Schriften zur Gleichstellung der Frau 20

Ute Rosenbusch

Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schriften zur Gleichstellung

herausgegeben von

Prof. Dr. Jutta Limbach
Prof. Dr. Heide Pfarr
Marion Eckertz-Höfer

Band 20

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ute Rosenbusch

Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Rosenbusch, Ute:
Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland / Ute Rosenbusch. – 1. Aufl. –
Baden-Baden : Nomos Verl.-Ges.,1998
(Schriften zur Gleichstellung der Frau ; Bd. 20)
Zugl.: Erlangen, Nürnberg, Univ., Diss., 1997
ISBN 978-3-7890-5473-9

D 29

1. Auflage 1998
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -



Dr. jur. Ute Rosenbusch (16.11.1963 – 16.12.1997)

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Men, as well as women, do not need political rights in order that they may govern, but in order that they may not be misgoverned.
J. St. Mill

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg unter der Betreuung von Professor Dr. Reinhold Zippelius entstanden. Ute Rosenbusch, die Verfasserin, ist am 16. Dezember 1997 nach kurzer, schwerer Krankheit gestorben. Daß ihre Arbeit posthum erscheint, gebietet nicht nur deren wissenschaftlicher Rang, sondern auch der Umstand, daß Ute Rosenbusch das Thema am Herzen lag. Die Untersuchung war für sie nicht nur eine Dissertation, und so ist es auch mehr als eine Dissertation geworden: das Zeugnis einer Persönlichkeit von großer menschlicher und wissenschaftlicher Reife.

I.

Ute Rosenbusch wurde am 16. November 1963 im oberfränkischen Pegnitz geboren. Ihr Vater ist Professor der Erziehungswissenschaften, ihre Mutter Schulpsychologin. Ute war ein sehr begabtes Kind, und sie zeigte bereits früh ein besonderes Interesse an Philosophie, Geschichte und Politik. Das Sigena-Gymnasium in Nürnberg verließ sie mit glänzendem Abitur. Danach studierte sie von 1983 bis 1988 in Erlangen, Lausanne und wieder Erlangen Rechtswissenschaft. Sie engagierte sich in der Studentenschaft und war insbesondere Mitglied des Senates. Das Studium schloß Ute hervorragend, den Vorbereitungsdienst wiederum glänzend ab. 1989 heiratete sie Wolfgang Winkler, Rechtsanwalt in Erlangen.
Nach dem Examen zog es Ute, statt in das lukrative Notariat oder in den sicheren Justizdienst (für den sie ein Gewinn gewesen wäre, wie es in einem Stationszeugnis heißt), zur Wissenschaft. Von 1991 an war sie Wissenschaftliche Assistentin am Erlanger Institut für Rechtsphilosphie und Allgemeine Staatslehre. Wir kennen sie aus dieser Zeit als liebenswerte Kollegin und sehr gute Freundin.
Ute Rosenbusch war ein Mensch von bewundernswerter Bildung. Damit meinen wir nicht nur ihr Wissen, ihre Informiertheit, die uns immer wieder in Er-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

staunen versetzt haben, oder ihre unglaubliche Belesenheit nicht nur in der deutschen, sondern auch in der englischen und französischen Literatur (die sie im Original las). Insofern verfügte Ute offenbar über das, was Kant einen »schönen« Verstand nannte: Mit Leichtigkeit flog ihr alles zu und blieb präsent – vom »plot« eines Krimis bis zu den Einzelheiten der englischen Geschichte.
Was Ute Rosenbusch aber über diese Wissens-Bildung hinaus auszeichnete, hätte man früher wohl Herzensbildung genannt. Ute war warmherzig, freundlich, humorvoll, nachsichtig – allerdings auch sehr bestimmt, wenn es um ihre Überzeugungen ging. Trotz oder besser wegen ihrer Intelligenz war sie zudem nicht einseitig »intellektuell«: Sie hatte Freude an Kunst und Musik (zunehmend klassisch, aber Bob Dylan blieb doch ein Liebling), am Badminton (oft mit Mann und Kollegen im Doppel), und sie konnte hervorragend kochen. Vor allem aber war Ute jederzeit bereit zu helfen und sich einzusetzen: für das Institut ohnehin, für die Fakultät etwa als Studienberaterin und stellvertretende Frauenbeauftragte, für die KollegInnen etwa bei der Mitgestaltung einer Veranstaltungsreihe »Frauen im Recht«, für die Freundinnen und Freunde als geduldige Zuhörerin und Ratgeberin. Ute war uns allen eine Stütze im Hintergrund. Wie tapfer sie war, wie rücksichtsvoll, von welcher heiteren und dankbaren Größe – das hat sich ganz erst im Leid ihrer Krankheit gezeigt.
Vielleicht war Utes Tapferkeit gerade die Kehrseite ihrer Zurückhaltung, ihrer Scheu vor dem Rampenlicht. Zwar hat sie sich nie gescheut, vorzutreten und für ihre Meinung einzustehen – in der Teestunde des Institutes und in der Mittagsrunde der Assistenten ebenso wie gegenüber dem bayerischen Justizminister wegen seltsamer Einstellungspraktiken. Es hat ihr auch keine Mühe gemacht, ihre Studenten zu fesseln – die Studentenschaft hat in einer Traueranzeige der hervorragenden Dozentin gedacht. Aber letztlich blieb Ute doch lieber im Hintergrund. Und so zeugt denn auch die Dissertation mehr von selbstloser Hingabe an die Sache, von hohem wissenschaftlichem Anspruch und Ehrgeiz, als von vordergründigem Karrieredenken.

II.

Das Thema der vorliegenden Untersuchung hat sich Ute Rosenbusch selbst gesucht. Es war ihr klar, daß noch immer Mut dazu gehört, als Juristin ein »Frauenthema« zu bearbeiten. Aber diesen Mut hat sie aufgebracht – letztlich aus Liebe zur Wahrheit, zur Gerechtigkeit und zur ganzen Menschheit.
Das Frauenwahlrecht wurde in Deutschland vor genau achtzig Jahren eingeführt. Die vorliegende Arbeit dokumentiert akribisch und feinsinnig den Weg dorthin. Was Ute Rosenbusch hierfür geleistet hat, hätte durchaus für drei Dissertationen gereicht: eine verfassungsgeschichtliche (Teil 1), eine rechts-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

philosophisch-geistesgeschichtliche (Teil 2), eine politisch-rechtsgeschichtliche (Teil 3). Es wird eine Fülle von Material erschlossen und, immer souverän und ganz unprätentiös, zu einem Bild von großer Dichte und Geschlossenheit verwoben. Dabei zeigt sich vor allem, wie sehr die staatsbürgerlichen Rechte der Frauen letztlich immer im Hinblick auf deren Stellung in der Familie beurteilt wurden. Allerdings hat sich Ute Rosenbusch im einzelnen jeder gewaltsamen Linie, jeder holzschnittartigen Deutung enthalten. Die Darstellung bleibt nüchtern auch dort, wo Unsägliches referiert wird (Fichte), sie bleibt stilistisch ein Genuß auch dort, wo die Details ermüden könnten. Wer genau hinsieht, wird zudem Utes Ironie und Humor entdecken.
Angesichts der fairen Untersuchung ist ihr Ergebnis letztlich um so deprimierender: Zur Durchsetzung des Frauenwahlrechts kam es nicht deshalb, weil die besseren Gründe dafür sprachen. Es hat auch nicht etwa Dankbarkeit für den aufopferungsvollen Dienst, den die Frauen dem Vaterland im Krieg, auch in öffentlichen Positionen, geleistet hatten, ihnen politische Mitwirkungsrechte beschert. Vielmehr war es allein die Gunst der revolutionären Stunde, war es der Zufall, daß die verfassunggebende Gewalt gerade in der Hand der Sozialdemokratie lag, dem die Weimarer Verfassung das Frauenwahlrecht verdankt. Daß dieses Wahlrecht kurze Zeit danach schon als selbstverständliche Errungenschaft galt, mag die Vermutung stützen, daß gute Gründe das Handeln in weit geringerem Maß bestimmen als Gewohnheit und Opportunität.

III.

Wir haben zu danken: Herrn Professor Dr. Reinhold Zippelius für die Förderung der Arbeit, Herrn Dekan Professor Dr. Harald Siems und Herrn Professor Dr. Christoph Link für den Einsatz, mit dem sie die mündliche Doktorprüfung ermöglicht und abgenommen haben. Besonderer Dank gilt den Herausgeberinnen für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Schriften zur Gleichstellung der Frau. Gerade in der wissenschaftlichen Welt ist der Weg dorthin noch nicht abgeschlossen.
Wir sind froh, daß wir der Wissenschaft dieses Buch vorlegen dürfen, wir trauern um Ute Rosenbusch. Die »Scientific Community« hat eines ihrer begabtesten Mitglieder verloren, alle, die Ute kannten, einen wunderbaren Menschen.

Nürnberg und Dresden, im August 1998

Dr. Irmgard Gleußner
Prof. Dr. Joachim Lege

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis 13

Abkürzungsverzeichnis 21

Einleitung 25

Teil 1: Die Stellung der Frau im Wahlrecht 35

Vorbemerkung: Politische Rechte der Frau in der traditionellen Ordnung 35
A) Das Wahlrecht zu den Parlamenten 44
B) Das Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsgremien der Kommunalverbände 85
C) Sonstige öffentlich-rechtliche Wahlrechte 123
Zusammenfassung des Ersten Teils 132

Teil 2: Begründungszusammenhänge – Frau, Familie, Staat 137

Vorbemerkung: Die Staatslehre der Frühen Neuzeit 138
A) Politische Rechte der Frauen im ausgehenden 18. Jahrhundert 147
B) Die politischen Rechte der Frau in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts 190
Zusammenfassung des Zweiten Teils 276

Teil 3: Die Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht 281

Vorbemerkung: Die Entwicklung der Frauenbewegung und die Stimmrechtsfrage bis zur Reichsgründung 282
A) Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 288

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

B) Der Erste Weltkrieg 387
C) Die Novemberrevolution 446
Zusammenfassung des Dritten Teils 492

Schluß 499

Literaturverzeichnis 505

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 21

Einleitung 25

Teil 1: Die Stellung der Frau im Wahlrecht 35

Vorbemerkung: Politische Rechte der Frau in der traditionellen Ordnung 35
1. Herrscherinnen 36
2. Bürgerinnen und Landfrauen 40
3. Ehepaare 42

A) Das Wahlrecht zu den Parlamenten 44
Einleitung: Volksvertretung in der konstitutionellen Monarchie 44

I. Grundlagen: Die Staatsangehörigkeit 48
1. Zur Entwicklung der Staatsangehörigkeit 49
2. Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht 52
3. Die Stellung der Frauen im Angehörigkeitsrecht 55

II. Die Entwicklung der Landtagswahlrechte bis zur Reichsgründung 60
1. Die Verfassungen des Vormärz 60
   a) Die Wahlrechtsbestimmungen im allgemeinen 62
   b) Das Wahlrecht der Frauen 64
2. Die Revolution von 1848 und ihre Auswirkungen 65
   a) Die Wahlrechtsdebatte in der Frankfurter Nationalversammlung 66
   b) Die Revolution und die Stellung der Frauen im Wahlrecht 70
   c) Die Reaktionsperiode 72

III. Parlamentarisches Wahlrecht im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich 73
1. Das Reichstagswahlrecht 73
   a) Zur Entstehung des Reichstagswahlrechts 74
   b) Inhalt des Reichstagswahlrechts 77
2. Die Landtagswahlrechte 79

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a) Preußen 80
b) Die süddeutschen Staaten 82
c) Sachsen 83
d) Übrige Staaten: Waldeck-Pyrmont 84
B) Das Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsgremien der Kommunalverbände 85
Einleitung: Die Stellung der Kommunalverbände im Staat 86
I. Die Gemeindeangehörigkeit 88
1. Die traditionelle Gemeindeverfassung 89
2. Die Einwohnergemeinde 91
II. Das Wahlrecht der Städte 92
1. Die Bestimmungen in Preußen 92
a) Die Entwicklung von Stadtbürgerrecht und Wahlberechtigung bis zur Städteordnung für die östlichen Provinzen 92
b) Frauenwahlrecht in der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts 96
2. Die Bestimmungen in Sachsen und Hannover 98
a) Hannover 98
b) Sachsen 99
3. Andere Staaten 101
III. Das Wahlrecht der Landgemeinden 102
1. Die preußische Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen 102
2. Die Landgemeindeordnungen Hannovers und Sachsens 105
a) Hannover 105
b) Sachsen 106
3. Andere Staaten 107
IV. Einheitliche Gemeindeverfassungen 108
1. Die Bestimmungen in Bayern 109
a) Die Entwicklung von Bürgerrecht und Wahlberechtigung 109
b) Das Bürgerrecht nach der Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern 111
2. Die Bestimmungen in Württemberg und Baden 113
3. Andere Staaten 115
V. Das Wahlrecht in übergemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften 117
1. Die preußische Kreisordnung von 1872 117
2. Die bayerischen Distriktsgemeinden 118
VI. Einzelfragen zum Kommunalwahlrecht 119
1. Vertretungsregelungen 119

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a) Die Ausgestaltung der Vertretungregelungen 119
b) Die Auswirkungen in der Praxis 121
2. Die Besteuerung der Ehefrauen 122
C) Sonstige öffentlich-rechtliche Wahlrechte 123
I. Die Sozialversicherung 124
1. Die Rechtslage vor der Reichsversicherungsordnung 125
2. Die Reichsversicherungsordnung von 1911 126
II. Das Wahlrecht zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten 127
III. Wahlrechte in der berufsständischen Selbstverwaltung 128
1. Vertretungsregelungen 129
2. Persönliches Wahlrecht 131
Zusammenfassung des Ersten Teils 132

Teil 2: Begründungszusammenhänge – Frau, Familie, Staat 137

Vorbemerkung: Die Staatslehre der Frühen Neuzeit 138
1. Grundlage: Das Haus als Herrschaftsverband 139
2. Frau und Familie in der älteren Lehre 141
3. Das deutsche Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts 143
A) Politische Rechte der Frauen im ausgehenden 18. Jahrhundert 147
Einleitung: Frauen und französische Revolution 148
I. Die Staatslehre Immanuel Kants 153
1. Die Qualifikation der Staatsbürger 154
2. Der Ausschluß des weiblichen Geschlechts 159
a) Kants Ehe- und Familienrecht 160
b) Die Geschlechtscharaktere 162
3. Konsequenzen 164
II. Geschlechterdebatten zur Zeit Kants 166
1. Detailkorrekturen 166
2. »Demokratische« Kritik an Kant 168
3. Der »feministische« Standpunkt 171
a) August Ludwig Schlözer (1735 – 1809) 171
b) Theodor Gottlieb von Hippel (1741-1796) 173
III. Johann Gottlieb Fichte 177
1. Fichtes Eherecht 179
2. Die Frau als Bürgerin 181
3. Bewertung 182

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IV. Der Spiegel der Gesetzgebung: Das Preußische Allgemeine Landrecht 183
1. Die Ehe 185
2. Die Familie 188
B) Die politischen Rechte der Frau in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts 190
Einleitung: Der Wandel der Familienformen 190
I. Familie und bürgerliche Gesellschaft – die Staatslehre Georg Wilhelm Friedrich Hegels 193
1. Familie, Staat und bürgerliche Gesellschaft 194
a) Die Familie als substantielle Bestimmung der Frau 195
b) Bürgerliche Gesellschaft und Staat 197
c) Konsequenzen 199
2. Der Staat, das substantiell Allgemeine 201
a) Staat und Staatsverfassung 201
b) Konsequenzen 204
II. Auflösung der Familie oder Wiederbelebung des »Hauses« – die radikale und die konservative Alternative 207
1. Frau, Familie und Staat in der marxistischen Theorie 208
a) Die Emanzipation der Frau als Funktion der Ökonomie 208
b) Staat und Wahlrecht 213
2. Frau, Staat und Familie im konservativen Weltbild 217
a) Die Restauration der Staatswissenschaften – C. L. v. Haller (1768 – 1854) 218
b) Friedrich Julius Stahl (1802 – 1861) 220
aa) Stahls Institutionenlehre 222
bb) Die Zusammensetzung der Volksvertretung 224
c) Die Restauration des Hausregiments – W. H. Riehl (1823-1897) 227
III. Zwischen Individualismus und Schutz der Familie – das liberale Dilemma 233
1. Der Liberalismus im Vormärz (Carl von Rotteck u. Carl Theodor Welcker) 234
a) Carl von Rotteck (1775-1840) 234
b) Carl Theodor Welcker (1790-1868) 238
2. Liberalismus in der zweiten Jahrhunderthälfte (Bluntschli und v. Mohl) 242
a) Robert v. Mohl (1799-1875) 242
b) Johann Caspar Bluntschli (1808-1881) 247
3. Die Auseinandersetzung mit John Stuart Mill (1806 – 1873) 251

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a) Die Rechtfertigung des Frauenwahlrechts durch John Stuart Mill 252
b) Reaktionen in Deutschland 255
IV. Der Verzicht auf Legitimation 261
1. Der Positivismus – Carl Friedrich von Gerber und Paul Laband 262
2. Die »soziologische« Wahlrechtsauffassung 264
V. Das Familienrecht der bürgerlichen Gesellschaft: das Bürgerliche Gesetzbuch 270
1. Die Ehe 271
2. Die Familie 273
Zusammenfassung des Zweiten Teils 276

Teil 3: Die Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht 281

Vorbemerkung: Die Entwicklung der Frauenbewegung und die Stimmrechtsfrage bis zur Reichsgründung 282
1. Die Entstehung der bürgerlichen Frauenbewegung 282
2. Die Haltung zur Stimmrechtsfrage 284
A) Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 288
Einleitung: Innenpolitik und Frauenbewegung im Kaiserreich 288
I. Die Entwicklung der Stimmrechtsforderung 291
1. Die Stimmrechtsforderung in der bürgerlichen Frauenbewegung 291
a) Begründungen der Stimmrechtsforderung 291
aa) Hedwig Dohm: Menschenrechte haben kein Geschlecht 292
bb) Lily von Gizicky und die Bürgerpflicht der Frau 294
cc) Helene Lange: Intellektuelle Grenzlinien 296
b) Das Frauenwahlrecht in der bürgerlichen Frauenbewegung 297
aa) Die Stimmrechtsbewegung 299
bb) Das Frauenwahlrecht in der allgemeinen Frauenbewegung 302
2. Das Frauenstimmrecht in der Sozialdemokratie 303
a) Die Begründung der Stimmrechtsforderung 304
aa) Die Frau und der Sozialismus 305
bb) Das Wahlrecht als Waffe der Proletarierin 306

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) Das Frauenwahlrecht in der sozialdemokratischen Bewegung 308
3. Stimmrecht und allgemeine Frauenfrage 313
II. Frauenwahlrecht und die allgemeine Wahlrechtsfrage 315
1. Parteien und Frauenwahlrecht 315
a) Frauen und Vereinsgesetzgebung 318
b) Die Mitarbeit von Frauen in den Parteien 321
c) Die Haltung der Parteien zur Frauenfrage 326
aa) Die Parteien der Rechten und der Mitte 327
bb) Die Linksliberalen 328
cc) Die Sozialdemokratie 332
2. Stimmrechtsbewegung und allgemeine Wahlrechtsfrage 334
a) Neutralität oder Parteilichkeit in der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung 334
aa) Der Inhalt der Wahlrechtsforderung 334
bb) Die Organisationsentwicklung in der Stimmrechtsbewegung 338
b) Kontroversen in der sozialdemokratischen Frauenbewegung 340
III. Gemeindeamt und Gemeindewahlrecht 344
1. Frauen in der kommunalen Wohlfahrtspflege 345
a) Die Organisation der kommunalen Wohlfahrtspflege 347
b) Die Mitarbeit der Frauen 350
c) Fortschritte 352
2. Aktionen für das Gemeindewahlrecht 354
a) Die bestehenden Frauenwahlrechte 355
b) Öffentlichkeitsarbeit und Petitionen 358
c) Probleme 359
3. Die Kommunalpolitik der sozialdemokratischen Frauen 361
IV. Parlamentarische Auseinandersetzungen 363
1. Zu den Voraussetzungen der Parlamentsdebatten 364
a) Das Gesetzgebungsverfahren 364
b) Das Petitionsrecht 364
2. Die Entwicklung bis 1908 365
a) Der Reichstag 366
b) Die Wahlrechtsfrage im preußischen und bayerischen Landtag 369
aa) Das preußische Haus der Abgeordneten 369
bb) Die bayerische Kammer der Abgeordneten 370
3. Von 1908 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs 373
a) Der Reichstag 373
b) Die Landtage 375

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aa) Preußen 375
bb) Bayern 381
cc) Andere Staaten 383
(1) Baden 383
(2) Oldenburg 384
(3) Sachsen-Weimar-Eisenach 386
B) Der Erste Weltkrieg 387
Einleitung: Deutsche Innenpolitik im Weltkrieg 387
I. Die Frauenbewegung im Dienst des Krieges 392
1. Die Kriegsarbeit der Frauenbewegung 393
a) Der nationale Frauendienst 393
b) Die Organisation der weiblichen Erwerbstätigkeit 394
c) Die Mitarbeit der Sozialdemokratinnen 396
2. Die Frauen im öffentlichen Leben 398
a) Die gestiegene Erwerbstätigkeit der Frauen 398
b) Die Mitwirkung an staatlicher und kommunaler Verwaltung 399
c) Die Diskussion um die weibliche Dienstpflicht 401
d) Veränderungen 405
II. Die Friedensbestrebungen der Frauen 407
1. Die bürgerliche Frauenfriedensbewegung 407
2. Arbeiterinnen gegen den Krieg 410
a) Frauen in der Sozialdemokratie 410
b) Frauenproteste 412
III. Die Entwicklung der Stimmrechtsfrage 416
1. Die Stimmrechtsbewegung unter dem Kriegszustand 416
a) Pflichten statt Rechte 416
b) Repressionen gegen die Stimmrechtsbewegung 418
c) Organisationsentwicklung der Stimmrechtsverbände 419
2. Frauenstimmrecht und innenpolitische Neuorientierung 420
a) Neubeginn 1917 421
b) Veränderungen im BDF 422
c) Die Zusammenarbeit von bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenbewegung 426
d) Abseits der Koalitionen: Frauenstimmrecht und die revolutionäre Linke 429
IV. Parlamentarische Auseinandersetzungen 431
1. Die Auseinandersetzungen im Reichstag 431
2. Die Auseinandersetzungen in den Landtagen 435
a) Der preußische Landtag 435
b) Die süddeutschen Staaten 439
aa) Bayern 439

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bb) Württemberg 440
cc) Baden 444
C) Die Novemberrevolution 446
Einleitung: Die deutsche Revolution 1918/19 446
I. Fünf Minuten nach zwölf – letzte Reformversuche 448
1. Die Reichstagsdrucksache Nr. 2002 vom 8. November 1918 449
2. Die Entwicklung in den Ländern 453
II. Das Frauenwahlrecht wird Gesetz 455
1. Die Proklamation des Frauenwahlrechts in der Revolution 455
2. Die Wahlgesetze im Reich und in den Ländern 457
3. Zur Frage der Wirksamkeit der Revolutionsgesetzgebung 460
III. Reaktionen auf die Wahlreform und der erste Wahlkampf 463
1. Die bürgerliche Frauenbewegung 463
2. Die bürgerlichen Parteien 467
a) Die Haltung zum Frauenwahlrecht 467
b) Der Wahlkampf um die Frauen 469
3. Die Sozialdemokratie 470
IV. Ergebnisse 473
1. Das Wahlverhalten der Frauen 473
a) Die Wahlbeteiligung 473
b) Wahlentscheidung 474
2. Die weiblichen Abgeordneten 478
a) Die Nationalversammlung 478
b) In den Ländern 479
3. Frauenrechte in der Weimarer Reichsverfassung 480
a) Das Wahlrecht der Frauen 481
b) »Grundsätzlich« – die staatsbürgerliche Gleichberechtigung 482
c) Der Schutz von Ehe und Familie 485
Exkurs: Die Frauen und die Rätebewegung 488
Zusammenfassung des Dritten Teils 492

Schluß 499

Literaturverzeichnis 505

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Abkürzungsverzeichnis

ä. L.	ältere Linie
AA	Kants Werke, Akademie-Textausgabe
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADF	Allgemeiner Deutscher Frauenverein
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AStL	Allgemeine Staatslehre
Aufl.	Auflage
Bay.	bayerisch
Bd.	Band
BDF	Bund Deutscher Frauenvereine
Beil.	Beilage(n)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt (des Norddeutschen Bundes)
BVP	Bayerische Volkspartei
BzG	Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung
CW	John Stuart Mill, Collected Works
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DEF	Deutsch-Evangelischer Frauenbund
DFG	Deutsche Friedensgesellschaft
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNVP	Deutsch-Nationale Volkspartei
Dok.	Dokumente
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DS	Drucksache(n)
DStR	Deutsches Staatsrecht
Dt.	deutsch(e)
DtRG	Deutsche Rechtsgeschichte
DtVerfG	Deutsche Verfassungsgeschichte
DtVerwG	Jeserich/Pohl/Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte
DVP	Deutsche Volkspartei
ebd.	ebenda
EOVG	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FN	Fußnote
FoVP	Fortschrittliche Volkspartei
FRV	Frankfurter Reichsverfassung

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

FS	Festschrift
FVg	Freisinnige Vereinigung
FVp	Freisinnige Volkspartei
G.	Gesetz
GBl.	Gesetzblatt
GGb	Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe.
GO	Gemeindeordnung
GS	Gesetzsammlung
GuVS	Gesetz- und Verordnungssammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gesammelte Werke
Hb.	Handbuch
Hbbd.	Halbband
HbStW	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HdA	Haus der Abgeordneten
Hervorh. i. Org.	Hervorhebung im Original
Hervorh. v. Verf.	Hervorhebung von Verfasser/in
HRG	Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
j. L.	jüngere Linie
JA	Juristische Arbeitsblätter
JMBl.	Justizministerialblatt
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JW	Juristische Wochenschrift
KdA	Kammer der Abgeordneten
Kons.	Konservative
KritJ	Kritische Justiz
Leg.	Legislaturperiode
LGO	Landgemeindeordnung
LVO	Landesverordnungen
MdS	Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, Erster Theil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre
ME	Ministerialerlaß
MEW	Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, herausgegeben vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED
MNN	Münchner Neueste Nachrichten
MSPD	Mehrheits-Sozialdemokratische Partei Deutschlands
NFD	Nationaler Frauendienst
NV	Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammmlung
o. J.	ohne Jahr
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrVBl.	Preußisches Verwaltungsblatt
PVS	Politische Vierteljahresschrift
Rdn.	Randnummer
RegBl.	Regierungsblatt
Rev.	Revidierte
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RPh	G. W. F. Hegel, Grundlinien einer Philosophie des Rechts.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

RT	Reichstag
RuStaG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RV	Reichsverfassung
s. o.	siehe oben
SMH	Sozialistische Monatshefte
Sp.	Spalte
StädteO	Städteordnung
Sten. Berichte	Stenographische Berichte
StRegBl.	Staats- und Regierungsblatt
StuSt	Staat und Staatswissenschaften
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VerwA	Verwaltungsarchiv
Vjschr.	Vierteljahresschrift
VVdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer
Z	Zentrum
Zs.	Zeitschrift

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Einleitung

I.

In der repräsentativen Demokratie der Gegenwart ist das Wahlrecht grundsätzlich von der Geschlechtszugehörigkeit unabhängig. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Demokratie selbst. In einem Repräsentativsystem stellen Wahlen die Verbindung zwischen zu Vertretenden und Vertretern her. Die Organisation der Wahl und insbesondere die Ausdehnung der Wahlberechtigung, die von seiten des Staates durch das Wahlrecht festgelegt wird, entscheidet über die Basis, auf die sich die Vertretungskörperschaft stützen will, über Chancen und Maß der Durchsetzung des vorhandenen politischen Willens. In der Demokratie ist es das zum Ursprung aller Staatsgewalt erklärte Volk, das in der Wahl seinen politischen Willen kundtut[1].

Will ein demokratisches System sich nicht auf Voraussetzungen stützen, die außerhalb seiner Legitimation liegen, so muß das Wahlrecht deshalb grundsätzlich alle Angehörigen des als Verfassungsorgan verstandenen »Volkes« umfassen. Hängt die Wahlberechtigung etwa vom Geschlecht, den Vermögensverhältnissen, der Rasse oder der Religion ab, so setzt die Anerkennung der so bestimmten Vertretung die Akzeptanz nicht allein des Prinzips der Volkssouveränität, sondern gleichzeitig auch der zugrunde gelegten Differenzierungskriterien voraus, deren Legitimation die unter Beschränkungen durchgeführte Wahl nicht vermitteln kann. Demokratie schließt also notwendig staatsbürgerliche Gleichheit ein[2]. Gleichzeitig ist die Demokratie das *einzige* politische System, das staatsbürgerliche Gleichheit zwingend in sich birgt: »Nur wenn und weil man voraussetzt, daß in Wahlen die Idee demokratischer Legitimität, also die Gleichachtung aller Bürger, weitestmöglich zu verwirklichen sei, gebührt jedem Bürger streng und formal gleiches Stimmrecht.«[3]

Die Gleichbewertung aller Staatsbürger bei der Ausübung des Wahlrechts ist so eine wesentliche Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes[4]. Formuliert ist dieser Grundsatz in Art. 38 Abs. 1

1 Vgl. H. Meyer in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts Bd. 2, § 37, Rdn. 1 ff.

2 Zu diesem Zusammenhang insb.: E. W. Böckenförde in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts Bd. 1, § 22, Rdn. 41 ff.; R. Zippelius, RuG Kap. 26 I 1, S. 306, m. w. N. sowie R. Grawert, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, in: Der Staat Bd. 23 (1984), S. 202 ff.; H. Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S. 203.

3 R. Zippelius, RuG Kap. 26 II 2, S. 320.

4 BVerfGE 6, S. 84, 91; 11, S. 351, 360 f.; 41, S. 399, 413; 51, S. 222, 234; in BVerfGE 89, S. 155, 171 interpretiert das BVerfG weitergehend das subjektive Wahlrecht als Recht auf Demokratie.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

S. 1 GG, der mit der allgemeinen und gleichen Wahl den Zugang aller Angehörigen des Volkes zum Wahlrecht garantiert und eine Differenzierung nach dem Gewicht der einzelnen Stimmen verbietet. Eine Durchbrechung dieser Gleichheit im Bereich der staatlichen Willensbildung ist nur aus zwingenden Gründen zulässig[5]. Daß das Geschlecht eine Ungleichbehandlung im Wahlrecht nicht zu begründen vermag, war den Vätern (und Müttern) des Grundgesetzes bereits so selbstverständlich, daß eine ausdrückliche Festlegung im Wahlrechtsartikel unterblieb[6]. Diese Selbstverständlichkeit ist aber bekanntlich kein zeitenübergreifendes Faktum.
Weniger als fünfzig Jahre vor dem Erlaß des Grundgesetzes hatte sich aus einer geschlechtsneutralen Formulierung des Wahlgesetzes mit gleicher Selbstverständlichkeit der *Ausschluß* der Frauen ergeben – so erklärte der bayerische Gesetzgeber in bezug auf die Voraussetzungen des Landtagswahlrechts:

> »Daß zu diesen Voraussetzungen weiterhin auch noch das männliche Geschlecht gehört, stand schon bisher nach allgemeiner übereinstimmender Auslegung als selbstverständlich fest und bedarf auch im neuen Gesetz nicht der ausdrücklichen Erwähnung.«[7]

Bis 1918 hatte man in Deutschland Frauen allein wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit ohne weiteres das Wahlrecht vorenthalten. Auch in den meisten anderen Staaten der Welt ist das Frauenwahlrecht erst eine Errungenschaft des 20. Jahrhunderts.
Der aus heutiger Sicht evidente Zusammenhang von Demokratie, Gleichheit und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung der Geschlechter stellt also ein relativ neues Ergebnis der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung dar. Diese Entwicklung läßt sich als Prozeß interpretieren, der gekennzeichnet ist durch eine immer zunehmende Bedeutung der demokratischen Legitimation und damit zugleich durch eine Ausweitung des Kreises derjenigen, deren Zustimmung man für notwendig erachtete. Der Gleichheitsgedanke erscheint dabei als Motor der demokratischen Entwicklung, seine praktische Umsetzung als deren Folge. So schreibt Reinhold Zippelius über den Gedanken der staatsbürgerlichen Gleichheit, dessen ethische Rechtfertigung er auf die Kantsche Ethik zurückführt: »Diese Idee verlieh der unaufhaltsam vordringenden Demokratie ihre Legitimität, motivierte die Gleichstellung aller Staatsbürger,

5 BVerfGE 8, 69; 14, 132; 41, 12;51, 234; 69, 106.
6 Eine Ungleichbehandlung ist aber selbstverständlich durch Art. 3 Abs. 2 und 3 GG untersagt. Im Parlamentarischen Rat wurde nicht über das Frauenwahlrecht, sondern über die immer noch aktuelle Frage der Gewährleistung einer tatsächlichen Repräsentation von Frauen verhandelt, vgl. dazu K. Eulers, Frauen im Wahlrecht, S. 45 ff.
7 Begründung zum Entwurf eines Landtagswahlgesetzes v. 28.9.1903, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 33. Landtag, 4. Beilage, Beil. Bd. 13, S. 327. Vgl. i. einzelnen: Teil 1 A III 2 b).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verdrängte die einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht entgegenstehenden Besitzqualifikationen ... und führte schließlich auch zur staatsbürgerlichen Gleichstellung der Geschlechter.«[8] Die Gleichberechtigung der Frauen im Wahlrecht erscheint so als notwendige Konsequenz einer allgemeinen Entwicklung, als jüngster Schritt hin zur staatsbürgerlichen Gleichheit[9].

Der von der Warte staatsphilosophischer Betrachtung aus evidente Zusammenhang zwischen Demokratie, Gleichheit und Wahlrechtserweiterung realisierte sich im historischen Fortgang jedoch nicht bruchlos und noch weniger von selbst. Dies gilt, wie vor allem Otto Dann[10] nachgewiesen hat, für die staatsbürgerlichen Rechte im allgemeinen. Aber auch die Einbeziehung der Frauen in den Kreis der Wahlberechtigten war in der geschichtlichen Entwicklung nicht die zwangsläufige Konsequenz einer demokratischen Verfassungsordnung. Dies läßt sich im internationalen Vergleich vor allem am Beispiel Frankreichs und der Schweiz belegen. Frankreich hatte ein allgemeines Männerwahlrecht schon 1848 eingeführt und war von 1871 an als Republik verfaßt – die Zulassung der Frauen zum Wahlrecht ließ aber bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs auf sich warten[11]. Die Schweiz, vielen ein Mutterland der Demokratie, gewährte auf Bundesebene erst 1971 das Frauenwahlrecht, auf der kantonalen Ebene war ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts erforderlich, um 1990 die Gleichberechtigung der Geschlechter im Wahlrecht endgültig durchzusetzen[12]. Auch die Anstrengungen, die vor allem in England und den Vereinigten Staaten, den Ländern mit den stärksten Frauenstimmrechtsbewegungen, erforderlich waren, um den Ausschluß des weiblichen Geschlechts vom Wahlrecht zu durchbrechen[13], zeigen, daß die Gewährung des Frauenwahlrechts zumindest für die Zeitgenossen keineswegs zwangsläufig auf die Erweiterung des Wahlrechts für Männer folgte.

8 R. Zippelius, RuG Kap. 26 I 1 S. 307, AStL § 34 II 1, S. 338.

9 Vgl. auch M. Kriele, Einführung in die Staatslehre, S. 224 f.

10 Gleichheit und Gleichberechtigung, insb. S. 132 ff.; vgl. zum Wahlrecht auch H. Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S. 83 ff.

11 Die Zulassung der Frauen wurde 1944 in Algerien beschlossen. Zu den vorangegangenen Auseinandersetzungen: A. u. N. du Roy, Citoyennes, insb. S. 205 f.; Hause/Kenney, Women's Suffrage und Social Politics in the French Third Republic, insb. S. 169 ff., 180 f.; R. Huard, Le suffrage universel en France, S. 340 ff., 362.

12 Urteil v. 27.11.1990, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts Bd. 116, Teil 1, Nr. 56, S. 359 ff. Das Urteil richtete sich gegen den Kanton Appenzell/Innerrhoden. Bis zu dieser Entscheidung wurde das von 1981 an in der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebene Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 4 Abs. 2 der BV) auf die kantonalen Wahlen nicht angewendet.

13 Zur englischen Stimmrechtsbewegung vgl. vor allem: R. Strachey, The Cause, insb. S. 103 ff.; 287 ff.; C. Rover, Women's Suffrage and Party Politics in Britain; aus feministischer Sicht: S. K. Kent, Sex and Suffrage in Britain, insb. S. 184 ff. Zur Geschichte der WSPU, der militanten »Suffragetten«, Chr. Pankhurst, Unshackled. How we won the Vote; und B. Clemens, Zur Geschichte der englischen Stimmrechtsbewegung, in: Chr. Wickert, Hrsg, Heraus mit dem Frauenstimmrecht. Zu den Vereinigten Staaten v. a.: E. Flexner, Hundert Jahre Kampf; A. S. Kraditor, The Ideas of the Woman Suffrage Movement; und E. DuBois, Feminism and Suffrage.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dies begründet die Annahme, daß die Durchsetzung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau zwar zweifellos Teil eines allgemeinen Fortschritts hin zur Gleichheit war, bedingt durch die Spezifika des Geschlechterverhältnisses aber auch Besonderheiten aufweist, die eine eigenständige Auseinandersetzung erfordern. Berücksichtigt man weiterhin, daß es sich immerhin um die Hälfte der Bevölkerung handelte, die vom Wahlrecht zunächst ausgeschlossen blieb, so rechtfertigt der aus einer Analyse der Wahlrechtsentwicklung im Hinblick auf die Einbeziehung der Frauen zu erwartende verfassungsgeschichtliche Erkenntnisgewinn auch aufgrund der Breite der Betroffenheit eine eingehende Untersuchung.

II.

Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung hat dennoch der Entwicklung hin zur Gleichberechtigung der Frau im öffentlichen Leben bislang nur wenig Beachtung geschenkt. Die verbreiteten Gesamtdarstellungen beschränken sich in der Regel auf den Hinweis, daß die Novemberrevolution und die Weimarer Reichsverfassung neben anderen Wahlrechtsänderungen auch die Einbeziehung der Frauen in den Kreis der Wähler gebracht habe[14]. Auch Monographien zum Wahlrecht gehen auf die Frage des Frauenwahlrechts in der Regel nicht ein[15]. Im Rahmen von Einzeldarstellungen wird die Stellung der Frau in erster Linie von Otto Dann in seinem grundlegenden Werk zur Geschichte des Gleichheitsbegriffes behandelt[16], außerdem relativ ausführlich von Hans-Jürgen Böhme in seiner Abhandlung zu politischen Rechten in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts und in der Staatstheorie des Frühkonstitutionalismus[17]. Kathrin Eulers widmet einen Teil ihrer Dissertation »Frauen

14 Vgl. H. Boldt, DtVerfG Bd. 2, S. 225; F. Hartung,DtVerfG S. 313; auch E. R. Huber äußert sich zu den Hintergründen der Einführung des Frauenwahlrechts nicht (vgl. DtVerfG Bd. 5, S. 793, 1067); ebensowenig O. Kimminich, DtVerfG, S. 486; C. F. Menger, DtVerfG der Neuzeit, S. 168, Rdn. 338; Mitteis/Lieberich, DtRG, Kap. 48 IV 1, S. 454; D. Willoweit, DtVerfG, § 37 II, S. 281. Wenig mehr vermeldet M. Botzenhart, der sich aber immerhin kurz zu den Folgen des Frauenwahlrechts äußert (DtVerfG, S. 136, 158); ähnlich H. Fenske, DtVerfG, S. 41, 43. E. Forsthoff geht auf die Wahlrechtszulassung der Frauen gar nicht ein, obwohl er sich mit den Folgen des Verhältniswahlsystems relativ ausführlich auseinandersetzt (DtVerfG der Neuzeit, S. 169 f.).

15 H. Meyer vermeldet nur: »Selbstverständlich bezog es [*das allgemeine Wahlrecht, Verf.*] sich nur auf die Männer. Das erste Frauenwahlrecht ist in Europa erst 1902 eingeführt worden, in England erst 1928 und in der Schweiz im wesentlichen erst 1971.« (Wahlsystem und Verfassungsordnung, S. 90, FN. 31). In den Arbeiten zur Geschichte des Wahlrechts von H. Boberach (Wahlrechtsfragen im Vormärz), W. Gagel (Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien 1848-1918) und R. Patemann (Der Kampf um die preußische Wahlreform vor dem Ersten Weltkrieg) spielt die Frauenfrage keine Rolle.

16 Zum Gleichheitsbegriff in der bürgerlichen Frauenbewegung: Gleichheit und Gleichberechtigung, S. 236-248.

17 Politische Rechte des einzelnen in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts und in der Staatstheorie des Frühkonstitutionalismus, insb. S. 23-33; 100-103.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Wahlrecht«, deren eigentlicher Gegenstand die Diskussion rechtlicher Möglichkeiten zur Verbesserung der politischen Partizipation von Frauen in der Gegenwart bildet, der Zusammenfassung der Geschichte des Frauenwahlrechts in Deutschland. Sie beschränkt sich allerdings, ihrer Aufgabenstellung entsprechend, auf das Reichstagswahlrecht und einen Überblick zur außerparlamentarischen Stimmrechtsbewegung[18].

Die mittlerweile umfangreiche Literatur zur Geschichte der deutschen Frauenbewegung, die sich auch mit der Frauenstimmrechtsbewegung beschäftigt[19], wurde in der verfassungsgeschichtlichen Forschung, anders als in der Geschichtswissenschaft[20], kaum rezipiert. In dieser Literatur spielen wiederum die verfassungsgeschichtlichen und rechtlichen Grundlagen der Frauenrechtsforderungen in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Dies gilt auch für die Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, die Christl Wickert vorgelegt hat[21]. Das Verhältnis von Frauen und Recht hat vor allem Ute Gerhard in grundlegenden Arbeiten untersucht; die Frage der politischen Gleichberechtigung ist aber nur ein Teilaspekt ihrer Darstellungen[22]. Die Historikerin Ute Frevert wählt die Wahlrechtsfrage als Fallstudie im Rahmen einer politischen »Topographie« des Geschlechterverhältnisses im Wandel vom 18. zum 20. Jahrhundert und liefert die derzeit beste Zusammenfassung der Debatte, ihrer Zielstellung entsprechend aber keine umfassende Analyse der Rechtsentwicklung oder der Stimmrechtsbewegung[23]. Eine zusammenfassende Darstellung des Weges zum politischen Frauenwahlrecht in Deutschland liegt bisher nicht vor. Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücke zu schließen.

18 Frauen im Wahlrecht, S. 19-44. Von der selben Autorin (unter ihrem Mädchennamen K. Heepe) auch: Zur Geschichte des Frauenwahlrechts, in: Jura 1989, S. 232 ff.

19 Vor allem: zur bürgerlichen Frauenbewegung B. Greven-Aschoff, Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894-1933; R. J. Evans, The Feminist Movement in Germany 1894-1933; B. Clemens, Menschenrechte haben kein Geschlecht. Zur sozialdemokratischen Frauenbewegung: H. Niggemann, Emanzipation zwischen Sozialismus und Feminismus; S. Richebächer Uns fehlt nur eine Kleinigkeit. Deutsche proletarische Frauenbewegung 1890-1914; und ebenfalls R. J. Evans Sozialdemokratie und Frauenemanzipation im deutschen Kaiserreich; außerdem die neueste und beste Gesamtdarstellung: U. Gerhard, Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung.

20 Vgl. etwa die Kapitel: Frauenbewegung in den Standardwerken zur Deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts von Th. Nipperdey (Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 1, S. 83-95) und H.-U.Wehler (Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1849-1914, S. 1090-1097).

21 Heraus mit dem Frauenwahlrecht. Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung.

22 Vgl. vor allem: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert; und: Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht (zum Frauenstimmrecht insb. S. 111-116, S. 134-138).

23 »Mann und Weib, und Weib und Mann«. Geschlechterdifferenzen in der Moderne, S. 61-133.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III.

Die Arbeit setzt es sich zum Ziel, den Weg zur Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland darzustellen. Dabei beschränkt sie sich nicht darauf, den Ablauf der Ereignisse nachzuzeichnen, sondern strebt zugleich an, die Begründungen zu analysieren, auf die der Ausschluß der Frauen gestützt worden war und zu ermitteln, welchen Umständen das Frauenwahlrechts seine Durchsetzung letztlich verdankte. Es wird also untersucht, ob und in welcher Form die Geschlechtszugehörigkeit als Differenzierungskriterium im Wahlrecht diente, warum diese Differenzierung bestand und aus welchen Gründen sie schließlich aufgegeben wurde.
Damit steht die Bedeutung des Geschlechtsunterschieds für das Wahlrecht und damit für die Beziehung des einzelnen zum Staat im Mittelpunkt. Entscheidend ist also die Stellung, die dem weiblichen Geschlecht in Staat und Gesellschaft zugeschrieben wurde. Die Untersuchung soll jedoch nicht isoliert erfolgen. Die Geschichte des Frauenwahlrechts läßt sich nicht allein aus der Rolle der Frau erklären – sie war zugleich Teil der allgemeinen Wahlrechtsentwicklung, wurde durch Umstände beeinflußt, die unabhängig vom Geschlechterverhältnis bestanden. Für die Bestimmung des Kreises der Wahlberechtigten ist damit zugleich entscheidend, welche Funktion das Wahlrecht in einer bestimmten staatlichen Ordnung hat oder haben soll. Es wird also vorausgesetzt, daß die Frage des Frauenwahlrechts sowohl Teil der Frauenfrage als auch der Wahlrechtsfrage war – zu klären bleibt, wie sich das Verhältnis im einzelnen gestaltete.
Dieser Zielsetzung entsprechend gliedert sich die Untersuchung in drei Teile.
Der erste Teil der Arbeit (Teil 1) versucht, die Zusammenhänge zwischen der allgemeinen Wahlrechtsentwicklung und der Stellung der Frau im Wahlrecht für den Zeitraum bis 1918 anhand der gesetzlichen Grundlagen nachzuzeichnen. Der Darstellung der Wahlrechtsbestimmungen geht dabei jeweils eine Einführung zur Stellung der gewählten Organe und damit zur Funktion des Wahlrechts voraus. Zugleich werden die Bestimmungen des (Staats-)Angehörigkeitsrechts (A I, B I) behandelt, die nach hier vertretener Auffassung als Voraussetzung des Wahlrechts die Basis der politischen Beteiligungsrechte bilden. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf das parlamentarische Wahlrecht (A), sondern bezieht das Kommunalwahlrecht (B) und Wahlrechtsregelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (C) in die Betrachtung ein.
Ziel des Ersten Teils ist es zum einen, nach »Vorläufern« der Zulassung der Frauen zum parlamentarischen Wahlrecht zu suchen, also zu fragen, inwieweit sich in bestimmten Bereichen eine Einbeziehung der Frauen bereits an-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kündigte. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage, ob sich in bezug auf die Wahlrechtsentwicklung bis 1918 von einer Tendenz hin zur staatsbürgerlichen Gleichheit sprechen läßt und wie sich allgemeine Wahlrechtsreformen auf die Stellung der Frau auswirkten. Zugleich wird in diesem Abschnitt der Versuch unternommen, aus der Systematik der rechtlichen Regelungen selbst Schlußfolgerungen dafür abzuleiten, warum das weibliche Geschlecht im wesentlichen von den politischen Rechten ausgeschlossen blieb. Auch in diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen des Angehörigkeitsrechts relevant, da sie im Gegensatz zu den Wahlrechtsbestimmungen Frauen miteinbezogen.

Auf der Grundlage der so gewonnenen Ergebnisse versucht der zweite Teil (Teil 2), die Hintergründe des fortdauernden und nahezu umfassenden Ausschlusses der Frauen von politischen Rechten zu erhellen. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig zunächst mit der Herausbildung des modernen Staatsbürgerbegriffes an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (A). Dieser Zeitraum wird ausführlich dargestellt, weil sich hier noch eine relative Offenheit politischen Rechten von Frauen gegenüber zeigt. Im Anschluß wird die Weiterentwicklung dieses Begriffes bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert (B) insbesondere im Hinblick auf die sich entwickelnden politischen Strömungen umrissen. Die Darstellung versucht, sowohl die Position der verschiedenen Denker in bezug auf die Bedeutung des Wahlrechts als auch ihre Sichtweise der Stellung der Frau deutlich zu machen. Den Ergebnissen des Ersten Teils entsprechend wird im Zusammenhang des letzteren Punktes besonders die Stellung der Frau in der Familie berücksichtigt.

Dabei ist die Darstellung in doppelter Hinsicht beschränkt. Zum einen bezieht sie sich nur auf die Entwicklung individueller politischer Rechte, vor allem des Wahlrechts, und damit auf einen begrenzten historischen Zeitraum: Zu Beginn dieser Epoche bestand ein relativ klar definiertes Verständnis des Verhältnisses zwischen Frau, Familie und Staat. Nach der Entstehung dieses Verständnisses und damit nach den Ursprüngen der Unterordnung der Frau in Staat und Gesellschaft fragt die vorliegende Arbeit nicht. Zum anderen konzentriert sich die Darstellung auf die in der deutschen Staatslehre für den Ausschluß der Frauen entwickelten Rechtfertigungsmuster. Deren sozialgeschichtliche Hintergründe sind nicht ihr eigentlicher Gegenstand. Den Wirklichkeitsbezug der dargestellten Theorien soll vielmehr die Gegenüberstellung mit den zeitgenössischen zivilrechtlichen Kodifikationen ermitteln. (A IV, B V). Der Zweite Teil gibt damit wieder, wie Staatslehre und Gesetzgebung die Stellung der Frau sehen wollten. Das so entstandene Bild spiegelt die Lebensrealität der deutschen Frauen des 19. Jahrhunderts selbstverständlich nur in einem Ausschnitt wider. Dies gilt vor allem für ihre Stellung in der Familie. Deren (rechtlich und in letzter Konsequenz auch praktisch) hierarchi-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sche Struktur wirkte sich gerade unter den Bedingungen einer akzeptierten und als selbstverständlich vorausgesetzten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im Alltagsleben in der Regel nicht so deutlich beschränkend aus, wie es die Rechtslage nahelegt. Ehe und Familie als Institutionen wurden, wie aus der Geschichte der Frauenbewegung belegt, von der Mehrzahl der Frauen als in hohem Grade schützenswert erachtet.
Im Anschluß an die Rechtslage und die Theoriekonzepte werden zu deren Rechtfertigung im dritten Teil (Teil 3) die Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht behandelt. Dabei geht es zunächst um die Entstehung und den Stellenwert der Frauenwahlrechtsforderung in der bürgerlichen Frauenbewegung einerseits und der Sozialdemokratie andererseits. Es geht also um die Ansprüche der Frauen selbst und deren Begründungskonzepte. Schon an diesem Punkt soll auch deutlich werden, inwieweit es Unterschiede zwischen den Positionen einzelner Vertreterinnen gab (A I). Dieser Differenz innerhalb der Frauenbewegung selbst wird dann zunächst anhand des Zusammenhanges von Frauenwahlrechtsfrage und allgemeiner Wahlrechtsfrage und der Rolle der Frauen in den verschiedenen Parteien nachgegangen (A II), im folgenden auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der gemäßigten Frauenbewegung in den Gemeinden und für das Kommunalwahlrecht (A III). Ein eigenes Kapitel ist sowohl den Veränderungen, die der Erste Weltkrieg für die Wahlrechtsfrage mit sich brachte (B), wie auch der Einführung des Frauenwahlrechts in der Novemberrevolution (C) gewidmet.
Der Dritte Teil beschäftigt sich also vorwiegend mit der Bewegung für das Frauenstimmrecht. Der mit dieser Konzentration verbundenen Gefahr, die Bedeutung der Stimmrechtsbewegung im allgemeinen politischen Kontext zu überschätzen, soll vor allem durch eine Auswertung der Parlamentsverhandlungen auf Reichs- und Landesebene begegnet werden, soweit sie sich mit dem Frauenwahlrecht beschäftigen (A IV, B IV). Diese Analyse muß auch Aufschluß darüber geben, inwieweit von Fortschritten in Richtung auf die politische Gleichberechtigung der Frau und damit von Erfolgen der verschiedenen Richtungen der Stimmrechtsbewegung gesprochen werden kann. Im Ergebnis steht dahinter die Frage, auf welche Umstände die Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland letztlich zurückzuführen war.
Es steht nicht in der Absicht der Arbeit, den Gebrauch zu untersuchen, den die Frauen im weiteren von den politischen Rechten machten. Zum Abschluß soll aber eine kurze Auswertung der ersten wirklich allgemeinen Wahlen auf Reichsebene und der Arbeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen verfassungsgebenden Nationalversammlung gerade in bezug auf die im Zweiten Teil untersuchten Problemfelder einen Ausblick auf die Chancen realer Partizipation ermöglichen, die das Frauenwahlrecht bot (C IV).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IV.

Methodisch stützt sich die Arbeit in Teil 1 in erster Linie auf die Auswertung der Gesetzgebung in bezug auf das Wahlrecht und die zugrundeliegenden Angehörigkeitsregelungen. Herangezogen wurden auch die zeitgenössischen Interpretationen durch Lehre und Rechtsprechung und zum Teil die Gesetzgebungsmaterialien. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Zeitraum des Deutschen Reiches; Vollständigkeit konnte angesichts der Fülle der zu behandelnden Regelungen nicht angestrebt werden. Dies gilt auch für Teil 2, der nicht vorgibt, eine umfassende Auseinandersetzung mit der Staatslehre des behandelten Zeitraums zu liefern. Wenn auch versucht wurde, anhand einzelner Vertreter die charakteristischen Denkströmungen zu erfassen, so bleibt die Auswahl doch subjektiv. Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Werken der behandelten Autoren konnte im Rahmen der Arbeit nicht vorgenommen werden; es schien aber erforderlich, die Aussagen zu Frauen- und Wahlrechtsfragen in den Gesamtzusammenhang der jeweils vertretenen Lehre einzuordnen und so nachvollziehbar zu machen. Wesentliches Anliegen war es, die Denker im Kontext ihrer Zeit zu erfassen. Dies gilt auch für die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Strömungen der Frauenbewegung, die im Teil 3 vorgenommen wird. Sie basiert im wesentlichen auf der Auswertung der wichtigsten Zeitschriften der Frauenbewegung für diesen Zeitraum; daneben wurde auch die in diesem Bereich mittlerweile zahlreich erschienene Sekundärliteratur herangezogen. Die Auswertung der Parlamentsverhandlungen zum Thema des Frauenwahlrechts erfolgte systematisch hinsichtlich der Reichstagsverhandlungen und der Verhandlungen des preußischen und bayerischen Landtags; im übrigen wurden einzelne Debatten untersucht, auf die sich in den genannten Frauenzeitschriften Hinweise fanden.

Zur Begrifflichkeit: Soll der Begriff der *Wahl* nicht bezogen auf ein bestimmtes politisches System, sondern möglichst neutral definiert werden, so bietet sich die eher technische Beschreibung Dieter Nohlens[24] an, der in der Wahl ein Mittel zur Bildung von Körperschaften oder zur Bestellung einer Person in ein Amt sieht. Die Wahl unterscheidet sich dabei von anderen Bestellungstechniken durch das Wahlverfahren: Die von einer abgegrenzten Wählerschaft, den Wahlberechtigten, abgegebenen Stimmen werden nach einem vorher festgelegten Maßstab ausgezählt und in Mandate übertragen. Das *Wahlrecht* ist dann zum einen der Inbegriff der Rechtsnormen, die die Wahl der Organe regeln. Der Begriff bezeichnet also das objektiv in Bezug auf die Wahl geltende Recht. Zum anderen wird auch das Recht des einzelnen, an der Bestellung von Organen mitzuwirken, als Wahlrecht bezeichnet – also die Zulas-

24 In: Sternberger/Vogel, Die Wahl der Parlamente, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 2 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sung zur Wahl, die Stimmberechtigung des einzelnen[25]. Hinsichtlich dieses Wahlrechts unterscheidet man wiederum zwischen *passivem* und *aktivem* Wahlrecht – also der Fähigkeit, gewählt zu werden, und der zu wählen.
In der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff des Wahlrechts sowohl im objektiven als auch im subjektiven Sinne gebraucht – der unterschiedliche Sinngehalt ergibt sich jeweils unschwer aus dem Zusammenhang. Auch eine konsequente begriffliche Differenzierung zwischen dem Begriff des *Stimmrechts* im Sinne eines nur aktiven Wahlrechts einerseits und dem *Wahlrecht* als umfassender Berechtigung andererseits erschien nicht angebracht. Wie sich schon in der Namensgebung ausdrückt, unterschied die deutsche Stimmrechtsbewegung die beiden Begriffe nicht – der Verband für Frauenstimmrecht etwa trat für die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung ein. Auch in der öffentlichen Diskussion wurden »Stimmrecht« und »Wahlrecht« synonym gebraucht. Soweit sich Forderungen oder Zugeständnisse tatsächlich nur auf das aktive oder das passive Wahlrecht beziehen, ist dies im Text ausdrücklich erwähnt.
Auf das Wahlrecht im subjektiven Sinn beziehen sich die Wahlrechtsbestandteile, die nachfolgend zur Beschreibung der dargestellten Wahlsysteme verwendet werden. Als *allgemein* gilt dabei ein Wahlrecht, das grundsätzlich alle Staatsangehörigen unabhängig von deren persönlichen Eigenschaften zur Wahl zuläßt. Als Verstoß gegen die Allgemeinheit der Wahl sollen dabei nur solche Beschränkungen nicht gelten, die auch heute noch bestehen[26]. Entgegen der Terminologie des 19. Jahrhunderts werden deshalb Wahlrechte, die Frauen ausschließen, nicht als allgemein bezeichnet[27]. Die *Gleichheit* der Wahl bezieht sich demgegenüber auf das Gewicht, das der abgegebenen Stimme bei der Bestimmung des Wahlergebnisses zukommt. Gleich sind Wahlen, die jeder Stimme das gleiche Gewicht für das Wahlergebnis zumessen. Weiterhin lassen sich Wahlsysteme danach unterscheiden, ob die Wähler die Abgeordneten *unmittelbar* oder nur durch zwischengeschaltete Wahlmänner bestimmen und ob die Wahl *geheim* oder öffentlich erfolgt.
In bezug auf die Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung wurde versucht, im wesentlichen die zeitgenössische Terminologie zu übernehmen – dies gilt vor allem für Begriffe wie »gemäßigt« oder »radikal«. Daraus folgt auch ein Verzicht auf die Begriffe »Feminismus« und »feministisch«, die in der deutschen Frauenbewegung nicht gebräuchlich waren und heute sehr unterschiedlich definiert werden.

25 K. Braunias, Das parlamentarische Wahlrecht, Bd. 2, S. 2.
26 So vor allem eine Altersbeschränkung (vgl. Art. 38 Abs. 2 GG), die beschränkte Zulassung von Auslandsdeutschen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BWahlG), der Ausschluß von Geisteskranken (§ 13 Nr. 2 u. 3 BWahlG), und die Möglichkeit der Entziehung des Wahlrechts durch Richterspruch als Nebenstrafe (§ 13 Nr. 1 BWahlG), vgl. dazu L. Gramlich, Allgemeines Wahlrecht, in Grenzen?, in: JA 1986, S. 129 ff.
27 So auch D. Nohlen, in: Sternberger/Vogel, Die Wahl der Parlamente, Bd. 1, S. 22 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Teil 1: Die Stellung der Frau im Wahlrecht

Wahlen, auch in politischen Zusammenhängen, lassen sich schon in der Antike und auch im Mittelalter nachweisen. Das politische Wahlrecht als individuelles Recht und Instrument der Herrschaftslegitimation aber ist ein Kind des 19. Jahrhunderts. Erst mit dem Anspruch, eine Volksvertretung zu schaffen, die sich nicht auf die Abbildung der ständischen Gliederungen des Volkes beschränkte, sondern an einem abstrakten, allen Volkszugehörigen gemeinsamen Status, der Staatsangehörigkeit, anknüpfte, wurde das Wahlrecht zu einem zentralen und zugleich potentiell allgemeinen Recht.
Vor der Darstellung dieser Entwicklung soll eine Skizze des *status quo ante* in bezug auf politische Partizipationsmöglichkeiten von Frauen stehen, der politischen Rechte von Frauen in der traditionellen Gesellschaft[1].

Vorbemerkung: Politische Rechte der Frau in der traditionellen Ordnung

Staatsbürgerliche Rechte nach dem heutigen Verständnis kannte die traditionelle ständisch gegliederte Gesellschaft nicht. Sie ruhte auf letztlich transzendent legitimierten – nämlich als göttlich vorbestimmt gedachten – Ordnungen. Das Recht auf Teilhabe an der Herrschaftsausübung kam dem einzelnen nicht als in seiner Person begründeter Anspruch, sondern nur als Konsequenz seiner Stellung innerhalb dieser Ordnungen zu. Die Vorstellung gleicher politischer Rechte für alle Menschen war mit dieser Verfassung unvereinbar; sie scheiterte schon am Fehlen eines abstrakten, nicht ständisch geprägten Angehörigkeitsstatus.
Herrschaft und politische Rechte waren in der traditionellen Gesellschaft nur einem kleinen Teil der Bevölkerung zugänglich. Das Geschlecht aber stellte

1 Mit diesem Begriff soll die Gesellschaftsform beschrieben werden, die der Staatsbürgergesellschaft vorausging. Da es im vorliegenden Zusammenhang vor allem um den Unterschied zwischen dieser und der modernen Ordnung geht, mußte auf eine Darstellung der Unterschiede verzichtet werden, die etwa zwischen der Stellung einer Regentin im Mittelalter und im ausgehenden 18. Jahrhundert selbstverständlich bestanden. Andererseits war es möglich, noch die Stellung der Frau in traditionellen Systemen der Herrschaftslegitimation im 19. Jahrhundert einzubeziehen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für ihre Ausübung zwar ein Hemmnis, doch keine absolute Disqualifikation dar[2].

1. *Herrscherinnen*

Die Möglichkeiten und Grenzen weiblicher Herrschaft lassen sich am Beispiel der Thronfolge *Maria Theresias* (1717-1780) zeigen.
Mit dem Tod Karls VI. 1740 starben die Habsburger in der männlichen Linie aus. Seine Ehe hatte aber zwei Töchter, Maria Theresia und ihre Schwester Maria Anna, hervorgebracht. Karls Ziel war es gewesen, das gesamte Habsburgische Erbe ungeteilt seiner ältesten Tochter zukommen zu lassen, alle Nebenlinien aber von der Thronfolge auszuschließen. Dies hatte er mit der *pragmatischen Sanktion* zu erreichen versucht. Zunächst als Hausgesetz verkündet, später den Ständen der habsburgischen Länder zur Anerkennung unterbreitet, legte die Sanktion Unteilbarkeit und Untrennbarkeit der habsburgischen Lande und das Recht der Erstgeburt im männlichen und – subsidiär – im weiblichen Stamm fest[3].
In bezug auf die habsburgischen Stammlande hatte die pragmatische Sanktion hinsichtlich der weiblichen Erbfolge keine neue Regelung getroffen. Schon das *privilegium minus* aus dem Jahr 1156 sprach dem Geschlecht der Babenberger das zum Herzogtum erhobene Österreich als erbliches Lehen zu, das nicht nur ihren männlichen, sondern auch ihren weiblichen Nachkommen gesichert wurde. Das *privilegium*, das nicht allein den Herzog, sondern ausdrücklich auch seine Gemahlin zu Lehnsträgern bestimmte, ist das erste Reichslehen, das auch die weibliche Lehnsfolge vorsieht[4]. Die Zulassung von Frauen zum Lehnsrecht blieb kein Einzelfall. In dem Maß, in dem das Lehen von der ursprünglichen Schutz- und Treuebeziehung zu Eigengut und Handelsbeziehung wurde, versuchte man, dessen Vermittlung und Weitergabe innerhalb des Familienverbandes auch durch die Einbeziehung der weiblichen Familienmitglieder sicherzustellen. Doch blieb das »Weiberlehen« Aus-

2 Die verfassungsrechtliche Stellung der Frauen in der traditionellen Gesellschaft ist bislang soweit ersichtlich nicht Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gewesen. Diese Lücke zu schließen strebt die vorliegende Arbeit in keiner Weise an. Im folgenden kann es nur um die Zusammenfassung einiger Forschungserträge gehen, wobei für das Mittelalter vor allem auf E. Ennens grundlegendes Werk (Frauen im Mittelalter), für die frühe Neuzeit vor allem auf die Arbeiten von E. Koch (Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts) und insbesondere H. Wunder (»Er ist die Sonn', sie ist der Mond«: Frauen in der frühen Neuzeit) zurückgegriffen wurde.

3 H.-J. Becker, Pragmatische Sanktion, in: HRG: Bd. 3, S. 1863 f; W. Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 73; E. Hellbling, Österreichische Staats- und Verfassungsgeschichte, S. 276 f.; F. Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 81 ff. Zur Vorgeschichte: W. Schulze, Hausgesetzgebung und Verstaatlichung im Hause Österreich, in: J. Kunisch, Der dynastische Fürstenstaat, insb. S. 267 ff.

4 E. Ennen, S. 132; E. Hellbling, S. 24 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nahme. Es war der ausdrücklichen Verleihung bedürftig und stellte die Geschlechter in bezug auf die Erbfolge nicht gleich, sondern ließ nur für den Fall des sonstigen Heimfalls an den Lehnsherrn, zum Teil auch für den Fall an eine Seitenlinie, die weibliche Erbfolge zu. Bei der Erfüllung der Lehnspflichten mußten die Frauen sich vertreten lassen; sie waren nicht Teil der Heerschildordnung und konnten daher keine Lehen empfangen, die zum Kriegsdienst verpflichteten[5].

Für Österreich wurde die Möglichkeit der weiblichen Erbfolge den Habsburgern bestätigt[6]; dies galt auch für Böhmen. In Ungarn jedoch war die weibliche Erbfolge ausgeschlossen[7]. Mit der Annahme der pragmatischen Sanktion aber, die nicht allein durch die verschiedenen Stände erfolgte, sondern auch von den europäischen Mächten garantiert und durch Verzichtserklärungen der Töchter Josephs I. abgesichert wurde, schien die Erbfrage entschieden[8].

Trotz dieser umfänglichen Vorsorgemaßnahmen gestaltete sich die Thronfolge Maria Theresias aber keineswegs unproblematisch. Sie hatte sich nicht nur mit von zwei Seiten erhobenen Ansprüchen auf ihren Thron, sondern auch mit der Invasion Friedrichs II. von Preußen auseinanderzusetzen, der die Gunst der Stunde nutzte, um auf dürftige Rechtsgründe gestützte Ansprüche auf Schlesien militärisch durchzusetzen. Zu ihrem Nachteil wirkte es sich weiter aus, daß sie als Frau nicht Kaiserin des Hl. Römischen Reiches werden konnte; Karl Albert von Bayern, der ihr zugleich die habsburgische Erbfolge streitig machte, wurde 1742 zum deutschen Kaiser gewählt. Erst im Erbfolgekrieg gelang es ihr, dem in der pragmatischen Sanktion festgelegten Erbrecht Anerkennung zu verschaffen und schließlich die Kaiserwahl ihres Gatten Franz von Lothringen zu erreichen, der ihr als Mitregent zur Seite stand, sie aus den Herrschaftsgeschäften aber keineswegs verdrängte. Später folgte ihr Sohn Joseph auf den Kaiserthron nach[9].

5 Vgl. zusammenfassend E. Koch, S. 167 ff.; außerdem E. Ennen, S. 86, die im 11. Jahrhundert die ersten Zeugnisse für die Lehnsfähigkeit von Frauen ausmacht; H. Conrad, DtRG Bd. 1, S. 255; H. Thieme, Die Rechtsstellung der Frau in Deutschland, in: Gesammelte Schriften Bd. 1, S. 311 ff. Zu Weiberlehen im Reichsgrafenstand: J. Arndt, Möglichkeiten und Grenzen weiblicher Selbstbehauptung, in: Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 77 (1990), S. 164 f.; M. Rummel, Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht, S. 128 f.

6 Mit dem *privilegium maior*, das zwar eine Fälschung darstellte, kraft kaiserlicher Bestätigung aber dennoch Wirksamkeit erlangte, vgl. E. Hellbling, S. 46 f., 53, 67 ff. (dort zu den einzelnen hier nicht dargestellten Hausgesetzen und ihrer Erbfolgeordnung).

7 E. Hellbling, S. 267 ff.

8 E. Hellbling, S. 277 ff. Die Annahme der Sanktion durch die verschiedenen Stände wie auch die Garantieerklärungen der europäischen Staaten waren unter erheblichen Opfern erkauft worden, vgl. dazu auch F. Walter, S. 83 f.

9 Vgl. E. Hellbling, S. 283 ff.; F. Walter, S. 85 ff. Die Erbauseinandersetzungen im einzelnen bleiben hier unerörtert – der Streit handelte sich um die Frage, ob die Erbtochter, also die Tochter des letzten Kaisers, oder die weiblichen Nachkommen früherer Herrscher (Regredienterbin) zum Thron berufen sei.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das Beispiel Maria Theresias zeigt zum einen, daß eine Frau in der traditionellen Ordnung zu höchsten staatlichen Ämtern berufen sein konnte – zugleich aber auch, daß es sich dabei nicht um die Regel, sondern stets um die Ausnahme handelte[10]. In einigen Staaten war die weibliche Erbfolge, zum Teil unter Berufung auf die *lex salica*[11], gänzlich ausgeschlossen; in den übrigen trat sie nie gleichberechtigt ein, sondern nur dann, wenn es an männlichen Nachkommen fehlte.

Unter diesen Voraussetzungen aber bestand selbst im 19. Jahrhundert noch die Möglichkeit weiblicher Thronfolge in den deutschen Staaten. Eine rein agnatische Erbfolge war in Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und den beiden Fürstentümern Reuß festgelegt. Die anderen Staaten ließen dagegen subsidiär auch die kognatische Erbfolge zu. In Baden allerdings waren nur die männlichen Nachfahren der weiblichen Linie erbberechtigt, in den übrigen Ländern, etwa Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen, konnten auch Frauen selbst den Thron erlangen[12].

In bezug auf Preußen war die Rechtslage umstritten. Art. 53 der Verfassung[13] sah dem Hausgesetz entsprechend nur ein Erbrecht »im Mannesstamm« vor. Zum Teil wurde aber angenommen, bei Erlöschen der männlichen Linie komme subsidiär dennoch die kognatische Folge in Betracht. Diese Debatte war auch im Hinblick auf die Reichsverfassung relevant – war doch der preußische König auch Deutscher Kaiser. Die »herrschende Meinung« ging von einem gänzlichen Ausschluß der Frauen aus[14]; mit einer Änderung der preußischen Verfassung aber sollte durch Einführung der weiblichen Erbfolge auch eine regierende Kaiserin möglich sein[15].

Während weibliche Thronerbinnen im deutschen Raum seltene Ausnahme blieben, gibt es zahlreiche Beispiele vor allem für fürstliche Mütter, die für ihre minderjährigen Söhne die *Regentschaft* übernahmen[16]. Schon seit dem frühen Mittelalter lassen sich Regelungen ausmachen, die nicht den ältesten

10 Zu anderen Herrscherinnen der frühen Neuzeit: N. Z. Davis, Frauen, Politik und Macht, in: Duby/Perrot, Geschichte der Frauen Bd. 3, S. 192 ff., H. Wunder, »Er ist die Sonn, sie ist der Mond«, S. 206 f.

11 Vgl. A. Erler, Salisches Gesetz, in: HRG Bd. 4, S. 1278 ff. Die Ausschluß des weiblichen Geschlechts von der Thronfolge unter Berufung auf die *lex salica* ist historisch nicht korrekt.

12 Darstellung mit Nachweisen bei: G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 236 ff., H. Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 252. K. Brater, Frauen, in: Deutsches Staatswörterbuch Bd. 3, S. 726. Zu Bayern: M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1, S. 399. Zur Geschichte der agnatischen Erbfolge ebd., S. 403 ff.

13 Rev. Verfassung v. 31.1.1850, zit. nach E. R. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 500 ff.

14 H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser Bd. 3, S. 624; K. v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreiches Preußen, S. 42 f.; K. Brater, Frauen, S. 726. Dennoch verzichteten preuß. Prinzessinnen bei Vermählung auf Regierungsnachfolge nur für agnatische Thronfolge, vgl. H. Rehm, Fürstenrecht, S. 52 f.

15 H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 2, S. 39.

16 Vgl. H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 206 f., 210 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Agnaten, sondern Frauen zur Führung der Vormundschaft über ihre Kinder und damit häufig auch zur Regentschaft beriefen. Mit der Rezeption des römischen Rechts scheint diese Form sogar die Regel dargestellt zu haben, mit Ausnahme allerdings der Kurlande, für die die Goldene Bulle (1356) die agnatische Regentschaft festgeschrieben hatte[17]. Im 19. Jahrhundert kannten noch Anhalt, Kurhessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Reuß ältere Linie, Waldeck und Schaumburg-Lippe die Regentschaft durch Frauen. In Bayern und anderen Staaten war die »verwittibte Königin« berufen, soweit kein volljähriger Agnat vorhanden war. In Preußen und einigen anderen Staaten waren Frauen von der Regentschaft dagegen völlig ausgeschlossen[18].

Thron- bzw. Erbfolge und Regentschaft waren durch die Familie vermittelte Stellungen. Unabhängig von familiären Bindungen konnten Frauen nur über das geistliche Amt Herrschaftspositionen erlangen – wobei auch hier der Zugang durch die Herkunft beschränkt blieb. Hinsichtlich der *Reichsäbtissinnen* galt sogar eine Ausnahme von dem sonst bestehenden Prinzip beschränkter weiblicher Lehnsfähigkeit. Sie waren, gleich den Reichsäbten und Reichsbischöfen, unmittelbare Lehnsträger des Reiches und übten die landesherrlichen Rechte aus; sie vergaben selbst Lehen und sprachen Recht über ihre Untertanen[19].

Die Reichsäbtissinnen waren auch auf den *Reichstagen* (meist durch Vertreter) stimmberechtigt[20]. Die Reichsstände, die die Macht des Kaisers erheblich beschränkten und den Reichstag bildeten, bestanden nach der Reichsreform des 15. und 16. Jahrhunderts aus drei Kollegien: den Kurfürsten, den geistlichen und weltlichen Fürsten und den Reichsstädten[21]. Auf der Ebene der Länder bestanden mit den *Landtagen* Versammlungen der vertretungsberechtigten Landstände, die sich in der Regel aus höherer Geistlichkeit, Adel und den Städten zusammensetzten, ausnahmsweise konnten auch die Bauern Vertreter entsenden[22]. Auch hier galt nach *Johann Jacob Moser*: »Die Land-Stände

17 Zur Regentschaft im frühen Mittelalter: H. Thieme, S. 311. I. ü. vgl. J. Arndt, S. 165 und vor allem F. Peters, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren, S. 23 f.

18 G. Meyer, Staatsrecht, S. 250 f. m. N.; F. Peters, S. 25 ff.; K. v. Stengel, S. 45; M. v. Seydel, Staatsrecht Bd. 1, S. 464.

19 H. Conrad, DtRG Bd. 1, S. 255; E. Ennen, S. 132, 216. Zur richterlichen und obrigkeitlichen Gewalt der Äbtissinnen auch: J. Arndt, S. 162 f.; V. Löwitsch, Die Frau als Richter, S. 24 f.

20 Vgl. etwa die Unterschriften unter den Augsburger Reichsabschied v. 1555: es erscheinen verschiedene Vertreter der Äbtissinnen, aber auch unter der Überschrift: »Graffen und Herrn persönlich« eine »Margrethen Ebtissin des Stiffts Buchau, geborenen Gräfin zu Montfort«, abgedruckt in : A. Buschmann, Kaiser und Reich, S. 217 ff., 279, 280.

21 Zur Entwicklung und Zusammensetzung der Reichsstände vgl. die Zusammenfassung bei R. Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 54 ff., sowie H. Conrad, DtRG Bd. 2, S. 88 ff.; Mitteis/Lieberich, DtRG, S. 345 ff.; H. Boldt, DtVerfG Bd. 2, S. 264 ff.

22 Übersicht bei H. Conrad, DtRG Bd. 2, S. 244 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

weiblichen Geschlechts kommen selten vor in Teutschland.«[23] Er nennt allein die Frauenklöster und -stifte, die sich aber vertreten lassen müßten[24]. Vertretungsregelungen für in Frauenhand befindliche Ritter- und Adelsgüter sind bei Moser nicht nachzuweisen, wohl aber in den noch ständisch geprägten Verfassungen des Vormärz[25] – es mag sie also auch in der Frühen Neuzeit gegeben haben. In der Regel aber war die Teilnahme von Frauen schon deshalb ausgeschlossen, weil sie nach den Familiengesetzen der Adelshäuser nicht Familienoberhaupt sein konnten[26]; auch in den zur Land- oder Reichsstandschaft berechtigten Städten und Landgemeinden waren Frauen, wie im folgenden gezeigt werden soll, von den Mitwirkungsrechten ausgeschlossen.

2. *Bürgerinnen und Landfrauen*

Allgemeine Aussage über die Stellung der Frau in der traditionellen Gemeindeverfassung lassen sich kaum treffen, zu vielgestaltig waren die Ordnungen der verschiedenen Städte.

Für viele mittelalterlichen Städte ist bezeugt, daß Frauen selbständig Neubürgerinnen werden konnten[27]. Meist waren dies nur Frauen, die nicht unter väterlicher oder ehemännlicher Gewalt standen, ausnahmsweise werden auch Ehefrauen genannt[28]. In der Regel hatten aber familienangehörige Frauen kein eigenes Bürgerrecht, sondern standen unter dem Schutz des Familienoberhaupts, nahmen an dessen Stellung teil[29]. Starb der Vater und Ehemann, so

23 J. J. Moser, Von der teutschen Reichs-Stände Landen, S. 477.

24 Eine Besonderheit galt für das Fürstliche Stift Essen: dort bestand der gesamte erste (gräfliche) Stand aus den Stiftsdamen, die eine Äbtissin wählten, vgl. ebd., S. 473 f., 477. Zur Vertretung siehe auch ebd., S. 1502.

25 Vgl. unter Teil 1 A II 1 b).

26 Dazu H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser; für die Fideikommisse des niederen Adels enthält das PrALR eine gesetzliche Regelung (ALR II 4 §§ 134 ff.; die weibliche Sukzession kam hiernach nur subsidiär in Betracht und bedurfte der ausdrücklichen Anordnung, §§ 190 ff.) Zum Lehnsrecht und insb. zum Weiberlehen ALR I 18 §§ 422 ff.

27 E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 93. Für Köln: M. Wensky, Frauen in der Hansestadt Köln, in: Vogel/Weckel, Frauen in der Ständegesellschaft, S. 50. Der Anteil der selbständig aufgenommenen unverheirateten Frauen war jedoch niedrig (1365 – 1399 3 % der Neubürger). Ähnliche Zahlen für Lübeck ermittelt K. Arnold, Frauen in mittelalterlichen Hansestädten, in: Vogel/Weckel, Frauen in der Ständegesellschaft, S. 73.

28 In Köln wurden die Ehefrauen häufig mit ihren Männern in das Bürgerrecht aufgenommen – dies war vor allem für selbständig erwerbstätige Ehefrauen erforderlich, vgl. M. Wensky, a.a.O., auch G. Dilcher, Zum Bürgerbegriff im späten Mittelalter, in: Fleckenstein/Stackmann, Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, S. 74, 78 f., betont, daß verheiratete Frauen in Frankfurt a.M. als *cives* oder *concives* bezeichnet wurden – ob damit wirklich ein selbständiges Bürgerrecht gemeint war, oder nur auf die vom Manne abgeleitete Stellung Bezug genommen wird, ist jedoch nicht eindeutig zu erkennen.

29 G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, (Bd. 2, § 227, S. 198, und § 301, S. 520) rechnet die Ehefrauen und unselbständigen Kinder zu den Schutzverwandten und damit zu den Gemeindeangehörigen, das Vollbürgerrecht aber komme ihnen nur nach besonderem Erwerb zu.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stand der Witwe häufig der Zugang zu eigenem vollen Bürgerrecht offen, meist unter geringeren Voraussetzungen als sonst[30]. Die Heirat mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswitwe erleichterte dem Fremden den Eintritt in den Bürgerverband[31].
Weder das abgeleitete noch das selbständige Bürgerrecht befähigte die Frauen aber zur Teilnahme am öffentlichen politischen Leben. Vom Wahlrecht und vom Zugang zu öffentlichen Ämtern waren Frauen grundsätzlich ausgeschlossen – Bürgerinnen gehörten nicht zur politischen Bürgergemeinde, auch dann nicht, wenn sie ein selbständiges Bürgerrecht erworben hatten[32]:

> »Bürgersweiber und Töchter machen sich zwar der bürgerlichen Rechte und Pflichten suo Modo theilhaftig, zum Bürgerrechte aber selbst kommen sie so wenig als andere Weibsleute.«[33]

Auch auf dem Land war die Mitwirkung von Frauen an den Gemeindeversammlungen wohl eher die Ausnahme[34]. Doch konnten hier Frauen in einigen Regionen ihre abwesenden Ehemänner in Gemeindeversammlungen vertreten, Witwen selbst Gemeinderechte ausüben[35]. Noch im 19. Jahrhundert wird berichtet, daß Witwen als Vertreterinnen ihres Hofes an Gemeindeangelegenheiten mitgewirkt hätten[36]. Auch sind aus einigen Gebieten Hebammenwahlen bekannt[37], die aber aus naheliegenden Gründen kaum Rückschlüsse auf andere Tätigkeitsgebiete zulassen[38].

30 Vgl. W. Ebel, Der Bürgereid, S. 55, Fn. 219.
31 B. Kroemer, Rechtsstellung von Frauen, in: FS für J. Leuschner, S. 137, E. Isenmann, S. 94.
32 N. Z. Davis, S. 191; E. Isenmann, S. 295; B. Kroemer, S. 136, H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 221. Zur Begründung dieses Ausschlusses in der Rezeption vgl. E. Koch, S. 82 f. K. Arnold, S. 73, weist zu Recht darauf hin, daß auch die Mehrzahl der Männer keine politischen Mitwirkungsrechte im Rahmen der Stadtgemeinde hatte, die Bedeutung dieser Rechte also nicht allzu hoch veranschlagt werden sollte. Dennoch bleibt der prinzipielle Ausschluß aufgrund des Geschlechts bemerkenswert.
33 W. v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem Bd. V 25. Kap. § IV, S. 967.
34 Auch hier scheinen regional sehr unterschiedliche Gebräuche geherrscht zu haben; schon für die Dorfordnungen im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg wurden einerseits Ordnungen nachgewiesen, die auf die Anwesenheit von Frauen und Knechten Strafen setzten, andererseits aber Bestimmungen, die Frauen als Vertreterinnen ihrer Männer oder als »witfrauen welche gemeinrecht haben« zulassen, vgl. H.-P. Ziegler, Die Dorfordnungen im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg, S. 79 f. Auch K. H. Bader, Das Dorf Bd. 2, S. 293, berichtet von Dorfordnungen, die ein Vertretungsrecht der Ehefrau ausschlossen.
35 H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 225. Für Frankreich: N. Z. Davis, S. 198.
36 Vgl. H. Vollprecht, Die Entwicklung der Gemeindemitgliedschaft in Sachsen, S. 26 f. und die Debatte um die preußische Landgemeindeordnung, unten unter Teil 1 B III 1.
37 H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 225.
38 Anders H. Wunder, a.a.O. Jedoch stellte das Hebammenamt zwar ein öffentliches Amt dar, es war jedoch in einzigartiger Weise mit den Frauen verbunden, so daß man aus Hebammenwahlen wohl auf die Existenz eines autarken Bereiches der Frauen, nicht aber auf deren sonstige Rechte in der Gemeinde schließen kann.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. *Ehepaare*

Für die traditionelle Gesellschaft läßt sich also insgesamt eine bis zum Ausschluß reichende Hintansetzung des weiblichen Geschlechts feststellen, was unmittelbare Herrschaftsrechte anlangt. Nur dynastische Gründe oder ein geistliches Amt vermochten die mit dem Geschlecht verbundene Disqualifikation von öffentlichen Ämtern wirklich aufzuheben. Gerade da, wo sich Formen der Selbstverwaltung, auch mittels Wahlen, herausgebildet hatten, wo Rechte und Amtsbesetzungen eher an individuelle Eigenschaften anknüpften, nämlich in den Städten, war der Ausschluß praktisch umfassend.
Doch standen damit Frauen nicht außerhalb der Öffentlichkeit und der Politik. Die Ehefrau war zwar, gerade was die Vertretung der Familie nach außen betraf, ihrem Mann untergeordnet. Zugleich teilte sie jedoch seinen Status und sein Amt, war Genossin ihres Mannes und nahm über ihn an öffentlichen Rechten und Pflichten teil[39].
So war die Fürstin zwar spätestens seit dem hohen Mittelalter nicht mehr *consors regni* oder *coimperatrix* wie unter den Ottonen[40], doch nahm sie auch im 19. Jahrhundert noch die nach dem König erste Stelle unter den Mitgliedern des königlichen Hauses ein, teilte die Ehrenrechte des Königs, insbesondere dessen Majestätstitel[41]. Dies waren Reste einer Ordnung, die die Landesmutter neben den Landesvater gestellt und Regentschafts- und Vertretungsrechte der Gemahlin des Herrschers zur natürlichen Konsequenz gehabt hatte[42].
Auch in den Städten galt das Ehepaar als Einheit, in der die Frau aber keineswegs verschwand. Die Eheschließung war meist Voraussetzung des Bürgerrechtserwerbs, denn nur mit der Heirat galt auch der Mann als selbständig[43]. Insoweit erstreckte sich die Aufnahme in den Bürgerverband auf beide Ehegatten, was zum Teil durch ausdrückliche Mitaufnahme der Ehefrau hervorgehoben wurde[44]. Die gemeinsame Stellung der Ehegatten wird auch an der Einrichtung der *Amtsehepaare* deutlich, die für die Verwaltung städtischer Hospitäler und Armenhäuser, für Zolleinnehmer, Lehrer, Ärzte und auch Gerichtsvögte nachgewiesen ist. Hier wurden ausdrücklich beide Ehegatten auf

39 Dies hat vor allem H. Wunder für die Frühe Neuzeit herausgearbeitet, vgl. »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 58 f. und passim.
40 E. Ennen, S. 63 f,. 208. Zur Stellung der Königin im 10. Jahrhundert vgl. auch H. Fichtenau, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts, S. 239 ff.
41 J. L. Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, § 248, S. 348 f.; M. v. Seydel, Bd. 1, S. 427.
42 H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 215. Eine »Einmischung« der Gattin in die Regierung des Mannes wurde allerdings verurteilt.
43 Ebd., S. 58, 75. Vgl. W. v. Kreittmayr, S. 967: »Und was von Mannsleuten noch ledig ist, das wird allhier andergestalt nicht als unter der Bedingniß sich zu verehelichen, und die Heirath bey dem Magistrate anzuzeigen, aufgenommen.«
44 Vgl. oben FN. 55.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

das Amt verpflichtet, was an den Verträgen und an der eigenständigen Ableistung des Amtseides durch die Ehefrau sichtbar wurde[45]. Aus diesem Verständnis heraus erklärt sich wohl auch eine Mainzer Regelung, nach der die Ehefrau in Vertretung ihres Mannes das Amt des Schultheißen ausüben konnte[46].

Die Familie, und als deren Kernelement das Ehepaar, war so unmittelbarer Teil der ständischen und damit auch der politischen Ordnung, war auch die wichtigste Mittlerin zwischen Person und Amt. Mit der männlichen Vorherrschaft in der Familie war damit auch die politische Vorrangstellung verbunden – doch auch die Frau war Teil der Familie, konnte sie unter Umständen nach außen vertreten und hatte insoweit eine Art Reserveposition.

Dieses »öffentliche« Verständnis von Familie lebte im 19. Jahrhundert nur noch in bezug auf die Herrscherhäuser in gewissem Ausmaß fort, wurde aber auch dort als anachronistisch empfunden. So meinte *Karl Brater* 1858:

> »Seit man gelernt hat die staatsrechtliche Erbfolge von der privatrechtlichen scharf zu unterscheiden, sind für die weibliche Succession nur noch Zweckmäßigkeitsgründe von problematischem Wert übrig . . . Allein die überlieferte Macht des Herkommens hält an den überlieferten Einrichtungen noch lange fest, auch nachdem sie als fehlerhaft erkannt sind. Daß es unziemlich ist, Frauen über Männer die Herrschaft zu geben, und daß Frauen nur in seltenen Ausnahmefällen der Ausübung des Herrscherberufes gewachsen sind, wird jetzt wohl selten in Abrede gestellt.«[47]

Welche Stellung die neue Ordnung, die privat und öffentlich, Familie und Staat, streng unterschied, der Frau zuwies, soll im folgenden anhand der Wahlrechtsbestimmungen deutlich werden, die bis zur Novemberrevolution in Deutschland galten.

Da sich die Bedeutung des Wahlrechts nur im Hinblick auf die Funktion des zu wählenden Gremiums erschließt, soll diese Funktion vorweg kurz umrissen werden. Entscheidend ist in erster Linie die Bedeutung der Wahlkörperschaft im Staatsaufbau und ihre personale Basis, wie sie durch angehörigkeitsrechtliche Bestimmungen definiert wird.

45 H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 137 f.

46 Diese Regelung, die in der Schultheißenordnung für Kurmainz von 1512 enthalten war, galt nur solange, bis ein männlicher Vertreter gefunden war, vgl. F. Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter, in: Schneider/Zimmermann, Wahlen und Wählen im Mittelalter, S. 26. f. Battenberg erklärt die Bestimmung damit, daß der zur Ausübung der Befugnisse des Schultheißen unabdingbare Gerichtsstab sich in dessen Haus befunden habe, die Ehefrau also den schnellsten Zugriff habe erlangen können.

47 K. Brater, Frauen, S. 727.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

A) *Das Wahlrecht zu den Parlamenten*

Die Parlamente gerade des beginnenden 19. Jahrhunderts können weder von ihrer Funktion noch von ihrer Zusammensetzung her als moderne Volksvertretungen gelten. Doch unterschieden sie sich in wesentlichen Punkten von ihren Vorläufern, den traditionellen Ständevertretungen. Nach einem kurzen Überblick über die Stellung der Parlamente in den konstitutionellen Monarchien und die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts soll die Stellung der Frau im Wahlrecht für den Vormärz, die Revolution 1848/49 und vor allem für die Zeit des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches nachgezeichnet werden.

Einleitung: Volksvertretung in der konstitutionellen Monarchie

Die Veränderungen im Vergleich zur traditionellen Ständevertretung bezogen sich auf die Stellung der Vertretungskörperschaft im Verfassungssystem ebenso wie auf ihre Funktion und Zusammensetzung. Wenn auch die Wurzeln dieses Wandels in der deutschen Verfassungsentwicklung nicht übersehen werden dürfen[48], so ist doch die französische Revolution mit ihren Folgen als entscheidender Impuls für diese Wende zu kennzeichnen.
Im Nachbarstaat Frankreich konnte man quasi wie im Zeitraffer den Wandel vom absolutistischen Gottesgnadentum zum Prinzip der Volkssouveränität, von der feudalen Ständeversammlung zur modernen Nationalrepräsentation beobachten. Die *États Généraux*, von Ludwig XVI. 1789 einberufen, waren noch nach regional unterschiedlichen Wahlvorschriften von Geistlichkeit, Adel und *Tiers État* bestimmt worden. Die Stände tagten in getrennten Kurien, die Abgeordneten galten als an die Aufträge ihrer Wähler gebunden. Wie fast zweihundert Jahre zuvor sollten ihre Rechte auf die Steuerbewilligung und das Vorbringen der *gravamina* beschränkt bleiben[49].
Als sich aber die Vertreter des Dritten Standes zur *Assemblée nationale*, und damit zum alleinigen Repräsentanten der gesamten Nation erklärten und sich an die Erarbeitung einer geschriebenen Verfassung machten, negierten sie die Legitimität monarchischer Herrschaft ebenso wie die ständische Gliederung

48 Vgl. dazu Th. Würtenberger, Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Wendemarken der deutschen Verfassungsgeschichte, Der Staat Beiheft 10, S. 95 ff., insb. S. 101 ff.; zur Verfassungstheorie des ausgehenden 18. Jahrhunderts: Chr. Link, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, S. 178 ff., insb. S. 187.

49 Vgl. P. C. Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit, S. 24 ff. (Zuvor waren die Generalstände zuletzt 1614 einberufen worden).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des Volkes[50]. Allgemeine Wahlen sollten künftig die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft bestimmen. »Nicht, weil man ein *Privilegierter* ist, sondern weil man *Staatsbürger* ist, hat man das Recht, Abgeordnete zu wählen und gewählt zu werden«[51]. Wirkliche Gleichheit politischer Rechte ging mit dieser Entwicklung allerdings nicht einher. Hatte auch die französische Erklärung der Menschenrechte das Gesetz zum Ausdruck der *volonté générale* erklärt und zugleich allen Bürgern das Recht zugesprochen, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Bildung mitzuwirken[52], so räumte die Verfassung von 1791 doch allein den *citoyens actifs* das Wahlrecht ein. Aktivbürger aber waren nur diejenigen *männlichen* Franzosen, die eine direkte Steuer im Wert von drei Arbeitstagen entrichteten und sich nicht im Dienstbotenstand[53] befanden[54]. Diese Beschränkungen hob die egalitäre Verfassung von 1793 hinsichtlich des Zensus auf, ließ sie aber in bezug auf das Geschlecht bestehen[55].

Hatten in den *États Généraux* noch einige Abgeordnete ihr Mandat der Stimme von Lehnsträgerinnen und Äbtissinnen zu verdanken, die ihre seigneurialen Rechte durch Vertreter ausüben konnten[56], so enthielt das neue Frankreich dem weiblichen Geschlecht alle politischen Rechte vor. Frauen wurden darüber hinaus, der zuvor ungeschrieben gültigen *lex salica* entsprechend, ausdrücklich von der Thronfolge und, das war neu, auch von der Regentschaft ausgeschlossen[57].

Weder die Verfassung von 1791 noch die Republik hatten Bestand. Die Volksvertretung war nach der Revolution nicht mehr Trägerin des Prinzips der Volkssouveränität. Zu einer ständischen Gliederung der Vertretung aber kehrte man in Frankreich nicht zurück. Die *Charte constitutionelle*, die Ludwig XVIII. 1814 nach dem Sturz Napoleons als oktroyierte Verfassung (damit dokumentierte er die Rückkehr zum monarchischen Prinzip) erlassen hatte, übertrug die gesetzgebende Gewalt zwei Kammern. Mit der ersten Kammer, die aus auf Lebenszeit berufenen oder erblich legitimierten Pairs bestand, war

50 Ebd., S. 45 f. Das »Programm« des Dritten Standes hat E. J. Sieyès entworfen (*Qu' est-ce que c' est le tiers état*, Was ist der Dritte Stand, in: Politische Schriften S. 117 ff.).

51 E. J. Sieyès, ebd., S. 189.

52 »*Tous les citoyens ont le droit de concourir personellement ou par leurs représentants à sa formation.*« Art. 6 der Deklaration, zit. nach G. Franz, Staatsverfassungen, S. 304.

53 »*État de domisticité, c'est-à-dire de serviteur à gages.*«

54 Art. 1, 2, Sec. II, Chap. 1 d. Verf., zit. nach G. Franz, S. 317. Damit waren von den etwa 26 Millionen Einwohnern Frankreichs nur 4,4 Millionen wahlberechtigt, vgl. Sternberger/Vogel, Die Wahl der Parlamente Bd. 1, 1. Hb., S. 443.

55 Sternberger/Vogel, ebd., S. 445 f.

56 Vgl. M. Garaud, La Révolution et l'égalité civile, S. 173; Hause/Kenney, Woman's Suffrage, S. 3 f. So schon M. de Condorcet, Sur l'admission des femmes au droit de cité, Werke Bd. 10, S. 130.

57 Verfassung v. 3.9.1791, Tit. III, Kap. II, Abschn. II, Art. 2: »*Les femmes sont exclues de la régence.*« (zit. nach G. Franz, S. 328); M. Garaud, S. 178.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ein ständisches Element zurückgekehrt, die Abgeordnetenkammer blieb einheitliche und gewählte Vertretung[58]. Das Wahlrecht allerdings wurde durch einen hohen Zensus auf einen geringen Bruchteil der Bevölkerung beschränkt[59].

Die *deutsche* Situation zu Beginn des 19. Jahrhundert unterschied sich grundlegend von der französischen. Eine revolutionäre Veränderung der Zustände oder die gänzliche Abschaffung der Monarchie erstrebten nur wenige. Ebenso deutlich war aber, daß nach der französischen Revolution, nach den Befreiungskriegen eine Fortdauer der Alleinherrschaft der Fürsten ausgeschlossen war. Die *konstitutionelle Monarchie* entstand schließlich als Kompromiß zwischen den nicht mehr rückgängig zu machenden Ansprüchen auf Bürgerfreiheit und dem monarchischen Prinzip[60].

Ihr Merkmal war in erster Linie die (Selbst-)bindung des Monarchen an eine geschriebene Verfassung, die dem Herrscherwillen rechtliche Grenzen setzte und ihn in bestimmten Fragen an die Zustimmung des Volkes band. Diese Zustimmung wurde durch die Volksvertretung vermittelt. Auch deren Zusammensetzung spiegelt den Kompromißcharakter der konstitutionellen Monarchie wider.

Die eher restaurativ gesonnenen Kräfte erstrebten eine Anknüpfung an das alte Ständewesen, das in Deutschland (anders als in Frankreich) zum Teil in den Fürstentümern, jedenfalls aber in Form der Reichsstände bis zum Ende des alten Reiches fortbestanden hatte. In diesem Sinne wollte in der Reaktionszeit *Friedrich Gentz* (im Auftrag des Fürsten Metternich) die Bestimmung in Art. 13 der Deutschen Bundesakte von 1815 auslegen. Dort hieß es: »In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden.«[61] Gentz kennzeichnete nun die landständische Verfassung durch eine Ständeversammlung, in der »Mitglieder und Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Teilnahme an der Staatsgesetzgebung« ausübten. Dem stellte er die *Repräsentativverfassung* gegenüber, in der die

58 Vgl. P. C. Hartmann, S. 78 ff. Dabei konnte die Restauration an die Einrichtung des Senats unter Napoleon anknüpfen.

59 Es gab in ganz Frankreich unter den Wahlgesetzen der Restauration nur etwa 100 000 Wahlberechtigte, wählbar waren nicht mehr als 20 000 Franzosen; vgl. Sternberger/Vogel, ebd., S. 455.

60 Vgl. R. Zippelius, Recht und Gerechtigkeit, Kap. III 2, S. 59, DtVerfG S. 102 f.; Umstritten ist in der deutschen verfassungsgeschichtlichen Forschung, inwieweit die konstitutionelle Monarchie als eigenständige Verfassungsform gelten kann. Hier stehen sich vor allem die Auffassung E. R. Hubers, der die konstitutionelle Monarchie als gelungene Synthese von monarchischem Prinzip und Repräsentationsprinzip auffaßt (DtVerfG Bd. 3, S. 8 f.) und E.W. Böckenfördes gegenüber, der in ihr nur einen dilatorischen Kompromiß zwischen monarchischem und demokratischem Prinzip erkennen will (Der deutsche Typ der konstitutionelle Monarchie im 19. Jahrhundert, in: ders., Recht, Staat, Freiheit, S. 273 ff., insb. S. 291 ff.).

61 DBA v. 8.6.1815, zit. nach E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 84 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Abgeordneten als Vertreter der »Gesamtmasse des Volkes« gelten sollten und die letztlich auf dem Gedanken der Volkssouveränität beruhe. Sie setze »den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts besser ist, allgemeine Gleichheit vor dem Rechte, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede.«[62] Diese Auslegung aber als verbindlich festzuschreiben, gelang Metternich nicht[63].

Die alten Ständevertretungen waren nicht mehr zeitgemäß. Tatsächlich kann die Verfassungsentwicklung in bezug auf die Stellung und Zusammensetzung der Volksvertretung als Entwicklung hin zu einer Repräsentation im modernen Sinn gedeutet werden. So gehen die Verfassungen des Frühkonstitutionalismus in der Regel noch von einer ständischen Gliederung der Versammlungen aus; nicht ein einheitliches Wahlvolk, sondern Städte, Gemeinden und Landbevölkerung entsandten ihre Vertreter. Eine ständische Komponente erhielt sich auf der Ebene der Länder außerdem noch bis zum Ende des Deutschen Kaiserreiches durch die Existenz der Ersten Kammern, die meist rein ständisch zusammengesetzt waren. Im Unterschied zur alten Ständevertretung – zumindest in der Gentzschen Interpretation – sollten die neuen Vertretungen aber nicht mehr nur sich selbst, sondern tatsächlich das »Volk« vertreten. Kennzeichnend dafür ist das freie Mandat der Abgeordneten und auch, daß die jeweiligen Kammern nicht mehr nach Ständen getrennt, sondern gemeinsam tagten. Nicht mehr allein die Inhaber bestimmter wohlerworbener Rechte, sondern das herrschaftsunterworfene Volk als solches, die Untertanen, wurden, wenn auch in unterschiedlichem Maße, herangezogen[64].

Aus der Verfassung der konstitutionelle Monarchie ergaben sich auch die Grenzen der Wirksamkeit der Volksvertretung. Das monarchische Prinzip blieb weiterhin Grundlage der staatlichen Herrschaft[65], es wurde für die Staaten des Deutschen Bundes sogar ausdrücklich in der Wiener Schlußakte festgeschrieben[66].

Dem entsprachen auch die Verfassungsbestimmungen der Länder. In Bayern etwa wurde dies aus Tit. II § 1 der Verfassung deutlich:

62 Zit. nach W. Conze, Demokratie, in: GGb Bd. 1, S. 877; und D. Willoweit, DtVerfG, S. 210. Vgl. auch E. R. Huber, DtVerfG Bd. 1, S. 643.

63 Vgl. E. R. Huber, ebd., S. 645 f., dennoch übte die Gentzsche Auffassung erheblichen Einfluß aus, E. R. Huber, ebd., S. 643.

64 Vgl. zu Zusammensetzung und Funktion der Landstände v. a. G. Kleinheyer, Aspekte der Gleichheit in den Aufklärungskodifikationen, in: Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit, Der Staat Beiheft 4, S. 20 ff.; außerdem D. Willoweit, S. 212 f.

65 Zur Entwicklung der Rechtfertigungen für die Monarchie und zu ihrem Brüchigwerden im 19. Jahrhundert vgl. O. Brunner, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 160 ff., S. 172 ff.

66 Art 57 der WSA v. 15.5.1820 (E. R. Huber, Dok.. Bd. 1, S. 91 ff.)

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.«[67]

Die Volksvertretung war also, wie es *Max von Seydel* formulierte, »kein Staatsorgan neben dem Könige, sondern unter dem Könige.«[68] Der Monarch blieb Herr über die Exekutive, eine parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung (im Sinne einer Absetzungsmöglichkeit) gab es nirgends. Und auch soweit die Kompetenzen der Volksvertretung reichten, etwa im Rahmen der Gesetzgebung, war sie nicht alleinzuständig. Nur im Zusammenwirken mit der Regierung konnte eine wirksame Rechtssetzung stattfinden. Im einzelnen waren Zusammensetzung und Befugnisse in den Verfassungen sehr unterschiedlich geregelt. Auch war gerade die Stellung der Volksvertretungen während des 19. Jahrhunderts einem starken Wandel unterworfen: Die Landstände des Frühkonstitutionalismus und der Deutsche Reichstag etwa unterschieden sich nicht allein im Hinblick auf ihre Kompetenzen und Zusammensetzung, sondern auch in bezug auf den tatsächlich ausgeübten politischen Einfluß dramatisch voneinander. Die verfassungsrechtlichen Grenzen, die das System der konstitutionelle Monarchie setzte, galten dennoch (wenn auch wie gesagt in sehr unterschiedlicher Form) für beide.

I. *Grundlagen: Die Staatsangehörigkeit*

Voraussetzung einer einheitlichen Volksvertretung, insbesondere eines Wahlrechts, das nicht mehr an die Zugehörigkeit zu besonderen Körperschaften, sondern an individuelle Eigenschaften anknüpft, ist die Existenz einer allen Volkszugehörigen[69] gemeinsamen, auf den Staat bezogenen Eigenschaft. Diese kann nicht allein die Unterworfenheit unter die staatliche Herrschaft sein – sie erfaßt auch Fremde, die in nur zufälligem Kontakt zur Staatsmacht stehen. Die Konzeption eines Volkes, das als solches vertreten werden kann, setzt vielmehr eine darüber hinausgehende und dauerhafte Verbundenheit zwischen Individuum und Staat voraus.

67 Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern v. 26.5.1818, zit. nach E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 155 ff. Ähnliche Bestimmungen kannten auch Sachsen (§ 4 der Verfassung vom 4.9. 1831, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 263), Württemberg (§ 4 der Verfassung vom 25.9.1819, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 187) und Baden (§ 5 der badischen Verfassung v. 22.8.1818, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 172): »Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.«).

68 Bayerisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 5.

69 Gemeint ist hier das *Staats*volk, nicht das Volk im soziologischen Sinn.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diese primäre Verbindung zwischen dem Staat und einer Person wird heute über die Staatsangehörigkeit hergestellt[70]. Dieser Status[71] grenzt zum einen die Hoheitsrechte verschiedener Staaten voneinander ab. Zum anderen ist er nach der innerstaatlichen Rechtsordnung Voraussetzung bestimmter Rechte und Pflichten. Diese sind durch den Begriff der Staatsangehörigkeit aber nicht vorgegeben: Staatsangehörigkeit ist eine formale Zuordnung zu einem bestimmten staatlichen Verband[72], ein Blanko, das die staatliche Rechtsordnung mit Inhalt füllen muß. Jedoch sind bestimmte Rechte und Pflichten regelmäßig mit der Staatsangehörigkeit verbunden[73]. Insbesondere ist sie, von wenigen Ausnahmen in neuester Zeit abgesehen, Voraussetzung für die staatsbürgerlichen Rechte, vor allem für das Wahlrecht[74].
Dieser einheitliche Staatsangehörigkeitsbegriff ist kein zeitenübergreifendes Faktum, sondern eine historische »Abstraktionsleistung« der Neuzeit[75]; auf die Entwicklung soll im folgenden kurz eingegangen werden. Dabei interessiert nicht die – heute im Mittelpunkt der Diskussion stehende – Funktion der Staatsangehörigkeit als Instrument der Abgrenzung nach außen, also der Differenzierung zwischen In- und Ausländern[76]. Entscheidend ist hier vielmehr die Binnenstruktur der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung politischer Rechte.

1. *Zur Entwicklung der Staatsangehörigkeit*

Die moderne Staatsangehörigkeit setzt die Unmittelbarkeit der Beziehung zwischen Staat und Angehörigen voraus; sie ist nicht durch eine intermediäre Gewalt vermittelt. Das mittelalterliche Gemeinwesen kannte dagegen keine allgemeine Zugehörigkeitsposition einem zentralen Hoheitsträger gegenüber,

70 Vgl. allgemein R. Zippelius, AStL § 11 IV, S. 78 ff., DStR § 4, S. 22 ff. zum Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik, jeweils m. w. N. Dazu auch: B. Ziemske, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz.

71 Vgl. die Nachweise bei A. N. Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 24 ff.

72 A. N. Makarov, S. 30 ff., Hailbronner/Renner, Kommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Einl. C II Rdnr. 6; a. A. S. Wiessner, Die Funktion der Staatsangehörigkeit, S. 396 ff, der die Staatsangehörigkeit wieder mit konkreten materiellen Inhalten verknüpfen will.

73 Zu den einzelnen Rechtsgebieten vgl. S. Wiessner, S. 151 ff.

74 Vgl. BVerfGE 83, 37, 51; R. Grawert in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts Bd. 1, § 14, Rdn. 49; und ders., Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, in: Der Staat Bd. 23 (1984), S. 202 ff.; H. Quaritsch, Staatsangehörigkeit und Wahlrecht, in: DÖV 1983, S. 1 ff., R. Uerpmann, Staatsrecht und Wahlrecht, in: StuSt 1995, S. 3 ff., der das Wahlrecht aber als »Ausfluß« der Staatsangehörigkeit bezeichnet und aus dem Wahlrecht eine Staatsangehörigkeit »im materiellen Sinn« konstruiert, ebd., S. 4, 8 f.

75 R. Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 213.

76 Vgl. hierzu insb. B. Ziemske, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, und den Literaturüberblick von D. Gosewinkel, Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, in: Geschichte und Gesellschaft Bd. 21 (1995), S. 533 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sondern nur eine Vielzahl einander überschneidender rechtlicher Bindungen an bestimmte Obrigkeiten, die keine umfassende Herrschaftsgewalt beanspruchten, sondern jeweils Teilbereiche menschlichen Handelns erfaßten. Die Zugehörigkeit zu einer Hausgemeinschaft, zu Zunft- und Standesverbänden, Stadt- oder Landgemeinden sowie lehensrechtliche Bindungen bestimmten die Rechtsstellung des einzelnen. Ein für ein bestimmtes Territorium allgemein gültiger Angehörigenstatus existierte nur in Ansätzen[77].

Zu den Voraussetzungen des modernen Staatsangehörigkeitsbegriffs gehört deshalb die Herausbildung des Territorialstaates und der staatlichen Souveränität, die alle Landeseinwohner zu Untertanen machte[78]. Die Gesetzgebung des Absolutismus hob die Unterschiede der Stände nicht auf, unterwarf aber alle Einwohner unabhängig von ihrer Standeszugehörigkeit dem einheitlichen Willen des in Gesetzen sich ausdrückenden Souveräns[79]. Dies galt nicht nur für Unterschiede des Geburtsstands, sondern auch für den Familienstand der Untertanen. Die hausväterlichen Rechte im »Innenverhältnis« der Familie wurden kaum angetastet, beschränkten aber nicht mehr die Rechte des Staates den Familienangehörigen gegenüber. Auch diese standen in einer prinzipiell unmittelbaren Verbindung zum Staat[80]. Diese allgemeine und unmittelbare Staatsunterworfenheit drückt sich im Preußischen Allgemeinen Landrecht aus:

> »Die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechts.«[81]

Mit der Entstehung des souveränen Staats war also die wichtigste Voraussetzung für eine einheitliche Staatsangehörigkeit gegeben. Motiv für die Begrenzung des zunächst auf alle Bewohner des Staatsterritoriums bezogenen Untertanenstatus[82] war zuerst die staatliche Armenfürsorgepflicht – die entsprechenden Leistungen sollten nur den »Zugehörigen« zu Gute kommen, deren Kreis daher näher bestimmt werden mußte. Der Kreis der Angehörigen wurde Zuziehenden gegenüber abgeschlossen, die Wohnsitznahme genügte nicht mehr. Es mußten weitere Voraussetzungen hinzukommen. An die so gefundenen Zugehörigkeitskriterien konnten die zu Beginn des 19. Jahrhunderts ent-

77 R. Grawert, ebd., S. 22 ff., knapp zusammmengefaßt bei R. Brubaker, Staats-Bürger, S. 82 f.

78 Vgl. zur Herausbildung einer homogenen Staatsgewalt i. a. R. Zippelius, AStL § 9 II, S. 54 ff. (m. w. N.), zur Staatsangehörigkeit R. Grawert, ebd., S. 119.

79 Zu dieser Entwicklung M. Riedel, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: GGb Bd. 1, S. 679 ff., 683; R. Brubaker, Staats-Bürger, S. 88 ff.

80 So im Ergebnis R. Grawert, Staatsangehörigkeit, S. 223 f.

81 § 22 Einl. ALR (zit. nach der Textausgabe v. H. Hattenhauer, Frankfurt-Berlin 1970).

82 »*domicilium facit subditum*« war die Antwort des 16. und 17. Jahrhunderts auf die Frage, wie man Untertan wird (R. Grawert, Staatsangehörigkeit, S. 79 m. N.).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stehenden Angehörigkeitsregelungen anknüpfen[83]. In Deutschland setzte sich das Personal- oder Abstammungsprinzip als bedeutsamstes Zuordungsschema durch[84]; die damit verbundene Anknüpfung an familienrechtliche Tatbestände führte zu einer unterschiedlichen Behandlung der Geschlechter, die im weiteren noch Gegenstand der Darstellung sein wird.

Die ersten Regelungen zu einer umfassend verstandenen Angehörigkeit finden sich in der Regel in den Verfassungen. Die rechtliche Fixierung der Rechte und Pflichten der Angehörigen/Untertanen verlangte geradezu nach einer personellen Abgrenzung des Kreises der Berechtigten[85]. Zugleich stellte sich damit die Frage nach dem Inhalt der neu begründeten Angehörigkeitsposition. Die deutschen Bestimmungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts konstituierten in der Regel keinen abstrakten Rechtsstatus, sondern wiesen dem Indigenat (der Untertanenstellung, dem Staatsbürgerrecht)[86] konkrete, im einzelnen unterschiedliche Rechte und Pflichten zu[87]. Ein bedeutsamer Bestandteil war häufig die Wehrpflicht, die also auch in gewissem Umfang zur Herausbildung des Staatsangehörigkeitsbegriffes beigetragen hat[88]. Vorliegend ist die Staatsangehörigkeit nur in bezug auf die öffentlichen Rechte, vor allem auf das Wahlrecht, von Bedeutung[89].

Zu unterscheiden ist insoweit die *Staatsangehörigkeit* als abstrakte Angehörigkeit vom *Staatsbürgerrecht* im Sinne der politischen Berechtigung[90]. Während in den meisten deutschen Staaten die Wahlberechtigung an die Staatsan-

83 R. Grawert, ebd., S. 133 ff.; R. Brubaker, S. 95 ff.; Zur Armenpflege als Wurzel des Staatsangehörigkeitsrechts auch H. Rehm, Erwerb von Staats- und Gemeindezugehörigkeit, in: Annalen des dt. Reiches 1892, S. 137 ff.

84 Vgl. dazu B. Ziemske, S. 238 ff.

85 Insofern spricht H. Quaritsch, S. 5 ff., zu Recht von der doppelten Wurzel des Staatsangehörigkeitsrechts. Eine Übersicht über die einzelnen Regelungen in den deutschen Staaten bei R. Grawert, ebd., S. 172, FN 37.

86 In den Einzelstaaten waren die verschiedensten Termini gebräuchlich, um den Angehörigkeitsstatus zu bezeichnen; dies zeigt sich noch in der Formulierung von Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wo von »Angehörigen (Untertanen, Indigenat, Staatsbürger)« die Rede ist. Das preußische Gesetz sprach von Untertanen (»Gesetz betr. die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan sowie den Eintritt in fremden Staatsdienst« vom 31.12.1842, GS. 1843, S. 15), die bayerische Verfassung von Indigenat (Tit. IV, § 1 der Verf.urkunde vom 26.5.1818, vgl. oben FN. 94), die württembergische von Staatsbürgern (§ 19 ff. der Verf.urkunde des Kgr. Württemberg vom 25.9.1819, vgl. oben FN. 94).

87 Vgl. die differenzierte Darstellung bei R. Grawert, ebd., S. 174 ff., und Hailbronner/Renner, Einl. Rdn. 5. Als Pflichten sind vor allem die Steuerpflicht und die Wehrpflicht zu nennen.

88 Vgl. R. Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 173 ff.

89 Die Staatsangehörigkeit galt allgemein als Voraussetzung des Wahlrechts, vgl. dazu H. Quaritsch, S. 1 ff..

90 Vgl. zur Begriffsgeschichte M. Riedel, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: GGb Bd. 1, S. 689 ff., 702 ff.; P.-L. Weinacht, »Staatsbürger«, in: Der Staat Beiheft. 8, S. 41 ff., der allerdings für Bayern die Staatsbürgereigenschaft nicht als Abgrenzung zur allgemeinen Angehörigkeit faßt (ebd., S. 57, FN 79); R. Grawert, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, in: Der Staat Bd. 23 (1984), S. 179 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gehörigkeit (und weitere Bedingungen) anknüpfte, definierten einige Staaten einen aus dem Kreis der Angehörigen herausgehobenen »Staatsbürgerstand«. Es fragt sich, ob dieser Begrifflichkeit eine über die Wahlrechtsproblematik hinausgehende Bedeutung zukommt, insbesondere ob hier tatsächlich ein neuer »Stand«, etwa entsprechend dem Bürgerrecht der Städte, geschaffen werden sollte.

2. *Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht*

Vor die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen bloßen Angehörigen (*citoyens français*) und politisch Berechtigten (*citoyens actifs*) sah sich schon die französische Verfassung von 1791 gestellt. Sie löste das Problem, indem sie den Aktivbürgern bestimmte, über die Angehörigkeit hinausgehende Eigenschaften abverlangte, darunter auch die Ableistung des Bürgereides[91].

In Deutschland führte vor allem *Bayern* ein besonderes Staatsbürgerrecht ein[92]. Bayern schuf 1818 in der Verfassung[93] und dem Edikt über das Indigenat[94] die erste umfassende deutsche Angehörigkeitsregelung[95]. Das *Indigenat*, Voraussetzung des »vollen Genusses aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern«[96], wurde durch Geburt oder Naturalisation erworben[97]. Es war Voraussetzung für den Zugang zu öffentlichen Ämtern und »wesentliche Bedingung, ohne welche man das bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann«.[98] Dieses *Staatsbürgerrecht* erforderte aber zusätzlich noch Volljährigkeit und Ansässigkeit im Königreich durch Grundbesitz, Gewerbe oder öffentliches Amt sowie die Ableistung eines Staatsbürgereides[99].

91 Französische Verfassung v. 3.9.1791, Tit. II, Art. 2 – 6, Tit. III, Kap.I, Abschn. II, Art. 2 (zit. nach G. Franz, S. 302 ff.).

92 Die badische Verfassung unterscheidet zwar begrifflich zwischen »Staatsbürgern« und »Badenern«, trifft aber keine Abgrenzung (vgl. nur §§ 7 – 9 d. Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden v. 22.8. 1818, vgl. oben FN. 94). Die sächsische Verfassung kündigte in § 25 an: »Die Bestimmungen über Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.« (Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen v. 4.9.1831, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 263 ff.) Tatsächlich erging ein entsprechendes Gesetz aber nur in bezug auf das Heimatrecht, später auf die allgemeine Staatsangehörigkeit, nicht auf das Staatsbürgerrecht, vgl. O. Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, S. 27.

93 Tit. IV § 1 der Verfassung v. 26.5.1818, GBl. Sp. 101.

94 Erste Beilage zur Verfassungsurkunde v. 26.5.1818, GBl. S. 141.

95 Hailbronner/Renner, Einl. Rdn. 4. Weitere deutsche Staaten folgten, vgl. a.a.O. Rdn. 5 f.

96 Tit. IV § 1 der Verfassung. v. 26.5.1818, GBl. Sp. 101.

97 § 1 des Ediktes über das Indigenat.

98 Ebd., § 7.

99 Ebd., § 8, zur Eidespflicht s. a.. Tit. X, § 3 der Verf. vom 26.5.1818

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfassungsmäßige Teilnahme an der Ständeversammlung.«[100]

Das männliche Geschlecht war zwar als ausdrückliche Voraussetzung des Staatsbürgerrechts nicht genannt, wurde aber stillschweigend vorausgesetzt[101]. Eine besondere Staatsbürgereigenschaft kannte daneben das *Großherzogtum Hessen*. Hier definiert die Verfassung, der Genuß aller bürgerlichen Rechte, »sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (der des Staatsbürgerrechts)« stehe nur Inländern zu[102]. Das Staatsbürgerrecht setzte neben der Inländereigenschaft Volljährigkeit, männliches Geschlecht und mindestens dreijährige Ansässigkeit im Großherzogtum voraus[103]. *Kurhessen* ging dagegen von der »Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat)« aus und erklärte, jeder Angehörige sei »der Regel nach« auch Staatsbürger, »somit zu öffentlichen Ämtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern.«[104] Ein Huldigungseid wurde den männlichen Inländern abverlangt, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr vollendeten[105]. Ähnlich war die Regelung in *Sachsen-Coburg*; dort hieß es: »Staatsbürger sind diejenigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.«[106]

An den Regelungen wird deutlich, daß mit der Regelung der Voraussetzungen der Staatsbürgereigenschaft kein etwa dem Stadtbürger der traditionellen Gemeindeverfassung vergleichbarer Stand geschaffen werden sollte[107]. Staatsbürger wurde man nicht durch Verleihung, durch besondere Aufnahme in einen genossenschaftlichen Verband. Der Begriff bezeichnet vielmehr zusammenfassend die Eigenschaften, die zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, vor allem des Wahlrechts, erforderlich schienen. Der teils offene, teils

100 Ebd., § 9.

101 Zumindest wurden im Rahmen von Tit.X, § 3, unter den Begriff der Staatsbürger nur die männlichen Angehörigen subsumiert, Piloty/Sutner, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, Tit.X, § 3, Anm. 1.

102 § 12 der Verfassungsurkunde vom 17.12.1820, Hess. RegBl. S.535, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S.223.

103 Ebd., Art. 14.

104 §§ 20, 22 der Verfassungsurkunde v. 5.1.1831, zit. nach K. Pölitz, Verfassungen des deutschen Staatenbundes Bd. 1/1, S. 613 ff.

105 Ebd., § 22.

106 Verfassungsurkunde v. 8.8.1821, zit. nach K. Pölitz Bd. 1/2, S. 806 ff. An der Ausübung des Rechts waren aber neben Bevormundeten und Konkursschuldnern auch Dienstboten gehindert, vgl. ebd., § 9.

107 Insoweit abweichend wohl R. Schulze, Statusbildung und Allgemeinheit der Bürgerrechte in Verfassungstexten, in: G. Dilcher, Grundrechte im 19. Jahrhundert, S. 91 f., der gerade am Beispiel des bayerischen Staatsbürgerrechts belegen will, daß der Frühkonstitutionalismus einen einheitlichen Status aller Landeseinwohner nicht gekannt habe.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

versteckte Ausschluß der Frauen von dieser Position kann deshalb im Rahmen der Wahlrechtsproblematik mitbehandelt werden[108].

Auch wo nicht der aus dem Kreis der Angehörigen herausgehobene Inhaber politischer Rechte gemeint war, sondern die primäre Angehörigkeitsposition, wurde zum Teil der Begriff »Staatsbürgerrecht« verwendet[109]. Dabei handelt es sich in den Gesetzestexten allerdings nur um eine abweichende Begrifflichkeit, so noch in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung[110].

Doch liegt dieser Begriffsverwirrung eine grundsätzlichere Problematik zugrunde, die an dieser Stelle nur angedeutet werden soll. Denn vor allem in der Literatur[111] findet in der Vermengung von Angehörigkeit und Bürgerrecht eine an die Verfassung der traditionellen Gesellschaft anknüpfende Auffassung Ausdruck, die nur potentielle Staatsbürger als »wirkliche« Angehörige gelten läßt, nur sie als eigentliche Teile des Staatsvolks definiert. Nur wer als Teilnehmer des Staatsvertrages denkbar war, konstituierte das »Volk«; weite Teile der Bevölkerung, darunter die Frauen, blieben vom Verband der Staatsbürger ausgeschlossen und wurden so »in eine fremdenrechtsähnliche Position der Uneigentlichkeit« gedrängt[112].

Doch hat sich diese Haltung zwar in bezug auf die Wahlrechtsgestaltung, nicht aber hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ausgewirkt. So stand das

108 Die Bedeutung der einzelstaatlichen Staatsbürgerrechte verschwand im Verlauf des 19. Jahrhunderts weitgehend, in Bayern verlor das Staatsbürgerrecht schließlich sogar seine Bedeutung für das Landtagswahlrecht, vgl. Art. 5 des Landtagswahlgesetzes v. 4.6.1848; zusammen mit anderen Erfordernissen war es noch Voraussetzung für die Ernennung zum erblichen Reichsrat Tit. VI, § 3 d.Verf., für die Befähigung, Vertreter des Großgrundbesitzes zum Landrat zu wählen und als Vertreter gewählt zu werden, Art. 8 des Landratsgesetzes v. 28.5.1852 und für die Befähigung, als Vertreter der höchstbesteuerten Grundbesitzer zum Distriktsrat gewählt zu werden, Art. 4 des Distriktsratsgesetzes v. 28.5.1852.

109 Das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft geht von einer nahezu synonymen Verwendung der beiden Begriffe aus; deren Gebrauch sei durchaus kein genauer, beide würden häufig gleichbedeutend verwendet, (Wellstein, Staatsangehörigkeit Bd. 4, S.1406)

110 Ebenso in in Württemberg, § 19 ff. der Verf.urkunde des Kgr. Württemberg vom 25.9.1819.

111 Vgl. exemplarisch die Darstellung L. v. Rönnes. Er setzt die Staatsangehörigkeit im Rechtsstaat mit dem Staatsbürgerrecht gleich, weil dieser jedem seiner Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ein grundsätzlich gleiches Recht der aktiven Teilnahme am Staatsleben biete. Das Staatsbürgerrecht sei der Inbegriff der Rechte, die jedem Staatsgenossen wegen seiner Eigenschaft als Teilnehmer der Staatsgenossenschaft gebührten. Nur in einer Fußnote wird schließlich erwähnt, daß die Staatsbürgerschaft neben der Angehörigenposition doch eine Reihe weiterer Bedingungen, wie etwa das männliche Geschlecht, voraussetze (Staatsrecht der Preußischen Monarchie Bd. 1, S. 597 ff.). Im folgenden wird der Begriff des Staatsbürgerrechts dann wieder im Sinn einer angehörigkeitsrechtlichen Regelung verwendet, (etwa S. 605, 607, 608). In der 5. Auflage des 2. Bandes geht Ph. Zorn in seiner Neubearbeitung des v. Rönneschen Werks allerdings von dem modernen Staatsangehörigkeitsbegriff aus (Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Bd. 1, S. 600 ff.).

112 R. Grawert, Staatsangehörigkeit, S. 165 ff. Zum Verhältnis von Stadtbürger- und Staatsbürgerrecht auch H.-P. Schneider, Der Bürger zwischen Staat und Stadt, in: Der Staat Beiheft 8, S. 145 ff., 149.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Reichsbürgerrecht der Frankfurter Reichsverfassung allen Angehörigen zu[113]. Auch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1870[114] setzte die Trennung von Angehörigkeitsposition und politischen Mitwirkungsrechten voraus. Die Motive betonten, daß die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten, von denen das Gesetz spreche, nur diejenigen in sich begriffen, die den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachten und daher jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zustünden: die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, wie die Teilnahme an Wahlen, seien damit nicht gemeint[115].
Die Staatsangehörigkeit war also kein Privileg, keine Vorzugstellung bestimmter Volkszugehöriger, sondern allgemeine Eigenschaft, die alle Angehörigen des Staatsvolkes verband, auch wenn daneben besondere Standesvorrechte fortbestanden[116]. Dennoch wirkte sie nicht geschlechtsneutral. Dies ergibt sich vor allem aus den sich an den familienrechtlich vorgegebenen Erwerbs- und Verlusttatbeständen, auf die im folgenden einzugehen sein wird.

3. *Die Stellung der Frauen im Angehörigkeitsrecht*

Der folgenden Darstellung liegen in erster Linie die Regelungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- (später Reichs-) und Staatsangehörigkeit vom 1.6.1870[117] zugrunde, das als Reichsgesetz fortgalt und die einzelstaatlich bestehenden Angehörigkeitsregelungen ersetzte[118]. Es schuf eine einheitliche Regelung für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in den Einzelstaaten und knüpfte die Reichsangehörigkeit an die Zugehörigkeit

113 Art. 132 der Frankfurter Reichsverfassung v. 28.3.1849, RGBl. S. 101, zit. nach E. R. Huber, Dok. Bd. 1 S. 375 ff; vgl. J.-D. Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 204 ff.

114 Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit des Norddeutschen Bundes vom 1.6.1870, BGBl. S. 355.

115 Zu § 10 des Gesetzes, abgedruckt bei W. Cahn, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1870, S. 106.

116 Vgl. schon J. L. Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes, §258, S. 365: »Wesentlich ist in der Staatsgesellschaft nur *ein* Stand, derjenige der Staatsbürger.« (Hervorh. i. Org.)

117 BGBl. S. 355.

118 Die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts gehörte gem. Art.4 Ziff.1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.4.1871; das RuStAG trat als Bundesgesetz in den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes und in Württemberg, Baden und Hessen südlich des Mains am 1.1.1871 in Kraft, Art. 80 Nr. 24 der Verf. des Norddt. Bundes, Prot. v. Versailles v. 15.11.1870, BGBl. S. 627, 650; Vertrag v. 25.11.1870, BGBl. S. 654; in Bayern am 13.5.1871, Art. 2 d. Verf. v. 18.4.1871, § 9 d. G. v. 22.4.1871, BGBl. S. 87, in Elsaß-Lothringen am 31.3.1873, Art. 2 d. G. v. 8.1.1873, RGBl. S. 51, in Helgoland am 1.4.1891, Art. 1 I d. VO v. 22.3.1891, RGBl. S. 21. Damit beschränkte sich die Bedeutung einzelstaatlicher Angehörigkeitsrechte auf die politischen Rechte, wie das Schlußprotokoll zum Bundesvertrag mit Bayern vom 23.11.1870 in § 23 ausdrücklich festhielt (E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 268).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu einem Einzelstaat. Diesem System[119] folgte auch das in seinem Kern heute noch gültige Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.7.1913[120].

Zunächst ist anzumerken, daß das Gesetz keinen Zweifel daran läßt, daß auch Frauen von dem geregelten Angehörigkeitsstatus erfaßt werden. Zwar bedient sich die Terminologie des Gesetzes durchgängig der männlichen Form, dies läßt jedoch keinen Schluß auf eine beabsichtigte Einschränkung des Adressatenkreises zu. Aus Vorschriften wie § 3, der von der deutschen Staatsangehörigkeit der Mutter spricht, und §§ 5, 13 Nr.5, die die Angehörigkeit der Ehefrau regeln, ergibt sich eindeutig, daß die Staatsangehörigkeit grundsätzlich Frauen wie Männern gleichermaßen zukommen sollte[121]. Dies gilt auch für die zuvor geltenden einzelstaatlichen Regelungen[122]. Doch beurteilten sich Erwerb und Verlust der familienrechtlichen Stellung entsprechend unterschiedlich.

In der Regel wurde die Staatsangehörigkeit mit der *Geburt* erworben. Für eheliche Kinder war dabei die Staatsangehörigkeit des Vaters entscheidend, nur bei nichtehelichen Nachkommen entschied die Rechtsstellung der Mutter, weil in diesem Fall kein familienrechtlicher Verbund vorlag[123]. Eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten war nach deutschem Recht sowieso kaum vorstellbar, denn mit der *Heirat* trat die Frau in den Staatsangehörigkeitsverband des Mannes ein: Die Eheschließung mit einem Deutschen zog für die Ausländerin automatisch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich, ebenso unvermeidlich verlor eine Deutsche ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie einen Ausländer heiratete[124]. Dieses ausnahmslos geltende Prinzip bestand – wenn auch nicht mehr unumstritten[125] – im RuStAG von

119 Daneben wurde durch das neue Gesetz auch die Möglichkeit einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit geschaffen; zur Vorgeschichte des RuStAG v. 1913 vgl. R. Brubaker, S. 156 ff.

120 RGBl. S. 583. Es trat am 1.1.1914 in Kraft trat und löste die alte Regelung ab.

121 R. Schmitter, Der lange Weg zur politischen Gleichberechtigung der Frau in Bremen, S. 24, zitiert allerdings eine bremische Behördenentscheidung, die die Aufnahme einer ledigen Frau in die bremische Staatsangehörigkeit mit der Begründung ablehnt, nur ein Norddeutsch*er* könne die Staatsangehörigkeit begründen (StAB 4, 14/ X.B. 1.) – diese Begründung kann aber nach der Kommentarliteratur als eindeutig unzutreffend bezeichnet werden, vgl. W. Cahn, § 7, Anm. 12, FN ***, zur Aufnahme der Ehefrau.

122 Das bayerische Edikt über das Indigenat kennt auch die Bayerin, vgl. nur Art. 2, Art. 6 Abs. 3.

123 § 3 des RuStAG; immerhin konnte nach dem deutschen Recht auch die Mutter die Staatsangehörigkeit übertragen; die Regelung der französischen Verfassung von 1791 knüpfte allein an die Stellung des Vaters an (*ceux qui sont nés en France d'un père français*); nur in Ausnahmefällen war die Abkunft von einer Französin entscheidend, der Fall der nichtehelichen Geburt war nicht geregelt (Tit. II, Art. 2, 3; zit. nach G. Franz, S. 310 ff.)

124 § 5, § 13 Nr.5 RuStAG; Im bayerischen Edikt über das Indigenat war dieser Fall noch als Naturalisation erfaßt, vgl. ebd. § 3 a.

125 Vgl. v. Keller/Trautmann, Kommentar zum RuStAG, § 17, Anm. I: Einwände wurden zum einen mit Argumenten der Frauenbewegung, zum anderen mit dem Wunsch begründet, deutschen Frauen zumindest dann ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten, wenn sie sonst staatenlos würden.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1913 fort. Die schwerwiegenden Folgen für die deutschen Frauen waren bekannt. Dies ergibt sich etwa aus einem preußischen Erlaß, der darauf hinweist, daß Deutsche, die sich mit einem Russen verheiratet hatten, »oft schon nach kurzer Zeit mit ihren Kindern als lästige Ausländer ausgewiesen werden und in dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht kennen, dem Elend entgegengehen.«[126] Der Gesetzgeber konnte sich dennoch auch 1913 nur zu einer erleichterten Wiedereinbürgerung verwitweter und geschiedener Frauen durchringen, die durch Heirat ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten[127].

Auch soweit Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes, sondern durch Rechtsakt eintraten, kam der Ehefrau wie den Kindern keine selbständige Position zu[128]: Sie wurde von der Naturalisation ihres Gatten ebenso erfaßt wie von der von ihm beantragten Entlassung aus der Staatsangehörigkeit[129]. Allein die nach dem Gesetz von 1870 bestehende Möglichkeit, daß die Frau gegen ihren Willen ihrer Staatsangehörigkeit beraubt wurde, beseitigte man 1913[130]. Auch an dem eigenständigen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates war die Ehefrau gehindert – sie bedurfte des Nachweises der Genehmigung desjenigen, unter dessen »ehelicher Gewalt« sie stand[131]. Befand sich die Ehefrau bei ihrem Mann, so verlor sie auch mit ihm nach zehnjähriger Abwesenheit ihre Staatsangehörigkeit. Nicht ausdrücklich geregelt war ihre Rechtsstellung im Fall der Entziehung, wenn ihr Gatte die Staatsangehörigkeit verlor, weil er bei Kriegsgefahr oder im Kriegsfalle trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht nach Deutschland zu-

126 Zirkular vom 16.2.1892, betr. die Eheschließung zwischen russischen Untertanen und deutschen Frauen, abgedruckt bei W. Cahn, RuStAG v. 1913, S. 339.

127 § 10 des RuStAG; Voraussetzung war allerdings u.a. ein unbescholtener Lebenswandel der Wiederaufnahme Beantragenden, zu diesem Erfordernis wurde die Gemeinde des Niederlassungsortes gehört, § 10 S. 2 RuStAG. Die Wiedereinbürgerungsregelung hatte Vorläufer im Preußischen Allgemeinen Landrecht (vgl. R. Grawert, Staatsangehörigkeit, S. 132); auch Hessen hatte ein Rückbürgerungsrecht gekannt, vgl. Tit. III, Art. 17 Nr. 2 der Hessischen Verfassungsurkunde v. 17.12.1820, abgedruckt bei E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 224 ff.

128 Mit dem RuStAG von 1913 wurde diese Folge insoweit abgemildert, als Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit durch den Ehemann dann nicht mehr zum gleichzeitigen Verlust der Staatsangehörigkeit durch die Ehefrau führte, wenn diese dadurch staatenlos wurde oder dem Erwerb nicht zugestimmt hatte, § 25 S.1 RuStAG.

129 § 11, § 19 (wenn nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht wurde).

130 Nach § 18 RuStAG bedurfte der Antrag des Gatten der Zustimmung der Ehefrau.

131 Auf diese Aufnahme bestand grundsätzlich ein Rechtsanspruch, §§ 6, 7; für die Frau aber bedingt durch die Genehmigung durch den Ehemann, § 7 i.V. mit § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1.11.1867, BGBl. S. 55, E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 304: »Der Antragsteller hat auf Verlangen den Nachweis der Genehmigung desjenigen unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht zu erbringen«; später umformuliert: »Die Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes«, Art. 37 EGBGB. Mit dem RuStAG von 1913 wurde die Möglichkeit einer vormundschaftlichen Ersetzung dieser Genehmigung eingeführt, vgl. § 7 RuStAG.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rückkehrte[132]. Die wohl herrschende Meinung nahm aber auch in diesem Fall die Erstreckung des Staatsangehörigkeitsverlusts auf die Ehefrau an, und zwar unabhängig von deren Aufenthalt[133]. Diese Folge wurde nicht als Mitbestrafung der Ehefrau, sondern als unvermeidliche Konsequenz der Ehe als solcher aufgefaßt[134].

Durchbrochen wurde dieses System allerdings zumindest[135] an einem Punkt: die Staatsangehörigkeit konnte auch durch Anstellung im Beamtenverhältnis in einem Bundesstaat erlangt werden[136]. Von dieser Regelung, die aber die Anstellung durch die höhere Verwaltungsbehörde voraussetzte, wurden grundsätzlich auch Frauen erfaßt: Verheiratete Frauen konnten auf diesem Wege (theoretisch) eine zusätzliche, selbständige Staatsangehörigkeit erwerben[137].

Die unverheiratete Frau dagegen unterlag , sobald sie aus der väterlichen Gewalt entlassen worden war[138], keinen geschlechtsspezifischen Einschränkungen. Die Angehörigkeitsregelung vollzog hier die familienrechtlichen Vorgaben nach[139]. Das bedeutete eine Verbesserung der Position der unverheirateten Frau durch das Inkrafttreten des BGB, weil sie nach dessen Bestimmungen mit Volljährigkeit aus der Gewalt des Vaters ausschied und unbeschränkt handlungsfähig wurde[140]. Damit war sie auch im Staatsangehörigkeitsrecht unabhängig. Erst mit der Heirat begab sie sich ihrer selbständigen Stellung und verlor auch die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weiterzugeben.

Grundlage dieser Regelungen war der – in Einzelfällen abgeschwächte – Grundsatz der *Familieneinheit*[141]. Die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft galt als »selbstverständlich durch die Familie vermittelt«[142]. Der Staat benütze »die Familie, diesen unverwüstlichen Unterbau jeder menschlichen Gesellschaft, um seine eigenen Beziehungen zu den Individuen zu regeln.«[143] Die Familiengemeinschaft wurde aber nach vorherrschender Auffassung nur

132 § 20 d. G. v. 1870.
133 W. Cahn, § 20, Anm. 1; M. v. Seydel Bd. 1, S. 548; a. A: Th. Kutzer, Das bayrische Heimatrecht, S. 39.
134 M. v. Seydel Bd. 1, S. 548
135 Zu anderen Inkonsequenzen vgl. C. Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit, in: VerwA 1899, S. 421 f.
136 § 9 d. G. v. 1870.
137 W. Cahn, § 9 Anm. 8, der auch feststellt, daß diese Voraussetzungen sehr selten erfüllt würden; die im Staatsdienst tätigen Frauen waren meist weder von der höheren Verwaltungsbehörde angestellt, noch waren sie verheiratet, die Heirat stellte i. d. R. einen Entlassungsgrund dar.
138 Zu den zivilrechtlichen Regelungen siehe unter Teil 2 A IV 2; B V 2.
139 Vgl. § 7 RuStAG i.V. mit § 2 d. G. über die Freizügigkeit.
140 Vgl. unterTeil 2 B V 2.
141 Vgl. z.B. v. Keller/Trautmann, RuStAG, § 6 Anm. 1 u. f..
142 C. Sartorius, S. 319, 321.
143 E. Nadelhoffer, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse, in: Annalen des Dt. Reiches 1906, S. 291, 301.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

durch die Person des Vaters zusammengehalten[144]. Seine Nationalität bestimmte daher den Rechtsstatus der Familienangehörigen[145]. Diese Vorrangstellung des Mannes folgte also nicht aus den Prinzipien des Staatsangehörigkeitsrechts selbst[146], sondern aus dessen Rekurs auf die Familienverfassung, wie sie zivilrechtlich festgeschrieben war.

Im Ergebnis läßt sich damit festhalten, daß die Staatsangehörigkeit zwar auch zwischen der Frau und dem Staat eine unmittelbare Angehörigkeitsbeziehung begründete. Soweit die Frau als der väterlichen Gewalt unterworfene Tochter oder Ehefrau einem Familienverband angehörte, war sie aber nicht »selbständige« Angehörige. Ihr Recht war vielmehr dem des Familienoberhaupts akzessorisch, es war quasi durch den Ehemann oder Vater vermittelt. Dadurch reproduzierten sich die rechtlich vorgegebenen Familienstrukturen auf dem Gebiet des Angehörigkeitsrechts – die ungleiche Familienverfassung hatte eine ungleiche Stellung ihrer Angehörigen dem Staat gegenüber zur Folge.

Dieser Ansatz war von Anfang an Zielscheibe der Kritik der Frauenbewegung[147]. So forderte anläßlich des Erlasses des neuen RuStAG 1913 eine von *Camilla Jellinek* ausgearbeitete Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, die Selbständigkeit der Ehefrau notfalls durch Doppelstaatigkeit zu wahren, zumindest aber ihr bei der Eheschließung ein Wahlrecht einzuräumen[148]. Nach dem Mißerfolg dieser Bemühungen resümierte *Helene Lange* in ihrem Beitrag »*Frauen haben kein Vaterland*«, der fatale Sinn dieser Bestimmungen sei, daß der Staat die Frau im Grunde überhaupt nicht als sein lebendiges Glied betrachte, sondern als ein Stück Eigentum ihres Mannes. Es werde deutlich, »wie wenig sich der Staat selbst als das direkte Vaterland der Frau betrachtet. Er ist das Vaterland des Mannes, und nur so herum gehört sie dem Staate an.«[149]

Schon als Staatsangehörige standen sich die Geschlechter also nur gleich, was den formalen Inhalt der Rechtsposition, nicht was ihren Erwerb anging. Im

144 C. Sartorius, S. 347; R. Grawert, Staatsangehörigkeit, S. 204. Eine mütterliche Gewalt ist dem deutschen Recht bis zum BGB weithin fremd, vgl. unten Teil 2 A IV 2, B V 2.

145 Vgl. E. Isay, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, § 6 Anm. 1: »Die Staatsangehörigkeit der Familie bestimmt sich nach der des Ehemannes als ihres Hauptes.«

146 So wohl C. Sartorius, S. 347, der das *jus sanguinis* als für die Vorherrschaft des Mannes entscheidendes Prinzip kennzeichnete. Dagegen aber E. Nadelhoffer, S. 299, der feststellte: »das Kind ist mit Vater und Mutter in gleichem Maße blutsverwandt und erbt in größerem oder geringerem Maß die geistige Veranlagung beider.«

147 Vgl. z. B. H. Lange, »Die Frauen haben kein Vaterland«, in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 641 ff., Thea Mertelmeyer, Zur Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, in: Zs. fürFrauenstimmrecht 1916, S. 26. Die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau war auch später noch ein umstrittenes Thema, bei dem ein Durchbruch erst spät gelang, vgl. Dt. Juristinnenbund (Hrsg.), Juristinnen, S. 94 ff.

148 Vgl. Frauenstimmrecht! Bd.1 (1912/13), S. 60.

149 H. Lange, »Die Frauen haben kein Vaterland«, Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 642.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

folgenden ist zu untersuchen, wie sich der Geschlechtsunterschied auf der Ebene des Staatsbürgerrechts, des *status activus*[150], auswirkte.

II. *Die Entwicklung der Landtagswahlrechte bis zur Reichsgründung*

Die deutsche Verfassungsentwicklung vollzog sich in mehreren »Wellen«. Nach den Verfassungen des *süddeutschen Frühkonstitutionalismus* brachten die durch die französische Julirevolution 1830 beeinflußten Unruhen in Mitteldeutschland eine Reihe neuer Verfassungen; den wichtigsten Einschnitt vor der Reichsgründung bildet dann die Revolution von 1848/49, die gerade auch in bezug auf das Wahlrecht weichenstellend wirkte.

1. *Die Verfassungen des Vormärz*

Nach dem Ende des Rheinbunds, dessen Verfassungsentwicklung hier außer Betracht bleiben soll, erhielt *Nassau* als erster deutscher Staat im Jahre 1814 eine neue Verfassung[151]; es folgten eine Reihe anderer mitteldeutscher kleinerer Staaten[152]. Das bekannteste dieser frühen, noch stark an der altständischen Struktur orientierten Verfassungswerke ist das Grundgesetz über die landständische Verfassung *Sachsen-Weimar-Eisenachs*[153]. Geregelt war nicht die gesamte Staatsverfassung, sondern allein Zusammensetzung und Rechte der Landstände. Hier war eine einheitliche Vertretung vorgesehen, die sich zu annähernd gleichen Teilen[154] aus den Vertretern der drei Stände, nämlich der Rittergutsbesitzer, der Bürger und der Bauern zusammensetzte. Diese Vertreter sollten aus freien Wahlen hervorgehen und »sämmtliche Staatsbürger« vertreten: sie waren an Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden und sollten nur ihre Überzeugung und ihr Gewissen als Richtschnur anerkennen[155]. Rechte kamen ihnen im Rahmen der Haushaltbewilligung zu; auch neue Steuern, Verfassungsänderungen oder Gesetze, die in Freiheit und Eigentum der Bürger eingriffen, durften ohne ihre Zustimmung nicht erlassen werden[156].

150 Zum Begriff: G. Jellinek, ASt L, S. 421 ff.; System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 136 ff.
151 Patent v. 1./2. 9.1814, in: K. Pölitz Bd 1/2, S. 1009 ff.
152 Eine Übersicht findet sich bei E. R. Huber, DtVerfG Bd. 1., S. 656 f.
153 Grundgesetz v. 5.5.1816, K. Pölitz Bd. 1/2, S. 758 ff.
154 Gem. § 6 entsandten die Rittergutsbesitzer 11, Bürger und Bauern je 10 Abgeordnete.
155 Ebd., §§ 3, 67.
156 Ebd. § 5 1), 2), 6).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Umfassende Regelungen zur Staatsverfassung enthielten dann die Verfassungen der süddeutschen Staaten, die unter dem Begriff *süddeutscher Frühkonstitutionalismus* zusammengefaßt werden[157]. Die süddeutschen Verfassungen organisierten den Landtag alle nach dem Zweikammersystem: Die Erste Kammer setzte sich aus geborenen, auf Lebenszeit ernannten oder abgeordneten Vertretern des Hochadels und Adels, der Geistlichkeit und zum Teil der Universitäten zusammen[158]. Nur ausnahmsweise wurden ihre Mitglieder durch Wahlen bestimmt[159]. Die Zweiten Kammern bildeten neben Vertretern des Adels und der Geistlichkeit[160] die Abgeordneten der Städte und der Landbevölkerung[161]. Diese Abgeordneten wurden zum größten Teil gewählt. Aufbau und Zusammensetzung der Kammern wiesen meist[162] noch auf die alten Ständevertretungen zurück, im wesentlichen neu waren nur die Wahlen der ritterschaftlichen Abgeordneten und die Vertretung der Landbevölkerung. Dennoch galten die beiden Kammern gemeinsam nicht als Repräsentation bestimmter privilegierter Stände, sondern als Volksvertretung[163]. Es galt das freie Mandat: »Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.«[164]

Rechte hatten die Landtage vor allem im Bereich der Gesetzgebung. Gesetze, die in Freiheit und Eigentum der einzelnen eingriffen, bedurften der Zustimmung, vor allem auch die Auferlegung neuer Steuern. Die formelle Budgetgewalt hatte allerdings nur der württembergische Landtag, zur Gesetzesinitiative war die Volksvertretung im keinem Land berechtigt[165].

Im Gefolge der französischen Julirevolution fanden in verschiedenen deutschen Staaten Volkserhebungen statt, in deren Gefolge Braunschweig, Sachsen, Kurhessen und Hannover (neue) Verfassungen erhielten. Sie entsprach im wesentlichen dem Muster der süddeutschen Konstitutionen[166]. Braunschweig und Kurhessen sahen für die Volksvertretung nur eine Kammer vor, Sachsen und Hannover das Zweikammersystem. Die Zusammensetzung be-

157 Unter diesem Begriff faßt man die Verfassungen Bayerns, Badens, Württembergs und Hessens zusammen, die zwischen 1818 und 1820 ergingen. (Vgl. oben FN 94 und Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen v. 17.12.1820, RegBl. S. 535 ff., E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 221 ff.)

158 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 341 f.

159 Nur in Baden entsandten der grundherrliche Adel und die Universitäten ihre Vertreter durch Wahl, vgl. E. R. Huber, ebd., S. 344.

160 Mit Ausnahme Badens, vgl. E. R. Huber, ebd., S. 342; D. Grimm, DtVerfG 1776-1866, S. 126 ff.

161 E. R. Huber, ebd., S. 342.

162 Eine Ausnahme bildete Baden, das keine ständische Untergliederung der Zweiten Kammer kannte, vgl. § 33 der Verfassungsurkunde für Baden.

163 E. R. Huber, ebd., S. 345.

164 So etwa § 155 der württembergischen Verfassung.

165 Ausführlich E. R. Huber, ebd., S. 346 ff.

166 In bezug auf die Rechte des Landtags stellte Kurhessen eine Ausnahme dar; nicht nur die oben aufgezählten Befugnisse, sondern auch das Recht zur Gesetzesinitiative stand dort dem Landtag zu; E. R.Huber, DtVerfG Bd. 2, S. 69.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stimmte sich nach ständischen Kriterien, wobei Sachsen erstmals auch Vertreter des Handels- und Fabrikstandes zuließ[167].
Ohne Verfassung blieben bis 1848 Österreich, Preußen, Oldenburg und Hessen-Homburg[168].

a) *Die Wahlrechtsbestimmungen im allgemeinen*

Gewählt wurde, wie oben schon angedeutet, nicht in allgemeinen Wahlen, sondern nach Ständen unterschieden. Eine unmittelbare Wahl fand regelmäßig nur bei den Vertretern der Rittergutsbesitzer oder des Adels statt; Bürger und Bauern wählten indirekt, zum Teil in komplizierten mehrstufigen Verfahren. Wahlrechtsbeschränkungen waren überall vorgesehen, Voraussetzung des Wahlrechts war häufig Steuerzahlung und daneben in der Regel Grundbesitz; zum Teil war die Eigenschaft als Gemeindebürger ausschlaggebend. Bestand ein Vermögens- oder Steuerzensus, so wurde häufig zwischen dem aktiven Wahlrecht und der Qualifikation zum Wahlmann bzw. zum Abgeordneten unterschieden und ein jeweils höherer Zensus verlangt[169].
Als Beispiel für den süddeutschen Frühkonstitutionalismus mag hier das *bayerische* System dienen: Danach wurde in fünf Klassen gewählt, wobei die Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und die Geistlichkeit ein Achtel, die Abgeordneten der Städte und Märkte ein Viertel und die sonstigen Landeigentümern die Hälfte der Abgeordneten stellten. Hinzu kamen Vertreter der Universitäten[170]. Mitglieder in der zweiten Kammer konnten nur über dreißigjährige selbständige Staatsbürger sein, die sich im Besitz eines die Unabhängigkeit garantierenden Vermögens befanden[171]. Daneben waren für die Vertreter der einzelnen Wählergruppen besondere Voraussetzungen aufgestellt; die Abgeordneten der Städte etwa mußten über Grundvermögen oder einen Gewerbebetrieb verfügen, und dafür in bestimmter Höhe Steuern entrichten[172].
Die Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und die Universitäten

167 § 68 Nr. 4 der Verfassung, zitiert nach E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 263 ff.
168 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 1, S. 657.
169 Vgl. im einzelnen G. Meyer, Parlamentarisches Wahlrecht, S. 121 ff., Sternberger/Vogel, Wahl der Parlamente, Bd. 1, 1. Hbbd., Übersicht S. 192 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 345. Eine ausführliche Darstellung des kurhessischen Wahlrechts von 1830/31 findet sich bei M. Bullik, Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz, S.101 ff., 247 ff. Er ermittelte etwa für Marburg 1831 einen Anteil der Wahlberechtigten von fast 10 % der Gesamtbevölkerung und eine Wahlbeteiligung von knapp 30 %.
170 Vgl. Tit. VI §§ 7, 9 der Verfassung; siehe dazu W. v. Rimscha, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 133.
171 Außerdem mußten sie einer christlichen Konfession angehören und durften keiner »Specialuntersuchung« wegen einer Straftat unterlegen haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein Tit. VI, § 12.
172 § 8 d) des Ediktes über die Ständeversammlung v. 26.5.1818, zit. nach K. Pölitz Bd 1/1, S. 159 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wählten direkt, ebenso die Gemeinderäte derjenigen Städte, die einen »eigenen« Abgeordneten entsandten[173]. Die übrigen Städte und die Geistlichkeit ermittelten ihre Vertreter in einem zweistufigen Verfahren[174], am kompliziertesten gestaltete sich die Wahl bei den sonstigen Landeigentümern. Dort entsandten die Gemeinderäte zunächst in der »Urwahl« ihre Vertreter; sie mußten zumindest drei Gulden Grundsteuer im Jahr entrichten. Diese Bevollmächtigten bestimmten dann in einer zweiten Wahlhandlung Wahlmänner, die dem erhöhten Zensus für die Abgeordneten genügen mußten (zehn Gulden Grundsteuer). Unter diesen Wahlmännern wurde dann in einer dritten Wahl der Abgeordnete ermittelt[175].

Für das aktive Wahlrecht gab es keine eigenen Beschränkungen, da die Wahl durch die Gemeindevertretungen erfolgte. Der Zensus für das passive Wahlrecht aber war verhältnismäßig sehr hoch angesetzt, so daß sich in manchen Orten kein einziger möglicher Abgeordneter fand[176]. Im Jahr 1843 etwa betrug der Anteil der Wählbaren in den Städten 0,5 %, auf dem Land nur 0,02 % der Gesamtbevölkerung[177]. Die Vertretung der Bevölkerung war also nur sehr eingeschränkt gegeben.

Die *sächsische* Verfassung und das zugehörige Wahlgesetz wurden etwas mehr als zehn Jahre später erlassen[178]. Die zweite Kammer bestand hier aus zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, jeweils fünfundzwanzig Vertretern der Städte und des Bauernstandes sowie – sehr modern – fünf Abgeordneten des Handels- und Fabrikstandes[179]. Die Gutsbesitzer wählten direkt, wobei ein Zensus für das passive Wahlrecht vorgesehen war[180], Städte und Bauern indirekt. Aktives und passives Wahlrecht setzten für alle Stände Ansässigkeit, ein bestimmtes Lebensalter und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession voraus; ausgeschlossen waren neben »*Frauenspersonen*« auch Armenunterstützungsempfänger, Konkursschuldner und wegen entehrender Straftaten Verurteilte[181]. In den Städten mußten die *Wahlmänner* zusätzlich mit einem Haus ansässig sein und zehn Taler Grundsteuer entrichten, die *Abgeordneten* konnten dem Zensus auch durch ein bestimmtes Vermögen oder Einkommen entsprechen[182]. Auf dem Land war für die *Wahlberechti-*

173 §§ 14 ff., 18, 21 des Ediktes.
174 §§ 19 f., 24 ff. des Ediktes.
175 §§ 27 ff., 8 des Ediktes.
176 W. v. Rimscha, S. 134.
177 D. Grimm, S. 127.
178 Verfassung v. 4.9.1831, Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen im Königreich Sachsen v. 24.9.1831, zit. nach K. Pölitz Bd. 1/1, S. 220 ff., 247 ff.
179 § 68 d. Verf.
180 § 70 d. Verf., ein Einkommenszensus (600 Taler Ertrag des Gutes).
181 § 5 des Wahlgesetzes.
182 §§ 55 f. des Wahlgesetzes. Hier waren ausnahmsweise auch nicht mit Grundbesitz angesessene Gewerbetreibende wählbar, soweit sie mindestens drei Jahre Staatsangehörige waren und solange auch ihr Gewerbe betrieben hatten und das Bürgerrecht besaßen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gung Grundbesitz, für die Eigenschaft als *Wahlmann* darüber hinaus zehn Taler Grundsteuer, für die Qualifikation zum *Abgeordneten* dreißig Taler Grundsteuer erforderlich[183].
Das stärker industriell geprägte Sachsen räumte Stadtbürgern und Industriellen größeren Einfluß ein als Bayern und stützte sich für die Wahl nicht auf die Gemeindeorgane; auch hier war aber nur ein sehr geringer Teil der Bevölkerung wählbar.

b) *Das Wahlrecht der Frauen*

Die *Frauen* waren in Bayern wie in Sachsen vom Wahlrecht ausgeschlossen, auch wenn in Bayern, wie in den meisten Staaten, eine entsprechende Regelung fehlte[184]. Doch galt der Ausschluß der Frauen als selbstverständlich. So ist für den lippischen Landtag überliefert, daß die Ständevertreter 1836 eine Bestimmung ablehnten, die Frauen ausdrücklich ausschloß – »in dem es sich von selbst zu verstehen scheint, daß Weiber nicht zum Landtag gehen.«[185].
Allerdings waren Frauen nicht gänzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen. In einer Reihe kleinerer Staaten, vor allem Mitteldeutschlands, waren sie unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.
Am weitesten gingen die Regelungen in den thüringischen Kleinstaaten *Schwarzburg-Rudolstadt* und *Schwarzburg-Sondershausen*; dort waren Frauen selbst aktiv wahlberechtigt, und zwar in Schwarzburg-Rudolstadt[186] unter den gleichen Voraussetzungen wie die Männer, in Schwarzburg-Sondershausen[187] nur als Besitzerinnen von »Ritter- oder Freigütern oder von Handlungen«. In den übrigen Staaten waren Vertretungsregelungen vorgesehen. Ein allgemeines Vertretungsrecht kannten *Sachsen-Weimar-Eisenach*[188]

183 §§ 76, 83, 95 des Wahlgesetzes.
184 Neben Sachsen sahen Kurhessen und Hessen-Nassau (über die Beschränkung des Staatsbürgerbegriffs, siehe oben unter Teil 1 A I 2) und das Fürstentum Lippe eine ausdrückliche Beschränkung auf Männer vor (Verordnung, die landständische Verfassungsordnung betr., v. 6.7.1836, K. Pölitz Bd. 4, S. 340 ff.):, § 9 (Rittergüter): »Die Eigenthümer solcher Güter sind zur Landstandschaft berufen, wenn sie *männlichen* Geschlechts etc. sind«. § 17 (Städte): »Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden und ruhet, wenn das Gut im Besitz einer Frau sich befindet oder von einem Vormund oder Curator verwaltet wird.« Außerdem sind die unter b) behandelten Wahlrechte zu nennen, die Frauen in beschränktem Umfang ausdrücklich zuließen und damit im übrigen ausschlossen.
185 Zit. nach: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv, Der lippische Landtag, S. 97.
186 Schwarzburg-Rudolstadt, Verordnung v. 8.1.1816, in: K. Pölitz Bd. 1/2, S. 1064 ff, Nr. 6, »Personen weiblichen Geschlechts können zwar mit wählen, aber nicht gewählt werden.«
187 Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Landesgrundgesetz v. 24.9.1841, K. Pölitz Bd. 4, S. 298 ff., § 111: »Frauen sind nur als Besitzerinnen von Ritter- oder Freigütern oder von Handlungen, und auch da nur aktiv wahlberechtigt.«
188 Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach v. 5.5.1816, K. Pölitz Bd. 1/2, S. 758 ff. § 16: »Frauen und Unmündige üben, wenn sie ein Rittergut besitzen, ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner oder Vormünder«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und *Braunschweig*[189]. Hier war der Ehemann Vertreter seiner Frau, Unverheiratete konnten Bevollmächtigte benennen. In *Sachsen-Coburg-Saalfeld* war eine Vertretung nur für verheiratete Rittergutsbesitzerinnen (durch den Ehemann) vorgesehen[190], in *Sachsen-Altenburg* konnten sich bei den Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Landes Witwen, Geschiedene und Ehefrauen, die Besitzerinnen eines Hauses waren, durch ihre volljährigen Söhne oder durch ihre Ehemänner vertreten lassen. Unverheiratete Frauen dagegen hatten kein Stimmrecht[191]. Später wurde eine entsprechende Regelung für die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes eingeführt[192].
Für das Herzogtum *Nassau* ist sogar die Teilnahme einer Frau an den Landständen überliefert, allerdings auf der »Herrenbank«, also in der Ersten Kammer. Dort wurde der *Erzherzogin Hermine von Österreich* persönlich die Landstandschaft eingeräumt; im übrigen war eine Vertretungsregelung vorgesehen[193].
Diese Ausnahmen vom allgemeinen Ausschluß der Frauen sollten die Jahrhundertmitte aber nicht überdauern.

2. *Die Revolution von 1848 und ihre Auswirkungen*

Die entscheidende Wende in der Wahlrechtsentwicklung trat in Deutschland durch die Revolution des Jahres 1848 ein. Dies gilt sowohl auf der Ebene des Reiches – das von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossene Wahl-

oder durch Bevollmächtigte aus.; § 20: »Frauen und Unmündige, welche sich unter den stimmfähigen Einwohnern eines Ortes befinden, üben ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Bevollmächtigten aus«.

189 Braunschweig, Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betr. v. 25.4.1820, K. Pölitz Bd. 1/2, S. 914 ff.: § 10: »Frauenzimmer können nicht in Person auf dem Landtage erscheinen. Für Verheirathete wird das auf ihren Gütern ruhende Stimmrecht von ihren Ehemännern ausgeübt; Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben lassen; jedoch muß der letztere selbst Rittergutsbesitzer sein.« Auch nach der Verfassung v. 12.10.1832 sah das Braunschweigische Wahlgesetz v. 12.10.1832, GuVS S. 263 ff., vor, daß »Weiber und Minderjährige«, die über stimmberechtigtes Grundeigentum verfügten, ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben konnten, § 3 des Wahlgesetzes; im übrigen waren »Frauenzimmer« jedoch nicht zugelassen, § 2 Nr. 3.

190 Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, Verfassungsurkunde v. 8.8.1821, K. Pölitz Bd. 1/2, S. 806 ff., Wahlrecht nur für Staatsbürger, aber § 39: »Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme von ihrem Ehemann ausüben lassen.«

191 §§ 187, 192 des Grundgesetzes für das Herzogtum Sachsen-Altenburg v. 29.4.1831, zit. nach K. Pölitz Bd. 1/2, S. 856 ff.

192 § 6 des Gesetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten aus dem Fabrikstande betr. v. 23.12.1858, GS S. 129. (Eine verwitwete oder geschiedene Geschäftsinhaberin, die sich durch ihren volljährigen Sohn in der Geschäftsausübung unterstützen ließ, konnte sich durch diesen bei den Wahlen vertreten lassen.)

193 Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betr. v. 3./4. 11. 1815, K. Pölitz 1/2, S. 1016 f.; vgl. A. Ingelmann, Ständische Elemente in der Volksvertretung, S. 56 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gesetz wurde Vorbild des späteren Reichstagswahlrechts – als auch, etwas weniger geradlinig, auf Länderebene. Ein wichtiger Impuls für die deutsche Entwicklung ging dabei, sowohl was die Revolution als solche als auch was das Wahlrecht betrifft, von Frankreich aus. Dort war schon Anfang März 1848 das allgemeine und gleiche (Männer-)Wahlrecht Gesetz geworden[194]. Mit der französischen Reform wurde das allgemeine Wahlrecht auch in Deutschland Tagesgespräch, die Forderung anscheinend vor allem von den unteren Schichten begeistert aufgegriffen[195].
So gelang es in Preußen gegen den hinhaltenden Widerstand der Regierung, nicht allein die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung, sondern auch ein Wahlgesetz durchzusetzen, das das allgemeine Männerwahlrecht lediglich durch den Ausschluß der Armenunterstützungsempfänger beschränkte[196]. Und auch das Vorparlament, das die Wahlen zur Verfassunggebenden Nationalversammlung für ganz Deutschland vorbereiten sollte, überließ die Wahlgesetzgebung im einzelnen zwar den Einzelstaaten, schrieb aber als Bedingungen fest:

> »Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahlcensus, durch Bevorrechtigung einer Religion, durch die Wahl nach bestimmten Ständen. Jeder volljährige, selbständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.«[197]

Das auf ungeklärte Weise in den Beschluß gelangte Merkmal der Selbständigkeit wurde in den Einzelstaaten sehr unterschiedlich ausgelegt und führte zu zum Teil erheblichen Wahlrechtsbeschränkungen[198]. Dennoch war das Wahlrecht zur Nationalversammlung im europäischen Vergleich weit gezogen[199].

a) *Die Wahlrechtsdebatte in der Frankfurter Nationalversammlung*

Während die Ausdehnung des Wahlrechts im Vorparlament kein Diskussionsthema war, gehörte sie in den Beratungen der Nationalversammlung zu den umstrittensten Fragen. In der Debatte wurden die unterschiedlichen

194 Dazu: R. Huard, Le suffrage universel en France, S. 19 ff.
195 G. Schilfert, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts, S. 33 ff.; und G. Meyer, Wahlrecht, S. 159 ff., 174 ff.
196 G. Meyer, Wahlrecht, S. 175.
197 Beschlüsse des Vorparlaments v. 31.3. und 1. – 4.4.1848, zit. nach E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 335: umgesetzt im Zweiten Bundesbeschluß über die Wahl der deutschen Nationalversammlung v. 7.4.1848, E. R. Huber, ebd., S. 338.
198 Zum Festsetzung des Merkmals der Selbständigkeit, vgl. Th. Hamerow, Die Wahlen zum Frankfurter Parlament, in: E.-W. Böckenförde, Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, S. 215, 219 ff., G. Schilfert, S. 97 ff., auch F. Frensdorff, Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Wahlrecht Deutschlands, in: Festgabe für R. von Ihering, S. 145 f., beschreibt die unterschiedliche Auslegung des Merkmals der Selbständigkeit.
199 Vgl. D. Willoweit, S. 226.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Staats- und Wahlrechtsauffassungen der verschiedenen Richtungen exemplarisch deutlich[200].

Die Nationalversammlung unterschied sich von ihrer Zusammensetzung her klar von der Landtagen der süd- und mitteldeutschen Staaten vor 1848. Ständische Elemente spielten keine Rolle mehr, die Abgeordneten waren von allen Wahlberechtigten gemeinsam in ihren jeweiligen Wahlkreisen bestimmt worden. An dem Prinzip einer einheitlichen Vertretung ohne ständische Gliederung wollte auch die Verfassungskommission festhalten, die über das künftige Wahlgesetz zum »Volkshaus« der deutschen Nationalrepräsentation beriet. Uneinig war man sich aber darüber, ob das Wahlrecht weitere Bedingungen voraussetzen sollte.

Die Mehrheit der Kommission stimmte darin überein, das Wahlrecht auf Selbständige zu begrenzen, Abhängige also auszuschließen[201]. Zu diesen Abhängigen zählten ohne weiteres die Dienstboten, die nicht in einem bloßen Kontraktverhältnis, sondern unter dem Hausregiment und der Hauszucht stünden[202]. Unklarer war die Stellung der sonstigen abhängig Beschäftigten. Im Ergebnis schlug die Mehrheit der Kommission vor, neben Entmündigten und Konkursschuldnern auch Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner als nicht selbständig anzusehen[203].

Der Berichterstatter des Ausschusses, der Abgeordnete *Waitz*, betonte vor dem Plenum die Bedeutung des Wahlgesetzgebung, die bestimme, auf welche Weise der wahre Volkswille zur Herrschaft gelange. Eine Beteiligung aller erwachsenen Angehörigen schien ihm dafür nicht Voraussetzung. Die menschenrechtlich gebotene Gleichheit sei auf das Wahlrecht nicht anwendbar:

> »Das politische Recht ist mit nichten als ein solches zu betrachten, welches der Person unmittelbar und eigenthümlich anhaftet; es ist nicht die individuelle Freiheit, welche in demselben Befriedigung und Schutz erhalten soll; sondern das Beste der Gesammtheit muß bestimmen, wer geeignet ist als Träger dieses Rechts zu erscheinen und es zum Frommen der Gesammtheit zur Ausübung zu bringen.«[204]

200 Vgl. zu dieser Debatte: J. Droz, Liberale Anschauungen zur Wahlrechtsfrage, in: E.-W. Böckenförde, Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, S. 202 ff., F. Frensdorff, S. 139 ff.; W. Gagel, Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien, S. 7 ff., G. Schilfert, S. 196 ff.

201 Die Vorkommission hatte vorgeschlagen, neben Entmündigten und Konkursschuldnern Dienstboten, Gewerbegehilfen, Empfänger von Tage-, Wochen- oder Monatslohn, Armenunterstützungsempfänger und diejenigen auszuschließen, die keine Einkommenssteuer bezahlten bzw. nicht über ein bestimmtes Einkommen verfügten, vgl. H. Fenske, Vormärz und Revolution, Dokument Nr. 79, S. 386, FN 1.

202 Verfassungsausschuß der Nationalversammlung, Debatte über das Wahlgesetz, 128. Sitzung v. 5.1.1849 und 129. Sitzung v. 6.1.1849, zit. nach H. Fenske, Vormärz und Revolution, Dokument Nr. 79, S. 382 ff., hier: Abg. Beseler, S. 384 f., Abg. Scheller, ebd., S. 387: »Es ist ein Familienverhältnis.«

203 Entwurf des Reichsgesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, abgedr. bei F. Wigard, Reden für die deutsche Nation, Sten. Berichte über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Bd. 7, S. 5218 f.

204 Abg. Waitz, 170. Sitzung v. 15.2.1849, Wigard Bd. 7, S. 5220, 5222.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das Gemeinwohl aber erfordere die Berücksichtigung der vorgefundenen Unterschiede unter den Menschen. Neben Geschlecht und Alter, allseits anerkannten Differenzierungsgründen, müßten auch die Unterschiede des Besitzes und der Stellung ihren Ausdruck in der Wahlgesetzgebung finden. Die große und besitzlose Masse nämlich lasse sich von ihren Führern willenlos leiten und könne damit nicht das Fundament eines stabilen Staatswesens bilden. Als Kriterium der Berechtigung verteidigte er deshalb die Selbständigkeit, vor allem mangels einheitlich umzusetzender Alternativen. Daß sie den Dienstboten fehle, sei evident. Auch Handwerksgehilfen aber gehörten großteils dem Hauswesen des Meisters an und entbehrten damit der Eigenständigkeit. Hinsichtlich der Arbeiter und Tagelöhner verweist er auf die ökonomische Abhängigkeit, vor allem aber auf die Gefährlichkeit jener Klassen für die ruhige Staatsverfassung[205].

Vor allem in seinem Ausgangspunkt fand Waitz breite Zustimmung. Daß die politischen Rechte, anders als die Freiheitsrechte, nicht als Menschenrechte zu verstehen, sondern nach dem Staatsinteresse zu gestalten seien, darüber war sich die Mehrheit einig[206]. Dies galt aber nicht für die Frage, ob sich gerade der weitgehende Ausschluß des »vierten Standes« mit dem Staatsinteresse vereinbaren lasse. Ein Teil der Abgeordneten bejahte grundsätzlich die Notwendigkeit von Beschränkungen, wollte aber die Grenzen anders gezogen sehen. So verlangte man entweder ein gänzlich anderes Kriterium – vor allem einen Zensus – oder wollte zumindest nicht alle der vorgesehenen Gruppen vom Wahlrecht ausschließen. Dies führte zu einer unübersichtlichen Fülle von Abänderungsanträgen zum ursprünglichen Entwurf[207].

Doch auch die Befürworter eines unbeschränkten Wahlrechts bildeten eine starke oder zumindest wortgewaltige Gruppe. Sie konnten sich vor allem auf außerparlamentarische Unterstützung verlassen. Schließlich hätte das Merkmal der Selbständigkeit nach dem Kommissionsentwurf große Teile derjenigen, die zur Nationalversammlung bereits gewählt hatten, ihres Wahlrechts wieder beraubt[208]; der Vorschlag traf deshalb in der Öffentlichkeit auf heftigen Widerstand[209]. In der Nationalversammlung ergriff etwa *Ludwig Simon* aus Trier das Wort zur Verteidigung des allgemeinen Wahlrechts. Er setzte an einer offenkundigen Schwachstelle von Waitz' Argumentation an und fragte, wie man denn das Gemeinwohl definieren wolle, das dem Wahlrecht als Maßstab dienen solle:

205 Ebd., S. 5223 f.
206 Vgl. nur Abg. Matthies, 172. Sitzung v. 17.2.1849, ebd., S. 5291.
207 Insgesamt 70 Abänderungsanträgen zum ursprünglichen Entwurf, vgl. 174. Sitzung v. 20.2.1849, Wigard Bd. 7, S. 5332 ff.
208 Berechnungen ermittelten für Preußen den Ausschluß der Hälfte der Wähler, vgl. 175. Sitzung v. 22.2.1849, Wigard Bd. 7, S. 5287.
209 Zur Reaktion der Öffentlichkeit vgl. G. Schilfert, S. 187 ff. und Anhang S. 395 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Aber, meine Herren, wo ist das Gemeinwohl als Gegebenes vorhanden? Etwa in den Compendien der Herren Professoren oder in dem Verfassungs-Ausschuß oder in der Oberpostamtszeitung?«[210]

Das Gemeinwohl zu bestimmen könne nur dem ganzen Volk obliegen – wer das Wahlrecht beschränken wolle, um dem allgemeinen Besten zu nützen, der verwechsele seine subjektive Meinung mit dem Wohl des Ganzen und sei über die absolutistische Staatsauffassung noch nicht hinausgekommen. Nicht die wahre menschliche Freiheit, sondern neue Abhängigkeiten würden begründet, neue Herrscher und neue Dienende auf der Grundlage des Besitzrechts geschaffen, denn »die angebliche Unselbständigkeit ist überall nur Maske der Besitzlosigkeit.«[211] Auch unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts würden Bildung und Besitz sich durchsetzen. Damit solle man sich begnügen und nicht »den minder Gebildeten, den Schwächeren noch über dieß den Mund gesetzlich verstopfen.«[212]
Nicht allein die besseren Argumente, sondern vor allem die Uneinigkeit der Gegner und ein Kompromiß zwischen den Großdeutschen und der demokratischen Linken sicherte die Festschreibung des allgemeinen Wahlrechts[213]. Das von der Nationalversammlung beschlossenen Reichswahlgesetz[214] ließ schließlich jeden unbescholtenen Deutschen zur Wahl zu und sah im übrigen gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen vor[215]. Allerdings gelang es nicht, diese Vorgabe auch für die Landesparlamente festzuschreiben[216]. Dies und der Umstand, daß eine Festlegung auf das allgemeine Wahlrecht in der Verfassung unterblieben war, ließ die Entscheidung für ein demokratisches Wahlrecht nicht in voller Tiefe greifen[217].

210 173. Sitzung v. 19.2.1849, Wigard, ebd., S. 5312.
211 Ebd., S. 5313.
212 Ebd., S. 5315.
213 Den Gemäßigten schien das allgemeine Wahlrecht als Zugeständnis an die Demokraten vertretbar, um diese ihrerseits zur Zustimmung zu einem erblichen Kaisertum zu bewegen, vgl. J.-D. Kühne, S. 417 f, H. Boberach, Wahlrechtsfragen im Vormärz, S. 134, M. Botzenhardt, DtVerfG, S. 46 f. und F. Frensdorff, S. 154 ff., der versucht, die von ihm eher als »Schuldfrage« gestellten Entstehungsgründe des allgemeinen Wahlrechts zu klären und letztlich die Perfidie der Linken zusammen mit Fehlern ihrer Gegner verantwortlich macht.
214 Reichsgesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause vom 12.4.1849, RGBl. S.79, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S.375.
215 Vgl. §§ 1, 2 des Gesetzes: Ausgeschlossen waren nur Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel standen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet war, die Armenunterstützung empfangen hatten oder denen das Recht zu wählen durch Urteil entzogen war.
216 Das allgemeine und gleiche Wahlrecht wurde nur in wenigen Staaten eingeführt; die meisten stützten sich auf einen niedrigen Steuerzensus. Einen Überblick über die Wahlgesetzgebung der Revolutionsjahre gibt G. Meyer, Wahlrecht, S. 188 ff. Zu den Voraussetzungen des Wahlrechts im einzelnen: Sternberger/Vogel Bd. 1, 1. Hbbd., Übersicht S. 201 ff.
217 Vgl. J.-D. Kühne, S. 417 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) *Die Revolution und die Stellung der Frauen im Wahlrecht*

Obwohl das Wahlrecht zu den beherrschenden Themen der Revolutionszeit gehörte und sowohl inner- wie außerhalb der Mauern der Paulskirche die Gemüter bewegte, scheint die Hälfte der Bevölkerung von der Frage nach der Ausdehnung des Wahlrechts von vornherein ausgenommen gewesen zu sein. Kein Abgeordneter der Nationalversammlung, auch nicht die entschiedensten Vorkämpfer des allgemeinen Wahlrechts, wollte die politischen Rechte auch auf die Frauen ausgedehnt wissen. Die Möglichkeit wurde aber immerhin gelegentlich erwähnt.
So sah der Abgeordnete *Matthies* im Frauenstimmrecht die logische Konsequenz einer naturrechtlich begründeten Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht – und wollte mit der Absurdität dieser Folgerung die Prämisse disqualifizieren:

»... und warum sollen denn nicht auch die Individuen weiblichen Geschlechts in gleichem Alter wahlberechtigt sein? Warum sollen sie es nicht, da doch gerade hierdurch das Wahlrecht noch allgemeiner und annehmlicher werde?«[218]

Außerdem hatte der Abgeordnete *Edlauer*, nachdem er sich dafür entschuldigt hatte, daß seine Anmerkung manchen »als der Ausdruck einer haarspaltenden Pedanterie« erscheinen möge, bemängelt, daß das vorgeschlagene Wahlgesetz die Frauen nicht ausdrücklich ausschließe. Die bestehenden Gesetze, so auch die Grundrechte der Verfassung, gälten

»nach einer allgemein anerkannten Auslegungsregel, so weit das weibliche Geschlecht nicht durch das Wesen der Sache oder gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen wird, auch für dieses.«[219]

Deshalb sei, um der Klarheit der Gesetzgebung willen und auch wegen der »Bestrebungen der neueren Zeit nach politischer Emancipation der Frauen«, ein *ausdrücklicher* Ausschluß des weiblichen Geschlechts wünschenswert. Schließlich stimme man darin überein, daß das Wahlrecht dem weiblichen Geschlecht nicht gewährt werden solle.

»Diejenigen, welche die aus der Eigenthümlichkeit des Geistes hevorgehende Bestimmung des Weibes erfaßt und gewürdigt haben, werden diesen Beschränkungen das Wort sprechen. Wehe uns, wenn die Tummelplätze politischer Fehden in das Gebiet des inneren Familienlebens eingedrungen sind! Die Ruhe des Gemüthes ist dann in seinem letzten Asyle, im innersten Heiligthum des Gemüthslebens gefährdet, vielleicht vernichtet.«[220]

218 172. Sitzung v. 17.2.1849, Wigard, Bd. 7, S. 5292.
219 170. Sitzung v. 15.2.1849, ebd., S. 5236.
220 Ebd., S. 5237.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auf diesen Abänderungsvorschlag, den als Antrag zu formulieren Edlauer für überflüssig hielt, ging nur der Abgeordnete *Scheller* – »im Vorübergehen« – kurz ein. Der Argumentation Edlauers stehe entgegen, daß ein Gesetz, wenn es von politischen Rechten rede, nur das männliche Geschlecht meinen könne, »wenn man nicht etwa *Tibet* vor Augen hat, wo die Frauen ein bei weitem größeres Recht als die Männer haben, indem sie mehrere Männer heiraten dürfen, umgekehrt aber nicht ein Mann mehrere Frauen.«[221] Es würde schließlich auch niemandem einfallen, die Bestimmungen der Verfassung über die Wehrpflicht auf Frauen zu beziehen.

> »Ebenso kommt in den Grundrechten die Bestimmung vor, daß Jeder der fähig sei, ein Amt antreten könne, es wird aber niemand in der Versammlung einfallen, dieß Recht auch dem weiblichen Geschlecht einzuräumen. Das beweist, daß, wenn es sich um politische Rechte im Gesetz handelt, man es nicht nöthig hat, das weibliche Geschlecht auszuschließen.«[222]

Damit war das letzte Wort in dieser Angelegenheit gesprochen. So umstritten der Ausschluß bestimmter Gruppen männlicher Wähler war, so selbstverständlich waren sämtliche Frauen von den politischen Rechten – Ehrenrechten, deren Verweigerung ein Abgeordneter als »*capitis diminutio*« bezeichnete[223] – ausgeschlossen.
Gerade die Demokratisierung des Wahlrechts war es sogar, die die geringen Mitwirkungsrechte beseitigte, die einige Verfassungen des Vormärz den Frauen zugestanden hatten. So sahen die neuen Regelungen in Braunschweig[224], Sachsen-Altenburg[225], Sachsen-Weimar[226] und den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen[227] eine Beschränkung auf männliche Wähler vor. Die ständischen Vorrechte und Wahlrechtsbeschränkungen, an die die Zulassung der Frauen geknüpft gewesen war, wurden aufgehoben. Mit der Erweiterung des Wahlrechts ging also der völlige Ausschluß der weiblichen Wähler einher.

221 174. Sitzung v. 20.2.1849, ebd., S. 5329. (Hervorh. i. Org.)
222 Ebd., S. 5329.
223 Abg. Hergenhahn im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung, 128. Sitzung v. 5.1.1849, zit. nach H. Fenske, S. 390.
224 § 1 des Provisorischen Wahlgesetzes v. 11.9.1848, GuVS S. 185, dann auch Wahlgesetz v. 23.11.1851, GuVS S. 295.
225 § 6 des Gesetzes, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr. v 3.8.1850, GS S. 92: »Wähler ist jeder männliche Staatsbürger . . .«
226 §§ 4, 11 des Gesetzes über die Wahl der Volksvertreter zum Landtage des Herzogthums v. 17.11.1848, RegBl. S. 325 und auch durch die nachfolgende Gesetzgebung nicht wieder eingeführt.
227 §§ 12, 13 des Wahlgesetzes für den Landtag des Fürstentums Schwarzenburg-Rudolstadt v. 21.3.1854, GS S. 47; § 70 des Verfassungsgesetzes v. 12.12.1849, GS S. 182: »Wähler ist nur noch der Staatsangehörige männlichen Geschlechts.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

c) *Die Reaktionsperiode*

Mit dem Scheitern der Revolution verschwanden nicht ihre sämtlichen Errungenschaften. So war nun auch in Preußen[228] und Oldenburg[229] unwiderruflich eine konstitutionelle Entwicklung eingeleitet worden, waren nicht-ständische Repräsentativkörperschaften zusammengetreten. Doch gerade im Bereich des Wahlrechts war es das Bestreben sowohl der Konservativen als auch eines Teils der Liberalen, die Entwicklungen der Revolution wieder rückgängig zu machen. Am bedeutsamsten waren die Vorgänge in Preußen. Dort behielt man zwar das allgemeine Wahlrecht bei, durch eine königliche »Notverordnung« aber wurde ein ungleiches Wahlrecht, das Dreiklassenwahlrecht, eingeführt[230]. Dieser Versuch, den Schein eines demokratischen Wahlrechts zu bewahren, zugleich aber die Vorrechte der Besitzenden zu sichern, ging maßgeblich auf die Vorstellungen des großbürgerlichen rheinischen Liberalismus zurück[231].
Auch in anderen Staaten (mit Ausnahme vor allem Badens[232] und Bayerns[233]), wurde die Wahlberechtigung auf verschiedene Weise wieder beschränkt[234]. Dies bedeutete häufig die Rückkehr zu einer ständischen Gliederung der Landtage, zumindest aber Begrenzungen der Wahlberechtigung, oder wie in Preußen, die Einführung eines ungleichen Wahlrechts[235]. Auch soweit Besitzqualifikationen wieder Wahlrechtsvoraussetzung wurden, änderte sich an dem nun konsequent durchgeführten *Ausschluß der Frauen* aber nichts. Das männliche Geschlecht war stillschweigend oder ausdrücklich unabdingbare Voraussetzung für das Stimmrecht[236].
Im einzelnen sollen die Wahlrechtsbestimmungen, die in der Regel noch in der Zeit des Deutschen Reiches fortbestanden, im nächsten Abschnitt dargestellt werden.

228 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 2, S. 729 ff., 763 f. und Bd. 3, S. 35 ff.
229 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 2, S. 540 f.
230 Verordung betr. die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer v. 30.5.1849, zit. nach E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 497 ff.
231 Vorbild der Regelung war die rheinische Kommunalwahlordnung v. 1845, vgl. H. Boberach, S. 115 ff., J. Droz, S. 207 ff., H. v. Gerlach, Geschichte des preußischen Wahlrechts, S. 10 ff., E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 85 ff., G. Schilfert S. 267 ff.
232 Das im wesentlichen die schon vor 1848 geltenden Regelungen beibehalten hatte, vgl. G. Meyer, Wahlrecht, S. 204.
233 Das Wahlgesetz v. 4.6.1848 sah indirekte Wahlen aufgrund eines geringen Steuerzensus vor, vgl. G. Meyer, Wahlrecht, S. 204.
234 Die Entliberalisierung und Entdemokratisierung des Verfassungsrechts der Länder war Inhalt des sog. Reaktionsbeschlusses des Bundestags v. 23.8.1851, in Folge dieses Beschlusses wurden einige Staaten zur Revision ihres Wahlrechts angehalten, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 134 ff. Eine Übersicht über das Wahlrecht der Reaktionszeit findet sich bei Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 207 f.
235 Vgl. G. Meyer, Wahlrecht, S. 194 ff.
236 Vgl. oben FN. 251 bis 254.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. *Parlamentarisches Wahlrecht im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich*

Mit dem unter der Führung Preußens vollzogenen Zusammenschluß deutscher Staaten zum Norddeutschen Bund und der Fortsetzung dieses Einigungswerkes durch die Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 war eine zentrale deutsche Reichsgewalt etabliert. Nach dem Scheitern der Bemühungen der Revolution von 1848 trat dabei erstmals an die Seite der von den vereinigten Monarchen auszuübenden Regierungsgewalt ein vom deutschen Volk in einheitlichen Wahlen bestimmtes Parlament, der Reichstag. Für die Wahl galten, aus im einzelnen noch darzustellenden Gründen, die Grundsätze des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts.
Daneben bestanden in den Bundesstaaten die Landtage fort. Auf deren Wahl und Funktion übte die Reichsgründung keinen unmittelbaren Einfluß aus, da die Reichsverfassung für die Verfassung der Länder keine Vorgaben enthielt. So kam es zu dem für die Zeit des Deutschen Kaiserreiches charakteristischen Dualismus von (die Frauen ausgenommen) demokratischem Reichstags- und im Regelfall beschränkten Landtagswahlrecht. Im folgenden sollen zunächst Inhalt und Entstehung des Reichstagswahlrechts geschildert werden. Ein Überblick über die wichtigsten Landtagswahlrechte schließt sich an.

1. *Das Reichstagswahlrecht*

Der Reichstag war ganz moderne Volksvertretung. Ständische Gesichtspunkte spielten für Wahl und Zusammensetzung keine Rolle, der Repräsentativgedanke war durchgängig anerkannt.
Zu den Befugnissen des Reichstags gehörte insbesondere die Mitwirkung im *Gesetzgebungsverfahren*. Dem Reichstag stand neben dem Bundesrat[237] das Recht der Gesetzesinitiative zu; zur Gültigkeit eines Gesetzes war neben einem Bundesrats- auch ein Reichstagsbeschluß erforderlich[238]. Außerdem bedurften bestimmte Regierungsakte der Genehmigung durch den Reichstag[239].
Von zentraler Bedeutung war auch die Mitwirkung des Reichstags an der *Budget- und Finanzgewalt*[240]. Er hatte das Recht zur Behandlung von Petitio-

237 Der Bundesrat setzte sich aus den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammen (Art. 6 ff. d. RV), er galt (theoretisch) als eigentlicher Träger der staatlichen Souveränität, vgl. R. Mußgnug, DtVerwG Bd. 3, S. 110, insbesondere auch zur unbedeutenden Rolle des Bundesrats in der Verfassungswirklichkeit, und H. Boldt, DtVerfG Bd. 2, S. 181.
238 Art. 5, 23 RV.
239 So der Abschluß völkerrechtlicher Verträge, Art. 11 Abs. 3 RV.
240 Art. 69, 73 RV.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen, außerdem das Recht zu Interpellationen[241]. Der Reichstag war in bezug auf seine Geschäftsordnung weitgehend autonom, hatte jedoch kein Selbstversammlungsrecht – nur der Kaiser konnte den Reichstag einberufen, und, im Einverständnis mit dem Bundesrat, ihn gegebenenfalls wieder auflösen[242]. Das Deutsche Reich war als konstitutionelle, nicht als parlamentarische Monarchie verfaßt. Eine *Verantwortlichkeit des Reichskanzlers* dem Reichstag gegenüber bestand zwar, das Parlament hatte aber kein Recht zum Mißtrauensvotum[243]. Der Reichskanzler wurde vom Kaiser ernannt und konnte auch nur von diesem wieder entlassen werden[244].
Gerade durch das Budgetrecht war die Regierung aber auf die Zusammenarbeit mit dem Reichstag letztlich angewiesen, so daß faktisch die Ernennung eines Reichskanzlers gegen den Reichstag immer schwieriger wurde – eine Entwicklung, die ihren Höhepunkt im Ersten Weltkrieg erreichte[245]. Der Umfang der Befugnisse des Reichstags war also der konstitutionellen Monarchie entsprechend beschränkt, der Reichstag aber keineswegs machtlos.

a) *Zur Entstehung des Reichstagswahlrechts*

Das Reichstagswahlrecht war, auch im internationalen Vergleich, für die damalige Zeit außerordentlich weitgehend. Es stand in der unmittelbaren Nachfolge des nie wirksam gewordenen Reichswahlgesetzes von 1849; einer Wahlrechtsregelung, die sich schon in »revolutionären« Zeiten nur mühsam durchgesetzt hatte und gewiß kein Wunschkind des deutschen Liberalismus war. Daß diese Bestimmungen zum Muster des Reichstagswahlrechts wurden, war vornehmlich auf das Betreiben *Otto von Bismarcks* zurückzuführen.
Schon in den preußischen Vorschlägen zur Reform der Verfassung des Deutschen Bundes wurde die Forderung nach der Einberufung einer von den Angehörigen der Bundesstaaten direkt und nach den Grundsätzen des allgemeinen Stimmrechts gewählten Versammlung erhoben[246]. Der Bündnisvertrag zwischen Preußen und den norddeutschen Staaten sah dann in Art. 5 ein die Verfassung mitberatendes und vereinbarendes Parlament vor, dessen Wahl

241 Vgl. Art. 23 RV bezüglich der Petitionen; i. ü. Art. 32-34 der Geschäftsordnung.
242 Art. 12, 24 RV; der Kaiser war bei der Einberufung allerdings an bestimmte Vorgaben gebunden, vgl. E. R. Huber, ebd., S. 882 ff.
243 Die Natur dieser Verantwortlichkeit war aber umstritten, vgl. H. Boldt, DtVerfG Bd. 2, S. 177 f., E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 398; dort im folgenden auch zu den anderweitigen Kontrollmöglichkeiten des Reichstags.
244 Art. 15 RV.
245 Vgl. dazu insbesondere E.-W. Böckenförde, Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie, S. 299 f.
246 Preußischer Antrag auf die Reform der Bundesverfassung v. 9.4.1866, zit. nach E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 223 ff.; vgl. ders., DtVerfG Bd. 3, S. 518 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf der Grundlage des Reichswahlgesetzes von 1849 erfolgen sollte[247]. Auch der diesem Parlament, dem konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, vorgelegte Entwurf der Reichsverfassung enthielt bereits die Festlegung auf das allgemeine und direkte Wahlrecht[248].
Was bewog Bismarck, die neue Volksvertretung auf die Grundlage eines so weitgehenden Wahlrechts zu stellen? Zum einen waren für den Vorstoß im Rahmen des Deutschen Bundes wohl taktische Fragen mitentscheidend – das allgemeine Wahlrecht war eine für Österreich offensichtlich unannehmbare Forderung[249]. Zum anderen sah er nach eigenem Bekunden das allgemeine Wahlrecht als Erbteil der deutschen Einheitsbestrebungen an[250]. An diese Bestrebungen anzuknüpfen, war eine Möglichkeit, die Popularität der neuen Verfassungsgebilde zu erhöhen.
Schließlich aber scheint Bismarck sich vom allgemeinen Stimmrecht eine Verstärkung des konservativen Einflusses zu Lasten der Liberalen erhofft zu haben. So schrieb er:

> »Direkte Wahlen aber und allgemeines Stimmrecht halte ich für größere Bürgschaften einer konservativen Haltung, als irgend ein künstliches, auf Erzielung gemachter Majoritäten berechnetes Wahlgesetz. Nach unserer Erfahrung sind die Massen ehrlicher bei der Erhaltung staatlicher Ordnung interessiert, als die Führer derjenigen Klassen, welche man durch die Einführung irgendeines Zensus in der aktiven Wahlberechtigung privilegieren möchte.«[251]

Diese Erfahrungen hatte er vor allem mit dem preußischen Dreiklassenwahlrecht gemacht, das ihm unliebsame Landtage beschert hatte[252]. Auch das Vorbild Napoleons III., der in Frankreich auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts quasi diktatorisch regierte, wird eine Rolle gespielt haben. In seiner Rede vor dem konstituierenden Norddeutschen Reichstag wies Bismarck allerdings die Verdächtigung zurück, es handele sich um ein »tief angelegtes

247 Bündnisvertrag Preußens mit dem Norddeutschen Bunde v. 18.8.1866, zit. nach E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 268 f.
248 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 651.
249 R. Augst, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht, S. 64 ff., S. 84 ff.; siehe auch W. Gagel, S. 51 f.
250 Norddeutscher Konstituierender Reichstag. Sitzung v. 28.3.1867, Sten. Berichte Bd. 1, S. 429.
251 Zirkulardepesche an die preußischen Gesandten vom 24.3.1866, zit. nach H. v. Gerlach, S. 83. Vgl. auch den oben (FN 273) zitierten Antrag zur Bundesreform (ebd., S. 224.): die Regierung nehme um so weniger Anstand, die Form des allgemeinen Wahlrechts in Vorschlag zu bringen, »als sie dieselbe für das conservative Princip für förderlicher erachtet, wie irgend einen anderen auf künstlichen Combinationen beruhenden Wahlmodus.«
252 Zu den Erfahrungen Bismarcks mit dem ungleichen Wahlsystem in Preußen (vor allem im Rahmen des preußischen Heereskonflikts): H. Oncken, Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen, Preußische Vjschr. Bd. 146 (1911), S. 107 ff., 110 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Komplott gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen zu Errichtung eines zäsaristischen Regiments«[253].
Schon die Reaktion auf die Bundesreformforderung in der liberalen Öffentlichkeit hatte gezeigt, daß die Liberalen genau diesen Plan Bismarcks vermuteten[254]. Doch erkannten sie auch, daß die Würfel bereits gefallen waren: Die Debatte des konstituierenden Reichstags über die Wahlrechtsfrage zeigt, daß die Abgeordneten die Wahlrechtsfrage als entschieden betrachteten[255]. Es herrschte eine resignative Stimmung vor, die Einsicht, daß vom allgemeinen gleichen Wahlrecht nicht abzukommen sein würde[256]. Insbesondere die Vertreter der Nationalliberalen, die wahren Stützen des preußischen Dreiklassenwahlrechts[257], befürchteten eine Schwächung des bürgerlichen Einflusses; auch die Konservativen begrüßten das neue Wahlrecht naturgemäß nicht[258]. Nur *Hermann Schulze-Delitzsch* befürwortete das allgemeine Wahlrecht aus Überzeugung[259]. Während sich die meisten Abgeordneten skeptisch zeigten, auf eine grundsätzliche Auseinandersetzung und Ablehnung aber verzichteten, erhob der Nationalliberale *Heinrich von Sybel* seine »schwache Stimme«. Er fürchtete die »Diktatur der Demokratie« und betonte die Natur des Wahlrechts als staatlicher Auftrag, der den Geeignetsten zu erteilen sei[260]. Doch die Annahme der betreffenden Verfassungsbestimmung wurde durch diese Opposition nicht gefährdet; es gelang aber, gegen Bismarcks Absicht das geheime Wahlrecht festzulegen[261].
Mit der Festschreibung des allgemeinen Wahlrechts in der Verfassung des Norddeutschen Bundes war auch die Entscheidung für das Deutsche Reich gefallen[262]. Eine nachträgliche Wahlrechtsbegrenzung schien für den gesamten Zeitraum des Deutschen Reichs zwar vielen wünschenswert, aber kaum jemandem durchsetzbar. Dies galt auch für Bismarck, der erkennen mußte,

253 Norddeutscher Konstituierender Reichstag. Sitzung v. 28.3.1867, Sten. Berichte Bd. 1, S. 429; gerade aus diesem Verteidigungsversuch kann jedoch auch auf eine gewisse Plausibilität des Vorwurfs geschlossen werden, vgl. M. Botzenhardt, S. 102 f.
254 W. Gagel, S. 38 ff.
255 Zu dieser Debatte F. Frensdorff, S. 187 ff., W. Gagel, S. 51 ff., E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 661 ff.
256 Abg. Gumbrecht, Sitzung v. 28.3.1867, Sten. Berichte Bd. 1, S. 423: er war »mit größtem Bedauern« überzeugt, daß davon nicht abzukommen sei.
257 Vgl. H. v. Gerlach, S. 203 ff.
258 Abg. Wagener, Sitzung v. 28.3.1867, Sten. Berichte Bd. 1, S. 420.
259 Abg. Schulze(-Delitzsch), ebd., S. 433, der das allgemeine gleiche Wahlrecht im Prinzip der freien Arbeit verwurzelt sah; die vollständige politische Gleichberechtigung sei das einzige Mittel gegen sozialistische Gleichmacherei.
260 H. v. Sybel, ebd, S. 427 f.; das Wahlrecht als politisches Herrschaftsrecht gebühre nur dem, der sich in der Gemeinschaft seiner Mitmenschen dazu qualifiziert erweise, der nachweise, daß er die Leistungskraft und Leistungsbereitwilligkeit habe. Er befürwortete das preußische Wahlsystem; vgl. dazu auch H. Seier, Die Staatsidee Heinrich v. Sybels, S. 177 f.
261 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 661.
262 Die Neuredaktion der Verfassung nach der Reichsgründung brachte keine Veränderung, vgl. E. R. Huber, ebd., S. 758 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

daß die von ihm erhoffte Stärkung der Konservativen nicht im erwarteten Ausmaß eintrat[263].
In den Debatten um das Reichstagswahlrecht wurde die Problematik des *Frauenwahlrechts* anders als 1849 nicht mehr erwähnt, was zum einen auf die zurückgegangenen Aktivitäten der Frauenbewegung nach dem Scheitern der 1848iger Revolution zurückzuführen sein mag, zum anderen darauf, daß, wie oben dargestellt, den meisten Abgeordneten die beschlossenen Regelungen schon zu weit gingen – die Möglichkeit, die Wahlberechtigung noch weiter auszudehnen, kam ihnen nicht in den Sinn.

b) *Inhalt des Reichstagswahlrechts*

Die Grundlage des Wahlrechts war damit in der Verfassung geregelt, die die Grundsätze der allgemeinen, direkten und geheimen Wahl festschrieb[264]. Das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund, das bis 1918 als Reichsgesetz fortgalt[265], präzisierte:

> »Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.«[266].

Ausgeschlossen waren »Personen des Soldatenstandes«, unter Vormundschaft oder Kuratel Stehende, Konkursschuldner, Armenunterstützungsempfänger und diejenigen, denen durch Richterspruch die staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden waren[267].
Frauen dagegen waren von der Wahlberechtigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen; die Verwendung des Maskulinums galt in Gesetzestexten auch damals im allgemeinen als geschlechtsneutral. Dies läßt sich etwa an der Formulierung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erkennen. So stellten sich auch die Vertreterinnen der Frauenstimmrechtsbewegung auf den Stand-

263 Zur Haltung Bismarcks vgl. R. Augst, S. 115 ff; Bismarcks Intention wurde wohl vor allem auch dadurch vereitelt, daß der Konsituierende Reichstag gegen seinen Willen das geheime Wahlrecht durchgesetzt hatte.
264 »Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.«, Art. 20 RV; die Bestimmung wurde unverändert aus der Verf. des Norddeutschen Bundes übernommen.
265 Für die süddeutschen Staaten war es durch die Bündnisverträge vom November 1870 wirksam geworden: Vertrag mit Baden und Hessen v. 15.11., BGBl. S. 650, E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S.326 (Verf. Art. 80); mit Bayern v. 23.11., BGBl. 1871, S. 9, E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S.329 (Art. III § 8), mit Württemberg v.25.11., BGBl. S. 654, E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 336 (Art. 2 Nr.6); für Elsaß-Lothringen durch § 6 des Gesetzes v. 25.6.1873, RGBl. S. 162, für Helgoland durch § 4 des Gesetzes v. 15.12.1890, RGBl. S. 207.
266 § 1 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31.5.1869, BGBl. S. 145.
267 Vgl. ebd., §§ 2,3.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

punkt, das geltende Recht beziehe sie bereits ein[268]. Schon 1903 erhob ein Mitglied des Vereins für Frauenstimmrecht Einspruch gegen das Fehlen seines Namens in der Wählerliste zur Reichstagswahl[269]. Auch die Petitionen des Vereins an den Reichstag forderten zunächst, die Wahlberechtigung der Frau festzustellen, nicht, sie zu gewähren[270]. Bei den Reichstagswahlen 1912 erschien eine Anzahl bayerischer Stimmrechtlerinnen in den Wahllokalen und gab einen Protest gegen ihren Ausschluß von der Wahl ab[271]. Sie händigten den Wahlvorstehern eine Erklärung aus, in der es hieß:

> »Ich protestiere gegen meinen Ausschluß von der Reichstagwahl, da ich als deutsche Staatsangehörige über 25 Jahre auf Grund der bestehenden Verfassung wahlberechtigt bin. Alle Gesetze und Verordnungen, die sich nur der männlichen Form bedienen, sind verbindlich für beide Geschlechter, sofern nichts anderes bestimmt ist. Eine diesbezügliche Bestimmung liegt in der Verfassung des Deutschen Reiches nicht vor, folglich sind alle Staatsangehörigen wahlberechtigt und der Ausschluß der Frauen bedeutet eine Verletzung von Recht und Gesetz.«[272]

Erfolg hatten diese Bestrebungen, die von den »gemäßigten« Frauen von vornherein abgelehnt worden waren[273], jedoch nicht. Zu einer gerichtlichen Klärung ist es auf der Ebene des Reichstagswahlrechts[274] in Deutschland anscheinend nicht gekommen. Der Versuch, die Einbeziehung von Frauen aufgrund geschlechtsneutraler Formulierungen gerichtlich durchzusetzen, war von seiten der nationalen Stimmrechtsbewegungen in den Vereinigten Staaten, in England und Frankreich unternommen worden, aber erfolglos geblieben[275]. Für Literatur und Praxis stand selbstverständlich fest, daß Frauen von politischen Rechten ausgeschlossen waren[276].

268 Vgl. etwa: M. Raschke, »Die Frau im preußischen Stadt- und deutschen Staatsrecht«, in: Die Frauenbewegung 1896, S. 21 f.
269 Parlamentarische Angelegenheiten 1903, S. 44.
270 Parlamentarische Angelegenheiten 1904, S. 12, unten Teil 3 A IV 2 a).
271 Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 5.
272 Vgl. L.G. Heymann, Protest deutscher Frauen bei den Reichstagswahlen 1912, in: Frauenstimmrecht! Bd. 1 (1912/13), S. 118.
273 Vgl. Helene Lange, Die politische Gleichberechtigung der Frau, in: Die Frau Bd. 5 (1897/98), S. 264 ff.
274 Zur Preußischen StädteO siehe unten Teil 1 B II 1 b).
275 In den *USA* wurde die Stimmrechtlerin Susan B. Anthony, der es gelungen war, sich in die Wählerliste eintragen zu lassen, wegen »wissentlichen, fälschlicher und gesetzwidriger Abgabe ihrer Stimme« angeklagt und verurteilt; der Supreme Court stellte 1875 fest, daß sich aus der Bundesverfassung kein Anspruch der Frauen auf Zulassung zum Wahlrecht ableiten lasse (vgl. M. Wortman, Women in American Law, S. 202 ff.; Minor v. Happersett, 88 U. S. 162 [1875]). In *England* hatten 1868 mehr als 5000 Hausbesitzerinnen in Manchester die Eintragung in die Wählerlisten beantragt, waren aber gleichfalls vor Gericht gescheitert (Chorlton v. Lings, vgl. C. Rover, Party Politics and Women's Suffrage, S. 224; R. Strachey, The Cause, S. 114 ff.) Auch in *Frankreich* hatte der Cour de Cassation 1885 eine entsprechende Klage abgewiesen, vgl. R. Huard, Le suffrage universel, S. 192.
276 Vgl. nur P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd.1, S.287, H. Schulze, Deutsches Staatsrecht Bd. 2, S. 76; Ph. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1, S. 218, G. Meyer, Wahlrecht, S. 242.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die Landtagswahlrechte*

Eine reichseinheitliche Regelung der Landtagswahlrechte gab es nicht. Den Mitgliedstaaten war nicht einmal die Einrichtung einer Volksvertretung als solcher vorgegeben. So verfügten die beiden Mecklenburg bis zum Ende des Kaiserreichs nur über eine traditionelle Ständeversammlung[277]. Für die bedeutendsten Staaten des deutschen Reiches, die hier im Mittelpunkt der Untersuchung stehen sollen, lassen sich jedoch einige allgemeine Feststellungen treffen.

Auch die Bundesstaaten waren, mit Ausnahme der Stadtstaaten und eben Mecklenburgs, konstitutionelle Monarchien. Anders als der Reichstag bestanden die Landtage aber in der Regel[278] aus zwei Kammern, deren Zusammenwirken erst eine gültige Erklärung der Volksvertretung hervorbringen konnte[279]. Auch im Gesetzgebungsverfahren war die Zustimmung beider Kammern und die der Regierung, die den Monarchen repräsentierte, erforderlich. Nachdem die Erste Kammer meist ausschließlich oder vorwiegend aus Mitgliedern des Hochadels und vom Herrscher berufenen Mitgliedern bestand[280], bedeutete dies für die Zweiten Kammern der Stellung des Reichstags gegenüber eine empfindliche Einschränkung. Das Gesetzesinitiativrecht stand in der Regel ebenfalls sowohl dem Parlament als auch der Regierung zu[281]. Daneben übte der Landtag verschiedene Kontrollrechte der Regierung gegenüber aus[282].

277 Vgl. O. Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, S. 17 ff., S. 25 ff.

278 Mit Ausnahme vor allem der norddeutschen Stadtstaaten.

279 Tit. VI, § 19 der Bay. Verf., so auch in Preußen, vgl. K. v. Stengel, S. 74. Zur Bedeutung des Zwei-Kammer-Systems, das eine Verbindung von konservativen und progressiven Elementen in der Volksvertretung gewährleisten sollte, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 81.

280 In Bayern gehörten der Kammer der Reichsräte an: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die Kronbeamten des Reichs, die Erzbischöfe von München-Freising und Bamberg, die Häupter der ehemals reichsständischen Familien, ein vom König ernannter Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums sowie vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, Tit. VI § 2 der Verf.; im preußischen Herrenhaus saßen die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, erblich berechtigte Mitglieder des Adels und vom König auf Lebenszeit oder mit erblicher Berechtigung ernannte Mitglieder, vgl. K. v. Stengel, S. 75; zur Vorgeschichte vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 81 f. Eine Ausnahme bildete Baden, wo die Erste Kammer vorwiegend aus gewählten Mitgliedern bestand.

281 Das Recht der Gesetzesinitiative war in den frühen Verfassungen noch nicht verankert; im Verlauf des 19. Jahrhunderts erweiterten sich jedoch die Befugnisse: fast alle Landtage waren nun zur Gesetzesinitiative berechtigt, vgl. G. Meyer, Staatsrecht, S. 512, FN. 3 zu den Ausnahmen.

282 In Preußen bedurften alle Gesetze der Zustimmung des Landtags (beider Kammern), der Landtag hatte auch das Recht der Gesetzesinitiative; der Haushalt wurde in den Kammern als Gesetz festgesetzt, in bezug auf die Finanzverwaltung standen ihm Kontrollrechte zu. Außerdem bedurften Gebietsveränderungen und bestimmte Staatsverträge der Zustimmung des Landtags, vgl. K. v. Stengel, S. 88.; für Baden F. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden, S. 50.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zusammenfassend läßt sich für die meisten Staaten wohl sagen, daß der Einfluß, den das Volk über die Landtage auszuüben vermochte, geringer zu veranschlagen war, als dies durch den Reichstag auf Reichsebene möglich war. Dies lag auch an den häufig restriktiveren Wahlrechtsregelungen, auf die im folgenden einzugehen ist. Auch auf Landesebene war aber ein Regieren gegen das Parlament auf die Dauer kaum mehr möglich[283].
Die Regelung des Landtagswahlrechts gehörte zur Kompetenz der Einzelstaaten. Demzufolge bestanden im Deutschen Reich dreiundzwanzig verschiedene Wahlrechtsregelungen[284], denen aber, um es vorauszuschicken, (fast) ausnahmslos eines gemeinsam war: Frauen waren vom Wahlrecht ausgeschlossen. Es wird daher darauf verzichtet, sämtliche Regelungen im einzelnen darzustellen[285]. Es soll lediglich ein Überblick über die Bestimmungen in den wichtigsten Bundesstaaten gegeben werden. Dabei werden hier nur die eigentlichen Wahlkörperschaften, also die Zweiten Kammern, behandelt.

a) *Preußen*

Das preußische Haus der Abgeordneten wurde in allgemeinen, ungleichen, indirekten und öffentlichen Wahlen gewählt. Die Wahlberechtigten wurden dabei zunächst auf Gemeindeebene in drei Steuerabteilungen eingeteilt, in die jeweils so viele Wahlberechtigte aufgenommen wurden, bis ein Drittel der Gesamtsteuersumme erreicht war. Jede Klasse bestimmte in öffentlicher Urwahl die gleiche Anzahl von Wahlmännern, die dann in gemeinsamer Abstimmung den Abgeordneten wählten (*Dreiklassenwahlrecht*)[286]. Im Ergebnis war es den Wahlmännern der privilegierten ersten und zweiten Klasse also stets möglich, die dritte Klasse zu majorisieren. Auch konnte das ursprüngliche Ziel, durch die Wahlrechtsgestaltung die drei Klassen der Gesellschaft (Arme, Mittelstand und Reiche, vor allem Grundbesitzer) zu erfassen, mit der divergierenden Vermögensentwicklung immer weniger erreicht werden. Die Folgen der Wahlkreiseinteilung waren zum Teil so abstrus[287], daß sie Bismarcks häufig zitierte Charakterisierung, ein widersinnigeres, elenderes Wahlrecht als das preußische Dreiklassenwahlsystem sei in keinem anderen Staat ausge-

283 Vgl. zum klassischen Fall der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Landtag, dem preußischen Heereskonflikt, E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 305 ff. und R. Wahl, Der preußische Verfassungskonflikt, in: E.-W. Böckenförde, Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, S. 171 ff.
284 Ein tabellarischer Überblick findet sich bei Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 232.
285 Hierzu vgl. die Dissertation von Thomas Spies, Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland, S. 133 f.
286 § 10 der Verordnung betr. die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30.5.1849, GS S. 205 ff; Sternberger/Vogel, ebd., S. 206 f.
287 Vgl. nur E. R. Huber, DtVerfG Bd. 3, S. 90 ff., Sternberger/Vogel, ebd., S. 209 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dacht worden[288], als nur zu berechtigt erscheinen ließen. Trotz dieser Kritik gelang es aber bis zum Ende des Kaiserreiches nicht, eine andere Regelung durchzusetzen[289].

War also im Ergebnis den unteren Schichten auch nur ein geringer Einfluß auf die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses möglich, so war die Wahlberechtigung an sich doch ausgedehnt[290]. Als Urwähler wahlberechtigt war jeder *selbständige* Preuße, der das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte und nicht den Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte infolge Richterspruchs verloren oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezogen hatte[291]. Der Begriff der *Selbständigkeit* wurde in der Praxis durch eine 1848 ergangene Verlautbarung des Innenministeriums definiert[292]. Ihr zufolge war die politische Selbständigkeit nicht mit der privatrechtlichen identisch; das Bestehen der väterlichen Gewalt schloß also die Wahlberechtigung nicht aus. Auch die Führung eines eigenen Haushalts war nicht unbedingt Voraussetzung der Wahlberechtigung. Als unselbständig wurde nur angesehen, wer nicht verfügungsfähig war, so etwa Entmündigte, Gefangene oder Konkursschuldner[293]. Diese weite Auslegung des Begriffs sollte wohl ein Gegengewicht zur Ungleichheit des Dreiklassenwahlrechts schaffen[294] – in der Literatur stieß sie auf Kritik[295].

Frauen wurden nicht ausdrücklich ausgeschlossen; sie wurden auch nicht unter dem Begriff der Unselbständigkeit erfaßt. Das Geschlecht wird als Voraussetzung der Wahlberechtigung weder vom Gesetz, noch auch von den führenden Staatsrechtslehrern wie *v. Rönne, Hué de Grais oder Stengel* erwähnt[296] – die Beschränkung auf Männer galt als selbstverständlich.

288 Norddeutscher Konstituierender Reichstag, Sitzung v. 28.3.1867, Sten. Berichte Bd. 1, S. 429.

289 Zu den Auseinandersetzungen in Preußen vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 368 ff.

290 Sie wurde geregelt durch die Wahlverordnung vom 30.5.1849, GS S. 205; E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 497; zwar enthielt die Verfassung eine Regelung der Wahlberechtigung, die von der vorgenannten leicht abwich, diese Bestimmungen sollten aber erst mit Inkraftreten des in Art. 72 Abs. 2 vorgesehenen Wahlgesetzes wirksam werden, Art. 115; dazu kam es jedoch bis 1918 nicht.

291 § 8 d. VO.

292 Cirkular-Reskription an alle Landratsämter v. 20.12.1848, zit. nach Rönne/Zorn, Preußisches Staatsrecht Bd. 1, S. 310, FN 1.

293 K. v. Stengel, S. 78.

294 Vgl. dazu G. Schilfert, S. 258 ff.

295 So wollte Ph. Zorn die privatrechtliche Selbständigkeit, also Unabhängigkeit von väterlicher Gewalt, als notwendige Voraussetzung der politischen Wahlberechtigung sehen; vgl. Rönne/Zorn, Preußisches Staatsrecht Bd. 1, S. 310, FN 1. Das Problem entfiel mit Inkrafttreten des BGB, das ein einheitliches Volljährigkeitsalter festsetzte und die elterliche Gewalt mit diesem Datum enden ließ, vgl. unten Teil 2 B V 2.

296 Bei Ph. Zorn findet sich der allgemeine Hinweis, daß Frauen wegen ihrer mangelnden Wehrfähigkeit keinen Anteil an staatsbürgerlichen Rechten haben könnten, (Rönne/Zorn, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie Bd. 2, S. 80.)

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) *Die süddeutschen Staaten*

Im Gegensatz zu den weitgehenden Wahlrechtsbeschränkungen in Preußen kannten die süddeutschen Staaten liberalere Wahlrechte. Nur ein geringer Zensus beschränkte hier die Wahlberechtigung.
So war für die Zweite Kammer des *bayerischen* Landtags das allgemeine Männerwahlrecht nur durch das Erfordernis direkter Steuerzahlung beschränkt[297]. Hier hatte sich das Wahlgesetz aus dem Jahr 1848 erhalten. 1881 wurde das geheime, 1906 auch das direkte Wahlrecht eingeführt[298]. *Baden* wählte schon im Vormärz nach dem allgemeinen und gleichen, allerdings auf die Gemeindebürger beschränkten Wahlrecht[299]. Diese Beschränkung wurde 1869 aufgehoben, 1896 das geheime, 1904 das unmittelbare Wahlrecht eingeführt[300]. Anders als in Bayern und Baden war die *württembergische* Zweite Kammer zunächst noch ständisch gegliedert – neben gewählten Abgeordneten der Städte und des Landes gehörten ihr auch Vertreter der Ritterschaft, der Kirchen und Universitäten an; erst 1906 wurde sie zur reinen Wahlkörperschaft[301]. Das vormals bestehende indirekte, die Höchstbesteuerten bevorzugende[302] Wahlrecht war 1868 durch das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht ersetzt worden[303].
Frauen waren in keinem der drei Staaten zugelassen; auch die erwähnten Wahlreformen brachten insofern keinen Wandel. Die Eigenschaft des männlichen Geschlechts galt allenthalben als ungeschriebene Voraussetzung des aktiven und passiven Wahlrechts[304]. In Württemberg und Baden wurde im Zuge der Landtagsreformen 1906 bzw. 1904 der Ausschluß der Frauen dann aus-

297 1848 war die Wahl der Abgeordneten durch alle männlichen Staatsangehörigen, die mindestens fünfundzwanzig Jahre alt waren und direkte Steuern entrichteten, durchgesetzt worden, Art. 5 I des Wahlgesetzes v. 4.6.1848, GBl. S.77; die Steuerleistung der Ehefrau wurde dabei nicht angerechnet, vgl. v. Seydel/Piloty, S. 253.

298 Gesetz v. 31.3.1881 (GBl. S.113) und Landtagswahlgesetz v. 9.4.1906 (GVBl. S.131), vgl. zur Entwicklung v. Seydel/Piloty, S. 249 ff.

299 §§ 34 – 37 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden v. 22.8.1818, StRegBl. S. 101, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 172.

300 Vgl. E. Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, S. 71. Von 1896 an erfolgten die Wahlen geheim, G. v. 10.7.1896, GVBl. S. 173 ff. § 34 geändert durch das Gesetz, die Abänderung der Verfassung betr. v. 24.8.1904, GVBl. S. 339 ff. Von der Wahlberechtigung blieben Personen ausgeschlossen, die Armenunterstützung empfangen hatten oder sich mit ihrer Steuerschuld im Rückstand befanden, § 35.

301 § 133 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg v. 25.9.1819, StRegBl. S.634, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 187; geändert durch Art. 14, 27, 43 des Landtagswahlgesetzes v. 16.7.1906, (RegBl. S. 161).

302 Die Höchstbesteuerten stellten ohne Wahl 2/3 der Wahlmänner; sie hatten also quasi ein direktes, die restlichen Wähler nur ein indirektes Stimmrecht, vgl. § 139 d. Verf.

303 Gesetz v. 26.3.1868, RegBl. S. 175.

304 Vgl. für Bayern: M. v. Seydel, Staatsrecht, Bd. 2, S.130; Piloty/Sutner, Art. 3 des Gesetzes v. 9.6.1906, Anm.1; K. v. Krazeisen, Das Landtagswahlgesetz v. 9.6.1906, Art. 3, Anm.2. Baden: F. Wielandt, S. 51; für Württemberg: L. Gaupp, Staatsrecht des Königreiches Württemberg, S. 92; K. Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, S. 108.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

drücklich festgeschrieben[305]. Der bayerische Gesetzgeber dagegen verneinte noch bei den Beratungen des neuen Landtagswahlgesetzes von 1906 die Notwendigkeit, das männliche Geschlecht als Voraussetzung der Wahlberechtigung eigens auszusprechen:

> »Daß zu diesen Voraussetzungen weiterhin auch noch das männliche Geschlecht gehört, stand schon bisher nach allgemeiner übereinstimmender Auslegung als selbstverständlich fest und bedarf auch im neuen Gesetz nicht der ausdrücklichen Erwähnung.«[306]

Als 1912 einige Mitglieder des Bayerischen Vereins für Frauenstimmrecht versuchten, sich vor dem Münchner Magistrat den Verfassungseid abnehmen zu lassen, um an den Landtagswahlen teilnehmen zu können, wurden sie ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen. Ihr Einspruch gegen das Fehlen ihrer Namen in den Wählerlisten wurde mit der Begründung abgelehnt, es sei nach allgemeiner Rechtsauffassung selbstverständlich, daß Frauen auf Grund des Bayerischen Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 ein Wahlrecht nicht zustehe[307].

c) *Sachsen*

Anders als in den süddeutschen Ländern vollzog sich in Sachsen keine Wahlrechtserweiterung. Hier versuchte man vielmehr, das Aufkommen der Sozialdemokratie durch Wahlrechtsbeschränkungen einzudämmen.
Die Zweite Kammer setzte sich aus Vertretern der städtischen und ländlichen Wahlbezirke zusammen[308]. Für deren Wahl galt zunächst ein an die Zahlung einer direkten Staatssteuer geknüpftes direktes, geheimes und gleiches Wahlrecht für alle mindestens fünfundzwanzigjährigen Staatsangehörigen, gegen die keine besonderen Unwürdigkeitsgründe sprachen. Nach § 2 a waren »Frauenspersonen« vom Stimmrecht ausgeschlossen[309]. Die Furcht vor einer Dominanz der Sozialdemokratie führte dann zu dem Versuch, mittels eines nach dem Vorbild des preußischen Dreiklassenwahlrechts geformten neuen Wahlgesetzes[310] die Gefahr einer sozialdemokratischen Landtagsmehrheit zu

305 Württemberg: § 9 des Gesetzes v. 16.7.1906 (Änderung des Art. 142 d. Verf); Baden: mit Gesetz v. 24.8.1904, Änderung des § 34 der Verfassung.
306 Begründung zum Entwurf eines Landtagswahlgesetzes v. 28.9.1903, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 33. Landtag, 4. Beilage, Beil. Bd. 13, S. 327.
307 Vgl. den Bericht in: Frauenstimmrecht! Bd. 1 (1912/13), S. 85 f.
308 § 68 d der. Verfassung v. 4.9.1831, GS S.241, E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S.263; geändert durch das Gesetz v. 3.12.1868 (GVBl. S. 1369).
309 Gesetz v. 3.12.1868 (a.a.O.).
310 Gesetz v. 28.3.1896 (GVBl. S.44). Zu den Abweichungen der Regelung von den preußischen Vorgaben vgl. O. Mayer, Sächsisches Staatsrecht, S. 128; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 404 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bannen[311]. Frauen waren selbstverständlich auch weiterhin nicht zugelassen, ihre Steuerleistung wurde im Rahmen der neugeschaffenen Wählerklassen dem Ehemann zugerechnet[312]. Obwohl das neue Wahlgesetz durchaus die beabsichtigte Wirkung zeitigte – den »sozialdemokratischen Bewegungen war wenig Aussicht mehr gegeben, im Landtage zu Wort zukommen«[313] – ließ es sich doch auf Dauer politisch nicht halten. Mit der Einführung des Pluralwahlrechts[314] wurde der Versuch unternommen, die Vorherrschaft der »gebildeten Stände« in etwas moderaterer Form zu sichern[315]. Die Wahlberechtigung war weiterhin an die Zahlung einer direkten Staatssteuer geknüpft; das Stimmrecht war aber ungleich, da ein Wähler bis zu vier Stimmen abgeben konnte[316]. In bezug auf das *Frauenwahlrecht* veränderte sich nichts, außer daß § 9 nun männliches Geschlecht als Voraussetzung forderte, während zuvor die Eigenschaft als »Frauensperson« einen Ausschlußtatbestand dargestellt hatte[317].

d) *Übrige Staaten: Waldeck-Pyrmont*

Auch in allen anderen Staaten waren die Frauen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Zweifelhaft war die Lage im Fürstentum Waldeck-Pyrmont. Dort erfolgte die Wahl der fünfzehn Landtagsabgeordneten in drei Klassen durch Stimmabgabe zu Protokoll[318]. Das Wahlrecht war an das Stimmrecht zu den Gemeindewahlen geknüpft[319]. An diesen Wahlen konnten Frauen durch Vertreter teilnehmen, wenn sie soviel Steuern entrichteten wie einer der drei Höchstbesteuerten[320]. Daraus schloß der freisinnige Reichstagsabgeordnete *Potthoff*, den Frauen käme auch das Landtagswahlrecht zu. Allerdings sei das Stimmrecht bisher unbekannt und »seit Menschengedenken« nicht ausgeübt worden[321]. Der *Deutsche Verband für Frauenstimmrecht* machte es sich daraufhin

311 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 405 f., G. Ritter, Das Wahlrecht und die Wählerschaft im Königreich Sachsen, in: ders., Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung, S. 49 ff., 74 f.
312 § 34 d. G.
313 O. Mayer, ebd., S.128.
314 Wahlgesetz für die Zweite Kammer der Ständeversammlung v. 5.5.1909, GVBl. S. 339.
315 Vgl. G. Ritter, ebd., S. 84 ff.
316 Für die Zumessung der Stimmen war Alter, Bildung, vor allem aber Einkommen oder Grundbesitz ausschlaggebend, vgl. die Übersicht bei O. Mayer, ebd, S. 132 f.
317 Auf diesen Unterschied weist hin O. Mayer, ebd., S. 131 FN 6.
318 F. Böttcher, Das Staatsrecht des Fürstenthums Waldeck, S. 156.
319 §§ 3 des Wahlgesetzes vom 17.8.1852, RegBl. S. 159: »Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindebürger.« § 4 verwies auf die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung. Wählbar waren nur Männer, § 8 d. G.
320 § 20 der GO v. 16.8.1855 i.d. Fassung v. 6.2.1888, RegBl. S. 29 ff. gewährte denjenigen, die die Voraussetzungen des Gemeinderechts (§ 16) nicht erfüllten, das Stimmrecht, wenn sie so viele Steuern entrichteten wie einer der drei Höchstbesteuerten mit Gemeindewahlrecht; er schloß auch volljährigen Frauen ein, die sich bei der Wahl aber vertreten lassen mußten, § 20 V GO.
321 H. Potthoff, Latentes Frauenstimmrecht, in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 665 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zur Aufgabe, die Waldeckerinnen zur Wahl zu bewegen – »leider ohne bisher bei der wahlberechtigten Frauenbevölkerung dieses Bundesstaats auf große Gegenliebe zu stoßen«[322].
Die Rechtslage war aber nicht eindeutig: Das Landtagswahlgesetz verwies auf die »stimmberechtigten Gemeindebürger«, Gemeindebürgerinnen konnten Frauen aber nicht werden[323]. Außerdem schrieb § 15 ausdrücklich die Ausübung des Wahlrechts in Person vor, Frauen durften bei den Gemeindewahlen aber nur durch Vertreter abstimmen. Tatsächlich scheint es zu einer Ausübung des Landtagswahlrechts nicht gekommen zu sein[324]. Die praktische Bedeutung der Frage war letztendlich ebenso gering wie das Gewicht des Fürstentums im Deutschen Reich.

B) *Das Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsgremien der Kommunalverbände*

Die Ausgestaltung des kommunalen Wahlrechts ist für die vorliegende Untersuchung in mehrerer Hinsicht relevant. Zunächst finden sich in den Gemeindewahlrechten, anders als auf parlamentarischer Ebene, auch noch für die Zeit des Kaiserreichs Mitwirkungsrechte von Frauen. Hinzu kommt, daß die deutsche Frauenbewegung gerade die Erringung des Kommunalwahlrechts in den Mittelpunkt ihrer Arbeit für das Frauenstimmrecht stellte. Sie knüpfte dabei auch an die schon bestehenden Regelungen an. Das Gemeindewahlrecht galt sowohl den Befürwortern wie auch den Gegnern der politischen Gleichberechtigung der Frau als »Sprungbrett« für das parlamentarische Wahlrecht[325].
Über diesen Zusammenhängen darf allerdings die unterschiedliche Funktion von kommunalen Selbstverwaltungsgremien und Parlamenten nicht übersehen werden. Die bis heute umstrittene Frage, ob sich Gemeindevertretungen als Parlamente verstehen lassen und denselben Regeln gehorchen[326], muß man für das 19. Jahrhundert eher verneinen. Jedenfalls die Wahlen zu den Gemeindeorganen erfolgten unter anderen Gesichtspunkten als zu den Volksvertretungen, galten zum Teil nicht als eigentlich »politische«. Dies läßt sich vor

322 Zs. für Frauenstimmrecht 1908, S. 37.
323 § 20 stellte ausdrücklich nur eine Ergänzungsbestimmung zu § 16 dar, der das Gemeinderecht regelte; die Vorschrift ließ also neben den Bürgern weitere Einwohner zur Wahl zu.
324 Vgl. Zs. für Frauenstimmrecht, 1908, S. 37.
325 Vgl. Teil 3 A III.
326 Vgl. dazu v. a. M. Schröder, Grundlagen und Anwendungsbereich des Parlamentsrechts, S. 27 ff., 337 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

allem aus den überkommenen wirtschaftlichen Funktionen der Gemeinden erklären.
Die Stellung der Kommunalverbände im Staat und die Grundlagen des Gemeindewahlrechts sollen im folgenden kurz skizziert werden. Im Anschluß werden die Grundlagen der Gemeindeangehörigkeit referiert. Angesichts der Fülle unterschiedlicher Regelungen können nicht sämtliche Wahlrechte im einzelnen beschrieben werden. Für die drei Typen der Gemeindeverfassungen – Städteordnungen, Landgemeindeordnungen und einheitliche Gemeindeverfassungen – werden jeweils die Bestimmungen der größeren Staaten dargestellt, die übrigen Regelungen nur, soweit sie ein Frauenwahlrecht kannten. Dies gilt auch für die übergemeindlichen Kommunalverbände. Den Schluß des Abschnitts bildet eine Zusammenfassung zu Einzelfragen, die im Rahmen verschiedener Wahlrechtsbestimmungen relevant sind.

Einleitung: Die Stellung der Kommunalverbände im Staat

Die moderne Form der Gemeindeverfassung entstand in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nachdem der frühneuzeitliche Staat die bis zur Autonomie reichenden Rechte der Städte[327] beschnitten, sie in den staatlichen Herrschaftsapparat eingegliedert und unter »Kuratel« gestellt hatte, sollten die Reformen des *Freiherrn vom Stein* den alten Selbstverwaltungsgedanken wiederbeleben, zugleich aber staatlichen Zwecken dienstbar machen. Das Ziel war Selbstverwaltung[328], aber nicht in autonomen Gemeinden, sondern in dem Staat eingegliederten Gebietskörperschaften, die unter staatlicher Aufsicht öffentliche Aufgaben erfüllten und einer einheitlichen Ordnung unterstanden[329]. Diese »Versöhnung« des Gegensatzes von Staat und Gemeinde galt etwa *Carl Friedrich von Gerber* als »eine der wichtigsten Thatsachen auf dem Gebiete des deutschen Staatslebens.«[330]
Der Versuch der Liberalen, Unabhängigkeit und Staatsferne der Gemeinden[331] durch eine grundrechtliche Absicherung des Selbstverwaltungsrechts

327 Vgl. zum Spätmittelalter die Darstellung bei E. Isenmann, S. 107 ff.
328 Stein selbst verwendete den Begriff der kommunalen Selbstverwaltung nicht, vgl. E. Bekker in: Hb. der Kommunalen Wissenschaft und Praxis, S. 82.
329 Zur Steinschen Städteordnung vgl. die Darstellung bei G.-Chr. v. Unruh, in: DtVerwG Bd. 2, S. 416 ff.
330 C. F. v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, S. 59.
331 Die Liberalen betonten Unabhängigkeit und Vorstaatlichkeit der Kommunen – diese sollten keine »bloße Staatsanstalt« sein, sondern wurden als Bestandteile der bürgerlichen Gesellschaft und im Gegensatz zum Staat stehend angesehen; vgl. etwa C. v. Rotteck, Gemeinde, Gemeindeverfassungen, in: Rotteck-Welckersches Staatslexikon Bd. 5, S. 475 ff.; er sieht die Gemeinde wie die Familie als vorstaatliches Gebilde an, deren Rechte durch eine Art Gesellschaftsvertrag garantiert sei. Die Gemeinde sei keine Staatsanstalt, sondern eine der bürgerlichen Gesellschaft zugehörige selbständige Gesamtpersönlichkeit (S. 476 ff.). Zur liberalen Theorie auch H. Boberach, S. 46 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu sichern, scheiterte mit der Revolution von 1848[332]. Im Kaiserreich wurde »der Gedanke der Selbstverwaltung dagegen in eine konservative, durchaus undemokratische Richtung abgebogen. Die Ansätze der Steinschen Reform und des vormärzlichen Liberalismus wurden zwar weitergeführt, aber in das Kompromißwerk des Bismarckreiches eingebaut, als Kompromiß zwischen dem altpreußischen Obrigkeitsstaat und dem gemäßigten Flügel des liberalen Bürgertums.«[333] Theoretisch herrschte der Gedanke der kommunalen Selbstverwaltung, weiterentwickelt durch *Lorenz von Stein* und *Rudolf von Gneist*, unangefochten, wenn man sich über ihr genaues juristischens »Wesen« auch nicht zu einigen vermochte[334]. Positivrechtlich war ein allgemeines Selbstverwaltungsrecht örtlicher Gemeinschaften nicht verankert – für die Städte hatte sich der Selbstverwaltungsgedanke etabliert, auf dem Land aber hatte er größere Hürden zu überwinden[335]. In den *Dorfgemeinden* hatte die Abhängigkeit von Guts- oder Grundherren häufig die dörfliche Selbstverwaltung gänzlich zurückgedrängt oder zumindest auf wirtschaftliche Angelegenheiten wie die Verwaltung des Gemeindelandes beschränkt[336]. Eine Gemeindeverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung mußte hier vor allem in Preußen gegen den erbitterten Widerstand des Adels, insbesondere der Rittergutsbesitzer, durchgesetzt werden und wurde endgültig erst in der Weimarer Republik erreicht[337].

Die von den Gemeinden wahrgenommenen *Aufgaben* waren vielfältig. Die traditionellen Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung, die in den Landgemeinden noch fast den gesamten Inhalt der Selbstverwaltung ausmachten, lagen im Bereich der Straßen- und Wegelast, des Unterhalts der (Volks-) schulen und der Armenfürsorge. In den Städten kamen wohlfahrtsstaatliche Aufgaben hinzu: der Ausbau einer modernen Infrastruktur, die Daseinsvorsorge[338].

Die Kommunalverbände waren also schon zur Zeit des deutschen Kaiserreiches staatliche Gebietskörperschaften, denen ein eigener Wirkungskreis zur Erledigung durch Organe der Selbstverwaltung zugewiesen war. Daneben nahmen sie staatliche Aufgaben wahr. Sie standen unter staatlicher Aufsicht. So bedurften etwa die gewählten Gemeindevertreter zum Teil der staatlichen

332 Art. 184 der Frankfurter Reichsverfassung hatte den eigenen Wirkungskreis und die Selbstverwaltung der Gemeinden als deren Grundrecht festgelegt.
333 H. Heffter, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, S. 6.
334 Vgl. dazu G.-Chr. v. Unruh, in: DtVerwG Bd. 3, S. 560 ff.
335 Eine Zusammenfassung zur Entwicklung der Selbstverwaltung gibt: M. Botzenhardt, DtVerfG, S. 84 ff.
336 Zur Entstehung: H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, S. 26 ff., S. 80 ff.
337 F. Keil, Die Landgemeideordnung in den östlichen Provinzen Preußens, passim.; zur Durchsetzung der preußischen Landgemeindeordnung v. 1891 K. Kitzel, Die Herrfurthsche Landgemeindeordnung, insb. S. 116 ff.
338 W. Hoffmann, in: DtVerwG Bd. 3, S. 578 ff.; für die Stadtverwaltung sehr anschaulich: Th. Nipperdey, Dt. Geschichte 1866-1918 Bd. 2, S. 159 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bestätigung, die gegenüber nicht genehmen Personen (etwa Sozialdemokraten) verweigert wurde[339].
Neben diesen »modernen« und staatlichen Aufgaben der Gemeinde hatten sich aber auch bestimmte wirtschaftliche Funktionen erhalten, die nicht ohne weiteres dem öffentlichen Recht zugeordnet werden können. Dazu zählt insbesondere die Nutzung des »Gemeindegliedervermögens«, das von dem staatlichem Zugriff offenstehenden »Kämmereivermögen« unterschieden wurde. Auf dem Land stellte die Verwaltung der Nutzung des Gemeindelandes noch einen wesentlichen Bestandteil dörflicher Selbstverwaltung dar. Die Gemeindemitglieder verfügten hier über zum Teil vielfältig abgestufte Nutzungsrechte an Weideland, Wäldern und Gewässern. Auch in den Städten bestand häufig ein »Bürgervermögen«, dessen Nutzungen auch durch staatliche Gesetzgebung nicht ohne weiteres allen Einwohnern zugänglich gemacht werden konnte[340]. Das Bestreben der staatlichen Gesetzgebung ging aber dahin, diese Sonderrechte soweit wie möglich abzubauen[341]. Auch die Errichtung und Erhaltung gemeindlicher Anstalten und Einrichtungen wurde als wirtschaftliche Aufgabe gesehen – infolgedessen galten die Gemeinden zumindest auch als wirtschaftliche Verbände[342].
Diese Sichtweise blieb auf das Wahlrecht nicht ohne Auswirkung. Vermögen und vor allem Grundbesitz spielten auf der Ebene der Gemeinden eine größere Rolle als für das parlamentarische Wahlrecht[343]. Im Zusammenhang mit diesen wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde, aber nicht auf sie zu reduzieren sind auch die traditionellen Begrenzungen der Gemeindeangehörigkeit zu sehen, die im folgenden behandelt werden sollen.

I. *Die Gemeindeangehörigkeit*

Deutliche Unterschiede zwischen Staats- und Gemeindeverfassung lassen sich auf dem Gebiet der Angehörigkeitsregelung erkennen. Während landesbzw. reichsweit bereits ein einheitlicher Angehörigkeitsstatus existierte, der

339 Vgl. § 33 der preußische StädteO für die östlichen Provinzen, § 84 der LGO v. 1891. Bayern: Die Magistratsmitglieder und der Bürgermeister bedurften der staatlichen Bestätigung, Art. 83 d. GO v. 29.4.1869, GBl. S. 865.
340 Dazu O. Schwarz, Gemeindevermögen, in: Wörterbuch Bd. 1, S. 111 ff.
341 Für Bayern: G. v. Kahr, Bayerische Gemeindeordnung, vor Art. 27, S. 238 ff.
342 Vgl. C. F. v. Gerber, S. 60.
343 So etwa Graf v. Witzingerode, Zur Reform der Landgemeindeverfassung, in: Schriften des Vereins für Socialpolitk Bd. 44, S. 133 ff., 147 f.: »In wirtschaftlichen Gemeinschaften kann die Abstufung des Stimmrechts nach dem Interesse an den Aufgaben der Gemeinschaft und nach der Leistungsfähigkeit für die Gemeinschaft nicht entbehrt werden.« Er sieht das Gemeindewahlrecht nicht als politisches Stimmrecht.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

grundsätzlich alle Angehörigen erfaßte, befand sich die Gesetzgebung in bezug auf die Gemeinden in einer Übergangsphase zwischen traditionellen Systemen und der modernen Verfassung der Einwohnergemeinde.

1. *Die traditionelle Gemeindeverfassung*

Ursprünglich stellten sowohl Stadt- wie auch Landgemeinden genossenschaftliche Verbände dar[344]. Die im einzelnen von diesen Verbänden wahrgenommenen Aufgaben unterschieden sich stark. Aus ihrer Struktur ergab sich aber allgemein, daß Rechte im Verband nicht jedem Zugezogenen automatisch zufielen, sondern von der Mitgliedschaft in der Genossenschaft abhingen. Diese Mitgliedschaft setzte wiederum bestimmte, zumindest seit der Frühen Neuzeit exklusive, Bedingungen voraus. Im Ergebnis machte der personale Gemeindeverband daher nur einen Teil der Einwohner des Gemeindegebiets aus.

Der Erwerb des *Bürgerrechts* in den *Städten* stellte traditionell die Aufnahme in einen Personenverband dar[345]. Voraussetzung war die Abstammung von einem Bürger oder die ausdrückliche Aufnahme durch die Stadt. Hinzu kamen weitere Erfordernisse: ursprünglich immer Grundbesitz in der Gemeinde, später genügte häufig auch ein anderer Nachweis einer selbständigen Lebensstellung. Der Bürgerrechtserwerb vollzog sich nicht ipso iure, sondern setzte die ausdrückliche Verleihung voraus. Das Bürgerrecht der Städte war Privileg; neben den Bürgern lebten zahlreiche Einwohner »minderen Rechts«[346] im Gemeindegebiet[347]. Die Leistung des Bürgereides[348] und die Bezahlung einer bestimmten Eintrittsgebühr dokumentierten den Eintritt in den Bürgerverband, der nicht nur einen politischen, sondern, in bezug auf das Gemeindevermögen, auch einen wirtschaftlichen Zusammenschluß darstellte. Daraus ergab sich, daß das Bürgerrecht auch vielfältige »private« Freiheiten bedingte[349].

344 Diese Aussage ist nicht gleichzusetzen mit der Rückführung der Gemeinde auf eine kontinuierliche Entwicklung, als deren Beginn die sog. germanische Markgenossenschaft gesetzt wurde; vgl. dazu H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde, S. 142 ff., K. S. Bader, Das Dorf Bd. 1, S. 4 ff.

345 Zum Bürgerrecht in der mittelalterlichen Stadt vgl. H. Planitz, Die dt. Stadt im Mittelalter, S. 251 ff., E. Isenmann, S. 93 ff.

346 Die meisten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gemeindeordnungen kannten verschiedene Abstufungen des Bürgerrechts – die Steinsche StädteO hatte »den Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen« ausdrücklich abgeschafft, § 16 des StädteO.

347 Zu den Abstufungen in der mittelalterlichen Stadt vgl. E. Isenmann, S. 98 ff.

348 Zur Funktion dieses Aufnahmeeides vgl. W. Ebel, S. 46 ff.

349 Beispielhaft faßt W. Leiser, Die Einwohnergemeinde im Kommunalrecht Badens, in: Krichgässner/Schadt, Kommunale Selbstverwaltung, S. 42 f., diese Bürgerrechte für den den Beginn des 19. Jahrhunderts in Baden zusammen. Neben dem Aufenthaltsrecht, mit dem unter Umständen ein Unterstützungsanspruch für den Fall der Verarmung verbunden

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Daneben war die Stadtgemeinde ursprünglich auch Wehrgemeinschaft, auch die Wehrpflicht also allgemeine Bürgerpflicht, die im späten Mittelalter aber zunehmend durch Stellung eines Vertreters oder Geldleistung abgelöst werden konnte[350]; für das 19. Jahrhundert spielte diese Funktion naturgemäß keine Rolle mehr. Die gemeindlichen Mitbestimmungsrechte, insbesondere das Wahlrecht, waren an den Bürgerstatus geknüpft, setzten aber meist noch weitere Bedingungen voraus. Aus der Beschränkung des Bürgerrechts ergab sich, daß nicht jeder Staatsangehörige zugleich Gemeindebürger war[351].
Auch die *bäuerliche Gemeinde* war ein Personenverband mit genossenschaftlicher Struktur[352]. Die Voraussetzungen der Gemeindemitgliedschaft unterschieden sich aber in Stadt- und Landgemeinden. In den Städten hatte sich das Bürgerrecht von seiner ursprünglich untrennbaren Verbindung mit dem Grundeigentum in der Gemeinde gelöst. Auf dem Land war dagegen in der Regel der Besitz bestimmter Grundstücke und Höfe für den Gemeindeverband konstitutiv[353]. Die Flurgemeinschaft, also die gemeinsame Bewirtschaftung und Nutzung des Gemeindelandes, war wichtigste Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung[354]. Eine ausdrückliche Verleihung des Gemeinderechts kannten die bäuerlichen Gemeinden deshalb in der Regel ebensowenig wie einen Eintrittseid[355]. Der Zusammenhalt wurde durch die gemeinsame Wirtschaft auf engem Raum gewährleistet. Auch auf dem Land waren so nicht alle Einwohner Gemeindeglieder, das Gemeinderecht beurteilte sich vielmehr nach dem Besitz bestimmter Grundstücke[356]. Auch die Dorfgenossenschaft war teilweise in sich gegliedert[357]. Nur die wirklichen Gemeindeglieder hatten das volle Mitspracherecht in gemeindlichen Angelegenheiten[358].

war, und den politischen Rechten hingen auch das Recht, gemeindliche Einrichtungen zu nutzen und am Gemeindegut zu partizipieren sowie »private« Freiheiten, nämlich das Recht auf den Erwerb von Grundbesitz, zum Betrieb eines Gewerbes und häufig auch zur Verehelichung von der Zugehörigkeit zur Gemeinde ab.

350 H. Planitz, S. 253; E. Isenmann, S. 148 f.

351 So noch C. v. Rotteck, Gemeinde, ebd., S. 485; er vertritt auch die Möglichkeit eines mehrfachen Bürgerrechts.

352 Vgl. H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde, passim.; Zu den Begriffen Genossenschaft und Gemeinde vgl. K.H. Bader, Das Dorf Bd 2, S. 3 ff.; zur Gemeinde als Genossenschaft, ebd., S. 267 ff.

353 Bei F. Keil, Landgemeinde in Preußen, S. 56 ff., sind diese Verhältnisse für »Ostelbien« beschrieben.

354 H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde, S. 50 ff. Auch bäuerliche Gemeinden waren in gewissem Umfang wehrfähig (vgl. K. H. Bader, Das Dorf Bd. 2, S. 333 f.), dieses Element spielte aber verglichen mit den Städten nur eine untergeordnete Rolle.

355 K.H. Bader, Das Dorf Bd. 2, S. 272 ff.

356 F. Keil, Landgemeinde, S. 56 ff. Ursprünglich war die überkommene Teilnahme am Allmendrecht entscheidend, K.H. Bader Bd. 2, S. 276.

357 Nach E. Becker setzte sie sich aus Vollgenossen, Genossen zu minderem Recht und Schutzgenossen zusammen in: Hb. der kommunalen Wissenschaft und Praxis Bd. 1, S. 62 f.

358 Für minderberechtigte Gemeindeglieder wurden aber teilweise eigene Vertretungskörperschaften geschaffen, vgl. H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde, S. 96.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die Einwohnergemeinde*

Die traditionelle Gemeindeverfassung entsprach den Bedingungen des 19. Jahrhunderts nicht mehr. Die stetig wachsende Bevölkerung wurde, verstärkt durch die Industrialisierung, mobiler; gleichzeitig erfüllte ein immer kleinerer Teil die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gemeinde. Wirkliche Gemeindemitglieder gerieten zusehends in die Minderheit. Den Entwicklungen versuchte der Staat zunächst durch zunehmende Reglementierung, dann im Sinne der Freizügigkeit Rechnung zu tragen. Gewerbebetrieb und Grunderwerb, Verehelichung und armenrechtlicher Unterstützungsanspruch wurden unabhängig von der Gemeindeangehörigkeit geregelt[359]. Das hergebrachte Bürger- und Gemeinderecht verlor seine Bedeutung; nur für die politischen Rechte und die Teilnahme an den Gemeindenutzungen blieb es weiter Voraussetzung. Diesem neuen System entsprach die Verfassung der *Einwohnergemeinde*.

Angehöriger der Gemeinde war danach jeder, der seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet hatte. Zum Bürger wurde er kraft Gesetzes dann, wenn festgelegte Voraussetzungen erfüllt waren. Einer ausdrücklichen Verleihung durch die Gemeinde bedurfte es nicht mehr, Inhalt des Bürgerrechts war nur noch die politische Berechtigung. Während also in der traditionellen Gemeinde das Bürgerecht *Voraussetzung* von Mitwirkungsrechten war, sind diese Rechte *Inhalt* des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde.

In der historischen Entwicklung entsprach die Konzeption der Einwohnergemeinde der Instrumentalisierung der Gemeinde für staatliche Zwecke und ihrer Stellung als untergeordneter politischer Verband. Sie widersprach aber der traditionellen Verfassung um so mehr, als das Gemeinderecht sich nicht auf öffentliche Rechte beschränkte, sondern auch vielfältige private Rechte einschloß, über die der Staat nicht einfach im Wege einer neuen Gemeindegesetzgebung verfügen konnte[360]. So finden sich in den meisten Staaten Mischformen zwischen traditioneller und moderner Gemeindeverfassung. Die in

359 Dies trat spätestens mit den entsprechenden Reichsgesetzen ein: der Gewerbeordnung v. 21.6.1869 (BGBl. S. 245), dem Gesetz über die Freizügigkeit v. 1.11.1867 (BGBl. S. 55), dem Gesetz über die Verehelichungsfreiheit v. 4.5.1868 (BGBl. S. 149) und dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6.6.1870 (BGBl. S. 360); diese Gesetze galten als Reichsgesetze fort. Bayern hatte sich allerdings die Gesetzgebung im Bereich der armenrechtlichen Unterstützungspflicht und der Eheschließungsfreiheit vorbehalten (Art. 79 III Nr. 1 des Bündnisvertrags v. 23.11.1870, E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 329), so daß dort restriktivere Regelungen fortbestanden. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz trat dort erst mit dem 1.1.1916 in Kraft, vgl. § 3 des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 30.6.1913 (RGBl. S. 495) i.V. mit der VO v. 4.4.1915, RGBl. S. 221.

360 Besonders deutlich zeigte sich dieser Interessengegensatz im Bereich des Armenwesens – hier läßt sich mit dem HbStW von einem »hin- und herwogenden Kampf« sprechen zwischen dem Anliegen der Gemeinden, nur die als zugehörig Akzeptierten zu unterstützen, und dem Interesse des Staates, die allgemeine wirtschaftliche Freizügigkeit durchzusetzen (vgl. Uhlhorn/Münsterberg, Armenwesen, Bd. 2, S. 21).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den einzelnen Ländern jeweils gültigen Vorschriften werden im Zusammenhang mit dem Wahlrecht behandelt.
Die Entscheidung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde entschied noch nicht über die Ausdehnung der Partizipationschancen der Gemeindeeinwohner. Die Bürgergemeinde kannte notwendig nur ein beschränktes Wahlrecht. Aus der Verfassung als Einwohnergemeinde ließen sich dagegen keine unmittelbaren Schlüsse auf das Wahlrecht ziehen. Auch hier waren aber Wahlrechtsbeschränkungen denkbar und wurden fast überall praktiziert. Vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte spielten eine Rolle.

II. *Das Wahlrecht der Städte*

Eine besondere Städteordnung kannten von den größeren Staaten vor allem Preußen (einschließlich Hannovers) und Sachsen; in den süddeutschen Staaten bestanden einheitliche Gemeindeordnungen, die nur für Einzelbereiche nach Stadt- und Landgemeinden unterschieden.

1. *Die Bestimmungen in Preußen*

In Preußen unterschieden sich nicht nur in fast allen Landesteilen Stadt- und Landgemeindeverfassung, infolge der Gebietserweiterungen im 19. Jahrhundert galten auch in den verschiedenen Landesteilen unterschiedliche Regelungen. Vor allem das preußische Stammland und die nach 1866 annektierten Gebiete unterschieden sich in ihrer Gemeindeordnung. Hannover soll daher gesondert dargestellt werden.
Wahlberechtigt waren in den preußischen Städten nur *Bürger*. Wer sich dazu zählen durfte, bestimmten die Städteordnungen des 19. Jahrhunderts unterschiedlich. Preußen kann geradezu als Beispiel für den Übergang von der Bürger- zur Einwohnergemeinde dienen[361].

a) *Die Entwicklung von Stadtbürgerrecht und Wahlberechtigung bis zur Städteordnung für die östlichen Provinzen*

Ausgangspunkt der modernen preußischen Kommunalgesetzgebung ist die *Steinsche Städteordnung von 1808*[362], die erste moderne Gemeindeordnung

361 Zur Entwicklung vgl. H.-P. Schneider, S. 151 ff.
362 Die Steinsche »Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie« vom 19.11.1808, abgedruckt bei Engeli/Haus, Quellen zur modernen Gemeindeverfassung in Deutschland, S. 104 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Deutschlands überhaupt. In bezug auf die Gemeindeangehörigkeit darf sie als Übergangsgesetzgebung gelten – die traditionellen Formen werden beibehalten, jedoch zum Teil mit neuen Inhalten erfüllt.

Nicht die Einwohner, sondern »der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeine oder Bürgerschaft aus«[363]. Das Bürgerrecht, die Voraussetzung für die Rechte am Gemeindevermögen, für Grunderwerb und Gewerbebetrieb, wurde durch Aufnahme erworben und setzte die Ableistung des Bürgereides voraus[364]. Auch »unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts« konnten, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorlagen, nach der Steinschen Städteordnung zum Bürgerrecht gelangen[365]. Die übrigen Einwohner waren bloße Schutzverwandte[366]. Ehefrauen war dagegen kein eigener Status zugedacht. Sie partizipierten offensichtlich am Status ihres Mannes, was aber in der Praxis zu Schwierigkeiten – etwa bei Grunderwerb und Gewerbebetrieb – führte[367].

Aus dem Kreis der Bürger wurden die stimmfähigen Wähler der Stadtverordneten ermittelt: Das Stimmrecht »steht zwar in der Regel jedem Bürger zu«, ausgeschlossen waren jedoch unter anderem »Bürger weiblichen Geschlechts« und diejenigen, welche weder über Grundbesitz noch über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügten[368]. Der Kreis der Aktivbürger rekrutierte sich also aus dem der Bürger, war aber enger gefaßt. Vor allem das Eigentum galt vom Stein als Voraussetzung des für die Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung erforderlichen Interesses[369].

Die *Revidierte Städteordnung von 1831*[370] behielt die Unterscheidung zwischen Bürgern und Schutzverwandten bei[371], ebenso das Erfordernis der ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechts[372]. Sie setzte aber das Bürgerrecht nur noch mit der politischen Berechtigung gleich[373]. Die Stadtgemeinde sollte

363 § 46 der StädteO.
364 §§ 46, 14 , 52 ff. der StädteO zu den Bürgerrechten,§ 25 der StädteO zur Aufnahme.
365 § 18 der StädteO; zu den Auseinandersetzungen um ein Bürgerrecht für verheiratete Frauen vgl. U. Frevert, »Mann und Weib und Weib und Mann«, S. 76 ff.
366 § 40 der StädteO. Sie waren zwar der gemeindlichen Obrigkeit wie die Bürger unterstellt und hatten auch zu den gemeindlichen Lasten beizutragen, persönliche Dienste oblagen ihnen aber nur ausnahmsweise, §§ 41, 44, 45 der StädteO.
367 Vgl. dazu U. Frevert, Mann und Weib, S. 76 f.
368 § 74 der StädteO.
369 Denkschrift »Über den Entwurf einer Repräsentation« v. 7.11.1808, Werke Bd. 2/2, S. 922: »gewisses« Eigentum solle Voraussetzung der Wahlfähigkeit sein. Die Bedeutung des Eigentums für die politischen Rechte leitet er zum einen her aus dem spezifischen Interesse, das der Eigentümer an der Sicherung seines Besitzes und damit an der Verwaltung des Staates hat, zum anderen sieht er wohl das Eigentum auch als Voraussetzung für eine höhere Sittlichkeit überhaupt an, so D. Schwab, Die Selbstverwaltungsidee des Freiherrn von Stein, S. 132 ff.
370 § 14 der Rev. StädteO für die Preußische Monarchie vom 17.3.1831, GS S. 10 ff., Engeli/Haus, S. 183 ff.
371 § 10 d. Rev. StädteO.
372 § 12 d. Rev. StädteO.
373 § 11 d. Rev. StädteO, »Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinden durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen (Bürgerrecht).«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aus sämtlichen Einwohnern bestehen, die auch alle zu Grunderwerb und Gewerbebetrieb zugelassen waren[374]. Dies kommt der Einwohnergemeinde schon recht nahe. Nur konsequent war damit der Ausschluß der Frauen vom Bürgerrecht[375]. Da Frauen von politischen Rechten weiter ausgeschlossen bleiben sollten[376], hätte das neue, nur noch politische Bürgerrecht für sie keinen Inhalt mehr gehabt.

Von diesem Inhalt des Bürgerrechts ging auch die *Städteordnung für die östlichen Provinzen von 1853*[377] aus, die mit geringen Modifikationen für die Zeit des Kaiserreiches galt. In bezug auf das Bürgerrecht war sie Vorbild für die wichtigsten weiteren Städteordnungen[378], wenn im einzelnen auch Unterschiede bestanden[379]. Die Städteordnung gab die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechts auf – die angebahnte Entwicklung hin zur Einwohnergemeinde wurde damit fortgeführt[380]. Das Bürgerrecht entstand ipso iure, wenn die Voraussetzungen dafür vorlagen[381]. Erworben wurde es von jedem »selbstständigen Preußen«; als »selbstständig« wurde betrachtet, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte und einen eigenen Hausstand[382] besaß, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliche Erkenntnis entzogen war[383]. Die Voraussetzungen der Selbständigkeit wurden also für Landtags- und Gemeindewahlrecht unterschiedlich bestimmt[384]. § 5 bestimmte außer-

374 §§ 28, 26 d. Rev. StädteO, vgl. H. Heffter, S. 332.
375 § 14 d. Rev. StädteO.
376 Vgl. zu der Debatte in der Ständevertretung: U. Frevert., Mann und Weib, S. 78 ff.
377 30.5.1853, GS S. 261 ff., Engeli/Haus, S. 373 ff.
378 Städteordnung für die Provinz Westfalen v. 19.3.1856, GS S. 237 ff., Städteordnung für die Rheinprovinz v. 15.5.1856, GS S. 406 ff., Engeli/Haus, S. 399 ff., Gemeindeverfassung für die Stadt Frankfurt v. 25.3.1867, GS S. 401 ff., Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, v. 8.6.1891, GS S. 107 ff., Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4.8.1897, GS S. 254 ff., Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flekken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14.4.1869, GS S. 589 ff., Engeli/Haus, S. 425 ff.
379 Zu den Bestimmungen im einzelnen vgl. H. Brüning, Die Erwerbung des Bürgerrechts in den preußischen Städten, PrVBl. 32 (1910/11), S. 495 ff.
380 H. Heffter, S. 332. Inhalt des Bürgerrecht waren weiterhin die politischen Rechte, §§ 3 und 5 der StädteO.
381 § 5: Voraussetzungen waren Wohnsitz im Stadtbezirk, kein Bezug von Armenunterstützung und entweder der Besitz eines Wohnhauses oder der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder die Veranlagung zur klassifizierten Einkommenssteuer oder zur Klassensteuer mit einem bestimmten Betrag. Die letzteren Voraussetzungen unterschieden sich nach den einzelnen Städteordnungen, insbesondere was den Steuerzensus anging, siehe H. Brüning, FN. 406, S. 497.
382 Das Erfordernis eines eigenen Hausstandes war damit begründet worden, »daß, wie die Familie die Grundlage der Gemeinde sei, so der in der Regel damit verbundene Hausstand das lebendige Interesse mit der Gemeinde gleichsam verwachse.« (Antrag der Kommission der 2. Kammer d. Abgeordnetenhauses, Motive zu § 4 der Gemeideordnung, abgedruckt bei L. v. Rönne, Die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preußischen Staat, S. 55.)
383 § 5 der StädteO; an den »eigenen Hausstand« wurden keine besonderen Anforderungen gestellt, nur Schlafburschen und dergleichen sollten ausgenommen sein.
384 S. o. Teil I A III 2 a).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem, daß für den Zensus Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemann, der minderjährigen bzw. in väterlicher Gewalt[385] befindlichen Kinder dem Vater anzurechnen waren. Der Grundsatz, daß der Ehemann den Grundbesitz, was öffentliche Rechte und Lasten anging, nach außen hin vertrat, bestand unabhängig vom ehelichen Güterstand[386].

Neben den Bürgern waren auch Auswärtige und juristische Personen stimmberechtigt, wenn sie mehr Steuern als einer der drei höchstbesteuerten Bürger entrichteten[387]. Weder zum Gemeindebürgerrecht noch zum Stimmrecht der Auswärtigen wurden Frauen zugelassen[388].

Die Wahlen waren in der Regel ungleich[389] und öffentlich[390]. Mit dem Übergang von der Bürger- zur Einwohnergemeinde war in Preußen eine Beschränkung des Wahlrechts einhergegangen. Das preußische *Dreiklassenwahlsystem,* das auch in den meisten Städten galt, bestimmte das Gewicht des einzelnen in der Selbstverwaltung nach dem Ausmaß seines steuerpflichtigen Vermögens. Die Bürgerpflicht, die die Grundlage des Wahlrechts darstellen sollte, setzte man so weitgehend mit der Steuerlast gleich. Diese Regelungen sind weder mit den Vorstellungen Steins noch mit der traditionellen Bürgerverfassung zu erklären; *Otto von Gierke* charakterisierte den Satz vom Gleichgewicht der Rechte und Pflichten denn auch als beschönigenden Ausdruck für eine ganz andere Auffassung, des Gedankens von Leistung und Gegenleistung nämlich, und meinte, das Prinzip der Aktiengesellschaft[391] werde in die Gemeinde verpflanzt[392]. Doch trotz dieses Prinzips, das sogar zum Stimmrecht juristischer Personen führte, hielt man am Ausschluß der Frauen fest, gleichgültig welche Steuerleistung sie erbracht haben mochten.

385 Zu dieser Unterscheidung vor Inkrafttreten des BGB siehe unten Teil 3 A IV 2.
386 Entscheidung des PrOVG v. 22.4.1910, PrVBl. Bd. 32 (1910/11), S. 88, 91 f.
387 § 8 der StädteO. Sie konnten ihre Stimmen durch Bevollmächtigte abgeben, § 25 Abs. 2 der StädteO.
388 Vgl. O. Oertel, Die Städteordnung für die östlichen Provinzen, § 5 Rdn. 2, § 8 Rdn. 1.
389 Mit Ausnahme Hannovers, Schleswig-Holsteins und Frankfurts galt das Dreiklassenwahlrecht, M. Fleischmann, Gemeinde, in: Wörterbuch Bd. 2, S. 59, vgl. etwa § 13 der StädteO v. 1853.
390 Mit Ausnahme Frankfurts, wo geheim gewählt wurde und Hannovers, wo die Wähler zwischen geheimer und öffentlicher Abstimmung wählen konnten, vgl. M. Fleischmann, ebd., S. 60.
391 Justus Möser hatte das Prinzip der Aktiengesellschaft als Grundprinzip politischer Berechtigung angesehen, allerdings nicht auf die Steuerleistung, sondern auf den Grundbesitz als »Kapital« abgestellt, vgl. D. Schwab, Selbstverwaltungsidee, S. 147 ff.
392 O. Gierke, Deutsches Genossenschaftrecht Bd. 1, S. 731 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) *Frauenwahlrecht in der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts*

Frauen waren von Bürgerrechtserwerb und Wahlrecht nach der Städteordnung von 1853 nicht mehr ausdrücklich ausgeschlossen[393]. Dies führte dazu, daß 1906 *Minna Cauer* und andere Frauen, die dem »radikalen« Flügel der Frauenbewegung nahestanden[394] und die Voraussetzungen des § 5 im übrigen erfüllten, die Eintragung in die Wählerlisten beantragten[395]. Sie stützten sich auf das Preußische Allgemeine Landrecht:

> »Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondre Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt worden.«[396]

Die Anträge wurden sämtlich abgewiesen. Eine Antragstellerin klagte gegen diese Ablehnung bis zum Preußischen OVG. Sie blieb aber letztlich erfolglos[397].
Das Gericht ließ dahinstehen, ob die zitierte Bestimmung des ALR überhaupt im Bereich des öffentlichen Rechts anwendbar sei. Die Städteordnung sehe nämlich zwar nicht ausdrücklich, aber doch nach ihrer Entstehungsgeschichte und der Gesamtheit ihrer Bestimmungen in bezug auf das Bürgerrecht eine Ausnahme vor. Die Revidierte Städteordnung von 1831 habe Frauen ausdrücklich ausgeschlossen; hätte im Gesetzgebungsverfahren für die neue Ordnung

> »bei Weglassung des auf das Geschlecht bezüglichen Zusatzes zu dem Wort ›Preuße‹ die Absicht bestanden, den selbständigen Frauen das Stimmrecht, das sie bis dahin in den Stadtgemeinde niemals gehabt hatten, einzuräumen, also auf dem Gebiete der städtischen Wahlen eine völlige Umwälzung herbeizuführen, so hätte das in der Begründung des Entwurfs nicht mit Stillschweigen übergangen werden können.«[398]

393 Mit Ausnahme der schleswig-holsteinischen StädteO, die in § 7 ausdrücklich nur *männliche* Angehörige des Norddeutschen Bundes zuließ, und der StädteO f. Hessen-Nassau, die in § 5 nur *männliche* Gemeindemitglieder zuließ.
394 Zu den verschiedenen Richtungen der Frauenbewegung unten Teil 3 A I 1 b). Die Gemäßigten sahen in dem Versuch in erster Linie »eine überflüssige Geldverschwendung« – weder in Amerika noch in England oder Italien seien derartige Versuche erfolgreich gewesen (Die Frau Bd. 15 [1906/07], S. 375.)
395 Vgl. J. Apolant, Kommunales Wahlrecht der Frauen, S. 6 ff. und Zs. für Frauenstimmrecht 1906, S. 40.
396 Teil 1, Tit. 1, § 24 des ALR (zit. nach der Textausgabe v. H. Hattenhauer, Frankfurt-Berlin 1970).
397 EOVG Bd. 51, S. 12 ff.
398 Ebd., S. 14 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der Punkt sei aber weder in bezug auf die Städteordnung von 1853 noch in bezug auf die nachfolgenden Gesetze für die anderen Landesteile je diskutiert worden.

> »Der Gedanke, daß auch in den Städten den unverheirateten weiblichen Personen ein Stimmrecht zukomme, hat bis vor wenigen Jahren dem öffentlichen Rechtsbewußtsein ferngelegen. Ob anzunehmen ist, daß durch die mannigfachen Anregungen, die in neuerer Zeit die Frauenbewegung dem öffentlichen Leben nach diesen und anderen Richtungen gegeben hat, in den bisherigen Rechtsanschauungen ein Umschwung bewirkt sei, kann hier unerörtert bleiben. Selbst wenn dies der Fall wäre, so könnte das doch nicht dahin führen, bestehende Gesetze in einem Sinne auszulegen und anzuwenden, der demjenigen, in welchem sie gegeben und seit einem halben Jahrhundert angewendet worden sind, entgegengesetzt ist.«[399]

Daneben führte das PrOVG systematische Gründe für seine Auslegung an. § 17 Abs. 2 der StädteO bestimmte, daß »Vater und Sohn, sowie Brüder« nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein können. Aus der fehlenden Erwähnung von Mutter, Tochter und Schwester ergebe sich der Ausschluß der Frauen vom passiven Wahlrecht – das aber habe zwangsläufig die gleichen Voraussetzungen wie das aktive. Das Bürgerrecht beziehe sich gleichermaßen auf Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit. Eine Trennung sei nicht möglich.
Das vom PrOVG gefundene Ergebnis war, wenn man die Maßstäbe des damaligen Rechts zugrundelegt, zweifellos richtig. Der Argumentationsaufwand, der betrieben wurde, um »eigentlich«, das heißt für »ein halbes Jahrhundert«, Selbstverständliches zu rechtfertigen war jedoch beträchtlich. Allein schon daß es zu einem solchen Prozeß kommen konnte, deutet auf eine gewandelte Situation, auf ein neues Selbstbewußtsein der Frauen hin, von dem auch das PrOVG Notiz nehmen mußte. Gleichfalls bemerkenswert ist, daß sich das Problem nur für unverheiratete Frauen stellte. Verheiratete Frauen waren, wie minderjährige Kinder, nicht »selbständig« – dies zeigt sich schon an der Zurechnung des Ehefrauenbesitzes zum Ehemann.
Trotz dieser Entscheidung ergaben sich bei der Anwendung der StädteO weiterhin Ungereimtheiten. Nicht nur, daß zum Teil Frauen für städtische Ehrenämter herangezogen wurden[400], in zwei rheinischen Städten wurden sogar Frauen zu Ehrenbürgerinnen ernannt; ein Widerspruch zur Nichtzulassung zur Wahl, auf die Vertreterinnen der Frauenbewegung deutlich hinwiesen[401].

399 Ebd., S. 16.
400 Vgl. unten Teil 3 A III 1 b); B I 2 b).
401 Es handelte sich um Bertha Krupp und Marie Leusser; vgl. dazu T. Breitscheid in: Zs. für Frauenstimmrecht, 1913, S. 51.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dennoch waren im größten Teil Preußens Frauen in den Städten weder Bürgerinnen noch wahlberechtigt[402].

2. *Die Bestimmungen in Sachsen und Hannover*

Anders als in (Alt-)Preußen kannten Sachsen und Hannover noch ein vom Wahlrecht unterschiedenes, durch Verleihung zu erwerbendes Bürgerrecht, das auch Frauen zugänglich war.

a) *Hannover*

In *Hannover* war das Bürgerrecht ursprünglich Voraussetzung für öffentliche Ämter, Grunderwerb und Gewerbebetrieb im Stadtgebiet[403]. Unter diesen Voraussetzungen trat die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts auch für »*Frauenzimmer*« ein, die allerdings nur zu denjenigen persönlichen Leistungen verpflichtet waren, die durch Stellvertreter verrichtet werden konnten[404]. Frauen waren auch nicht zur Ableistung des Bürgereides verpflichtet: Sie mußten lediglich die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten geloben[405]. Berechtigt, das Bürgerrecht zu erwerben, waren alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, sofern sie von unbescholtenem Wandel waren[406].
Der Hauptinhalt des Bürgerrechts jedoch, das Wahlrecht, stand den Frauen nicht zu. »Frauenzimmer« waren vom Stimmrecht zu den Bürgervorsteher-

402 Neben den aufgeführten Städteordnungen waren die Frauen auch in Neuvorpommern und Rügen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dort galten gem. dem Gesetz vom 31.5.1853 (GS S. 291 ff.) die Regelungen fort, wie sie sich unter schwedischer Herrschaft entwickelt hatten; in den Städten Wolgast und Grimmen trat die Rev. Städteordnung von 1831 wieder in Kraft. Im einzelnen vgl. J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 14. Ein beschränktes Wahlrecht hatten Frauen dagegen in Hohenzollern, vgl. unten Teil 1 B IV 3. Dort galt eine einheitliche Stadt- und Landgemeindeordnung.

403 § 22 Abs. 1 u. 2 der Rev. StädteO (Städteordnung für das Königreich Hannover vom 1.5.1851, GS S. 63 ff, Engeli/Haus, S. 348 ff. Revidiert am 24.6.1858). Nach Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung durfte das Bürgerrecht jedoch nicht mehr als Voraussetzung für einen Gewerbebetrieb verlangt werden, mit der Freizügigkeit fiel das Bürgerrecht auch als Voraussetzung des Grunderwerbs weg.

404 § 22 Abs. 4 der Rev. StädteO.

405 § 30 Abs. 3 der Rev. StädteO.

406 § 25; § 26 bestimmte, daß »aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein ein Recht auf dessen Ertheilung« nicht abgeleitet werden könne. Daraus folgerte Troje (in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Deutschen Städte Bd. 2, S. 149 ff., 159), als berechtigt zum Bürgerrechtserwerb könnten nur Männer gelten – Frauen seien nur verpflichtet. Zur Begründung dieser merkwürdigen Auffassung (sie hat zur Voraussetzung, daß bei Frauen ein unbescholtener Lebenswandel grundsätzlich nicht anzunehmen ist) verweist er lediglich darauf, daß man im Jahre 1858 nicht daran gedacht habe, Frauen kommunalpolitische Rechte einzuräumen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wahlen ausgeschlossen[407]. Unter den Bürgern, die nicht zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet waren, fehlten dagegen die Frauen. Sie waren auch nicht ausdrücklich von der Wahl zum Magistratsmitglied ausgeschlossen[408]. Hierbei scheint es sich aber eher um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers zu handeln. Zumindest haben Frauen entsprechende Rechte nicht geltend gemacht[409]. Tatsächlich scheinen nur wenige Frauen das Bürgerrecht freiwillig erworben zu haben, zumal dies mit der Zahlung eines »Bürgergewinngeldes« verbunden war[410].

b) *Sachsen*

In den sächsischen Städten war die Gemeindezugehörigkeit mehrfach gestuft: Aus den Einwohnern rekrutierten sich die Gemeindemitglieder, die unter bestimmten Voraussetzungen Bürger werden konnten oder mußten. Die Bürgereigenschaft war wiederum notwendige Eigenschaft für die Wahlberechtigung zu den Gemeindewahlen[411].
Gemeindemitglieder waren kraft Gesetzes die *selbständigen* Personen, die im Stadtbezirk wohnhaft waren oder dort ein Grundstück besaßen oder ein selbständiges Gewerbe betrieben[412]. Der Begriff der Selbständigkeit wurde durch das Gesetz nicht definiert, auch aus den Gesetzgebungsmaterialien ergab sich kein eindeutiger Anhalt für eine Begriffsbestimmung[413]. Während ursprünglich wohl eine selbständige Wirtschaftsführung verlangt wurde[414], erweiterte

407 § 83, ebenso wie Männer, die noch nicht 25 waren, unter väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen standen, im Konkurs befangen waren, nicht im Vollgenuss ihrer politischen Rechte waren oder öffentliche Armenunterstützung bezogen hatten.

408 § 48 d. Rev. StädteO.

409 J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 15: Nichterwähnung darf keinesfalls zur Annahme der Zulassung der Frauen berechtigen.

410 Troje in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd.2, S. 160, spricht von 5-10% der Männer, die Bürger geworden waren. H. Brüning (oben FN. 406, S. 496) schreibt, daß wegen des hohen Bürgergewinngeldes die Bürgerschaft fast ausschließlich aus Hausbesitzern bestanden habe; hinzu seien die Beamten und Lehrer gekommen, die das Bürgerrecht ohne Zahlung erwerben konnten.

411 Zur Entwicklung dieser Struktur vgl. H. Vollprecht, S. 29 ff.

412 § 7 der Rev. StädteO, Städteordnung für kleine und mittlere Städte, Rev. Landgemeindeordnung, alle vom 24.4.1873, GVBl. S. 295 ff., 321 ff., 328 ff., die Rev. StädteO auch in Engeli/Haus, S. 517 ff.; unter diesen Voraussetzungen waren auch Auswärtige und juristische Personen Gemeindemitglieder.

413 Vgl. Kgl. Sächsisches OVG, Jahrbücher Bd. 4 (1904), S. 335, 336.

414 Vgl. die Materialien zur sächsischen StädteO v. 1832, die gleichlautende Bestimmungen zur Gemeindemitgliedschaft enthielt. Dort war ursprünglich die Voraussetzung der Selbständigkeit nicht vorgesehen. Dagegen wandten die Stände ein, unter diesen Bedingungen würden auch Pächter, Dienstboten, Studenten, Schüler, Seminaristen, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge und dergleichen Personen Gemeindemitglieder sein (nach H. Vollprecht, S. 33 f.). Selbständigkeit wurde also ursprünglich anscheinend im Sinne einer selbständigen Wirtschaftsführung verstanden; vgl. auch O. Mayer, S. 281, G. Häpe, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. 4, 1. Heft, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

man später die Auslegung und verlangte nur die volle Geschäftsfähigkeit[415]. Demzufolge hätten auch, zumindest nach dem Inkrafttreten des BGB[416], Ehefrauen der Definition der Selbständigkeit entsprochen[417]. Unzweifelhaft waren unverheiratete Frauen und Witwen Gemeindemitglieder, wenn sie den Voraussetzungen im übrigen entsprachen.

Auch der Erwerb des Bürgerrechts war Frauen möglich. In den sächsischen Städten konnten Frauen im 18. Jahrhundert nicht Bürgerinnen werden. Wollten sie städtische Grundstücke erwerben, so mußten sie einen Lehnsträger stellen, der die bürgerlichen Obliegenheiten für sie zu erfüllen und den Bürgereid für sie zu leisten hatte[418]. Die sächsische Städteordnung von 1832[419] ließ dagegen Frauen zum Bürgerrechtserwerb zu[420]. Diese Abweichung von der im übrigen als Vorbild dienenden Preußischen Revidierten Städteordung von 1831 erklärt sich wohl daraus, daß in Sachsen das Bürgerrecht noch Voraussetzung für den Grunderwerb und die Ausübung des Gewerbebetriebs war[421]. Sie wurde gegen die Stellungnahme des Landtags durchgesetzt[422]. Die bürgerlichen Ehrenrechte aber, insbesondere das Wahlrecht, standen den Frauen nicht zu[423]. Anläßlich der Revision der Städteordnung sah der Regierungsentwurf vor, die Frauen von der Erlangung des Bürgerrechts auszuschließen, da dieses nun nicht mehr Voraussetzung für privatrechtliche Befugnisse sei[424]. Im Hinblick auf die Teilhabe an gemeindlichen Stiftungen beschloß man jedoch schließlich, sie weiterhin zuzulassen, zum Erwerb aber nicht mehr zu verpflichten[425]. So konnten sich Frauen, wenn sie Gemeinde-

415 Sächsisches OVG, Jahrbuch Bd. 4 (1904), S. 335 und Bd. 6 (1905), S. 56.

416 Nach dem BGB konnte an der vollen Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kein Zweifel mehr bestehen, vgl. Teil 3 B V 1.

417 Dafür sprechen auch die Bestimmungen der Landgemeindeordnung (siehe unten Teil 1 B III b); auf der anderen Seite schien die Verwaltungspraxis (vgl. den OVGE Jahrbuch Bd. 6, S. 56, oben FN. 442) wirtschaftliche Selbständigkeit als Voraussetzung der Selbständigkeit angesehen zu haben – das hätte nur Ehefrauen mit eigenem substantiellen Einkommen oder mit Grundbesitz zum Bürgerrecht befähigt.

418 Vgl. H. Vollprecht, S. 17.

419 Allgemeine StädteO v. 2.2.1832, GuVS S. 21 ff.

420 §§ 41, 42 der StädteO. § 49 statuierte ausdrücklich, daß nur Witwen ohne eigenen Erwerb des Bürgerrechts den Gewerbebetrieb ihres Mannes fortführen könnten, im übrigen aber Frauen wie Männer zum Bürgerrechtserwerb verpflichtet seien.

421 §§ 42, 43 der StädteO.

422 H. Vollprecht, S. 40; Die ständische Schrift hatte gegen die Zulassung der Frauen vor allem den Widerspruch zu der in Sachsen damals noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft angeführt.

423 §§ 65, 67 der StädteO.

424 »Endlich hat man, nachdem das Bürgerrecht nicht mehr Bedingung des Gewerbebetriebs ist, keine Veranlassung mehr gehabt, Frauenspersonen, welche man zur Theilnahme an den Gemeindewahlen nach wie vor nicht berufen will, dennoch zur Erlangung des Bürgerrechts anzuhalten.« Motive zu § 10 der Rev. StädteO v. 1873, Mitteilungen über die Verhandlungen des sächsischen Landtags 1871/72, 2. Kammer, 2. Band, 58. Sitzung v. 16.3.1872.

425 Ebd, 59. Sitzung v. 18.3.1872, S. 1909 f; § 17 Abs. 2 A der StädteO. O. Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, S. 283, FN 19, meint dazu: »Es wäre auch zu schnöde, die »Frauenspersonen« zum Erwerb des Bürgerrechts zu zwingen, wenn ihnen dann in § 44 die Hauptsache davon, das Stimmrecht, sofort wieder versagt sein soll.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mitglieder waren, Steuer bezahlten und eine Reihe weiterer Erfordernisse erfüllten[426], um die Erteilung des Bürgerrechts bewerben[427]. Bei Erteilung des Bürgerrechts hatten sie mittels Handschlag treue Pflichterfüllung zu geloben[428].
Besonders bedeutungsvoll war das Bürgerrecht für die Frauen allerdings nicht, denn vom *Stimmrecht*, das den Hauptinhalt des Bürgerrechts ausmachte, waren sie als »Frauenspersonen« ausgeschlossen, auch wählbar waren nur stimmberechtigte Bürger[429].

3. *Andere Staaten*

Gleich ob Einwohner- oder Bürgergemeinde, in den Städten waren Frauen in der Regel nicht wahlberechtigt, soweit diese einer besonderen Städteverfassung unterlagen[430]. Ihr Ausschluß vom Bürgerrecht in der modernen Form stellt aber keine Entrechtung dar, sondern liegt in der Konsequenz der Neubestimmung des Inhalts des Bürgerrechts. Allerdings scheinen hinsichtlich des Bürgerrechts und seiner Verbindung zum Wahlrecht noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Unsicherheiten bestanden zu haben.
So entstanden in Hildesheim 1815 Zweifel, ob ein neueingeführtes Wahlrecht, das Bürgerrecht und Hausbesitz zur Voraussetzung hatte, auch Frauen einbeziehe. Die stadtinterne Prüfung kam zu dem Ergebnis, daß auch Frauen Bürgerinnen seien und im Grunde das Wahlrechtserfordernis erfüllten, weshalb sie auch in die Bürgerrolle, aufgrund derer die Wahlen vorgenommen wurden, eingetragen werden müßten. Doch wurde angeordnet, nach dem Namen der Frauen einen Strich für Nichtteilnahme zu machen, weil es dem städtischen Herkommen widerspreche, Frauen zuzulassen[431]. Von 1832 bis 1845 aber waren Frauen in Hildesheim wahlberechtigt[432]. Auch in der Stadt Travemünde hatten Frauen das aktive Wahlrecht und waren sogar zur persönlichen Stimm-

426 Sie mußten sächsische Staatsangehörige sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben, durften keine Armenunterstützung beziehen, mußten ihre Steuer und Gemeindeabgaben bezahlt haben und in der Stadt Grundbesitz haben (ansässig sein) oder dort mindestens zwei Jahre gewohnt haben, § 17 der Rev. StädteO.
427 Auch in Sachsen besaß aber nur ein recht geringer Teil der städtischen Bevölkerung das Bürgerrecht, vgl. zu Dresden: Heinze, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. 4, S. 87, 115: 1903 hatte Dresden 488 141 Einwohner, darunter waren 26 968 Bürger.
428 § 16 der StädteO.
429 §§ 44, 47 der StädteO.
430 Dies gilt auch für die zahlreicheren kleineren Staaten mit getrennter Gemeindeverfassung, die hier nicht weiter behandelt wurden, vgl. J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, passim.
431 H.-G. Borck, Bürgerschaft und Stadtregierung, in: Der Staat, Beiheft 8, S. 95 ff., (128, 137, Aussprache). Das gleiche Verfahren war zuvor bei Katholiken angewendet worden.
432 Ebd., S. 130, 132. Beamten, Ärzten und Frauen wurde die schriftliche Abstimmung als Möglichkeit eröffnet.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

abgabe berechtigt[433]. Doch handelte es sich hier um Ausnahmen; im Regelfall galt, daß Frauen in den Städten ein Wahlrecht »niemals gehabt« haben[434].

III. *Das Wahlrecht der Landgemeinden*

In den Landgemeinden kamen den Grundbesitzerinnen weitergehende Rechte zu als in den Städten; beispielhaft sollen hier die preußische Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen sowie die sächsische und die hannoversche Regelung behandelt werden.

1. *Die preußische Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen*

Während die städtische Selbstverwaltung historisch begründet und allgemein anerkannt war, gelang es bis 1918 (und selbst danach) nicht, die gemeindliche Selbstverwaltung für die preußische Landbevölkerung umfassend durchzusetzen. Zu tief waren die Rechte der Gutsbesitzer verankert. So bestanden in Preußen neben den Landgemeinden die selbständigen Gutsbezirke fort[435]. Mit der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3.7.1891[436] war aber zumindest ein wichtiger Schritt in Richtung dörflicher Selbstverwaltung getan. Wesentliche Grundlage der Mitbestimmungsrechte in den Landgemeinden war der Grundbesitz[437].

433 Gemeindeordnung v. 21.3.1881, a 9, zit. nach Woltzendorff, Frau, in: Wörterbuch Bd. 1, S. 844. Dieses Stimmrecht erlosch jedoch mit der Eingemeindung Travemündes 1913, vgl. J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 48.

434 Vgl. die Entscheidung des PrOVG, oben FN. 424.

435 Nach W. Hofmann, in: DtVerwG Bd. 3, S. 579 waren von 52 614 Gemeinden in Preußen 1 275 Städte, 35 971 Landgemeinden und 15 368 Gutsbezirke.

436 Die Verfassung der Landgemeinden war in Preußen in den verschiedenen Gebietsteilen unterschiedlich geregelt. In den östlichen Provinzen galt die Landgemeindeordnung vom 3.7.1891, GS S. 233 ff., Engeli/Haus, S. 543 ff. Zuvor hatte die Preußische Kreisordnung für die östlichen Provinzen Regelungen enthalten. Der LGO von 1891 nachgebildet waren die LGO für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4.7.1892, GS S. 155 ff. und die LGO für Hessen-Nassau vom 4.8.1897, GS S. 301 ff. Daneben galten die LGO für die Provinz Westfalen vom 18.3. 1856, GS S. 265 ff., das Gesetz betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15.5. 1856, GS S. 435 ff. Im folgenden wird auf die Bestimmungen der LGO von 1891 Bezug genommen, danach werden die in den anderen Provinzen bestehenden Abweichungen dargestellt, soweit sie für das Thema relevant sind.

437 Durch eine Abstufung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung sowie durch das Dreiklassenwahlrecht zur Gemeindevertretung und Vorgaben für deren Zusammensetzung wurde ein deutliches Übergewicht der Besitzenden, insbesondere der Grundbesitzenden, in der Selbstverwaltung sichergestellt; vgl. § 48 der LGO für die Gemeindeversammlung, §§ 50 f., 52 der LGO für die Gemeindevertretung. Die Wahlen erfolgten im übrigen öffentlich, mündlich zu Protokoll des Gemeindevorstehers, §§ 60, 61 der LGO.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch in den Landgemeinden wurde zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindemitgliedern unterschieden. Nur letzteren stand das Gemeinderecht zu, also das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen und Ehrenämter in der Gemeinde zu bekleiden[438]. Die Gemeindemitgliedschaft war ähnlich geregelt wie das Stadtbürgerrecht[439].
Obwohl nicht ausdrücklich ausgeschlossen, waren Frauen vom Status der Gemeindemitgliedschaft nicht erfaßt[440]. Für sie galt die Sonderregelung des § 45 Abs. 3 der LGO. Danach waren neben den Gemeindemitgliedern auch Auswärtige und juristische Personen stimmberechtigt, wenn sie im Gemeindebezirk ein Grundstück besaßen, das bestimmten Anforderungen genügte[441]. Auch Frauen und nicht selbständige Personen waren unter diesen Voraussetzungen stimmberechtigt. Sie durften ihr Stimmrecht jedoch nicht persönlich ausüben, sondern mußten sich eines Vertreters bedienen[442]. Ehefrauen wurden durch ihre Ehemänner, Unverheiratete und Witwen durch »Gemeindeglieder« vertreten[443]. Nach der Auffassung des PrOVG waren Ehefrauen allerdings in der Regel nicht wahlberechtigt, weil ihr Vermögen dem Manne zuzurechnen sei[444].

438 § 7, §§ 39, 40 der LGO.

439 Es stand jedem selbständigen Angehörigen des Deutschen Reiches zu, der die bürgerlichen Ehrenrechte besaß, in der Gemeinde seinen Wohnsitz hatte, keine Armenunterstützung empfangen und seine Gemeindeabgaben bezahlt hatte und entweder ein Wohnhaus besaß oder einen bestimmten Betrag Grund- oder Staatssteuer entrichtet, § 41 der LGO. Selbständigkeit und die Zurechnung des Ehefrauenvermögens waren wie in der Städteordnung von 1853 geregelt, § 41 Abs. 4 der LGO.

440 Vgl. PrOVG, EOVG Bd. 34, S. 140, 142: allgemeine Voraussetzungen des Gemeinderechts ist die Selbständigkeit und das männliche Geschlecht; F. Keil, Die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, § 45 Rdn. 7; Für die LGO in Hessen-Nassau, die gleichlautende Bestimmungen enthielt, vgl. Antoni in: PrVBl. 29 (1907/08), S.793: Die Zuerkennung des Stimmrechts sei nur eine Ausnahmebestimmung, die nicht das volle Gemeinderecht, sondern nur einen Bruchteil davon gewähre.

441 § 46 Abs. 1 und 2 der LGO.

442 Dies galt auch dann, wenn eine Frau als Vormund eines Minderjährigen stimmberechtigt war – aus dem Grundsatz, daß nur männliche Personen ihr Stimmrecht persönlich ausüben könen, folgte, daß sie sich dann wiederum vertreten lassen mußte – so jedenfalls das PrOVG (EOVG Bd. 36, S. 167 ff.).

443 § 46 Ziff. 2) und 3) der LGO.

444 Das PrOVG folgerte aus § 41 Abs. 4 der LGO, daß Grundbesitz der Ehefrau nur dann zu einem Stimmrecht für diese selbst führen könne, wenn ihr Ehemann nicht Gemeindeangehöriger sei – anderenfalls werde ihr Grundbesitz ja diesem zugerechnet, EOVG Bd. 34 S. 140, 142. Die Vorinstanz hatte § 41 Abs.4 der LGO nur angewandt, wenn der Grundbesitz im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten stand. In einem gewissen Widerspruch zu dieser Entscheidung steht die Entscheidung v. 6.10.1903, abgedruckt bei Kunze, Die Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts, Ergänzungsband 1905/1906, S. 56. Dort entschied das OVG, daß ein Ehemann, der seine grundbesitzende Frau bei der Wahl vertrete, in bezug auf seine Wahlfähigkeit als »Angesessener« im Sinne des § 52 der LGO gelte – was bedeutsam war, weil die Gemeindevertretung zu mindestens zwei Dritteln aus Angesessenen bestehen mußte. Hätte man hier § 41 Abs. 4 der LGO zugrundegelegt, so hätte sich das Problem gar nicht gestellt. In der Praxis wurde also anscheinend so verfahren, wie es die Vorinstanzen der zitierten Entscheidung taten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der Entwurf des Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses zur Landgemeindeordnung hatte noch vorgesehen, selbständige Frauen *persönlich* zu Stimmabgabe und Anwesenheit auf der Gemeindeversammlung zuzulassen. Der Abgeordnete *von Schalscha* sah aber in der Zulassung der Frauen eine Vermehrung der Lasten, die dem Gemeindevorsteher aufgebürdet würden. Man lasse ein undisziplinliertes Element zu, das durch die »Volubilität der Zunge« dem Gemeindevorsteher Schwierigkeiten mache. Dem Ruf der Emanzipation Folge zu leisten, sei man im Osten nicht bereit[445]. Diese zwingende Argumentation wurde von einem anderen Redner dahingehend unterstützt, daß der gemeinsamen Beratung von Männern und Frauen etwas Unpassendes anhafte und Frauen außerdem durch »sinnberückende Schönheit« Einfluß auf die Debatte zu nehmen in der Lage wären[446]. Auch die Beteuerungen des Vertreters der Kommission, es handele sich nur um die Erhaltung eines in vielen Landesteilen bereits bestehenden Rechtszustandes[447], aus dem sich Schwierigkeiten nie ergeben hätten[448], fruchtete nichts: der Vorschlag der Kommission wurde abgelehnt[449].

Die Vertretungsregelung galt in den östlichen Provinzen, in Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern[450]. In der Rheinprovinz waren dagegen ausdrücklich nur *männliche* »Meistbeerbte« stimmberechtigt[451].

In den *Gutsbezirken*[452] war der Gutsbesitzer zu den gemeindlichen Pflichten und Leistungen verpfllichtet. Ihm kamen auch die gemeindlichen »obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten« zu[453]. War eine Frau Gutsbesitzerin, so wurde sie, wenn verheiratet, in diesen Rechten und Pflichten durch ihren Ehe-

445 Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten 1890/91, 66. Sitzung am 11.4.1891, Sten. Berichte Bd. 4, S. 1678 f.

446 Abg. Schmidt, ebd., S. 1680.

447 Über die Rechtsgrundlagen war man sich nicht einig; die Beteiligung der Frauen beruhte wohl auf der Ortsverfassung der betreffenden Gemeinden, vgl. den Beitrag des Innenministers Herrfurth, ebd., S. 1681.

448 Abg. Graf Kanitz, ebd., S. 1679 f.; Er hatte zum Beleg der nutzbringenden Tätigkeit von Frauen in der Gemeindeverwaltung ausgerechnet die Heranziehung einer Frau für die Kommission zum Ankauf eines Gemeindebullen angeführt und dadurch die Abgeordneten zu »großer Heiterkeit« angeregt.

449 Ebd., S. 1682.

450 Vgl. M. Fleischmann, Gemeinde, in: Wörterbuch, Bd. 2, S. 49.

451 § 35 der GO, K. v. Stengel, S. 340.

452 In der Rheinprovinz, im Regierungsbezirk Wiesbaden und in Hohenzollern gab es keine Gutsbezirke, in Westfalen nur sehr wenige, M. Fleischmann, Gutsbezirk, in: Wörterbuch, Bd. 2, S. 298.

453 §§ 122, 123 der Preußischen LGO von 1891. Die Preußische Kreisordnung von 1872 hatte für die Landgemeindeverfassung einige Neuerungen gebracht und insbesondere die gutsherrliche Polizei abgeschafft, § 46, die Gutsbezirke aber im übrigen unangetastet gelassen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mann vertreten[454]. War sie unverheiratet oder verwitwet, so mußte sie einen Stellvertreter benennen[455].

2. *Die Landgemeindeordnungen Hannovers und Sachsens*

Nach der preußischen Landgemeindeordnung waren die Grundbesitzerinnen also nicht den Männern, sondern nur anderen persönlich zur Ausübung des Stimmrechts unfähigen Eigentümern gleichgestellt. Besser war ihre Situation in Hannover und Sachsen.

a) *Hannover*

Nach der *Hannoverschen Landgemeindeordnung*[456] waren zum einen alle Hausbesitzer ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht und ihren Wohnsitz stimmberechtigt, zum anderen die unbescholtenen selbständigen männlichen Einwohner[457]. Das Fehlen bestimmter persönlicher Eigenschaften schadete bei den Hausbesitzern nicht[458]. Vertretungsregelungen waren nur für unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen zwingend vorgesehen, im übrigen für das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht fakultativ[459]. Hier waren Frauen also zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt[460]. Wählbar allerdings waren sie auch in Hannover nicht[461]. Das hannoversche

454 § 123 Abs. 3 der LGO: Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter elterlicher (bis zum BGB: »väterlicher«) Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten. Dies bedeutete aber nicht, daß dieser selbst als »Gutsherr« gegolten hätte; der zivilrechtliche Nießbrauch des Ehemannnes am Vermögen seiner Ehefrau führte nicht dazu, daß ihm dieses auch öffentlich-rechtlich zugerechnet worden wäre, vgl. PrOVG, EOVG 32, 181, 186 f. Der Ehemann hatte vorgebracht, er werde in seiner Stellung als »Haupt der ehelichen Gesellschaft« beeinträchtigt, wenn er nur als Vertreter seiner Ehefrau, nicht als Gutsvorsitzender behandelt werde. Das PrOVG wendete in diesem Fall nicht dem Art. 41 Abs. 4 LGO als allgemeine Regel an, sondern ging davon aus, daß das Gutseigentum der Ehefrau nur diese selbst zur Gutsherrin mache, nicht aber den Ehemann zum Gutsherren.

455 § 124 Nr. 1 der LGO.

456 Hannoversches Gesetz, die Landgemeinden betr. v. 28.4.1859, GS S. 393 ff. Die Vorschriften der Landgemeindeordnung galten allerdings nur, soweit die Stimmordnung einer Gemeinde nichts anderes bestimmte, also nur subsidiär, vgl. § 3 der LGO.

457 § 8 der LGO: Als stimmberechtigt gelten
1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen
2) Alle Männer, welche (. . .).

458 Galt der Stimmberechtigte als »bescholten«, so erlosch dadurch nicht das Stimmrecht, es konnte jedoch nurmehr durch Vertreter ausgeübt werden, § 13 der LGO.

459 §§ 12, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 der LGO.

460 J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 73, Anm. 1.

461 § 25 der LGO.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wahlrecht betonte die Bedeutung des Grundbesitzes sehr stark. Auch die Wählerabteilungen (§ 65) wurden vornehmlich nach Grundbesitz gebildet.

b) *Sachsen*

Auch in *Sachsen* spielte der Grundbesitz für die kommunalen Berechtigungen eine größere Rolle als in den Städten. So durfte in den Landgemeinden höchstens ein Viertel der Gemeinderatspersonen aus Unansässigen bestehen, in der Stadt war es die Hälfte. Ein besonderes Bürgerrecht bestand in den Landgemeinden nicht. Das Wahlrecht knüpfte vielmehr unmittelbar an die Gemeindemitgliedschaft an, die im wesentlichen wie in den Städten geregelt war[462].

Frauen galten auf dem Land von jeher als Gemeindemitglieder, wenn sie über Grundbesitz verfügten, und nahmen vielfach auch an den Gemeindeverhandlungen teil[463]. Der erste Regierungsentwurf zur sächsischen Landgemeindeordnung von 1838 schloß dagegen Frauen völlig vom Stimmrecht aus; nach Widerspruch in der Ständevertretung sah der zweite Entwurf ein durch die Ehemänner auszuübendes Stimmrecht für Ehefrauen vor. Die Stände beriefen sich jedoch auf die Bedeutung des Grundbesitzes für die Wahlberechtigung und setzten ein Stimmrecht für alle ansässigen Frauen durch[464]. Diese Regelung wurde auch für die Revidierte Landgemeideordnung von 1873 übernommen. Die Abweichung von der Städteordnung rechtfertigte man damit, »daß auf dem platten Lande das Gemeindeleben sich mehr als in den Städten an das wirtschaftliche Leben anschließt.«[465] Eine Frauensperson habe als Besitzerin eines Grundstücks ein nicht unwichtiges Interesse an den Gemeindeangelegenheiten[466].

Während die LGO von 1838 die Geschlechter in bezug auf das Wahlrecht gleichgestellt hatte[467], brachte die Wahlrechtserweiterung 1873 eine unterschiedliche Behandlung mit sich. So waren nun Gemeindemitglieder stimmberechtigt, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht hatten, sächsische Staatsangehörige waren und entweder in der Gemeinde ansässig waren oder – und das war neu – dort seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz hatten[468]. Bei den

462 § 40 Rev. StädteO, §§ 15, 30 der Rev. LGO. v. 24.4.1873, GVBl. S. 328 ff.
463 H. Vollprecht, S. 26 f.
464 H. Vollprecht, S. 65, Fn. 7.
465 Motive zu § 33 der LGO, Mitteilungen über die Verhandlungen des sächsischen Landtags, 2. Kammer, 3. Bd., 63. Sitzung v. 22.3.1872.
466 Bericht der Landtagsdeputation, ebd., 64. Sitzung v. 23.3.1872, S. 2139.
467 § 28 der LGO, stimmberechtigt waren nur ansässige Gemeindeglieder.
468 Das Erfordernis einer zweijährigen Wohnsitzdauer und eines Alters von mindestens 25 Jahren war durch das Gesetz v. 24.4.1886 eingeführt worden, nachdem sich das Erfordernis der Selbständigkeit als nicht ausreichend zur Begrenzung des Wählerkreises erwiesen hatte, vgl. H. A. v. Bosse, Die Novelle zur Revidierten Landgemeindeordnung, in: Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 7 (1886), S. 193 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Frauen aber genügte der Wohnsitz allein nicht, sie waren weiterhin nur als Grundbesitzerinnen zugelassen[469].
Die unverheirateten Frauen übten ihr Stimmrecht persönlich aus. Ehefrauen wurden nach dem ursprünglichen Gesetz dagegen immer von ihrem Ehemann vertreten, der gegebenenfalls ein doppeltes Stimmrecht hatte[470]. Diese Möglichkeit wurde später beseitigt; der Ehemann mußte dann wählen, ob er sein eigenes Stimmrecht oder das seiner Frau ausüben wollte[471]. Erklärte er den Willen für seine Ehefrau zu stimmen nicht rechtzeitig, so war die Ehefrau selbst stimmberechtigt[472]. An den sächsischen Bestimmungen zeigt sich, daß der Grundbesitz der Ehefrau anders als in Preußen nicht dem Mann zugerechnet wurde[473].
Auch in den Gutsbezirken war die Stellung der Frauen günstiger als in Preußen. War der Gutsbesitzer eine juristische Person, eine Ehefrau, ein Minderjähriger oder Entmündigter, so traten die entsprechenden gesetzlichen Vertreter an seine Statt[474]. Unverheiratete und verwitwete Frauen konnten aber selbst die Funktion des Gutsvorstehers ausüben[475].

3. *Andere Staaten*

Außer in den Landgemeinden Preußens und Sachsens waren Frauen noch in einer Reihe weiterer Staaten[476] – meist durch Vertreter – wahlberechtigt.
In den Landgemeinden Braunschweigs[477], Hamburgs[478], Bremens[479], Lü-

469 § 34 Abs. 1 der LGO i. d. Fassung v. 1873: Stimmberechtigt sind alle Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, mit Ausnahme der unansässigen Frauenspersonen.
470 § 36 der LGO i. d. Fassung v. 1873; H.A. v. Bosse, Königlich-Sächsische Revidierte Landgemeindeordnung, Anm. zu § 36.
471 § 24 der LGO i.d. Fassung v. 11.7.1913; GVBl. S. 280 ff.
472 E. Michel, Königlich-Sächsische Landgemeindeordnung, Art. 24 Rdn. 3, 5.
473 Stand ein Grundstück aber in Miteigentum mehrerer, so erhielt das männliche Geschlecht bei der Stimmberechtigung den Vorzug, § 34 Abs. 2 der LGO v. 1873.
474 § 82 Abs. 1 der LGO. Zur Begründung führt E. Michel (§ 82 Anm. 1) an, der bezeichnete Personenkreis könne nach dem Zivilrecht nur beschränkt selbständig handeln und bedürfe deshalb auch im öffentlichen Recht eines Vertreters.
475 E. Michel. Art. 83 Anm. 1.
476 Außer Betracht bleibt die Wahlberechtigung in einzelnen Städten oder Amtsbezirken, etwa dem von J. Apolant, in Kommunales Wahlrecht auf S. 31 genannten ritterschaftlichen Amt Wredenhagen in Mecklenburg-Schwerin.
477 §§ 15, 16 der LGO für das Herzogtum Braunschweig v. 28.6.1892, GuVS S. 357 ff, vgl. auch A. Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, S. 53, Fn. 2. Außer allen über fünfundzwanzigjährigen männlichen Gemeindegenossen stand das Stimmrecht auch allen anderen natürlichen Personen zu, die steuerpflichtig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte waren, soweit sie Besitzer von Gütern, Gehöften, Wohnhäusern, Fabriken oder ähnlichem waren. Sie mußten sich vertreten lassen, § 23 der LGO.
478 Stimmberechtigt waren zum einen selbständige männliche Gemeindeangehörige, zum anderen alle Grundbesitzer unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften, Art. 12 Nr. 1 u. 2 der LGO v. 12.6.1871, GS S. 43 ff.
479 § 41 Abs. 2 der LGO v. 28.7.1888, GBl. S. 181 ff.; Neben den männlichen Gemeindeange-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

becks[480] und Schaumburg-Lippes[481] war die Stimmberechtigung der Frauen an den *Grundbesitz* geknüpft. In Braunschweig und Hamburg mußten sich die Frauen vertreten lassen. In Lübeck waren nur Ehefrauen zur Vertretung verpflichtet, den anderen Frauen stand es frei, ob sie sich eines Vertreters bedienen wollten. Diese Wahlmöglichkeit bestand in Bremen und Schaumburg-Lippe für alle Frauen. Von der *Steuerleistung* war das Frauenwahlrecht in Lippe-Detmold[482] abhängig. Es wurde durch Vertreter ausgeübt. In Sachsen-Altenburg[483] waren dagegen männliche und weibliche Gemeindeglieder *gleichermaßen* stimmberechtigt, soweit sie selbständig waren. Die Frauen mußten sich aber vertreten lassen[484].
Im allgemeinen war die Stellung der Frauen in den Landgemeinden also günstiger als in den Städten. Eine gleichberechtigte Wahlzulassung erfolgte aber auch hier nicht. Zulassungsvoraussetzung war vielmehr fast überall der Grundbesitz, ausnahmsweise auch die Steuerleistung.

IV. *Einheitliche Gemeindeverfassungen*

Vor allem in den süddeutschen Staaten bestanden einheitliche Gemeindeverfassungen, die nur in bestimmten Punkten für Stadt- und Landgemeinden unterschiedliche Regelungen vorsahen.

hörigen waren auch Frauen stimmberechtigt, wenn sie die die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besaßen. Der ersten Wählerklasse gehörten Personen an, die Grundstücke oder Gebäude von bestimmter Größe/bestimmtem Wert besaßen. Vgl. J. Bollmann, Das Staatsrecht der Freien Hansestädte Bremen und Lübeck, S. 115, Fn. 115.

480 Art. 10 der LGO v. 11.2.1878, Sammlung der Lübeckschen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. 45, S. 7 ff. Danach waren die männlichen Gemeindemitglieder und die mit Grundbesitz Angegesessenen stimmberechtigt.

481 LGO v. 7.4.1870, LVOen Bd. 10, S. 623 ff.

482 § 20 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Dorf- und Amtsgemeindeordnung i. d. F. der Neubekanntmachung v. 18.4.1893, GS S. 230 ff.; Neben den Gemeindebürgern war unabhängig von den persönlichen Eigenschaften stimmberechtigt, wer die gleiche Steuerleistung erbrachte wie einer der zehn Höchstbesteuerten; die Ausübung des Wahlrechts war nur durch Gemeindebürger zulässig

483 §§ 16, 17 der Dorfordnung v. 13.6.1876, GS S. 160 ff. Danach waren die selbständigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder (§ 4) stimmberechtigt, daneben aber auch Forensen und Bevormundete.

484 § 5 Ziff. 1 der Dorfordnung; Ehefrauen waren nicht selbständig, ihre Steuerleistung wurde dem Ehemann zugerechnet, § 10 a der Dorfordnung. Zur Vertretung: § 16 der Dorfordnung.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. *Die Bestimmungen in Bayern*

In Bayern war die Gemeindeverfassung im rechtsrheinischen Bayern, dessen Gebiet etwa dem heutigen Bundesstaat entspricht, und im linksrheinischen Bayern, der Pfalz, verschieden geregelt[485]. In beiden Gebietsteilen waren die Mitwirkungsrechte auf die Bürger beschränkt[486]. In der *Pfalz* erwarb aber jeder volljährige selbständige Mann, der in einer Gemeinde heimatberechtigt war, das Bürgerrecht kraft Gesetzes, wenn er dort wohnhaft und zu einer direkten Steuer veranlagt war[487]. Es galt weitgehend das Prinzip der Einwohnergemeinde. *Frauen* waren von Bürger- und Wahlrecht ausgeschlossen[488].
Im rechtsrheinischen Bayern galt dagegen eine kompliziertere Regelung, die erst in ihrer Entwicklung und dann im einzelnen in bezug auf die Gemeindeordnung von 1869 dargestellt werden soll.

a) *Die Entwicklung von Bürgerrecht und Wahlberechtigung*

Die *bayerische Gemeindeordnung von 1818*[489] stellt den Beginn einer modernen Gemeindeverfassung in Bayern dar[490].
Die Bestimmungen über Gemeindemitgliedschaft und Wahlberechtigung sind allerdings etwas unklar. Als wirkliche Gemeindemitglieder galten nur Einwohner der Gemeinde, die über besteuerten Grundbesitz verfügten oder ein besteuertes Gewerbe betrieben[491]. Zu diesen Gemeindemitgliedern gehörten auch Frauen[492]. Gemeindeglieder waren grundsätzlich berechtigt, an den Beratungen der Gemeindeversammlung teilzunehmen, die Gemeindegründe zu nutzen und gemeindliche Ämter einzunehmen, soweit sie über die gesetzlichen Voraussetzungen verfügten, und verpflichtet, persönlich auf der Gemeindeversammlung zu erscheinen, Wahlämter zu übernehmen und die gemeindlichen Lasten zu tragen[493]. § 78 schloß ausdrücklich »Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen« von der Wähl-

485 Es galten das Gesetz, die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins betr. und das Gesetz, die Gemeindeordnung für die Pfalz betr. beide vom 29.4.1869, GVBl. Sp. 865 ff., und 1009 ff., sowie das Pfälzische Städteverfassungsgesetz vom 15.8.1908, GVBl. S. 471 ff.
486 Im übrigen handelte es sich aber um gleiche, geheime und direkte Wahlen. Dazu ausführlich v. Seydel/Piloty, S. 584 ff., 591 ff.
487 Art. 10 der GO für die Pfalz, v. Seydel/Piloty, S. 576.
488 Höchstbesteuerte Frauen hatten allerdings bei der Entscheidung über Finanzfragen ein Mitwirkungsrecht, Art. 37 der GO für die Pfalz.
489 Verordnung, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, vom 17.5.1818, Engeli/Haus, S. 138 ff.
490 Zur Rechtslage bis 1818 vgl. W. Imhof, Die geschichtliche Entwicklung des Gemeinderechts, S. 6 ff.
491 §§ 11, 12 der GO. Forensen konnten ihre Gemeinderechte und -pflichten allerdings durch einen Bevollmächtigten ausüben, § 14.
492 § 78 a) GO; K. Brater, Gemeindebürgerrecht, in: Blätter für administrative Praxis Bd. 1 (1851), S. 440.
493 §§ 17 – 19 der GO.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

barkeit zu Gemeindeämtern aus. Daraus hätte man »nach scharfer Schlußfolgerung« entnehmen können, daß sie im übrigen gleichberechtigt waren[494]. Tatsächlich sollte aber der Umstand daß »Weiber, zum Beispiel Witwen, ob sie gleich volles Gemeinderecht genießen, an den Berathungen und Gemeindeversammlungen keinen Theil nehmen können« in der bayerischen Sitte so fest verankert sein, daß er »im geschriebenen Gesetz nicht besonders eingeschärft« zu werden brauchte – so jedenfalls *Karl Brater* in seinen Erläuterungen aus dem Jahr 1851[495].

Die Revision der Gemeindeverfassung durch das Gesetz vom 1.7.1834[496] brachte in bezug auf die zitierten Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen. Eine grundlegende Reform der Gemeindegesetzgebung fand 1868/69 statt.

Mit dem *Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt*[497] wurde 1868 Erwerb und Verlust der Heimat einheitlich geregelt. Der Begriff der Heimat läßt sich am ehesten als Gemeindeangehörigkeit definieren; mit ihm waren Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde im Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit verbunden[498]. Das bayerische Gesetz unterschied zwischen selbständiger und unselbständiger, durch familienrechtliche Vorgänge erworbener Heimat. Mit der Heirat erwarb der Ehemann seine ursprüngliche, durch Geburt erworbene Heimat als selbständige[499]; die Ehefrau erlangte die unselbständige »Ehefrauenheimat«[500]. Im übrigen konnte die selbständige Heimat von Männern wie unverheirateten Frauen auch durch Verleihung erworben werden[501]; zudem ging der Heimaterwerb automatisch mit dem Erwerb des Bürgerrechts einher.

494 K. Brater, Gemeindebürgerrecht, S. 441, FN. 2.
495 K. Brater, ebd., S. 441.
496 GBl. S. 109 ff.
497 G. v. 16.4.1868, GBl. 1866/69, S. 357, hier in der Fassung der Bekanntmachung v. 30.7.1899, GVBl. Nr. 40.
498 Die Bedeutung des Aufenthaltsrechts war jedoch durch das Gesetz über die Freizügigkeit (oben FN. 386) gemindert: das Fehlen des Heimatrechts durfte nur dann noch zur Ausweisung führen, wenn es das Freizügigkeitsgesetz vorsah – etwa im Fall drohender oder aktueller Unterstützungsbedürftigkeit. Vgl. Th. Kutzer, S. 47 f. Zum Unterstützungsanspruch: Art. 14 d. G.
499 Art. 1, Art. 3, 6 des Gesetzes, über die ursprüngliche Heimat entschied die Heimat des Vaters, bei außerehelichen Kindern die der Mutter.
500 Art. 3 des G. Den Unterschied zwischend diesen Formen beschreibt M. v. Seydel, Bd. 3, S. 110: »Selbständig ist jene Heimat, deren Bestand nur durch solche Umstände berührt werden kann, die für die Person des Heimatinhabers eintreten. Unselbständig ist jene Heimat, deren Bestand von der Heimat eines anderen abhängig ist, sonach von den Veränderungen, welche letztere erleidet, mitergriffen wird. Die unselbständige Heimat hat ihren Grund im Familienbande. Sie ist eine ursprüngliche für die Kinder, eine erworbene für die Ehefrau.«
501 Dies setzte mindestens vierjährigen Aufenthalt, die Zahlung von direkten Steuern und Selbständigkeit voraus, Art. 6 GO. Nicht selbständig waren etwa Dienstboten und Kinder, »die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden«, Art. 6 Abs. 5 Nr. 2 des Heimatgesetzes. Fehlte es an einer Voraussetzung, so trat der Erwerb erst nach sieben Jahren ein, Art. 7 GO, vgl, dazu v. Seydel/Piloty, S. 550.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Bestimmungen über das *Bürgerrecht* waren Teil der Gemeindeordnung von 1869[502]. Auch das Bürgerrecht entstand nicht kraft Gesetzes, sondern wurde auf Antrag von der Gemeinde verliehen[503]. Es schloß das Heimatrecht ein, gewährte darüber hinaus jedoch weitere Ansprüche. Am bedeutsamsten waren die politischen Rechte, vor allem das aktive und passive Wahlrecht[504]. Der Erwerb des Bürgerrechts setzte neben den gesetzlichen Bedingungen die Entrichtung eines Bürgergeldes voraus, dessen Höhe, je nach Ortsstatut, das Monatseinkommen eines Arbeiters um einiges übersteigen konnte[505]. In der Konsequenz fanden so, trotz weitgefaßter Zugangsvoraussetzungen, die Gemeindewahlen in Bayern vielerorts quasi unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt[506]. So betrug im Jahr 1907/08 der Anteil der Reichstagswähler an der Bevölkerung 22 %, der der Landtagswähler immer noch 17 %, zu den Gemeindewahlen waren aber nur 5,6 % zugelassen[507].

b) *Das Bürgerrecht nach der Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern*

Die Gemeindeordnung kannte zwei Formen des Bürgerrechts.
Den »Normalfall« regelte Art. 11 der Gemeindeordnung. Danach waren zum Erwerb befähigt volljährige selbständige[508] Männer, die bayerische Staatsangehörige waren, in der Gemeinde wohnten und dort zu einer direkten Steuer veranlagt waren. Steuern, die eine »ungeschiedene« Ehefrau oder die minderjährigen Kinder entrichteten, wurden dem »Familienhaupte« zugerechnet[509].

502 Vgl. oben FN. 512.
503 Art. 10 GO; Diese Bestimmungen waren erst in Folge der Landtagsberatungen eingefügt worden; der Regierungsentwurf hatte das Bürgerrecht ipso jure für alle Ansässigen und Hausbesitzer vorgesehen, vgl. G. v. Kahr, Einl. S. 23.
504 Art. 19 Abs. 2 und 3 GO, zu den übrigen Rechten, insbesondere zur Nutzung der Gemeindeanstalten, vgl. B. Stern, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 4. Heft, 66: sie traten zunehmend in den Hintergrund.
505 Art. 20 GO; Die Gebühr lag in Nürnberg z.B. zwischen 50 und 340 Mark, B. Stern, ebd., S. 79.
506 Vgl. zu Nürnberg: D. Rossmeissl, Nürnberg – die Mehrheit in der Minderheit, in: H. Mehringer (Hrsg.), Von der Klassenbewegung zur Volkspartei, S. 62 ff., 67. Der Bürgeranteil in der Bevölkerung schwankte zwischen 2,41 % in Amberg und 15,06 % in Fürth (B. Stern, ebd., S. 85).
507 Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 35. Landtag, Bericht des besonderen Ausschusses, Beil. 276, Beil. Bd. 2, S. 619.
508 Art. 11 Abs. 1 GO; Als selbständig galten nicht: Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel standen und Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes standen und keine eigene Wohnung besaßen, Art. 11 Abs. 2 GO. Bei letzteren wurde eine zu weitgehende persönliche Abhängigkeit vermutet, (Amtliche Begründung nach B. Stern, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 4. Heft, S. 68).
509 Art. 11 Abs. 3 GO.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diese Bestimmung interpretierte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als allgemeines Prinzip[510]. Da »Ehefrauen während der Ehe bürgerliche Selbständigkeit nicht besitzen, vielmehr in bürgerlicher Beziehung vollständig durch den Ehemann vertreten werden und dieser nach seiner Stellung als Familienhaupt in öffentlich-rechtlicher Hinsicht als Besitzer aller Güter einer Ehefrau erachtet werden muß«[511], rechnete er auch Grundbesitz der Ehefrau stets dem Ehemann zu[512]. Der Mann sollte als Haupt der Familie den Besitz der Ehefrau in bürgerlicher und politischer Hinsicht repräsentieren[513]. Als Familienhaupt im Sinne dieser Bestimmung (in bezug auf die Kinder) wurde nur der Familienvater, nie die Mutter, angesehen[514].

Die Gemeindeordnung sah noch eine weitere Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbs vor. Inländer, die in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besaßen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrag wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt waren, konnten das Bürgerrecht dieser Gemeinde auch dann erwerben, wenn sie die nach Art. 11 GO erforderliche Befähigung nicht besaßen. Es konnte sich um juristische Personen oder Auswärtige handeln, der Bewerber konnte »sogar eine Frau oder ein Mädchen« sein[515]. Aufgrund der im Rahmen des Art. 11 GO vorgenommenen Eigentumszurechnung war die Möglichkeit aber auf unverheiratete Frauen beschränkt[516].

Die Möglichkeit dieses Bürgerrechtserwerbs war im ursprünglichen Entwurf der Gemeindeordnung nur für juristische Personen und Forensen vorgesehen. Dagegen wurde seitens der Kammer der Reichsräte eingewandt, der Gemeindeverband diene eher wirtschaftlichen als politischen Zwecken, die Stellung des Gemeindebürgers müsse deshalb nicht der des Staatsbürgers nachgebildet werden. Niemand, der Lasten für die Gemeinde zu tragen habe, dürfe von aller Einwirkung ausgeschlossen sein[517]. Es wurde vorgeschlagen, ein differenziertes Bürgerrecht zu schaffen, das Frauen einbeziehen sollte, ohne ihnen aber das volle Wahlrecht zuzugestehen[518]. Die Regierung schlug daraufhin

510 So auch G. v. Kahr, Art. 11, Anm. 9: Art. 11 Abs. 3 GO enthalte einen allgemeinen Grundsatz, der für alle Verhältnisse der GO maßgebend sei.
511 VGH-E Bd. 8 (1887), S. 122, 123.
512 Vgl. VGH-E Bd. 4 (1883), S. 355; Bd. 8, (1887), S. 122; Bd. 10 (1889), S.108.
513 VGH-E Bd. 4 (1883), S. 355.
514 G. v. Kahr, Art. 11 Anm. 9: der verwitweten oder außerehelichen Mutter stünden nach bürgerlichem Recht nur beschränkte elterliche Rechte zu, außerdem deute die Einbeziehung der Ehefrau darauf hin, daß nur der Vater gemeint sein könne.
515 B. Stern, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 4. Heft, S. 70.
516 Der Grundbesitz verheirateter Frauen wurde ja automatisch dem Mann zugerechnet, vgl. oben FN 537 bis 540.
517 Vortrag des Frh. v. Thüngen im Sozialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräte v. 31.1.1869, 22. Landtag, Beil. Bd. 5, S. 289 ff., 291, 304.
518 Ebd., S. 306: Frauen sollten an den Gemeindenutzungen teilhaben und auch in bestimmten Angelegenheiten mitstimmen dürfen, aber kein politisches Stimmrecht erhalten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vor, Frauen wie juristische Personen zu behandeln und setzte sich damit durch[519].

Zur Ausübung des mit dem Bürgerrecht verbundenen Stimmrechts mußten sich Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen wie auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen vertreten lassen[520]. Die Vertretungsregelung war auf Vorschlag der Staatsregierung in den Entwurf eingefügt worden[521]. Wählbar waren die Bürgerinnen nicht[522].

2. *Die Bestimmungen in Württemberg und Baden*

Württemberg[523] kannte ein von der Wahlberechtigung unterschiedenes Bürgerrecht[524], das Frauen durch Geburt oder Heirat, nicht aber durch Verleihung erwerben konnten. Das Recht war akzessorisch zu dem des Familienoberhaupts[525]. Das Wahlrecht war auf männliche Bürger beschränkt[526].

519 Ebd., S. 346.

520 Art. 11 Abs. 4 GO. Die Vertretungsregelung galt auch für die Gemeindeversammlung, vgl. Art. 47 IV und 146 GO (hier galt die Bestimmung entsprechend, G. v. Kahr, Art. 146, Anm. 13 b).

521 Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, 22. Landtag 1866/69, Beil. Bd. 5, S. 550.

522 Art. 172 I GO.

523 Ursprünglich war die württembergische Gemeindeverfassung durch das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1.3.1822, StuRegBl. S. 131 ff., Engeli/Haus, S. 164 ff. geregelt; Nach zahlreichen Änderungen im einzelnen schuf die Gemeindeordnung für das Kgr. Württemberg v. 28.7.1906, RegBl. S. 323 ff. eine neue Grundlage, die für Stadt- und Landgemeinden gleichermaßen galt. Für die Wahlberechtigung blieb das Gesetz betr. die Gemeindeangehörigkeit v. 16.6.1885, RegBl. S. 257 ff. maßgeblich.

524 Der Inhalt des Bürgerrechts war auch in Württemberg »Stück für Stück abgebröckelt«; vgl. E. Springer, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 2. Heft, S. 46: Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, Recht zum Gewerbebetrieb und das Recht auf Armenunterstützung waren durch die entsprechenden Reichsgesetze neu geregelt, ebenso hatte das Reichsgesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit die Verbindung von Gemeinde- und Staatsbürgerrecht aufgehoben, die Verknüpfung mit dem Landtagswahlrecht war schon vorher gefallen.

525 Vgl. Art. 6 des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit; dazu: K. Göz, S. 272. Zur Entwicklung: L. Klein, Die geschichtliche Entwicklung des Gemeindebürgerrechts in Württemberg; das Bürgerrecht der Frauen war in Württemberg ursprünglich im wesentlichen auf die Aufenthaltsberechtigung beschränkt, Witwen erbten darüber hinaus die Nutzungsrechte ihres Mannes am Gemeindevermögen und konnten seinen Gewerbebetrieb fortführen. 1812 wurde dann ein Bürgerrecht für unverheiratete Bürgerstöchter eingeführt, die selbständig waren und die Gemeindefronen durch einen Stellvertreter ausführen ließen; sie hatten vollen Anteil an den Gemeindenutzungen. Diese Neuerung wurde aber schon 1828 wieder abgeschafft vgl. ebd., S. 16, 23, 36.

526 Art. 12 d. G.: wahlberechtigt waren die männlichen Bürger, die im Gemeindebezirk wohnten, älter als 25 Jahre waren und eine Steuer entrichteten, soweit gegen sie keine besonderen Unwürdigkeitsgründe sprachen. Die GO von 1906 bezog sich für die Wahlberechtigung auf das Gemeindeangehörigkeitsgesetz, vgl. § 11 der GO.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch in *Baden*[527] war der Zugang zum Bürgerrecht[528] für die Geschlechter unterschiedlich ausgestaltet. Ausgangspunkt war das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger von 1831[529]; es unterschied zwischen »angeborenem«, »angetretenem« und durch Aufnahme erlangtem Bürgerrecht[530]. Ein angeborenes Bürgerrecht hatten die Kinder der Gemeindebürger[531]. Es berechtigte nur zum Aufenthalt in der Gemeinde und zur Benutzung der gemeindlichen Anstalten[532]. Weitere Gemeinderechte, nämlich Wahlrecht und Wahlfähigkeit, Teilhabe am Gemeindegut und das Recht zum Gewerbebetrieb, setzten voraus, daß das Bürgerrecht angetreten wurde[533]. Bürgersöhne konnten den Eintritt mit fünfundzwanzig Jahren verlangen, wenn sie ein den Unterhalt ihrer Familie sicherndes Einkommen nachweisen konnten, Bürgerstöchter aber nur, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheiratet hatten[534]. Selbständig konnten Frauen nicht aufgenommen werden[535].
Das kommunale Wahlrecht löste sich schrittweise vom Gemeindebürgerstatus. Zunächst war es in allen Gemeinden zwingend mit ihm verbunden[536]. Die Ehefrauen, nach obigen Bestimmungen ja auch Gemeindebürgerinnen, waren von der Wahl nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Doch war auch ihr Bürgerrecht wohl ein nur akzessorisches – an den Wahlen teilgenommen haben sie

527 Grundlage der badischen Gemeindeverfassung war das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31.12.1831, RegBl. 1832, S. 81 ff., Engeli/Haus, S. 208 ff., das im Lauf der Zeit zahlreichen Veränderungen unterzogen wurde, vgl. E. Walz, S. 173 ff., und H. Ott, in: DtVerwG Bd. 3, S. 767 ff. Für Stadt und Land galt grundsätzlich die gleiche Kommunalverfassung, Unterschiede bestanden aber zwischen Gemeinden verschiedener Größe. Außerdem war die Verfassung der sieben größten Städte durch eine eigene abweichende Ordnung, die StädteO v. 24.6.1874, GVBl. S. 337, (als StädteO neu veröffentlicht mit Gesetz vom 20.6.1884, GVBl. S. 233, 239 ff.) geregelt.

528 Auch in Baden hatte das Bürgerrecht viele seiner traditionellen Funktionen verloren, vgl. vor allem W. Leiser, S. 39 ff.; außerdem H. Ott, in: DtVerwG Bd. 3, S. 767 ff.; F. Wielandt, S. 142 f.

529 G. v. 31.12.1831, RegBl. S. 117 ff.

530 §§ 4 ff. des BürgerrechtsG., E. Walz, S. 178. Die *Aufnahme* eines Ortsfremden in das Bürgerrrecht setzte strengere Anforderungen voraus als der *Antritt*, vgl. W. Leiser, S. 48: Insbesondere wurde der Nachweis eines konkreten Mindestvermögens verlangt und das Eintrittsgeld war höher. Erleichterungen wurden dem Neubürger gewährt, der eine Bürgerstochter oder -witwe zu heiraten beabsichtigte, §§ 31, 36 d. G.

531 §§ 6, 7 d. G.: eheliche Kinder folgten dem Vater, bei nichtehelichen entschied die Zugehörigkeit der Mutter.

532 § 1 Abs. 2, d. G.

533 §§ 1 Abs. 2, 10 d. G.

534 § 5 Abs. 1 d. G; sie brauchten anders als die Söhne kein Eintrittsgeld (§ 13) zu entrichten.

535 »Andere Frauenspersonen« (als Bürgertöchter) erlangten das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrrecht, § 5 Abs. 2 d. G.

536 § 12 d. G. über die Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden v. 31.12.1831, Engeli/Haus, S. 208 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

anscheinend nicht[537]. Die Städteordnung von 1874[538] führte dann eine neue Kommunalverfassung ein, die auf dem Prinzip der Einwohnergemeinde beruhte, das Bürgerrecht mit der Wahlberechtigung gleichstellte[539] und kraft Gesetzes verlieh. Frauen waren ausdrücklich ausgeschlossen[540]. In den übrigen Gemeinden blieben die Bürger wahlberechtigt, hinzu traten aber die »wahlberechtigten Einwohner«, für die das männliche Geschlecht als Voraussetzung ausdrücklich festgeschrieben war[541].

3. *Andere Staaten*

Neben Hohenzollern[542] und dem rechtsrheinischen Bayern kannten noch eine Reihe kleiner, mit einer Ausnahme in Thüringen gelegener, Staaten ein kommunales Wahlrecht der Frau in Stadt- und Landgemeinden. Auch dort war das Gemeinderecht jeweils für Stadt und Land einheitlich geregelt.
Es lassen sich zwei Typen von Wahlberechtigungen unterscheiden: in Sachsen-Meiningen[543] und Waldeck[544] kam den Frauen das Bürger- oder Gemeinderecht nicht zu; bestimmter Besitz berechtigte dort unabhängig von den persönlichen Eigenschaften des Besitzers zur Teilnahme an den Gemeindewahlen, meist durch Vertreter. Ähnlich war die Regelung in Reuß ältere[545] und

537 Es scheint, als das Bürgerrecht der Ehefrauen erst mit dem Tod des Ehegatten eigene Berechtigungen nach sich zog, vgl. zum Allmendgenuß §§ 123, 129, 134 der GO v. 1831, die nur der Bürgerwitwe einen Anspruch auf die Nutzungen in der Höhe des Anteils ihres Ehegatten zugestehen.

538 S. o., FN 554.

539 Zu den Voraussetzungen, die zu dieser Erweiterung des Bürgerrechts geführt hatten, vgl. W. Leiser, S. 51 ff.; bestimmte Mitglieder waren aber in bezug auf die Gemeindenutzungen weiterhin privilegiert, vgl. E. Walz, S. 179, Fn. 4.

540 Zu den Voraussetzungen des Bürgerrechts: § 7 a der StädteO.

541 G. v. 22.6.1890, GVBl. S. 331; § 10 der GO in der Fassung v. 18.10.1910.

542 Im Gebiet von Hohenzollern, das zu Preußen gehörte, galt die Gemeindeordnung vom 2.7.1900, GS S. 189 ff. für Stadt- und Landgemeinden einheitlich. Frauen konnten danach zwar nicht das Gemeinderecht erwerben, das nur Männern offenstand, hatten aber unter bestimmten Umständen, wie auch juristische Personen und Auswärtige, ein Stimmrecht, das durch Vertreter ausgeübt werden mußte, §§ 11, 16, 17 der GO.

543 GO v. 16.3.1897, §§ 11, 12 und 18: neben den Gemeindebürgern (dies konnten nur Männer sein) waren Grundbesitzer stimmberechtigt – neben den Frauen etwa auch die juristischen Personen; diese mußten sich vertreten lassen.

544 Das Gemeinderecht besaßen selbständige Staatsangehörige, die einem bestimmten Zensus genügten, § 16 der GO v. 16.8.1855, i. d. F. d. G. v. 6.2.1888, RegBl. S. 29 ff. Frauen waren nur nach der speziellen Regelung des § 20 Abs. 5 wahlberechtigt, wenn sie soviel Steuern zahlten wie einer der drei höchstbesteuerten Gemeindewähler. Sie mußten sich vertreten lassen.

545 GO v. 25.1.1871, GS S. 1 ff., Art. 22 Nr. 2 b) der GO: Wahlberechtigt waren nur männliche Gemeindeglieder; dies galt auch in den Städten, obwohl Frauen dort zum Bürgerrecht zugelassen waren, wenn sie um die Aufnahme selbständig für sich zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchten, Art. 30, 31 der GO. Als Höchstbesteuerte stimmberechtigt waren Frauen nach Art. 46 Nr. 3 der GO, sie mußten sich vertreten lassen, vgl. Art. 48 der GO. Außerdem hatten grundbesitzende und steuerzahlende Frauen ein Mitwirkungsrecht bei Finanzbeschlüssen, Art. 138 der GO.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

jüngere Linie[546], wo Frauen zwar Bürgerinnen, aber nur ausnahmsweise wahlberechtigt waren.

In Sachsen-Weimar-Eisenach und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt konnten selbständige Frauen dagegen das Bürgerrecht erwerben. Art. 20 der Gemeindeordnung für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 17.4.1895[547] betonte ausdrücklich, daß weder durch Geburt noch durch *Geschlecht*, Beruf oder Religion ein Unterschied in bezug auf das Bürgerrecht gemacht werde. Das Bürgerrecht setzte lediglich die rechtliche Selbständigkeit, also eine »selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Anstellung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen«[548], den Besitz der Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Ansässigkeit oder mindestens zweijährigen Aufenthalt im Gemeindebezirk voraus[549]. Ehefrauen – soweit sie Hausfrauen waren – verfügten nach den güterrechtlichen Bestimmungen nicht über eine selbständige Nahrung und konnten daher auch nicht Bürgerinnen werden. Sie blieben es aber anscheinend auch nach ihrer Heirat, wenn sie zuvor das Bürgerrecht erworben hatten[550].

Das Bürgerrecht umfaßte das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut und das *Wahlrecht*, die Wählbarkeit aber nur für die männlichen Bürger[551]. Frauen mußten sich außerdem bei der Wahl vertreten lassen[552]. Der Erwerb des Bürgerrechts setzte die Entrichtung eines Bürgergeldes voraus; wohl deshalb bildeten die Bürger nur einen kleinen Teil der Einwohnerschaft[553].

In Schwarzburg-Rudolstadt waren Inhalt und Voraussetzungen des Bürgerrechts in bezug auf die Frauen ebenso geregelt[554], stimmberechtigt waren in den Stadtgemeinden alle Bürger, in den Landgemeinden alle grundbesitzenden Ortsnachbarn[555]. Frauen mußten sich in beiden Fällen vertreten lassen[556].

546 GO v. 14.4.1914, GS 29. Bd (1913/15), S. 157 ff.: Frauen waren Bürger, nur die männlichen Bürger aber (§ 16 Nr. 2 der GO) waren stimmberechtigt; Frauen konnten nur dann durch Vertreter abstimmen, wenn sie soviel Steuern entrichteten wie einer der drei Höchstbesteuerten, § 28 Nr. 2 der GO. Dann wurde das Stimmrecht in Person ausgeübt, § 30 Abs. 1 der GO.

547 RegBl. S. 145 ff.

548 Art. 22 der GO.

549 Art. 20, 22 der GO.

550 So jedenfalls der Abg. Dr. Appelius in: Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 14. Sitzung v. 24.2.1910, Sten. Berichte S. 265.

551 Art. 17 der GO.

552 Art. 31 Abs. 2 der GO.

553 U. Heß, Die Geschichte Thüringens 1866-1945, S. 435, gibt für Eisenach im Jahre 1906 den Bürgeranteil mit 10,8 % an.

554 Art. 23, 25, 27 der GO für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt v. 9.6.1876, GS S. 69 ff.

555 Art. 39 und 134 der GO.

556 Art. 41 der GO, der gem. Art. 137 der GO auch für die Landgemeinden galt.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch in den Coburgischen Gemeinden Sachsen-Coburg-Gothas waren die selbständigen Frauen durch Vertreter stimmberechtigt[557].

V. *Das Wahlrecht in übergemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften*

Nicht nur auf der Ebene der Stadt- und Landgemeinden, sondern auch in überörtlichen Kommunalverbänden gab es gewählte Selbstverwaltungsgremien; im folgenden sollen nur die preußischen und bayerischen Körperschaften behandelt werden, an deren Bestimmung teilweise Frauen, zumindest indirekt, beteiligt waren.

1. *Die preußische Kreisordnung von 1872*

Die von 1874 an in den östlichen Provinzen Preußens geltende Kreisordnung[558] diente als Modell für die nachfolgend erlassenen Bestimmungen der anderen Landesteile[559].
Kreisangehörige waren all diejenigen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Kreises hatten; sie waren zur Teilnahme an der Verwaltung, namentlich zur Wahl des Kreistages, zugelassen[560]. Gewählt wurde in drei Gruppen[561].
Die erste Gruppe umfaßte die größeren ländlichen Gutsbesitzer und großen Gewerbetreibenden. In dieser Gruppe konnten sich *Frauen*, wie auch Minderjährige oder juristische Personen, durch Stellvertretung beteiligen. Ehefrauen wurden durch ihre Männer vertreten, unverheiratete Besitzerinnen konnten

557 Coburgisches Gemeidegesetz v. 22.2.1867, GS S. 681 ff. Gem. Art. 28, 29 der GO konnten auch selbständige Frauen Bürgerinnen werden und hatten damit auch das Recht zur Abstimmung, nicht aber das Recht der Wählbarkeit, Art. 29 Nr. 4 (in den Städten galten allerdings vorrangig die bisherigen Bestimmungen, Art. 60 der GO); dies galt auch für die Landgemeinden. Die Frauen mußten sich vertreten lassen.

558 Kreisordnung v. 13.12.1872, GS S. 661 ff., geändert durch Gesetz v. 19.3.1881, GS S. 155. Sie war insbesondere durch den Einsatz des preußischen Innenministers v. Eulenburg gegen den Widerstand des preußischen Adels durchgesetzt worden – es hatte sogar eines Pairsschubs zur Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im preußischen Herrenhauses bedurft. Zur Entstehung: G.-Chr. v. Unruh, Der Kreis, S. 119 ff. Demgegenüber erscheinen die tatsächlich eingetretenen Veränderungen eher moderat – neben der Abschaffung der Virilstimmen der Rittergutsbesitzer und Städte war dies besonders die Abschaffung der gutsherrlichen Polizei – die Polizeigewalt ging auf den neu eingeführten Amtsvorsteher über, der in der Regel aber auch ein Gutsbesitzer war, vgl. K. v. Stengel, S. 362, H. Heffter, S. 554.

559 W. Rüfner, in: DtVerwG Bd. 3, S. 692. Mit Ausnahme der ehemals polnischen Provinz Posen, in der weiterhin eine ständische Verfassung bestand, vgl. K. v. Stengel, S. 362.

560 §§ 6, 7 der Kreisordnung.

561 Zur Zusammensetzung, W. Rüfner, DtVerwG Bd. 3, S. 696.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sich einen Bevollmächtigten aus dem Kreis der ländlichen Gutsbesitzer wählen. Die zweite Gruppe bildeten die Vertreter der Landgemeinden, die indirekt von den Gemeindevertretungen gewählt wurden. Daneben wählten in dieser Gruppe die kleineren Gutsbesitzer und Gewerbetreibenden direkt, dabei galten dieselben Vertretungsregelungen wie oben. Für die Wahl der dritten Gruppe, der Städtevertreter, war das Wahlrecht zur Gemeindevertretung maßgebend. In erster Linie im Hinblick auf die Vertretung des Grundbesitzes konnten also auch Frauen an der Zusammensetzung des Kreistages mitwirken, wenn auch nur über Vertreter.
Die Vertretungsregelungen wurden mit der Erwägung gerechtfertigt, daß nach dem System des Entwurfs eine bestimmte Steuerleistung die Basis der Ausübung des Wahlrechts sei. Um den Besitz seiner vollen Rechte teilhaftig werden zu lassen, müßten Hindernisse der persönlichen Ausübung zurücktreten[562]. Vor dem Erlaß der Kreisordnung konnten anscheinend in einzelnen Landesteilen Rittergutsbesitzerinnen ihr Mandat auf dem Kreistag sogar selbst wahrnehmen[563].

2. *Die bayerischen Distriktsgemeinden*

Die bayerischen Distriktsgemeiden waren Gemeindeverbände höherer Ordnung mit körperschaftlichen Rechten. Sie standen allerdings weitgehend unter staatlicher Aufsicht[564]. Der Distriktsrat setzte sich aus Vertretern der Gemeinden, den Eigentümern des höchstbesteuerten Grundbesitzes, den sogenannten Personalisten, und den gewählten Vertretern der fünfzig am nächsthöchsten besteuerten Grundbesitzer zusammen[565]. Die Gemeindevertreter wurden von den Gemeindeorganen gewählt, die Vertreter der Grundbesitzer von diesen »aus ihrer Mitte«[566]. Daraus ergab sich, daß bei den Wahlberechtigten die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen mußten[567]. Insbesondere durften die Wähler nicht von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ausgeschlossen sein. Dies war aber hinsichtlich der Frauen der Fall, sie waren also nicht stimmberechtigt. Auch als Personalisten konnten Frauen dem Distriktsrat

562 So die Motive zu § 97 KreisO; zit. nach: P. Wachler, Die Kreisordnung vom 13.12.1872, Anm. zu § 97.
563 Dies ergibt sich aus einem Urteil des PrOVG v. 2.11.1897 (EOVG Bd. 34, S. 181 ff., 186) für die (preußische) Provinz Sachsen.
564 v. Seydel/Piloty, S. 632.
565 Art. 2 des Gesetzes, die Distriktsräte betr. v. 28.5.1852, GBl. S. 245.
566 Art. 5 Abs.1 d. G.
567 § 17 d. ME v. 10.6.1852, abgedruckt bei W. Lermann, Die bayerische Distriktsgemeindeordnung, S. 211 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht angehören; in diesem Fall war eine Vertretung durch Bevollmächtigte jedoch möglich[568].

VI. *Einzelfragen zum Kommunalwahlrecht*

Bestimmte Probleme, namentlich die Ausübung des Wahlrechts der Frauen durch einen Vertreter und die Fragen bezüglich der Steuerleistung der Ehefrau, stellen sich in bezug auf die meisten Kommunalwahlrechte und sollen daher hier zusammenfassend behandelt werden.

1. *Vertretungsregelungen*

Die Möglichkeit der Vertretung bei der Stimmabgabe widersprach an sich dem im Bereich des parlamentarischen Wahlrechts anerkannten Grundsatz der höchstpersönlichen Natur der Stimmabgabe. Zu erklären ist sie wohl mit dem Versuch, die Vertretung eines bestimmten (Familien-)besitzes auch dann zu ermöglichen, wenn der Inhaber über die für die Mitwirkungsrechte erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht verfügte. Eine Trennung zwischen wirtschaftlichen und politischen Rechten war hier noch nicht umfassend vorgenommen.

a) *Die Ausgestaltung der Vertretungregelungen*

Die Mehrzahl der Staaten, die Frauen zum Wahlrecht zuließen, gestatteten ihnen die persönliche Stimmabgabe nicht. Nur durch einen Vertreter durften sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Dieser Vertreter war der Ehemann, wenn es sich um eine Ehefrau handelte – eine andere Person konnte die Ehefrau nicht beauftragen. Der Ehemann wurde behandelt wie ihr gesetzlicher Vertreter. Ehefrauen standen insoweit Entmündigten und Minderjährigen gleich[569]. Selbständige Frauen konnten meist einen Vertreter wählen, der be-

568 Aus dem Gesetz selbst ergibt sich das nicht, der Fall wurde jedoch geregelt durch § 16 Abs. 4 des ME v. 10.6.1852: »Gehört der beteiligte Grundbesitz einer Frauensperson oder einem nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Eintritt nicht befähigten Eigentümer *(Mindestalter 30 Jahre)*; so geht die Aufforderung dahin, einen Bevollmächtigten aufzustellen.«

569 Zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts waren Ehefrauen nur in Sachsen berechtigt, und auch dort erst von 1913 an und unter beschränkten Voraussetzungen, vgl. oben Teil 1 B III 2 b).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stimmte persönliche Eigenschaften aufweisen mußte, teilweise wurde auch seine Wahlberechtigung gefordert.
Das Verhältnis zwischen Vollmachtgeberin und Vertreter wurde unterschiedlich beurteilt – teils ging man davon aus, der Vertreter sei nicht an Instruktionen gebunden[570], teils nahm man an, das Verhältnis bestimme sich nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Auftrag, eine Bindung im Innenverhältnis bestehe also[571]. Einigkeit bestand darüber, daß eine weisungswidrig abgegebene Stimme nicht ungültig war[572]. Zweifelhaft war, ob eine Beschränkung der Vollmacht zulässig war. Das PrOVG hatte eine Vollmacht, die nur zur Wahl eines bestimmten Kandidaten ermächtigte, für unwirksam erklärt[573]. Der Fall bezog sich jedoch auf eine geheime Wahl vor Inkrafttreten der Landgemeindeordnung, es lag also schon ein Verstoß gegen das Wahlverfahren vor. Für die nach der LGO für die östlichen Provinzen vorgesehene öffentliche Stimmabgabe wurde diese Möglichkeit dagegen in der Literatur bejaht. Der Vertreter übe lediglich das Recht des Vertretenen aus; letzterer könne die Vollmacht auf eine bestimmte Entscheidung beschränken, ohne den Vertreter zum Boten herabzuwürdigen[574].
Die Modalitäten der Vertretungsregelungen unterschieden sich in den einzelnen Bundesstaaten. In Bayern galt es etwa als »unpassend und unzulässig«[575], daß die Frau selbst im Wahllokal erschien und den Vertreter mündlich beauftragte – eine beglaubigte Vollmacht wurde verlangt[576]. Die Intention des Gesetzes gehe dahin, »daß Frauen von Versammlungen der Gemeindebürger in gemeindlichen Angelegenheiten, also auch bei Wahlen, überhaupt wegzubleiben haben.«[577] Auch in Preußen verlangte man eine schriftliche Vollmacht; in Sachsen-Weimar-Eisenach dagegen genügte eine Bevollmächtigung im Wahllokal[578]. Die Notwendigkeit der Beglaubigung der Vollmacht verursachte nicht unerhebliche Kosten und dürfte etliche Frauen von der Wahlteilnahme abgehalten haben[579].

570 G. v. Kahr, Art. 15, Anm. 5 b.
571 J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 2.
572 G. v. Kahr, a.a.O., J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, a.a.O., v. Seydel/Piloty, S. 573.
573 EOVG Bd. 8, S. 130.
574 Beantwortung einer entsprechenden Anfrage durch Morgenbesser in: PrVBl. Bd. 29, S. 332.
575 F. Lindner, Erläuterungen zur Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 171 Anm. 3.
576 Anders aber G. v. Kahr, Art. 171, Anm. 2, Fn. 2.
577 Bl. f. ad. Praxis Bd. 26, (1876), S. 313.
578 Vgl. das Beispiel unten Teil 1 B VI 1 b).
579 In Preußen wurde eine Stempelsteuer in Höhe von 1,50 Mark fällig (Petersdorff, PrVBl. 32, S. 639). Berücksichtigt man die sehr niedrigen Gehälter weiblicher Erwerbstätiger, so stellt dies keine völlig unbedeutende Summe dar.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) *Die Auswirkungen in der Praxis*

Aus der Sicht der Praxis beklagt *Bruno Stern* für Bayern, daß »Frauen und andere Wahlberechtigte, die zur Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter befugt waren, mehrfach Vollmachten an Angehörige verschiedener Parteirichtungen erteilt« hätten; in einzelnen Fällen seien die aufgestellten Vertreter in der Abstimmung sogar von der Weisung ihrer Auftraggeber abgewichen[580]. Auch *Elisabeth Altmann-Gottheiner* schildert Mißstände aufgrund der Vertretungsregelungen. Die Frauen seien auf Gnade und Ungnade ihren Bevollmächtigten ausgeliefert, deren Stimmabgabe sie nicht kontrollieren könnten.

> »In manchen Gemeinden findet vor den Wahlen, die wichtige Entscheidungen bringen sollen, ein förmliches Wettrennen um die Frauenstimmen statt, und leider sind viele der weiblichen Wahlberechtigten so gleichgültig gegen ihre öffentlichen Rechte, daß es ihnen nicht einmal einfällt, die sie um Übertragung ihrer Stimme angehenden Männer auch nur zu fragen, in welchem Sinne sie zu stimmen gedenken.«[581]

In Sachsen-Weimar-Eisenach sollen die Rechtsparteien die Vertretungsregelung zu Lasten der Sozialdemokratie für sich genutzt haben, indem sie Arbeiterinnen die zum Bürgerrechtserwerb notwendige Geldsumme als Darlehen überließen und von diesen im Gegenzug eine Vollmacht für die Kommunalwahl erhielten[582].
Ebenfalls in Sachsen-Weimar-Eisenach schilderte bei einer Landtagsdebatte zum Thema der Abschaffung der Vertretungsregelung der Abgeordnete *Beyer* die Absurdität des Systems anhand eines Beispiels aus eigener Erfahrung:

> »Eine Dame tritt in das Wahllokal hinein, schreibt einen Stimmzettel (. . .), tritt zu mir heran und will den Stimmzettel abgeben. Ich sage der betreffenden Dame, das ginge nicht, sie müsse einen Stellvertreter suchen. Darauf erklärte sie, sie hätte keine Herrenbekanntschaft, das könne sie nicht. Da fragte ich die Herren des Wahlvorstandes, ob nicht einer der Herren die Vollmacht übernehmen wolle. Das ging nicht, weil alle fünf Herren schon für Damen gewählt hatten. Infolgedessen bot ich der Dame einen Stuhl an, sie möchte solange warten, bis ein Herr käme, der den Zettel in die Urne steckte. Es war gerade eine stille Zeit am frühen Nachmittag. Dann kamen Herren, die in anderen Wahllokalen bereits Stellvertretung ausgeübt hatten. Bekanntlich darf ein Wähler nur eine Vollmacht übernehmen. Endlich nach

580 B. Stern, in: in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 4. Heft, S. 87. Diese Verhältnisse wurden dann auf das »leichtbestimmbare Frauenherz« zurückgeführt, so Markull, PrVBl. Bd. 34 (1912/13), 21, (22).
581 Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht?, Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 98 ff, (102).
582 Die Gleichheit v. 26.11.1913, S. 79. Von bürgerlicher Seite wurde dagegen die hohe Wahlbeteiligung der Frauen gerühmt, die sich für die Bürgerlichen ausgewirkt habe, vgl. Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 248.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer halben Stunde kam ein Herr von der Firma Zeiss. Es wurde schnell eine Vollmacht ausgestellt, die Dame unterschrieb, er nahm den Zettel aus der Hand der Dame und und steckte ihn in die Wahlurne. Damit war der Wahlakt geschlossen.«[583]

In München sollen sich einige Frauen (und Wahlvorstände) über diese Bestimmungen hinweggesetzt haben[584].
Die Vertretungsregelungen galten in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg auch im Kaiserreich schon vielen als anachronistisch. Zu einer Abschaffung der Regelungen aber ist es nicht gekommen[585].

2. *Die Besteuerung der Ehefrauen*

Eine Vielzahl von Kommunalwahlrechten setzte für das Stimmrecht die Entrichtung staatlicher Steuern oder kommunaler Abgaben voraus. Die Frage des Wahlrechts für Ehefrauen stellte sich dann schon deshalb nicht, weil verheiratete Frauen entweder nicht selbst steuerpflichtig waren oder ihre Steuerleistung dem Ehemann zugerechnet wurde. Die steuerlichen Aspekte können hier nicht vertieft werden; die Finanzhoheit lag weitgehend bei den Ländern[586], so daß etwa für das Einkommensteuerrecht (soweit existent) eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen existierte.
In bezug auf die Einkommensteuer läßt sich für Preußen sagen, daß Ehefrauen nicht selbst zur Steuer veranlagt wurden[587]. Soweit nach den güterrechtlichen Verhältnissen dem Mann der Nießbrauch am Vermögen der Frau zustand[588], verfügte sie sowieso nicht über eigene Einkünfte[589]. Aber auch im Fall von Vorbehaltsgut[590] oder der Vereinbarung von Gütertrennung wurde die Ehefrau nicht selbständig veranlagt; in diesem Fall wurde ihr Einkommen dem

583 Verhandlungen des 33. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 53. Sitzung v. 24.2.1914, Prot. Bd. 2, S. 1056.
584 »Da einige Münchner Frauen kein Vertrauen zu der Zuverlässigkeit ihrer Vertreter hatten und außerdem nicht gewillt waren, 2 Mark für die notarielle Vollmacht auszugeben, beanspruchten sie das Recht, selbst zu wählen. In einigen Wahlbureaus durften sie ihre Stimmzettel – allerdings zu Unrecht – persönlich abgeben.« J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 24. So auch L. G. Heymann, Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reich, S. 10.
585 Vgl. Teil 3 A IV 3 b); B IV 2 a).
586 Gem. Art. 35 RV standen dem Reich nur die Gesetzgebung über das Zollwesen und bestimmte Verbrauchssteuern zu.
587 § 10 d. Einkommensteuergesetzes v. 24.6.1891.
588 Wie nach dem gesetzlichen Güterstand des ALR und des BGB, vgl. unten Teil 2 A IV 1; B V 1.
589 Vgl. zu § 10 des preußischen EinkommensteuerG PrOVG, PrVBl. Bd. 32 (1910/11), S. 416 f.
590 Dazu zählte nach dem BGB etwa der Arbeitsverdienst der erwerbstätigen Frau, vgl. unten Teil 2 B V 1.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ehemann zugerechnet[591]. Dieses Prinzip der staatlichen Einkommenssteuer galt auch für gemeindliche Abgaben[592]. In Bayern bestanden ähnliche Bestimmungen[593], ebenso in den anderen Staaten[594]. Eine Ausnahme bildete Sachsen; dort wurden Ehefrauen mit den Einkünften, über die sie familienrechtlich frei verfügen konnten, selbständig zur Steuer herangezogen[595].
Anders war die Situation in bezug auf die Besteuerung von Grundbesitz[596] und Gewerbebetrieb[597]. Hier wurde nur auf die Eigentumsverhältnisse abgestellt, so daß Grundbesitzerinnen selbst zur Kasse gebeten wurden. Für diese Steuern trafen diejenigen Regelungen der Gemeindeordnungen Vorsorge, die die Anrechnung der Steuerleistung der Ehefrau für den Ehemann vorsahen. Diese Anrechnung war nicht allein in bezug auf den Zugang zum Wahlrecht überhaupt, sondern in den Klassenwahlsystemen auch für das Gewicht der Stimme ausschlaggebend[598].

C) *Sonstige öffentlich-rechtliche Wahlrechte*

Das parlamentarische und, zumindest von der Entwicklungstendenz her, auch das kommunale Wahlrecht sind Rechte, die nicht an die Zugehörigkeit zu einem besonderen Stand oder einer exklusiven Körperschaft anknüpfen, sondern sich auf das politische Staatsvolk als solches beziehen. Zwar kann schon hinsichtlich der Gemeindewahlrechte, wie oben gezeigt, nicht uneinge-

591 Ausnahmen galten gem. § 10 Abs. 2 PrEStG nur, wenn die Ehegatten getrennt lebten oder die Steuerpflicht der Ehefrau nicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt beruhte. Dieses System führte bei Bestehen einer Progression zu sehr ungünstigen Resultaten für die Ehegattenbesteuerung (vgl. Maatz, PrVBl. 33 [1911/12], S. 293 ff.); das »Ehegattensplitting« ist eine neuere Erfindung.

592 Für Preußen: Verweisung in § 36 Kommunalabgabengesetz; dazu PrOVG in: PrVBl. Bd. 32 (1910/11), S. 584 f.

593 § 9 I des EStG v. 14.8.1910, GVBl. S. 493 ff.: »Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen ist das Einkommen seiner Ehefrau in der Weise zuzurechnen, daß ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand das beiderseitige Einkommen der Ehegatten als Einheit veranlagt wird.«

594 Nachweise bei: O. Gerlach, Stichwort: Einkommenssteuer, in: HdStW Bd. 3, S. 715 ff.

595 Vgl. ebd., S. 712.

596 Für Bayern: § 4 d. GrundsteuerG i.d.F. v. 4.11.1910, GVBl. S. 1030 ff.: »Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.« Allgemein zur Grundsteuer: W. Lesigang in: HbStW Bd. 5, S. 179 ff

597 Für Bayern: Art. 2 des GewerbsteuerG v. 14.8.1910, GVBl. S. 535 ff.: »Steuerpflichtig ist für das Gewerbe derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.« Allgemein zur Gewerbesteuer: K. v. Eheberg, HbStW Bd. 4, S. 1034 ff.

598 E. Altmann-Gottheiner meinte dazu: »In unserer Zeit, in der mehr und mehr das Gefühl erwacht, daß politische Rechte nur an persönliche Leistungen geknüpft werden können, berührt das an sich schon als eine höchst unzeitgemäße Einrichtung.« (Die Frau Bd. 18 [1910/11], S. 98 ff. [103 f.])

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schränkt davon ausgegangen werden, daß sie anhand derselben Maßstäbe wie das parlamentarische Wahlrecht Vertretungen eines als Teil des Staatsvolkes verstandenen »Gemeindevolkes« im Sinne sämtlicher Einwohner schaffen sollten. Insofern war auch der aus der Gestaltung des Gemeindewahlrechts zu gewinnende Erkenntnisertrag von vornherein beschränkt.
Die im folgenden zu behandelnden Mitwirkungsrechte aber beziehen sich nicht auf Körperschaften, deren allseitiger Wirkungskreis zumindest potentiell auch die Repräsentation des gesamten Volkes fordert, sondern auf besonders verfaßte Teileinheiten dieses Volkes. Sie sind Mittel der Interessenvertretung, deren Gestaltung nicht primär allgemeinen Grundsätzen, sondern der Struktur und Aufgabenstellung der jeweils zu bestimmenden Gremien folgt. Die jeweils gewährten Wahlrechte können also nur unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten für die Entwicklung des eigentlichen politischen Wahlrechts von Interesse sein.
Dennoch sollen sie im folgenden kurz behandelt werden. Die durch Wahl bestimmten Gremien oder Organe waren schließlich keine »privaten« Interessenvertretungen, sondern nahmen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung auch öffentliche Aufgaben wahr. Es handelte sich um staatlich organisierte und geregelte Wahlen zu öffentlichen Körperschaften, also wenn auch nicht um klassisch politische, so doch um öffentliche Rechte.
Zum anderen gehört die hier vor allem relevante sozialpolitische Gesetzgebung zu den »modernsten« Errungenschaften des Kaiserreichs. Adressat war die erwerbstätige Bevölkerung und damit männliche und weibliche Beschäftigte gleichermaßen; wirtschaftliche Selbständigkeit, deren Fehlen sonst als Ausschlußgrund dienen konnte, bestand hier also für alle Betroffenen.

I. *Die Sozialversicherung*

Die Sozialversicherung entwickelte sich in Deutschland in drei Hauptzweigen; einerseits die Krankenversicherung, deren Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam aufgebracht wurden, dann die Unfallversicherung, die allein von den Arbeitgebern finanziert wurde, und schließlich die Alters- und Invaliditätsversicherung, die wiederum von beiden Parteien getragen wurde[599]. Die Organisation dieser Zweige gestaltete sich zunächst verschieden; eine Vereinheitlichung wurde 1911 durch die Reichsversicherungsordnung[600] bewirkt, die zumindest für wesentliche Punkte eine gemeinsame Regelung traf[601].

599 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 1199 ff.; Kaskel/Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, S. 6 f.; H. Peters, Die Geschichte der sozialen Versicherung, S. 49 ff.
600 Reichsversicherungsordung v. 9.7.1911, RGBl. S. 509 ff.
601 H. Peters, S. 75 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. *Die Rechtslage vor der Reichsversicherungsordnung*

Die *Krankenkassen* waren als genossenschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts mit Satzungshoheit organisiert[602]. Im Bereich der Selbstverwaltung waren die Frauen praktisch von Beginn an gleichberechtigt. Schon nach der Gewerbeordnung[603] waren weibliche Kassenmitglieder den männlichen gleichgestellt. Daran änderte sich auch mit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes[604] nichts; weibliche Mitglieder waren wahlberechtigt und wählbar[605]. Den im Plenum des Reichstags bestehenden Bedenken gegen die Gewährung von öffentlichen Rechten für Frauen war die Regierung mit dem Argument entgegengetreten, es handele sich nicht um politische, sondern um *wirtschaftliche* Rechte, von denen man die Arbeiterinnen, die in gleicher Weise Beiträge zur Krankenversicherung leisteten, nicht ausschließen könne[606].

Auch im Bereich der *Unfallversicherung* war das Geschlecht kein Kriterium für Mitwirkungsrechte. Mitgliedschaft und Stimmrecht in der Unfallversicherung, die als Berufsgenossenschaft organisiert war, knüpften allein an das Unternehmen an und waren unabhängig von den persönlichen Eigenschaften des Inhabers[607].

Ungünstiger war die Rechtslage in bezug auf die *Alters- und Invaliditätsversicherung*. Hier war die Selbstverwaltung weniger ausgeprägt; die Versicherten übten ihre Rechte vor allem über den Ausschuß aus, der von den örtlichen Krankenkassenvorständen gewählt wurde[608]. Da Frauen diesen Vorständen angehören konnten, waren sie in bezug auf das aktive Wahlrecht den Männern also gleichgestellt. Das passive Wahlrecht war hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter dagegen auf männliche Versicherte beschränkt[609]. Von der Sozialdemokratie 1899 gestellte Abänderungsanträge, die die Rechte der weiblichen Versicherten erweitern sollten, wurden abgelehnt[610].

602 Vgl. H. Henning in: DtVerwG Bd. 3, S. 292 f.
603 GewerbeO v. 21.6.1869, BGBl. S. 245 ff.; abgeändert durch das G. v. 8.4.1876, RGBl. S. 134.
604 G. v. 15.6.1883, RGBl. S. 73.
605 §§ 34, 37, d. G.; vgl. R. Weyl. Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, S. 251 f (für den Vorstand) und 259 (für die Generalversammlung). Er weist insbesondere für das passive Wahlrecht auf den Widerspruch zwischen der Vertretungsfunktion für den Versicherungsträger und den zivilrechtlichen Handlungsbeschränkungen hin, vgl. ebd., S. 252.
606 Dazu G. Schlicke, Die Entwicklung der sozialpolitischen Frauenrechte, S. 25 ff.
607 R. Weyl, S. 483, 490. Zur Verfassung der Berufsgenossenschaft H. Henning in: DtVerwG Bd. 3, S. 294.
608 R. Weyl, S. 768 f., 777 ff.; H. Henning, ebd., S. 298 f.
609 Vgl. § 39 des Reichsgesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22.6.1889, RGBl. S. 97: wählbar nur deutsche männliche Personen (Die Vorschrift fand gem. §§ 40, 59 auf die Wahl zu den Schiedsgerichten und zum Aufsichtsrat entsprechende Anwendung). Die Wahl erfolgte durch die Krankenkassenvorstände.
610 G. Schlicke, S. 45 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die Reichsversicherungsordnung von 1911*

Die RVO regelte einerseits die Organisation der Versicherungsträger, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts verfaßt waren; sie führten die Versicherungsangelegenheiten als eigene Angelegenheiten in Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht durch[611]. Organe waren der Vorstand und ein an seiner Seite agierendes Repräsentativorgan, das die Versicherten vertrat[612]. Daneben bestanden die staatlichen Versicherungsbehörden (Versicherungsämter), die die Versicherungsträger beaufsichtigten und Rechtsprechungsaufgaben wahrnahmen. Auch hier waren gewählte Laien an der Beschlußfassung beteiligt[613].

Die RVO stellte männliche und weibliche Versicherte in bezug auf die Ehrenämter in den Organen der Versicherungs*träger* grundsätzlich gleich und beseitigte die in der Renten- und Unfallversicherung bestehenden Benachteiligungen[614]. Begründet wurde dies mit der »neueren Entwicklung«, der es entspreche, daß selbständig wirtschaftlich tätige Frauen ihre wirtschaftlichen Interessen in gleicher Weise wie ihre männlichen Kollegen vertreten dürften[615]. Eine Zulassung zu den Ehrenämtern der Versicherungs*behörden* aber verlangte diese Entwicklung offensichtlich nicht; hier blieb die Wählbarkeit auf männliche Versicherte beschränkt[616]. Ein Abänderungsantrag aus der Mitte des Reichstags wurde mit der Begründung abgelehnt, man stehe auf dem Standpunkt, daß zu Körperschaften, die obrigkeitliche oder richterliche Funktionen ausübten, Frauen nicht zuzulassen seien[617].

Auch im Bereich der *Angestelltenversicherung* waren Frauen in den Rentenausschüssen von der Mitwirkung an richterlichen Entscheidungen ausgeschlossen[618].

611 Kaskel/Sitzler, S. 49 f. Diese Träger waren im Bereich der Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Rentenversicherung die Versicherungsanstalten, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften.
612 Ebd., S. 50 f.
613 Kaskel/Sitzler, S. 56 f.
614 § 12 RVO; vgl. H. Hanow, Reichsversicherungsordnung, § 12 Anm. 7.
615 Amtl. Begründung, zit. nach H. Hanow, § 12, Anm. 1.
616 §§ 47, 76, 92, 107 RVO; hiermit war die Ausübung obrigkeitlicher und richterlicher Funktionen verbunden, die Frauen verschlossen bleiben sollten, vgl. H. Hanow, RVO, § 92 Anm. 3, Kaskel/Sitzler, S. 52, FN 1; G. Schlicke, S. 49 ff.
617 G. Schlicke, S. 53.
618 § 131 AVG; vgl. Kaskel/Sitzler, S. 52, FN 1 und G. Schlicke, S. 54 ff., 62 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. *Das Wahlrecht zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten*

Die *Gewerbegerichte* waren die Vorläufer unserer heutigen Arbeitsgerichtsbarkeit; sie traten bei bestimmten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an die Stelle der ordentlichen Gerichte. Neben einem unabhängigen Vorsitzenden – der kein Jurist zu sein brauchte – entschieden zwei ehrenamtliche Beisitzer; diese wurden jeweils von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Bezirks gewählt[619].

Vor 1890 waren Frauen von diesen Wahlen nicht generell ausgeschlossen; bestimmte Ortstatuten hatten sie zugelassen, »ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten«[620]. Die 1890 reichseinheitlich getroffene Regelung im Gewerbegerichtsgesetz stellte hier einen Rückschritt dar: Weil sie der Befähigung zum Schöffenamt ermangelten, waren Frauen weder wahlberechtigt noch wählbar[621].

Den Antrag, den Frauen wenigstens das *aktive* Wahlrecht zuzubilligen, hatte die Kommission abgelehnt und entgegengehalten,

> »daß es ein verhängnisvoller Schritt sein werde, wenn man hier zum ersten Mal weiblichen Personen ein politisches Recht ertheilen wolle. Denn daß die Wahl eines Richters ein politisches Recht sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Wenn man diese Forderung zugestehe, so würden die Vertreter derselben alsbald dazu übergehen, auch weitere politische Rechte für weibliche Personen zu verlangen . . . Das Zugestehen eines aktiven Wahlrechts bei der Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten würde der erste Schritt sein zur grundsätzlichen Emanzipierung des weiblichen Geschlechts im öffentlichen Leben, ein Schritt, der bisher auf das wirksamste vermieden worden sei«.

Die Krankenkassenwahlen könne man nicht als Präjudiz heranziehen, da es sich dabei allein um wirtschaftliche Interessenvertretung handele[622]. Die Reichstagsmehrheit hielt an dieser Auffassung fest, auch wenn ihr Sozialdemokraten und Linksliberale vorwarfen, »von der Furcht diktiert« zu han-

619 Vgl. zur sachlichen Zuständigkeit § 4, zur Zusammensetzung §§ 10 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29.7.1890, RGBl. S. 141; dazu K. H. Kaufhold, in: DtVerwG Bd. 3., S. 242 f. m. w. N.

620 Vgl. E. Bloch, Die Zulassung der Frau zu den Gewerbegerichten, in: Die Frau Bd. 10 (1903/04), S. 534 ff., 536, und R. Bewer, Der Verband Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und das Frauenwahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, in: PrVBl. Bd. 32 (1910/11), S. 33 f. Es bestanden aufgrund einer Ermächtigung in der Gewerbeordnung lokal unterschiedliche Gewerbegerichte.

621 §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 1, S. 2 d. G. Vgl. Wilhelmi/Bewer, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, § 11 Anm. 9, § 14 Anm. 6.

622 Bericht der Kommission, DS Nr. 51, Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/91, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Bd. 1, S. 510 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

deln[623]. Der Vertreter der vereinigten Regierungen stützte sich zur Rechtfertigung seiner Auffassung auf die Bibel (*mulier taceat in ecclesia*), was immer noch adäquater erschien als das Schillerzitat eines Abgeordneten – angesichts des Arbeitsalltags der betroffenen Arbeiterinnen konnte die Behauptung, Frauen seien berufen »himmlische Rosen ins irdische Leben« zu flechten, schon fast als zynisch gelten[624]. Gegen alle, zum Teil von ihm als berechtigt anerkannten, Einwände verteidigte abschließend der Berichterstatter der Kommission den Ausschluß der Frauen: Wer an der religiösen und sozialen Konstruktion der Familie festhalten wolle, müsse diese Konsequenz für das politische Leben ziehen[625].
Der so begründete Ausschluß der Frauen blieb bis zum Ende des Kaiserreichs erhalten, diente sogar als Vorbild für die später eingerichteten Kaufmannsgerichte[626], und dies, obwohl ein hoher Anteil der Klägerinnen vor den Gewerbegerichten Frauen waren[627]. Hinsichtlich der Kaufmannsgerichte hatte der Reichstag sich allerdings in zwei Lesungen für das aktive Frauenwahlrecht ausgesprochen und die Bestimmung erst auf die Drohung des Vertreters des Bundesrats, mit dem Frauenwahlrecht werde der Entwurf insgesamt scheitern, fallen gelassen[628].

III. *Wahlrechte in der berufsständischen Selbstverwaltung*

Die Ausgestaltung des Kammerwesens war Sache der Länder; es existierte also eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen, die hier im einzelnen nicht behandelt werden können. Die Darstellung beschränkt sich vielmehr auf die Handelskammern in den wichtigsten Staaten. Dies läßt sich um so eher rechtfertigen, als die Handelskammern die historisch frühesten Ausprägungen des Kammerwesens waren, die den Handwerks- und Landwirtschaftskammern als Vorbild dienten[629].
Die Handelskammern, die sich in Deutschland in ihrer modernen Form zuerst im Rheinland unter dem Einfluß des französischen Kammersystems entwik-

623 Abg. Horwitz, RT, 19. Sitzung v. 17.6.1890, 8. Leg., 1. Session 1890/91, Sten. Berichte Bd. 1, S. 380; Abg. Rickert, ebd., S. 382.
624 Für die Regierungen: Staatsminister v. Boetticher, ebd., S. 382 f.; Schiller bei: Abg. Porsch, ebd., S. 384.
625 Berichterstatter Abg. Bachem, ebd., S. 386.
626 G. v. 6.7.1904, RGBl. S. 266; Bewer, in: PrVBl. Bd. 32 (1919/11), S. 34.
627 Vgl. E. Bloch, in: Die Frau Bd. 10, S. 541 f.
628 Vgl.; K. Hüfner, Richteramt und Wahlrecht der Frau, in: Ann. d. dt. Reiches 1910, S. 442 ff., 459; Parlamentarische Angelegenheiten 1904, S. 2.
629 Zu Preußen: W. Fischer, Unternehmerschaft, Wirtschaft, Staat, S. 75 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kelten, waren in Preußen von 1897 an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie nahmen zum einen Aufgaben der mittelbaren Staatsverwaltung wahr und sollten vor allem die Regierung in Wirtschaftsangelegenheiten sachverständig beraten; zugleich galten sie aber auch als Interessenvertretungen des Handels und zum Teil auch des Gewerbes[630]. Dabei kamen ihnen in regional unterschiedlichem Ausmaß Selbstverwaltungsrechte zu[631]. Ihre Zusammensetzung wurde durch – zum Teil, etwa in Preußen, ungleiche – Wahlen der jeweils ansässigen Unternehmer bestimmt[632].
Völlig ausgeschlossen waren Kauffrauen von diesen Wahlen nur in den Hansestädten[633]. So setzten in Lübeck Mitwirkungsrechte in der Kaufmannschaft den Besitz oder zumindest die Erwerbsvoraussetzungen des Lübecker Bürgerrechts voraus, das nur männliche Einwohner erwerben konnten[634]. Auch in Bremen waren die Mitwirkungsrechte an die Bürgerrechte geknüpft[635]. In Hamburg waren Frauen von der »Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns«, die die Handelskammer wählte, nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wurden jedoch nach den *Lida Gustava Heymann* erteilten Auskünften in das entsprechende Register nicht eingetragen[636].
In den anderen Staaten war dagegen eine Wahlteilnahme vorgesehen.

1. *Vertretungsregelungen*

In den meisten Bundesstaaten konnten die Frauen, die Inhaberin eines Handelsgeschäftes waren und die Voraussetzungen der Wahlberechtigung im übrigen erfüllten, ihre Stimme aber nicht selbst, sondern nur durch ihren Ehe-

630 O. Behrend, Handelskammern, in: Wörterbuch Bd. 2, S. 347: »sowohl gutachtende und ausführende Organe des Staates, als auch Sachwalter der von ihnen zu vertretenden wirtschaftlichen Interessen des Bezirks.« Zur Entwicklung: K. v. Eyll in: DtVerwG Bd. 3, S. 73 f.; W. Fischer, insb. S. 14 ff. Die Zusammensetzung der Kammern war unterschiedlich, vor allem danach, ob auch die Gewerbetreibenden und insbesondere das Handwerk mit erfaßt war, vgl. v. Eyll, ebd., Bd. 3, S. 75 ff..

631 W. Fischer, S. 84 f., zu den verschiedenen nichtpreußischen Kammern.

632 Allgemein zu den Wahlen. O. Behrend, Wörterbuch Bd. 2, S. 346 f. Die Wahlrechte werden im folgenden, soweit nicht anders angegeben, nach der 1916 veröffentlichten Zusammenstellung von Wendtland, Handbuch der deutschen Handelskammern, dargestellt. Die auf das Wahlrecht der Frauen bezüglichen Vorschriften zitiert zum Teil auch L. G. Heymann, Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern.

633 Die Kammern in den Hansestädten wichen von ihrer Zusammensetzung und Aufgabenstellung her vom im übrigen Reich geltenden System ab; vgl. dazu Maresch, Handelskammern, in: HbStW Bd. 5, S. 291.

634 § 1 ff. der Lübeckischen Kaufmanns-Ordnung v. 21.6.1898, Wendtland S. 303 f.

635 Wahlgremium war der Kaufmannskonvent, der aus denjenigen Mitgliedern der Hamburger Börse bestand, die dem Senat angehörten oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften hatten, § 2 d. G. die Handelskammer betr. v. 1.1.1894, Wendtland S. 319.

636 §§ 21 d. G. betr. die Handelskammer und die Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns v. 23.1.1880, Wendtland S. 336 ff., L. G. Heymann, Wahlrecht zu den Handelskammern, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mann oder Geschäftsleiter, zum Teil auch durch einen Bevollmächtigten abgeben.

So waren in *Preußen*[637] Firmeninhaber und die Vertreter der Handelsgesellschaften wahlberechtigt, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befanden und nicht in Konkurs gefallen waren[638]. In der Regel war persönliche Ausübung der Wahl vorgesehen, mit Ausnahme aber der »Personen weiblichen Geschlechts«, die sich wie unter Vormundschaft Stehende bei der Wahl vertreten lassen mußten. Auch wählbar waren die Frauen nicht[639].

Auch in *Bayern* war die Vertretung durch den Geschäftsleiter oder Ehemann vorgesehen. Für den Fall einer unverheirateten Kauffrau, die ihr Geschäft selbst betrieb, war keine Vorsorge getroffen. Wählbar waren Frauen nicht[640].

Vertretungsregelungen bestanden außerdem in *Baden*[641], beiden *Mecklenburg*[642], *Sachsen-Weimar*[643], *Oldenburg*[644], *Sachsen-Meiningen*[645], *Sachsen-Altenburg*[646], *Sachsen-Coburg*[647], *Anhalt*[648], *Schwarzburg-Rudolstadt*[649], *Schwarzburg-Sondershausen*[650], *Reuß j. L.*[651], *Lippe-Detmold*[652], und *Elsaß-Lothringen*[653].

Auch ohne ausdrücklichen Ausschluß waren Frauen in diesen Ländern zugleich von der Wählbarkeit ausgeschlossen[654].

637 Gesetz über die Handelskammern v. 24.2.1870 i. d. F. v. 19.8.1897, GS S. 355 ff.
638 Zu den vertretungsberechtigten Unternehmen im einzelnen § 3, i. ü. §§ 5, 9 d. G.
639 §§ 5 Abs. 2, 7 d. G.
640 § 4 Abs. 2 a, Abs. 4 d. VO v. 20.12.1868, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, Reg.Bl. S. 2553, Weber Bd. 7, S. 546 ff.; ebenso § 4 Abs.3, 4 d. VO v. 25.10.1889, GVBl. S. 559, Weber Bd. 19, S. 734 ff., und §§ 22, 24 der VO v. 25.8.1908, Wendtland S. 25.
641 Art. 4 Abs. 2. d. G. die Handelskammern betr. v. 11.12.1878, Wendtland S. 76.
642 § 4 Abs. 3 der VO v. 2.9.1902, Wendtland S. 114.
643 § 6 Abs. 2 Nr. 2 der AusführungsVO zum Handelskammergesetz v. 25.7.1906, Wendtland S. 131.
644 Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 d. G., betr. die Errichtung einer Handelskammer v. 19.2.1900, Wendtland S. 141.
645 § 3 Abs. 3 des Ausschreibens betr. die Handelskammer im Kreise Hildburghauses v. 2.10.1899, Wendtland S. 182 (ebenso in den anderen Kreisen).
646 § 5 Abs. 2 Nr. 2 des G. betr. Errichtung einer Handelskammer v. 7.5.1900, Wendtland S. 204.
647 § 3 Abs. 1 der VO die Handelskammer betr. v. 2.12.1895, Wendtland S. 216 f.
648 § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Handelskammergesetzes v. 22.5.1912, Wendtland S. 239.
649 § 5 Abs. 2 des G., betr. die Handelskammer v.30.7.1899, Wendtland S. 266.
650 § 5 Abs. 2 Nr. 2 des G., betr. die Handelskammer v.22.1.1901, Wendtland S. 254.
651 § 4 Nr. 1 des G., betr. die Handelskammer v.7.8.1899, Wendtland S. 286.
652 § 4 Abs. 2 Nr. 2 des G., betr. die Errichtung einer Handelskammer v. 17.3.1904, Wendtland S. 294.
653 § 4 Abs. 4 der VO betr. die Handelskammern v. 14.4.1897, Wendtland S. 357.
654 Anders L. G. Heymann, Wahlrecht für die Handelskammern, passim., aber unzutreffend, vgl. O. Behrend, Handelskammern, in: Wörterbuch Bd. 2, S. 346.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Persönliches Wahlrecht*

Selbst ausüben konnten Handelsfrauen ihr Wahlrecht in *Braunschweig*[655], *Sachsen*[656] und *Württemberg*[657]. Sachsen kannte eine fakultative Vertretungsmöglichkeit für Frauen, in den anderen Staaten galten die allgemeinen Regelungen[658]. Vom passiven Wahlrecht war das weibliche Geschlecht aber auch in diesen drei Staaten ausgeschlossen[659].

Eine gleiche Zulassung zum Wahlrecht, also einschließlich der Wählbarkeit, findet sich nur im Großherzogtum *Hessen*[660] und im Fürstentum *Reuß ältere Linie*[661].

Auch in bezug auf die anderen beruflichen Selbstverwaltungskörperschaften waren Frauen anscheinend nicht gleichgestellt. Die Landwirtschaftskammern wurden nicht direkt, sondern (in Preußen) über die Kreise gewählt[662]; Frauen hatten also ein indirektes Wahlrecht, wählbar waren sie aber nicht[663]. Dies galt auch für die Handwerkskammern, die von den Organisationen des Handwerks nach regional unterschiedlichen Bestimmungen gewählt wurden. Hier waren Frauen kaum vertreten[664]. Eine völlige Gleichstellung der Geschlechter sah dagegen der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitskammern vor; das Vorhaben scheiterte aber letztlich insgesamt[665].

Für das geltende Recht läßt sich hinsichtlich der hier behandelten Wahlrechte, die großteils der funktionalen Selbstverwaltung zuzurechnen sind, die fortbestehende Ungleichbehandlung der Frauen feststellen. Einzig im Bereich der Sozialversicherung wurde das Prinzip, Frauen von persönlich auszuübenden Mitwirkungsrechten auszuschließen, durchbrochen; es lebte aber wieder auf,

655 § 7 G., betr. die Handelskammer v. 14.5.1906, Wendtland S. 170: Vertretung nur für juristische Personen und unter Vormundschaft Stehende.

656 Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betr. v. 4.8.1900 (Wendtland, S. 41) Wahlberechtigt: natürliche und juristische Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben etc., § 7 Nr. 1.

657 Gesetz, betr. die Handelskammern v. 30. Juli 1899, Wendtland S. 57 ff. Wahlberechtigt waren natürliche und j. P., Art. 4 Nr. 1.

658 § 10 Abs. 3 des sächs. G.: Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

659 Braunschweig: § 9 (Wählbarkeit war an Schöffenfähigkeit geknüpft); Sachsen: § 12; Württemberg: § 7.

660 Art. 3 – 5 des G. die Handelskammern betr. v. 6.8.1902 (Wendtland, S. 98); danach war Vertretung nur für unter Vormundschaft stehende Personen vorgesehen.

661 §§ 3, 4 des G., betr. die Errichtung einer Handelskammer v. 18.2.1874, Wendtland S. 278, enthalten keine Vertretungsregelung und keinen Ausschluß der Frauen.

662 M. Fleischmann, Landwirtschaftskammern, in: Wörterbuch Bd. 2, S. 753 f.; K. v. Eyll, in. DtVerwG Bd. 3, S. 80 f.

663 M. Fleischmann, ebd., Woltzendorff, Frau, in: Wörterbuch Bd. 1, S. 845. In Württemberg hatten die Frauen dagegen seit 1910 das aktive und passive Wahlrecht, vgl. G. Bäumer, Das Recht der Frau in der beruflichen Interessensvertretung, in: Zs. für Politik Bd. 3 (1909/10), S. 606.

664 Vgl. G. Bäumer, ebd., S. 605; Woltzendorff, ebd.; Nelken, Handwerkskammern, in: Wörterbuch Bd. 2, S. 368.

665 Vgl. G. Bäumer, ebd., S. 603 f. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 1245 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

soweit es um eigentlich »obrigkeitliche«, vor allem richterliche Tätigkeit ging. Insofern ist zweifelhaft ob die in der Frauenbewegung betonte Bedeutung des Wahlrechts zu den Krankenkassen – es sei das erste Mal, daß Frauen in voller Gemeinschaft mit dem anderen Geschlecht Staatsbürgerpflichten in freier Selbstverwaltung ausübten[666] – tatsächlich bestand. Gerade weil man die Mitwirkungsrechte in den Krankenkassen, die aus der ursprünglich privatgenossenschaftlichen Organisation der Hilfskassen übernommen worden waren, nicht als staatsbürgerliche, sondern als wirtschaftliche Rechte ansah, hatte man Frauen überhaupt zugelassen. Daß damit kein Prinzip fallen sollte, zeigt sich an der Behandlung der Gewerbegerichtswahlen.
Zusammenfassend läßt sich sagen, daß auch Frauen, die gleich den Männern wirtschaftlich selbständig am Erwerbsleben teilnahmen, nur sehr bedingt öffentliche Rechte zugestanden wurden.

Zusammenfassung des Ersten Teils

In bezug auf die politischen Rechte stellte das 19. Jahrhundert eine Übergangszeit dar. Die Landstände des Mittelalters und vor allem der Frühen Neuzeit wurden durch Parlamente ersetzt, die nicht mehr privilegierte Stände, sondern das Volk vertreten sollten. Doch wurde diese Vertretung zumindest in der Zeit des Vormärz nicht auf der Grundlage eines grundsätzlich allen Staatsangehörigen zustehenden Wahlrechts ermittelt, sondern stützte sich häufig weiterhin auf die »für sich bestehenden Körperschaften« der traditionellen Gesellschaft, vor allem auf die Gemeinden. Das Wahlrecht übernahm damit die herkömmlichen Beschränkungen und bezog sich nur auf die Einwohner, die als Gemeindebürger oder Grundbesitzer in einem unmittelbaren Verhältnis zur staatlichen Obrigkeit standen. Es wandelte sich also in erster Linie die Funktion und erst danach die Zusammensetzung der Volksvertretungen. Der Entwicklungsrichtung entsprachen aber eher die in anderen Gebieten geltenden Zensusbestimmungen, die die Wahlberechtigung allein an Besitz oder Steuerzahlung banden. Die Vielgestaltigkeit der Regelungen läßt auf eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung des Wahlrechts schließen, die eklatant anläßlich der Wahlrechtsdebatte in der Frankfurter Nationalversammlung hervortrat. Die Befürworter eines beschränkten Wahlrechts vermochten sich weder über die Art der Wahlrechtsbeschränkung (Zensus oder Selbständigkeitserfordernis), noch über den Begriff der Selbständigkeit zu einigen. Ziel war es, persönlich Abhängige vom Wahlrecht auszuschließen; Unklarheit bestand aber darüber, inwieweit dies mit ökonomischer Selbständigkeit gleichzusetzen sei. Diese Uneinigkeit unter seinen Gegnern war ein

666 M. Bernhard, Die Frauen und die Krankenkassen, S. 4 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wesentlicher Grund für den Sieg des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts in der Paulskirche.
Vor allem Bismarcks Kalkül, weniger der Stärke der demokratischen Bewegung war die Übernahme dieses Wahlrechts für den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich zu danken. Damit war auf Reichsebene die Repräsentation des Volkes – mit Ausnahme der Frauen – weitgehend gesichert. Auf Landesebene bestanden Wahlbeschränkungen fort, die vorwiegend wirtschaftlicher Art waren. Wo das Erfordernis der Selbständigkeit bestand, wurde es vorwiegend ökonomisch interpretiert. Auch abgesehen vom Frauenwahlrecht läßt sich von einer allmählichen Demokratisierung des Wahlrechts für die Zeit des Deutschen Reiches nicht uneingeschränkt sprechen. In den süddeutschen Staaten fanden Wahlrechtserweiterungen statt, in Preußen dagegen änderte sich nichts, und Sachsen erlebte sogar eine erneute Wahlrechtsbeschränkung. Die Repräsentation des Volkes auf der Basis gleicher Beteiligungsrechte war also bis 1918 keineswegs überall durchgesetzt. Dieser Befund gilt in noch stärkerem Maß für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Hier überdauerten die ständischen Strukturen auch wegen der wirtschaftlichen Funktion der Gemeinden länger, und wo sie sich änderten, handelte es sich weniger um die Durchsetzung staatsbürgerlicher Gleichheit als um die Wandlung von der Bürger- zur Steuerzahlergemeinde.
Betrachtet man die Stellung der Frauen in der Wahlrechtsentwicklung, so ergibt sich, daß der Ausschluß der Frauen um so vollständiger war, je mehr das Wahlrecht als eigentlich politisches galt und nach den Grundsätzen staatsbürgerlicher Gleichheit gestaltet war.
Von den politischen Rechten der traditionellen Gesellschaft war das weibliche Geschlecht nicht völlig ausgeschlossen. Allerdings standen Frauen, soweit eine Herrschaftsposition durch Familienangehörigkeit vermittelt war, hinter ihren männlichen Verwandten zurück. In den Bürgergemeinden der Städte, deren Obrigkeit nicht allein durch Geburt, sondern auch durch Wahlen bestimmt wurde, kamen Frauen dagegen keine politischen Rechte zu. Gerade an diesen Bereich knüpfte aber die Wahlrechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts an. So fanden sich auf der Ebene des *parlamentarischen Wahlrechts* Beteiligungsrechte nur in einigen Verfassungen des Vormärz, die noch deutlich von ständischen Gesichtspunkten geprägt waren. Mit der Revolution von 1848 fielen diese Rechte; auch das Kaiserreich kannte weder auf Reichs- noch auf Landesebene ein Wahlrecht der Frauen.
Im Bereich des *Kommunalwahlrechts* fand sich in den Städten, die im Gemeinderecht mehr als die Landgemeinden als politische Körperschaften galten, kein Frauenwahlrecht, soweit die Gemeindeverfassung einer besonderen *Städteordnung* unterlag. *Einheitliche Gemeindeordnungen* stellten dagegen Frauen unter bestimmten Voraussetzungen den Männern gleich, ließen sie jedoch nicht zur persönlichen Ausübung des Wahlrechts zu. Diese Möglichkeit

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bestand allein nach einigen *Landgemeindeordnungen*, die die grundbesitzende unverheiratete Frau selbst zur Stimmabgabe zuließen. Vom passiven Wahlrecht war das weibliche Geschlecht überall ausgeschlossen.
Die Einbeziehung der Frauen stand nicht im Zeichen einer Ausdehnung des kommunalen Wahlrechts, sondern fand sich im Gegenteil eher in Gebieten, die ein am Besitz orientiertes Stimmrecht kannten. Grundbesitz und Steuerleistung als Voraussetzungen kommunaler Partizipation begünstigten die Inklusion der Frauen, die über den entsprechenden Besitzstand verfügten. Versucht man, aus diesen Regelungen Schlußfolgerungen für die Stellung der Frauen abzuleiten, so tut Differenzierung not. Aus Bestimmungen, die Frauen neben Aktiengesellschaften und Entmündigten zur Wahl durch Vertreter zuließen, kann gewiß nicht auf eine dem parlamentarischen Wahlrecht gegenüber bessere Stellung der Frau geschlossen werden. Nur der Zweck des Wahlrechts, nicht die Stellung der Frau wurde hier anders gesehen. Etwas anders stellt sich die Situation in bezug auf die sächsische und hannoversche Landgemeindeordnung dar. In diesen Regelungen lassen sich eher Überreste einer anderen Stellung von Frauen finden. Im ländlichen Bereich scheinen sie in bezug auf die Repräsentation bestimmter Güter nicht von vornherein disqualifiziert gewesen zu sein. War ein männliches Familienoberhaupt vorhanden, so kam die Frau zwar nicht zum Zuge, fehlte dieses aber, so konnte auch die Witwe oder Erbin den Familienhof vertreten. Anders als die »moderne« Privilegierung von Grundbesitzern im Sinne der Steuerzahlergemeinde deuten diese Bestimmungen auf Zustände zurück, unter denen Frauen im ländlichen Raum zumindest im Sinne einer »Reservefunktion« zur Ausübung heute öffentlicher Rechte zugelassen waren. Der Unterschied, der sich hier zur Stadtverfassung zeigt, mag sich auch auf die geringere Bedeutung persönlicher Wehrhaftigkeit in der Landgemeinde der Vergangenheit zurückführen lassen. Aus dem Rahmen fallen die Bestimmungen in Thüringen, die selbständige Frauen den Männern praktisch gleichstellten, diese lediglich nicht zur persönlichen Stimmabgabe zuließen. Allzu weitgehende Schlußfolgerungen sollten aus diesen Bestimmungen aber nicht gezogen werden. Sie hatten nie die Gleichberechtigung der Geschlechter zur Folge – wählbar waren Frauen nirgends.
In einigen Gemeindeordnungen vermochte bestimmter Besitz die mit dem weiblichen Geschlecht ansonsten einhergehende Disqualifikation also partiell zu überwinden. Daraus läßt sich aber nicht schließen, daß es letztlich die ökonomische Stellung der Frauen gewesen sei, die ihrem Ausschluß zugrundelag. Dem widerspricht nicht allein der umfassende Ausschluß auf parlamentarischer Ebene – auch bei Besitzwahlrechten – und im Rahmen vieler Kommunalwahlrechte. Auch im Bereich der *funktionalen Selbstverwaltung* waren Frauen nur begrenzt zugelassen, obwohl sich hier die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten von vornherein nicht unterschieden. Gerade im

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bereich der Gewerbegerichts- und der Handelskammerwahlen war es allein das Geschlecht, das einen gleichberechtigten Zugang verwehrte.
Als allgemeiner Grundsatz läßt sich damit der *Ausschluß der Frauen von staatsbürgerlichen Rechten* feststellen. Das weibliche Geschlecht war von der allgemeinen Entwicklung auf staatsbürgerliche Gleichheit hin – soweit man davon überhaupt sprechen kann – nicht erfaßt. Es lassen sich für den gesamten Zeitraum bis 1918 keine Gesetzesänderungen ausmachen, die als Vorboten der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten können. Die bestehenden Mitwirkungsrechte deuten eher auf die traditionelle Gesellschaft zurück als auf die staatsbürgerliche Gleichheit hin.
Dieser Ausschluß galt als *selbstverständlich* und nicht begründungsbedürftig. Wichtige Wahlgesetze nannten die Voraussetzung des männlichen Geschlechts nicht einmal; auch in der zeitgenössischen Literatur wurde die Beschränkung des Wahlrechts nach dem Geschlecht kaum erwähnt. Die Debatten um ein Reichswahlgesetz 1849 und 1867 räumten der Frage des Frauenwahlrechts keine Stelle in der Diskussion ein; kein Abgeordneter sprach sich für eine Beteiligung der Frauen aus. Sucht man in der Systematik der geltenden Regelungen selbst nach Anhaltspunkten für die Begründung des Ausschlusses, so finden sich in erster Linie Hinweise auf die besondere *Familienbindung* der Frau. Soweit Frauen zu politischen Rechten ausnahmsweise zugelassen waren, wie im Bereich des Kommunalrechts, war das Wahlrecht in der Regel von ihrem Familienstand abhängig. Dies gilt zum Teil schon für die Berechtigung selbst, nämlich in den Fällen, in denen Besitz und Steuerleistung der Ehefrau dem Ehemann zugerechnet wurden, zumindest aber für die Ausübung des Wahlrechts. Während unverheiratete Frauen zum Teil ihr Wahlrecht selbst ausübten, zum Teil einen Vertreter wählen konnten, galt der Ehemann quasi als gesetzlicher Vertreter seiner Gattin. Das Männerwahlrecht war dagegen grundsätzlich vom Familienstand unabhängig, setzte lediglich zum Teil einen eigenen Hausstand und damit voraus, daß der Wähler nicht in einen fremden Hauszusammenhang eingebunden war.
Deutlicher wird diese besondere Familienbindung anhand der Regelungen des *Angehörigkeitsrechts*. Hier wirkte die nach dem Prinzip der Vorherrschaft des Mannes strukturierte Familie als Mittlerin zwischen Individuum und Staat. Die Ungleichheit in der Familie wurde so zu Ungleichheit im Staat – Kinder und Ehefrau befanden sich zwar mit der modernen Staatsangehörigkeit in einem unmittelbaren Angehörigkeitsverhältnis, das aber nicht von ihrem Verhalten, sondern von dem des Familienoberhaupts abhängig war. Im Ergebnis wurden die Familienangehörigen nach wie vor durch das Oberhaupt mediatisiert. Die Rolle des Oberhauptes aber war Frauen verschlossen. Noch klarer wird dieses Verhältnis im Rahmen der traditionellen Gemeindeverfassung, die häufig gar keinen eigenen Status der Ehefrau und Kinder kannte, sondern sie schlicht dem Familienoberhaupt zurechnete. Bürgerin aus eigenem Recht

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wurde die Frau hier in der Regel, wenn auch nicht ausnahmslos, erst mit der Verwitwung.
Betrachtet man die Angehörigkeit als Basis der politischen Rechte, so scheint es damit naheliegend, die Ursachen der politischen Ungleichheit der Frauen ebenfalls im Zusammenhang mit ihrer Stellung in der Familie zu vermuten. Infolgedessen soll im zweiten Teil der Blick nicht ausschließlich auf die vorherrschenden Wahlrechtstheorien gerichtet sein, sondern die Sichtweise der Familienbeziehungen einschließen. Die Familie ist in unserem Zusammenhang in doppelter Hinsicht relevant. Zum einen kommt es darauf an, wie die innere Hierarchie der Familie ausgestaltet war. Zum anderen ist das Verhältnis von Staat und Familie für die Frage entscheidend, inwieweit sich diese internen Beziehungen im Bereich des öffentlichen Rechts auswirken konnten oder mußten. Mit dieser Weichenstellung soll jedoch keine Verengung des Blickwinkels verbunden sein. Neben dem Aspekt der Familienbindung sollen auch andere Punkte Gegenstand der Betrachtung sein, die gleichfalls zur Begründung des Ausschlusses der Frauen herangezogen wurden.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Teil 2: Begründungszusammenhänge – Frau, Familie, Staat

Aus der Systematik der rechtlichen Bestimmungen selbst ließ sich keine Antwort auf die Frage nach den Gründen für die politische Rechtlosigkeit der Frauen ableiten. Die vollkommene Selbstverständlichkeit ihres Ausschlusses zeigte sich schon daran, daß häufig nicht einmal eine ausdrückliche Erwähnung des männlichen Geschlechts als Wahlvoraussetzung für nötig gehalten wurde. Lediglich aus den Regelungen zum Angehörigkeitsrecht ergab sich die Vermutung, daß die Familienrolle der Frau auch ihre politische Stellung entscheidend beeinflußte. Im folgenden soll nun versucht werden, diesen Zusammenhängen in den Theorien der Staatslehre nachzuspüren, dort vor allem auch nach Indizien für eine Veränderung der Sichtweise zu suchen. Die Untersuchung kann sich dabei nicht auf die Frage der politischen Rechte beschränken – die Rolle der Frau bliebe dann genauso unsichtbar wie in der Wahlgesetzgebung. Nur die Einbeziehung der Familie, und zwar sowohl was ihre innere Ordnung als auch was ihre Stellung im Staat angeht, ermöglicht weitergehende Erkenntnisse.
Einen ersten Schwerpunkt der Untersuchung (A) bildet die Debatte der Aufklärungszeit, die sich nicht an den Verhältnissen in Deutschland, sondern vor allem an der französischen Revolutionsverfassung von 1791 entzündete. Sie wird ausführlich dargestellt, weil sich hier noch eine relative Offenheit politischen Rechten von Frauen gegenüber zeigt – ihr Ausschluß ist noch nicht und nicht mehr unstrittiges Faktum. Der Darstellung der Staatslehre des 19. Jahrhunderts (B) ist der Entwurf Hegels vorangestellt, der die späteren Denker ebenso überragt wie prägt. In der Folge sollen dann die Positionen der sich entwickelnden politischen Strömungen umrissen werden. Um zu ermessen, inwieweit die behandelten Theorien Niederschlag in der Wirklichkeit des Rechts gefunden haben, wird ein Überblick über die familienrechtlichen Bestimmungen der beiden großen Kodifikationen, des Preußischen Allgemeinen Landrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuches, als Spiegel der Entwicklung dienen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Frage nach der Ausdehnung individueller politischer Rechte war, dem Aufbau der traditionellen Gesellschaft entsprechend, noch nicht eigentlich Thema der Staatslehre vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert.
Auch die naturrechtlichen Konzeptionen, die die Rechtfertigung staatlicher Herrschaft nicht mehr allein aus der göttlichen Ordnung, sondern aus einem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag ableiten wollten, äußerten sich zu politischen Rechten in einer bestehenden Ordnung kaum. Die Lehre vom Staatsvertrag galt als systematisch unabdingbare Hypothese, als tragende Legitimationsgrundlage der Herrschaftsgewalt. Mit der Einigung auf ein bestimmtes Herrschaftssystem war aber zugleich der Verzicht der Bürger auf ihre ursprünglichen bürgerlichen (im Sinne von politischen) Rechte verbunden. Fortan bemaß sich der Umfang dieser Rechte nach der Natur des als freiwillig konsentiert gedachten Herrschaftssystems. Zugleich ergaben sich aus dem ursprünglichen Konsens die Grenzen der Herrschermacht, die sehr unterschiedlich bestimmt wurden. Insofern waren private Freiheitsrechte und die Bindung des Staates an das Recht, weniger aber Mitwirkungsrechte der einzelnen im Staat Gegenstand der Erörterung[1].
Wenn es also auch eine Debatte um den Umfang politischer Rechte kaum gegeben hat, so ist die ältere Lehre für den vorliegenden Zusammenhang doch relevant. Dies gilt einerseits für das Muster, nach dem sich die politische Stellung der Frau in der traditionellen Gesellschaft bestimmte. Dieses Muster läßt sich auch noch anhand der naturrechtlichen Vorstellungen über die Partizipanten des Gesellschaftsvertrags nachweisen. Andererseits stellte der naturrechtliche Vertragsgedanke in der Anwendung auf bestehende Institutionen diese zwar in der Regel nicht aktuell, aber doch potentiell in Frage, indem er sie an die Zustimmung der Unterworfenen band. Dies wirkte sich im vorliegenden Zusammenhang vor allem in bezug auf Ehe und Familie aus und schuf die Voraussetzung für die Geschlechterdebatte des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

1 D. Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte, S. 43 ff., Chr. Link, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, S. 153, (dort bezogen auf Chr. Wolff.). Einen anderen Ansatz verfolgt H.-J. Böhme (Politische Rechte des einzelnen in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts und in der Staatstheorie des Frühkonstitutionalismus, S. 19 ff.): er bezieht die naturrechtlichen Lehren zum Gesellschaftsvertrag ohne weiteres in seine Analyse der politischen Rechte des einzelnen ein und setzt damit den Kreis der Teilnehmer am Gesellschaftsvertrag den politisch Berechtigten gleich. Auch aus der Analyse der verschiedenen Lehren in bezug auf jeweils beschriebene politische Systeme (ebd., S. 40 ff.) läßt sich aber kaum auf eine naturrechtliche Konzeption von politischer Berechtigung schließen – handelt es sich doch im wesentlichen allein um Beschreibungen, denen kein normativer Charakter anhaftete.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. *Grundlage: Das Haus als Herrschaftsverband*

Im Gefüge der Herrschaftsbeziehungen, das die traditionelle Ordnung kennzeichnete, kann die Familie[2] als Grundelement gelten; Familie nicht im Sinn der modernen privaten Kleinfamilie, sondern als »*ganzes Haus*« verstanden, also als *Herrschaftsverband* der unter einem Dach – bzw. unter einem Hausherren oder Hausvater – lebenden Personen, der neben den Verwandten auch die abhängig Beschäftigten einschloß[3].

Zentrales Element der umfassenden Bedeutung des Hauses war seine *ökonomische Funktion*. Zumindest der bäuerliche Haushalt bildete weithin eine wirtschaftliche Einheit, in der Produktion wie Konsumtion stattfanden. Und auch wo, wie in den Städten, diese Einheit zum Teil aufgehoben war, blieb doch die Familie sowohl Arbeits- wie Lebenszusammenhang, in den Männer wie Frauen eingebunden waren[4]. Daneben war die Familie *Schutzverband*: sie bot Schutz vor Angriffen von außen, eine Aufgabe, von der die Hausgemeinschaft durch die Herausbildung staatlicher Herrschaft entlastet wurde, Schutz aber auch vor der Not durch Alter oder Unglücksfälle – eine Funktion, die der Staat erst im ausgehenden 19. Jahrhundert zum Teil übernahm[5].

Der Familienverband stellte so einen umfassenden Zusammenhang dar, der das gesamte Leben seiner Mitglieder bestimmte. Ein Leben außerhalb der Familie war nur ausnahmsweise möglich[6]. In der Beschreibung Dieter Schwabs:

2 Der Begriff der Familie ist in der deutschen Sprache seit dem 16. Jahrhundert zu finden, vgl. P. Mikat, Familie, in: HRG Bd. 1, Sp. 1067; im heutigen Sinn der Kernfamilie findet er erst im späten 18. Jahrhundert Verbreitung, dazu: O. Brunner, Das »ganze Haus« und die alteuropäische Ökonomik, in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 110 f.

3 Der Begriff des ganzen Hauses wurde von O. Brunner, ebd., S. 103 ff. geprägt, der sich auf W. H. Riehls Gesellschaftslehre stützte (vgl. unter Teil 2 B II 2 c). Gegen Brunner wird vor allem eingewandt, die Familienformen der traditionellen Gesellschaft ließen sich nicht auf ein Modell reduzieren, vgl. C. Opitz, Neue Wege der Sozialgeschichte?, in: Geschichte und Gesellschaft 1994, S. 88 ff. Vorliegend geht es aber um das *Leitbild*, das der Familienordnung zugrundelag – insoweit bleibt der Begriff des ganzen Hauses m. E. unverzichtbare Voraussetzung gerade der verfassungsgeschichtlichen Forschung. Mit der Vorstellung einer vorindustriellen Großfamilie darf der Begriff nicht aber gleichgesetzt werden; dazu M. Mitterauer, Grundtypen alteuopäischer Sozialformen, S. 35 ff.; M. Segalen, Die Familie, S. 42 ff., Mitterauer/Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft, S. 46 ff.

4 Vgl. H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 90 ff.

5 Vgl. Mitterauer/Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft, S.107 ff.; hier auch der Hinweis, daß erst durch diese Entlastung, die die Bedeutung der persönlichen Wehrhaftigkeit in den Hintergrund treten ließ, die Voraussetzungen für innerfamiliären Herrschaftsabbau geschaffen wurden, S. 121.

6 H. Dörner, Industrialisierung und Familienrecht, S. 20 f.; M. Mitterauer, Grundtypen, S. 27. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Existenz außerhalb einer *Kern*familie unmöglich oder auch nur selten gewesen wäre – (so anscheinend U. Floßmann, Die Gleichberechtigung der Geschlechter, in: FS für H. Eichler, S. 123: unverheiratete Frauen seien im Mittelalter, von Ausnahmen abgesehen, Nonnen oder Witwen gewesen) – es gab zahlreiche unverheiratete erwerbstätige Frauen, vor allem Dienstboten, die aber in der Regel in familiale Zusammenhänge eingegliedert waren.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Das Haus bildet einen sozialen Körper der Schöpfungsordnung, in dem der einzelne je nach seiner familiären Rolle als Hausvater, -mutter, Kind, Knecht oder Magd den Platz seines alltäglichen Lebens, den Raum für seine persönliche Entfaltung und seine Pflichten, die Befriedigung seiner Bedürfnisse findet. Der soziale Status des Menschen ist vom Haus bestimmt, nur die Rolle des Hausvaters weist über das Haus hinaus, indem er die Familie im ›Außen‹ vertritt. Das Haus enthält potentiell alle Lebensbereiche, so etwa Arbeit und Konsum (›Nahrung‹), Erziehung, Gottesdienst.«[7]

Aus diesem Zitat wird zugleich die hierarchische Struktur des Hausverbandes deutlich – er war Versammlung der unter dem *Regiment* eines gemeinsamen Hausvaters beisammen lebenden Personen[8]. Die Familienangehörigen unterstanden dessen Herrschaftsgewalt und wurden durch sie in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt; ihr persönlicher Stand hing von der Stellung des Oberhaupts und ihrer Position in der Familie ab[9]. Dies galt nicht allein für Bereiche, die heute zum Zivilrecht zu zählen wären. Der Hausverband war nicht private Lebensgemeinschaft, sondern unmittelbarer Bestandteil der *societas civilis sive res publica*[10] und damit Grundelement der Verfassung. Auch in der öffentlichen Ordnung wurde das Haus daher durch den Hausvater vertreten; den Familienangehörigen kamen keine Mitwirkungsrechte zu[11].
Wenn bislang nur vom Hausvater die Rede war, so deutet dies die unterschiedliche Stellung der Geschlechter in der Hausverfassung bereits an. Zwar waren Söhne wie Töchter, Mägde wie Knechte dem Hausregiment unterstellt. Nur der Sohn konnte jedoch hoffen, eines Tages dauerhafte Selbständigkeit als Hausvater zu erlangen. Die Ehefrau und Hausmutter nahm in der Hausgemeinschaft zwar einen bedeutsamen und auch respektierten Platz ein; sie teilte das Hausregiment mit ihrem Gatten und war dem Gesinde gegenüber Teil der »Herrschaft«[12]. Höchste Autorität konnte sie jedoch nur in jenen Fällen beanspruchen, in denen ein männliches Familienoberhaupt nicht zur Verfügung

7 D. Schwab, Familie, in: GGb Bd. 1, S. 264.
8 H. Conrad, Rechtstellung der Ehefrau, in: FS f. G. Kallen, S. 253; W. v. Kreittmayr, Anmerkungen I 4, Kap. § 1, S. 126: »Familie oder Societas Domestica bedeutet in sensu proprio eine Versammlung von mehr Personen, welche unter einem gemeinschaftlichen Haus-Vater beysammen leben.«
9 O. Brunner, Das »ganze Haus«, S. 108. Die ursprünglichen rechtlichen Formen dieser Hausgewalt waren die *patria potestas* des römischen Rechts und die *munt* der germanischen Rechtstradition. Beide kamen zunächst einer unumschränkten Rechtsmacht über die Gewaltunterworfenen gleich; im Laufe der Rechtsentwicklung wurde diese Rechtsmacht begrenzt, vor allem die mittelalterlichen Stadtrechte kannten eine eigenständigere Stellung der Ehefrau und Kinder. Die Ausgestaltung dieser Rechtsmacht im einzelnen kann hier nicht dargestellt werden.
10 Vgl. zum Begriff: M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft« und das Problem seines geschichtlichen Ursprungs, in: ders., Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, S. 140 ff.
11 Vgl. O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 285 ff. M. Mitterauer, S. 16, 20 f., 33 f. M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft«, S. 144.
12 Dies betont zu Recht C. Opitz, S. 92 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stand, etwa als Witwe und Mutter eines minderjährigen Sohnes[13]. Es handelte sich dann um eine »Reserveposition«, der keine Beständigkeit zukam[14].
Männliches Geschlecht war keine hinreichende, wohl aber in der Regel notwendige Bedingung für die Stellung als Familien*oberhaupt*, weibliches Geschlecht dagegen mit dem Status der Familien*angehörigen* gleichzusetzen. Die Verbindung zwischen Staat und (weiblichen) Familienangehörigen wurde damit durch das (männliche) Haupt der Familie vermittelt. Die Zurücksetzung der Frauen im Hausverband mußte sich unmittelbar auf ihre Stellung im Staat auswirken, eine Gleichberechtigung der Geschlechter im öffentlichen Leben war undenkbar. Wohl aber konnten Frauen vermittelt durch ihre familiäre »Reserveposition« in Einzelfällen auch hoheitliche Gewalt ausüben[15].

2. *Frau und Familie in der älteren Lehre*

Diese Ordnung wurde von der älteren Lehre vorausgesetzt und kaum begründet. Schon *Aristoteles,* auf den sich die frühneuzeitliche Staatslehre vielfach bezog, erschien die Vorherrschaft des männlichen Geschlechts im Hausverband so selbstverständlich, daß er sie, im Gegensatz zur Existenz von Sklaven, kaum einer Rechtfertigung unterzog, sondern sich lediglich auf die Natur berief, die das weibliche gegenüber dem männlichen zum geringeren und damit beherrschten Geschlecht bestimmt habe[16]. Später galt die Schlechterstellung der Frau als Teil der göttlichen Ordnung. Noch der Staatslehre des 16. Jahrhunderts war die Unterordnung der Familienmitglieder unter den Hausvater ein natürlicher Zustand, der nicht legitimationsbedürftig war, sondern vielmehr (im Unterschied zur aristotelischen Auffassung) seinerseits als Vorbild für die hierarchische Struktur des Staatswesens dienen konnte[17].
So unterschiedliche Denker wie *Jean Bodin* (1530-1596) und *Johannes Althusius* (1557-1638) legen gleichermaßen die patriarchale Struktur der Familie

13 Vgl. W. v. Kreittmayr, I, 4, § 2, S. 127 f.: »Wer der der Familie vorstehet, wird der Haus-Vater oder, wenn es eine Weibs-Person ist, die Haus-Mutter genannt ... Zwischen dem Haus-Vater und der Haus-Mutter ist zwar die obverstandene Direction und Obsorge im Hauswesen gemeinschaftlich. Und hat daher auch eins das andere in seiner Authorität vielmehr zu unterstützen als zu unterdrücken, oder zu verkleinern. In collisione aber weicht die Hausmutter dem Hausvater hierinn allezeit aus, theils weil sie ihm selbst einigermaßen untergeben ist, theils weil er des reiferen Verstandes halber mehr Praesumption für sich hat.« Vgl. auch ebd, I, 6, § 12, S. 236.

14 Vgl. dazu insb. Zunftordnungen, die der Witwe für begrenzte Zeit, nämlich bis zur Übernahme des Gewerbes durch den Sohn oder einen Gesellen, das Zunftrecht gewährten, E. Isenmann, Die deutsche Stadt, S. 314 f.

15 Vgl. oben unter Teil 1 Vorbemerkung 1.

16 Aristoteles, Politik, I 5, 1254 b, Z. 10; I 12, 1258 a, Z. 40.

17 Vgl. E. Koch, Maior dignitas est in sexu virili, S. 191 ff. So i. ü. noch Chr. Wolff, Vernünfftige Gedancken, 2. Teil, Cap. 2, in: Gesammelte Werke. Bd. 5, S. 264 ff., wo er den Landesvater hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten dem Hausvater gleichstellt.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

als »Matrix«[18] allen anderen gesellschaftlichen Herrschaftsbeziehungen zugrunde. Die gottgegebene Befehlsgewalt des Ehemannes über seine Ehefrau, die keiner weiteren Rechtfertigung bedurfte[19], war Beispiel und Vorbild staatlicher Herrschaftsbeziehung[20]. Bodin geht so weit, die *»puissance maritale«* als Quelle und Ursprung jeder menschlichen Gesellschaft zu bezeichnen[21]. Damit ist zugleich die zweite Verbindung zwischen Staat und Familie angesprochen: Die patriarchal organisierte Familie ist nicht nur Spiegelbild, sondern auch Grundelement des Staates.

Schon Aristoteles sah die politische Gemeinschaft nicht als Zusammenschluß von Individuen, sondern von Häusern an, die durch ihr (männliches) Familienoberhaupt vertreten wurden[22], und auch in der frühen Neuzeit galt die Familie als Grundbaustein staatlicher Ordnung. So baut sich Althusius' *»consociatio publica universalis maior«* ausgehend von den kleinsten Einheiten, den Familien, auf[23]. Bodin definiert die Republik als souveräne Herrschaft über *»plusieurs ménages«*[24] und bezeichnet die Familie als *»vraye source & origine de toute Republique, & membre principale d'icelle.«*[25] Die Möglichkeit weiblicher, über die Familie vermittelter Herrschaftsrechte erkennt er zwar, mißbilligt sie jedoch aufs schärfste, da sie den Gesetzen der Natur und Gottes Gebot und vor allem der Aufrechterhaltung der Familienordnung selbst widerspreche. Wie die Familie auf den Kopf gestellt werde, wenn die Frau regiere, so verdiene auch die Republik, über die eine Frau gebiete, ihren Namen nicht[26].

Soweit Gleichheitsvorstellungen in den Theorien eine Rolle spielen, beziehen sie sich stets nur auf diejenigen, die Familienherrschaft ausüben. Dies gilt schon für Aristoteles, dessen hierarchisch strukturiertem *oikos* die Gleichbe-

18 E. Koch, S. 195.
19 Vgl. J. Althusius, Politica methodice digesta, Cap. II, §§ 40 ff.
20 E. Koch, S. 194 f.
21 »Source & origine de toute société humaine«, vgl. J. Bodin, Six livres de la République, T. I, 3, S. 20.
22 Der Staat als Gemeinschaft, die alle anderen Gemeinschaften umschließt; diese ordnen sich in die staatliche Gemeinschaft sozusagen in konzentrischen Kreisen ein: das Dorf und – als primäre Gemeinschaft – das Haus, in dem der Freie über die Sklaven und der Mann über Frau und Kinder herrscht, weil das ihrer Natur entspricht, vgl. Aristoteles, 1 2 Z. 1252 a Z. 1 – 1260 b Z. 20. Zu den Hintergründen dieser Vorstellung vgl. D. Schwab, Familie, S. 258 ff., M. Weber, Zur Theorie der Familie in der Rechtsphilosophie Hegels, S.10 ff. Gleichfalls bereits bei Aristoteles angelegt ist der Gedanke der Trennung von Öffentlichem und Privaten – wobei der Bereich des Öffentlichen dem Mann, der des Privaten der Frau zugewiesen wird, dazu: J. B. Elshtain, Aristotle, the Public-Private-Split, in: dies., The Family in Political Thought, S. 51 ff.
23 Vgl. R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 105 ff. ; E. Wolf, Große Rechtsdenker, S. 188 f. und H. Steiger, Verfassungsrecht und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie, in: VVdStRL 45 (1986), S. 69.
24 Six Livres de la République, T. 1, 1, S.1.
25 Ebd., T. I, 2, S.10.
26 Vgl. ebd., T. 6, 5, S. 1001 ff., 1002 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rechtigung der Bürger in der *polis* gegenüberstand[27], dies gilt noch für Bodin, dessen »*chef de famille*« den Hausverband verläßt, um sich als Bürger und Mitglied des Gemeinwesens mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen. Damit gibt er zugleich seine Stellung als »*maistre, chef, seigneur*« auf, um als Gleicher, als Bürger (*citoyen*) mit den anderen Familienvätern zu wirken[28].

3. *Das deutsche Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts*

Der Familienverband war auch für die Denker des Naturrechts, die sich mit der traditionellen Rechtfertigung staatlicher Herrschaft nicht mehr zufriedengeben wollten[29], noch Grundbestandteil des Staatsaufbaus. Sie sahen sich allerdings vor die Notwendigkeit gestellt, die männliche Vorherrschaft in der Familie – und damit mittelbar auch im Staat – ihren eigenen Prämissen entsprechend zu begründen.
Fast alle der Naturrechtsdenker sehen – ungeachtet ihrer im übrigen unterschiedlichen Theorien – den Staat nicht als Zusammenschluß von Individuen an, sondern betrachten den Hausverband als dessen Elementareinheit. Nicht Individuen, sondern Hausväter schließen den *Gesellschaftsvertrag* und konstituieren die dem Staat gleichgesetzte bürgerliche Gesellschaft[30]. Dies wird bei *Hugo Grotius* (1583-1645)[31] und *Samuel Pufendorf* (1632-1694)[32] vorausgesetzt, und auch *Christian Thomasius* (1655-1728) schreibt:

> »Die Gesellschafft der Menschen an sich selbst aber ist entweder bürgerlich oder häuslich. Diese ist der Grund von jener, weil bürgerliche Gesellschafft hier nichts anderes bedeutet, als eine Vereinigung vieler häuslicher Gesellschafften und derer darinnen lebenden Personen, sofern sie unter einem allgemeinen Regiment stehen.«[33]

27 Der Staat als Gemeinschaft von Freien, Aristoteles, Politik, III 6, 1279 a, Z. 21-22; Staat als »Gemeinschaft von Ebenbürtigen zum Zwecke eines möglichst guten Lebens.«, Politik VII 8, 1328 a, Z. 37-38.

28 J. Bodin, T. I, 6, S. 68: »Or quand le chef de famille vient à sortir de la maison ou il commande, pour traitter & négocier avec les autres chefs de famille, de ce qui leur touche à tous en général, alors il despouille le tiltre de maistre, de chef, de seigneur, pour estre compagnon, pair & associé avec les autres . . . au lieu de seigneur, il s'appelle citoyen.«

29 Zusammenfassend: R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 128 ff.

30 Vgl. M. Riedel, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: GGb Bd. 1, S. 685 f.; zum weiteren eingehend: H.-J. Böhme, S. 21 ff.

31 Grotius sah den Staat als »*societas perfectissima*«, aufgebaut aus zunächst der *consociatio* der Familie, dann aus weiteren *consociationes privatae* und *publicae*, vgl. E. Wolf, S. 284.

32 S. A. Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen (De officio hominis), Lib. II, Cap. IV, § 6, S. 161: er spricht davon, daß die Familienväter ihre Freiheit aufgegeben und sich an die Gründung des Staates gemacht hätten.

33 Chr. Thomasius, Kurzer Entwurf der politischen Klugheit, Kap. 7, § 1, S. 170 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ebenso ist für *Christian Wolff* (1679-1754) das Haus der Ausgangspunkt der Staatsbildung[34]; das »Gemeine Wesen« definiert er als »aus so vielen Häusern bestehende Gesellschaft als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig ist.«[35]
Unterschiede zwischen dem neuzeitlichen Naturrecht und der Tradition zeigen sich also nicht in bezug auf die Stellung der Familie im Staat. Neu aber ist, daß die innerfamiliäre Hierarchie, und damit auch die dem Manne untergeordnete Stellung der Frau in der Familie, da sie ihre Selbstevidenz verloren hatte[36], nun am Maßstab der Vernunft gemessen werden mußte. Allein die reale Existenz patriarchal organisierter Hausgemeinschaften verbunden mit ihrer Rechtfertigung aus christlichen Traditionen heraus genügte zu ihrer Legitimation nicht mehr:

> »Der Abbau des politischen Gottesgnadentums konnte sein Analogon, die gottgegebene Herrschaft des Hausvaters, nicht unberührt lassen.«[37]

Die Unterordnung der Familienangehörigen und vor allem der Ehefrau galt nicht mehr als selbstverständlich, sondern bedurfte wie jede Herrschaft der Legitimation – *nemo sibi in alium invitum imperium arrogare potest*[38]. Auch in diesem Zusammenhang wurde das aus dem staatlichen Bereich vertraute Vertragsmodell zum zentralen Rechtfertigungsargument[39].
Während Hugo Grotius in seiner Ehedefinition noch von einer Korporation, einer *consociatio* der Ehegatten ausging und zur Begründung der ehemännlichen Gewalt nur auf die angeborene natürliche Vorherrschaft des männlichen Geschlechts verwies[40], konstituierte schon Samuel Pufendorf die Ehe durch einen Vertrag. Trotz der von ihm vorausgesetzten Überlegenheit des Mannes erforderte legitime Herrschaft auch in der Ehe die vertragliche Einigung der Betroffenen. Die angemessene Ausgestaltung des Ehevertrags bestand in seinen Augen in der Unterordnung der Frau; dies entspreche nicht allein der Natur der Geschlechter. Der Mann sei es auch, der die Ehe anrege und der Fami-

34 Chr. Wolff, Vernünftige Gedancken, 2. Teil, Cap. I, §§ 212 ff., S. 161 ff. Ein einzelnes Haus könne nicht genügend Sicherheit und Bequemlichkeit bieten, darum sei ein Zusammenschluß notwendig; dazu R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 145; Chr. Link, Die Staatstheorie Christian Wolffs, in: Werner Schneiders, Christian Wolff, S. 175.
35 Chr. Wolff, ebd., § 214, S. 162; unter Haus versteht er »eine Gesellschaft, die auf verschiedene Weise aus den vorhergehenden einfachen zusammengesetzt wird: »denn sie kann bestehen aus der ehelichen und väterlichen, aus der ehelichen und herrschaftlichen, aus der väterlichen und herrschafftlichen, oder endlich aus allen dreyen zugleich.« ebd., § 193, S. 135.
36 Vgl. F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 249 ff.
37 D. Schwab, Familie, S. 280.
38 Chr. Wolff, Institutiones juris naturae et gentium, Pars III Sect. 1 Cap. 1 § 834, S. 523.
39 Vgl. D. Schwab, Familie, S. 280.
40 M. Erle, Die Ehe im Naturrecht des 17. Jahrhunderts, S. 27, 48 f.; A. Dufour, Autorité maritale et autorité paternelle, in: Archives de philosophie du droit 20 (1975), S. 89, 101; F. Wieacker, S. 297.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lie als Haupt vorstehe[41]. Durch das Einverständnis der Ehefrau erhielt die natürliche Überlegenheit des Mannes so eine neue juristische Grundlage[42].
Einen Schritt weiter ging Christian Thomasius. Für ihn war die Ehe nach dem Naturrecht allein Fortpflanzungsgemeinschaft. Als naturrechtliches Gebot galt ihm damit nur die ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft der Ehegatten, nicht aber die Herrschaft eines Geschlechts über das andere. Die Unterordnung der Frau sei zwar gesellschaftliche Tatsache, die aber vor allem den Sitten der Völker und der Erziehung der Frauen, nicht dem Wesen der Ehe zuzuschreiben sei. Nicht die Natur legitimiere die männliche Herrschaft, sondern nur durch freiwillige Vereinbarung könne sie zustande kommen[43]. Unter dem Einfluß der Kritik korrigierte er allerdings seine Auffassung im Namen der Kategorien des Ehrbaren und Anständigen und kehrte weitgehend zur traditionellen Sichtweise zurück[44].
Auch *Christian Wolff* verstand die Ehe als *societas aequalis* und hielt die Verteilung der Herrschaft grundsätzlich für frei vereinbar, ging jedoch davon aus, daß regelmäßig die männliche Vorherrschaft als konkludent vereinbart gelten könne[45]. Seine Tendenz, die empirisch gegebenen Rechtszustände im großen und ganzen als nachträgliche Bestätigung seiner Theorie anzusehen und nach einem Gleichklang von Wissenschaft und politischem System zu streben[46], zeigt sich auch im Bereich der Familie. So zieht er aus seinen Überlegungen die Konsequenz:

41 S. A. Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen, Lib. II, Cap. II, § 4, S. 148. Die Ehe ist letztlich ein »foedus inequalis«, in dem die Frau dem Mann Gehorsam, der Mann der Frau Schutz schuldet, vgl. de jure naturae et gentium, Lib. VI., Cap .1 § 11, S. 23; nach Pufendorf sind jedoch auch Verträge denkbar, durch die sich Mann und Frau nicht zur Lebensgemeinschaft, sondern nur zur Zeugung von Kindern zusammenfinden – die Kinder können in diesem Fall der alleinigen Herrschaft der Frau unterstehen: er zitiert das Beispiel der Amazonen, ebd. § 9, S. 18; vgl. dazu M. Erle, S. 120, 141.

42 A. Dufour, S. 102.

43 Chr. Thomasius, Institutiones jurisprudentiae divinae, Lib. III, Cap. II, §§ 81 ff., 99 ff., 109; S. 308 ff. Er setzt sich hier vor allem mit der Auffassung Pufendorfs auseinander, der im Ehevertrag eher die ausdrückliche Anerkennung eines natürlichen Herrschaftsverhältnisses sah.

44 Vgl. M. Erle, S. 246. Schon in seinen praktischen Anleitungen »Von der Klugheit eines Haus-Vaters« hatte Thomasius die vorgefundene Geschlechterordnung selbstverständlich zugrundegelegt und den Hausvater nur zu vernünftiger Mäßigung aufgerufen: »Bedencke, daß du zwar das Haupt in deinem Hause, sie aber doch deßwegen von dir angenommen worden, daß sie nebenst dir daß Haus-Wesen regieren, und im Glück und Unglück deine Gefährtin seyn solle; Dannenhero gestatte ihr zwar das Regiment nicht, aber brauche dich auch der Herrschafft über sie nicht so sehr, als über eine Tochter, noch weniger als über eine Magd.« (Kurzer Entwurf der politischen Klugheit, Kap. VII, § 22, S. 178.) Vgl. auch ders, Einleitung zur Sittenlehre, 9. Hauptstück, Nr. 3, wo er die Ehe als menschliche Gesellschaft einordnet, in der der eine der anderen zu befehlen hat.

45 Chr. Wolff, Institutiones, Pars III Sect. 1 Cap. II, § 870, S. 544 zum Erwerb der Herrschaft in der Ehe »maritus idem pacto acquerire potest vel expresso, vel tacito, quatenus tacite in mores consentitur, tuncque uxor subjecta marito.«

46 Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 54 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»So ist klar, daß zwar dem Manne die Herrschafft gebühret, jedoch dieselbe dergestalt eingeschrencket ist, daß er das Weib sonderlich in solchen Sachen, die sie besser als er verstehet, mit zu Rathe ziehen soll. Und hat demnach das Weib dem Manne, so lange er nichts unbilliges befiehlet, zu gehorchen«[47]

Mit der vertragsrechtlichen Konstruktion der Familie eröffnete sich die theoretische Möglichkeit einer neuen Ehe- und Familienkonzeption[48]. Nicht mehr allein religiöse Gebote, sondern die Ehegatten selbst sollten über Entstehen, Gegenstand und Dauer der Ehe entscheiden[49]; die Familie wurde so (teilweise) für das Recht und die Beteiligten disponibel – wurde zur tendenziell auflösbaren Größe[50]. Der im Ansatz revolutionäre Gedanke, die Familie auf den Willen gleichberechtigter Individuen zurückzuführen, führte im Ergebnis allerdings weitgehend zur Bestätigung des Bestehenden[51]. Zu sehr waren auch die Denker des Vernunftrechts durch die traditionelle Gesellschaft geprägt, als daß sie sich wirklich zu einer egalitären Familienverfassung hätten bekennen können[52]. Ideen über eine »Amazonenehe«[53] blieben letztlich spekulativ; die Rückführung der Unterordnung der Frau auf die »Natur« begründete wie schon bei Aristoteles und Bodin ihre vorgefundene Unterordnung.
Doch hatten gerade die Denker des späten Naturrechts, deren Konzeption nicht mehr bei der Gemeinschaft, sondern beim Individuum ansetzte, Minen an die traditionelle Gesellschaftsordnung gelegt und die kommende Staatsbürgergesellschaft geistig vorbereitet. Auch die Gleichstellung der Geschlechter in dieser Ordnung lag nicht außerhalb der möglichen Konsequenzen. Gegen eine solche Möglichkeit sprach allerdings, daß selbst der Gesellschaftsvertrag, der die Zustimmung aller Herrschaftsunterworfenen ausdrükken sollte und vor allen Standesunterschieden lag, den Familienstand noch voraussetzte. Die vorgefundene Ordnung galt hier als die natürliche, oder, mit den Worten *Marianne Webers*:

47 Chr. Wolff, Vernünfftige Gedancken, 1. Teil, Cap. II, § 58, S. 41. Die Notwendigkeit der ehemännlichen Vorherschaft begründet Wolff (ebd.) so: »Da es bey den meisten Eheleuten, wo nicht bey allen, schweer würde auszumachen seyn, wer von ihnen die Sache am besten verstünde, und darüber bey ihnen ein steter Streit und Zanck darüber entstehen, hingegen der Mann in den meisten Fällen die Sache am besten verstehen soll, so ist es vernünftig, daß dem Mann eingeräumt werde zu sagen, was zu thun ist.«

48 D. Schwab, Ehe, in: HRG Bd. 1, Sp. 829; er merkt zutreffend an, daß die Kodifikationen der Aufklärungszeit von diese Möglichkeit keinen Gebrauch machten.

49 Vgl. A. Dufour, S. 93. Zum Verhältnis von Naturrecht und dem jus divinum in Eherecht vgl. Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 274 ff.

50 D. Schwab, Familie, S. 284.

51 Weitergehend: A. Dufour, S. 93; und auch M. Erle, S. 288.

52 Die Dauer und Stabilität männlicher Herrschaft bewog W. v. Kreittmayr, sich der Debatte mit pragmatischen Argumenten zu entziehen: Nachdem sich die Männer schon solange im Besitz der Macht befänden, sei der Disput um die Begründung männlicher Herrschaft eher spitzfindig als nützlich; die Männer würden die Macht nicht abgeben, W. v. Kreitmayr, I 6. Kap. § 12, S. 236: »Solchemnach ist und bleibt der Mann das Oberhaupt sowohl von seiner Frau, als der ganzen Familie, wohingegen sie ihm ein für allemal subordiniert, und untergeben ist.«

53 Vgl. oben FN 734.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Die ›Zwecke‹ der ›Natur‹ ließen sich schließlich doch eben nur aus der Wirklichkeit ablesen. Im Ergebnis erborgten daher die Naturrechtslehrer den Gehalt ihrer Rechtsregeln doch wieder vom geschichtlich Gewordenen. Auf die Frage nach dem, als Ideal, universell ›gültigen‹ positiven Inhalt des ›natürlichen‹ und ›vernunftgemäßen‹ Rechts lag ja die Antwort nur allzunahe, daß es in dem, was den positiven Gesetzen aller Länder gemeinsam ist, zu ergreifen sei. Damit ging – und das ist eine grundlegende Eigentümlichkeit der rein rationalistischen Naturrechtslehre –, das ›Sein-Sollende‹ im ›Seienden‹ unter.«[54]

A) *Politische Rechte der Frauen im ausgehenden 18. Jahrhundert*

Die französische Revolution verlieh den bislang theoretisch geführten Debatten um natürliche und politische Rechte der Menschen eine neue Dimension. Erstmals in Europa versuchte man nun, die Gedanken der Aufklärung als praktischen Leitfaden der Politik umzusetzen. Diese Veränderungen wirkten in vielfacher Weise auf die deutsche geistesgeschichtliche Entwicklung ein – dies soll im folgenden vorausgesetzt werden. Hinsichtlich der Entwicklung des Wahlrechts im allgemeinen darf auf den ersten Teil verwiesen werden. Doch nicht allein die allgemeinen politischen Veränderungen, auch die Rolle der Frau in der Revolution wurde in Deutschland diskutiert. Die französische Revolution kann insoweit auch als Anfangspunkt der Auseinandersetzung um die politische Gleichberechtigung der Frau gelten[55]. Erstmals spielte in der öffentlichen Diskussion auch die Frage nach politischen Rechten für Frauen eine gewisse Rolle[56]. Deshalb sollen die in diesem Zusammenhang wichtigsten Punkte der französischen Entwicklung hier kurz zusammengefaßt werden[57].

54 M. Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, S. 294 f.

55 Auch aus C. Patemans Versuch, den Feminismus »vorzudatieren« ergibt sich nichts anderes – die *politische* Gleichberechtigung war für Frauen wie Mary Astell noch kein Thema; vgl. dies., The Rights of Man and Early Feminism, in: Frauen und Politik, S. 19 ff.

56 Ein Wahlrecht der Frauen forderten weder die »Leveller«, die im England des 17. Jahrhunderts für umfassende Wahlrechtserweiterungen eintraten (dazu C. B. Macpherson, Die politische Theorie des Besitzindividualismus, S. 126 ff. und v. a. S. 332) noch die Frauen der amerikanische Revolution. (Vgl. aber den Brief Abigail Adams' an ihren Gatten 1776, in dem sie ein Gesetz fordert, das die Rechte der Ehemänner beschränke [abgedruckt in: M. Wortman, Women in American Law, S. 74 f.]. Das Schreiben veränderte Adams' Haltung jedoch nicht; in einem Brief an John Sullivan führt er die Konsequenz des Frauenwahlrechts als Argument gegen ein allgemeines Wahlrecht an [ebd., S. 76 f.] Eine wirkliche Rolle hat das Frauenwahlrecht in der Debatte damals nicht gespielt.).

57 Die Rolle der Frau in der französischen Revolution ist mittlerweile Gegenstand zahlreicher Untersuchungen geworden; einen Überblick gibt die von Bessières/Niedzwiecki im Auftrag der EG-Kommission erstellte Bibliographie »Die Frauen in der französischen Revolution«, S. 34 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Frauen waren von Beginn an Teil der politischen Bewegung[58]. Zunächst war es vor allem die Nahrungsmittelknappheit, die die Frauen auf die Straße trieb, doch mit der zunehmenden Politisierung der französischen Gesellschaft traten politische Motive in den Vordergrund. Schon *Marcel Garaud* sprach angesichts der zahlreichen Frauenklubs und eigener Frauenzeitungen von einem »*véritable mouvement féministe*«, das sich in Frankreich entwickelt hätte[59]. War dessen Hauptziel auch die Unterstützung der Revolution als solcher, so wurden doch auch besondere Frauenanliegen formuliert. Vor allem die Stellung der Frau in Ehe und Familie war Gegenstand zahlreicher Forderungen[60]. Hier gelang es auch, in den Jahren 1792-93 wesentliche Veränderungen durchzusetzen. So garantierte die Revolutionsgesetzgebung nicht allein das Recht auf freie Eheschließung, sondern auch das Recht auf Scheidung[61]. Die Ehe war nun juristischer Vertrag, dessen Inhalt von den Parteien vereinbart werden konnte; ebenso konnten sie sich über seine Aufhebung einigen[62]. Die *puissance maritale* galt als nicht mehr zeitgemäß[63], auch in ihren Rechten als Eltern wurden die Geschlechter gleichgestellt, die Rechte der nichtehelichen Mutter erweitert[64]. Hinsichtlich des Privatrechts war so eine weitgehende Gleichberechtigung erreicht – die allerdings schon bald wieder aufgehoben werden sollte[65].

58 Vgl. zu den Generalständen: J. B. Landes, Women and the Public Sphere, S. 107 f.; zum Marsch auf Versailles und dessen zeitgenössischer Rezeption Bessières/Niedzwiecki, S. 4 f., R. Graham, Women and the French Revolution, in: Bridenthal/Koonz, Becoming Visible, S. 241 f.

59 M. Garaud, La Révolution et l'égalité civile, S. 177.

60 Vgl. G. Kates, »The Powers of Husband and Wife must be Equal and Separate,« in: Applewhite/Levy, Women and Politics, S. 166 ff., zur Rolle des *cercle social* in bezug auf diese Forderungen.

61 Vgl. H. Fulchiron, La femme, mère et épouse, in: Les femmes et la Révolution Française, S. 378.

62 Vgl. schon die Verfassung v. 3.9.1791, Art. 7, Tit. II: »La loi ne considère le mariage que comme contrat civil.« (nach G. Franz, Staatsverfassungen, S. 312). Soweit sich die Ehegatten einig waren, sollte zur Aufhebung der Ehe ein richterlicher Entscheid nicht erforderlich sein, vgl. D. Schwab, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung, S. 219 f.; E. G. Sledziewksi, Die französische Revolution als Wendepunkt, in: Duby/Perrot, Die Geschichte der Frauen, Bd. 4, S. 49.

63 So führte C. Desmoulins im Nationalkonvent aus: »Je ne veut pas que l'on conserve plus longtemps la puissance maritale qui est une création des gouvernements despotiques. A l'appui de mon opinion vient cette considération politique, qu'il importe de faire aimer la révolution par les femmes; vous atteindrez ce but en les faisant jouir de leurs droits.« Sitzung vom 23. August 1793, zit. nach H. Fulchiron, S. 380 f. Im Nationalkonvent erhoben sich aber auch deutliche Stimmen gegen eine gemeinsame Güterverwaltung.

64 Vgl. H. Fulchiron, S. 379 ff.

65 M. Garaud, S. 178 f., zur Regelung des Erbrechts und der unbeschränkten Handlungsfähigkeit der unverheirateten Frau, und E. G. Sledziewksi, S. 49 f. Unter der Herrschaft Napoleons wurde die Vorherrschaft des Mannes umfassend wiederhergestellt; der *Code Napoléon* darf in dieser Hinsicht als Meilenstein gelten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Von politischen Rechten aber waren die Frauen ausgeschlossen. Die neue Nation wollte das weibliche Geschlecht nur als »Passivbürger« akzeptieren. Diese begriffliche Differenzierung geht auf *Emmanuel Sieyès* zurück. Er unterschied zwischen natürlichen und politischen Rechten. Während die natürlichen Rechte, also der Schutz der Person, der Freiheit und des Eigentums, allen Einwohnern eines Landes zukommen müßten, sei das Recht auf Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten den eigentlichen Aktionären des großen gesellschaftlichen Unternehmens, den Aktivbürgern, vorbehalten. Nur diejenigen, die zur öffentlichen Gewalt etwas beitrügen, seien wahre Glieder der Gesellschaftsverbindung. Die übrigen seien Passivbürger:

> »Die Frauen, zumindest im jetzigen Stadium, die Kinder, die Ausländer und auch diejenigen, die nichts zur öffentlichen Gewalt beitragen, dürfen keinen aktiven Einfluß auf das Gemeinwesen nehmen.«[66]

Dieser Auffassung schloß sich die Nationalversammlung an; die Verfassung von 1791 forderte das männliche Geschlecht als Voraussetzung des Wahlrechts[67].
Doch diese Haltung blieb nicht unwidersprochen. Schon im Jahr zuvor hatte sich der *Marquis de Condorcet* in seiner Schrift *»Sur l'admission des femmes au droit de cité«* für die Zulassung der Frau zum Bürgerrecht ausgesprochen. Für ihn waren die Menschenrechte die Konsequenz der Eigenschaft als Vernunftwesen:

> »Ou aucun individu de l'espèce humaine n'a des véritables droits, ou tous ont les mêmes; et celui qui vote contre le droit d'un autre, quels que soient sa religion, sa couleur ou son sexe, a dès lors abjuré les siens.«[68]

Frauen seien nicht ungeeignet zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, und auch ihre Rolle in der Familie müsse nicht leiden. Die Frau werde zugunsten der politischen Betätigung nicht plötzlich ihren Haushalt aufgeben. Solange sie kleine Kinder zu versorgen habe, werde sie am öffentlichen Leben sicher wenig teilnehmen. Dies sei aber kein Grund, sie von ihren Rechten auszuschließen, höchstens dafür, sie nicht in Ämter zu wählen. Die politische mündige Frau sei sogar die bessere Mutter, eher fähig, ihre Kinder zu Männern zu erziehen[69]. Condorcet weist auch auf den Widerspruch hin, daß die

66 Anerkennung und erklärende Darstellung der Menschen- und Bürgerrechte (1789), in: E. J. Sieyès, Politische Schriften S. 251. Schon in seiner berühmten Schrift »Was ist der Dritte Stand« hatte er die Frauen als nicht wahlfähig bezeichnet, vgl. ebd., S. 135.
67 Siehe oben Teil 1 A Einl. Auch als mit der Wahlrechtserweiterung am 10. August 1792 die Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivbürgern aufgehoben wurde, blieben Frauen ausgeschlossen, vgl. Applewhite/Levy, Women, Radicalization and the Fall of the French Monarchy, S 82 f.
68 M. de Condorcet, Sur l'admission des femmes au droit de cité, in: Werke Bd. 10, S. 122.
69 Ebd., S. 127 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Revolution, die den Männern die Gleichheit bringen solle, den Frauen die wenigen Rechte raube, die sie unter dem Ancien Régime gehabt hätten.

> »Pourquoi, au lieu d'ôter ce droit aux femmes propriétaires de fiefs, ne pas l'étendre à toutes celles qui ont des propriétés, qui sont chefs de maison?«[70]

Während Condorcet also offensichtlich das Wahlrecht primär für die besitzenden Frauen forderte, entwickelte ein Abgeordneter der Bergpartei, *Pierre-Augustin Guyomar,* 1793 ein Konzept der umfassenden Demokratisierung, das die Frauen notwendig einschließen müsse. Demokratie könne nur wirksam sein, wenn alle Kräfte des Volkes einbezogen würden – man müsse »die Anzahl der Kinder des Vaterlandes verdoppeln« und die Frauen, die bislang nur Heloten der Republik seien, zum vollen Bürgerrecht erheben[71].
Auch Frauen selbst nahmen die politischen Rechte für sich in Anspruch. Die bekannteste unter ihnen ist *Olympe de Gouges* (1748-1793) die der Erklärung der Menschenrechte 1791 ihre »Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin« gegenüberstellte, die sie, wenig zeitgemäß, der Königin widmete[72]. Darin machte sie die Beschränktheit der Menschenrechtserklärung einfach dadurch deutlich, daß sie deren Inhalt nun auch auf das weibliche Geschlecht anwendete. So lautete ihr Art. VI:

> »Das Gesetz soll der Ausdruck des Willens aller sein, alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder über ihre Vertreter zu seiner Entstehung beitragen, für alle sollen die gleichen Bedingungen Geltung haben.«[73]

Zugleich forderte sie auch die Gleichstellung der Frauen hinsichtlich der staatsbürgerlichen Pflichten, vor allem hinsichtlich der Zulassung zu öffentlichen Ämtern[74]. Doch auch andere Frauen meldeten sich zu Wort, etwa *Etta Palm d'Aelders*, die wie Condorcet dem *cercle social* angehörte. Auch sie trat für die politische Gleichberechtigung der Frau ein, begründete dies aber vor allem mit deren sozialen Aufgaben. Die Verwaltung, so meinte sie, brauche den mütterlichen Blickwinkel. In erster Linie aber war ihr Ziel die Gleichstellung der Frau in Familie und Erbrecht – erst auf der Grundlage einer Demokratisierung der Familie würden sich die Sitten so wandeln, daß eine politische Gleichberechtigung der Geschlechter möglich wäre[75].

70 Ebd., S. 130.
71 Vgl. E. G. Sledziewski, S. 59 ff.; Zitat nach ebd., S. 60.
72 Vgl. J. B. Landes, ebd., S. 124 ff.; U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 49 ff; Menschenrechte auch für Frauen, in: KritJ 1987, S. 127 ff.
73 Zit. nach Bessières/Niedzwiecki, S. 14.
74 Vgl. Art. XIII: Zum Unterhalt der öffentlichen Kräfte und Einrichtungen tragen Frau und Mann in gleichem Umfang bei. Zu Fron und lästigen Pflichten wird die Frau in gleichem Umfang beigezogen und muß deshalb bei der Zuteilung von Stellungen und Würden, in niedern wie in höheren Ämtern sowie im Gewerbe, ebenso berücksichtigt werden.« (zit. nach ebd., S. 15)
75 Vgl J. B. Landes, S. 118 ff.; G. Kates, S. 171 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Blieben ihnen die formalen politischen Rechte auch versagt, so waren die Frauen doch Teil der politischen Geschehnisse. Einige nahmen für sich sogar das Recht in Anspruch, Waffen zu tragen, um sich verteidigen zu können[76], und die bewaffneten Umzüge, die einen wesentlichen Beitrag zum Sturz der französischen Monarchie leisteten, sahen etliche mit Schwertern und Piken bewaffnete Frauen in ihren Reihen[77]. Vor allem in den ersten Jahren der Republik, in denen die neue Ordnung, im Krieg mit dem Ausland, auf die Unterstützung seiner Bürger angewiesen war, akzeptierte man auch die Hilfe durch radikale Frauenklubs, wie der 1793 gegründeten »*Société des citoyennes républicaines-révolutionnaires*«. Gehörten de Gouges und Condorcet den Gemäßigten an – sie fielen schließlich dem Terror zum Opfer –, so waren die Mitglieder dieser Verbindung fanatische Jakobinerinnen, die ihre Aufgabe zum Beispiel in der Aufdeckung von Konterrevolutionären erblickten[78]. Darüber hinaus versuchten sie, die Frauen soweit wie möglich in den revolutionären Kampf einzubeziehen, forderten wieder das Recht zum Waffendienst, wenn auch nicht explizit das Stimmrecht[79]. Damit hatten sie keinen Erfolg, es gelang ihnen aber, eine Verordnung durchzusetzen, die alle Frauen zum Tragen der Nationalkokarde zwang. Als es darüber – und über die Frage der Festlegung von Höchstpreisen für Lebensmittel – zu einer Auseinandersetzung mit den Pariser Marktfrauen kam, war das für die Revolutionsregierung ein willkommener Anlaß, sich der inzwischen ungeliebten Verbündeten zu entledigen[80].

So wurden im Oktober 1793 alle politischen Zusammenschlüsse von Frauen verboten; später nahm man ihnen auch das Recht, sich an öffentlichen Diskussionen zu beteiligen[81]. Damit war die Zeit der großen öffentlichen Wirksamkeit der Frauen beendet – ihre revolutionäre Tugend bestand nun wieder in der

76 So verlangte eine von Pauline Léon und 300 weiteren Frauen unterzeichnete Petition aus dem Jahr 1792 das Recht zur Bewaffnung, wobei sie sich auf die Erklärung der Menschenrechte stützten – das Widerstandsrecht könne man den Frauen nicht nehmen, wenn man nicht sagen wolle, daß sich die Erklärung auf die Frauen nicht bezöge und diese gezwungen seien, sich wie Schafe die Kehle durchschneiden zu lassen, ohne das Recht, sich selbst zu verteidigen, vgl. Applewhite/Levy, S. 89. Auch Etta Palm d'Aelders und Olympe de Gouges waren für eine partielle Bewaffnung der Frauen eingetreten. Es sollen sogar einige weibliche Freiwillige in den Reihen der Armee geduldet worden sein, vgl. R. Graham, S. 243 f., D. Godineau, Masculine and Feminine Political Practice, in: Applewhite/Levy, Women and Politics, S. 69.

77 Applewhite/Levy, ebd., S. 91 ff.

78 Vgl. J. B. Landes, S. 141, D. Godineau, S. 70 f. Es fällt schwer, diese, anscheinend durchaus erfolgreiche, Spitzeltätigkeit und die Anwesenheit von zahlreichen Frauen bei den Hinrichtungen als Versuch der Frauen zu deuten, an der Souveränität des Volkes teilzunehmen (so aber Godineau, ebd.).

79 D. Godineau, S. 70 f.

80 Vgl. J. B. Landes, S. 140 ff. Für die zunehmenden Vorbehalte gegen öffentlich tätige Frauen mag auch die Ermordung Marats durch eine Frau, Charlotte Corday, im Juli 1793 und die Unterstützung vieler Frauen für die royalistische Sache ein Motiv gewesen sein, vgl. R. Graham, S. 246 f., 248.

81 Vgl. Bessières/Niedzwiecki, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten[82]. Dies entsprach wohl auch dem Willen der Mehrzahl der französischen Frauen, die den revolutionären Elan der fanatischen Jakobinerinnen nicht geteilt hatten[83].
Die französischen Ereignisse hatten eine enorme Ausstrahlung auf die Nachbarländer Frankreichs. Im Hinblick auf die Frauenfrage waren sie Auslöser des wohl bekanntesten frühen »feministischen« Manifests, nämlich *Mary Wollstonecrafts »Vindication of the Rights of Woman«*[84], das 1792 in London veröffentlicht wurde. In dieser Schrift fordert sie die politischen Rechte für die Frauen, damit diese selbst über ihr Schicksal entscheiden könnten, zugleich aber auch deren bessere Erziehung, um nicht das weibliche Geschlecht zum Hemmschuh des Fortschritts werden zu lassen[85]. Sie bezieht sich ausdrücklich auf die neue französischen Verfassung: Wolle man die Frauen von den natürlichen Rechten der Menschheit ausschließen, so müsse man erst beweisen, daß sie keine Vernunftwesen seien:

> »else this flaw in your NEW CONSTITUTION will ever shew that man must, in some shape, act like a tyrant, and tyranny, in whatever part of society it rears its brazen front, will undermine morality.«[86]

Letztlich plädiert sie für eine andere Erziehung der Mädchen und für die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter – in der Konsequenz sollten die Frauen weiterhin ihren Platz in der Familie einnehmen, doch nicht aus Zwang, sondern im Bewußtsein der Pflichterfüllung. Zugleich, und darin liegt das Neue ihres Ansatzes, wendet sie sich dagegen, allein das männliche Geschlecht zum Maßstab der weiblichen Bestimmung zu machen[87]. Auch *Theodor Gottlieb von Hippel*, auf den noch zurückzukommen sein wird, dankte die Inspiration zu seiner Schrift *»Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber«* der französische Revolution. Auch er kritisiert die Verfassung von 1791 –

82 Dies entsprach auch der persönlichen Einstellung von Robespierre, der politische Frauen verabscheute und die revolutionären Republikanerinnen in seinen privaten Aufzeichnungen als »steril wie das Laster« bezeichnete, vgl. R. Graham, S. 249.
83 Vgl. R. Graham, S. 252, die sich in diesem Urteil vor allem auf Tagebuchaufzeichnungen stützt. Demgegenüber geht D. Godineau von einer Unterstützung des Regimes durch die Mehrheit der Pariser Frauen des Volkes aus, vgl. ebd., S. 62 ff.
84 Hier zit. nach M. Wollstonecraft, Vindication of the Rights of Women, in: Werke Bd. 5, S. 61 ff. Die Schrift wurde schon bald von Ch. G. Salzmann ins Deutsche übersetzt und erlangte dort einige Bekanntheit, vgl. D. Alder, Die Wurzel der Polaritäten, S. 84 ff.
85 Ebd., S. 66 f.: »Contending for the rights of woman, my main argument is built on this simple principle, that if she be not prepared by education to be the companion of man, she will stop the progress of knowledge.«
86 Ebd., S. 68.
87 Vgl. ebd., S. 122: ». . . considering woman as a whole, let it be what it will, instead of a part of man, the inquiry is whether she have reason or not. If she have, which, for a moment, I will take for granted, she was not created merely to be the solace of man, and the sexual should not destroy the human character.« Zu den gegensätzlichen Interpretationen Wollstonecrafts vgl. J. B. Landes, S. 129 ff. und C. Pateman, S. 26 ff. andererseits.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Staaten, die zum Schutze der Menschenrechte entstanden, entziehen ihn der Hälfte ihrer bürgerlichen Einwohner.«[88]
An diesem Echo wird deutlich, daß die französische Revolution einen machtvollen Impuls für die Gleichheitsdebatte bedeutete. Während dieses Echo in den ersten Jahren nach dem Umsturz aber eher positiv war, überwogen nach den Schreckenserfahrungen des Terrors die Stimmen, die die Geschehnisse der Revolution als Warnung vor den Gefahren der mit der Demokratisierung gleichgesetzten Pöbelherrschaft interpretierten[89]. Dies galt auch und gerade für die politische Beteiligung von Frauen[90].

I. *Die Staatslehre Immanuel Kants*

Die Frage politischer Rechte wurde in Deutschland zwar erst im Gefolge der französische Revolution Thema der aktuellen Diskussion, die Grundlagen dieser Debatte in der Staatslehre liegen aber, wie oben dargestellt, im Denken des Naturrechts.
An diese Entwicklung knüpfte *Immanuel Kant* (1724 -1804) an. Er unternahm es jedoch, die empirisch erfahrbare »Natur« des Menschen als anthropologisches Datum aus dem Naturrecht zu eliminieren. Allein aus der reinen Vernunft sollten sich alle Verbindlichkeiten ableiten lassen[91]. Zugleich proklamierte er die Selbstgesetzgebung der reinen praktischen Vernunft und erklärte damit das moralische Bewußtsein des einzelnen zur letzten sittlichen Instanz[92]. Diesem individualistischen Ansatz entsprechend ist nicht mehr die vorstaatliche Gemeinschaft der Familie, sondern das Individuum kleinste Einheit der Kantschen Staatslehre[93].
Dieser in seiner Konsequenz emanzipatorische Ansatz eröffnet für die Bewertung der Stellung des weiblichen Geschlechts neue Perspektiven. Kant selbst erklärte das Projekt der Aufklärung – den »Ausgang des Menschen aus seiner

88 Th. v. Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, S. 48.
89 Vgl. die Darstellung der Rezeption des französischen Gleichheitsbegriffs in Deutschland bei O. Dann, Gleichheit und Gleichberechtigung, S. 144 ff., 171 ff.
90 Selbst M. Wollstonecraft beurteilt in ihrer 1794 erschienenen Geschichte der französische Revolution die Massenaktionen der Frauen wenig positiv – so beschreibt sie die Frauen des Marsches auf Versailles als »the lowest refuse of the streets, women who had thrown off the virtues of one sex without having power to assume more than the vices of the other.« Zit. nach J. B. Landes, S. 149. Zur Reaktion deutscher Frauen vgl. H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 254 ff.
91 Vgl. Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 128; R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 148 f.
92 Vgl. R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 151 ff.; W. Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 180 ff.
93 Vgl.: MdS, § 45, AA Bd. 6, S. 313.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

selbst verschuldeten Unmündigkeit«[94]. – Für das weibliche Geschlecht auch keineswegs von vornherein für unerreichbar. Die Mündigkeit, also das Vermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen, war den Frauen nicht durch einen Mangel des Verstandes verschlossen, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt:

> »Daß der bei weitem größte Theil der Menschen (darunter das ganze schöne Geschlecht) den Schritt zur Mündigkeit, außer dem das er beschwerlich ist, auch für sehr gefährlich halte: dafür sorgen schon jene Vormünder, die die Oberaufsicht über sie gütigst auf sich genommen haben. Nachdem sie ihr Hausvieh zuerst dumm gemacht haben und sorgfältigst verhüteten, daß diese ruhigen Geschöpfe ja keinen Schritt außer dem Gängelwagen, darin sie sie einsperrten, wagen durften, so zeigen sie ihnen nachher die Gefahr, die Ihnen droht, wenn sie es versuchen, alleine zu gehen.«[95]

Dieser kritische Ansatz dem herrschenden Frauenbild und der Mädchenerziehung gegenüber spiegelt sich in der Kantschen Rechts- und Staatsphilosophie allerdings nicht wider. Motive dafür lassen sich aus seiner Auffassung des Eherechts und, vermutungsweise, aus seiner Anthropologie ableiten.

1. *Die Qualifikation der Staatsbürger*

Der Staat ist für Kant nicht zufälliges Ergebnis des Gesellschaftsvertrages, sondern notwendiger Garant des Rechts, als äußere Abgrenzung der Freiheitsbereiche der Individuen verstanden[96]. Damit tritt die staatliche Ordnung nicht an die Stelle individueller Rechte, sondern rechtfertigt sich erst über ihre freiheitserhaltende Funktion. Die von Kant mit dem Staat gleichgesetzte bürgerliche Gesellschaft ist somit »Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen«[97], die auf bestimmten a priori gültigen Prinzipien aufbauen muß, will sie legitime Ordnung sein. Dies ist im folgenden vor allem in bezug auf den Staatsbürgerbegriff relevant, den Kant aus der französischen Terminologie übernommen und in seiner modernen Bedeutung in Deutschland eingeführt hat[98].

> »A priori, d. h. unmittelbar aus dem Vernunftgesetz sich ergebende notwendige Attribute der Staatsbürger (cives), und die rechtlichen, von ihrem Wesen (als solchen) unabtrennlichen Attribute derselben sind gesetzliche Freiheit, keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat; bür-

94 In: »Was ist Aufklärung?«, AA Bd. 8, S. 35 ff.
95 Ebd. S. 35.
96 R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 151 ff.
97 MdS, § 45, AA Bd. 6, S. 313.
98 Vgl. M. Riedel, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, S. 691, 695 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gerliche Gleichheit, keine Oberen im Volk in Ansehung seiner zu erkennen, als nur eben einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann.«[99]

Damit sind mit Freiheit und Gleichheit die wesentlichen Postulate moderner Demokratie statuiert. Aus der *Freiheit* des einzelnen ergibt sich getreu dem Grundsatz »*volenti non fit iniuria*«, daß die gesetzgebende Gewalt im Prinzip nur in dem vereinigten Willen des Volkes ruhen könne, denn nur unter der Bedingung der Zustimmung stelle die Freiheitsbeschränkung durch Rechtssetzung keinen Eingriff in die Rechte des einzelnen dar[100]. Zugleich folgt aus der Funktion des Rechts, daß zustimmungsfähig nur Freiheitsbeschränkungen sind, die um der Erhaltung der Freiheitsbereiche anderer willen erfolgen[101]. Die *Gleichheit*, als Gleichheit vor dem Gesetz, nicht als materielle Gleichheit verstanden[102], folgt im Ergebnis gleichfalls aus Kants individualistischer Grundposition. Ist das Gewissen eines jeden eine dem anderen gleichzuachtende moralische Instanz, so läßt sich Ungleichheit nur als der Rechtsordnung nachfolgender, nicht als ihr vorausgehender Zustand rechtfertigen[103].
Die staatsbürgerliche Gleichheit der Bürger im Rahmen einer demokratischen Ordnung entspricht dennoch Kants Staatsvorstellung im Ergebnis nicht. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß Kant zwar das theoretische Fundament für die moderne Demokratie gelegt hat, sie als empirische Wirklichkeit jedoch nicht einforderte. Die Möglichkeit der Zustimmung aller gilt ihm vielmehr als regulative Idee, als »Probirstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes«[104]. Den Versuch der revolutionären Umsetzung in die Wirklichkeit des Staatslebens mißbilligt er[105]. Die andere, nicht pragmatisch, sondern prinzipiell, bereits auf der Ebene des Vernunftgesetzes vorgenommene Einschränkung liegt im Begriff der *Selbständigkeit*. So fährt Kant mit der Aufzählung der notwendigen Eigenschaften der Staatsbürger fort:

»drittens das Attribut der bürgerlichen Selbständigkeit, seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines Anderem im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können, folglich die

99 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 313 f.
100 Ebd., § 46, AA Bd. 6, S. 313.
101 Kant hält also eine Zielorientierung auf »Glückseligkeitsvorstellungen« für illegitim, vgl. dazu W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 234 ff.
102 Vgl. dazu ebd., S. 240 ff.
103 Zu diesem Zusammenhang: R. Zippelius, Rechtsphilosophie, § 11 II 4, S. 79 f.
104 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 297. Vgl. R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 155; und auch W. Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 199 ff. zum Vertragsgedanken als Gerechtigkeitskriterium.
105 Vgl. MdS, Allgemeine Anmerkung (nach § 49), AA Bd. 6, S. 318 ff; Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 297 f. Die Demokratie im Sinne der klassischen Verfassungslehre lehnte er als nicht repräsentativ und damit notwendig despotisch ab, vgl. ebd., S. 353.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bürgerliche Persönlichkeit, in Rechtsangelegenheiten durch keinen anderen vorgestellt werden zu dürfen.«[106]

Während also Freiheit und Gleichheit allen in einem Staatswesen Lebenden eigentümlich waren, setzten politische Mitwirkungsrechte eine weitere Eigenschaft, die Selbständigkeit, voraus:

»Nur die Fähigkeit zur Stimmgebung macht die Qualification zum Staatsbürger aus; jene aber setzt Selbständigkeit dessen im Volk voraus, der nicht bloß Theil des gemeinen Wesens, sondern auch Glied desselben, d. i. aus eigener Willkür im Gemeinschaft mit anderen handelnder Theil desselben sein will.«[107]

Die genaue Bestimmung des Begriffs der Selbständigkeit scheint auch Kant selbst gewisse Schwierigkeiten gemacht zu haben[108]. Als unabdingbar fordert er, daß der Selbständige nicht »nach der Verfügung Anderer (außer der des Staats) genöthigt ist seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten«[109], »daß er sein eigener Herr (sui juris) sei, mithin irgendein Eigenthum habe . . . folglich daß er niemanden als dem gemeinen Wesen im eigentlichen Sinne des Wortes diene.«[110] Als »Dienen« qualifiziert er ein Rechtsverhältnis, dessen Schwerpunkt nicht in der Erstellung eines Werkes, sondern in der Überlassung der Arbeitskraft zu suchen ist[111].
Darüber hinaus sind allgemeine Voraussetzungen vonnöten, die Kant in der »Metaphysik der Sitten« nur nennt (ausgeschlossen sind Unmündige »naturaliter vel civiliter« und »alles Frauenzimmer«[112]), in »Über den Gemeinspruch« dagegen ausdrücklich als »natürliche« bezeichnet: »daß es kein Kind, kein Weib sei«[113]. Ohne nähere Begründung wird damit das gesamte weibliche Geschlecht vom aktiven Staatsbürgerrecht ausgeschlossen. Sein Status ist der des »passiven Staatsbürgers«[114]. Mit dieser schon von Kant selbst als wenig glücklich empfundenen Begriffsprägung[115] werden auch die Unselbständigen in ein unmittelbares Verhältnis zum Staat gestellt, aus dem bloßen Status des Familienangehörigen also befreit. Doch sie sind der staatlichen Gewalt nur unterworfen, können allenfalls Anspruch auf Schutz geltend machen –

106 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 313 f. Ähnlich auch: Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 290.
107 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.
108 »Es ist, ich gestehe es, etwas schwer, etwas schwer die Erforderniß zu bestimmen, um auf den Stand eines Menschen, der sein eigener Herr ist, Anspruch machen zu können.«, Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295, Anmerkung.
109 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.
110 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295.
111 Vgl. die Beispiele in: Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295, Anmerkung.
112 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.
113 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295.
114 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.
115 Der Begriff soll wohl eine Übersetzung des Sieyèsschen *citoyen passif* darstellen. An anderer Stelle spricht er von »Bürger« und »Schutzgenossen« und bedient sich damit der traditionellen Begrifflichkeit, vgl. Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 294.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Mitwirkung bleibt ihnen verwehrt und damit das eigentliche Bürgerrecht. Der (oder die) Unselbständige »entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit und seine Existenz ist quasi nur Inhärenz.«[116]
Einen Widerspruch zwischen dieser Beschränkung und der zuvor postulierten Freiheit und Gleichheit der Menschen sieht Kant nicht. Der einzelne habe keinen Anspruch auf Mitwirkung an der Gesetzgebung, sondern nur darauf, daß die Gesetze der »Freiheit und der dieser angemessenen Gleichheit Aller im Volk, sich nämlich aus diesem passiven zu dem activen empor arbeiten zu können, nicht zuwider sein müssen.«[117] Gesetze mußten also zum einen der allgemeinen Zustimmung fähig sein, zum anderen durften sie den Weg zum aktiven Staatsbürgerrecht nicht verstellen. Gleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft hieß für ihn:

> »Jedes Glied desselben muß zu jeder Stufe des eines Standes in demselben (die einem Unterthan zukommen kann) gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiß und sein Glück hinbringen können; und es dürfen ihm seine Mitunterthanen durch ein erbliches Prärogativ (als Privilegiaten für einen gewissen Stand) nicht im Wege stehen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig niederzuhalten.«[118]

Wahlrechtsbeschränkungen, die nicht ständischen Charakter tragen, sondern für den einzelnen (wenn auch vielleicht nur theoretisch) überwindbar sind, sind damit nicht nur in der Staatswirklichkeit legitim, sondern sogar im Vernunftgesetz bereits anlegt. Gegen ein nach dem Besitz *abgestuftes* Wahlrecht wendet sich Kant allerdings[119].
Weitgehende Einigkeit besteht unter den Kant-Interpreten darüber, daß sich die Beschränkung politischer Rechte auf die im Kantschen Sinne Selbständigen als staatsrechtlicher Grundsatz a priori nicht rechtfertigen läßt[120]. Unterschiedliche Positionen gibt es dagegen zu der Frage, welche Motive Kants Auffassung zugrunde gelegen haben mögen[121].
Zum Teil wird das in erster Linie ökonomisch interpretierte Selbständigkeitskritierium als Konstituens einer Gesellschaft frei konkurrierender Warenbesitzer verstanden, Kant also in Anwendung der für den angelsächsischen Raum entwickelten Besitzindividualismusthese[122] als Wegbereiter der bürgerlichen Klassengesellschaft definiert. Der zentralen Bedeutung, die der Bewahrung des Eigentums als staatliche Funktion in Kants Theorie zukomme,

116 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.
117 Ebd., S. 315.
118 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 292.
119 Ebd., S. 295 f.
120 W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 250 f; P. Unruh, Die Herrschaft der Vernunft, S. 147 ff, S. 156 m. w. N.
121 Überblick über den Forschungsstand zu den Motiven Kants bei P. Unruh, S. 151 ff.
122 C. P. Macpherson, Die politische Theorie des Besitzindividualismus, insb. S. 295 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

entspreche die Bestimmung der Gesetzgebung als Reservatrecht der Eigentümer[123].

Andere wenden sich gegen diese sozusagen vorwärtsgerichtete Interpretation[124] und betonen die Eingebundenheit von Kants Ideenwelt in die oben skizzierte alteuropäische Hausvatertradition, sehen das Selbständigkeitskriterium also als unmittelbaren Rekurs auf das aristotelische oikos-Modell[125]. Die Schwierigkeiten Kants bei der Begriffsbestimmung erklärten sich daraus, daß ihm der eigentliche Begriffszusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft als Vereinigung häuslicher Gesellschaften verlorengegangen sei. An die Stelle der Hausherrschaft trete bei Kant das – nicht ständisch beschränkte, sondern allgemein zugängliche – Eigentum als Voraussetzung der Selbständigkeit. Damit folge er dem Emanzipationsideal des bürgerlichen Liberalismus, das aber genau jenen Elementen widerstreite, die die Selbständigkeit nach traditioneller Auffassung konstituierten[126].

Beide Ansätze sind wohl nicht als strikte Gegenpositionen zu verstehen, sondern tragen jeder für sich zum Verständnis der Kantschen Position bei. Allerdings scheint es irreführend, das Eigentum als solches zum zentralen Moment der Kantschen Staatsauffassung zu stilisieren. Ausgangspunkt Kants ist vielmehr die *Freiheit* des einzelnen, die sich im Eigentum (das nicht ausschließlich als Besitz, sondern auch, wie später von Fichte genauer ausgeführt, als autonom sich betätigende Arbeitskraft zu sehen ist[127]) realisiert. Eigentum ist also nicht um seiner selbst willen, sondern nur in seiner freiheitssichernden und freiheitskonstituierenden Funktion Kriterium der Selbständigkeit. Mit dem Selbständigkeitskriterium versucht Kant, heteronom bestimmte Personen von der Stimmgebung auszuschließen und damit eine unverzerrte Meinungsbildung zu gewährleisten[128].

Weil Kant zwischen Staat und Gesellschaft noch nicht klar trennt, werden auf diesem Weg »private« Abhängigkeitsbeziehungen zum Kriterium subjektiver öffentlicher Rechte. Hier wird der Bezug zur traditionellen Lehre offensichtlich: Die Verdingung der Arbeitskraft kann er nicht als abstrakte, die Autonomie des einzelnen unangetastet lassende Vertragsbeziehung sehen, sie betrifft

123 So insb. J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 135 f.; R. Saage, Eigentum, Staat und Gesellschaft, S. 83 ff. und ders., Besitzindividualistische Perspektiven, in: Vertragsdenken und Utopie, S. 192.

124 So hält W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 255 ff., eine nur aus der Erfahrung der Klassengesellschaft heraus verständliche Interpretation für unzulässig.

125 Vgl. etwa M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft«, S. 143 f.; G. Bien, Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit, S. 78 ff.; G. Luf, Freiheit und Gleichheit, S. 151; S. 160 ff.

126 M. Riedel, Herrschaft und Gesellschaft, in: Z. Batscha, Studien zu Kants Rechtsphilosophie, S. 142 f.

127 Vgl. Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295: Erfordernis des Eigentums, »wozu auch jede Kunst, Handwerk oder schöne Kunst oder Wissenschaft gezählt werden kann«.

128 Ähnlich auch P. Unruh, S. 156 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vielmehr den Status des – im heutigen Verständnis – Arbeitnehmers als solchen und umfassend. Das Arbeitsverhältnis ist noch nicht »contract«, ist »status« geblieben. Ökonomische Abhängigkeit ist Kant nur als zugleich persönliche denkbar, und persönliche Abhängigkeitsbeziehungen wirken sich nicht allein im privaten, sondern auch im öffentlichen Raum aus. Er überträgt damit die Kategorien der traditionellen bürgerlichen Gesellschaft auf die Staatsbürgergesellschaft; die »häusliche Gesellschaft« hat sich so ihre Ausschlußfunktion im Staat erhalten.
Der Kantsche Staatsbürger erscheint vor uns damit nicht in der reinen Gestalt des abstrakten Vernunftwesens, ihm haften vielmehr noch die Abhängigkeitsvorstellungen der alten ständisch gegliederten Gesellschaft an.
Doch bestehen zum traditionellen Hausvatermodell gravierende Unterschiede. Zum einen sind die Herrschaftsbeziehungen der häuslichen Gesellschaft nur noch negatives, nicht mehr positives Kriterium. Das von personenrechtlichen Abhängigkeiten freie Individuum, nicht der Vorsteher und Vertreter eines Hauswesens ist das Leitbild. Zum anderen entscheidet sich die Frage der politischen Berechtigung nicht mehr nach ständischen Kriterien. Das Bürgerprivileg verwandelt sich in ein »allgemein erwerbliches Recht; jeder kann sich Selbständigkeit verschaffen«[129]. Das Gesetzgebungsrecht erscheint so als Prämie für die gelungene wirtschaftliche und persönliche Emanzipation, oder, in der Formulierung Wolfgang Kerstings:

> »Mit der allgemeinen Privatrechtsfähigkeit, der Erwerbs- und Eigentumsfreiheit verliert Unselbständigkeit ihren Schicksalscharakter. Aus der Perspektive der Prinzipien der Freiheit und Gleichheit ist der Unselbständige nur mehr der Noch-nicht-Selbständige; die Wege zur Selbständigkeit eines jeden sind geebnet.«[130]

2. *Der Ausschluß des weiblichen Geschlechts*

Die begrenzte Anwendbarkeit der oben zitierten Thesen wird allerdings evident, bezieht man sie auf den vorliegenden Zusammenhang. Für das weibliche Geschlecht ist die bezeichnete »Prämie« weiterhin unerreichbar, für Frauen hat die Unselbständigkeit nichts von ihrem Schicksalscharakter verloren. Die Wandlung vom Repräsentanten der Hausgemeinschaft zum autonomen Individuum ist nicht geschlechtsblind – der Haus*vater* wird zum Staats*bürger*, eine *Bürgerin* ist immer noch nicht vorgesehen.
Während der Ausschluß der Frauen in der »Metaphysik der Sitten« als bloße Kontingenz deutbar wäre – die Auslegung, Frauen seien vom Staatsbürgerrecht nur aufgrund ihrer aktuellen gesellschaftlichen Stellung, nicht aber prin-

129 W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 254.
130 W. Kersting, ebd., S. 255.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zipiell ausgeschlossen, bleibt nach der Formulierung zumindest möglich – heißt es in »Über den Gemeinspruch« ausdrücklich, das männliche Geschlecht sei die »natürliche« Qualifikation für den Staatsbürgerstand[131]. Frauen sind damit allein aufgrund ihres Geschlechts von vornherein und prinzipiell disqualifiziert – der Aufstieg zur Selbständigkeit ist für sie keine Option, die Prämisse staatsbürgerlicher Gleichheit findet auf sie keine Anwendung[132]. Gerade der zukunftsweisende, emanzipatorische Gehalt des Selbständigkeitskriteriums bezieht sich also auf die Frauen nicht[133]. Besonders deutlich wird diese Unterscheidung in der Rechtslehre *Wilhelm Traugott Krugs*, Kants Lehrstuhlnachfolger in Königsberg. Er will vom Wahlrecht ausschließen: alle Kinder, alle Blöd- und Wahnsinnigen, alle Frauen, alle Herrendiener und Knechte und alle Armen. Jedes Mitglied dieser Gruppen kann jedoch, sobald es zur Mündigkeit oder äußeren Selbständigkeit gelangt ist, aktiver Bürger werden – mit Ausnahme der Frauen[134].

a) *Kants Ehe- und Familienrecht*

Diese Konsequenz, die sich aus Kants Ausführungen zwangsläufig ableitet, wird von ihm ausdrücklich nicht begründet. Mit der Stellung der Frau beschäftigt er sich in der »Metaphysik der Sitten« nur im Rahmen des *Ehe- und Familienrechts*, das als Teilbereich des Rechts der »häuslichen Gesellschaft« behandelt wird.
Spezifikum dieses Rechtsgebiets ist das »auf dingliche Art persönliche Recht«, also das Recht »des Besitzes eines äußeren Gegenstands als einer Sache und des Gebrauchs desselben als einer Person«[135], »das Recht des Menschen, eine Person außer sich als das Seine zu haben.«[136]. Nicht nur Ehe- und Kindschaftsrecht, sondern auch die Beziehung zum Gesinde wird unter diesem Prinzip erfaßt, das offensichtlich auf die alte Hausgemeinschaft zurückweist[137]. Ausgangspunkt von Kants Eheauffassung, die an der naturrechtlichen Vertragskonstruktion der Ehe im wesentlichen festhält, ist die Ge-

131 MdS, AA Bd. 6, § 46, S. 314; Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295.
132 Insoweit unterscheidet sich seine Begriffsprägung auch von Sieyès Ausgangspunkt, der die Frauen nur »im jetzigen Stadium« nicht zum aktiven Staatsbürgerrecht zulassen wollte, vgl. oben FN 12. U. Gerhards Annahme (Gleichheit ohne Angleichung, S. 47), die Zweitrangigkeit der Frauen beruhe auf der Abhängigkeit ihrer Produktionsweise und sei mit der Aufhebung der Abhängigkeit veränderbar, scheint damit unzutreffend, vgl. dazu U. Frevert, Mann und Weib, S. 69 f.; S. Mendus, Kant: An Honest but Narrow-Minded Bourgeois?, in: Kennedy/Mendus, Women in Western Political Philosophy, S. 27.
133 Vgl. U. Vogel, Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie, in: J. Kocka, Bürgertum im 19. Jahrhundert, S. 165 f.
134 System der praktischen Philosophie Bd. 1, Rechtslehre (1808), S. 244 ff.; zit. nach G. Bien, Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit, Anm. 46 c, S. 99.
135 MdS, AA Bd. 6, § 22, S. 276.
136 Ebd., S. 358.
137 M. Riedel, Herrschaft und Gesellschaft, S. 142.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schlechtsgemeinschaft, die er als den Zweck der Ehe ansieht[138]. Ehe ist so die Verbindung zweier Personen zum wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften[139]. Die Ehegatten treten einander, wie schon im Begriff des *wechselseitigen* Besitzes angelegt ist, als Gleiche gegenüber[140]. Diese Gleichheit ist mit der hergebrachten Unterordnung der Frau aber vereinbar:

> »Wenn daher die Frage ist: ob es auch der Gleichheit der Verehlichten als solcher widerstreite, wenn das Gesetz[141] von dem Manne im Verhältnis auf das Weib sagt: er soll dein Herr (er der befehlende, sie der gehorchende Theil) sein, so kann dieses nicht als der natürlichen Gleichheit eines Menschenpaares widerstreitend angesehen werden, wenn dieser Herrschaft nur die natürliche Überlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesse des Hauswesens und des darauf gegründeten Rechts zum Befehl zum Grunde liegt, welches daher selbst aus der Pflicht der Einheit und Gleichheit in Ansehung des Zwecks abgeleitet werden kann.«[142]

Zwei Prämissen liegen also der Rechtfertigung der Ungleichheit zugrunde. Zum einen stellt Kant der Gleichheit das Postulat der Einheit zur Seite, wiederholt also seine schon in den vorkritischen »Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und des Erhabenen« dargelegte Auffassung:

> »In dem Eheleben soll das vereinigte Paar gleichsam eine einzige moralische Person ausmachen . . .«[143]

Die Begründung der »Einheit« scheint in vorliegendem Zusammenhang aber nicht im sittlichen Wesen der Ehe, sondern im »gemeinschaftlichen Interesse des Hauswesens« zu liegen, das offensichtlich nach hierarchischer Organisation verlangt. Im Ergebnis genießt also die Bewahrung der Hausverfassung Vorrang vor den Interessen der Individuen, die es ausmachen[144]. Zum anderen rechtfertigt für ihn die »natürlichen Überlegenheit« des Mannes in bezug auf

138 Zu den sexualethischen Hintergründen dieser Auffassung vgl. U. Jauch, Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz, S. 144 ff., insbesondere S. 156 ff. Zur Kritk der Kantschen Eheauffassung: H.-G. Deggau, Die Aporien der Rechtslehre Kants, S. 172 ff.

139 »Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften«, MdS, § 25, AA Bd. 6, S. 277.

140 MdS, AA Bd. 6, § 26, S. 278.

141 Damit ist wohl das biblische Gesetz gemeint, vgl. W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 187, FN 121.

142 MdS, AA Bd. 6, § 26, S. 279.

143 AA Bd. 2, S. 242. Im folgenden wird anhand dieser Stelle deutlich, daß Kants Eheverständnis nicht das einer despotischen Männerherrschaft war: »Es ist also in einem solchen Verhältnisse ein Vorzugsstreit läppisch, und wo er sich eräugnet, das sicherste Merkmal eines plumpen oder ungleich gepaarten Geschmackes. Wenn es dahin kommt, daß die Rede vom Rechte des Befehlshabers ist, so ist die Sache schon äußerst verderbt; denn wo die ganze Verbindung eigentlich nur auf Neigung errichtet ist, da ist sie schon halb zerrissen, sobald sich das Sollen anfängt hören zu lassen.« Daraus ergibt sich aber auch, daß Kant das Recht des Befehlshabers als selbstverständlich voraussetzt.

144 Ähnlich U. Jauch, S. 175.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Bewirkung dieses gemeinschaftlichen Interesses, daß es gerade die weibliche Individualität ist, die zurückstehen muß.

b) *Die Geschlechtscharaktere*

Worauf sich diese natürliche Überlegenheit gründet, wird im Rahmen der Rechtsphilosophie nicht weiter ausgeführt. Anhaltspunkte für Kants Haltung zu dieser Frage können sich vor allem ergeben aus den »*Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und des Erhabenen*«[145], einer bereits 1764 erschienenen, eher als »schöngeistig« denn als wissenschaftlich zu qualifizierenden Abhandlung, zum anderen auch aus der erst nach der Metaphysik der Sitten veröffentlichten »*Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*«[146].
Die frühe Abhandlung besteht im wesentlichen in dem Versuch, angenehme Empfindungen der Menschen im Rahmen zweier als gegensätzlich, aber komplementär gedeuteter ästhetischer Kategorien, des »Schönen« und des »Erhabenen« zu erfassen[147]. Teil dieses Dimorphismus sind die Geschlechtscharaktere: das weibliche als das »schöne«, das männliche als das »edle« Geschlecht[148]. Hier wird die ästhetische Differenz zur anthropologischen: Unterschiede drücken sich schon in der Verstandesprägung aus. So zeichnet die Frauen ein »schöner« Verstand aus, zu dessen Handlungen vornehmlich gehört,

> »daß sie Leichtigkeit an sich zeigen und ohne peinliche Bemühungen scheinen vollzogen zu werden; . . . Tiefes Nachsinnen und eine lange fortgesetzte Betrachtung sind edel, aber schwer und schicken sich nicht recht wohl für eine Person, bei der die ungezwungenen Reize nichts anders als eine schöne Natur zeigen sollen.«[149]

Wie der weibliche Verstand, so ist auch die weibliche Tugend von der männlichen zu unterscheiden. Die »schöne Tugend« will das Böse vermeiden,

> »nicht weil es unrecht, sondern weil es häßlich ist, und tugendhafte Handlungen bedeuten bei ihnen solche, die sittlich schön sind. Nichts von Sollen, nichts von Müssen, nichts von Schuldigkeit. . . . Ich glaube schwerlich, daß das weibliche Geschlecht der Grundsätze fähig sei, und ich hoffe dadurch nicht zu beleidigen, denn diese sind auch äußerst selten beim männlichen.«[150]

145 AA Bd. 2, S. 205 ff.
146 AA Bd. 7, S. 117 ff.
147 Vgl. im einzelnen: U. Jauch, S. 58 ff.
148 Beobachtungen, AA Bd. 2, S. 228 ff.
149 Ebd., S. 229.
150 Ebd., S. 231 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die von Kant selbst später als höchste Stufe moralischen Urteilens entwikkelte, am kategorischen Imperativ orientierte Sollensethik scheint dem weiblichen Geschlecht damit von vornherein verschlossen[151]. Welche Verstandes- und Tugendprägung sich für die Führung des Hauswesens und seine Vertretung nach außen besser eignet, ist nach dem Gesagten offensichtlich[152].
Der Naturbezug der verschiedenartigen Bestimmung der Geschlechter wird in der Anthropologie herausgearbeitet. Die Geschlechtsunterschiede werden hier auf die Notwendigkeit der Arterhaltung zurückgeführt, die es erfordere, die »Geschlechtsgemeinschaft in einer häuslichen Verbindung fortdauernd zu machen.«[153] Gleichheit ist einer solchen Verbindung nicht zuträglich, die vielmehr unterschiedliche Qualitäten fordert.

> »Ein Theil muß im Fortgange der Kultur auf heterogene Art überlegen sein: der Mann dem Weibe durch sein körperliches Vermögen und seinen Muth, das Weib aber dem Manne durch seine Naturgabe, sich der Neigung des Mannes zu bemeistern.«[154]

Diese Naturgabe, deren Ergebnis auch die Verfeinerung der Zivilisation als solcher ist, hat sich allerdings erst mit dem Fortschreiten der Kultur durchgesetzt, um ihren Triumph in der Einrichtung der monogamen Ehe zu feiern, einer Einrichtung, die Kant in erster Linie als Errungenschaft für die Frauen ansieht[155]. Ihre Macht über die Gefühle des Mannes erlauben es der Frau sogar, in der Ehe zu herrschen – die kluge Verfassung beschreibt Kant jedoch »in der Sprache der Galanterie (doch nicht ohne Wahrheit)«: »die Frau soll herrschen, und der Mann regieren, denn die Neigung herrscht, und der Verstand regiert.«[156] Läßt man die »Galanterie«[157] außer Acht, so ist recht deutlich, wem die wirkliche Vorherrschaft gebührt[158].
In der Gesamtschau scheint es nicht verfehlt anzunehmen, Kant habe Frauen zwar als vernunftbegabte Wesen, aber nicht als Gleiche anerkannt. In seiner Sichtweise ist das Weibliche zwar notwendige Ergänzung des Männlichen, aber doch eben nur *Ergänzung*. Dem männlichen Geschlecht fehlt ohne weiblichen Einfluß *Verfeinerung*, dem weiblichen umgekehrt *Substanz* – Frauen

151 Vgl. U. Jauch, S. 89 f; in anderem Zusammenhang auch G. Lloyd, Das Patriarchat der Vernunft, S. 92 f.
152 Vgl. auch Beobachtungen, AA Bd. 2, S. 240: »Ein Frauenzimmer ist darüber wenig verlegen, daß sie gewisse hohe Einsichten nicht besitzt, daß sie furchtsam und zu wichtigen Geschäften nicht aufgelegt ist, sie ist schön und nimmt ein, das ist genug.«
153 Anthropologie, AA Bd. 7, S. 303.
154 Ebd., S. 303.
155 »Das Weib wird durch die Ehe frei; der Mann verliert dadurch seine Freiheit.« (ebd., S. 309).
156 Ebd., S. 309.
157 In diesem Begriff drückt sich wohl aus, was Kant als Anspruch des weiblichen Geschlechts formuliert: »das Recht, Achtung vor sich auch ohne Verdienste zu fordern.«, vgl. ebd., S. 306.
158 Vgl. auch ebd., S. 310.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sind ihrer Natur nach auf die Ehe verwiesen, um ihrer Bestimmung gerecht zu werden, für Männer bleibt sie, wie ja auch an Kants Biographie deutlich wird, Option. Wenn also die »Einheit« der Ehe es erfordert, daß eine Individualität hinter der anderen zurücktrete – und davon ging Kant aus, »denn in der Gleichheit der Ansprüche zweier, die einander nicht entbehren können, bewirkt die Selbstliebe lauter Zank«[159] – so muß es die weibliche sein.

3. *Konsequenzen*

Diese Überlegungen erklären die Aussage in Kants Rechtslehre, rechtfertigen sie aber nicht. Im Ergebnis hat damit nämlich die *Natur*beschaffenheit des weiblichen Geschlechts unmittelbar die Bestimmung der *rechtlichen* Ordnung der Ehe zur Folge, aus dem Sein wird ein Sollen. Kant setzt sich damit in Widerspruch zu seinen eigenen Prämissen, den Anforderungen der Vernunftkritik[160]. So dürftig die Begründung auch sein mag, die Folgen sind weitreichend. Da die Ehe für Kant Bestimmung und Beruf des weiblichen Geschlechts ist, muß die Unterordnung und rechtliche Abhängigkeit der Ehefrau Wirkung für alle Frauen zeigen. Weil von der Natur zur Ehe und zur Unterordnung in der Ehe bestimmt, ist der Frau Selbständigkeit von vornherein unzugänglich. Sie bleibt in den Zusammenhang des Hauses eingebunden, jede autonome juristische Beziehung nach außen ist ihr versagt[161]. Die nicht-normative Differenz der Natur wird so zum Verlust der Qualität als Rechtssubjekt für die Frau. Im Ergebnis bleiben die Frauen vom Versprechen der Aufklärung ausgeklammert.

Entsprechend negativ fallen die Bewertungen von Kants Haltung aus weiblicher Sicht aus[162]. Ursula Pia Jauch versucht dagegen, Kants Anthropologie neu zu interpretieren[163] und nachzuweisen, daß der Ausschluß der Frauen vom Staatsbürgerrecht letztlich der durch Repression bedingten Vorsicht Kants zuzuschreiben sei, »was den direkten, politisch innovativen Gehalt seiner Philosophie betraf«[164]. Gerade die Dürftigkeit seiner Begründungen scheint ihr diese Annahme zu rechtfertigen[165]. Wenn auch ihre Darlegungen nicht durch-

159 Ebd., S. 303.
160 Vgl. U. Jauch, S. 175; H.-G. Deggau, S. 197 f.
161 Ähnlich: H. Bennent, Galanterie und Verachtung, S. 102.
162 Vgl. etwa S. Mendus, Kant: An Honest but Narrow-Minded Bourgeois?, die zum Ergebnis kommt, die Bezeichnung »honest but narrow-minded« verharmlose die Kantsche Haltung eher (ebd., S. 39); G. Fraisse, Geschlecht und Moderne, S. 63 f., 65, die meint, Kant habe die vorausgesehene Welle der Emanzipation eindämmen und kanalisieren wollen.
163 U. Jauch, S. 58 ff.; 144 ff.
164 U. Jauch, S. 198.
165 Als Anhaltspunkte für ihre These will sie »eine Faiblesse der philosophischen Herleitung, eine kryptische Ridikülisierung der altbekannten Argumente oder zumindest eine, für ein sensibilisiertes Publikum evidente Mutlosigkeit in der adäquaten Schlußfolgerung« gelten lassen, vgl. ebd., S. 198.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gängig überzeugen – so die Annahme, bei der Konstruktion des auf dingliche Art persönlichen Rechts sei es Kant um die »Demaskierung des bürgerlichen Eherechts« gegangen[166] –, so hat sie doch nachgewiesen, daß Kant nicht als Ahnherr des »Patriarchalismus im Gegenstoß« des beginnenden 19. Jahrhunderts gesehen werden kann.

Tatsächlich erscheinen Kants Ausführungen zur Frage der Rechtsstellung der Frau gerade wegen ihrer Widersprüchlichkeit interessant. Es ist ihm im Ergebnis nicht gelungen, den Ausschluß des weiblichen Geschlechts in sein System zu integrieren. Dies ist unmittelbare Folge seiner vernunftrechtlichen Ausgangsposition, in deren Konsequenz die Einbeziehung der Frauen gelegen hätte, soweit man ihnen nicht den Charakter als Vernunftwesen absprechen wollte. Daß Kant selbst diese Folgerung nicht zog, kann wohl nicht als bewußte Hintanhaltung seiner eigentlichen Meinung gedeutet werden. Dagegen spricht das von ihm entwickelte Frauenbild, das sich von der Rousseauschen Auffassung[167] zwar partiell abgrenzt, ihr doch aber auch beträchtliches schuldet[168]. Wohl aber scheint naheliegend, daß er einen Versuch der kritischen Analyse der rechtlichen Stellung der Frau letztlich auch deshalb unterlassen hat, weil er sich der Fragwürdigkeit der traditionellen Einrichtungen im Lichte seiner Philosophie wohl bewußt war. Mit der Ausdehnung seines Freiheits- und Gleichheitsprinzips auch auf die Frauen aber hätte er – über die ständische *Gliederung* hinaus – die hierarchisch strukturierte Familie als *Fundament* der Gesellschaft bedroht, eine Folge, die ihm wohl weder wünschenswert schien, noch die Breitenwirkung seiner Philosophie unangetastet gelassen hätte. So hält er am »Stand der Frau« fest, wo alle anderen Stände fallen.

Im Konflikt zwischen Individualismus und der Einheit der Familie bleibt also bei Kant selbst die Individualität der Frau auf der Strecke; seine Philosophie aber kann auch als Argument für die Emanzipation des weiblichen Menschen dienen.

166 Vgl. ebd., S. 172 ff.

167 Jean Jacques Rousseaus Ausführungen zu Wesen und Bestimmung der Frau in seinem Erziehungsroman »Emile« (Sophie ou la femme) dürfen wohl als wichtigste Grundlegung der das 19. Jahrhundert prägenden Geschlechterpsychologie gesehen werden, vgl. Benhabib/Nicholson, Politische Philosophie und Frauenfrage, in: I. Fetscher, Pipers Handbuch der politischen Ideen, S. 532 ff., D. Alder, S. 127 ff. mit umfassenden Nachweisen zur neueren Diskussion, S. 156 ff.

168 Dies bestreitet auch U. Jauch nicht, vgl. dies., S. 77 ff., 140 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. *Geschlechterdebatten zur Zeit Kants*

Daß der Ausschluß der Frauen vom Staatsleben mit den Prinzipien der Kantschen Philosophie kaum in Einklang gebracht werden konnte, zeigt sich schon an der Haltung einer Reihe von Autoren, die zur gleichen Zeit in mehr oder weniger enger Anlehnung an die Kantsche Lehre zu anderen Ergebnissen als Kant selbst gelangten. Das Spektrum reicht hier von *Theodor Gottlieb von Hippel*, der die »bürgerliche Verbesserung der Weiber« zu seinem eigentlichen Thema erhob und mit seiner Schrift eine unmittelbar emanzipatorische Absicht verband, bis zu *Friedrich Schlegel*, der auf die Inkonsequenz der Kantschen Haltung nur in einem Klammerzusatz eingeht.

1. *Detailkorrekturen*

Die von *Karl Heinrich Heydenreich* (1764-1801) und *Johann Gottlieb Buhle* (1763-1821) Ende des 18. Jahrhunderts veröffentlichten Lehrbücher des Naturrechts stellen den Ausschluß des weiblichen Geschlechts von den öffentlichen Rechten nicht grundsätzlich in Frage, nehmen aber doch Detailkorrekturen vor. Dabei scheint Heydenreichs Darstellung weitgehend auf das hergebrachte Naturrecht zu verweisen, Buhles System, erst nach der »Metaphysik der Sitten« veröffentlicht, orientiert sich stärker an Kants Erkenntnissen.
Noch vor Erscheinen der Kantschen Rechtslehre versuchte Heydenreich, sein »System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien« zu formulieren. Nach seiner Vorstellung beendeten die Individuen – nicht mehr die Familienverbände also – die Gleichheit des Naturzustands durch einen Vereinigungsvertrag, an dem alle Menschen, »Welche an ihren Gütern und Kräften Mittel für den Zweck des Staates besitzen«[169] als Gleiche teilnehmen sollten[170]. Diese Gleichheit schließt die Berücksichtigung der Geschlechtsdifferenz aus: »Beyde Geschlechter können ihn schließen, und zwar die Individuen von der Zeit an, wo sie des Gebrauch ihrer Vernunft und Urtheilskraft fähig sind.«[171] Wie im traditionellen Naturrecht endet mit dem Naturzustand aber auch die Gleichheit der Vertragschließenden. Der dem Vereinigungsvertrag folgende Verfassungsvertrag bestimmt dann auf den Vermögensunterschieden auf-

169 K. H. Heydenreich, System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien, Teil 2 (1795), S. 219.
170 Ebd., S. 201 ff., 217 f.: genauer durch drei Verträge: Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag.
171 Ebd., S. 220.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bauend die politische Verschiedenheit der Stände[172]. Die Ungleichheit der Frauen im realen Staatswesen ist für Heydenreich kein Thema mehr.
Auch die Unterordnung der Frau in der Ehe ist für ihn nicht vernunftrechtlich a priori, sondern nur durch vertragliche Einwilligung zu begründen[173]. Der gesetzlichen Festschreibung des Unterordnungsverhältnisses aber soll dies nicht entgegenstehen:

> »Eine ganz andere Frage ist: ob nicht Pflicht und Klugheit eine freye Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere, in der Ehe nothwendig machen, und ob nicht in der bürgerlichen Gesellschaft diese Unterordnung durch positive Gesetze zu bestimmen ist.«[174]

In der Wirklichkeit des Staates also wirkt sich die ursprüngliche Gleichheit der Geschlechter nicht aus, sie bleibt folgenlose theoretische Spielerei.
Einen Schritt weiter geht wenige Jahre später Buhle in seinem »Lehrbuch des Naturrechts«. Er übernimmt die Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Passivbürgern und erklärt persönliche Freiheit und Selbständigkeit zu notwendigen Bedingungen des Staatsbürgerrechts[175]. Anders als Kant will er aber »das weibliche Geschlecht als solches« nicht vom Staatsbürgerrecht ausschließen[176]. Doch nur wenige Frauen erfüllen seine Kriterien:

> »Sollen die Weiber für active Staatsbürger gelten, so müssen sie persönlich frey und selbständig seyn, und das zu ihrem Unterhalte hinreichende Vermögen haben, oder auch Grundeigenthum besitzen. Die Ehefrau nimmt am Staatsbürgerrecht ihres Gatten Theil und macht in dieser Hinsicht mit ihm nur eine juridische Person aus.«[177]

Also nur diejenigen, die nicht unter der Herrschaft eines Hausvaters stehen und ökonomisch unabhängig sind, sollen eigene Rechte wahrnehmen können, nur sie nehmen als Individuen am Staatsvertrag teil[178]. Damit kommt Buhle zu einem ganz ähnlichen Ergebnis wie Johann Gottlieb Fichte[179], ohne sich allerdings dessen Eheauffassung zu eigen zu machen. Er hält an der vertragsrechtlichen Ehekonstruktion fest, die die im Rahmen des Staatsrechts als notwen-

172 Ebd., S. 223.
173 Ebd., S. 174 f.
174 Ebd., S. 175, Anm.
175 J. G. Buhle, Lehrbuch des Naturrechts (1798), § 351, S. 228. Als Voraussetzung der Selbständigkeit sieht er die Möglichkeit zum Staatszweck aus eigenen Kräften und Gütern beizutragen; darüber hinaus verlangt er »soferne der Staat schon besteht Abkunft von einem Staatsbürger oder Naturalisation.« (ebd., S. 228).
176 Ebd., § 353, S. 228.
177 Ebd., § 353, S. 230, Anm.
178 Vgl. seine Definition: »Staatsbürger sind Individuen, die den Staatsvertrag miteinander schließen.«, ebd., § 350, S. 227.
179 Vgl. unten Teil 2 A III.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dig vorausgesetzte Unterordnung der Frau in der Ehe nicht zu rechtfertigen vermag[180]. So bleibt sein System im Ergebnis widersprüchlich.

2. *»Demokratische« Kritik an Kant*

Weit grundsätzlicher, weil von der Kantschen Lehre selbst ausgehend, argumentieren *Friedrich Schlegel* (1772-1829) und vor allem *Johann Adam Bergk* (1773-1824) gegen die Kantsche Begrenzung der politischen Berechtigung. Sie stellten fest, daß die Kantsche Republik eigentlich eine Demokratie sein müsse, und daß mit dem Vernunftgesetz nur eine von persönlichen Eigenschaften soweit wie möglich abstrahierende staatsbürgerliche Gleichheit vereinbar sei. In der Konsequenz dieser Kritik lag es, auch den Ausschluß des weiblichen Geschlechts vom Staatsbürgerrecht in Frage zu stellen.
So stellte der junge Friedrich Schlegel[181] fest:

> »Die einzig gültige politische Fiktion ist die auf das Gesetz der Gleichheit gegründete: Der *Wille der Mehrheit* soll als Surrogat des allgemeinen Willens gelten. *Der Republikanismus ist also notwendig demokratisch*, und das unerwiesene Paradoxon, daß der Demokratismus notwendig despotisch sei, kann nicht richtig sein.«[182]

Zwar sei es möglich, Stimmen unterschiedlich zu gewichten, der Ausschluß vom Stimmrecht aber sei nur unter strengsten Begrenzungen möglich:

> »Es darf aber nicht *vorausgesetzt*, sondern es muß authentisch bewiesen werden, daß ein Individuum gar keinen freien Willen, oder sein Willen gar keine Allgemeinheit habe; wie der Mangel der Freiheit durch Kindheit oder Raserei, der Mangel der Allgemeinheit durch ein Verbrechen oder einen direkten Widerspruch wider den allgemeinen Willen. (Armut und vermutliche Bestechlichkeit, Weiblichkeit und vermutete Schwäche sind wohl keine Gründe, vom Stimmrecht auszuschließen).«[183]

Setze aber die bloße »politische Fiktion ein Individuum für eine politische Null, eine Person für eine Sache«, so könne der so gebildete Wille kein allgemeiner sein[184].

180 Er deutet die Ehe als Vertrag, die ehemännliche Vorherrschaft als möglichen, aber keineswegs zwingenden Vertragsinhalt, vgl. ebd. § 265 ff., S. 177 f.; § 274, S. 182.
181 Allgemein zu Schlegels Kritik an Kants Verfassungstheorie: G. Bien, Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit, S. 85 ff.
182 F. Schlegel, Versuch über den Begriff des Republikanismus (1796), in: Werke Bd. 7, S. 17.
183 Ebd., S. 17.
184 »... so würde sie eben dadurch das Gegenteil der willkürlichen Voraussetzung hindern, und also mit dem ethischen Imperativ streiten.«, ebd. S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sehr ähnlich sind die Einwände, die Johann Adam Bergk[185] gegen Kants Staatsbürgerbegriff vorzubringen hat. Schon in seiner Kritik der französischen Revolutionsverfassung hatte er die demokratische Republik als einzig rechtliche Staatsform definiert[186], den Zensus verworfen und allein die Mündigkeit als Kriterium politischer Rechte anerkannt[187]. Auch bemerkte er, daß die Verfassung die Frauen nicht ausdrücklich ausschließe:

> »Nach diesem §. scheint auch das weibliche Geschlecht, wenn es diese Bedingungen erfüllt, Bürger zu seyn. Hätte man dasselbe ausschließen wollen, so hätte man sich bestimmter ausdrücken sollen. . . . Oder erkennt man etwa die Weiber nicht für Menschen.«[188]

Noch deutlicher formuliert er seine Ansichten in seinen Briefen zu Kants Rechtslehre.
Voraussetzung der staatsbürgerlichen Rechte sei die Mündigkeit des Verstandes, »d. h. ein freier und selbstthätiger Gebrauch desselben, und Einsicht in die Tauglichkeit und Rechtmäßigkeit der Mittel, welche zur Durchsezzung des Rechts im Staate und zum allgemeinen Besten beitragen.«[189] Ob der einzelne diese Eigenschaften habe, müsse ein allgemeines Gesetz anhand äußerer Merkmale festlegen. Allgemein sei ein Gesetz nur, wenn ihm hypothetisch jeder zustimmen könne[190]. Daher könne nur eine äußere Bedingung, die jeder Mensch nach dem normalen Verlauf der Dinge einmal erfüllen könne, zur Abgrenzung der politischen Berechtigung dienen: die physische Mündigkeit, ein bestimmtes Lebensalter also. Kein anderes Merkmal sei denkbar, auf das sich alle, unabhängig von ihrer persönlichen Situation, einigen könnten[191].
Die Kantschen Kriterien der Selbständigkeit, Freiheit und Gleichheit greift er auf, definiert sie aber als Attribute aller Menschen und beschreibt die Selbständigkeit neu:

> »als Mensch ist jedermann Zweck an sich, und kann treiben und thun, was er will, wenn er nur dieses Recht an anderen ehrt. Niemand darf ihm als einem solchen etwas vorschreiben, sondern er ist in allen Dingen sein eigener Herr, er ist daher *selbständig*«[192].

185 Zu seiner Staatsauffassung: D. Klippel, S. 152.
186 Untersuchungen aus dem Natur-, Staats- und Völkerrechte, S. 94.
187 »Nicht also jeder männliche Einwohner Frankreichs, der die im Gesetz bestimmten Jahre der Mündigkeit erreicht hat und nicht blöd oder wahnsinnig ist, ist Bürger, sondern nur die, welche die oben angegebenen Bestimmungen erfüllen . . . Nicht also die Menschheit, sondern die Abgaben geben einen Anspruch auf das Bürgerthum?«, Untersuchungen, S. 282.
188 Untersuchungen, S. 304.
189 J. A. Bergk, Briefe zu Immanuel Kants Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, 22. Brief, S. 177.
190 Ebd., S. 180.
191 Ebd., S. 178 f. Insbesondere wendet er sich auch gegen eine Bevorzugung des Sach- und Grundeigentums gegenüber dem Eigentum im Sinne der eigenen Arbeitskraft, das allen gleichermaßen eignet, vgl. S. 179 f.
192 Ebd., S. 182 (Hervorh. i. Org.).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kants Begriffsbestimmung dagegen wertet er als Verstoß gegen die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit. Auch derjenige, der im Brot anderer stehe, verliere dadurch seine persönliche Selbständigkeit nicht, schließlich sei er nur eine Vertragsbindung eingegangen, habe sich aber nicht als Sklave verdungen[193].

Der Begriff des Passivbürgers sei dem der Freiheit entgegengesetzt, »denn wie kann jemand noch als ein juridisches Subjekt, also als ein Mensch in der Welt der Erscheinung angesehen werden, wenn er nicht zu jedem öffentlichen Gesezze, welchem er Gehorsam leisten soll, seine Beistimmung und seine Einwilligung gegeben hat.«[194] Daraus leitet er seine Kritik an Kants Ausschluß der Frauen ab:

> »Ich weiß daher auch nicht, wie man auf rechtliche Weise den Frauen das Staatsbürgerrecht verweigert, so lange man sie noch auf Treu und Glauben für Menschen hält. Jetzt scheint alles öffentlich sich nennende Verfahren sie aus der Klasse der Menschen zu verweisen, aber wenn dies geschehen soll, so muß man beweisen, daß sie keine Menschen sind. Der Naturunterschied des Geschlechts berechtigt doch zu keinem Unterschiede des Rechts, welches für alle Menschen gleich seyn muß, weil es in der Einschränkung der Willkür aller auf gleiche Bedingung besteht. Und ist nicht der Staat beiden Geschlechtern gemeinschaftlich? Können nicht beide wegen der Unsicherheit, welche sie durch ein gesetzloses Leben verursachen, gezwungen werden, in einen bürgerlichen Verein zu treten, und warum soll denn nur die eine Hälfte Vortheile und Rechte genießen, die andere aber unterdrükt und übervortheilt werden? Die Gefahr, welcher man sich aussezte, wenn man auch dem weiblichen Geschlecht bürgerliche Rechte gäbe, kann doch zu keiner Ungerechtigkeit berechtigen oder das Wahre in Falsch verwandeln. Was geht denn den Staat die Naturbestimmung jedes Geschlechts an, da er beide Geschlechter als *gleich*, *frei* und *selbständig* behandeln soll, weil beide moralische Wesen, welche in Wechselwirkung miteinander stehen, sind? Und ist das, was bis jetzt noch nicht gewesen ist, unrecht, und das, was schon gewesen ist, recht? Macht das Daseyn und der Erfolg eine Sache recht, welche vorher unrecht war? Wäre es nicht eben so viel, als wenn jemand behaupten wollte, die republikanische Regierungsform, welche sich auf das rechtliche Prinzip der Theilung der Gewalten gründet, sey widerrechtlich, weil bis noch vor ein paar Jahrzehenden keine wahre und rechtlich organisierte Republik existirt habe, sondern bloß heillose Demokratien oder menschenvernichtende Aristokratien? Mir scheint daher von dem äußeren Rechte nichts gültiger zu seyn, als was Allen erlaubt ist. Und warum soll eine ganze Hälfte unserer Gattung von Etwas, das Alle eine Pflicht zu thun haben, was Alle angeht, und was also dem Rechte nach Allen zukommt, ausgeschloßen werden? Fiat iustitia, et pereat mundus.«[195]

Damit formuliert er in klassischer Weise die Einwände, die sich aus dem Denken des Vernunftrechts und der Aufklärung gegen die Ausschluß der Frauen

193 Ebd., S. 184 f.
194 Ebd., S. 186.
195 Ebd., S. 186 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ergeben. Wer die überkommene Ordnung nicht mehr als per se legitim akzeptieren will, sondern sie an den Prinzipien der Vernunft mißt, der kann sich nicht in bezug auf das weibliche Geschlecht auf das Herkommen berufen. Und wer die Gleichheit der Menschen als *Vernunft*wesen postuliert, der kann nicht widerspruchsfrei die Naturbestimmung der Frau zur Begründung ihrer Minderberechtigung heranziehen. Die »Gefahr«, die auch Bergk selbst in einer politischen Gleichberechtigung der Frau sieht, vermag für ihn die universelle Geltung der Verheißungen der Aufklärung nicht zu beschränken. Nicht als Vorkämpfer der Frauenrechte, sondern als streng im Kantschen System argumentierender Theoretiker gelangt er zu seinen Konsequenzen.
Hier liegt allerdings auch die Schwäche seiner Argumentation. Vorteile, die dem Gemeinwesen durch eine Beteiligung der Frauen erwachsen könnten, nennt er nicht. Im Gegenteil, wenn er vom »Erfolg« des überkommenen Systems und der »Gefahr« einer Neuerung spricht, so drängt sich eher der Eindruck auf, die Gleichberechtigung der Geschlechter erscheine ihm als unausweichliche, aber keineswegs begrüßenswerte Folge der rechtlichen Denkungsweise. Für den Grundsatz »*fiat iustititia, et pereat mundus*« aber, den er an das Ende seiner Ausführungen stellt, haben sich im wirklichen Staatsleben selten Mehrheiten gefunden.

3. *Der »feministische« Standpunkt*

Eine andere Haltung vertraten *August Ludwig Schlözer* und vor allem *Theodor Gottlieb von Hippel.* Ihnen galt die Gleichstellung der Frauen nicht nur als eine unausweichliche, wenn auch nicht besonders erstrebenswerte Folge der umfassenden Durchsetzung des Gleichheitsgedankens, sondern als eigenes Thema, dessen Zusammenhang mit einer allgemeinen Demokratisierung kein zwangsläufiger war.

a) *August Ludwig Schlözer (1735 – 1809)*

Der Göttinger Staatsrechtsprofessor Schlözer nutzte sowohl seine journalistischen als auch seine juristischen Publikationen, um seinen Freiheitsidealen Gehör zu verschaffen. Einer schrankenlosen Demokratisierung redete er aber keineswegs das Wort[196]. Solange ein großer Teil des Volkes unaufgeklärt sei, müsse eine reine Demokratie die despotischste Regierungsform sein[197]. Als letzte Möglichkeit der »armen Menschheit, die einmal einen Stat und eine

196 Vgl. Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 58 f., 153; R. Saage, August Ludwig Schlözer als politischer Theoretiker, in: Vertragsdenken und Utopie, S. 142 ff.
197 A. L. Schlözer, Allgemeines Statsrecht, StatsVerfassungslere, § 11, S. 128. Zu Schlözers Verfassungsideal vgl. R. Saage, ebd., S. 172 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

StatsVerfassung haben muß« bezeichnet er nach Ablehnung aller übrigen Staatsformen die Kombination »(Erb)Monarchie + (Erb)Aristokratie + (Schein)Demokratie«[198]. Der »Scheindemokratie« entspricht in seinem System die Volksvertretung, die in einem »nicht mehr ganz rohen Staat« von etwa 10% der Wahlfähigen bestimmt werden soll; das passive Wahlrecht spricht er nur 0,2 % der Bevölkerung zu[199].
Er selbst strebt also keine reine Demokratie an; behauptet aber auch, daß diejenigen, die dieses Ideal für sich in Anspruch nehmen, es keineswegs verwirklichen. Vor allem die französische Revolutionsverfassung überführt er hier der Inkonsequenz. Das französische »Volk« umfasse nur die *citoyens actifs*,

> »Also von etwa einer Million Menschen sind höchstens etwa 200 000 active Bürger: ein unerträglicher Aristokratismus! Hier sind offenbar privilegiés, wie Erbadel und Ordensritter. Ist das Recht zu regiren (oder nur mitzuregiren) ein unveräußerliches unverjärbares Menschenrecht: warum raubt man es, nicht blos Unmündigen, unter 16 Jahren (hier ist ein vernünftiger Grund), sondern auch andern, wo kein Rechtsgrund denkbar ist? Kann man einem Menschen ein MenschenRecht nemen, weil er ein Weib, ein Bedienter, weil er blutarm ist? Gelten aber politische Gründe: so begreift niemand, warum man nicht von 1er Million Menschen eben so gut 990 000, oder gar 999 999, als 800 000, auf immer von der Teilname an der Regierung ausschließen könne.«[200]

Daß die Einbeziehung des weiblichen Geschlechts in den Kreis derjenigen, für deren Ausschluß kein »vernünftiger Grund« besteht, nicht der Polemik gegen die Revolutionsverfassung geschuldet ist, zeigt sich an Schlössers Ehe- und Familienrecht.
Er macht nämlich ernst mit der Konstruktion der Ehe als Verbindung zweier Gleicher und will die Unterordnung der Ehefrau nicht akzeptieren. Die Ehe sei gleich, und

> »unbegreiflich ists, wie die Menschheit seit Jartausenden, diese Warheit, gegen welche gar keine Einwendung statt hat, in praxi verkennen konnte. Die ganze Hälfte des Menschengeschlechts ist dadurch eines Ur-Rechts beraubt, – die Elternrechte, die doch älter, und in den meisten Fällen gegründeter, als die des Ehe-Manns sind, sind dadurch gröblich verletzt worden. Blasphem ists, daß man sogar die schöne Christus-Religion, diese standhafte Verteidigerin des NaturRechts, zur Complice dieser Tyrannei gemacht hat, und immer noch aus manchen Liturgien das unmenschliche, »Er soll dein Herr seyn«, brüllt.«[201]

Infolgedessen bezieht er auch im Kindschaftsrecht eine Position, die der Tradition genau entgegengesetzt ist. Die Mutter nämlich hat »das erste, das müh-

198 A. L. Schlözer, § 27, S. 149 ff.
199 Ebd., § 27, S. 152.
200 Ebd., Aphorismen, S. 158 f. Vgl. auch ebd., § 9, S. 125 f.
201 Ebd., § 14, S. 54 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

samste Geschäft der Aufziehung: folglich hat sie auch vorzüglich Anspruch auf ElternRechte.«[202]
Der patriarchalisch organisierten Familie entzieht er so die theoretische Basis, und öffnet damit auch den Weg für eine staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen – ob er sie nun in letzter Konsequenz wirklich erstrebt hat oder nicht. Schlözer kann damit als einer der wenigen frühbürgerlichen Denker gelten, der nicht die Emanzipation der Menschheit mit der der bürgerlichen Männer identifizierte. Dies wurde auch in seinem Privatleben deutlich, bildete er seine Tochter Dorothea doch bis zum Doktorexamen heran[203].

b) *Theodor Gottlieb von Hippel (1741-1796)*

Theodor Gottlieb von Hippel[204] ist vor allem wegen seiner 1792 anonym veröffentlichten Schrift »*Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber*« der bekannteste und konsequenteste Fürsprecher der Frauen, der Ende des 18. Jahrhunderts das Wort ergriff. Er knüpfte mit dieser Abhandlung, wie schon vom Titel her deutlich wird[205], an die in vollem Gange befindliche Debatte um die Emanzipation der Juden an, und versucht, das Aufklärungsdenken für die Frauenfrage fruchtbar zu machen. Der Königsberger Stadtpräsident Hippel war Freund und Tischgenosse Immanuel Kants; seine Prägung durch Kants Philosophie wird auch in der »Verbesserung der Weiber« immer wieder erkennbar[206]. Dies führte sogar zu der nach dem Tode Hippels öffentlich geäußerten Vermutung, Kant sei der eigentliche Autor des bald zum Skandalon avancierten Werkes. Dieser distanzierte sich in einer öffentlichen Erklärung; Ähnlichkeiten mit seinem Werk seien darauf zurückzuführen, daß Hippel, sein vertrauter Freund, Vorlesungsnachschriften Kants verwendet habe, »und so konnte mein Freund, der sich nie mit Philosophie sonderlich befasst hat, jene ihm in die Hände gekommenen Materialien, gleichsam zur Würtze für den Gaumen seiner Leser brauchen.«[207]
Tatsächlich unternimmt es Hippel nicht, sich streng philosophisch-wissenschaftlich mit seinem Thema auseinanderzusetzen. Dies führte sogar dazu, daß die Nachwelt zum Teil an der Ernstlichkeit seiner Absicht zweifelte[208].

202 Ebd., § 15, S. 56. Nur wenn der Vater für den Unterhalt sorgt oder auf andere Weise bei der Aufziehung hilft, teilt er diese Rechte.
203 R. Saage, S. 180 f.
204 Vgl. zu Hippels Biographie: J. Kohnen, Theodor Gottlieb von Hippel; zum Werk: D. Alder, S. 74 ff. und vor allem C. Honegger, Die Ordnung der Geschlechter, S. 72 ff.; U. Jauch, S. 203 ff.
205 Der an Christian Wilhelm von Dohms 1781 veröffentlichte Schrift »*Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*« angelehnt ist.
206 U. Jauch, S. 203 ff.; J. Kohnen, S. 155 ff.
207 Erklärung v. 5.1.1797, AA Bd. 12, S. 387. Zu dieser Plagiatsdebatte vgl. U. Jauch, S. 203 ff.
208 Vgl. etwa H. Lange, in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 1, S. 12 f. Unter seinen Zeitgenossen war dies dagegen nicht der Fall, vgl. C. Honegger, S. 90.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Und doch weisen Hippels Ergebnisse und vor allem seine Fragestellungen in vielfacher Hinsicht über seine Zeit hinaus.
Radikal, im Sinne von »dem Übel die Wurzel nehmen(d)«, nimmt er die Stellung der Frau im Staat zum Ausgangspunkt seiner Abhandlung und fordert gerade hier die Gleichberechtigung[209]. Und ebenso radikal begründet er diese Forderung zunächst mit der natürlichen Gleichheit der Geschlechter:

> »Die Natur scheint bei Bildung der beiden Menschengeschlechter nicht beabsichtiget zu haben, weder einen merklichen Unterschied unter ihnen festzustellen, noch eins auf Kosten des anderen zu begünstigen.«[210]

In bezug auf angeborene und unveränderliche Geschlechtsunterschiede ist Hippel skeptisch[211], wenn er auch in seinen Ausführungen durchaus bestimmte Geschlechtscharaktere zeichnet. Erziehung und Herkommen, nicht aber die Natur, erklären für ihn die Andersartigkeit der Frauen. Doch selbst für den Fall, daß etwa die körperliche Konstitution der Frauen tatsächlich schwächer als die der Männer sein sollte, so kann sich aus dieser Naturverschiedenheit keine Rechtsungleichheit legitimieren. »Die vorzüglichsten Menschen hatten schon oft die schwächlichsten Körper.«[212]
Aus den Geschlechtsunterschieden ergebe sich also kein Grund, wie die französische Verfassung »einer Hälfte der Nation nicht zu gedenken.«[213] Zwar geht Hippel nicht davon aus, daß politische Gleichheit Strukturprinzip des Staates sein müsse – vielmehr wird auch für ihn die Gleichheit des Naturzustandes notwendig zu politischer Ungleichheit[214]. Doch schließe man die Hälfte der Menschheit von den politischen Rechten aus, so dränge sich der Eindruck der Parteilichkeit auf:

> »allein auch die politische Ungleichheit kann nie ein ganzes Geschlecht unwürdig proklamieren, in welchem es in der Regel mehr Mündige als in dem unsrigen gibt, und wozu vielleicht kein anderer Grund vorhanden ist, als daß die Gesetzgebung bloß aus Männern besteht.«[215]

209 »Ich habe geglaubt, man müsse dem Übel die Wurzel nehmen und den Staat nicht aus dem Spiele lassen.«, so Th. G. v. Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, S. 13.
210 Ebd., S. 26.
211 Für ihn entstand die Unterdrückung der Frau infolge der natürlichen Arbeitsteilung im Naturzustand aus einer anfänglichen Gleichheit der Geschlechter heraus – die Frauen hätten sich um den Haushalt und den Ackerbau, die Männer um Jagd und Waffen gekümmert, und so die Macht an sich gezogen. Diese Teilung wirkte sich unmittelbar auf die Staatsgründung aus: »Durch den Umstand, daß alle Geschäfte des Staates den Weibern entzogen und diese bei Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften schon zur Besorgung des Haushalts verwiesen waren, wurden sie nicht Bürgerinnen des Staats, sondern Schutzverwandte.«, ebd., S. 66.
212 Ebd., S. 213.
213 Ebd., S. 121 ff.
214 Insofern scheint es zweifelhaft, ob v. Hippel wirklich als »ungewöhnlich radikaler Demokrat« gelten kann (so U. Gerhard, Verhältnisse und Verhinderungen, S. 133).
215 Th. G. v. Hippel, S. 129.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zugleich widerspreche der Ausschluß der Frauen dem Prinzip der Repräsentation, denn

> »wenn Stände nur durch ihresgleichen repräsentiert werden können; wenn sogar unsere Vorfahren durch Ebenbürtige sich die Gesetze zumessen und Recht sprechen ließen: wie kann man Weiber vom Staatsdienste ausschließen, insoweit er sich mit der Gesetzgebung oder Gesetzesausübung beschäftiget?«[216]

Im Ergebnis erstreckt Hippel also die Grundsätze des Vernunftrechts auch auf die Frauen[217].

Doch nicht allein das Prinzip des Rechts führt er ins Feld. Er beschwört vielmehr den Schaden, der dem Gemeinwesen entstehe, solange es die Kräfte des weiblichen Geschlechts brach liegen lasse. Schon in der Einleitung zu seiner Schrift stellt Hippel fest, die »Zerstörung der galanten Bastillen«, in denen sich die Frauen befänden, werde beiden Geschlechtern nutzen[218]. Und auch im weiteren ist es ihm ein Anliegen, die Fortschritte zu betonen, die durch eine Beteiligung der Frauen am Staatsleben zu erwarten wären[219]. Vor allem im Bereich der Staatsverwaltung sieht er deutliche Vorteile einer weiblichen Regentin, was er mit den naheliegenden Beispielen der großen Katharina und Maria Theresias zu belegen sucht[220]. Fast alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens würden nach seiner Meinung durch eine Zulassung der Frauen gewinnen; auch hierfür nennt er zahlreiche »Beispielsfrauen«, die schon unter den ungünstigen Bedingungen der Gegenwart und Vergangenheit ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt hätten[221]. Neben der Erziehung und der Medizin, für die auch viele spätere Autoren den Frauen eine gewisse Eignung zubilligen wollten, führt er, recht ungewöhnlich, auch die Rechtspflege auf[222].

Doch auch Hippel nimmt nicht an, daß das weibliche Geschlecht ad hoc und ohne Vorbereitung in eine ganz neue Rolle schlüpfen könne. Schon zu Beginn seiner Abhandlung warnt (oder beruhigt) er:

216 Ebd., S. 124. Auch hier vermutet er wieder unlautere Motive: »Will man etwa den Weibern die Weihe zu diesen Mysterien abschlagen, um sie nicht unsere Schwäche da sehen zu lassen, wo wir den höchsten Grad der Stärke hieroglyphisch vorgeben?«

217 Vgl. auch ebd., S. 239: Der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft sei es, die individuelle Freiheit zu schützen und die Eingriffe eines jeden in die Freiheit des anderen zu behindern. Dies müsse auch auf Frauen Anwendung finden, die auch moralische Personen seien.

218 Ebd., S. 17 f.

219 »Staaten, die zum Schutze der Menschenrechte entstanden, entziehen in der Hälfte ihrer bürgerfähigen Einwohner! . . . Ewig schade um alle die Fortschritte, die durch jene männliche Grausamkeit gehemmet werden!« (ebd., S. 48.) Ähnlich: »Ist es nicht unverzeihlich, die Hälfte der menschlichen Kräfte ungekannt, ungeschätzt und ungebraucht schlummern zu lassen?«, ebd., S. 21.

220 Ebd., S. 21 f.

221 Ebd., S. 147 ff.

222 Ebd., S. 194 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Ich leg' es so wenig darauf an, das andere Geschlecht Knall auf Fall von seiner Sklaverei zu befreien, daß ich mich vielmehr begnüge, es aufzumuntern, diese Erlösung zu verdienen.«[223]

Erste Voraussetzung der »Erlösung« war für Hippel eine andere Erziehung der Frauen und Mädchen. Gerade weil er die angeborenen Geschlechtsunterschiede auf die biologischen Geschlechtsmerkmale beschränkt sehen wollte, mußte ihm die Erziehung zentrales Moment sowohl für die *Erklärung* des vorfindlichen weiblichen Geschlechtscharakters wie auch für seine potentielle *Veränderung* sein. Insofern sollte eine gewandelte Erziehung dem Debüt der Frauen in männlichen Rollen, also den politischen Rechten, anscheinend vorausgehen[224]. Zugleich forderte er ihre »bürgerliche Verbesserung« aber auch als Mittel der Erziehung zu einem anderen Weiblichkeitsverständnis:

»Solange die Weiber bloß privilegia und keine Rechte haben; solange der Staat sie nur wie parasitische Pflanzen behandelt, die ihr bürgerliches Dasein und ihren Wert nur dem Manne verdanken, mit dem das Schicksal sie paarte – wird nicht das Weib den großen Beruf der Natur: das Weib ihres Mannes, die Mutter ihrer Kinder und, kraft dieser edlen Bestimmungen, ein Mitglied, eine Bürgerin und nicht bloß eine Schutzverwandtin des Staates zu sein, nur immer sehr unvollkommen, und je länger je unvollkommener erfüllen? Die Länge trägt die Last. Man gebe ihm aber seine Rechte wieder, und man wird sehen, was es ist und was es werden kann!«[225]

Der Mangel an Bildung und an Rechten stehen für ihn in einem wechselbezüglichen Verhältnis – sie bedingen einander und verstärken sich zugleich. Eine praktische Strategie zur Auflösung dieser Schwierigkeit entwickelte Hippel nicht. Er läßt es dabei bewenden, die Frauen zum Aufbegehren zu ermutigen, und zugleich die Vorkämpfer des Aufklärungsdenkens zu warnen:

»Allein, soll das Weib an Verstand und Willen stehen bleiben, wenn der Mann Fortschritte macht, so muß es mit der Aufklärung ins Gedränge kommen, und sie muß Kinderspott werden.«[226]

Die Bedeutung Hippels liegt nicht allein darin, daß er die Gedanken der Aufklärung für die Frage der Frauenemanzipation fruchtbar gemacht hat. Vor allem hebt ihn der Umstand über seine Zeitgenossen hinaus, daß er die Gleich-

223 Ebd., S. 18.
224 Vgl. ebd., S. 131: »Sie sind Bein von unserem Bein, Fleisch von unserem Fleisch; und warum nicht Bürger wie wir? Jetzt freilich, wie sie da sind, zum Spielzeug für Männer gemodelt; jetzt wenn sie auf einmal aus dem Gynäzeum auf den großen Schauplatz des gemeinen Wesens, einen für ihren Körper und ihre Seele so fremden Boden, treten und männliche Rollen spielen sollten; jetzt würden sie kaum erträglich debütieren. Wer fordert dies aber von ihrem Kopf und ihren Händen? . . . nur durch Erziehung und Unterricht sollen sie das Ziel erreichen, dessen sie so würdig sind.«
225 Ebd., S. 45.
226 Ebd., S. 246.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stellung des weiblichen Geschlechts nicht allein als Gebot der Gerechtigkeit oder der Einlösung des Universalisierungsgedankens der Kantschen Philosophie fordert. Er versucht vielmehr darüber hinaus, den Gewinn zu demonstrieren, den das Ganze, die staatliche Gemeinschaft, aus einer gleichberechtigten Mitwirkung beider Geschlechter zöge. Eine nur aus Männern bestehende Menschheit ist ihm halb: »erst Mann und Weib machen den ganzen Menschen aus.«[227]

Doch nicht Hippels frauenfreundliche Haltung sollte die kommenden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts prägen. Sein Werk fand eher kritischen als begeisterten Widerhall und anscheinend nicht einmal so viele Leser, daß eine zweite Auflage erforderlich geworden wäre[228]. Hippel hat einzelnen Frauen in ihrem Streben nach Bildung und »Persönlichkeit« Mut gemacht, zum Ahnherrn einer Frauen*bewegung* ist er nicht geworden. Die kommende Richtung repräsentiert eher Johann Gottlieb Fichte, der sich in ausdrücklicher Bezugnahme auf die »Weiber und ihre Schutzredner« mit der Frauenfrage auseinandersetzt[229].

III. *Johann Gottlieb Fichte*

Den eigenartigsten Versuch, die bestehende Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechts nach den Grundsätzen des Vernunftrechts zu rechtfertigen, hat *Johann Gottlieb Fichte* (1762-1814) unternommen. Seine Theorie weist in mancher Hinsicht bereits über die Aufklärung hinaus, vor allem was seine Eheauffassung angeht, die sich vom Vertragsgedanken abwendet.

Fichtes »*Grundlage des Naturrechts*«, die 1796, also ein Jahr vor der »*Metaphysik der Sitten*« erschien, baut weitgehend auf den Kantschen Lehren auf[230]. Er geht davon aus, daß es Aufgabe des Staatsrechts sei, »einen Willen zu finden, von dem es schlechthin unmöglich sey, dass er ein anderer sey als der gemeinsame Willen«[231], und greift auf das Modell des Staatsbürgervertrages zurück[232]. Das so begründete Herrschaftssystem ist legitim unter der Vorausset-

227 Ebd., S. 211.
228 Zur Rezeption vgl. C. Honegger, S. 89 ff.
229 Vgl. C. Honegger, S. 91 f., und J. G. Fichte, Grundlagen des Naturrechts, GW Bd. 3, § 34, Anm., S. 347, der von »verirrten Köpfen« unter den Männern spricht, die »grösstentheils selbst kein einzelnes Weib gewürdigt haben, es zur Gefährtin ihres Lebens zu machen, und zum Ersatz dafür das ganze Geschlecht in Bausch und Bogen in der Geschichte verewigt sehen möchten«; er bezieht sich hier offensichtlich auf den zeitlebens unverheirateten Hippel.
230 Vgl. P. Rohs, Johann Gottlieb Fichte, S. 86 ff.
231 Grundlagen des Naturrechts, § 16 II, S. 151.
232 Ebd., § 16 III, S. 152 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zung, das es eine Repräsentativverfassung ist und die Repräsentanten der als einheitliche Gewalt verstandenen Regierung dem Volk in Gestalt des gewählten[233] Ephorats[234] verantwortlich bleiben[235]. Die Regierung kann Monarchie oder Republik sein,

> »ferner werden die Verwalter der executiven Gewalt entweder für ihre Person gewählt oder nicht. . . . In allen diesen Fällen geschieht die Wahl entweder aus der ganzen Gemeine, so dass jeder Bürger wahlfähig sey, oder nur aus einem Theile derselben. Das Wahlrecht ist sonach beschränkt, oder unbeschränkt. Eine wahre Beschränkung des Wahlrechts könnte sich nur auf die Geburt der Wahlfähigen gründen; denn wenn jeder Bürger jede Würde im Staat erhalten, aber nur etwa stufenweise zu höheren hinaufsteigen kann, so ist die Wahl nicht absolut, sondern nur relativ beschränkt. Wenn aber das Wahlrecht absolut beschränkt ist, und das Wahlrecht sich auf die Geburt gründet, dann ist die Verfassung eine *erbliche Aristokratie*.«[236]

Der Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht und von den Rechten im Staat überhaupt wäre also eine absolute Beschränkung und damit mit den Grundsätzen der Vernunft und Freiheit kaum vereinbar. Fichte zeigt sich der Problemstellung voll bewußt:

> »Hat das Weib die gleichen Rechte im Staat, welche der Mann hat? Diese Frage könnte schon als Frage lächerlich scheinen. Ist der einzige Grund aller Rechtsfähigkeit Vernunft und Freiheit: wie könnte zwischen zwei Geschlechtern, die beide dieselbe Vernunft und dieselbe Freiheit besitzen, ein Unterschied der Rechte stattfinden?«[237]

Und doch, so stellt er fest, seien die Frauen, »seitdem Menschen gewesen sind« den Männern gegenüber in der Ausübung ihrer Rechte nachgesetzt. Ihm geht es nun darum, den tieferen Grund dieser Unterscheidung zu ergründen und damit die »Weiber und ihre Schutzredner« in ihre Schranken zu verweisen. Insbesondere will er nachweisen, daß es sich um eine Ungleichbehandlung, nicht aber um eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts handele. Denn davon, daß eine Schlechterstellung nicht mit den geringeren geistigen oder körperlichen Kräften der Frau zu rechtfertigen sei, haben ihn Hippel und Wollstonecraft anscheinend überzeugt:

233 Ebd., § 16 XII, S. 181.
234 Ebd., § 16 VI, S. 158 ff. Unter dem Ephorat verstand er eine selbst nicht mit Exekutivbefugnissen ausgestattete Körperschaft, deren Kontrollbefugnisse vor allem in der Verhängung eines Staatsinterdikts, letztlich der Absetzung der Regierung, bestehen.
235 Vgl. auch ebd., § 21 I, S. 286 ff. Dort über die Vorteile der Erbfolge bei einem ungebildeten Volk.
236 Ebd., § 16 VI, S. 162 f. (Hervorh. i. Org.).
237 Ebd., 1. Anhang, § 32, S. 343.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Besonders auf das erstere würden die Weiber und ihre Schutzredner antworten: zuvörderst bildet man uns nicht gehörig aus, und das männliche Geschlecht entfernt uns geflissentlich von den Quellen der Bildung; dann ist euer Vorgeben nicht einmal streng richtig, denn gegen die meisten Männer, die der Ruhm ihres Geschlechts sind, wollten wir euch gar wohl Weiber gegenüberstellen, die nach einer gerechten Schätzung ihnen nichts nachgeben würden; endlich könnte aus dieser Ungleichheit, wenn sie auch gegründet wäre, nimmermehr eine so entschiedene Ungleichheit der Rechte folgen, da man ja wohl auch unter den Männern eine sehr große Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Kräfte wahrnimmt, ohne dass man daraus eine so drückende Folgerung auf das gegenseitige Rechtsverhältnis derselben gestatten will.«[238]

Nicht auf vielleicht nur zufällige Momente der Erscheinungswelt, sondern auf die Prinzipien der Vernunft selbst will Fichte daher seine Begründung stützen. Er rekurriert dafür auf seine Auffassung der Ehe[239].

1. *Fichtes Eherecht*

Sieht man die Ehe als vertraglich und damit rechtlich konstituiertes Gebilde an, so fällt es schwer, vom vorausgesetzten Prinzip der Rechtsgleichheit abweichend auf »natürliche« Gegebenheiten zurückzugreifen, um die ungleiche Stellung der Ehegatten zu begründen. Schon hier grenzt sich Fichte von der naturrechtlichen Vertragstheorie ab.
Er sieht die Ehe nicht primär als »juridische Gesellschaft« an, sondern als durch Natur und Vernunft in ihrer Vereinigung notwendig und vollkommen bestimmtes Verhältnis. Das Recht vollziehe diese Bestimmung nur nach[240]. Kern der natürlichen Bestimmung sei der Geschlechtstrieb:

»Die Ehe ist eine durch den Geschlechtstrieb begründete vollkommene Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigener Zweck ist.«[241]

Anders als bei Kant folgt aus dem Geschlechtstrieb in Fichtes Vorstellung gerade keine gleiche und wechselseitige Beziehung. Er hat vielmehr völlig verschiedene Auswirkungen auf die beiden Geschlechter: Bei Befriedigung des Triebes verhält sich der Mann nämlich nur tätig, die Frau aber nur leidend[242]. Aus dieser Annahme leitet Fichte sein ganzes System ab. Ein Vernunftwesen,

238 Ebd., 1. Anhang, § 32, S. 344.
239 Zu den philosophischen Voraussetzungen seiner Theorie: M. Weber, Zur Theorie der Familie, S. 50 ff., zur Kritik: H. Bennent, S. 113 ff., U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 39 ff.
240 Grundlagen des Naturrechts, 1. Anhang: Grundriss des Familienrechts, Anmerkung, § 9, S. 304, 317.
241 Ebd., § 8, S. 315.
242 Ebd., § 2, S. 306.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und das ist auch die Frau, kann sich das Leiden nicht zum Zweck machen, denn das Leiden um des Leidens willen widerspricht dem Charakter der Vernunft als absoluter Selbsttätigkeit[243]. Deshalb kann die Frau, die damit der Natureinrichtung nach um eine Stufe tiefer steht als der Mann, ihm als moralisches Wesen nur gleich sein, wenn sie sich in der Verwirklichung ihres Geschlechtstriebes einen anderen Zweck setzt als eben diesen[244]. Dieser andere Zweck kann nur der sein, sich aus *Liebe* zum Mittel der Befriedigung des Mannes zu machen. Die Liebe, gleichgesetzt mit Unterwerfung, tritt für die Frau damit an die Stelle des Geschlechtstriebes. Die Überzeugung, sich dem Würdigsten hingegeben zu haben, wird zur Würde der Frau. Daraus leitet sich die Notwendigkeit vollständiger Unterordnung ab:

> »diejenige, welche ihre Persönlichkeit mit Behauptung ihrer Menschenwürde hingiebt, giebt notwendig dem Geliebten alles hin, was sie hat . . . Das Geringste, was daraus folgt, ist, dass sie ihm ihr Vermögen und alle Rechte abtrete, und mit ihm ziehe . . . Sie hat aufgehört, das Leben eines Individuums zu führen; ihr Leben ist ein Teil seines Lebens geworden.«[245]

Dieses Verhältnis steckt den zwingenden, auch durch vertragliche Vereinbarung der Ehegatten nicht abänderbaren, rechtlichen Rahmen der Ehe ab, denn: »nur eine solche Ehe, wie die beschriebene, und schlechthin keine andere Verbindung beider Geschlechter zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, verstatten Natur und Vernunft.«[246]
Daraus leitet sich ab, daß die Liebe der Frau unverzichtbare Voraussetzung der Ehe ist, die weder vor Eheschluß erzwungen noch nach Eheschluß ersetzt werden kann. Endet die Liebe zwischen den Ehegatten, so ist dadurch die Ehe zwischen ihnen aufgehoben[247]. Dazu genügt die Einwilligung beider Teile oder auch das einseitige Begehren der Frau[248]. Während bestehender Ehe aber existiert die Frau als Rechtsperson nicht.

> »Indem der Staat die Ehe, d. i. dieses ihm wohlbekannte, nicht durch ihn, sondern durch etwas Höheres als er, begründete Verhältniss anerkennt, thut er Verzicht darauf, das Weib von nun an als eine juridische Person zu betrachten. Der Mann tritt ganz an ihre Stelle; sie ist durch ihre Verheirathung für den Staat ganz vernichtet, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens, den der Staat garantiert hat. Der Mann wird ihre Garantie bei dem Staate; er lebt ihr öffentliches Leben; und sie behält lediglich ein häusliches Leben übrig.«[249]

243 Ebd., § 3, S. 307.
244 Ebd., § 3, S. 308.
245 Ebd., § 6, S. 312.
246 Ebd., § 9, S. 317.
247 Ebd., § 25, S. 336.
248 Ebd., §§ 27, 30, S. 337, 340.
249 Ebd., § 16, S. 325 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die Frau als Bürgerin*

In bezug auf die Ehefrau ist der Widerspruch zwischen der Natur der Frau als Vernunftwesen und ihrer staatsbürgerlichen Rechtlosigkeit für Fichte damit aufgelöst. Zwar kommen ihr die Rechte zu, doch sie kann sie nicht ausüben *wollen*, und zwar gerade weil sie Vernunftwesen ist. Sie muß, um ihre Würde zu bewahren, als dem Mann gänzlich unterworfen scheinen *wollen*, ihn als Verwalter ihrer Rechte und natürlichen Repräsentanten akzeptieren[250]. Nicht das Zwangsgesetz des Mannes also, und darauf kommt es Fichte besonders an, sondern der eigene Wille der Ehefrau verurteilt sie zu politischer Rechtlosigkeit. Ein Ausgleich dafür besteht in der moralischen Pflicht des Mannes, sie um ihre Meinung zu befragen und nur »das Resultat ihres gemeinsamen Willens vor das Volk zu bringen«[251]. Auch kann sie ihren Mann vertreten, sollte dieser verhindert sein, muß dann aber die Stimme ihres Mannes vortragen[252]. Daraus schließt Fichte, Ehefrauen besäßen das Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten nach der Substanz – erstrebten sie das formale Recht, so könne dies nur aus Ruhmsucht geschehen[253].

Schwieriger ist die Lage hinsichtlich unverheirateter Frauen. In der Regel stellt sich die Frage zwar nicht, denn die Frau steht entweder unter väterlicher Gewalt oder ist verheiratet[254]. Im Falle der Ausnahme aber, also für »die Wittwe, die Abgeschiedene und die, welche sich überhaupt nicht verheiratet hat, ohne doch unter der väterlichen Gewalt zu seyn«, können auch Frauen ihr Stimmrecht selbst ausüben. Sie sind keinem Manne unterworfen und können sich damit selbst vertreten[255].

Nicht das Geschlecht als solches, sondern die (allerdings durch das Geschlecht unentrinnbar bestimmte) Abhängigkeitsbeziehung der Ehe disqualifiziert also vom Staatsbürgerrecht. Außerhalb der Ehe sollen Frauen weithin gleichberechtigt sein, auch die Berufe dürfen ihnen nicht verschlossen bleiben. Einzig die Staatsämter bleiben unzugänglich, was wiederum in den Besonderheiten der Ehe begründet liegen soll. Die unbedingte Loyalität, die der Beamte dem Staat schuldet, kann durch die verheiratete Frau nämlich nicht erbracht werden. Sie ist in erster Linie ihrem Mann unterworfen. Die Übertragung eines Staatsamts an eine Frau müßte also mit einem Ehelosigkeitsge-

250 Ebd., § 34 , S. 345.
251 Ebd., § 34 , S. 346.
252 Ebd., § 35 , S. 348.
253 Ebd., § 34 , S. 346. Die Verächtlichkeit der Ruhmsucht sei gerade bei Weibern besonders groß. Letztlich kann er den Grund nur in dem Versuch sehen, über Celebrität die Liebe eines Mannes zu gewinnen, »sie suchen im Ruhme bloß ein neues Mittel, Männerherzen zu bestricken.« Dies Mittel sei »bei Verheirateten verächtlich, bei Unverheirateten untauglich«, vgl. ebd., S. 347.
254 Ebd., § 34, S. 345.
255 Ebd., § 35, S. 348.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lübde verbunden sein, das aber weder der Staat fordern noch die Frau leisten kann, liegt in der Ehe doch deren eigentliche Bestimmung[256]. Daraus ergibt sich auch, daß den Frauen die höhere Bildung verschlossen bleiben muß, denn diese bildet gerade für die Staatsämter heran. Dies fügt sich glücklich damit zusammen, daß die Geistesgaben der Frau sich für spekulatives Denken sowieso nicht eignen[257]. Letztlich bleibt von den gleichen Rechten der Unverheirateten also nicht allzuviel übrig.

Fichtes Grundgedanke, daß es nicht die Natur der Frau als solche, sondern das Wesen der Ehe sei, das die Frau an gleicher Teilnahme an Staat verhindere, wurde etwa von *Wilhelm Joseph Behr* (1775-1851)[258] aufgegriffen, der sich in seiner 1804 erschienenen Staatslehre gegen den Kantschen Begriff des Passivbürgers und in bezug auf das Staatsbürgerrecht für die Gleichheit aller Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensverhältnisse und privatrechtliche Abhängigkeiten aussprach[259]. Auch das Geschlecht könne keinen Unterschied begründen, »denn auch die vom weiblichen Geschlechte sind mit denen vom männlichen gleich freie, vernünftige Wesen, gleich rechtsfähige Subjekte, und tragen, als solche, den Charakter der Selbständigkeit an sich, sind Eigene vor sich selbst«[260]. Ebenso wie Bergk verlangt er also das Staatsbürgerrecht, einschließlich des Wahlrechts, auch für die Frauen, denn auch die »Gefahr« durch die Einräumung des Bürgerrechts könne nicht zu einer ungerechten Umwandlung eines bloßen Natur- in einen Rechtsunterschied führen[261]. Anders als Bergk will er aber die Verheirateten von diesen Rechten ausschließen; dabei stützt er sich auf die Fichtesche Argumentation[262].

3. *Bewertung*

Fichte ist gelungen, was Kant nicht einmal versucht hat: Er hat zumindest die Unterordnung der Frau in der Ehe, die Kernelement ihrer Rechtlosigkeit in der

256 Ebd., § 37, S. 349 f.
257 Ebd., § 38, S. 350 ff. Insbesondere wendet er sich aus diesem Grund auch gegen die »Begierde der Weiber, Schriftstellerei zu treiben«, die er nur im Hinblick auf das Verfassen erklärender Schriften für ihr eigenes Geschlecht überhaupt tolerieren kann, auch das aber nicht für verheiratete Frauen, deren so gewonnene Selbständigkeit das eheliche Verhältnis notwendig entkräfte.
258 Vgl. zu seiner Lehre schon R. Piloty, Ein Jahrhundert bayrischer Staatsrechtsliteratur, in: Festgabe für P. Laband, S. 222 f.; zu seiner Biographie, die ihn vom Katheder der Würzburger Universität in den bayerischen Lanstage und in die Festungshaft führte, vgl. U. Wagner, Wilhelm Joseph Behr, S. 17 ff.
259 W. J. Behr, System der allgemeinen Staatslehre, § 739 ff., 791; wie Bergk faßte er die Selbständigkeit als freie Willensherrschaft, die bei allen Menschen in gleichem Maße vorhanden sei. Sie werde weder durch Besitz verstärkt, noch durch einen Dienstvertrag, der ja von zwei Rechtssubjekten freiwillig eingegangen werde, beeinträchtigt, ebd., §§ 776 ff.
260 Ebd., § 793.
261 Ebd., § 794 ff.
262 Ebd., § 798 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bürgerlichen Gesellschaft ist, auf der Grundlage des Vernunftrechts stringent begründet – freilich aufgrund fragwürdiger Prämissen.
Weniger zwingend ergibt sich aus seinen Prämissen der Ausschluß der unverheirateten Frauen vom Staatsdienst und von jeder höheren Bildung. An dieser Stelle wird allzu offensichtlich, was eigentliches Ziel der Fichteschen Ausführungen ist: Gleichheitsbestrebungen der Frauen in ihre (vernunftrechtlichen) Schranken zu verweisen. Hier fehlt es an der Konsequenz, hier wird die selbst aufgestellte Behauptung, Frauen seien Vernunftwesen wie Männer, stillschweigend aufgehoben. Was aber das Eherecht als solches angeht, so läßt sich von einem »ganzen Netz gedanklicher Widersprüche«[263] eigentlich nicht sprechen. Die heute unsäglich erscheinende Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Ehegatten leitet sich vielmehr konsequent aus den anfangs gesetzten Prämissen ab, die geschlechtliche Vereinigung sei für die Frau Leiden, zu dem sie aber ihr Naturtrieb zwinge[264]. Mit dieser Voraussetzung, deren Überzeugungskraft schon für das damalige Publikum nicht groß gewesen sein kann, fällt allerdings auch das gesamte System, das in seiner reinen Form deshalb auch keine Nachahmer gefunden hat[265]. Dies mag auch daran liegen, daß sich sein Familienmodell durch extremen Subjektivismus und Individualismus auszeichnet – die Begründung der Ehe nur durch die Liebe, ohne äußere Zwecke, läßt sie zu einem recht fragilen Gebilde werden, wenig geeignet, eine gesellschaftliche Ordnungsfunktion wahrzunehmen[266].
Zukunftsweisend ist jedoch, daß der Zusammenhang des »*Hauses*« in Fichtes Theorie keine Rolle mehr spielt. Allein die Ehe und das Kindschaftsrecht sind Gegenstand seines Familienrechts, nicht mehr die Beziehungen zum Gesinde. Durch die Betonung der Gefühlsbindung innerhalb der Kernfamilie ist sie Vorbotin der neuen »privaten« Ehe und Familie, die das gesellschaftliche Modell des 19. Jahrhunderts werden sollte.

IV. *Der Spiegel der Gesetzgebung: Das Preußische Allgemeine Landrecht*

Fragt man, wie sich die Stellung der Frau in Ehe und Familie nicht in der Theorie der Staatsphilosophen, sondern in der Wirklichkeit des Rechts ausnahm, so kann für die Zeit der Aufklärung das Preußische Allgemeine Land-

263 So U. Gerhard, Gleichheit, S. 40; vgl. auch dies., Verhältnisse, S. 146 ff.
264 Vgl. C. Honegger, S. 186 f., die Fichtes Theorie als »systematische Produktion von Unsinn« bezeichnet.
265 Zu W. J. Behr vgl. oben; er hat aber die Fichtesche Geschlechtsmetaphysik nicht übernommen.
266 Insofern ist zweifelhaft, inwieweit Fichte als »Chefideologe« einer neuen Familienideologie gelten kann (so aber U. Gerhard, Verhältnisse, S. 153).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

recht (1794) als Beispiel dienen. Gerade in bezug auf das Familienrecht wurde hier der Versuch unternommen, die Lehren des Naturrechts und den Erhalt der bestehenden Familienordnung zu versöhnen.
Vorwärtsweisend ist der Ausgangspunkt: Eine allgemeine Geschlechtsvormundschaft gab es im ALR nicht, wenn auch partikularrechtliche Bestimmungen, die eine solche vorsahen, unangetastet blieben. Das Gesetz ging von der grundsätzlichen Gleichstellung der Geschlechter aus. So bestimmte ALR I 1 § 24:

> »Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich, so weit nicht durch besondre Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt worden.«[267]

Dieser Grundsatz galt aber keineswegs uneingeschränkt; neben den familienrechtlichen Begrenzungen, die im weiteren zu behandeln sind, bestanden auch einige andere »Rechtswohltaten«, die mit Rücksicht auf die weibliche *imbecillitas sexus* ihre Handlungsfähigkeit beschränkten[268]. Die wesentlichen Grenzen weiblicher Handlungsfähigkeit ergaben sich aber aus ihrem *Familienstand*[269].
Das ALR kennt noch keinen eigenen Abschnitt »Familienrecht«. Das Recht der Ehe und der ehelichen Kindschaft findet sich zu Beginn des zweiten Abschnitts, der sich mit dem Recht der Verbände beschäftigt: Hier steht die Familie als »häusliche Gesellschaft« an erster Stelle. Von seiner systematischen Stellung her gehört das Familienrecht also nicht zum Vertragsrecht, das im ersten Abschnitt geregelt ist, und, bereits weitgehend vom Prinzip der formalen Gleichheit ausgehend, an das abstrakte Individuum anknüpft. Das Verbandsrecht ist vielmehr eher hierarchisch strukturiert – Ausgangspunkt ist nicht der einzelne, sondern die soziale Einheit, der er angehört und die den Status ihrer Mitglieder festlegt. Auch hieran wird die zugrunde liegende Vorstellung von der Familie als zwischen Staat und Individuum stehender »Gesellschaft« deutlich[270].

267 Zit. nach der Textausgabe v. H. Hattenhauer, Frankfurt-Berlin 1970. Hierzu C. F. Koch, Allgemeines Landrecht, Bd. 1, Anm. 22: Nur besondere Gesetze können eine Verschiedenheit des Rechts nach dem Geschlechte begründen, der bloße Gebrauch des Maskulinums in einem Gesetz schließt dessen Anwendbarkeit auf das andere Geschlecht nicht aus.

268 So bedurften Frauen für bestimmte Rechtsgeschäfte eines männlichen Beistandes, ALR II 1 §§ 88, 200. Bei der Übernahme von Bürgschaften mußten sie ausdrücklich gerichtlich über die Folgen belehrt werden, wenn die Bürgschaft wirksam sein sollte ALR I 14 § 221. Frauen waren auch nicht wechselfähig, ALR II 8 § 725. Nur Kauffrauen waren von diesen Vorschriften nicht erfaßt, ALR II 8 § 488, 724. Außerdem konnten Frauen nicht Testamentszeugen und, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, nicht Vormund sein, ALR I 12 § 115; II 18 § 143.

269 Vgl. allgemein D. Alder, S. 49 ff., die aber auf eine Analyse der rechtlichen, insbesondere güterrechtlichen Vorschriften im einzelnen verzichtet; U. Gerhard, Verhältnisse, S. 154 ff.; U. Vogel, S. 140 ff.

270 H. Dörner, S. 32.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dies führt aber nicht dazu, die Familie als weitgehend außerhalb des Rechts stehende vorrechtliche Gegebenheit aufzufassen. Gerade wegen ihrer Bedeutung als Fundament staatlicher Ordnung hielt der Gesetzgeber des ALR die Familie staatlicher Kontrolle und Lenkung weitgehend für zugänglich und bedürftig. So wurde eine durchgängig weltliche, auf die Beförderung des Glükkes der Untertanen hin orientierte, Kodifikation geschaffen, die ihre Rechtfertigung aus den Prinzipien der Vernunft abzuleiten trachtete[271]. In bezug auf die Familie zeigt sich der Widerspruch zwischen diesem Anspruch und dem Willen zur Bewahrung der traditionellen Familienverfassung des Hauses[272].

1. *Die Ehe*

Dies wird etwa an der Ehekonzeption des ALR deutlich. Entsprechend den naturrechtlichen Vorstellungen ist die Ehe als zivilrechtlicher Vertrag ausgestaltet[273]. Die mit dem Vertragsgedanken verknüpfte Vorstellung der Dispositionsbefugnis der Ehegatten über die rechtlichen Regelungen ist aber nur in Ansätzen durchgeführt. So ist die Oberherrschaft des Mannes zwingendes Recht. Auch in anderen Bereichen wird, teilweise bis in die Details, der Inhalt der vertraglich konstituierten Ehe vorgegeben. Lediglich in der liberalen Ausgestaltung des Scheidungsrechts[274] und in Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Güterrechts sind deutliche Spuren des Vertragsgedankens zu erkennen.

Den Zweck der Ehe sieht das ALR in der Erzeugung und Erziehung der Kinder – die Ehe kann aber auch allein um der wechselseitigen Unterstützung willen geschlossen werden[275]. Haupt der ehelichen Gesellschaft ist der Mann, sein Entschluß gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag[276].

271 Das Kirchenrecht, als die das Familienrecht lange Zeit prägende Rechtsmaterie, spielt im ALR keine Rolle mehr; zur Entwicklung D. Schwab, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung. Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund des ALR vgl. H. Conrad, Rechtsstellung der Ehefrau, S. 259 ff.

272 H. Dörner, S. 30; H. Conrad, Rechtsstellung der Ehefrau, S.254, spricht von einer Mischung aus rationaler und naturrechtlicher Deduktion und geschichtlicher Überlieferung; Th. Ramm, Familienrecht I, S. 65 geht für die Ehe von einer Vermischung der neuen individualistischen Eheauffassung mit dem traditionellen Ehekonzept aus.

273 H. Dörner, S. 41; S. Weber-Will, Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des ALR, S. 60. Dort auch zu anderen Auffassungen, die von der Darstellung Svarez' (Vorträge, S. 316, zit. nach Weber-Will) ausgehen und die Ehe des ALR als Korporation verstehen.

274 Vgl. dazu D. Blasius, Ehescheidung in Deutschland, S. 27 ff.; N. Dethloff, Die einverständliche Scheidung, S. 6 ff.; zur Bedeutung des Vertragsgedankens für das Scheidungsrecht ebd., S. 16 ff.

275 ALR II 1 §§ 1, 2; übernommen von Chr. Wolff, Institutiones, § 836.

276 ALR II 1 § 184; Eine förmliche Gewalt des Ehemannes i.S. der germanischen munt begründet das ALR nicht ausdrücklich, C. F. Koch (Bd. 3, Anm. 23 zu § 184); H. Dernburg führt die Regelung aber mit Recht auf dieses Rechtsinstitut zurück und spricht von vormundschaftlicher Stellung des Ehemannes, Preußisches Privatrecht Bd. 3, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Eine gerichtliche Kontrolle dieses Entscheidungsrechts ist nicht vorgesehen. Der Ehemann ist verpflichtet, Person, Ehre und Vermögen der Frau vor Gericht und in der Öffentlichkeit zu vertreten und ihr standesgemäßen Unterhalt zu gewähren[277]. Ein ausdrückliches Züchtigungsrecht spricht ihm das ALR, anders etwa als das bayerische Landrecht[278], aber nicht mehr zu[279]. Der Unterhaltspflicht des Mannes korrespondiert die Beschränkung der Frau auf das Haus: Sie ist verpflichtet, dem Hauswesen des Mannes vorzustehen – ohne seine Zustimmung darf sie weder ein Gewerbe betreiben noch sich zu Diensten verpflichten, durch welche »die Rechte *(des Mannes, Verf.)* auf ihre Person« gekränkt würden, sie darf also insbesondere keiner Erwerbstätigkeit nachgehen[280]. Prozesse kann sie selbst nur ausnahmsweise führen[281].
Beschränkungen der Handlungsfähigkeit[282] der Ehefrau ergeben sich vor allem aus dem ehelichen Güterrecht. Das vom ALR vorgegebene Modell orientiert sich an der sächsischen Verwaltungsgemeinschaft, beanspruchte jedoch nur dann Geltungskraft, wenn keine anderweitigen partikularrechtlichen Regelungen eingriffen. Auch die vertragliche Vereinbarung eines anderen Güterstandes war möglich, allerdings i. d. R. nur vor der Eheschließung[283].
Die Verwaltungsgemeinschaft ist durch Gütertrennung gekennzeichnet. Der Ehemann verwaltet jedoch das von der Frau eingebrachte Vermögen und besitzt ein Nießbrauchsrecht daran[284]. Darüber hinaus ist er im Außenverhältnis hinsichtlich des beweglichen Vermögens verfügungsbefugt. Bei Immobilien bedarf er der Zustimmung der Ehefrau, die jedoch durch eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ersetzt werden konnte[285]. Die Ehefrau ist prinzipiell zur Verfügung über das eingebrachte Vermögen nicht berechtigt –

277 ALR II 1 §§ 188, 190 bzw. § 185.
278 CMBC I VI § 12 Nr. 2 u. 3, der dem Ehemann das Recht zusprach, »benöthigtenfalls« die Ehefrau mit Mäßigkeit zu züchtigen; hierzu die von Chr. Damm, Die Rechtsstellung der Ehefrau und Mutter in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, S. 14, zitierte Entscheidung des Bay. OGH 5, 144, die die Widerrechtlichkeit einer Körperverletzung an einer Ehefrau verneint, weil ein Übermaß der Züchtigung aus den zurückgebliebenen Spuren nicht habe gefunden werden können. Zum Eherecht des CMBC meint H. Conrad, Rechtsstellung, S. 255, es lasse Spuren der Aufklärung nur schwach erkennen.
279 Zur Diskussion S. Weber-Will, S. 72 ff.; die Entscheidung war nicht unumstritten gewesen, so hatte F. Klein vorgeschlagen, dem Ehemann das (ihm gemeinrechtlich wohl zukommende) Züchtigungsrecht zu entziehen, ihm dafür aber die Möglichkeit einzuräumen, bei Ungehorsam der Frau durch das Gericht Gefängnis- oder auch Leibesstrafen verhängen zu lassen (ZSTA Bd. 8 Bl. 31 -31 v, §§ 55 f., zit. nach Weber-Will, S. 73): ein schönes Beispiel für die Denkweise der »Väter« des ALR.
280 ALR II 1 §§ 194, 195, 196.
281 ALR II 1 § 189; möglich waren Prozesse in bezug auf ihr vertraglich vorbehaltenes Vermögen, siehe unten.
282 Das ALR verwendete nicht den Begriff der Geschäftsfähigkeit, sondern den der Handlungsfähigkeit, der die Deliktsfähigkeit einschloß. Zu diesem Begriff vgl. H. Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. 2, S. 291.
283 P. Malsbenden, Die rechtliche Stellung der Frauen im ehelichen Güterrecht, S. 32.
284 ALR II 1 §§ 205, 231.
285 ALR II 1 §§ 247, 232 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ebensowenig kann sie sich hinsichtlich dieses Vermögens verpflichten[286]. Eine Ausnahme bildete das *Vorbehaltsgut*[287]; hinsichtlich dieser Güter war die Frau grundsätzlich frei verfügungsbefugt, beschränkt allerdings durch eine Reihe von Vorschriften, die der befürchteten[288] Verschwendungssucht der Frau vorbeugen sollten[289].

Ohne Mitwirkung des Mannes konnte die Frau nach außen im Rahmen einer Art Schlüsselgewalt auftreten – Schulden, die die Frau zu gewöhnlichen Haushaltsgeschäften aufgenommen hatte, mußte der Mann als die seinigen anerkennen[290]. Außerdem kam der Ehefrau ein Notverwaltungsrecht bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes zu[291].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß im Regelfall ein eigenes rechtsgeschäftliches Handeln der Ehefrau nicht möglich war[292]. Im zivilrechtlichen Rechtsverkehr trat die Ehefrau als eigene Rechtspersönlichkeit nur ausnahmsweise hervor, sie war in den Familienzusammenhang eingebunden und wurde nach außen durch den Mann repräsentiert. Die oben erwähnten Vertretungsbefugnisse schwächten dieses Prinzip nicht: Durch die Rechtsfigur, nach der die Frau als Vertreterin des Mannes erschien, bleibt die Familieneinheit gewahrt[293]. Als Ansatz in Richtung auf eine individualistische Familienauffassung kann dagegen die Möglichkeit zur Vereinbarung von Vorbehaltsgut und die vertragliche Gestaltungsfreiheit in Hinblick auf den Güterstand gelten.

286 In Ansehung des eingebrachten Vermögens waren ihre Schulden nichtig; stimmte der Mann der Verpflichtung zu, so haftete er zugleich auch persönlich ALR II 1 § 329. Dazu: P. Malsbenden, S. 179 ff., 182., S. Weber-Will, S. 98 f.

287 Vorbehaltsgut war kraft Gesetzes das, was »nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau bestimmt war«, also vor allem Schmuck und Kleidung, sowie die vom Mann versprochene Morgengabe. Daneben konnten durch Vertrag weitere Teile des Frauenvermögens zu Vorbehaltsgut erklärt werden; ALR II 1 §§ 206, 207, 208; zum Begriff der Morgengabe: P. Malsbenden, S. 78.

288 Zu den Materialien, vgl. S. Weber-Will, S. 93.

289 Gesetzliches Vorbehaltsgut: ALR II I § 223, keiner sollte sich mit einer Ehefrau ohne Wissen des Mannes in Pfand- oder Veräußerungsverträge über Prachtsachen (wertvolle Kleidung oder Schmuck) einlassen; der Ehemann konnte gerichtliche Maßnahmen zu Verhinderung »unwirtschaftlichen Betragens« erwirken, § 224. Vertragliches Vorbehaltsgut: hier stand dem Mann nur der Antrag auf Prodigalitätserklärung (eine Art Entmündigung) bei Verschwendungssucht der Frau offen, § 225. Die Vollstreckungsmöglichkeit war während der Ehezeit auch am vorbehaltenen Vermögen eingeschränkt, §§ 318, 319.

290 ALR II § 321, er konnte aber u.U. am Frauenvermögen Rückgriff nehmen.

291 ALR II 1 § 326, 327. Diese Vertretungsrechte werden als Ausdruck des das »germanische« Familienrecht prägenden genossenschaftlichen Gedankens angesehen, vgl. P. Mikat , Ehe, in: HRG, Sp. 829.

292 Etwas anderes galt allerdings für Handelsfrauen, die von den Beschränkungen befreit waren, P. Malsbenden, S. 289. Diese Regelung hat Vorbilder schon in den mittelalterlichen Stadtrechten und diente der Sicherheit und Leichtigkeit des Handelsverkehrs, vgl. U. Floßmann, S. 127.

293 So bezeichnet K. Kroj, Die Abhängigkeit der Frau in Eherechtsnormen, S. 261, diese Regelungen zu Recht als besonderen Ausdruck der unvollkommenen Rechtssubjektivität der Frau.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die Familie*

Die hervorgehobene Stellung des Hausvaters wird auch an der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern deutlich[294].
Das ALR erkannte ausdrücklich nur die väterliche Gewalt[295] an den Kindern an, wies aber auch der Mutter eine Reihe von Rechten und Pflichten zu. So waren die Eltern verpflichtet, die Kinder zu erziehen, die Kinder schuldeten den Eltern Gehorsam und Achtung[296]. Der Mutter war die körperliche Wartung und Pflege[297] der Kleinkinder zugewiesen – bis zum vierten Lebensjahr der Kinder stand ihr auch ein Recht auf diese Pflege zu, der Vater durfte ihr die Kinder nicht entziehen[298], was bei höherem Alter möglich war[299]. Die Erziehung der älteren Kinder und das Ehekonsensrecht war dagegen vorwiegend dem Vater überantwortet[300]. Die Mutter war, ebenso wie für die Verwaltung des Kindesvermögens, erst nach dessen Tod zuständig. Auch dann übernahm sie seine Stellung nicht automatisch. Es mußte ein Vormund für die Kinder bestellt werden – dies konnte, mußte aber nicht die Mutter sein[301].
Das ALR stellt die Eltern also keineswegs gleich. Die Entscheidung, über die Anerkennung einer von der väterlichen Gewalt unabhängigen mütterlichen Gewalt die Familieneinheit zu sprengen, wurde nicht getroffen. Die Anerkennung der Mutterstellung ging jedoch weiter als frühere Kodifikationsvorhaben[302]; das ALR sah sogar vor, daß dem Vater seine Machtstellung bei Miß-

294 Zur Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter, die im ALR im Vergleich mit zeitgenössischen Kodifikationen sehr günstig ausgestaltet war, vgl. dazu E. Büttner, Die Stellung des nichtehelichen Kindes im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, FamRZ 94, 1497. und v. a. B. Harms-Ziegler, Illegitimität und Ehe, S. 192 ff.

295 Weder die germanische *munt* noch die römische *patria potestas* kannten ein Elternrecht der Mutter. Entsprechende Ansätze gab es allerdings im Recht des Mittelalters, die Rezeption des römischen Rechts im 16. und 17. Jahrhundert beseitigten diesen Rechtsfortschritt jedoch weitgehend wieder, vgl. U. Floßmann, S. 126, 129.

296 »Vorzüglich« stehen die Kinder jedoch unter väterlicher Gewalt, ALR II 2 § 62.

297 Insbesondere war die gesunde Mutter verpflichtet, ihre Kinder selbst zu stillen; wie lange, das hing von der Bestimmung des Vaters ab, der sich bei Gesundheitsgefährdung aber sachverständigem Rat zu unterwerfen hatte, ALR II 2 §§ 68 f. Der Sinn dieser Bestimmungen war bereits zu ihrer Entstehungszeit weithin umstritten, praktische Bedeutung haben sie nicht erlangt.

298 ALR II 2 § 70.

299 H. Dernburg, Preußisches Privatrecht, S. 149.

300 ALR II 1 § 45; 2 § 74; die Zustimmung des Vaters zur Eheschließung war für die Kinder selbst dann noch erforderlich, wenn sie der väterlichen Gewalt nicht mehr unterstanden.

301 Der Vater konnte testamentarisch einen anderen Vormund benennen, diese Empfehlung mußte das Gericht, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorlagen, folgen, ALR II 18 §§ 172, 176. Hatte der Vater keine Anordnung getroffen, so wurde die Mutter bestellt, ALR II 18, § 186; die Erziehung der Kinder stand ihr im Regelfall zu, II 18, §§ 315 ff.

302 So meinte noch S. Cocceji im Projekt des Corpus Juris Fridericiani die Frau habe dem Mann vertraglich ihren Leib überlassen, damit dieser sein Geschlecht fortpflanzen könne; ebensowenig wie jemand, der einem anderen ein Grundstück verpachte später an den Früchten Anteil habe, könne die Frau daher Rechte über die Kinder haben, Projekt, P. I, L. I, Tit. IX §§ 1 ff., 69 ff., zit. nach S. Weber-Will, S. 115.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

brauch entzogen werden konnte[303]. Ansätze zur Schwächung der patriarchalen Autorität, insbesondere zur Anerkennung der Individualität der Kinder, waren also durchaus vorhanden[304].

Die väterliche Gewalt beschränkte die Rechte der Kinder[305]. Sie endete nicht automatisch mit der Großjährigkeit, die das ALR für beide Geschlechter einheitlich mit vierundzwanzig Jahren vorsah[306], sondern erlosch erst mit dem Tod des Vaters, außerdem bei großjährigen Söhnen mit der Selbständigkeit[307], bei den Töchtern mit der Heirat, soweit der Vater (oder das Gericht) ihr zugestimmt hatten[308]. Während der Sohn seine Unabhängigkeit bei Großjährigkeit selbst durchsetzen konnte, blieb die Tochter stets auf die väterliche Einwilligung angewiesen[309]. Auch in diesen Regelungen drückt sich die Familienvorstellung des ALR aus: die Tochter ging mit der Eheschließung von der Gewalt des einen in die Gewalt des anderen Mannes über. Unverheiratete Töchter blieben gewaltunterworfen, eine selbständige Existenz nach Art der Söhne war für sie nicht vorgesehen[310].

Wie sich an den zahlreichen Ausnahmen zeigt, die in ihren Auswirkungen die Rechtsstellung der Frauen entscheidend prägten, kann das ALR nicht als Umsetzung des Gedankens der Rechtsgleichheit der Geschlechter gelten. Es wies zwar – verglichen mit anderen Kodifikationen der Zeit – zum Teil frauenfreundlichere Züge auf, doch gerade in bezug auf die zentralen Bereiche der allgemeinen Ehewirkungen, des gesetzlichen Güterrechts und der Rechte der ehelichen Mutter wurde die traditionelle Hausverfassung kaum angetastet[311].

303 ALR II 2 §§ 266, 90, 91.

304 So H. Dörner, S. 65.

305 Großjährige Kinder konnten über das sog. freie Kindesvermögen, dazu gehörte z. B. das, was sie durch eigene Erwerbstätigkeit erlangten, ALR II 2 § 148, frei verfügen; hinsichtlich des übrigen (gebundenen) Vermögens, an dem dem Vater ein Nießbrauchsrecht zustand, II 2 § 168, nur mit Zustimmung des Vaters. Das Ehekonsensrecht des Vaters bestand grundsätzlich unabhängig von der väterlichen Gewalt, wirkte sich bei minderjährigen Kindern aber anders aus (Möglichkeit der Nichtigerklärung) als bei großjährigen (nur Möglichkeit der Enterbung), ALR II 1 §§ 45 f., 1009 ff.

306 ALR I 1 § 26.

307 Einrichtung einer eigenen Wirtschaft, ALR II 2 §§ 210 ff.

308 ALR II 2 § 228, H. Dörner, S. 38. Daneben war jeweils die freiwillige Entlassung der Kinder aus dem Gewaltverhältnis möglich.

309 Vgl. ALR II 2 §§ 210 ff.; 230.

310 So meinte Svarez, ein Mädchen, dessen Vater noch lebe, könne, wenn sie auch majorenn sei, doch mit Wohlanständigkeit keine besondere Wirtschaft anstellen, Amtliche Vorträge, S. 138, zit. nach S. Weber-Will, S. 209.

311 Eine günstigere Beurteilung etwa bei U. Gerhard, Verhältnisse, S. 154 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ist es noch zulässig, wenn auch verallgemeinernd, von »der« Staatslehre der Aufklärungszeit zu sprechen, so vermag eine derartige Pauschalbezeichnung die verschiedenen Strömungen des 19. Jahrhunderts nicht mehr zu erfassen. Höchstens eine gewisse Tendenz läßt sich feststellen, die zumindest das bürgerliche Lager bis zum Siegeszug des staatsrechtlichen Positivismus prägte. Wenn auch Naturrechtsdenken und Rationalismus der Aufklärungszeit im Liberalismus des Vormärz noch Vertreter fanden, so hatte sich die Staatslehre doch mehrheitlich anderen Vorstellungen zugewandt. Der »kalte Verstandesstaat«, der sich allein auf abstrakte Prinzipien und die potentielle Zustimmung der Angehörigen stützte, hatte mit der französischen Revolution und ihren Folgen an Anhängern verloren. Nicht als Maschine, als »tote Aktiengesellschaft«, dem menschlichen Veränderungsstreben uneingeschränkt unterworfen, sondern in seiner Eigengesetzlichkeit wollte man den Staat erfassen. Das Wesen des Staates sollte sich vor allem aus der historischen Entwicklung ergeben – nicht als Gemachtes, sondern als Gewordenes suchte man den Staat zu begreifen, den die neue Richtung mit dem Begriff des Organismus umschrieb[312]. Diese Tendenz, die ersten Ausdruck in der politischen wie literarischen Romantik fand und sich dann in sehr unterschiedlicher Form sowohl im »organischen Liberalismus« eines Welcker oder Bluntschli, in Hegels Lehre und bei konservativen Denkern äußert, darf wohl auch in Zusammenhang mit dem Bestreben gedeutet werden, die staatliche Ordnung im sozialen Wandel zu bewahren. In diesen Kontext lassen sich auch die Bestrebungen einreihen, ein neues Fundament für die Ordnung der Familie zu entwickeln – auch hier reagierte die Lehre zum Teil auf die gesellschaftlichen Veränderungen, die aus der traditionellen ständisch gebundenen Ordnung in letzter Konsequenz die Industriegesellschaft werden ließen.
Diese Veränderungen sind häufig beschrieben worden; sie sollen im folgenden nur hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Familienverfassung kurz umrissen werden.

Einleitung: Der Wandel der Familienformen

Die tiefgreifenden Veränderungen der sozialen und ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft, die sich beginnend mit dem ausgehenden 18. Jahrhun-

312 Vgl. E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 126 ff.; ders., Der Staat als Organismus, in: Recht, Staat, Freiheit, S. 263 ff.; M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts Bd. 2, S. 121 ff. Zum organischen Staatsbegriff: R. Zippelius, AStL § 4, S. 27 ff.; E. Kaufmann, Über den Begriff des Organismus.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dert vor allem mit der zunehmenden Industrialisierung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzogen, blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Familienverfassung und bilden den Hintergrund der im folgenden darzustellenden geistesgeschichtlichen Entwicklung. Von zentraler Bedeutung ist im vorliegenden Zusammenhang die Trennung von häuslicher und beruflicher Sphäre, die die neuen Familienformen kennzeichnete.

Für Bauern- und zunächst auch Handwerksfamilien blieb das Modell des ganzen Hauses im wesentlichen weiterhin zutreffend; die gemeinsame Arbeit der Familienangehörigen und gegebenenfalls der abhängig Beschäftigten vollzog sich im Zusammenhang des Hauses[313]. Für Industriearbeiterschaft wie Bürgertum dagegen war diese Einheit aufgehoben. Auf die Familienverfassung und die Stellung der Frau wirkte sich dies unterschiedlich aus.

Für die Arbeiterfamilie, die insoweit die Tradition der alten Unterschichtfamilie fortsetzte, blieb die Mitarbeit der Ehefrau in den meisten Fällen Voraussetzung für das finanzielle Überleben der Familie[314]. Haupterwerbstätiger war zwar in der Regel der Mann, die Ehefrau war aber, von dessen Einkommen abhängig, gleichfalls in wechselndem Umfang erwerbstätig, daneben alleinzuständig für Hausarbeit. Die Arbeiterfrauen waren häufig nicht voll erwerbstätig, sondern besserten das Familieneinkommen durch Heimarbeit oder verschiedene häusliche Dienstleistungen auf[315]. Neu waren hier nicht die *Tatsache* der arbeitenden Ehefrau und Mutter, sondern nur die *Umstände* dieser Arbeit. Wenn auch die Verheirateten stets nur eine Minderheit unter den Lohnarbeiterinnen stellten[316], so wurde doch zumindest für einen Teil der Ehefrauen eine Erwerbstätigkeit außerhalb familiärer Zusammenhänge Realität[317].

Dies läßt sich noch deutlicher für die unverheirateten Frauen der Unterschicht feststellen, die schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Großteil in einem

313 Vgl. H. Rosenbaum, Formen der Familie, S. 47 ff. (Landwirtschaft), 121 ff. (Handwerk), 154 f. Auch die Arbeit der Landarbeiter vollzog sich in diesen Bindungen, auch wenn sie nicht in den Hausverband eingegliedert waren. Mit der industriellen Entwicklung schwand die Bedeutung des traditionellen Handwerks, die Stellung der Meisterfamilie glich sich der bürgerlichen, die des Gesellen der proletarischen Familie an, vgl. ebd., S. 183 ff. Vgl. zu allem auch R. Sieder, Sozialgeschichte der Familie, S. 17 ff, 103 ff.

314 U. Gerhard. Verhältnisse, S. 96 ff., 119 ff.

315 H. Rosenbaum, S. 402 ff., 438 f.; R. Sieder, S. 185 ff. Nach Zahlen einer Analyse aus Chemnitz arbeiteten in zwischen 60 und 86 % der Arbeiterfamilien die Ehefrauen mit, vgl. R. Sieder, S. 186.

316 Für das späte 19. Jahrhundert ist eine Steigerung der Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen festzustellen: standen sich 1895 1 Mill. ledige und 248 000 verheiratete Frauen gegenüber, so betrug das Verhältnis 1907: 1,1 Mill. zu 450 000 , vgl. R. Sieder, S. 188. In bezug auf die Gesamtbevölkerung berechnet waren 1882 6,1 %, 1907 8,6 % aller Ehefrauen selbständig erwerbstätig, vgl. die Übersicht bei A. Willms, Entwicklung der Frauenarbeit 1880 -1980, in: Müller/Willms/Handl, Strukturwandel der Frauenarbeit, S. 35.

317 Dies darf allerdings wohl nicht im Sinne des Versuchs einer bewußten Selbständigkeit gedeutet werden – die Ehefrauen wurden in der Regel aus Not und nicht aus eigenem Willen erwerbstätig; Vorbild vor allem für Facharbeiterkreise war eher die bürgerliche Familie mit nichtarbeitender Ehefrau und Mutter, vgl. die Nachweise oben bei FN 261.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Beschäftigungsverhältnis standen[318]. Während zu diesem Zeitpunkt aber fast alle Frauen in den in Hauszusammenhänge eingebundenen Bereichen des Gesindes und der landwirtschaftlichen Lohnarbeit beschäftigt waren[319], stellten 1907 die in Industrie und Handwerk, also außerhalb dieser Zusammenhänge, beschäftigten Frauen immerhin 20 % der weiblichen Erwerbspersonen, selbst wenn man die mithelfenden Familienangehörigen mit einrechnet[320]. Allein von 1882 bis 1907 hatte sich der Anteil der außerhalb von Landwirtschaft und Gesinde beschäftigten Frauen von 25,8 auf 30,7 % gesteigert, hierbei sind die neuen Angestelltenberufe, die eher von Frauen der mittleren Klassen besetzt wurden, einbezogen[321]. Eine wesentliche Veränderung durch die industrielle Revolution bestand also in der Wandlung von familiengebundenen zu marktbezogenen, vom Haus räumlich und strukturell getrennten Arbeitsplätzen. Frauen traten damit selbständig in die nun als »öffentlich« definierte Erwerbssphäre ein.

Zunächst vor allem das »Bildungsbürgertum« und der expandierende Beamtenapparat, dann zunehmend auch das Besitzbürgertum waren gleichfalls von einer Trennung der beruflichen und der häuslichen Sphäre geprägt, mit der hier aber eine strikte Trennung der männlichen und weiblichen Sphäre einherging. Die qualifizierten Berufe des Bürgertums standen allein dem Mann offen, nur seine Arbeit wandelte sich zur »Berufstätigkeit«. Er allein erzielte auch das Geldeinkommen, das in der Regel in erster Linie den Unterhalt der Familie sicherte. Der Mann verließ das Haus, das so zum alleinigen Bereich der Frau wurde. Mit dieser »Privatisierung« der Familie ging die Intensivierung und Intimisierung sowohl der Beziehungen der Ehegatten als auch des Verhältnisses zu den gemeinsamen Kindern einher. Vor allem die Kindererziehung gewann an Bedeutung, wurde zur Hauptaufgabe gerade der Ehefrau[322]. Familie war nun ein gefühlsmäßig besetzter Begriff; Dienstboten gehörten nicht mehr dazu, ebensowenig Lehrlinge oder Gewerbegehilfen[323]. Das Fortschreiten der industriellen Revolution reduzierte den häuslichen Wirkungskreis weiter. Der tägliche Bedarf wurde weniger durch die eigene Herstellung von Gütern, zunehmend durch Einkauf gedeckt[324]. Das hieß, daß für

318 1816 standen in Preußen *insgesamt* 29,75 % der Frauen (gegenüber 44,66 % der Männer) in einem Lohnarbeitsverhältnis; 1861 betrug das Verhältnis 33,52 : 54,47 %, vgl. U. Gerhard, Verhältnisse, S. 47 f. Auch 1907 betrug die weibliche Erwerbsquote ca. 30 %; die alleinstehenden Frauen waren zu über 70 % erwerbstätig, vgl. die Zahlen bei A. Willms, S. 35.

319 So machten 1816 Gesinde und ländliche Lohnarbeit noch 96,6 % der weiblichen Lohnarbeit aus (eigene Berechnung nach der Statistik bei U. Gerhard, ebd., S. 48).

320 Vgl. die Zahlen bei A. Willms, S. 35.

321 Bezogen auf die Gesamtzahl der weiblichen Beschäftigten unter Einbeziehung der mithelfenden Familienangehörigen; berechnet nach der Tabelle bei A. Willms, S. 54.

322 H. Rosenbaum S. 251 ff., 277 ff; R. Sieder, S. 126 ff.

323 Wie etwa noch im bürgerlichen Hausstand der Familie Braun, wie ihn Gustav Freytag in »Soll und Haben« schildert.

324 Vgl. H. Rosenbaum S. 251 ff., 277 ff., S. 340 ff.; R. Sieder, S. 126 ff.; vgl. auch U. Gerhard, Verhältnisse, S. 64 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Hausfrau zwar immer noch übergenug zu tun war – die »nicht-arbeitende« bürgerliche Ehefrau und Mutter war in einer dünnen Schicht Realität, für die anderen nur Wunschvorstellung[325] – und unverheiratete weibliche Familienangehörige nicht mehr gleichermaßen ausgelastet waren und von ihren Familien oft nicht mehr zeitlebens versorgt werden konnten. Alternativen im Bereich der öffentlichen Erwerbssphäre boten sich diesen Frauen aus der Mittelschicht zunächst kaum[326].
Im Bürgertum etablierte sich so die Rolle der »Hausfrau«, die sich allein ihren familiären Pflichten widmete. Dieses Modell strahlte auch auf andere gesellschaftliche Schichten aus, wurde zum Leitbild des 19. Jahrhunderts, wie es zuvor die »Haus-Mutter« des ganzen Hauses gewesen war. Der bürgerlichen Familie fehlte jedoch das stabilisierende Element der gemeinsamen Wirtschaft, das eine Auflösung der Familien- und auch Ehegemeinschaft in der Regel ebenso verboten hatte wie eine familienlose Existenz. Die Alternative einer Dissoziation der Einheit in einzelne Individuen schien damit gegeben. Dies wurde aber, wie im folgenden gezeigt werden soll, als für das gesamte Staatsleben bedrohliche Möglichkeit interpretiert, der es gegenzusteuern galt[327]. Die deutsche Staats- und Rechtslehre machte sich also auf die Suche nach einer neuen Basis, die der Familie überindividuelle Gültigkeit und Dauer sichern konnte.

I. *Familie und bürgerliche Gesellschaft – die Staatslehre Georg Wilhelm Friedrich Hegels*

Eine Annäherung an die Staatsphilosophie G. W. F. Hegels (1770-1831) unter dem Aspekt der politischen Berechtigung der Frau kann im Rahmen dieser Arbeit nur als notwendig unvollständiger und vorläufiger Versuch unternommen werden. Die Verlockung, von diesem Versuch gänzlich abzusehen, ist

325 Dazu S. Meyer, Die mühsame Arbeit des demonstrativen Müßiggangs, in: K. Hausen, Frauen suchen ihre Geschichte, S. 175 ff., S. 194.
326 Vgl. dazu v. a. H. U. Bussemer, Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum, S. 11 ff.
327 Zu diesem Prozeß grundlegend: K. Hausen, Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere«, in: W. Conze, Sozialgeschichte der Familie, S. 363 ff., insb. S. 375 ff. Allerdings läßt sich aus der vermehrten Beschäftigung mit der Geschlechterpsychologie vom ausgehenden 18. Jahrhundert an nicht auf das Fehlen polarisierender Eigenschaftszuschreibungen für den davor liegenden Zeitraum schließen – sie finden sich bereits bei Aristoteles (vgl. oben FN 709, 714). Doch ist sie Zeichen für den unter den Voraussetzungen der Staatsbürgergesellschaft gestiegenen Rechtfertigungsbedarf für die Ungleichheit der Geschlechter, läßt sich also nicht nur im Zusammenhang mit den ökonomischen Veränderungen, sondern auch in Hinblick auf die dargestellten staatsphilosophischen Fragestellungen deuten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

groß: Schließlich spielt das Wahlrecht in Hegels Theorie nur eine marginale, die Frage nach einem Wahlrecht der Frauen überhaupt keine Rolle.
Doch muß Hegels Rechtsphilosophie als erster umfassender Versuch gelten, staatliche und – nunmehr davon unterschieden[328] – gesellschaftliche Ordnung auf der Grundlage der von ihm noch kaum erlebten, eher vorausgeahnten Veränderungen neu zu begründen. Dieser Versuch ist im vorliegenden Zusammenhang zum einen in bezug auf die Stellung von Frau und Familie relevant, zum anderen in bezug auf Hegels Staatsauffassung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Ausdehnung der politischen Berechtigung. In beiden Bereichen setzt sein Entwurf an zentralen Fragestellungen an, die die Staatslehre des gesamten 19. Jahrhunderts beschäftigen sollten.

1. *Familie, Staat und bürgerliche Gesellschaft*

Hegels Rechtsphilosophie stellt die grundlegenden Veränderungen der Moderne im Rahmen der drei Grundelemente der vorrevolutionären politischen Philosophie dar, die sie jedoch mit neuen Inhalten füllt[329].
Anders als Kant versucht Hegel nicht, die vernunftrechtliche Begründung des abstrakten Rechts auf soziale Gemeinschaften zu übertragen, sondern unterscheidet zwischen dem Bereich des Rechts, der durch das Nebeneinander abstrakter Individuen gekennzeichnet ist, und den für sich bestehenden sozialen Gemeinschaften, deren Eigengesetzlichkeit er betont. *Familie*, *bürgerliche Gesellschaft* und *Staat* sind für ihn Bereiche der *Sittlichkeit*, in der sich das Individuum durch seine Stellung in einer Gemeinschaft zum sittlichen Menschen wandelt. Insofern sind sie dem Prinzip der formalen Rechtsgleichheit von vornherein nicht unterworfen[330]. Sittlichkeit ist für ihn die objektivierte Moralität, »die konkrete Identität des Guten und des subjektiven Willens, die Wahrheit derselben«[331], die sich für und durch den einzelnen im Eins-Sein mit den sittlichen Mächten und notwendigen Verhältnissen eines bestimmten geschichtlichen Volkes oder Staates realisiert[332]. Die Einordnung in »die an und

328 Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft wurde von Hegel in der deutschen Staatslehre populär gemacht, allerdings von A. L. Schlözer zum Teil schon vorweggenommen, vgl. D. Klippel, S. 206 ff.; zur Geschichte der Unterscheidung R. Zippelius, AStL § 27 I, S. 247 ff.

329 M. Riedel, Tradition und Revolution in Hegels Rechtsphilosophie, in: Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, S. 119.

330 Vgl. K.-H. Ilting, Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie, S. 56. Zu Hegels Begriff der Sittlichkeit auch: F. Rosenzweig, Hegel und der Staat, Bd. 2, S. 111 f.; M. Riedel, Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, S. 16, 19; J. Ritter, Metaphysik und Politik, S. 290 ff., 304; G. Lübbe-Wolff, Die Sittlichkeit in der bürgerliche Gesellschaft, in: ARSP 1982, S. 245 ff.

331 RPh, § 141.

332 Hier vorausgesetzter Hintergrund dieser Vorstellungen ist die Hegelsche Vernunftmetaphysik, die die Geschichte und damit auch die Entwicklung von Staat und Recht als schritt-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für sich seienden Gesetze und Einrichtungen«, die als objektive Mächte das Leben der Individuen regieren und diese zu bloßen Akzidenzen machen[333], stellt also den Inhalt der Sittlichkeit dar, über den das Individuum sich selbst und über die Pflichterfüllung seine Freiheit findet[334].

a) *Die Familie als substantielle Bestimmung der Frau*

Die Familie als ursprüngliche und natürliche Form der Sittlichkeit wird durch die *Liebe* zu einer Einheit verbunden, deren Mitglieder sich nicht länger als Individuen, sondern als bloße Akzidenzen empfinden[335]. Abstrakte Rechte der Familienangehörigen treten deshalb erst mit der Auflösung der Familie auf den Plan[336].
Unmittelbarer Begriff und Voraussetzung der Familie ist die *Ehe* als rechtlich sittliche Liebe[337]. Gegenüber Fichte und den Denkern der Romantik betont Hegel aber, daß die Liebe *allein* nicht genüge, um die Ehe zu begründen, denn »die Liebe, welche Empfindung ist, läßt die Zufälligkeit in jeder Rücksicht zu.«[338] Ausgangspunkt der Ehe ist vielmehr die durch feierliche Erklärung konstituierte freie Einwilligung zweier Personen, eine Person zu werden und ihre individuelle Persönlichkeit in der Einheit der Ehe aufzuheben[339]. Die Ehegatten unterwerfen sich damit der Einrichtung der Ehe, die von ihrem Willen unabhängig, nämlich Institution ist[340].
Die Erzeugung von Kindern ist nicht notwendiger Inhalt der Ehe, doch in den Nachkommen vergegenständlicht sich die zwischen den Ehegatten bestehende Liebe. Die Kinder sind »*an sich* Freie«, nicht Besitz ihrer Eltern, sie haben ein Recht auf Ernährung und vor allem auf Erziehung durch die Eltern. Ziel der Erziehung ist es, die Kinder »zur Selbständigkeit und freien Persönlichkeit und damit zur Fähigkeit, aus der natürlichen Einheit der Familie zu

weise Verwirklichung der objektiven Vernunft interpretiert, vgl. Darstellung und Kritik bei R. Zippelius, Rechtsphilosophie, § 13, S. 99 ff. und ders., Geschichte der Staatsideen, S. 162 ff.

333 RPh, § 144-146.
334 Ebd., § 149.
335 Ebd., §§ 158, 163.
336 Ebd., § 159.
337 Ebd., §§ 160-163; Hegel wendet sich sowohl gegen die Definition der Ehe als bloßes Geschlechtsverhältnis als auch gegen ihre Beschreibung als »bloß einen bürgerlichen Kontrakt«, RPh § 162, Zusatz; letztere Auffassung wirft er Kant vor. Vgl. K. E. Heinz, Der Ehebegriff bei Kant und Hegel, in: ARSP 1993, S. 216 ff., der allerdings den Hegelschen Begriff der Sittlichkeit als dem Recht gegensätzlich interpretiert und so Hegels Familienauffassung nur verkürzt darstellen kann.
338 RPh § 161, Zusatz.
339 RPh, §§ 162, 164.
340 So ist die Ehe als *an sich* unauflöslich gedacht, doch erkennt Hegel an, daß es kein nur rechtliches positives Band gibt, das die Ehegatten bei feindseligen Gesinnungen zusammen zu halten vermag – eine unabhängige Instanz soll aber das Recht der Ehe gegen nur zufällige Stimmungen der Eheleute verteidigen; vgl. §§ 163, 176.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

treten, zu erheben«[341]. Mit der Volljährigkeit der Kinder zerfällt die Ausgangsfamilie, die Kinder sind nun fähig, »teils eigenes freies Eigentum zu haben, teils eigene Familien zu stiften – die Söhne als Häupter, die Töchter als Frauen.«[342]

Die beiden Geschlechter haben innerhalb der Familie unterschiedliche Rollen, die in ihrer natürlichen Bestimmtheit bereits angelegt sind. Das Wesen der Frau zeichnet ihr die Beschränkung auf die Familie vor: Die Frau ist unentzweite Individualität, deren Sittlichkeit Empfindung bleibt und auf den Bereich ihrer unmittelbaren Umgebung bezogen ist[343]; dies prädestiniert sie zur Erziehung der kleinen Kinder[344]. Ihre Gesinnung ist die Pietät, »das Gesetz der empfindenden subjektiven Substantialität, der Innerlichkeit«, ihre substantielle Bestimmung die Familie. Hegel nennt die Antigone des Sophokles als Beispiel für diese sittliche Integrität, die dem Mann verloren gegangen ist, weil er sich nicht auf die Zwecke der Familie beschränken kann. Für die Philosophie, die höheren Wissenschaften und die Wirksamkeit im Staat aber eignet sich die weibliche Gesinnung nicht, denn in diesen Bereichen ist das Objektive und Allgemeine verlangt, das der Frau unzugänglich bleibt[345].

Während die Frau gerade aus der Beschränktheit ihrer Bestimmung heraus Einheit bleiben kann (und muß), kennzeichnet den Mann die Entzweiung. Er kennt neben der »*für sich* seiende*(n)* persönlichen Selbständigkeit« auch das »Wissen und Wollen der *freien Allgemeinheit*«, er hat »sein wirkliches substantielles Leben im Staate, der Wissenschaft und dergleichen, und sonst im Kampfe und der Arbeit mit der Außenwelt und mit sich selbst«, und erkämpft sich so die Einigkeit mit sich selbst. Die Familie ist für ihn nicht substantielle Bestimmung, sondern eher Rückzugsort, an dem er die ruhige Anschauung der empfindenden subjektiven Sittlichkeit findet[346]. Aus dieser Wesensverschiedenheit, die durch ihre Vernünftigkeit von der Ebene des Natürlichen auf die des Sittlichen gehoben wird[347], ergibt sich auch, daß der Ehemann die Einheit der Familie nach außen repräsentiert.

> »Die Familie als rechtliche Person gegen andere hat der Mann als ihr Haupt zu vertreten. Ferner kommt ihm vorzüglich der Erwerb nach außen, die Sorge für die Bedürfnisse sowie die Disposition und Verwaltung des Familienvermögens zu«[348].

341 Ebd., § 175 (Hervorh. i. Org.).
342 Ebd., § 177.
343 Ebd., § 166: »das in der Einigkeit sich erhaltende Geistige als Wissen und Wollen des Substantiellen in Form der konkreten Einzelheit und der Empfindung«.
344 Ebd., § 175, Zusatz; Grund dafür ist, daß die Sittlichkeit als Empfindung in das Kind gepflanzt werden muß.
345 Ebd., § 166 und Zusatz.
346 Ebd., § 166.
347 Ebd., § 165.
348 Ebd., § 171.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ehe und Familie sind damit für die Geschlechter von recht unterschiedlicher Bedeutung. Zwar ist es für beide sittliche Pflicht, in die Ehe zu treten[349]; die Frau aber kann ihre Erfüllung *nur* in der Familie finden. Sie definiert sich als sittliches Wesen also nur über die Familie. Der Mann dagegen kann sich auch in seiner sittlichen Wirksamkeit für den Staat verwirklichen[350], seine Familienbezogenheit ist immer nur ein Teilaspekt seines Wesens.
Die Hegelsche Familie ist auf die engsten Familienangehörigen beschränkt und aller ökonomischen Funktionen entkleidet. Das Gesinde spielt keine Rolle mehr, die Mitarbeit der Kinder erfolgt nicht um des Hauswesens, sondern allenfalls um deren Erziehung willen[351]. Die »Arbeit« wird vom Manne geleistet und spielt sich in der Außenwelt ab. Betrachtet man die Hegelsche Theorie »geschlechtsblind«, so ist unübersehbar, daß sie den einzelnen Familienmitgliedern weit mehr Raum für ihre Individualität beläßt als dies im herkömmlichen Hausverband möglich war.

b) *Bürgerliche Gesellschaft und Staat*

Dieser Zuwachs an Individualität ist Folge der Funktionsentlastung der Familie. Ihre ökonomischen und zum Teil auch sozialen Aufgaben werden in der modernen Welt, die Hegel schildern will, von der *bürgerlichen Gesellschaft* übernommen, die als Differenz zwischen Familie und Staat tritt[352].
Hier herrscht nicht mehr die natürliche Einheit der Familie. Die einzelnen treten sich als Individuen gegenüber, als Bürger, jedoch nicht als *citoyens*, sondern als *bourgeois* verstanden[353]. Sie schließen sich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, also egoistisch, zusammen. Nicht die Liebe, sondern die *Allgemeinheit* ist das Prinzip, das die zwischen den einzelnen bestehende Differenz überwinden soll[354]. Doch bleibt die bürgerliche Gesellschaft »Kampfplatz der individuellen Privatinteressen aller gegen alle«[355]. Zur Regulierung dieser Ebene der Bedürfnisbefriedigung dient das allgemeine Gesetz und sein Schutz durch die Rechtspflege. Ihr Ausgangspunkt ist die Rechtsgleichheit[356].

349 Ebd., § 162.
350 Ebd., § 164, Zusatz; Die Frau erwirbt durch die Eheschließung »Würde, Wert, Freude, Glück als Ehefrau«, der Mann ist »wegen größerer Eigenwilligkeit, Selbständigkeit außer der Ehe« nicht so stark betroffen, vgl. § 162, Anmerkung.
351 »Die Dienste, die von den Kindern gefordert werden dürfen, können daher nur den Zweck der Erziehung haben und sich auf dieselbe beziehen: sie müssen nicht für sich etwas sein wollen . . .«, ebd., § 174, Zusatz.
352 Ebd., § 182, Zusatz.
353 Ebd., § 182.
354 Ebd., § 182.
355 Ebd., § 289.
356 Vgl. ebd., § 209: »Der *Mensch gilt so, weil er Mensch ist*, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener usf. ist.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Als Gefahren der individualistischen bürgerlichen Gesellschaft sieht Hegel vor allem die mangelnde Sicherung des einzelnen und seine fehlende Verortung in einem sozialen Gefüge. Die Differenz wird durch den Grundsatz der Allgemeinheit nicht aufgehoben, sondern gerade reproduziert. Polizei und Korporationen, verstanden als soziale Fürsorge einerseits, berufsständische Organisationen andererseits, sollen diese Defizite ausgleichen[357]. Sie übernehmen Aufgaben der traditionellen Familie. So schreibt Hegel:

> »Zunächst ist die Familie das substantielle Ganze, dem die Vorsorge für diese besondere Seite des Individuums sowohl in Rücksicht der Mittel und Geschicklichkeiten, um aus dem allgemeinen Vermögen sich *(etwas)* erwerben zu können, als auch seiner Subsistenz und Versorgung im Falle eintretender Unfähigkeit angehört. Die bürgerliche Gesellschaft reißt aber das Individuum aus diesem Bande heraus, entfremdet dessen Glieder einander und anerkennt sie als selbständige Personen; sie substituiert ferner statt der äußeren unorganischen Natur und des väterlichen Bodens, in welchem der Einzelne seine Subsistenz hatte, den ihrigen und unterwirft das Bestehen der ganzen Familie selbst, der Abhängigkeit von ihr, der Zufälligkeit. So ist das Individuum *Sohn der bürgerlichen Gesellschaft* geworden, die ebenso Ansprüchen an ihn, als er Rechte auf sie hat.«[358]

Mit der Verbannung der produktiven Arbeit aus dem Bereich der Familie verliert diese also ihre umfassende Wirksamkeit, wird der bürgerliche Gesellschaft gegenüber zu einem Untergeordneten[359]. So ist es Aufgabe der *Polizei*, sich um Arme und sozial Schwache zu kümmern. Die Verankerung des einzelnen in einer Gemeinschaft soll dagegen durch die Einrichtung von *Korporationen* vermittelt werden, eine eigentümliche Organisationsform des Gewerbestandes, die Hegel als »zweite Familie« bezeichnet und neben der Familie als sittliche Wurzel des Staates anerkennt.[360]
Gleichfalls als Vermittlung zwischen Allgemeinheit und Besonderheit gelten Hegel die *Stände*, denen die Individuen je nach ihrer Berufstätigkeit (nicht also von Geburt) angehören[361]. Er nennt die Landwirtschaft als substantiellen oder unmittelbaren, Handel und Gewerbe als reflektierenden oder formellen und die Beamtenschaft als allgemeinen Stand[362]. Dabei ist im vorliegenden Zusammenhang bemerkenswert, daß im ackerbauenden Stand, in dem die Familienwirtschaft noch lebendig ist, kein Bedürfnis für die Einrichtung der Korporationen besteht, denn er »hat an der Substantialität seines Familien- und Naturlebens in ihm selbst sein konkretes Allgemeines.«[363]

357 Ebd., § 188.
358 Ebd., § 238 (Hervorh. i. Org.).
359 Ebd., Zusatz.
360 Ebd., §§ 250 ff.
361 »Ein Mensch ohne Stand ist eine bloße Privatperson und steht nicht in wirklicher Allgemeinheit.«, vgl. § 207.
362 Ebd., §§ 201 f.
363 Ebd., § 250; ebenso wenig hat der allgemeine Stand Korporationen nötig, wie sich aus seiner Bestimmung für das Allgemeine ergibt.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zusammenfassend läßt sich die bürgerliche Gesellschaft als Sphäre der »enthäuslichten« Arbeit charakterisieren, deren Kennzeichen das Neben- und Gegeneinander der Individualinteressen ist. Damit unterscheidet sie sich von der vorangegangenen Zeit der traditionellen Familienwirtschaft, deren (vermutete) Sicherheit und Gebundenheit Hegel auf verschiedene Weise in die bürgerliche Gesellschaft transferieren will.
Letzendlich ist eine Aufhebung der Differenz in der bürgerliche Gesellschaft aber nicht möglich. Sie kann erst im und durch den *Staat* erfolgen, der das Allgemeine zum Zweck hat. Er grenzt sich gegen die Sphären des Privatrechts und Privatwohls, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft, als äußere Macht ab, deren Stärke die Allgemeinheit seines Endzweckes ist. Er organisiert die Sphären der Familie und der bürgerliche Gesellschaft, ist aber nur lebendig, soweit sie ausgeprägt sind[364], setzt Familie und bürgerliche Gesellschaft also voraus, erhebt sich aber über sie. Erst als Mitglied des Staates kann der einzelne zu höchster Sittlichkeit finden[365].

c) *Konsequenzen*

Überblickt man das Hegelsche System, so zeigt sich, daß die Darstellung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat im Hinblick auf die Stellung der Frau hätte eigentlich unterbleiben können. Die Entwicklung des Individuums vom Familienangehörigen zum Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und schließlich des Staates, die zugleich einen Aufstieg zur jeweils höheren Stufe bedeutet, bleibt im Fall des weiblichen Menschen in den Anfängen stecken. Die bürgerliche Gesellschaft kennt nur Söhne[366], Töchter hat sie keine. Und für die Mitwirkung am Staatswesen, in der der einzelne seine höchste sittliche Bestimmung findet, fehlt es der Frau schon am notwendigen Sinn für das Allgemeine. Sphäre der Frau bleibt, wie von jeher, die Familie.
Doch die Hegelsche Familie ist nicht mehr die häusliche Gesellschaft Kants oder des Allgemeinen Landrechts. Sie hat ihre ökonomische Funktion verloren, nicht mehr das »Haus«, sondern das Eigentum ist ihre äußere Realität. Der Familienstand bestimmt nicht mehr zwingend den Status nach außen, der einzelne findet sich in der nun »öffentlichen« Erwerbssphäre als Individuum wieder, nicht mehr als Hausvater oder Hausgenosse[367]. Damit hat sich das Verhältnis von Staat und Familie grundlegend gewandelt. Die Hegelsche Familie ist ein außerstaatliches Gebilde, sie ist kein Glied des Staatskörpers mehr, sondern »Werkstatt, in dem der vom Staat vorausge-

364 Ebd., §§ 260 f.
365 Ebd., § 258.
366 Siehe nochmals RPh § 238 (oben FN 304).
367 M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft«, S. 163. Vgl. auch ders, Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, S. 21; H. Dörner, S. 75 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

setzte Geist der Individuen bereitet wird«, ein gefühlsbegründeter eigener sittlicher Körper[368].

Damit zeichnet Hegel das Bild der modernen Familie, der Privatsphäre zuzurechnen und in ihren Rechtswirkungen auch auf diese beschränkt. In der Konsequenz dieser Auffassung liegt die Möglichkeit, bei der Zuweisung öffentlich-rechtlicher Positionen vom familienrechtlichen Status zu abstrahieren[369]. Die Vorstellung von der Entzweiung des Menschen, der das Leben in der Familie und im »allgemeinen«, im öffentlichen Raum nicht mehr als Einheit erfahren kann, ermöglicht es grundsätzlich, zwischen beiden Rollen zu differenzieren und sie in ihren rechtlichen Wirkungen zu trennen. Dies tut Hegel auch, soweit es sich um die männlichen Familienangehörigen handelt. Die Frau, und konkret die Ehefrau, muß dagegen auf die Entzweiung verzichten, um die Einheit der Familie aufrechtzuerhalten.

Denn die Familie hat zwar an ökonomischer, doch nicht an sittlicher Notwendigkeit verloren. Ihrer Funktion in der Produktion und Subsistenzsicherung entkleidet, soll sie, dem gesellschaftlichen »Äußeren« entrückt, der »Ort der sittlichen Intimität im entsittlichten Leben« sein[370]. Nicht mehr wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern die Liebe soll nun die Einheit der Familie, die weiterhin vorausgesetzt wird, erhalten. Wesen und Wurzel der Liebe aber ist der Geschlechtsunterschied, ohne den sie nicht denkbar wäre. Erst durch die Komplementarität des Männlichen und Weiblichen wird die Verbindung der Ehe zur dauerhaften Einrichtung[371]. Und, so läßt sich wohl hinzufügen, nur die ausschließliche Familienbestimmung des weiblichen Geschlechts gestattet es, die Einheit der Familie neben der Besonderheit der bürgerlichen Gesellschaft zu bewahren. Gerade diese Funktion des Geschlechtsunterschiedes macht ihn zum unmittelbar vernünftigen[372].

Weil Hegel den Menschen in erster Linie als Angehörigen einer Gemeinschaft definiert, kann die Beschränkung der Frau auf die Familie, solange sie sich aus der Bestimmung ihres Geschlechts ergibt, keine Verletzung ihrer individuellen Rechte sein. Vielmehr kann die Frau über die Pflichterfüllung nur zur Freiheit gelangen, wenn sie sich in den Zusammenhang der Familie eingliedert und ihrer Rolle gerecht wird. Anders als Kant vermag Hegel damit die Beschränkung des weiblichen Geschlechts widerspruchsfrei in seine Theorie zu integrieren. Auch ist das von Hegel gezeichnete Bild der Familie attraktiver als etwa die totale Unterwerfung, die sich aus Fichtes Eheauffassung ableitet. So plädiert er nicht für ein uneingeschränktes Verfügungsrecht des Ehe-

368 So schon F. Rosenzweig, S. 113 f.
369 S. Blasche, Natürliche Sittlichkeit und bürgerliche Gesellschaft, in: M. Riedel, Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, S.325.
370 S. Blasche, S. 316 ff.; dort auch zu den ökonomischen Hintergründen.
371 Vgl. dazu J. Hodge, Women in the Hegelian State, in: Kennedy/Mendus, Women in Western Political Philosophy, S. 133.
372 M. Weber, Zur Theorie der Familie, S. 93.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mannes über das Vermögen seiner Gattin, tritt für ein weitgehendes Erbrecht der Ehefrau und letztlich – nach seiner Vorstellung – für die Gleichheit der Ehegatten ein[373].
Doch steht am Ende von Hegels Theorie nicht die Gleichheit und auch nicht die Gleichwertigkeit der Geschlechter. Im Gegenteil, verglichen mit der »Hausmutter« der traditionellen Gesellschaft hat die bürgerliche Ehefrau, die Hegel beschreibt, eher verloren. Die Familie, in der sie ihre Erfüllung finden soll, nimmt im Ganzen des Staates eine weniger bedeutende Rolle ein als die alte Hausgemeinschaft[374]. Gewonnen hat die neue Öffentlichkeit, von der sie ausgeschlossen bleibt. Auch sind die Eigenschaften, die Hegel den Geschlechtern zuschreibt, für ihn nicht gleichwertig. Gerade die Entzweiung und die Fähigkeit zum Allgemeinen, die der Frau fehlen, sind die Momente der Entwicklung. Die Frau kann dagegen die ursprüngliche Einheit des Familienlebens nicht überwinden und so nicht als Staatsglied zur höchsten Sittlichkeit finden. Sie ist überhaupt von geschichtsbildendem Handeln ausgeschlossen und auf den ewig gleichen Zyklus des Lebens verwiesen, hat letztlich keine Geschichte[375]. Während der Mann sich also aus den traditionellen Bindungen befreien und damit zum Individuum werden kann, bleibt sie in der alten Ordnung zurück.

2. *Der Staat, das substantiell Allgemeine*

Während Hegels Formulierung der substantiellen Bestimmung der Frau für die Familie sich unmittelbar auf die Frage nach der politischen Berechtigung des weiblichen Geschlechts auswirkt, bleibt der Einfluß seiner eigentlichen Staatstheorie ein mittelbarer. Auf der Ebene des Staates setzt er sich – folgerichtig – mit diesem Problem nicht auseinander. Doch war Hegels Staatslehre ein für die Entwicklung der allgemeinen Debatte um die Existenz und Ausdehnung staatsbürgerlicher Rechte wesentlicher Beitrag, der hier nicht unberücksichtigt bleiben kann.

a) *Staat und Staatsverfassung*

Für Hegel ist der Staat kein Produkt der bürgerliche Gesellschaft – gegen die Theorien vom Gesellschaftsvertrag wendet er sich entschieden. Der Staat ist vielmehr das an und für sich Vernünftige, das unabhängig vom Willen der

373 Vgl. RPh §§ 171 f.; dazu Benhabib/Nicholson, S. 546.
374 In der Formulierung von J. Hodge: »The distinction of domestic and economic sphere reduces the space, where women are confined.«, ebd., S. 146 f.
375 Benhabib/Nicholson, S. 544.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einzelnen besteht[376], ist »Wirklichkeit der sittlichen Idee«[377]. Er ist damit prinzipiell unabhängig vom Willen der Individuen, erlangt zugleich aber nur dann Wirklichkeit, wenn er sich im Bewußtsein der Individuen realisiert. Entscheidend ist, daß sich das Allgemeine im Bewußtsein der Individuen als ihr eigenes Interesse widerspiegelt – sonst »steht der Staat in der Luft«[378]. Zwar sind für Hegel die Pflichten des einzelnen gegen den Staat das Primäre. Doch müssen aus der Pflichterfüllung auch Rechte erwachsen, die es dem Individuum erlauben, die allgemeine Sache zu seiner eigenen und besonderen zu machen. Darunter versteht er vor allem die Rechte auf den Schutz von Person und Eigentum[379].

Politische Mitwirkungsrechte der einzelnen Individuen aber erkennt Hegel im Ergebnis nicht an, wie sich aus seiner Darstellung der Staatsverfassung ergibt.

Die politische Verfassung beschreibt für Hegel in den verschiedenen Gewalten nur verschiedene Seiten des staatlichen Organismus, durch die sich das Allgemeine fortwährend hervorbringt[380]. Aus der Organismusvorstellung ergibt sich, daß die Verfassung nicht willkürlich veränderlich ist. Sie geht aus der Zeit hervor, ist »das schlechthin an und für sich Seiende, das darum als das Göttliche und Beharrende und als über der Sphäre dessen, was gemacht wird, zu betrachten ist.«[381] Jedes Volk hat die Verfassung, die ihm angemessen ist und gebührt[382]. Für die neuere Zeit ist diese Verfassung die konstitutionelle Monarchie, in der sich der Staat in der gesetzgebenden Gewalt, der Regierungsgewalt und der fürstlichen Gewalt verwirklicht. Dabei ist die fürstliche Gewalt als Spitze und Anfang des Ganzen zu verstehen[383]. Sie erschöpft sich nicht in der Subjektivität der letzten Willensentscheidung – der Monarch ist nicht nur ein Mensch, »der ›ja‹ sagt und den Punkt auf das I setzt.«[384] Vielmehr ist die fürstliche Gewalt der eigentliche Sitz der Souveränität des Staates[385]. Hegel wendet sich dezidiert gegen den Gedanken der Volkssouveränität. Das Volk ohne seinen Monarchen sei nur formlose Masse, kein staatsbildendes Ganzes[386]. In der Erbmonarchie verwirklicht sich für ihn also die objektive Vernunft – ein Ergebnis, das nicht allein aus heutiger Sicht unbefriedi-

376 RPh, § 258.
377 Ebd., § 257.
378 Ebd., § 265, Zusatz.
379 Ebd., § 261.
380 Ebd., § 269. Er versteht Gewaltenteilung nicht als Nebeneinander selbständiger Gewalten, sondern als verschiedener Ausdruck des Ganzen, das den Staat ausmacht, vgl. auch § 272 und dazu . E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 138 f.
381 Ebd., § 273, Anmerkung.
382 Ebd., § 274.
383 Ebd., § 275.
384 Ebd., § 280, Zusatz.
385 Ebd., § 279.
386 Ebd., § 279.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gend wirkt, sondern auch Hegels Konzeption des modernen Staates selbst widerspricht, wie Karl-Heinz Ilting überzeugend nachgewiesen hat[387].
So ist die Gesetzgebung keineswegs dem Volk oder von ihm gewählten Organen vorbehalten. Vielmehr wirken im Rahmen der gesetzgebenden Gewalt das monarchische Moment als entscheidendes, die Regierungsgewalt als beratendes und schließlich das ständische Element zusammen[388]. Auch ist es nicht die Aufgabe des ständischen Elements, den Willen des Volkes durchzusetzen. Vielmehr ist das Volk gerade der Teil der Mitglieder eines Staates, »der nicht weiß, was er will«, und es sind die höchsten Staatsbeamten, die notwendig die tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staats haben[389].
Die Bedeutung der Stände liegt deshalb in der *Vermittlung* zwischen Regierung und Volk. Durch sie soll einerseits die allgemeine Angelegenheit in ihrer empirischen Wirklichkeit als öffentliches Bewußtsein in den Ansichten und Gedanken der Vielen zum Ausdruck kommen[390]. Andererseits tritt der Staat durch die Stände in das subjektive Bewußtsein des Volkes und ermöglicht ihm eine Teilhabe[391]. Die Problematik dieser Vermittlung liegt für Hegel allerdings in dem Umstand, daß die bürgerliche Gesellschaft als Vereinigung der Individuen durch Differenz geprägt ist, im Staat aber das Allgemeine verwirklicht werden soll. Er versucht deshalb eine Vertretung zu konstruieren, die diese Differenz weitestgehend aufhebt. Vertreten werden sollen zunächst nicht »Alle«, sondern nur »Viele«:

> »Der Ausdruck *die Vielen* bezeichnet die empirische Allgemeinheit richtiger als das gang und gäbe *Alle*. Denn wenn man sagen wird, daß sich von selbst verstehe, daß unter diesen *Allen* zunächst wenigstens die Kinder, Weiber usf. nicht gemeint seien, so versteht es sich hiermit noch mehr von selbst, daß man den ganz bestimmten Ausdruck *Alle* nicht gebrauchen sollte, wo es sich um etwas noch ganz Unbestimmtes handelt.«[392]

Auch die vielen, zu denen die Frauen ersichtlich schon nicht gehören, können aber nicht als einzelne Vertretung verlangen.

> »*Die Vielen* als Einzelne, was man gerne unter Volk versteht, sind wohl ein *Zusammen*, aber nur als die *Menge* – eine formlose Masse, deren Bewegung und Tun eben damit nur elementarisch, vernunftlos, wild und fürchterlich wäre.«[393]

387 K.-H. Ilting, S. 69 f.
388 RPh, § 300.
389 Ebd., § 301.
390 Ebd., § 301.
391 Ebd., § 301.
392 Ebd., § 301.
393 Ebd., § 303.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nur bei oberflächlicher Betrachtungsweise ergebe sich aus dem Umstand, daß jeder Mitglied des Staates sei, die Konsequenz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Der konkrete Staat sei das in seine besonderen Kreise gegliederte Ganze, jedes Mitglied des Staates sei Mitglied eines solchen Standes und könne nur in dieser seiner objektiven Bestimmung im Staate in Betracht kommen[394]. Im Ergebnis befürwortet Hegel damit eine Zusammensetzung der Ständevertretung, die sich an den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft orientiert[395]. Zentral für die Vermittlung zwischen empirischer Allgemeinheit und monarchischem Prinzip ist dabei der Stand der natürlichen Sittlichkeit, »der das Familienleben, und in Rücksicht auf die Subsistenz, den Grundbesitz zu seiner Basis« hat und dem fürstlichen Element verwandt ist[396]. Die bürgerliche Gesellschaft im übrigen bestimmt ihre Abgeordneten über ihre ohnehin bestehenden Genossenschaften, Gemeinden und Korporationen. Die starke Betonung der Gemeinschaft und ihrer Bedeutung, die den gesamten Dritten Teil der Rechtsphilosophie kennzeichnet, schließt auch hier jedes individuelle Recht auf die Mitwirkung an der Zusammensetzung der Landstände aus. Hegel wendet sich gegen »Abstraktionen und atomistische Vorstellungen«, und vor allem auch gegen Wahlen, denn

> »Wählen ist entweder etwas überhaupt Überflüssiges oder reduziert sich auf ein geringes Spiel der Meinung und der Willkür.«[397]

Im Unterschied zur traditionellen Ständevertretung sollen die Abgeordneten aber nicht die jeweils besonderen Interessen, sondern die des Allgemeinen vertreten; daraus ergibt sich das freie Mandat[398].
Die Hegelsche Ständevertretung ähnelt vom Ergebnis her damit den in vielen deutschen Staaten – wenn auch nicht in Preußen – ins Leben gerufenen Landständen der konstitutionellen Monarchie des Vormärz.

b) *Konsequenzen*

Im folgenden kann es nicht um den Versuch gehen, Hegels Staatslehre als solche zu beurteilen[399]. Lediglich die Auswirkungen für die Wahlrechtsdebatte sollen Gegenstand der Betrachtung sein.
In der Konsequenz der Hegelschen Auffassung gibt es keine a priori bestehenden Rechte des Individuums, die es gegen den Staat ins Feld führen könnte. Allein im Interesse des Allgemeinen ist es erforderlich, die Bürger so zu stel-

394 Ebd., § 308.
395 Ebd., § 303.
396 Ebd., § 305.
397 Ebd., § 311.
398 Ebd., § 309.
399 Eine aktuelle Literaturübersicht findet sich bei M. Stolleis, S. 133 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

len, daß sie den Staat als das ihrige begreifen können. Es ist das Interesse des Ganzen, das über den Grad der Berechtigung des einzelnen entscheidet. Betrachtet man konkret die Ausgestaltung des »ständischen Elements« im Rahmen der gesetzgebenden Gewalt, so wird zudem deutlich, daß Hegel als Garanten des Allgemeinwohls nicht die Repräsentanten des Volkes, sondern primär das monarchische Element und die Regierung sieht. Tatsächlich ergibt sich aus der im Ansatz berechtigten Zielsetzung, die integrative Funktion der Landstände zu betonen, im Ergebnis eine einseitig obrigkeitliche Ausrichtung derselben[400]. Schon *Karl Marx* (1818 – 1883) kritisierte, daß Hegel sich nicht um eine gegenseitige Annäherung von Regierung und Volk bemühe, sondern um eine Zusammensetzung der Stände, die dem durch die Regierung verkörperten Staatsinteresse am besten entspreche. Das Mißtrauen anderer gegenüber der Regierung, das Hegel kritisiere, zeige er selbst in gleicher Weise gegenüber dem Volk: »Es fehlt nur noch, daß Hegel ein *Examen* der *Stände*, abzulegen bei der Wohllöblichen Regierung, verlangt.«[401] Die begrenzten Funktionen der Volksvertretung in Hegels System erfordern nicht notwendig, jedes Individuum an der Bildung der Vertretung zu beteiligen, ja der Gedanke, es bedürfe einer notwendigen »Garantie der dem Zweck entsprechenden Eigenschaften und der Gesinnung« der Abgeordneten[402], läßt die mit dem allgemeinen Wahlrecht verbundenen Gefahren sogar als überwiegend erscheinen.
Ein weiterer Punkt ist für Hegels Auffassung von politischen Rechten bedeutsam. Hegel empfindet die für die bürgerliche Gesellschaft charakteristische Individualität und Differenz als Fortschritt zur Freiheit, zugleich aber als Bedrohung für das vernünftige Allgemeine. Er rückt deshalb die Bedeutung von Gemeinschaften im klaren Gegensatz zur klassischen liberalen Theorie wieder in den Vordergrund und widerstreitet jener »Atomisierung« der Interessen, die er in individuellen politischen Rechten anscheinend verkörpert sieht. Das Mitglied des Staates – den Begriff des Staatsbürgers vermeidet er peinlich – tritt deshalb nicht als abstraktes Individuum, sondern als Teil jener Gemeinschaften in das Staatsleben ein, die er in der bürgerlichen Gesellschaft teils bereits erkennt, teils erst schaffen will:

> »nicht ein aus dem modernen übergesellschaftlichen Staatsgedanken geborenes Staatsvolk darf Träger jenes ›subjektiven Moments der allgemeinen Freiheit‹ sein, sondern stattdessen wieder dieselbe Gesellschaft, die aus dem Staatsbegriffe verwiesen zu haben sich Hegel mit Recht als Verdienst anrechnete.«[403]

400 Dies kritisiert auch H. Brandt, Landständische Repräsentation, S. 156 f.
401 Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW Bd. 1, S. 331 (Hervorh. i. Org.).
402 RPh, § 310.
403 F. Rosenzweig, S. 155.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Statt von Ungleichheiten, die in der Sphäre der bürgerliche Gesellschaft liegen, im Rahmen des modernen Begriffs des Staatsbürgers zu abstrahieren – eine Möglichkeit, die durchaus im Rahmen seiner Theorie lag[404] – mißt er so den Privatständen politische Bedeutung zu[405].
Dieser Versuch der Vermittlung zwischen der bürgerliche Gesellschaft und dem Allgemeinen kann nicht als gelungen gelten, wie ebenfalls schon Marx feststellte. Entweder, so meint er, seien die sozialen zugleich politische Stände – dann aber bedürfe es keiner Vermittlung, weil die Stände dann ohne weiteres politische Funktion hätten. Dies sei die Verfassung des Mittelalters. Oder aber – und dies sei Hegels Ausgangspunkt und entspreche der sozialen Entwicklung – die Stände hätten ihre Bedeutung in der vom Staat getrennten bürgerliche Gesellschaft. Dann sei eine Vermittlung aber gerade nur möglich, wenn der Staat von diesen Unterschieden abstrahiere und nicht die Differenz der Privatsphäre im Bereich des Politischem wirksam werden lasse[406].
Es ist umstritten, inwieweit Hegels Darstellung der Staatsverfassung insgesamt als Rechtfertigung der preußischen Zustände der Restauration gedeutet werden kann[407]. Zumindest hinsichtlich der hier behandelten Frage wird aber deutlich, daß sich aus der Hegelschen Theorie eine neue und in sich weitgehend schlüssige Rechtfertigung für die Beschränkung »an sich« bestehender politischer Rechte ableiten ließ. Während es für den vernunftrechtlich geprägten Liberalismus stets problematisch war, die – gleichfalls als notwendig erkannten – Grenzen der politischen Berechtigung festzulegen, wird deren Bestimmung für Hegel zur Zweckmäßigkeitsfrage. Sicherlich entspricht das von Hegel gezeichnete Bild damit nicht unbedingt einem autoritäten Obrigkeitsstaat oder gar einem totalitären System[408]. Von der »konstitutionellen Demokratie«[409] ist er aber mindestens ebenso weit entfernt.
Versucht man die Erträge von Hegels Rechtsphilosophie für den vorliegenden Zusammenhang zusammenzufassen, so läßt sich festhalten:
Hegel gelang es in brillanter Weise, die Zeichen seiner Zeit zu erkennen und zu analysieren. Dabei blieb er traditionellen Vorstellungen allerdings insoweit verhaftet, als er mögliche Auswirkungen dieser Veränderungen auf das Geschlechterverhältnis nicht problematisierte. Seine Bestimmung der Rolle der Frau ist kein Zukunftsentwurf, sondern der Versuch der Legitimation dessen, was er als Wirklichkeit seiner Zeit empfand. Seine Analyse konnte jedoch auch als Ausgangspunkt einer neuen Auffassung dienen. Erst die von im zu-

404 F. Rosenzweig, S. 120.
405 M. Riedel, Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, S. 76.
406 Kritik des Hegelschen Staatsrechts, S. 277 ff., 300.
407 Eine Darstellung des Forschungsstandes findet sich bei R. Hocevar, Hegel und der preußische Staat, S. 81 ff.
408 Vgl. K.-H. Ilting, S. 67.
409 So aber W. Maihofer, Hegels Prinzip des modernen Staates, S. 380 ff.; ähnlich S. Avineri, Hegels Theorie des modernen Staates, S. 211 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

grunde gelegte Trennung von Familie und Staat eröffnete die theoretische Möglichkeit eines familienunabhängigen Status im öffentlichen Bereich.
Sowohl hinsichtlich seiner Darstellung der Familie wie auch der Staatslehre wird sichtbar, daß Hegels Philosophie eine deutlich anti-indivualistischen Tendenz aufweist. Diese Betonung der Gemeinschaft, mit der er sich bewußt in die Tradition der aristotelischen Schule einreihte, war einerseits eine Reaktion auf die Schwächen der liberalistischen Staatsauffassung. Andererseits barg seine Entmündigung des subjektiven Gewissens zu Gunsten des objektiv-allgemeinen Prinzips erhebliche Gefahr. Gilt allein die Eingliederung in bestehende Institutionen als Prinzip der Sittlichkeit und Verwirklichung der Freiheit, so wird die Freiheit zum Konformismus[410]. Bezieht man dies auf das Verhältnis der Frau zur Familie, so wird deutlich, daß sich dieser Ansatz entschieden antiemanzipatorisch auswirken mußte.
Im Gegensatz dazu konnte Hegels Bewußtsein von der Zeitgebundenheit und Zeitbezogenheit der Institutionen – auch der Familie – den Blick auf eine mögliche Veränderung des Bestehenden öffnen. Insoweit konnte seine Philosophie Ermutigung sein, neue Formen menschlichen Zusammenlebens zu denken. Er selbst ist diesen Schritt aber nicht gegangen.

II. *Auflösung der Familie oder Wiederbelebung des »Hauses« – die radikale und die konservative Alternative*

Hegel erkannte die Veränderungen, die sich aus der politischen Revolution in Frankreich und der sozialen Revolution durch die beginnende Industrialisierung ergaben, und versuchte die überkommenen Institutionen der Familie, der bürgerliche Gesellschaft und des Staates aus der Sicht dieser Veränderungen neu zu interpretieren, letztlich aber zu bewahren. Diesem Ansatz stand einerseits die konservative Richtung gegenüber, die die Probleme der modernen Gesellschaft durch eine Rückbesinnung auf die Einrichtungen und Werte der traditionellen Ordnung lösen bzw. negieren wollte. Die Radikalen andererseits knüpften zum Teil an die Ergebnisse der Hegelschen Analyse an, wollten die erkannten oder vermuteten Widersprüche aber nicht im Rahmen der traditionellen Einrichtungen, sondern gerade auf dem Weg über ihre Aufhebung lösen. Diese gegensätzlichen Ansätze sollen im folgenden dargestellt werden zum einen anhand der marxistischen Theorie, zum anderen anhand der konservativen Richtung.

410 R. Zippelius, Rechtsphilosophie, § 13, S. 99 ff.; ders.: Geschichte der Staatsideen, S. 165 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. *Frau, Familie und Staat in der marxistischen Theorie*

Um die Frage, inwieweit die marxistische Theorie eine aus heutiger Sicht überzeugende Analyse der Ursachen der Benachteiligung von Frauen geliefert hat, ist anläßlich der »neuen Frauenbewegung« der siebziger Jahre eine ebenso heftige Diskussion entbrannt wie um das sich im Anschluß stellende Problem einer marxistisch-feministischen Strategie. Die zahlreichen Versuche, den Marxismus für die Frauenfrage »fruchtbar« zu machen, können vorliegend aber unbeachtet bleiben[411]. Es geht hier lediglich darum, die Marxschen Auffassungen in ihrem Zeitbezug als Antworten auf Fragen zu interpretieren, die durch die gesellschaftlichen Veränderungen aufgeworfen worden waren.

a) *Die Emanzipation der Frau als Funktion der Ökonomie*

Dabei ist es zunächst wichtig, sich *Karl Marx'* Blickwinkel vor Augen zu führen. Sein Gegenstand ist eigentlich, wenn man auf die Hegelsche Dreigliederung zurückblickt, weder die Familie noch der Staat. Die bürgerliche Gesellschaft, die er noch eindeutiger als Hegel selbst als Sphäre der gesellschaftlichen Arbeit faßt, steht im Mittelpunkt seines Interesses. In der Entwicklung der Produktivkräfte und damit der Produktionsverhältnisse sieht er die eigentlich treibenden Kräfte der gesellschaftlichen Entwicklung[412]. Auch die Familie steht damit im unmittelbaren Zusammenhang mit den Verhältnissen der Arbeitswelt und ist deren Veränderungen unterworfen.
Als entscheidender Wandel im historischen Übergang zur Moderne gilt Marx die Befreiung der Produktionsverhältnisse von den äußeren (ständischen) Schranken der Tradition. Zu diesen Schranken zählt er auch den Bestand der traditionellen, also als Produktionseinheit verstandenen, Familie. Deren Auflösung ist für ihn ein Aspekt jenes Prozesses, der von der Gebundenheit des Privateigentums unter den Feudalverhältnissen über seine entfesselte Herrschaft im Kapitalismus schließlich zur seiner Überwindung im Sozialismus führen soll[413]. Die kapitalistische Produktionsweise fordert den doppelt freien

411 Vgl. U. Beer, Geschlecht, Struktur, Geschichte, S. 40 ff., 64 ff. mit einem Überblick über die Diskussion.

412 Die prägnanteste Zusammenfassung seiner Grundthesen liefert K. Marx in: Zur Kritik der politischen Ökonomie. Vorwort, in: MEW Bd. 13, S. 8 f.

413 Vgl. das berühmte Zitat aus dem Manifest der Kommunistischen Partei (MEW Bd. 4, S. 464 f.): »Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpten, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band übriggelassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose ›bare Zahlung‹. ... Die Bourgeoisie hat dem Familienverhältnis seinen rührend-sentimentalen Schleier abgerissen und es auf ein reines Geldverhältnis zurückgeführt.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Arbeiter – frei von Eigentum und frei von ständischen Abhängigkeiten[414]. Dabei unterscheidet sie nicht mehr nach den persönlichen Eigenschaften:

> »Je weniger die Handarbeit Geschicklichkeit und Kraftäußerung erheischt, d. h., je mehr die moderne Industrie sich entwickelt, desto mehr wird die Arbeit der Männer durch die der Weiber und Kinder verdrängt. Geschlechts- und Altersunterschiede haben keine gesellschaftliche Geltung mehr für die Arbeiterklasse. Es gibt nur noch Arbeitsinstrumente, die je nach Alter und Geschlecht verschiedene Kosten machen.«[415]

Mit dieser Einbeziehung der Frauen in den öffentlichen Produktionsprozeß löst sich der eigentliche Familienverband für das Proletariat auf[416]. Die Unmenschlichkeit dieser Entwicklung haben Marx und vor allem auch *Friedrich Engels* (1820 – 1895) häufig hervorgehoben[417]. Doch erkannten sie in diesem historischen Prozeß, der zunächst in der abstoßenden Gestalt des (Früh-) Kapitalismus sichtbar wurde, auch ein Emanzipationspotential für die abhängigen Familienmitglieder:

> »So furchtbar und ekelhaft die Auflösung des alten Familienwesens innerhalb des kapitalistischen Systems erscheint, so schafft nichts desto weniger die große Industrie mit der entscheidenden Rolle, die sie Weibern, jungen Personen und Kindern beiderlei Geschlechts im gesellschaftlich organisierten Produktionsprozessen jenseits der Sphäre des Hauswesens zuweist, die neue ökonomische Grundlage für eine höhere Form der Familie und des Verhältnisses beider Geschlechter.«[418]

Welche Gestalt diese höhere Form der Familie annehmen sollte, hat Marx nicht ausgeführt. Deutlich ist jedenfalls, daß die heftig kritisierte »bürgerlichen Familie«[419], als Instrument der Besitzwahrung verstanden, mit der Überwindung des Privateigentums dem Untergang geweiht ist. So heißt es im *Kommunistischen Manifest*:

> »Aufhebung der Familie! Selbst die Radikalsten ereifern sich über diese schändliche Absicht der Kommunisten. Worauf beruht die gegenwärtige, die bürgerliche Familie? Auf dem Kapital, auf dem Privaterwerb. Vollständig entwickelt existiert

414 Vgl. K. Marx, Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 742 f.
415 Manifest., MEW Bd. 4, S. 469 (nach der Version der Originalausgabe 1848, vgl. ebd., Anm. 3).
416 Vgl. K. Marx, Die deutsche Ideologie, MEW Bd 3, S. 164, und F. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, MEW Bd. 2, S. 368.
417 Vgl. vor allem Marx' Darstellung der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals, in: Das Kapital Bd. 1, MEW Bd. 23, S. 741 ff., und F. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, MEW Bd. 2, v. a. S. 250 ff.
418 K. Marx, Das Kapital Bd. 1, MEW 23, S. 514.
419 Vgl. K. Marx, Die deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, S. 163 f.: »Die Bourgeoisie gibt historisch der Familie den Charakter der bürgerlichen Familie, worin die Langeweile und das Geld das Bindende ist und zu welcher auch die bürgerliche Auflösung der Familie gehört, bei der die Familie selbst stets fortexistiert. Ihrer schmutzigen Existenz entspricht der heilige Begriff in offiziellen Redensarten und in der allgemeinen Heuchelei.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sie nur für die Bourgeoisie; aber sie findet ihre Ergänzung in der erzwungenen Familienlosigkeit der Proletarier und der öffentlichen Prostitution. Die Familie des Bourgeois fällt natürlich weg mit dem Wegfall dieser ihrer Ergänzung, und beide verschwinden mit dem Wegfall des Kapitals.«[420]

In welcher Form die Familie im übrigen fortbestehen soll, wird von Marx nur in Ansätzen konkretisiert. 1842 hatte er sich in der »*Rheinischen Zeitung*« noch auf entschieden Hegelscher Grundlage gegen eine individualistische und – im Ergebnis – für eine institutionelle Eheauffassung ausgesprochen, die durch stark beschränkte Scheidungsmöglichkeiten zu verteidigen sei[421]. Zwei Jahre später heißt es in den Ökonomisch-Philosophischen Manuskripten, die Ehe sei eine »*Form* des *exklusiven Privateigentums*«[422], die Aufhebung des Privateigentums sei daher zugleich »die positive Aufhebung aller Entfremdung, also die Rückkehr des Menschen aus Religion, Familie, Staat etc. in sein *menschliches*, d. h. *gesellschaftliches* Dasein.«[423] Noch deutlicher hatte dies Friedrich Engels als Anwort auf die Frage, wie sich die kommunistische Gesellschaftsordnung auf die Familie auswirken werde, formuliert:

»Sie wird das Verhältnis der beiden Geschlechter zu einem reinen Privatverhältnis machen, welches nur die beteiligten Personen angeht und worin sich die Gesellschaft nicht zu mischen hat. Sie kann dies, da sie das Privateigentum beseitigt und die Kinder gemeinschaftlich erzieht, und dadurch die beiden Grundlagen der Ehe, die Abhängigkeit des Weibes vom Mann und der Kinder von den Eltern vermittelst des Privateigentums, vernichtet.«[424]

Engels war es auch, der mit seiner 1884 veröffentlichten Schrift »*Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und der Staates*«[425] die Grundlage der orthodox-»marxistischen« Frauenemanzipationstheorie schuf. Er entwarf

420 Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 478.

421 K. Marx, Der Ehescheidungsentwurf, MEW 1, S. 148 ff. Vgl. ebd., S. 149: »Wer eine Ehe schließt, der *macht*, der *erfindet* die Ehe nicht, so wenig als ein Schwimmer die Natur und die Gesetze des Wassers und der Schwere erfindet. Die Ehe kann sich daher nicht seiner Willkür, sondern seine Willkür muß sich der Ehe fügen.«(Hervorh. i. Org.) und, ebd., S. 150: »Die Weichheit gegen die Wünsche der Individuen würde in eine Härte gegenüber dem Wesen der Individuen, gegen ihre sittliche Vernunft, die sich in sittlichen Verhältnissen verkörpert. umschlagen.«

422 Ökonomisch-philosophische Manuskripte, MEW Ergänzungsbd., S. 534 (Hervorh. i. Org.). An dieser Stelle wendet er sich gegen die dem »rohen« Kommunismus eigene Vorstellung einer Weibergemeinschaft: damit sei das Privateigentum nicht überwunden, sondern nur allgemein gesetzt. An der Übertragung auf die Frauen erkenne man, daß es sich hier nur um eine Erscheinungsform von der Niedertracht des Privateigentums handele, das sich als positives Gemeinwesen setzen wolle.

423 Ebd., S. 537.

424 F. Engels, Grundsätze des Kommunismus, MEW Bd. 4, S. 377. Es handelte sich hier um einen Entwurf, der zugunsten des Kommunistischen Manifests aufgegeben wurde. Er enthielt z. T. auch Forderungen, die später nicht mehr zur Sprache kamen, etwa die Bildung industrieller Armeen »besonders für Agrikultur« (!), vgl. ebd., S. 373.

425 In: MEW Bd. 21, S. 25 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hier – gestützt auf Ergebnisse ethnologischer Studien[426] – das Szenario einer geschichtlichen Entwicklung, die mit der Gleichheit der Geschlechter in der kommunistischen Urgesellschaft beginnt[427] und mit der Perspektive einer – auf höherer Stufe – wiederkehrenden Gleichheit in der kommunistischen Zukunftsgesellschaft endet[428]. Dazwischen liegt die Zeit der Unterdrückung der Frau, deren Wurzeln er in der Entstehung des Privateigentums sieht. Mit dem Interesse an einer sicheren Erbfolge hätten die Männer Frauen exklusiv für sich beansprucht und damit im Haus isoliert. Die (seitens der Frau) monogame Ehe sei somit der Beginn der Frauenunterdrückung[429] und damit des ersten Klassenunterschiedes in der Geschichte[430].
In der Konsequenz entfällt für Engels die Unterdrückungsfunktion der Ehe im (eigentumslosen) Proletariat ebenso wie ihr monogamer Charakter[431]. Auf die gesamte Gesellschaft bezogen könne jedoch nur die Veränderung der ökonomischen Grundlage der Ehe die Stellung der Frau verbessern. Eine juristische Gleichstellung ändere dagegen nichts:

> »Die rechtliche Ungleichheit beider *(Geschlechter, Verf.)*, die uns aus früheren Gesellschaftszuständen vererbt, ist nicht die Ursache, sondern die Wirkung der ökonomischen Unterdrückung der Frau.«[432]

Die gesellschaftliche Entwicklung habe aus der häuslichen Tätigkeit der Frau eine Privatfunktion, aus der Frau die »erste Dienstbotin« gemacht. Die Rolle des Mannes als Ernährer gebe ihm eine Herrscherstellung, die keiner juristischen Extrabevorrechtigung bedürfe. So werde die rechtliche Gleichstellung der Ehegatten die tatsächliche Ungleichheit nicht aufheben, sondern nur offensichtlich machen. Es werde sich dann zeigen,

> »daß die Befreiung der Frau zur ersten Voraussetzung hat die Wiedereinführung des ganzen weiblichen Geschlechts in die öffentliche Industrie, und daß dies wieder erfordert die Beseitigung der Eigenschaft der Einzelfamilie als wirtschaftlicher Einheit der Gesellschaft.«[433]

426 Vor allem auf L. Morgans »*Ancient Society*«, vgl. Engels Vorwort, ebd., S. 27 f. aber auch auf H. Maine und J. J. Bachofens »Das Mutterrecht«.
427 Vgl. ebd., S. 36 ff.
428 Ebd., S. 168 ff.
429 Ebd. S. 59 ff., 64 ff.
430 Ebd., S. 68.
431 »Hier fehlt alles Eigentum, zu dessen Bewahrung und Vererbung ja gerade die Monogamie und die Männerherrschaft geschaffen wurden, und hier fehlt damit auch jeder Antrieb, die Männerherrschaft geltend zu machen.«, vgl. ebd., S. 73. Die Monogamie allerdings will er auf die Geschlechtsliebe neu begründen – für die Dauer der gegenseitigen Zuneigung, vgl. ebd., S. 77 ff.
432 Ebd., S. 75.
433 Ebd., S. 76. Vgl. auch ebd., S. 158.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Ergebnis steht und fällt die Emanzipation der Frau damit mit ihrer ökonomischen Lage. Letztlich kann allein die sozialistische Umgestaltung die Gleichberechtigung der Geschlechter bringen[434]. Dieser Umgestaltung aber wird sie auch unausweichlich folgen:

> »Die Vorherrschaft des Mannes in der Ehe ist einfach Folge seiner ökonomischen Vorherrschaft und fällt mit dieser von selbst.«[435]

Damit ist die Frauenfrage für Engels kein eigenständiges Thema, isolierte Frauenrechtsforderungen verurteilt er als »Frauenrechtelei«. Ziel der Arbeiterbewegung konnte für ihn vielmehr nur sein, die Arbeiterinnen für den revolutionären Kampf zu gewinnen, dessen Erfolg mit der allgemein menschlichen Emanzipation auch die ihre bringen würde[436].
Versucht man diese Auffassung einzuordnen, so ist nochmals zu betonen, daß Marx selbst eine Theorie der Familie oder der Stellung der Frau nicht entworfen hat. Seine direkt auf dieses Thema bezogenen Äußerungen sind nicht zahlreich, zitiert wird vor allem sein von *Charles Fourier* übernommener Ausspruch,

> »Der gesellschaftliche Fortschritt läßt sich exakt messen an der Stellung des schönen Geschlechts (die Häßlichen eingeschlossen).«[437]

Doch im Ergebnis seiner Theorie, und insoweit ist Engels sein kongenialer Interpret, setzt auch für ihn die menschliche Emanzipation der Frau ihre »Wiedereinführung in die öffentliche Industrie« voraus. Dies nicht allein deshalb, weil das Fortbestehen ökonomischer Abhängigkeiten innerhalb der Familie die Freiheit der Familienmitglieder beschränkt[438]. Vor allem ist für Marx die Arbeit die Sphäre der eigentlichen menschlichen Entfaltung, macht den Menschen erst zum Menschen[439]. Die in der nicht-traditionellen Familie geleistete

434 Vgl. F. Engels, Brief an G. Guillaume-Schack (Entwurf), 5.7.1885, MEW Bd. 36, S. 341: »Eine wirkliche Gleichberechtigung von Mann und Frau kann nach meiner Überzeugung erst eine Wahrheit werden, wenn die Ausbeutung beider durch das Kapital beseitigt und die private Hausarbeit in eine öffentliche Industrie verwandelt ist.«

435 MEW Bd. 21, S. 83.

436 Vgl. Brief an A. Bebel, 1.10.1891, MEW Bd. 38, S. 164: »die aparte Frauenrechtelei – eine reine Bourgeoisspielerei« oder auch Brief an L. Lafargue, 2.10.1891, ebd., S. 169: »die antiquierten halb-bürgerlichen Frauenrechts-Ânesses«.

437 Brief an L. Kugelmann v. 12.10.1868, MEW 32, S. 583: Ein ausdrücklicher Verweis auf Fourier findet sich bei F. Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, MEW Bd. 19, S. 196. Vgl. auch schon in den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten (1844), Ergänzungsbd. zu MEW, S. 535 (dort allerdings noch nicht rein ökonomisch begründet).

438 So F. Engels, Über den Ursprung, MEW Bd. 21, S. 75, und ders., in: Die Lage der arbeitenden Klasse in England, MEW Bd. 2, S. 371.

439 Vgl. schon Ökonomisch-philosophische Manuskripte, MEW Ergänzungsband, S. 515 ff., 517: »Eben in der Bearbeitung der gegenständlichen Welt bewährt sich daher der Mensch erst wirklich als ein Gattungswesen.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Arbeit (Hausarbeit) aber faßt er als »*Reproduktion*«, nicht als gesellschaftliche Tätigkeit, nicht als »Arbeit« in seinem Sinne[440]. Solange die Frau in dieser Sphäre verharrt, muß ihr damit die Emanzipation verwehrt bleiben. Der traditionelle Lebensbereich der Frau wird von Marx in seiner Bedeutung dagegen gar nicht wahrgenommen.
Noch drastischer und ausdrücklich zeigt sich diese Konsequenz bei Engels. Trägerin des Fortschritts und Exempel der Frau der Zukunft ist für ihn nur die berufstätige Frau, ja nur die Arbeiterin. Nur soweit die Frau gleich dem Mann am gesellschaftlichen Produktionsprozeß teilnimmt, kann von einer Gleichstellung die Rede sein. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die bisher von der Frau in der Familie übernommenen Aufgaben anderweitig erfüllt werden. Dabei denkt Engels offensichtlich nicht an eine veränderte Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern: die »Gesellschaft« soll die familiären Funktionen, vor allem die Erziehung der Kinder und die Hausarbeit, übernehmen. Damit hört der private Bereich, den die Familie konstituiert, eigentlich auf zu bestehen. Der Mensch wird insgesamt gesellschaftliches Wesen; nur die auf der Geschlechtsliebe beruhende Beziehung zwischen zwei Menschen besteht als Privatverhältnis fort.
Marx und Engels zeichnen damit ein Bild, das dem Hegelschen genau entgegengesetzt ist. Die Frau ist nicht mehr auf die Familie beschränkt, sondern ihr entrissen. Die von ihr innerhalb des Hauses und im Bereich der Erziehung geleistete Arbeit findet keine Anerkennung, sondern scheint, wie sich aus den hingeworfenen Bemerkungen von Engels schließen läßt, ohne Probleme durch gesellschaftliche Einrichtungen ersetzbar zu sein. Nur indem sie ihre herkömmliche Rolle völlig abstreift, kann die Frau Gleiche werden. Und nur indem die Familie als Institution aufgelöst wird, kann die Gesellschaft tatsächlich den ganzen Menschen, gleich welchen Geschlechts, erfassen.

b) *Staat und Wahlrecht*

Auch in bezug auf den *Staat* kommt Marx zu dem Ergebnis,

> »daß Rechtsverhältnisse und Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhunderts, unter dem Namen ›bürgerliche Gesellschaft‹ zusammenfaßt, daß aber die Anatomie der bürgerliche Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei.«[441]

440 Dazu Benhabib/Nicholson, S. 549 f.
441 Zur Kritik der politischen Ökonomie. Vorwort, MEW Bd. 13, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gelten die *ökonomischen* Verhältnisse als das eigentlich bestimmende Moment der menschlichen Entwicklung, so müssen nur *politische* Veränderungen notwendig unvollkommen bleiben – sie können die wahre menschliche Emanzipation nicht bewirken.

> »Die Grenze der politischen Emanzipation erscheint sogleich darin, daß der *Staat* sich von einer Schranke befreien kann, ohne daß der Mensch *wirklich* von ihr frei wäre, daß der Staat ein *Freistaat* sein kann, ohne daß der Mensch *ein freier Mensch* wäre.«[442]

Der moderne bürgerliche Rechtsstaat hat die Menschenrechte anerkannt und das Prinzip des Rechts an die Stelle des Privilegs gesetzt. Damit hat er aber nur die Freiheit des egoistischen Menschen anerkannt, nur die »zügellose Bewegung der geistigen und materiellen Elemente, welche seinen Lebensunterhalt bilden.«[443] Der Staat hat also die bestehenden Unterschiede innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft für die politische Sphäre aufgehoben, sie damit jedoch nicht aufgelöst, sondern nur vorausgesetzt. Der Mensch ist so nicht als wirklicher Mensch, sondern nur als Abstraktum anerkannt, als *citoyen* und nicht als *homme*. Die wahre menschliche Entfaltung aber kann erst gelingen,

> »wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen *Gattungswesen* geworden ist, erst wenn der Mensch seine ›forces propres‹ als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die *gesellschaftliche* Kraft nicht mehr in der Gestalt der *politischen* Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.«[444]

Auf das *Wahlrecht* bezogen gilt Marx damit das allgemeine Wahlrecht nicht als Vollendung der Gleichheit, sondern als höchste Form der Abstraktion der bürgerlichen Gesellschaft von sich selbst in der Form des Staates[445]. So ist der Zensus die letzte politische Form, das Privateigentum anzuerkennen.

> »Dennoch ist mit der politischen Annullation des Privateigentums das Privateigentum nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar vorausgesetzt. Der Staat hebt den Unterschied der *Geburt*, des *Standes*, der *Bildung*, der *Beschäftigung* in seiner Weise auf, wenn er Geburt, Stand, Bildung, Beschäftigung für *unpolitische* Unterschiede erklärt, wenn er ohne Rücksicht auf diese Unterschiede jedes Glied des Volkes zum *gleichmäßigen* Teilnehmer der Volkssouveränität ausruft, wenn er alle Elemente des wirklichen Volkslebens von dem Staatsgesichtspunkt aus behan-

442 Zur Judenfrage, MEW Bd. 1, S. 353. (Hervorh. i. Org.)
443 Ebd., S. 369.
444 Ebd., S. 370 (Hervorh. i. Org.).
445 So wohl schon in: Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW Bd. 1, S. 326 f., vgl. vor allem: Zur Judenfrage, ebd., S. 354 f., 369 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

delt. Nichts desto weniger läßt der Staat das Privateigentum, die Bildung, die Beschäftigung auf ihre Weise, d. h. als Privateigentum, als Bildung, als Beschäftigung wirken und ihr besondres Wesen geltend machen. Weit entfernt, diese *faktischen* Unterschiede aufzuheben, existiert er vielmehr nur unter ihrer Voraussetzung, empfindet er sich als *politischer Staat* und macht er seine *Allgemeinheit* geltend nur im Gegensatz zu diesen seinen Elementen.«[446]

Die Form des Wahlrechts entscheidet also ebensowenig wie die Staatsform als solche über den Charakter der Gesellschaftsordnung. Auch als demokratischer Staat bleibt die moderne Staatsgewalt »nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisklasse verwaltet.«[447] Doch schafft die demokratische Republik die besten Bedingungen für eine revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft selbst. Insofern ist »der erste Schritt in der Arbeiterrevolution die Erkämpfung der Demokratie«[448] Zugleich ist die demokratische Herrschaft des Kapitals die historisch letzte Form der staatlichen Gewalt[449]:

»Die *politische* Emanzipation ist allerdings ein großer Fortschritt, sie ist zwar nicht die letzte Form der menschlichen Emanzipation überhaupt, aber sie ist die letzte Form der menschlichen Emanzipation *innerhalb* der bisherigen Weltordnung.«[450]

Sehr viel plakativer (und wohl auch vereinfacht) hat später Engels die Konsequenzen dieser Theorie für die Wahlrechtsdebatte dargestellt. Auch er betont zunächst, daß der Staat Produkt der Gesellschaft auf einer bestimmter Entwicklungsstufe sei. Die Existenz des Staates sei das Eingeständnis, daß diese Gesellschaft sich in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten habe, die zu versöhnen sie ohnmächtig sei[451]. Der Staat sei deshalb »in der Regel Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelst seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse.«[452]

446 Ebd., S. 354 (Hervorh. i. Org.).
447 Marx/ Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 464.
448 Ebd., MEW Bd. 4, S. 481. Vgl. auch: Kritik des Gothaer Programms, MEW Bd. 19, S. 28 f. Das Proletariat ist historisch Instrument der menschlichen Emanzipation, weil es als einzige Klasse kein Interesse an der Erhaltung der Besitzverhältnisse und damit der privaten Differenz hat, vgl. K. Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, MEW Bd. 1, S. 390 f.
449 Später allerdings fügte er die der kommunistischen Gesellschaft vorausgehende und sie vorbereitende Zeit der »revolutionären Diktatur des Proletariats« in dieses System ein, vgl. Kritik des Gothaer Programms, MEW Bd. 19, S. 28 f.
450 Ebd., S. 356.
451 F. Engels, Über den Ursprung, MEW Bd. 21, S. 165.
452 Ebd., S. 167.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dieser Umstand finde in den meisten geschichtlichen Staaten Ausdruck in dem Umstand, daß die den Staatsbürgern zugemessenen Rechte nach dem Vermögen abgestuft seien.

> »Diese politische Anerkennung des Besitzrechts ist indes keineswegs wesentlich. Im Gegenteil, sie bezeichnet eine niedrige Stufe der staatlichen Entwicklung. Die höchste Staatsform, die demokratische Republik, die in unsern modernen Gesellschaftsverhältnissen mehr und mehr unvermeidliche Notwendigkeit wird und die Staatsform ist, in der der letzte Entscheidungskampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat allein ausgekämpft werden kann – die demokratische Republik weiß offiziell nichts mehr von Besitzunterschieden. In ihr übt der Reichtum seine Macht indirekt, aber umso sichrer aus.«[453]

Auch mittels des allgemeinen Stimmrechts könne die besitzende Klasse herrschen. Solange die unterdrückte Klasse keine Alternative zur bestehenden Ordnung erkenne, mache das allgemeine Stimmrecht sie politisch »zum Schwanz der Kapitalistenklasse«, zu deren äußerstem linken Flügel. In dem Maß aber, wie das Proletariat seiner Selbstbefreiung »entgegenreife«, konstituiere es sich als eigene Partei, wähle es seine eigenen Vertreter. Die Stufe dieser Entwicklung ließe sich an den Wahlergebnissen ablesen:

> »Das allgemeine Stimmrecht ist so der Gradmesser der Reife der Arbeiterklasse. Mehr kann und wird es nie sein im heutigen Staat; aber das genügt auch. An dem Tag, an dem das Thermometer des allgemeinen Stimmrechts den Siedepunkt bei den Arbeitern anzeigt, wissen sie sowohl wie die Kapitalisten, woran sie sind.«[454]

Im Ergebnis bejahen Marx und Engels also die Erweiterung staatsbürgerlicher Rechte und insbesondere das allgemeine Wahlrecht. Zugleich wird aber deutlich, daß für sie die politische Gleichheit keinen Wert an sich verkörpert, sondern nur als Voraussetzung der Herstellung sozialer Gleichheit bedeutsam ist. Damit wird sie zugleich zum relativen Wert – sollte es das sozialistische Endziel fordern, kann sie potentiell (vorübergehend) der Umsetzung sozialer Gleichheit zum Opfer fallen[455].
Versucht man diese Vorstellungen auf das Hegelsche Modell zurückzuführen, so fordert Marx die Beseitigung der »Vermittlung« zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat durch die Beseitigung des Staates. Voraussetzung dafür ist die Aufhebung der faktischen Ungleichheit innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, denn diese Differenz macht die Existenz eines von der Gesellschaft getrennten Staates überhaupt erst notwendig. Da Marx die Ursache dieser Dif-

453 Ebd., S. 167.
454 Ebd., S. 168.
455 Dies zeigt sich an der Theorie der Diktatur des Proletariats , vgl. Kritik des Gothaer Programms, MEW Bd. 19, S. 28 f., und wurde nach der russischen Revolution tatsächlich umgesetzt, vgl R. Zippelius, AStL § 24 I, S. 193, Sternberger/Vogel, Bd. 1, 2. Hb., S. 1182 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ferenz letztlich in den Besitzverhältnisses sieht, durch die Dinge über Menschen herrschen, muß das Ziel in der Überwindung dieser Verhältnisse liegen[456]. Mit der Negation der individuellen Differenz, soweit sie ihren Ausdruck in äußeren Verhältnissen findet, negiert er auch die individuellen Rechte, so wie sie als »Menschenrechte« in den bürgerlichen Revolutionen Anerkennung gefunden haben[457]. Ob diese Geringachtung des Menschen als wirkliches Einzelwesen durch die Perspektive der Selbstverwirklichung des Menschen als Gattungswesen in der kommunistischen Gesellschaft kompensiert wird, scheint nach den Erfahrungen der neuesten Geschichte mehr als fraglich.

Zusammenfassend läßt sich etwas verkürzt sagen, daß die marxistische Auffassung an die Stelle von Hegels Selbstverwirklichung der objektiven Vernunft die Entwicklung der Produktionsverhältnisse als Motor der historischen Entwicklung gesetzt hat. Die Sphäre der bürgerliche Gesellschaft wird damit verabsolutiert, Familie und Staat als deren bloße Funktionen begriffen. Im Ergebnis soll sich das gesellschaftliche Prinzip dergestalt durchsetzen, daß diese Funktionen verschwinden oder, im Fall der Familie, zu einer reinen Privatangelegenheit werden. Dabei sind allerdings die Folgerungen für den Staat sehr viel klarer gezogen als für die Familie. Was diese betrifft, so fehlt es insbesondere an einer Auseinandersetzung mit der Frage der Übernahme der häuslichen Funktionen in der Zukunftsgesellschaft. Eine Eigengesetzlichkeit der familiären Verbindung wird nicht anerkannt. Gerade an diesem Punkt zeigt sich, daß, so wertvoll die Erkenntnis der Ökonomie als *ein Moment* geschichtlicher Entwicklung auch sein mag, eine Reduktion aller Phänomene auf ihren ökonomischen Kern doch zu einer Verkürzung der Sichtweise führt.

2. *Frau, Staat und Familie im konservativen Weltbild*

Anders als bei Marx und vor allem Engels, denen es um die Entwicklung eines umfassenden und in sich schlüssigen Weltbilds ging, das sie in der Arbeiterbewegung auch durchzusetzen trachteten, kann der Konservatismus nicht auf *eine* Theorie reduziert werden. Das 19. Jahrhundert erlebte eine Reihe von Versuchen, die Fortdauer oder Wiederherstellung der traditionellen Einrichtungen neu zu begründen. Gemeinsam ist ihnen ein rückwärts gewandter *historischer Sinn*, das Bestreben, das Bestehende als Produkt einer geschichtlichen Entwicklung zu interpretieren, und damit zugleich dessen Zukunftsträchtigkeit zu erweisen – anders also als der Marxismus und auch als Hegel,

456 Vgl. schon in den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten, MEW Ergänzungsbd., S. 536 ff.

457 So in: Zur Judenfrage, MEW Bd. 1, S. 366 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die die Geschichte gerade als Moment der Veränderung interpretieren. Gemeinsam ist ihnen auch, und darum geht es vorliegend vor allem, der *Antiegalitarismus*. Unterschiede zwischen den Menschen werden als natur- oder gottgegeben vorausgesetzt, ihre Aufhebung im Staat abgelehnt[458].
Das bedeutet zum einen, daß der Bestand der traditionellen Familie ebenso verteidigt wurde wie die hergebrachte Stellung der Frau, ja daß die Unterordnung der Frau in der Ehe geradezu als Paradigma menschlicher Ungleichheit und Unterordnung schlechthin galt. Zum anderen wurde im Rahmen der staatlichen Ordnung die Erweiterung von Mitwirkungsrechten der Staatsangehörigen abgelehnt, sowohl was die Funktionen der von ihnen bestimmten Organe (der Parlamente) als auch was die Ausdehnung der Berechtigung zu dieser Bestimmung (das Wahlrecht) betraf.
Die im einzelnen recht unterschiedlichen Ansätze sollen im folgenden an den Beispielen *Carl Ludwig von Hallers*, *Wilhelm Heinrich Riehls* und *Friedrich Julius Stahls* dargestellt werden.

a) *Die Restauration der Staatswissenschaften – C. L. v. Haller (1768 – 1854)*

Carl Ludwig von Haller kann sicher nicht als typischer Vertreter des deutschen Konservatismus gelten. Schon Hegel kritisierte seine *Restauration der Staatswissenschaft*, die letztlich nicht allein hinter die Moderne, sondern sogar hinter das Staatsverständnis des Absolutismus zurückfällt[459]. Für Haller ist die Legitimation staatlicher Ordnung schlicht durch das Recht des Stärkeren vermittelt, das dem Fürsten die ursprüngliche Herrschaftsübernahme erlaubte. In dieser Herrschaft drückt sich zugleich die göttliche Ordnung aus, der Herrscher ist, mit den Worten von Michael Stolleis, »gewissermaßen von Gott eingesetzter überdimensionaler Grundherr«[460]. Dieser Staatsauffassung kann die Ordnung der Familienverhältnisse, wie schon *Bodin* und *Althusius*, als Modell legitimer Herrschaft dienen.
Ausgangspunkt aller menschlichen Entwicklung ist für Haller die Ungleichheit, die immer schon in Herrschaftsverhältnissen ihren Ausdruck gefunden hat. Insoweit sind die natürlichen Gesellschaften, darunter die Ehe und die Familie, Ausdruck des primären Prinzips menschlicher Organisation, das auf den Staat übertragbar ist[461]. Grundlage dieser Herrschaft ist das Recht des

458 Vgl. dazu O. Dann, S. 171 ff.
459 RPh, § 258.
460 M. Stolleis, S. 145. Vgl. zu Hallers Theorie der Staatsentstehung auch R. Zippelius, AStL § 15 III, S. 107 f.
461 Restauration der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 344 ff. Vgl. ebd., S. 351 f.: »So herrschet noch heut zu Tag, wie vor Alters, der Vater über sein Weib und seine Kinder, der Herr über seine Diener, . . . Keiner von jenen Herrschenden hat seine Existenz und seine Macht *durch* seine Untergebenen erhalten, sondern er besitzt sie durch sich selbst von der Natur, d. h. durch die Gnade Gottes.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Stärkeren[462], das auch die Herrschaft des Männlichen begründet und sich wie unter den Menschen, so auch in der Natur ausdrückt[463]. Wie der Geschlechtsunterschied der erste Unterschied unter den Menschen ist, so ist die Ehe das erste herrschaftliches Verhältnis, die »erste natürliche Aggregation von abhängigen oder dienstbaren Menschen«:

> »Daher schuf Gott bereits zweyerley Menschen, zwey Geschlechter, zwar mit gemeinschaftlichen, aber auch mit ganz verschiedenen Kräften und Anlagen; ein männliches und ein weibliches, ein stärkeres und ein schwächeres, aber beyde zu wechselseitigem Vortheil; jenes zum Schaffen, Erhalten, Beschüzen, dieses zur freundlichen Hülfleistung, zur Anmuth und Freude des Lebens; jenes für die größeren und wichtigeren, dieses für die kleineren, alltäglichen, aber deßwegen nicht minder nöthigen Sorgen (Anm. Gerade wie in einem Reich der Oberste die wichtigsten, die Diener die minder wichtigen Geschäfte besorgen).«[464]

Gerade weil der Ehestand natürlichen, ja göttlichen Ursprungs ist, rechtfertigt er sich aus sich selbst, ist nicht »vom Volke delegiert« oder von einem Gesetzgeber eingeführt, »sondern allgemein, notwendig und unzerstörbar.«[465] Insoweit entspricht die Familie vollkommen dem Bild der rechtmäßigen Herrschaft im Staat.

> »In einer jeglichen solchen Familie findet man zwar, die Unabhängigkeit abgerechnet, bereits das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staates. Der Hausvater oder Hausherr ist in seinem Hause unabhängig, von allen Bewohnern desselben hat ihm niemand zu befehlen, selbst die ganze Gesamtheit derselben ist nicht über ihn gesezt. Im Gegentheil herrschet er über sie, nicht aus delegirter, sondern aus eigener Macht und nur soweit sein eignes natürliches oder erworbenes Recht geht, auch eben deßwegen nicht über alle gleich.«[466]

Dieses Zitat macht auch Hallers Staatsvorstellung deutlich: das Fürstentum[467] ist für ihn kein Gemeinwesen, sondern Ausfluß der Privatrechte des Fürsten, ein »herrschaftliches oder Dienst-Verband, ein *Hauswesen*«[468]. Versucht man Haller nach den Hegelschen Kategorien zu erfassen, so wird deutlich, daß es eine Trennung zwischen privatem und öffentlichem Bereich bei Haller nicht gibt. Es besteht kein substantieller Unterschied zwischen dem Privateigentum

462 Ebd., Bd. 1, S. 355 ff.
463 Ebd., Bd. 1, S. 362. Vgl. auch ebd., S. 357 f.: »Der Mann herrscht über sein Weib, weil er es angeworben, in seinen Schutz aufgenommen hat, weil es gewöhnlicher Weise von ihm ernärt wird, und weil er im Allgemeinen auch der Stärkere an Geist und Körperkraft ist. Doch gibt es auch seltene Ausnahmen, wo das Verhältnis sich umkehrt.«
464 Ebd., Bd. 2, S. 21.
465 Ebd., Bd. 2, S. 22.
466 Ebd., Bd. 2, S. 25.
467 Haller unterscheidet zwischen Patrimonialstaaten (dem häufigsten Fall), Priesterstaaten, Militärstaaten und freien Republiken. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Patrimonialstaaten.
468 Ebd., Bd. 1, S. 515 (Hervorh. i. Org.).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

an einem Grundstück und der Herrschaft über einen Staat. Der Staat konstituiert sich nicht als vernünftiges Allgemeines, sondern als Herrscherwille; eine Sphäre der Rechtsgleichheit, wie sie die bürgerliche Gesellschaft darstellt, gibt es nicht.

In der Konsequenz kommt den Untertanen ein Mitbestimmungsrecht vor allem insoweit zu, als ihr eigener Besitz, in Gestalt von Steuern, vom Fürsten beansprucht wird. In der hierüber beschließenden Versammlung sind aber nur diejenigen vertreten, die in einem *unmittelbaren* Gewaltverhältnis zum Herrscher stehen, im übrigen aber für sich selbst »eine selbständige Existenz genießen«. Haller zieht hier die Parallele zu einem Mietverhältnis, bei dem auch nur der »Miethsmann«, nicht aber dessen »Weiber, Kinder, Knechte und Mägde u. s. f.« in Anspruch genommen werde[469]. Diese Versammlung der Stände soll nicht das »Volk« repräsentieren, sondern nur sich selbst; »doch können sie übrigens als die natürlichen Beschüzer und Fürsprecher der ihrigen, d. h. ihrer eigenen Unterthanen und Hintersaßen betrachtet werden.«[470]

Die Idee einer Volksrepräsentation lehnt Haller damit ab[471]. Nur im Rahmen der bereits bestehenden personenrechtlichen Herrschaftsverhältnisse findet so etwas wie eine Vertretung statt. Weil Haller zwischen privatem und öffentlichen Bereich nicht trennt, wirken sich so die familienrechtlichen Beziehungen *unmittelbar* auf das Verhältnis zum Herrscher aus. Die traditionelle Auffassung kehrt hier wieder, der Ausschluß der Frauen vom Staat ergibt sich zwingend aus ihrer Unterordnung in der Familie. Schicksal *aller* Menschen im Hallerschen Staat ist es, daß ihnen »in unendlich verschiedenen Graden und Abstufungen« Abhängigkeit und Dienstbarkeit zuteilwerden. Während es jedoch unter den *Männern* »vom König bis zum Bettler herab« keinen gibt, »der nicht noch über etwas zu gebieten habe«[472], bilden die *Frauen*, durch Natur und göttliche Ordnung bestimmt, die Basis dieser Herrschaftspyramide.

b) *Friedrich Julius Stahl (1802 – 1861)*

Friedrich Julius Stahl[473] teilt den Ausgangspunkt Hallers: Auch ihm geht es um die Kritik der »Revolution« und die ihr zugrundeliegenden geistesgeschichtlichen Entwicklungen, um die erneute theoretische Verankerung der

469 Ebd., Bd. 2, S. 336.
470 Ebd., Bd. 2, S. 337; weil die Stände im übrigen niemanden vertreten, können sie auch nicht das Volk als solches, sondern nur sich selbst zu Steuerleistungen verpflichten.
471 Vgl. dazu H. Brandt, S. 62 f.
472 C. L. v. Haller, Bd. 1, S. 325.
473 Vgl. zu seiner Person: M. Stolleis, S. 152 ff., Chr. Wiegand, Über Friedrich Julius Stahl, S. 11 ff., und vor allem W. Füßl, Professor in der Politik, S. 51 ff., zu seiner politischen Wirksamkeit.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Legitimität monarchischer Herrschaft[474]. Einig sind sich beide vor allem in der Ablehnung der Volkssouveränität und aller Versuche, staatliche Herrschaft durch Vertragsmodelle zu rechtfertigen[475]. Doch entwickelt Stahl ein wesentlich differenzierteres System als Haller, dessen »privatrechtlichen« Ansatz er nachdrücklich ablehnt[476].

Nicht der Mensch oder die menschliche Vernunft – auch nicht in Gestalt des Hegelschen objektiven Geistes – ist für Stahl der letzte Grund der Existenz des Staates. Der Staat ist nicht allein Menschenwerk, und daher auch nicht für die Menschen unbegrenzt verfügbar. Er ist, nicht in seiner Existenz, sondern in seinem telos, *sittliches Reich*, das in »dem wahrhaftigen sittlichen Reiche, dem Reiche Gottes, Grund und Ziel und unsichtbare Bande hat, das ihm dienen soll, wenn gleich in der Gebrechlichkeit und je nach der Schranke der irdischen Bedingungen.«[477] So ist auch die *Obrigkeit* nicht von Menschen gesetzte, sondern dem Wesen des Staates eigene »von Gott verordnete und Gottes Werk vollführende Gewalt«[478], »sie ist von Gottes Gnaden«[479]. Dies erheischt den Gehorsam der Untertanen, bindet aber die Obrigkeit zugleich. Sie ist »Dienerin Gottes« und handelt deshalb nicht aus eigenem, »privaten«, sondern aus öffentlichem Recht[480]. Ihre Herrschaft ist auch nicht absolut, sondern hat die Persönlichkeit der einzelnen zu respektieren, die gleichfalls göttlich begründet ist[481]. Der Staat hat sich deshalb auf die Garantie des *Rechts* zu beschränken:

> »Der Staat ist demnach zwar ein sittliches Reich, indem er sittliche Ideen – Gerechtigkeit, öffentliche Ehrbarkeit, Reinheit des Familienbandes u. dgl. – realisiert, ja sein Bestand selbst, diese Einigung der Nation und Errichtung eines höheren Ansehens eine sittliche Idee ist, und indem er von sittlicher Gesinnung getragen ist. Allein er realisiert diese sittlichen Ideen nur in der Weise des Rechtes, nämlich durch äußere, zuletzt erzwingbare Gebote und Anstalten, und eben deshalb nur in beschränktem, nur in negativem Umfang. Die volle und positive Realisierung der sittlichen Ideen dagegen ist Sache der Freiheit des einzelnen und der sittlichen Gemeingesinnung.«[482]

474 Vgl. Chr. Wiegand, S. 187 ff.
475 F. J. Stahl, Philosophie des Rechts Bd. 2/2, S. 4 f., 142 ff. Vgl. auch Bd. 1, S. 156 f., 282.
476 Ebd. Bd. 1, S. 560 ff., 567. Auch das Postulat eines Naturgesetzes des Stärkeren sei einseitig und insofern unrichtig, vgl. ebd., S. 564.
477 Ebd., Bd. 2/2, S. 1 ff. und S. 132.
478 Ebd., Bd. 2/2, S. 142.
479 Ebd., Bd. 2/2, S. 176. Dabei betont er ausdrücklich, nicht nur der Staat als solcher, sondern die bestimmte Verfassung, die bestimmten Personen hätten Gottes Sanktion, vgl. ebd. S. 177.
480 Ebd., Bd. 2/2, S. 179 f. Hierin sieht Stahl den entscheidenden Unterschied zur häuslichen Gewalt, die insofern nicht als Muster staatlicher Herrschaft dienen kann.
481 Vgl. zum Begriff der Persönlichkeit bei Stahl: Chr. Wiegand, S. 187 ff., W. Füßl, S. 16 ff.
482 F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 136.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Doch besteht eine Bindung des Rechts an die göttliche Weltordnung[483]. Diese ist vor allem über die *Institutionen*[484] vermittelt.

aa) *Stahls Institutionenlehre*

Obwohl Stahl Hegels Lehre als rationalistisch ablehnt[485], erkennt er doch dessen Verdienst an, der sittlichen Macht über die Menschen und den Institutionen, die sie fordere, ihr Ansehen wiedergegeben zu haben.[486] Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag habe deren Eigengesetzlichkeit verkannt:

> »Durch ihn *(den Vertrag, Verf.)* ist es möglich, die dauernden Verhältnisse gegenseitiger Abhängigkeit (Ehe, älterliches Verhältnis, Staat), die der Freiheit entzogen sind, aus ihr selbst abzuleiten. . . . Diese Verhältnisse, ihrer Natur nach den Menschen durch die ihnen innewohnende Idee beherrschend, werden dadurch unter ihn gebracht. . . . So hängt das Daseyn und die Einrichtung der Familie, des Staats, fortwährend nur von der Willkür der über sie Kontrahirenden ab.«[487]

Für Stahl dagegen sind die Institutionen *der Plan Gottes für die sittliche Welt*[488]*;* dem Recht ist es aufgetragen, diese Ordnungen zu erhalten[489]. Über sie ragt also sozusagen das Göttliche in den Bereich des Staates hinüber, bindet ihn als *christlichen Staat*, der etwa auf das christliche Prinzip der Ehe verpflichtet ist[490]. Als Institutionen in diesem Sinn faßt er neben der Erhaltung der individuellen Integrität (Freiheit, Eigentum)

> »die Ausbreitung zur Gattung: das organische Band der Fortpflanzung, in der sittlichen Sphäre zum Willensbande, daher zur immerdauernden individuellen Zusammengehörigkeit erhoben – die Familie«,

darüber hinaus Gemeinde, Stand und Korporation, den Staat und die Staatengemeinschaft, schließlich die Kirche[491].
Das Recht der Institutionen beschränkt von vornherein die Rechte des *Individuums*, das im übrigen als absoluter Zweck des Weltplanes gilt[492]. Seine *Freiheit* ist insoweit gebundene Freiheit, die Freiheit der Einordnung in sittliche

483 Deshalb läßt sich Stahls Rechtsstaatsbegriff wohl nicht als nur formaler fassen, vgl. schon E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebenden Gewalt, S. 170.
484 Stahl unterscheidet in seiner Begrifflichkeit soweit ersichtlich nicht zwischen *Institut* und *Institution*, im folgenden wird einheitlich der Begriff der Institution verwendet.
485 Vgl. F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 5 ff. Dazu auch Chr. Wiegand, S. 104 ff.; zur Frage, inwieweit Stahl trotzdem von Hegel beeinflußt wurde vgl. W. Füßl, S. 24 f.
486 Ebd., Bd. 1, S. 470 f.
487 Ebd., Bd. 1, S. 156 f.
488 Ebd., Bd. 2/1, S. 191.
489 Ebd., 2/1, S. 192.
490 Vgl. zu dieser Problematik, insbesondere zum Verhältnis zur Rechtsstaatsidee: Chr. Wiegand, S. 247 ff.
491 F. J. Stahl, Bd. 2/1, S. 197 f.
492 Ebd., Bd. 2/1, S. 312.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verhältnisse und Gesetze[493]. Und, wiewohl als Person *gleich*, so ist der einzelne doch *ungleich* als Teil organischer Verbindungen und Anstalten: »Der Plan der sittlichen Welt erheischt Ungleichheit des Rechts.«[494]
Stahl unterscheidet zwischen der Ungleichheit der natürlichen Verschiedenheit, der Verschiedenheit des Berufs und der Verschiedenheit früherer Taten und Schicksale. Den Geschlechtsunterschied weist er der ersten Kategorie zu:

> »Ungleichheit des Rechts ist begründet vor allem durch die natürliche Verschiedenheit der Menschen: Geschlecht, Alter, Gesundheit, selbst Bildung. Die Ungleichheit aus diesem Grund ist noch selten bestritten worden, obwohl es nicht an Beispielen fehlt, daß Philosophen in der folgerichtigen Durchführung der Gleichheit die Ausschließung der Frauen von öffentlichen Ämtern und von den gesetzgebenden Volksversammlungen für eine Verletzung des Menschenrechts erklären.«[495]

Er eröffnet dem Staat ein weites Feld der Differenzierungsmöglichkeiten, vor allem in bezug auf politische Rechte[496], stellt aber auch fest, daß das Recht der Persönlichkeit gebiete, in der Ungleichheit die wesentliche Gleichheit des Rechts zu bewahren[497].
Stahls Institutionenlehre ist vorliegend in erster Linie in bezug auf die *Familie* relevant. Der Schutz der Familie und der Ehe sind ihm zentrale Anliegen; die Familie wird häufig in einem Atemzug mit dem Staat genannt. Dies heißt aber nicht, daß die Familie und ihr Recht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen wäre. Zwar ist ihr Schutz im öffentlichen Interesse, ihre Ausgestaltung dient aber den einzelnen[498]. Auch lehnt Stahl anders als Haller die Annahme einer Strukturanalogie zwischen Familie und Staat ab. Der Staat sei zwar aus der Familie entstanden[499], gehorche aber anderen Gesetzen[500]. Es ist die *sittliche Ordnung*, die durch die Familie aufgerichtet wird, die der Staat zu schützen hat[501].
Dem unverfügbaren Schutz des Rechts unterliegen dabei nicht die rein internen Verhältnisse in der Familie, also nicht die individuellen Gefühle und deren Äußerung, wohl aber »die Gemeinschaft des Standes, die Pflicht der Ernährung, die Gränzen der gegenseitigen Achtung«, also das, womit das Insti-

493 Ebd., Bd. 2/1, S. 315 f. 321 ff.
494 Ebd., Bd. 2/1, S. 331.
495 Ebd., Bd. 2/1, S. 332.
496 Dazu unter bb).
497 F. J. Stahl, Bd. 2/1, S. 335 f.
498 Ebd., Bd. 2/1, S. 301. Familie als Bereich des Privatrechts, weil dazu dienend, den einzelnen Menschen zu befriedigen.
499 Ebd., Bd. 2/2, S. 164, 170.
500 Ebd., Bd. 2/2, S. 17.
501 Ebd., Bd. 2/1, S. 423 f. Insoweit wendet er sich auch gegen die sozialistische Gütergemeinschaft, die der Familie die materielle Substanz und damit der materiellen Substanz die Sittlichkeit entzöge, vgl. ebd., S. 353.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tut über sich hinauswirkt[502]. Was er darunter versteht, zeigt sich an seiner Darstellung des Familienrechts[503], die weitgehend die damals geltenden Bestimmungen des Familienrechts übernimmt[504]. Stahl faßt die Ehe als Ergänzung der beiden Geschlechter auf, deren Gegensatz Ausdruck zweier Naturprinzipien sei, »eines geistigen zeugenden und eines materiellen empfangenden«[505]. Die Vorherrschaft des männlichen Prinzips in der Ehe setzt er voraus[506]. Die Möglichkeit der Scheidung ist mit seiner Auffassung eigentlich unverträglich und soll nur bei Ehebruch gegeben sein[507]. In der Konsequenz der Institutionenlehre ist die so festgehaltene Gestalt der Ehe weder für die Beteiligten (durch Scheidung) noch aber für den Gesetzgeber disponibel. Die »bürgerliche Familie« wird ihres Zeitbezuges enthoben und quasi eternalisiert[508]. Gerade an der Familie wird so die Problematik der Stahlschen Institutionenauffassung besonders deutlich[509].
Die Rolle der Frau hat Stahl an keiner Stelle problematisiert oder auch nur erläutert[510]. Das weibliche Geschlecht ist anscheinend durch seine natürliche, dem männlichen entgegengesetzte Bestimmung allein der Familie zuzurechnen und damit nicht Gegenstand der staatstheoretischen Betrachtung.

bb) *Die Zusammensetzung der Volksvertretung*

Wenn auch Stahl den Monarchen als alleinigen Inhaber der Souveränität ansieht[511], so soll dieser doch das Volk nach dessen Rechten regieren[512]. Vor allem die Gesetzgebung ist nicht allein Sache des Souveräns, sondern auch des Volkes[513]. Die höchste Form, in der das Volk seine Interessen wahrnimmt, sind die Reichsstände[514] als

502 Ebd., Bd. 2/1, S. 199.
503 Ebd.,Bd. 2/1, S. 421 ff.
504 Bemerkenswert, vorliegend aber nicht von Belang, ist die Abgrenzung zwischen kirchlicher und staatlicher Regelungskompetenz in bezug auf die Ehe, vgl. ebd., S. 432 ff.
505 Ebd., Bd. 2/1, S. 427.
506 Vgl. zum Güterstand (Verwaltung durch Ehemann aber Sicherung der Rechte der Frau), ebd., Bd. 2/1, S. 456 f.; zur väterlichen Gewalt ebd., S. 486 ff.; zur christlichen Auffassung von der Stellung der Frau in der Ehe ebd., S. 484.
507 Ebd., S. 457 ff.
508 Einen gewissen Zeitbezug der Institutionen leugnet Stahl allerdings nicht, ja er macht sogar eine Entwicklung der Institution hin zum Persönlichen aus. Zugleich betont er aber, daß gerade das Persönliche, als Geistiges verstanden, auch die Kontinuität des Überkommenen in sich berge, vgl. ebd., Bd. 2/1, S. 25.
509 Vgl. Chr. Wiegand, S. 237 f.
510 Mit Ausnahme des oben (FN. 441) wiedergegebenen Zitats.
511 Vgl. F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 328 ff. und seine seine Rechtfertigung des monarchischen Prinzips, ebd., S. 372 ff. Vgl. dazu W. Füßl, S. 42 ff.
512 F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 317 f.
513 Ebd., Bd. 2/2, S. 192 f.
514 Ebd., Bd. 2/2, S. 317 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Vertretung des Volkes in dem Sinne, daß sie die Rechte und Interessen desselben wahrt, nicht in dem Sinne, daß sie als Stellvertreter eine Macht übt, die ursprünglich und eigentlich dem Volke selbst zukäme; und eine Repräsentation des Volkes in dem Sinne, daß sie sein wahres Wesen, die Idee der Volksexistenz lebendig darstellt, nicht das sie das Volk, die einzelnen Menschen, aus denen es besteht, darstellt.«[515]

Stahl erkennt also das Repräsentativsystems an; die Stände sollen nicht sich selbst, sondern die Gesamtheit vertreten[516]. In ihrer Zusammensetzung aber bleiben sie ständisch. Nicht die einzelnen Individuen[517], sondern das Volk soll vertreten werden, und damit »nicht bloß Menschen sondern auch und vor allem Sachen, d. i. objektive Zustände und Anstalten, menschliche Lebensstellungen«[518].

Entscheidend soll die Bedeutung des einzelnen für das Ganze sein, die Menschen sollen nicht »schlechthin als solche an der Vertretung Theil haben, sondern nur insofern sie eine ständische Qualität, sey dies auch nur im weitesten Sinne, d. i. eine Bedeutsamkeit für den Gemeinzustand und eine feste Stellung in dem Organismus desselben haben«[519]. Als »politische Stände« in diesem Sinne faßt er Grundaristokratie, Stadt- und Landgemeinden und unter Umständen die Nationalkirche auf, wobei dem Grundbesitz die beherrschende Stellung zukommen soll[520]. *Proletarier* dagegen können keinen Anspruch auf Vertretung geltend machen, generell nicht Menschen, »die durchaus von einem anderen Staatsbürger abhängen, oder deren Interesse nicht bei dem Fortbestande der gesicherten Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse, sondern eher gegen denselben betheiligt ist«. Ebenso wenig sind aber »bloße Kapitalisten« zuzulassen, deren Interesse nicht an das Land gebunden ist[521]. Die modernen Klassen bilden bloße Privatstände, deren Vertretung nicht geboten ist. Die Wahl als solche aber billigt er immerhin als Mittel der Konstituierung der Vertretung[522].

Die Zusammensetzung der Stände entspricht damit weitgehend der traditionellen Ordnung und den vormodernen Ständevertretungen[523]; ihre Funktion aber ist eine andere geworden. Die Stände sind nicht mehr allein im eigenen

515 Ebd., Bd. 2/2, S. 320.
516 Er erkennt damit auch das freie Mandat der Abgeordneten an, vgl. ebd., S. 320 f.
517 Politische Rechte sind für Stahl keine Menschenrechte, vgl. ebd., Bd. 2/2, S. 325, und ebd., S. 333: Der Staat sei nicht allein Zweck der Menschen, sondern auch Selbstzweck. Es obliege damit ihm, die Voraussetzungen für Mitwirkungsrechte aufzustellen.
518 Ebd., Bd. 2/2, S. 323.
519 Ebd., Bd. 2/2, S. 324.
520 Ebd., Bd. 2/2, S. 322, 324; vgl. zur Bedeutung des Grundadels auch ebd., 106 ff.
521 Ebd., Bd. 2/2, S. 324 f.
522 Ebd., Bd. 2/2, S. 348 ff.
523 Vgl. D. Grosser, Grundlagen und Struktur der Staatslehre F. J. Stahls, S. 88 f.: Stahls Ansichten seien an den vorindustriellen Verhältnissen orientiert, die in den dreißiger Jahren in Bayern noch ungebrochen fortbstanden hätten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Namen da[524], sie vertreten das Volk als Gesamtheit. Stahl hat damit eine »moderne« Ständetheorie entwickelt, die das Repräsentativprinzip nicht mehr als starren Gegensatz zur Idee einer ständischen Vertretung ansieht, sondern integriert[525].

Im Ergebnis läßt sich festhalten:

Stahl stellt dem Staat zunächst nicht die Gemeinschaft, etwa die Familie, sondern den einzelnen, die Person, gegenüber. Zugleich ist der einzelne aber *von vornherein* durch verschiedene soziale Verhältnisse gebunden, die unabhängig von seinem Willen und staatlicher Gestaltung als unmittelbar *göttliche* Bestimmung gelten. Diese Bindungen kann der einzelne auch im Verhältnis zum Staat nicht abschütteln. Soweit ihn dieser, der als an sich legitime und vorgefundene Ordnung gilt, zur Mitwirkung beruft, geschieht dies gerade nur *aufgrund* seiner Stellung innerhalb der Institutionen.

Eine Sphäre der abstrakten Gleichheit, wie Hegels bürgerliche Gesellschaft, existiert bei Stahl nicht[526], er faßt die (als Sphäre der Ökonomie verstandene) Gesellschaft auch nur begrenzt als eigenständigen Bereich auf[527]. Die mit der Auflösung der traditionellen Ordnung entstandene Differenz der bürgerliche Gesellschaft ist ihm kein wirkliches Problem – sie wird auf der Ebene des Privatrechts mit der Erklärung des Eigentums zum »geheiligten Recht«[528], auf der Ebene des Staates durch den Ausschluß der Privatstände beantwortet. Es scheint zweifelhaft, ob Stahl die mit der Industriegesellschaft einhergehenden politischen Fragestellungen überhaupt wirklich erkannt hat.

Stahl hat im Ergebnis damit den in bezug auf die Institutionen konservativen Ansatz Hegels in neuer Weise – durch die Berufung auf *göttliche* Autorität – begründet und vertieft. Seine Theorie ist von ihrem Ansatz her Rechtfertigung des Bestehenden und damit auch Rechtfertigung des Ausschlusses der Frauen. Mit diesem Thema beschäftigt er sich jedoch nicht. Es blieb Wilhelm Heinrich Riehl vorbehalten, die Frauen, die er als »Wildfänge im großen Lehensreiche der conservativen Staatspraxis«[529] kennzeichnet, in ein Verhältnis zur Staatslehre zu setzen.

524 So oben bei C. L. v. Haller, Bd. 2, S. 338.
525 Zu Stahls Darstellung der Ständevertretung vgl. H. Boldt, Die deutsche Staatsrechtslehre, S. 196 ff., H. Brandt, S. 106 ff.,W. Füßl, S. 38 ff., D. Grosser, S. 91 ff. Chr. Wiegand, S. 258 ff.
526 Vgl. Chr. Wiegand, S. 231.
527 F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 50 ff.; Vgl. dazu M.-J. Kim, Staat und Gesellschaft bei Friedrich Julius Stahl. Diss. Hannover 1993.
528 Vgl. dazu Chr. Wiegand, S. 232 ff.
529 W. H. Riehl, Die Naturgeschichte des Volkes, in: Die Familie, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

c) *Die Restauration des Hausregiments – W. H. Riehl (1823-1897)*

Auch der Ausgangspunkt des Natur- und Sozialhistorikers Wilhelm Heinrich Riehl[530] war es, die Ungleichheit der Menschen und damit notwendig auch der sozialen und politischen Verhältnisse zu erweisen. Zugleich versuchte er, die durch die Modernisierung ausgelöste Vereinzelung der Individuen durch deren Rückführung in traditionelle Ordnungen zu beseitigen. Er untersuchte die in Anlehnung an Hegel definierte bürgerliche Gesellschaft, deren Differenz er über ein neuständisches Modell aufzuheben trachtet[531]. Doch war sein Gebiet nicht eigentlich die Theorie. Er wollte seine Erkenntnisse vielmehr über den sozusagen empirischen Nachweis der mannigfachen Verschiedenheiten in Natur und Gesellschaft vermitteln. So sollte im ersten Band seiner *Naturgeschichte des deutschen Volkes* die Vielfalt der Landschaft und der Bodenbildung zur Vielfalt der Volksgruppen hinführen, der zweite Band sich dann mit den zahlreichen Gliederungen der bürgerlichen Gesellschaft beschäftigten[532].
Der hier relevante dritte Band ist der Familie gewidmet, deren erste Voraussetzung für ihn der Geschlechtsunterschied bildet. Insoweit Haller gleich, setzt er die Geschlechtsdifferenz an den Anfang aller menschlichen Ungleichheit und versteht sie zugleich als Widerlegung aller Gleichheitsutopien:

> »Wäre der Mensch geschlechtslos, gäbe es nicht Mann und Weib, dann könnte man träumen, daß die Völker der Erde zu Freiheit und Gleichheit berufen seien. Indem aber Gott der Herr Mann und Weib schuf, hat er die Ungleichheit und die Abhängigkeit als eine Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung gesetzt.«[533]

Anders aber als Haller kann Riehl, der seine Schrift 1855 veröffentlichte, die Unterordnung des weiblichen Geschlechts nicht mehr als unstreitige Tatsache präsentieren und ohne weiteres zur Rechtfertigung staatlicher Ungleichheit übergehen. Riehl befindet sich vielmehr in einer doppelten Abwehrhaltung: Er muß sich einerseits mit den inzwischen diskutierten sozialistischen und frauenrechtlerischen Ideen, andererseits mit der sozialen Entwicklung selbst auseinandersetzen, die beide die herkömmliche Geschlechter- und Familienordnung in Frage stellen.
Er sieht sich zum einen den Sozialisten gegenübergestellt, die mit »tollem Muth« »den beiden Geschlechtern trotz aller leiblichen und seelischen Un-

530 Zu seinem Werk vgl. F. Lövenich, Verstaatlichte Sittlichkeit, dort auch zur Biographie, S. 19 ff.
531 Vgl. F. Lövenich, S. 96 f., 173 ff.
532 Er gilt deshalb als Begründer der neueren deutschen Volkskunde und wird zum Teil auch zu den Begründern der Soziologie gerechnet, vgl. F. Lövenich S. 76 f. m. w. N.
533 W. H. Riehl, S. 3. Vgl. auch ebd., S. 5: »In dem Gegensatz von Mann und Weib ist die Ungleichartigkeit der menschlichen Berufe und damit auch die sociale Ungleichheit und Abhängigkeit als ein Naturgesetz aufgestellt.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gleichartigkeit doch die gleiche politische und sociale Berufung zusprechen und ganz resolut ein Gesetz der Natur entthronen wollen, um ein Gesetz der Schule und des Systems an seine Stelle zu setzen.«[534] Zum anderen, und ebenso bedrohlich, erhebe sich »in unserm alten Europa auch eine grundsätzliche und durchgreifende Fehde der Frauen gegen die historische Gesellschaft und den darauf gebauten Staat.«[535] Anders als im 18. Jahrhundert, in dem es den Frauen nur um die Emanzipation ihrer eigenen Person gegangen sei, stellten sich die emanzipierten Frauen »jetzt gewappneten Armes auf den Boden des Naturrechts, um die äußersten Consequenzen der Ausebnung des historischen Sitten- und Rechtsbestandes zu ziehen, und jenes Heraustreten des Weibes aus dem Heiligthume des Hauses, welches bis dahin höchstens als Ausnahme seine Rechtfertigung fand, für die Regel zu erklären.«[536] Die Folge beider Bewegungen ist dieselbe; gerade auf dem Weg über die Frauenbefreiung »knüpfen die Socialisten den Strick, womit sie die historische Gesellschaft erwürgen wollen«:

> »Erst wenn man das Weib dem Hause entrissen hat, kann man die Ehe ›vor dem Richterstuhl der Vernunft‹ entbieten und statt ihrer die ›freie Liebe‹ decretieren. Mit dem Hause und dem Hausregiment aber fallen alle natürlichen Gruppirungen der Gesellschaft, und der erste Schöpfungstag, ein Chaos selbstsüchtiger Einzelwesen wäre als höchster Triumph der Gesittung wiederhergestellt.«[537]

Angesichts dieser verhängnisvollen Zeitströmungen könne die konservative Staatslehre die Rolle der Frauen nicht länger ignorieren. Es gelte, die »herrenlose Sippe« der Frauen mit dem Staat in ein Verhältnis zu setzen, ihnen »die Vergunst der Theilnahme zu schaffen an kaiserlichem Recht und Landrecht der social-politischen Wissenschaft«. Ebenso wie im Hinblick auf das Proletariat hätten die Sozialisten auch in bezug auf »das Weib« eine Untersuchung zur Gewissenspflicht gemacht[538].

Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist die unterschiedliche und doch einander ergänzende Funktion der Geschlechter in der Familie und im Haus. Dabei geht es Riehl vor allem darum, die Frau als »Macht des Beharrens« zu erweisen, der die Erhaltung der Sitte aufgetragen sei. Der Mann als Macht der Tat und der Bewegung verkörpere dagegen das politische Element[539]. Der stark

534 Ebd., S. 6.
535 Ebd., S. 63.
536 Ebd., S. 65.
537 Ebd., S. 66. Den Zusammenhang von Sozialismus und Frauenemanzipation stellt er auch an anderer Stelle klar: die Frauen selbst würden, hätten sie einmal die Einsicht in die notwendige Ungleichheit der Berufe der Geschlechter verloren, »noch weit ausschweifender in socialistischen Schwärmereien als der Mann« verfallen, vgl. ebd., S. 77.
538 Ebd., S. 8.
539 Ebd., S. 10 ff. Vgl. ebd., S. 18: »Es *(das weibliche Geschlecht)* hat die Selbstbeschränkung auf einen engen Kreis im Hause kennengelernt; es wird nur vollgültig, indem es sich eins

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ausgeprägte Geschlechtsunterschied sei in der historischen Entwicklung ein Ausdruck der Zivilisation; dies zeige sich auch daran, daß er in den höheren Gesellschaftsklassen weit deutlicher hervortrete als in den niederen, sich also etwa die adlige Dame von ihrem Gatten weit deutlicher unterscheide als die Bauersfrau[540]. Diese eigentlich positive Entwicklung trage aber den Keim ihrer Zerstörung in sich. Die in den höheren Gesellschaftsklassen anzutreffende Entfremdung der Frau von ihren häuslichen Aufgaben nämlich, die *Überweiblichkeit*, zerstöre das Haus[541]. Hier erkennt Riehl recht klar die Problematik der bürgerlichen Hausfrauenrolle. Die Reduzierung der Frau auf den häuslichen Bereich kann zumindest dann nicht mehr als befriedigend empfunden werden, wenn dieser Bereich nicht mehr als Bereich der wirklichen Arbeit gilt. »So zwingen wir die gebildeten Frauen, entweder in reiner Unthätigkeit zu verharren, oder die Schranken ihres Geschlechts zu durchbrechen.«[542] Letzere Konsequenz aber gefährdet den Bestand der Familie dramatisch, sobald die Frauen mit einem eigenen Beruf in die Öffentlichkeit treten:

> »Diese Künstlerinnen und Erzieherinnen bis herab zu den Köchinnen und Näherinnen treiben für sich ein eigentümliches weibliches Geschäft, sie stehen da als sozial ganz vereinzelte und eigenherrische Wesen und unterscheiden sich dadurch ganz bestimmt von der Frau des Bauern oder Kleinbürgers, die ihrem Manne um der Familie willen in seinem – männlichen – Berufe aushilft. Die Familie besteht für diese selbständigen Frauen nur noch als etwas Zufälliges, wie auch ihr Geschlecht nur noch etwas Zufälliges ist. Diese Erscheinung, die wohl immer im kleinen vorhanden war, rückt jetzt massenhaft vor, verwirrt die Klarheit von männlichem und weiblichem Beruf und hemmt eine durchgreifende Reform der Familie.«[543]

Neben der »Überweiblichkeit« sei es die Verkleinerung der Familie, die die Frauen in die Öffentlichkeit treibe. Nie sei es allen Frauen möglich gewesen zu heiraten. Doch hätten sie zumindest Schutz und Beschäftigung in einer Familie gefunden. Damit aber sei es vorbei:

> »Nicht von der zunehmenden Ehelosigkeit spreche ich, sondern von der wachsenden Familienlosigkeit. Was nützt aller Beweis, daß der Beruf des Weibes in der Familie gegeben sei, wenn Tausende von Frauen keine Familie mehr finden können, die sie aufnimmt? Die Familie schließt sich, namentlich im wohlhabenden Bürger-

weiß mit einem Mann; es existirt nicht für sich, sondern nur in und mit der Familie; es kann mit Anstand nicht einmal allein spazieren gehen; es lernt also von Jugend auf seine Persönlichkeit einem höheren Ganzen unterzuordnen.«

540 Ebd., S. 25 ff.

541 Vgl. ebd., S. 44: »Der feinen Dame ist das Walten im Hause zuletzt auch nicht mehr weiblich genug. Die Unweiblichkeit der niederen Culturstufen verdunkelt die eheliche Liebe und Hingebung; die Überweiblichkeit der veräußerlichten Civilisation zerstört das Haus.«

542 Ebd., S. 41.

543 Ebd., S. 44 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tum, immer enger ab; lieber mietet der Hausvater drei wildfremde Mägde, als daß er ein einziges armes Bäschen in seine Familie aufnähme. So sehen sich unzählige Frauen in den Zustand versetzt, welcher vollkommen dem des sozialen Proletariats entspricht. Sie sind beruflos, familienlos, mittellos. Das geht durch alle Stände.«[544]

Für Riehl kann die Lösung dieser Probleme nicht darin liegen, den Frauen einen weiteren Kreis von Berufen und Lebensentwürfen zu eröffnen. Vielmehr gelte es, die Frauen in den Kreis der Familie zurückzuführen, in dem allein sie ihre Bestimmung verwirklichen könnten. Dies begründet er mit den negativen Folgen, die eine öffentliche Betätigung der Frauen unweigerlich zur Folge habe. Neben der Verweichlichung des Staatslebens[545] fürchtet er vor allem den Verfall des Hauses als Folge der Emanzipation der Frau. Ein Verfall des Hausregiments aber reiße auch das Staatsregiment unrettbar mit sich fort. »Eine anscheinend wiedergewonnene Autorität der öffentlichen Macht steht solange wurzellos in der Luft, als in der Sitte des Hauses die Autorität des Hausregiments nicht restauriert ist.«[546] Wie aber soll nun diese Restauration vor sich gehen?

Zum einen hofft Riehl, hier ebenso wie die Befürworter der Frauenemanzipation, auf die Erziehung. Häusliche Ausbildung müsse wieder an die Stelle weiblicher Bildungsanstalten treten; zuviel des Wissens sei für Mädchen eher von Übel und dürfe zumindest keinesfalls durch weibliche Lehrkräfte vermittelt werden. Sodann müsse man die eigentlichen Berufe (in Abgrenzung zu bloßer Arbeit, die Frauen nicht aus den Schranken ihres Geschlechts drängt) den Frauen verschlossen halten[547]. Schon die Betätigung in wohltätigen Vereinen sieht Riehl mit Mißtrauen an, denn »es gibt auch viele Frauen, die dadurch ihrem Hause zu entschlüpfen wähnen, daß sie in einen milden, frommen Verein gehen«. Im Ergebnis mache es aber nur einen kleinen Unterschied, »ob man sich dem Hause entzieht, indem man im Verein sich mit Plänen zur Aufhülfe der nothleidenden Klassen unterhält oder im Literatenklubb über Freiheit und Gleichheit räsonnirt.«[548] Durch Erziehung und Mangel an Alternativen sollen die Frauen dem Haus also zurückgegeben werden, eine Entwicklung, die jeder Hausvater durch die Aufnahme weiblicher Abhängiger zu unterstützen in der Lage sei. Im eigenen Hause habe jeder und hätten selbst die Frauen die Möglichkeit, das Staatsregiment zu stärken:

»Statt über neue Verfassungen zu philosophieren, wollen wir in unsere Familien wieder Zucht und Ordnung bringen, dann sind wir auch politische Männer.«[549]

544 Ebd., S. 97.
545 Vgl. ebd., S. 51 ff. (»Hereinpfuschen« der Frauen in die geistigen Berufe), S. 74 (sittliche Fäulnis als letzte Konsequenz weiblicher öffentlicher Betätigung) S. 78 ff.
546 Ebd., S. 122 f.
547 Ebd., S. 22 ff., 100 ff.
548 Ebd., S. 71.
549 Ebd., S. 141.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zugleich aber, und das ist vorliegend vor allem interessant, fordert Riehl eine neue Bewertung der Familie im *Staatsleben*, oder vielmehr, bei näherem Hinsehen, die Restauration ihrer traditionellen Bedeutung. Darin vor allem sieht er die Antwort auf weibliche Emanzipationsbestrebungen.

> »Ich bin ein Mitkämpfer für die verrufene ›Emanzipation der Frauen‹, indem ich kämpfe für eine bedeutend erweiterte Geltung und Berücksichtigung der Familie im modernen Staat. Denn in der Familie stecken die Frauen. Sie sollen wirken für das öffentliche Leben, aber man soll ihrer dabei nicht ansichtig werden, denn sie sollen zu Hause bleiben.«[550]

Der Verfall der Familie sei auch Konsequenz eines neuen Staatsverständnisses – fasse man den Staat als Rechtsstaat, der von den Eigenschaften seiner Angehörigem im Sinne eines abstrakten und individualistischen Staatsbürgerbegriffs abstrahiere, so liege darin die Verkennung der Bedeutung des Hauses schon beschlossen[551]. Statt dessen gelte es, die Familie als für sich bestehende Volkspersönlichkeit wieder in das Staatsleben einzuführen.
Erreichen will Riehl das über die Gestaltung des *Wahlrechts* zu den Volksvertretungen. Er fordert, den Familienstand der Männer zum Kriterium von Wählbarkeit und Wahlberechtigung zu machen. Vor allem die Wählbarkeit von Junggesellen müsse man durch Quoten beschränken, ja eigentlich sollte »nur der Familienvater (Ehemann oder Wittwer) als Vertreter des Volkes gewählt werden können, denn er allein ist der natürliche Repräsentant der großen öffentlichen Macht der Familie, die außerdem gar nicht vertreten und berücksichtigt ist.«[552] Nur wenn man die Familie auf diese Weise in das Staatswesen zurückführe, könne die gewählte Vertretung als Repräsentation des gesamten Volkes und insbesondere auch der Frauen gelten. Die Wirksamkeit der Frau für den Staat sei eine indirekte, durch die Familie vermittelte. Ignoriere der Staat aber die Familie,

> »dann legt er selber ja den Frauen die Frage in den Mund, ob sie denn eine vollkommene Null im öffentlichen Leben für alle Ewigkeit seyn und bleiben sollen?«[553]

Zu Recht weist Riehl auf die Halbheit der bestehenden Zensus-Wahlsysteme hin: lege man die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab des Wahlrechts zugrunde, so sei nicht einzusehen, warum wirtschaftlich selbständige Frauen nicht zur Wahl zugelassen würden. Nur eine ständische Gliederung könne deren Ausschluß rechtfertigen.

550 Ebd., S. 10.
551 Ebd., S. 211.
552 Ebd., S. 92 f.
553 Ebd., S. 95.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Entweder stellt die Volksvertretung die gesammte Volkspersönlichkeit nach der Gliederung ihrer natürlichen Organismen dar (. . .) – oder sie ist bloß aus den erwerbenden und besitzenden Individuen gegriffen, wobei man davon absieht, das Volk als ein organisches Ganzes, als eine Persönlichkeit zu fassen. Im ersteren Fall gehört der Stand wie die Familie zu diesen natürlichen Organismen, und mit demselben Recht, womit man die Familie als solche vertreten seyn läßt in den Männern, läßt man die ritterlichen Gutsbesitzer wählen neben den Kleinbauern und wägt beide Gruppen als sociale Mächte im Ganzen, nicht aber zählt man die Köpfe ihrer Mitglieder im Einzelnen. Wer aber bloß die steuerzahlenden Individuen abschätzt und zählt, der hat gar kein Recht die steuerzahlenden selbständigen Frauen zu übergehen. So wie er es aber damit rechtfertigt, daß er die Frauen als nur in der Familie zählend gelten läßt, wird er seinem eigenen Principe untreu und steht schon mit einem Fuß auf dem ketzerischen Boden der organischen Gliederung der Volkspersönlichkeit.«[554]

Riehls Studie, die zu ihrer Zeit beträchtliche Beachtung erfuhr und insgesamt sechzehn Mal neu aufgelegt wurde[555], ist in vielfacher Hinsicht hochinteressant. Zum einen zeichnet sie die Folgen des sozialen Wandels für die Frauen und die Familie, die Hegel nur angedeutet hatte, mit großer Deutlichkeit. Sowohl die beschränkte Lebenswirklichkeit der bürgerlichen Hausfrau wie auch die »entwurzelten und fessellosen« selbständig und familienunabhängig erwerbstätigen Frauen schildert er, ebenso die Schwierigkeiten der Versorgung unverheirateter Familienangehöriger gerade des Bürgertums. Seine Analyse unterscheidet sich damit gar nicht so sehr von den Erkenntnissen, die Marx und Engels über die Folgen der industriellen Revolution gewonnen hatten.

Riehls Schlußfolgerungen sind jedoch gerade umgekehrt – er will nicht die »Wiedereinführung des weiblichen Geschlechts in die öffentliche Produktion«, sondern ihre komplette Rückführung in die Familie, und zwar im Sinne des alten »Hauses« verstanden. Die Rekonstruktion der alten Hausverfassung und, damit verbunden, die Rückgewinnung der Familie als unmittelbaren Staatsbestandteil sind sein Ziel. Damit fällt er hinter Hegel zurück, will die »Privatisierung« der Familie aufheben. Freilich geht es ihm nicht allein um die Familie selbst. Die Rekonstruktion des Hauses und die »Re-Politisierung« der Familie sind vielmehr Instrumente, die die Integration der Gesellschaft in die sittliche Ordnung gewährleisten sollen[556].

Mit diesem Ansatz setzte Riehl sich in Widerspruch zur gesellschaftlichen Entwicklung, der er, außer Ideen über die Wiederbelebung alter Familientraditionen[557], wenig entgegenzusetzen hatte. Er fand deshalb auch wenig

554 Ebd., S. 96 f.
555 Vgl. F. Lövenich, S. 280.
556 So die Analyse von F. Lövenich, S. 272 ff., 284 f.
557 Vgl. das Kapitel über den »Wiederaufbau des Hauses«, ebd., S. 260 ff., in dem er die Führung einer Familienchronik und die Pflege des Hausaberglaubens (!) empfiehlt.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zustimmung in der Wissenschaft[558]. Zugleich gelang es ihm jedoch gerade in seinen Ausführungen zum Wahlrecht, den Finger auf den wunden Punkt der liberalen Wahlrechtstheorie zu legen: den eigentlich ständischen Unterschied der Geschlechter im Rahmen einer individualistischen Wahlrechtsauffassung zu rechtfertigen. Die Schwierigkeiten dieser Konzeption soll das nächste Kapitel darstellen.

III. *Zwischen Individualismus und Schutz der Familie – das liberale Dilemma*

Der marxistische Ansatz läßt sich als Versuch beschreiben, durch die *Aufhebung* der überkommenen Institutionen einen grundlegenden Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen. Das konservative Herangehen dagegen war geprägt von dem Bestreben, die traditionelle Ordnung durch eine *Stärkung* der Institutionen zu bewahren. Darin deutet sich schon die Problematik des deutschen Liberalismus, ja vielleicht des ganzen bürgerlichen Lagers an. In der Forderung nach erweiterten Partizipationsrechten, nach der Abschaffung der ständischen Schranken ergab sich eine Frontstellung gegen die Verteidiger des Bestehenden. Zugleich aber war eine Abgrenzung gegenüber denjenigen notwendig, die auf den Umsturz der bestehenden Ordnung als solcher hinarbeiteten. Schon die Forderung nach einer Wahlrechtsausweitung auf die nichtbesitzenden Schichten galt deshalb als Gefahr, denn steigender politischer Einfluß der unteren Schichten war potentielle Bedrohung der Eigentumsordnung. In der politischen Entwicklung erwies sich die Rolle der Liberalen zwischen den staatstragenden Konservativen einerseits und der Arbeiterbewegung, später der Sozialdemokratie andererseits als zunehmend prekär.

Das beschränkte und vor allem das Zensuswahlrecht als Konsequenz dieser doppelten Abwehrhaltung ist bereits Gegenstand einiger Untersuchungen gewesen[559]. Doch verengt man den Blick, nimmt man die liberale Wahlrechts-

558 So meinte H. v. Treitschke, »in welche dunkelgraue, Eicheln essende Vergangenheit würden wir zurückgeschleudert, sollte Riehls Vorschlag – der größte Teil der Volksvertreter dürfe nur aus Familienvätern bestehen – je etwas anderes werden als ein witziger Einfall«, (in: Die Gesellschaftswissenschaften, S. 778; hier zit. nach F. Lövenich, S. 53.) Riehl war insoweit eher Außenseiter der Staatslehre, seine Familientheorie nicht mehrheitsfähig, weil offensichtlich der modernen Entwicklung nicht entsprechend – dazu paßte eher das Bild einer »privaten Familie« (in der Tendenz anders U. Gerhard, Verhältnisse, S. 148 ff.)

559 Vgl. nur S. Aeppli, Das beschränkte Wahlrecht im Übergang von der Stände- zur Staatsbürgergesellschaft; W. Gagel. Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der liberalen Parteien; H. Boberach, Wahlrechtsfragen im Vormärz; G. Schilfert. Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

theorie nur im Hinblick auf den Schutz des *Eigentums* wahr. Neben dem Besitz war das männliche Geschlecht ausgesprochene oder unausgesprochene Bedingung politischer Mitwirkungsrechte. Im folgenden wird zu untersuchen sein, ob auch der Schutz der *Familie* als beschränkendes Moment der liberalen Wahlrechtsauffassung gelten kann.

1. *Der Liberalismus im Vormärz (Carl von Rotteck u. Carl Theodor Welker)*

Die liberale Strömung hat im deutschen Vormärz eine Vielzahl verschiedener Theoretiker hervorgebracht, die sich in ihren Ansätzen zum Teil deutlich unterscheiden[560]. Unter welchen Gesichtspunkten eine Zuordnung der einzelnen Vertreter zu bestimmten Richtungen erfolgen soll, ist unterschiedlich definiert worden[561]. Im folgenden sollen beispielhaft die Positionen von *Carl von Rotteck* und *Carl Theodor Welcker* dargestellt werden, die, folgt man der Systematik Ernst Wolfgang Böckenfördes, einerseits dem vernunftrechtlichen, andererseits eher dem organischen Liberalismus zuzurechnen sind.

a) *Carl von Rotteck (1775-1840)*

Carl von Rotteck gilt als führender Vertreter der vernunftrechtlichen Richtung des südwestdeutschen Liberalismus. Über sein »*Lehrbuch des Vernunftrechts*«, vor allem aber über seine Beiträge im von ihm gemeinsam mit Welker herausgegebenen *Staats-Lexikon* übte er entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Liberalismus im Vormärz aus. Seine Staatslehre setzt unmittelbar die Tradition der Aufklärung fort; Rousseau und vor allem Kant haben ihn beeinflußt[562].
Rottecks Ausgangspunkt ist das Postulat eines allen Menschen gemeinsamen, weil in der unveränderlichen Vernunft begründeten, Vernunftrechts, aus dem sich konkrete Anforderungen vor allem für die Gestaltung des Staates ableiten lassen[563]. Darunter fällt in erster Linie die Garantie der menschlichen *Urrechte*, die aus der ursprünglichen Freiheit der menschlichen Persönlichkeit

560 Vgl. M. Stolleis, S. 156 ff., H. Brandt, S. 160 ff., H. Boldt, Deutsche Staatslehre im Vormärz, S. 55 ff. der die verschiedenen Positionen zur Frage der konstitutionellen Monarchie referiert, E. R. Huber, DtVerfG Bd. 2, S. 390 ff.
561 Vgl. nur E. R. Huber, DtVerfG Bd. 2, S. 390 ff. (konstitutioneller und parlamentarischer Liberalismus), E. W. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung, S. 74 ff., 96 f. (organischer und aufklärerischer Liberalismus), H. Brandt, S. 163 ff. (organisch-monarchisch, vernunftrechtlich-monarchisch und fortschrittlich-konstitutionell).
562 Vgl. H. Brandt, S. 255 ff.; R. Schöttle, Politische Theorien, S. 19 ff.; M. Stolleis, S. 159 ff.
563 Vgl. C. v. Rotteck,. Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 1, S. 19, 65 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

erwachsen[564]. In der Tradition der Vertragsmodelle konstruiert auch Rotteck die Staatsgründung über einen *Gesellschaftsvertrag*, der aber nicht in der Unterwerfung der Vertragschließenden endet, sondern einen »Gesamtwillen« der mit dem Staat gleichgesetzten bürgerlichen Gesellschaft konstituiert. Dieser Gesamtwille ist der wahre Souverän, dem die einzelnen unterworfen sind, der seine Grenzen aber in deren individuellen Rechten findet. Zum Schutz dieser Rechte ist eine Teilung der Gewalten erforderlich. Eine zentrale Frage dieser – im Kern demokratischen – Staatsauffassung[565] ist es, *wie* der Gesamtwille der vereinigten Glieder der Staatsgesellschaft zu ermitteln ist. Für die entwickelte Gesellschaft entspricht dies dem Problem der Repräsentation[566].
Im System der konstitutionellen Monarchie sind die *Landstände* die Organe des Gesamtwillens, ein

> »das gesammte zur Staatsgesellschaft vereinte Volk, d. h. die Gesammtheit der vollbürtigen Staatsangehörigen, vorstellender, und zwar in Natur und Wahrheit, also nicht bloß vermög positiver Feststellung oder Rechtsdichtung, vorstellender Ausschuß, berufen zur Vertretung dieses Volks gegenüber der Regierung.«[567]

Bereits aus dieser Definition ergibt sich, daß der Repräsentation nicht alle, sondern nur die »vollbürtigen« Staatsangehörigen fähig sind[568]. Vollbürtig, und damit des Staats*bürger*rechts fähig, sind nur diejenigen, die als Partizipanten des Gesellschaftsvertrages denkbar sind[569]. Nachdem aber der Vertrag »in der Regel, d. h. nach der vernünftigen Annahme, von Familienhäuptern, also von ganzen Familien, in deren Namen nur das Familienhaupt auftrat, geschlossen ward, nicht aber von Vereinzelten«[570], gelten Familienangehörige nicht als vollbürtig, ein Unterschied, der sich mit der Familienstruktur letztlich aus der Natur herleitet.
Ehe und Familie definiert Rotteck in der naturrechtlichen Tradition als Vertrags- bzw. Gesellschaftsverhältnis, das jedoch weitgehend von »theils senti-

564 Ebd., Bd. 1, S. 134 f.
565 So H. Boldt, S. 157, H. Brandt, S. 257; a. A. V. Hartmann, Repräsentation in der politischen Theorie, S. 74.
566 Vgl. H. Brandt, S. 257 ff.; R. Schöttle, S. 30 ff.
567 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, S. 236.
568 »Die Natur unmittelbar schafft den Unterschied der Geschlechter, des Alters und der individuellen körperlichen oder Gemüths-Beschaffenheiten, wornach es juristisch und politisch (das lezte nämlich eigens in Beziehung auf den Staatsverband gedacht) Vollbürtige und Unvollbürtige gibt.«; ebd., Bd. 2, S. 71 f. Während im Staatrecht kontinuierlich auch die Frauen zu den Unvollbürtigen gerechnet werden, erklärt er im Rahmen seiner einleitenden Ausführungen zum Begriff der juristischen Persönlichkeit nur Kinder, Unmündige, Wahnsinnige usf. zu Unvollbürtigen, nämlich Menschen, die zeitlich am Vernunftgebrauch gehindert sind, vgl. ebd., Bd. 1, S. 145.
569 Ebd., Bd. 2, S. 71 f.
570 C. v. Rotteck, Familie, in: Staatslexikon Bd. 4, S. 593.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mentalen und moralischen Gesetzen, theils bloßen Naturverhältnissen«[571] bestimmt sei[572]. So habe die Ehe die natürliche Ungleichheit der Geschlechter[573] zur Grundlage, aus der sich letzten Endes die »Obergewalt oder Präponderanz« des Mannes ableitet[574]. Aufgabe des Staates ist es, diese bereits vorstaatlich bestehende und gesellschaftsvertraglich garantierte Ordnung zu erhalten[575]:

> »Der Mann ist das Haupt der Familie, mithin auch der Gattin, in Bezug auf alle gemeinschaftlichen Dinge, Herr. Diese, zur Familienordnung unentbehrliche Gewalt festzusetzen und zugleich vor Mißbrauch, nämlich vor Eingriff in's rein persönliche Recht der Gattin zu bewahren, ist eine der Hauptaufgaben des Ehegesezes.«[576]

Nachdem Rotteck die Familie als Gesamtpersönlichkeit beschreibt, die aus Staatsangehörigen besteht, zugleich aber selbst wirkliches und unmittelbares Staatsglied ist[577], wirkt sich die familienrechtliche Stellung der »natürlich oder politisch Unvollbürtigen, also der Kinder, Weiber, Knechte u. s. f«[578] auch im Staatsleben aus. Sie sind »bloße Schützlinge, oder Genossen der Staatswohltaten, d. h. bloße Angehörige der Staatsanstalt.«[579] Für sie gilt das Postulat staatsbürgerlicher Gleichheit von vornherein nicht, denn es handelt sich um Unterschiede, die schon vor Schließung des Staatsvertrages bestanden[580].

571 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 1, S. 299; vgl. auch zur Ehe ebd., S. 303: Ehe als Vertragsverhältnis, das aber »überall ursprünglich von der Moral diktiert und vom Recht nur adoptirt« sei.

572 Der Vertragscharakter wird aber etwa an der von Rotteck (anscheinend gegen sein moralisches Empfinden) eingeräumten Möglichkeit der einverständlichen Scheidung deutlich, vgl. ebd., Bd. 1, S. 303. An anderer Stelle spricht er von einem Vertragsverhältnis, mit dem ein dem Eigentumsrecht analoges Besitzrecht einhergehe (ebd., S. 306), vielleicht ein Relikt des Kantschen auf dingliche Art persönlichen Rechts.

573 Ebd., Bd. 1, S. 307.

574 C. v. Rotteck, Familie, Staatslexikon Bd. 4, S. 598. – »Zur Milderung solcher unvermeidlicher Herrschaft des Mannes ist die *Liebe* wirksam.«(Hervorh. i. Org.). Allerdings ergibt sich daraus nicht notwendig eine vollkommene Gütergemeinschaft; insoweit wird die (Fichtesche) Auffassung, die Frau, die ihre Persönlichkeit gebe, müsse um so eher auch ihr Vermögen geben, als »Schwärmerei mehr als Wahrheit« zurückgewiesen, vgl. ebd., S. 599.

575 »Garantie aller natürlichen Familienrechte, Hindanhaltung aller feindseligen Einwirkung von innen oder außen auf das naturgemäße Familienleben, Pflege der Ideen und Gefühle, woraus dessen Veredlung und Heiligung entspringt, endlich Benüzung der natürlich bestehenden Familiengewalt zur Erreichung von Staatszwecken und Verhütung ihres Mißbrauchs oder Ueberschreitung – dieß ist's und mehr nicht, was in Familiensachen die Staatspolizei zu thun hat.« ebd., Bd. 3, S. 494. Ähnlich in: Familie, Staatslexikon Bd. 4, S. 592.

576 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 3, S. 497.

577 Ebd., Bd. 3, S. 475. Eine Strukturanalogie zwischen Staat und Familie dagegen muß Rotteck natürlich ablehnen: Der Staat sei zwar aus Familien entstanden, aber »man möge ja nicht daraus die Folgerung ziehen, daß also der Staat einen den Elementen, woraus er entstanden, analoge Natur oder Ordnung habe oder haben solle.«, vgl. Familie, Staatslexikon Bd. 4, S. 607.

578 Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, S. 262.

579 Ebd., Bd. 2, S. 150.

580 Ebd., Bd. 2, S. 149 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rotteck geht auch im übrigen nicht davon aus, daß die Wahl der Vertretung durch das gesamte Staatsvolk zu erfolgen habe; Beschränkungen ergeben sich für ihn aus dem Ziel der Wahl, der Bildung einer gemeinwohlorientierten Vertretung. Die Ausdehnung der Wahlberechtigung zu ermitteln, sei eine »schwere, hochwichtige Aufgabe, fast wichtiger als die ganze übrige Verfassung«[581]. So befürwortet er trotz der damit verbundenen Beschränkung des repräsentativen Charakters der Vertretung den Ausschluß der »unzuverlässigen Klassen« vom aktiven, wenn auch nicht vom passiven Wahlrecht: darunter faßt er Lohnarbeiter und Dienstleute und alle ohne unabhängiges Einkommen[582]. Soweit aber die Unvollbürtigen betroffen sind, ergibt sich nicht einmal ein Rechtfertigungszwang für den Ausschluß – die »schon von der Natur gebotenen Ausschließung von aktiven Gesellschaftsrechten bei Kindern, Weibern, Knechten und Armenpflegeempfängern«[583] verstößt nicht gegen den Geist der reinen Demokratie.
Einer eigenständigen Repräsentation – mittels des Wahlrechts – sind die Unvollbürtigen also nicht fähig, aber auch nicht bedürftig, da sie durch ihre natürlichen Repräsentanten vertreten werden:

> »Wenn bei jenen die freie Wahl, so wird bei diesen die Verknüpfung der Interessen oder das Naturgefühl die Bürgschaft einer treuen Wortführung seyn. Männer, Brüder und Söhne werden für Frauen, Schwestern, Töchter und Mütter, Väter für Söhne, und wenn auch nicht Herren für Knechte, doch Bürger und Bauern für Diejenigen aus ihren Familiengliedern, welche das Schicksal zeitlich zur dienenden Stellung verurtheilt, die wohl möglichst zuverlässigen Vertreter seyn, und es wird aus dem Schooße der Nationalrepräsentation der lautere, wahre Ausdruck der National-Gesinnung, der National-Bedürfnisse und des Nationalwillens hervorgehen.«[584]

Diese vermittelte Repräsentation entspricht dem allgemeinen Verhältnis der Unselbständigen zum Staat:

> »Auch sind überhaupt nur die Selbstständigen wahre Gesellschaftsglieder, und, meist nur von diesen aufgeführt oder mitgebracht, werden die Übrigen staatsangehörig.«[585]

581 C. v. Rotteck, Abgeordnete, Staatslexikon Bd. 1, S. 103.
582 Ebd., S.104. Im Ergebnis will er den Besitz der einzelnen zum Kriterium der Wahlberechtigung machen, vgl. R. Schöttle, S. 50 ff.
583 C. v. Rotteck, Census, in: Staatslexikon Bd. 3, S. 150 f.
584 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, Ebd., S. 240. Ähnlich ebd., S. 262: »Doch finden *sie (die Nicht-Vollbürtigen, Verf.)* in den von den Vollbürtigen, d. h. von den Großjährigen, Männern und Freien aller Klassen gewählten Deputirten ihre vollkommen zuverlässige Vertretung. Väter, Gatten und Brüder, überhaupt verständige und redliche Volksabgeordnete, werden niemals feindlich durch die ihnen durch Natur und geselliges Verhältnis so innig verbundenen auftreten.«
585 Ebd., Bd. 2, S. 262.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Ergebnis leitet sich für Rotteck der Ausschluß des weiblichen Geschlechts – wie aller Familienangehöriger – aus dem Naturrecht ab. Mit dem Gesellschaftsvertrag treten Familienoberhäupter miteinander in Beziehung, die neben den anderen Urrechten (so der Erhaltung des Eigentums) auch die Erhaltung ihrer Familienrechte zur Vertragsbedingung machen. Die so begründete Ungleichheit widerspricht als »natürliche« und vorstaatliche dem Vernunftprinzip nicht und bedarf auch keiner gesonderten Rechtfertigung. Hier werden Vorstellungen sichtbar, die bereits aus der »Hausvatertheorie« bekannt sind. Soweit Rotteck im Wahlrecht die Familienoberhäupter als Vertreter der Unvollbürtigen ansehen will, setzt er sich aber eigentlich in Widerspruch zu seiner individualistischen Ausgangsthese – im übrigen wird das Wahlrecht nicht als ständisches Recht, sondern gerade als Mittel der Vertretung der einzelnen gesehen, auch gilt ihm der Familienstand nicht als Kriterium der Wahlberechtigung[586].
Während Rotteck als unmittelbarer »Erbe« des Aufklärungsdenkens gelten kann, finden sich bei Carl Theodor Welcker schon Vorstellungen, die eindeutig dem 19. Jahrhundert zuzurechnen sind; er steht auf der »Grenzscheide zweier Jahrhunderte verschiedenen Charakters«[587].

b) *Carl Theodor Welcker (1790-1868)*

So spielt die abstrakte Vernunft in der Lehre Carl Theodor Welckers nicht dieselbe Rolle wie bei Rotteck. Er betont den historischen Wandel der Staatsformen, den er als Reifungsprozeß von der Kindheit der Despotie zur Reife des Rechtsstaats zu fassen versucht[588]. Nicht von abstrakten Prinzipien wollte er sich leiten lassen, sondern durch die Analyse von Natur und Geschichte des Staatswesens dessen naturgesetzliche und historische Gesetzmäßigkeiten aufdecken[589]. Der Staat sei keine »todte Actiengesellschaft«, auch keine Maschine oder bloße Abstraktion, sondern »ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen, beseelt von und beherrscht durch ein inneres, selbstständiges Lebensprinzip, eine wahre höhere Lebenskraft.«[590] Diese Betonung des Historischen und die Anklänge an den Organis-

586 An einer Stelle (außerhalb des Wahlrechts) erwägt Rotteck allerdings die Einführung eines Gesetzes, das den Ehestand als Voraussetzung des passiven Wahlrechts festschreiben sollte, vgl. C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 3, S. 495.
587 F. Filies zit. nach R. Schöttle, S. 115.
588 So schon: C. Th. Welcker, Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 13 ff. Vgl. auch ders., Grundgesetz, Grundvertrag, Staatslexikon Bd. 6, S. 162: Der Kindheit entspricht das sinnliche Gesetz der Despotie, dem Jünglingsalter das Glaubensgesetz der Theokratie und dem Mannesalter das Vernunftgesetz des Rechtsstaats.
589 Staatsverfassung, Staatslexikon Bd. 12, S. 364.
590 Ebd., S. 367.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

musgedanken unterscheiden Welcker von Rotteck, der ganz dem Denken des Vernunftrechts verhaftet blieb[591].

Doch gründet auch er die politische Verfassung des Staates, zumindest in der höchsten, »männlichen«[592] Stufe seiner Entwicklung, auf einen Grundvertrag[593], der in erster Linie als regulatives Prinzip und nicht als historische Tatsache verstanden wird. Dieser Grundvertrag muß die privaten Freiheiten (auch der Familie) schützen[594] und setzt prinzipiell den Konsens aller selbständigen Gesellschaftsglieder voraus. Dem widerstreitet es aber nicht, wenn abhängige Personen, damit auch die Frauen, von der Mitwirkung ausgeschlossen sind[595].

Im einzelnen versucht Welcker den Ausschluß der Frauen in seinem umfangreichen Beitrag zum Stichwort »*Geschlechtsverhältnisse*« im Staats-Lexikon zu begründen. Schon in seiner Einleitung wird die doppelte Frontstellung deutlich, der er sich gegenübersieht. Einerseits, so schreibt er, forderten »geistreiche Männer« und revolutionäre Frauen Rechtsgleichheit und damit, »die Unterordnung der Frau unter den Mann, und somit auch alle Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben« und an die Stelle der »Weiblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unseren Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern« zu setzen[596]. Andererseits versuchten Gegner der Gesellschaftsvertragslehre wie *Haller*, diese der Inkonsequenz zu überführen, weil sie die Frauen ausschließe[597]. Welcker will demgegenüber die natürlichen Grenzen der angeborenen Menschengleichheit in bezug auf das weibliche Geschlecht deutlich machen[598].

Um die zutreffende Haltung zur Frauenfrage zu ermitteln, blickt er zunächst in die Geschichte. Deren Vollendung in bezug auf die Gleichstellung der Frau sieht er in der *christlichen Ehe* erreicht. Diese respektiere zwar soweit wie möglich die Würde der Frau, erlege ihr aber doch die Pflicht auf, sich bei Meinungsverschiedenheiten dem Gatten unterzuordnen. Da nun der Staat nur eine Vereinigung von Familien bilde, sei es mit der männlichen Autorität unvereinbar,

591 Vgl. dazu R. Schöttle, S. 115 ff.
592 Bemerkenswert ist seine Gleichsetzung von Staat und Männlichkeit; vgl. Grundgesetz, Grundvertrag, Staatslexikon Bd. 6, S. 171: der männlichen Selbständigkeit entspricht die vernunftrechtliche Männerfreiheit, ebd. S. 172: »Der freie Mann und Familienvater ist durch seine Pflicht sein eigner Herr.«.
593 Ebd., S. 166.
594 Ebd., S. 177.
595 Ebd., S. 180.
596 C. Th. Welcker, Geschlechtsverhältnisse, Staatslexikon Bd. 5, S. 655 (Er nennt Saint-Simon und Fourier sowie Harriet Martineau).
597 Ebd., S. 655 f.
598 Das »gleiche Menschen- und Bürgerrecht« ist Welckers Staatsauffassung (auf der Stufe des Rechtsstaats) immanent, vgl. R. Schöttle, S. 154 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»daß in den größeren oder politischen gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen die Frau, unmittelbaren und aktiven Antheil nehmend, neben dem Manne eine entscheidende Stimme führe und durch diese ihn entweder gegenüber den anderen Gesellschaftsgenossen verdoppele oder auch ihm feindlich entgegentrete. Es schien nothwendig, daß sie eben so von den *unmittelbaren activen entscheidenden* Theilnahme am gemeinschaftlichen politischen Rechtskriege wie von der gleichen Theilnahme am Waffenkriege zurücktrete.«[599]

Doch die geschichtliche Überlieferung allein kann die Vernünftigkeit dieser Einrichtung noch nicht erweisen; auch der Institutionengedanke liegt Welcker fern. In der *Natur* will er deshalb die verbindliche Antwort auf die Frauenfrage finden[600]. Und tatsächlich scheint ihm die gesamte Natur die Gegensätzlichkeit und Komplementarität der Geschlechter nachzuweisen[601].

»So weiset also wirklich schon die ganze physische Natur die beiden Geschlechter darauf hin, sich übereinstimmend mit der bestehenden Einrichtung gegenseitig zu ergänzen. Sie bezeichnet den stärkeren, kühneren, freieren Mann als schaffenden Gründer, Lenker, Ernährer und Schützer der Familie und treibt ihn hinaus ins äußere Leben zum äußeren Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, zu schöpferischen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidigung. Sie bezeichnete die schwächere, abhängige, schüchternere Frau zum Schützling des Mannes, wies sie an auf das stillere Haus, auf das Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und humane Entwickelung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche Pflege und Bewirthung des Mannes und der häuslichen Familie, auf Erhaltung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haushaltes, auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen Herdes.«[602]

Angesichts dieser unausweichlichen Naturbestimmung scheint es Welcker frevelhaft, aus einer abstrakten Gleichheitsregel heraus die Schranken der Natur niederzureißen, der Frau gleiche Rechte zu geben und damit die Familie zu zerstören[603] – »Wollen die schwächeren Frauen so thöricht sein, mit den stärkeren Männern in naturwidrige und unweibliche Kämpfe sich einzulassen – *was werden sie nicht Alles wagen und verlieren*!«[604] Solche Frauen bezeichnet

599 Ebd., S. 658.
600 Dabei ist ihm die Natur zugleich Ausdruck des vernünftigen göttlichen Willens, der Geschlechtsunterschied ist Teil der unendlichen Verschiedenheit, der sich in der Natur manifestiert. Seine Bestimmung ist die Fortpflanzung als gleichfalls göttliche Bestimmung; vgl. ebd., S. 658 f.
601 Hier bezieht er sich weithin auf eine anthropologische Studie (Burdach, Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur, Stuttgart 1837), vgl. ebd., S. 659 f.
602 Ebd., S. 661.
603 »Klar ist wohl fürs Erste, daß wirklich ein dauerndes würdiges, ein friedliches eheliches und Familienleben mit solchen unweiblichen Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als Haupt der Familie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittelbare Stimm- und Entscheidungsrechte über die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegerische Wehrpflicht ausüben wollten.«, ebd., S. 665.
604 Ebd., S. 665.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

er als »Zwitterwesen« und weist in bezug auf das Wahlrecht weiter darauf hin, daß Frauen die öffentlichen Pflichten, vor allem den Heeresdienst, nicht zu leisten imstande wären[605].

Die Ausschließung der Frauen vom politischen Leben sei auch mit dem Prinzip des Gesellschaftsvertrags durchaus in Einklang zu bringen, wenn man sich vergegenwärtige, daß »alle höchsten Grundsätze *nur Ideale* sind, denen man sich möglichst anzunähern suchen muß.«[606] Außerdem könnten in einer nicht näher bestimmten Art und Weise – nur eben nicht über politische Rechte – auch die Frauen an der Bildung der gesellschaftlichen Gesamtüberzeugung mitwirken. Sie genießen die »Begünstigung, daß sie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst befreit bleiben, und dagegen die Beschränkung, daß sie an den entscheidenden Abstimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Ämter verwalten können.«[607]

Eine Ausnahme will Welcker allerdings anerkennen: Unverheiratete und verwitwete selbständige Frauen dürften durch Stellvertreter öffentliche Rechte wahrnehmen, die an bestimmte Grundstücke oder Vermögen geknüpft seien, sie dürften auch Gewerben und ökonomischen Wirtschaften vorstehen[608]. Damit befindet er sich im Einklang mit den im ersten Teil skizzierten kommunalrechtlichen Vorgaben.

Im Ergebnis ist es die im Grundvertrag festgelegte Überzeugung aller billig und gerecht denkenden Männer, die die Grenzen weiblicher Wirksamkeit bestimmt:

> »und somit wird die Gesetzgebung auch den Frauen gerecht, wenn sie nur das Prinzip festhält, daß dieselben eine gleich heilige *menschliche Würde* und *zuletzt* eine gleiche gemeinschaftliche menschliche höchste Bestimmung, und eben deshalb auch *gleiche gemeinschaftliche Rechte haben, so weit nur nicht etwa wegen der besonderen Kräfte und Aufgaben des weiblichen Geschlechts und zu ihrem und des Vaterlands Wohle nach jener freien verfassungsmäßigen Gesellschaftsüberzeugung Beschränkungen dieser Gleichheit als vernünftig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.*«[609]

Welckers Rechtfertigung des Ausschlusses der Frauen ist in erster Linie von der Absicht getragen, die ausschließliche Familienbestimmung und letztlich die Einheit der Familie nicht durch eine selbständige Wirksamkeit der Frauen

605 Ebd., S. 668.
606 Ebd., S. 669.
607 Ebd., S. 672.
608 Ebd., S. 673.
609 Ebd., S. 670. Immerhin wendet er sich im Ergebnis gegen die Geschlechtsvormundschaft und tritt für eine (durch die Ehe begrenzte) privatrechtliche Gleichstellung der Geschlechter ein. Auch sollen die Frauen an höheren Interessen durchaus Anteil nehmen und dürfen sich auch zu Frauenvereinen zusammenschließen, um soziale Not zu lindern, vgl. ebd., S. 672 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu gefährden. Die Bedeutsamkeit der Familie als sittlicher Grundlage des Staates wird in Übereinstimmung mit den zuvor untersuchten bürgerlichen Denkern betont und geradezu gefeiert[610]. Doch legitimiert Welcker die Familie nicht in erster Linie als sittlich festgelegte *Institution*. Im Mittelpunkt seiner Argumentation steht die unterschiedliche *Naturbestimmung* der Geschlechter, die durch eine Art Geschlechterpsychologie belegt werden soll. Diese reduziert den Geschlechtsunterschied nicht (wie etwa Fichte) auf das Geschlechtsleben, sondern will ihn vielmehr als umfassendes, selbst die unbelebte Natur erfassendes Prinzip erweisen.
Carl Theodor Welcker ist es außerdem, der soweit ersichtlich erstmals auf die mangelnde Waffenfähigkeit der Frau verweist, um ihre politische Rechtlosigkeit zu legitimieren. Dieses Argument sollte im Fortgang der Diskussion noch oftmals wiederkehren.

2. *Liberalismus in der zweiten Jahrhunderthälfte (Bluntschli und v. Mohl)*

Die rein vernunftrechtliche Richtung des Liberalismus hatte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland ihren Einfluß weitgehend eingebüßt. An die Stelle ihres individualistischen Ausgangspunktes war das Bemühen getreten, den Menschen in seiner sozialen Gebundenheit zu erfassen und die Eigengesetzlichkeit menschlicher Gemeinschaften zu betonen. Den Einflüssen sowohl der sozialistisch/marxistischen wie der konservativen Richtung vermochte sich der Liberalismus nicht zu verschließen. Stärker auch als in der Zeit des Vormärz wird die Abwehr gegen Gleichheitsbestrebungen deutlich. Gerade auf der Ebene des Wahlrechts bestand weitgehend Einigkeit in der Ablehnung des allgemeinen Stimmrechts. Die Gefahren der Demokratie schienen nun bedrohlicher als die der monarchischen Herrschaft.

a) *Robert v. Mohl (1799-1875)*

Robert v. Mohls[611] politische und literarische Wirksamkeit setzte schon in der Zeit des Vormärz ein; die im folgenden herangezogenen Schriften entstanden

610 Vgl. ebd., S. 667: »Und dieses deutsche Familienleben – den größten und hoffnungsreichsten Fortschritt in der Geschichte der Menschheit – die edelste Blüthe und Frucht unserer neueren Cultur – dieses beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem die ächt weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele, und nicht die wenigst beglückte Theilnehmerin ist – dieses wollten würdige Frauen, ihrer ganzen natürlichen, geistigen und körperlichen Bestimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern?«

611 Vgl. zu Leben und Lehre: E. Angermann, Robert von Mohl (zur Biographie S. 19 ff.); H. Boldt, S. 233 ff., 249, H. Brandt, S. 242 ff., U. Scheuner, Der Rechtsstaat und die soziale Verantwortung, in: Der Staat 1979, S. 1 ff. (dort auch zur Biographie, S. 10 ff.) M. Stolleis, S. 173 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aber erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bemerkenswert ist an seiner Staatslehre im vorliegenden Zusammenhang zum einen seine Gesellschaftslehre, zum anderen seine Stellung zur Frage der politischen Rechte im allgemeinen und der Rechte der Frauen im besonderen.

Ausgangspunkt der Mohlschen Staatslehre ist das Individuum, doch nicht als vereinzelte Existenz begriffen, sondern als Bestandteil verschiedener *Lebenskreise*, die nebeneinander bestehen[612]. Der Mensch war ihm gesellschaftliches Wesen; eine Erkenntnis, die, wie er einräumte, dem Liberalismus vor allem über Beschäftigung mit den »socialistischen und communistischen Lehren« zuteil geworden sei – habe man doch zuvor nur das Einzelwesen dem Staat gegenübergestellt[613]. Mohl dagegen orientiert sich an der Hegelschen Dreigliederung[614]. Dem Individuum und der Familie[615] steht die Gesellschaft gegenüber, die die Lebenskreise der Nationalität, der Berufe und des Besitzes zusammenfaßt[616]. Gegen Hegel und vor allem gegen *Lorenz von Stein*[617] betont Mohl die Vielfalt der gesellschaftlichen Kreise und wendet sich gegen eine Reduktion auf den ökonomischen Bereich[618]. Auch sieht er das Verhältnis von Staat und Gesellschaft nicht als Gegensatz, sondern läßt den Staat als übergreifende Ordnung aus der Gesellschaft hervorgehen[619]. So ist der Staat ein Organismus[620], der die einzelnen Persönlichkeiten, Familien, Stämme und Gemeinden und gesellschaftlichen Kreise des Volkes zusammenfaßt, um die gemeinschaftlichen Zwecke zu erreichen[621].

Legitime Entstehungsgründe des Staates und der Staatsgewalt gibt es mehrere, ein Gesellschaftsvertrag ist nur eine denkbare Möglichkeit[622], die Volks-

612 R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften, S. 3. Zur Entwicklung dieser gemeinschaftsbezogenen Sichtweise in der Lehre Mohl vgl. E. Angermann, S. 336 ff.

613 Encyclopädie, S. 4 f. Anm. 1.

614 Ein unmittelbaren Einfluß Hegels allerdings ist nicht nachzuweisen; Angermann nennt neben L. von Stein H. Ahrens als entscheidenden Einfluß (S. 344 ff).

615 Die Familie gehört nicht dem Bereich des gesellschaftlichen, sondern dem Bereich des einzelnen an, vgl. Encyclopädie, S. 37. Er rechnet sie allein zum Bereich des Privatrechts, ebd., S.193. Dazu E. Angermann, S. 370 f.

616 R. v. Mohl, Encyclopädie, S. 27 ff.

617 Vgl. Teil 2 B IV 2.

618 Ebd., S. 34 Anm. 1.

619 Vgl. dazu U. Scheuner, S. 15 ff.

620 Der Organismusbegriff ist für Mohl aber bloße Metapher – unmittelbare Analogien zu natürlichen Organismen sind ihm fremd, anders als etwa J. C. Bluntschli, vgl. unter b). Dazu E. Angermann, S. 364 f.

621 Encyclopädie, S. 39. Vgl. auch die Definition ebd., S. 71: »dauernder einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche geleitet durch einen Gesammtwillen sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft, die Aufgabe haben, die jeweils erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, zu fördern, soweit von den Betreffenden dieselben nicht mit eigenen Kräften befriedigt werden können und sie Gegenstand eines gemeinsamen Bedürfnisses sind.«

622 Ebd., S. 90 ff. Er grenzt seine Staatsvorstellung gegen die Vorstellung eines Staates als reine Rechtsanstalt (Kant) ebenso ab wie gegen Hegel und Stahl.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

souveränität kein allgemeines Prinzip[623]. Eine naturrechtliche Begründung der politischen Rechte scheidet für Mohl damit aus. Doch folgt aus dem Prinzip des Staates, daß der Staat um der Menschen, nicht die Menschen um des Staates willen da sind. Der Staat hat also bestimmte Rechte der Bürger zu garantieren[624]. Politische Rechte gehören aber nicht zu diesem Mindeststandard. Sie bestimmen sich nach der jeweiligen Staatsverfassung, ihr Ausmaß ist nicht Entscheidung des Rechts, sondern der Staatsklugheit je nach Gesittung des Volkes[625].

Besteht eine *Volksvertretung*, so soll diese Schutz gegen Mißregierung bieten, bei wichtigen Angelegenheiten, besonders der Gesetzgebung, die Erfahrungen des Volkes einbringen, und insgesamt die Teilnahme des Volkes am Staatsleben ermöglichen[626]. Aufgabe der Wahlrechtsausgestaltung ist es, eine möglichst diesen Aufgaben förderliche Zusammensetzung der Vertretung herbeizuführen. Das Wahlrecht ist nicht als *Recht*, sondern als zur Erreichung des allgemeinen Nutzens dienender *Auftrag* zu verstehen[627]. Die Zuerkennung politischer Rechte muß sich am Charakter der Staatsform orientieren. Im *Rechtsstaat* besteht ein gleicher Anspruch aller Befähigten auf einen Anteil an den öffentlichen Geschäften, wobei die Befähigung nach allgemeinen Kriterien festzulegen ist[628]; die *Demokratie* fordert eine möglichst weite Ausdehnung, wobei auch hier »Weiber und Kinder als geistig unbefähigt, Verbrecher und tolle Verschwender als sittlich unzuverlässig, in Privatdiensten Stehende, Haussöhne und der öffentlichen Armenunterstützung Verfallene als unselbstständig ausgeschlossen werden.«[629]

Gegen das allgemeine (Männer-)Stimmrecht macht Mohl starke Bedenken geltend:

> »Einmal fasst es die Vornahme der Wahlen vom Standpunkte eines angeborenen und Allen gleichmässig zustehenden Rechtes auf, anstatt von dem eines Auftrages, welcher lediglich den dazu Tauglichen im allgemeinen Interesse zuzutheilen ist. Zweitens setzt es die Bildung einer Vertretung nach atomistischer Auffassung vor-

623 Ebd., S. 117.
624 Ebd., S. 223 ff. Neben den Grundrechten ist das für ihn vor allem das Recht, des staatlichen Schutzes nicht beraubt zu werden, vor Gebietsabtretungen, und Verfassungsänderungen etc.
625 Ebd., S. 229. Für einen bestimmten Entwicklungsstand der Gesellschaft allerdings urteilt er, »daß man nicht befugt ist, verständige Männer wie eine Heerde Schaafe ohne ihr Wissen, ohne ihren Willen zu leiten«; er stützt sich dabei nicht auf »die angeblichen Urverträge im Staate, noch auf die Lehre der Gewaltentrennung noch auf sonstige weithergeholte durch ihre Künstlichkeit der Überzeugung ermangelnde Beweisführungen«, sondern will die Sache nur »praktisch und menschlich« sehen; R. v. Mohl, Das Repräsentativsystem, in: Staatsrecht, Völkerrrecht und Politik Bd. 1, S. 381.
626 Encyclopädie, S. 237.
627 Ebd., S. 238 ff.
628 Ebd., S. 329.
629 Ebd., S. 335.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aus, und macht also eine organische Zusammensetzung nach der Gestaltung und nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft unmöglich.«[630]

Mohls eigener Vorstellung entsprach ein parlamentarisches Regierungssystem[631]; die Volksvertretung sollte dabei weder aus allgemeinen Wahlen hervorgehen noch aber eine Ständevertretung im Sinne Hallers oder Stahls darstellen[632]. Er wollte alle gesellschaftlichen Lebenskreise[633] repräsentiert sehen, was er durch eine komplizierte Ersetzung des alten Ständesystems durch ein neues zu erreichen hoffte[634]. Ziel seiner Konzeption war es, die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen gesellschaftlichen Kreise über die Volksvertretung zu einer einheitlichen Willensbildung zu vereinen[635].
Vorliegend ist daran bemerkenswert, daß die *Familie*, als vorgesellschaftliche Einrichtung[636], für die Repräsentation keine Rolle spielte. Sie war rein privat, für den Staat als »größte Schule der Sittlichkeit« aber von mittelbarem Interesse. Zugleich galt die Familie weiterhin als ausschließlicher Lebensbereich der Frau:

»Vor allem werden die Verhältnisse der Frauen, als deren ganzes Dasein vorzugsweise in der Familie stattfindet und weit weniger in die anderen Formen des menschlichen Zusammenlebens eingreift oder durch diese bedingt wird, durch die Organisation der Familie bestimmt, während sie wieder ihrerseits den größten Einfluß auf Gedeihen oder Verfall derselben haben.«[637]

Bestrebungen der Frauen, diese Beschränkung aufzuheben, kennzeichnet er als »mehrfach widerwärtige Agitation«, »welche ihren Höhepunkt schwerlich schon erreicht und da und dort sogar bereits Folgen im Leben gewonnen hat.«[638] Aber nicht allen Anliegen ist er feindlich gesinnt. So muß er erkennen, daß die Lage familienloser Frauen des Mittelstandes bedenklich ist. Insofern befürwortet er eine gewisse Erweiterung weiblicher Erwerbsmöglichkeiten und, dem vorausgehend, auch der Mädchenbildung, wenn auch nicht den Zu-

630 Politische Aphorismen, in: Staatsrecht, Völkerrrecht und Politik Bd. 2, S. 21.
631 Vor allem in: Das Repräsentativsystem, Bd. 1, S. 392 ff. Er stützte sich dabei vor allem auf seine Forschungen über das englische System, vgl. dazu H. Brandt, S. 244 ff.
632 Das Repräsentativsystem, S. 405 ff., gegen F. J. Stahl auch ebd., S. 445 f.
633 Ebd., S. 416 f., 435 ff. Als vertretungswürdige Lebenskreise bestimmte er den Grundbesitz, Gewerbe und Handel unter Einschluß der Lohnarbeiter, Vertreter der Kirchen, der Wissenschaft und der Kunst sowie der Gemeinden.
634 Seiner Vorstellung entsprach nicht eine einheitliche Vertretung, sondern abgestufte Versammlungen für bestimmte Sonderinteressen neben der Gesamtvertretung, vgl. ebd., S. 416 f.
635 Vgl. dazu E. Angermann, S. 388 ff., 417 ff., der dieses Bestreben mit dem Smendschen Terminus der Integration erfassen will. Die von Angermann wiederholt konstatierte Distanz Mohls zu Hegel scheint an dieser Stelle nicht gar so groß – das Hegelsche Ziel der Vermittlung ist auch hier gemeint.
636 Vgl. oben, FN 561.
637 Encyclopädie, S. 12.
638 Ebd., S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gang zu den Wissenschaften[639]. Doch kann es sich dabei immer nur um eine Notlösung handeln:

> »Der von der Natur selbst angewiesene Lebenskreis der Frau ist die Familie. Ihr die Stellung als Hausfrau in gerechter und wohlwollender Weise einzurichten und zu sichern, ist also die nächstliegende Aufgabe; und nur für den, immer beklagenswerten, Fall der Nichterreichung einer solchen Stellung ist als Auskunft wenigstens für geeignete und genügend lohnende Beschäftigung zu sorgen.«[640]

Hinsichtlich des *Wahlrechts* dagegen ist seine Haltung eindeutig; »nur als thöricht kann das Verlangen nach einer Berechtigung zu allen öffentlichen Ämtern und zur Ausübung der activen und passiven politischen Wahlrechte bezeichnet werden.«[641]
Er begründet dies zunächst mit den natürlichen Anlagen der Frau, die sie für das Gefühls- und nicht für das Geistesleben bestimmten. Auch die Weichheit ihrer Gesinnungen und ihre mangelnde Kenntnis der öffentlichen Angelegenheiten schließe sie von politischen Rechten aus. Ganz im Einklang mit seiner oben dargelegten Wahlrechtstheorie hebt er dann hervor,

> »daß der ganze Gedanke, das aktive und passive Wahlrecht als ein Recht und nicht als eine Aufgabe, eine Pflicht zu betrachten ein falscher ist. . . . Daß unsere Zeit in der falschen Richtung lebt und leider immer weiter in derselben geht, Recht und Befähigung zu verwechseln, ist freilich wahr. Allein weder logisch noch praktisch darf daraus geschlossen werden, daß man nun bis zum Äußersten gehen und alle Dämme niederreißen müsse, welche Erfahrung und Vernunft bisher noch aufrecht erhalten haben.«[642]

Doch selbst wenn man sich auf den Boden des Rechts begebe, so könne doch ein Recht nur in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechende Pflicht erfüllt werde. Frauen aber leisteten keine Wehrpflicht, zahlten keine Steuern[643] und seien körperlich außerstande, »bei Feuers- und Wassersnoth, bei Bekämpfung wilder Thiere und Menschen, bei der Herstellung von Straßen, bei sonstigen Schanzarbeiten und dgl.« Dienste zu leisten.
Schließlich verweist er auf die notwendig in den häuslichen Verhältnissen eintretenden Verwirrungen – Ansehen und Wille des Hausvaters würde unter Umständen keine willige Unterwerfung mehr finden, der ganze Gedanke sei offensichtlich darauf abgesehen, »den Weibern eine Bethätigung ihres eigenen Willens zu geben.« Wolle man diese familienzerstörende Wirkung nicht,

639 Die Erziehung, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3, S. 301 ff., 308 f.
640 Encyclopädie, S. 14.
641 Ebd., S. 14.
642 Die Erziehung, Bd.3, S. 302, FN 1.
643 »Nicht sie ist es, welche die Mittel zur Steuerzahlung herbeischafft, sie verwaltet und verwendet nur das von ihm Erworbene.«, ebd. S. 303.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

so sei es viel einfacher, es bei »der einzigen Abstimmung des Vertreters derselben *(der Familie, Verf.)*« zu belassen[644].
Angesichts der zahlreichen Gefahren des Frauenwahlrechts dient dessen Möglichkeit Mohl geradezu als Argument gegen das allgemeine Wahlrecht. So schreibt er zu allgemeinen Abstimmungen[645]:

> »Begreift sich daher auch, daß da, wo erst besondere Befähigung zu öffentlichen Geschäften oder die Tragung der öffentlichen Lasten die Berechtigung zu einer Theilnahme an öffentlichen Rechten begründet, die Frauen ausgeschlossen sind, so erscheint doch bei einem allgemeinen Stimmrechte deren Zurückweisung kaum anders, denn als eine Gewaltthätigkeit der Männer.«[646]

b) *Johann Caspar Bluntschli (1808-1881)*

Während Mohl vor allem wegen seines Eintretens für das parlamentarische System eher Außenseiter der liberalen Staatslehre war[647], kann der Schweizer Johann Caspar Bluntschli[648] als deren repräsentativer Vertreter zumindest für die Zeit bis zur Reichsgründung gelten[649]. Auch er hatte sich deutlich vom Liberalismus vernunftrechtlicher Prägung, wie ihn Rotteck vertreten hatte, abgewandt.
Im Mittelpunkt seiner Staatstheorie steht die Erklärung des Wesens des Staates als *Organismus*, als »lebendiges und daher organisches Wesen«[650]. Auch wenn er sich von dem in seinen Frühschriften sehr konkreten Vergleich des menschlichen mit dem Staatskörper[651] später gelöst hatte, so blieb für ihn der Staat doch eine Person, der Glieder, Leib und Seele eigen sein sollten, deren Entwicklung als *Wachstum* zu begreifen sei[652]. Damit mußte er sich gegen die Vertragstheorie wenden[653]. Ursache der Staatsbildung war ihm der innere

644 Ebd., S. 303. Nur an dieser Stelle, in einer Fußnote seiner Abhandlung zur Erziehung, gilt der Wähler als Vertreter seiner Familie.
645 Entscheidung über eine staatliche Frage durch Abstimmung, z. B. Staatsneugründung, Gebietsveränderungen, vgl. R. v. Mohl, Politik, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 2, S. 295 ff.
646 Ebd., S. 296.
647 Vgl. H. Brandt, S. 242. H. Boldt weist aber zurecht darauf hin, daß Mohl trotz seiner Befürwortung des parlamentarischen Systems nicht als Ahnherr des demokratischen Rechtsstaates gelten könne; dies zeigt sich auch schon an der von ihm projektierten Zusammensetzung der Volksvertretung (vgl. H. Boldt, S. 253 ff.)
648 Zur Person: J. Vontobel, Johann Caspar Bluntschlis Lehre von Recht und Staat, S. 10 ff.
649 Vgl. M. Stolleis, S. 430; seinen Wirkungsgrad belegen schon die zahlreichen Auflagen,die seine mehrbändige »Lehre vom modernen Staat« erfahren hat.
650 J. C. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 18: Dies zuerst erkannt zu haben, rechnet er der historischen Schule als Verdienst an, vgl. auch ebd, S. 76 ff.
651 In der Schrift: Psychologische Studien über Staat und Kirche, 1845, hatte er die sechzehn Grundorgane des Staates definiert und etwa das Außenministerium als Geruchsorgan identifiziert, vgl. J. Vontobel, S. 143 ff.
652 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 18 f. Vgl. dazu J. Vontobel, S. 85 ff.
653 Ebd., S. 336 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Staatstrieb der Menschen, die er von vornherein auch als Gemeinschaftswesen sah[654]; er betonte die Gebundenheit der Individuen und das eigene, nicht vom Willen des Volkes allein abzuleitende, Recht des Staates[655].
Die Vorstellung staatsbürgerlicher Gleichheit lehnte Bluntschli von vornherein ab. Abstrakte Gleichheit hatte für ihn im Rechtsstaat als Gleichheit vor dem Gesetz und im Privatrecht ihren Platz[656], nicht aber im Bereich der politischen Rechte. Der Staat als organische Ordnung beruhe wesentlich auf den Unterschieden zwischen den einzelnen[657]; wahre Gleichheit stelle sich nur mit Rücksicht auf die »natürlichen Unterschiede des Geschlechts, des Alters, der Bildung, der für das öffentliche Leben entscheidenden Kräfte und Interessen« ein[658]. Wer sich im Staatsleben auf eine abstrakte Gleichheit als Menschenrecht berufe, gehe gravierende Risiken ein:

> »Auf dem Gebiete des Staatsrechtes führt der Weg dieses Irrlichtes durch die ausschweifendste Demokratie hindurch in den Sumpf der Anarchie, in welcher mit dem geleugneten Unterschiede der Regierenden und der Regierten der Staat selbst unrettbar versinken muß; auf dem Gebiete des Privatrechtes zur Auflösung der Familie, in welcher die Unterschiede der Geschlechter, der Eltern und Kinder, der Herrschaft und des Gesindes bestritten werden, und zu dem Wahnsinn des Kommunismus, der den unvertilgbaren Unterschied der Individuen und ihrer Vermögenskräfte aufzuheben sich vergeblich abmüdet, also auch da zum Untergange alles Rechtes.«[659]

Insbesondere das Wahlrecht ist damit »keineswegs ein natürliches Recht der Individuen, sondern beruht lediglich auf der Einrichtung des Staats, welcher auf die (moralische) Tauglichkeit und die (geistige) Fähigkeit der Vertreter die Wähler Rücksicht zu nehmen veranlaßt und die erforderlichen Garantien für zweckmässige Wahlen zu ordnen berechtigt ist«[660], es ist ein Recht, das die Menschen als Staatsbürger im Dienste des Staates ausüben[661].
Wie für Mohl, so soll auch für Bluntschli die Zusammensetzung der Volksvertretung, deren Existenz der höheren Entwicklungsstufe des Staatsorganis-

654 Ebd., S. 342 ff.
655 J. Vontobel, S. 146 ff. Zu Bluntschlis organischer Staatsauffassung auch E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 195 ff.
656 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 2, S. 658.Vgl. auch ebd., Bd. 3, S. 53: Wahre Gleichheit sei nur die, die auf gleichen Voraussetzungen beruhe.
657 Ebd., Bd. 2, S. 659 f.
658 Ebd., Bd. 3, S. 55. Nur die Demokratie strebe zur Gleichheit, Forderungen nach Gleichheit in den politischen Rechten seien also »nicht etwa Folgerungen aus einem natürlichen und allgemein menschlichen Rechtsprincip, sondern Zeugnisse für die Macht des demokratischen Geistes in unserer Zeit«, vgl. ebd., Bd. 2, S. 661; Bd. 3, S. 420 f.
659 Ebd., Bd. 2, S. 658.
660 Ebd., Bd. 2, S. 70.
661 »Nicht als Menschen, sondern als Statsbürger üben die Wähler dieses Recht aus. Sie haben dieses Recht nicht aus sich, nicht weil ihre persönliche Existenz oder Entwicklung es erfordert, sondern sich haben es durch die Staatsverfassung empfangen und üben es im Dienste des Staates aus.«, vgl. ebd., Bd. 3, S. 421.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mus angemessen ist, das Volk in seiner Gesamtheit, aber entsprechend seiner organischen Gliederung repräsentieren. Das allgemeine Stimmrecht und gleiche Stimmrecht lehnt er als zu diesem Zweck ungeeignet ab[662]; es gebe »der rohen und unerfahrenen, aber zahlreicheren Menge die Macht über die gebildeten Klassen der Gesellschaft und bedroht durch seine Quantität die bessere Qualität.«[663] Gleichzeitig sieht er aber auch die Probleme einer Wahlrechtsbeschränkung[664], so daß ihm letztlich eine verbesserte staatsbürgerliche Bildung als einziger Ausweg erscheint[665]. Im Ergebnis scheint ihm eine relativ weit ausgedehnte Wahlberechtigung, verbunden mit einer Gliederung der Volksvertretung nach Berufsgruppen, vorzuschweben[666].

Frauen[667] sind selbstverständlich von dieser Vertretung vollständig ausgeschlossen; sie sind zwar auch dem Volk zugehörig, »aber doch nur *mittelbar* mit dem Staate verbunden, *nicht* als *vollberechtigte Staatsglieder* und *Staatsgenossen*.«[668]

Dies begründet Bluntschli nicht allein mit der besonderen Familienbestimmung der Frau, sondern vor allem mit der *Männlichkeit* des Staatslebens: »Die Politik ist Sache des Mannes, die politischen Rechte stehen daher auch nur Männern zu.«[669] Den geschlechtsspezifischen Charakter der Staates hebt er schon im Rahmen seiner Organismuslehre hervor – die Persönlichkeit des Staates sei *männlich* im Gegensatz zur *weiblichen* Kirche, weil er in männlicher Weise sich selbst beherrsche und im äußeren Leben sich frei betätige, während die Kirche »nur Gott dienen und ihre religiösen Pflichten üben« wolle[670]. Er geht geradezu von eine historischen Entwicklung des Staates zur Männlichkeit hin aus; das modernes Weltalter trage den Charakter selbstbewußter Männlichkeit[671]. Seine Vollendung soll der Staat in der Idee des Weltstaats finden, über den er schreibt:

662 Ebd., Bd. 2, S. 56 ff., 66 f.
663 Ebd., Bd. 2, S. 58. Vgl. auch J. C. Bluntschli, Deutsche Statslehre für Gebildete, S. 71: »Leichter auch als die vermöglichen Classen lassen sich die aufgelösten Massen von Demagogen aufregen, wie der Staub von den wechselnden Winden.«
664 Er erkennt, daß auch das Eigentum keine Garantie für Staatsbürgertum sei; auch gebe es kein äußeres Kennzeichen, an dem ein Arbeiter als Anhänger »der rothen Commune« erkennbar sei, der Männer wählen wolle, die »die Ehe, das Eigenthum, den modernen Staat angreifen und bekämpfen.« Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, S. 425.
665 Ebd., Bd. 3, S. 425.
666 Dabei sollte aber das »eigentliche Proletariat« nicht durch gewählte Abgeordnete, sondern durch Patrone vertreten sein; ebd., Bd. 1, S. 215 f., vgl. auch J. Vontobel, S. 177 f.
667 Vgl. hierzu auch Bluntschlis Auseinandersetzung mit J. S. Mill, unter Teil 2 B III 3 b).
668 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 228. (Hervorh. i. Org.) Vgl. auch J. C. Bluntschli, Deutsche Statslehre, S. 67 f.: »Das ganze weibliche Geschlecht hat keinen Theil an dem Statsbürgerrecht, wenn gleich es in der Staatsangehörigkeit inbegriffen ist.«
669 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 247.
670 Ebd., Bd. 1, S. 23 f.
671 Ebd., Bd. 1, S. 57 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»*Der Staat ist die organisierte Menschheit*, aber die Menschheit in ihrer *männlichen* Erscheinung, nicht in der weiblichen Gestaltung. *Der Staat ist der Mann.*«[672]

Die *Familie* als Sphäre der Frau hat am Staatsleben, ähnlich wie bei Mohl und den anderen behandelten Liberalen, keinen direkten Anteil. Nicht die Familien, sondern Volk und Land bildeten die Grundlage des Staates; »Das Volk besteht ebensoviel oder noch mehr aus Individuen, Ständen, Klassen, als aus Familien, und die Beziehungen des Staates zu jenen werden nur ausnahmsweise durch die Familie vermittelt.«[673] Dem Staat obliege nur, auch insoweit folgt er den anderen Darstellungen, der Schutz der Famile als sittlicher Einrichtung[674]. Diesem Schutz unterliege vor allem die *Ehe* als auf der Naturordnung und damit letztlich auf dem göttlichen Gesetz beruhende Rechtsinstitution[675], aus der sich die »organisch übergeordnete« Stellung des Mannes ergebe[676].

Sowohl Mohl als auch Bluntschli verkörpern für die hier interessierenden Bereiche die gemäßigte, sozialkonservative Spielart des Liberalismus, die nach der gescheiterten Revolution von 1848 zur bestimmenden Richtung wurde. Sie nehmen die allgemeine Entwicklung der Staatslehre insoweit auf, als sie gegenüber dem Aufklärungsdenken die soziale Gebundenheit der Individuen und die eigenständige, über bloße Rechsgewährleistung hinausgehende, Bedeutung des Staates betonen. Der Vertragsgedanke ist demgegenüber in den Hintergrund getreten, sowohl was den Staat, als auch was Ehe und Familie angeht. Bemerkenswert ist an ihrer Lehre auch, daß sie natur- oder vernunftrechtliche Anforderungen an den Staat kaum mehr stellen. Sie sehen ihre Aufgabe eher in der Beschreibung des wirklichen Staates und seiner Entwicklung als in der Erarbeitung eines in sich schlüssigen Staatsmodells, das der Wirklichkeit als Vorbild dienen könnte. Insofern können beide, vor allem aber Robert von Mohl, als Vorläufer der positivistischen Richtung der Staatswissenschaft gelten, die die Zeit des Kaiserreichs bestimmte.

672 Ebd., Bd. 1, S. 34 (Hervorh. i. Org.).
673 Ebd., Bd. 1, S. 217. Er betont auch die Verschiedenheit der Organismen von Staat und Familie.
674 Zugleich war ihm aber wohl auch die ökonomische Bedeutung der Familie zentral, so wandte er sich gegen eine Beschränkung des Erbrechts: »Nehmt den Menschen die beruhigende Aussicht des Erbrechtes hinweg und ihr macht die Elternliebe großentheils unfruchtbar und greift der Familie ans Leben.«, in: Das Erbrecht und die Reform des Erbrechts, zit. nach J. Vontobel, S. 246.
675 Art. Ehe in: Bluntschli/Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 3, S. 203 f. Gegen den Vertragsgedanken grenzt er sich hier ausdrücklich ab.
676 Ebd., S. 204.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. *Die Auseinandersetzung mit John Stuart Mill (1806 – 1873)*

In Deutschland fand sich im liberalen Lager kein wirklicher Fürsprecher des Frauenwahlrechts. Das heißt nicht, daß alle liberalen Staatslehrer den Ausschluß der Frauen gutgeheißen hätten. So war etwa *Friedrich Bülau* für das Stimmrecht des weiblichen Geschlechts eingetreten[677]. Doch kein Autor machte die Frauenfrage zu seinem zentralen Thema oder versuchte, eine umfassende Begründung der Wahlrechtsforderung vorzulegen. Der Grund dafür mag darin gelegen haben, daß sich in Deutschland eine eigentliche Frauenbewegung erst spät entwickelte und selbst dann politische Rechte für diese keineswegs im Zentrum der Auseinandersetzung standen[678].
In den Vereinigten Staaten und in England dagegen begann sich um die Jahrhundertmitte eine politische Frauenbewegung zu etablieren. Schon 1855 hatte *Harriet Taylor* eine Abhandlung zum Thema *Enfranchisement of Women* veröffentlicht[679]; in diesem Anliegen fand sie sich einig mit ihrem späteren Ehemann, dem liberalen Philosophen *John Stuart Mill*[680]. Mill brachte im Jahr 1866 erstmals eine von zahlreichen Frauen unterzeichnete Petition zum Frauenwahlrecht im Unterhaus ein[681]; ein Jahr später gelang es ihm in einem Überraschungserfolg sogar, ein Drittel der Abgeordneten für die politische Gleichberechtigung der Frau zu gewinnen[682]. In Deutschland fanden sowohl Mills parlamentarische Aktivitäten als auch und vor allem seine Schriften zur Frauenemanzipation Beachtung. Zuerst in seinen *Considerations on Representative Government* (1861)[683], dann und vor allem in der 1869 erschienenen

677 Vgl. F. Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 104. Er konstatiert den Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht und kommentiert. »Es ist gar nicht zu läugnen, daß dadurch sehr viele Volksgenossen ausgeschlossen werden, welche mindestens ebenso viel (oft weit mehr) geistige Fähigkeit zum Wählen und mindestens ebensoviel geistige Unabhängikeit haben dürften, als ein sehr großer Theil der bei dem Systeme des allgemeinen Wahlrechts zugelassenen Männer.« Man wolle dies zwar rechtfertigen indem man das Haus, nicht die Öffentlichkeit zur Domäne der Frau erkläre – aber: »Factisch wirksamer mag es für die so allgemeine Beibehaltung dieser Einrichtung gewesen sein: das es eben die Männer sind, die die Gesetze machen.«
678 Vgl. dazu Teil 3 Einl. und A.
679 Erstmals in der Westminster Review veröffentlich, abgedruckt in: J. S. Mill, CW Bd. 21, Appendix C, S. 393 ff.
680 Mill selbst betont in seiner *Autobiography,* sein Eintreten für die Gleichberechtigung der Frau sei nicht auf den Einfluß seiner Frau zurückzuführen, sondern sei unter den ersten Überzeugungen gewesen,die er sich zu politischen Fragen überhaupt gebildet habe, vgl. CW Bd. 1, S. 253. Vgl. dazu auch M. Packe, The Life of John Stuart Mill, S. 80 ff und L. Boralevi, Utilitarianism and Feminism, in: Kennedy/Mendus, Women in Western Political Philosophy, S. 171. Zur Entwicklung seiner Frauenemanziptionstheorie und der Zusammenarbeit mit seiner Frau Harriet Taylor Mill, vgl. G. Tulloch, Mill and Sex Equality, S. 73 ff.
681 Schon während seines Wahlkampfes hatte er seine Absicht betont, für die Rechte der Frauen einzutreten – dies scheint ihm aber nicht geschadet zu haben; vgl. *Autobiography*, CW Bd. 1, S. 274.
682 Vgl. M. Packe, S. 490 ff.
683 CW Bd. 19, S. 371 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schrift *The Subjection of Women*[684] hatte er die politische Rechtlosigkeit der Frauen scharf kritisiert und zugleich eine vom liberalen Standpunkt ausgehende Begründung für die Gleichberechtigung der Geschlechter geliefert. Da seine Argumentation immer noch die klassische liberale Begründung der Stimmrechtsforderung darstellt und auch in Deutschland Gegenstand heftiger Debatten war, soll sie im folgenden kurz umrissen werden.

a) *Die Rechtfertigung des Frauenwahlrechts durch John Stuart Mill*

Mill war kein unbedingter Befürworter des allgemeinen Stimmrechts. Ebenso wie er das Verhältniswahlsystem als Garantie der Minderheitenrechte forderte, wollte er auch in bezug auf die Ausdehnung des Wahlrechts Sicherungen einbauen[685]. Auch trat er nicht für ein gleiches, sondern für ein nach dem Beruf[686] gestaffeltes Pluralwahlrecht ein[687]. Den *Geschlechtsunterschied* aber erklärte er in bezug auf politische Rechte für ebenso bedeutungslos wie die Körpergröße und die Haarfarbe[688]. Seine Gründe sollen im folgenden in erster Linie anhand seiner Untersuchung *The Subjection of Women* nachvollzogen werden, die sich mit der Stellung der Frau in Ehe, Beruf und Staatsleben beschäftigt.

Sein erstes Anliegen ist es nachzuweisen, daß allein aus der Existenz und Tradition der Ungleichheit der Geschlechter noch keine Vermutung für die Richtigkeit dieser Ordnung abzuleiten sei. Historisch sei die Unterordnung der Frau ein Relikt des Rechtes des Stärkeren, mit dem der Mann ursprünglich seine Herrschaft begründet habe[689]. Diese Herrschaft als natürliche zu legitimieren, sei genauso wenig zulässig wie bei anderen Herrschaftsverhältnissen[690], auch der Umstand, daß die Frauen sich noch nicht massenweise gegen ihre Entrechtung erhoben hätten, könne nicht als nachträgliche Einwilligung gelten[691].

Andererseits sei aber aus der modernen Entwicklung ein starkes Argument gegen die Ungleichheit abzuleiten. Schließlich seien Schranken, welche die Individuen mit der Geburt an bestimmten Tätigkeiten und Funktionen hinderten, im Schwinden begriffen. Die moderne Gesellschaft räume jedem die Frei-

684 CW Bd. 21, S. 259 ff.
685 So befürwortete er den Ausschluß von Analphabeten ebenso wie von Personen, die keine Steuer zahlten, von Armenunterstützungsempfängern und Bankrotteuren, Considerations, S. 470 ff.
686 Für den Fall eines allgemein zugänglichen Bildungssystems sollte die Bildung entscheiden.
687 Considerations, S. 473 ff.
688 Ebd., S. 479.
689 Subjection, S. 264.
690 Ebd., S. 269.
691 Ebd., S. 270 ff. Er führt aus, daß sich zum einen Frauen, soweit sie überhaupt Artikulationsmöglichkeiten gehabt hätten, stets mit ihrer Rolle unzufrieden gezeigt hätten. Massenhafte Rebellion sei wegen der besonderen Beziehung der Geschlechter nicht zu erwarten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

heit ein, sich im Rahmen seiner Fähigkeiten zu entfalten und vertraue auf die Gesetze des Marktes, um Fehlentwicklungen zu verhindern. Allein die Stellung des weiblichen Geschlechts bilde die Ausnahme.

> »The social subordination of women thus stands out an isolated fact in modern social institutions; a solitary breach of what has become their fundamental law.«[692]

Selbst wenn die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Natur begründet sein sollte – was Mill offenläßt – müsse man sie nicht durch rechtliche Verbote schützen. Es sei insbesondere unzulässig, die Frauen aus Mangel an Alternativen zu einem häuslichen Dasein zu zwingen[693].
Daraus leitet sich seine Kritik des *Eherechts* ab, das er als letzte Bastion der Leibeigenschaft brandmarkt[694]. Doch fordert er nicht die Aufhebung der Ehe, sondern will sie gerade auf dem sittlichen Fundament der Gleichberechtigung in einer höheren Form neu begründen. Die freie Vereinigung zweier Personen bedürfe keiner Herrschaftsrechte, wie man auch an der Möglichkeit zivilrechtlicher Gesellschaftsverträge mit zwei Partnern erkennen könne[695]. Erst eine auf der Gleichheit aufbauende Familie werde eine Schule der *virtues of freedom* sein[696]. An der Stabilität dieser neuen Familie zweifelt er nicht. Zwar will er die vorgefundene »Natur« der Frau nicht als ihr wirkliches Wesen ansehen – »what is now called the nature of women is an eminently artificial thing«[697]. Doch vermutet er, daß auch die gleichberechtigte Frau sich mit der Heirat normalerweise für ein Familiendasein entscheiden und auf selbständige Erwerbstätigkeit verzichten werde[698].
Die Unterordnung der Frau in der Ehe ist für Mill der Kern der rechtlichen Benachteiligung der Frau:

> »I believe that their disabilities elsewhere are only clung to in order to maintain their subordination in domestic life.«[699]

Das soll aber nicht heißen, daß die Reform des Eherechts Voraussetzung aller übrigen Verbesserungen wäre. Auch diejenigen, so meint Mill, die ihm im Be-

692 Ebd., S. 275. Vgl. auch Considerations, S. 479.
693 Subjection, S. 280.
694 Ebd., S. 283 ff. Vgl. auch ebd., S. 323: »Marriage is the only actual bondage known to our law. There remain no legal slaves except the mistress of every house.«
695 Ebd., S. 290 f.
696 Ebd., S. 295.
697 Ebd., S. 276. Den »vulgar error«, jeden vorgefundenen Unterschied zwischen Menschen auf die Natur zurückzuführen, kritisierte er auch in *The Negro Question*, CW Bd. 21, S. 85.
698 Ebd., S. 297 f. Damit bewegt er sich im Rahmen seiner Zeit, der eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf schwer vorstellbar schien – und in der ein solches Projekt auch tatsächlich beträchtlichen Schwierigkeiten begegnete. Mill legt hier auch nur den Regelfall fest, betont aber, daß »the utmost latitude ought to exist for the adaptation of general rules to individual suitabilities.« ebd., S. 298.
699 Ebd,. S. 299.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

reich des Eherechts nicht zu folgen bereit wären, müßten doch die Berechtigung der *Stimmrechtsforderung* einsehen.
Das Recht, über die Regierung mitzubestimmen, sei ein Recht, das *alle* unabhängig von ihren Fähigkeiten benötigten. Frauen seien schließlich im Privatrecht (außerhalb der Ehe) als selbständige Rechtspersonen anerkannt[700]. Und selbst wenn sie sich tatsächlich als schwächeres Geschlecht erweisen sollten, könnte man sie dieses Rechts nicht berauben. Im Gegenteil, dann wären sie des Schutzes gerade besonders bedürftig:

> »Men, as well as women, do not need political rights in order that they may govern, but in order that they may not be misgoverned.«[701]

Negative Folgen des Frauenstimmrechts, die dieses Recht einschränken könnten, sieht er nicht. Schlimmstenfalls würden die Frauen wie ihre Männer stimmen, und damit wäre auch kein Schaden entstanden; im besten Falle würden sie selbst Anteil am Staatsleben nehmen. Dies scheint Mill nicht allein um der Frauen selbst willen wünschenswert, sondern auch, um deren tatsächlich ausgeübten indirekten Einfluß, der häufig zugunsten egoistischer Familienbelange geltend gemacht werde, in einen heilsamen direkten Einfluß zu verwandeln[702]. Er weist außerdem auf den krassen Widerspruch bei Zensuswahlrechten hin, die die Repräsentation des Besitzes systemwidrig dann verhinderten, wenn eine Frau die Eigentümerin sei[703]. Mill tritt nicht allein für das aktive, sondern auch für das passive Wahlrecht der Frauen ein. Würden sie sich als ungeeignet erweisen, so könne der Wähler die Entsendung von weiblichen Abgeordneten ja leicht verhindern[704]. Er selbst billigt den Frauen aber durchaus politischen Verstand zu, was er am Beispiel der Königinnen beweisen will[705]. Auch stellt er sich nicht junge Frauen oder Mütter als Parlamentarierinnen vor, sondern entweder alleinstehende berufstätige Frauen oder ältere Ehefrauen und Witwen[706].
Mill spricht sich für die Gleichberechtigung der Frauen nicht aus, um einem abstrakten Prinzip Geltung zu verschaffen. Gerade ausgehend von der utilitaristischen Position des *greatest happiness principle*[707] will er die Gleichheit der Geschlechter um des Vorteils der Menschheit willen erreichen[708]. Dabei verweist er zum einen auf die erweiterten Möglichkeiten der Frauen selbst, die über einen größeren Lebenshorizont, vor allem über verbesserte Bildung,

700 Considerations, S. 479.
701 Ebd., S. 480.
702 Ebd., S. 480 f.
703 Ebd., S. 481.
704 Subjection, S. 301.
705 Ebd., S. 302 ff.
706 Ebd., S. 339.
707 Vgl. dazu vor allem seine Schrift *Utilitarianism*, in CW Bd. 10, S. 203 ff.
708 Subjection, S. 323 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mehr Chancen der vernünftigen Entfaltung verfügen würden. Er nennt auch den Gewinn der Familie und, durch die verbesserte Kindererziehung der gesamten Gesellschaft[709]. Vor allem aber verweist er auf den Verlust, den die menschliche Gemeinschaft erleide, wenn sie die geistigen Fähigkeiten der Hälfte der Bevölkerung brachliegen lasse[710].
Mill hat damit eine Theorie der Gleichberechtigung der Frau im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung vorgelegt. Anders als die radikale Richtung geht es ihm nicht darum, eine Gleichheit der Geschlechter über die Aufhebung aller traditionellen Institutionen, vor allem der Familie, zu erreichen. Er zeichnet vielmehr das Bild einer moralischen Erneuerung dieser Einrichtungen auf der Basis der rechtlichen Gleichstellung ihrer Angehörigen. Zwar ist sein Ausgangspunkt die Freiheit des Individuums, doch nicht im Sinne eines Naturrechts, sondern in der Hoffnung, gerade über die Freiheit der einzelnen werde das allgemeine Wohl den größten Nutzen ziehen. Dieses liberale Prinzip auch auf die Frauen angewandt zu haben, ist sein großes Verdienst.

b) *Reaktionen in Deutschland*

The Subjection of Women war auch in England Mills umstrittenstes Werk, das ihm zahlreiche Angriffe einbrachte[711]. In Deutschland aber war das Echo noch weit weniger positiv[712]. Gerade nach den Kriegen von 1866 und 1870/71, die die Reichsgründung letztlich vorbereitet hatten, stand die Betonung der Männlichkeit des Staates auf ihrem Höhepunkt. Die Vorstellung, Frauen in diesen geheiligten Bereich eindringen zu lassen, mußte etwa für *Heinrich von Treitschke* (1834-1896) absonderlich wirken[713]. Für ihn verstand sich Satz »Obrigkeit ist männlich« von selbst, denn Regieren bedeute, »bewaffneten Männern gebieten«[714]. Frauen könnten diese Funktion also von Natur niemals ausfüllen, und Lehren von der »Emancipation der Weiber« seien nur Zeichen dafür, daß »die Bande der Zucht und Sitte sich lockerten«[715]. Mills Verirrungen auf diesem Gebiet konnte er nur mit einem *argumentum ad personam* erklären:

> »Er *(Mill, Verf.)* hatte einen entsetzlichen Blaustrumpf zur Frau, mit der ich nicht hätte acht Tage zusammen leben können. Das imponierte aber dem gutmüthigen

709 Ebd., S. 330 f.
710 Ebd., S. 326.
711 Vgl. M. Packe, S. 495 ff.
712 Vgl. H.-U. Bussemer, S. 66 f.
713 H. v. Treitschke war auch abgesehen vom Frauenstimmrecht ein dezidierter Gegner des allgemeinen Wahlrechts; das Reichstagswahlrecht sah er als äußerste Grenze an, über deren Unvernunft nichts mehr hinausgehe; es sei vorzuziehen, daß die natürliche Ungleichheit der Menschen auch von den Wahlgesetzen berücksichtigt werde, vgl. Politik, S. 160 f., 190.
714 Ebd., S. 252 f.
715 Ebd., S. 250.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> Mann, und er kam nun zu der verflixten Idee, daß die Frau gleichberechtigt sei dem Manne.«[716]

Heinrich von Sybel (1817-1895), Historiker und führender Politiker der Nationalliberalen zur Reichsgründungszeit, setzte sich eingehender mit »dem berühmten englischen Philosophen John Stuart Mill« auseinander, der sich als »talentvoller Vorkämpfer für die Befreiung der Frau« betätigt habe[717].
Im Zentrum seiner Argumentation stand die Verteidigung des herkömmlichen *Eherechts* gegen Mills Angriffe. Er versuchte entsprechend der bereits dargestellten Tradition, die Bedeutung der Ehe im Sinne einer Institution gerade für die Frauen zu erweisen, die auf den so gewährten Schutz am meisten angewiesen seien. Konzipiere man die Ehe aber als an sich unauflösliche Einheit, so müsse es ein Letztentscheidungsrecht geben, wolle man nicht eine dritte Instanz einschalten. Daß dieses Entscheidungsrecht dem Manne gebühre, ergebe sich aus der natürlichen Aufgabenstellung der Geschlechter – »Das einfache, unverrückbare, entscheidende Verhältnis ist das höchst bekannte, daß in der Ehe die Männer Väter, die Frauen aber Mütter werden. Damit ist alles gesagt.«[718]
Im Ergebnis kehrt hier also die bereits bekannte Arbeitsteilung wieder:

> »Das Gebiet der Frau ist das scheinbar enge und einförmige des inneren häuslichen Lebens; die Domaine des Mannes ist die weite Welt da draußen, die Wissenschaft, die Rechtsordnung, der Staat.«[719]

Sybel bemüht sich allerdings, die Bedeutung des häuslichen Kreises für das Gemeinwohl zu betonen und die vielfältigen Anstrengungen hervorzuheben, deren Haushaltsführung und Kindererziehung bedürften. Für diese Aufgaben habe die Natur die Frau besonders bestimmt, denn – auch hier wieder Vertrautes – für die höhere Wissenschaft und Logik eigne sich der Geist der Frau nicht[720]. Damit begründet er, daß auch dort die Natur der Frau deren Teilnahme an den Geschäften der Männer sehr bestimmt begrenze, wo »keine

716 Ebd., S. 255. Etwas eleganter formuliert die gleiche Vermutung F. Paulsen in seinem »*System der Ethik*«, S. 290, Anm, er weist zusätzlich darauf hin, Harriet Taylor Mill sei während der ganzen Ehe »eigentlich invalid« gewesen und stellt dem die glückliche Verbindung Thomas Carlyles gegenüber, der auch zu den Frauen vernünftigere Ansichten gehabt hätte. Paulsen schließt sich auchTreitschkes Argumentation an und betont, daß sich alle Herrschaftsgewalt (selbst die priesterliche!) ursprünglich von der kriegerischen Fähigkeit ableiteten und der Frau damit verschlossen bleiben müßte, ebd., S. 292 f.
717 H. v. Sybel, Über die Emancipation der Frauen (1870), in: Vorträge und Aufsätze, S. 60.
718 Ebd., S. 68.
719 Ebd., S. 69.
720 Ebd., S. 70 ff. Versuche die Frau, ihre natürlichen Grenzen zu überschreiten, so sei Unweiblichkeit der Preis – »Es dünkt uns also nicht wahrscheinlich, daß wir in demnächst weibliche Professoren oder Regierungs-Präsidenten erleben werden, und wenn es geschähe, erschiene es uns als äußerst zweifelhafter Gewinn«, vgl. ebd., S. 73.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kinder zu pflegen, oder wo sie bereits erwachsen sind, oder wo es sich um die Thätigkeit unverheirateter Frauen« handele[721].
Daraus ergibt sich auch Sybels Haltung zum *Frauenstimmrecht.* Verheiratete würden, aus dem Wesen der Ehe folgend, in politischen Dingen von ihrem Gatten vertreten[722]. Hinsichtlich der selbständigen Frauen seien die allgemein geltenden Wahlgrundsätze maßgeblich. Er selbst, in seiner Staatsidee in wesentlichen Punkten Mohl und Bluntschli ähnlich[723] und deren Ablehnung des allgemeinen Wahlrechts teilend, wollte das Wahlrecht als öffentliches Amt auffassen[724]. So schreibt er an anderer Stelle:

> »Soll der Staatszweck nicht von vornherein zerstört sein, so muß der Staat die Befugniß haben, das Maaß der politischen Freiheit für den Einzelnen nach dessen Leistungen für die Gesammtheit zu bestimmen.«[725]

Die Zahl der Frauen aber, die unter *dieser* Voraussetzung zum Wahlrecht berufen wären, könne niemals groß sein. Schließe also ein vernünftiges Wahlsystem die Frauen aus, so sei doch nicht zu bestreiten, daß die Wahlberechtigung der Frauen in der Konsequenz jener Auffassung liege, die das Wahlrecht als Menschenrecht auffasse. Von diesem System ausgehend lasse sich wenig gegen das Argument einwenden, »es sei unerträglich, daß eine gebildete Dame eines Rechts beraubt sei, welches der dümmste Schusterbube und der roheste Neger besäße.«[726] Für Sybel liegt aber klar auf der Hand, daß der Staat besser daran tue, das Wahlrecht »den dummen und rohen Männern soweit wie möglich zu beschränken«, anstatt es den Frauen zu gewähren[727].
Dies ist auch das Fazit der Überlegungen Johann Caspar Bluntschlis, der sich gleichfalls mit Mills Argumenten zum Frauenwahlrecht auseinandersetzte. An dieser Stelle hält er Mill, ansonsten ein »hochverdienter Mann«[728], für radikaler als die radikalsten Demokraten der Vergangenheit[729].
Auch für Bluntschlis Argumentation ist seine Wahlrechtsauffassung zentral[730]. So betont er, Frauen hätten wohl das Recht, gut regiert zu werden. Daraus ergebe sich aber kein Anspruch auf politische Mitwirkung. Das öffent-

721 Ebd., S: 72.
722 »Die Verheiratete ist Eines mit ihrem Manne, beide zusammen haben nach außen nur einen Willen, und dieser wird in politischen Dingen von dem Manne vertreten«, vgl. ebd., S. 73.
723 Vgl. H. Seier, Die Staatsidee Heinrich v. Sybels, S. 27 ff. Auch Sybel grenzte sich sowohl gegen das Naturrecht wie auch gegen die legitimistische Staatsauffassung Stahls ab, betonte aber wie die Konservativen die Ursprünglichkeit des Staates.
724 Vgl. H. Seier, S. 57 f.; Sybel trat auch im Norddeutschen Reichstag als führender Gegner des allgemeinen Wahlrechts hervor, vgl oben Teil 1 A III 1 a), und H. Seier, S. 177 f.
725 Vorlesung über Politik, zit. nach H. Seier, S. 57.
726 H. v. Sybel, S. 74.
727 Ebd., S. 74.
728 J. C. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, S. 429.
729 Ebd., Bd. 3, S. 586.
730 Vgl. dazu oben unter Teil 2 B III 2 b).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

liche Recht werde vom Staat und nicht von den Individuen abgeleitet, insofern könne sich auch aus der selbständigen Stellung der Frau im Privatrecht keine Vermutung für den Bereich der politischen Rechte ergeben. Entscheidend seien vielmehr Leistung und Fähigkeit der Frau in Beziehung auf den Staat. Die Steuerpflicht will er als Leistung nicht anerkennen, sie würde nur von wenigen Frauen erbracht. Zumindest aber stehe ihr die allein den Männern auferlegte Wehrpflicht gegenüber[731].

Nach Bluntschlis Interpretation forderte Mill das Wahlrecht der Frauen außerdem, um das politische Gewicht der Hausväter zu verstärken[732]. Diesem Argument kann er sich nicht ganz verschließen, fürchtet aber, daß diese Folge gerade nicht eintreten und vielmehr die katholische Kirche ihre unheilvolle Macht über die Frauen auch politisch nutzen würde – »Der Riß, der die Geschlechter bei den Wahlen trennte, würde dann aber auch die Familien entzweien«. Insofern erschien es ihm als »erhebliche Ermäßigung« des Frauenstimmrechts, wenn der Hausvater das Stimmrecht für Frau und erwachsene Töchter auszuüben berechtigt sei[733].

Insgesamt ist es das Anliegen Bluntschlis, die ganze Frage nicht vom Standpunkt der Individuen, sondern vom Staat aus zu entscheiden. Ausschlaggebend ist für ihn letztlich wiederum die Natur der Frau, die sie für die Familie bestimme. Die Teilnahme am öffentlichen Leben, überhaupt am »selbstbewußten Geistesleben« sei ihr gefährlich:

> »Die Gefahr, daß die Frauen durch die Theilnahme an den politischen Parteikämpfen ihrem Hauptberufe entfremdet, und das die Familien dadurch ebenso geschädigt würden wie der Staat, wird daher von den heutigen Culturvölkern noch mit Besorgnis betrachtet. . . . Man fürchtet, daß die schönsten und edelsten Blüthen und Früchte der weiblichen Tugenden und Vorzüge von den rauhen Winden des politischen Lebens zerpflückt und zerstört würden.«[734]

Die Gefahren für den Staat sieht er vor allem in der Beimischung eines fremden Elements; der Staat sei männlich und nur der Mann ein politisches Wesen. Der Frau weist er dagegen seiner Organlehre entsprechend den Bereich der Kirche zu, der weiblich geprägt sei[735]. Der Staat aber dürfe nicht durch »die Beimischung der weiblichen Empfindsamkeit und Schwäche verdorben werden«[736].

731 J. C. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, S. 430 f.
732 Weil in der Regel die Frauen mit den Männern stimmen würden, vgl. ebd., S. 432. Mill hatte auf die Möglichkeit dieser Folge tatsächlich nur hingewiesen, um zu belegen, daß selbst im »worst case« das Frauenstimmrecht keine nachteiligen Wirkungen haben werden, vgl. Considerations, S. 480 f.
733 Ebd., S. 432 f. Damit wird er Mills Intention offensichtlich in keiner Weise gerecht.
734 Ebd., S. 434.
735 Ebd., vgl. dazu oben unter Teil 2 B III 2 b).
736 J. C. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 232 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Ergebnis ist das Weibliche für Bluntschli eine eigene und dem staatlichen Leben ferne Kategorie, die »Verehrung« verdient, wenn sie in ihrem Element verharrt. Er betont den positiven moralischen Einfluß, der von Frauen, die sich nicht im Äußerlichen »verschulden«, auf öffentlich wirksame Männer ausgeübt werde[737]. Dem staatlichen Prinzip aber sei das Weibliche fremd; nur zu Lasten beider könnte eine Annäherung erfolgen.
Als sein Fazit kann daher gelten:

> »Wenn auch andere Nationen das Experiment des Frauenstimmrechts wagen sollten, die deutschen Frauen verlangen nicht darnach und die deutschen Männer denken nicht ohne Hohn und Ärger an diese Neuerung, welche sie an die Amazonenschlachten erinnert.«[738]

Positive Resonanz fanden Mills Grundgedanken dagegen bei *Franz von Holtzendorff* (1829-1889)[739]. Zwar unterscheidet sich sein Ansatz von dem Mills gleichfalls dadurch, daß er weniger das Individuum als die staatliche Ordnung und die Familie in den Mittelpunkt rückt. So grenzt er sich schon zu Beginn seiner Ausführungen von Bestrebungen ab, die eine Gleichartigkeit der Geschlechter anstreben wollten. Dies sei nur bei individualistischer Sichtweise vorstellbar,

> »undenkbar aber unter der Voraussetzung der Familie, deren Einrichtung, Bestand und Wesen auf den Grundgedanken der Verschiedenheit des geistigen Lebensberufs, der Ausgleichung und Ergänzung einseitiger Bestimmungen unwandelbar begründet bleibt.«[740]

Die Aufhebung der Familie, die er als Voraussetzung jener absoluten Gleichheit sieht, will Holtzendorff nicht akzeptieren. Er geht im Gegenteil davon aus, daß der Staat sein Verhältnis zu den Frauen »wesentlich mit Rücksicht auf das Princip der Familie einzurichten« habe[741]. Doch zieht er daraus andere Schlüsse als seine deutschen Zeitgenossen. Er erkennt, daß die Familie nicht mehr allen Frauen einen angemessenen Lebenskreis bieten könne, und will dem weiblichen Geschlecht deshalb eine breite Palette von Berufen eröffnen. Dies begründet er, insoweit Mill folgend, auch damit, daß die Familie nicht durch Zwang, also durch den Ausschluß von aller außerhäuslichen Betätigung, erhalten werden könne[742].

737 Ebd., Bd. 3, S. 434 ff.
738 Ebd., S. 434.
739 F. v. Holtzendorff, Die Verbesserungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen (1867).
740 Ebd., S. 8 f.
741 Ebd., S. 10.
742 Ebd., S. 10 ff., 43 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch hinsichtlich des *Stimmrechts* äußert er sich grundsätzlich positiv, skeptisch aber hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten vor allem in Deutschland[743]. Er verweist auf die Position John Stuart Mills[744] und betont, daß sie vom Ausgangspunkt des allgemeinen Stimmrechts her berechtigt sei – »sobald man die Wahlberechtigung einfach an die individuelle Natur des Menschen anknüpft, wird auch der Unterschied der Geschlechter bedeutungslos.«[745] In Deutschland aber habe die Forderung noch keine Stelle unter den Gegenständen der politischen Diskussion gefunden; im Unterschied zu England wirkten die deutschen Frauen »doch mehr in der Stille« und hätten noch keinen Platz in der politischen Arena beansprucht[746].

Die Stimme Holtzendorffs blieb aber vereinzelt; größere Gefolgschaft fanden die Ideen Mills unter den deutschen Liberalen nicht. Ein Grund dafür ist sicherlich die mehr gemeinschaftsbezogene und weniger individualistische Sichtweise, die in Deutschland vorherrschte. Zwar ging es auch Mill um das Gemeinwohl, sein Anknüpfungspunkt waren aber stets die einzelnen Individuen, nicht für sich bestehende und mit einem Eigenwert ausgestattete Institutionen. Auch der Organismusgedanke und die damit verbundenen Naturanalogien waren ihm fremd. Das machte es zumindest einfacher, die vorgefundene gesellschaftliche Bewertung natürlicher Unterschiede – hier also der Geschlechtsdiffererenz – nicht für unabänderlich zu halten, auch die »Natur« also als menschliches Konstrukt zu erkennen[747].

Darüber hinaus sind die national unterschiedlichen politischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Neben den Unterschieden zwischen einer tief verwurzelten parlamentarischen und einer (zumindest in Preußen) recht jungen konstitutionellen Monarchie muß hier das unterschiedliche Gewicht des Militärs in Rechnung gestellt werden. Die Frage der Wehrpflicht etwa spielte in Mills Darlegungen schon deshalb keine Rolle, weil sie in England nicht bestand; doch auch im übrigen hob sich das Deutsche Reich durch seine ausgesprochen militärische Prägung hervor. Damit war ein Bereich bestimmend, an dem Frauen tatsächlich keinerlei Anteil hatten.

Schließlich – und damit in Zusammenhang stehend – darf der unterschiedliche Entwicklungsstand der Frauenbewegung in beiden Staaten nicht außer

743 Eine sehr viel nachdrückliche Befürwortung des Frauenstimmrechts findet sich in einem gleichfalls 1867 gehaltenen Vortrag, der in Auszügen abgedruckt ist in: M. Twellmann, Die deutsche Frauenbewegung, Quellen, S. 155 ff. Dort bezeichnet Holtzendorff das Frauenstimmrecht als Forderung der Gerechtigkeit.

744 Die Verbesserungen, S. 15.

745 Ebd., S. 18.

746 Ebd., S. 18 ff., 22. Das letzte Zitat konnte in der zweiten, 1877 veröffentlichten Auflage unverändert übernommen werden, abgedruckt bei M. Twellmann, S. 159.

747 L. Boralevi geht sogar soweit, in der Entwicklung der utilitaristischen Philosophie die historische Voraussetzung der Entstehung einer feministischen Bewegung zu sehen (in: Kennedy/Mendus, Women in Western Political Philosophy, S. 159 ff., 163 ff.). Dies trifft auf Deutschland sicher nicht zu.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Betracht bleiben. In England hatte sich – auch auf Betreiben Mills – schon 1867 die erste Stimmrechtsvereinigung gebildet, in Deutschland war das erst 1902 der Fall.

IV. *Der Verzicht auf Legitimation*

Sämtliche der dargestellten Systeme – mit Ausnahme des marxistischen – bemühen sich um eine Legitimation des Staates aus abstrakten Prinzipien heraus, aus denen sich die Vorstellungen von der Ausdehnung des Wahlrechts und der Stellung der Frau und der Familie ableiteten. Auch wenn die Realität des Staates Gegenstand der theoretischen Analyse war, so doch immer am Maßstab eines außerhalb dieser Realität liegenden, »vorstaatlichen« Prinzips. Dies war nicht mehr das Anliegen der wissenschaftlichen Richtungen, die in der Staatslehre des Kaiserreiches beherrschend wurden: einerseits des Positivismus in der *Staatsrechtswissenschaft*, die sich als eigene, rein »juristische« Disziplin konstituierte und die widerspruchsfreie dogmatische Durchdringung der vorgefundenen Staatsverfassung zu Ziel hatte, andererseits der soziologischen oder realistischen Richtung in der *Staatslehre*. Ihr im einzelnen unterschiedlicher Ansatz war es, die staatliche Ordnung und ihre Gesetze als Ausdruck bestimmter gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und Machtstrukturen zu analysieren und gegebenenfalls zu kritisieren[748].

Das Staatsrecht des Kaiserreichs ist im vorliegenden Zusammenhang allein in bezug auf die Wahlrechtsauffassung relevant; die Stellung von Frau und Familie war, der reduzierten Aufgabenstellung entsprechend, kein Thema mehr. So charakterisierte *Carl Friedrich von Gerber* die Wissenschaft des Staatsrechts als Lehre von der Staatsgewalt und deren Organen[749]. Hierzu zählen zwar noch die »Staatsbürger« als Gegenstände der Staatsgewalt[750], bei *Paul Laband* die Reichsangehörigen als »natürliche Grundlage des Reiches«[751], doch interessiert hier nur noch der »abstrakte« Staatsangehörige – dessen familiäre Bindungen sind mittlerweile evident »privat«. Das Verhältnis von Familie und Staat ist geklärt und bedarf keiner Erwähnung mehr. Dies gilt eigentlich durchgängig, gilt auch noch für *Georg Jellinek*, der in bezug auf die Familie nur auf die Ergebnisse der soziologischen Forschung verweist[752]. Ein-

748 Zu dieser Entwicklung: E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 211 ff., V. Hartmann, S. 129 ff.
749 C. F. v. Gerber, Grundzüge des öffentlichen Rechts, S. 3 f.
750 Ebd., S, 44.
751 P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 122: »Die natürlichen Grundlagen des Reiches (Volk und Land)«.
752 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 103 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zig in Hinblick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit bleibt die Familie Mittlerin zwischen Individuum und Staat[753].

1. *Der Positivismus – Carl Friedrich von Gerber und Paul Laband*

Carl Friedrich von Gerber (1823-1891) gilt als Begründer der positivistischen Richtung der deutschen Staatsrechtslehre[754]. Sein Ziel war es, das Staatsrecht durch eine »schärfere und korrektere Präcisierung der dogmatischen Grundbegriffe« und die Integration dieser Begriffe in ein widerspruchsfreies System zur wissenschaftlichen Selbständigkeit und damit auch zur Unabhängigkeit von staatsphilosophischen und politischen Erwägungen zu führen[755].
Im Mittelpunkt seiner Lehre steht der Staat, den er als juristische Person auffaßt[756]. Ihm ist die Macht zu Herrschen, die Staatsgewalt, als Naturkraft von Anfang an eigen, nicht aufgrund einer »willkürlichen Bestimmung oder bewußten Schöpfung[757]. Sie ist aber nicht unbeschränkt, sondern wird durch die Staatszwecke begrenzt. Eine Festschreibung dieser Grenzen kann durch die Verfassung (Grundrechtskataloge) erfolgen[758]. Damit werden aber keine subjektiven Rechte der Staatsbürger begründet, die in erster Linie Gegenstand der Herrschaft sind. Rechte der Bürger versteht Gerber nur als »Reflexwirkungen des Gewaltrechts«[759].
Insbesondere ergibt sich aus dem Wesen der staatlichen Herrschaft, deren Ausübung »nicht als die Geltendmachung eines ausser dem Volke stehenden fremden Willens erscheinen soll«, daß der Staat den Bürgern ein Recht auf Mitwirkung gewährt, »indem er einem Theile derselben durch die politischen Wahlrechte eine Einwirkung auf die Richtungen verstattet, welche der Staatswille nehmen soll.« Auch das Wahlrecht ist also bloßes Reflexrecht, das den Unterworfenen zukommt, die den dafür festgelegten Voraussetzungen entsprechen: »z. B. männliches Geschlecht, bestimmtes Alter, eine gewisse Vermögenslage, Ehrenhaftigkeit, längerer Aufenthalt im Lande, Theilnahme an gewissen Ständen u. s. w.«[760]

753 Vgl. C. F. v. Gerber, S. 45 ff, P. Laband, S. 149 ff. Dieses Herangehen entsprach der Rechtslage, an der sich beide orientierten.
754 Zugleich verkörpert er den Übergang von der traditionellen zur neuen Lehre, vgl. E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 206 ff.
755 Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Vorrede zur ersten Auflage, S. V f.; dazu M. Stolleis, S. 332 f.
756 C. F. Gerber, S. 2 f.; Vgl. zur Entwicklung seiner Lehre in dieser Frage: M. Stolleis, S. 333 f., V. Hartmann, S. 143 ff.
757 C. F. Gerber, S. 3 f., S. 21. Zu der dahinterstehenden Gleichsetzung von Volk und Staat, von Volkswillen und Staatswillen V. Hartmann, S. 143 ff.
758 C. F. Gerber, S. 31 ff.
759 Ebd., S. 47.
760 Ebd., S. 51, und ebd., FN 6.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Durch das Wahlrecht (oder andere Bestimmungsarten) wird die Volksvertretung (Landstände) konstituiert, die neben dem Monarchen Organ des Staates ist. Die eigentliche Staatsgewalt aber verkörpert sich im Monarchen[761]; Aufgabe der Landstände ist es, »die Rechtmässigkeit des Regierens zu sichern und das sittliche Bewußtsein des Volkes zum unmittelbaren und wirksamen Ausdrucke zu bringen«[762]. Seinem methodischen Ausgangspunkt entsprechend konzipiert Gerber kein bestimmtes Wahlsystem, sondern stellt nur fest, daß die Prinzipien der deutschen Wahlgesetze »im höchsten Grade verschieden« seien. In einer Anmerkung gibt er aber zu erkennen, daß er den Versuchen einer unterschiedslosen oder nach bloßen Steuermaßstäben organisierten Repräsentation des Volkes, deren äußerste Grenze das Wahlrecht des Norddeutschen Bundes darstelle, einen »sehr zweifelhaften Werth« zumißt[763].
Auf der Grundlage der Gerberschen Auffassungen entfaltet *Paul Laband* (1838-1918), die überragende Figur in der Staatsrechtslehre des Kaiserreichs, seine Wahlrechtsauffassung[764]. Auch für ihn besteht das Wesen der Zugehörigkeit zu einem staatlichen Organismus in der Untertanenschaft, »d.h. in der Unterwerfung unter die obrigkeitliche Herrschermacht«[765]. Auch er erkennt zwar objektive Begrenzungen der Staatsmacht durch Grund- oder Freiheitsrechte an, versteht sie aber nicht als subjektive Rechte der Angehörigen[766]. Auch das Wahlrecht ist für ihn kein subjektives Recht:

> »Das ›Wahlrecht‹ ist überhaupt kein subjektives, im individuellen Interesse begründetes Recht, sondern lediglich der Reflex des Verfassungsrechts. Zur Verfassung des konstitutionellen Staates gehört ein Organ, durch welches die im Volke vorhandenen Ansichten, Tendenzen und Bedürfnisse in rechtlich geordneter Weise zum Ausdruck gelangen sollen; diesem Zweck entsprechend ist die Bildung und Zusammensetzung dieses Organs in der Art geregelt, daß die Einzelnen unter gesetzlich festgestellten Voraussetzungen und Bedingungen die *Möglichkeit* haben, an der Bildung desselben mitzuwirken. So wie das ›Recht‹, einer Schwurgerichtsverhandlung als Zuhörer beizuwohnen, kein subjektives, individuell ausgeprägtes Recht, sondern nur der Reflex des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist, . . ., so ist in derselben Art das ›Recht zu wählen‹ nur der Reflex der verfassungsrechtlichen Regeln über das Verfahren behufs Bildung des Landtages oder Reichstages.«[767]

761 Ebd., S. 77 f.
762 Ebd., S. 126. Zu den Aufgaben der Stände im einzelnen vgl. V. Hartmann, S. 156 ff.
763 C. F. Gerber, S. 135 f., FN 6.
764 Eine eigene Darstellung der von ihm zugrundegelegten Begriffe und Prinzipien nimmt P. Laband nicht vor; er erweist sich hier als »geistiger Testamentsvollstrecker« Gerbers, vgl. V. Hartmann, S. 161 f.
765 P. Laband, S.128.
766 Ebd., S. 138.
767 Ebd., S. 306 f. Ebensowenig wie er das Wahlrecht als subjektives Recht interpretieren will, erkennt Laband im Reichstag die Vertretung des Volkes – dies begründet er damit, daß das deutsche Volk keine vom Deutschen Reich getrennte Rechtspersönlichkeit habe, damit auch keinen Vertreter beauftragen könne, vgl. ebd., S. 272 f., dazu V. Hartmann, S. 164 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gerber und Laband knüpfen insoweit an bereits bestehende Traditionen an, als sie die Ausdehnung des Wahlrechts von der Seite des Staates, nicht von der Seite der Bürger ansehen. Anders als die liberale und konservative Theorie wollen sie dem Staat aber keinen Maßstab mehr für die Zumessung des Wahlrechts vorgeben. Auch aus der Natur der (so nicht bezeichneten) Volksvertretung leiten sie keine Anforderungen ab. Es bleibt allein dem Staat vorbehalten, wen er unter welchen Bedingungen zum Wahlrecht beruft – eine dem Staatsrecht immanente Beschränkung dieses staatlichen Ermessens gibt es nicht.

Zu Recht mußte *Rudolf Smend* 1911 feststellen, daß Sinn und Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts als Gegenstände der Staatsrechtswissenschaft kaum mehr existierten[768]. Einzig die Frage nach der Rechtsnatur des Wahlrechts vermochte die Gemüter noch zu erhitzen – Labands »Reflexrechtstheorie« fand Gefolgsleute, aber auch Gegner wie Georg Jellinek, der die Doppelnatur des Wahlrechts postulierte. Ein subjektives Recht habe der einzelne nur auf die Anerkennung als Wähler, in der Ausübung des Wahlrechts handele er dagegen als staatliches Organ: es gebe also kein Wahlrecht, sondern nur einen Anspruch auf die Zulassung zum Wahlakt[769]. Andere erklärten das Wahlrecht zum subjektiven Recht aufgrund der Wahlgesetze[770]. Einig war man sich aber, wie *Otto Poensgen* 1909 feststellen konnte, in der staatsgerichteten Sichtweise des Wahlrechts. Das Wahlrecht galt allgemein als öffentliche Funktion, dazu bestimmt, die am besten zur Wahrung des Gesamtinteresses geeignete Vertretung der Nation auszuwählen; ein für alle Umstände geeignetes Idealwahlrecht wollte niemand vorschlagen[771].

2. *Die »soziologische« Wahlrechtsauffassung*

War die Ausgestaltung des Wahlrechts allein dem Staat überlassen und von allen im Staatsrecht selbst wurzelnden Maßstäben befreit, so lag es nahe, gesellschaftliche und politische Motive als eigentliche Beweggründe der Wahlrechtsgesetzgebung zu entdecken und das Wahlrecht (als Teil der Staatsver-

768 R. Smend, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 37, FN 18.

769 Eingehend G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 136 ff., 143, 159 ff.; vgl. auch ders., AStL, S. 421 f.

770 So G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 278; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 114; im Anschluß an O. Mayer: J. Hatschek, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches, S. 349, F. Stier-Somlo, Vom parlamentarischen Wahlrecht, S. 16 f.

771 O. Poensgen, Das Wahlrecht, S. 14 f.: »Diese Auffassung *(das Wahlrecht als öffentliche Funktion anzusehen, Verf.)* ist heute unter allen Staatsrechtslehrern, welcher politischen Richtung sie auch sonst angehören, die herrschende.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fassung im allgemeinen) als Ausdruck der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zu interpretieren.

In bezug auf die Wahlrechtsauffassung[772] darf *Lorenz von Stein* (1815-1890) als Begründer dieser Richtung gelten[773]. Ausgangspunkt Steins ist der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft[774]. Dabei versteht er die Gesellschaft als Vereinigung der einzelnen im egoistischen Interesse. Sie ist gekennzeichnet durch den Interessengegensatz. Grundelement der Gesellschaft ist der Besitz. Die Besitzordnung entscheidet über die Gesellschaftsordnung, und aus ihr gehen die sich in der Industriegesellschaft als Klassengegensätze äußernden grundlegenden Unterschiede zwischen Herrschenden und Beherrschten hervor[775]. Der Staat, als »reiner Staat«, nicht als wirklicher verstanden, verkörpert dagegen das zur selbständigen und selbsttätigen Persönlichkeit erhobene Prinzip der Einheit unter den Menschen. Bewegendes Moment der Geschichte ist der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft, der Versuch der Gesellschaft, sich des Staates zu bemächtigen[776]. So strebt die wirkliche Staatsordnung stets »nach einer Verbindung der Staatsgewalt mit dem Interesse der herrschenden gesellschaftlichen Klasse, und andererseits nach einer Ausschließung des Interesses der beherrschten gesellschaftlichen Klasse«[777].

Die Gestalt des *Wahlrechts* ist für Stein Indikator und Ausdruck des Einflusses der Gesellschaft auf den Staat. So wird die besitzende Klasse, wenn sie sich des Staates bemächtigt, Bedingungen für die Teilnahme an der Herrschaft aufstellen, deren Erfüllung nur in der Macht der herrschenden Klasse liegt. »Die Form, welche dies am deutlichsten zeigt, da in ihr der Besitz als solcher zur Bedingung der Teilnahme am Staatsleben wird, ist der Zensus.«[778] Wahlrechtsbeschränkungen sind damit nicht aus einem übergeordneten Prinzip heraus begreiflich:

772 L. v. Stein hat zwar in bezug auf das Wahlrecht eine interessenorientierte Sichtweise eingeleitet, den Staat aber gerade nicht als bloßes Produkt der Macht begriffen und auch ein eigenständiges Modell staatlicher Ordnung entworfen. Als Vertreter einer »soziologischen« Staatslehre kann er daher nicht gelten. Dabei ging er davon aus, daß nicht die Volkssouveränität (die die Herrschaft der zerrissenen Gesellschaft über den Staat zur Folge habe), sondern nur das Königtum die wahre Funktion des Staates gewährleisten könne, verstanden aber als an den Volkswillen gebundes und auf soziale Reform hin orientiertes »Königreich der Reform« (etwa in L. v. Stein, System der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 57 f.); vgl. dazu die Interpretationen von R. Grawert, Staatsamt und Volksvertretung, in: Schnur, Staat und Gesellschaft, S. 26 ff., S. Koslowski, Die Geburt des Sozialstaates, S. 137 ff., C. Quesel, Soziologie und soziale Frage, S. 206 ff., K. Fischer, Die Wissenschaft der Gesellschaft, S. 205 ff.

773 Dazu R. Smend, S. 25 ff.

774 Dazu allgemein R. Zippelius, AStL § 27 I, S. 247 f.; hinter diesem Gegensatz verbirgt sich die noch grundlegendere Differenz der menschlichen Persönlichkeit zwischen Eigeninteresse und Gemeinschaftsbindung, vgl. dazu S. Koslowski, S. 83 ff., C. Quesel, S. 52 ff.

775 L. v. Stein, System der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 26 ff., 45 ff.

776 Ebd., S. 32 f.

777 Ebd., S. 56.

778 L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Bd. 1, S. 58.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Niemals wird man in der Lage sein, Wesen und Wert des Zensus anders, als aus dem Gesichtspunkte der Gesellschaft und ihres Verhältnisses zur Staatsverfassung richtig zu erkennen. . . . Ist einmal die Gesellschaft auf Besitz gebaut, so muß ein Zensus eintreten, und keine Macht der Welt wird groß genug sein, um diesen ihren ganz natürlichen Einfluß auf die Verfassung zu verhindern.«[779]

Aus der Art der Wahlrechtsbeschränkung läßt sich für ihn auf die Form der Besitzordnung schließen, die in einer Gesellschaft herrscht[780]. Ebenso wie die besitzende Klasse den Zensus nützt, um ihre Herrschaft zu erhalten, muß die nichtbesitzende nach dem allgemeinen Wahlrecht als Bedingung ihrer Herrschaftsübernahme streben. Konkret auf die Industriegesellschaft bezogen kann das Proletariat dabei aber nicht stehen bleiben – es muß die Idee der Gleichheit auch auf die Gesellschaft anwenden[781]. »Das Prinzip der sozialen Demokratie ist demnach das allgemeine Stimmrecht für die Verfassung, die Aufhebung der gesellschaftlichen Abhängigkeit der arbeitenden Klasse für die Verwaltung.«[782] Die soziale Bewegung muß die Idee der reinen Demokratie also aufgreifen, zugleich aber über sie hinausgehen, denn die bloße Abstraktion von gesellschaftlicher Ungleichheit auf der Ebene des Staates kann die Herrschaft der Besitzenden letztlich nicht brechen[783].

Die Ausdehnung des Wahlrechts läßt sich damit für Stein nicht auf ein allgemeines Prinzip, sondern auf das jeweils überwiegende gesellschaftliche Interesse zurückführen[784] – seine Sichtweise ähnelt insofern der marxistischen.

Wenn Stein vom allgemeinen Wahlrecht spricht, so meint er das allgemeine Männerwahlrecht. Die Frage der *politischen Berechtigung von Frauen* spielt in seinem Werk keine Rolle, ja man kann sagen, das gesamte weibliche Geschlecht hat in seinem System keinen Platz. Die Gesellschaft faßt er rein ökonomisch auf, sie ist die Sphäre des Besitzes und der Arbeit[785]. Die Familie und damit die traditionelle Arbeit der Frau gehören diesem Bereich nicht an[786]. Familie ist für Stein der Ort, an dem sich die Stellung der einzelnen in der

779 Ebd., Bd. 1, S. 289, vgl. auch ebd., Bd. 2, S. 170.
780 Ebd., Bd. 1, S. 58. Eine auf Grundeigentum gegründete Gesellschaft wird Grundbesitz und Adel, eine auf gewerbliches oder kapitalistisches Eigentum gegründete das Vermögen zum Maßstab nehmen. Die Bindung an eine direkte Steuer kennzeichnet die konstitutionelle Monarchie, ebd., Bd. 3, S. 41 f.
781 Ebd., Bd. 1, S. 104 ff.
782 Ebd., Bd. 1, S. 123, vgl. auch ebd., Bd. 2, S. 178 ff.
783 Ebd., Bd. 2, S. 137 f., 140. Volkssouveränität und allgemeines Stimmrecht führen für Stein letztlich auch zur Herrschaft der Besitzenden, zumindest aber zur Zerrissenheit des Staates durch die Reproduktion der gesellschaftlichen Differenz, vgl. L. v. Stein, System der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 57.
784 Daß auch Stein selbst Vorstellungen von der Funktion und Bestimmung der Volksvertretung entwickelt hat, widerspricht dem nicht. Vgl. dazu R. Grawert, Staatsamt und Volksvertretung, S. 261 ff.
785 Zu seinem Verständnis von Arbeit vgl. K. Fischer, S. 185 ff., C. Quesel, S. 54 ff.
786 Vgl. dazu C. Quesel, S. 56 f., mit einzelnen Nachweisen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gesellschaftsordnung reproduziert[787], insoweit Voraussetzung der Gesellschaft und nicht eigentlich ihr Teil. Infolgedessen haben Frauen, soweit sie in der Familie verharren, kein eigenes Interesse, das sie auf der Ebene des Staates geltend machen könnten.
Daran ändert es nichts, daß Stein an anderer Stelle versucht, die Frauen über ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu belehren und so die Bedeutung des Frauenlebens wissenschaftlich zu beweisen[788]. Er kennzeichnet dabei die Erzeugung von Gütern als Lebensaufgabe des Mannes, die der Frau als die »Befriedigung der individuellen Bedürfnisse im Leben des arbeitenden Mannes«[789], die sie im Haus, dem »eigentlichen Reich der Frau, in dem sie Königin ist«[790] vollbringen soll. Neben die Außenwelt der Besitzgesellschaft tritt das Haus als »Arbeit der Liebe der Frau«[791]:

> »An der Schwelle dieses Hauses aber steht die Frau. Ich weiß wohl, was ich dort von ihr erwarte; ich weiß, daß ihre weiche Hand mir die Stirne glättet und ihre freundlichen Worte wie frische Thautropfen auf die Mühen des Tages fallen. Ich weiß, daß ich meine Sorgen nicht hinüberzutragen brauche in dieses Reich meiner Lieben, und daß die Arbeit an mich kein Recht mehr hat, wenn ich jene Grenze überschreite.«[792]

Den Versuch der Frauen, die Schwelle zu überschreiten und in Erwerbsgesellschaft und Staat gleiche Rechte zu beanspruchen, mißbilligte er, soweit er darin eine Bedrohung der eigentlichen Bestimmung der Frau zur Ehe erkannte[793].
Stein hat also das Wahlrecht als Mittel zur Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen im Staat analysiert. Einer solchen Interessendurchsetzung seitens der Frauen bedurfte es nach seiner Theorie nicht, solange diese nicht eigentlich Teil der gesellschaftlichen Sphäre mit ihren Gegensätzen, sondern Teil der Harmonie des Hauses und der Familie waren. Andere Ergebnisse könnten sich auf der Grundlage seiner Auffassung für den Fall einer großen Zahl unabhängig erwerbstätiger Frauen ergeben.

787 Sie ist die Macht, die »die ganzen Geschlechter an die einmal eingenommene Stellung in jener Ordnung fesselt.«, wobei die Stellung der Familie durch die des Mannes bestimmt ist, die sich an die Kinder weitergibt; L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Bd. 1, S. 27 f.
788 »Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie«; Er will damit dem Bestreben der Frauen entgegenkommen, »selbstwirkender Faktor in der Arbeit unserer gewaltigen Zeit zu sein«, vgl. ebd., S. 5.
789 L. v. Stein, Die Frau auf dem Gebiet der Nationalökonomie, S. 14 f. Die Frau ist also »in der Verzehrung arbeitend tätig«, ebd., S. 19.
790 Ebd., S. 31.
791 Ebd., S. 54.
792 Ebd., S. 34.
793 Vgl. die 6. Auflage der oben zitierten Schrift, in Auszügen abgedruckt bei M. Twellmann, Quellen, S. 204 ff.: einen »Noterwerb« für den Fall des Nichterreichens der Familienbestimmung befürwortet er, nicht aber eine Emanzipation der Frau, die ihrem wahren Wesen nach »eine Negation der Ehe« bedeute.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aufgegriffen hat seinen Ansatz vor allem Rudolf Smend (1882-1975)[794] in seiner 1911 gehaltenen Tübinger Antrittsvorlesung zum Thema »Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts«[795]. Darin grenzt er sich von den traditionellen, von ihm als »rationalistisch« und »organisch« qualifizierten Wahlrechtstheorien ab, denen er die »moderne« gesellschaftliche, durch Stein begründete Lehre gegenüberstellt[796]. Im Mittelpunkt von Smends Argumentation steht die Bedeutung der Volksvertretung als Zwischenglied zwischen Gesellschaft und Staat. Aufgabe des Wahlrechts ist es folglich auszudrücken, »auf welche Schichten der Gesellschaft der Staat sich stützen will und welche Schichten so ihrerseits zur Einflußnahme auf den Staat berufen werden«[797]. Der Wähler gilt so nicht als Individuum, das nach seinen individuellen Eigenschaften zu beurteilen ist, sondern als Komponente der *Gesellschaft*. Seine sozialen Beziehungen sind entscheidend:

> »Der Wähler repräsentiert seinen sozialen Lebenskreis, er vertritt seine etwa nicht wahlberechtigten Angehörigen, das von ihm beherrschte Stück Gesellschaft, das in ihm seinen Mittelpunkt hat, mit; er wählt nicht als Träger präsumtiver individueller Fähigkeiten, sondern als Repräsentant der von ihm beherrschten Elementargruppe der Gesellschaft . . .«[798]

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht betrachtet Smend als modernste Form, nicht weil es die Gleichheit der Individuen zugrunde legt, sondern weil es die kleinstmöglichen sozialen Gruppen am unbeschränktesten heranzieht und so dem Spiel der Interessen den größten Raum gibt[799]. Doch stellt es für ihn keineswegs die einzige Möglichkeit eines modernen Wahlrechts dar. Im Unterschied zu Stein betont Smend den Charakter des Wahlrechts als ein *Mittel* des Staates, den gesellschaftlichen Kräften Einfluß auf die staatliche Willensbildung zu gewähren[800]. Das Wahlrecht kann also vom Staat aktiv gestaltet wer-

794 R. Smends eigentliche Zeit der Wirksamkeit war die Weimarer Republik; im folgenden kann es nicht um seine dann entwickelte Integrationslehre, sondern nur um die in dem zitierten frühen Wahlrechtsaufsatz entwickelten Positionen gehen, vgl. i.ü. S. Korioth, Integration und Bundesstaat. Ein Beitrag zur Staats- und Verfassungslehre Rudolf Smends.

795 Hier zitiert nach R. Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 19 ff.

796 Ebd., S. 20 ff.

797 Ebd., S. 27.

798 Ebd., S. 28.

799 Ebd., S. 31 ff. Auch O. Poensgen befürwortet letztlich das allgemeine und gleiche Wahlrecht, wenn auch nur deshalb, weil er keine validen Differenzierungsgründe zu entdecken vermochte, vgl. ders., S. 34 f.

800 Eine andere Richtung verkörperte hier L. Gumplowicz, der das Wahlrecht als reine Machtfrage sah: »Tatsächlich ist das allgemeine Wahlrecht weder in der Vernunft, noch in der Sittlichkeit oder irgend einer anderen ›Idee‹ begründet, sondern einfach Ausdruck des Strebens der bisher rechtlosen Volksschichten an den durch den Staat vermittelten Gütern des Lebens, an der Freiheit, an der Macht und an dem Lebensgenuß Teil zu nehmen. Und dieses Streben ist insoweit berechtigt, als diese Volksschichten eine Macht repräsentieren, und wird es mit dem Anwachsen dieser Macht immer mehr werden.« , vgl. ders., Allgemeines Staatsrecht, S. 328.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den, es ist nicht nur Resultante der unterschiedlich wirkenden gesellschaftlichen Kräfte[801]. In bezug auf die Wahl dieser Mittel stellt er den Staat frei, nicht aber in Hinsicht auf das letztendlich verfolgte Ziel. Hier grenzt er sich von den positivistischen Anschauungen ab und will die *Gerechtigkeit*, verstanden als verhältnismäßige Vertretung jener Gesellschaftsschichten, auf die der Staat angewiesen ist, zum Maßstab erheben. Welche Erwägungen im einzelnen bestimmend sein sollen, legt er nicht fest. Diese »Aufgabe von unendlicher Schwierigkeit« verweist er in das Gebiet der praktischen Politik[802].
Im Ergebnis dieser neuen, vielleicht auch als »realistisch« zu kennzeichnenden Sichtweise des Wahlrechts gab es ebensowenig ein natürliches Recht auf staatsbürgerliche Rechte wie vorgegebene Ausschlußgründe. Die jeweilige gesellschaftliche und politische Verfassung einer Nation sollte Aufschluß über die bestmögliche Gestaltung des Wahlrechts geben. Dem entsprach eine neue Herangehensweise an die Frage des Frauenwahlrechts. Nicht mehr prinzipielle Befürwortung oder Gegnerschaft, sondern die Analyse der konkreten gesellschaftlichen Stellung des weiblichen Geschlechts sollten nun über dessen Zulassung entscheiden. Dabei galt aber in der Regel weiterhin, daß die reine Familienexistenz der Frauen sie der Notwendigkeit einer eigenen Vertretung zu entheben schien. Soweit aber Frauen in zunehmendem Maß einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgingen und nicht familiär gebunden waren, war auch ein selbständiges Vertretungsrecht zumindest denkbar[803]. Doch konnte sich aus der soziologischen Auffassung auch gerade die Ablehnung des Frauenwahlrechts begründen lassen, so etwa bei *Hans Delbrück*. Er leitete aus der Funktion des Parlaments als Interessenvertretung ab, daß man den Frauen, die zwar zahlenmäßig, nicht aber tatsächlich überlegen seien, durch die Einräumung des Wahlrechts ein unangemessenes Übergewicht einräumen würde[804].

801 Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts, S. 35.
802 Ebd., S. 35 ff.
803 Vgl. O. Poensgen, S. 29 f. Noch weiter geht F. Stier-Somlo, dessen Wahlrechtsauffassung allerdings eher demokratisch geprägt war: nach seiner Ansicht sprach neben der zunehmenden Berufsarbeit der Frau, auch der Umstand für das Frauenwahlrecht, daß staatliche Aufgaben im sozialen Bereich besser unter Einbeziehung der Frauen zu lösen seien, Vom parlamentarischen Wahlrecht, S. 126. Im Hinblick auf Deutschland urteilte er aber (1918!): »Bei uns in Deutschland haben diese Bestrebungen vorläufig keine Aussicht auf Erfolg.«, ebd., S. 130.
804 H. Delbrück, Regierung und Volkswille, S. 132 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

V. *Das Familienrecht der bürgerlichen Gesellschaft: das Bürgerliche Gesetzbuch*

Nicht allein auf theoretischer Ebene war man im 19. Jahrhundert um die Bewahrung der traditionellen Familien- und Ehestruktur bemüht. Auch im Wege der Gesetzgebung wollte man sie schützen. Dies reichte bis hin zu landesrechtlichen Straftatbeständen, die die schuldige Achtung vor der »Unverletzbarkeit des Eigentums und der Familie« aufrechterhalten sollten[805]. Auf Reichsebene war Bismarck dagegen 1875 mit dem Vorhaben gescheitert, jeden mit Strafe zu bedrohen, der »in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt oder in gleicher Weise die *Institute der Ehe, der Familie* oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift.«[806] Ebenso erging es der 1894 eingebrachten »Umsturzvorlage« Wilhelm II., die gleichfalls Angriffe auf Monarchie, Religion, *Ehe*, *Familie* oder Eigentum mit Strafe bedenken wollte[807]. So blieb das Familienrecht das zentrale Instrument zur Erhaltung der traditionellen Strukturen.

Wie das ALR mit allen Einschränkungen als Ausdruck des Zeitgeistes des ausgehenden 18. Jahrhunderts gelten konnte, so verkörperte das BGB die Interessen und Wertvorstellungen, die sich Ende des 19. Jahrhunderts im Deutschen Reich durchzusetzen vermochten[808]. Es spiegelt die Veränderungen, denen die Stellung der Familie im Verlauf des 19. Jahrhunderts unterlegen war. Die Familie war nicht mehr »häusliche Gesellschaft«, war kein eigenes Rechtssubjekt mehr und beschränkte als solche die Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder nicht[809]. Das abstrakte Rechtssubjekt wurde Ausgangspunkt aller Bestimmungen. Damit fielen die Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Frau[810]. Eine Gleichberechtigung der Geschlechter war damit aber, wie ein Blick ins Familienrecht zeigen wird, keineswegs verbunden.

805 § 631 des StGB des Großherzogthums Baden von 1845, zit. nach D. Schwab, Die Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: FS f. F. W. Bosch, S. 902. Ähnliche Bestimmungen fanden sich in Sachsen (1855) und Bayern (1861).

806 Zit. nach: W. Loth, Das Kaiserreich, S. 60 (Hervorh. v. Verf.). Ähnlich auch der § 20 des preußischen Entwurfs zu einem Reichspreßgesetz: Angriffe auf »die Familie, das Eigentum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung« waren unter Strafe gestellt (zit. nach: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 269, FN. 21).

807 E. R. Huber, ebd., S. 268 ff.

808 Die Vorarbeiten zum BGB begannen 1873, verkündet wurde es am 18.8.1896, um am 1.1.1900 in Kraft zu treten. Zur Vorgeschichte des Abschnitts »Familienrecht«: W. Müller-Freienfels, Zur Diskussion um die systematische Einordnung, RabelsZ 37 (1973), S. 654.

809 H. Dörner, S. 104.

810 Vgl. B. Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Motive, S. 121 f. Obwohl es sich dabei um eine Neuerung handelte – was gegen den Entwurf »schwer ins Gewicht« fiel, wie die Motive selbst einräumten, wurde er als dem »Zug der modernen Zeit« entsprechend gerechtfertigt; außerdem habe die ZPO mit der Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Frau schon Fakten geschaffen (ebd., S. 124).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zur Rechtfertigung der hierarchischen Familienordnung wurde nicht mehr auf das Interesse des Hauswesens Bezug genommen. Auf die konservative Institutionenlehre aufbauend hatte *Friedrich Carl von Savigny* (1779 – 1861) die rechtliche Form, die der »neuen Familie« angemessen war, entwickelt. Er sah die Ehe als dem Parteiwillen weithin entzogene *Institution*[811]:

> »Die Würde der Ehe als Institution, begründet den wichtigsten und eigenthümlichsten Gesichtspunkt, der hierin für die Gesetzgebung zu beachten ist. Ihre Ehrfurcht gebietende Natur gründet sich darauf, daß sie, in Beziehung auf die Einzelnen, eine wesentliche und nothwendige Form des menschlichen Daseyns überhaupt ist, in Beziehung auf den Staat aber unter die unentbehrlichen Grundlagen seines Bestehens gehört. Durch diese ihre Natur erhält sie ein Daseyn, einen Anspruch auf Anerkennung, welcher von individueller Willkür und Meinung unabhängig ist.«[812]

Das dem Recht vorgegebene »Wesen der Ehe«[813] zog bestimmte rechtliche Regelungen zwingend nach sich[814]. Es erwies sich als vielseitig einsetzbarer Argumentationstopos.

1. *Die Ehe*

Einzelne eheliche Pflichten oder einen allgemeinen Zweck der Ehe gab das BGB nicht vor. Die gegenseitigen Pflichten wurden durch den umfassenden Begriff der »ehelichen Lebensgemeinschaft« bezeichnet[815]. *Haupt* der ehelichen Gemeinschaft war weiterhin der Ehemann; ihm stand die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmte insbesondere Wohnort und Wohnung. Mißbrauchte er sein Recht, so war die Frau allerdings von ihrer Gehorsamspflicht entbunden[816]. Begründet wurde diese Festlegung mit der »natürlichen Ordnung des Verhältnisses«[817]. Die Vorherrschaft des Mannes galt als unverzichtbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Familienordnung: Eine gesunde Ehe

811 Eine umfassende Darstellung der Familientheorie Savignys findet sich bei V. Schmid, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, S. 70 ff.

812 C. F. v. Savigny, Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform, in: Vermischte Schriften, Bd. 5, S. 238 f.

813 Ebd., S. 243: »das Wesen der rechtschaffenen Ehe«; S. 244: »innerhalb der Gränzen dieser rechtschaffenen Ehe, deren eigenthümliches Wesen überall dasselbe ist.« Zur Fortentwicklung des Begriffs in der Rechtsprechung und Lehre: H. Dörner, S. 89.

814 Zu dieser Auffassung, inbesondere auch zu ihren Auswirkungen auf die »Reform« des preußischen Scheidungsrechts, P. Mikat, Savigny und die Entwicklung des Scheidungsrechts, in: FS für F. W. Bosch, S. 671, 690; N. Dethloff, S. 35 ff.; D. Blasius, Ehescheidung in Deutschland, S. 58 ff.

815 § 1353; dazu: B. Mugdan, Motive, S. 58 f.

816 § 1354.

817 B. Mugdan, Motive, S. 58 f. Daraus folgte auch, daß das Wohnsitzbestimmungsrecht als absolutes Recht auch durch Vertrag nicht beschränkt werden konnte.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

könne nur bestehen, wenn der Mann das Haupt sei[818]. Bestrebungen, Familie und die Ehe in ein freies Verhältnis lediglich auf Gegenseitigkeit zueinander stehender Personen aufzulösen, wollte der Gesetzgeber nicht Folge leisten[819]. Der *Begriff* der ehelichen Angelegenheiten wurde recht großzügig ausgelegt; so faßte ein Kommentar etwa die »Theilnahme an religiösen, politischen oder sozialen Bewegungen, künstlerisch-literarische Betätigung, Pflege freundschaftlicher Verhältnisse« darunter[820].

Auch im übrigen zementierte das BGB die traditionelle Rollenverteilung: Der Mann war seiner Frau zum Unterhalt, sie ihm zur Leitung des Hauswesens und, wenn nach den Verhältnissen der Gatten üblich, zur Mitarbeit verpflichtet. Außerhäusige Erwerbstätigkeit von Ehefrauen wurde allerdings in gewissem Ausmaß und im Interesse der Gewerbefreiheit berücksichtigt[821].

Die wichtigsten Einschränkungen für die Ehefrau ergaben sich jedoch aus dem *Güterrecht*. Zwar hatte man sich von den Beschränkungenen der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau, die die verschiedenen Partikularrechte gekannt hatten, getrennt. Die dem Mann zustehenden Rechte konnten jedoch, wie die Urheber des Gesetzes feststellten, auf andere Weise geschützt werden[822]. Unter den verschiedenen regional unterschiedlichen Güterständen[823] wählte der Gesetzgeber die auch im ALR verankerte Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand, ließ jedoch andere Systeme als Wahlgüterstände zu. Der erste Entwurf stellte den Mann dem Nießbraucher durch entsprechende Verweisungen gleich und behandelte ihn in bezug auf die Verwaltung des Eingebrachten als Vertreter der Frau. Auf die Rechte und Pflichten des Mannes sollten die Vorschriften über den Auftrag entsprechende Anwendung finden[824]. Damit hätte die Frau einen Anspruch auf Rechnungslegung gehabt. Diese Gestaltung wurde jedoch als »Herabwürdigung der Stellung des Mannes«[825] gebrandmarkt. Dem deutschen Rechtsbewußtsein widerstrebe es,

818 B. Mugdan, Kommission, S. 1213.

819 B. Mugdan, Denkschrift, S. 1147; Kommission, ebd, S. 1213. Vgl. dazu auch die Ausführungen F. Mommsens, Das eheliche Güterrecht, in: AcP 76 (1890) S. 161, 167; er führt die Unterordnung der Frau letztlich auf die Hl. Schrift zurück

820 Opet/Blume, BGB, § 1354 Rdn. 16.

821 Zum einen war die Frau, wenn der Mann zum Unterhalt nicht in der Lage war, nun auch verpflichtet, ihre Erwerbsfähigkeit einzusetzen, § 1360 Abs. 2 BGB. Zum anderen bedurfte die Frau zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr der ehemännlichen Genehmigung – der Mann war allerdings berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ihn das Vormundschaftsgericht dazu ermächtigte, § 1358. Ursprünglich sah der Entwurf ein Einwilligungserfordernis vor – im Interesse der Handels- und Gewerbefreiheit wurde dann die Änderung durchgesetzt. Im Kommisionsbericht (B. Mugdan, S. 1215) führt der Antragsteller aus, er wolle zwar die patriarchalischen Verhältnisse in der Ehe als wünschenswert erhalten, durch die gewandelten Verhältnisse in der Arbeiterschaft sei dies jedoch nicht mehr uneingeschränkt möglich.

822 B. Mugdan, Motive, S. 121 f.

823 Vgl. den Überblick bei B. Mugdan, Motive, S. 79 ff.

824 §§ 1324 I, 591 – 595 des Entwurfs.

825 O. v. Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, S. 414.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

daß der Mann nicht mehr als geborener Vertreter der Frau gelten solle[826]. In der endgültigen Fassung wurde deshalb dem Mann ein eigenes Recht auf Verwaltung zugestanden, er sollte im eigenen Namen »als Haupt der Familie« auftreten[827]. Rechnungslegung konnte die Frau während bestehender Ehe nicht fordern[828].
In der Verwaltungsgemeinschaft wurde zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut unterschieden. Hinsichtlich des *eingebrachten Guts* war die Frau in ihren Verfügungen beschränkt: sie bedurfte der Einwilligung ihres Ehemannes, sonst waren die Verfügungen schwebend unwirksam[829]. Nunmehr uneingeschränkt verfügungsbefugt war die Frau lediglich hinsichtlich des *Vorbehaltsguts*, zu dem jetzt auch der Arbeitslohn gehörte[830]; insoweit hatte der Gesetzgeber der Entwicklung Rechnung getragen. Nachdem für die bürgerliche Ehefrau aber meist ihr gesamtes Vermögen als eingebrachtes Vermögen galt, hatte sich durch die volle Geschäftsfähigkeit faktisch an ihrer Rechtsstellung nichts geändert. Nur im Rahmen der Schlüsselgewalt konnte sie (als Vertreterin ihres Mannes!) wirksam rechtsgeschäftlich tätig werden. An dem, was der Ehemann während der Ehezeit an Gütern erwarb, hatte sie keinen Anteil[831]. Letztlich lag der gesetzlichen Regelung das Modell der »nicht arbeitenden« Ehefrau zugrunde, die vom Mann unterhalten wird und ihm im Gegenzug die Erträge und die Verwaltung ihres Vermögens überläßt[832]. Mit der Realität hatte das wenig zu tun.

2. *Die Familie*

Im Kindschaftsrecht tat das BGB einen »kühnen Schritt«[833] – es gestand nämlich auch der Mutter elterliche Gewalt zu. Damit war die Tradition der römischen *patria potestas* und der germanischen *munt* gebrochen. Ebenso wie die Einräumung der vollen Geschäftsfähigkeit stellte jedoch auch die Anerkennung einer mütterlichen Gewalt eine weit weniger einschneidende Veränderung dar, als es zunächst den Anschein hatte. Während des Bestehens des Ehe stand der Mutter nämlich nur die Sorge für die *Person* des Kindes zu – und auch hier entschied bei Meinungsverschiedenheiten das Votum des Vaters.

826 Ebd., S. 403.
827 Vgl. B. Mugdan, Protokolle, S. 748.
828 § 1394 BGB.
829 §§ 1395, 1400 Abs. 2 BGB.
830 § 1367 BGB.
831 Dies wirkte sich vor allem im Fall der Scheidung negativ aus; auch die »unschuldig« geschiedene Ehefrau hatte nur einen Unterhaltsanspruch, soweit sie nicht erwerbsfähig war, ein Vermögensausgleich fand nicht statt. Dies kritisiert auch O. v. Gierke, Der Entwurf, S. 416, als Zurücksetzung der Hausfrau, die Anteil am Erwerbe ihres Mannes habe.
832 H. Dörner, S. 105.
833 H. Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 4, S. 270.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die gesetzliche Vertretung des Kindes dagegen blieb allein dem Vater vorbehalten[834]. Die Mutter trat nur dann ein, wenn der Vater starb oder aus anderen Gründen die elterliche Gewalt nicht ausüben konnte[835].
Die Mutter sollte nach dem Tod des Vaters diesem grundsätzlich gleichgestellt sein – solange beide lebten, trat das Recht der Mutter zurück[836]. Dies sollte der »natürlichen Stellung der Mutter«[837] bzw. der »Natur der Dinge«[838] entsprechen. Schon diese maßvollen Änderungen schienen vielen zu weit zu gehen[839]; der Text beruhigt jedoch: »Dem Entwurf liegt nichts ferner, als der Gedanke der sogenannten Emanzipation der Frau.«[840]
Neben der leichten Verbesserung der Stellung der Mutter begrenzte vor allem die Anerkennung eines für beide Geschlechter gleichen Volljährigkeitsalters von 21 Jahren die väterliche Gewalt. Die restriktiven, an der Hausgemeinschaft orientierten Bestimmungen des ALR waren zwar schon im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die Rechtsprechung[841] und Gesetzgebung[842] gemildert worden, aber erst das BGB bewirkte die endgültige Emanzipation der erwachsenen Kinder. Diese Lockerung erfolgte gegen den Widerstand der deutschrechtlichen Schule, die darin eine Schwächung der Hausgemeinschaft sah[843], im Interesse der Verkehrssicherheit Außerdem sollten unverheiratete Töchter, die im Haus der Eltern wohnen blieben, nicht bis zu ihrem Tod wirtschaftlich abhängig bleiben[844]. Während sich also an der abhängigen Stellung der Ehefrau im Ergebnis wenig änderte, stellte das BGB die unverheirateten Frauen deutlich freier als die zuvor geltende Rechtsordnung.
Im BGB »ringen das patriarchalische und das individualistische Eheideal um die Herrschaft«[845] – der Gesetzgeber versuchte, die traditionelle Eheverfassung so weit wie möglich in die moderne Zeit hinüber zu retten, befand sich jedoch zweifach in einer Defensivposition. Den einen, so *Otto von Gierke*, gingen die Zugeständnisse zu weit. Er wollte die Hausgemeinschaft als Grundlage des Familienrechts bewahren:

834 § 1628, 1630, 1634 BGB.
835 Dann konnte der Vater allerdings verfügen, daß der Mutter ein vormundschaftsgerichtlich bestellter Beistand zugeordnet würde, § 1687 Nr. 1.
836 B. Mugdan, Motive, S. 391.
837 B. Mugdan, Motive, S. 401.
838 B. Mugdan, Denkschrift, S. 1171.
839 So fordert O. v. Gierke die Beschränkung der Mutterrechte, Der Entwurf, S. 469 ff.
840 B. Mugdan, Motive, S. 401.
841 Hierzu H. Dörner, S. 114.
842 G. v. 6.2.1875, das das väterliche Ehekonsensrecht auf die Zeit bis zum vierundzwanzigsten Jahr beschränkte.
843 O. v. Gierke, Der Entwurf, S. 475 f., »Hiermit ist die Losreißung des Elternrechts von der Hausgemeinschaft vollendet.« Solange die Töchter unverheiratet im Hause des Vaters lebten, dürfe die dem Familienhaupt in der Natur des Verhältnisses gegebene Stellung auch rechtlich nicht verkümmert werden.
844 B. Mugdan, Motive, S. 385 f.
845 M. Weber, Ehefrau und Mutter, S. 413.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Das Haus ist noch immer ein aus Haupt und Gliedern bestehender organischer Verband, der organische Grundbestandteil des socialen Körpers, der starke Träger der sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung . . . Ein Gesetzbuch, welches deutsch sein wollte, fände in der Hausgemeinschaft des deutschen Rechts die unverlorne Grundlage eines gesunden Familienrechts . . . Keineswegs dagegen dürfte es durch völlige Verleugnung derjenigen Gemeinschaft, welche im Leben am gewaltigsten bindet und das einzige bisher unerschütterte Bollwerk gegen den Individualismus bildet, von der Seite des Rechts her die gesellschaftliche Auflösung fördern.«[846]

Auf der anderen Seite stand die Frauenbewegung[847], deren Ideen auch von Vertretern des Linksliberalismus und vor allem von der Sozialdemokratie vertreten wurden. Mehrfach wird auf ihre Forderungen in den Materialien verwiesen, dabei aber betont, daß es sich nur um die Forderungen weniger handele und die Masse der deutschen Frauen anders dächte[848]. Selbst der eher wohlwollende *Gottlieb Planck* stellte fest, auf die Frauenbewegung,

»die jetzt allerdings mit großer Macht in Deutschland auftritt, glaube ich ein entscheidendes Gewicht nicht legen zu können . . . Es wird dabei doch vielfach zu ausschließlich auf das spezielle Interesse der Frauen Rücksicht genommen, und zuwenig der große Zusammenhang der Rechtsinstitute, der Zusammenhang der Interessen und insbesondere das große Interesse der Ehe berücksichtigt.«[849]

Im Ergebnis wurde die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung der Ehe über die individuellen Interessen der Ehefrau gestellt – in neuen rechtlichen Formen wurde der Inhalt des hergebrachten Familienrechts bewahrt[850], dem ALR gegenüber traten sogar teilweise Verschlechterungen ein[851]. Von der Wirkung des BGB her scheint das Resumé zuzutreffen, das BGB weiche inhaltlich vom Eherecht des Sachsenspiegels kaum ab; das Eherecht sei über einen Zeitraum von mindestens tausend Jahren fast statisch geblieben[852].

846 O. v. Gierke, Der Entwurf, S. 394. Er forderte die Beibehaltung der ehemännlichen mundiums, um die Einheit der Ehe nach außen hin zu dokumentieren, vgl. ebd., S. 403 ff.

847 Zu den Aktionen der Frauenbewegung gegen das BGB vgl. J. Limbach, Die Frauenbewegung und das bürgerliche Gesetzbuch, in: Battis/Schultz, Frauen im Recht, S. 1 ff., und U. Gerhard, Unerhört, S. 225 ff.

848 B. Mugdan, Kommission, S. 1217. Die Frauenbewegung umfasse nur einen ganz verschwindenen Teil der deutschen Frauen.

849 Zit. nach: W. Schubert, Hrsg., Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB, Bd. Familienrecht, S. XLVIII.

850 Vgl. G. Planck, Zur Kritik des Entwurfs, in: AcP 75, S.345 ff., F. Wieacker, S.480; Selbst O. v. Gierke räumt ein, daß der Entwurf »sachlich die alte deutsche Munt nicht zu verdrängen vermochte.« Er fordert, dann auch die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen (mundschaftliches Recht des Mannes wenn schon nicht ehemännliche Vormundschaft), Der Entwurf, S. 49.

851 P. Malsbenden, S. 334 ff. zum Güterrecht, außerdem im Bereich des Scheidungsrechts, das allerdings schon im Verlauf des 19. Jahrhunderts restriktiver ausgestaltet worden war (vgl. P. Mikat, S. 671 ff.) und des Rechts der unehelichen Kinder.

852 K. Kroj, S. 261, so auch E. Preetorius, Die eheherrliche Vormundschaft und das bürgerliche Gesetzbuch, S. 67.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das Gesetzeswerk stieß auf Kritik aus den Reihen der Frauenbewegung, aber auch in der Rechtswissenschaft. So schrieb *Emil Preetorius* 1906:

> »Mit Recht sagt man, daß der beste Wertmesser für den Zivilisationsgrad einer Nation die Stellung sei, die sie ihren Frauen einräume. Legen wir diesen Maßstab an, so braucht man kein schlechter Patriot, sondern nur wahrhaftig zu sein, um zugeben zu müssen, daß unser Vaterland hinter den meisten Kulturstaaten zurücksteht.«[853]

Zusammenfassung des Zweiten Teils

Die traditionelle Ordnung kannte keine Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Bereich – die Stellung des einzelnen in der Familie bestimmte auch seinen politischen Status mit. Die patriarchalisch organisierte Familie war unmittelbar Teil der öffentlichen Ordnung, eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am öffentlichen Leben damit ausgeschlossen. Ergab sich die Rechtfertigung dieser Ordnung lange allein aus Natur und göttlicher Bestimmung, so versuchte das neuzeitliche Naturrecht, sowohl die häusliche als auch die staatliche Herrschaft auf die Einwilligung der Unterworfenen zu stützen. Damit wurden die Familienmitglieder erstmals als Individuen, nicht mehr allein als Teil einer höheren Ordnung wahrgenommen. Die Familienverfassung schien, wie die Staatsverfassung, veränderlich. Im Ergebnis begründeten die Naturrechtsdenker aber lediglich die vorgefundene Ordnung neu; die Unterordnung der Frau galt als in der Natur begründet und mit der Eheschließung stillschweigend vereinbart.
Diese Naturbestimmtheit der Familienordnung, nur von Thomasius in Zweifel gezogen, wirkte sich unmittelbar auch auf die Stellung der Frauen im Staat aus. Wie das Eigentum galt die Familie als vorstaatlich. Schon der Gesellschaftsvertrag wurde nicht von Individuen, sondern von Hausvätern geschlossen, die Garantie der Familienrechte als Artikel des Vertrages festgelegt. Diese Vorstellungswelt läßt sich noch im Liberalismus des Vormärz, so in der Gedankenwelt Carl von Rottecks, nachweisen. Auch die reine Demokratie mußte nach seiner Vorstellung die Frauen ebenso wie andere Familienabhängige von politischen Rechten ausschließen – selbst unter den Bedingungen einer abstrakten Gleichheit, die Rotteck wie die Naturrechtsdenker für die staatliche Ordnung gar nicht ohne weiteres anstrebte, blieben Frauen ungleich.

853 E. Preetorius, S. 75; Er bezieht sich vor allen Dingen auf England, das 1881 mit dem »Married Women's Property Act« die Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand einführte; vgl. M. L. Shanley, Feminism, Marriage and the Law, insb. S. 74, 103, 131 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ausgangspunkt des Kantschen Vernunftrechts war dagegen nicht mehr der »Hausvater« als Repräsentant der Seinen, sondern das Individuum. Nicht die Natur, sondern die Vernunft sollte der staatlichen Ordnung zur Richtschnur dienen. Damit eröffnete sich erstmals die Perspektive einer alle Angehörigen umfassenden Staatsbürgergesellschaft, deren Basis die Rechtsgleichheit bilden konnte. Doch weil sich Kant weder in bezug auf den Staatsbürgerbegriff noch hinsichtlich der Familienordnung wirklich von den traditionellen Vorstellungen zu lösen vermochte, wies auch sein abstrakter Staatsbürger noch Züge des Hausvaters auf – allerdings stand er nicht mehr für seine Angehörigen, sondern nur für sich selbst. Infolgedessen blieb das weibliche Geschlecht als letzter »Stand« vom Versprechen der Aufklärung ausgeklammert.
Das Potential des Kantschen Denkens für die Gleichberechtigungsfrage wird aber daran sichtbar, daß die ersten Protagonisten einer staatsbürgerlichen Gleichstellung des weiblichen Geschlechts, Hippel und Bergk, auf dem Boden seiner Philosophie standen. Auch an Fichtes Versuch, den Ausschluß der Frauen mit den Grundsätzen des Vernunftrechts in Einklang zu bringen, zeigt sich, daß die Stellung des weiblichen Geschlechts zumindest theoretisch zur offenen Frage geworden war. An seiner Haltung wird aber zugleich deutlich, daß die Tendenz eher dahin ging, nach neuen Begründungen für die vorgefundene Geschlechterordnung zu suchen als neue Ergebnisse zuzulassen. Auch ein Blick auf die zeitgenössische Gesetzgebung beweist, daß es zu einer wirklichen Neuordnung des Familienrechts und damit des Verhältnisses der Geschlechter nicht kam. Zugleich zeigt sich aber auch, daß gerade die Vertragskonstruktion nicht geeignet war, die patriarchalische Eheverfassung widerspruchsfrei zu begründen.
War die Aufklärung gegen ständische Beschränkungen und für die Rechte des Individuums eingetreten, so erschien den Denkern des 19. Jahrhunderts der in der Folge durch die soziale Entwicklung zu beobachtende Abbau ständischer Bindungen nicht allein als Chance, sondern auch als Gefahr. Dies gilt gerade auch für den Wandel, der mit der Trennung von Familien- und Erwerbssphäre einherging und die traditionelle Hausverfassung auflöste.
So erkannte Hegel in den zunehmenden individuellen Entfaltungsmöglichkeiten den »Fortschritt zur Freiheit«, zugleich aber auch die Bedrohung der Ordnung durch ein Nebeneinander egoistischer Individuen. Die sittliche Ordnung der Institutionen sollte die Versöhnung der Differenz ermöglichen. Dies zeigt sich auf der Ebene des Staates in bezug auf die Rolle der Volksvertretung, die nicht zentrale Legitimationsinstanz, sondern Organ der Vermittlung zwischen der Einheit des Staates und der Differenz der bürgerlichen Gesellschaft sein sollte. Dies wurde auch auf der Ebene der Familie sichtbar, die durch Liebe verbundene Einheit, nicht mehr Hausverband war. Ihre traditionellen Funktionen hatte sie zum Teil abgegeben, dennoch blieb sie als sittliche Ordnung Basis der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates. Doch nur um den Preis der

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Individualität der Frau gelang es Hegel, die Familie auch unter den Bedingungen der modernen Welt als Einheit zu konstruieren. Das weibliche Geschlecht hatte an den neuen Entfaltungsmöglichkeiten keinen Anteil, sondern blieb auf die Familie reduziert, in der allein sie ihre substantielle Bestimmung finden sollte.

Sowohl die Betonung des eigenständigen und unabgeleiteten Wesens von Staat und Familie als auch die strikte Trennung zwischen der weiblichen Sphäre der Familie und dem männlichen Bereich des öffentlichen Lebens kennzeichnen das 19. Jahrhundert. Hierin stimmten die meisten konservativen wie liberalen Denker überein. Nur Außenseiter wie Riehl träumten von einer Wiederbelebung der alten Hausverfassung und der unmittelbaren Einbeziehung der Familien in das Staatsleben. Die Mehrheit wollte die Familie als Grundlage staatlicher Ordnung erhalten, sah sie aber nicht mehr als deren unmittelbaren Bestandteil an. Gerade als dem Bereich des Rechts weitgehend entzogene, durch anthropologische Vorgegebenheiten determinierte Liebesgemeinschaft, dem Privaten zugewiesen als notwendiges Gegengewicht zur kalten Rationalität des Erwerbslebens, sollte sie den Staat stützen. Eine Gemeinschaft von Gleichen schien diese Stabilitätsfunktion nicht ausüben zu können. Die hierarchische Ordnung der Familie galt als Voraussetzung ihrer Einheit. Der Staat hatte folglich alles zu unterlassen, was diese Ordnung stören könnte – so wurde die Anerkennung der Ehefrau als eigene Rechtspersönlichkeit durch das BGB zwar auf dem Papier, doch nicht von den Ergebnissen her vollzogen.

Noch weniger sprach für die politische Gleichberechtigung der Frau, galt hier doch von vornherein nicht das Prinzip der abstrakten Gleichheit, das den Regelungen des Privatrechts zugrunde liegen sollte. Auf Mitwirkungsrechte im öffentlichen Bereich gab es keinen individuellen Anspruch – der Staat bestimmte darüber, welche Wahlrechtsgestaltung dem öffentlichen Interesse am besten entsprach; Voraussetzung war vor allem die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten. Auch darin war die Mehrheit der Denker einig, wenn auch die Ideen über ein ideales Wahlrecht deutlich auseinandergingen, bis man sie schließlich mit dem Siegeszug des Positivismus weitgehend begrub. Und wenn sich auch die Vorstellungen über die tunliche Einbeziehung der unteren Schichten unterschieden, so blieb die Ablehnung öffentlicher Rechte für Frauen ziemlich einhellig.

Nicht allein der Schutz der Familie, auch das Wesen des Staates schien gegen eine Einbeziehung zu sprechen. Der moderne Staat galt als »männlich«, was sich vor allem, wenn auch nicht allein in seinen militärischen Aufgaben ausdrückte. Hier konnte die Frau ihren Platz nicht finden, die Pflichten nicht übernehmen, die Voraussetzung staatsbürgerlicher Rechte sein sollten. Ihre ganze Natur, ihr ganzes Wesen schien sie für die Familie zu bestimmen und gerade dadurch für politische Aufgaben ungeeignet zu machen, gehorchte

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

doch der Staat ganz anderen Gesetzen als die Familie. Diese Frauennatur, die ja nicht nur denjenigen anhaftete, die ihre Bestimmung tatsächlich erfüllten, sondern auch den Unverheirateten, disqualifizierte das gesamte weibliche Geschlecht von politischen Rechten. Weiblichkeit war das Sinnbild der Abhängigkeit, die für das Wahlrecht disqualifizierte.
Obwohl also in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts die Stellung des einzelnen in der Familie nicht mehr seinen öffentlich-rechtlichen Status bestimmte, ging man weiterhin von einem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Familienordnung aus. Die politische Gleichberechtigung der Frau war zwar, anders als in der traditionellen Gesellschaft, zur Möglichkeit geworden. Doch lehnten die staatserhaltenden Kräfte diese Möglichkeit immer noch wegen der damit verbundenen Bedrohung der Familienverfassung und gestützt auf das familienorientiert definierte Wesen der Frau ab. Als Bestätigung mußte es ihnen scheinen, daß der revolutionäre Sozialismus die soziale Gleichheit gerade auf dem Weg über die Aufhebung von Staat und traditioneller Familie erreichen wollte.
Doch war diese Sichtweise nicht frei von Schwierigkeiten und Widersprüchen. Zum einen erhöhte sich der Rechtfertigungsbedarf für den Ausschluß der Frauen in dem Maß, in dem das Wahlrecht der Männer ausgedehnt wurde. Diese gegen den Willen der Mehrheit der Bürgerlichen sich vollziehende Entwicklung ließ den Gleichklang von Rechten und Pflichten fragwürdig werden. Zugleich schürte sie allerdings auch die Angst vor einer umfassenden Demokratisierung, die keinen Lebensbereich mehr ausschließen würde, und wirkte so als Argument gegen das Frauenwahlrecht. Dennoch mußten Mohl und Sybel einräumen, daß bei allgemeinem Wahlrecht der Männer der Ausschluß zumindest der unverheirateten Frauen kaum mehr zu begründen sei. Auch im übrigen ließ die Zahl unverheirateter und selbständig erwerbstätiger Frauen die herkömmlichen Begründungen brüchig werden. Viele Frauen hatten gerade keinen »männlichen Repräsentanten« mehr, der ihre Interessen vertrat, und waren selbst in der öffentlichen Sphäre tätig. Diese Fakten gewannen mit dem Vordringen der realistischen Wahlrechtsauffassung an Gewicht. Außerdem verschob sich mit der zunehmenden Bedeutung des Staates in allen Lebensbereichen die Verteilung der »Sphären« immer mehr zu Lasten der Frauen. Auch wenn sie in ihrem »natürlichen Wirkungsfeld« tätig sein konnten, so wurde dieses Feld doch immer enger, immer stärker auch durch staatliche und kommunale Maßnahmen beeinflußt, auf die sie keinen Einfluß nehmen konnten. Es lag in der Konsequenz dieses Prozesses, daß Frauen politische Rechte für sich in Anspruch nahmen.
Aus der vorstehend skizzierten Entwicklung ergaben sich verschiedene Möglichkeiten der Rechtfertigung dieser Forderung. Die radikalste stellte die marxistische Sichtweise dar, die die politische Gleichberechtigung der Geschlechter mit ihrem gleichen Anteil am Erwerbsleben begründen wollte und

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in deren Konsequenz die Aufhebung der Geschlechterdifferenz durch die Auflösung der Familienordnung lag. Im Rahmen der bestehenden Ordnung bewegten sich dagegen die Ideen der Aufklärung, die an die Gleichheit der Geschlechter als Vernunftwesen anknüpften und daraus deren rechtliche Gleichstellung ableiten wollten. Zu einer umfassenden theoretischen Begründung der Gleichberechtigungsforderung auf dem Boden des Vernunftrechts war es in Deutschland aber nicht gekommen. Zudem stand das Erbe der Aufklärung im Deutschland des ausgehenden 19. Jahrhunderts nicht in hohem Kurs. Auch John Stuart Mill, der Familie und Staat auf der Basis der Gleichberechtigung der Geschlechter neu begründen wollte, fand mit seinem utilitaristisch begründeten Liberalimus in der deutschen Staatslehre kaum Anhänger. Bürgerliche Frauen konnten die Forderung nach politischen Rechten also nicht auf dem Boden einer anerkannten Richtung der Staatslehre formulieren, sondern waren gezwungen, selbst Begründungen zu entwickeln. Für die marxistische Richtung stellte sich die Frage nach der Stellung der Frauen und ihrer Forderungen in die Realität einer politischen Bewegung, die die »Frauenfrage« nur als Teil der sozialen Frage begriff und diese allein über den Wandel der öffentlichen Produktion zu lösen hoffte.

Im folgenden Dritten Teil soll der konkrete Verlauf der Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht in Deutschland geschildert werden. Dies soll, anknüpfend an die Ergebnisse des Zweiten Teils, einerseits im Hinblick auf die Begründungen geschehen, die die Frauenbewegung für die Wahlrechtsforderung entwickelte. Andererseits sollen die verschiedenen Protagonisten des Frauenstimmrechts im Zusammenhang der allgemeinen politischen Entwicklung dargestellt werden. Dies heißt zugleich, daß nach den Chancen gefragt wird, die für die Umsetzung der Wahlrechtsforderung vor 1918 bestanden und damit zugleich auch nach den Ursachen, die für die Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland letztlich bestimmend waren.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Teil 3:
Die Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht

Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht entstanden in Deutschland erst vergleichsweise spät. In *England* hatte *Mary Wollstonecraft* schon 1792 die Zulassung zum Bürgerrecht gefordert, ein Anliegen, das 1825 von *William Thompson* wieder aufgegriffen wurde und schon 1832 Gegenstand einer Diskussion im Unterhaus war[1]. Der Beginn einer organisierten Stimmrechtsbewegung läßt sich mit der von fünfzehnhundert Frauen unterzeichneten Petition für das Frauenwahlrecht gleichsetzen, die *John Stuart Mill* 1866 im Unterhaus einbrachte[2]. 1897 fanden sich bereits 250 000 Unterschriften für eine entsprechende Eingabe[3]. Nach dem Mißerfolg der Petitionsstrategie gelang es den verschiedenen Flügeln der britischen Stimmrechtsbewegung nach der Jahrhundertwende, bis zu einer halben Million Menschen für das Anliegen des Frauenwahlrechts auf die Straßen zu bringen – farbenfrohe Umzüge der Stimmrechtsorganisationen gehören ebenso wie das Bild verhafteter Suffragetten, also militanter Frauenrechtlerinnen, zum Bild Vorkriegsenglands[4]. Auch in den *Vereinigten Staaten* gehörte die Forderung nach dem Frauenstimmrecht schon zu den Beschlüssen der *Seneca Falls Convention* 1848, die den Beginn der amerikanischen Frauenbewegung kennzeichnet[5]. Die Forderung nach dem Frauenwahlrecht galt als zentral, als »*symbol and guarantee of all other rights.*«[6] 1867 fand in Kansas die erste Volksabstimmung statt, die neben der Frage nach einem Wahlrecht für Schwarze auch das Frauenwahlrecht zur Entscheidung stellte, 1868 wurde erstmals beantragt, die Gleichberechtigung der Frauen im Wahlrecht in einem Verfassungszusatz festzuschreiben[7]. Auch in den USA wurde die Wahlrechtskampagne vor und während des Ersten Weltkriegs zu einer Massenbewegung vor allem bürgerlicher Frauen, die sich vielfältiger Aktionsformen bediente. Die größte bundesweite Stimmrechtsorganisation zählte bis zu zwei Millionen Mitgliedern[8].

1 Zu diesen Anfängen: R. Fulford, Votes for Women, S. 23 ff.; C. Rover, Women's Suffrage and Party Politics, S. 3; R. Strachey, The Cause, S. 30 f.
2 C. Rover, S. 4 f. Zur Rolle J. S. Mills: R. Strachey, S. 65 ff.; 102 ff.
3 R. Strachey, S. 287.
4 R. Fulford, S. 179 ff.; R. Strachey, S. 303 ff.; zusammenfassend: S. K. Kent, Sex and Suffrage in Britain, S. 184 ff.
5 Die auf der Convention verabschiedete »Declaration of Sentiments« und die übrigen Beschlüssen sind abgedruckt in: W. O'Neill, The Woman Movement, S. 108 ff.
6 E. DuBois, Feminism and Suffrage, S. 40 f.; E. Flexner, Hundert Jahre Kampf, S. 122 ff.
7 E. DuBois, S. 79 ff., E. Flexner, S. 196 f.
8 E. Flexner, S. 295 ff.; W. O'Neill, S. 75 ff. Er spricht von der größten unabhängigen politischen Bewegung der modernen Zeit.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In *Deutschland* blieb zumindest bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Frage nach der politischen Gleichberechtigung der Frau ein Thema der Debatte unter Männern. Erst mit der demokratischen Bewegung der deutschen Revolution 1848/49 traten Frauen hervor, die, noch in äußerst vorsichtiger Form, für ihr Geschlecht Anspruch auf politische Rechte erhoben. Mit der Reaktionszeit verstummten sie wieder und erst das Deutsche Reich erlebte die Anfänge einer Frauen*bewegung* für das Frauenwahlrecht. Getragen wurde diese Bewegung von zwei Strömungen, die sich mit zunehmender Deutlichkeit voneinander abgrenzten: einerseits von der »bürgerlichen« Frauenbewegung und andererseits von denjenigen Frauen, die sich im Rahmen der Sozialdemokratie organisierten. Zu gemeinsamen Aktionen der beiden Richtungen kam es erst im Verlauf des Ersten Weltkriegs. Im folgenden wird daher im wesentlichen getrennt auf die beiden Richtungen einzugehen sein.

Vorbemerkung: Die Entwicklung der Frauenbewegung und die Stimmrechtsfrage bis zur Reichsgründung

Vor der Reichsgründung kam es nicht zu eigentlichen Auseinandersetzungen um die Frage des Frauenwahlrechts. Doch entwickelte sich in dieser Zeit die organisierte Frauenbewegung, die zur wichtigen Trägerin der Stimmrechtsbewegung wurde.

1. *Die Entstehung der bürgerlichen Frauenbewegung*

Die geistigen Grundlagen der Frauenbewegung sind in der Philosophie der Aufklärung und des deutschen Idealismus zu suchen. Die Verheißung der freien Persönlichkeit konnte das weibliche Geschlecht auf die Dauer nicht ausnehmen. Schon im ausgehenden 18. Jahrhundert und in der Romantik hatten Frauen diese Vorstellungen aufgegriffen und auf ihr eigenes Geschlecht bezogen, um damit vor allem den Anspruch auf eine erweiterte Bildung zu begründen. Eine wirkliche Frauenbewegung aber entstand erst auf der Grundlage der sozialen und ökonomischen Veränderungen, die die »Frauenfrage« als Teil der »sozialen Frage« hervorbrachten[9]. Vor allem die ungesicherte

9 So sahen auch die Vertreterinnen der Frauenbewegung selbst recht einmütig ihre Wurzeln, vgl. etwa G. Bäumer in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 1, S. 3 ff., 38 ff.; H. Lange, Das Endziel der Frauenbewegung, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S. 705 ff.; I. Reicke, Die Frauenbewegung, S. 7 ff.; M. Bernaÿs, Die deutsche Frauenbewegung, S. 15 f. (die allerdings weniger die Aufklärung und stärker den deutschen Idealismus betont, der die Aufklärung überwunden habe).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Stellung der unverheirateten Frauen des Bürgertums war es, die zur Entstehung einer organisierten Frauenbewegung führte[10]. Die klassische weibliche Rolle als Ehefrau und Mutter, oder doch zumindest in den Familienverband integrierte »Tante« blieb ihnen zunehmend verwehrt. Zugleich fehlte es aber an Möglichkeiten einer außerfamiliären Existenz, war doch die Auswahl der »standesgemäßen« Berufe auf Gouvernanten-, Gesellschafterinnen- und zum Teil Lehrerinnentätigkeiten beschränkt[11].

Unzweifelhaft besteht aber auch ein Zusammenhang zwischen den allgemeinen politischen Freiheitskämpfen und den Versuchen der Frauen, sich Gehör zu verschaffen. So darf die Revolution von 1848 als Geburtsstunde der Frauenbewegung gelten[12]. Zentrale Figur war *Louise Otto(-Peters)* (1819-1895), die »Lerche des Völkerfrühlings«[13]. Sie publizierte nicht nur in zahlreichen freiheitlich orientierten Journalen, sondern gab von 1849 bis 1851 auch unter dem Motto »Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen« eine politische »*Frauen-Zeitung*« heraus[14]. Wie die ganze 48iger Bewegung, so wurden auch die Frauenvereine und die Frauenpresse in der Reaktionszeit zunächst Opfer obrigkeitlicher Verfolgung. Pressegesetze schlossen Frauen von der verantwortlichen Redaktion einer Zeitung aus[15], Vereinsgesetze verboten in vielen Bundesstaaten neben Minderjährigen und Lehrlingen auch »Frauenspersonen« den Besuch politischer Versammlungen und die Mitgliedschaft in politischen Vereinen[16].

Erst in den sechziger Jahren traten die Frauen wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Der Beginn der organisierten Frauenbewegung kann mit der Leipziger Frauenkonferenz 1865 gleichgesetzt werden, die zur Gründung des *Allgemeinen Deutschen Frauenvereins* (ADF) führte. Die Mitgliedschaft im Verein war auf Frauen beschränkt, seine Aufgabe »für die erhöhte Bildung des weiblichen Geschlechts und die Befreiung der weiblichen Arbeit von allen ihrer Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen mit befreiten Kräften zu wirken.«[17] Dies war einerseits die Antwort auf die soziale »Frauenfrage«. Zugleich begriff der ADF Bildung und Beruf aber auch als Mittel zur Selbständigkeit, und nach heutigem Verständnis, zur Emanzipation der Frauen[18]; einer

10 Vgl. zu den Hintergründen: H.-U. Bussemer, Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum, S. 11 ff.
11 Vgl. H.-U. Bussemer, S. 48 ff.
12 Vgl. hierzu U. Gerhard, Über die Anfänge der deutschen Frauenbewegung um 1848, in: K. Hausen, Frauen suchen ihre Geschichte, S. 200 ff.
13 Vgl. M. Twellmann, Die deutsche Frauenbewegung, Bd. 1, S. 3. Zu ihrer Biographie: R.-E. Boetcher-Joeres, Die Anfänge der deutschen Frauenbewegung: Louise Otto-Peters.
14 Vgl. U. Gerhard, Über die Anfänge, S. 203.
15 So vor allem das sächsische Pressegesetz, vgl. L. Otto, § 12 des Entwurfs eines Preßgesetes für das Königreich Sachsen, in: Frauen-Zeitung v. 21.12.1850, Ausgabe Gerhard/Hannover-Drück/Schmitter, S. 328 ff.
16 Vgl. dazu im einzelnen unter Teil 3 A II 1 b aa).
17 § 1 der Statuten, zit. nach: M. Twellmann, Die deutsche Frauenbewegung, Quellen, S. 136.
18 M. Twellmann, Bd. 1, S. 40 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Befreiung, die jedoch nicht mit dem Ziel der »Selbstverwirklichung«, sondern um der »sittlichen Erhöhung der Menschheit«[19] willen angestrebt wurde. Solche weitergehenden Forderungen fehlten dem etwas später gegründeten sog. *Lette-Verein*[20], der von Männern initiiert und dominiert wurde und Frauen »der mittleren und höheren Klassen« standesgemäße und – nach der spezifischen Befähigung der Frau – geeignete Beschäftigungen eröffnen sollte. Hier wurde die Frage der Frauenerwerbstätigkeit in erster Linie als »Brotfrage« begriffen[21].

Zwar wurde die »Frauenfrage« von der bürgerlichen Öffentlichkeit zunächst als Problem der unverheirateten Frauen des Mittelstands empfunden, doch war die Lage der Arbeiterinnen nicht weniger dramatisch. Ungeschützt durch gesetzliche Bestimmungen waren sie zu niedrigsten Löhnen tätig, selten in Organisationen integriert und so der Willkür der Unternehmer fast schrankenlos ausgeliefert. Die frühe bürgerliche Frauenbewegung, vor allem der ADF, bemühte sich zwar um eine Förderung der arbeitenden Frauen[22], letztlich waren die Klassenunterschiede aber größer als die Gemeinsamkeit des Geschlechts. Ebensowenig wie es den Liberalen gelang, die Arbeiterbewegung in den gewünschten Bahnen zu halten, konnten die doch eher philanthropisch geprägten Bemühungen der bürgerlichen Frauen die *sozialdemokratische Frauenbewegung* überflüssig machen. Eine organisierte Bewegung entwickelte sich hier aber erst im Kaiserreich[23].

2. *Die Haltung zur Stimmrechtsfrage*

Auch den politischen Verhältnissen entsprechend haben deutsche Frauen die Forderung nach politischen Rechten erst relativ spät erhoben. Zwar meldeten sich Frauen durchaus zu Wort, doch ging es ihnen in erster Linie um erweiterte Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten. So wies *Amalia Holst* (1758-1829), eine der frühesten Fürsprecherinnen eines erweiterten weiblichen Wirkungskreises, zwar auf Theodor von Hippel hin und forderte ihre Leserinnen auf: »Lesen Sie, meine Freundinnen, diesen Schriftsteller«, doch seine Ideen zur politischen Gleichberechtigung waren ihr zu weitgehend. Sie fürchtete,

19 So die stellvertretenden Vorsitzende des ADF, Auguste Schmidt, zit. nach: U. Gerhard, Unerhört, S. 77.

20 So genannt nach seinem Gründer, Dr. W. Adolph Lette; eigentlich: »Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts«, vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 83.

21 Vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 84 ff.

22 Zu den Verbindungen von bürgerlicher Frauenbewegung und den frühen Arbeiterinnenvereinen vgl. Louise Otto-Peters, in M. Twellmann, Quellen, S. 146; U. Gerhard, Unerhört, S. 120 f., 131 ff.; R. J. Evans, Sozialdemokratie und Frauenemanzipation im Deutschen Kaiserreich, S. 57.

23 Vgl. S. Richebächer, Uns fehlt nur eine Kleinigkeit, S. 171 ff.; H.-U. Bussemer, S. 197 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Zulassung der Frauen zu Staatsämtern würde durch eine völlige Umwälzung der bürgerlichen Verhältnisse viel Verwirrung hervorbringen – außerdem wollte sie »keine Revolutionspredigerin« sein[24].
Erst die Revolution von 1848 brachte eine politische Frauenbewegung hervor. Frauen nahmen an den politischen Auseinandersetzungen durch Kritik und Anfeuerung lebhaften Anteil, füllten die Zuhörertribünen der Paulskirche und setzten sich für soziale Frauenrechte ein[25]. Zugleich begannen einige Frauen zu erkennen, daß das Gesetz ihrem Geschlecht Schranken setzte – ein Gesetz, an dem mitzuwirken man ihnen versagte.
So prangerte *Louise Dittmar* (1807-1884) die Ehegesetzgebung an, die Frauen unter die Unmündigen und Mundlosen zähle und sie zugleich für immer an einen vielleicht ungeliebten Mann binde[26]. In ihrem Vergleich von Ehe und konstitutioneller Monarchie liegt deutliche Kritik an beiden Einrichtungen – »Der weibliche Rechtsschutz gleicht dem konstitutionellen System wie ein Tropfen Wasser dem andern; Konzessionen, irre Versprechungen, Palliativmittel, die dem Vermögenden und Betrüger zum Vorteil gereichen.«[27] Von den echten Demokraten erhoffte sie dagegen, »daß das Wesen der Ehe eine vollständige Umwandlung erhält«[28]. Im Ergebnis forderte sie das Ende der staatlichen Einmischung in die Schließung und Trennung der Ehe und damit das Recht auf Scheidung. Allein die Liebe sollte herrschen, von ökonomischem und politischem Zwang befreit[29]. Als Voraussetzung galt ihr die staatlich garantierte ökonomische Unabhängigkeit der Frauen[30] und die Übernahme der Verantwortung für Kinder und Häuslichkeit durch Staat und Gesellschaft, letztlich die Auflösung der bestehenden Familienstrukturen[31]. Die Unterdrückung der Frau führte sie auch auf deren Rechtlosigkeit zurück, ihren fehlenden Einfluß auf die Gesetzgebung. Doch sei das Recht der Menschen, durch Vertreter an der Gesetzgebung teilzunehmen, noch nicht einmal für alle Männer anerkannt – »wie weit ist es noch, bis man dessen Anwendung auf das weibliche Geschlecht ausdehnt!«[32] So schien es ihr vielversprechender, von der Nationalversammlung eine Reform des Eherechts zu verlangen[33].
In dieser Beziehung ging *Louise Otto(-Peters),* die schon im Vormärz für ein neues Verhältnis der Frauen zum Staat eingetreten war, einen Schritt weiter. Auf die von *Robert Blum*, dem Herausgeber der Sächsischen Vaterlandsblät-

24 A. Holst, Über die Bestimmung des Weibes zur höheren Geistesbildung, S. 18, FN.
25 Vgl. U. Gerhard, Über die Ursprünge, S. 205 ff.
26 L. Dittmar, Das Wesen der Ehe (1849), in: dies., Un-erhört, S. 165 ff.
27 Ebd., 176.
28 Ebd.
29 Vgl. ebd., S. 173 f., 177.
30 Ebd., S. 189 f.
31 Ebd. S. 196 ff.
32 Dies., in: R. Möhrmann, Frauenemanzipation im deutschen Vormärz, S. 63.
33 Ebd., S. 103.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ter, 1843 gestellte Frage, in welcher Weise die Frauen zur Teilnahme am Staatsleben berufen sein könnten, antwortete sie mit einem leidenschaftlichen, von »weiblichem Gefühl« getragenen Bekenntnis zur Vaterlandsliebe auch des weiblichen Geschlechts. Auch ihr ging es vor allem um eine verbesserte Bildung der Frauen, die gemeinsam mit einer allgemeinen Demokratisierung des Staatslebens die Voraussetzungen für eine wirksamere Teilnahme der Frauen am öffentlichen Leben schaffen sollten[34]. Ihre 1849 nach ersten Revolutionserfahrungen herausgegebene *Frauen-Zeitung* forderte weitergehend auch für die weibliche Welt Anteil an der »großen Welt-Erlösung«, die sie von der Revolution erhoffte, verlangte das Recht der »Mündigkeit und Selbständigkeit der Frauen im Staat«[35]. Nur eine Freiheit, die sich auf das gesamte Volk, unter Einschluß der Frauen, beziehe, sei wirkliche Freiheit. »Wir müssen den redlichen Willen oder die Geisteskräfte aller Freiheitskämpfer in Frage stellen, welche nur die Rechte der Männer, nicht aber zugleich auch die der Frauen vertreten.«[36]. Nicht in ihrer Frauen-Zeitung, aber in einem Beitrag für ein anderes Blatt forderte Louise Otto nun auch explizit das Wahlrecht:

> »Ich fordere, daß Frauen bei denjenigen Gesetzen, welche sie selbst betreffen, eine Stimme haben. Ich fordere diese Stimme für sie auch da, wo es gilt, Vertreter des ganzen Volkes zu wählen – denn wir Frauen sind ein Teil dieses Volkes.«[37]

Um eine völlige Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Leben ging es ihr dabei nicht: »So wenig, wie eine Frau sich zur Besetzung eines Staatsamtes sich eignen würde, so wenig wird sie sich auch eignen, ein Schlossermeister oder Schmied zu werden.«[38] Auch die Frauen sollten aber »wenn schon auf *andere* Weise und auf anderem Gebiet, doch auch wie die Männer der staatlichen Entwicklung der Volksfreiheit dienen.«[39] An der Bedeutung von Ehe und Familie und an der Familienbestimmung der Frau wollte sie – wie die meisten Autorinnen in ihrer *Frauen-Zeitung* – nicht rütteln[40]. Eine Schreiberin allerdings kritisierte die Unbilligkeit der Ehegesetze, für die sie eindrucksvolle Beispiele nannte, und folgerte daraus die Notwendigkeit der Beteiligung der Frauen an der Gesetzgebung:

> »daß man den Frauen im bürgerlichen Leben, sobald sie selbständig dastehen, dieselben politischen Rechte wie den Männern erteile und ihnen den freien Gebrauch

34 In: Sächsische Vaterlandsblätter v. 5.9.1843, zit. nach: R.-E. Boetcher-Joeres, S. 74 ff. Vgl. B. Clemens, Menschenrechte haben kein Geschlecht, S. 11 ff. zur gesamten Diskussion in den Sächsischen Vaterlandsblättern.
35 Frauen-Zeitung v. 21.4.1849, S. 39.
36 Ebd., S. 41.
37 Mein Programm, zit. nach: R. Möhrmann, S. 61.
38 In: Frauen-Zeitung v. 5.5.1849, S. 58.
39 In: Frauen-Zeitung v. 30.6.1849, S. 98 (Hervorh. i. Org.).
40 Vgl. die Beiträge von *Georgine* in: Frauen-Zeitung v. 11.8.1849, S. 127, und v. 18.8.1849, S. 132.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ihrer geistigen und körperlichen Kräfte nicht durch beschränkende Sitte und Gesetz fernerhin gewaltsam beschränke und hindere.«[41]

Das System des Zensuswahlrechts könne den Ausschluß der Frauen nicht rechtfertigen, verfügten diese doch ebenso über Eigentum wie die Männer. Noch krasser zeige sich die Ungerechtigkeit unter dem allgemeinen Stimmrecht: »ist es nicht Schmach für uns, wenn der stupideste Viehhirte ein Stimmrecht besitzt, da er ja doch ein Mann ist – dagegen hochbegabte, geistvolle Frauen mit reichem Besitztum davon ausgeschlossen sind!«[42]
Die Bedingungen der Zeit erkennend blieben auch die fortgeschrittensten Frauen im Ergebnis dabei stehen, den Anspruch der Frauen auf Teilhabe zu postulieren. Eine nähere Auseinandersetzung um die Begründung der Rechtsforderung legten sie nicht vor, zu einem öffentlichen Eintreten von Frauen für politische Rechte ist es nicht gekommen[43]. Noch weniger war ein offensives Auftreten in der nachfolgenden Reaktionszeit denkbar. Nur in kleinen, gesellschaftlich weitgehend isolierten Gruppen fanden sich weiterhin Männer und Frauen zusammen, denen demokratische Überzeugung und Engagement auch für die Frauenemanzipation gemeinsam waren[44]. Die organisierte Frauenbewegung hielt sich von politischen Aussagen zurück und konzentrierte sich auf Bildungs- und Erwerbsfragen. Dem Gründer des Lette-Vereins schien sogar eine deutliche Abgrenzung nötig:

»Was wir *nicht* wollen und niemals, auch nicht in noch so fernen Jahrhunderten wünschen und bezwecken, ist die politische Emanzipation und Gleichberechtigung der Frauen.«[45]

41 *Friederike* in: Frauen-Zeitung v. 15. Juni 1850, S. 271 f.
42 Ebd., S. 172.
43 Aus Bremen allerdings wird berichtet, daß sich 1848 eine Frau in einer Versammlung von Handwerkern und Arbeitern Gehör verschafft habe, um als »Deputierte des weiblichen Geschlechts« des Ortes zu fordern, »daß Ihr bewerkstelligt, daß auch wir zu Wählerinnen aufgefordert werden« – allerdings mit dem Hintergrund, die mit dem Wahlrecht verbundene »Erwerbsquelle« des Stimmenverkaufes auch den Frauen zu eröffnen (Aus: »Der Bürgerfreund« v. 22.6.1848, zit. nach: R. Schmitter, Der lange Weg zur politischen Gleichberechtigung, Dokument M 67, S. 159). Die Ernsthaftigkeit der Forderung (oder der Berichterstattung) darf damit wohl bezweifelt werden. R. Schmitter, ebd., S. 23, will die Petentin jedoch offenbar für die Frauenbewegung reklamieren. Der Brief einer Wienerin an den demokratischen Klub, in dem sie »Gleichheit der politischen Rechte« forderte und sich zur Begründung darauf berief, daß auch die Frauen Teil des souveränen Volkes seien, ist dagegen ernster zu nehme; zit. nach: G. Hummel-Haasis, Schwestern zerreißt Eure Ketten, S. 50. Vgl. auch S. Paletschek, Sozialgeschichte der Frauen in Hamburg, in: Vogel/Weckel, Frauen in der Ständegesellschaft, S. 292 ff.
44 H.-U. Bussemer, S. 79 ff. zu freireligiösen und radikaldemokratischen Gruppen und Grüppchen.
45 Zit. nach: G. Bäumer in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 1, S. 46. (doppelte Unterstreichung im Original).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

A) *Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges*

Erst im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde die Forderung von politischen Rechten wieder erhoben, und nun auf einer breiteren Basis, als dies 1848 der Fall gewesen war. Zum Anliegen einer Massenbewegung wurde die Stimmrechtsforderung in Deutschland allerdings nur im Rahmen der Sozialdemokratie.

Einleitung: Innenpolitik und Frauenbewegung im Kaiserreich

Die wichtigste Trennlinie in der Parteienlandschaft des Kaiserreichs verlief zwischen der *Sozialdemokratie*, die sich zumindest ihrer Programmatik nach als revolutionäre Partei verstand, und den bürgerlichen Kräften. Das bürgerliche Spektrum läßt sich in vier große Richtungen einteilen: die *Konservativen* mit ihren verschiedenen Gruppierungen, das katholische *Zentrum*, die *Nationalliberalen* und die *Linksliberalen*, die wiederum in unterschiedlichen Parteikonfigurationen auftraten. Daneben bestanden kleinere Parteien, etwa die Nationalitätenvertreter im Reichstag, die vorliegend jedoch keine Rolle spielen.

Das Gewicht zwischen diesen Richtungen verschob sich in dem hier skizzierten Zeitraum beträchtlich, wie sich durch einen Vergleich der Ergebnisse der Reichstagswahlen 1871 und 1912 deutlich machen läßt[46]. Die klarsten Unterschiede ergaben sich in bezug auf die Sozialdemokratie, die ihren Stimmenanteil von 3,2 auf fast 35 % steigern konnte und zur stärksten Partei wurde. Ihre Gewinne gingen in erster Linie zu Lasten der Liberalen. Hatten alle liberalen Parteien zusammen 1871 noch über 45 % der Stimmen erhalten[47], so waren es 1912 nur noch 25,9 %. Auch die Konservativen hatten Stimmenanteile eingebüßt, das Zentrum war relativ stabil geblieben[48]. Zugleich hatte die Politisierung der Gesellschaft zugenommen, wie sich an der Entwicklung der Wahlbeteiligung ablesen läßt. Hatte 1871 nur etwa die Hälfte der Berechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, so waren es 1912 84,9 %[49]. Die Entwicklung der Sozialdemokratie zur stärksten Partei hatten auch die Sozialistenge-

46 Zahlen nach Ritter/Niehuss, S. 38, 42.

47 Einbezogen wurden Nationalliberale, Liberale Vereinigung, Deutsche Fortschrittspartei, Deutsche Volkspartei und unabhängige Liberale: 46,6 %.

48 Konservative und Freikonservative errangen 1871 gemeinsam 23 %, 1912 noch 12, 2 % der Stimmen, das Zentrum verlor leicht von 18,6 auf 16,4 %; 1907 hatte es aber noch 19,4 % verbuchen können.

49 Zahlen nach Ritter/Niehuss, S. 38, 42.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

setze nicht aufhalten können, die von 1878 bis 1890 die »gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie« durch die Möglichkeit zum Verbot der sozialdemokratischen Organisationen und Zeitungen bekämpften. Allein im Wahlkampf und in den Parlamenten konnten Sozialdemokraten noch legal auftreten[50]. Der Mißerfolg dieser Politik aber war spätestens bei den Reichstagswahlen 1890 offensichtlich geworden, als die Sozialdemokraten fast 20 % der abgegebenen Stimmen erhielten, mehr als doppelt soviel wie vor dem Sozialistengesetz[51]. Als erfolgreicher erwies sich die seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts betriebene staatliche Sozialpolitik, die dazu beitrug, die Gräben zwischen den Klassen und damit auch zwischen den politischen Richtungen zu verringern.

Eigentliche Regierungsparteien gab es unter dem System der konstitutionellen Monarchie nicht, doch stützte sich der Reichskanzler über weite Zeiträume auf parlamentarische Mehrheiten, die von bestimmten Parteien gebildet wurden. Als »staatstragend« galten in erster Linie die Nationalliberalen und die Konservativen; nachdem der Kulturkampf beendet war, verlor aber das Zentrum seine Rolle als »Reichsfeind«, und auch der Linksliberalismus trug zum Teil die Regierungspolitik mit. Die einzige Partei, die konsequent außerhalb der Koalitionen stand, blieb die Sozialdemokratie. Diese strikte Trennung zwischen bürgerlichen und sozialistischen Kräften spiegelte sich auch im Bereich der Frauenbewegung wider.

Die bürgerliche Frauenbewegung erlebte nach einer gewissen Stagnation in den neunziger Jahren einen Aufschwung, der sich 1894 im Zusammenschluß der inzwischen zahlreich entstandenen Frauenvereine zum *Bund Deutscher Frauenvereine* (BDF) ausdrückte. Nach Jahren des eher vorsichtigen Eintretens des ADF für erweiterte Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten der Frauen entwickelte sich nun eine kraftvollere Bewegung, die die Zulassung von Mädchen zum Abiturientenexamen und schließlich den Zugang zu den Hochschulen erkämpfte. Diesen Erfolgen waren »namenlos lange und schwere Kämpfe« vorausgegangen – weit später als in anderen Staaten konnten die deutschen Frauen gleiche Bildungsmöglichkeiten durchsetzen[52]. Diese Veränderungen wirkten sich auch auf die Debatte um politische Rechte der Frauen aus – angesichts akademisch gebildeter Lehrerinnen, Ärztinnen und Juristinnen fiel es zunehmend schwer, die Beschränkung der weiblichen Fähigkeiten auf die Aufgaben des häuslichen Wirkungsbereichs zu behaupten[53]. Dies galt auch für die zunehmende Zahl außerhalb häuslicher Zusam-

50 Vgl. H. Grebing, Arbeiterbewegung, S. 72 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 1153 ff.
51 Vgl. Ritter/Niehuss, S. 38 ff.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 1160.
52 Vgl. K. Schirmacher, Die moderne Frauenbewegung, S. 70 f.
53 Dazu: E. Kleinau/C. Opitz, Hrsg., Die Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung; zum Zusammenhang von Bildung und Bürgerrechten aus männlicher Sicht: K. Hüfner, Richteramt und Wahlrecht der Frau, in: Annalen des dt. Reiches 1910, S. 442; und unten Teil 3 A IV 2 b) aa).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

menhänge erwerbstätiger Frauen der unteren Schichten[54], die ihre Vertretung nicht in der bürgerlichen Frauenbewegung, sondern in der Arbeiterbewegung sahen. Sie nahmen an den Bestrebungen des BDF nicht Teil: »politische« Vereine durften ihm nicht angehören, und als politische Vereine galten auch die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine[55]. Diese Satzungsbestimmung hatte allerdings eher symbolischen Charakter – die Sozialdemokratinnen hatten sich längst für ihre Partei und gegen eine einheitliche Frauenbewegung entschieden.

Die Mitarbeit von bürgerlichen Frauen in den Parteien war in größerem Maßstab erst von 1908 an möglich, nachdem das Reichsvereinsgesetz den gesetzlichen Ausschluß der Frauen von politischen Vereinen und deren Versammlungen aufhob, wie er in Preußen, Bayern und anderen Staaten bestanden hatte[56]. Das weibliche Geschlecht war damit zwar immer noch nicht zu den Wahlen, aber doch zum politischen Leben offiziell zugelassen. Die Aufhebung der vereinsrechtlichen Beschränkungen war auch eine Folge des Aufschwungs sowohl der bürgerlichen wie der sozialdemokratischen Frauenbewegung; zugleich verstärkte sie diese Entwicklung. In den Jahren vor dem ersten Weltkrieg wurde die »Frauenfrage« ein allgegenwärtiges und anerkanntes Thema, erstritt sich die Frauenbewegung Respekt und Beachtung. Auch zahlenmäßig wuchs die Bewegung. Das *Jahrbuch der Frauenbewegung* von 1914 verzeichnet für den BDF die Mitgliedschaft von 52 Verbänden, die 2362 Vereine umfaßten; daneben waren 289 Vereine dem Bund direkt angeschlossen. Diese Vereine hatten insgesamt eine halbe Million Mitglieder[57], selbst wenn man Doppelmitgliedschaften berücksichtigt noch eine beeindruckende Zahl. Um die Jahrhundertwende waren es noch 70.000 gewesen[58], 1865 hatte der ADF mit 34 Mitgliedern begonnen[59]. Auch die Zahl der Anhängerinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung erhöhte sich stark; gab es 1908 etwa 30.000 weibliche Parteimitglieder, so waren es 1914 schon fast 175.000 Frauen. Auch wenn man das Wachstum der Partei berücksichtigt, bleibt der Anstieg eindrucksvoll[60]. Diese Zahlen dürfen aber, wie im folgenden gezeigt werden soll, nicht ohne weiteres mit der Zahl der Stimmrechtsbefürworterinnen gleichgesetzt werden.

54 Dazu Teil 2 B Einleitung.
55 Vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 178.
56 E. R. Huber, ebd., S. 296 f.; vgl. unten Teil 3 A II 1 b) aa).
57 Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 3 (1914), S. 3.
58 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 102.
59 G. Bäumer in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 1, S. 54.
60 Der Anteil der Frauen an der Mitgliedschaft betrug 1908 5,48 %; 1914 waren es über 16 %; R. J. Evans, Sozialdemokratie, Tabelle 7, S. 193. Die Zahlen bei H. Niggemann, Tabelle 9, S. 78, unterscheiden sich kaum.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

I. *Die Entwicklung der Stimmrechtsforderung*

In der Reichsgründungszeit spielte die Forderung nach dem Frauenwahlrecht praktisch noch keine Rolle in der innenpolitischen Diskussion. Erst allmählich wagte es die bürgerliche Frauenbewegung, neben erweiterten Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten auch die rechtliche Gleichstellung zu fordern. Zum unmittelbar anzustrebenden Ziel wurde das parlamentarische Wahlrecht vor dem Ersten Weltkrieg aber nur für den relativ kleinen Kreis der »Radikalen« und für die sozialdemokratischen Frauenbewegung.

1. *Die Stimmrechtsforderung in der bürgerlichen Frauenbewegung*

Das parlamentarische Stimmrecht blieb vor dem Ersten Weltkrieg für die meisten Mitglieder eines Frauenvereins ein eher fernliegendes Ziel; nur ein kleiner Teil hatte sich in Stimmrechtsorganisationen zusammengeschlossen.

a) *Begründungen der Stimmrechtsforderung*

Einen wirklichen Stellenwert errang die Stimmrechtsforderung in der bürgerlichen Frauenbewegung erst um die Jahrhundertwende. Zwar war der Stimmrechtsgedanke etwa bei *Louise Otto-Peters*, einer nach wie vor führenden Protagonistin der Frauenbewegung, auch 1874 noch lebendig. Sie begründete die Stimmrechtsforderung unter anderem damit, daß es »uraltgermanisches Recht« der Frauen sei, bei öffentlichen Versammlungen mitzusprechen, und berief sich auf die Äbtissinnen im Reichstag[61]. Doch tauchen diese Überlegungen bei ihr in dem Kapitel »Zukunftshoffnungen« auf; die Haltung der Frauenvereine, die sich auf näherliegende Forderungen beschränkten, beanstandete sie nicht[62]. Es waren auch pragmatische Gesichtspunkte, die diese Taktik begründeten:

> »Politische Rechte sind noch so neu, so wenig geschätzt und von so beschränktem praktischen Werte in der neueren Geschichte Deutschlands, daß sie schon jetzt für die Frauen zu fordern, wahrscheinlich nur dem Erfolg anderer Bestrebungen für die bessere Stellung derselben schaden würden.«[63]

Doch setzten sich zunehmend Frauen über diese Vorbehalte hinweg.

61 Frauenleben im deutschen Reich, S. 260 f.
62 Ebd. S. 258 f.
63 So Ch. Pape, Neue Bahnen 1876, S. 117, zit. nach: Twellmann, Bd. 2, Quellen, S. 561.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aa) *Hedwig Dohm: Menschenrechte haben kein Geschlecht*

Die erste deutsche Frau, die das Frauenwahlrecht als Forderung der Gegenwart erhob und diesen Anspruch umfassend begründete, war die Berlinerin *Hedwig Dohm* (1833-1919). Schon in ihrer 1873 erschienenen Schrift »*Der Jesuitismus im Hausstande*« trat sie energisch für das Frauenstimmrecht ein[64]. Noch eingehender beschäftigt sie sich dann in »*Der Frauen Natur und Recht*« aus dem Jahr 1876 mit dem Stimmrechtsproblem. Ihre Argumentation ist zwar von John Stuart Mill beeinflußt, zeigt aber deutlich eigenständigen Charakter. Vor allem stellte sie sich eindeutig auf den Boden der Menschenrechte und der staatsbürgerlichen Gleichheit im Rahmen einer demokratischen Ordnung[65]. Die politische Emanzipation der Frauen war ihr Teil der allgemein menschlichen Emanzipation, folgte dem gleichen Muster wie die Bewegung der Arbeiter oder der Schwarzen in den Vereinigten Staaten[66].
Das Wahlrecht galt Hedwig Dohm vor allem als Mittel der Interessensvertretung. Deren Notwendigkeit belegte sie mit der untergeordneten Stellung, die die Frau in der Vergangenheit und noch in der Gegenwart des Rechts einnehme. Dabei bezog sie sich vor allem auf die Ehegesetzgebung, die die Frauen entrechte[67]. Sie erkannte, daß sich der Mann durch »die modernen Bestrebungen der Frau als Oberhaupt der Familie bedroht« sah, und plädierte für eine Ehe, in der die Einheit der Ehe nicht heiße »das Eine soll der Mann sein und die Frau hat nur Anspruch auf Existenz als sein Schatten und seine Caricatur«[68]. Die Geschlechterdifferenz könne rechtliche so wenig wie politische Ungleichheit rechtfertigen:

> »Weil die Frauen Kinder gebären, darum sollen sie keine politischen Rechte haben. Ich behaupte: weil die Männer keine Kinder gebären, darum sollen sie keine politischen Rechte haben, und ich finde die eine Behauptung mindestens ebenso tiefsinnig wie die andere.«[69]

Auch belege die zunehmende Zahl erwerbstätiger Frauen aus den unteren Schichten, daß das Haus nicht mehr der einzige Handlungsraum des weiblichen Geschlechts sei[70]. Ihrer naturrechtlichen Ausgangsposition entsprechend war ihr die Zahl der Unterstützerinnen für ihre Forderung nicht entscheidend. Es lasse sich zwar nicht leugnen, daß »ein großer Theil der Frauenwelt, in Deutschland sicher die Majorität,« keinen Wert auf die Erlangung politischen

64 Zit. nach: M. Twellmann, ebd., S. 227 ff.
65 Der Frauen Natur und Recht, S. 57 ff. und passim.
66 Ebd., S. 69 f.
67 Ebd., S. 70 ff., 95 ff.
68 Ebd., S. 142 f.
69 Ebd., S. 124.
70 Ebd., S. 126 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Einflusses lege, doch: »Wenn nur eine einzige Frau das Stimmrecht fordert, so ist es Gewaltthat, sie an der Ausübung ihrer bürgerlichen Pflicht zu hindern.«[71]
Schließlich wandte sie sich den Argumenten für das Frauenstimmrecht zu:

> »1. Die Frauen fordern das Stimmrecht als ein ihnen natürlich zukommendes Recht. 2. Sie fordern es als eine sittliche Notwendigkeit, als ein Mittel zur Veredelung ihrer selbst und des Menschengeschlechts.«[72]

Die Gesellschaft habe kein Recht, die Frauen ihres Wahlrechts zu berauben, wenn nicht nachgewiesen werden könne, daß dessen Ausübung mit der Wohlfahrt des Staatslebens unvereinbar sei[73]. Zumindest unter den Bedingungen des allgemeinen Stimmrechts sei es absurd, den Frauen die zur Ausübung des politischen Wahlrechts erforderlichen Fähigkeiten absprechen zu wollen[74]. Da sich kein überzeugender Grund für den Ausschluß der Frauen finden lasse »leben wir nicht in einem Recht- sondern in einem Gewaltstaat«, in dem der Mann die Gesetze erlasse, denen auch die Frau gehorchen solle[75]. Männer könnten Frauen nicht vertreten – jede Klasse, die am politischen Leben unbeteiligt sei, werde unterdrückt, könne ihre Ziele nicht durchsetzen. Das Stimmrecht galt ihr als zentrales Mittel zur Durchsetzung der Frauenforderungen:

> »Erst mit dem Stimmrecht der Frauen beginnt die Agitation für jene großartigen Reformen, die das Ziel unserer Bestrebungen sind. die Theilnahme am politischen Leben macht alle anderen Fragen zu offenen.«[76]

Weil sie das Stimmrecht als Ausgangspunkt aller weiteren Aktionen definierte, wurde die Forderung nach politischen Rechten für sie zum unmittelbaren Anliegen, auf das die Frauen alle Kräfte konzentrieren sollten. Als Konsequenz forderte sie Organisation, vor allem die Gründung von Stimmrechtsvereinen:

> »Fordert das Stimmrecht, denn nur über das Stimmrecht geht der Weg zur Selbständigkeit und Ebenbürtigkeit, zur Freiheit und zum Glück der Frau ... Rafft Euch empor! Organisirt Euch! Zeigt, daß Ihr einer begeisterten Hingebung fähig seid und durch Eure That und Euer Wort erweckt die Gewissen der Menschen, erschüttert ihre Herzen und überzeugt die Geister! Verlaßt Euch nicht auf die Hülfe der deutschen Männer! Wir haben wenig Freunde und Gesinnungsgenossen unter ihnen.«[77]

71 Ebd., S. 110 f.
72 Ebd., S. 159 f.
73 Ebd., S. 160 f.
74 Ebd., S. 118 f.
75 Ebd., S. 162.
76 Ebd., S. 160, 165 f.
77 Ebd., S. 183 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schließlich der berühmte Schlußsatz: »Menschenrechte haben kein Geschlecht.«[78]
Hedwig Dohms Ansatz wirkt wie ein Fremdkörper in einer Zeit, in der Natur- und Menschenrechte weder im bürgerlichen Lager noch auch in der entstehenden organisierten Arbeiterbewegung in hohem Kurs standen. Ihr Bekenntnis zur Volkssouveränität[79] stand ebenso im Widerspruch zu den Glaubensartikeln ihrer Schicht. Auch von der bürgerlichen Frauenbewegung trennte sie Beträchtliches, vor allem ihre Betonung des Politischen. Sie sah letztlich die politische Rechtlosigkeit als Ursache der Frauenunterdrückung an und versprach sich daher vom Wahlrecht der Frauen die allmähliche Angleichung der Stellung der Geschlechter[80].
Ihren Zeitgenossinnen erschien die Forderung nach dem Stimmrecht verfrüht. Zwar erklärte *Elise Mirus* in den *Neuen Bahnen*, es sei Hedwig Dohm gelungen, »unsere eigenen Ansichten über diesen Punkt ganz bedeutend zu erschüttern.«[81] Auch *Jenny Hirsch* bekannte im *Frauen-Anwalt*, der Zeitschrift des Lette-Vereins, »daß wir durchaus nicht zu den prinzipiellen Gegnern des Frauenstimmrechts gehören, sondern die Forderung desselben für berechtigt, die Gründe welche die Verfasserin dafür anführt, für stichhaltig halten.« Über die gebotene Vorgehensweise war sie jedoch anderer Meinung:

> »Wir hingegen gehen von dem Grundsatz aus, durch eine bessere, gründliche Erziehung des weiblichen Geschlechts, durch eine Ausbreitung der weiblichen Berufstätigkeit und eine Vertiefung der weiblichen Bildung schrittweise den Boden zu bereiten und das Gebäude aufzuführen, für das alsdann das Frauenstimmrecht gleichsam die Krönung bilden würde.«[82]

So vergingen fast zwanzig Jahre nach dem Erscheinen ihrer Stimmrechtsschrift, bis die Forderung nach dem Frauenwahlrecht erstmals öffentlich erhoben wurde.

bb) *Lily von Gizicky und die Bürgerpflicht der Frau*

Der *Verein Frauenwohl Berlin* sah unter der Führung von *Minna Cauer* (1841-1922) seine Aufgabe darin, als Motor der als zu zögerlich empfundenen Frauenbewegung zu wirken[83]. Selbst in diesem Verein waren die Bedenken gegen eine öffentliche Veranstaltung zum Thema Stimmrecht jedoch groß. Nur gegen erhebliche Bedenken der Damen des Vorstandes fand am 2. De-

78 Ebd., S. 184.
79 Ebd., S. 171 f.
80 Ebd., S. 167 f.
81 Neue Bahnen 1867, S. 67, zit. nach: M. Twellmann, Bd. 2, Quellen, S. 556.
82 Frauen-Anwalt 1875/76, S. 288 ff, zit. nach: M. Twellmann, ebd., S. 557.
83 R. J. Evans, The Feminist Movement in Germany, S. 39 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zember 1894 die erste öffentliche Frauenversammlung statt, auf der das Thema des Frauenwahlrechts angesprochen wurde[84]. *Lily von Gizicky* (1865-1916), die später als *Lily Braun* im Rahmen der Sozialdemokratie wirken sollte, erklärte politisches Engagement zur »Bürgerpflicht der Frau«. Ihre mitreißende Rede verschreckte jedoch die Mitglieder des Vereins so, daß sie fast den Vorstand abgesetzt hätten[85].

Anders als Hedwig Dohm stellte Lily von Gizicky nicht die Menschenrechte in den Vordergrund ihrer Argumentation, überhaupt war nicht die Rechtsforderung ihr zentrales Anliegen. Ihr ging es vielmehr darum zu erweisen, daß in der modernen Gesellschaft die *Pflicht* der Frau nicht länger auf ihren reduzierten häuslichen Kreis beschränkt sein könne. Sie umriß die geschichtliche Entwicklung der Frauenfrage und ging auf die Situation im Ausland ein, vor allem auf jene Staaten, in denen das Frauenwahlrecht bereits Gesetz war[86]. Dem stellte sie die deutsche Situation gegenüber: Die deutsche Frau verzichte auf eine Rolle in der Öffentlichkeit, sie sei »von allen Frauen der civilisierten Welt am rechtlosesten« und habe am wenigsten Kraft zur Empörung gegen diese Rechtlosigkeit[87]. Doch müsse auch sie politische Rechte fordern: um ihrer Kinder, die unter den Gesetzen des Staates leben müßten, ebenso wie um ihrer eigenen Würde willen, die durch die Gleichstellung mit »Kindern, Wahnsinnigen und Verbrechern« verletzt werde. Vor allem aber sei es ihre soziale Pflicht, angesichts des Elends der Welt und gerade ihrer Geschlechtsgenossinnen, der Arbeiterinnen, mit politischen Mitteln für eine Veränderung zu wirken. Sie endet:

> »Für jedes dem Laster geopferte Mädchen, für jede hungernde Frau, für jedes im Elend aufwachsende Kind sind wir mitverantwortlich, solange wir nicht die heilige Verpflichtung in uns fühlen, mit unserer ganzen Kraft, mit all unserem Denken und Empfinden in den Kampf für die leidende Menschheit einzutreten . . . Die Pflicht gebietet uns, das zu fordern, was jedem Manne gewährt ist und was allein uns fähig macht, die Tugend zu schützen, die Not zu bekämpfen, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Die Bürgerrechte.«[88]

Ihr starker sozialer Impetus, der sie die Vorstellung anprangern ließ, »daß der Anblick einer Frau mit dem Kinde unter dem Herzen im Wahllokal empörender sein soll als der Anblick einer solchen Frau in den Bleifabriken«, wies schon auf ihren künftigen Weg hin, der sie in die Reihen der Sozialdemokratie führen sollte. Dennoch steht ihr Ansatz dem der Mehrheit der bürgerlichen Frauenbewegung näher als Hedwig Dohms Rechtsforderung. Das Frauen-

84 Dies schildert, wohl etwas überzeichnet, L. Braun in ihren *Memoiren einer Sozialistin* (S. 378 f.).
85 L. Braun, Memoiren, S. 381; vgl. auch U. Gerhard, Unerhört, S. 220.
86 Die Bürgerpflicht der Frau, S. 4 ff.
87 Ebd., S. 17 f.
88 Ebd., S. 24.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wahlrecht in erster Linie als Instrument für die Umsetzung spezifischer Frauenanliegen auf sozialem Bereich zu sehen, das war auch die Haltung der »Gemäßigten«, etwa Helene Langes.

cc) *Helene Lange: Intellektuelle Grenzlinien*

Während aber Hedwig Dohm und auch Lily von Gizicky in ihrer Argumentation zwar an die besondere Stellung des weiblichen Geschlechts anknüpften, aber doch die *Gleichheit* zum zentralen Argumentationstopos für ihre Rechtsforderung machten, ging *Helene Lange* (1848-1930) von grundsätzlichen *Unterschieden* zwischen den Geschlechtern aus[89]. Nicht auf die Gleichheit, sondern auf die Differenz zwischen Männern und Frauen wollte sie die Forderung nach dem Frauenstimmrecht stützen.
Für sie war das Ziel der Frauenbewegung, »daß die Frau aus der Welt des Mannes eine Welt schafft, die das Gepräge beider Geschlechter trägt«. Die weiblichen Eigenschaften und Kräfte, die die geistig-sittliche Basis der Familie gebildet hätten, wollte sie auch Staats- und Gesellschaftsordnung nutzbar machen. Dies sei schon deshalb erforderlich, weil sich der »reine Männerstaat« nicht bewährt habe. In dieser Perspektive sah sie sich durch den Wandel der Staatsaufgaben selbst bestätigt[90]. Das Frauenstimmrecht war ihr Mittel dieses Einflusses, zugleich aber auch Instrument des Schutzes der spezifisch weiblichen Interessen. Eines solchen Schutzes bedurfte es aus ihrer Sicht gerade wegen der Verschiedenheit der Geschlechter, die es ausschließe, daß eines für das andere spreche. Allein das Frauenwahlrecht sei auch die logische Konsequenz aus dem allgemeinen Stimmrecht, das jeden zum eigenen Interessensvertreter mache[91]. Entsprechend ihren umfassenderen Zielen sah Helene Lange die politische Gleichberechtigung nicht als Endziel an. Formelle Rechtsgleichheit war ihr auf dem Weg zur neuen Gesellschaft nur »eine – und nicht einmal die einzige – notwendige Voraussetzung für das Ziel, keineswegs das Ziel selbst.«[92]
Die Schwierigkeiten auf dem Weg zum Frauenwahlrecht beurteilte sie sehr nüchtern und auf der Grundlage der realistischen oder soziologischen Wahlrechtsauffassung: Sie rechnete nicht mit einem plötzlichen »Gerechtigkeitstaumel« in den Parlamenten, sondern stellte fest, erst der Druck der öffentlichen Meinung könne die politische Gleichberechtigung erzwingen. Hier

89 Vgl. H. Lange, Intellektuelle Grenzlinien, v. a. S. 10 ff.
90 H. Lange, Frauenwahlrecht, Beitrag zuerst erschienen in der Zeitschrift Cosmopolis 1896, hier zit. nach: Intellektuelle Grenzlinien, S. 40. vgl. auch dies. in: Das Endziel der Frauenbewegung, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S.711 f.; und: Die Frau als Bürgerin, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S. 528 f., 533. Ähnlich auch I. Freudenberg, Die Frauen und das Vaterland, in: Die Frau Bd. 12 (1904/05), S. 579.
91 H. Lange in: Intellektuelle Grenzlinien, S. 27 ff.
92 H. Lange, Das Endziel der Frauenbewegung, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S.711 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aber sei ein Umschwung nicht durch Agitation, sondern nur über sachliche Arbeit zu erwarten:

> »An einen plötzlichen Umschwung zugunsten des Frauenstimmrechts ist nicht zu denken, und alle Reden würden nach dieser Richtung hin nichts bewirken, solange sich im Volksgeist nicht die Überzeugung durchgerungen hat: Hier sind wertvolle Kulturelemente, die müssen wir dem Gemeinwohl dienstbar machen. Nicht das Schreien, sondern das Leisten tut's . . . Und so ist uns unser Weg gewiesen. Es gilt zunächst – und diese Arbeit haben wir schon mit Energie in Angriff genommen –, die Hindernisse zu beseitigen, die uns am Leisten hindern. Es gilt, einzudringen in die Arbeit der Gemeinden, in die Schulverwaltungen, die Universitäten, die verschiedenen Berufszweige, und überall zu zeigen: *Das kann* die Frau.«[93]

Vor allem die Gemeindeämter galten ihr als entscheidend[94]:

> »Schon begehrt man die Hilfe der Frauen bei der Armen- und Waisenpflege, schon fängt man an, sie in die Gefängnisse zu lassen; das ist der kleine Finger, an dem die ganze Hand hängt.«[95]

Die besondere weibliche Eigenart sollte also nicht mehr allein den häuslichen, sondern auch den staatlichen Bereich prägen. Daß mit dieser neuen Stellung der Frau nicht die Auflösung der Familie, sondern deren Stabilisierung auf einem neuen Fundament verbunden war, ergab sich aus Langes Differenzhypothese. Auch gleichberechtigte Frauen, so meinte sie, würden weiterhin ihrer Bestimmtheit entsprechend handeln und die Grundlagen der Gesellschaft nicht gefährden[96]. Stärker als Dohm und von Gizicky bezieht sich Helene Lange auf die Argumente der Staatslehre des 19. Jahrhunderts, wendet sie aber quasi ins Positive – die Geschlechterdifferenz wird vom Versagungsgrund zur Rechtfertigung politischer Gleichberechtigung.

b) *Das Frauenwahlrecht in der bürgerlichen Frauenbewegung*

Die verschiedenen Begründungen stimmten in der Erkenntnis überein, daß Frauen über spezifische Interessen verfügten, deren Vertretung ohne politische Mitwirkungsrechte nicht ausreichend gesichert war. Im übrigen unterschieden sie sich jedoch und lassen sich in der Realität der bürgerlichen Frauenbewegung deren beiden Flügeln zuordnen, die sich selbst als »*Gemäßigte*« und »*Radikale*« bezeichneten. Während die Radikalen in ihrer Mehrheit egalitär orientiert waren, das Ziel der Frauenbewegung in einer gleichberechtigten Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben erblickten und dieses Ziel vor

93 H. Lange, in: Intellektuelle Grenzlinien, S. 40.
94 Vgl. dazu eingehend unter Teil 3 A III.
95 H. Lange, ebd., S. 41.
96 H. Lange, Die Frau als Bürgerin, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S. 533.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

allem auf dem Weg über Rechtsforderungen zu erreichen hofften, die sie unmittelbar einforderten, stellten die Gemäßigten die weibliche Andersartigkeit in den Mittelpunkt – nicht gleich, aber gleichwertig war ihre Devise. In bezug auf das Stimmrecht folgten die Gemäßigten der Linie Helene Langes, die Radikalen hielten eher an Hedwig Dohms Ansatz fest. Auch wenn sie stärker als diese, eher im Sinne Lily von Gizickys, auf die Bedeutung der Frauenbeteiligung für das Staatsganze hinwiesen, so galt ihnen das Stimmrecht doch vor allem als Recht, seine Verleihung als Forderung der Gerechtigkeit[97].
Aus der verschiedenen Begründung der Stimmrechtsforderung ergab sich tendenziell auch eine unterschiedliche Gewichtung des Anliegens. Die *Radikalen* knüpften an die Argumentation Hedwig Dohms an. Nur wenn auch die Frauen über die Zusammensetzung der Parlamente mitbestimmen könnten, sei die Durchsetzung der Forderungen der Frauenbewegung in anderen Bereichen realistisch. Vor allem eine würdigere Stellung der Frau in der Familie erhoffte man sich von ihrer politischen Gleichberechtigung[98]. Einigen galt das Stimmrecht als Mittel gegen alle Übel – so verhieß das »*ABC des Frauenstimmrechts*« die Beseitigung aller familienrechtlichen Ungerechtigkeiten, der Mißstände für die berufstätige Frau, die Belebung der Sozialpolitik, die Förderung der Rassenhygiene und die Eindämmung der Prostitution und des Alkoholmißbrauchs, wenn nur den Frauen das Stimmrecht verliehen werde[99]. Das Stimmrecht erschien als *Fundament* jeglicher weiteren Arbeit, als primäres Ziel, das es zu erringen galt, wenn sich Veränderungen zugunsten der Frauen durchsetzen sollten:

> »Wir Frauen vergeuden unsere besten Kräfte in halbohnmächtigen Kämpfen um Mädchengymnasien, um einheitliches Vereinsrecht . . . Wieviel schneller, sicherer und gesünder, wenn auch nicht ohne Kampf, würde sich der Aufbau der Frauenrechte vollenden, wenn wir die Gesetzgebung direkt beeinflussen könnten.«[100]

Die Bedeutung des Stimmrechts hatten zumindest nach der Jahrhundertwende auch die *Gemäßigten* erkannt, hielten aber entgegen:

> »Nun ist es ja zweifellos sehr einfach, nachzuweisen, . . . daß das Stimmrecht das ›Fundament‹ alles realen, staatlichen Einflusses ist; ja darüber braucht eigentlich gar nicht geredet zu werden. . . . Aber wie dahin kommen? Jedenfalls doch nicht

97 Vgl. etwa L. G. Heymann, Gleiches Recht, Frauenstimmrecht, S. 1 f., 8 (im Text keine Seitenzahl, eigene Zählung). – Die Stimmrechtsforderung wird hier in erster Linie als »Forderung der Gerechtigkeit« begründet – erst dann folgen soziale und »Leistungs«argumente.
98 Ebd., S. 8 (im Text keine Seitenzahl, eigene Zählung).
99 ABC des Frauenstimmrechts, Bayerischer Verein f. Frauenstimmrecht (Hrsg.), S. 4 f.
100 A. Dullo, Frauenstimmrecht – Krone oder Fundament?, in: Die Frauenbewegung 1906, S. 49. Vgl. auch L. G. Heymann, Gleiches Recht – Frauenstimmrecht, Schlußwort: »Kämpft für die politische Befreiung der Frau, denn nur diese ist imstande, die Frauen frei zu machen, sie aus der Hörigkeit des Mannes zu erlösen, ihnen Gleichheit und Gerechtigkeit zu verschaffen.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

damit, daß wir die halbohnmächtigen Kämpfe um all diese Reformen fallen lassen, um ›ganz ohnmächtige‹ um das Stimmrecht zu unternehmen.«[101]

Neben diesen pragmatischen Argumenten spielte aber auch eine andere Bewertung politischer Rechte eine Rolle. Die Gemäßigten sahen das Stimmrecht eher als »letztes Ziel« der Frauenbewegung, das in den Köpfen und den sozialen Zuständen vorbereitet werden müsse, das sich die Frauen verdienen sollten. Es war weniger wichtig, das Ziel bald zu erreichen, als es »in ruhigen Bahnen« anzustreben[102]. Auch warnten sie vor der »naive*(n)* Anpreisung des Frauenstimmrechts als Allheilmittel für die Schäden der Welt« – vor allem vor der Fiktion eines klassen- und parteiübergreifenden Frauenwillens[103]. Eine wirkliche Bewegung für das Frauenwahlrecht entstand unter den Gemäßigten nur hinsichtlich des kommunalen Wahlrechts. Die eigentliche Stimmrechtsbewegung blieb dagegen zumindest bis 1908 Sache der Radikalen.

aa) *Die Stimmrechtsbewegung*

Um die Jahrhundertwende begannen die Radikalen mit der energischen Propagierung des Frauenstimmrechts. So enthielt das Programm des 1899 gegründeten *Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine* auch das Ziel, »die Frauen zur Wertschätzung politischer Rechte, insbesondere des Frauenstimmrechts *(zu)* führen.«[104]
Als erste Organisation, die sich ausschließlich der Stimmrechtsforderung widmete, wurde der »*Deutsche Verein für Frauenstimmrecht*«[105] 1902 in Hamburg gegründet[106]. Die Initiative war von *Anita Augspurg* (1857-1943) ausgegangen, die dann auch erste Vorsitzende des Vereins wurde. Ziel des Vereins war es, den Frauen die Ausübung ihrer politischen Rechte zu sichern. Deshalb sollten zum einen die Frauen, die schon »im Besitz etwelcher politischer oder sonstiger Stimmrechte« waren, zur Ausübung derselben veranlaßt werden; für die übrigen wollte der Verein die politische Gleichberechtigung auf allen Ge-

101 G.Bäumer, Unreife Rabiatheit, in: Die Frau Bd. 13 (1905/06), S. 513 ff., 517.
102 Vgl. H. Lange, Altes und Neues zur Frauenfrage, in: Die Frau Bd. 2 (1894/95), S. 581 ff., 585.
103 Vgl. G. Bäumer, Unreife Rabiatheit, in: Die Frau Bd. 13 (1905/06), S. 518.
104 Abgedruckt in: Die Frauenbewegung, 1899, S. 174. Nach M. Lischnewska, Die deutsche Frauenstimmrechtsbewegung zwischen Krieg und Frieden, S. 6, geht die Formulierung auf den Rat eines Juristen zurück – die Gründerinnen befürchteten, durch eine eindeutige Stimmrechtsforderung als politischer Verband zu gelten und damit in Verbotsgefahr zu stehen.
105 1904 wandelte sich der Verein in den *Deutschen Verband für Frauenstimmrecht* um; dies war durch die Satzung des am 4. Juni 1904 gegründeten Weltbundes für Frauenstimmrecht nötig geworden, vgl. A. v. Welczeck, in: Die Frauenbewegung 1904, S. 154.
106 Hamburg hatte man wegen der Vereinsgesetzgebung als Standort gewählt. Anders als in Preußen und Bayern durften hier auch Frauen Mitglieder politischer Vereine seien; die Mitgliedschaft preußischer oder bayerischer Frauen in einem Hamburger Verein wiederum war nicht verboten, vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 97 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bieten erkämpfen[107]. Vereine gab es zunächst nur in Hamburg und Bremen; die Mitgliedergruppen in Bayern und Preußen waren aus vereinsrechtlichen Gründen auf Öffentlichkeitsarbeit beschränkt. 1906 gründeten sich dann auch in Baden und Württemberg Zweigvereine[108]. Zu Anfang des Jahres 1908 zählte der Verband in Deutschland 2242 weibliche und 216 männliche Mitglieder[109]. Auch im Verhältnis zur allgemeinen Frauenbewegung handelte es sich damit nur um eine kleine Gruppe[110].

Gerade zu Beginn sah der Stimmrechtsverein eine Hauptaufgabe in der Agitation, die zum einen der Propagierung der Stimmrechtsforderung, zum anderen der politischen Erziehung der deutschen Frauen dienen sollte, deren politische Unwissenheit allseits konstatiert wurde[111]. Zugleich versuchte der Verein, aktiv zugunsten der Frauenforderungen zu intervenieren. Schon im ersten Jahr nach seiner Gründung gelang es, eine Audienz beim Reichskanzler von Bülow zu erlangen und ihm die »nächstliegenden Wünsche« der deutschen Frauen vorzutragen[112]; außerdem wurden sechs große öffentliche Versammlungen abgehalten und eine umfangreiche Petitionsbewegung auf verschiedenen Ebenen gestartet[113]. Neben der Stimmrechtspropaganda bemühte sich der Verband auch, politische Nahziele zu definieren und zu erreichen. So sollten diejenigen Frauen, die bereits nach den geltenden Kommunalgesetzen wahlberechtigt waren, zur Stimmabgabe mobilisiert werden[114]. Dabei gingen die radikalen Stimmrechtlerinnen davon aus, daß schon geschlechtsneutrale Formulierungen in den Wahlgesetzen eine Einbeziehung der Frauen ermöglichten – so rief der Verband 1906 seine Mitglieder auf, bei den preußischen Gemeindewahlen ihre Eintragung in die Wählerlisten aufgrund der Städteordnung zu verlangen[115].

107 »Deutscher Verein für Frauenstimmrecht«, in: Die Frauenbewegung 1902, S. 1.
108 L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 161 ff.
109 Die meisten Mitglieder hatte der Preußische Landesverein, überproportional waren auch Baden und die Hansestädte vertreten, vgl. Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche, 1. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1909, S. 66 f. (838 Mitglieder im Preußischen Landesverband, 380 in Baden, in Bremen und Hamburg zusammen 270).
110 Zum Vergleich: die reichsweite Mitgliederzahl des Stimmrechtsverbandes wurde schon vom Verein Frauenwohl Nürnberg mit 2520 Mitgliedern überschritten. Für den BDF waren insgesamt 150.000 Mitglieder erfaßt, wobei allerdings Doppelmitgliedschaften möglich waren, vgl. Statistik der Frauenorganisationen, ebd., S. 2 f. Selbst der Deutsche Bund für die Verbesserung der Frauenkleidung brachte es gleichzeitig auf 3472 Mitglieder (ebd., S. 18).
111 Schon 1901 hatte der Verband fortschrittlicher Frauenvereine an alle Frauenvereine eine »Kundgebung« zu der Frage gerichtet, »Wie sind die Frauen zu politischem Interesse zu führen und politisch urteilsfähig zu machen?« (Die Frauenbewegung 1901, S. 1 ff.); vgl. auch: A. Augspurg, Die politische Erziehung der Frauen, in: Die Frauenbewegung 1902, S. 18 ff.
112 Vgl. Die Frauenbewegung 1902, S. 49.
113 Vgl. A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 159 ff., 161.
114 Vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 99 f.
115 A. Lindemann, S. 161. Schon zuvor hatte der Deutsche Verband zur Wahlbeteiligung aufgerufen, die Resonanz war jedoch enttäuschend gewesen, vgl. L.G. Heymann, Die Wich-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Stimmrechtsbewegung entwickelte einige Phantasie bei der Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Vor allem der Münchner Verein, der durch englische Vorbilder beeinflußt war, tat sich hervor: Ein wichtiges Mittel waren Agitationsreisen der bekannten Vertreterinnen, die sie zu Vorträgen auch in entlegene Winkel Bayerns führten und gelegentlich die Gründung von Ortsgruppen zur Folge hatten. Daneben agierte das Pressekomitee, das die bayerischen Zeitungen regelmäßig mit Informationen zum Frauenstimmrecht versorgte. Die eigenen Publikationen wurden auf verschiedenste Weise unter die Leute gebracht, Werbung auch mit Hilfe von Stimmrechtskarten und Stimmrechtsmarken betrieben. Musik- und Gesangseinlagen bereicherten die Veranstaltungen des Vereins[116]. In München fand 1912 auch der einzige öffentliche Umzug zugunsten des Frauenwahlrechts statt, den die bürgerliche Frauenbewegung überhaupt veranstaltete. Die Teilnehmerinnen bewegten sich dabei nicht zu Fuß, sondern in zwanzig Kutschen fort. Schon in dieser Form galt das Vorhaben als gewagt, denn im übrigen blieb es, anders als etwa in England, der Sozialdemokratie vorbehalten, für ihre Anliegen »auf die Straße zu gehen«[117].

Das Reichsvereinsgesetz von 1908 brachte der Stimmrechtsbewegung erheblichen Zuwachs. Allein der Deutsche Verband erhöhte seine Mitgliederzahl von knapp 2500 Anfang 1908 bis 1914 auf etwa 10 000; alle Stimmrechtsorganisationen[118] zusammen vereinten vor dem Ersten Weltkrieg ca. 14 000 Anhänger und Anhängerinnen[119]. In Nürnberg verdreifachte sich die Mitgliederzahl des Stimmrechtsvereins z. B. innerhalb eines Jahres[120]. Diese Verbreiterung war Ausdruck der durch die Frauenbewegung erreichten Veränderung und Voraussetzung weitergehender Erfolge, brachte aber auch Schwierigkeiten mit sich. Der Stimmrechtsverband war auf Initiative der »radikalen« Frauenrechtlerinnen entstanden und wurde zunächst auch vollständig von

tigkeit der Beteiligung der Frauen an den politischen und kommunalen Wahlen, in: Parlamentarische Angelegenheiten 1905, S. 43. Resultat dieser Bemühungen war u.a. das letztinstanzlich abweisende Urteil des PrOVG in bezug auf die Städteordnung, vgl. Teil I B II 1 b).

116 M. Schmittner, Frauenemanzipation in der »Provinz«, S. 346 ff.

117 Vgl. A. Schreiber, Der Frauenstimmrechtskongreß München 1912, in: Frauenstimmrecht!, 1912, S. 138 ff., 140 f.: »Das Unerhörte wurde Wirklichkeit – wir haben es gewagt, – die erste Propagandafahrt durch eine deutsche Großstadt! Entsinnt man sich der heftigen Kämpfe, die vor einigen Jahren in Berlin der Idee einer solchen Wagenfahrt zu propagandistischen Zwecken entfesselte, des ablehenden Bescheides der Berliner Polizei, der Befürchtungen, die anläßlich dieses ungeheuer kühnen Gedankens laut wurden, und vergleicht man damit den harmlosen, fröhlichen Verlauf der Fahrt in München, so wird man schwerlich begreifen, warum diese vergnügliche Sache als so staatsgefährlich und fürchterlich angesehen wurde.«

118 Vgl. zur Spaltung der Stimmrechtsbewegung unten Teil 3 A II 2 a bb).

119 Nach den Ermittlungen von R. J. Evans, Feminist Movement, S. 93 f.

120 Zwischen Okt. 1910 (53) und Juni 1911 (167 Mitglieder), vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 31. 1912 konnten die Nürnbergerinnen sogar hoffen, »noch im laufenden Vereinsjahr« die Mitgliederzahl 300 zu erreichen, vgl. Frauenstimmrecht!, Bd. 1 (1912/13), S. 132.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ihnen dominiert – Kontroversen entstanden so in erster Linie im Verhältnis zur »allgemeinen« Frauenbewegung, weniger im Stimmrechtsverband selbst. Mit dem Engagement auch gemäßigter Vertreterinnen in der Stimmrechtsbewegung aber wurde der Grundkonsens bezüglich der politischen Ziele des Verbandes brüchig. Der Anspruch einer einheitlichen Bewegung ließ sich nicht aufrechterhalten[121].

bb) *Das Frauenwahlrecht in der allgemeinen Frauenbewegung*

In der allgemeinen Frauenbewegung war die Stimmrechtsforderung seit 1902 offiziell anerkannt. Die Generalversammlung des BDF nahm auf Betreiben der Radikalen fast einstimmig die folgende Resolution an[122]:

> »Es ist dringend zu wünschen, daß die Bundesvereine das Verständnis für den Gedanken des Frauenstimmrechts nach Kräften fördern, weil alle Bestrebungen des Bundes erst durch das Frauenstimmrecht dauernden Erfolges sicher sind.«[123]

Auch in das 1907 verfaßte Programm des Bundes wurde die Stimmrechtsforderung aufgenommen, wiederum begründet mit der Bedeutung des politischen Wahlrechts für die Durchsetzung der Frauenforderungen[124]. Der ADF hatte schon 1897 das Frauenstimmrecht als öffentliche Forderung aufgestellt[125], zunächst aber nichts unternommen. Das Engagement gerade für das Gemeindewahlrecht wuchs mit der Erkenntnis, daß der sozialen Aktivität der Frauen auf kommunaler Ebene Grenzen gesetzt blieben, solange sie nicht als vollberechtigte Bürgerinnen anerkannt wurden[126]. Zur Forderung des kommunalen Stimmrechts entschloß sich 1903 selbst der konservative, zunächst außerhalb des BDF stehende *Deutsch-Evangelische Frauenbund*[127]. Auf die Forderung nach dem politischen Stimmrecht verzichtete er, würde die Einführung doch

> »in Anbetracht unserer innenpolitischer Verhältnisse und der noch vielfach mangelnden Reife der Frauen in absehbarer Zeit keinen Segen für unser deutsches

121 Vgl. dazu unter Teil 3 II 2 a bb).
122 So M. Cauer, Stimmungsbilder von der 5. Generalversammlung des BDF, in: Die Frauenbewegung 1902, S. 154; zu den Hintergründen auch M. Lischnewska, S. 8 f.
123 Zit. nach: A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 168.
124 Ebd. S. 168 f.
125 Im Rahmen des Vortrags von Marie Hecht auf dem Frauentag in Stuttgart, vgl. M. Stritt, Der Frauentag in Stuttgart, in: Die Frauenbewegung 1897, S. 216 ff., 217.
126 Vgl. J. Apolant, Die Frau in der Gemeinde, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 101 ff., 109. Auch in einer 1905 beschlossenen Erklärung des ADF heißt es, daß im modernen Staat nur die Erringung der politischen Rechte die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Frau dauerhaft gewährleisten könne, vgl. Die Frau Bd. 13 (1905/06), S. 65 ff., 68.
127 Vgl. D. Kaufmann, Frauen zwischen Aufbruch und Reaktion, S. 29 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Volk bedeuten, sie ließe dagegen eine im höchsten Grade bedenkliche Stärkung der staatsfeindlichen Parteien mit Sicherheit voraussehen.«[128]

Die Mehrheit der allgemeinen Frauenbewegung stand dagegen grundsätzlich hinter der Stimmrechtsforderung, hielt sie aber noch nicht für zeitgemäß. Nur das Gemeindewahlrecht war vor dem Ersten Weltkrieg Gegenstand einer breiteren Auseinandersetzung[129]. Im allgemeinen ließ sich die Haltung der Frauenbewegung zu politischen Rechten mit *Agnes von Zahn-Harnack* so charakterisieren:

»Man ging jeweils den nächsten Schritt und überließ es immer einer verhältnismäßig kleinen Gruppe, als Wächter auf der Zinne Ausschau zu halten nach fernen Zielen.«[130]

2. *Das Frauenstimmrecht in der Sozialdemokratie*

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht war von Beginn an Forderung der Arbeiterbewegung. Für *Ferdinand Lassalle*, den einflußreichsten Führer der Arbeiter vor der Reichsgründung, stand das Wahlrecht sogar im Mittelpunkt seines politischen Denkens. Er erhoffte sich von der Intervention des Staates eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und sah das allgemeine Wahlrecht als Mittel, um den Staat auf diese Maßnahmen zu verpflichten[131]. Das allgemeine und direkte Wahlrecht war ihm nicht allein politisches, sondern auch soziales Grundprinzip, »das einzige Mittel, um die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern«. Dementsprechend schlug er die absolute Konzentration der Arbeiterbewegung auf die Wahlrechtsforderung vor[132]. Die marxistisch beeinflußte Richtung, die nach Lassalles Tod die Oberhand gewann, konnte diese Auffassung von der Bedeutung der Wahlrechtsfrage nicht teilen. Auch für sie aber war das Wahlrecht wichtiges Instrument auf dem Weg zur Macht, war das allgemeine und gleiche Wahlrecht selbstverständliche Forderung[133].
Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen stand dagegen zunächst nicht in der Absicht der verschiedenen Vereinigungen der Arbeiterbewe-

128 M. Gräfin zu Munster in: Handbuch der Frauenfrage S. 123, zit. nach: D. Kaufmann, S. 30.
129 Vgl. dazu unter Teil 3 A III 2.
130 Die Frauenbewegung, S. 273.
131 Vgl. ders., Arbeiterprogramm, in: Reden und Schriften, S. 135 f.; 142 ff.; ders., Offenes Antwortschreiben, ebd., S. 243 ff.
132 Offenes Antwortschreiben, S. 243 und 244: »Blicken Sie nicht nach rechts und links, seien Sie taub für alles, was nicht allgemeines und direktes Wahlrecht heißt oder damit in Zusammenhang steht und dazu führen kann!«
133 Vgl. dazu oben Teil 2 B II 1.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gung[134]. Auf dem *»Allgemeinen Deutschen sozial-demokratischen Arbeiterkongreß«* in Eisenach 1869 konnten sich diejenigen, die das Wahlrecht »für alle Staatsangehörigen« auf ihre Fahnen geschrieben hatten, nicht gegen die Mehrheit durchsetzen. So wurde nur das Männerwahlrecht Bestandteil des Eisenacher Programms[135]. Auch bei dem Vereinigungsparteitag des Lassalleschen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein und der von Bebel und Liebknecht geprägten Sozialdemokratischen Arbeiterpartei 1875 in Gotha war die Frage des Frauenstimmrechts umstritten[136]. Die Programmvorlage sah nur die Forderung nach dem Männerwahlrecht vor, *Wilhelm Liebknecht* und *August Bebel* aber stellten Abänderungsanträge, die »Staatsangehörige beiderlei Geschlechts« zur Wahl zulassen sollten. Zur Begründung führte Liebknecht aus:

> »Eine Partei, welche Gleichheit auf ihr Banner schreibt, schlägt sich selbst ins Gesicht, wenn sie der Hälfte des Menschengeschlechts die politischen Rechte versagt.«[137]

Schließlich konnte sich aber nur ein Kompromiß durchsetzen, der das Wahlrecht für »alle Staatsangehörigen« forderte, die Frauen also nicht ausdrücklich nannte[138]. Dabei blieb es bis zum Erfurter Parteitag 1891.

a) *Die Begründung der Stimmrechtsforderung*

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Frauenfrage legten sozialdemokratische Frauen zunächst nicht vor. Die wichtigste Grundlage lieferte hier *August Bebel* (1840-1913) mit seinem 1879 erschienenen Klassiker *»Die Frau und der Sozialismus«*[139] – einem Werk, das zur auflagenstärksten Publikation der Sozialdemokratie werden sollte und deren Haltung zu Frauenthemen lange bestimmte[140].

134 Eine Verpflichtung auf das Frauenwahlrecht enthielt soweit ersichtlich keine offizielle Programmerklärung eines Arbeitervereins, vgl. die Nachweise bei W. Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, S. 262 ff.; W. Treue, Deutsche Parteiprogramme, S. 58.

135 W. Thönessen, Frauenemanzipation, S. 28. Vgl. das Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei v. 8.8.1869, III. 1.: »Erteilung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer . . .«, zit. nach: W. Treue, S. 59; auch bei W. Mommsen, S. 311. Der Kongreß sollte die verschiedenen deutschen Arbeitervereine zusammenführen; seitens des ADAV nahmen aber nur einzelne Mitglieder teil, zu einer einheitlichen Organisation kam es noch nicht, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 98 f.

136 Vgl. Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage Bd. 1, S. 165 f.; W. Thönnessen, S. 32 f.

137 Zit. nach: W. Thönnessen, S. 33.

138 Vgl. das Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei v. Mai 1875, II. 1., zit. nach: W. Treue, S. 67; auch bei W. Mommsen, S. 314. Das Gothaer Programm sah das Verbot »aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit« vor, vgl. ebd., S. 67.

139 Hier zitiert nach der 10. Aufl. 1891.

140 Auch auf bürgerliche Frauen übte das Werk großen Einfluß aus, vgl. zur 50. Jubiläumsausgabe: M. Cauer, Der Dank der Frauen, in: Die Frauenbewegung 1910, S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aa) *Die Frau und der Sozialismus*

Vor allem in den späteren Auflagen deutlich am Engelsschen Modell orientiert[141] zeichnet Bebel zunächst das Bild der Stellung der Frau in der geschichtlichen Entwicklung. Die Gegenwart des Kapitalismus war für ihn durch den Wandel der Produktionsverhältnisse gekennzeichnet, der aus der bürgerlichen Ehefrau eine Parasitin, aus der Arbeiterin eine doppelt Ausgebeutete gemacht habe. Unter diesen Bedingungen habe die Ehe ihren sittlichen Wert verloren – der »Kaufehe« des Bürgertums stellte er die verelendete Existenz der Proletarierehe gegenüber[142]. Die Frau sei es, die unter dieser Entwicklung am meisten leide. Ihre Stellung als Unverheiratete sei noch weniger beneidenswert als die der Ehefrau: »Die bürgerliche Gesellschaft kann weder die Ehe befriedigend gestalten, noch kann sie für die Ehelosen befriedigend sorgen.«[143] Anders als Engels erkannte Bebel auch in der Proletarierehe die Existenz einer Geschlechterhierarchie an; die Frauen würden von den Männern aus Eigeninteresse niedergehalten und könnten sich daher, wie die Arbeiterklasse, nur auf ihre eigenen Kräfte verlassen:

> »Die Frauen dürfen auf die Hilfe der Männer aus ihrer Lage nicht warten, so wenig wie die Arbeiter auf die Hilfe der Bourgeoisie warten.«[144]

Ziel der Frauen müsse es sein, nach gleichberechtigter Teilnahme am öffentlichen Leben zu streben[145]. Die Forderung nach dem *Frauenwahlrecht*, die von »vorgeschritteneren« Frauen erhoben worden sei, erkannte er infolgedessen als berechtigt an. Auch hier kehrt die Parallele zwischen Frauen und Arbeiterklasse wieder. Mit gleichem Recht wie die Arbeiter forderten die Frauen das Wahlrecht, um politischer Macht zur Durchsetzung einer unabhängigen und gleichberechtigten Stellung zu erringen[146]. Durch die Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben seien die politischen Rechte vorbereitet, mit der Praxis werde auch das politische Interesse der Frauen wachsen[147].
Wie für die Arbeiter, so sollte aber auch für die Frauen die rechtliche Gleichstellung nur ein Mittel, nicht das letzten Endes anzustrebende Ziel sein. So formulierte er in der Einleitung zu einer späteren Auflage:

> »Nimmt man an, daß die bürgerliche Frauenbewegung alle ihre Forderungen für Gleichberechtigung mit den Männern durchsetzte, so wäre damit weder die Sklaverei, was für unzählige Frauen die heutige Ehe ist, noch die Prostitution, noch die

141 Vgl. auch Einleitung zur 10. Aufl., S. VIII.
142 Die Frau und der Sozialismus, S. 83 ff., 96 ff.
143 Ebd. S. 140.
144 Ebd., S. 117.
145 Ebd., S. 179 f.
146 Ebd., S. 211.
147 Ebd., S. 214 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

materielle Abhängigkeit der großen Mehrzahl der Ehefrauen von ihren Eheherren aufgehoben. . . . Das weibliche Geschlecht in seiner Mehrzahl leidet in doppelter Beziehung: Einmal leidet es unter der sozialen und gesellschaftlichen Abhängigkeit von der Männerwelt – diese wird durch die formale Gleichberechtigung vor den Gesetzen zwar gemildert, aber nicht beseitigt – und durch die ökonomische Abhängigkeit, in der sich die Frauen im allgemeinen und die proletarischen Frauen im besonderen gleich der proletarischen Männerwelt befinden.«[148]

Nicht Rechtsgleichheit, sondern nur die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft könne daher die Unterdrückung der Frauen aufheben. Die sozialistische Zukunftsgesellschaft, deren Bild er bis herab zum Speiseplan zeichnete, kannte nur noch die ökonomisch unabhängige Frau, die dem Manne gleich am Arbeitsleben teilnahm. Die Erziehung der Kinder sah er weitgehend in der Hand der Gesellschaft[149], die häuslichen Arbeiten sollten durch eine Hausindustrie übernommen werden[150]. Die so errungene Selbständigkeit erlaubte der Frau die »Freiheit der Liebeswahl«; die Ehe wurde zum Privatvertrag, der mit den öffentlichen Einrichtungen (soweit sie nach dem Absterben des Staats noch bestehen) nichts zu tun haben sollte[151].

bb) *Das Wahlrecht als Waffe der Proletarierin*

Wie für die Arbeiterbewegung sollte also für die Frauen das Wahlrecht als »Etappenziel« auf dem Weg zum Sozialismus dienen. Die Bedeutung der Wahlrechtsforderung wurde allerdings zunächst von den Frauen selbst recht gering veranschlagt – so erklärte *Clara Zetkin* (1857-1933) 1889: »Das Stimmrecht ohne ökonomische Freiheit ist nicht mehr und nicht weniger als ein Wechsel, der keinen Kurs hat.«[152]
Später war es aber gerade sie, die die offizielle Haltung der SPD zur Frauenfrage im allgemeinen wie auch zum Frauenstimmrecht im besonderen prägte und das Frauenstimmrecht in den Mittelpunkt der sozialdemokratischen Agitation unter den Frauen rückte. Zetkin grenzte sich von Beginn an deutlich von der bürgerlichen Frauenbewegung ab[153]. Für sie gab es keine »Frauenfrage«, die das gesamte weibliche Geschlecht einheitlich betraf. Die kapitalistische Entwicklung werfe für die Frauen verschiedener Klassen vielmehr unterschiedliche Probleme auf. Die Frau der bürgerlichen Mittelschicht trete

148 Einleitung, zit. nach 61. Aufl. 1964 (Berlin Ost), S. 28.
149 Ebd., S. 316 ff.
150 Ebd., S. 330 ff.
151 Ebd., S. 337 ff.
152 Rede auf dem internationalen Arbeiterkongreß zu Paris 1889, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 10.
153 So wandte sie sich 1895 gegen die Unterstützung einer Petition bürgerlicher Frauen für eine Reform des Versammlungsrechts und stellte sich damit in Gegensatz zu August Bebel (Die frauenrechtlerische Petition das Vereins- und Versammlungsrecht des weiblichen Geschlechts betreffend, in: Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. 1, S. 53 ff.)

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in ihrem Kampf um Erwerbsmöglichkeiten in Konkurrenz und Gegensatz zur Männerwelt – darin sah sie die wichtigste Wurzel der eigenständigen Frauenbewegung. Die Proletarierin dagegen nehme bereits am Erwerbsleben teil. Ihr Gegner sei nicht der männliche Arbeiter, sondern die kapitalistische Gesellschaftsordnung, die sie nur gemeinsam mit den Männern ihrer Klasse niederreißen könne. Der Kampf um Frauenrechte galt ihr so als Teil des allgemeinen Befreiungskampfes der Arbeiterklasse[154]. Vielleicht auch um die Gemeinsamkeit der Zielsetzungen nicht in Frage zu stellen, äußerte sie sich hinsichtlich der Perpektiven der Familie in einer sozialistischen Zukunftsgesellschaft nur zurückhaltend. Keinesfalls wollte sie die sozialdemokratische Agitation unter den Frauen als Bedrohung der bestehenden Familienstrukturen verstanden wissen. So betonte sie, es gehe nicht darum, die Frau ihren Aufgaben als Gattin und Mutter zu entfremden, sondern sie durch politische Arbeit zu einer besseren, nämlich im Interesse des Proletariats betriebenen, Erfüllung dieser Aufgaben zu befähigen[155]. Auch hinsichtlich der Frage einer Geschlechterdifferenz urteilte sie eher im Sinne der gemäßigten als der radikalen Frauenbewegung:

> »Wir teilen nicht die Ansicht gewisser frauenrechtlerischer Kreise, daß Frauen und Männer gleiche Rechte haben müssen, weil sie geistig-sittlich gleich seien. Wie körperlich, so sind die Geschlechter auch in ihrem Geistes- und Seelenleben verschieden. Aber verschieden sein, anders sein, heißt für das weibliche Geschlecht nicht niedriger sein als das männliche. Und wenn wir auf Grund unserer psychischen weiblichen Eigenart zum Teil anders fühlen, denken und handeln als der Mann, so empfinden wir unser Anderssein als einen Vorzug im Hinblick auf die Ergänzung des Mannes und die Bereicherung der Gesellschaft.«[156]

Aufgabe der sozialdemokratischen Agitation war für sie, die Frauen als Arbeiterinnen, aber auch als Gattinnen und Mütter in den revolutionären Kampf einzubeziehen, um so die Aussichten dieses Kampfes zu verbessern.
Aus Zetkins Haltung ergab sich in der Begründung der Wahlrechtsforderung eine leichte Akzentverschiebung. Zwar hatte auch Bebel schon die Bedeutung der steigenden Erwerbsrate der Frauen für die politischen Rechte betont, Clara Zetkin aber stützte die Berechtigung des Frauenstimmrechts »in erster Linie auf die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise« und wandte sich von der vorgeblich naturrechtlichen Argumentation der »bürgerlichen Frauenrechtelei« nachdrücklich ab[157]. Erst in zweiter Linie ging sie auf die Bedeutung der Frau als Hausfrau und Mutter und das demokratische Prinzip ein, das

154 Vgl. ihre Rede auf dem Gothaer Parteitag der SPD 1896, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 95 ff., 99 ff., 102.
155 Ebd., S. 108.
156 Zur Frage des Frauenwahlrechts, S. 10 f.
157 Ebd., S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verlange, daß auch die Frauen ihre Eigenart in das Staatsleben einbringen könnten. Stärker als zuvor Bebel betonte Zetkin auch die Bedeutung des Stimmrechts als »Kampfmittel« der Arbeiterinnen und damit auch den Unterschied zur bürgerlichen Stimmrechtsbewegung:

> »Und so fordern die Proletarierinnen das Wahlrecht vor allem zum Kampfe gegen die Kapitalistenklasse und gegen die kapitalistische Ordnung. Gewiß: auch sie wollen möglichst durchgreifende soziale Reformen, aber zu ganz anderen Zwekken als die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen. Nicht um die bürgerliche Gesellschaft zu stützen; nein, um die Kampfesfähigkeit des Proletariats gegen sie zu steigern. Kurz das A und O unserer Wahlrechtsforderung bleibt: wir verlangen gleiche politische Rechte mit dem Manne, damit wir ungehemmt durch gesetzliche Schranken mitarbeiten, mitkämpfen können, um diese Gesellschaft zu stürzen.«[158]

Die Rechtsgleichheit der Geschlechter war also für die Arbeiterin nicht Endziel, sondern nur Mittel zum Zweck, »damit sie gleichausgestattet an Waffen mit dem Proletarier in den Kampf ziehen kann.« Nicht allein das Ergebnis, sondern schon der Kampf um die Wahlrechtsforderung sollte hierzu durch die »Revolutionierung Hunderttausender Köpfe« beitragen[159]. Insofern war für Zetkin Ziel der Bewegung nicht vorrangig das Frauenwahlrecht selbst, sondern:

> »Die Hauptbedeutung dieses unseres Kampfes besteht aber darin, daß er in den Massen die Erkenntnis der geschichtlichen Macht und der geschichtlichen Mission der Arbeiterklasse heranreifen läßt, die kapitalistische Ordnung durch die sozialistische zu ersetzen.«[160]

b) *Das Frauenwahlrecht in der sozialdemokratischen Bewegung*

»Ohne Beihilfe der Männer, ja, oft sogar gegen den Willen der Männer sind die Frauen unter das sozialistische Banner getreten.« So charakterisierte Clara Zetkin in ihrer Ansprache auf dem Internationalen Arbeiterkongress in Paris 1889 die Haltung der Arbeiterbewegung zur Frauenfrage und fuhr dann fast trotzig fort: »Aber sie stehen nun unter diesem Banner und sie werden unter ihm blieben! Sie werden unter ihm kämpfen für ihre Emanzipation, für ihre Anerkennung als gleichberechtigte Menschen.«[161]
Ihre Rede markiert den Beginn einer organisierten Arbeiterinnenbewegung in der SPD. Vorangegangen war ein längerer Klärungsprozeß. Zusammen-

158 Ebd., S. 12.
159 Ebd., S. 52.
160 Ebd., S. 53.
161 Rede auf dem Internationalen Arbeiterkongreß zu Paris 1889, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 10 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schlüsse von Arbeiterinnen gab es zwar zumindest seit 1869[162], langlebigere Organisationen konnten sich in der Zeit der Sozialistengesetze aber nicht entwickeln – bestehende Vereine wurden polizeilich aufgelöst, die Führerinnen verurteilt[163]. Öffentliche Forderungen nach politischen Rechten hätten zum sofortigen Verbot eines Frauenvereins geführt. Die von *Gertrud Guillaume-Schack* (1845-1903) 1886 herausgegebene, schon vom Titel her programmatische Zeitschrift »*Die Staatsbürgerin*« wurde trotz einiger Zurückhaltung ein halbes Jahr nach ihrem ersten Erscheinen verboten[164]. Zur Wahlrechtsdebatte in England heißt es dort:

> »Voraussichtlich werden die Frauen in dem nahen Nachbarstaate alsbald ein Recht besitzen, das in Deutschland noch kaum zu fordern gewagt wird. Sind nun die deutschen Männer oder die deutschen Frauen so geistig beschränkt, daß die einen es nicht gewähren wollen, die anderen nicht im Stande wären, ihr Recht selbst zu vertreten? Die deutsche Arbeiterin wird der Frage gegenüber hoffentlich bald eine entschiedene Stellung einnehmen.«[165]

Die Arbeiter*partei* wurde vor allem durch die Veröffentlichung und Verbreitung von August Bebels Werk zu einer »entschiedenen Stellung« bewogen. Auf dem Erfurter Parteitag 1891 verpflichtete sie sich ausdrücklich auf die Forderung nach einer Gleichstellung der Geschlechter. Das »*Erfurter Programm*« erklärte, nicht allein die Unterdrückung der Lohnarbeiter, »sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, *ein Geschlecht* oder eine Rasse« sei zu bekämpfen[166]. Es verlangte die Abschaffung aller Gesetze, die die Frau in privat- oder öffentlichrechtlicher Hinsicht benachteiligten[167]. Dies erstreckte sich auch auf die politischen Rechte. So forderte die SPD als erste deutsche Partei »allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen *ohne Unterschied des Geschlechts* für alle Wahlen und Abstimmungen«[168].
Zunächst stand die Wahlrechtsforderung nur auf dem Papier. 1895 jedoch, vielleicht nicht zufällig kurz nach der ersten bürgerlichen Versammlung zum Frauenstimmrecht, brachte August Bebel erstmals im Reichstag die Wahlrechtsforderung so ein, wie sie im Erfurter Programm festgelegt worden war[169]. Zugleich fanden in Berlin vier große öffentliche Versammlungen statt,

162 Vgl. S. Richebächer, S. 171; H.-U. Bussemer, S. 197 ff.
163 Vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 121 f.; S. Richebächer, S. 173 ff.
164 Vgl. Gebhardt/Wischermann, (Hrsg.), Die Staatsbürgerin, Einleitung S. 33.
165 Die Staatsbürgerin, 1886, Heft 8, S. 4 (Gebhardt/Wischermann, S. 35).
166 Programm der Sozialdemokratischen Partei v. 21.10.1891, zit. nach: W. Mommsen, S. 351 (Hervorh. v. Verf).
167 Ebd., Forderung unter 5.
168 Ebd., S. 351 (Hervorh. v. Verf.); W. Thönnessen, S. 50.
169 Zu der Debatte in der Sitzung vom 13.2.1895 siehe unten unter Teil 3 A IV 2 a).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf denen sozialdemokratischen Führerinnen zum Thema »Fordern die Frauen das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht« sprachen. Auf den Versammlungen wurden Resolutionen angenommen, die das Wahlrecht sowohl aus dem Menschenrecht der Frau, als auch aus der ihr notwendigen Interessensvertretung abgeleitet wurde[170].

Auf dem Gothaer Parteitag 1896 war die Frauenfrage dann erstmals ein eigener Tagesordnungspunkt; es wurde auch ein Forderungsprogramm zur Frauenfrage angenommen. Unter den Nahzielen rangierte die Frage der politischen Gleichberechtigung (»speziell für uneingeschränktes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht«) dabei an fünfter Stelle[171]. Die Bedeutung der Wahlrechtsforderung in der Arbeit der Sozialdemokratie wuchs vor allem mit der Beteiligung der weiblichen Mitglieder am Wahlkampf.

Von den Reichstagswahlen 1903 an beteiligten sich die Frauen in großer Zahl an den Wahlkämpfen[172]. Die Genossinnen nützten hier eine Lücke des preußischen Vereinsrechts: *Wahlvereine* waren nämlich von den im übrigen für politische Vereine geltenden Beschränkungen befreit, also auch von dem Verbot weiblicher Mitgliedschaft[173]. So gründeten die Berliner Frauen einen »Sozialdemokratischen Wahlverein der Frauen«, der in der Zeit des Wahlkampfes fast 1000 Mitglieder gewann und zahlreiche Versammlungen durchführte – danach mußte er sich wieder auflösen[174]. *Lily Braun* schildert beredt die Pflichten der Sozialdemokratin am Wahltag:

> »Und am Tage der Wahl selbst, welche Fülle von Arbeit wartet der Frauen! Aus dem Sorgenstuhl daheim hat sie den alten säumigen Wähler, aus dem Wirthshause manchen jungen, leichtsinnigen zu holen, vor der Werkstatt und der Fabrik soll sie stehen, um jeden einzelnen, der heraustritt, an seine Wahlpflicht zu mahnen. Den, von dem sie glaubt, daß er doch vielleicht lieber nach Hause geht, als zum Wahllokal, hat sie bis vor die Thüre zu begleiten, damit er sich schämen lernt, er, der Staatsbürger, vor ihr, der rechtlosen Frau. Thut eine Jede in Stadt und Land auf diese Weise ihre Pflicht, so wird der Sieg der Partei am Tage der Wahl mit die Frucht ihrer Arbeit sein.«[175]

170 Vgl. O. Baader, Ein steiniger Weg, S. 48.

171 Vgl. die Beschlüsse des Parteitags, in: Die Gleichheit v. 5. 10. 1892, S. 173; Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 147 f.

172 Zwar hatte Clara Zetkin schon auf dem Berliner Parteitag 1892 durchgesetzt, daß während der Wahlagitation besondere Frauenversammlungen abzuhalten seien (vgl. den Antrag an den Parteitag in: Die Gleichheit v. 5. 10. 1892, S. 171; Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 146 f.), zunächst war es aber zu größeren Aktionen nicht gekommen.

173 § 12 der »Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts« v. 11.3.1850 (zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 519 ff) dispensierte im Hinblick auf Wahlvereine von § 8, der Frauen und andere Gruppen ausschloß; eine Regelung, die Stengel (Preußisches Staatsrecht, S. 398, FN 2) für ungereimt hielt und durch Auslegung korrigieren wollte. Zum Vereins- und Versammlungsrecht vgl. unter Teil 3 A II 1 b aa).

174 Dies berichtet O. Baader in ihren Lebenserinnerungen (Ein steiniger Weg, S. 95 ff.).

175 L. Braun, Die Frauen und die Politik, S. 46.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Frauenstimmrechtsforderung erlebte durch diese Einsätze einen Aufschwung, ermöglichte sie es doch, Wahlrechtskampf und Frauenforderungen zu verbinden. Auch gelang es den Frauen durch die Beteiligung an den Wahlkämpfen, an einem für die Parteiorganisation zentralen Bereich zu partizipieren und so ihre Bedeutung für die Partei zu unterstreichen[176].
In besonderer Weise auf die Unterstützung der Frauen angewiesen war die Partei beim politischen Boykott, der 1903 bereits vereinzelt angewendet, 1908 zum zentral organisierten Mittel des Wahlkampfes in Preußen wurde[177]. Auf Initiative *Ottilie Baaders* (1847-1925) hin versuchten die Genossinnen, die von der Arbeiterfrauenkundschaft abhängigen Kleingewerbetreibenden zur Stimmabgabe für die Sozialdemokratie zu bewegen. Für den Fall ihrer Weigerung – durch die öffentliche Stimmabgabe leicht zu überprüfen – wurden ihre Geschäfte nachts mit Boykottaufrufen überklebt. Anderntags versuchten Genossinnen, die Kunden vom Kauf abzuhalten und zum Besuch »einsichtiger« Geschäftsleute zu überreden[178]. Diese zweifelhaften Methoden stellten einen Versuch dar, den Wahlmanipulationen der bürgerlichen Parteien entgegenzusteuern – sie waren anscheinend durchaus erfolgreich[179].
Auch bei späteren Wahlen leisteten die Genossinnen einen beträchtlichen Teil der Wahlarbeit, die sie auch zur Agitation für das Frauenstimmrecht nutzten. So organisierte die SPD 1911 und 1912 zum Zeitpunkt der Wahlen schweigende Demonstrationen mit Transparenten und Plakaten außerhalb der Wahllokale, die auf die Ungleichbehandlung der Frauen hinweisen sollten[180]. Auch auf den großen Wahlrechtsdemonstrationen der SPD 1910 waren Frauen vertreten, wenn auch nicht mit eigenen Forderungen[181]. Daneben setzten die Frauen ihre Agitationstätigkeit durch spezielle Frauenversammlungen fort. 1910 stellte Clara Zetkin allerdings fest, daß diese Aktionsformen als Kampfmittel versagt hätten. Sie forderte neue Formen, insbesondere die Kombination mit Straßendemonstrationen[182].
Umgesetzt wurden diese Ideen im Rahmen des *internationalen Frauentags*, der am 19. März 1911 erstmals in Deutschland gefeiert wurde[183]. In vielen

176 Zur Bedeutung der Wahlkämpfe für die SPD vgl. D. Herz-Eichenrode, Parteiorganisation und Wahlkämpfe der Sozialdemokratie, in: G. Ritter, Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung, S. 219 ff (am Beispiel der Berliner Parteiorganisation).
177 Vgl. Th. Kühne, Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen, S. 110 ff.
178 Vgl. S. Richebächer, S. 250 f.
179 Vgl. Th. Kühne, S. 103 ff., 112 f.
180 Vgl. den Tätigkeitsbericht in: Die Gleichheit v. 13.12.1912, S. 56, und R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 228.
181 Vgl. A. Erne, »Mit einer Zigarre im Mund . . .«, in: P. Assion, Transformationen der Arbeiterkultur, S. 80 ff.
182 M. Leyh, Die sozialistische Fraueninternationale, S. 87.
183 Die zweite internationale Frauenkonferenz in Kopenhagen hatte 1910 beschlossen, daß in allen Ländern ein Frauentag zu veranstalten sei, »der in erster Linie der Agitation für das Frauenwahlrecht dient«, Resolution abgedruckt in: C. Zetkin, Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 480.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Orten des Reiches fanden Versammlungen statt, auf denen Resolutionen zum Frauenstimmrecht beschlossen wurden. Über Berlin schreibt die *Gleichheit*:

> »In Groß-Berlin . . . fanden 42 Veranstaltungen statt, die alle gut, ja glänzend besucht, von denen viele überfüllt waren. Bürgerliche Depeschenbüros schätzen die Zahl der Teilnehmer auf 30 000 Personen, höchstwahrscheinlich gut über die Hälfte zu niedrig. Besonders eindrucksvoll waren die überfüllten Veranstaltungen im dritten, vierten und sechsten Wahlkreis. In den beiden erstgenannten Bezirken marschierten Frauen in geschlossenem Zuge von einem Versammlungslokal nach dem anderen, in der Waldemarstraße wurden Hochrufe auf das Wahlrecht ausgebracht, und die Polizei fühlte sich vom heiligen Geist der Staatserhaltung angetrieben, eine Frau zu verhaften.«[184]

Die »musterhafte Organisation« beeindruckte auch bürgerliche Frauenrechtlerinnen – Minna Cauer, die selbst an der Demonstration teilgenommen hatte[185], würdigte den ersten Frauentag in der »Frauenbewegung« als »Markstein« der Stimmrechtsbewegung[186]. Der erste Frauentag war sicher die machtvollste Kundgebung für das Frauenstimmrecht, die Deutschland bis dahin erlebt hatte. Zugleich wurde er von den Sozialdemokratinnen auch als Beweis für die relative »Schwächlichkeit« der Bürgerlichen empfunden[187].
Auch in den Folgejahren fanden Frauentage statt, wenn auch zum Teil eher gegen den Willen der Parteiführung[188]. Alle Frauentage waren eindrucksvolle Massenveranstaltungen, wenn der Erfolg des ersten auch nicht mehr ganz erreicht wurde. Ungewöhnlich für Deutschland war vor allem, daß nach den Versammlungen verbreitet öffentliche Umzüge der Teilnehmerinnen stattfanden. Auch wenn sich die Teilnehmerinnen auf Aufforderung der Polizei meist freiwillig zerstreuten, so galt ein derartiges öffentliches Auftreten von Frauen im Kaiserreich doch als skandalös. Auch der Parteiführung war bei diesen Auftritten nicht ganz wohl, sie vermochte sie jedoch nicht zu verhindern[189].

184 Die Gleichheit v. 27.3.1911, S. 200.
185 Vgl. G. Naumann, Minna Cauer, in: BzG 1995, S. 117.
186 Die Frauenbewegung 1911, S. 51; In ihrem Tagebuch notierte sie: »O, wäre ich doch vor Jahrzehnten meinen Inneren gefolgt und hinübergegangen!« (zit. nach: H. Niggemann, Emanzipation zwischen Sozialismus und Feminismus, S. 110). Neben Cauer erklärten auch E. Lüders und M. Lischnewska ihre Sympathie; ebenso die Nürnberger Stimmrechtlerinnen, vgl. Die Gleichheit v. 27.3.1911, S. 200.
187 So schon Die Gleichheit v. 27.2.1911, S. 161; ebenso Die Gleichheit v. 27.3.1911, S. 193 f.; vgl. auch C. Zetkins Beitrag auf dem Jenaer Parteitag 1911, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage Bd. 2, S. 146.
188 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 229 f.; H. Niggemann., S. 112.
189 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 231 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. *Stimmrecht und allgemeine Frauenfrage*

Versucht man die verschiedenen Positionen der Stimmrechtsbefürworter(innen) in ein Schema einzuordnen – ein Vorgang, der unvermeidlich mit einer Verkürzung der Argumentationslinien verbunden ist –, so lassen sich drei Richtungen ausmachen[190].

Sowohl die Sozialdemokratinnen wie die radikalen bürgerlichen Frauenrechtlerinnen erstrebten eine Eingliederung der Frauen in den allgemeinen politischen Prozeß. Das Wahlrecht war für sie zugleich Mittel und Voraussetzung dieser Integration. Damit waren nicht zwangsläufig Vorstellungen von einer Angleichung an die Mannesstellung verbunden – die Integration sollte zugleich weiblichen Erfahrungen und Fähigkeiten Raum zur Entfaltung geben, ihre spezifischen Interessen zur Geltung bringen. Dennoch lag in dieser Perspektive zumindest eine Reduktion der der Frau im Kreis von Haus und Familie zugewiesenen Aufgaben und die Einbeziehung der Frauen in den allgemeinen Erwerbsprozeß. Eine gleiche Teilnahme der Frauen war letztlich nur über eine Überwindung ihrer spezifischen Familienrolle denkbar, und so ist es kein Zufall, daß sowohl in der sozialistischen wie auch in der radikalen bürgerlichen Frauenbewegung Modelle einer Vergesellschaftung der häuslichen Arbeit diskutiert wurden[191].

Diese Konsequenz wurde aber keineswegs allgemein erkannt. Ein Teil der bürgerlichen Radikalen ignorierte die Bedingtheit der Stellung der Frau durch ihre Familienrolle und erhoffte sich allein vom Gewinn des Wahlrechts eine umfassende Veränderung der Position der Frauen. Auch in der Sozialdemokratie wurde die aktuelle Stellung der Frau in der Familie nur von wenigen thematisiert. Nicht die Familie, und damit auch die Stellung des (proletarischen) Mannes sondern die Unterdrückung durch das kapitalistische System galten als Ursache der untergeordneten Stellung der Frau, von der revolutionären Umwälzung allein erhoffte man den Wandel. Die Umgestaltung der häuslichen Verhältnisse in der Gegenwart diskutierten nur Außenseiterinnen wie Lily Braun[192].

Unterschiede zwischen bürgerlichen Radikalen und Sozialdemokratinnen sind sowohl hinsichtlich des Zieles wie auch des Weges zu einer veränderten Stellung der Frau offensichtlich. Die Bürgerlichen strebten das Frauenwahlrecht an, um im Rahmen einer demokratisch reformierten, aber doch in den Grundlagen fortbestehenden Ordnung für Fraueninteressen wirken zu kön-

190 Vgl. zur bürgerlichen Frauenbewegung B. Clemens. S. 71 ff., S. 79 ff.; zur Frage der Mütterlichkeit Th. Wobbe, Gleichheit und Differenz, S. 115 ff.

191 Dazu die Übersicht von A. Salomon, Literatur zur Frauenfrage, in: Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 1908, 477 ff., und zum Entwurf K. Schirmachers: Th. Wobbe, S. 130 ff.

192 Vor allem in ihrem Werk: Die Frauenfrage. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen. Den Sozialdemokratinnen war das Wahlrecht nur Mittel auf dem Weg zu einer Umwälzung der Gesellschaft; erst in der sozialistischen Ordnung sahen sie die Realisierung ihrer Ziele als möglich an. Auch war die bürgerliche Stimmrechtsbewegung zwar keine »autonome« Frauenbewegung (den Vereinen konnten auch Männer angehören), arbeitete aber doch grundsätzlich unabhängig von den bestehenden Parteien. Dahinter verbarg sich Notwendigkeit, aber auch Überzeugung. Man glaubte an weibliche Sonderinteressen, die gegen männliche Widerstände durchgesetzt werden müßten. Die Sozialistinnen stellten dagegen die Gemeinsamkeit der Klasse über die Unterschiede des Geschlechts und sahen sich deshalb in erster Linie der Partei verbunden.
Einen anderen Weg verfolgte die gemäßigte Mehrheit der bürgerlichen Frauenbewegung. Ihr primäres Ziel war nicht die gleiche Teilnahme der Geschlechter an der Öffentlichkeit, sondern eine Veränderung dieser Öffentlichkeit selbst. Nicht eine Auflösung der weiblichen Besonderheit durch eine gleiche Teilnahme aller am Erwerbsleben, sondern ihre Neubewertung war das Ziel. Während die radikale Richtung die Bedeutung der Familie für die Rolle der Frau zu reduzieren trachtete, stellten die Gemäßigten sie in den Mittelpunkt ihrer Argumentation. Letztlich sollte die Privatheit der Familie aufgehoben werden, aber nicht über die Vergesellschaftung ihrer Funktionen, sondern über die Anerkennung der Familienarbeit und eine Übertragung ihrer Werte auf die staatliche Ordnung. Über eine Erweiterung der Bedeutung der Familie sollte zugleich die Begrenzung der Frauen auf den engen Kreis des bürgerlichen Einzelfamilie fallen – Mütterlichkeit sollte nicht nur gegenüber den eigenen Kindern, sondern auch in Beruf und in der Teilnahme am öffentlichen Leben gelebt werden[193]. Das Frauenwahlrecht galt zunächst vor allem als notwendige und zwangsläufige Anerkennung dieser Veränderungen und insofern als »Krönung« der Frauenbestrebungen. In der praktischen Arbeit wurde dann aber auch den Gemäßigten deutlich, daß politische Rechte zugleich ein Mittel bilden konnten, um Reformen durchzusetzen. Damit wandelte sich das Wahlrecht zum unmittelbar anzustrebenden Ziel. Dies galt, wie noch zu schildern sein wird, vor allem für den Bereich der Gemeinden, in dem die Gemäßigten erste Erfolge ihrer Strategie bereits vorweisen konnten. Doch auch die Mitarbeit in Parteien war für viele Gemäßigte selbstverständlich, nachdem sich die Möglichkeit dazu bot.
Keine der dargestellten Richtungen verstand sich als autonom; alle strebten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen Zielen, die Zusammenarbeit mit Männern und Männerparteien an. Zugleich waren alle Richtungen, und hier besonders die egalitär orientierten, gefordert, sich zur allgemeinen Wahlrechtsfrage zu verhalten und zu entscheiden, ob und wie man sich auf den Inhalt des geforderten Frauenwahlrechts festzulegen habe.

193 Vgl. A. Salomon, S. 452 ff., 459 ff. m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die hiermit verbundenen Schwierigkeiten sollen im nächsten Abschnitt behandelt werden.

II. *Frauenwahlrecht und die allgemeine Wahlrechtsfrage*

Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit sich die Frage des Frauenwahlrechts in den Auseinandersetzungen des Kaiserreichs als Teil der allgemeinen Wahlrechtsfrage begreifen läßt. Dies wird aus zwei verschiedenen Blickrichtungen erfolgen.
Zum einen wird geprüft, wie sich die politischen Parteien zur Frage des Frauenwahlrechts stellten. In diesem Zusammenhang wird auch die parteipolitische Tätigkeit von Frauen gewürdigt, die sich vor allem von 1908 an entwickelte. Neben dem Verhältnis der männlich geprägten politischen Öffentlichkeit zur Frauenfrage soll dann zum anderen die Beziehung zwischen Frauenbewegung und allgemeiner politischer Bewegung untersucht werden. Fraglich ist hier, inwieweit die Frauenbewegung selbst ihre Rechtsforderung mit allgemein demokratischen Grundsätzen verknüpft sah. Für die Sozialdemokratie gilt diese doppelte Fragestellung nur eingeschränkt, waren hier doch die Frauen von Beginn an in das Parteileben integriert. Doch auch in der SPD stellte sich die Frage, ob die Forderung nach einer Wahlrechtserweiterung stets die Frauen einschließen müsse; auch hier wurde diskutiert, ob eine politische Berechtigung von Frauen nur im Rahmen eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts anzustreben sei.

1. *Parteien und Frauenwahlrecht*

Das Frauenwahlrecht war Teil der allgemeinen Wahlrechtsfrage, einem zentralen innenpolitisches Thema des Kaiserreichs. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand das preußische Landtagswahlrecht. Dessen Hauptgegner war die *Sozialdemokratie* als größte Verliererin des Dreiklassenwahlrechts[194]. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht gehörte zu ihren zentralen innenpolitischen Forderungen. Nachdem parlamentarische Vorstöße weitgehend ergebnislos geblieben waren, erwog die Partei den Einsatz außerparla-

194 1908 war es ihr erstmals gelungen, überhaupt Abgeordnete in den preußischen Landtag zu entsenden – bei einem Anteil an den Wählerstimmen von 23,87 % errang sie gerade sieben Mandate, was einem Anteil von 1,58 % entspricht. Auch 1913 sah das Verhältnis nicht besser aus: 28,38 % zu 2,26 %, vgl. Ritter/Niehuss, S. 146. Außerdem wurde die SPD durch die Öffentlichkeit der Wahl behindert.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mentarischer Kampfaktionen. Die von *Rosa Luxemburg* und anderen erhobene Forderung nach einem politischen Massenstreik konnte sich zwar nicht durchsetzen, doch rief man zu spektakulären Massendemonstrationen auf. An der größten Kundgebung 1910 sollen über 250 000 Menschen teilgenommen haben. Diese in Deutschland zuvor kaum gebräuchliche Aktionsform rief bei vielen Bürgerlichen die Angst vor einer kommenden Revolution hervor[195].

Der *Linksliberalismus* wurde bis 1910 durch drei Parteien vertreten – die *Freisinnige Volkspartei* (FVp), die *Freisinnige Vereinigung* (FVg) und die *Deutsche* oder *Süddeutsche Volkspartei* (DVP)[196]. Unter den drei Parteien bildete die FVp die mit Abstand stärkste Kraft, FVg und DVP blieben beträchtlich zurück[197]. Die nach der Jahrhundertwende zunehmenden Versuche, die drei linksliberalen Parteien zu fusionieren, fanden erst 1910 in der Gründung der *Fortschrittlichen Volkspartei* (FoVP) ihren Abschluß. Zuvor hatte sich 1908 aus Protest gegen die liberal-konservative Blockpolitik die *Demokratische Vereinigung* von der FVg abgespalten. Sie schloß sich auch der Einigung nicht an[198]. Der Linksliberalismus hatte in bezug auf die Wahlrechtsfrage lange Zeit geschwankt. Nach der Jahrhundertwende war jedoch zumindest für die Landtagswahlrechte die Forderung nach der Einführung des Reichstagswahlrechts nicht mehr umstritten[199]. Das Programm der *FoVP* von 1910 forderte das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für die Volksvertretungen des Reiches und der Einzelstaaten[200]. Nicht ganz so klar war die Haltung zum Gemeindewahlrecht, hatte doch gerade hier der Freisinn einiges zu verlieren[201]. So konnten sich die Linksliberalen in ihrem Einigungsprogramm nur zu der Forderung nach »Reform des Kommunalwahlrechts unter

195 H. Grebing, Arbeiterbewegung, S. 117 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 378 f.

196 Die *Deutsche Freisinnige Partei* hatte sich 1893 gespalten: die Abweichler bildeten die FVg, die Restpartei, weiterhin unter Führung Richters, die FVp; D. Fricke, Die bürgerlichen Parteien in Deutschland, Handbuch Bd. 1, S. 362. Daneben bestand der von F. Naumann 1896 gegründete *Nationalsoziale Verein,* der sich als Partei nach der Reichstagswahlniederlage 1903 auflöste; die Mehrzahl der Mitglieder, darunter auch Naumann, schlossen sich der Freisinnigen Vereinigung an, vgl. ebd., Bd. 2, S. 381 f. Daneben bestand seit 1868 die DVP, deren Aktionskreis sich auf die süddeutschen Länder beschränkte, ebd. Bd. 1, S. 637 ff.

197 Die FVp errang bei den Reichstagswahlen 1893-1907 etwa doppelt so viele Mandate wie die FVg; die DVP blieb noch hinter den Ergebnissen der FVg zurück, vgl. ebd., Bd. 1, S. 637, Bd. 2, S. 69, 80, und Ritter/Niehuss, S. 41 f.

198 Vgl. D. Langewiesche, Liberalismus in Deutschland, S. 151.

199 Vgl. W. Gagel, Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien 1848-1918, S. 143 ff.

200 Zit. nach: W. Mommsen, S. 174; für die Zeit davor vgl. etwa Punkt 2 b) des Programms der FVp von 1894: Erhaltung des Reichstagswahlrechts und Ausdehnung desselben auf die Landtage (zit. nach: W. Treue, Parteiprogramme, S. 82). Die DVP verlangte: allgemeines, gleiches direktes und geheimes Wahlrecht für alle Vertretungen in Reich, Staat und Gemeinde (Programm von 1895, zit. nach: W. Mommsen, S. 161), dies war auch Punkt 3 des Programms des National-Sozialen Vereins v. 1896 (zit. nach: ebd., S. 167).

201 Vgl. D. Langewiesche, S. 200 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Beseitigung der Klassenwahlen und der öffentlichen Stimmabgabe«[202] verstehen, das allgemeine Wahlrecht war davon nicht umfaßt[203]. Nur die kleine *Demokratische Vereinigung* trat für das Reichstagswahlrecht für alle Vertretungskörperschaften ein[204].

Die *Nationalliberalen* waren entschiedene Gegner des gleichen Wahlrechts, auch mit dem Reichstagswahlrecht hatten sie sich eher unwillig abgefunden. In ihrem Programm von 1907 bekannte sich die Partei zwar zum Reichstagswahlrecht, eine Ausdehnung des Systems auf andere Körperschaften war damit jedoch nicht gemeint. Lediglich das Wahlgeheimnis sollte stärker geschützt werden[205]. Am preußischen Dreiklassenwahlrecht hielten die Nationalliberalen jedenfalls zunächst mit Zähigkeit fest, wenn sie Reformen im Detail auch befürworteten[206]. Schließlich glaubte man, im *Pluralwahlrecht* eine neue Lösung gefunden zu haben, die eine Schwächung des Nationalliberalismus verhindern, zugleich aber die offensichtlichen Ungerechtigkeiten des Klassensystems beseitigen würde[207].

Die *Zentrumsfraktion* hatte zu den frühesten Kritikern des preußischen Wahlsystems gezählt und war für ein gleiches Wahlrecht eingetreten; dieses Engagement hatte jedoch erheblich nachgelassen[208]. In der Folge waren es eher pragmatische Beweggründe, die seine Haltung bestimmten. So unterstützte es 1908, in der Opposition gegen den »Bülow-Block«, den Vorstoß der Linksliberalen auf Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen[209], 1910 aber – inzwischen mit den Konservativen zum »blau-schwarzen Block« verbündet – torpedierte es die maßvollen Reformen, die die Regierungsvorlage vorsah[210].

Die *Konservativen* waren die natürlichen Gegner des allgemeinen und gleichen Wahlrechts[211]; auch sie hatten zwar das preußische Klassensystem in seiner Entstehungszeit eher abgelehnt, hielten aber mittlerweile unbeugsam daran fest[212]. In bezug auf die kommunale Selbstverwaltung traten die Deutsch-Konservativen nicht für eine Demokratisierung, sondern für eine Reorganisation auf der Grundlage »der natürlichen Gruppen und organischen

202 Zit. nach: W. Mommsen, S. 174.
203 Damit entsprach die neue Programmatik der der Freisinnigen Volkspartei von 1894 (vgl. Punkt 2 a, zit. nach: W. Treue, S. 81 f.), DVP und Nationalsoziale hatten das allgemeine Wahlrecht auch für die Gemeinden gefordert, vgl. oben FN. 200.
204 Vgl. D. Fricke, Bd. 1, S. 281.
205 Ziele und Bestrebungen der Nationalliberalen Partei, Januar 1907, zit. nach: W. Mommsen, S. 168 ff., 169.
206 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 368 f.
207 Vgl. W. Gagel, S. 163 f. Propagiert wurde die Einführung des Pluralwahlrecht u.a . von H. Delbrück, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 369.
208 Vgl. E. R. Huber, ebd., S. 369.
209 Ebd., S. 377.
210 Ebd. S. 380 ff.
211 Ebd., S. 26, zur Haltung in der Reichsgründungszeit.
212 Ebd., S. 368 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gliederungen« des Volkes ein[213]. Konservative Splittergruppen hatten sogar eine soziale Reorganisierung des deutschen Volkes auf Grundlage der Berufsgruppen und die Übertragung politischer Rechte auf diese ständischen Korporationen gefordert[214].
Die politischen Richtungen vertraten also sehr unterschiedlichen Positionen. Aus der Haltung der Parteien zur allgemeinen Wahlrechtsfrage läßt sich auf die Stellung zum Frauenwahlrecht aber nur bedingt rückschließen. Bevor darauf genauer eingegangen wird, sollen zunächst die Bedingungen und Formen des Engagements von Frauen in den Parteien dargestellt werden.

a) *Frauen und Vereinsgesetzgebung*

Die Bedingungen eines Engagements von Frauen in den politischen Parteien wurden von der Vereinsgesetzgebung bestimmt, deren Einschränkungen schon mehrfach angesprochen wurden. Eine reichseinheitliche Vereins- und Versammlungsgesetzgebung gab es bis 1908 nicht. Das Reich verfügte zwar über die Gesetzgebungskompetenz[215], machte zunächst jedoch nur in Einzelfragen von ihr Gebrauch[216]. Es bestanden also unterschiedliche landesgesetzliche Bestimmungen[217].
Das weitgehende Verbot politischer Vereine als solcher[218] war in der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 durch das Grundrecht auf Vereinsfreiheit ersetzt worden[219]. Auch die preußische Verfassung enthielt dieses Recht noch, sah aber vor, daß politische Vereine Beschränkungen und Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden könnten[220]. Die »Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts«[221] hob dann für Frauen die politische Vereinigungsfreiheit völlig auf[222]. »*Frauenspersonen*« durften,

213 Vgl. das Revidierte Programm der Deutsch-Konservativen Partei v. 1892 (Tivoli-Programm), zit. nach: W. Mommsen, S. 78 ff., 79. So schon der Gründungsaufruf von 1876, ebd. S. 68.
214 Vgl. das Eisenacher Programm der Christlich-Sozialen von 1895, W. Mommsen S. 81; ähnlich die Grundsätze und Forderungen der Antisemitisch Deutsch-sozialen Partei, ebd., S. 74.
215 Nach Art. 4 Ziff. 16 RV.
216 Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 760 f.
217 Ebd. S. 759, FN. 9 mit den einzelnen Bestimmungen; diese sind abgedruckt in: Ball/Friedenthal, Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht, S. 41 ff.
218 Zur Rechtslage vor 1848 vgl. E. Loening in: HbStW, Bd. 8, Art. Vereins- und Versammlungsfreiheit, S. 160 f.
219 Art. VIII, § 162 der FRV; zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 375.
220 Art. 30 Abs. 3 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat v. 31.1.1850, zit. nach: ebd. Bd. 1, S. 501 ff.
221 Vom 11.3.1850. Hier zit. nach: ebd. Bd. 1, S. 519 ff (trotz der Bezeichnung handelte es sich hier um ein Parlamentsgesetz).
222 Preußen ging hier weiter als die Bestimmungen des reaktionären Bundesbeschlusses zum Vereinswesen von 1854: dort waren nur Minderjährige, Lehrlinge und Schüler, nicht aber

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wie Schüler und Lehrlinge, *politischen* Vereinen nicht angehören. Ebensowenig durften sie Versammlungen solcher Vereine beiwohnen[223]. Eine ganz ähnliche Regelung führten Bayern und andere Bundesstaaten ein[224]. Zur Begründung des Ausschlusses hieß es, die Beteiligung an politischen Vereinen sei ein staatsbürgerliches Recht, das nur denjenigen zustehen könne, die solche Rechte auszuüben befugt seien. Frauen, denen jedes politische Recht fehle, seien nicht imstande, gefaßte Beschlüsse umzusetzen und erreichten also nichts anderes, »als in ihren Kreisen Unzufriedenheit zu stiften.«[225] Auch die Proteste der Frauen, die sich gegen die Behandlung als »Paria-Geschlecht« verwahrt hatten, änderten daran nichts[226].
Die Vereinsgesetzgebung bedrohte zwar in deren Anfängen auch die bürgerliche Frauenbewegung, wurde aber soweit ersichtlich kaum tatsächlich gegen sie eingesetzt[227]. Die Arbeiterinnen waren der Obrigkeit dagegen ausgeliefert[228], zumal nachdem das Reichsgericht eine fast schrankenlos weite Definition der politischen Gegenstände entwickelt hatte:

> »Unter ›politischen Gegenständen‹ wird man alle Angelegenheiten zu verstehen haben, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander in sich begreifen.«[229]

die Frauen von politischen Vereinen ausgeschlossen, § 4 1) des Bundesbeschlusses über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend, v. 13.7.1854; zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 7 ff.. Der Beschluß wurde in Preußen, Bayern und einigen anderen Staaten nicht umgesetzt, vgl. E. Loening, in: HbStW, Bd. 8, Art. Vereins- und Versammlungsfreiheit, S. 160. Vorbild der Gesetze war wohl das französische Dekret vom 28.7.1848, das gleichfalls Frauen von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen hatte, vgl. E. Loening, ebd., und P. Berger, Die Politik der Gesetze, das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, in: VerwA Bd. 1 (1892), S. 558. Dieser Regelung lag wiederum die Gesetzgebung von 1794 zugrunde, vgl. M. Ostrogorski, Die Frau im öffentlichen Recht, S. 166 f.

223 § 8 Abs. 1 a) und Abs. 3 des Gesetzes.

224 Neben Bayern: Anhalt, Braunschweig, Lippe-Detmold und Reuß j. L; in Reuß ä. L. waren politische Vereine generell verboten, das Problem stellte sich also nicht, vgl. die Übersicht bei Ball/Friedenthal, S. 139 ff.; P. Berger, in: VerwA Bd. 2 (1893), S. 305.

225 P. Berger, ebd., S. 302 f., 303. K. Brater beurteilte 1867 potentielle Frauenbestrebungen milder; er meinte: »wenn sich irgendwo Frauenvereine für die politische Emancipation dieses Geschlechts bilden wollen, so gibt es keinen Grund, ein so harmloses Unternehmen gesetzlich zu verhindern.«, vgl. ders., Vereine, in: Deutsches Staatswörterbuch, Bd. 10, S. 769.

226 W. Lüders, Die Frauen und das preußische Vereinsgesetz, in: Frauen-Zeitung v. 18.5.1850, S. 255 ff., berichtet von zahlreichen Protesterklärungen.

227 Allerdings wurde es 1892 dem Verein »Frauenbildungsreform« verwehrt, seine Generalversammlung in München abzuhalten, vgl. M. Schmittner, S. 72.

228 Vgl. L. Braun, Die Frauenfrage, S. 451 ff.

229 Urteil v. 10.11.1887, in: RGSt. 16, S. 383 ff., 384; vgl. zur Auslegung Ball/Friedenthal, S. 96 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Den Sozialdemokratinnen gelang es jedoch zunehmend, den Beschränkungen durch phantasievolle Organisationsformen auszuweichen[230]. Wenn man von der stets gegenwärtigen Einschüchterungswirkung der Bestimmungen absieht[231], so ergaben sich massive Auswirkungen vor allem dort, wo beide Geschlechter gemeinsam politisch tätig sein wollten. *Parteimitgliedschaften* waren ausgeschlossen, aber auch die renommierte *Gesellschaft für soziale Reform* mußte, nachdem ein Rechtsgutachten eingeholt worden war, feststellen, daß sie keine Frauen als Mitglieder aufnehmen durfte[232].

Eine neue Ära in bezug auf das Versammlungsrecht leitete der preußische Innenminister *Hammerstein* 1902 durch die sogenannte *Segmentlösung* ein: Frauen sollte es von nun an gestattet sein, Versammlungen politischer Vereine beizuwohnen, wenn sie sich in einem abgegrenzten Teil des Saales aufhielten und sich an den Verhandlungen nicht beteiligten[233]. Auf diese Weise war es zum Beispiel *Helene Simon* möglich, der Verlesung eines von ihr selbst verfaßten Referats zum Thema des Arbeiterinnenschutzes zu lauschen – sie war aber zuvor polizeilich ermahnt worden, während der Diskussion weder Zustimmung noch Mißfallen zu äußern[234]. Derartige Ereignisse führten die Vereinsgesetzgebung ad absurdum[235]. Schon zuvor hatte sich in der Frauenbewegung erheblicher Widerstand geregt. Um das Vereinsrecht entwickelte sich zum ersten Mal eine Auseinandersetzung um die staatsbürgerlichen Rechte der Frau.

Erste Petitionen gingen 1895[236] und 1897[237] beim deutschen Reichstag ein, die Zustimmung der SPD und der Liberalen genügte jedoch nicht, um eine günstige Behandlung zu sichern[238]. Nachdem 1898 die Dresdner bürgerlichen Frauen unter Führung von *Marie Stritt* (1855-1928) eine Verschlechterung der sächsischen Gesetzgebung zu Lasten der Arbeiterinnen[239] durch öffentliche Agitation und eine Protestversammlung bekämpft hatten[240], beschloß

230 Vgl. O. Baader, S. 43 ff.
231 A. v. Zahn-Harnack bezeichnet die Vereinsgesetzgebung als »Damoklesschwert«, das über der Frauenbewegung geschwebt habe (Die Frauenbewegung, S. 277).
232 Vgl. M. Stritt, in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 152, und Die Frau, Bd. 8 (1900/01), S. 567. Der Verein petitionierte daraufhin um die Änderung des Vereinsrechts, vgl. Parlamentarische Angelegenheiten 1901, S. 94.
233 Vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 279.
234 Ebd., S. 280 (Es handelte sich um eine Tagung der Gesellschaft für soziale Reform).
235 Vgl. dazu Ollendorff, Zur reichsrechtlichen Regelung des Vereinsrechts, in: DJZ Bd. 8 (1903), S. 91 ff.
236 Unterstützt von Minna Cauer, Lily v. Gizicky und Adele Gerhard, vgl. M. Stritt, in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 143.
237 Nach einem Aufruf von Marie Raschke von 3500 Frauen unterstützt, vgl. Die Frauenbewegung 1897, S. 125, 137.
238 M. Stritt, ebd., S. 143.
239 Frauen sollte die Teilnahme an »sozialistischen und anarchistischen« Vereinen verboten werden; der Gesetzentwurf scheiterte schließlich in der Ersten Kammer, vgl. Die Frauenbewegung 1898, S. 86, 114.
240 Vgl. M. Stritt, Protestversammlung der Dresdner Frauen gegen die Verschlechterung des Vereinsrecht, in: Die Frauenbewegung 1898, S. 38; erstmals nahmen an der Veranstaltung auch Abgeordneten des sächsischen Landtags teil.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1899 der BDF eine Resolution gegen das Vereinsrecht und reichte entsprechende Petitionen beim Reichstag und dem preußischen Abgeordnetenhaus ein[241]. Im Reichstag wurde, entgegen dem Antrag der Petitionskommission, beschlossen, die Eingabe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen[242]. Resultate blieben aber aus, obwohl sogar der *Deutsch-Evangelische Frauenbund*, der nicht für seine Fortschrittlichkeit bekannt war, die Eingabe unterstützte und zahlreiche Protestveranstaltungen die Forderung bekräftigten[243]. Auch auf Landesebene änderte sich wenig. Bayern beschloß 1898 – noch ohne daß sich die Frauen selbst zu Wort gemeldet hätten – eine geringe Erleichterung: großjährige Frauen hatten nun das Recht, Vereinen anzugehören, die Berufsinteressen oder den Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- oder Krankenpflege dienten[244].
Endgültige Abhilfe schuf aber erst das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908[245], das seine Entstehung dem »Bülow-Block« dankte, einer Koalition, die von den Konservativen bis zum Linksliberalismus reichte. Es trat an die Stelle der einzelstaatlichen Bestimmungen und hob »entsprechend den übereinstimmenden Wünschen weiter Kreise, insbesondere der Frauen selbst« alle Beschränkungen für das weibliche Geschlecht auf[246]. Als Grund führte die amtliche Begründung vor allem die gesteigerte Teilnahme der Frau an öffentlichen Angelegenheiten an. Frauen hätten auch im Staatsdienst »zum Teil selbständige und mit Verantwortung verknüpfte« Aufgaben übernommen. Aus diesen Gründen sei den Frauen die organisierten Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen zu gestatten.

> »Die Frauen, die auf den selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind, haben durch ihre wirtschaftlichen auch politische Interessen und müssen sich über diese auch in Form von Vereinen und Versammlungen verständigen können.«[247]

Damit war der Weg für die Parteimitgliedschaft der Frauen frei.

b) *Die Mitarbeit von Frauen in den Parteien*

In der bürgerlichen Frauenbewegung hatte vor allem die Stimmrechtsbewegung schon vor 1908 den Beitritt von Frauen zu politischen Parteien propa-

241 Abgedruckt in: Parlamentarische Angelegenheiten, 1899, S. 14.
242 M. Stritt, in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 152.
243 1901-1903 wurden gehäuft Petitionen eingereicht, dann wieder 1907 anläßlich der Beratungen des Reichsvereinsgesetzes, vgl. »Historische Übersicht der Kundgebungen von seiten der bürgerlichen Frauen und Frauenvereine gegen das Vereinsrecht«, in: Die Frauenbewegung 1907, S. 95..
244 Art. 15 Abs. 2 des G. v. 15.6.1898, GVBl. S. 289.
245 RGBl. S. 151.
246 Begründung des Entwurfs, zit. nach: Hieber/Bazille, Das Vereinsgesetz vom 19. April 1908, S. 17.
247 Ebd., S. 18.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

giert, wo das vereinsgesetzlich möglich war. In den übrigen Gebieten sollten die Frauen zumindest bei den Wahlkämpfen mitarbeiten[248]. Beides diente als Mittel, um einerseits die politische Erziehung der Frauen, andererseits erhöhte Aufmerksamkeit für Frauenanliegen in den Parteien zu erreichen. Adressaten waren ausschließlich die verschiedenen linksliberalen Gruppierungen, wenn auch keine ausdrückliche parteipolitische Festlegung getroffen wurde[249]. Als Erfolg dieser Bemühungen galt es, daß man den Frauen der Parteibeitritt überhaupt gestattete. Dies war keineswegs überall der Fall; *Anita Augspurg* und *Lida Gustava Heymann* (1868-1943) mußten 1903 ihren Beitritt zur Freisinnigen Volkspartei in Hamburg noch gegen erheblichen Widerstand durchsetzen[250]. Vor 1908 blieben Parteimitgliedschaften selten. In Einzelfällen gelang es weiblichen Mitgliedern aber schon in diesem Zeitraum, sogar Parteiämter zu erreichen[251].

Ein grundlegender Wandel trat erst mit der Aufhebung der vereinsgesetzlichen Beschränkungen ein. Damit wurde der Parteibeitritt nicht mehr nur für eine kleine Avantgarde, sondern für einen erheblichen Teil der Frauenbewegung zur Möglichkeit. Zugleich wurde die Organisierung von Frauen, zuvor nur von einer einigen Liberalen propagiert, für alle politischen Richtungen interessant, und wenn nur, um ein Gegengewicht zur bestehenden Frauenbewegung zu schaffen. Die Parteien begannen also ihrerseits, um weibliche Mitglieder zu werben oder besondere Verbände für sie zu schaffen. Die damit verbundene Gefahr einer Instrumentalisierung der Frauen für parteipolitische Zwecke wurde innerhalb der Frauenbewegung durchaus erkannt. Für einige war das der Grund, prinzipiell gegen ein parteipolitisches Engagement der Frauen zu votieren[252]. Vor allem *Lida Gustava Heymann*, die bereits entsprechende Erfahrungen gesammelt hatte[253], verließ ihre ursprüngliche Position

248 Vgl. den Aufruf zu den Reichstagswahlen 1903, Parlamentarische Angelegenheiten 1903, S. 29. Die Unterstützung kam der Freisinnigen Volkspartei zugute. Ebd., S. 33, wird berichtet, die Frauen hätten die gesamte Vorbereitungsarbeit für einen Wahlkreis auf sich genommen, dort allein aus den Wählerlisten 50 000 Adressen abgeschrieben und beabsichtigten nun, an alle diese Haushalte Propagandamaterial zu verteilen – »nur wer es mit durchgemacht hat, wird zu ermessen wissen, welcher Opfermut in dieser fieberhaften, freiwilligen Arbeit, die keiner anderen Partei zur Verfügung steht, enthalten ist.«

249 Vgl. den Beitrag v. L. G. Heymann auf der Generalversammlung des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht 1905: Die Wichtigkeit der Mitarbeit der Frauen bei den politischen und kommunalen Wahlen, in: Parlamentarische Angelegenheiten 1905, S. 43 ff., 47.

250 Die Frauenbewegung 1903, S. 81; In Parlamentarische Angelegenheiten 1903, S. 33, wird berichtet, der Entscheidung der Generalversammlung sei eine »ungewöhnlich heiße Debatte« vorangegangen, die Abstimmung sei dann aber mit Zweidrittelmehrheit zugunsten der Frauen ausgegangen. Schon zuvor hatte Augspurg als erste Frau Vorträge für diese Partei in verschiedenen Städten gehalten, vgl. Die Frauenbewegung 1902, S. 28.

251 So wurde E. Wönckhaus 1906 als Delegierte der FVg Hamburg zur Generalversammlung entsandt, vgl. M. Cauer, Die politische Frauenbewegung, in: Die Frauenbewegung 1906, S. 34. Bei den National-Sozialen Badens wurde sogar eine Frau, E. Jaffé- v. Richthofen, in den Landesvorstand gewählt, vgl. Die Frau, Bd. 14 (1906/07), S. 249.

252 So etwa bereits 1901: A. Pappritz, Die politische Betätigung der Frauen, in: Die Frau Bd. 9 (1901/02), S. 109 ff.

253 Vgl. ihre Darstellung in: Erlebtes – Erschautes, S.100 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und opponierte heftig gegen die Mitarbeit in den »Männerparteien«[254]. Ihre parteipolitischen Erfahrungen faßte sie in dem Satz zusammen:

> »In erster Linie stehen die Interessen der Partei, dann kommen die Interessen der Männer im allgemeinen, dann kommt eine lange Strecke gar nichts – und dann kommen die Interessen der Frauen immer noch nicht.«[255]

Ihre Haltung konnte sich aber nicht durchsetzen. Dies lag zum einen daran, daß die meisten Frauen keinen »autonomen« Kampf um Frauenrechte anstrebten, sondern ihre Ziele nur im Wege der Zusammenarbeit beider Geschlechter erreichen zu können glaubten. Tatsächlich, und darauf wies etwa *Martha Zietz* hin, lag die Entscheidung über die Stimmrechtsforderung ja in den Händen der (männlichen) Abgeordneten[256]. Zum anderen waren gerade die Führerinnen der Frauenbewegung keine »Nur-Frauenrechtlerinnen«. Sie fühlten sich großteils bereits bestimmten liberalen Gruppierungen zugehörig und vertraten deren Positionen in verschiedenen Politikbereichen auch außerhalb der Frauenbewegung. Nicht ein rein feministisches, sondern ein »überpersönliches, staatsbürgerliches« Interesse sprach daher für den Parteibeitritt[257], der sich gerade für die Führerinnen häufig als Konsequenz ihrer persönlichen Entwicklung darstellte[258]. So erkannten die 1909 und 1912 gefaßten Beschlüsse des Deutschen Stimmrechtsverbandes[259] und des BDF[260], die den Parteibeitritt ihrer Mitglieder befürworteten, nur die bereits geschaffenen Tatsachen an.

Den »ersten Schub« der parteipolitischen Organisierung stellte der Parteibeitritt führender Frauenrechtlerinnen dar, für die nur der *Linksliberalismus* eine politische Heimat bilden konnte. Nach der Fusionierung der verschiedenen Gruppierungen zur Fortschrittlichen Volkspartei bestand der gesamte Vorstand des BDF aus deren Mitgliedern[261]. Früh gelang es einzelnen auch, Vorstandsfunktionen zu übernehmen[262]. »Radikale« Stimmrechtskämpferinnen organisierten sich zum Teil in der Demokratischen Vereinigung, die sich 1908

254 Vgl. »Nochmals Konzentration«, in: Die Frauenbewegung 1908, S. 24: »Schreiberin dieses hat selbst zu den energischsten Verfechterinnen dieses Prinzips gehört, ist aber durch ihre Erfahrungen zum größten Gegner desselben geworden.«; vgl. auch: dies., Wird die Mitarbeit der Frauen in den politischen Männerparteien das Frauenstimmrecht fördern, S. 5 ff.

255 Ebd., S. 14.

256 Fördert die parteipolitische Arbeit das Frauenstimmrecht?, in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 218.

257 Vgl. etwa H. Lange, Der Weg zum Frauenstimmrecht, in: Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 65 ff., 75.

258 Dazu: B. Greven-Aschoff, Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland, S. 142.

259 Zs. für Frauenstimmrecht 1909, S. 118.

260 Abgedruckt in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 118.

261 Angaben nach B. Greven-Aschoff, S. 142 f.

262 H. Lange wurde in den Vorstand den Ortsgruppe Berlin der Freisinnigen Vereinigung gewählt, G. Bäumer 1909 in deren Parteivorstand (vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 304), dem zuvor schon Lüders und Zietz angehört hatten, vgl. M. Zietz, Die Frau im Parteileben, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 125.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von der Freisinnigen Vereinigung abgespalten hatte[263]. Der Einfluß dieser Gruppierung vor allem auf die preußische Stimmrechtsbewegung war beträchtlich[264].

Die weiter rechts stehenden Parteien standen einem Beitritt von weiblichen Mitgliedern skeptischer gegenüber.

So wurden bei den *Nationalliberalen* zunächst nur vereinzelt Frauen in die Partei aufgenommen[265]; 1909 ermutigte der Parteivorstand die Mitgliedsgruppen jedoch, »das Interesse, die Arbeitskraft und den Einfluß der Frauen für sich zu gewinnen.« Ausdrücklich wurde sowohl auf die »in harten Kämpfen« bereits politisch geschulten, als auch auf die »ungezählten Frauen, die noch abseits des politischen Lebens stehen« als Zielgruppe hingewiesen[266]. 1910 forderte der Zentralvorstand die Landesverbände dann auf, der »Heranziehung der Frauen zur politischen Betätigung« größere Beachtung zu schenken[267]; die Vorbehalte in den Mitgliedsgruppen waren aber nach wie vor stark[268]. Dennoch organisierten sich Frauen vor allem aus dem Rheinland bei den Nationalliberalen. Es wurde auch eine Arbeitsorganisation nationalliberaler Frauen gegründet[269]. Doch konnten sich nicht alle Kreise der Nationalliberalen mit der politischen Organisierung der Frauen anfreunden[270]. Ein formeller Parteibeitritt war anscheinend nur in wenigen Orten möglich.

Auch das *Zentrum* kannte weibliche Parteimitglieder nicht[271]. Im Katholizismus bestanden starke Vorbehalte gegen eine öffentliche Tätigkeit von Frauen. So scheiterte ein Antrag des Zentralkomitees des Deutschen Katholikentags auf volle Mitgliedschaft der Frauen an der Ablehnung des Plenums; die Jugendorganisation der Windthorstbünde nahm allerdings von 1909 Frauen auf[272]. 1911 wurde in Düsseldorf ein Zentrumsfrauenverein gegründet, der in enger Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand für die politische Erziehung der katholischen Frauen wirken sollte, ohne jedoch in die Parteiorganisation

263 M. Zietz spricht von ca. 5,5 % Frauenanteil bei den Mitgliedern, ebd. S. 127. T. Breitscheid und auch M. Cauer fühlten sich dieser Gruppierung zugehörig, Cauer hatte aber auch Sympathien für die Sozialdemokratie.

264 M. Lischnewska ging sogar soweit zu erklären, die Berliner Stimmrechtsorganisation sei nichts anderes als »die Frauenorganisation der Demokratischen Vereinigung« gewesen (Die deutsche Frauenstimmrechtsbewegung, S. 23).

265 Vgl. M. Zietz, Die Frau im Parteileben, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 123.

266 Aus der »Nationalliberalen Korrespondenz« v. 14.9.1909, zit. nach: E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien und Frauenfrage, Zs. für Politik Bd. 3, S. 586 f.

267 Ebd., S. 587.

268 So weigerte sich etwa der Reichstagswahlverein in Hamburg, Frauen zuzulassen, vgl. ebd., S. 587.

269 Vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 303; H. Lange, Der Zusammenschluß der nationalliberalen Frauen, in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 101.

270 Vgl. M. Cauer, Wohin die Fahrt?, in: Die Frauenbewegung 1913, S. 67 ff.

271 M. Lischnewska, S. 23.

272 E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien., S. 584 f. Allerdings waren noch 1912 unter den rund 17.000 Mitgliedern nur 65 Frauen, vgl. Die Hilfe, 1913, S. 255.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eingebunden zu sein[273]. Wichtiger für die katholische Frauenarbeit blieb aber der *Katholische Frauenbund*[274].
Selbst die *Konservativen*, die einer politischen Beteiligung der Frauen grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden, konnten nicht gänzlich gegen den Strom schwimmen. So wurde 1909 unter konservativer Schirmherrschaft der »*Deutsche Frauenbund*« gegründet[275]. Sein Ziel war es, die deutsche Frau durch politische Schulung zu befähigen, den Gefahren, die dem deutschen Volkstum drohten, in ihrem natürlichen Wirkungskreis entgegentreten zu können. Von frauenrechtlerischen Bestrebungen grenzte er sich deutlich ab:

> »Die Frauen, die einer der unseren entgegengesetzten Weltanschauung huldigen, übertreffen uns weit in reger Beteiligung am politischen Leben. Sie kämpfen für politische Rechte, wir kämpfen für Erhaltung christlicher Sitte in Familie und Haus.«[276]

Die Grenzziehung erwies sich allerdings nicht immer als problemlos, vor allem nachdem 1913 eine Vereinigung konservativer Frauen gegründet worden war, deren Ziel es war, unter Beachtung der konservativen Grundsätze an der Lösung der Frauenfrage mitzuarbeiten[277]. Wie das Zentrum, so kannten aber auch die Konservativen keine weiblichen Parteimitglieder[278].
In der *Sozialdemokratie* waren Frauen schon weit vor 1908 als Parteimitglieder anerkannt, auch dort, wo sie wegen der Vereinsgesetzgebung keinen offiziellen Status erlangen konnten. Etwa von 1890 an begann sich eine beständige sozialistische Frauenbewegung innerhalb der SPD zu organisieren. Am Anfang standen spezielle Frauenagitationskommissionen und von 1891 an die von *Clara Zetkin* herausgegebene Frauenzeitschrift »*Gleichheit*«, bald kamen Frauenbildungsvereine hinzu[279].
Die Frauenbewegung hatte stets mit den Härten des Vereinsrechts zu rechnen[280]. Dies war ein Grund dafür, daß die sozialdemokratischen Frauen in eigenen Organisationen arbeiteten, denen auf der Ebene der Gesamtpartei Rechte zugestanden wurden[281]. So waren die Frauen auf den Parteitagen,

273 Vgl. M. Zietz, Die Frau im Parteileben, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 122.
274 Zur Entwicklung der katholischen Frauenbewegung in Deutschland vgl. A. Kall, Die katholische Frauenbewegung, insb. S. 264 ff.
275 Ende 1910 hatte der Frauenbund bereits über 10 000 Mitglieder, vgl. M. Zietz, ebd., S. 120.
276 Zit. nach: E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien, S. 582 f.
277 Die Frau, Bd. 20 (1912/13) S. 624; A. v. Zahn-Harnack, S. 298 f.
278 M. Lischnewska, S. 23.
279 Vgl. H. Niggemann, S. 59 f. Eine Zusammenfassung zur Organisation der sozialdemokratischen Frauenarbeit bei: U. Hönnen, Vom Frauenwahlrecht zur Quotierung, S. 6 ff.
280 Für Bayern findet sich eine Übersicht über die verschiedenen Organisationsbestrebungen und ihre regelmäßige polizeiliche Auflösung in: S. Krafft, Frauenleben in Bayern, S. 54.
281 Von 1890 an konnten sie auf Frauenversammlungen gewählte Delegierte zu den Parteitagen entsenden, ein Privileg, das danach kurzzeitig aufgegeben, von 1894 an aber wieder in Anspruch genommen wurde, vgl. W. Thönnessen, S. 51 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wenn auch in geringer Zahl, vertreten[282]. Etwa von der Jahrhundertwende an begann sich die sozialdemokratische Frauenbewegung zur Massenbewegung zu entwickeln[283]. Schon vor Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes hatte sich die sozialdemokratische Frauenbewegung »in einem zähen Kleinkrieg eine Bewegungsfreiheit erkämpft, mit der sie auch ohne formales Recht auskam.«[284]

Durch die Neuregelung wurde eine offizielle Parteimitgliedschaft der Frauen möglich, der Grund für eine separate Organisation war damit – zumindest in den Augen vieler Genossen – entfallen. Die Frauenkonferenz von 1908 in Nürnberg schlug einen Mittelweg vor: Die Frauen sollten den regulären Parteiorganisationen beitreten, besondere Frauenbildungsvereine und eigene Zusammenkünfte der Genossinnen aber ebenso fortbestehen wie das zentrale Frauenbüro. In den Vorständen sollten die weiblichen Mitglieder im Verhältnis zu ihrer Zahl vertreten sein, zumindest mußte ihnen aber eine Frau angehören. Auch bei der Wahl der Parteitagsdelegierten sollten die Sonderrechte der Frauen erhalten bleiben[285]. Nach heftigen Diskussionen setzte sich dieses Konzept auf dem Parteitag der Gesamtpartei durch. *Luise Zietz* (1865-1922) wurde in den Parteivorstand gewählt und war damit die erste deutsche Frau in einem solchen Amt[286]. Auch in der SPD waren Frauen im Parteivorstand ebenso wie auf den Parteitagen aber meist unterrepräsentiert[287].

c) *Die Haltung der Parteien zur Frauenfrage*

In der Stimmrechtsbewegung waren die Hoffnungen auf eine Unterstützung durch die bürgerlichen Parteien zunächst groß. So heißt es in einer Resolution aus dem Jahr 1902, der Verein rechne »zuversichtlich darauf, daß bei den nächsten Reichstagswahlen dieser Punkt *(das Frauenstimmrecht, Verf.)* von allen Parteien in ihr Programm aufgenommen und diese Forderung energisch vertreten wird.«[288] Das war von der Realität weit entfernt.

282 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 91.
283 Dies läßt sich an den Abonnentinnenzahlen der Gleichheit ablesen, die sich von einer Startauflage von 2000 auf 70 000 im Jahr 1907 steigerte, vgl. H. Niggemann, S. 74 f.; R. J. Evans, Sozialdemokratie, Tabelle 6, S. 192, nennt für 1907 sogar 75 000 Abonnentinnen.
284 So O. Baader, S 110.
285 Ebd., S. 111 f.
286 S. Richebächer, S.244 ff. Das Organsiationsstatut galt zunächst nur provisorisch, wurde 1909 aber im wesentlichen bestätigt, vgl. ebd. S. 255.
287 So lag 1908 der Frauenanteil unter den Parteitagsdelegierten bei über 9 %, in den Folgejahren war er meist geringer, vgl. H. Niggemann, Tabelle 19, S. 233: 1909: 6,10 %; 1910: 6,35 %; 1911: 10,06 %; 1912: 8,31 %; 1913: 7,49 %; zum Vorstand ebd., S. 232.
288 Die Frauenbewegung 1902, S. 22.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aa) *Die Parteien der Rechten und der Mitte*

In den Programmen der *Konservativen* tauchte die Frauenfrage überhaupt nicht auf. Die sich in dieser Haltung dokumentierende grundsätzliche Ablehnung einer politischen Betätigung der Frau veränderte sich auch mit dem Engagement konservativer Frauen kaum. So heißt es in der Erklärung des Parteivorstandes zur Gründung der Vereinigung konservativer Frauen 1913, die Partei begrüße die karitative Arbeit der Frauen,

> »sie lehnt aber die vielfach hervortretenden Bestrebungen auf Herbeiführung politischer Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts und jede Art sogenannter Frauenemanzipation als den wahren Interessen echter Weiblichkeit und den natürlichen Aufgaben der menschlichen Gesellschaft nicht zuträglich ab, und deshalb halten auch weite Kreise der konservativen Partei eine Erweiterung der bereits auf kommunalem und kirchlichen Gebiet bestehenden Berechtigungen der Frauen nicht für geboten und nicht für ersprießlich.«[289]

Lediglich in der Erklärung, nicht die Partei als solche, sondern nur »weite Kreise« innerhalb derselben lehnten das kommunale Stimmrecht ab, konnte ein minimales Zugeständnis gesehen werden[290].
Auch die offiziellen Verlautbarungen des *Zentrums*, des politischen Arms der katholischen Kirche, kannten keine Frauenfrage; wohl aber war sie Gegenstand der Erörterung auf zahlreichen Katholikentagen. In bezug auf Bildungs- und Erwerbsfragen äußerten sich die Kirchenvertreter zum Teil recht positiv, die weitgehendste Äußerung zu politischen Rechten lautete aber, es sei noch nicht an der Zeit, darüber zu sprechen. Pius X. hatte sich zwar für eine bessere Erziehung ausgesprochen, in einer Audienz französischen Katholikinnen gegenüber das Verlangen nach politischen Rechten aber als einen Fehler bezeichnet[291]. Durch die Ansätze zur politischen Organisation der Frauen in der katholischen Bewegung veränderte sich die Haltung zum Frauenstimmrecht zunächst kaum[292]. Bemerkenswert sind aber die Ausführungen *Elisabeth Gnauck-Kühnes* (1850-1917) im Staats-Lexikon der Görres-Gesellschaft von 1911: sie rechtfertigt die Stimmrechtsforderung vom katholischen Standpunkt aus durch die Familienrolle der Frau:

289 Zit nach A. v. Zahn-Harnack, S. 298.
290 V. Zahn-Harnack verbucht dies schon als »erheblichen Fortschritt«, ebd., S. 299.
291 Hause/Kenney, Woman's Suffrage and Social Politics in the Third Republic, S. 85. Diese Meinung des Papstes wurde über den *Osservatore Romano* verbreitet, das offizielle Sprachrohr des Vatikans.
292 Nach der Einführung des Frauenwahlrechts 1918 machte der Katholik J. Mausbach vor allem »äußere Gründe« für die Ablehnung des Frauenwahlrechts durch die Zentrumsfraktion verantwortlich; die Forderung sei nicht durchsetzbar gewesen, außerdem von den Frauen auch nicht nachdrücklich gestellt worden: »*beneficia non obtruduntur*«. (Das Wahlrecht der Frau, S. 10 ff.) Tatsächlich lehnten jedoch viele Zentrumsabgeordnete das Frauenstimmrecht aus tiefer Überzeugung ab, vgl. T. Breitscheid, Zentrum und Frauenbewegung, in: Die Frauenbewegung 1910, S. 157.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Durchdrungen von der Verantwortlichkeit der mütterlichen Aufgabe, empfindet es das Weib als eine Kränkung, den Lehrlingen und Unmündigen gleichgestellt zu sein; erfüllt von der Würde und der Größe der Familienaufgabe, verlangt die deutsche Frau um dieser Aufgabe willen staatsbürgerliche Rechte, nicht um ihre Familienpflichten abzuschütteln, sondern im Gegenteil, um ihre unvergleichliche Bedeutung recht gewürdigt zu sehen.«[293]

Dabei handelte es sich jedoch keineswegs um die offizielle katholische oder gar Zentrumsmeinung. Selbst der katholische Frauenbund, dem Gnauck-Kühne angehörte, ging noch 1912 nicht über die Erklärung hinaus, Glaubensgründe könnten gegen das Frauenwahlrecht nicht geltend gemacht werden[294].

Die *Nationalliberalen* äußerten sich in ihrem Programm nur zum Arbeiterinnenschutz. Ihr politisches Handbuch von 1907 sagt zu den Wahlrechtsforderungen:

»Es kann kein Zweifel bestehen, daß für diesen Teil der emanzipatorischen Bestrebungen der Frauenbewegung, welche den von der Natur gewollten Unterschied der Geschlechter sowie der männlichen und weiblichen Psyche keine Rechnung tragen, auf absehbare Zeit eine parlamentarische Mehrheit nicht entstehen wird. Es sei bei der Gelegenheit auch gesagt, daß gerade diese radikalen Tendenzen das größte Hindernis für eine ruhige schrittweise und besonnene Förderung der Fraueninteressen bilden.«[295]

Eine programmatische Stellungnahme der Nationalliberalen zur politischen Gleichberechtigung der Frau fehlt, es kann jedoch kein Zweifel an der grundsätzlichen Gegnerschaft der Partei bestehen. Auch die nationalliberalen Frauen selbst blieben in ihren Forderungen an die Partei zurückhaltend. So forderte etwa der rheinische Frauentag von 1913 nicht das volle kommunale Wahlrecht für die Frau, sondern nur deren Recht, ihr Wahlrecht selbst auszuüben. Vom parlamentarischen Stimmrecht war gar nicht die Rede[296].

bb) *Die Linksliberalen*

Die deutsche Frauenbewegung war von ihren Wurzeln her liberal, ihre Führerinnen fühlten sich fast alle dem politischen Linksliberalismus zugehörig. Hier wäre also am ehesten eine Unterstützung ihrer Forderungen zu erwarten

293 Staatslexikon, 2. Bd., Stichwort Frauenfrage und Frauenbewegung, Sp. 297.
294 Die Frauenbewegung 1912, S. 184. Der Münchner katholische Frauenbund trat immerhin für das kommunale Wahlrecht der Frauen ein, vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 33.
295 Zit. nach: A. v. Zahn-Harnack, S. 287. Sie merkt an: »Leider sprach sich die Partei nicht darüber aus, an welchen Punkten sie selbst bereit sei, die Frauenbewegung ›schrittmäßig und besonnen' zu fördern.«
296 Antrag auf Ergänzung der Richtlinien der Nationalliberalen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 27 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gewesen. Tatsächlich erwies sich jedoch die Annahme, daß die Frauenstimmrechtsbewegung in den Reihen der Linksliberalen »die wärmste, jedenfalls die ehrlichste« Unterstützung würden finden können[297], als wenig begründet.
Vor der Jahrhundertwende hatte sich nur der *National-soziale Verein* für eine gewisse, wenn auch sehr begrenzte, Erweiterung der öffentlichen Rechte für Frauen ausgesprochen. Vor allem auf Betreiben *Elisabeth Gnauck-Kühnes* hin[298] wurde in das Programm der Vereinigung der Passus aufgenommen:

> »Wir sind für Regelung der Frauenfrage im Sinne einer größeren Sicherung der persönlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau und ihrer Zulassung zu solchen Berufen und öffentlich-rechtlichen Stellungen, in denen sie die fürsorgerischen und erziehende Tätigkeit für ihr eigenes Geschlecht entfalten kann.«[299]

Von politischer Gleichberechtigung war hier nicht die Rede. Darauf mochten sich die Nationalsozialen als Gesamtverband auch später nicht verpflichten, wenn auch einzelne Mitglieder, so *Friedrich Naumann* selbst, zu den Befürwortern zählten[300]. Die stärkste linksliberale Kraft, die *Freisinnige Volkspartei*, fand für die Frauenbestrebungen in ihrem Programm von 1894 noch weniger weitgehend nur die Forderung:

> »Das Erwerbsgebiet für das weibliche Geschlecht soll erweitert werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des wichtigsten Berufs der Frau als Frau und Mutter.«[301]

Ein gewisser Fortschritt demgegenüber zeigt sich im »*Frankfurter Minimalprogramm*«, das 1904 von Mitgliedern der drei linksliberalen Parteien als Grundlage einer Einigung erarbeitet worden war und zum Programm der FVg wurde. Zumindest für das gesamte Gebiet der sozialen Gesetzgebung verlangte man die Gleichstellung der Frau, außerdem die Mitwirkung der Frauen in der Kommunalverwaltung[302]. 1907 ging die Delegiertenversammlung der FVg noch einen Schritt weiter und nahm nach einem Referat von *Else Lüders* eine Resolution an, die unter anderem die »grundsätzliche Anerkennung der politschen Gleichberechtigung der Frauen insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde« forderte[303]. Damit hatte sich die Partei zwar nicht programmatisch festgelegt, aber sich doch

297 Vgl. den Beitrag des badischen Linksliberalen A. Netter, Das Frauenstimmrecht als politische Frage, in: Die Frau Bd. 13 (1905/06), S. 649 ff., 657.
298 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, in: Die Frau Bd. 14 (1906/07), S. 643 f.; E. Gnauck-Kühne war in der national-sozialen Bewegung tätig, bevor sie zum Katholizismus übertrat, vgl. A. Kall, Katholische Frauenbewegung, S. 268 f.
299 Zit. nach: W. Mommsen, S. 168.
300 Vgl. seinen Beitrag »Das alte Recht der Frau«, Die Hilfe 1913, S. 152 f.; als Tagesforderung schien ihm das Stimmrecht jedoch anscheinend noch 1913 als verfrüht.
301 Programm der Freisinnigen Volkspartei v. 24.9.1894, zit. nach: W. Treue, S. 82.
302 Zit. nach: D. Fricke, Bd. 2, S. 77.
303 E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien, S. 591 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

immerhin als erste bürgerliche Partei zugunsten des Frauenstimmrechts offiziell geäußert.
Zu einer Fortsetzung dieser positiven Entwicklung kam es zunächst nicht. Das im Rahmen der Einigungsbestrebungen der Linksliberalen erstellte Programm, Grundlage der neuen Fortschrittlichen Volkspartei, sah hinsichtlich der Frauen vor:

> »Erweiterung der Rechte der Frauen und ihres Erwerbsgebietes, Erleichterung der Frauenbildung und Reformen im staatlichen Berechtigungswesen. Aktives und passives Wahlrecht der Frauen für die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, Gleichberechtigung in den Einrichtungen der Reichsversicherungsgesetzgebung. Verstärkte Mitwirkung der Frauen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und des Bildungswesens. Heranziehung der Frauen zur Kommunalverwaltung.«[304]

Damit waren die Liberalen noch hinter das Frankfurter Minimalprogramm zurückgefallen, das wenigstens für den gesamten Bereich der sozialen Gesetzgebung Gleichberechtigung gefordert hatte. Grund für diese Zurückhaltung war anscheinend die Haltung der DVP, die das Zustandekommen der Einigung von der unveränderten Annahme des Paragraphen zur Frauenfrage abhängig gemacht haben soll[305]. Ihr Vorsitzender *Friedrich Payer* stellte sich jedenfalls eindeutig gegen die Stimmrechtsforderung[306]. Alle Bemühungen der weiblichen Mitglieder der drei Parteien um Abänderung hatten keinen Erfolg[307]. In der FVp gelang es lediglich, einen Beschluß durchzusetzen, der eine erneute Behandlung der Frage nach der Einigung forderte[308]. Die Mitglieder der FVg verpflichteten sich – auf den Antrag *Gertrud Bäumers* (1873-1954) hin – darüber hinaus, in der neuen Partei für die Gleichberechtigung der Frau einzutreten[309].
Auch in Reaktion auf die Niederlage im Zuge der Einigung fand im Oktober 1910 die Liberale Frauenkonferenz in Frankfurt statt[310]. In ihrem Referat »Die Frauenbewegung und die Zukunft des Liberalismus« machte *Gertrud Bäumer*

304 Zit. nach: W. Mommsen, S. 179.
305 So E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien, S. 591.
306 Vgl. Die Frauenbewegung 1910, S. 15: Die DVP könne in der Frauenfrage nicht weiter gehen als im Einigungsprogramm festgelegt.
307 Vgl. M. Zietz, Der Entwurf der liberalen Einigung und die Frauen, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1910, S. 9 ff. Es hatten im Vorfeld zahlreiche Protestversammlungen gegen den Programmsatz stattgefunden. Noch unmittelbar vor dem Einigungsparteitag hatten sich die Frauen aller drei Parteien getroffen, um ein einheitliches Vorgehen abzusprechen, vgl. »Aufruf an die liberalen Frauen!«, in: Zs. für Frauenstimmrecht, 1910, S. 18.
308 »Der Parteitag der Freisinnigen Volkspartei gibt dem Wunsch Ausdruck, daß in der neuen Partei die Frage der Gewährung politischer Rechte an die Frauen sorgsam geprüft und auf dem nächsten Parteitag zwecks Ergänzung des Programms erneut zur Verhandlung gebracht wird«, zit. nach: E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien, S. 595.
309 »Die Delegierten des Parteitages der Freisinnigen Vereinigung erklären, an dem Grundsatz der politischen Gleichberechtigung der Frauen festzuhalten und verpflichten sich, nach wie vor für ihn einzutreten.« Zit. nach: E. Altmann-Gottheiner, ebd., S. 595.
310 Vgl. »Aufruf an die liberalen Frauen!«, in: Die Frau Bd. 17 (1909/10), S. 569.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

deutlich, daß sich die Prinzipienfestigkeit des Liberalismus gerade an seiner Haltung zur Frauenfrage beweisen müsse[311]. So setzte sich auch die dort gegründete *Liberale Frauenorganisation* zum einen das Ziel, »Frauen aller Stände für den Liberalismus zu gewinnen«, zum anderen aber vor allem »für die Wahrnehmung der Fraueninteressen durch die Partei einzutreten« und »das Frauenstimmrecht in Gemeinde, Bundesstaaten und Reich zu erringen.«[312] Bäumers Überzeugung, »daß unsere gemeinsame Arbeit, daß die Verständigung mit unseren Parteigenossen im Kampf für gemeinsame Ideen und für große gemeinsame Ziele uns diese Erziehung des Liberalismus zur Grundsätzlichkeit der Frauenbewegung gegenüber leicht machen wird«[313], sollte sich aber als zu optimistisch erweisen.

So traf auf dem Mannheimer Parteitag der FoVP 1912 die ursprüngliche Forderung, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau in das Programm aufzunehmen, auf erbitterten Widerstand. Der geschäftsführende Ausschuß hatte den entsprechenden Antrag der liberalen Frauen rundweg abgelehnt und erklärt, die Aufrechterhaltung könne eine Spaltung der Partei zur Folge haben[314]. Um eine eindeutige Ablehnung ihrer Forderung zu vermeiden, zogen sich die Stimmrechtsbefürworter(innen) deshalb auf eine Resolution zurück, die für die einzelnen Mitglieder geringere Verbindlichkeit beanspruchte. Sie wurde schließlich in der von Gertrud Bäumer vorgeschlagenen Form angenommen:

> »Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat die Zahl der berufstätigen Frauen außerordentlich vermehrt. Diese Entwicklung, die sich zweifellos fortsetzt, und die wachsende Teilnahme von Frauen aller Schichten am öffentlichen Leben führt mit innerer Notwendigkeit zur politischen Gleichberechtigung der Frau. Der Parteitag fordert deshalb die Parteigenossen auf, die Frauen im Kampf um ihre politischen Rechte bis hin zur vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung zu unterstützen.«[315]

Dieses Ergebnis wurde innerhalb der Frauenbewegung unterschiedlich bewertet[316], verpflichtete jedoch letztendlich zu nichts.

311 Abgedruckt in: Die Frau, Bd. 18 (1910/11), S. 80 ff., 84, 90.
312 Vgl. M. Zietz, Die Frau im Parteileben, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 127.
313 Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 90.
314 Vgl. »Der Parteitag der Fortschrittlichen Volkspartei in Mannheim«, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 39 ff.: Der Ausschuß schlug folgende Formulierung vor: »Der Parteitag sieht zurzeit von einer Abänderung des Absatzes 8 des Parteiprogramms, betreffend die Rechte der Frauen mit Rücksicht auf die in der Partei bestehenden Meinungsverschiedenheiten ab, erkennt aber das Recht jedes Parteigenossen an, seinerseits für die Erweiterung der Rechte der Frauen über die im Programm aufgenommenen Grundlinien hinaus zu wirken.« (ebd., S. 40).
315 Zit. nach: G. Bäumer, Gotha und Mannheim, in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 65.
316 Vgl. G, Bäumer, ebd., einerseits, den oben in Fußn. 314 zitierten Beitrag (S. 40 f.) andererseits.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aus dem bürgerlichen Lager trat allein die kleine *Demokratische Vereinigung*, der führende Vertreter der Stimmrechtsforderung wie *Hellmuth von Gerlach* und *Rudolf Breitscheid* angehörten, in ihrem Programm für gleiche staatsbürgerliche Rechte für beide Geschlechter ein[317]. Über eine parlamentarische Vertretung verfügte diese Gruppierung nicht, so daß ihr reales Gewicht gering blieb.

cc) *Die Sozialdemokratie*

In der SPD war das Frauenwahlrecht als Programmforderung seit 1891 verankert und auch – als solche – nicht umstritten. Anders verhielt es sich mit der Frage, ob die Partei auch in allen Wahlrechtsauseinandersetzungen dafür einzutreten habe.
Noch die Frauenkonferenz in Stuttgart 1902 hatte – in Erwägung, »daß gerade mit Rücksicht auf die soziale Befreiung des gesamten weiblichen Geschlechts das Klasseninteresse des Proletariats dem Sonderinteresse der Frau vorangestellt werden muß« – beschlossen, daß die Frauenstimmrechtsforderung zwar grundsätzlich vertreten werden müsse, aber nur dann als ausschlaggebender Punkt in den Vordergrund gestellt werden dürfe, »wenn dadurch die Erweiterung und Sicherung des politischen Rechts der Arbeiterklasse nicht gefährdet wird.«[318] Entsprechend waren die Österreicherinnen vorgegangen. Sie beteiligten sich an den erfolgreichen Wahlrechtskämpfen der Jahre 1905/06, obwohl die Partei dort zunächst nur das Männerwahlrecht forderte[319]. Dadurch zogen sie sich aber die Kritik der deutschen Sozialdemokratinnen zu, die auf der Mannheimer Frauenkonferenz 1906 beschlossen, daß die Sozialdemokratie von nun an in allen Wahlrechtsauseinandersetzungen das Frauenwahlrecht fordern und in der Agitation vertreten müsse[320].
Clara Zetkin erreichte die Verurteilung der österreichischen Taktik nicht nur in Deutschland, sondern auch im Rahmen der neugegründeten sozialistischen Frauenintemationale und weitgehend auch auf dem Internationalen Sozialistenkongress in Stuttgart 1907. In der dort verabschiedeten Resolution wurden die sozialistischen Parteien verpflichtet, energisch für die Einführung des Frauenwahlrechts zu kämpfen und alle Kämpfe um die Demokratisierung des Wahlrechts auch als Kämpfe für das Frauenwahlrecht zu führen[321]. Bestand-

317 Vgl. D. Fricke, Bd. 1, S. 281.
318 Beschlüsse der 2. Konferenz der sozialdemokratischen Frauen 1902, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 153 f.
319 Vgl. H. Niggemann, S. 146. Der Parteivorstand hatte erklärt, in Österreich sei die Lage noch nicht reif für einen Feldzug für das Frauenwahlrecht.
320 Resolution zum Frauenwahlrecht der Frauenkonferenz zu Mannheim 1906, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 158.
321 Zetkins Resolutionsentwurf und Begründungsrede in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 344 ff.; zur Debatte: M. Leyh, Der Kampf der sozialistischen Frauenintemationale, S. 66 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

teil jeder Wahlrechtskampagne mußte also jetzt auch die Forderung nach dem Frauenstimmrecht sein. Damit war aber nicht gleichbedeutend, daß die Sozialdemokratie nur Gesetzesvorlagen zustimmen durfte, die das Frauenwahlrecht enthielten. Hier ließ sich auch Clara Zetkin taktischen Spielraum[322].
Dennoch standen hinter der Auseinandersetzung nicht allein frauenpolitische Divergenzen. Clara Zetkins Betonung der prinzipiellen Haltung war auch gegen den revisionistischen Flügel der eigenen Partei gerichtet, der auf dem Weg über Kompromisse mit den Bürgerlichen eine Reformierung der bestehenden Gesellschaft anstrebte. Die Frauenwahlrechtsfrage konnte unter Umständen dazu dienen, solche Kompromisse zu verhindern. Besonders deutlich wird das aus einer Äußerung von *Karl Kautsky* zur Politik der belgischen Sozialisten. Dort sollte in einer Koalition mit den Liberalen das allgemeine Männerwahlrecht durchgesetzt werden, ein Unterfangen, das Kautsky vom Ergebnis her für gefährlich hielt, und auch für leicht zu verhindern:

> »Wenn also die Leute vernünftig wären, dürften sie nicht losschlagen. Sie hatten es ja so bequem! Sie brauchten ja nur prinzipiell sein, am Frauenstimmrecht festhalten und die ganze Geschichte hatte ein Ende!«[323]

Diese Frontstellung erklärt auch, warum revisionistisch orientierte Frauen wie *Lily Braun*[324] oder *Helene Grünberg*[325] *gegen Zetkins Kurs opponierten – sie* konnten deren Herrschaft aber nicht gefährden.
Die Beschlußlage hinsichtlich des Frauenwahlrechts wurde von der Sozialdemokratie in der Regel respektiert; dies gilt zumindest für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg[326]. Daraus läßt sich aber nicht zwangsläufig auf eine engagierte Vertretung der Forderung nach dem Frauenwahlrecht schließen. Im einzelnen soll dies unten anhand der parlamentarischen Auseinandersetzungen dargestellt werden.

322 Vgl. C. Zetkin, ebd., S. 356 f.
323 In einem Brief an Victor Adler, zit. nach: G. Ritter, Bernsteins Revisionismus, in: Die deutschen Parteien vor 1918, S. 342 ff., 350.
324 Vgl. H. Niggemann, S. 148; A. Meyer, The feminism and socialism of Lily Braun, S. 70, vermutet dagegen, Braun wäre es in erster Linie um die Schwächung der Position Zetkins in der Frauenbewegung gegangen.
325 Vgl. H. Niggemann, S. 148.
326 Eine Ausnahme bildete der Niederrheinische Parteitag 1914, der sich in bezug auf das preußische Wahlrecht auf die Forderung nach der Einführung des Reichstagswahlrechts beschränkte. Damit geriet er sofort in die Kritik der sozialdemokratischen Frauenbewegung (vgl. M. Wengels, Das Frauenwahlrecht und der Niederrheinische Parteitag, Die Gleichheit v. 22.7.1914, S. 341).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Stimmrechtsbewegung und allgemeine Wahlrechtsfrage*

Die parteipolitische Organisierung und die damit verbundene Politisierung der Frauen blieb auf die Entwicklung der eigentlichen Stimmrechtsbewegung nicht ohne Einfluß. Zusammen mit der Erweiterung der Basis der Bewegung ist sie Ursache für die von 1908 an verstärkt geführte Debatte um die Ziele der Stimmrechtsbewegung, genauer um den Inhalt der Wahlrechtsforderung. Diese mit zunehmender Heftigkeit ausgetragene Kontroverse führte letztlich zur Spaltung des Stimmrechtsverbandes.

a) *Neutralität oder Parteilichkeit in der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung*

An der Notwendigkeit einer besonderen Frauenbewegung neben den Parteien bestand im bürgerlichen Lager unter den Frauen keine Uneinigkeit. Angesichts der Haltung der Parteien war dies auch nicht verwunderlich. Wollte aber die Frauenbewegung, und insbesondere die Stimmrechtsbewegung, als eigenständige Kraft fortbestehen, so konnte sie dies nur als parteipolitisch neutrale. Nur die Betonung gemeinsamer Fraueninteressen über die Parteigrenzen hinweg konnte verhindern, daß die Bewegung zu einem bloßen Anhängsel der Parteien herabsank. War also parteipolitische Neutralität überlebensnotwendig, so erwies es sich doch als kompliziert, die sich daraus ergebenden Folgerungen für die einzelnen Tätigkeitsfelder zu ziehen.

aa) *Der Inhalt der Wahlrechtsforderung*

Zum zentralen Punkt der Auseinandersetzung in der Stimmrechtsbewegung wurde die Frage nach dem Inhalt des erstrebten Wahlrechts. Sollte sich der Stimmrechtsverband das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht *für beide Geschlechter* auf allen Ebenen zum Ziel setzen, durfte er die Grundsätze des Reichstagswahlrechts nur *für die Frauen* einfordern, oder sollte er sich, noch weniger weitgehend, darauf beschränken, für die Frauen das gleiche Wahlrecht zu fordern, wie es jeweils den Männern zustand?
In seinem Gründungsprogramm hatte der Deutsche Verband nur die politische Gleichberechtigung der Frau in allen Gebieten auf seine Fahnen geschrieben und zu diesem Zweck unter anderem die Wiederbelebung der bestehenden (höchst ungleichen) Wahlberechtigungen der Frauen angestrebt[327]. Diese Formulierung erlaubte es auch Frauen wie *Käthe Schirmacher*, die bekannte, sie

327 Vgl. Die Frauenbewegung 1902, S. 1; allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Verein von Beginn an unter die »bestehenden Stimmrechte« auch solche faßte, die sich lediglich aus einer Interpretation der Sprache des Gesetzestextes ergaben, s.o. Teil 1 A III 1 b).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sei »keine Freundin des allgemeinen Wahlrechts«, dem Verband anzugehören[328]. Die Mehrzahl der Mitglieder unterstützte jedoch das demokratische Prinzip. So wurde 1907 mit großer Mehrheit ein Antrag angenommen, der die Satzung um folgende Bestimmung als § 3 erweiterte:

> »Der Verband erstrebt das allgemeine, gleiche, geheime und direkte aktive sowie das passive Wahlrecht für beide Geschlechter zu den gesetzgebenden Körperschaften und den Organen der Selbstverwaltung.«[329]

Nicht zufällig war dieser Antrag von *Rudolf Breitscheid* gestellt worden, einem der profiliertesten Exponenten des linken Liberalismus und späteren Mitglied der Demokratischen Vereinigung[330]. Die neue Formulierung sollte nicht allein eine Forderung der Linksliberalen unterstützen, sondern zugleich den Sozialdemokratinnen den Wind aus den Segeln nehmen, die der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung vorgeworfen hatte, nur ein »Damenwahlrecht« zu verlangen[331]. Gleichzeitig wurde ausdrücklich die parteipolitische Neutralität des Verbandes festgeschrieben[332].

Als sich nach 1908 die Basis der Stimmrechtsbewegung auch um eher rechts stehende oder gemäßigte Frauen erweiterte, geriet die Festlegung auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht in die Diskussion. Angesichts der verhärteten Fronten in der preußischen Wahlrechtsdebatte schien die Festlegung auf ein demokratisches Wahlrecht für beide Geschlechter vielen neuen Mitgliedern nicht neutral, sondern einseitig auf Sozialdemokratie und Linksliberalismus hin ausgerichtet.

So formulierte etwa *Adelheid Steilmann* das Bestreben, die Stimmrechtsbewegung für alle Lager offenzuhalten. Für sie war der Zusammenhang zwischen allgemeiner Demokratisierung des Wahlrechts und der Zulassung der Frauen kein zwangsläufiger – man könne das eine ablehnen und das andere befürworten, wie sich bei einigen Linksliberalen zeige. Ebenso sei es möglich, gewisse Wahlrechtsbeschränkungen zu befürworten, den Ausschluß der Frauen aber für verfehlt zu erachten[333]. Die Stimmrechtsbewegung dürfe deshalb nur die staatsbürgerliche *Gleichberechtigung*, nicht aber ein bestimmtes Wahlsystem fordern. Dies gipfelte in der Forderung nach einer strengen Funktionentrennung:

328 Vgl. ihre Erklärung in: Die Frauenbewegung 1904, S. 150.
329 Vgl. Zs f. Frauenstimmrecht 1907, S. 42.
330 Vgl. B. Greven-Aschoff, S. 134; zum Einfluß Breitscheids auch M. Lischnewska, S. 16.
331 M. Lischnewska, S. 14.
332 »Der Verband steht nicht auf dem Boden einer bestimmten politischen Partei oder einer bestimmten Richtung der Frauenbewegung.« vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1907, S. 42.
333 Vgl. A. Steinmann, Die Forderung politischer Neutralität im Frauenstimmrecht, in: Die Frau Bd. 17 (1909/10), S. 641 ff, 644 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Das Stimmrecht für die Frau verfolgen wir in unseren Frauenorganisationen. Von hier aus suchen wir die Erkenntnis zu verbreiten, daß und warum die Frau politische Gleichberechtigung mit dem Mann beanspruchen kann. Was wir sonst für unser engeres und weiteres politisches Vaterland an politischen Wünschen hegen, das suchen wir innerhalb der politischen Parteien in gemeinsamer Arbeit mit den Männern zu verwirklichen, und zwar jede nicht da, wo man ihr die größten Versprechungen für das Frauenstimmrecht macht, sondern da, wo sie sich ihrer ganzen Weltanschauung nach hingehörig fühlt.«[334]

Diese Auffassung lief den Überzeugungen gerade der »alten« Führerinnen der Stimmrechtsbewegung zutiefst zuwider. Sie waren in ihrer Grundhaltung demokratisch und sahen die Befreiung der Frau als Teil der allgemeinen Emanzipationsbewegung des menschlichen Geschlechts. Den Stimmrechtskampf nun als partikulare Bewegung für weibliche Sonderinteressen zu verstehen, hätte etwa für *Minna Cauer* die Aufgabe ihrer Überzeugungen bedeutet[335]. Darüber hinaus war Basis der Frauenbewegung die Überzeugung von der Existenz einer auf das Geschlecht gegründeten Interessengemeinschaft aller Frauen[336]. Gerade die radikalen Frauenrechtlerinnen hatten die Hoffnung auf eine einheitliche deutsche Frauenbewegung niemals aufgegeben. Der Verzicht auf das Ziel eines gleichen Wahlrechts für alle Frauen hätte die Stimmrechtsbewegung dieser Grundlage beraubt[337]. So zogen die Radikalen die Spaltung der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung einer Ausgrenzung der Arbeiterinnen vor[338].

Von dieser prinzipiellen Frage sind taktische Überlegungen zu unterscheiden. Konnte ein beschränktes Frauenwahlrecht auch nicht »Endziel« der Bewegung sein, so sprach doch einiges dafür, auch Wahlrechtserweiterungen im Rahmen der bestehenden Systeme als Etappenziele zu akzeptieren. Diese Haltung vertrat etwa *Lida Gustava Heymann*, die erklärte, ein beschränktes Frauenwahlrecht sei immerhin besser als gar keines; manche Frauenforderungen

334 Ebd., S. 648.

335 So schreibt sie: »Der Feminismus war mir nie die Hauptsache, all' meine Ansichten und all mein Tun gehen von allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Grundsätzen aus. Die Wohlfahrt des ganzen Volkes, die politische Entwicklung aller Völker haben für mich nur Interesse – der Feminismus in der Reinkultur aber nicht.« (in: Die Frauenbewegung 1913, S. 36).

336 Vgl. J. Elberskirchen, Zur Reaktion in der politischen Frauenbewegung, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 123 ff., 124: »*Das Prinzip der Unterdrückung kann nur durch die gesamte Erhebung des weiblichen Geschlechts gebrochen werden* ... Die Frauenbewegung muß alle Rechte für *alle Frauen* verlangen, sie ist eo ipso radikal oder sie *ist nicht*.« (Hervorh. i. Org.).

337 Vgl. etwa M. Zietz, Das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für die Frauen, in: Die Frau Bd. 17 (1909/10), S. 648 ff., 650 f.; A. Friedländer, Frauen- oder Damenwahlrecht, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1909, S. 41 f.

338 So etwa M. Cauer, Die Frauenbewegung am Scheidewege, in: Die Frauenbewegung 1910, S. 175; und Entwicklungen, in: Die Frauenbewegung 1913, S. 2; auch L.G. Heymann, Frauenstimmrecht, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1910, S. 19: man wolle lieber die nationalliberalen und konservativen Frauen als die Arbeiterinnen ausschließen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

würden von rechten Frauen immer noch besser vertreten als von rechten Männern[339]. *Minna Cauer* und die Vertreter der Demokratischen Vereinigung empfanden eine solche Strategie als opportunistisch: Für sie sollte das Frauenstimmrecht Teil einer demokratischen Wahlreform oder gar nicht sein[340]. Auch konnte diese Gruppierung sich einen Erfolg der Stimmrechtsbewegung nur unter den Voraussetzungen einer allgemeinen demokratischen Umgestaltung in Deutschland überhaupt vorstellen, einer Umgestaltung, die sich nicht ohne die SPD vollziehen konnte[341]. Den endgültigen Bruch mit der Sozialdemokratie im Hinblick auf denkmögliche, aber tatsächlich unwahrscheinliche Zugeständnisse der staatstragenden Parteien an die Frauenbewegung zu riskieren, schien aus dieser Perspektive verfehlt. Im Ergebnis war die Gruppierung um Minna Cauer eher bereit, auf die Forderung nach parteipolitischer Neutralität als auf ihre Stimmrechtsforderung zu verzichten[342].
Tatsächlich war jedoch auch die SPD unter Umständen bereit, Wahlrechtserweiterungen als Abschlagszahlungen auf eine umfassende Reform zu akzeptieren – ihre andere Sichtweise im Bereich des Frauenwahlrechts läßt sich wohl eher aus taktischen Erwägungen erklären[343]. So scheint die prinzipienfeste Haltung Cauers und ihrer Anhängerinnen aus heutiger Sicht nicht als die einzig mögliche, die teilweise sehr rigide Kritik an ihren Gegnerinnen in der neueren Literatur nicht unbedingt berechtigt[344]. Dies gilt um so mehr, als sich etwa die weit stärkeren und einflußreicheren Stimmrechtsbewegungen in England und den Vereinigten Staaten von vornherein auf die Forderung nach der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung beschränkt hatten[345].
Angesichts der geschilderten Meinungsverschiedenheiten und der teilweise

339 »Ja, Bauer, das ist ganz was anderes!«, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 38; hier gegen die SPD gerichtet.
340 Vgl. etwa M. Cauer, Einst und Jetzt, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 2 f.; P. Oestreich, Der Kampf um das kommunale Wahlrecht, ebd., S. 67; L. Heyde, Frauenstimmrecht und Arbeiterschaft, ebd., S. 165 f. Letzterer führt aus, »daß für das Vergnügen einiger Honoratiorengattinnen, ihre werte Stimme allein abgeben zu dürfen oder doch für diese ein durch Pluralwahlrecht vergrößertes Gewicht beanspruchen zu können, kein Arbeiter und kein Arbeiterfreund jemals einen Finger rühren wird.« (ebd., S. 165). Sehr ähnlich P. Oestreich, Volles Staatsbürgerrecht?, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 99 ff., 100: »Jedes Frauenstimmrecht, das dem allgemeinen und gleichen den Weg verrammelt, ist erbittert zu bekämpfen.«
341 Vgl. E. Funke, So kommen sie nicht weiter, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 61.
342 Vgl. einerseits L. Kulka, Das Prinzip der Neutralität, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1914, S. 1; die für die Aufgabe des Grundsatzes eintritt, andererseits M. Cauers Erwiderung (ebd. S. 7) die das Prinzip beibehalten will, aber keinen Widerspruch dazu erkennen kann, wenn die Stimmrechtsvereine, »bei allen stattfindenden Wahlen die sozialdemokratische Partei nach Kräften unterstützen.«
343 Vgl. L. Heymann, Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 38; unten unter Teil 3 A II 2 b).
344 Vgl. beispielhaft U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 137 f.
345 In den USA hatte die Stimmrechtsbewegung z. T. sogar selbst Vorschläge für eine Wahlrechtsbegrenzung entwickelt, vgl. A. S. Kraditor, The Ideas of the Woman Suffrage Movement, S. 133 f. Zu England: C. Rover, Women's Suffrage and Party Politics, S. 21 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gering ausgeprägten Kompromißbereitschaft ihrer Protagonistinnen[346] mußte der Deutsche Verband als einheitliche Organisation zerbrechen.

bb) *Die Organisationsentwicklung in der Stimmrechtsbewegung*

Im Zentrum der weiteren Geschehnisse stand der preußische Landesverein des Verbandes, dessen Gründerin und Vorsitzende *Minna Cauer* war[347]. Der Kurs des Landesvereins wurde von ihr nach klaren Prinzipien gesteuert: So sah das preußische Programm, weitergehend als die Satzung des Gesamtverbandes, vor, die Mitglieder seien bei parteipolitischem Engagement verpflichtet, für die Wahlrechtsgrundsätze der Stimmrechtsbewegung einzutreten[348]. Auch bei Wahlen wurden nur Politiker unterstützt, die sich auf dieses Programm in seiner Gesamtheit verpflichteten. Bei den Reichstagswahlen 1908 rief aus diesem Grund der Berliner Ortsverein zur Wahl der Kandidaten der Demokratischen Vereinigung oder der Sozialdemokraten auf[349].
Diese Taktik fand bei einem Teil der Ortsgruppen keine Gefolgschaft. Vor allem im Rheinland und in Schlesien stand die Stimmrechtsbewegung unter der Führung konservativerer Frauen, die schließlich eine organisatorische Trennung ihrer Provinzialverbände vom preußischen »Mutterverein« vollzogen. So setzte sich der Westdeutsche Verband unter Vorsitz von *Li Fischer-Eckert* nur zum Ziel, das »Wahlrecht unter gleichen Bedingungen wie Männer es haben und haben werden« zu erreichen[350]. Nachdem die Separatistinnen 1909 mit dem Versuch gescheitert waren, eine Änderung des § 3 im Deutschen Verband durchzusetzen[351], trennten sich diese Landesverbände von der Zentralorganisation und schlossen sich 1911 zur *»Deutschen Vereinigung für Frauenstimmrecht«* zusammen[352]. Als Ziel formulierten sie gleiche Staatsbür-

346 Zutreffend formulierte M. Cauer 1913: »Es gibt Menschen, die das Schwankende, Wankende vertragen können, Menschen, die jeden Moment zu Kompromissen bereit sind, und es gibt andererseits wieder Menschen, denen Grundsätze heilig sind, Menschen, deren ganze Charakteranlage derart ist, daß sie jedes Schwanken und Wanken, jede Konzession, jede Abschwächung eines Grundsatzes für eine Sünde wider den heiligen Geist ansehen.« – Zur letzteren Kategorie rechnete sie sich selbst (in: Die Frauenbewegung 1913, S. 191).

347 Der preußische Landesverein war der bedeutendste Landesverband; seine Mitgliederzahl machte 1912 fast die Hälfte der Mitglieder des Gesamtverbandes aus, vgl. A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 162.

348 So lautete die Nr. 5 der Neutralitätsgrundsätze des Preußischen Landesvereins: »Von den Mitgliedern, die in eine Partei eintreten wird erwartet, daß sie sich innerhalb der Partei für die Forderung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für beide Geschlechter einsetzen.« (zit. nach: Die Frauenbewegung 1910, S. 92).

349 M. Cauer in: Die Frauenbewegung 1908, S. 74.

350 A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 166.

351 Zur Münchner Generalversammlung: A. v. Welczeck, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1909, S. 47.

352 Zunächst der Schlesische und der Westdeutsche Verband; 1911 wurde darüber hinaus der Norddeutsche Verband gegründet. Zugleich bestanden in den betreffenden Gebieten auch Vereine fort, die dem Deutschen Verband angehörten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gerrechte für das männliche und weibliche Geschlecht[353]. Vielerorts konkurrierten nun zwei Stimmrechtsorganisationen[354].

Mit dieser Trennung war die Diskussion im Deutschen Verband keineswegs beendet. Die »Nur-Frauenrechtlerinnen« erreichten auf der IV. Generalversammlung 1911 die Abänderung des § 3 dahingehend, daß nun das allgemeine etc. Wahlrecht nur noch *für die Frauen*, nicht mehr *für beide Geschlechter* gefordert wurde[355]. Diese Änderung war zwar konsequent, wenn sich der Verband als parteipolitisch neutrale Interessensvertretung aller Frauen verstehen wollte, löste die bestehenden Differenzen aber nicht wirklich auf. Der Versuch *Anita Augspurgs*, die fortbestehenden Differenzen auf der Weimarer Beiratskonferenz 1912 durch die Kompromißformel, der Verband erstrebe das »gleiche, persönlich auszuübende Wahlrecht für alle Frauen« beizulegen, bereitete den weiteren Niedergang des Verbandes vor[356]. Obwohl noch kein bindender Beschluß vorlag, entschlossen sich *Minna Cauer* und *Tony Breitscheid*, ihre Ämter niederzulegen und die Organisation zu verlassen[357]. Die Spaltung des Verbandes wurde dann durch die Eisenacher Generalversammlung 1913 besiegelt. Zum umstrittenen § 3 lagen gleich sechs Änderungsanträge vor – die Meinungen schwankten zwischen der Bereitschaft, die Wahlrechtsforderung insgesamt zu streichen und nur die parteipoltische Neutralität des Verbandes weiter festzuschreiben, und umgekehrt dem Willen, auf die Neutralität zu verzichten und sich »offen und ehrlich« zu den Rechten des ganzen Volkes zu bekennen[358]. Im Ergebnis blieb der § 3 in der ursprünglichen Fassung erhalten, aber anscheinend vor allem aus Mangel an Einigkeit unter seinen Gegnerinnen[359]. Große Teile der früheren Führungsriege sahen sich im Verband jedenfalls nicht mehr vertreten und verließen ihn[360]. Ein Teil der Abtrünnigen gründete die nunmehr dritte Stimmrechtsvereinigung, den

353 A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 165.

354 Vgl. A. Friedländer, Die Stimmrechtsbewegung im Osten, in: Die Frauenbewegung 1911, S. 42 f. zu dem daraus resultierenden Konkurrenzverhältnis.

355 Vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 41; A. Kirchhoff, Die Entwicklung der Frauenstimmrechtsbewegung, S. 10.

356 A. Augspurg selbst sah in der Formulierung den Versuch, von den Grundsätzen des Verbandes »kein Jota« abzuweichen, der Satzungsbestimmung aber eine andere Formulierung zu geben, als sie sich in den Parteiprogrammen finde, vgl. ihren Beitrag »Klärung«, in: Frauenstimmrecht!, Bd. 1 (1912/13), S. 205 ff., 208.

357 Vgl. ihre »Erklärung«, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 174 u. T. Breitscheid, Wider die Verschleierungspolitik, in: Die Frauenbewegung 1913, S. 181 f.

358 Vgl. E. Lüders, Die Entwicklung der deutschen Stimmrechtsbewegung, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 155 ff., 156; A. v. Welczeck, Die V. Generalversammlung des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht in Eisenach vom 6. bis 6. Oktober 1913, in: Frauenstimmrecht!, Bd. 2 (1913/14), S. 167 ff., 169 ff.

359 E. Lüders, ebd., S. 156.

360 So der bayerische Landesverein unter Führung A. Augspurgs und L. G. Heymanns; der Hamburger Verein, Teile Bremens., später auch der badische Landesverein, vgl. A. Kirchhoff, S. 11 und den Bericht in: Die Staatsbürgerin, Bd. 3 (1914/15), S. 44.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»*Deutschen Bund für Frauenstimmrecht*«. Sein Ziel war in äußerster Präzision in bezug auf das angestrebte Wahlrecht

> »nach dem Grundsatz gleiches Recht für alle das Reichstagswahlrecht, das allgemeine usw. Wahlrecht (Verhältniswahlsystem) für Männer und Frauen im Reich und in den Bundesstaaten und zu den Organen der Selbstverwaltung.«[361]

Jedes Auftreten gegen diese Grundsätze sollte den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft in der Organisation zur Folge haben[362].
Die zunehmende Zersplitterung führte schon bald zu Versuchen, eine neue Einigung oder zumindest eine Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen zu erreichen. Dagegen standen anscheinend vor allem persönliche Vorbehalte, die sich in den zum Teil erbittert ausgefochtenen Kämpfen herangebildet hatten. Vor dem Krieg gelang es jedenfalls nicht, zu einheitlicher Aktion zurückzufinden[363].

b) *Kontroversen in der sozialdemokratischen Frauenbewegung*

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch für die Frauen war unangefochten Ziel der sozialdemokratischen Frauenbewegung. Eine Auseinandersetzung entstand aber um die Frage, ob die Partei unter Umständen auch ein beschränktes Frauenwahlrecht als Etappe auf dem Weg zu diesem Ziel akzeptieren dürfe.
Für diejenigen, die die Sozialdemokratie als revolutionäre Bewegung begriffen, stellte sich die Frage nicht. Das Wahlrecht war für sie nur Mittel, um die Chancen auf eine revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft zu verbessern, die Wahlrechtsauseinandersetzung in erster Linie politische Schulung für einen Kampf, der nicht auf der parlamentarischen Ebene ausgetragen werden würde. Die Mitwirkungsmöglichkeiten, die das Wahlrecht im kapitalistischen System eröffnete, waren im Vergleich zum Gewicht des »Endzieles« Sozialismus ein weniger bedeutender Vorteil, zumal man sich von einem beschränkten Frauenwahlrecht die Verstärkung des bürgerlichen Einflusses erwartete[364]. Als offizielle Parteilinie der SPD galt deshalb zumindest nach der Mannheimer Konferenz 1906, daß ein beschränktes Frauenwahlrecht der Zustimmung durch die Sozialdemokratie nicht fähig sei[365]. Die Relevanz dieser

361 Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 28.
362 A. Kirchhoff, S. 12.
363 Ebd., S. 12 f; M. Lischnewska, S. 34 ff. Zu dem Versuch, 1914 eine »Einigungskonferenz« der Verbände einzuberufen, vgl. die Erklärung des Deutschen Verbandes in: Die Staatsbürgerin, Bd. 3 (1914/15), S. 75 ff., die sich gegen diese Bestrebungen wendet.
364 Vgl. C. Zetkin, Rede auf dem internationalen Sozialistenkongreß zu Stuttgart 1907, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, 354 f.
365 Vgl. die Resolution der Mannheimer Konferenz, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 157 f.; A. Neumann, Die Entwicklung der sozialistischen Frauenbewegung, in: Schmollers Jahrbuch 1912, S. 815 ff., 852 f. und M. Leyh, Die sozialistische Fraueninternationale, S. 71 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Position entfaltete sich zunächst nicht für Deutschland, dort schienen derartige Kompromisse sowieso realitätsfern, sondern auf internationaler Ebene, vor allem in bezug auf England[366]. Dort schien eine allgemeine Wahlreform in näherer Zukunft unwahrscheinlich, für die Gleichstellung der Frauen im Rahmen des bestehenden beschränkten Wahlrechts dagegen traten auch große Teile der bürgerlichen Parteien ein. Die sozialistische Bewegung war sich uneins über die richtige Strategie, vor allem die *Independent Labour Party* befürwortete aber den Weg über ein beschränktes Frauenwahlrecht; dieser Ansicht folgte die Mehrheit zumindest der Labour-Abgeordneten[367]. Diesen Weg verurteilte – auf Antrag der Deutschen – die Internationale Frauenkonferenz von 1910:

> »Angesichts der fortgesetzten Versuche, die große Mehrheit des weiblichen Geschlechts durch Einführung eines beschränkten Mehrheitswahlrechts zu prellen und gleichzeitig damit dem Proletariat den Weg zur politischen Macht zu verlegen, betont die Konferenz insbesondere nochmals folgende Grundsätze: Die sozialistische Frauenbewegung aller Länder weist das beschränkte Frauenwahlrecht als eine Verfälschung und Verhöhnung des Prinzips der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts zurück. . . . Sie führt ihren Kampf nicht im Bunde mit den bürgerlichen Frauenrechtlerinnen, sondern in Gemeinschaft mit den sozialistischen Parteien, welche das Frauenwahlrecht als eine der grundsätzlich und praktisch wichtigsten Forderungen zur vollen Demokratisierung des Wahlrechts überhaupt verfechten.«[368]

Anders als in anderen Wahlrechtsfragen war die deutsche Sozialdemokratie in bezug auf das Frauenwahlrecht nicht zu Kompromissen bereit. Nahm sie auch in den süddeutschen Ländern und in Oldenburg sogar zum Teil Verschlechterungen des bestehenden Systems in Kauf, um insgesamt eine Wahlrechtserweiterung zu erreichen[369], so weigerte sie sich doch, ein beschränktes Frauenwahlrecht als Etappenziel zu akzeptieren. Dies hatte schon Lida Gustava Heymann kritisiert[370], aus der Mitte der Partei formulierte vor allem *Wally Zepler* auf der Grundlage des Reformismus ihre Gegenposition[371].

366 Zu den übrigen Staaten vgl. A. Neumann, S. 853 f.

367 Vgl. M. E. McDonald, Die gegenwärtige Lage der englischen Frauenstimmrechtsbewegung, in: SMH 1908 Bd. 3, S. 1280 ff. und C. Rover, Women's Suffrage and Party Politics, S. 146 ff.

368 Zit. nach: W. Zepler, »Frauenbewegung« in: SMH 1910 Bd. 3, S. 1455. Vgl. dazu aus orthodox marxistischer Sicht: M. Leyh, S. 124 f.

369 Vgl. P. Hug, Das oldenburgische Beispiel, in: SMH 1908, Bd. 1, S. 482 ff.; zu Bayern auch: K. Pohl, Der Sonderweg der bayerischen Sozialdemokratie, in: H. Mehringer, Von der Klassenbewegung zur Volkspartei, S. 20 ff., 28 f.

370 Vgl. L. G. Heymann, »Ja, Bauer, das ist ganz was anderes!«, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 38.

371 Vgl. ihre Beiträge unter der Rubrik »Frauenbewegung« in den SMH 1909 Bd. 2 S. 363 f.; 1910 Bd. 3, S. 1455; 1911 Bd. 1, S. 74; und ihren Aufsatz: »Der Weg zum Frauenwahlrecht«, in: Sozialistische Monatshefte 1911, Bd. 1, S. 353 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Reformisten begriffen das Wahlrecht als zentrales Mittel der Veränderung, die sie im Rahmen des Systems und auf parlamentarischem Weg anstrebten. Es galt ihnen nicht in erster Linie als Mittel zur Erziehung der Massen für den Sozialismus, sie betonten vielmehr seine eigenständige Bedeutung. In bezug auf das Frauenwahlrecht rückte damit die Frage in den Mittelpunkt, inwieweit die sozialdemokratische Strategie geeignet war, die Forderung tatsächlich durchzusetzen. Hier stellte *Wally Zepler* fest, angesichts der Widerstände gegen die Stimmrechtsforderung sei es nicht genug,

> »jedesmal vor den Reichstagswahlen ein paar große Frauenversammlungen abzuhalten, in denen ganz schematisch das allgemeine Frauenwahlrecht für alle Körperschaften gefordert wird, um im Reichstag alle paar Jahre einmal einen dahingehenden Antrag einzubringen.«[372]

Sie schlug vor, sich auf das kommunale Stimmrecht zu konzentrieren und unter Umständen auch ein beschränktes Wahlrecht als »Abschlagszahlung« zu akzeptieren.

Ihr Ausgangspunkt war die Feststellung, daß eine Erweiterung der politischen Rechte der Frauen in absehbarer Zeit allein auf kommunalem Gebiet zu erwarten sei. Lege man sich darauf fest, nur für ein demokratisches Wahlrecht der Frauen einzutreten, so beraube man sich auf diesem Gebiet jeder praktischen Erfolgsmöglichkeit, denn die Wahrscheinlichkeit, daß den Frauen ein über die beschränkten Männerwahlrechte hinausgehendes Wahlrecht gewährt werde, sei gleich Null[373]. Auch ein beschränktes Wahlrecht könne jedoch sowohl der Sache des Proletariats wie auch der der Frauen nützen. Zum einen könnten Männer (selbst sozialdemokratische) die Interessen der Frauen niemals in gleicher Weise wahrnehmen wie diese selbst – vor allem im sozialen Bereich sei viel von einer Frauenbeteiligung zu erwarten. Zum anderen würde auch ein beschränktes Wahlrecht zu einer Politisierung der Frauen führen und schließlich den Kampf um eine Wahlrechtserweiterung fördern: »Beschränkte Wahlrechte tragen deshalb in sich selbst schon ein Korrigens.«[374]

Im Ergebnis trat Zepler dafür ein, an der grundsätzlichen Forderung nach einem gleichen Wahlrecht für alle Staatsbürger festzuhalten, aus taktischen Gründen jedoch auch einer begrenzten Wahlrechtserweiterung zuzustimmen[375]. Dieser Aufruf zur Realpolitik fand jedoch weder unter ihren Zeitgenossen noch unter den Chronisten der sozialdemokratischen Frauenbewegung Verständnis[376]. Dies scheint für die damalige Sozialdemokratie verständlich,

372 Unter der Rubrik »Frauenbewegung« in: SMH 1911 Bd. 1, S. 74.
373 SMH 1911, Bd. 1, S. 353 ff., 359 f.
374 Ebd., S. 361.
375 Ebd., S. 364.
376 Zum zeitgenössischen Echo vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 221; H. Niggemann, S. 146.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

galt doch die Frauenfrage stets nur als Nebenwiderspruch, hatten also die Frauen ihre Interessen unterzuordnen, wenn es das Gesamtinteresse des Proletariats gebot. Insofern vermochte die Befürchtung, die Einführung eines beschränkten Frauenwahlrechts werde die Stellung der SPD schwächen, die Ablehnung der Vorschläge Zeplers zu begründen. Soweit ein »klassenübergreifendes« Fraueninteresse überhaupt anerkannt wurde, galt es schlicht nicht als wichtig genug, um hier Kompromisse zu rechtfertigen. Weniger nachvollziehbar scheint es aus heutiger Sicht, in die Kritik einzustimmen[377].

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Sozialdemokratie der Wahlrechtsforderung im Rahmen ihrer Frauenpolitik große Bedeutung zumaß, auf deren Einlösung man jedoch erst nach einer grundlegenden politischen Umgestaltung hoffen konnte. Der Weg der Realpolitik wurde in bezug auf das Frauenwahlrecht nicht zur Parteilinie. Im Ergebnis ist *Annemarie Neumann* zuzustimmen, die schon 1921 feststellte, die sozialdemokratischen Frauen hätten die Frauenwahlrechtsforderung vor dem Krieg zwar als Programmpunkt vertreten, aber »ohne von diesem nur ein wenig abzuweichen und selbst politische Schritte zu seiner Durchführung zu tun.«[378]

Überblickt man die Haltung der Parteien, so zeigt sich, daß tatsächlich keine Richtung das Frauenwahlrecht als primäres Ziel verfocht. Im Rahmen der Sozialdemokratie galt das Frauenwahlrecht immerhin als Teil der angestrebten allgemeinen Wahlreform, war aber weder deren unabdingbarer Bestandteil, noch Wert an sich – entscheidend blieb die Auswirkung auf die politischen Machtverhältnisse. Im linksliberalen Lager gelang es aufgrund des Engagements von Vertreterinnen der Frauenbewegung zwar, die ablehnende Haltung zu politischen Frauenrechten aufzuweichen, eine positive programmatische Stellungnahme wurde aber nicht erreicht. Die zahlreicher werdenden Parteimitgliedschaften in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg blieben dennoch nicht ohne Auswirkung – akzeptierte man Frauen als politische Mitstreiterinnen, so ließ sich die These von deren ausschließlicher Familienbestimmung kaum aufrecht erhalten. Dies galt in ähnlicher Weise für die zunehmende Tätigkeit von Frauen im Bereich kommunaler Ehrenämter, die gleichfalls die strikte Trennung zwischen weiblichem und öffentlichen Handlungsraum überwand.

377 Vgl. aber R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 221; und ders., Women's Suffrage in Germany, in: Journal of Contemporary History Vol. 15 (1980), S. 547 f. Noch rigider urteilt S. Richebächer, die Zepler vorwirft, sich »nur für eine beschränktes Frauenwahlrecht« einzusetzen und das Kommunalwahlrecht zu einer klassenübergreifenden Frauenangelegenheit zu stilisieren (S. 242 f.).

378 A. Neumann, S. 856.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. *Gemeindeamt und Gemeindewahlrecht*

Von Beginn der Stimmrechtsbewegung an war auch das kommunale Stimmrecht Gegenstand der Frauenforderungen – die erste Frauenstimmrechtspetition um 1900 bezog sich auf die preußische Städteordnung[379], und der Deutsche Verein für Frauenstimmrecht hatte sich schon bei seiner Gründung die Wiederbelebung der kommunalen Wahlrechte der Frauen zum Ziel gesetzt. Im Unterschied zum parlamentarischen Stimmrecht war in bezug auf die Gemeinden die Bewegung aber nicht auf die eigentliche Stimmrechtsbewegung begrenzt. Auch Organisationen der gemäßigten Frauenbewegung, voran der Dachverband *BDF* und der *ADF*, ließen es nicht bei programmatischen Erklärungen bewenden, sondern traten energisch für das Kommunalwahlrecht der Frauen ein. Selbst die konfessionellen Frauenverbände versagten hier ihre Gefolgschaft nicht[380]. Wenn auch die Frage nach dem Inhalt des erstrebten Wahlrechts nicht von allen gleich beantwortet wurde, so einte die Wahlrechtsforderung an sich doch alle Flügel der Frauenbewegung. Auch die *sozialdemokratische Frauenbewegung* konzentrierte sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg zunehmend auf die sozialen Aufgaben in der Kommune.

War das Kommunalwahlrecht also Sache aller Richtungen, so legten sie doch in ihrer Taktik entsprechend unterschiedliche Schwerpunkte fest[381]. Die Gemäßigten setzten in erster Linie auf die Übernahme kommunaler Ehrenämter. Aus der zunehmenden Übernahme kommunaler Pflichten ergab sich für sie in Begründung und Notwendigkeit der Forderung nach kommunalen Rechten. Im folgenden soll als unentbehrlicher Hintergrund deshalb vor der Darstellung der Wahlrechtsauseinandersetzungen im einzelnen zunächst die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Frauen in der Gemeinde geschildert werden.

Auch die »Radikalen« hatten von Beginn an den Zugang zu den kommunalen Ämtern gefordert[382], sie bezweifelten aber, daß es sich dabei um die richtige Strategie in bezug auf die Wahlrechtsforderung handelte[383]. Sie selbst konzen-

379 Vgl. unten unter Teil 1 A IV 2 b aa).

380 Vgl. etwa zu einer Petition des Münchner Katholischen Frauenbundes: Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 33.

381 A. v. Zahn-Harnack beschrieb dies plastisch so: »Auf zwei Wegen suchten sie *(die Frauen, Verf.)* die ihnen gezogenen Schranken zu überwinden: mit dem Mittel der Agitation bemühten sie sich, sie zu zerstören, und durch praktische Kleinarbeit ging man daran, sich gewissermaßen unter ihnen durchzuwühlen.« (Die Frauenbewegung, S. 329).

382 Vgl. A. Augspurg, Die kommunalen Ämter der Frau, in: Parlamentarische Angelegenheiten 1899, S. 61 ff.: Es sei sowohl im Interesse der Gesellschaft wie auch der Frauenbewegung, Anteil am öffentlichen Leben zu erlangen. Zur Rolle M. Cauers bei der Gründung der »Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit«: Chr. Sachße, Mütterlichkeit als Beruf, S. 108 f.

383 »Sind die Gemäßigten wie eingeschworen darauf, daß die gemeinnützige Tätigkeit am besten zum Ziele führen werde, so behaupten die Radikalen, daß diese Tätigkeit gut und nütz-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

trierten sich mehr auf die unmittelbare Agitation, also auf öffentliche Versammlungen, auf Petitionen und auf Versuche, die bereits nach den geltenden Gesetzen wahlberechtigte Frauen zur Stimmabgabe zu veranlassen[384].

1. *Frauen in der kommunalen Wohlfahrtspflege*

Die Zeit des Kaiserreichs war durch eine Ausdehnung staatlicher Tätigkeit im sozialen Bereich gekennzeichnet, die vor dem Hintergrund grundlegender gesellschaftlicher Strukturveränderungen zu sehen ist. In der sich entwickelnden Industriegesellschaft konnten individuelle Lebensrisiken nicht mehr allein über traditionelle Zusammenhänge – die Familie und die herkömmliche Armenfürsorge der Gemeinden – abgefangen werden. Der Staat übernahm allmählich Fürsorgefunktionen, er tat die ersten Schritte auf dem Weg zum Wohlfahrtsstaat. Dabei konzentrierten sich die sozialen Aufgaben zunächst in den Kommunen[385].

In dieser Erweiterung staatlicher Funktionen sah die Frauenbewegung eine nie dagewesene Chance zu weiblicher Partizipation. So fern Militär und Ordnungsverwaltung, die herkömmlichen staatlichen Wirkungsfelder, dem weiblichen Lebenszusammenhang waren, so nahe lagen ihm Armen- und Waisenpflege, Krankenfürsorge und Wohnungsaufsicht, handelte es sich doch um Bereiche, die zu den traditionell weiblichen Aufgaben in der Familie zählten oder von Frauen schon seit längerem in privater Wohltätigkeit betreut worden waren. Gemeinnützige Arbeit in der Gemeinde schien damit auch als mögliche Kompensation für die festgestellte Reduktion der Aufgaben der Frau in der bürgerlichen Familie[386].

Die Konzentration auf die Mitarbeit in vor allem kommunalen Gremien bot sich aus mehreren Gründen an. Die Wohlfahrtspflege schien zugänglicher als andere Zweige staatlicher Tätigkeit, konnten die den Frauen traditionell zugeschriebenen Eigenschaften hier doch nicht als Disqualifikation, sondern eher

lich sei, doch mit der grundsätzlichen Gleichsetzung und Gleichberechtigung der Frau im Staate nicht viel zu tun habe.«, M.Cauer, in: Die Frauenbewegung 1900, S. 138. So auch noch E. Funke, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 61.

384 So M. Cauer in »Kritische Betrachtungen« zur Strategie der Radikalen im Gegensatz zu den Gemäßigten: »Wir wissen, daß nur durch den Kampf, den energischen, zielbewußten Kampf das Recht erobert werden kann.«, in: Die Frauenbewegung 1904, S. 130.

385 Vgl. W. Hoffmann, DtVerwG Bd. 3, S. 578 ff.; für die Stadtverwaltung: Th. Nipperdey, Dt. Geschichte 1866-1918, Bd. 2, S. 159 ff.

386 So spricht ein Flugblatt des ADF von »brachliegender Arbeitskraft« der Frauen.« (zit. nach: E. Wex, Staatsbürgerliche Arbeit deutscher Frauen, S. 44.); vgl. auch A. Schreiber, Was hat die Hausfrau und Mutter mit der Stimmrechtsbewegung zu tun?, in: Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1914/15), S. 41 ff.; und aus heutiger Sicht: I. Riemann, Soziale Arbeit als Hausarbeit, S. 87 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

als Empfehlung betrachtet werden[387]. Aus der Sicht der gemäßigten Frauenbewegung, die sich als »organisierte Mütterlichkeit« verstanden wissen wollte, bot der soziale Bereich auch die beste Möglichkeit, den spezifisch weiblichen Kultureinfluß zur Geltung zu bringen. Hier fanden Frauen einen Pflichtenkreis, der es ihnen erlaubte, im Interesse des Gemeinwohls ihre besonderen Fähigkeiten einzusetzen und sich als nützliche Glieder des Volksganzen zu beweisen. Zugleich fanden sie auch ein neues berufliches Betätigungsfeld[388]. Für alle Frauen galt die Mitwirkung in der Sozialverwaltung als Möglichkeit, zugunsten des eigenen Geschlechts zu wirken, insbesondere den »armen Schwestern« in rationalerer Weise zu helfen, als dies durch bloße Wohltätigkeit möglich war. Damals wie heute waren Frauen auf soziale Einrichtungen in besonderem Maße angewiesen. Die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse durfte eher erwartet werden, wenn sie nicht ausschließlich mit männlichen Gegenübern konfrontiert wurden[389].
Der gemäßigten Frauenbewegung erschien deshalb die Mitarbeit in den Gemeinden als der ideale Weg, die Stellung der Frauen im Staat zu verändern[390]. Er erlaubte es, den Frauen einen Pflichtenkreis zuzuweisen, in dem sie sich bewähren und an öffentliche Tätigkeit gewöhnen konnten, und bewies zugleich die Nützlichkeit weiblicher Mitarbeit im Staat – aus ihrer Sicht unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Wahlrechtsforderung.

> »Erst eine ausgedehnte und vielseitige kommunale Thätigkeit der Frauen, bei der die Frauen die Kommunen und die Kommunen die Frauen in ihrer Entwicklung fördern, wird die sichere Bürgschaft für die spätere segensreiche Theilnahme der Frauen am Staatsleben schaffen.«[391]

Die Einstellung der Gemäßigten spiegelt auch die Aussage von *Helene Lange* wieder, ein »tüchtiger Stab von Armenpflegerinnen« leiste in seiner Art mehr für das Frauenstimmrecht als Volksversammlungen mit schwungvollen Reden[392].

387 So meint etwa E. Münsterberg, die Einbeziehung der Frauen sei »um so unbedenklicher, als keine öffentliche Tätigkeit den Fähigkeiten und Neigungen der Frau mehr entspricht und sie auf keinem Gebiet nützlicher wirken kann als gerade auf dem Gebiet der Armenpflege.«, in: Wörterbuch, Bd. 1, Stichwort: Armenwesen, S. 212.
388 Zu diesem Bereich, auf den hier nicht eingegangen werden kann, vgl. D. Peters, Mütterlichkeit im Kaiserreich, S. 219 ff.; A. v. Zahn-Harnack, S. 331 f.
389 Vgl. etwa: A. Bensheimer, Die Frau im Dienste der Gemeinde, in: Die Frau Bd. 15 (1907/08), S. 194; Flugblatt des ADF von 1901: »Weitaus die größere Hälfte aller von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten besteht aus Frauen. Es würde nur den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, wenn die Interessen dieser Frauen auch von Frauen vertreten würden.« (zit. nach: E. Wex, S. 44.)
390 Vgl. dazu auch D. Peters, S. 163 ff.
391 H. Lange, Frauentage in Eisenach, in: Die Frau Bd. 9 (1901/02), S. 65 (Bericht von der Generalversammlung des ADF).
392 Der Weg zum Frauenstimmrecht, in: Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 71 ff., 76.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

So spielte die Mitarbeit in der kommunalen Wohlfahrtspflege von Beginn der organisierten Frauenbewegung an eine wichtige Rolle. Schon auf der Generalversammlung des ADF 1868 hatte das Vorstandsmitglied *Henriette Goldschmidt* (1825-1920) festgestellt, »man spreche immer nur von den ›Vätern‹ der Stadt, aber oft täten auch Mütter not.«[393]. Verstärkt verlangte die Frauenbewegung nach dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes den vollen Zugang zu kommunalen Ämtern[394]. Besonders deutlich wurde diese Schwerpunktsetzung an der Entwicklung des traditionsreichen ADF, der seinen Namen 1910 um den Zusatz erweiterte »Zugleich Verband für Frauenrechte und Frauenarbeit in der Gemeinde«[395] und die kommunale Arbeit zum Haupttätigkeitsfeld erhob[396]. Schon 1907 hatte der ADF die »Zentralstelle für die Gemeindeämter der Frau« in Frankfurt eingerichtet, die unter Leitung von *Jenny Apolant* umfangreiches Material sammelte und als Auskunftsstelle für ganz Deutschland diente[397].
Die deutsche Bewegung konnte hier an englische Vorbilder anknüpfen; dort waren unverheiratete Steuerzahlerinnen seit 1869 bei den Gemeindewahlen stimmberechtigt. Nachdem 1907 auch die Wählbarkeit hinzugekommen war, kannte England sogar einen weiblichen Bürgermeister, die Ärztin *Elizabeth Garrett Anderson.* In den Organen der Schul- und Armenpflege waren schon seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts Frauen vertreten[398]. Davon war Deutschland weit entfernt.

a) *Die Organisation der kommunalen Wohlfahrtspflege*

Hier soll nur auf die Armen- und Waisenpflege eingegangen werden, die im Zentrum der Frauenbestrebungen stand[399]. Die Grundlagen regelte das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz[400]. Träger der *Armenfürsorge* waren in er-

393 Zit. nach: M. Twellmann, Die deutsche Frauenbewegung, Bd. 1, S. 184.
394 Vgl. A. Pappritz, Die Frau im öffentlichen Leben, S. 2: die Zulassung sei nach dem Vereinsrecht nun der »zweite Schritt« – der dritte sollte die volle politische Gleichberechtigung sein, vgl. ebd., S. 8 ff.
395 A. v. Zahn-Harnack, S. 333.
396 E. Wex, S. 72 f.
397 1905 hatte G. Bäumer auf der Generalversammlung des ADF die Gründung einer solchen Zentralstelle beantragt; Vorbild war die englische Women's Local Government Society, die seit 1891 bestand, vgl. E. Wex, S. 51.
398 Vgl. vor allem: P. Hollis, Ladies Elect. Women in English Local Government, zu E. Garrett Anderson. ebd., S. 396; R. Strachey, The Cause, S. 207. Eine Übersicht über die Vertretung von Frauen in der Gemeindeverwaltung bei P. Hollis, Appendix A.
399 Zu den anderen Bereichen, insbesondere der Schulverwaltung, vgl. J. Apolant, Die Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde, S. 44 ff. und J. Letschert, Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Frau, S.37 ff.
400 G. v. 6.6.1870, BGBl. S. 360. Es galt im gesamten Reichsgebiet, zunächst mit Ausnahme Bayerns und Elsaß-Lothringens; Bayern hatte sich das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich ausdrücklich vorbehalten: Art. 79 III Nr. 1 des Bündnisvertrages v. 23.11.1870 (BGBl. 1871, S. 9, E. R. Huber, Dok. Bd. 2, S. 329), übernommen in Art. 4 Ziff. 2 der

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ster Linie die als Ortsarmenverbände konstituierten Gemeinden[401]. Deren interne Organisation schrieb das Gesetz nicht vor[402]. In weiten Gebieten Deutschlands hatte das sog. »Elberfelder System« Nachahmung gefunden[403]: Es basierte im wesentlichen auf der ehrenamtlichen Tätigkeit ortsansässiger Armenpfleger, die die von ihnen betreuten Familien regelmäßig aufsuchen und die Begründetheit ihres Unterstützungsanspruchs prüfen sollten. Die Pfleger eines Stadtteils bildeten die Bezirksversammlung (Armenkommission), die wiederum der Armenverwaltung (Armendirektion), einem gemeindlichen Ausschuß, unterstand[404].

Bestimmte persönliche Qualifikationen für das Amt des Armenpflegers waren reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach dem preußischen Ausführungsgesetz stand es den Gemeinden frei, einen besonderen Ausschuß für die Armenpflege zu schaffen, dem neben Mitgliedern des Gemeindevorstandes »geeigneten Falles« auch andere Ortseinwohner angehören konnten[405]. Anders als bei den anderen städtischen Deputationen, denen nur Gemeindebürger angehören konnten[406], war es hier also den Gemeinden möglich, auch Frauen für dieses Amt zu bestellen. Die bayerische Gesetzgebung schloß dagegen Frauen von einer Mitarbeit in kommunalen Gremien aus[407]. In den meisten Gebieten Deutschlands waren die Gemeinden aber nicht gehindert, weibliche Mitarbeiter heranzuziehen[408].

Die *Waisenpflege*, also die Auswahl und Überwachung von Vormündern und Pflegern für Minderjährige, lag in der Hand des Vormundschaftsgerichts. Unterstützt wurde es vom Gemeindewaisenrat, der die Erziehung und körperliche Pflege der Mündel zu überwachen und dem Vormundschaftsgericht gegebenenfalls Bericht zu erstatten hatte[409]. In Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten war das Amt des Waisenrats ein Gemeindeamt und konnte nur

Reichsverfassung. In Bayern trat es 1916 in Kraft, vgl. vgl. § 3 des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Bayern v. 30.6.1913 (RGBl. S. 495) i.V. mit der Verordnung v. 4.4.1915, RGBl. S. 221; in Elsaß-Lothringen galt es von 1910 an, Art. 5 des G. v. 30.5.1908, RGBl. S. 377.

401 §§ 2 ff. UWG.

402 Vgl. E. Münsterberg, Armenwesen, in: HbStW Bd. 2, S. 144.

403 Vgl. Chr. Sachße, S. 36 ff. Dort auch zu den Modifikationen des Systems in anderen Gemeinden, S. 41 ff.

404 Ebd. 37 ff.

405 § 3 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 8.3.1871, zit. nach: G. Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, S. 456.

406 Vgl. § 59 der preuß. StädteO für die östlichen Provinzen v. 30.5.1853, GS S. 261 ff., Engeli/Haus, S. 373 ff.

407 Nach Art. 23 des Armengesetzes v. 29.4.1869 i.d.F. v. 30.7.1899 (K. Weber, Bayerische Gesetze und Verordnungen Bd. 27 [1899], S. 660 ff.) waren nur männliche Gemeindeeinwohner in den Armenpflegschaftsrat wählbar.

408 Einen Überblick über die Rechtslage gibt J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 11 ff.

409 In vielen Gemeinden wurden die Aufgaben des Waisenrats zugleich von der Armendeputation wahrgenommen, vgl. Chr. Sachße, S. 70 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von Bürgern wahrgenommen werden[410], Frauen waren also ausgeschlossen[411]. Von der Jahrhundertwende an war es jedoch möglich, daß der Waisenrat zu seiner Unterstützung Waisenpflegerinnen heranzog[412].
Diese Veränderung geht auch auf die Zulassung der weiblichen Vormundschaft durch das BGB zurück, die hier das Betätigungsfeld der Frauen erweiterte[413]. Der Entwurf sah ursprünglich nur die Mutter oder Großmutter, oder eine von den Sorgeberechtigten benannte Frau als möglichen Vormund vor, ansonsten waren Frauen ausgeschlossen[414]. In der Reichstagskommission wurde dann beantragt, den Ausschluß zu streichen. Man brachte vor, nach den sozialen Verhältnissen sei kein Grund mehr vorhanden, Frauen grundsätzlich fernzuhalten. Ein überaus großer Teil der Frauen sei durch seine Bildung und geschäftliche Gewandtheit, welche das notwendige Erwerbsleben mit sich bringe, durchaus für das Amt des Vormunds geeignet. Die Gegner einer Zulassung wandten ein, die Vormundschaft sei ein *öffentliches Amt* und als solches nur Männern zugänglich. Damit konnten sie sich aber nicht durchsetzen. Die Befürworter der weiblichen Vormundschaft führten pragmatische Argumente ins Feld: Zum einen eröffne der Antrag der Frauenbewegung, die leider in manchen Richtungen in einer sehr ungesunden Bahn sei, ein durchaus berechtigtes und angemessenes neues Ziel. Zum anderen herrsche ein Mangel an Personen, die die zunehmenden öffentlichen Ehrenämter ausfüllen könnten – da sei es durchaus erwünscht, die Männer zu entlasten[415].
In der Folge wurden Frauen zwar nur selten zum Berufsvormund bestellt, häufiger aber im Rahmen organisierter Einzelvormundschaften[416].

410 Ebd., S. 22 ff.; und E. Fölsche, Das Ehrenamt in Preußen und im Reiche, S. 187 f.
411 Anders im Großherzogtum Hessen und einigen thüringischen Staaten, wo der Waisenrat unmittelbar dem Gericht unterstellt war, vgl. J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 22.
412 Vgl. Weissler, Vormundschaft, in: HbStW Bd. 8, S. 523 und Art. 77 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB v. 20.9.1899: »Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrates können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden . . . Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.«
413 Frauen waren Männern mit folgenden Ausnahmen gleichgestellt: Verheiratete Frauen konnten das Amt nur mit Zustimmung des Ehemannes antreten und alle Frauen hatten grundsätzlich ein Ablehnungsrecht unabhängig von ihren persönlichen Umständen, §§ 1783, 1786 Nr. 1 BGB.
414 § 1646 I des 2. Entwurfs. Dies wurde damit begründet, daß es im Interesse der Frau geboten sei, sie mit der Pflicht zur Übernahme öffentlicher Ämter zu verschonen. Außerdem sei zu befürchten, daß gegen das Interesse der Mündel und des öffentlichen Dienstes von der Befugnis, Frauen als Vormünder zu bestellen, in zu großem Umfang Gebrauch gemacht werden könnte, Motive, B. Mugdan, S. 565.
415 Kommission, B. Mugdan, S. 1270.
416 Vgl. J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 40 ff. So wurde 1905 der Berliner Verband für weibliche Vormundschaft gegründet, der 1912 etwa 350 Vormundschaften verwaltete, ebd., S. 42. Vgl. hierzu auch E. Krukenberg, Die Frauenbewegung, S. 122 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

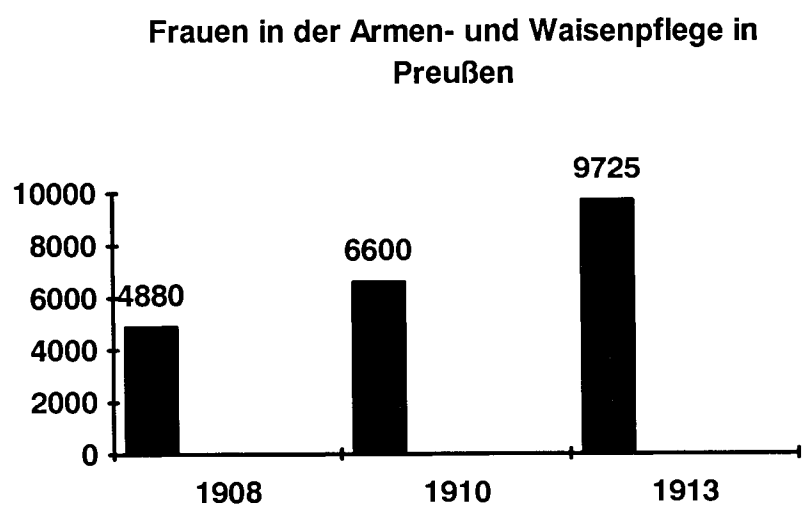
b) *Die Mitarbeit der Frauen*

Seit 1868 trat der ADF dafür ein, die Gemeindeämter den Frauen zu öffnen. In dieser Haltung wurde er seit 1880 auch von den konservativen vaterländischen Frauenvereinen unterstützt. Dennoch beschäftigten vor der Jahrhundertwende nur wenige Kommunen Frauen in den Ehrenämtern[417]. Die in einzelnen Orten, etwa in Kassel, gewonnen Erfahrungen waren jedoch positiv, so daß 1896 der Deutsche Verein für Armenpflege eine Resolution annahm, die die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als dringende Notwendigkeit bezeichnete und sowohl für die gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen in der Armenverwaltung wie auch für eine engere Zusammenarbeit zwischen staatlicher und privater (weiblicher) Wohlfahrtspflege eintrat[418]. In ähnlicher Weise äußerte sich 1901 der preußische Städtetag. Diese Neuorientierung ist auch vor dem Hintergrund eines zunehmenden Mangels an geeigneten männlichen Pflegern zu sehen[419]. Der ADF reagierte und beschloß auf seiner Generalversammlung in Eisenach 1901 den Text eines Flugblattes, das in großer Auflage gedruckt wurde und die gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen in den Armenverwaltungen forderte[420].
Dadurch wurden die Widerstände gegen die Mitarbeit von Frauen aber nicht gebrochen, Widerstände, die vor allem von den bereits amtierenden Armenpflegern ausgingen[421]. Die Stadtverwaltungen setzten sich zwar über diese Ablehnung häufig hinweg, von einer gleichgewichtigen Mitarbeit der Frauen konnte aber bis zum Ersten Weltkrieg nur an wenigen Orten die Rede sein[422]. Zu verzeichnen ist aber dennoch eine deutlicher Anstieg des Frauenanteils in der Verwaltung. So waren unter den 4800 Armenpflegern Berlins 1909 nur 33 Frauen, 1913 immerhin schon 157, darunter sogar eine Armenkommissionsvorsteherin[423]. Diese Tendenz läßt sich auch für Gesamtpreußen feststellen.

417 Vgl. A. Salomon in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 44.
418 Vgl. E. Münsterberg, Armenwesen, in: HbStW Bd. 2, S. 145.
419 A. Salomon, ebd., S. 40 f., 44; J. Letschert, S. 11 (»mußten hier die Frauen in die Bresche springen.«); vgl. auch I. Riemann. S. 90 ff.
420 Abgedruckt bei: E. Wex, S. 44 f.
421 Vgl. E. Münsterberg, Armenwesen, in: HbStW Bd. 2, S. 145; D. Peters, S. 207 ff., m. w. N. So drohten etwa die Berliner Pfleger bei einer Protestversammlung 1896, die Zuziehung von Frauen werde ihren geschlossenen Rücktritt zur Folge haben, A. Salomon in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 41. Auch in Breslau konnten Frauen anfangs nur in den (wenigen) Bezirken eingesetzt werden, in denen ihre männlichen Kollegen zur Zusammenarbeit bereit waren, A. Glücksmann in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. 1, S. 216 f., in Leipzig verhinderten die Männer zunächst jegliche Einbeziehung, L. Wolf, in: ebd. Bd. 4, S. 154.
422 Chr. Sachße, S. 135.
423 Vgl. M. Wolf, in: Die Frauenbewegung 1909, S. 116; J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 79; E. Altmann-Gottheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 702.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diagramm 1[424]:



Den größten Anteil an dieser Zahl hatten die Waisenpflegerinnen[425]; hier schien eine weibliche Beteiligung offensichtlich am angemessensten[426]. So forderte auch das preußische Justizministerium 1909 für diesen Bereich eine stärkere Beteiligung der Frauen, deren bisherige Tätigkeit »durchaus günstig« zu beurteilen sei[427]. Auch in anderen Gebieten wurde der Einsatz der Frauen

424 Zahlen nach: E. Altmann-Gottheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1909, S. 590 ff., 592 f.; ebd., 1910, S. 702 ff., 704; J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 158. Die Daten beruhen auf einer Erhebung, bei der die Verwaltungen aller Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohner im Deutschen Reich befragt wurden; von 1045 Fragebogen wurden 814 beantwortet, hinsichtlich 34 Gemeinden konnte auf vorhandenes Material zurückgegriffen werden (vgl. J. Apolant, ebd.). Insgesamt sind die ermittelten Zahlen also eher zu niedrig gegriffen.

425 1910 4200 Frauen (E. Altmann-Gottheiner, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 704), 1913 6773 Frauen (J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 158).

426 Vgl. auch Hönemann, Die Frau in der Kommune, in: PrVBl. Bd. 34 (1912/13), S. 257 ff., 258.

427 Zit. nach: J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 2. Zugleich wurde betont, daß Frauen sich regelmäßig dann nicht zur Führung von Vormundschaften eigneten, wenn Vermögensverwaltung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen in Betracht komme; vgl. auch die Empfehlung an Vormundschaftsrichter, verstärkt Frauen heranzuziehen bei: Ermel, Waisenratsversammlung und Jugendfürsorge, in: PrVBl. Bd. 31 (1909/10), S. 525 ff., 526: er meinte, Frauen würden »in Vormundschaftssachen ohne erhebliche Vermögensverwaltung und ohne die Geltendmachung von Rechtsansprüchen in der Waisenpflege segensreichere Dienste leisten, als wenn sie die Zeit auf die Pflege ihrer Tiere und andere Unbedeutendheiten verwenden.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von der Verwaltung positiv bewertet. Davon zeugt etwa ein bayerischer Ministerialerlaß:

> »Die günstigen Erfahrungen, die insbesondere in außerbayerischen Gemeinden mit der Mitwirkung von Frauen bei der öffentlichen Armenpflege gemacht worden sind, lassen es wünschenswert erscheinen, daß auch die Gemeindebehörden und Armenpflegschaftsräte in Bayern dieser Mitwirkung in weitergehendem Maß sich bedienen.«[428]

Da eine offizielle Mitarbeit aufgrund der Rechtslage nicht möglich war, sollten die Frauen als Hilfsarmenpflegerinnen, die als Zuhörerinnen oder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Armenpflegschaftsrates teilnehmen konnten, herangezogen werden. Entsprechende Einschätzungen lassen sich zahlreich belegen[429]. Vorhandene Befürchtungen, die Frauen würden durch »Weichlichkeit« schaden, bestätigten sich nicht[430].

c) *Fortschritte*

Die günstigen Erfahrungen schlugen sich auch in Gesetzesänderung nieder: Am nachdrücklichsten manifestierte sich die gewandelte Einstellung zur Mitarbeit der Frauen in *Baden*. Das badische Kommunalrecht ließ die Einbeziehung von Frauen in städtische Kommissionen zunächst nicht zu – nur Gemeindebürger konnten als Mitglieder berufen werden[431]. Dennoch zogen einzelne badische Städte auch Frauen für die Schulverwaltung und die Armenkommission mit heran[432]. Diesem Stand der Dinge trug die Änderung der Gemeindeverfassung von 1906 Rechnung: Für bestimmte Kommissionen war nun die Beteiligung von Frauen möglich, sie konnten bis zu einem Viertel der Mitglieder stellen[433]. Diese weitgehende Einbeziehung war vor allem auch

428 ME v. 7.8.1909, zit. nach: K. Weber, Gesetze und Verordnungen, Bd. 37 (1909), S. 523 f.

429 Vgl. etwa den Verwaltungsbericht der Armendirektion und der Deputation für die Waisenpflege in der Stadt Charlottenburg im Rechnungsjahr 1908, in: PrVBl. Bd. 31, 1909/10, S. 415; den Bericht vom Oberschlesischen Städtetag 1908, in: PrVBl. Bd. 30, (1908/09), S. 477; E. Münsterberg, Armenwesen, in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 212 und die Nachweise bei J. Letschert, S. 13.

430 So über die Erfahrungen in Württemberg: E. Springer, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. 4, 2. Heft, S. 96.

431 Vgl. § 19 a der StädteO v. 24.6.1874, GVBl. S. 337, und das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31.12.1831, RegBl. 1832, S. 81 ff., Engeli/Haus, Quellen, S. 208 ff, in der bis 1908 gültigen Fassung.

432 E. Walz, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 3. Heft, S. 51 f.

433 § 19 a der GemeindeO und der StädteO i.d.F. d. Bekanntmachung v. 19.10.1906, GVBl. S. 535. Danach konnten die Gemeinden bestimmen, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert sei, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören konnten. Die Frauen mußten die Voraussetzungen für den Bürgerrechtserwerb mitbringen, mit der Maßgabe, daß vom Ehemann geleistete Abgabenzahlungen der Ehefrau zugerechnet wurden.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem Eintreten der Städtevertreter zu danken, die sich gegen eine Beschränkung der Zahl der Frauen auf ein oder zwei gewendet hatten – sie hatten auch für eine völlige Gleichstellung der weiblichen Mitglieder in den Ausschüssen plädiert[434]. Noch weiter ging wenige Jahre später der Antrag des Berichterstatters in der Landtagskommission zur Revision der Gemeindeordnung: Die Mitarbeit der Frauen habe sich bewährt. Als berechtigte Anerkennung sei es geboten, nunmehr die Einbeziehung von weiblichen Mitgliedern den Gemeinden verpflichtend vorzuschreiben. Es empfehle sich, in diesem Fall einen gesetzlichen Zwang auszuüben, denn man habe es hier mit Widerständen zu tun, die sich weniger aus dem Verstand als aus dem Gefühl herleiteten und daher schwer zu bekämpfen seien[435]. Der Antrag setzte sich mit knapper Mehrheit durch[436]. Baden war damit 1910 der erste deutsche Staat, der die *obligatorische* Übertragung kommunaler Ehrenämter an Frauen vorschrieb[437].

In *Bayern* erwies es sich dagegen trotz des oben zitierten Erlasses zunächst als schwierig, die Anstellung auch nur von Hilfsarmenpflegerinnen durchzusetzen. In Erlangen gelang es 1909 dem Zusammenschluß aller Frauenvereine einschließlich der sozialdemokratischen, die Bestellung *Luise Kiesselbachs* zu erreichen[438], 1910 zog München mit zwei weiteren Frauen nach[439]. 1914 wurden Frauen dann mit der Änderung des Heimat- und Armengesetzes als vollberechtigte Mitglieder der Armenkommissionen zugelassen[440] und die größeren Städte zur Einbeziehung von Frauen verpflichtet, allerdings nur durch eine Sollbestimmung[441].

Auch in anderen Staaten ermöglichte man die Einbeziehung von Frauen. So sah etwa das Ausführungsgesetz zum UWG von 1909 für *Elsaß-Lothringen* die Zuziehung von Armenpflegerinnen ausdrücklich vor[442], *Sachsen* ermöglichte mit der Änderung der Landgemeindeordnung 1913 die Wahl von

434 Vgl. Ehrler, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 3. Heft, S. 197.

435 Verhandlungen der Zweiten Kammer des Badischen Landtags, 44. Landtag, Beilagen Bd. I, 1., Beilage Nr. 58 a.

436 Der neue § 27 lautete nun: »Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören.«, vgl. ebd.

437 Siehe zu den Änderungen auch: Ehrler, Das neue badische Gemeinderecht, in: PrVBl. Bd. 32 (1910/11), S. 464 f.

438 Vgl. Die Frauenbewegung 1909, S. 120.

439 Vgl. M. Schmittner, S. 322.

440 G. v. 21.8.1914, GVBl. S. 551. Nach § 26 waren in den Armenrat nun alle volljährigen Einwohner beiderlei Geschlechts wählbar, die zu einer Steuer veranlagt wurden; bei Ehefrauen zählte die Steuerleistung des Ehemannes.

441 Vgl. § 22 Abs. 4 d. G.; neben den Frauen sollen auch Vertreter der privaten Wohltätigkeitsorganisationen zugezogen werden. Beide Gruppen zusammen durften nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder ausmachen.

442 Vgl. § 7 des G. zur Ausführung des G. über den Unterstützungswohnsitz v. 30.5.1908 v. 8.11.1909, RGBl. 1909, S. 105 ff.. Hier ist ausdrücklich von Armenpflegerinnen die Rede.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Frauen in bestimmte Ausschüsse[443], ebenso *Hessen*[444] und die Hansestädte[445]. In *Preußen* änderte sich am Ausschluß der Frauen vom Amt des Waisenrates nichts[446], die Wahl von Frauen in Leitungsgremien blieb die Ausnahme[447]. So wurde in Berlin erst 1914 durchgesetzt, auch zu dem zentralen städtischen Gremium, der Armendirektion, Frauen mit heranzuziehen[448].
Dennoch hatten die Frauen einiges erreicht. Nach der Untersuchung von *Jenny Apolant* arbeiteten im Jahr 1913 im Deutschen Reich fast 17 000 Frauen in den verschiedenen Zweigen der staatlichen Wohlfahrtspflege mit, davon waren immerhin noch knapp 500 stimmberechtigte Mitglieder verschiedener kommunaler Ausschüsse[449]. Frauen nahmen hier also in doch beträchtlichem Umfang öffentliche Ämter wahr, übten sogar Hoheitsbefugnisse aus. Sie integrierten sich damit, soweit dies zugelassen wurde, in das staatliche und damit öffentliche Leben, wurden von bloßen Objekten staatlicher Tätigkeit zu Akteurinnen, wenn auch in notwendig begrenztem Rahmen. Die Beschränkung auf den sozialen Bereich entsprach dabei nicht nur dem Willen der gemäßigten Frauenbewegung, sondern war auch Notwendigkeit – in keinem anderem Sektor wäre weibliche Mitarbeit zunächst überhaupt möglich gewesen.

2. *Aktionen für das Gemeindewahlrecht*

Die Strategie, auf dem Weg über die Sozialarbeit Anteil am kommunalen Leben zu erlangen, war also durchaus erfolgreich. Wer aber angenommen hatte, der Erweiterung des Pflichtenkreises der Frau würde zwangsläufig auch eine Erweiterung ihrer Rechte folgen, sah sich getäuscht. Allein der Widerspruch, der in der Übertragung öffentlicher Ämter an Personen lag, die als Staatsbürger nicht anerkannt waren, genügte nicht, um Regierungen und Parlamente zum Handeln zu veranlassen. Auch den Gemäßigten wurde zunehmend deut-

443 § 77 der sächsischen Landgemeindeordnung v. 11.7.1913, GVBl. S. 280 ff.
444 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1911/12, S. 755 ff., 757.
445 J. Letschert, S. 16, 19 ff.
446 Dennoch zogen einzelne Städte Frauen mit heran , vgl. J. Letschert, S. 13. Er nennt Danzig und Posen.
447 Bei der Ernennung der ersten Armenkommissionsvorsteherin in Berlin erklärte der Vorsitzende der Armendirektion Berlin, Münsterberg, der der Mitarbeit der Frauen ansonsten freundlich gesonnen war, er hoffe, daß die Wahl einer Frau in ein solches Amt nicht viel Nachahmung finde, vgl. E. Altmann-Gottheiner, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 702.
448 Vgl. Die Frauenbewegung 1914, S. 44. Der Erfolg ging letztlich auf einen sozialdemokratischen Antrag zurück, zu dessen Unterstützung Frauenvereine aller Richtungen zuvor eine Versammlung einberufen hatten.
449 Vgl. J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 158 f. Sie ermittelte 235 stimmberechtigte Mitglieder von Armen- und Waisendeputationen, 251 Frauen in anderen Kommissionen. Nicht mitgerechnet ist die Schulverwaltung, in der weitere 581 Frauen in verschiedenen Funktionen tätig waren.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lich, daß nur das energische Eintreten der Frauen selbst für ihre Rechte Garant für erweiterte Partizipationschancen sein konnte.
So war Hauptverhandlungsgegenstand bei der Generalversammlung des BDF 1910 in Heidelberg das Thema »Das Bürgerrecht der Frau in der Gemeinde« – zum ersten Mal ein rein politisches Thema[450]. In ihrem Referat zum Thema »Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht?« führte *Elisabeth Altmann-Gottheiner* aus:

> »... die Frauenkraft in der Gemeinde hat sich schon so bewährt, daß ohne Zagen an einen weiteren Vorstoß gedacht werden kann. Daß dieser Vorstoß nun das Gemeindewahlrecht der Frau zum Ziel haben muß, darüber herrscht in den Kreisen der organisierten Frauenbewegung schon seit geraumer Zeit kein Zweifel mehr, und eifrig werden bereits die Waffen geschmiedet, die diesen Preis zu erringen helfen sollen.«[451]

An Argumenten fehle es nicht[452], es gelte nun, »die Waffen blank und schlagbereit zu halten, um sie hervorzuholen, sobald sich in irgendeinem der deutschen Bundesstaaten die Möglichkeit dazu bietet«- im übrigen sollten die Frauen mit dem Kampf gegen die Vertretungsregelungen beginnen und versuchen, die bestehenden Frauenwahlrechte mit Leben zu erfüllen[453].

a) *Die bestehenden Frauenwahlrechte*

Dem vorangegangen waren umfassende Bemühungen, sich Kenntnisse über die Frauenstimmrechte nach den geltenden Gesetzen zu verschaffen[454]. Dies war angesichts der Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit der Kommunalwahlrechte kein einfaches Unterfangen, belohnte aber mit der Erkenntnis, daß in vielen Landesteilen Frauen unter bestimmten Voraussetzungen bereits wahlberechtigt waren – von ihren Rechten aber nur in geringem Umfang Gebrauch machten[455]. Diese Stimmrechte mit Leben zu erfüllen, war aus verschiedenen Gründen ein erstes Ziel der Stimmrechtsaktivistinnen.

450 Vgl. M. Stritt, Chronik der deutschen Frauenbewegung, in: Jahrbuch der Frauenbewegung 1912, S. 39 ff., 41. Daneben wurde das Gemeindebestimmungsrecht (in bezug auf den Alkoholausschank) verhandelt.
451 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht, abgedruckt in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 98.
452 Sie nennt vor allem die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen, die günstigen Erfahrungen im Ausland und die Tatsache, daß die deutschen Kommunalwahlrechte bereits ein beschränktes Frauenwahlrecht kannten, ebd., S. 98 f.
453 Ebd., S. 101, 102 ff.
454 Eine der ersten Gesamtdarstellungen liefert E. (Altmann-)Gottheiner, Das Gemeindewahlreht der Frau, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S. 611 ff. Vgl. dann auch L. G. Heymann, Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reiche, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1909, S. 6 ff. (1910 als Broschüre erschienen).
455 So ergab eine Erhebung aus dem Jahr 1910, daß sich in den untersuchten bayerischen Landgemeinden von 180 wahlberechtigten Frauen nur 12 beteiligt hatten. In den Städten war die

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zunächst nahm die Propagierung der Tatsache, daß bereits das geltende Recht bestimmte Frauen zur Wahl zuließ, der Frauenstimmrechtsforderung etwas von ihrem revolutionären Charakter und wies ihre Umsetzung als Fortsetzung bestehender Traditionen aus[456]. Auch sollte die Mobilisierung der wahlberechtigten Frauen dem Argument entgegentreten, die Frauen machten ja schon von ihren existierenden Rechten keinen Gebrauch und könnten daher keinen Anspruch auf weitere erheben[457]. Außerdem sollte sie der politischen Erziehung der Frauen dienen, einen Vorgeschmack dessen geben, »was Wahlrecht bedeuten könnte.«[458] Gerade aus der Erfahrung eines beschränkten Wahlrechts heraus wollte man so für Wahlrechtserweiterungen werben. Und nicht zuletzt ging es auch darum, zumindest den geringen Einfluß, der Frauen zur Verfügung stand, auch tatsächlich auszuüben[459].

Aus diesen Gründen traten ursprünglich alle Richtungen der Frauenbewegung für eine »Wiederbelebung« dieser Rechte ein, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. So versuchte der Stimmrechtsverband, eine Frauenbeteiligung auch bei geschlechtsneutraler Formulierung des Wahlgesetzes zu erreichen, ein Unterfangen, daß die Gemäßigten für von vornherein aussichtslos hielten[460]. Mit der Zuspitzung der politischen Auseinandersetzungen in der Stimmrechtsbewegung wurden auch Zweifel daran laut, ob es Sinn habe, Frauen zur Stimmabgabe zu bewegen, die mit großer Wahrscheinlichkeit die Rechtsparteien unterstützen würden[461]. Dennoch entbrannte um diese Frage keine Auseinandersetzung, die dem Glaubenskrieg um den Inhalt der Wahlrechtsforderung vergleichbar gewesen wäre.

Größere Aktionen fanden in München[462], Bremen[463], Sachsen-Weimar[464],

Situation günstiger, die Zahl der wahlberechtigten Frauen aber sehr gering. So wurden für Augsburg etwa nur 2 Bürgerinnen ermittelt. Eine Ausnahme bildete Bamberg mit 172 Bürgerinnen (die Untersuchung führte eine Frau v. Goldberg für den bayerischen Verein für Frauenstimmrecht durch; Angaben zit. nach: L. G. Heymann, Das kommunale Wahlrecht der Frauen, S. 11.)

456 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht, in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 98 ff., 100.

457 Ebd., S. 105.

458 So M. Rudolph, Erfahrungen bei der Gemeindevertreterwahl in Pankow, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 80.

459 Für ihre Wahlentscheidung sollten die Frauen vor allem auf die Aussagen der Kandidaten zu sozialen Fragen abstellen, vgl. M. Rudolph, ebd.

460 Siehe Teil 1 A III 1 b); B II 1 b).

461 Dagegen dezidiert P. Oestreich, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 77 – ein Kritiker allerdings aus den Reihen der männlichen Liberalen.

462 Zur Aktion des Münchner Vereins für Fraueninteressen 1908 vgl. M. Schmittner, S. 84; 1912 wurden erneut 821 Grundbesitzerinnen angeschrieben und zur Ableistung des Bürgereides aufgefordert (Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 3).

463 Dort ermittelte der Bremer Verein für Frauenstimmrecht, daß in den Landgemeinden 15 der 40 wahlberechtigten Frauen von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht hatten – dabei sei zu berücksichtigen, »daß die meisten das Stimmrecht im vorgeschrittenem Alter erhalten.« Es erging die Aufforderung: »Möchten doch dieses Jahr recht viele Frauen zur Urne gehen und zeigen, daß sie ihr Recht zu schätzen wissen! Sie leisten Pionierdienste und tragen den

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schlesien[465] und Hessen-Nassau[466] statt. Besondere Mühe wurde darauf verwendet, die Tücken der Stellvertretung[467] zu umgehen. So wurden den wahlberechtigten Frauen in Sachsen-Weimar die gestempelten Wahlzettel ins Haus gebracht, die Frauen füllten sie selbst aus und übergaben sie mit schriftlichen Vollmachten den Vertretern, so daß ein Ausüben des Wahlrechts in einem anderen als dem gewünschten Sinne nicht möglich war[468]. In Hessen-Nassau schickte die Frankfurter Ortsgruppe des ADF gemeinsam mit dem örtlichen Verein für Frauenstimmrecht an alle 1229 ermittelten weiblichen Wahlberechtigten ein Informationsblatt mit beiliegender Vollmacht[469], und auch in Pankow wurden die Frauen aufgerufen, nur Männer zu bevollmächtigen, die in ihrem Sinne zu stimmen bereit waren. Dort stellte sich allerdings heraus, daß die meisten Frauen ihre Stimme schon an Männer aus ihrem Bekanntenkreis vergeben hatten[470].

Insgesamt scheint es sich um eine recht mühevolle Tätigkeit gehandelt zu haben, waren doch die stimmberechtigten Frauen in der Regel Witwen fortgeschrittenen Alters[471] und damit nicht unbedingt den Zielen der Frauenbewegung aufgeschlossen. So wurden in München 1908 alle 2000 Hausbesitzerinnen angeschrieben und aufgefordert, das Bürgerrecht und damit die Gemeindewahlberechtigung zu erwerben; nur 90 der Angeschriebenen äußerten sich dazu positiv[472]. In Hessen-Nassau gelang es immerhin, 400 der angeschriebenen 1229 Frauen zur Stimmabgabe zu bewegen – dies galt angesichts der auch bei den Männern niedrigen Wahlbeteiligung als Erfolg[473]. In Sachsen stieß schon die Ermittlung der Wahlberechtigten auf große Schwierigkeiten – nur jede zehnte der vom Sächsischen Landesverein angeschriebenen Gemeinden erteilte überhaupt Auskunft; zahlreiche Gemeindevorsteher verwiesen die Auskunftsuchenden darauf, lieber Strümpfe zu stopfen oder sich in der Kochkunst zu üben, anstatt sich mit Gemeindewahlen zu beschäftigen[474].

Stimmrechtsgedanken in immer weitere Kreise.« So D. Behrmann, Wahlberechtigte Frauen im Landgebiet, in: Bremer Nachrichten v. 15.2.1908, zit. nach: R. Schmitter, Der lange Weg zur politischen Gleichberechtigung, M 214 (S. 285 f.).

464 A. v. Zahn-Harnack, S. 329.

465 Dort verteilte der Schlesische Stimmrechtsverband zunächst Mappen, die Material enthielten, das das Verständnis für die Arbeit in der Gemeinde unter den Landfrauen fördern sollte, danach erschienen Wanderkommissionen, »die das neuerweckte Interesse der Wählerinnen zu vertiefen suchten«. vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 329 f.

466 Die Frauenbewegung 1910, S. 72.

467 Vgl. oben Teil 1 B VI 1.

468 A. v. Zahn-Harnack, S. 329.

469 J. Apolant, Das kommunale Wahlrecht, S. 22 f.

470 So der Bericht von M. Rudolph in: Die Frauenbewegung 1911, S. 80.

471 M. Rudolph, ebd.

472 Vgl. M. Schmittner, S. 84. Die geringe Resonanz wird hier aber auch damit zusammenhängen, daß beim Erwerb des Bürgerrechts ein nicht unbeträchtliches Bürgergeld zu entrichten war, vgl. oben Teil 1 B IV 1 b).

473 Die Frauenbewegung 1910, S. 72.

474 Vgl. den Bericht »Bei uns in Sachsen – geht es immer sehr gemütlich zu . . .« in: Frauenstimmrecht!, Bd. 2 (1913/14), S. 96 ff., und die dort zitierten Antworten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Resümierend stellt *Jenny Apolant* fest, eine Propaganda großen Stils, wie sie für die Bearbeitung sämtlicher preußischer Provinzen notwendig sei, erfordere mehr Arbeitskraft und Geldmittel, als den Frauenorganisationen zur Verfügung stünden – sie zog den Weg über die politischen Parteien in Betracht[475].
Die Schwierigkeiten resultierten jedoch nicht in erster Linie aus fehlender organisatorischer Kompetenz. Sie ergaben sich vielmehr aus der Natur der bestehenden Wahlrechte. Zunächst waren Frauen vor allem in Landgemeinden stimmberechtigt, dorthin war die Frauenbewegung aber noch kaum vorgedrungen. Auch war stets nur eine kleine Minderheit besitzender Frauen erfaßt, die tendenziell noch konservativer war als der Durchschnitt der Landbevölkerung. Schließlich verwehrten die Vertretungsregelungen eine unmittelbare Wahlbeteiligung und in der Regel auch die Kontrolle darüber, ob im eigenen Sinn abgestimmt worden war. Unter diesen Bedingungen mußte eine Politisierung der wahlberechtigten Frauen mit erheblichen Problemen verbunden sein.
So war denn auch nicht die Wiederbelebung der bestehenden Wahlrechte, sondern die Erweiterung der Wahlberechtigung das primäre Ziel der Frauenbewegung.

b) *Öffentlichkeitsarbeit und Petitionen*

Zu diesem Zweck wurden die traditionellen Aktionsformen der Bewegung eingesetzt: also in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Publikationen und Vorträge, und das Mittel der Petition, das unmittelbar auf den Gesetzgeber einwirken sollte.
Dafür war das Vorgehen der badischen Frauen typisch, wie es *Elisabeth Altmann-Gottheiner* schildert: Anläßlich der Revision der Gemeindeordnung 1909/10 wurden zunächst Petitionen an den Landtag gerichtet, dann in allem größeren Städten öffentliche Versammlungen abgehalten, und schließlich führten Frauen aller Richtungen gemeinsam eine Konferenz durch, die eine Denkschrift an das Innenministerium entwarf. Letztlich scheiterte die Kampagne an der Unschlüssigkeit der Nationalliberalen im Landtag, die sich in ihrer Mehrheit nicht für eine Zustimmung entscheiden konnten[476].
Die Petitionen blieben zentrales Element in der Strategie der Frauenbewegung[477]. Sie erzielten zunehmend Wirkungen, wenn auch wenige Erfolge. Die zunehmende Zahl sowohl der Eingaben selbst wie auch ihrer jeweiligen Unterstützer(innen) zwang die Parlamente, sich mit der Frage des Gemeinde-

475 J. Apolant, Das kommunale Wahlrecht, S. 23.
476 E. Altmann-Gottheiner, Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht, in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 98 ff., 101.
477 Vgl. A. Bensheimer, Praktische Winke zum Abfassen von Petitionen, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 201 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wahlrechts zumindest auseinanderzusetzen. Die Zahl der entsprechenden Debatten nahm zu. So hatte sich der Preußische Landtag 1912 mit 43 Petitionen zum Kommunalwahlrecht der Frauen zu befassen, in Oldenburg. petitionierten 1911 alle Frauenvereine – zunächst unter Einschluß des Vaterländischen Frauenvereins – für das Gemeindewahlrecht[478]; und auch in vielen anderen Bundesstaaten kam es zu entsprechenden Auseinandersetzungen[479].

c) *Probleme*

Die in den eingereichten Petitionen erhobenen Forderungen zeigen aber auch, welche Probleme auf kommunaler Ebene mit dem Inhalt des zu fordernden Wahlrechts verbunden waren.
Die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Gemeinden unter Erweiterung auf die Frauen forderten nur die eigentlichen Stimmrechtsvereine, die dem Deutschen Verband treu geblieben waren. Auf der Generalversammlung des BDF 1910 konnten sie sich mit dieser Forderung nicht durchsetzen[480]. Grund dafür war neben dem größeren Konservatismus des Dachverbandes auch die besondere Problematik der Kommunalwahlrechte, die es selbst Liberalen schwer machte, für eine uneingeschränkte Demokratisierung einzutreten. Die Gemeinde galt immer noch als nicht allein politische, sondern auch wirtschaftliche Körperschaft, in der der Besitz naturgemäß eine bedeutsamere Rolle spielte als auf Landes- oder Reichsebene[481].
Allein die Angleichung der Stellung der Frau an die Position der Männer zu fordern, schuf aber neue Probleme. Dies soll am Beispiel einer Petition dargestellt werden, die 1909 von 70 bayerischen Frauenvereinen unter Führung des Münchner Vereins für Fraueninteressen an das bayerische Innenministerium gerichtet wurde[482].
Kern der Eingabe war die Forderung, den Art. 11 der bayerischen Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, daß der Erwerb des Bürgerrechts, die Voraussetzung des Wahlrechts, nicht allein Männern, sondern allen Staatsangehörigen ermöglicht werde, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten[483]. Diese Änderung allein hätte aber nur unverheiratete Frauen zum Bürgerrecht zugelassen – Art. 11 forderte nämlich die *Entrichtung einer direkten*

478 A. Niehoff, »Wir fordern einfach nur unser Recht«, S. 37 f. In der Begründung wurde auf die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen und auf die Nützlichkeit ihrer Mitwirkung im öffentlichen Gemeindedienst verwiesen. Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins mußte auf Druck des Gesamtvereins später ihre Unterschrift zurückziehen.
479 Dazu unter Teil 3 A IV 3.
480 Vgl. H. Lange, Die Heidelberger Bundestagung, in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 65 ff., 66, und A. v. Welczeck, Stimmungsbilder von der Generalversammlung des BDF in Heidelberg, in: Die Frauenbewegung 1910, S. 161.
481 Vgl. oben Teil 1 B Einl.
482 Abgedruckt in: Die Frau Bd. 16 (1908/09), S. 558 ff.
483 Vgl. zur Regelung oben Teil 1 B III 1 b).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Steuer, Ehefrauen aber wurden unabhängig von Güterstand nicht selbständig zur Steuer veranlagt. Auch bei eigenem Einkommen oder Vermögen war -allein der Ehemann Steuerschuldner[484]. Deshalb verlangten die Petentinnen, recht maßvoll, zumindest Vorbehaltsgut und Erwerbseinkommen der Ehefrau selbständig zu versteuern, ebenso ihr Einkommen im Fall der Gütertrennung[485].

Darüber hinaus bestand ein Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nur dann, wenn der Bewerber sich längere Zeit in der Gemeinde aufgehalten hatte oder dort die *selbständige Heimat* besaß[486]. Ehefrauen aber erwarben keine selbständige Heimat, sondern die abgeleitete »Ehefrauenheimat«[487]. Auch hier also mußte die Petition ansetzen: Entweder, so forderte sie, sollte der Ehefrau der selbständige Heimaterwerb ermöglicht, oder die Ehefrauenheimat der selbständigen gleichgestellt werden[488].

Allein um zu verhindern, daß sich die Ungleichbehandlung der Frau in anderen Rechtsbereichen auch auf das Wahlrecht auswirkte, waren also umfangreiche Gesetzesänderungen notwendig. Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse der beiden Geschlechter war damit noch nicht gewährleistet. So führte die häusliche Tätigkeit der »Normalehefrau« auch nach dem Vorschlag der Frauenvereine nicht dazu, ihr die Steuerleistung ihres Ehemannes anzurechnen. Hausarbeit war der Erwerbstätigkeit also nicht gleichgestellt. Und selbst wenn sich die Familie im wesentlichen vom Ertrag des eingebrachten Vermögens der Frau ernährte, galt diese doch nicht als Steuerschuldnerin, solange ihr Vermögen, wie im gesetzlichen Güterstand, im Nießbrauch des Mannes stand[489]. Noch weniger wurde das durchschnittlich geringere Vermögen der Frauen berücksichtigt, das den kostspieligen Erwerb des Bürgerrechtes für sie schwerer machte als für männliche Bewerber.

An diesem Beispiel zeigt sich, daß es bei allem Bemühen um politische Neutralität bei der Forderung nach Angleichung an die Mannesstellung nicht blei-

484 Vgl. ebd. und Teil 1 B VI 2.

485 Oben Fußn. 482, S. 560. Im Fall des gesetzlichen Güterstandes wurde damit die Ehefrau auch dann nicht selbständig veranlagt, wenn sie Vermögen in die Ehe eingebracht hatte. Ein ähnliches Vorgehen schlägt E. Altmann-Gottheiner vor (oben Fußn. 451, S. 104). In den Nachteilen für die im gesetzlichen Güterstand lebenden Frauen sieht sie einen »Sporn«, die Gütertrennung zu vereinbaren.

486 V. Seydel/Piloty, Bayerisches Staatsrecht, S. 569 f.; 548 f., 554.

487 Mit der Heirat erwarb der Ehemann seine ursprüngliche Heimat als selbständige; die Ehefrau erlangte die unselbständige »Ehefrauenheimat«, Art. 3 des Heimatgesetzes. Auch nach dem Tod des Mannes oder nach eine Scheidung behielt die Frau die Mannesheimat bei, Art. 4. Allerdings konnte sie in diesem Fall andernorts eine neue selbständige Heimat erwerben, vgl. Th. Kutzer, Bayerisches Heimatrecht, S. 203. Inwieweit im übrigen ein selbständiger Heimaterwerb während bestehender Ehe möglich war, war streitig, vgl. Kutzer, Heimatrecht, S. 203, 391, dagegen v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 3, S. 550 FN 115, 116, der meint, die Ehefrauenheimat gehe allen anderen Heimatformen vor.

488 Oben Fußn.482, S. 561.

489 Zu den familienrechtlichen Vorgaben nach dem BGB vgl. Teil 2 B V 1.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ben konnte. Gerade die Zensusbestimmungen der Kommunalwahlrechte waren so eng mit rechtlichen Regelungen des Angehörigkeits- und Familienrechts verbunden, daß sich die Benachteiligung vor allem der Ehefrau in diesen Bereichen zwangsläufig auf das Wahlrecht auswirkte. Wäre also im Rahmen der bestehenden Wahlsysteme nur das Ausschlußmerkmal des weiblichen Geschlechts entfallen, so hätte sich doch die familienrechtlich fixierte und tatsächlich bestehende Ungleichheit der Geschlechter auf der Ebene der politischen Rechte reproduziert[490].
Endziel der Stimmrechtsbewegung konnte daher entweder eine entsprechende Umgestaltung aller Rechtsgebiete sein, die aber die faktische Benachteiligung von Frauen nicht beseitigte, oder die Abstraktion von diesen Ungleichheiten im Rahmen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Nur die zweite Alternative konnte den Frauen wirklich gleiche Mitwirkungschancen eröffnen. Auch von einem rein »frauenrechtlerischen« Standpunkt ausgehend mußte eine demokratische Wahlreform deshalb Endziel des Stimmrechtsbewegung sein.
Zugleich zeigt sich auf der Ebene der Gemeinden aber auch, daß nach Natur und Entwicklung der Wahlrechte eine Einbeziehung der Frauen zunächst nur im Rahmen von Wahlrechtsbeschränkungen vorstellbar war. Abgesehen von der revolutionären Option der Sozialdemokratie war in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg eine umfassende Demokratisierung der Kommunalverfassung keine realistische Perspektive. So scheint der Versuch einer graduellen Erweiterung der kommunalen Rechte der Frau auch rückblickend als der einzig erfolgversprechende.

3. *Die Kommunalpolitik der sozialdemokratischen Frauen*

Das Verhältnis der Sozialdemokratie zur Gemeindepolitik war zunächst zwiespältig. Die Arbeiterbewegung erstrebte eine grundsätzliche politische Umgestaltung – die nationale und internationale Ebene standen hier mehr im Blickfeld als die »Kirchtumpolitik« der Städte und Gemeinden. Auch begrenzten die Wahlrechtsbeschränkungen die Partizipationschancen der Besitzlosen noch mehr als auf überregionaler Ebene. Kommunale Ämter konnten Sozialdemokraten in Preußen schon deshalb nicht besetzen, weil ihnen die erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörden nicht erteilt wurde. Nur in einigen süddeutschen Ländern durften sie vor 1914 kommunale Ämter wahrnehmen[491]. Auf der anderen Seite hatte gerade die Kommunalpolitik auf die

490 Diese Problematik wurde in Ansätzen auch erkannt, vgl. Löw-Tachau, in: Die Frauenbewegung 1911, S. 87 f.
491 Vgl. G. Fülberth, Konzeption und Praxis sozialdemokratischer Kommunalpolitik, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lebensverhältnisse der Unterschichten beträchtlichen Einfluß, und mit dem Vordringen reformorientierter Kräfte schien auch die Möglichkeit, schrittweise Fortschritte zu erreichen, erstrebenswerter. So wuchs in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg die Zahl sozialdemokratischer Vertreter in den Kommunalparlamenten beträchtlich an[492]. Auch hinsichtlich der kommunalen Wohlfahrtspflege wandelte sich die Einstellung. Galt vor allem die Armenunterstützung zunächst als »Almosen«, deren bevormundender und diskriminierender Charakter abgelehnt wurde, so begann die Sozialdemokratie mit zunehmender kommunalpolitischer Aktivität auch in diesem Bereich mitzuarbeiten und konkrete Reformvorschläge zu unterbreiten[493].

Auch die sozialdemokratische Frauenbewegung fing nach der Jahrhundertwende an, zunächst in bescheidenem Umfang, im Bereich der Fürsorge mitzuwirken. Den Anfang machten die Kinderschutzkommissionen, die im Gefolge des »Gesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben« auf Initiative der Sozialdemokratinnen ins Leben gerufen wurden. 1911 bestanden solche Kommissionen, die auch mit bürgerlichen Frauen zusammenarbeiteten, bereits an 135 Orten in Deutschland[494], 1914 gab es 252 derartiger Gremien[495]. Die neue Orientierung der Frauen läßt sich auch daran ablesen, daß sich die Frauenkonferenz 1911 mit dem Thema »Die Frauen und die Gemeindepolitik« beschäftigte. Referentin war *Klara Weyl*, die selbst schon seit 1902 als Armen- und Säuglingspflegerin arbeitete. Sie rief die Teilnehmerinnen erstmals im Namen der Partei auf, sich an den verschiedenen Zweigen der sozialen Fürsorge zu beteiligen. Die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung sei nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Frau[496]. Das kommunalpolitische Programm der SPD von 1911 nahm dieses Anliegen auf und forderte die erweiterte Heranziehung von Frauen für den Bereich der Armen- und Waisenpflege unter Hinweis auf deren besondere Eignung[497]. Bis 1914 gelang es immerhin 329 Sozialdemokratinnen, im sozialen Bereich Ämter zu übernehmen[498]. Die verglichen mit den bürgerlichen Frauen geringe Zahl erklärt sich nicht nur aus dem relativ späten Einsetzen einer entsprechenden sozialdemokratischen Politik[499], sondern vor allem aus äußeren Hindernissen: die Posten

492 Vgl. Chr. Sachße, S. 160 f.
493 Ebd., S. 161 ff.
494 Ebd., S. 166.
495 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 260.
496 Vgl. Die Gleichheit v. 13.12.1912, S. 56; Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 2, S. 138.
497 H. Niggemann, S. 153 f.
498 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S.260; S. Richebächer, S. 276. H. Grünberg spricht für Bayern von mehreren Hundert Frauen in der kommunalen Wohlfahrtspflege, unter denen sich viele Frauen befänden (Kommunale Mitarbeit der Frau in Bayern, in: Die Gleichheit v. 14.5.1913, S. 17.)
499 So schrieb K. Weyl 1912, das Interesse der Frauen an der Kommunalpolitik sei noch sehr jung, kommunale Fragen seien lange als etwas nebensächliches behandelt worden (Die Frau und die Gemeindepolitik, S. 5).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waren ehrenamtlich, das machte es Arbeiterinnen schwer, sie auszufüllen; außerdem waren die Sozialdemokratinnen auch keineswegs überall willkommen[500].
So bewegte sich auch die sozialdemokratische Frauenbewegung schon vor dem Ersten Weltkrieg auf eine reformorientierte Mitarbeit im öffentlichen Leben zu – wenn auch die Rhetorik zum Teil beibehalten wurde:

> »Die Kommunen sind im Klassenstaat zwar nur Verwaltungskörper, die der Klassenherrschaft unterliegen, und daher nicht imstande, die Wohlfahrt aller zu fördern. Dennoch ist es heute schon möglich, dem mannigfachen Elend der arbeitenden Klassen durch soziale Fürsorge wenigstens in etwas zu steuern und so zur geistigen und köprperlichen Wiedergeburt der Arbeiterklasse beizutragen.«[501]

Auch die Verbindung zwischen der Mitarbeit in der Gemeinde und der Wahlrechtsforderung stellten die Sozialdemokratinnen her[502]. Klara Weyl forderte die Genossinnen in ihrem Referat 1911 sogar auf, dafür zu sorgen, daß bereits wahlberechtigte Frauen von ihren Rechten auch Gebrauch machten, also zur Nutzung eines beschränkten Wahlrechts[503]. Der Schwerpunkt der Arbeit der Sozialdemokratinnen lag aber weiterhin auf der allgemeinen Agitation und Propaganda.

IV. *Parlamentarische Auseinandersetzungen*

Die Forderung nach dem Frauenwahlrecht war eine *Rechts*forderung, die auf eine Abänderung der bestehenden Gesetze abzielte. Entscheidend für ihren Erfolg mußte also die Haltung der gesetzgebenden Körperschaften sein, denen die Kompetenz für eine entsprechende Änderung zustand. Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht, die im Jahr 1895 mit einem Antrag der Sozialdemokratie begannen, sollen deshalb im folgenden nachgezeichnet werden. Ihr Verlauf muß Aufschluß über die Frage geben, inwieweit von einem Erfolg der unterschiedlichen Strategien der Auseinandersetzung gesprochen werden kann. Die Parlamentsdebatten dienen vorliegend also sozusagen als Spiegel der außerparlamentarischen Bewegung. Dazu sollen im folgenden kurz die rechtlichen Voraussetzungen der Debatten dargestellt werden. Die Darstellung ist in zwei chronologische Abschnitte unterteilt – vor und nach dem Erlaß des Reichsvereinsgesetzes. Sie beruht auf

500 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 261. Allgemein: Chr. Sachße, S. 162.
501 K. Weyl, S. 6.
502 Ebd., S. 3 f.
503 In: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 2, S. 160.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer umfassenden Auswertung der Verhandlungen des Reichstags sowie der zweiten Kammern des preußischen und bayerischen Landtags; im übrigen wurde Hinweisen in der Literatur nachgegangen.

1. *Zu den Voraussetzungen der Parlamentsdebatten*

Vor der Schilderung der Auseinandersetzungen im einzelnen steht ein Überblick über deren verfassungsrechtliche Voraussetzungen in bezug auf das Gesetzgebungsverfahren und das Petitionsrecht.

a) *Das Gesetzgebungsverfahren*

Versuche, die Zulassung der Frauen zum Stimmrecht aufgrund einer veränderten Auslegung der bestehenden Wahlgesetze durchzusetzen, also auch für politische Rechte die Verwendung des männlichen genus im Gesetzestext als geschlechtsneutral zu interpretieren, waren wenig aussichtsreich. Nur eine Gesetzesänderung konnte den erhofften Erfolg bewirken. An deren verfassungsrechtliche Voraussetzungen darf kurz erinnert werden[504]: Es bedurfte zunächst einer entsprechenden Gesetzesinitiative, die entweder vom Parlament oder von der Regierung, auf Reichsebene vom Bundesrat, ausgehen konnte. Im Gesetzgebungsverfahren mußte der Entwurf dann die Zustimmung des Parlaments und der den Monarchen repräsentierenden Regierung finden. Auf *Reichsebene* trat an die Stelle der Regierung der Bundesrat, die Zustimmung der *Landtage* galt nur bei Übereinstimmung beider Kammern für bewirkt.
Zwar war eine Gesetzesinitiative nur aus einer gesetzgebenden Körperschaft heraus möglich, den Anstoß konnte jedoch (theoretisch) jeder Bürger, und hier auch einmal jede Bürgerin, auf dem Weg über eine *Petition* geben.

b) *Das Petitionsrecht*

»Supplizieren und appellieren ist niemand verboten« – dieses Sprichwort galt mit geringen Einschränkungen auch für Reich und Einzelstaaten[505]. Das Petitionsrecht war zwar nicht in allen Landesverfassungen ausdrücklich verbürgt[506]; auch die Reichsverfassung regelte nur die Befugnis des Reichstags,

504 Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben siehe oben Teil 1 A II, III.
505 Zur Geschichte vgl. H. J. Vonderbeck, Zur Entwicklung des parlamentarischen Petitionsrechts, in: Zs. für Parlamentsfragen 1973, S. 178 ff.; i. ü. W. v. Calker, Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts, in: Festgabe für Paul Laband, Bd. 2, S. 365 ff., 415.
506 Vgl. M. Wagner, Formelle Rechte des Deutschen Reichstags, in: Annalen des dt. Reiches 1906, S. 34 ff. 37 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat oder dem Reichskanzler zu überweisen[507], doch galt allgemein, »dass die Vorbringung einer Bitte Jedem, welcher überhaupt fähig ist, seine Gedanken zu äußern, zusteht.«[508] Auch das Geschlecht machte keinen Unterschied[509]. Verlangt wurde lediglich, daß der Zweck der Petition in die Zuständigkeit des angerufenen Organs fiel. Einen Anspruch auf Bescheidung hatten die Petenten jedoch nicht, noch weniger konnten sie die Erfüllung ihrer Wünsche rechtlich durchsetzen[510].
Petitionen wurden aber in der Regel recht sorgfältig behandelt. Meist wurden sie zunächst dem Petitionsausschuß überwiesen, der entschied, ob er die Eingabe für zur Erörterung im Plenum geeignet hielt[511]. Wenn dies der Fall war, so sprach der Ausschuß zugleich eine Beschlußempfehlung aus. Eingaben, die er für sachlich unberechtigt erachtete, wurden durch »Übergang zur Tagesordnung« erledigt. Wollte das Parlament zum Inhalt der Eingaben keine Stellung nehmen, fand er ihn aber »immerhin beachtenswert« so überwies er »als Material« oder »zur Kenntnisnahme«. Trat er der Auffassung des Petenten bei, so erfolgte die Überweisung »zur Erwägung« oder zur »Würdigung«; hielt er sie für dringlich, »zur Berücksichtigung«[512]. Die Überweisung erfolgte je nach Zuständigkeit auf Reichsebene an den Bundesrat oder an den Reichskanzler, auf Landesebene an die Regierung. Wollten Abgeordnete eine andere Beschlußfassung erreichen als die von der Kommission vorgeschlagene, so konnten sie selbstverständlich entsprechende Anträge stellen. Viele Debatten um das Frauenstimmrecht wurzeln in entsprechenden Petitionen; Grund dafür ist vor allem, daß es der bürgerlichen Frauenbewegung an einer parlamentarischen Vertretung ihrer Interessen fehlte.

2. *Die Entwicklung bis 1908*

Wie der erste Antrag, so gingen auch in der weiteren Entwicklung die Anstöße zur Debatte über das Frauenstimmrecht vor allem von der Sozialdemokratie aus, die die Frauenwahlrechtsforderung als Teil ihres allgemeinen Programms zum Wahlrecht formulierte. Von 1900 an versuchten auch bürgerliche Frauen auf dem Weg über Petitionen eine Befassung der Parlamente mit

507 Art. 23 RV.
508 R. v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1, S. 222 ff., 230.
509 R. v. Mohl, ebd.; M. Wagner, S. 44.
510 Vgl. W. v. Calker, S. 419. Als subjektives Recht der Reichsangehörigen will Calker die Petitionsmöglichkeit daher nicht ansehen, S. 421 ff. Ähnlich P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 283, FN. 3.
511 Dann nicht, wenn sie von ihrem Inhalt her zum Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses gehörten, vgl. zum Verfahren M. Wagner, S. 130 f.
512 L. Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 23 C I; M. Wagner, S. 132.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ihrer Forderung zu erreichen. Entsprechende Eingaben wurden aber nur recht zurückhaltend aufgegriffen.

a) *Der Reichstag*

Bis 1908 wurde die Frage des Frauenwahlrechts im Reichstag allein aufgrund sozialdemokratischer Anträge verhandelt, deren letztliches Ziel es war, auf dem Weg über die Reichsverfassung die Reform der Landtagswahlrechte zu erreichen.
So war auch bei der ersten Reichstagsdebatte 1895, in der das Frauenstimmrecht zur Abstimmung stand, Gegenstand der Verhandlungen eine Verfassungsergänzung, die die Volksvertretung in den Bundesstaaten betraf. Zu Anfang stand der Antrag der FVg, der den Bundesstaaten die Einrichtung einer gewählten Volksvertretung vorschreiben wollte[513]. Dieser Antrag betraf allein die beiden Mecklenburg, die über ein solches Organ nicht verfügten. Die FVp forderte zusätzlich die Ausdehnung des bestehenden Reichstagswahlrechts auf die Länder[514]. Die SPD ging noch einen Schritt weiter; nach ihrem Antrag sollte Art. 3 der Reichsverfassung folgenden Zusatz erhalten:

> »In jedem Bundesstaate und in Elsaß-Lothringen muß eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählte Volksvertretung bestehen. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden haben alle über zwanzig Jahre alten Reichsangehörigen *ohne Unterschied des Geschlechts* in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben.«[515]

Die Erweiterung bezog sich zum einen auf das erforderliche Alter, zum anderen, in diesem Zusammenhang allein relevant, auf die Einbeziehung der Frauen. Die Debatte enthielt also in verschiedener Hinsicht Sprengstoff. Zum einen hätte ein Erfolg – die Zustimmung des Bundesrats vorausgesetzt – die beiden Mecklenburg verpflichtet, eine gewählte Volksvertretung einzuführen, zum anderen das Reichstagswahlrecht an die Stelle der wesentlich restriktiveren Landtagswahlrechte gesetzt. Das Frauenwahlrecht erschien den Zeitgenossen hier eher als Marginalie. Allein *August Bebel* ging für die Antragsteller auf die Forderung ausführlich ein.
Er nannte das Frauenstimmrecht eine Forderung der Gerechtigkeit; die Männer hätten kein Recht, das weibliche Geschlecht zu bevormunden[516]. Die

513 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 9. Legislaturperiode, 3. Session 1894/95, Antrag Pachnicke und Gen., DS Nr. 24, Drucksachen Bd. 1.
514 Antrag Richter und Gen., DS Nr. 31, ebd.
515 Antrag Auer und Gen., DS Nr. 43, ebd. (Hervorh. v. Verf.).
516 RT, 9. Legislaturperiode, 3. Session, 36. Sitzung vom 13.2.1895, Sten. Berichte Bd. 1, S. 856 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Familie schütze die Frauen nicht länger, in immer größerer Zahl strömten sie in das Erwerbsleben. Es gebe

> »Millionen Frauen, die für ihr Leben keine Aussicht haben, irgend wie männlichen Schutz und männliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können; es giebt Millionen Frauen, die genöthigt sind, in Folge unserer sozialen Verhältnisse ihren Weg allein durch das Leben zu wandern.«[517]

Auch sei es unzutreffend, daß die Frauen keine Pflichten im Staat erfüllten. Der männlichen Wehrpflicht stellte er die Mutterpflicht der Frau gegenüber, die größere Opfer, auch an Menschenleben, fordere. Frauen seien zur Ausübung des Stimmrechts in der Lage, dies bewiesen sowohl ausländische Erfahrungen als auch die bestehenden Kommunalwahlrechte der Frauen[518]. Seine Partei erhoffe sich vom Frauenwahlrecht keinen Vorteil, denn zunächst würden die Frauen rechts wählen, doch allmählich zur Sozialdemokratie finden[519]. Er endete in realistischer Erkenntnis der gegenwärtigen Chancen des Frauenwahlrechts mit den Worten: »Wir wissen, daß uns die Zukunft gehört, die Zukunft trotz alle dem und alle dem.«[520]
Von Bebels Beitrag abgesehen war das Frauenwahlrecht nicht wirklich Gegenstand der Debatte[521].
Erst 1906, mehr als zehn Jahre später, war das Frauenwahlrecht erneut Gegenstand einer Reichstagsdebatte; Grundlage war eine Neuauflage des oben zitierten SPD-Antrags[522]. Die Forderung hatte im Zusammenhang mit den preußischen Wahlrechtsauseinandersetzungen wieder an Bedeutung gewonnen: Eine reichsrechtliche Regelung hätte den Widerstand der preußischen Organe brechen können. Das Dreiklassenwahlrecht stand deshalb auch im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. *Eduard Bernstein* ging in seiner Begründung für die Antragsteller auf die Frauenwahlrechtsfrage gar nicht ein[523]. Wohl aber nahmen die Vertreter der anderen Parteien energische Position – mit einer Ausnahme gegen das Frauenstimmrecht.
Diese Ausnahme war *Hellmuth von Gerlach*, Vertreter der FVg und selbst Mitglied in einem Frauenstimmrechtsverein. Er wollte aber aus taktischen Gründen den Wahlrechtsantrag »nicht mit dem Gepäck des Stimmrechts für

517 Ebd., S. 857.
518 Ebd., S. 857.
519 Ebd., S. 858.
520 Ebd., S. 859.
521 Ein Abgeordneter nutzte die Chance, Bebel Inkonsequenz vorzuwerfen, weil er nur das Landtagswahlrecht für die Frauen fordere, ihnen den Reichstag aber vorenthalten wolle (Abg. Dr. Lieber, ebd., S. 861); In der Fortsetzung der Debatte in der 42. Sitzung v. 20.2.1895 stellte der Abg. Singer für die SPD klar, daß sie selbstverständlich auch das Reichstagswahlrecht der Frauen befürworte, ebd., S. 1010.
522 RT, 11. Legislaturperiode, 2. Session, Antrag Bernstein und Gen., DS Nr. 93, Drucksachen Bd. 1.
523 Ebd., 37. Sitzung v. 7.2.1906, Sten. Berichte Bd. 2, S. 1067 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Frauen und die Zwanzigjährigen« belasten[524]. Für die FoVP äußerte sich der Abgeordnete *Träger* unter fortdauernder großer Heiterkeit des Hauses[525]. Er sprach die Erwartung aus, noch einmal einen Reichstag zu erleben, »in dem zu allgemeiner Freude bunte Reihe gemacht wird«; einstweilen aber müsse man die Frauen vor dem Reichstagswahlrecht zurückhalten, dessen Gewährung einem Salto mortale eher gliche als einem Schritt vorwärts in der Frauenfrage. Das aktive und passive Wahlrecht sei die Krönung des Gebäudes der Frauenrechte, noch seien aber die Fundamente »heiß und heftig umstritten« und wenig festgelagert[526]. Weit entschiedener äußerten sich die Vertreter der anderen Parteien: so wurde angeführt, das Frauenwahlrecht verdoppele die Zahl der Stimmberechtigten und drücke so das Recht jedes gegenwärtigen Wählers um die Hälfte herab[527]. Einzig *August Bebel* trat wiederum entschieden für die Frauenrechte ein: Ebensowenig wie Vorrechte des Standes und der Geburt könnten Vorrechte des Geschlechts aufrechterhalten bleiben, denn sie seien kein Verdienst des Individuums[528]. Nur er, der Sozialdemokrat, vertrat hier eine konsequent liberale Position.

Die Haltung der FoVP in der Debatte wurde in den Reihen der Frauenstimmrechtsbewegung heftig kritisiert und trug zu einer erheblichen Abkühlung des Verhältnisses zwischen beiden Gruppierungen bei[529].

Allein im Rahmen umfassender Wahlrechtsforderungen konnte das Frauenwahlrecht zunächst im Reichstag zur Sprache kommen. Die erste *Petition* des Stimmrechtsbundes[530] gelangte dagegen nicht zur Erörterung im Plenum. Sie forderte,

> »dem § 1 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 einen Zusatz zu geben, der jeden Zweifel ausschließt, daß auch den Frauen die Wahlberechtigung unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zusteht.«[531]

Die Begründung ging davon aus, daß schon nach den bestehenden geschlechtsneutral formulierten Bestimmungen Frauen wahlberechtigt seien. Weil ihnen dieses Recht jedoch verweigert werde, sei ein entsprechender

524 Ebd., 49. Sitzung v. 21.2. 1906, ebd., S. 1482.
525 Ebd., 37. Sitzung v. 7.2.1906, ebd., S. 1087.
526 Ebd., S. 1087.
527 Abg. Dr. Arendt, ebd., S. 1090.
528 Ebd., 43. Sitzung v. 14.2.1906, ebd., S. 1268.
529 So erklärte A. Dullo, unter diesen Umständen sei es den Frauen unmöglich, der FVp weiterhin anzugehören (»Krone oder Fundament«, in: Die Frauenbewegung 1906, S. 49). Ebenso A. Augspurg, in: Parlamentarische Angelegenheiten 1906, S. 9. Stimmrechtsbefürworter aus den Reihen der FVp versuchten sich mit offenen Briefen zu verteidigen, vgl. die Erwiderung des Abg. Ablaß, in: Die Frauenbewegung 1906, S. 58; Offener Brief des Abg. Müller-Meiningen, ebd., S. 65.
530 Die erste Petition zum Frauen*wahlrecht*; zur *Wahlkreiseinteilung* hatten L. G. Heymann und A. Augspurg schon mit Antrag v. 7.8.1902 petitioniert, vgl. Parlamentarische Angelegenheiten 1902, S. 61.
531 Petition vom Dez. 1906, abgedruckt in: Parlamentarische Angelegenheiten 1906, S. 47.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zusatz nötig. Ohne Debatte beschloß die Petitionskommission einstimmig, dem Reichstag in bezug auf das Gesuch den Übergang zur Tagesordnung zu empfehlen[532]; der Antrag der Kommission blieb aber letztlich unerledigt, ebenso wie die entsprechenden Abänderungsanträge des Abg. Mugdan (FVp) und der SPD, die Überweisung zur Berücksichtigung vorschlugen[533].

b) *Die Wahlrechtsfrage im preußischen und bayerischen Landtag*

Das preußische Abgeordnetenhaus war aufgrund seiner Zusammensetzung kein ideales Forum für Frauenforderungen. Im bayerischen Landtag sah es wegen des liberaleren Wahlsystems etwas besser aus. Dort wurde auch zum ersten Mal eine Frauenpetition verhandelt.

aa) *Das preußische Haus der Abgeordneten*

Bis 1908 war das Frauenstimmrecht nicht Gegenstand der Debatten; dies lag vor allem daran, daß die SPD bis dahin im Abgeordnetenhaus nicht vertreten war[534]. Seitens der Frauen hatte *Minna Cauer* im Namen des Vereins Frauenwohl Berlin im Jahre 1900 »das neue Jahrhundert durch die erste Petition um das Kommunalwahlrecht für Männer und Frauen begrüßt.«[535] Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei um die erste Wahlrechtspetition überhaupt[536]. Die Eingabe forderte die Einführung des allgemeinen, geheimen und direkten *Kommunalwahlrechts* für beide Geschlechter[537], also nota bene nicht unbedingt die Abschaffung des Klassenwahlsystems. Die Gemeindekommission beantragte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen[538].
Im übrigen wurde das Frauenstimmrecht lediglich als Gefahr in Folge einer erweiterten Mädchenbildung erwähnt. Hätten die Frauen erst einmal gleiche Bildungschancen, so müsse man ihnen auch die gelehrten Berufe öffnen und dann, »ja, dann weiß ich auch nicht, wie man der Agitation der Frauen für die

532 RT, 11. Legislaturperiode, 2. Session, DS Nr. 756, DS Bd. 246.
533 Antrag der SPD DS Nr. 885, Bd. 247; Antrag Dr. Mugdan, DS Nr. 1012, Bd. 248.
534 Bis 1898 hatte die SPD die Wahlen boykottiert und auch danach verhinderte das Wahlsystem zunächst den Erfolg, obwohl sie 1903 bereits 18,7 % der Stimmen errungen hatte, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 122.
535 Die Frauenbewegung 1901, S. 12.
536 Bereits 1898 hatte der Verein Frauenwohl in Schwarzburg-Rudolstadt zur Gemeindeordnung petitioniert (unterstützt unter anderem vom ADF); dabei ging es aber vor allem um die Abwehr der Abschaffung des bestehenden beschränkten Frauenwahlrechts. Zugleich wurde (erweiternd) die Abschaffung der Vertretungsregelung gefordert (Vgl. Die Frauenbewegung 1898, S. 244). Die beabsichtigte Reform der Gemeindeordnung fand in der Folge nicht statt, so daß es weder in die eine noch in die andere Richtung zu Änderungen kam.
537 Abgedruckt in: Parlamentarische Angelegenheiten 1901, S. 5.
538 Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 94, DS Bd. 3. Der Antrag blieb unerledigt.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gewährung der vollen politischen Rechte Einhalt tun könnte.«[539] Seien erst einmal alle qualitativen Unterschiede in der öffentlichen Stellung der beiden Geschlechter beseitigt, so könne sich die Folgen jeder selbst ausmalen[540]. Die dramatischen Folgen einer solchen Entwicklung für die Familie schilderte ein Volksvertreter am Beispiel Amerikas, wo die Bildung der Frauen die Haushaltskosten in so horrende Höhen treibe, daß nur die Übersiedlung ins Hotel noch eine Lösung biete[541]. Ein Liberaler, der diesen Ausführungen widersprach, wurde daraufhin in der konservativen Presse als Vertreter des Frauenstimmrechts bezeichnet, ein »verletzender Vorwurf«, dem er energisch entgegentrat[542].

bb) *Die bayerische Kammer der Abgeordneten*

Bereits 1893 war die SPD in den bayerischen Landtag eingezogen[543]. Die »königlich-bayerische Sozialdemokratie« lehnte anders als etwa die Reichstagsfraktion die Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Parteien nicht ab und steuerte einen eher reformistischen Kurs[544].
Hatten die bayerischen Sozialdemokraten 1893 noch eine auf nur Männer beschränkte Wahlrechtserweiterung gefordert und waren deshalb von ihren Gegnern ironisch der Inkonsequenz geziehen worden[545], so traten sie 1895 für ein »allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht mit geheimer Abstimmung aller volljährigen bayerischen Staatsangehörigen« zum Landtag ein[546]. Dieser Antrag sollte, wie der Antragsteller ausführte, nun auch das Frauenstimmrecht mit umfassen[547]; eine nähere Begründung der Forderung gab er aber nicht. Ihm wurde entgegnet, ein solcher Gedanke sei vielleicht im Jahr 2000 am Platz,

> »aber in unserer dermaligen Zeit sind mit Ausnahme einiger weiblicher Celebritäten der Sozialdemokratie, wie die Zedtkin *(sic!)* und die Ihrer, unsere Damen meiner Meinung nach noch nicht so damisch (Heiterkeit), daß sie sich nach den Süßigkeiten der Antheilnahme am politischen Leben sehnen!«[548]

539 Abg. Irmer, Preuß. HdA, 19. Legislaturperiode, 5. Session, 44. Sitzung vom 14.3.1903, Sten. Berichte Bd. 3, S. 3078.
540 Abg. Irmer, ebd.
541 Abg. Vorster, 45. Sitzung v. 15.3.1903, ebd., S. 3121.
542 Abg. Friedberg, 51. Sitzung v. 23.3.1903, Sten. Berichte Bd. 4, S. 3805.
543 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 392; Ritter/Niehuss, S. 155.
544 E. R. Huber, ebd., S. 121 f. Siehe auch K. Pohl, S. 20 ff.
545 Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, 32. Landtag, 7. Sitzung v. 10.10.1893, Sten. Berichte Bd. 1, S. 93 ff. (Antrag Grillenberger) und Beitrag des Abg. Orterer in 8. Sitzung v. 12.10.1893, ebd., S. 124.
546 Bay. KdA, 32. Landtag, Antrag Grillenberger u. a., Beil. Nr. 391, Beil. Bd. 7.
547 Abg. Grillenberger, Bay. KdA, 32. Landtag, 161. Sitzung v. 25.10.1895, Sten. Berichte Bd. 5, S. 262.
548 Abg. Wagner, 162. Sitzung v. 26.10.1895, ebd., S. 273.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der Sozialdemokrat *Karl Grillenberger* versicherte daraufhin, das Frauenstimmrecht sei vorläufig noch keine unabdingbare Forderung der Sozialdemokratie[549]. In ihrem Antrag von 1899 stellte die SPD die Frauenwahlrechtsforderung dann auch gar nicht mehr auf[550], ebensowenig bei den Beratungen um die Reform des Landtagswahlgesetzes 1903. Sie hielt sich zurück, »um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden.«[551] Erst in ihrem 1905 eingebrachten Gesetzentwurf forderte die SPD wieder das Wahlrecht für alle volljährigen Staatsangehörigen[552]. Damit seien auch die Frauen gemeint, betonte *Martin Segitz*, »nachdem uns zum Vorwurf gemacht wurde, daß wir das Frauenstimmrecht preisgegeben haben.«[553] Erfolg war dem Antrag nicht beschieden[554]. Die bayerische Landtagswahlrechtsreform kam schließlich als Kompromiß zwischen den Sozialdemokraten und dem Zentrum zustande – selbstverständlich als reines Männerwahlrecht[555].

Es scheint denkbar, daß die Wiederbelebung der Stimmrechtsfrage durch die SPD im Zusammenhang mit einer Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht stand, die kurz danach im Landtag verhandelt wurde und gleichfalls die Erweiterung des Landtagswahlrechts auf die Frauen forderte[556]. Die Kommission beantragte, über die Petition »der Damen Dr. jur. Anita Augspurg und Lina Heymann« zur Tagesordnung überzugehen[557]. *Georg von Vollmar* erklärte für die SPD, er sehe im Moment keinen Nutzen darin, auf die Sache weiter einzugehen, sicherte jedoch eher väterlich zu, daß die SPD, »wenn die Gelegenheit günstiger und die Disposition der Geister eine bessere geworden ist« das ihrige tun werde, um auch das Frauenstimmrecht zu erlangen[558]. Damit schien die Angelegenheit erledigt. Zur allseitigen Verwunderung entschloß sich jedoch der Zentrumsführer *Georg Heim*, gestützt auf »ganz wenige seiner politischen Freunde«[559], zu einem ad hoc

549 Bay. KdA, 163. Sitzung v. 28.10.1895, ebd., S. 295.
550 Bay. KdA, 33. Landtag, Antrag Segitz u.a.., Beil. Nr. 4, Beil. Bd. 1, S. 430.
551 So der Abg. Segitz in den Beratungen des besonderen Ausschusses, Bay. KdA, 33. Landtag, Beil. 1019, Beil. Bd. 13, S. 894.
552 Bay. KdA, 34. Landtag, Antrag Segitz u. a., Beil. Nr. 5, Beil. Bd. 1.
553 Bay. KdA, 34. Landtag, 6. Sitzung v. 10.10.1905, Sten. Berichte Bd. 1, S. 127.
554 Ablehung des Antrags: 7. Sitzung v. 12.10.1905, ebd., S. 227.
555 Vgl. K. Pohl, S. 20 ff., 28 f; M. Niehuss, Die Stellung der Sozialdemokratie im Parteiensystem Bayerns, in: Der Aufstieg der Arbeiterbewegung, S. 103 ff., 108 f. Die Einigung bestand in einer gerechteren Wahlkreiseinteilung und der Einführung der direkten Wahl, andererseits wurde aber das Wahlalter erhöht (Landtagswahlgesetz v. 9.4.1906, GVBl. S.131).
556 Petition des Vorstandschaft des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht betr. die Revision des bayerischen Landtagswahlgesetzes, Bay. KdA, 34. Landtag, Beil. 28, Beil. Bd. 1, S. 740.
557 Abg. Ruedorffer, Bay. KdA, 34. Landtag, 25. Sitzung v. 10.11.1905, Sten. Berichte Bd. 1, S. 634.
558 Ebd., S. 634.
559 Kurz zuvor hatte auch der Zentrumsabgeordnete Dr. Schädler erklärt, über das Frauenstimmrecht mit sich reden zu lassen, vgl. Bay. KdA, 34. Landtag, 23. Sitzung v. 8.11.1905, ebd., S. 571.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Antrag, der beinhaltete, die Petition zur Würdigung weiterzugeben[560]. Ihn leitete die Tatsache, »daß es heute Frauen gibt, die ihren Mann ernähren und nicht umgekehrt«. Der ernährende Teil müsse mitsprechen dürfen, denn »er ist ja für das wirtschaftliche und politische Leben ein ganz anderer Faktor wie der andere, der geschleift wird.«[561] Nach einigem Tumult[562] – der Präsident erklärte, es sei verwunderlich, daß die Frauenfrage in diesem Stadium schon soviel Aufregung verursache[563] – wurde der Antrag aber abgelehnt[564]. Immerhin hatten ihm aber neben den Sozialdemokraten etwa die Hälfte der Liberalen und acht bis zehn Zentrumsabgeordnete zugestimmt[565]. Dies wurde für die erste Frauenstimmrechtspetition, die vor einem deutschen Parlament verhandelt wurde, als Erfolg angesehen[566].

Daneben stand die Frage des *Gemeindewahlrechts* zur Debatte. Hier war im rechtsrheinischen Bayern den grundbesitzenden selbständigen Frauen ja bereits ein durch Vertreter auszuübendes Wahlrecht eingeräumt. Die Reform des Gemeindewahlrechts im allgemeinen wurde vor allem von der SPD betrieben, die unter den Wahlrechtsbeschränkungen am meisten zu leiden hatte. Sie beantragte 1907, die Verleihung des Bürgerrechts (und damit des Wahlrechts) an den Erwerb der selbständigen Heimat zu knüpfen und dafür keine zusätzliche Gebühr zu erheben[567]. In der Konsequenz dieses Antrags hätte sich ein Frauenwahlrecht allenfalls für unverheiratete Frauen ergeben können, denn die Ehefrau erwarb keine selbständige, sondern nur die abgeleitete »Ehefrauenheimat«[568]. Der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht petitionierte dagegen für ein allgemeines Frauenstimmrecht, hilfsweise zumindest für die Abschaffung der Vertretungsregelung[569]. Eine Wahlrechtserweiterung war nicht mehrheitsfähig. Zumindest der Antrag auf Abschaffung der Vertretung fand aber die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; die Regelung galt als »heute nicht mehr gerechtfertigte Beschränkung«[570]. Der zuständige Ausschuß schlug vor, der Wahlberechtigten freizustellen, ob sie selbst wählen

560 Bay. KdA, 34. Landtag, 25. Sitzung v. 10.11.1905, ebd., S. 635.
561 Abg. Heim, ebd., S. 635.
562 Der darin begründet lag, daß v. Vollmar nun den Antrag unterstützen und auch unterzeichnen wollte, Heim dies aber nicht dulden wollte, vgl. die Schilderung in: Parlamentarische Angelegenheiten 1905, S. 45.
563 Bay. KdA, 34. Landtag, 25. Sitzung v. 10.11.1905, ebd., S. 636.
564 Ebd., S. 636.
565 Parlamentarische Angelegenheiten 1905, S. 45. Die an anderer Stelle genannte Zahl von 20 Zentrumsabgeordneten weist die Berichterstatterin aber als überhöht zurück.
566 Ebd., S. 45.
567 Bay. KdA, 35. Landtag, Beil. 7, Beil. Bd. 1, S. 531.
568 Vgl. oben FN. 487.
569 Vgl. den Bericht des Petitionsausschusses, Bay. KdA, 35. Landtag, 92. Sitzung v. 27.2.1908, S. 596.
570 Ebd., S. 596; die Petition wurde insoweit entsprechend dem Kommissionsantrag »zur Berücksichtigung« überwiesen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder sich vertreten lassen wollte[571]. Zu einer entsprechenden Reform kam es aber nicht.

3. *Von 1908 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs*

Die gewachsene Stärke der Stimmrechtsbewegung spiegelte sich in einer zunehmenden Zahl von Parlamentsdebatten zu diesem Thema wider. Deren letztendliche Ergebnislosigkeit beweist aber auch, wie weit Deutschland in den Jahren vor dem Weltkrieg noch vom Frauenstimmrecht entfernt war.

a) *Der Reichstag*

Der Reichstag erlebte 1908 eine Neuauflage der Diskussion um das Wahlrecht in den Bundesstaaten – die SPD brachte ihren 1895 erstmals gestellten Antrag erneut ein[572]. *August Bebel* verwies zur Begründung der Frauenstimmrechtsforderung auf die Neuregelung des Vereins- und Versammlungsrechts, dem, »wie das A dem B im Abc«, das Stimmrecht der Frauen folgen müsse. Er sei sich aber darüber im klaren, daß er in diesem Punkt noch tauben Ohren predige[573]. Die anschließende Debatte kreiste fast ausschließlich um die Frage des preußischen Wahlrechts, die Frauenfrage war nur eine Marginalie. Lediglich die Boykottstrategie der preußischen Sozialdemokratinnen[574] rief ein gewisses Aufsehen hervor[575].
Auch 1910 erregte die Forderung nach dem Frauenwahlrecht noch wiederholtes »Lachen rechts«; nun konnten die Sozialdemokraten aber schon entgegenhalten: »Mehr als einer von Ihnen sitzt hier auf Grund der Wahlarbeit von Frauen, und die Frauen werden gern hören, wie dankbar Sie sich erweisen.«[576]
Dieses Thema vertiefte in einer Neuauflage der Debatte der Abgeordnete *Wels* – genüßlich beschrieb er die Versuche der verschiedenen Parteien, sich einer weiblichen Anhängerschar zu versichern[577]. Der Widerspruch zwischen derartigen Rekrutierungsversuchen und der Ablehnung der Wahlrechtsforderung bildete ein neues Argument der Sozialdemokraten, neben den bekannten Motiven der weiblichen Erwerbstätigkeit und der Gleichsetzung von Wehr –

571 Bericht des besonderen Ausschusses v. 21.2.1908, Bay KdA, 35. Landtag, Beil. 276, Beil. Bd. 2, S. 614 ff.
572 RT, 12. Legislaturperiode, DS Nr. 593, Anlagen, Bd. 245.
573 RT, 12. Legislaturperiode, 130. Sitzung v. 24.3.1908, Sten. Berichte Bd. 231, S. 4270 f.
574 Vgl. oben unter Teil 3 A I 2 b).
575 Vgl. die Verurteilung durch den Abg. Lattmann, RT, 12. Legislaturperiode, 131. Sitzung v. 26.3.1908, Sten. Berichte Bd. 231, S. 4279.
576 Abg. Frank, RT, 13. Legislaturperiode, 6. Sitzung v. 15.2.1910, Sten. Berichte Bd. 259, S. 28.
577 RT, 13. Legislaturperiode, 110. Sitzung v. 12.2.1913, Sten. Berichte Bd. 287, S.3699 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und »Wehe«pflicht[578]. Für die FoVP betonte der Abgeordnete *Kopsch* zunächst, daß die Wahlrechtsausgestaltung nicht dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung oder gar naturrechtlichen Grundsätzen folgen dürfe, sondern allein am Staatsinteresse auszurichten sei. Welche Konsequenzen daraus für das Frauenwahlrecht folgten, ließ er etwas im dunkeln, betonte aber, die »Fortschrittsmänner« hätten den Frauenbestrebungen stets das lebhafteste Interesse entgegengebracht – aber die Entwicklung müsse »schrittweise und nicht sprungweise« vor sich gehen. Auch hätten die Ausschreitungen der englischen Suffragetten »die Sympathie für die Übertragung des Stimmrechts an die Frauen wesentlich in weiten Kreisen gemindert.«[579]
Das englische Beispiel erzielte aber auch positive Effekte. 1914 wurde erstmals eine Frauenpetition ausführlicher im Reichstag verhandelt[580]. Die Kommission schlug vor, die Eingabe »zur Kenntnisnahme« zu überweisen. Dies bedeutete zwar keine Billigung der Forderung, hieß aber auch, daß der Reichstag das Ansinnen nicht für von vornherein unbegründet erachtete[581]. Zur Begründung führte der Berichterstatter aus, die Frauenstimmrechtsbewegung sei zwar uneins, habe sich aber immerhin mittlerweile eine »achtunggebietende Stellung erkämpft.« Verweigere man jedes Entgegenkommen,

> »so dürfte die Zeit bald kommen, wo die Verärgerung immer mehr platzgreift und auch die Frauen in Deutschland ebenso zu radikaleren Kampfmitteln greifen, wie das in England schon geschehen ist.«[582]

Auch arbeiteten die Frauen schon in verschiedensten Korporationen mit, etwa im Rahmen der Armenpflege, wo sie wohl »keiner im Haus« mehr missen möchte – wenn man aus dieser eher karitativen Tätigkeit auch keine unbedingten Schlüsse auf die politische Eignung ziehen könne[583]. Die folgende Diskussion verlief in ungewohnter Sachlichkeit. Die veränderte Stellung der Frauen und ihre Verdienste im sozialen Bereich wurde von fast allen Rednern anerkannt. Die SPD forderten die Überweisung der Petition zur Berücksichtigung, scheiterte damit im Ergebnis aber ebenso wie die Konservativen, die in bewährter Weise zur Tagesordung übergehen wollten[584]. Die Mehrheit wollte die Stimmrechtsbewegung weder brüskieren noch aber ihren »Husarenritt in das Parlament«[585] befürworten – ein Ergebnis, das, so wurde wiederholt be-

578 Ebd., S. 3670.
579 Ebd., S. 3711.
580 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 832, Anlagen Bd. 301, S. 1129. Es handelte sich um eine Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, Dresden.
581 Vgl.oben unter Teil 3 A IV 1 b).
582 Abg. Schwarz, RT, 13. Legislaturperiode, Sitzung v.13.1.1914, Sten. Berichte Bd. 291, S. 6463.
583 Abg. Schwarz, ebd.
584 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 884 und 1186, Anlagen Bd. 301.
585 Abg. Bell (Zentrum), RT, 13. Legislaturperiode, Sitzung v.13.1.1914, Sten. Berichte Bd. 291, S. 6469.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tont, auch die sozialdemokratischen Arbeiter in Wirklichkeit »wenig beglückt« hätte[586]. Die Annahme des Kommissionsbeschlusses[587] stellte so einen Mittelweg dar.
Der Sozialdemokrat *Cohn* bezeichnete die Veränderung ironisch als »ungefähr denselben Fortschritt, den man zu verzeichnen hat, wenn man ein Schriftstück nicht in den großen Papierkorb, sondern nur noch in einen kleineren Papierkorb hineinwirft«[588], und tatsächlich war außer der SPD immer noch keine Partei bereit, das Frauenwahlrecht zu befürworten. Immerhin aber hatte die Fortschrittliche Volkspartei diesmal einen Befürworter des Frauenstimmrechts zu ihrem offiziellen Redner erkoren[589], und auch in der Art der Verhandlung erkannte *Minna Cauer* einen »winzigen Fortschritt«[590], die Gemäßigten sogar »einen Schritt vorwärts«[591] – beide wollten die Veränderung vor allem auf die vermehrte Mitarbeit der Frauen in den Parteien zurückführen[592].

b) *Die Landtage*

Auch auf der Ebene der Bundesstaaten beschäftigten sich die Parlamente vermehrt mit der Frage des Frauenwahlrechts. Die folgende Darstellung beruht der Auswertung der Verhandlungen der preußischen und bayerischen Zweiten Kammer; hinsichtlich der anderen Länder werden lediglich Debatten wiedergegeben, die überregional eine gewisse Ausstrahlungswirkung entfalteten.

aa) *Preußen*

Mit den Landtagswahlen 1908 war es der Sozialdemokratie erstmals gelungen, Abgeordnete in den Landtag zu entsenden. Von da an tauchte die Frauenwahlrechtsforderung als Bestandteil der SPD-Anträge zur Wahlreform auf, ohne daß es allerdings im Rahmen dieser Anträge zu einer ausführlicheren Debatte über die Frauenfrage gekommen wäre. In bezug auf die preußische Wahlreform standen andere Fragen im Mittelpunkt[593]. Die Diskussionen ent-

586 Abg. v. Graefe (Kons.), ebd. S. 6469; ähnlich Abg. Haas (FoVP), ebd. S. 6470.
587 Ebd., S. 6475.
588 Ebd., S. 6465.
589 Den Abg. Haas, ebd., S. 6470 f.
590 M. Cauer, Der »kleine Papierkorb« des Reichstags, in: Die Frauenbewegung 1914, S. 17 f.
591 Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 307 f.
592 M. Cauer, in: Die Frauenbewegung 1914, S. 18; Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 308.
593 Kurze Erwähnung fand das Frauenstimmrecht in der Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus (DS Nr. 110) – der Konservative v. Richthofen hatte die sozialdemokratische Forderung nach dem Frauenwahlrecht lächerlich gemacht und den Zweck der Wahlrechtsgestaltung definiert als »Aufrechterhaltung der Größe Preußens« (Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 18. Sitzung vom 10.2.1910, Sten. Berichte Bd. 2, Sp. 1432); der SPD-Abgeordnete Ströbel hielt ihm entgegen, es sei das unveräußerliche Recht der Frauen, der eigenen politischen Meinung auch Ausdruck zu geben, siehe ebd., 19. Sitzung v. 11.2.1910, Sten. Berichte Bd. 2, Sp. 1511.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

spannten sich vielmehr vor allem aufgrund der Petitionen, die die verschiedenen Frauenverbände einreichten.

In bezug auf das *Landtagswahlrecht* trat der Preußische Landesverein für Frauenstimmrecht bzw. seine Vorsitzende Minna Cauer dabei mit der Forderung nach der Abschaffung des Dreiklassensystems und der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrecht für beide Geschlechter hervor, sie machten sich also die sozialdemokratische Forderung zu eigen. Dies führte 1909 im Ergebnis dazu, daß in der Debatte um die Behandlung einer entsprechenden Eingabe[594] die Frage des Frauenwahlrechts praktisch unerörtert blieb, *Karl Liebknecht* für die SPD aber die Gelegenheit ergriff, das Dreiklassenwahlrecht in einer flammenden Rede anzuprangern[595]. Die Frauenfrage erwähnte er nicht. Dies veranlaßte den Berichterstatter der Petitionskommission zu der Bemerkung, Herr Liebknecht habe allen Anlaß, Frau Cauer sehr dankbar zu sein, daß sie ihm Gelegenheit gegeben habe, bei einer so unerwarteten Gelegenheit »eine so schöne Rede zum Fenster hinaus zu halten.«[596] Die SPD unterstützte aber immerhin die Stimmrechtsforderung als solche, während alle anderen Parteien ihre Ablehnung kundtaten[597]. Letzlich wurde beschlossen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen[598]. Ein gleiches Schicksal traf die Neuauflage der Petition 1911[599]. Für die FoVP ermutigte der Abgeordnete *Rosenow* die Frauen, »ihre Werbekraft und die überzeugende Rede, die sie vielfach haben« dazu zu verwenden, den Männern das allgemeine etc. Wahlrecht zu erringen – erst wenn dies erreicht sei, könne man an den Ausbau der Rechte der Frauen herangehen: »Nach welcher Richtung, kann ich im Augenblick namens meiner Freunde allerdings nicht sagen.«[600] Mit diesem Eingeständnis büßte sein Werberuf doch beträchtlich an Zugkraft ein. 1912 hatte die Petitionskommission die Wiederholung der Eingabe sogar als zur Erörte-

594 Die Eingabe M. Cauers lautete auf die Abschaffung des Dreiklassenwahlsystems und Ersetzung desselben durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für beide Geschlechter und eine gerechte Wahlkreiseinteilung, die Kommission empfahl Übergang zur Tagesordnung (Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, Drucksachen Bd. 7, S. 4580); Die SPD beantragte Überweisung zur Berücksichtigung, die FoVP als Material, vgl. ebd. DS Nr. 804, 809, Drucksachen Bd. 9, S. 6769, 6770.

595 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, 99. Sitzung vom 24.6.1909, Sten. Berichte Bd. 5, Sp. 7510 ff.

596 Abg. Wagner, ebd., Sp. 7616.

597 So etwa der Vertreter der Freisinns, der erklärte, die begrüßenswerte Abschaffung des Dreiklassenwahlrechts sei hier mit einer Frage verquickt, »die, wie mir scheint, das was wir anstreben ein wenig erschwert« – seine Fraktion wolle nicht erkennen lassen, daß sie für diese Frage ohne weiteres einträten (ebd., Sp. 7508). Er trat mit dem Zentrumsvertreter, der sich ähnlich äußerte, für eine Überweisung als Material ein, Nationalliberale und Konservative stimmten mit der Kommission und errangen die Mehrheit (ebd., Sp. 7516, 7509, 7515, 7517).

598 Ebd., Sp. 7517.

599 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 318, Drucksachen Bd. 4, S. 2964, Annahme der Kommissionsempfehlung: Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, 85. Sitzung vom 27.5.1911, Sten. Berichte Bd.6, Sp. 7087.

600 Ebd., Sp. 7077.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rung im Plenum ungeeignet bezeichnet[601]. In der Plenarsitzung setzten SPD und FoVP dann durch, daß sie an die Kommission zurückverwiesen wurde[602]. Die Eingabe blieb letztlich unerledigt[603]. Die Wirkungskraft der Petitionen verringerte sich also eher – angesichts der Kräfteverhältnisse im Haus der Abgeordneten war ihre Durchsetzung auch von vornherein aussichtslos.
Geringfügig besser waren die Auspizien für eine Erweiterung der *kommunalen Rechte* der Frauen. Wurde *1909* noch eine Petition, die für die »grundbesitzenden, wirtschaftlich selbständigen und steuerzahlenden Frauen« auch im Bereich der Städteordnungen das Stimmrecht forderte[604], gegen die Stimmen der Liberalen beider Lager durch Übergang zur Tagesordnung erledigt[605], so erreichte *1910* eine ähnliche Eingabe des Schlesischen Frauenverbandes[606] immerhin die Überweisung als Material[607]. Zur *Befürwortung* des kommunalen Frauenstimmrechts aber konnte sich zunächst nicht einmal die FoVP verstehen – sie hielt eine vermehrte Heranziehung der Frauen zur Sozialverwaltung für wünschenswert, die Frage des Stimmrechts aber für noch nicht geklärt[608]. Eine gemeinsame Initiative des ADF und des Schlesischen Frauenverbandes zur Abschaffung der Stellvertretung bei den Wahlen nach der Landgemeindeordnung[609] wurde dagegen – über das Kommissionsvotum hinausgehend – zur Berücksichtigung überwiesen[610]. Begründet wurde dieses Votum mit dem »Terrorismus«, der in den Landgemeinden getrieben werde, um die Frauenstimmen zu erlangen[611]. Gegen den Antrag hatte sich nur der

601 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, DS Nr. 481, Drucksachen Bd. 6, S. 3770.
602 Preuß HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 46. Sitzung vom 27.3.1912, Sten. Berichte Bd. 3, Sp. 3624.
603 Laut Sach- und Sprechregister. Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, bezogen auf DS Nr. 481, Drucksachen Bd. 6, S. 3770.
604 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, DS Nr. 427, Drucksachen Bd. 7; die Petition war von einer Frau Schmidt-Bürkly eingereicht worden, die mit der organisierten Frauenbewegung nicht in unmittelbarer Verbindung stand.
605 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, 64. Sitzung vom 30.3.1909, Sten. Berichte Bd. 2, Sp. 4784. Für die Linksliberalen hatte Fischbeck beantragt, die Petition als Material zu überweisen (DS Nr. 446, Drucksachen Bd. 7) – es werde nicht die große Frage des politischen Stimmrechts aufgeworfen, für den wirtschaftlichen Organismus der Gemeinde sei der Vorschlag immerhin in Erwägung zu ziehen (vgl. ebd., Sp. 4780 f.). Dem war der Vertreter der Nationalliberalen beigetreten, ebd. Sp. 4783.
606 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 373, Drucksachen Bd. 6, S. 3986; in der Petitionskommission hatte sich ein Mitglied wegen der sozialen Tätigkeit der Frauen in der Gemeinde sogar für die Überweisung zur Berücksichtigung ausgesprochen, vgl. ebd. so auch der Antrag der SPD, vgl. DS Nr. 467.
607 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 79. Sitzung v. 6.6.1910, Sten. Berichte Bd. 5, Sp. 6626.
608 Abg. Schepp, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 79. Sitzung v. 6.6.1910, Sten. Berichte Bd. 5, Sp.6623 f. Der Sozialdemokrat Leinert hielt ihm entgegen, gerade die freisinnigen Mitglieder einer Armenkommission hätten aus Protest gegen die wahl einer Frau ihre Ämter niedergelegt (ebd., Sp. 6625).
609 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 374, Drucksachen Bd. 6, S. 3987.
610 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 79. Sitzung vom 6.6.1910, Sten. Berichte Bd. 5, Sp. 6626 f.
611 Abg. Schepp, ebd., Sp. 6623 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sozialdemokrat ausgesprochen, der in dem Antrag eine Verstärkung des als Vorrecht mißbilligten Besitzwahlrechtes sah[612]. Die entsprechenden Schritte wurden von der Staatsregierung aber nicht eingeleitet. Auch bei späteren Gelegenheiten stellte sich die Regierung gegen jede auch nur geringfügige Verbesserung zugunsten der Frauen.

Dies zeigte sich auch bei der Behandlung des nächsten »Schubes« von Petitionen 1912. Im Gefolge der Generalversammlung des BDF in Heidelberg waren 43 Petitionen zum Kommunalrecht beim Preußischen Abgeordnetenhaus eingegangen. Den Kern bildeten 19 Petitionen, die für die Frauen das Gemeindewahlrecht zu den gleichen Bedingungen verlangten, wie es die männlichen Gemeindeängehörigen bereits besaßen[613]. Daneben petitionierte der Preußische Landesverein, entsprechend seinen Grundsätzen natürlich für das Wahlrecht in Stadt und Land aufgrund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts[614]. Darüber hinaus forderten die Frauenvereine erneut die selbständige Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden[615], der Preußische Landesverein für Frauenstimmrecht außerdem, die Frauen zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen zuzulassen[616]. Zur Begründung beriefen sich die Eingaben vor allem auf die gewandelte Stellung der Frauen im Erwerbsleben und die segensreiche Wirkung ihrer »gemeindemütterlichen« Tätigkeit – auch habe das Gemeindewahlrecht der Frau sich in anderen Staaten günstig ausgewirkt. Schließlich verwiesen die Petentinnen auf die bestehenden Kommunalwahlrechte der Frauen[617].

Dieses letzte Argument wies der Regierungsvertreter in der Sitzung der Gemeindekommission zurück: Es handele sich hier um Besonderheiten der Realgemeinde, die man auf die Städte nicht übertragen könne. Die Forderung nach dem kommunalen Stimmrecht sei eine Neuerung, über die nur im Rahmen einer umfassenden Reform entschieden werden könne. Eine solche Reform sei aber nicht geplant[618]. Auch die anderen Kommissionsmitglieder äußerten sich negativ, allein der Berichterstatter sprach sich für eine positive Stellungnahme aus. Neben der zunehmenden wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frauen betonte er vor allem ihre »erfolg- und segensreiche Tätigkeit auf

612 Abg. Leinert, ebd., Sp. 6624 f.

613 Vgl. den 12. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 398, Drucksachen Bd. 7, S. 3403 ff.

614 Vgl. den 23. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 578, Drucksachen Bd. 6. Neben dem Preußischen Landesverein unterstützte die Eingabe auch der Ostpreußischen Provinzialverein für Frauenstimmrecht. Der Verein für Frauenstimmrecht Frankfurt/Oder hatte dagegen beantragt, den Frauen in Abänderung des § 5 StädteO das Bürgerrecht zu verleihen (vgl. ebd.).

615 Vgl. den 13. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 399, Drucksachen Bd. 7, S. 3406 ff.

616 Vgl. den 14. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 400, Drucksachen Bd. 7, S. 3408 f.

617 Vgl. ebd., S. 3403.

618 Ebd., S. 3404 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sozialem Gebiet«[619]. Hinsichtlich sämtlicher Petitionen schlug die Kommission die Überweisung als Material vor.
Im Parlament wurden die Eingaben zusammen mit einer Petition des Katholischen Frauenbundes Köln behandelt, die die Zuziehung der Frauen zu den Schulkommissionen forderte[620]. Die Haltung der Parteien zu den verschiedenen Eingaben ist durchaus aufschlußreich:
Die *SPD* beantragte hinsichtlich aller Eingaben die Überweisung zur Berücksichtigung[621]. Damit wollten sie ausdrücklich nicht ihre Zustimmung zu sämtlichen Forderungen kundtun, sondern die Regierung, die bei den vorigen Petitionen dem Hause weder geantwortet noch das Geringste veranlaßt habe, durch einen Beschluß des Hauses zu einer Änderung der veralteten Gemeindeordnungen veranlassen[622]. Die *FoVP* unterstützte dagegen nur die gemäßigte Wahlrechtsforderung und alle übrigen Eingaben[623], nicht aber die Petition des Preußischen Landesvereins, also die Forderung nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht – auch das aber schon ein Fortschritt gegenüber 1910. *Zentrum* und *Nationalliberale* standen auf dem Standpunkt der Kommission, ebenso die *Freikonservativen*[624]. Die *Konservativen* schleuderten den Frauenforderungen dagegen ihr »niemals« entgegen und kündigten an, nicht einmal den Kommissionsvorschlägen beizutreten, sondern für Übergang zur Tagesordnung zu stimmen – dabei übersahen sie aber, daß sie einen entsprechenden Antrag gar nicht gestellt hatten[625].
Bemerkenswert ist, daß mit Ausnahme der Konservativen alle Redner die gewandelte Stellung der Frau und ihre Verdienste im sozialen Aufgabenfeld anerkannten – die Heranziehung zu den Schulkommissionen wurde einstimmig begrüßt, selbst der freikonservative Graf Moltke erklärte,

> »Da, meine Herren, können wir mitmachen, da wollen auch wir, daß die Frau ihre pflegende, sorgende, weiche und sanfte Hand mit fühlbar macht und dazu beiträgt, uns ein gesundes, tatkräftiges, frohes und auch national denkendes Geschlecht heranzuziehen.«[626]

619 Ebd. S. 3405 f.
620 19. Bericht der Unterrichtskommission, DS Nr. 547. Hier hatte schon die Kommission Überweisung zur Berücksichtigung vorgeschlagen.
621 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 83. Sitzung vom 22.10.1912, Sten. Berichte Bd.6, Sp. 7040 ff., DS Nr. 469, 470, 630.
622 Vgl. Abg. Hirsch, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 83. Sitzung vom 22.10.1912, Sten. Berichte Bd.6, Sp.7043; von den Forderungen nach einem beschränkten Frauenwahlrecht und nach der persönlichen Ausübung des Stimmrechts grenzte er sich ausdrücklich ab.
623 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 83. Sitzung vom 22.10.1912, Sten. Berichte Bd.6, Sp. 7040 ff., DS Nr. 533 zu a) bis c).
624 Ebd., Abg. Trimborn (Zentrum), Sp. 7052 ff., Abg. Graf Moltke (freikons.), Sp. 7055 ff.; Abg. Hausmann (nationallib.), Sp. 7059 ff.
625 Abg. Strosser, ebd., Sp. 7050 ff.
626 Ebd., Sp. 7059.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Allein über die Konsequenzen dieser Verdienste herrschte Uneinigkeit: Die Sozialdemokratie und der Fortschritt führten gerade die sozialen Leistungen als Argument für eine Rechtserweiterung an[627], der Zentrumsvertreter ermutigte die »Frauenwelt« auf diesem Wege fortzufahren, dann werde eines Tages auch die Stimmrechtsfrage reif sein[628]. Hausmann für die Nationalliberalen apostrophierte dagegen die Fürsorgearbeit geradezu als Alternative zu politischen Rechten[629].

Im Ergebnis wurden die Kommissionsvorschläge angenommen[630]. Dies bedeutete in der Frage der Stellvertretung einen Rückschritt gegenüber 1910, im übrigen war jedoch in der Haltung der Parteien ein leichter Wandel zu verspüren – besonders deutlich bei der FoVP. Die Frauen waren, so drückte es ein Abgeordneter aus, »auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens . . . in einem gewissen Vormarsch begriffen«[631]. Echte Fortschritte wurden aber nicht erreicht.

Dies hatte sich auch bei den Beratungen über die *Reform der rheinische Landgemeindeordnung* gezeigt. Anders als im übrigen Preußen waren die Frauen im Rheinland von jeglichem Wahlrecht ausgeschlossen. Das Herrenhaus hatte nun vorgeschlagen, im Rheinland ein Frauenwahlrecht einzuführen, das den Bestimmungen der LGO für die östlichen Provinzen entsprach. Damit war zugleich ein Vertretungsrecht für juristische Personen, Forensen und Minderjährige verbunden[632]. In der Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses wurde dagegen diskutiert, ob es nicht gerechtfertigt sei, nur die Frauen zu privilegieren[633]. Die FoVP schlug schließlich vor, die meistbegüterten Frauen den Männern gleichzustellen, ihnen allerdings die Möglichkeit einzuräumen, sich in ihren Rechten vertreten zu lassen[634]. Mit diesem Antrag fanden sie allerdings kaum Gegenliebe – die Konservativen und das Zentrum fürchteten, mit dem Vorschlag sei die Bahn für die allgemeine Zulassung der Frauen eröffnet[635], die Sozialdemokraten erklärten, es handele sich um ein Ausnahmerecht zugunsten der besitzenden Frauen, die ihre persönlichen Interessen ver-

627 Abg. Hirsch, ebd. Sp. 7048 f.; Abg. Lippmann, Sp. 7062 f.
628 Abg. Trimborn, ebd. Sp. 7054.
629 »Aber, meine Herren, ich habe das Empfinden, daß gerade *die* Frauen, welche sich in den Dienst der Fürsorge stellen, nicht den Wunsch haben, auch das allgemeine Wahlrecht zu bekommen, mit in die Arena zu steigen und ihre Stimme vor der Gemeinde öffentlich abzugeben.« Ebd., Sp. 7060. (Hervorh. i. Org.)
630 Ebd., Sp. 7066.
631 Abg. Trimborn, ebd., Sp. 7052.
632 Vgl. Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 138, Drucksachen Bd. 1, S. 1559.
633 Vgl. Bericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 547, Drucksachen Bd. 6, S. 3702 ff., 3711, 3721.
634 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 634, Drucksachen Bd. 6, S. 3953.
635 Abg. Zedlitz, ebd. Sp.7365. Für das Zentrum Abg. v. Los, ebd., 90. Sitzung v. 19.6.1911, Sp. 7427, 7434.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

treten wollten – dem werde die SPD nicht zustimmen[636]. Auch der Regierungsvertreter wandte sich gegen jede Besserstellung der Frauen[637]. Im Ergebnis wurde der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt[638] – die angestrebte Reform wurde auch im übrigen nie Gesetz[639].
Überblickt man den Zeitraum von 1908 bis 1914, so lassen sich in Preußen wirkliche, wenn auch minimale Fortschritte nur bei den Linksliberalen feststellen. Die FoVP hatte sich schrittweise immerhin zur Bejahung eines beschränkten kommunalen Frauenstimmrechts durchgerungen, was sich auch in einem 1914 gestellten Antrag ausdrückt, der das aktive Kommunalwahlrecht für alle wirtschaftlich selbständigen Frauen forderte[640]. Alle übrigen bürgerlichen Parteien stellten sich im Ergebnis gegen jede Erweiterung der politischen Rechte der Frauen – lediglich zur Übernahme zusätzlicher Pflichten wollte man sie zulassen. Ebenso ablehnend verhielt sich die Regierung, die die Berechtigung der Frauenforderungen in keinem einzigen Fall anerkannte.

bb) *Bayern*

Die Atmosphäre im bayerischen Landtag war allgemein entspannter als in Berlin, die Parteiengegensätze wurden mit weniger Heftigkeit ausgetragen. Auch die Mehrheitsverhältnisse waren aufgrund des liberalen Wahlsystems den Frauenforderungen günstiger. Es darf aber nicht übersehen werden, daß im vorwiegend agrarisch strukturierten und stark katholisch geprägten Bayern die Tradition eine bedeutsame Rolle spielte – man war Neuerungen nicht unbedingt aufgeschlossen. So gelang es etwa den einzelnen Befürwortern des Frauenwahlrecht aus den Reihen des Zentrums nicht, die Haltung ihrer Partei grundsätzlich zu verändern. Selbst die SPD hielt sich mit Frauenwahlrechtsforderungen häufig zurück[641]. Der bayerische Verein für Frauenstimmrecht trat dagegen, auch in Folge der Übersiedlung von Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann nach Bayern, sehr energisch für die politischen Frauenrechte ein.
Ein Ausdruck der wenig engagierten Haltung der Landtagsfraktion ist es vielleich auch, daß 1908 (auf Anregung von *Helene Grünberg*) sozialdemokratische Frauenversammlungen in 16 bayerischen, vor allem fränkischen, Städten Petitionen beschlossen, die die Einführung des *Landtagswahlrechts* für alle

636 Abg. Hirsch, ebd., Sp. 7674.
637 Ebd., Sp. 7365.
638 Ebd., Sp. 7438.
639 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 363.
640 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 2. Session, DS Nr. 36, Drucksachen Bd. 1, S. 792; der Antrag wurde nicht verhandelt.
641 So war etwa im Antrag der SPD zur Reform des Gemeindewahlrechts 1907 von einer Erweiterung der Frauenrechte nicht die Rede, vgl. Bay. KdA, 35. Landtag, Beilage 7, Beil. Bd. 1, S. 531.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

über zwanzigjährigen Frauen forderten[642]. Die Petitionskommission empfahl die Überweisung zur Kenntnisnahme[643], der weitergehende Antrag der SPD fand im Plenum keine Mehrheit[644]. Die Liberalen hatten aber immerhin ihre grundsätzliche Zustimmung bekundet, wenn sie auch vor dem Landtagswahlrecht erst das Wahlrecht zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten und zu den Gemeindevertretungen sehen wollten[645].

Als im folgenden Jahr der katholische Frauenbund forderte, daß den wirtschaftlich selbständigen Frauen unter den gleichen Bedingungen wie den Männern die Erlangung des Bürgerrechts ermöglicht werde[646], wurde die Petition mit großer Mehrheit »zur Würdigung hinübergegeben«[647]. Damit hatte die Kammer sich im Ergebnis dafür ausgesprochen, das bestehende beschränkte *Kommunalwahlrecht* auf die Frauen auszudehnen[648]. Auch in bezug auf die Kaufmanns- und Gewerbegerichte[649] zeigte sich die Kammer der Abgeordneten vergleichsweise progressiv. So wurde 1913 auf Antrag der Liberalen beschlossen, die Regierung zu beauftragen, auf der Ebene des Bundesrates eine Änderung der Reichsgesetzgebung zu initiieren, die die Zulassung der Frauen zum Inhalt haben sollte[650]. Diese recht maßvolle Initiative wurde aber sowohl von der Regierung[651] als auch von der Kammer der Reichsräte abgelehnt[652].

Für das *Landtagswahlrecht* konnten die Befürworter des Frauenstimmrechts aber auch 1914 in Bayern nicht auf Mehrheiten rechnen – so wurde ein entsprechender sozialdemokratischer Antrag, den *Martin Segitz* ausführlich und voll Engagement begründet hatte, mit großer Mehrheit zurückgewiesen[653]. Vor allem die Konservativen und das Zentrum stellten sich eindeutig gegen

642 Vgl. Bay. KdA, 35. Landtag, Beilage 629, Beilagen Bd. 4, S. 406. Die Versammlungen hatten in Schwabach, Erlangen, Nürnberg, Wunsiedel, Aschaffenburg, Bayreuth, Forchheim, Lauf, Oberröslau, Regensburg, Augsburg, Fürth, Burgfarrnbach, Lechhausen, Roth, München und Kaiserslautern stattgefunden.
643 Vgl. ebd., S. 407.
644 Bay. KdA, 35. Landtag, 184. Sitzung v. 1.10.1909, Sten. Berichte Bd. 7, S. 26.
645 Abg. Müller-Hof, ebd., S. 26.
646 Vgl. Bay. KdA, 35. Landtag, Beilage 1095, Beilagen Bd. 11, S. 55.
647 Verhandlungen der Petitionskommission, Bay. KdA, 35. Landtag, 355. Sitzung v. 20.7.1910, Sten. Berichte Bd. 12, S. 539.
648 Das Bürgerrecht war Voraussetzung des Kommunalwahlrechts, vgl. oben Teil 1 B IV 1 b).
649 Vgl. oben Teil 1 C II.
650 Antrag: Bay. KdA, 36. Landtag, Beilage 47, Beilagen Bd. 1; Beschluß: 183. Sitzung v. 20.11.1913, Sten. Berichte Bd. 7, S. 738.
651 Vgl. den Beitrag des Regierungsvertreters Meinel in Bay. KdA, 36. Landtag,. Sitzung v. 20.11.1913, Sten. Berichte Bd. 7, S. 738.
652 Bay. KdA, 36. Landtag, Beilage 201, Beilagen Bd. 8, S. 518.
653 Vgl. Abg. Segitz, Bay. KdA, 36. Landtag, 262. Sitzung v. 2.4.1914, Sten. Berichte Bd. 10, S. 457 ff. und die Ablehnung: 276. Sitzung v. 12.5.1914, ebd., S. 933. Die Sozialdemokratie forderte eine Wahlreform, die neben der Einführung des Frauenwahlrechts ein Verhältniswahlsystem bringen sollte, vgl. W. Albrecht, Landtag und Regierung in Bayern, S. 65 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Forderung[654]. Auch war der Stil, in dem die Frauenanliegen behandelt wurden, keineswegs besonders aufgeklärt.
Als Beispiel darf im folgenden ein Ausschnitt aus der Debatte um die Einführung des Verhältniswahlrechts zitiert werden, es spricht der Abgeordnete *Beckh* (Konservative):

»Soll die Frau auch das Stimmrecht erhalten? Nach unserer Meinung kann davon absolut keine Rede sein.
(Zurufe bei den Liberalen)
Sie wundern sich? Wir wollen doch ein männliches Volk sein.
(Heiterkeit)
Ja, meine Herren, das wollen auch alle richtig denkenden Frauen und Mädchen. Denn wenn wir uns von den Weibern beherrschen lassen wollten, würden uns die Frauen und Mädchen verachten. Die Frauen und Mädchen wollen nicht wählen und wühlen, sondern freien und sich freien lassen.
(Bravo! und große Heiterkeit)
Sie wollen fürsorgliche Hausmütter werden und keine Mannweiber.
(Sehr richtig! bei der Freien Vereinigung)
Sie wollen Gehilfinnen der Männer und treue Kameraden sein. Wenn also nur die Männer das Wahlrecht erhalten sollen, wie soll dann das Verhältniswahlrecht ausgestaltet werden?
(Zuruf bei den Liberalen: Dann wählt jeder sein Verhältnis! Heiterkeit)«[655]

cc) *Andere Staaten*

Eine gewisse Wandlung in der Haltung zur politischen Gleichberechtigung der Frau läßt sich anhand der Debatten in anderen deutschen Ländern feststellen; es blieb aber bei atmosphärischen Veränderungen, die sich in der Gesetzgebung nicht niederschlugen.

(1) *Baden*

Schon oben wurde berichtet, daß die badische Frauenbewegung anläßlich der Reform der badischen Gemeindeordnung energisch für die Einführung eines kommunalen Frauenwahlrechts eintrat[656]. Auch ein sozialdemokratischer Antrag dieses Inhalts lag vor. Die Ausgangssituation war relativ vielversprechend, hatte doch im Landtag der »badische Großblock«, der von den Nationalliberalen bis zu den Sozialdemokraten reichte, die Mehrheit[657]. In der Landtagskommission wendete sich der Regierungsvertreter gegen das Anliegen, Mitglieder der Kommission beriefen sich dagegen auf die günstigen

654 Abg. Helck, Bay. KdA, 36. Landtag, 276. Sitzung v. 12.5.1914, ebd. S. 906, Abg. Held, ebd., S. 907.
655 Bay. KdA, 35. Landtag, 311. Sitzung v. 6.5.1910, Sten. Berichte Bd. 10, S. 1026.
656 Unter Teil 2 A III 2 b).
657 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 413.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Erfahrungen mit den Frauen in den gemeindlichen Kommissionen und befürworteten die Neuerung. Im Ergebnis konnten sie sich jedoch nicht durchsetzen. Die allgemeine Einführung des Frauenwahlrechts wurde mit 10 gegen 5 Stimmen, die Einführung im Bereich der Städteordnungen immerhin knapp mit 8 zu 7 Stimmen abgelehnt. Auch im Plenum ergaben sich keine günstigeren Mehrheitsverhältnisse. Sozialdemokraten und Linksliberale sprachen sich zwar für die Frauen aus, unter den Nationalliberalen konnten sich aber nur einzelne für den Antrag erwärmen[658]. Als Alternative wurde die Erweiterung des kommunalen Pflichtenkreises der Frauen angesehen – eine neueingefügte Bestimmung schrieb die Einbeziehung von Frauen für bestimmte Gemeindekommissionen nun bindend vor[659]. Hinsichtlich des Wahlrechts aber hieß es zwar nicht »niemals« – dies galt schon als Erfolg der Frauenbewegung[660] – aber für die Gegenwart scheute sich auch das liberale »Musterländle« vor echten Veränderungen.

(2) *Oldenburg*

Auch in Oldenburg hatten Liberale und Sozialdemokraten im Landtag gemeinsam die Mehrheit, auch hier trat die Frauenbewegung – in seltener Einigkeit – für das Gemeindewahlrecht ein[661]. Die Voraussetzungen waren also günstig, und so kam es, daß sich in Oldenburg erstmals in Deutschland eine Mehrheit für das gemeindliche Wahlrecht der Frauen fand – allerdings beschränkt auf das *passive* Wahlrecht. Ausgangspunkt war ein sozialdemokratischer Antrag auf Revision des Gemeindewahlrechts, der unter anderem auch die gleiche Wahlberechtigung der Frauen umfaßte. Die Liberalen hatten einen Abänderungsantrag gestellt, der hinsichtlich des passiven Wahlrechts das bestehende Grundbesitzerprivileg abschaffen wollte und auch den *Frauen* die Wählbarkeit zugestand, soweit sie entweder verheiratet oder selbständig steuerpflichtig waren[662]. Zur Begründung bezogen sie sich auf die segensreiche

658 Vgl. Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 44. Landtag, Kommissionsbericht Nr. 58 a der Drucksachen, Beil. Bd. 1. 2., S. 4 f.; Anträge abgelehnt in der 94. Sitzung v. 13.6.1910, Protokollbd. S. 202. Zu den Abstimmungen vgl. J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 28 und E. Altmann-Gottheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 701.

659 Siehe oben unter Teil I A III 1 c); vgl. etwa den Bericht des OB Dr. Winterer in der 1. Kammer, Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 23. Sitzung v. 13.7.1910, Protokollbd. S. 830.

660 Vgl. OB Dr. Winterer ebd.: »Wir sind, und das ist auch Erfolg dieser Frauenbewegung, nicht etwa prinzipiell ablehnend der Frage gegenüber getreten und haben gesagt: Jamais . . .«.

661 Vgl. M. Voss-Zietz, Der oldenburgische Landtag und die Frauen, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 60; A. Niehoff, S. 37 ff.

662 Antrag Behrens, Antrag Tantzen (über 24jährige Frauen, die drei Jahre gemeindeangehörig und ebensolang selbständig steuerpflichtig oder, ohne zeitliche Begrenzung, verheiratet), Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 10. Sitzung v. 8.2.1912, Sten. Berichte S. 259, Anlagen 236, 237.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tätigkeit, die die Frauen im gemeindlichen Bereich bereits entfaltet hätten – es sei angemessen, ihnen auch die gemeindlichen Ämter zu eröffnen. Die Beschränkung auf das passive Wahlrecht klinge vielleicht »etwas absonderlich«, sei aber doch wohl erwogen. Der Wahlkampf mit seinen »unerquicklichen, oft gehässigen, zum Teil wüsten Formen und Szenen« eigne sich nicht für die Frau, die Hauptsache sei, daß sie gewählt werden und sich nützlich machen könne. Auch damit eile Oldenburg den anderen deutschen Staaten schon voraus[663]. Der Antrag wurde tatsächlich angenommen[664], jedoch nicht umgesetzt, weil die Regierung ihre Mitwirkung versagte[665]. Schon in der Debatte hatte der Regierungsvertreter seine Ablehnung kundgetan. Beim passiven Wahlrecht könne man nicht stehen bleiben, es werde ihm das aktive folgen. Dies aber sei weder für den Staat noch für die Frauen eine Wohltat – man könne die »unbezahlbaren Verdienste« der Frau in Staat und Gemeinde dankbar anerkennen, und doch das politische Frauenstimmrecht ablehnen[666]. Auch als kurz darauf über eine Frauenpetition verhandelt wurde, die das Bürgerrecht für die Frauen zu den Bedingungen forderte, zu denen es den Männern bereits offenstand[667], stellte sich die Regierung klar dagegen[668]. Schließlich wurde die Petition als Material überwiesen[669].

Im Ergebnis kam es auch in Oldenburg nicht zu einer Erweiterung der kommunalen Rechte der Frauen. Auch hier aber wurden, quasi als Trostpflaster, die gemeindlichen Kommissionen für weibliche Mitglieder noch weiter geöffnet[670]. So führte der zuständige Minister schon 1912 im Landtag aus, es sei der richtigste Weg, »die Frauen in einem weiteren Umfang als bisher heranzuziehen zu öffentlichen Funktionen . . . Dann wird man ihre Eigenart, ihre Kenntnisse und Leistungen verwerten können für eine ganze Reihe von Gemeindeeinrichtungen, die ihnen näher liegen als den Männern«[671].

663 Abg. Tantzen, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 10. Sitzung v. 8.2.1912, Sten. Berichte S. 266.
664 Vgl. ebd., S. 278.
665 Der Parteivorstand der SPD hatte das passive Frauenwahlrecht schon als Tatsache behandelt und den Erfolg der Sozialdemokratie zugeschrieben, vgl. den Bericht des Vorstands 1912 in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 2, S. 148.
666 Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 10. Sitzung v. 8.2.1912, Sten. Berichte S. 262 f.
667 Abgedruckt bei A. Niehoff, S. 39.
668 Vgl. Minister Scheer, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 12. Sitzung v. 22.2.1912, Sten. Berichte S. 331, und Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, ebd. S. 337 f.
669 Ebd. S. 340 f.
670 So die durch Gesetz v. 6.1.1914 herbeigeführte Änderung des § 37 der oldenburgischen Gemeindeordnung, vgl. J. Apolant, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband (1919), S. 524.
671 Vgl. Minister Scheer, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 12. Sitzung v. 22.2.1912, Sten. Berichte S. 331.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(3) *Sachsen-Weimar-Eisenach*

Die Situation in Sachsen-Weimar unterschied sich insofern von der anderer Bundesstaaten, als dort Frauen das aktive Gemeindewahlrecht bereits unter den selben Bedingungen wie die Männer innehatten. Lediglich in der Ausübung mußten sie sich vertreten lassen[672]. Die Bestrebungen richteten sich daher vor allem auf die Abschaffung der Vertretung und auf das passive Wahlrecht. Schon 1910 nahm der Landtag anläßlich der Petition von 275 Frauen aus Weimar, Eisenach, Jena, Apolda und Ilmenau[673] hinsichtlich der Vertretungsfrage eine günstige Haltung ein. Selbst der Regierungsvertreter räumte ein, daß die Vertretung nur unter den Voraussetzungen des früheren Zivilrechts – also der Geschlechtsvormundschaft – ihre Berechtigung gehabt habe, mittlerweile aber veraltet sei. Er stellte eine Änderung im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung in Aussicht[674]. Die Petition wurde schließlich als Material überwiesen[675]. Dabei blieb es auch 1912 anläßlich der Petition des Vereins Frauenwohl Jena unter seiner Vorsitzenden, Frau Oberpfarrer Ziegler. Die Kommission befürwortete die Abschaffung der Vertretung, hinsichtlich des passiven Wahlrechts mochte sie sich nicht zu einer eindeutigen Stellungnahme durchringen[676]. Obwohl auch in der Landtagsdebatte der bisherige Zustand als »Bevormundung und Beleidigung der Frauen« bezeichnet[677], und 1914 erneut eine entsprechende Petition befürwortet und als Material überwiesen wurde[678], kam es zu der geplanten Gesetzesänderung nicht; die Reform der Gemeindeordnung wurde durch den Krieg verhindert.
Vor dem ErstenWeltkrieg war es also nirgends zu Gesetzesänderungen in bezug auf das Frauenwahlrecht gekommen; auch parlamentarische Mehrheiten hatten sich für entsprechende Erweiterungen nur für die Abschaffung der Stellvertretung und in einem Fall für das passive Gemeindewahlrecht gefunden. Die Regierungen stellten sich aber auch diesen bescheidenen Reformvorschlägen entgegen. Dennoch läßt sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg eine gewisse atmosphärische Veränderung feststellen – das Thema wurde zumindest ernst genommen, neben den Sozialdemokraten traten nun auch die

672 Vgl. oben unter Teil 1 B IV 3.
673 Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Schriftenwechsel S. 842.
674 Geh. Staatsrat Dr. Paulsen, Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 14. Sitzung v. 24.2.1910, Sten. Berichte S. 263 f.
675 Ebd., S. 266.
676 Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Schriftenwechsel Nr. 368, S. 776.
677 Abg. Faber, Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 79. Sitzung v. 4.3.1912, Sten. Berichte S. 1767.
678 Verhandlungen des 33. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 53. Sitzung v. 24.2.1914, Sten. Berichte Bd. 2, S. 1060.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Linksliberalen zumindest für das kommunale Wahlrecht ein. Die politische Gleichberechtigung der Geschlechter aber schien in weiter Ferne.

B) *Der Erste Weltkrieg*

Der Ausbruch des Weltkriegs bedeutete für die deutsche Bevölkerung eine einschneidende Veränderung der Lebensumstände – die Kriegsaufgaben beanspruchten die gesamte Kraft der Nation. Andere politische Themen, auch die Frage des Frauenstimmrechts, traten deshalb zunächst in den Hintergrund. Ein Burgfrieden der Geschlechter ergänzte insoweit den Burgfrieden der Parteien. Für den in die Kriegsarbeit einbezogenen Teil der Frauenbewegung wurde die Frage der politischen Gleichberechtigung erst wieder aktuell, als Wahlrechtserweiterungen die Kooperation der Arbeiterbewegung belohnen sollten, die Frauen aber weiterhin auf einige zusätzliche Kommissionsposten verwiesen blieben. Etwa von 1917 an gingen die Frauenverbände zur gemeinsamen Aktion über, die erstmals bürgerliche und sozialdemokratische Frauen hinsichtlich der Stimmrechtsforderung vereinte und ihre Rechtfertigung wesentlich aus dem Wehrbeitrag bezog, den die Frauen geleistet hatten.
Eine – allerdings mit dem Kriegsverlauf wachsende – Minderheit entzog sich der Kriegsarbeit. Sie rekrutierte sich sowohl in der bürgerlichen als auch in der sozialdemokratischen Frauenbewegung vorwiegend, wenn auch keineswegs ausschließlich, aus dem »radikalen« Lager, und bezog eindeutig gegen den Krieg Stellung. Die Sehnsucht nach Frieden leitete auch die vor allem proletarischen Frauen, die von 1916 an, vor allem aber gegen Ende des Krieges, gegen Lebensmittelknappheit und Kriegspolitik demonstrierten und deren »Hungeraufstände« als Vorläufer der revolutionären Entwicklung im November 1918 zu sehen sind.

Einleitung: Deutsche Innenpolitik im Weltkrieg

Der Kriegsausbruch versetzte Deutschland in eine nationale Begeisterung, die die Gegensätze der Klassen, Parteien und Interessengruppen vorübergehend aufhob. Sinnfälliger Ausdruck dieser Stimmung war die Reichstagssitzung am 4. August 1914, die der Kaiser mit der Thronrede eröffnete. Er wiederholte dort sein berühmtes Wort: »Ich kenne keine Parteien mehr, Ich kenne nur Deutsche« und forderte die Vorstände der Parteien auf »zum Zeichen des-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sen, daß sie fest entschlossen sind, ohne Parteiunterschiede, ohne Stammesunterschiede, ohne Konfessionsunterschiede durchzuhalten mit Mir durch dick und dünn, durch Not und Tod« »vorzutreten und Mir das in die Hand zu geloben« – was unter »stürmischem andauernden Bravo« geschah[679].

Die Sozialdemokraten nahmen an dieser Zeremonie nicht teil, schlossen sich in der anschließenden Sitzung aber der Bewilligung der Kriegskredite an, die so einstimmig erfolgen konnte[680]. Diese Entscheidung der SPD, in der Stunde der Gefahr das »eigene Vaterland« nicht im Stich zu lassen[681], war neben der schon zuvor erklärten Kooperationsbereitschaft der Gewerkschaften die wichtigste Voraussetzung des sogenannten *Burgfriedens*, der einen Verzicht auf innenpolitische Auseinandersetzungen für die Kriegszeit bedeuten sollte[682]. Im Gegenzug verhieß der Reichskanzler *Bethmann Hollweg* eine »Neuorientierung« der Nachkriegspolitik, vor allem eine Reform des preußischen Wahlrechts[683].

Rechtlich abgesichert war die Ruhe im Hinterland durch die Verhängung des *Kriegszustandes*, die der Kaiser auf Grundlage des Art. 68 der Reichsverfassung schon am 31. Juli angeordnet hatte[684]. Damit ging die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über, deren Anordnungen die Zivilbehörden Folge zu leisten hatten. Außerdem trat für bestimmte Delikte eine Strafschärfung ein. Die Befehlshaber waren berechtigt, die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit Beschränkungen zu unterwerfen[685]. Auch weitergehende Grundrechtssuspensionen waren möglich[686]. Praktisch war das Militär damit berechtigt, mißliebige Personen in Schutzhaft zu nehmen. Versammlungen wurden in der Regel von der militärbehördlichen Genehmigung abhängig gemacht, die Presse einer umfassenden Zensur unterworfen[687]. Abgesehen von diesem rechtlichen Rahmen erlangte das Militär auch politisch höchste Bedeutung – nicht der schwache Kaiser, nicht die verfassungsmäßigen Reichsorgane, sondern die Oberste Heeresleitung war das Machtzentrum zur Kriegszeit. Im Kriegsfortgang gelang es aber auch dem Reichstag, seine Position zu verbessern.

679 Zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 135 f.
680 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 35 f.
681 So die Erklärung der SPD zum Kriegsausbruch, abgegeben vom Fraktionsvorsitzenden Haase im Reichstag, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 138.
682 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 116 ff.; Th. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866-1918 Bd. 2, S. 779.
683 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 125 ff; R. Patemann, Der Kampf um die preußische Wahlreform im Ersten Weltkrieg, S. 20 ff.
684 Kaiserliche Verordnung betreffend die Verhängung des Kriegszustands im Reichsgebiet, RGBl. 1914, S. 263; E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 126.
685 Es galt für das Reichsgebiet mit Ausnahme Bayerns das preußische Belagerungszustandsgesetz v. 4.6.1851, in Bayern das Kriegszustandsgesetz v. 5.11.1912, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 41.
686 Ebd., S. 43 ff.
687 Ebd., S. 53 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Burgfrieden und Kriegszustand konnten nur in den ersten Kriegsjahren verhindern, daß sich die politischen Lager wieder formierten. Sowohl die innenpolitischen Probleme, vor allem die Frage des preußischen Wahlrechts, als auch und vor allem die Frage der deutschen Kriegsziele[688] spalteten Parteien und Volk. Besonders deutlich wurde dies in der Sozialdemokratie. Waren zu Beginn des Krieges die Kriegskredite fast einstimmig beschlossen worden, so verweigerten im Dezember 1915 20 sozialdemokratische Reichstagabgeordnete die Zustimmung[689]. Nach ihrem Ausschluß aus der Fraktion bildeten diese Kriegsgegner die »Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft«, 1917 organisierten sie sich in einer eigenen Partei, der USPD[690]. Während diese in ihrer Mehrheit revolutionäre Massenaktionen ablehnte, propagierte der äußerste linke Flügel, der Spartakusbund (Gruppe Internationale) unter Führung von *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg*, den »revolutionären Klassenkampf gegen den Imperialismus«. Für ihn war die Überwindung des Systems durch den Sozialismus Voraussetzung des Friedens[691]. Die revolutionäre Linke bildete zwar nur eine Splittergruppe, die Unzufriedenheit in der Bevölkerung wuchs aber im Gefolge der militärischen Mißerfolge und der schlechten Versorgungslage. 1917 kam es erstmals zu Massenstreiks, an denen sich im Verlauf des Jahres etwa 1,5 Millionen Menschen beteiligten. Neben der schlechten Versorgungslage war es auch die revolutionäre Entwicklung in Rußland, die diese Streikwelle auslöste[692].

Spätestens mit der russischen Februarrevolution 1917 wurde nicht nur den Mehrheitssozialdemokraten deutlich, daß energische Friedensbemühungen und innenpolitische Reformen noch in der Kriegszeit notwendig waren, wollte man nicht »die Revolution im Lande« haben[693]. Die eher vagen Versprechungen des Kaisers und des Reichskanzlers[694] genügten nicht mehr, die SPD forderte nun einen Frieden ohne Annexionen und Entschädigungen und die »sofortige Beseitigung aller Ungleichheiten der Staatsbürgerrechte in Reich, Staat und Gemeinde«[695]. Mit ihren Forderungen fanden sie zum Teil

688 Die öffentliche Diskussion um die Kriegsziele war bis zum Herbst 1916 verboten und wurde dann mit Beschränkungen freigegeben, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 239 f.

689 Nur K. Liebknecht und O. Rühle verweigerten ihre Zustimmung nach dem 4.8.1914, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 118, FN. 7.

690 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 179 f., 190 f.

691 Ebd., S. 181.

692 Vgl. H. U. Wehler, Das deutsche Kaiserreich, S. 206 f.

693 So der Mehrheitssozialist Scheidemann in der Kriegszieldebatte im Reichstag im Mai 1915, zit. nach: ebd., S. 285, vgl. auch R. Patemann, S. 53 ff. Die SPD hatte schon im Oktober 1916 die Beendigung des Belagerungszustands, die Parlamentarisierung der Reichsleitung und die »Einführung des allgemeinen, geheimen, direkten und gleichen Wahlrechts in Staat und Gemeinde« gefordert, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 134.

694 Etwa die Thronrede des Kaisers und Königs vor dem preußischen Abgeordnetenhaus am 13.1.1916 (vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 133) oder die Rede Bethmann Hollwegs am 28.9.1916 im Reichstag (»Freie Bahn dem Tüchtigen«, vgl. ebd., S. 133 f.).

695 So die »Friedensresolution« der SPD vom 19.4.1917, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 177.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auch bei den Parteien der Mitte Zustimmung. Der Reichstag setzte einen *Verfassungsausschuß* ein, der Reformvorschläge zur Reichsverfassung erarbeitete[696]. Vom 6. Juli an verhandelten Sozialdemokraten und Mittelparteien in einem *Interfraktionellen Ausschuß* über Verfassungsfragen und eine Friedensresolution des Reichstags. Der Ausschuß, dem Nationalliberale, Fortschritt, Zentrum und Mehrheitssozialdemokratie angehörten, entwickelte sich in der Folge zum Machtzentrum des Reichstags[697].

Streitig war weiterhin die Frage des preußischen Wahlrechts. Im April hatte der Kaiser in seiner »Osterbotschaft« erklärt, nach dem Krieg sei für ein Klassenwahlrecht kein Raum mehr. Auch die unmittelbare und geheime Wahl wurde versprochen, nicht aber das gleiche Wahlrecht[698]. Auch im Verfassungsausschuß gab es zu diesem Punkt keine Mehrheit, Nationalliberale und viele Zentrumsvertreter favorisierten ein Pluralwahlrecht[699]. Unter Einfluß Bethmann Hollwegs, der dem Drängen der Sozialdemokraten folgte, bekannte sich der Monarch dann aber mit dem Reformerlaß vom 11. Juli 1917 ausdrücklich zum gleichen Wahlrecht[700]. Entsprechende Gesetzesvorlagen, auch zur Reform des Herrenhauses, brachte die preußische Regierung am 25. November im Haus der Abgeordneten ein[701]. Verantwortlich zeichnete zu diesem Zeitpunkt schon *Graf Hertling* als neuer Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident. Bethmann Hollweg hatte im Juli 1917 um seine Entlassung nachgesucht, nachdem zu den Angriffen der Konservativen und der fast allmächtigen Obersten Heeresleitung auch der Vertrauensentzug durch die Mehrheitsparteien des Reichstags gekommen war[702]. Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung waren die Auseinandersetzungen um die lang diskutierte Friedensresolution des Reichstags, auf die sich Bethmann Hollweg nicht verpflichten wollte[703]. Sie wurde am 19. Juli 1917 schließlich mit den Stimmen der MSPD, des Fortschritts, großer Teile des Zentrums und einzelner Nationalliberaler angenommen[704]. Der Reichstag erklärte sich damit für einen Verständigungsfrieden und lehnte »erzwungene Gebietserweiterungen und politische, wirtschaftliche oder finanzielle Vergewaltigungen« ab[705].

696 In erster Linie ging es um eine Reform des Reichstagswahlgesetzes und um eine stärkere parlamentarische Verantwortlichkeit der Reichsleitung, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 143, 145 f.
697 Ebd., S. 295 ff.
698 Zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 153 f. Zur Vorgeschichte vgl. L. Bergsträßer, Die preußische Wahlrechtsfrage im Kriege, insb. S. 90 ff.
699 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 292 f.
700 Ebd., S. 306; R. Patemann, S. 83 ff., 89 ff. Der »Reformerlaß« ist abgedruckt bei E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 155.
701 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 479 ff.
702 Ebd., S. 307 f. Nach der Demission Bethmann Hollwegs wurde der Unterstaatssekretär Michaelis sein Nachfolger – er mußte aber im Oktober 1917 zurücktreten, weil ihm der Reichstag das Vertrauen versagte, vgl. ebd. S. 372 ff., 386 f.
703 Ebd., S. 309 f.
704 Ebd., S. 321.
705 Zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 191.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die beschriebene »Neuorientierung« auf innen- und außenpolitischem Gebiet ging den Konservativen, aber auch großen Teilen der Nationalliberalen zu weit. Nach Annahme der Friedensresolution formierte sich die »Deutsche Vaterlandspartei« als außerparlamentarische und parteiübergreifende Organisation mit dem Ziel, einen Verständigungsfrieden zu verhindern. Sie wuchs rasch zur zahlenmäßig größten politischen Organisation Deutschlands an[706]. Auch im preußischen Abgeordnetenhaus sammelten sich die Gegner der Demokratisierung. Nicht allein die Konservativen, sondern auch Nationalliberale und Zentrumsvertreter lehnten den Regierungsentwurf in sämtlichen Lesungen und noch im Juli 1918 ab. Sie forderten die Einführung eines Pluralwahlsystems, obwohl die Regierung erklärt hatte, nur einem auf der Wahlgleichheit basierenden System ihre Zustimmung zu erteilen[707]. Auch im Herrenhaus wurde das gleiche Wahlrecht zunächst abgelehnt[708]. Obwohl die innenpolitische Stabilität Deutschland, wie sich etwa an den »Januarstreiks« 1918 zeigt[709], zusehends schwand, ließ sich auch im Reichstag keine Mehrheit dafür finden, das Dilemma mittels einer Änderung der Reichsverfassung zu beenden.

Nicht nur an der Entwicklung der preußischen Wahlrechtsfrage wird deutlich, daß nach dem Sommer 1917 eine gewisse Stagnation in der innenpolitischen Entwicklung eingetreten war[710]. Dies änderte sich erst, als die Oberste Heeresleitung im Spätsommer 1918 erklärte, mit militärischen Mitteln sei der Krieg nicht mehr zu gewinnen[711]. In der Folge bemühten sich die Reichstagsparteien darum, eine tragfähige Arbeitsgrundlage für eine Koalitionsregierung zu finden, die auch die MSPD einschließen sollte[712]. Ausschlaggebend für die Ablösung der Regierung Hertling war aber letztlich nicht der Reichstag, sondern das Eingreifen der OHL, die am 28. September 1918 kategorisch die Umbildung des Kabinetts forderte und die neugebildete Regierung zu einem sofortigen Waffenstillstandsabkommen verpflichtete[713]. Nach dem Rücktritt Graf Hertlings wurde am 3. Oktober *Prinz Max von Baden* im Einvernehmen mit den Mehrheitsparteien des Reichstags zum Kanzler ernannt[714]. Vor allem unter dem Druck der Forderungen des amerikanischen Präsidenten Wilson, an den das Waffenstillstandsersuchen gerichtet gewesen war, fanden im Oktober

706 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 330 ff. Zu deren Verbindungen zur OHL und zur Industrie vgl. H.- U. Wehler, Das Deutsche Kaiserreich, S. 213 f.
707 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 479.
708 Ebd., S. 492 ff.
709 Ebd., S. 432 ff., H.- U. Wehler, Das Deutsche Kaiserreich, S. 206 f.
710 Vgl. Th. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 2, S. 895.
711 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 514 ff.
712 Ebd., S. 521 ff.
713 Ebd., S. 529 f. Motivation war hierbei auch, den »Politikern« und nicht der OHL die Verantwortung für die Niederlage und die zu erwartenden Waffenstillstandsbedingungen zuzuschieben; so auch H.-U. Wehler, Das Deutsche Kaiserreich, S. 215.
714 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 544.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tiefgreifende Verfassungsreformen statt[715]. Die sogenannten »Oktobergesetze« ermächtigten den Reichstag, bei der Entscheidung über Krieg und Frieden mitzusprechen und unterwarfen das Militär parlamentarischer Kontrolle. Vor allem aber war die Regierung nun vom Vertrauen des Reichstags abhängig, ein parlamentarisches Regierungssystem war etabliert[716].
Auch in die preußische Wahlrechtsfrage kam Bewegung: Auf Verlangen der OHL entschloß sich die konservative Mehrheit am 24. Oktober 1918 schließlich »ihre patriotische Pflicht« zu tun und dem gleichen Wahlrecht zuzustimmen[717]. Zum Abschluß kam die Wahlreform nicht mehr[718]. Noch am 8. November beschlossen die Mehrheitsparteien unter dem Eindruck der kommenden Revolution eine Vorlage zur Änderung der Reichsverfassung, die für die Wahlen zum Reichstag und zu allen Landesparlamenten das gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht vorschrieb, und zwar – erstmals – für beide Geschlechter[719]. Zur Beratung kam dieser letzte Antrag unter dem Kaiserreich nicht mehr – am 9. November dankte der Kaiser unter dem Druck der Öffentlichkeit ab, die Republik wurde ausgerufen[720].

I. *Die Frauenbewegung im Dienst des Krieges*

Die Mehrzahl der Frauen teilte im August 1914 die Kriegsbegeisterung, die das deutsche Volk erfaßt hatte. Und auch nachdem der anfängliche Enthusiasmus verflogen war, galt der Mehrheit in der bürgerlichen wie auch in der sozialdemokratischen Frauenbewegung die Mitarbeit an der Kriegsanstrengung als bedeutsamste Aufgabe. Vor allem auf dem Gebiet der organisierten Wohlfahrtspflege fand die organisierte Frauenbewegung ein weites Betätigungsfeld. Der Umfang der wahrgenommenen Aufgaben soll im ersten Abschnitt umrissen werden, im Anschluß daran soll geprüft werden, inwiefern diese Betätigung zu einer neuen Stellung der Frauen und der Frauenbewegung im Staat geführt hat.

715 Zu dem Notenwechsel mit Wilson vgl. ebd., S. 560 ff.
716 Ebd., S. 588 ff.
717 Ebd., S. 593 ff. Nach Auffassung R. Patemanns (S. 221) hat dagegen die OHL eine derartige Aufforderung nie ausgesprochen – die Regierungsvertreter hätten dies nur fälschlich Vertretern des Herrenhauses gegenüber behauptet.
718 Die Vorlage hätte noch die zweite Lesung durchlaufen müssen (sie war auf den 15. November terminiert), anschließend hätte das Abgeordnetenhaus der veränderten Fassung zustimmen müssen, vgl E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 596.
719 Ebd., S. 596 f. Dazu im einzelnen unter Teil 3 C I 1.
720 Ebd., S. 690.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. *Die Kriegsarbeit der Frauenbewegung*

Mit dem Kriegsausbruch wurde die gemeinnützige Arbeit zum zentralen Aufgabenfeld der Frauenbewegung. Selbst »Radikale« wie *Minna Cauer* erklärten nun: »Die Schicksalsstunde ruft ernst und mahnend den Frauen zu: Dient!«[721] Mit noch größerer Begeisterung nahmen die Gemäßigten die Kriegsaufgaben war. Von »heiligen Schauern« wurde etwa *Gertrud Bäumer* bei Kriegsbeginn erfaßt:

> »Aus dunklen Quellen brach das Gemeinschaftsgefühl in unsere Einzelseele ein. Nun atmet das Leben der Nation in unseren Atemzügen und klopft in unserem Blute.«[722]

Mit in der Regel geringerem Pathos[723] stellten auch viele Sozialdemokratinnen die Nation über Partei und Klasse, waren bereit, mit den Bürgerlichen zusammenzuarbeiten[724]. Neben der schon traditionellen Tätigkeit des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine, die vor allem pflegerische Aufgaben wahrnahmen, trat nun der vom BDF initiierte Nationale Frauendienst, der zum zentralen Aktionsfeld der Frauenbewegung wurde.

a) *Der nationale Frauendienst*

Für *Gertrud Bäumer*, die Vorsitzende des BDF, gab es bei Kriegsausbruch keinen Zweifel über die Aufgaben der Frauenbewegung. Schon vor der Mobilmachung wurden die dem Bund angeschlossenen Verbände und Vereine in Umrissen über die kommenden Aufgaben informiert. Wenige Tage danach ging ihnen ein Plan zur Organisation eines »*Nationalen Frauendienstes*« zu, zu dem sich die örtlichen Frauenvereine für die Dauer des Krieges verbinden sollten[725]. Dessen Tätigkeitsschwerpunkte sollten in der Mitarbeit bei der Lebensmittelversorgung, der Familienfürsorge und Arbeitsvermittlung liegen[726]. Schon zu Beginn des Krieges wurde in demselben Schreiben die Einführung von Maximalpreisen und Lebensmittelmarken in Erwägung gezogen, ein Schritt, der tatsächlich erst weit später erfolgte. Auch die durch die Umstel-

721 Schicksalsstunden, in: Die Frauenbewegung 1914, S. 121, 122. Später entwickelte sich Cauer zur Kreigsgegnerin, vgl. G. Naumann, Minna Cauer, in: BzG 1995, S. 109 ff., 118.
722 Der Krieg und die Frau, S. 6 f.
723 Vgl. aber auch die teilweise unsägliche Schrift von L. Braun, Die Frauen und der Krieg. Braun hatte sich mit Ausbruch der Krieges allerdings schon von der Sozialdemokratie entfernt.
724 Vgl. den Aufruf der sozialdemokratischen Frauen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht in: Die Frauenbewegung 1914, Heft 17, S. 127; W. Zepler, Der Krieg und die Frau, in: SMH 1914 Bd. 2, S. 1184 ff.; H. Fürth, Die deutschen Frauen im Kriege, S. 51 ff.
725 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Der Nationale Frauendienst, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband 1919, S. 520 f., U. v. Gersdorff, Frauen im Kriegsdienst, S. 16 f.
726 Abgedruckt in: Die Frauenbewegung 1914, S. 123.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lung auf die Kriegswirtschaft drohende Arbeitslosigkeit sah Bäumer voraus[727].

Die bezeichneten Aufgaben sollten die Frauen in engstem Anschluß an die kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen bzw. an die bestehenden Stellenvermittlungen wahrnehmen. Nicht allein die dem BDF angehörenden Vereine, auch der Katholische Frauenbund und die Sozialdemokratinnen wurden zur Mitarbeit aufgefordert und erklärten sich dazu bereit[728]. Bis zum Oktober 1914 hatte der Nationale Frauendienst allein in Berlin 23 Beratungsstellen eingerichtet, die in den drei Monaten seit Kriegsausbruch von 233 000 Personen aufgesucht worden waren[729]. In etwa sechzig Städten kam, bei unterschiedlichen Handlungsformen, eine Organisation des Nationalen Frauendienstes zustande[730]. Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit gehörte die Betreuung der »Kriegerfamilien«, daneben die Beratung der Hausfrauen zum Umgang mit den knappen Lebensmitteln[731]. Auch die Arbeitsvermittlung, z.T. sogar -beschaffung, nahm einen bedeutsamen Raum ein[732]. So baute z.B. *Elly Heuss-Knapp* in Heilbronn mit Unterstützung des Roten Kreuzes und der Frauenvereine binnen kurzer Zeit eine »Arbeitsbeschaffungsstelle« auf: Das Startkapital beschaffte sie über einen Bankkredit, die Aufträge über die Heeresverwaltung. Insgesamt fanden 900 Frauen Arbeit, die Stelle erwirtschaftete schließlich sogar einen beträchtlichen Gewinn[733]. Ähnliche Einrichtungen fanden sich auch in vielen anderen Städten[734].

b) *Die Organisation der weiblichen Erwerbstätigkeit*

Der Nationale Frauendienst arbeitete auf freiwilliger Basis und im wesentlichen mit ehrenamtlichen Kräften. Schon von Beginn des Krieges an spielte aber auch die Frage der weiblichen Erwerbstätigkeit eine bedeutende Rolle. Frauenarbeit mußte die Arbeit der Soldaten ersetzen, Frauenarbeit war in vie-

727 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Der Nationale Frauendienst, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, S. 520 ff., 521. Zu ersten Versuchen des NFD, tatsächlich ein Markensystem einzuführen vgl. G. Bäumer, Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge, S. 11 f.

728 U. v. Gersdorff, S. 17; G. Bäumer, Der Krieg und die Frau, S. 26 f.: »Die Kriegswohlfahrtspflege der Frauen ist eine der ersten Formen, in denen das Aufgehen der Parteien in der großen Volksgemeinschaft im Inneren verwirklicht ist.«; W. Zepler, Der Krieg und die Frau, in: SMH 1914 Bd. 2, S. 1184 ff., 1185.

729 Vgl. G. Bäumer, Der Krieg und die Frau, S. 24.

730 Zum Teil, etwa in Berlin, nahm der Frauendienst seine Aufgaben eigenständig war, wurde quasi selbst zum Hoheitsträger, vor allem in bezug auf die Kriegsfürsorge. In anderen Fällen war er in die kommunale Verwaltung eingegliedert, so etwa in München, vgl. L. Kiesselbach, Die Frauenarbeit in der Münchner Kriegshilfe, zit. nach: E. Volland, München, Stadt der Frauen, S. 111 f.; vgl. auch Chr. Sachße, Mütterlichkeit als Beruf, S. 150 ff.

731 Vgl. G. Bäumer, Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge, S. 4 ff.; 46 ff.

732 Vgl. G. Bäumer, ebd., S. 26 ff. Nach ihren Angaben beschäftigte etwa der NFD Barmen insgesamt 8600 Textilarbeiterinnen.

733 Vgl. Jüngling/Roßbeck, Elly Heuss-Knapp, S. 159 ff.

734 Etwa in Frankfurt, vgl. I. Goldschmidt-Livingston, Der Nationale Frauendienst zu Frankfurt am Main, in: Die Frau Bd. 23 (1915/16), S. 226, und in Barmen, vgl. oben FN. 731.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

len Fällen auch notwendig, um die »Kriegerfamilien« zu erhalten, denen das Einkommen des Ehemannes und Vaters nun fehlte. Diese Umstrukturierung blieb zunächst den Kräften des Marktes überlassen[735]. Auch als 1916 für die männliche Bevölkerung eine Dienstpflicht eingeführt wurde, blieben die Frauen ausgenommen. Dies lag auch daran, daß das Angebot weiblicher Arbeitswilliger während der gesamten Kriegszeit den Bedarf überstieg[736].
So blieb es bei einem »freiwilligen Hilfsdienst«, an dessen Organisation Vertreterinnen der Frauenbewegung beträchtlichen Anteil hatten[737]. Die »Frauenarbeitszentrale« im 1916 eingerichteten Kriegsamt, das sämtliche rüstungswirtschaftliche Aufgaben zusammenfaßte, wurde mit *Marie-Elisabeth Lüders* (1878-1966) und *Agnes von Harnack* (1884-1950) besetzt, führenden Mitarbeiterinnen der Frauenbewegung[738]. Auch auf unterer Ebene hieß das Konzept: »Frauen mobilisieren Frauen«[739]. Zur Unterstützung der Zentrale bildete sich der »Nationale Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege«, der die wichtigsten Frauenvereine verband. Auf lokaler Ebene wurden Frauenarbeitsnebenstellen und »Fürsorgevermittlungsstellen« geschaffen, die sich gleichfalls der weiblichen Erwerbstätigen annehmen sollten. Anfang Januar 1918 waren in diesem Bereich etwa 1000 Frauen tätig[740]. Aufgabe der verschiedenen Stellen war es vor allem, zur Beseitigung der Hindernisse beizutragen, die der Frauenerwerbsarbeit noch entgegenstanden. Dabei sollte sowohl die Situation der Arbeiterinnen selbst verbessert, als auch durch Schaffung geeigneter Infrastrukturmaßnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erleichtert werden[741]. Im Interesse einer möglichst umfassenden Mobilisierung der weiblichen Arbeitskräfte stellte man die Vorbehalte gegenüber Frauen in öffentlichen Ämtern zurück:

> »Für die erfolgreiche Organisation der Frauenarbeit ist die Mitarbeit der Frauen an verantwortlicher Stelle Vorbedingung. Vorurteile, die an mancher Stelle vielleicht gegen die verantwortliche Heranziehung von Frauen bestehen mögen, müssen fallen.«[742]

735 Zur weiblichen Erwerbstätigkeit zwischen 1914 und 1916 vgl. U. Daniel, Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft, S. 61 ff.
736 Vgl. unten Teil 3 B I 2 c).
737 Die Frauenorganisationen wurden vom Kriegsamt von vornherein einbezogen und zur Mitarbeit im »Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege« aufgefordert, vgl. das Schreiben des Kriegsamts vom 12.12.1916, zit. nach: U. v. Gersdorff, Dokument 7, S. 118.
738 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 91. A. v. Harnack (später v. Zahn-Harnack) wurde zwischen 1931 und 1933 Vorsitzende des BDF.
739 Vgl. den Erlaß des Kriegsamts v. 16.1.1917, Anlage 1, zit. nach: U. v. Gersdorff, Dokument 11, S. 129.
740 Vgl. U. Daniel, S. 85.
741 Vgl. den Arbeitsplan der Frauenarbeitszentrale in: E. Altmann-Gottheiner, Frauenaufgaben im künftigen Deutschland, in: Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine 1918, S. 8 ff. und G.Bäumer, Aus der Praxis des Frauenhilfsdienstes, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 386 ff.
742 Erlaß des Kriegsamts v. 16.1.1917, Anlage 1, zit. nach: U. v. Gersdorff, Dokument 11, S. 129.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Leiterin der Frauenarbeitszentrale, Marie-Elisabeth Lüders, vertrat die Regierung sogar in einer Reichstagskommission[743] – vor dem Krieg wäre eine Frau in dieser Rolle undenkbar gewesen.

c) *Die Mitarbeit der Sozialdemokratinnen*

Luise Zietz rief im August 1914 zu einer sozialdemokratischen Hilfsaktion auf, deren wichtigste Arbeitsgebiete die Auskunfterteilung, Mitarbeit in kommunalen Ämtern sowie die Kinderfürsorge und Kranken- und Wöchnerinnenarbeit sein sollten[744]. Es blieb den Genossinnen vor Ort überlassen, ob sie mit den Bürgerlichen kooperieren oder eigenständig vorgehen wollten, in den meisten Bezirken kam es aber zu einer Zusammenarbeit im NFD[745].
Vor allem die Mitarbeit in der gemeindlichen Sozialverwaltung wurde zum ausgesprochenen Schwerpunkt der Sozialdemokratinnen. Mit dem Kriegsausbruch beseitigte man die zuvor bestehenden Hindernisse für die Betätigung von Sozialdemokraten in kommunalen Ämtern[746]. Auch die Mitarbeit von Arbeiterinnen in der Sozialverwaltung war zumindest offiziell erwünscht. Dennoch blieben die bürgerlichen Frauen dominierend. Dies lag zum einen an ihrer höheren Bildung und durchschnittlich größeren Erfahrung, zum anderen aber auch daran, daß die meisten Sozialdemokratinnen vollständig damit beschäftigt waren, selbst mit den harten Kriegsbedingungen fertig zu werden, und nicht in der Lage waren, noch anderen beizustehen[747]. So stellten Frauenkonferenz und Parteitag der Mehrheitssozialdemokratie 1917 fest, daß die Frauen der Arbeiterklasse immer noch eher Objekte der Fürsorge geblieben waren. Dennoch wurde die soziale Frauentätigkeit als Erfolg gesehen. In 31 von 47 Parteibezirken waren die sozialdemokratischen Frauen in die Kriegsarbeit integriert. Sozialdemokratische Frauen waren nicht nur in Preisprüfstellen, Lebensmittelkommissionen, Volksküchenausschüssen, in der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, im Säuglings-, Kinder- und Mutterschutz tätig, sondern auch als Sachverständige in der Frauenarbeitszentrale, in den Beiräten der Frauenreferate und in den Frauenarbeitsmeldestellen[748]. Der Parteivorstand resümierte:

743 Vgl. Die Staatsbürgerin, Bd. 5 (1916/17), S. 12.
744 Vgl. L. Zietz, Unsere Aufgaben, in: Die Gleichheit v. 28.8.1914, S. 371 ff., und dies., Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg, S. 2 f.
745 Vgl. die Aufstellung bei L. Zietz, Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg, S. 4, und die detaillierte Darstellung bei R. Deutsch, Die Mobilisierung der Frauen, in: Die Staatsbürgerin, Bd. 3 (1914/15), S. 90.
746 Vgl. G. Fülberth, Konzeption und Praxis sozialdemokratischer Kommunalpolitik, S. 20; für Bayern W. Albrecht, Landtag und Regierung in Bayern, S. 116 ff.
747 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 273.
748 Vgl. P. Kuhlbrodt, Die proletarische Frauenbewegung, S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Kurzum, sie sitzen, sich ihren Auftraggebern verantwortlich fühlend, in den Kommissionen und arbeiten praktisch mit in den verschiedensten Kriegseinrichtungen.«[749]

Die offizielle Parteilinie blieb die Ermutigung zur Mitarbeit in den gemeinsamen Gremien und zur praktischen sozialen Arbeit[750]. Dies lag auch daran, daß die Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Frauen im wesentlichen positiv beurteilt wurde[751]. Schon 1914 konstatierte *Wally Zepler*, Bürgerliche und Sozialdemokratinnen würden neben- und miteinander arbeiten, ohne daß sich wirkliche Gegensätze herausgestellt hätten. Nicht allein das nationale Interesse, auch die Geschlechtsgemeinschaft verbinde die sozial tätigen Frauen[752]. Die gemeinsame Arbeit half, die Vorurteile der Vorkriegszeit zu überwinden[753]. Die Voraussetzungen für gemeinsame politische Aktionen zwischen Mehrheitssozialdemokratinnen und Bürgerlichen wurden durch diese Zusammenarbeit geschaffen. Zugleich näherten sich die Positionen an – wenn *Anna Blos* 1917 Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen zu praktischer Mitarbeit in den Gemeinden ermutigte und sie als den besten Weg kennzeichnete, »um durch treue Pflichterfüllung auch die politischen Rechte zu erobern«[754], so befand sie sich vollkommen auf der Position der gemäßigten Bürgerlichen.
Diese neue Linie wurde aber keineswegs von allen Sozialdemokratinnen mitgetragen. Schon 1915 hatte Clara Zetkin davor gewarnt, sich von der sozialen Arbeit politischen Gewinn zu versprechen – sie sei nicht »der Hammer, der die Kette der politischen Rechtlosigkeit sprengt«. Nur durch ihren Friedenswillen und durch den politischen Kampf könne die Arbeiterin das Bürgerrecht erlangen[755]. Noch deutlicher kritisierte *Rosa Luxemburg*

»die sozialdemokratischen Frauen, die Arm in Arm mit den bürgerlichen Patriotinnen Bettelsuppen austeilen und ihre ganze Zeit und Kraft der sozialdemokratischen Agitation entziehen, um sie zur Beschwichtigung und Erheiterung der Kriegerfamilien zu verwenden«[756].

749 Protokoll des Würzburger Parteitags, S. 11, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 30.
750 Vgl. zur Entschließung des Parteitags: Die Gleichheit v. 9.11.1917, S. 18.
751 Bericht über die Reichskonferenz 1917, in: Die Gleichheit v. 20.7.1917, Sonderheft; und A. Neumann, S. 239 f.
752 Der Krieg und die Frau, in: SMH 1914 Bd. 2, S. 1184 ff., S. 1186 f.
753 So berichtet W. Zepler, eine der führenden Genossinnen habe ihr im privaten Gespräch mitgeteilt, sie danke der Zusammenarbeit im NFD die Erkenntnis, daß es in der bürgerlichen Frauenbewegung doch »auch recht viele tüchtige und von ehrlichstem Wollen erfüllte Persönlichkeiten gebe.« (Unser Frauenzentralorgan, in: SMH 1915 Bd. 2, S. 693 ff., 698).
754 Kommunale Frauenarbeit im Kriege, S. 32.
755 Unsere Bürgerrechtsurkunde, in: Die Gleichheit v. 30.4.1915, S. 95.
756 Der Wiederaufbau der Internationale, zuerst veröffentlicht in: Die Internationale, Heft 1, 1915; hier zit. nach: Gesammelte Werke Bd. 4, S. 20 ff., 22. Vgl. auch ihre Kritik in: Die Krise der Sozialdemokratie (Juniusbroschüre), zit. nach: ebd., S. 51 ff., 121: »Die Leitung der sozialdemokratischen Frauenbewegung proklamierte die Vereinigung mit den bürgerlichen Frauen zum gemeinsamen ›nationalen Frauendienst‹, um die wichtigste nach der Mobilmachung im Lande gebliebene Arbeitskraft der Partei statt zur sozialdemokratischen Agitation zu nationalen Samariterdiensten . . . zu kommandieren.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die linke Opposition, die sich nach 1917 großteils in der USPD wiederfand, maß den sozialpolitischen Aufgaben geringere Bedeutung zu als die MSPD[757]. *Luise Zietz*, die den Frauenausschuß der USPD leitete, war zwar bei Kriegsausbruch für die Mitarbeit eingetreten, stand ihr aber von Beginn an skeptischer gegenüber als Reformistinnen wie Wally Zepler[758]. Im Kriegsverlauf rückten für sie die politischen Aufgaben in den Vordergrund. Diese Haltung fand unter den Arbeiterinnen zunehmend Widerhall – die anfängliche Kriegsbegeisterung war Ernüchterung gewichen, viele besannen sich auf die antimilitaristischen Traditionen der Bewegung. Die Klassenunterschiede brachen wieder sichtbar auf, deutlich etwa in bezug auf die Ernährungssituation. Die Mitarbeit in der Kriegsfürsorge wurde daher für viele Arbeiterinnen unattraktiv[759].

2. *Die Frauen im öffentlichen Leben*

Im vorigen Abschnitt wurde deutlich, daß sich das Verhältnis von Staat und Frauenbewegung in den Kriegsjahren veränderte. Dies trifft nicht allein auf die Frauen*bewegung* zu, sondern in gewisser Weise auf die Stellung der Frauen insgesamt, wie im folgenden gezeigt werden soll. An dieser Stelle kann es nicht um eine umfassende Bilanz gehen – an einzelnen Fragen soll deutlich werden, wieweit die Veränderung ging und wo sie an ihre Grenzen stieß.

a) *Die gestiegene Erwerbstätigkeit der Frauen*

Schon in der Vorkriegszeit war die konstatierte Zunahme weiblicher Erwerbstätigkeit ein wichtiges Argument für das Stimmrecht – außerhäusige Berufsarbeit wurde mit wirtschaftlicher Selbständigkeit und mit der Integration in den Bereich des »Öffentlichen« gleichgesetzt, beides galt als Bedingung für politische Rechte. Der Krieg schien diese Entwicklung nun unerhört zu forcieren. Neuere Forschungen haben diese Auffassung erheblich relativiert, zumindest was eine Steigerung der weiblichen Erwerbsquote angeht[760].

757 Die Gleichheit v. 11.5.1917, S. 108 ff.

758 Vgl. schon: Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg, S. 6 f. Zentrales Aktionsfeld der Arbeiterinnen sollte schon nach ihrer damaligen Auffassung (1915) der Kampf für den Frieden, nicht die Unterstützung des Krieges sein.

759 Vgl. A. Blos, S. 3; S. Richebächer, S. 284.

760 Nach U. Daniel, S. 42 ff., ordnet sich die Zunahme der versicherungspflichtig beschäftigten Frauen zwischen 1914 und 1918 in den Trend der Vorkriegsentwicklung ein; es lasse sich keine kriegsbedingte Steigerung erkennen. Die Kriegswirtschaft sei nicht durch einen Anstieg der weiblichen Erwerbsquote gekennzeichnet gewesen, sondern eher durch eine Umstrukturierung des Arbeitsmarkts und vor allem durch eine Milderung der Geschlechterse-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diese Erkenntnisse ändern jedoch nichts daran, daß *aus der Sicht der Zeitgenossen* den Frauen im Krieg eine veränderte Stellung im Erwerbsleben zukam. So lautete ein typisches Urteil:

> »Wir finden Frauen am Pfluge und am Schalter, im Kontor und auf dem Katheder an Stelle der Männer, und mag auch diese Veränderung in den statistischen Zahlen des Arbeitsmarktes, die ja in erste Linie durch die Massenarbeit in den Fabriken bestimmt werden, nicht deutlich zum Ausdruck kommen, so zeigt uns doch der unmittelbare Augenschein, daß in den höheren Berufsarten die Tätigkeit der Frauen in ganz anderem Umfang in Anspruch genommen wird, als in Friedenszeiten. Die Post, die Banken, der Buchhandel, die Schulen sind auf sie angewiesen und bedienen sich ihrer, zum Teil mit überraschenden Erfolgen.«[761]

Es wurde deutlich, daß Frauen Männer in vielen Bereichen ersetzen *konnten* – ob man das für wünschenswert hielt, war eine andere Frage[762]. Diese »Bewährung« der deutschen Frauen war ein zur Kriegszeit so oft wiederholter Topos, daß es gerade bürgerlichen Kreisen schwerfiel, seine Bedeutung für die Wahlrechtsfrage zu negieren oder gar das Faktum als solches in Frage zu stellen. So stellte *Gertrud Bäumer* 1915 fest:

> »Das deutsche Volk wird nicht vergessen können, daß der schwere Existenzkampf hinter den Schützengräben nur durch das gemeinsame Aufgebot der Kräfte aller Männer und Frauen bestanden werden konnte.«[763]

b) *Die Mitwirkung an staatlicher und kommunaler Verwaltung*

Wie die weibliche Erwerbstätigkeit war die Mitarbeit von Frauen an staatlichen Aufgaben keine Neuerung des Krieges. Auch hier setzte sich eine in der Vorkriegszeit begonnene Entwicklung fort[764]. Doch läßt sich auch für diesen Bereich wohl von einer neuen Qualität der Einbeziehung sprechen. Nicht mehr allein die Kommunen, sondern hohe und höchste staatliche Stellen griffen nun auf die Mitarbeit von Frauen und Frauenorganisationen zurück[765].

gregation. Nicht Hausfrauen und Mütter, sondern vor allem Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen aus traditionellen Frauenbereichen und Landarbeiterinnen hätten die eingezogenen männlichen Kollegen in der Schwerindustrie und anderen kriegswichtigen Gebieten ersetzt.

761 R. Lehmann, Die Frauenbewegung und der Weltkrieg, in: Zs. für Politik, Bd. 10 (1916/17), S. 288 ff.

762 Vgl. U. Frevert, Frauen-Geschichte, S. 152.

763 Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge, S. 61. Vgl. von sozialdemokratischer Seite auch die Erklärung zum Frauentag 1916, in der es heißt, das Lob der Frauen sei Tagesgespräch, in: Die Gleichheit v. 17.3.1916, S. 94.

764 Vgl. oben unter Teil 3 A III 1.

765 Vgl. neben dem Kriegsamt auf Landesebene etwa in Bayern die Besetzung des »Beirates für Fragen der Volksaufklärung im Staatsministerium des Inneren«, zudem sechs Frauen beigezogen wurden, W. Albrecht, S. 246, 248; allgemein auch bei S. Hering, Die Kriegs-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch der Anteil der Frauen an der kommunalen Sozialarbeit erhöhte sich weiter. Mit dem Kriegsverlauf verstärkte sich das Bedürfnis, Frauen nicht nur zu Hilfstätigkeiten, sondern auch in verantwortlicher Stellung zu beschäftigen, vor allen Dingen, ihre Mitwirkung in den kommunalen Gremien zu sichern. Dies scheiterte jedoch häufig an den gesetzlichen Regelungen. So sah etwa die Preußische Städteordnung[766] nur die Heranziehung von *stimmfähigen Bürgern* zu den Verwaltungsdeputationen vor, Frauen konnten nur der Armendirektion und der Schuldeputation angehören, für die Sonderbestimmungen galten[767]. Der Magistrat der Stadt Berlin richtete deshalb im Februar 1917 an das Preußische Innenministerium die Eingabe, den entsprechenden Paragraphen der Städteordnung dahingehend zu ergänzen, »daß auch Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen, Kuratorien und Stiftungsvorstände mit beschließender Stimme gewählt werden können.« Begründet wurde die Forderung damit, daß die Mitarbeit der Frauen in den letzten Jahrzehnten, vor allem aber in der Kriegszeit, von unschätzbarem Wert für die Allgemeinheit geworden sei[768]. In anderen Städten setzte man sich über die gesetzliche Regelung anscheinend durch Ortssatzungen hinweg, um Frauen Sitz und Stimme in den Ausschüssen zu gewähren[769].
Auch in Frankfurt konnten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen[770] Frauen nur in beratender Funktion tätig werden[771]. Von 1916 an wurden sie dort zu 17 verschiedenen Kommissionen herangezogen[772]. Die Frauenmitarbeit erwies sich als erfolgreich – dies war ein entscheidender Grund dafür, daß die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung am 29. Januar 1918 beschloß,

winnlerinnen, S. 72. In Preußen stellten Juristen nun fest, Art. 4 der preußischen Verfassung, der besagte, daß öffentliche Ämter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich seien, mache keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern, und auch Gewohnheitsrecht schließe sie nicht von Hoheitsfunktionen aus, vgl. A. Vogels, Der Krieg und das Beamtenrecht, in: PrVBl. Bd. 37 (1915/16), S. 513.

766 § 59 der Preußischen Städteordnung für die östlichen Provinzen v. 30.5.1853, GS S. 261 ff., Engeli/Haus , Quellen, S. 373 ff. Im Rheinland und in Hessen-Nassau galten ähnliche Bestimmungen, vgl § 54 der Städteordnung für die Rheinprovinz v. 15.5.1856, GS S. 406 ff., Engeli/Haus, Quellen, S. 399 ff., § 64 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4.8.1897, GS S. 254 ff; anders in Schleswig-Holstein, wo nur von »Bürgern« die Rede war, vgl. § 66 des Gesetzes betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14.4.1869, GS S. 589 ff., Engeli/Haus, Quellen, S. 425 ff.

767 Siehe oben unter Teil 3 A III I a). Auch in der Schulkommission war nur die Mitarbeit von Lehrerinnen, nicht von Müttern vorgesehen.

768 Zit. nach: J. Apolant, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, S. 524 ff., 525. Siehe dort (S. 526) auch zur Vorgeschichte: die Eingabe ging letztlich auf einen sozialdemokratischen Antrag zurück.

769 So nach dem Bericht der Zs. für Frauenstimmrecht 1916, S. 48, in Halle, Königsberg, Köln und anderen Orten. Ebenso W. Zepler in: SMH 1916 Bd.3, S. 1278.

770 § 66 der Gemeindeverfassung für die Stadt Frankfurt v. 25.3.1867, GS S. 401 ff.

771 Vgl. L. Weiß-Rathenau, Frauen in städtischen Ämtern, in: Die Frauenbewegung 1917, S. 10.

772 Vgl. J. Apolant, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, S. 526; G. Quark, Frauen in städtischen Ämtern, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 71.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bei der Staatsregierung für die Einführung des Gemeindewahlrechts der Frauen einzutreten. Der Magistrat, vertreten durch den Oberbürgermeister, befürwortete den Antrag der Sozialdemokratie und der FoVP: Die weiblichen Mitglieder der städtischen Ämter hätten mit Sachkunde und wirtschaftlichem Sinn mitgearbeitet, die Einführung des Frauenstimmrechts sei eine Forderung der Gerechtigkeit[773]. Damit hatte sich erstmals ein Stadtparlament für das Frauenstimmrecht ausgesprochen[774].
Ob sich diese Erfahrungen aber verallgemeinern lassen, muß erst der Blick auf die Parlamentsverhandlungen erweisen.

c) *Die Diskussion um die weibliche Dienstpflicht*

Über der Betonung der weiblichen Kriegsleistungen darf nicht übersehen werden, daß Frauen zwar an der »Heimatfront« mitkämpften, die wirkliche Front und das eigentliche Kriegsgeschehen aber allein in männlicher Hand lagen. Während die Frauen mehr oder minder freiwillig mitwirkten, gab es für die Eingezogenen keine Wahl, und mochten die »Kriegerfrauen« noch so tapfer durchhalten, den Heldennimbus der Soldaten konnten sie nie erwerben[775].
Angesichts des konstatierten Ungleichgewichts in der Kriegsbeteiligung der beiden Geschlechter erlebten Pläne eine Renaissance, die schon in der Vorkriegszeit zu einigen Debatten Anlaß gegeben hatten[776]. Konnten und sollten Frauen schon nicht als Soldaten dienen, so wurde erörtert, ihnen jedenfalls eine Arbeitsverpflichtung zugunsten der Allgemeinheit aufzuerlegen. So stellte etwa *Helene Lange* fest, der Krieg habe den Frauen zu Bewußtsein gebracht, »daß über die Erfüllung der Familienaufgaben und der Berufsleistung hinaus der Staat einen Anspruch auf die unmittelbare Mitarbeit bei seinen Aufgaben hat.« Sie schlug eine Dienstpflicht vor, die in der Übernahme von Ehrenämtern im sozialen Bereich bestehen sollte[777]. Im übrigen reichte die

773 Vgl. Die Frau, Bd. 25 (1917/18), S. 212.
774 Vgl. Marie Stritt, Zur Einführung, in: J. Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen, S. V. Damit war aber selbstverständlich das kommunale Frauenstimmrecht in Frankfurt noch nicht eingeführt – darüber hätte der preußische Gesetzgeber zu entscheiden gehabt.
775 Vgl. etwa C. Jellinek, Die Frau und der Staatsgedanke, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 321 ff., 326: »Und die uns zu tieffst innewohnende Heldenverehrung, sie brach stürmisch hervor, in Bewunderung blickten wir auf den Mann, der solches tat und unsere teure Heimaterde draußen in den Schützengräben verteidigte und erhielt.«
776 So hatte der BDF schon 1912 die Einführung eines freiwilligen Dienstjahres befürwortet, vgl. H. Lange, Das »weibliche Dienstjahr«, in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 205 ff.
777 Die Dienstpflicht der Frau, Leitsätze, abgedruckt in: Die Frau Bd. 23 (1915/16), S. 98 f. Die Annahme, Lange hätte die Dienstpflichtpläne als solche »entschieden abgelehnt« ist unzutreffend (so S. Hering, S. 58 f.). Vgl. zur Diskussion auch E. Gnauck-Kühne, Dienstpflicht und Dienstjahr, S. 19: Mutterschaft sei mittelbarer Dienst am Staat, die Zeitverhältnisse verlangten aber, »daß das weibliche Geschlecht auch in ein unmittelbares Dienstverhältnis zur staatlich organisierten Gesellschaft trete, daß es zum Staate sage: Hier bin ich.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bandbreite der Vorschläge von der Einführung einer Art Lehrjahr, das die Mädchen vor allem auf die künftigen Familienaufgaben vorbereiten sollte[778], bis zu einer militärisch organisierten Vorbereitungszeit, die die Frauen befähigen sollte, ihren Kriegsaufgaben gerecht zu werden[779]. Männerphantasien erdachten sogar eine »Reichswehrfrauenorganisation« unter der Befehlsgewalt der Kaiserin, gestützt auf eine Dienstpflicht mindestens bis zum 45. Lebensjahr, länger bei Unterbrechung durch Schwangerschaft[780]. Solche abstrusen Vorschläge wurden von den meisten Frauen zwar abgelehnt, dem Kerngedanken einer weiblichen Pflichtleistung für den Staat stimmten jedoch große Teile der Frauenbewegung zu. So forderte *Lily Braun* »die Dienstpflicht auch für uns« und meinte:

> »Die Frauen würden endlich lernen, Uniform anzuziehen, in Reih' und Glied zu marschieren, wenn es in die Schlacht geht. Damit wäre auch der Weg gefunden, die Frau zur Bürgerin zu erziehen ohne sie zu vermännlichen, und sie würde in den Stand gesetzt werden, sich dasselbe Reifezeugnis zu verdienen wie der Mann.«[781]

Im »Bund für Frauendienstpflicht« engagierten sich ehemals radikale Frauenrechtlerinnen wie *Käthe Schirmacher*, die nun eine Erziehung der Frauen zur Kriegsbereitschaft forderte[782].
Im Fortgang des Krieges wurde die Einführung einer weiblichen Dienstpflicht im Sinne einer allgemeinen Arbeitspflicht tatsächlich erwogen und vor allem von der dritten OHL unter Führung *Paul von Hindenburgs* befürwortet[783]. Reichskanzler Bethmann Hollweg wandte sich aus verschiedenen Gründen gegen deren Einbeziehung – vor allem führte er an, es bestehe sowieso ein

778 So die Vorschläge von E. Gnauck-Kühne, S. 25 ff. Sie schlug eine einjährige Erziehung in Gemeinschaftshäusern auf dem Lande vor, die mit einer Prüfung abzuschließen wäre. Diese Prüfung sollte Voraussetzung der Eheschließung sein. Im Anschluß sollten unverheiratete Frauen bis zum 40. Lebensjahr zur Übernahme sozialer Tätigkeiten verpflichtet werden können. Ähnlich wohl Marie Cauer, Frauendienstpflicht, 1916, hier dargestellt nach R. Kempf, Schriften vom weiblichen Dienstjahr und Verwandtes, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitk Bd. 44 (1917/18), S. 854 ff., 858 ff. Sie wollte nicht allein junge Mädchen, sondern auch Erstgebärende, die sich noch keiner Ausbildung unterzogen hatten, für ein halbes Jahr mit ihrem Kind in einem »Dienstheim« unterbringen, vgl. ebd., S. 860.

779 Vgl. den Überblick über die verschiedenen Modelle bei G. Bäumer, Phantasien und Tatsachen in der Frage des weiblichen Dienstjahres, in: Die Frau, Bd. 23 (1915/16), S. 421 ff.

780 So die Vorschläge eines F. Giese, Die Idee einer Frauendienstpflicht, 1916, hier dargestellt nach R. Kempf, S. 854 ff.

781 Die Frauen und der Krieg, S. 46, 48. Vgl. auch E. Gnauck-Kühne, S. 20, die erklärte, »Die Anerkennung der weiblichen Pflicht zum unmittelbaren Dienst am Vaterlande, das wäre die Krönung unseres Reichsbaues.«

782 So der Bericht von A. Friedländer, Tagung des Bundes für Frauendienstpflicht, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 55 f., die hinzufügte: »Auch wer, wie die Schreiberin dieser Zeilen, alle Friedenskundgebungen derzeit für wenig angebracht hält, mußte sich angesichts des unermeßlichen Jammers, den der gegenwärtige Krieg schafft, von derartigen Ausführungen aus dem Munde einer Frau wenig angenehm berührt fühlen.« Dennoch forderte sie die fortschrittlichen Frauen zum Beitritt auf. Dagegen A. Kirchhoff, ebd., S.63.

783 Vgl. U. v. Gersdorff, S. 20 f., E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 101 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Überangebot weiblicher Arbeitswilliger[784]. Mit Unterstützung General Groeners gelang es schließlich, Hindenburg hier zum Einlenken zu bewegen[785]. Der BDF hatte sich nicht gegen die Dienstpflicht gestellt. Er erklärte, daß »die deutschen Frauen stolz und freudig die Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst übernehmen würden, wenn das Gesetz sie auch ihnen auferlegen würde.«[786] Die Reaktion auf den Ausschluß der Frauen vom Hilfsdienstgesetz schildert *Camilla Jellinek*:

> »Und welche Enttäuschung es den Frauen bereitete, als das Zivildienstgesetz verkündet wurde, ohne daß sie darin mit aufgenommen wurden, ist allgemein bekannt. Daß in dieser Unterlassung keine böse Absicht gelegen, daß für den Augenblick die Ausdehnung des Gesetzes nicht zu bewältigenden Verwaltungsschwierigkeiten begegnen würde, sahen sie wohl ein; doch folgten sie dem heißen Triebe ihres Herzens, wenn sie in Eingaben und in öffentlichen Versammlungen ihrem Bedauern darüber, daß dies so sei, Ausdruck gaben und ihre volle Bereitwilligkeit erklärten, freiwillig auf jeden Posten zu gehen, in dem sie dem Staat dienen könnten.«[787]

Tatsächlich richteten verschiedene konservative und kirchliche Frauenvereine eine Eingabe an den Reichstag, in der sie die Einführung eines vaterländischen Hilfsdienstes forderten, unterstützt vom Verein der liberalen Frauen Groß-Berlins und prinzipiell auch vom BDF[788]. Selbst die »Staatsbürgerin«, das Organ des Reichsverbandes für Frauenstimmrecht, erklärte, die Mehrheit der Verbandsmitglieder würde den Standpunkt des BDF teilen[789].
Von *allgemeiner* Enttäuschung der Frauen konnte dennoch keine Rede sein – die Frauen des Volkes sehnten sich keineswegs nach einer Vermehrung ihrer Lasten, die gewerkschaftliche Frauenorganisation und die Sozialdemokratin-

784 Außerdem äußerte er »in wirtschaftliche, sozialer und sittlicher Hinsicht die schwersten Bedenken«; zit. nach: U. Daniel, S. 75 f. , vgl. auch E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 103, FN. 40.

785 Vgl. U. Daniel, S. 78. Vgl. dazu auch die Verhandlungen des Haushaltsausschusses des Reichstags, 110. Sitzung v. 23.11.1916, zit. nach: Schiffers/Koch/Boldt, Der Haushaltsausschuß, S. 1012 ff., 1025 f., 1043: der Staatssekretär des Inneren Helfferich bezeichnet hier stets eine Einbeziehung der Frauen wegen des Überangebots als überflüssig. Auch sei die Psyche der Frau für den Zwang nicht geschaffen.

786 Aus der Eingabe des BDF an den Reichstag, zit. nach: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 179 f.

787 Die Frau und der Staatsgedanke, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 321 ff., 327. Von Enttäuschung spricht auch H. Lange in: Der vaterländische Hilfsdienst und die Frauen, Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 129 f.

788 Vgl. die Aufstellung in: Die Frauenbewegung 1916, Beilage zur Frauenbewegung Nr. 23/24, 1. u. 15. Dez., S. 1: Auch der Verband der Studentinnenvereine bat um Ausdehnung der Zivildienstpflicht auf die Studentinnen.

789 Die Staatsbürgerin Bd. 5 (1915/16), S. 129 f. (Redaktionelle Anmerkung zur abgedruckten Stellungnahme des BDF). In Anbetracht dieser Zustimmung scheint es kühn, es zu den Verdiensten der deutschen Frauenbewegung zu rechnen, eine Dienstpflicht im Ersten Weltkrieg verhindert zu haben. Angesichts der vielfach erklärten Bereitschaft der Frauen kann auch die Erklärung des BDF nicht allein als »wirksamer Schachzug« gegen die OHL angesehen werden (so aber S. Hering, S. 59, 64).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen lehnten die Pläne ab[790]. Auch viele Frauenrechtlerinnen standen solchen Vorhaben sehr skeptisch gegenüber[791]. Zum Teil gründete sich ihre Ablehnung auf die fehlende Mitbestimmungsmöglichkeit der Frauen[792], zum Teil auf die befürchtete Militarisierung der Gesellschaft[793], vor allem jedoch wurde hervorgehoben, daß die Frauen bereits in ihrer Eigenschaft als *Mütter* dem Staate Dienste leisteten[794]. So sprach sich der Verein Frauenbildung-Frauenstudium gegen die Einführung der Dienstpflicht aus, aber dafür,

> »die Erziehung der Frau in Richtung staatsbürgerlicher Gesinnung zu entwickeln. Dabei kommt es vor allem an auf die Unterstellung der Familienleistung der Frau unter das Staatsinteresse und auf die Erweiterung der Familienpflicht zur sozialen Dienstpflicht.«[795]

Dieses Argument hatte angesichts der mit dem Geburtenrückgang verbundenen bevölkerungspolitischen Befürchtungen der Kriegszeit große Überzeugungskraft[796]. Die schon vor dem Krieg aktuelle Tendenz, die Erfüllung der »Mutterpflicht« als staatsbürgerliche Leistung zu werten, erhielt im Krieg neuen Aufschwung. Die Debatte zeigt, daß die Kriegsleistung der Frauen als solche offensichtlich noch nicht als ausreichendes Äquivalent zur Wehrpflicht der Männer galt. Dieses Äquivalent versuchte man vielmehr über eine weibliche Dienstpflicht oder aber über eine »Verstaatlichung« der Mutterschaft zu konstruieren.

790 Vgl. Die Gleichheit v. 17.7.1915 (Referat von Mathilde Wurm auf der Frauenkonferenz von Groß-Berlin) S. 176 ff.; W. Zepler, Dienstjahr, in: SMH 1916 Bd. 1, S. 395 ff.; G. David, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 1, S. 206, die allerdings feststellt, »in der Not« würden auch die Gewerkschafterinnen ihre Kräfte zur Verfügung stellen, und D. Landé, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 3, S. 997.

791 M. Cauer, Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 2, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 22 f. Sie nennt Beschlüsse der Stimmrechtsvereine in Bremen, Hamburg und Breslau, die sich gegen eine Zwangsdienstpflicht wenden, und zitiert L. G. Heymann, die erklärt, das politische Wahlrecht des Mannes stehe ebensowenig mit der Militärpflicht im Zusammenhang, wie das Dienstjahr der Frau mit ihm in Verbindung gebracht werden sollte.

792 So etwa K. Vogt: »Frei von allen Sonderpflichten muß sie bleiben, solange sie nicht selbst das Recht hat, sich die Pflicht zu geben.« (Selbstbestimmungsrecht und weibliches Dienstjahr, in: Die Staatsbürgerin Bd. 4 [1914/15], S. 70), und auch schon der BDF vor dem Krieg: »Die obligatorische Einführung eines weiblichen Dienstjahres jedoch wäre erst unter der Bedingung der vollen bürgerlichen Gleichberechtigung der Frau wünschenswert.« (zit. nach: H. Lange, Das »weibliche Dienstjahr«, Die Frau Bd. 20 [1912/13], S. 205 ff., 208).

793 Vgl. die Zitate bei M. Cauer, Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 2, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 22 f.

794 Vgl. M. Cauer, Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 1, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 17.; in diese Richtung auch R. Kempf, S. 862, und für die Sozialdemokratinnen: D. Landé, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 3, S. 997.

795 Zit. nach: Die Frauenbewegung 1916, S. 47 (mit zustimmenden Anmerkung der Red.).

796 Zur Haltung des BDF zur Bevölkerungspolitik vgl. B. Greven-Aschoff, S. 151 f. Zu den bevölkerungspolitischen Gesetzesvorhaben (Gesetzentwurf gegen die Verhinderung von Geburten) und der Haltung der sozialdemokratischen Frauenbewegung vgl. P. Kuhlbrodt, S. 89 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Eine formelle Dienstpflicht aber war wohl – abgesehen von organisatorischen Schwierigkeiten – auch politisch nicht durchsetzbar. Die Umsetzung derartiger Vorstellungen hätte einen unerträglichen Eingriff in die Freiheits- und Privatsphäre der Frauen bedeutet: Im Hinblick auf die Gewährung politischer Rechte darf aber nicht übersehen werden, daß sie auch eine direkte Umkehrung des vor dem Krieg herrschenden Frauenbildes dargestellt hätte[797]. So schreibt Minna Cauer zu Recht, »daß hier eine Sache behandelt wird, die einen völligen Bruch mit dem bis jetzt Bestehenden bedeuten würde.« Was hier angetastet werde, sei das »Fundament der Familie nach dem Satz: Die Frau gehört ins Haus.«[798] Eine so weit gehende Umgestaltung aber war auch unter Kriegsbedingungen letztlich nicht mehrheitsfähig.

d) *Veränderungen*

Sowohl die Stellung der organisierten Frauenbewegung wie auch der Frauen im allgemeinen hatte sich in der Kriegszeit also verändert. Die Frauenbewegung wurde stärker als zuvor in den staatlichen Bereich integriert. Sie erlangte Ansehen in Kreisen, die ihr zuvor ferngestanden hatten[799].
Schließlich war es nun offizielle Linie, den Frauen einen weiteren Wirkungskreis als ihren häuslichen Herd zuzuweisen. Außerhäusige Arbeit, ob ehrenamtlich oder als Erwerbsarbeit, wurde zwar nicht erzwungen, galt aber doch als moralische Pflicht der patriotischen Frau. Und auch ihr hauswirtschaftliches Wirken sollte nun dem allgemeinen Besten dienen. So sah die gemäßigte Frauenbewegung in der Kriegsleistung der Frauen einen Erfolg ihres Kampfes gegen die Ausgrenzung der Frauen aus dem Bereich des Staatlichen. Stolz konnte *Gertrud Bäumer* schon 1914 verkünden: »Dieses ganze Hilfswerk erntet aber die Früchte jener Entwicklung im Frauenleben, durch welche die Frauen zu organisierter, systematischer Arbeit im öffentlichen Dienst fähig geworden waren.«[800] *Paula Müller* war der Meinung, die Frauenbewegung habe »in schwerer Zeit« die Berechtigung ihrer Lehre nachgewiesen – Frauen, deren Interessen sich nur auf ihren Hausstand beschränkten, wären der Lage nicht gewachsen gewesen[801].

797 Gegen diese Kritik an ihrem Entwurf versuchte E. Gnauck-Kühne ihr Projekt von vornherein in Schutz zu nehmen – nicht Auflösung der Familie, sondern »das weiblichste Weib« sei Ziel der Ausbildung, vgl. Dienstpflicht und Dienstjahr, S. 6 f.
798 Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 1, Die Frauenbewegung 1916, S. 17.
799 So sieht E. Wex als die beiden großen Fortschritte in der Frauenfrage, die durch den Krieg ausgelöst wurden, zum einen eine Erweiterung des beruflichen Tätigkeitsfeldes der Frauen, zum anderen »eine andere Bewertung der Frauenbewegung« (Staatsbürgerliche Arbeit deutscher Frauen, S. 98).
800 Der Krieg und die Frau, S. 21.
801 Wir Frauen und der Krieg, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das Gefühl, gebraucht zu werden und Teil eines großen Ganzen zu sein, beflügelte die Vaterlandsliebe und schuf für viele Vertreterinnen der Frauenbewegung ein neues Verhältnis zum Staat, wenn auch wohl nur wenige das Pathos *Camilla Jellineks* teilten, die über die »neue« Frau emphatisch schrieb,

> »In allem was sie tut, in allem was sie unterläßt, tut und unterläßt es die Frau aus dem Gefühl ihrer staats- und volkswirtschaftlichen Verantwortung heraus! Und jede Arbeit, die sie so für den Staat leistet, verwandelt sich in erhöhte Liebe zu ihm, dem sie sich gerade dadurch unauflöslicher verbunden fühlt!«[802].

Auch die Frauen, die diese Liebe nicht bedingungslos empfanden, hatten doch zumeist durch den Krieg ein neues Verhältnis zur Politik gefunden. Sie war ihnen näher gerückt – die Auswirkungen politischer Entscheidungen wurden im Leben der einzelnen unmittelbar spürbar. Damit stieg das Interesse zunächst an Informationen, dann aber auch an politischen Mitwirkungsrechten. Gleichzeitig rief der neue Stolz auf die eigenen Leistungen auch Erwartungen in bezug auf die Gleichberechtigung im Staat hervor[803]. Auch viele Sozialdemokratinnen sahen sich durch die praktische Arbeit mit dem Staat in neuer Weise verbunden, hatten die Entwicklung der Sozialdemokratie von der revolutionären zur reformistischen Kraft mitvollzogen. Auch sie wollten aus der geleisteten Arbeit Argumente für politische Rechte ableiten[804]. Doch die Vereinnahmung der Frauen durch den Staat, die sich in Gestalt der Dienstpflicht zwar nicht realisierte, auf vielfältige andere Weise aber Wirklichkeit wurde, mußte nicht zwangsläufig zu größeren Partizipationschancen führen – sie konnte sich auch als bloße Instrumentalisierung der Frauen für staatliche Zwecke erweisen.
Die Anforderungen des Krieges stellten also eine beträchtliche Anzahl von Frauen in ein neues Verhältnis zu Staat und Öffentlichkeit, bezogen sie zunehmend in die politischen Entwicklungen ein. Dies ist nicht allein auf der Seite derjenigen Frauen zu beobachten, die in der Unterstützung der Kriegsanstrengung ihre wichtigste Aufgabe sahen. Auch diejenigen, die sich aus unterschiedlichen Beweggründen gegen den Krieg wandten, agierten im politischen Bereich. Auch hier setzten sich Vorkriegstraditionen fort, auch hier wurde aber zum Teil eine neue Qualität des öffentlichen Handelns von Frauen erreicht.

802 Die Frau und der Staatsgedanke, in: Die Frau Bd. 24 (1917/18), S. 321 ff., 327.
803 C. Jellinek, ebd., S. 329; F. Ledermann, Zur Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, S. 10.
804 Vgl. den Bericht von der Reichskonferenz sozialdemokratischer Frauen 1917, in: Die Gleichheit Sonderheft v. 20.7.1917, S. 1 f. und das Referat von W. Zepler zum Frauenwahlrecht ebd., S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. *Die Friedensbestrebungen der Frauen*

Es war zunächst eine kleinere Zahl von Frauen, die sich nicht die Mitarbeit bei der Kriegsanstrengung, sondern den Kampf für den Frieden zum Ziel gesetzt hatte. Den verschiedenen Gruppen, die hierunter zusammengefaßt werden können, ist gemeinsam, daß sie keine Annäherung an den Staat vollzogen. Im Ergebnis wandten sie sich sogar vom herrschenden System ab und suchten nach – teils revolutionären – Alternativen. Vor allem die Friedensarbeit der bürgerlichen Frauen stand dabei von Anfang an in engem Zusammenhang mit der Stimmrechtsforderung.

1. *Die bürgerliche Frauenfriedensbewegung*

An der seit 1892 organisiert wirkenden deutschen Friedensbewegung hatten Frauen stets einen bedeutenden Anteil, eine Zusammenarbeit mit der Frauenbewegung erfolgte aber nur punktuell[805]. Zwar hatte der BDF 1898 die »Friedensbestrebungen« in sein Programm aufgenommen, sich in der Folge jedoch an projektierten weltweiten Kundgebungen der Frauen für den Frieden nicht beteiligt und die Flottenpolitik sogar offen unterstützt[806]. »Radikale« wie *Anita Augspurg* und *Lida Gustava Heymann* dagegen waren zwar Mitglieder der »*Deutschen Friedensgesellschaft*« (DFG), arbeiteten aber nicht praktisch mit, weil ihnen deren Arbeit »irrational und unzulänglich« erschien – in einer »konzessionsdurchlöcherten« Friedensbewegung sahen sie keinen Sinn[807]. Tatsächlich erwies sich die DFG bei Kriegsausbruch nicht als bereit und in der Lage, sich gegen die Kriegshysterie zu stellen. Friedenskundgebungen schienen nicht opportun, vielen angesichts der Bedrohung Deutschlands wohl auch nicht als angebracht[808].
So ging der erste Versuch einer internationalen Friedensinitiative nicht von einer Organisation, sondern von einzelnen Frauen aus[809]. Die Idee einer Frauenkonferenz gegen den Krieg, von Deutschen und Engländerinnen entwickelt, wurde von den niederländischen Frauen aufgegriffen und umgesetzt. Nach einem Vorbereitungstreffen im Februar 1915 ergingen Einladungen an die Frauen- und Friedensorganisationen sowohl der kriegführenden wie auch der neutralen Länder[810]. Der BDF folgte der Einladung zur Haager Konferenz

805 Hierzu vor allem: H. Lischewski, Morgenröte einer besseren Zeit, S. 23 ff.
806 Vgl. R. J. Evans, Feminist Movement, S. 209, H. Lischewski, S. 41 ff.
807 L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 118.
808 Vgl. H. Lischewski, S. 106 f.
809 So in Deutschland Augspurg und Heymann, für die nach Kriegsausbruch klar war, »Das muß verhindert werden!« (Erlebtes – Erschautes, S. 121).
810 Vgl. L. G. Heymann, ebd., H. Lischewski, S. 121 und L. G. Heymann, Bericht über die Vorbereitungen für den internationalen Frauenkongreß, in: Zs. für Frauenstimmrecht, 1915, S. 5 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht und verabschiedete schließlich sogar eine Art Unvereinbarkeitsresolution[811]. Auch der Vorstand des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, zu dessen Gründerinnen Augspurg und Heymann gehört hatten, beschloß einstimmig, von einer Beteiligung abzusehen[812].

Trotz dieser Stellungnahmen und auch amtlicher Repressionen[813] nahmen immerhin 28 Deutsche am Kongreß teil, darunter Anita Augspurg, Lida Gustava Heymann und Auguste Kirchhoff, die auch in der Stimmrechtsbewegung führend tätig gewesen waren[814]. Der Kongreß verabschiedete ein umfangreiches Paket von Beschlüssen, das nicht allein den Protest gegen den Krieg und seine Folgen für die Frauen enthielt, sondern auch einen Plan für eine friedliche Neuordnung der Welt nach Friedensschluß – selbstverständlich unter gleichberechtigter Beteiligung der Frauen[815]. Zum Abschluß des Kongresses wurde das »*Internationale Frauenkomitee für den dauernden Frieden*« gegründet. Zu dessen Unterstützung entstanden in den einzelnen Ländern Untergliederungen, in Deutschland der »*Nationale (später »Deutsche«) Frauenausschuß für den dauernden Frieden.*«[816] Dessen Mitarbeiterinnen rekrutierten sich vor allem aus den Reihen des Deutschen Stimmrechtsbundes[817], also der »radikalsten« deutschen Stimmrechtsvereinigung.

Die Arbeit des Ausschusses war stets von den Behörden bedroht, die eine »gemeingefährlichen Beunruhigung und Aufreizung der Frauenwelt« befürchteten[818]. Schon 1915 hatte das bayerische Kriegsministerium in einem Geheimbericht über die Friedensbewegung dem Anteil der Frauen breiten Raum gewidmet und vor allem festgestellt, daß die Stimmrechtsbewegung mit dem Pa-

811 G. Bäumer begründete dies damit, daß während eines nationalen Existenzkampfes die Frauen zu ihrem Volk und nur zu ihm gehörten. Dem widerspreche es, im internationalen Kreis weibliche Sonderinteressen zu diskutieren; Schreiben abgedruckt bei H. Lischewksi, S. 124. Siehe auch S. Hering, S. 100 ff.

812 Die Staatsbürgerin, Bd. 4 (1915/16), S. 14.

813 So wurde der Stuttgarterin Frida Perlen die Ausstellung eines Passes verweigert, vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 129, H. Lischewksi, S. 128. Von anderer Seite wird die Großzügigkeit der deutschen Behörden hervorgehoben, die überhaupt Pässe erteilten – anders etwa in England (vgl. M. Cauer, Nachrichten aus Freundeskreisen, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 15 f.).

814 Vgl. H. Lischewksi, S. 128. Insgesamt waren 1126 Frauen zu dem Kongreß zusammengekommen.

815 Abgedruckt bei H. Lischewksi, S. 133 ff. Die Beschlüsse des Kongresses wurden durch Frauendelegationen persönlich den Regierungen von 14 Ländern überbracht, vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 132 und das Verzeichnis in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, Heft 13, S. 26.

816 H. Lischewksi, S. 131 f.

817 Vgl. R. J. Evans, Feminist Movement, S. 216 ff. Auch Friedensbotschaften an internationale Verbände wurden von Stimmrechtsorganisationen mit unterzeichnet, vgl. die Botschaft an den Weltbund für Frauenstimmrecht, in: Zs. für Frauenstimmrecht, 1914, S. 52. Zur Situation in Bayern vgl. K.-L. Ay, Die Entstehung einer Revolution, S. 52: »Die Werbung für die politische Gleichberechtigung der Frau ist eng verbunden mit der pazifistischen Propaganda.«

818 Aus dem Untersagungsbescheid des Kriegsministeriums gegen die Verbreitung der Haager Beschlüsse, zit. nach: L. G. Heymann, Völkerversöhnende Frauenarbeit während des Weltkrieges, S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zifismus aufs engste verbunden sei[819]. Im Jahr darauf kam es zu einer Welle von Verhören, Haussuchungen und Beschlagnahmen. In München wurden, nach dem sich die Anhängerschaft des Nationalen Frauenausschusses selbst nicht ermitteln ließ, anderen Vereinen, darunter dem Bayerischen Verein für Frauenstimmrecht, ein umfassendes Tätigkeitsverbot auferlegt. Lida Gustava Heymann, die als Geschäftsstellenleiterin des Ausschusses fungiert hatte, wies man 1917 sogar aus Bayern aus[820]. Auch in anderen Bundesstaaten kam es zu Sanktionen[821]. In der zweiten Hälfte des Krieges war den Pazifistinnen so ein öffentliches Auftreten fast unmöglich gemacht worden. Massenwirksamkeit hatten sie wohl zu keinem Zeitpunkt erreicht, denn ihre Zielgruppe, die gebildeten Frauen der bürgerlichen Schicht, erhielten sich ihre Kriegsbegeisterung weit länger als ihre proletarischen Geschlechtsgenossinnen[822].
Für Lida Gustava Heymann waren die kriegsbegeisterten deutschen Frauen aber nur eine »verblendete Minderheit«, deren Fehlverhalten auf die Führung einer »regierungstreuen chauvinistisch sich erweisenden Frau« zurückzuführen sei[823] – sie hielt Frauen für die »natürlichen Kriegsgegner«, denn anders als die Männer wüßten sie um die Mühen der Erschaffung menschlichen Lebens und schätzten es daher höher[824]. Das Frauenstimmrecht schien ihr daher als ein wesentliches Mittel, um Kriegen vorzubeugen, den Frieden zu sichern und die kommenden Geschlechter in einem Geist der Verständigung zu erziehen[825]. Diese Haltung war der bürgerlichen Frauenfriedensbewegung allgemein. So stand die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau von Anfang an als ein wichtiges Thema der Haager Konferenz fest[826]. Der Krieg, so hieß es im Kongreßprogramm, sei die »ultima ratio der Staatsweisheit der Männer«[827] – ein dauerhafter Friede, so die Beschlüsse, setze die Verleihung gleicher politischer Rechte an die Frauen voraus. Der Kongreß erklärte:

> »Da der zusammenwirkende Einfluß der Frauen aller Länder einer der stärksten Faktoren zur Vermeidung des Krieges ist und da Frauen nur dann volle Verantwortung und wirksamen Einfluß ausüben können, wenn sie die gleichen politischen

819 R. J. Evans, Feminist Movement, S. 217 f.
820 L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 142. Die Kontrolle der Verfügung war nicht sehr strikt, so daß Heymann gleichwohl versteckt weiterhin in Bayern wohnen blieb, vgl. ebd., S. 143 ff. Vgl. zur Situation in Bayern auch W. Albrecht, S. 131 ff.
821 Vgl. R. J. Evans, Feminist Movement, S. 222.
822 Vgl. zum unterschiedlichen Protestpotential: U. Daniel, S. 236.
823 Frauenstimmrecht und Völkerverständigung, S. 12 (gemeint ist Gertrud Bäumer).
824 Ebd., S. 6.
825 Ebd., S. 5.
826 Zu der Vorkonferenz im Februar 1915 vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 128, H. Lischewski, S. 121. Vgl. auch die Begrüßungsansprache der Holländerin A. Jacobs (abgedruckt in: Die Frauenbewegung 1915, S. 58 f.): sie wendet sich gegen die Auffassung, die Stimmrechtsfrage habe auf einem Friedenskongreß nichts zu suchen und meint, sie müsse im Gegenteil den ersten Platz einnehmen.
827 Zit. nach: H. Lischewksi, S. 122.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechte wie die Männer haben, so fordert dieser internationale Frauenkongreß die politische Gleichberechtigung der Frauen.«[828]

Und auch zum Programm des Nationalen Ausschusses für dauernden Frieden gehörte die Forderung nach der politischen Gleichberechtigung der deutschen Frauen, damit sie wirksamen Einfluß auf die staatlichen Angelegenheiten ausüben könnten[829].

2. *Arbeiterinnen gegen den Krieg*

Zahlreicher als unter den Bürgerlichen wandten sich Frauen der Arbeiterschaft von der Unterstützung der Kriegsanstrengung ab. Dies galt zunächst vor allem für den revolutionären Flügel der Sozialdemokratie, im Verlauf des Krieges aber zunehmend auch für erhebliche Teile der nichtorganisierten Frauen der Unterschichten.

a) *Frauen in der Sozialdemokratie*

Antimilitarismus war bis 1914 die offizielle Parteidoktrin der Sozialdemokratie, und gerade von den Frauen war dieser Punkt sehr ernst genommen worden. Berühmt wurde Clara Zetkins Rede auf dem Internationalen Sozialistenkongreß 1912 in Basel. Sie betonte den besonderen Friedenswillen der Frauen, der sich aus ihrer Bestimmung zur Mutterschaft ergebe, hob aber auch deren Opferbereitschaft hervor. Gehe es um die Sache der Freiheit, so sei die Arbeiterin bereit, die Ihren kämpfen und fallen zu sehen, nicht aber »zum Brudermord für kapitalistische und dynastische Interessen«[830].
Mit dem Kriegsausbruch brachte sie diese Haltung in scharfen Gegensatz zur Parteiführung. So erschien am 5. August 1914, also am Tag nach der Zustimmung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu den Kriegskrediten, in der »*Gleichheit*« der Beitrag »Krieg dem Kriege!«, der vor der Kriegsgefahr warnte und das Proletariat aufrief, »alles bis zum letzten Hauch für den Frieden dranzugeben«[831]. Auch im Fortgang des Krieges bemühte sich die »*Gleichheit*« um eine antimilitaristische Berichterstattung, soweit dies unter der Zensur möglich war[832]. Damit stellte sie sich gegen die offizielle Parteili-

828 Beschlüsse des Internationalen Frauenkongresses, Punkt III.9., zit. nach: ebd. S. 135.
829 Vgl. das vorläufige Programm, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1916, S. 38.
830 Rede auf dem Internationalen Sozialistenkongreß zu Basel 1912, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 564 ff., 567.
831 »Krieg dem Krieg«, in: Die Gleichheit v. 5.5.1914, S. 23.
832 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 275 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nie, wie sie auch von zahlreichen Exponentinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung vertreten wurde[833].

Der Gegensatz brach offen auf, als Clara Zetkin 1915 zu einer internationalen Konferenz der Sozialistinnen gegen den Krieg einlud[834]. Der deutsche Parteivorstand verurteilte dieses Vorhaben und entsandte keine offizielle deutsche Delegation nach Bern[835]. Dies hinderte die Teilnahme deutscher Vertreterinnen aber nicht. Das in Bern angenommene Manifest verurteilte den Krieg als Produkt des Kapitalismus. Die *Arbeiterinnen* sollten nun, nachdem ihre Männer zum Schweigen gebracht worden seien, den Mut zur Tat für Frieden und Sozialismus finden[836]. Auch in der Arbeiterbewegung waren es also die Frauen, die als erste gegen den Krieg aktiv wurden[837]. Noch entschiedener als gegen die Bürgerlichen setzte dann allerdings die staatliche Repression ein – Clara Zetkin wurde im Sommer 1915 wegen ihrer Beteiligung an der Berner Konferenz unter der Anklage des Landesverrates verhaftet[838], Luise Zietz erhielt 1916 Redeverbot[839].

Auch die SPD-Parteiführung reagierte. Nachdem sich im September 1916 die Konferenz der Funktionärinnen von Groß-Berlin gegen die Haltung der Parteiführung und für die »Gleichheit« und deren antimilitaristische Haltung ausgesprochen hatten, wurde Luise Zietz, die diese Positionen unterstützt hatte, Ende 1916 im Parteivorstand abgesetzt[840], 1917 nahm man Clara Zetkin die Redaktion der »*Gleichheit*«[841]; beide Funktionen gingen auf *Marie Juchacz* (1879-1956) über, eine Vertreterin des reformistischen Kurses[842]. In der Folge traten viele der bekannten Vertreterinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung der USPD bei[843]. Den revolutionären Flügel in der neuen Partei bildete die Gruppe »*Internationale*« (Spartakusbund), der sich vor allem Clara Zetkin zugehörig fühlte – die Keimzelle der 1918/19 gegründeten KPD[844].

833 Vgl. H. Niggemann, S. 172 ff. Scharfe Kritik an der Redaktion der Gleichheit übte W. Zepler, die Clara Zetkin vorwarf, revolutionären Fanatismus ohne Sinn und Verstand unter den Frauen zu verbreiten, vgl. ihren Beitrag: Unser Frauenzentralorgan, in: SMH 1915 II, S. 693 ff.

834 G. Badia, Clara Zetkin, S. 141; R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 277; L. Dornemann, S. 272 f.

835 Vgl. S. Hering, S. 105 ff; H. Niggemann, S. 175.

836 bgedruckt in: C. Zetkin, Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. 1, S. 668 ff.

837 Schon 1915 fanden auch zwei Protestversammlungen sozialdemokratischer Frauen vor dem Reichstag statt, vgl. J. Kuczynski, Die Geschichte der Lage der Arbeiter Bd. 18, S. 198 f. Es handelte sich um Proteste für den Frieden und gegen die Teuerung – bei der zweiten Demonstration kam es auch zu Verhaftungen.

838 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 279 f.; L. Dornemann, S. 279 ff. Sie wurde später wegen ihres Gesundheitszustandes gegen Kaution wieder auf freien Fuß gesetzt.

839 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 286.

840 Vgl. A. Neumann, S. 237, S. Richebächer, S. 285.

841 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 288; S. Richebächer, S. 285.

842 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 302.

843 Vgl. Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 288: Neben Zietz und Zetkin waren dies vor allem Margarethe Wengels und Käte Duncker.

844 Vgl. A. Neumann, S. 238; R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 289.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Frauenpolitik der USPD war – in deutlicher Abgrenzung zur Mehrheitspartei – nicht mehr auf Kriegsarbeit hin ausgerichtet, sondern wollte die Arbeiterinnen für den Frieden mobilisieren[845].
Welche Wirksamkeit die Anti-Kriegs-Propaganda der Linken unter den Arbeiterinnen erreichte, ist zweifelhaft – der Frauenanteil in der Mitgliedschaft war wohl, wenn Rückschlüsse aus den Zahlen der Weimarer Republik zulässig sind, geringer als bei der Mehrheitssozialdemokratie[846]. Doch scheint sich mit dem Kriegsfortgang eine Radikalisierung zumindest von Teilen der weiblichen Arbeiterschaft angebahnt zu haben. Die anfängliche Kriegsbegeisterung war Ernüchterung gewichen, viele besannen sich auf die antimilitaristischen Traditionen der Bewegung. Die Klassenunterschiede brachen wieder sichtbar auf, deutlich etwa in bezug auf die Ernährungssituation[847]. Viele Frauen kehrten der MSPD den Rücken, einige davon werden sich der USPD angeschlossen haben. Zu Beginn 1918 konnte der unabhängige Sozialdemokrat *Heinrich Ströbel* im preußischen Abgeordnetenhaus feststellen,

> »die Frauen sind gerade innerhalb der Sozialdemokratie der fortgeschrittenste, der rüstigste Teil der Kämpferschaft, sind zum guten Teil zur Avantgarde und Elitetruppe des Proletariats geworden.«[848]

b) *Frauenproteste*

Mit Sicherheit lassen sich die verschiedenen Protestaktionen von Frauen oder unter Beteiligung von Frauen, zu denen es in der Kriegszeit kam, nicht sämtlich als Erfolge linkssozialistischer Agitation bezeichnen. Zumindest auf die Industriearbeiterinnen scheint sie jedoch durchaus einen gewissen Einfluß ausgeübt zu haben.
Die sogenannten *Hungerkrawalle*, die von etwa 1915 an in vielen Städten stattfanden, waren dagegen vorwiegend spontane Aktionen. Konkrete Engpässe in der Lebensmittelversorgung, von den Betroffenen auf die ungleiche Verteilung der Ressourcen zurückgeführt, waren die Ursachen für diese gewaltsamen Entladungen des Volkszorns – vermengt häufig mit allgemeiner Friedenssehnsucht und nicht genau definiertem politischen Protest[849]. Diese

845 Vgl. den Bericht über die Tagung des Frauenausschusses der USPD und die Reichskonferenz der sozialdemokratischen Frauen in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 32.
846 Vgl. H. Niggemann, S. 180.
847 Vgl. S. Richebächer, S. 284.
848 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7267.
849 Vgl. J. Kocka, Klassengesellschaft im Krieg, S. 40 f., 43 f; S. Miller, Burgfrieden und Klassenkampf, S. 290 f; einen Überblick über die einzelnen Vorkommnisse gibt R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 299 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Revolten wurden hauptsächlich von Frauen getragen[850]. Sie entzogen sich dem Einfluß durch Parteien und Gewerkschaften, was darauf zurückgeführt wurde, daß es sich bei den Trägerschichten nicht »allein um Männer und vernünftige Leute handelt, sondern vielfach um Frauen und junge Burschen, die nicht überlegen, sondern instinktiv handeln«[851].

Frauen galten auch für die Antikriegspropaganda als besonders anfällig[852]. So kam es nicht nur zu den genannten Brotunruhen, sondern gleichfalls zu Friedensdemonstrationen von Soldatenfrauen[853]. Schon 1916 ist in einem Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums von »großen, an Aufruhr grenzenden Massenversammlungen, an denen hauptsächlich Frauen beteiligt waren« die Rede[854]. Im Frühjahr 1918 entbrannten in einigen bayerischen Städten Soldatenunruhen, denen sich Frauen und Jugendliche anschlossen[855]. Einer im August 1918 stattfindenden Frauenfriedensdemonstration in München wurde die Polizei nur mühsam Herr. Die »Haupträdelsführerin« konnte nicht verhaftet werden, weil sie ein Kind auf dem Arm trug und bei Verletzung des Kindes »der Boden für eine größere Ausschreitung sicher geschaffen worden wäre«[856]. Auch in anderen Städten protestierten Frauen im Sommer 1918 gegen Hunger und Krieg, vielerorts kam es zu Auseinandersetzungen mit Militär und Polizei[857].

Spätestens vom Frühjahr 1917 an[858] entlud sich die Erbitterung der Arbeiterinnen und Arbeiter in *Massenstreiks*, die eher gegen den Willen von Mehr-

850 Vgl. etwa zur Situation in Nürnberg: K. Schwarz, Weltkrieg und Revolution in Nürnberg, S. 148 ff. Im Juli 1916 brachen erste Unruhen aus, als zweihundert Frauen auf der Insel Schütt vergeblich nach Eiern angestanden hatten. Schnell formierte sich ein Auflauf von etwa 2000 Menschen, es kam zu Ausschreitungen gegen die Polizei. Die wütenden Frauen wurden dabei von Soldaten unterstützt. Auch im März 1917 kam es wieder zu Krawallszenen, als schimpfende Frauen vor dem Rathaus und dem Wohnsitz des Bürgermeisters Kartoffeln und Brot forderten. Ähnlich die Berichte aus München, vgl. W. Albrecht, , S. 148 f, K. L. Ay, S. 184.

851 So der Vorsitzende des christlichen Metallverbandes in Nürnberg, zit. nach: K. Schwarz, S. 152.

852 Vgl. K. Schwarz, S. 152, 169.

853 So etwa im Januar 1918 in Berlin, vgl. Arendt/Kuhlbrodt, Die proletarische Frauenbewegung in der Novemberrevolution 1918/19, in: BzG 1988, S. 761 ff., 762.

854 Auszüge aus demSchreiben des bayerischen Kriegsministerium an die bayerischen Staatsminister betr. die Stimmung in der Armee und in der Heimat, zit. nach: W. Deist, Militär und Innenpolitik im Ersten Weltkrieg, S. 294, Dok. Nr. 126. Dort wird auch von Versuchen in München berichtet, »Flugblätter mit aufreizendem, vornehmlich Frieden heischenden Inhalt, die sich hauptsächlich an die Frauen richteten« zu verteilen.

855 So in Ingolstadt, Erlangen und München, vgl. K. L. Ay, S. 186 f. In Erlangen schlossen sich den etwa 150 Soldaten zwei- bis dreitausend Frauen an; sie warfen die Fenster des Rathauses ein und beschädigten einige Geschäfte.

856 So der Polizeibericht, zit. nach: K. L. Ay, S. 187 f.

857 P. Kuhlbrodt, S. 109 m.w.N.

858 Schon zuvor war es zu einzelnen Streiks gekommen; dezidiert politischen Charakter trug etwa die erste Streikwelle, die im Juni 1916 als Protest gegen das Zuchthausurteil gegen Karl Liebknecht mehrere deutsche Städte erfaßte, vgl. S. Miller, Burgfrieden und Klassenkampf, S. 291; J. Kocka, S. 42.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

heitssozialdemokratie und Gewerkschaftsführung ausbrachen[859]. Die Ziele der Streikbewegung waren zunächst wirtschaftlicher Natur[860], doch auch politische Fragen spielten eine zunehmende Rolle. Frieden und innenpolitische Demokratisierung, vor allem die preußische Wahlrechtsfrage, waren bereits bei den Aprilstreiks 1917 wichtige Themen. Die hohe Beteiligung von Frauen an diesem Streik und auch an den vereinzelten Arbeitsausständen und Anti-Kriegs-Demonstrationen im Sommer 1917 veranlaßte das Presseamt des Kriegsministeriums, sich mit besonderem Nachdruck der Aufklärung der Arbeiterinnen zu widmen, an die man bisher nicht recht herangekommen sei[861]. Eine andere Stelle beklagte, daß die USPD versuche, vor allem die »Frauen der im Felde stehenden« durch immer wieder abgehaltene Mitgliederversammlungen zu beeinflussen[862].

Die Streikbewegung im Januar 1918 kann sogar als in erster Linie politische gelten, deren Ursachen auch in der deutschen Verhandlungsführung in Brest-Litowsk und dem zögerlichen Voranschreiten der Wahlreform in Preußen zu suchen sind[863]. Auch die Frage des Frauenwahlrechts soll nach Behördenberichten die Bevölkerung bewegt haben[864]. Das von den Berliner Arbeiterräten beschlossene Streikprogramm umfaßte die Forderung nach einer durchgehenden Demokratisierung der gesamten Staatseinrichtungen in Deutschland, zunächst der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für alle Männer *und Frauen* für den preußischen Landtag[865]. Auch in Dresden, Kassel, Mannheim und Nürnberg ist die Frauenwahlrechtsforderung als Teil des Streikprogramms nachgewiesen[866]. Diese ausdrückliche Erwähnung des Frauenwahlrechts ist vielleicht auch durch die hohe Frauenbeteiligung am Streik zu erklären. Nach dem Bericht einer Augenzeugin sollen in Berlin sogar »hauptsächlich Frauen« gestreikt haben[867]. Sie wurden in die

859 Vgl. Feldman/Kolb/Rürup, Die Massenbewegungen der Arbeiterschaft, in: PVS 1972, S. 84 ff., 92 f.

860 So berichtet K. L. Ay von »stundenlangen Tumulten« die Arbeiterinnen wegen einer Verlängerung der Arbeitszeit ausgelöst hätten (S. 185).

861 Zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 49.

862 Monatsbericht des II. Armeekorpsbezirks (Stettin) v. Dezember 1917, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 65.

863 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 433 ff., 484; J. Kocka, S. 48; P. Kuhlbrodt, S. 68 ff., der aber die Bedeutung der Oktoberrevolution für die deutsche Entwicklung wohl überschätzt.

864 P. Kuhlbrodt, S. 71, m.w.N.

865 Abgedruckt bei E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 436 (Hervorh. v. Verf.).

866 P. Kuhlbrodt, S. 76, Anm. 82. In Nürnberg wurden die Forderungen der Berliner Arbeiter unterstützt und eine Verfassungsrevision für Bayern gefordert, vgl. ebd., Anm. 82, S. 294.

867 Laut Aussage von Cläre Defert-Casper, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 76. Auch das preußische Kriegsministerium stellte fest, die Streikpropaganda habe »unter den völlig demoralisierten Arbeiterinnen« ein dankbares Publikum gefunden; sie seien durch die radikale Bewegung mehr beeinflußt (Berichte v. 10. und 21.2. 1918, zit. nach: W. Deist, Bd. 2, S. 1172, 1195.)

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Arbeiterräte und Streikleitungen gewählt, elf Frauen später als Rädelsführerinnen verurteilt[868]. Für andere Orte liegen ähnliche Berichte vor[869].
In der Kriegszeit nahm also eine verhältnismäßig große Zahl von Frauen, vor allem aus der Unterschicht, an öffentlichen Protestaktionen teil. An führender Stelle waren nur selten Frauen zu finden, doch in der Masse der Unzufriedenen scheinen sie zum Teil eine Mehrheit gestellt zu haben[870]. Während es den wütenden Hausfrauen der Brotunruhen vor allem um Lebensmittel, dann vielleicht noch um die Beendigung des Krieges ging, scheint für viele der politisch interessierten Arbeiterinnen die Erringung des Wahlrechts auch für ihr eigenes Geschlecht an Bedeutung gewonnen zu haben[871]. Der Zusammenhang zwischen wachsenden Kriegslasten und sich verstärkenden Gleichheitsforderungen[872] wirkte wohl auch hier. Dennoch galten die Protestbewegungen gegen Ende des Krieges natürlich nicht in erster Linie dem Frauenstimmrecht. Sie machen aber deutlich, daß mit zunehmender Kriegsdauer bei den unteren Schichten von einer Annäherung an den Staat und das System nicht die Rede sein kann. Im Gegenteil, gerade viele Frauen waren offensichtlich nicht mehr bereit, die staatliche Ordnung als für sich verbindlich zu akzeptieren[873]. Hungerrevolten und Streiks können insoweit als Ausdruck einer Unzufriedenheit gelten, die die Grundlage für die revolutionäre Entwicklung im November 1918 bildete[874]. Zugleich sind sie Ausdruck der Politisierung der Frauen, die sich eben nicht nur als Annäherung an den Staat, sondern auch in der Abkehr von ihm ausdrücken konnte. Den Weg zu politischen Organisationen fand allerdings nur ein geringer Teil der an den Protestbewegungen beteiligten Frauen.
Im folgenden ist zu untersuchen, wie sich die verstärkte Einbeziehung von Frauen in den öffentlichen Bereich auf die Stimmrechtsfrage im eigentlichen Sinn auswirkte.

868 In Berlin gehörte dem elfköpfigen Aktionausschuß eine Frau an, nämlich Cläre Defert-Casper als Vertreterin der Metallarbeiterinnen, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 79. In Hannover sollen sogar mehr Frauen als Männer in der Streikleitung gewesen sein, vgl. ebd., S. 79, Anm. 107. Zur Strafverfolgung vgl. die Aufstellung ebd., S. 418.
869 Vgl. ebd., S. 77 ff., mit Quellennachweisen. In München waren unter sechs festgenommenen »Hauptschürern« drei Frauen, vgl. K. L. Ay, S. 200. Auch nach einem Bericht des bayerischen christlichen Metallarbeiterverbandes galten Betriebe mit hohem Frauenanteil als besonders streikgeeignet (ebd., S. 198).
870 K. L. Ay, S. 52.
871 Vgl. Arendt/Kuhlbrodt, S. 762 f.
872 So J. Kocka, S. 37.
873 Vgl. dazu auch U. Daniel, S. 232, 233 ff.. Sie bezieht sich auch auf die illegalen Methoden der Nahrungsmittelbeschaffung, zu denen die Frauen getrieben wurden. So stieg etwa Zahl der Diebstahlsdelikte bei den Frauen von 1913 bis 1917 um über 200 % (vgl. ebd., S. 229, Tabelle 39). Auch diese Delinquenz ist ein Zeichen sinkender staatlicher Autorität, vgl. dazu auch K. L. Ay, S. 174 ff.
874 Zu diesem Zusammenhang vgl. J. Kocka, S. 131 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. *Die Entwicklung der Stimmrechtsfrage*

In der Kriegszeit zeigt sich deutlicher als zuvor die Verknüpfung zwischen der »großen Politik« und der Frauenstimmrechtsfrage. Die Stimmrechtsorganisationen unterwarfen sich dem Burgfrieden der ersten Kriegsjahre, und erst mit der 1916/17 aufflammenden Diskussion um eine innenpolitische Neuorientierung erwachten in der Frauenbewegung die Rechtsforderungen zu neuem Leben. Auch die neue politische Konstellation auf der Ebene der Parteien spiegelte sich in der Frauenbewegung wider – vor allem in der Zusammenarbeit der bürgerlichen Stimmrechtsvereine mit der sozialdemokratischen Frauenbewegung.

1. *Die Stimmrechtsbewegung unter dem Kriegszustand*

In den ersten Kriegsjahren stand die Auseinandersetzung um das Frauenwahlrecht in der Arbeit der Stimmrechtsbewegung zurück. Dies lag nicht allein an der Einstellung der Frauen, sondern auch an den beschränkten Möglichkeiten unter dem Kriegszustand.

a) *Pflichten statt Rechte*

Die Entwicklung der Stimmrechtsbewegung zu Beginn des Krieges wird wohl am besten durch eine Meldung in der »*Staatsbürgerin*«, dem Organ des Deutschen Verbandes, vom Herbst 1914 charakterisiert: Die Finanzkommission des Verbandes habe beschlossen, die bereits für den 1915 in Deutschland geplanten Internationalen Kongreß für Frauenstimmrecht[875] gesammelten Gelder einem nationalen Zweck zu widmen. Die Gesamtsumme solle dazu dienen,

> »tausende unserer jungen, tapferen Krieger mit den so nötigen Strümpfen zu versehen, und zugleich sollen durch den Krieg brotlos gewordene Frauen in lohnender Beschäftigung die Freude empfinden, durch den Fleiß ihrer Hände dem siegreichen Heer . . . wertvolle Dienste zu leisten«[876].

875 Der Kongreß wurde von den deutschen Frauen am 18.9.1914 abgesagt, vgl. den Text in: Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1914/15), S. 160.

876 Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1914/15), S. 101. Von der so erworbenen Wolle wurden 2128 Paar Strümpfe und 45 Handschuhe angefertigt, die von den Stimmrechtlerinnen zum Teil eigenhändig vor allem in Kriegslazaretten verteilt wurden, vgl. Die Staatsbürgerin Bd. 4 (1915/16), S. 177.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Mitglieder aber sollten nicht stricken, sondern ihre Arbeitskraft dem NFD zur Verfügung stellen[877].
Nur einzelne, die die Kriegsarbeit nicht als wichtigste Aufgabe sehen konnten, stellten sich dieser Entwicklung entgegen. So wandte sich *Lida Gustava Heymann* schon 1914 gegen die Linie der »*Frauenbewegung*« und ihrer Herausgeberin *Minna Cauer:*

> »Gerade dieser Krieg hat gezeigt, daß wir in unserem Kampfe nicht einen Augenblick nachlassen können und dürfen, um das Stimmrecht und den vollen politischen Einfluß der Frauen herbeizuführen, wenn die Welt in der Zukunft von solchen grauenvollen Erlebnissen, wie dieser Krieg, verschont bleiben soll. – Frauen müssen einerseits die durch den Krieg erforderlich gewordene soziale Arbeit leisten, andererseits müssen sie schärfer denn je den Frauen freie Bahn auf allen Gebieten erkämpfen.«[878]

Dem entgegnete Cauer, sicher zunächst auch die Mehrheit der »Radikalen« vertretend:.

> »Der Kampf um unsere Befreiung ist uns ein heiliger, die Erhaltung unseres Landes und unseres Volkes – und zu diesem Land, zu diesem Volk gehören wir – erfordern jetzt Zurückhaltung auf allen Gebieten, die uns von diesen großen und ernsten Pflichten ablocken können. . . . Ist die Existenz unseres Vaterlandes gesichert, ein ehrenhafter Frieden geschlossen, dann hoffe ich werden wir alle von dem entsetzlichen Druck befreit aufatmen und an unsere große, ja heilige Mission herangehen, den Aufbau und Ausbau unseres Vaterlandes, damit eng verbunden die Gleichstellung der Frau im Staate als Bürgerin.«[879]

Mit dem Fortgang des Krieges besannen sich die Stimmrechtsorganisationen jedoch auf ihre eigentlichen Zielsetzungen. Das Vereinsleben erwachte wieder, zunächst mit der Aufgabe der politischen Bildung der Frauen, die auch dem Kriegsinteresse diente[880]. Schon im Spätherbst 1914 forderte der Deutsche Verband seine Mitgliedsvereine auf, im Winter zumindest eine Propagandaveranstaltung durchzuführen[881], und im Frühjahr 1915 erklärte *Hanna Mark*, es sei nun die Zeit gekommen, die Arbeit für das Stimmrecht in veränderter Form, aber nicht weniger energisch wieder aufzunehmen[882].
In der gemäßigten Frauenbewegung wirkte das »Augusterlebnis« einer klassen- und geschlechtsübergreifenden nationalen Begeisterung noch soweit

877 Vgl. den Aufruf des Verbandes, in: Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1914/15), S. 100.
878 Zs. für Frauenstimmrecht 1914, S. 49.
879 Ebd. S. 50.
880 Vgl. M. Cauer, Eine wichtige Aufgabe der Frauenstimmrechtsvereine, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 27; dies., Pionierarbeit, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 41. Vgl. auch den Bericht über entsprechende »Erörterungsabende« des Vereins Frauenwohl Groß-Berlin, Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 24.
881 Die Staatsbürgerin, Bd. 3 (1914/15), S. 125.
882 Krieg und die Stimmrechtsfrage, in: Die Staatsbürgerin Bd. 4 (1915/16), S. 37.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fort, daß Frauen, die sich nicht selbstverständlich in die gemeinsame Anstrengung einfügten, sondern »allen sozialen und politischen Aufgaben nur ihren Stimmrechtskehrreim anzuhängen wissen« als »Programmbürgerinnen« diffamiert wurden[883]. Noch mehr als zuvor galt den Gemäßigten die *Leistung* der Frauen als Voraussetzung ihrer Bürgerrechte – die Belohnung sollte erst nach dem Kriege folgen[884].

b) *Repressionen gegen die Stimmrechtsbewegung*

Nicht für alle war der Verzicht auf politische Aktionen freiwillig. Unter den Bedingungen des Kriegszustandes unterlag nicht allein die sozialdemokratische Frauenbewegung polizeilicher Überwachung, auch die Bürgerlichen waren von Zensur und Versammlungsverboten betroffen. So wurde 1915 ein Vortrag von Minna Cauer zum Thema »Krieg und Frauenfrage« von der Zensur nicht erlaubt[885]. In München untersagte 1916 der Kriegsminister einen Vortrag von Frau Hofrat *Kitty Hanfstaengl* über »Die Frauenstimmrechts-Campagne in Amerika« mit der Begründung, der Kampf um die Gleichberechtiung der Frau stelle in der Kriegszeit eine sündhafte Vergeudung von Kräften dar, die für die Kriegsanstrengung gebraucht würden[886]. Der Bayerische Verein für Frauenstimmrecht unterlag einem Versammlungsverbot[887]. Auch nach dem Wiedererwachen der Bewegung 1917 hielten die Beschränkungen an. Eine Protestversammlung des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes gegen die Behandlung der Frauenfrage im Verfassungsausschuß, zu der alle Frauenorganisationen ihre Mitarbeit zugesagt hatten, wurde verboten[888]. Neben den Versammlungsverboten schränkte die Pressezensur den Aktionsradius der Stimmrechtsbewegung ein. Die sozialdemokratische »*Gleichheit*« erschien mit weißen Flächen, die die zensierten Abschnitte repräsentierten[889], und auch die »*Frauenbewegung*« blieb nicht verschont[890]. Kriegsgegnerinnen wurden Opfer persönlicher Repressionen, die vor allem in ihrem Friedensengagement wurzelten, zum Teil aber auch in den Rechtsforderungen. So wurde

883 Vgl. H. Lange, »Neuorientierung« in der Frauenbewegung, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 1 ff., 2.
884 Dagegen M. Cauer, Gegenwärtiges und Zukünftiges, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 20.
885 Zs. für Frauenstimmrecht, 1915, S. 2.
886 W. Albrecht, S. 132 f.
887 Ebd., S. 133.
888 Die Veranstaltung war für den 28.9.1917 geplant, Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 41. In einem Protestschreiben verglichen die Initiatorinnen die Vorgehensweise mit »den Zeiten des russischen Zarismus«, vgl. ebd. S. 42. Auch in Stettin, Magdeburg und Kassel wurde die Abhaltung von Versammlungen zum Frauenwahlrecht untersagt, Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 45.
889 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 276 f.
890 Siehe z. B. Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 10, 12.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Luise Zietz Redeverbot erteilt, weil sie die Lebensmittelknappheit mit der politischen Rechtlosigkeit der Frauen in Verbindung brachte[891].
Nicht ohne Grund also hielt Lida Gustava Heymann dem Vorwurf, Frauen hätten es an Energie im Kampf um ihre Rechte fehlen lassen, entgegen:

> »... wir radikalen Frauen können dafür nicht verantwortlich gemacht werden, uns trifft keine Schuld, sondern die Militär- und Polizeibehörden, die jede öffentliche Versammlung oder politische Kundgebung der radikalen Frauenstimmrechtlerinnen verbieten. Diese sind durch die erlassenen Maßnahmen in ihrer Arbeit völlig lahm gelegt, ihnen steht zur Zeit lediglich der Weg offen, den gesetzgebenden Körperschaften ihre Forderungen zu unterbreiten, und das ist bei jeder nur denkbaren Gelegenheit geschehen.«[892]

Die Stimmrechtsvereine konzentrierten sich zunächst auf eine Reform der Organisationsstruktur.

c) *Organisationsentwicklung der Stimmrechtsverbände*

Schon vor dem Krieg hatten einzelne versucht, die deutsche Stimmrechtsbewegung wieder auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen – die Pläne fanden aber nur geringe Akzeptanz und wurden letztlich durch den Krieg vereitelt[893].
Anfang 1915 versuchte dann *Minna Cauer*, eine Einigung herbeizuführen, allerdings auf der ihr selbstverständlichen Grundlage des alten § 3 der Satzung, also des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Basis der Verständigung war im folgenden aber nicht dieses Modell, sondern der schon 1914 von Augspurg und Heymann ausgearbeitete Plan eines Zusammenschlusses der in Deutschland bestehenden Stimmrechtsvereinigungen zu einem Kartell[894]. In modifizierter Form wurde dieser Plan im Mai 1915 von den Vertreterinnen aller drei Richtungen bestätigt, die endgültige Beschlußfassung sollte den jeweiligen Delegiertenversammlungen vorbehalten bleiben[895]. Dazu kam es jedoch nicht mehr. Kurz vor der entscheidenden Mitgliederversammlung des Deutschen Verbandes schlug die Deutsche Vereinigung einen Zusammenschluß dieser beiden Verbände vor – der Frauenstimmrechtsbund blieb, auch wegen seiner positiven Haltung zum Haager Friedenskongreß, ausgeklammert. Die Hauptversammlung des Verbandes stimmte diesem Vorschlag im Prinzip zu[896].

891 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 286.
892 Brief an die Redaktion, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 30.
893 Vgl. A. Kirchhoff, S. 12 f.
894 Vgl. den Verfassungsentwurf in: Zs. für Frauenstimmrecht 1914, S. 43. Es sollte sich um einen losen Zusammenschluß handeln, dessen Aufgaben vor allem in der internationalen Vertretung Deutschlands liegen sollten; vgl. auch M. Lischnewska, S. 38 ff.
895 Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 18; Die Staatsbürgerin Bd. 4 (1915/16), S. 49.
896 A. Schreiber, Die VI. Hauptversammlung des Deutschen Verbandes in Dresden, in: Die Staatsbügerin Bd. 3 (1915/16), S. 133 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Überraschend unspektakulär vollzog sich am 18./19. März 1916 in Weimar die Verschmelzung zu einem »*Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht*«. Dies, obwohl damit die heiß umkämpfte Festschreibung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in der Satzung gefallen war. Die neue Satzung legte als Zweck des Verbandes nun – ganz im Sinne der Deutschen Vereinigung – fest,

> »den deutschen Frauen die gleichen öffentlichen Rechte im Staats- und Gemeindeleben zu verschaffen und zu erhalten, wie sie den Männern zustehen, und insbesondere ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften und den Organen der Selbstverwaltung zu erringen.«[897]

Außerdem setzte sich der Verband zum Ziel, die Frauen zur Ausübung der bestehenden Wahlrechte zu veranlassen und ihre politische Bildung zu vertiefen. Der alte demokratische Anspruch schimmerte nur noch in § 4 der Satzung durch, der die »Grundsätze« des Reichsverbandes festlegte:

> »Der Reichsverband will nicht die Interessen einer einzelnen Schicht oder Klasse von Frauen, sondern die Interessen aller Frauen vertreten. Er wird sein Ziel erst dann als erreicht ansehen, wenn alle deutschen Frauen volle öffentliche Rechte in Staat und Gemeinde genießen.«[898]

Mit etwas gutem Willen konnte man hier das allgemeine und gleiche Wahlrecht zumindest noch als Fernziel erkennen, als aktuelle Forderung aber wurde es gerade zu einem Zeitpunkt aufgegeben, zu dem durch die Veränderungen der Kriegszeit seine Verwirklichung jedenfalls für die Männer um einiges näher gerückt war. Der Frauenstimmrechtsbund konnte sich nun als einziger Vertreter der demokratischen Weltanschauung fühlen und sich mit der Überlegung trösten, nicht die Zahl der Anhänger, sondern die innere Kraft und die Geschlossenheit der Gesinnung entscheide über die Stärke einer Bewegung[899].

2. *Frauenstimmrecht und innenpolitische Neuorientierung*

Nachdem im Winter 1916/17 Bewegung in die deutsche Innenpolitik gekommen war und vor allem auch die Fragen der Wahlreform zu Tagesthemen wurden, wandte sich auch die Stimmrechtsbewegung wieder ihren eigentlichen Zielen zu. Es gelang, im BDF eine breitere Basis für die Stimmrechtsforde-

897 Gründung des Deutschen Reichsverbandes in Weimar, in: Die Staatsbürgerin, Bd. 4 (1916/17), S. 9 f.
898 Zit. nach: ebd.
899 M. Cauer, Reflexion zur bürgerliche Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1916, S. 13 f., 14.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rung zu finden, allerdings um den Preis der Einigkeit des Verbandes. Neu war auch die Zusammenarbeit zwischen sozialdemokratischer und bürgerlicher Frauenbewegung.

a) *Neubeginn 1917*

Als im Frühjahr 1917 aus allgemeinen Verheißungen konkrete Absichtserklärungen in der Frage der innenpolitischen Reformen wurden, gedachte man der Frauen nicht. Weder Bethmann Hollweg, der im preußischen Abgeordnetenhaus von den Söhnen des Volkes sprach, die »arm und reich, hoch und niedrig« im Krieg ihr Bestes täten[900], noch der Kaiser, der in seiner »Osterbotschaft« die »Leistungen der gesamten Nation in Kampf und Not« und rühmte[901], wollten die versprochene Wahlrechtserweiterung auch auf die Frauen beziehen. Wenn der Reichskanzler davon sprach, es gehe darum, »den richtigen politischen und staatlichen Ausdruck für das zu finden, was dieses Volk ist«[902], so galt ihm als »Volk« immer noch nur der männliche Teil der Bevölkerung[903]. Nach der Frauenleistung in fast drei Kriegsjahren schien diese Haltung auch den geduldigen »Gemäßigten« nicht mehr angemessen.

So fragte sich *Helene Lange* nach der freudigen Aufnahme der Osterbotschaft, »ob dieser Erlaß für die Frauen gar nichts enthält und gar nichts bedeuten soll«[904]. Sie stellte fest, daß sich der Wille der Frauen zum Staatsbürgertum »in ihrer inneren Beteiligung und äußeren Betätigung« offenbart habe – das »Frauenamt in Haus und Familie« sei zur staatsbürgerlichen Leistung geworden[905]. Als »erste Blüte« im Frühling des Staatsbürgertums der Frau forderte sie das Gemeindebürgerrecht: Eine Art passives Wahlrecht habe die Mitarbeit der Frauen schon gebracht, es sei an der Zeit den vollen Bürgerstatus zu gewähren[906]. Auch aus dem radikalen Lager ertönte jetzt die Aufforderung, die Frauen müßten zeigen, daß sie nicht übergangen werden dürften[907]. In der Folge richtete der Reichsverband für Frauenstimmrecht erstmals in den Kriegsjahren wieder eine Petition an den neu eingesetzten Verfassungsausschuß des Reichstags, in der das Wahlrecht für die Frauen unter den gleichen

900 Erklärung des Ministerpräsidenten v. Bethmann Hollweg vor dem Abgeordnetenhaus am 14. 3.1917, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 152.
901 Osterbotschaft an den Reichskanzler, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 153.
902 Erklärung des Reichskanzlers Bethmann Hollweg vor dem Reichstag v. 27.2.1917, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 170 f.
903 Vgl. die Kritik von M. Cauer, Eine neue Zeit, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 9 f.
904 Der Ostererlaß des Kaisers und die Frauen, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 449 ff., 451.
905 Ebd., S. 452.
906 Ebd., S. 453.
907 M. Cauer, Zum Auferstehungsfest, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 13 f.; aus den Reihen des Reichsverbandes äußerte sich A. Schreiber ähnlich zur Osterbotschaft (Und die Frauen?, in: Die Staatsbürgerin Bd. 6 [1917/18], S. 17 f.).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bedingungen verlangt wurde, wie es den Männern zustehe[908]. Begründet war die Eingabe vor allem mit der gestiegenen Erwerbstätigkeit der Frauen und der Notwendigkeit, ihre Fähigkeiten der Allgemeinheit nützlich zu machen[909]. Auch der Frauenstimmrechtsbund, der sich schon im Jahr 1915 an den Reichstag gewandt hatte[910], wiederholte seine Eingabe um das allgemeine und gleiche Wahlrecht an den Verfassungsausschuß und an das preußische Abgeordnetenhaus[911].

Nicht allein die Stimmrechtverbände wurden aktiv. So fand im Mai 1917 in Hamburg eine Versammlung des Stadtbundes der Hamburger Frauenvereine zum Frauenstimmrecht statt, die von allen 46 Mitgliedsvereinen unterstützt wurde[912]. Trotz der Beschränkung auf die Mitglieder »und anderer obrigkeitlicher Hemmungen« war die Veranstaltung so stark besucht, daß sie in einen größeren Saal umziehen mußte[913]. Gertrud Bäumer stellte angesichts der »sehr großen und eindrucksvollen« Versammlung fest, der Krieg sei »Wachswetter« für das Staatsbürgerbewußtsein der Frauen[914]. Die etwa 1200 Anwesenden beschlossen schließlich im Namen des Stadtverbandes Hamburgischer Frauenvereine und des Bundes Hamburgischer Hausfrauen eine Resolution, die die Gewährung des Bürgerrechtes forderte[915]. Zur Begründung führten sie an, die Frauen hätten jahrelang nur für Staat und Heimat gelebt, sie wünschten jetzt »ihre Kräfte für den Wiederaufbau des Volkslebens nach dem Kriege voll mit einsetzen zu können.«[916] Diese neue Allianz mit dem Hausfrauenverein bewährte sich auch in Bremen[917].

Die stärkere Gewichtung der Stimmrechtsforderung in den Reihen der »Gemäßigten« machte sich auch im Rahmen des Dachverbandes BDF bemerkbar.

b) *Veränderungen im BDF*

Nicht allein die eigentlichen Stimmrechtsorganisationen, sondern auch die allgemeine, im BDF zusammengeschlossene Frauenbewegung machten die Stimmrechtsfrage im Verlauf des Jahres 1917 zum zentralen Thema. *Gertrud*

908 Vgl. Die Staatsbürgerin Bd. 6 (1917/18), S. 31, 43.
909 Vgl. den Text ebd., S. 43.
910 Petition des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes, nach Beendigung des Krieges den Frauen das allgemeine etc. Wahlrecht zum Reichstag zu verleihen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 39 f.
911 Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 23 f.
912 I. Dehmel, Um das Bürgerrecht der Frauen in Hamburg, in: Die Staatsbürgerin Bd. 6 (1917/18), S. 39; insgesamt vertraten die Vereine 27 000 Frauen.
913 Das Bürgerrecht der Frauen in den Hansestädten, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 570.
914 Heimatchronik, 14. Mai, hier zit. nach: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 561.
915 Vgl. Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 570; I. Dehmel, Um das Bürgerrecht der Frauen in Hamburg, in: Die Staatsbürgerin Bd. 6 (1917/18), S. 39.
916 Resolution abgedruckt in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 571.
917 Vgl. R. Schmitter, S. 89: Auch dort forderte der Frauenstadtbund zusammen mit dem Hausfrauenverein die Gewährung des Bürgerrechts.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bäumer erklärte es zur »Forderung des vierten Kriegsjahres«, daß die Frauen sich über den Anteil ihres Geschlechts an der politischen Neugestaltung klar würden. Angesichts der Schrecken des Krieges, dessen »Maß- und Sinnlosigkeit« nun auch Bäumer erkannte, rief sie die Frauen auf, im Sinne des Friedens Anteil zu nehmen am staatlichen Leben, sich politischen Einfluß zu erstreiten. Die Arbeit der Frauenbewegung müsse in vollem Umfang wieder beginnen[918].

Zum ersten Mal erklärten auch die Gemäßigten das Stimmrecht nicht mehr zur letzten Konsequenz, sondern zur zentralen Tagesforderung der Frauenbewegung. *Helene Lange* legte in ihrem Beitrag »Der Weg zum Stimmrecht« im September 1917 zwar realistisch die Probleme dar, die sich aus der Einbeziehung des Frauenstimmrechtsforderung in den preußischen Wahlrechtskampf ergeben würden. Zugleich erteilte sie angesichts der »geschichtlichen Bedeutung des Augenblicks« aber allen taktischen Bedenken eine Absage und verlangte »eine große einheitliche Kundgebung für die volle politische Gleichstellung der Frauen«.[919]

Auch die im Herbst 1917 veröffentlichte Denkschrift des BDF zur »Stellung der Frau in der politisch-sozialen Neugestaltung Deutschlands« rückte die Stimmrechtsfrage in den Mittelpunkt. Ausgangspunkt war die Feststellung, daß eine Lösung der drängenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen nur unter verantwortlicher Mitwirkung der Frauen denkbar sei. Zentrale Form der Mitwirkung sei das aktive und passive Wahlrecht:

> »In einem auf dem allgemeinen Wahlrecht der Männer beruhenden Gemeinwesen – sei es Gemeinde oder Staat – werden die den Frauen naheliegenden Interessengebiete nur dann nachdrücklich vertreten sein, wenn die Frauen am Wahlrecht teilnehmen.«[920]

Die allgemeine Gewährung des Gemeindewahlrechts an die Frauen sei die erste Forderung der Neuorientierung. Neu war an dieser Stellungnahme auch, daß der BDF forderte, die Erfahrungen und Bedürfnisse aller Frauen in allen Bevölkerungsschichten müßten im Rahmen des Wahlrechts zur Geltung kommen können[921]. Damit war zumindest mittelbar das allgemeine Wahlrecht in

918 Die Forderung des vierten Kriegsjahres, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 641 ff., 644. In dieser Forderung sah sie allerdings keine Abkehr von der Linie der deutschen Regierung, die den Frieden angeboten habe.

919 Der Weg zum Stimmrecht, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 689 ff., 690. Sie fügte hinzu, es müsse versucht werden, eine solche Kundgebung zustandezubringen, »trotzdem die Mittel einer solchen Meinungsäußerung durch die Zensur noch stärker rationiert sind als selbst die Lebensmittel.«

920 Die Stellung der Frau in der politisch-sozialen Neugestaltung Deutschlands. Eine Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine an Regierung und Parlament im Reich und in den Bundesstaaten, zit. nach: Die Frau Bd. 25 (1917/18), S. 36 ff., 38.

921 Zit. nach: ebd.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Forderungskatalog aufgenommen. Diese Veränderung resultierte aus den Erfahrungen der Kriegszeit, die es zur »unerträglichen Vorstellung« machten,

> »daß aus der Größe dieses Gesamtopfers ein Friedensleben hervorgehen soll, das sich wieder auf zweierlei oder dreierlei Recht erbaut . . . daß im wiedergesicherten Alltag die einen wieder staatsmoralisch weniger gelten sollen als die anderen.«[922]

Diese Überzeugung einte zwar die große Mehrheit im BDF, wurde jedoch keineswegs von allen Mitgliedsverbänden geteilt. Den konservativen und vielen nationalliberalen Frauen galt eine allgemeine Demokratisierung des Wahlrechts als Gefahr, die durch einen möglichen Nutzen des Frauenwahlrechts nicht aufgewogen wurde.
Der *Deutsch-Evangelische Frauenbund* hatte die Forderung nach dem parlamentarischen Frauenstimmrecht zwar schon vor dem Krieg abgelehnt[923], darin aber keinen Grund gesehen, den Dachverband des BDF zu verlassen. 1917 spitzte sich die Auseinandersetzung zu. Auch der DEF ging von der Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung der Frauen am Staatsleben aus, formulierte als Nahziele aber nur die verpflichtende Heranziehung von Frauen zu den städtischen Ausschüssen, »deren Aufgaben das Frauen- und Kindesleben nahe berühren« und die Einholung von Gutachten der Frauenverbände im Gesetzgebungsverfahren, soweit es sich um »Frauen- oder Kinderangelegenheiten« handelte[924]. Nicht einmal das aktive *Kommunalwahlrecht*, das er grundsätzlich befürwortete, sollte also unmittelbares Ziel sein[925]. Die Einführung des *parlamentarischen* Frauenwahlrechts aber galt sogar als Gefahr – zum einen würde »die Demokratisierung mit Riesenschritten voranschreiten«, ein unerwünschtes Ergebnis. Zum anderen würde das Stimmrecht die Frau »in unheilvoller, das Frauenwesen schädigender Weise in den parteipolitischen Kampf ziehen.« Es sei nicht die Bestimmung der Frau, mit dem Mann in einen Machtkampf einzutreten[926].
Angesichts des nunmehr dezidierten Eintretens des BDF für die Stimmrechtsforderung beschloß der DEF im März 1918, den Dachverband zu verlassen[927].

922 H. Lange, Ausgang und Eingang, in: Die Frau Bd. 25 (1917/18), S. 117.
923 Vgl. Teil 3 A I 1 b bb) und die Kontroverse zwischen H. Lange und P. Müller in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 8 ff., 95 ff. Der DEF hatte am 4. Dezember 1912 eine Resolution angenommen, in der es hieß: »Der Deutsch-Evangelische Frauenbund ist der Ansicht, daß das politische Frauenstimmrecht, obwohl er es nicht aus prinzipiellen Gründen ablehnt, angesichts der heutigen Verhältnisse weder für die Frauen noch für das deutsche Volk ein Glück bedeuten würde und lehnt deshalb entschieden ab, für dasselbe einzutreten.« (zit. nach: Evangelische Frauenzeitung Bd. 18 [1917/18], S. 17).
924 Erklärung des Ausschusses des DEF v. 18.5.1915, zit. nach: Evangelische Frauenzeitung Bd. 17 (1916/17), S. 137.
925 Vgl. M. Deneke, Anteilnahme der Frau am Staatsleben, in: Evangelische Frauenzeitung Bd. 17 (1916/17), S. 159 ff.
926 So die Vorsitzende des DEF, Paula Müller(-Otfried), Fraueneinfluß im öffentlichen Leben, in: Evangelische Frauenzeitung Bd. 18 (1917/18), S. 17 ff., 18.
927 Vgl. P. Müller, Die Trennung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes vom Bund Deutscher Frauenvereine, in: Evangelische Frauenzeitung Bd. 18 (1917/18), S. 49 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wenn auch die Vorsitzende *Paula Müller* betonte, parteipolitische Erwägungen hätten für diese Entscheidung keine Rolle gespielt, so räumte sie doch ein, daß die Anschauungen des DEF in erster Linie von den rechts stehenden Parteien vertreten würden – beide sähen in der »Neuorientierung« durchaus nicht bedingungslos das Glück[928]. Tatsächlich darf der Austritt des DEF als Konsequenz der zunehmend heftiger geführten innenpolitischen Kontroverse um die Wahlrechtsfrage gelten.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen ist der Versuch von *Elsbeth Krukenberg*, die den Nationalliberalen nahestand, eine Beschränkung der Wahlrechtsforderung auf das *passive* Wahlrecht durchzusetzen[929]. Nach der kaiserlichen Osterbotschaft könne es keinen Zweifel mehr daran geben, daß eine Einführung des aktiven Frauenwahlrechts nur auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts denkbar sei. Gerade dies sei jedoch nicht wünschenswert – nur im Rahmen eines beschränkten Wahlrechts könnten die Frauen sich langsam an die neue politische Rolle gewöhnen. Da diese Option auf parlamentarischer Ebene nicht mehr offenstehe, solle sich die Frauenbewegung als Kompromiß auf die Forderung des passiven Wahlrechts beschränken. Nur auf kommunaler Ebene könne sie ohne Bedenken überdies für die Stimmberechtigung eintreten[930]. Im Ergebnis stimmte Krukenberg damit weitgehend mit der Position des DEF überein: Auch sie wollte Fraueneinfluß vor allem durch eine Art Sachverständigentätigkeit im sozialen Bereich ausgeübt sehen. Auch ihre Motivation war wohl ähnlich – von »radikal durchgeführter Demokratisierung« wollten beide nichts wissen[931]. Während die Deutsch-Evangelischen damit aber nur ihre Vorkriegshaltung bestätigten, drückt sich bei Krukenberg, die immerhin führendes Mitglied einer Stimmrechtsorganisation war, der politische Umschwung deutlich aus. Es hatten sich neue Frontstellungen ergeben. Während die Linksliberalen jetzt zusammen mit der Sozialdemokratie uneingeschränkt für innenpolitische Reform eintraten, leisteten die Konservativen und weite Teile der Nationalliberalen diesen Versuchen energischen Widerstand.

Konsequenz dieser neuen Konstellation war zum einen die geschilderte Kontroverse innerhalb des BDF. Zum anderen aber boten sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der sozialdemokratischen Frauenbewegung, die den Verlust des äußersten rechten Flügels mehr als ausglichen.

928 P. Müller, ebd., S. 50.
929 Stimmrechtsbetrachtungen, in: Die Frau Bd. 25 (1917/18), S. 53 ff. Dagegen G. Bäumer, Unklarheiten, ebd., S. 57 ff; vgl. auch: H. Lange, Eine Stichprobe auf das passive Frauenwahlrecht, in: Die Frau Bd. 25 (1917/18), S. 353 (am Beispiel der Niederlande).
930 Stimmrechtsbetrachtungen, in: Die Frau Bd. 25 (1917/18), S. 53 ff.
931 Ebd., S. 56.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

c) *Die Zusammenarbeit von bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenbewegung*

Die Mehrheitssozialdemokratie hatte in der Kriegszeit an der Frauenstimmrechtsforderung festgehalten, allerdings zunächst keine besonderen Anstrengungen zu ihrer Realisierung ergriffen. Zwar stand der 1916 in beschränktem Rahmen wieder durchgeführte Frauentag unter dem Motto »Frauenerwerbsarbeit und Staatsbürgerrecht«[932]. Auch wurde auf dem Parteitag der MSPD in Würzburg 1917 das Frauenwahlrecht als Teil der allgemeinen Wahlrechtsfrage behandelt, die der Referent Otto Landsberg zum wichtigsten innenpolitischen Thema überhaupt erklärte. Zur Begründung der Frauenwahlrechtsforderung allerdings wies er nur darauf hin, »daß der Gedanke des Frauenwahlrechts sich in der Kultur Geltung verschafft hat, und weil wir nicht wollen, daß Deutschland hinter England und Rußland zurückbleibt«[933]. Doch mit der Neuorientierungsdiskussion wurde auch die Frauenstimmrechtsfrage in der SPD wieder stärker thematisiert. Die Burgfriedenspolitik der SPD-Führung blieb auf die Haltung der sozialdemokratischen Frauenbewegung in der Stimmrechtsfrage nicht ohne Auswirkung. Während unter Herrschaft des linken Flügels vor dem Krieg die Wahlrechtsforderung vor allem als Mittel gegolten hatte, um die Arbeiterinnen für weitergehende Ziele zu mobilisieren, stellte das Wahlrecht nun für die Sozialdemokratinnen eher ein eigenes Ziel dar, das es gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Bürgerlichen zu erreichen galt.

Die Sozialdemokratinnen, die im Jahr 1917 in der MSPD den Ton angaben, teilten die von Clara Zetkin aufgestellten Grundsätze der »reinlichen Scheidung« von der bürgerlichen Frauenbewegung nicht mehr. Die einstigen Führerinnen waren großteils zur USPD übergewechselt, in der Restpartei hatten die Reformistinnen freie Bahn. So hielt auf der Reichskonferenz der sozialdemokratischen Frauen im Juli 1917 *Wally Zepler* das Referat zum Frauenwahlrecht – eine Frau, deren Auffassungen bekanntermaßen von der bis dato offiziellen Linie erheblich abwichen[934]. Hinzu kam, daß die gemeinsame soziale Arbeit während des Krieges auf beiden Seiten Vorurteile abgebaut hatte. So vollzog sich analog zur politischen Gesamtentwicklung auch in der Frauenbewegung eine Annäherung zwischen den Mehrheitssozialdemokratinnen und den linksliberal geprägten Bürgerlichen.

932 M. Leyh, S. 173. Er sieht in dieser Themenstellung eine »geschickte Ablenkung« vom Friedenskampf.

933 Vgl. S. Miller, Burgfrieden und Klassenkampf, S. 339; Zitat nach: P. Kuhlbrodt, S. 35.

934 Vgl. Teil 3 A II 2 b). Ihr Referat »Für das Frauenwahlrecht«, ist abgedruckt in: Die Gleichheit v. 14.9.1917, S. 173 f. Nach ihrem Referat war, »obwohl von mehreren Seiten lebhaft gewünscht«, nicht einmal Gelegenheit zu einer Aussprache, vgl. D. Landé, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 2, S. 800.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wally Zepler hatte schon anläßlich der Gründung des Deutschen Reichsverbandes für Frauenstimmrecht 1916 ein einheitliches Vorgehen aller Parteien in bezug auf das Kommunalwahlrecht gefordert und eine gemeinsame Aktion von Sozialdemokratie und bürgerlicher Frauenbewegung befürwortet[935]. Nach einigen Verzögerungen kam es dann im Herbst 1917 zur ersten gemeinsamen Erklärung zur Wahlrechtsfrage auf Reichsebene. Unterstützt wurde der Aufruf von den (Mehrheits-) Sozialdemokratinnen, dem Reichsverband für Frauenstimmrecht und dem Frauenstimmrechtsbund. Die USPD hatte die Unterstützung abgelehnt[936], der BDF war im Prinzip bereit gewesen, der Erklärung beizutreten, durch die Schwerfälligkeit der Organisation kam der Anschluß aber letztlich nicht zustande[937].
Die Erklärung berief sich auf die gewachsene Mitarbeit des weiblichen Geschlechts am öffentlichen Leben und forderte öffentliche Rechte als Korrelat zu dieser Pflichterfüllung. Viele andere Staaten hätten den Forderungen der Frauen bereits entsprochen, allein in Deutschland blieben ihnen selbst kleine Zugeständnisse verwehrt.

> »Gegen diese Rechtlosigkeit legen die Frauen kraft ihrer Arbeit für die Allgemeinheit wie kraft ihrer Würde als vollwertige Menschen Protest ein. Sie fordern politische Gleichberechtigung mit dem Manne: Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle gesetzgebenden Körperschaften, volle Gleichberechtigung in den Kommunen und den gesetzlichen Interessenvertretungen.
> Die sozialdemokratischen Parteien traten wiederholt im Reichstag wie den Einzelparlamenten für das Frauenwahlrecht ein. Ihre Anträge blieben stets erfolglos. Trotz aller Eingaben der Frauenstimmrechtsverbände und anderer bürgerlicher Frauenorganisationen stellte sich bisher keine der anderen Parteien auf den Boden der Frauenforderungen . . .
> Angesichts dieser fortgesetzten Nichtachtung haben sich zum ersten Mal Sozialdemokratinnen mit bürgerlichen Frauenorganisationen im Kampf um ihre Rechte zusammengeschlossen. . . . Dieser ersten gemeinsamen Willenskundgebungen der Frauen werden so lange weitere folgen, bis der Sieg unserer Sache errungen ist.«[938]

Unterzeichnet war die Erklärung von *Marie Juchacz* für die SPD, *Marie Stritt* für den Reichsverband und *Minna Cauer* für den Stimmrechtsbund. Am Rande ist anzumerken, daß die Formulierung der Wahlrechtsforderung die Unterzeichner zwar hinsichtlich des *parlamentarischen* Wahlrechts auf die allgemeine und gleiche Wahl festlegte, für den *kommunalen* Bereich aber nur Gleichberechtigung verlangte.
In Preußen richteten die neuen Verbündeten – diesmal unter Einschluß der USPD – ein Schreiben an alle Fraktionen des preußischen Landtags, in dem

935 Frauenbewegung – Wahlrecht, in: SMH 1916 Bd. 1, S. 399 f.
936 Siehe dazu unten Teil 3 B III 2 d).
937 D. Landé, Frauenbewegung – Wahlrecht, in: SMH 1918 Bd. 1, S. 549.
938 Vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 48; Die Gleichheit v. 21.12.1917, S. 42.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sie darum baten, bei den Fraktionen empfangen zu werden, um ihre Forderungen in bezug auf das Frauenwahlrecht vorzutragen und die Haltung der Fraktionen zu diesem Punkt kennenzulernen[939]. Zur Bekräftigung der Forderungen war eine große gemeinsame Veranstaltung der Verbände zur preußischen Wahlrechtsfrage geplant, die jedoch zunächst nicht genehmigt wurde[940]. Am 17. Dezember 1917 fand dann aber doch in Berlin eine gemeinsame Kundgebung statt, an der mehr als 1000 Frauen teilnahmen[941]. Auch in anderen Städten kam es zu ähnlichen Versammlungen[942]. Eine zweite Welle von Protestaktionen begann im April 1918 mit Zusammenkünften in Berlin und Hamburg[943]. Auch in Bremen hatte sich eine Arbeitsgemeinschaft von Bürgerlichen und Sozialdemokratinnen mit dem Ziel gebildet, gemeinsam für das Frauenwahlrecht zu agitieren[944]. Die im Namen dieses Ausschusses angemeldete Veranstaltung zum Frauenwahlrecht konnte nicht in der vorgesehenen Weise stattfinden. Die Militärbehörde verlangte die Vorlage der Redemanuskripte und billigte zwar die Vorlagen der Sozialdemokratin[945] und der »gemäßigten« Bürgerlichen[946], beanstandete aber die Ausführungen von Anita Augspurg, »weil der Vortrag . . . dem Deutschen Reich ›Rückständigkeiten‹ gegenüber den Westmächten vorwirft und es auf diese Weise herabzuwürdigen sucht.«[947].

Nach den innenpolitischen Reformen vom Oktober 1918 versuchten auch die Frauenverbände ein letztes Mal, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen. In nie gekannter Einigkeit verlangten die sozialdemokratischen Frauen, die Frauen der Fortschrittlichen Volkspartei und der Nationalliberalen Partei, das Arbeiterinnensekretariat der Gewerkschaften, der Deutsche Frauenausschuß für den dauernden Frieden, die Stimmrechtsverbände und der BDF eine Unterredung mit dem Reichskanzler. Sie schrieben:

939 Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 49 und 1918, S. 5 f.

940 Vgl. M. Cauer, Landtag und Frauenwahlrecht, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 47. Zur Begründung wurde angeführt, die Versammlung werde von mehreren Vereinigungen einberufen und müsse deshalb als öffentlich und damit verboten gelten.

941 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 2.

942 Z.B. in Frankfurt a.M. und in Stuttgart; hier waren auch die bürgerlichen Frauenvereine einbezogen, vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 49 und 1918, S. 7.

943 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 19.; Die Gleichheit v. 24.5.1918, S. 135.

944 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 16; R. Schmitter, S. 91.

945 C. Bohm-Schuch referierte über die Mutterschaft als »höchstes und reinstes Glück« der Frauen, ohne die das Leben unvollkommen bleibe, und forderte das Wahlrecht als Recht der Mutter, vgl. R. Schmitter, Dokument M 256.1, S. 335.

946 L. Fischer-Eckert, die sich hauptsächlich auf die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit stützte, vgl. ebd. Dokument M 256.2, S. 337.

947 Ebd., Dokument M 257 (Stellungnahme des stellvertretenden Generalkommandos in Altona). An diesem Beispiel wird deutlich, daß sich die radikalen bürgerlichen Stimmrechtlerinnen mittlerweile in größerem Gegensatz zur Obrigkeit befanden als die »rechten« Sozialdemokratinnen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»In rascher Entwicklung vollzieht sich im Deutschen Reich die Umbildung der Regierung in eine parlamentarisch-demokratische Mehrheitsregierung. Sie stellt sich die Aufgabe, die volle Demokratisierung des öffentlichen Lebens zur Durchführung zu bringen, allen Bevölkerungsklassen politische Freiheit und Selbstbestimmung zu sichern.
Den Forderungen der Frauen aber, die auch in Deutschland bereits seit Jahrzehnten um politische Gleichberechtigung kämpfen, hat diese Entwicklung bisher noch keinerlei Rechnung getragen. Es erscheint ihnen deshalb dringend notwendig, vor den Leitern der neuen Reichsregierung ihre Forderungen nochmals eingehend zu begründen und deren Stellungnahme dazu kennenzulernen.«[948]

Wieder wurde eine große Frauenversammlung abgehalten, um der Eingabe Nachdruck zu verleihen. Die am 4. November beschlossene Resolution verwies nochmals auf die Lasten, die die Frauen zu tragen hätten, und auf den Nutzen, den die Gemeinschaft aus einer Beteiligung der Frauen gewinnen könne:

»Nicht nur um der Frau, sondern um des ganzen Volkes willen fordert die Versammlung in dieser harten Prüfungszeit der Heimat das Wahlrecht für die Frauen in Reich, Staat und Gemeinde.«[949]

Auch in anderen Orten fanden Anfang November meist von der SPD organisierte Frauenversammlungen statt, die für eine volle Demokratisierung – also unter Einschluß der Frauen – eintraten[950].

d) *Abseits der Koalitionen: Frauenstimmrecht und die revolutionäre Linke*

Auch an der Stimmrechtsfrage wird die Entwicklung der SPD zu einer reformistischen Partei deutlich, die ihre Ziele im Rahmen des parlamentarischen Systems durchzusetzen trachtete. Die USPD dagegen verharrte auf der Linie der Totalopposition. Für die *extreme Linke*, die sich unter ihrem Dach sammelte[951], aber nicht mit der Partei gleichzusetzen ist, hieß das Ziel nicht Reform, sondern Revolution. Unter den Frauen war die Friedensfrage das zentrale Thema der Agitation. Auch die Stimmrechtsfrage wurde aber immer

948 Schreiben vom 25. 10. 1918 (Datierung nach: Arendt/Kuhlbrodt, Die proletarische Frauenbewegung, S. 764), zit. nach: Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 43.
949 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 42.
950 P. Kuhlbrodt, S. 148. Er geht allerdings davon aus, daß diese Versammlungen den Arbeiterinnen vortäuschen sollten, daß eine Revolution überflüssig und Reformen im Rahmen des Systems möglich seien, und kritisiert die SPD, die versucht habe, »die überlebte volksfeindliche Regierung vor dem Untergang zu bewahren.«
951 So hatte etwa Clara Zetkin in der Frauenbeilage der Leipziger Volkszeitung, die in den Händen der USPD war, vom Sommer 1917 an ein neues politisches Forum gefunden, P. Kuhlbrodt, S. 46.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wieder aufgegriffen, denn auch der Kampf um demokratische Rechte war Teil der revolutionären Strategie[952].

In bezug auf die Wahlrechtsforderung unterschied sich die Position Clara Zetkins, die auf der äußersten Linken stand, nur wenig von der Luise Zietz', der Vorsitzenden des Reichsfrauenausschusses der USPD[953]. Einer Zusammenarbeit mit bürgerlichen Frauen standen beide kritisch gegenüber. Zetkin wollte sie nur auf der Grundlage eines demokratisch gestalteten Wahlrechts aller großjährigen Frauen befürworten, soweit zugleich die Sozialdemokratie die sozialistische Auffassung der Wahlrechtsfrage unzweideutig vertrete, um nicht reformistische Illusionen zu erzeugen[954]. Wie engherzig dies ausgelegt wurde, zeigt die Kritik am gemeinsamen Aufruf der sozialdemokratischen Frauen und der Stimmrechtsverbände 1917. Dazu heißt es in der *Leiziger Volkszeitung*, die Erklärung trüge Merkmale eines Kompromisses, weil die Sozialdemokratinnen die Forderungen nach Einführung der Verhältniswahl, nach Neueinteilung der Wahlkreise und Herabsetzung des Wahlalters aufgegeben hätten und es sich infolgedessen nicht um ein wirklich demokratisches Wahlrecht handele[955]. Und als im Oktober 1918 alle Frauenverbände gemeinsam die Einführung des Frauenwahlrechts forderten, lehnte Luise Zietz für die USPD die Teilnahme ab, weil sich am Wesen des Systems nichts geändert habe und die Durchsetzung der gerechten Frauenforderungen allein vom Kampf der proletarischen Massen abhänge[956]. Allerdings verweigerte sich die Linke der Zusammenarbeit nicht in allen Fällen – so nahmen USPD-Vertreterinnen an den Terminen bei den Fraktionen des preußischen Abgeordnetenhauses teil[957], und in Württemberg unterschrieb sogar Clara Zetkin selbst eine Eingabe für das Landtagswahlrecht zusammen mit bürgerlichen Frauen[958].

Im Vorfeld der Novemberrevolution trat die agitatorische Bedeutung der Frauenwahlrechtsforderung in den Vordergrund, konnte doch an diesem Punkt nachgewiesen werden, daß das Reich auch nach den Oktoberreformen noch kein wirklich demokratischer Staat war. Zur Regierungserklärung des Prinzen Max war in der Parteipresse zu lesen:

952 Vgl. C. Zetkin in: Frauenbeilage der LVZ v. 1.5.1918 und vom 5.10.1918; zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 126 f.

953 In ihrer politischen Perspektive waren die beiden jedoch nicht einig – zwar erstrebte auch Zietz »eine gründliche Wandlung der sozialen Verhältnisse und die Befreiung vom Druck des Kapitals« (dies. in: Frauenbeilage der LVZ v. 1.5.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 92), sie teilte jedoch nicht Zetkins Begeisterung für die Politik der Bolschewiki und wohl auch nicht ihre Vorstellung von der Diktatur des Proletariats.

954 Ebd., zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 127 f.

955 Frauenbeilage der LVZ v. 25. und 26. 1.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 130 f.

956 Frauenbeilage zur LVZ v. 1. November 1918, S. 287, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 115. Helene Overlach, damals beim Spartakus, erklärte die Aktion später zu einem »besonders schmachvollem Blatt« in der Burgfriedenspolitik der SPD (in »Die Frau von Heute« 1958, Heft 45, S. 12, zit nach P. Kuhlbrodt, S. 114).

957 P. Kuhlbrodt, S. 131.

958 P. Kuhlbrodt, S. 134.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Kein Wort darin von den Frauen, nicht von ihren Rechten. Sie sind einfach vergessen . . . man übersieht geflissentlich ihre Gegenwart, will von ihnen nichts hören und sehen. Denn man fürchtet, daß die neue Mehrheit die Belastungsprobe nicht aushalten würde, wenn man ihr zumutete, die Gleichberechtigung der Frauen als einen der ersten Programmpunkte mit aufzustellen.«[959].

In Abgrenzung zum »Minimalprogramm« der MSPD verlangten die Unabhängigen als Mindestforderung für die Akzeptanz der neuen Regierung ausdrücklich auch die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen[960]. Auch in öffentlichen Versammlungen war das Frauenwahlrecht Thema[961]. Insgesamt können die Frauen in der USPD als die legitimen Erbinnen der alten sozialdemokratischen Frauenbewegung gelten, wenn auch eine gewisse Radikalisierung festzustellen ist.

IV. *Parlamentarische Auseinandersetzungen*

Nach Kriegsausbruch kam die Parlamentstätigkeit zunächst weitgehend zum Erliegen. Der Reichstag beschränkte sich im wesentlichen auf die Verabschiedung der Kriegskredite, die Rechtssetzungsbefugnisse waren großteils an die Exekutive delegiert. Zu größeren Debatten kam es nicht. Ähnlich verhielt es sich auch in den Landtagen. Mit dem Fortgang des Krieges kehrten die Parlamente dann aber weitgehend zum gewohnten Geschäftsgang zurück. Spätestens mit der Neuorientierungsdebatte wurde auch wieder intensiv über innenpolitische Reformen debattiert, deren Umsetzung zuvor meist der Nachkriegsentwicklung vorbehalten worden war. Damit stand auch die Frage des Frauenwahlrechts wieder auf der Tagesordnung.

1. *Die Auseinandersetzungen im Reichstag*

Eine eingehendere Beschäftigung mit der Frauenfrage fand im Reichstag erst anläßlich des Berichts der Verfassungskommission im Juli 1917 statt[962]. Der Verfassungsausschuß hatte sich aufgrund sozialdemokratischer Anträge mit

959 Volksbote Zeitz v. 17.10.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 113.
960 Aufruf der USPD v. 5. Oktober 1918, zit. nach: S. Miller, Die Bürde der Macht, S. 37.
961 So etwa bei einer Versammlung in Grabow/Mecklenburg am 23. Oktober, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 117.
962 Zuvor war die Frage zwar gelegentlich erwähnt, aber nicht vertieft behandelt worden, vgl. etwa die Beiträge des Abg. Ledebour (SAG), RT, 13. Legislaturperiode, 67. Sitzung vom 26.10.1916, Sten. Berichte Bd. 308, S. 1831 und Haase (SAG), RT, 13. Legislaturperiode, 96. Sitzung vom 30.3.1917, Sten. Berichte Bd. 309, S. 2891.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem Thema zu befassen gehabt[963]. Er faßte keinen Beschluß zum Frauenwahlrecht und erklärte die Anträge insoweit für erledigt. Dem war ein Austausch der bekannten Argumente vorangegangen. Während die Befürworter erklärten, der Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht sei angesichts deren zunehmender und unentbehrlicher Präsenz in der Öffentlichkeit nicht mehr zeitgemäß, wollten die Gegner dieser Entwicklung gerade Einhalt gebieten. Sie versicherten, es könne nur die »merkwürdigsten und bedauerlichsten« Folgen für die Familie haben, wenn man die Frauen auf den Markt des öffentlichen Lebens zerre[964].

In der Reichstagsdebatte versuchte die SPD, doch noch eine Berücksichtigung der Frauen durchzusetzen[965]. Der Abgeordnete *Gradnauer* begründete die Forderung auch mit den Leistungen in der Kriegszeit, versuchte aber vor allem, das Argument von der familienzerstörenden Wirkung des Stimmrechts zu widerlegen. Staatsbürgerlich gebildete Frauen könnten ihren »Beruf als Erzieherinnen ihrer Kinder« sogar weit besser erfüllen als bisher[966]. Der Widerhall im Haus war mäßig. Die Parteien der Mitte erklärten, soweit sie die Forderung nicht von vornherein ablehnten[967], es handle sich um eine Frage, die »nicht heute zu lösen« sei[968]. Ein Vertreter der Konservativen verstieg sich sogar dazu, die Führerinnen der Frauenbewegung als »Mannersatz« zu apostrophieren, die sich der eigentlichen Bestimmung der Frau als Hausfrau und Mutter entzögen. Nur solcher Mannersatz strebe überhaupt nach politischen Rechten, die wertvollen Frauen hätten dazu gar keine Zeit[969]. Im Ergebnis

963 Resolution der USPD, RT 13. Legislaturperiode, DS Nr. 690, Anlagen Bd. 320, S. 1285 und Antrag der SPD, ebd., DS Nr. 2 d. DS des Verf.ausschusses, Drucksachen Bd. 321, S. 1666; DS Nr. 690 dem Ausschuß überwiesen mit dem Beschluß zu dessen Konstituierung, ebd., 96. Sitzung vom 30.3.1917, Sten. Berichte Bd. 309, S. 2932 f. Diesen Beschluß bezeichnet K. Heepe (Zur Geschichte des Frauenwahlrechts, in: Jura 1989, S. 236; so auch dies., K. Eulers, Frauen im Wahlrecht, S. 29) als »eigentliche Verbesserung« in der Behandlung des Frauenwahlrechts – die Frage sei damit immerhin in den engeren Bereich der parlamentarischen Beratungen vorgedrungen. Diese Beurteilung scheint zweifelhaft – da es sich um Anträge zum Reichstagswahlrecht handelte, die kompetenzmäßig in den Bereich des Verfassungsausschusses fielen, gab schon die Geschäftsordung die Überweisung an den Ausschuß vor. Eine höhere Bewertung der Frauenfrage ist darin nicht zu erblicken, zumal der Ausschuß die Einbeziehung der Reformvorschläge letztlich ablehnte, vgl. unten und E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 145.

964 Vgl. den 1. Bericht des 26. Ausschusses über die Frage der Änderung des Wahlrechts im Reiche, Sitzungen v. 9.-11.5.1917, RT 13. Legislaturperiode, DS Nr. 895, Anlagen Bd. 321, S. 1667.

965 RT, 13. Legislaturperiode, Antrag DS Nr. 902, Anlagen Bd. 321, S. 1694.

966 RT, 13. Legislaturperiode, 112. Sitzung vom 6.7.1917, Sten. Berichte Bd. 310, S. 3508 f.

967 Abg. Becker (Zentrum), RT, 13. Legislaturperiode, 112. Sitzung vom 6.7.1917, Sten. Berichte Bd. 310, S. 3514.

968 So die Abg. List und Waldstein, ebd., S. 3515, 3919.

969 Abg. Merlin, Deutsche Fraktion, ebd., S. 3520. Dagegen wandte sich der Abg. Stadthagen (USPD), der erklärte, Frauen kämen für ihn nicht als Mannersatz, sondern als Menschen in Betracht. Die Festlegung auf die Mutterrolle sei für ihn »eine Mißachtung des Wesens der Frau, ihres Menschtums, ihrer Menschenrechte, ihres Rechtes auf Gleichberechtigung« und ein Ausfluß der Herrennatur des Mannes, vgl. ebd., S. 3520.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wurde der Antrag abgelehnt[970]. Immer noch hatte sich keine der bürgerlichen Parteien zu einer Befürwortung durchringen können.
Diese Debatte entschied auch das Schicksal einer Petition verschiedener Mitgliedsvereine des Frauenstimmrechtsbundes, die das Reichstagswahlrecht für die Frauen forderte[971] und wenige Tage später verhandelt wurde. Die Petitionskommission hatte die Überweisung zur Kenntisnahme empfohlen[972], dem schloß sich das Plenum an[973]. Die Haltung des Hauses zur Stimmrechtsfrage wird aus dem Umstand besonders deutlich, daß gleichzeitig mit diesem Beschluß auch eine Eingabe des »*Deutschen Bundes gegen die Frauenemanzipation*« zur Kenntnisnahme überwiesen wurde[974]. Der Bund forderte unterstützt von einigen Berufsverbänden die eindeutige Ablehnung des kommunalen und parlamentarischen Stimmrechts der Frauen[975].
Auch ein Jahr später, im Juni 1918, hatte sich noch keine Veränderung ergeben. Als im Rahmen der Haushaltsdebatte auch die Frauenfrage zur Sprache kam, erklärte zwar der sozialdemokratische Vertreter erneut, die Frau habe sich das Wahlrecht »durch aufopferungsvolle Tätigkeit während des Krieges doppelt und dreifach erworben«[976], und auch der Unabhängige verkündete, alle Rechte gebührten der Frau »einmal als Weib, andererseits als Mutter und endlich als Arbeiterin«[977]. Diese Argumentation fand aber bei den Bürgerlichen so wenig Anklang wie zuvor. Die Kriegsleistungen wurden zwar anerkannt, ihre Bedeutung für die Wahlrechtsfrage aber bestritten[978]. Der Regierungsvertreter betonte vor allem den Ausnahmecharakter der Kriegsanstrengung – die meisten Frauen würden den Tag segnen, der sie dem häuslichen Herd zurückgebe.

> »Die Wurzeln der fraulichen Kraft liegen in der Familie und im Hause,
> (Lebhafte Zustimmung im Zentrum und rechts)

970 Ebd., S. 3523.
971 Petition des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes, nach Beendigung des Krieges den Frauen das allgemeine etc. Wahlrecht zum Reichstag zu verleihen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 39 f.
972 51. Bericht des Ausschusses für die Petitionen, RT 13. Legislaturperiode, DS Nr. 831, Anlagen Bd. 321.
973 RT, 13. Legislaturperiode, 114. Sitzung vom 11.7.1917, Sten. Berichte Bd. 310, S. 3555.
974 Ebd., S. 3556
975 Vgl. 60. Bericht der Petitionskommission, RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 840, Anlagen Bd. 321, S. 1599. Die Eingabe wurde außerdem vom Alldeutschen Verband, dem Verband der Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamten, dem Deutschen Kanzleibeamtenbund, dem Verband sächsischer mittlerer Eisenbahnbeamter und dem Verband der Militäranwärter »Verein Hannover« unterstützt.
976 Abg. Schulz (MSPD), RT, 13. Legislaturperiode, 170. Sitzung vom 8.6.1918, Sten. Berichte Bd. 311, S. 5314.
977 Abg. Kunert (USPD), RT, 13. Legislaturperiode, 171. Sitzung vom 10.6.1918, Sten. Berichte Bd. 311, S. 5353.
978 Vgl. Abg. v. Calker (Nationalliberale), ebd., S. 5530: Der Krieg habe die Bedeutung der Frau vor allem für die Haushaltung erwiesen, zu eigentlich politischen Körperschaften bestehe keine Beziehung.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und gerade in dieser Zeit werden wir solche gesunden Wurzeln nicht gefährden und nicht lockern wollen.«[979]

Es war eindeutig, daß sich eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht nicht finden lassen würde, und anläßlich der Beratungen des neuen Reichstagswahlgesetzes im Juli 1918 lagen entsprechende Anträge auch gar nicht vor[980].
Welch geringe Rolle die Frauenforderungen im politischen Tagesgeschehen tatsächlich spielten, zeigt sich auch daran, daß bei den internen Verhandlungen der Mehrheitsparteien im Interfraktionellen Ausschuß die Frauenstimmrechtsfrage erstmalig im November 1918 angesprochen wurde. Auch bei den Verhandlungen über den Regierungseintritt der Sozialdemokratie im Herbst 1918 war die sozialdemokratische Maximalforderung die Einigung auf ein allgemeines etc. Wahlrecht für alle Bundesstaaten – von den Frauen war weder im Forderungskatalog noch in den Verhandlungen die Rede[981]. Die Oktoberreformen berücksichtigten das Frauenwahlrecht in keiner Weise. Die Vertreter der Mehrheitssozialdemokratie traten in ihren Reden zwar für die politische Gleichberechtigung der Frauen ein – so erklärte *Friedrich Ebert*, das neue Deutschland ehre das Heldentum der Frauen am schönsten durch die Gewährung der politischen Rechte[982] – sie verlangten aber die unmittelbare Umsetzung dieses Ziels nicht. In einem internen, von *Otto Landsberg* in der Fraktionssitzung vom 17.10.1918 skizzierten Reformprogramm wird das Verhältniswahlrecht als nach der Parlamentarisierung unmittelbar zu verwirklichendes Ziel dargestellt, das Frauenwahlrecht dagegen nur auf der Ebene der Gemeinden[983].
Es waren allein die unabhängigen Sozialdemokraten, die als Alternative zum »Minimalprogramm« der MSPD als Mindestforderung unter anderem auch die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen forderten[984]. Die USPD beantragte auch im Reichstag anläßlich der Beratungen der Oktober-

979 Wallraf, Staatssekretär d. Inneren, ebd., S. 5336.
980 Gesetzentwurf DS Nr. 1288; mit den Änderungsanträgen Ds Nr. 1727, 1728, 1738, RT, 13. Legislaturperiode, 186. Sitzung vom 8.7.1918, Sten. Berichte Bd. 321, S. 5909 ff. In der Debatte erklärten sich die Linksparteien erneut für die Frauen (Abg. Landsberg, SPD, ebd., S. 5912, Abg. Herzfeld, USPD, ebd., S. 5923), für die FVP erklärte der Abg. Müller-Meiningen, er sei zwar persönlich für das Frauenwahlrecht, man dürfe es aber nicht in die Debatte einbeziehen, weil andernfalls das Gesetz scheitern würde, ebd., S. 5914.
981 Vgl. die Synopse zum Programm der Mehrheitsparteien bei: Matthias/Morsey, Der Interfraktionelle Ausschuß 1917/18, Dok. Nr. 256; zur Forderung der SPD: ebd., Dok. Nr. 256 a, Nr. 4, S. 784 f.
982 RT, 13. Legislaturperiode, 193.Sitzung v. 22.10.1918, Sten.. Berichte Bd. 314, S. 6164; ähnlich auch Abg. Gustav Noske (MSPD), ebd., 195.Sitzung v. 24.10.1918, ebd., S. 6218. Diese Anmerkungen gehen vielleicht auf einen auf Antrag von Marie Juchacz gefaßten Beschluß der Reichstagsfraktion zurück, die Forderung nach dem Frauenstimmrecht wieder verstärkt im Parlament zu erheben, vgl. Protokoll der Fraktionssitzung v. 15.10.1918, zit. nach: Matthias/Pikart, Die Reichstagsfraktion der deutschen Sozialdemokratie Bd. 2, S. 474.
983 Fraktionssitzung v. 17.10.1918, zit. nach: Matthias/Pikart, Bd. 2, S. 487 f.
984 Aufruf der USPD v. 5. Oktober 1918, zit. nach: S. Miller, Die Bürde der Macht, S. 37.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

reform, das »allgemeine, gleiche Wahlrecht aller erwachsenen Männer und Frauen« für Reichstag und Landtage in der Verfassung festzuschreiben[985]. Zur Begründung führte *Eduard Bernstein* aus, man habe die Frauen in der Kriegszeit in großem Ausmaß zur Industrie herangezogen und in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt. In der Verwaltung hätten sie vortreffliches geleistet; die Gewährung der gleichen Rechte sei die notwendige Konsequenz[986]. Der Antrag wurde dem Verfassungsausschuß überwiesen und nicht mehr verhandelt[987].
Erst am 8. November 1918, einen Tag vor dem Ende des Kaiserreichs, brachten die Mehrheitsparteien einen Initiativantrag ein, der neben dem Reichstagswahlrecht für die Bundesstaaten auch das Frauenwahlrecht beinhaltete[988]. Dieser Antrag gehört aber schon nicht mehr zur Geschichte der parlamentarischen Auseinandersetzungen im Kaiserreich. Er wird nur im Zusammenhang mit den Ereignissen der Revolution verständlich[989].

2. *Die Auseinandersetzungen in den Landtagen*

a) *Der preußische Landtag*

Wahlrechtsdebatten spielten im preußischen Haus der Abgeordneten zwar eine beherrschende Rolle, die Frage des Frauenwahlrechts blieb aber Randproblem. Nur einmal, im Januar 1918, wurde die Frauenfrage ausführlich verhandelt. Gegenstand der Debatte war ein ganzes Paket von Anträgen, das gemeinsam diskutiert wurde.
Zum einen ging es um die *Mitgliedschaft von Frauen in städtischen Verwaltungsdeputationen*. Hier war der ursprüngliche Antrag der FoVP durch die Gemeindekommission dahingehend beschränkt worden, daß den Frauen nicht alle Ausschüsse, sondern nur die der »sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege« offen stehen sollten[990]. Nur in dieser Form fand der Antrag die Zustimmung der Nationalliberalen und des Zentrums[991]; ein Teil der Konser-

985 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 1985, Anlagen Bd. 325, S. 3143.
986 RT, 13. Legislaturperiode, 197. Sitzung v. 26.10.1918, Sten. Berichte Bd. 314, S. 6295 f.
987 Ebd., S. 6296.
988 Antrag v. 8.11.1918, Reichstag 13. Legislaturperiode, DS Nr. 2002, Anlagen Bd. 325.
989 Siehe dazu unter Teil 3 C I 1.
990 Der Antrag lautete: »Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Bestimmungen der Städteordnungen Preußens dahin geändert werden, daß Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen und Stiftungsvorstände der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege mit beschließender Stimme bestellt werden können.« Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7207.
991 Vgl. Abg. Kaufmann (Zentrum), ebd., Sp. 7219 f.; Abg. Calker (nat.lib.), ebd., Sp. 7256; Abg. Woyna (frei. kons.), ebd., Sp. 7257 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vativen lehnte selbst die eingeschränkte Fassung ab »wegen der Folgerungen, die sich daraus für die Frage des Frauenstimmrechts ergeben«. Sie fürchteten, eine Verleihung hoheitlicher Befugnisse an Frauen werde der Forderung nach politischen Rechten neuen Auftrieb geben[992]. Schließlich wurde der Antrag der Gemeindekommission in geringfügig erweiterter Form angenommen[993].

Daneben wurden zwei gegensätzliche Eingaben zum Stimmrecht verhandelt:

Der *Deutsche Frauenstimmrechtsbund* (Ortsgruppe Frankfurt) hatte die Einführung des Wahlrechts der Frauen in Staat und Gemeinde beantragt, der *Deutsche Bund gegen die Frauenemanzipation* dagegen um die Ablehnung des kommunalen Frauenwahlrechts petitioniert[994]. Er bat darum, »dem anhaltenden feministischen Ansturm einen kraftvollen Widerstand entgegenzusetzen und das Gemeindewahlrecht den Frauen nicht zu verleihen.« Es sei zu befürchten, daß die »Rechtlerinnen« versuchen würden, die Verdienste im Krieg auszuschlachten, die tatsächlich aber nicht vom frauenrechtlerischen Nationalen Frauendienst, sondern von unpolitischen Verbänden geleistet worden seien. Dem Ziel der internationalen Frauenbewegung, der »völligen Feminisierung des menschlichen Kulturlebens«, müsse man sich entgegenstellen. Die Kommission schlug hinsichtlich beider Petitionen die Überweisung als Material vor[995].

Nur die Sozialdemokratie und der Fortschritt traten für ein Frauenwahlrecht ein; die anderen Parteien lehnten es in jeglicher Form ab.

Die angeführten Argumente waren mannigfaltig, im Mittelpunkt stand jedoch stets die Befürchtung, die politischen Rechte würden die Frauen ihren eigentlichen Aufgaben in der Familie entfremden. Die hervorragendste Stellung der deutschen Frau bestehe in ihrer Aufgabe als Frau und Mutter – wer sie in die Politik hineintreibe, nehme ihr ihre Stellung und ihren Einfluß[996]. Auch würden politische Zwistigkeiten in den Familienkreis getragen, das Frauenstimmrecht hieße, »das tägliche Mittagessen durch politische Diskussionen mit der

992 Abg. Graef (Kons.), ebd., Sp. 7209 f.

993 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 110. Sitzung vom 16.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7339; hinzugekommen waren die Ausschüsse der Schulpflege.

994 Die Eingabe wurde außerdem vom Alldeutschen Verband, dem Verband der Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamten, dem Deutschen Kanzleibeamtenbund, dem Verband sächsischer mittlerer Eisenbahnbeamter und dem Verband der Militäranwärter »Verein Hannover« unterstützt, vgl. Bericht der Petitionskommission, Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 237, Drucksachen Bd. 3, S. 1931.

995 Zur Frauenpetition: Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 564, Drucksachen Bd. 6, S. 4027 f. Die FVP beantragte Überweisung zur Erwägung, ebd., DS Nr. 774, Drucksachen Bd. 9, S. 4833. Zur Petition des Bundes gegen Frauenemanzipation: DS Nr. 237, Drucksachen Bd. 3, S. 1934 .

996 Abg. Kaufmann (Zentrum), Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7221.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Frau würzen zu lassen«[997]. Das »eigentliche Arbeitsfeld« der Frau müsse zwangsläufig darunter leiden: Das Stimmrecht habe nämlich häufig eine »beunruhigende Abneigung gegen die Mutterschaft« zur Folge[998]. Nur die unverheirateten Frauen zuzulassen, schien dagegen mit der Hochschätzung der Ehefrau und Mutter nicht vereinbar[999].
Die Kriegsanstrengung der Frau wurden von allen Rednern anerkannt[1000], sollte aber Ausnahme, Episode bleiben. Mit dem Friedensschluß wünschte man die Rückkehr zum *status quo ante*, gerade in bezug auf das Familienleben:

> »Wir müssen nach dem Kriege unbedingt dafür sorgen, daß die Frauen wieder an die Stelle zurückkehren, für die sie in erster Linie geschaffen sind, daß die Frauen wieder ihrem erhabenen Beruf als Gattin und Mutter dienen können, daß sie stolz und glücklich die Schar ihrer Kinder um sich sehen, daß das Elend der Geburtenbeschränkung aufhört, das ja mit diesen Dingen zusammenhängt, daß sie wieder ihr Heim und ihre Familie lieben lernen . . .«[1001]

Die Vertreter des Linksliberalismus und der Sozialdemokratie suchten, die Vorbehalte gegen eine politische Betätigung der Frauen zu widerlegen. So führte der Abgeordnete *Lewin* das Beispiel *Maria Theresias* an: »eine Frau, von der Sie sagen müssen, daß sie in hohem Maße politisch tätig war; und diese Frau hat 15 Kinder geboren! Und welches Interesse hat sie für ihre Familie gehabt!«[1002] Die sozialdemokratischen Vertreter gingen noch weiter und erklärten, das Kindergebären sei nicht der einzige Beruf der Frau – sie betonten, daß in Folge des Krieges ein zunehmender Teil der Frauen auf selbständige Erwerbsarbeit angewiesen sein würde und den Schutz der Familie gar nicht finden könne[1003]. Im wesentlichen waren es die alten Argumente, bereichert um den bei keinem Redner fehlenden Hinweis auf die Kriegsanstrengungen der Frauen[1004].

997 Abg. Graef (kons.), ebd., Sp. 7212.
998 Ders., ebd., Sp. 7214 f.
999 Ders., ebd., Sp. 7212 f.
1000 Mit etwas unterschiedlicher Nuancierung: so meinte der Konservative Graef, daß bei aller Anerkennung die Kriegsleistungen »in gar keinem Verhältnis dazu stehen, was die Männer an der Front unter Einsetzung ihres Lebens geleistet haben und noch leisten« (ebd., Sp. 7216), während der Nationalliberale Liepmann das »stille Heldentum« der Frauen dem der kämpfenden Truppe gleichstellen wollte (ebd., Sp. 7255).
1001 Abg. Kaufmann (Zentrum), ebd., Sp. 7228 f. So auch die Abg. Graef (kons.), ebd., Sp. 7216, Liepmann (nat.lib.), Sp. 7256, Heins (freikons.), ebd., 110. Sitzung vom 16.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7334.
1002 Abg. Lewin (FoVP), ebd., 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7232.
1003 Abg. Hirsch (MSPD), ebd., Sp. 7250 f.; Abg. Ströbel (USPD), Sp. 7261 f.
1004 Auch hier mit unterschiedlicher Akzentuierung: der unabhängige Sozialdemokrat betonte, daß die Frauen gut daran getan hätten, ihre Dienste dem »grausen Molochkult« zu verweigern (Abg. Ströbel, ebd., Sp. 7266), der Mehrheitssozialdemokrat formulierte neutral (Abg. Hirsch, ebd., Sp. 7251), der Linksliberale betonte, die Leistungen der Frauen seien der Wehrpflicht adäquat (Abg. Lewin, ebd., Sp. 7237).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Über den *Weg* zur vollen politischen Gleichberechtigung der Frauen waren sich auch die Befürworter nicht einig. Für die FoVP erklärte der Abgeordnete *Lewin*, man könne den Frauen nicht plötzlich alle politischen Rechte gewähren. Für das Gemeindewahlrecht stehe seine Partei uneingeschränkt ein, das Wahlrecht im Staat aber müsse zwar auch eines Tages kommen, jedoch in allmählicher Entwicklung. Jedenfalls dürfe man mit der Frauenfrage das preußische Wahlrechtsproblem nicht noch weiter komplizieren[1005]. Diesen Skrupeln verlieh die Partei dadurch Ausdruck, daß sie hinsichtlich der Frauenstimmrechtspetition nur die Überweisung zur Erwägung, nicht zur Berücksichtigung forderte[1006]. Dem schlossen sich im Ergebnis die Mehrheitssozialdemokraten an, die zwar prinzipiell für volle Gleichberechtigung der Frauen eintraten, sich angesichts der Aussichtslosigkeit der Forderung aber auf den Antrag der FoVP beschränkten[1007].

Scharfe Kritik an dieser Haltung übte *Heinrich Ströbel* (USPD). Er sprach die Hoffnung aus, die Frauen würden sich nicht damit zufrieden geben, daß ihnen ständig Geduld gepredigt werde, sondern mit aller Kraft den Kampf für ihre Rechte aufnehmen[1008]. Die Kluft, die die Unabhängigen mittlerweile von den staatstragenden Parteien trennte, wurde an seinen Handlungsvorschlägen deutlich. Er forderte die Frauen auf, durch einen Gebärstreik und eine allgemeine Arbeitseinstellung dem Krieg ein Ende zu machen. Keinen Tag länger könnte man dann den Frauen das Wahlrecht verweigern[1009]. Nicht auf parlamentarische Reform, sondern auf außerparlamentarische Aktion setzten die Unabhängigen ihre Hoffnung. Wenn dabei das Mittel des Gebärstreiks in die Diskussion gebracht wurde, so schockierte dies nicht allein die von bevölkerungspolitischen Ängsten gebeutelten nationalen Kräfte, sondern stand auch im Gegensatz zur offiziellen Haltung der Sozialdemokratie vor dem Krieg[1010].

Daß über das preußische Haus der Abgeordneten in bestehender Zusammensetzung kein Weg zum Frauenwahlrecht führen würde, war allen Beteiligten von Anfang an klar gewesen und dokumentierte sich auch in den Abstimmungsergebnissen. Die Petitionen bezüglich des Kommunalwahlrechts, und zwar sowohl der Frauenverbände als auch des Bundes gegen Frauenemanzipation, wurden als Material überwiesen[1011].

1005 Ebd., Sp. 7239, 7242 ff.
1006 Vgl. ebd., Sp. 7208, DS Nr. 744.
1007 Abg. Hirsch (MSPD), ebd. Sp. 7249 f.
1008 Ebd., Sp. 7259 f.
1009 Ebd., Sp. 7275 f.
1010 Dazu: A. Bergmann, Frauen, Männer, Sexualität und Geburtenkontrolle, in: K. Hausen, Frauen suchen ihre Geschichte, S. 83 ff.
1011 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 110. Sitzung vom 16.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7339.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Waren auch diese mageren Ergebnisse keine Überraschung, so enttäuschte doch die Haltung der Parteien der Mitte. Die Position des Zentrums hatte sich seit der letzten größeren Debatte 1912[1012] eher zuungunsten des Frauenwahlrechts gewandelt – konnte man die alte Position als Haltung des »noch nicht« charakterisieren, so verhießen die Äußerungen des Zentrumsvertreters nun auch für die Zukunft keinen Wandel[1013]. Und auch die Nationalliberalen wollten den Frauen noch nicht einmal alle städtischen Kommissionen öffnen, aus Furcht, damit das kommunale Frauenwahlrecht zu fördern[1014]. Bei keiner Fraktion im preußischen Landtag läßt sich eine durch die Kriegszeit zugunsten des Frauenwahlrechts veränderte Haltung ausmachen – alle knüpften da an, wo sie 1912 aufgehört hatten.

b) *Die süddeutschen Staaten*

In den drei süddeutschen Staaten war die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau auf parlamentarischer oder kommunaler Ebene im Sommer 1918 erneut Gegenstand der Debatte.

aa) *Bayern*

In der bayerischen Kammer der Abgeordneten entbrannte im Sommer 1918 erneut eine Auseinandersetzung um die Reform des Landtagswahlrechts. Im Mittelpunkt stand dabei das Bestreben nicht allein der Sozialdemokratie, sondern auch der Liberalen, die Vorherrschaft des Zentrums durch die möglichst weitgehende Einführung des Verhältniswahlrechts zu brechen[1015]. Die Frauenwahlrechtsfrage war insoweit nur Nebenkriegsschauplatz; eine Durchsetzungschance war aufgrund der Mehrheitsverhältnisse von vornherein nicht gegeben.
Die SPD hatte dennoch die Einführung des Frauenwahlrechts beantragt – es handele sich um eine alte sozialdemokratische Forderung, von der man gerade in der Kriegszeit, in der die Frau in solchem Maße Trägerin der Kriegsanstrengung geworden sei, nicht abgehen könne[1016]. Die Liberalen hatten sich in ihrem Antrag auf das Verhältniswahlrecht beschränkt, weil sie hinsichtlich

1012 Oben unter Teil 3 A IV 3 b).
1013 Dazu auch der Beitrag des Abg. Lewin, ebd., Sp. 7230.
1014 Abg. Liepmann, ebd., Sp. 7256.
1015 In Bayern galt das relative Mehrheitswahlrecht, das bei den Vorkriegswahlen von 1912 Zentrum und Konservativen, trotz eines geringeren Stimmenanteils, die absolute Mehrheit der Landtagsmandate eingebracht hatte, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 397.
1016 Vgl. den Bericht des Finanzausschusses, Bay KdA, 36. Landtag, 473. Sitzung v. 11.6.1918, Sten. Berichte Bd. 9, S. 203 ff., Abg. Auer (SPD), ebd., S. 207.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Frauen geteilter Auffassung waren[1017]; mehrheitlich scheinen sie aber schließlich dem Frauenwahlrecht zugestimmt zu haben[1018]. Angesichts der eindeutig ablehnenden Haltung des Zentrums und der Konservativen änderte dies an der schließlichen Ablehnung aber nichts[1019]. Auch die Regierung, vertreten durch Innenminister *von Brettreich*, hatte sich dezidiert gegen eine politische Gleichberechtigung der Frauen ausgesprochen. Zwar sei kein Wort der Anerkennung zuviel für die treffliche Leistung der deutschen Frauen im Krieg, »die mit Aufbietung nie geahnter Kräfte den Heimatboden bewirtschaften, das Rüstzeug der Armee bereiten, unsere verwundeten und kranken Krieger pflegen, bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Not mithelfen und in zahlreichen Berufen die männliche Kraft ersetzen.« Doch für eine öffentlich-politische Wirksamkeit der Frau sei er nicht zu haben – nach dem Krieg gehöre die Frau erst recht wieder der Familie, »damit die Probleme der Volksauffrischung und Volksvermehrung, der Kinderaufzucht und Erziehung ihrer besseren Lösung entgegengeführt werden können.«[1020]

bb) *Württemberg*

Im württembergischen Landtag bestand ein Patt zwischen Konservativen und Zentrum einerseits, Rechts- und Linksliberalen und der Sozialdemokratie andererseits[1021]. Die Aussichten für eine Erweiterung der politischen Rechte der Frauen waren hier wenig günstig, weil die Linksliberalen unter Führung des auch auf Reichsebene aktiven *Konrad Haussmann* entschieden gegen das Frauenwahlrecht auftraten[1022]. Einzig die Sozialdemokratie bildete ein gewisses Gegengewicht – auch sie sprach sich zwar nicht für das Landtagswahlrecht, aber doch zumindest für das kommunale Stimmrecht als »Vorbereitung« für größere Aufgaben aus[1023]. Die Kriegszeit hatte hier keine Veränderungen bewirkt, wenn auch der württembergische Ministerpräsident *von Weizsäcker* die Verdienste der Frauen durchaus anerkannte:

> »Wir freuen uns alle, daß die schwäbischen Hausfrauen, ihrem vortrefflichen Ruf in Deutschland getreu, mit solcher Energie, mit solchem Eifer und solchem Erfolge sich den besonderen neuen Aufgaben die der Krieg für sie gebracht hat, wid-

1017 Vgl. Abg. Hammerschmidt, ebd., 474. Sitzung v. 12.6.1918, S. 228; Abg. Quidde, ebd., 475. Sitzung v. 13.6.1918, S. 257.
1018 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 28.
1019 Bay KdA, 36. Landtag, 476.Sitzung v. 14.6.1918, Sten. Berichte Bd. 9, S. 271 f. Die SPD hatte über ihren Antrag zunächst ohne die Frauenwahlrechtsforderung abstimmen lassen, aber auch für diese beschränkte Version eine Mehrheit nicht erzielen können.
1020 Bay. KdA, 36. Landtag, 474. Sitzung v. 12.6.1918, Sten. Berichte Bd. 9, S. 235 f.
1021 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 414 f.
1022 Etwa in: Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39. Landtag, 177. Sitzung v. 22.6.1917, Protokolle Bd. 100, S. 4438.
1023 Abg. Lindemann, Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39. Landtag, 181. Sitzung v. 27.6.1917, Protokolle Bd. 100, S. 4533.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

men. Daß sie dabei auch an politische Betätigung denken, ist mir wirklich nicht bekannt.«[1024]

War auch dem Ministerpräsidenten davon »nichts bekannt«, so lagen dem Landtag doch sechzehn verschiedene Eingaben von Frauenvereinen vor, die in unterschiedlichem Umfang sämtlich politische Rechte für sich beanspruchten. Das Spektrum reichte von einer Kollektiveingabe des Verbandes württembergischer Frauenvereine, der Stimmrechtsorganisationen und der Sozialdemokratinnen bis zum Katholischen Frauenbund, der nicht das Stimmrecht, aber immerhin vollberechtigte Mitwirkung in den Gemeindeausschüssen forderte[1025]. Mit diesem Eingaben setzte sich der staatsrechtliche Ausschuß der württembergischen Zweiten Kammer sehr ausführlich auseinander. Die Ausführungen der Berichterstatter, die laut Protokoll die Zustimmung der Regierung und der Parteienvertreter mit Ausnahme der Sozialdemokratie fanden[1026], geben einen eindrucksvollen Einblick in den Stand der Debatte wenige Monate vor der tatsächlichen Einführung des Frauenwahlrechts in Reich und Ländern.

Das wichtigste Argument gegen das Stimmrecht der Frau war für den Berichterstatter die *Familie*, auf die die Frau von ihrer geistigen Anlage her verwiesen sei. Zwar sei sie nicht unbedingt weniger intelligent als der Mann, doch wegen ihrer mehr gefühlsmäßigen Veranlagung zu wirklich eigenständigen Leistungen auf den Gebieten des öffentlichen Lebens kaum in der Lage – hier verweist der Bericht auf die oben wiedergegebene Darstellung *Heinrich von Sybels*[1027] und auf »Dutzende« medizinischer Autoritäten. Die Familie als Reich der Frau aber sei in höchstem Maß durch die »politisierende Frau« bedroht, Vernachlässigung des Haushalts, der Kindererziehung, Reibereien und dauernder Streit mit den Mann die unausbleibliche Folge. Die Familie, die Oase sein solle im politischen Tageskampf, werde durch politische Meinungsverschiedenheiten vergiftet, »für die Auflösung der Familie und der Ehe nur ein neuer Grund geschaffen.« Dieser großen Gefahr könne man sich nicht mit Rücksicht auf die ledig gebliebenen Frauen aussetzen; auch politische Rechte nur für Unverheiratete oder Kinderlose seien abzulehnen, weil dadurch die wertvollsten Frauen, die Mütter, benachteiligt würden[1028].

Diesen Punkt unterstrich der Mitberichterstatter durch grundsätzliche staatstheoretische Erwägungen. So räumte er ein, daß die Berücksichtigung des

1024 178. Sitzung v. 23.6.1917, ebd., S. 4457.

1025 Vgl. den Bericht des staatsrechtlichen Ausschusses über 16 Eingaben von württembergischen Frauen-Vereinen betr. die Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben, Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39. Landtag, Beilage 468, Beil. Bd. 118, S. 354 ff.

1026 Ebd., S. 353 ff., 365; Vortrag des Mitberichterstatters ebd., S. 367 ff.

1027 Vgl. unter Teil 2 B III 3 b).

1028 Ebd., S. 359. So auch der Mitberichterstatter S. 371.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Eigenrechts der Familie unter dem Gesichtspunkt einer naturrechtlich-individualistischen Staatsauffassung widersprüchlich wäre. Für ihn aber war der Staat ein »aus besonderen, historisch gewordenen Verhältnissen und Bedingungen organisch herausgewachsenes Gebilde«, das Wahlrecht »eine unter dem Gesichtspunkt des Allgemeininteresses zuzuteilende öffentliche Funktion.« In der Konsequenz sei es legitim, die Frage des Frauenwahlrechts unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, »ob nicht durch die Einräumung von Wahlrechten die Erfüllung der natürlichen und dauernden Aufgaben des weiblichen Geschlechts, die ihm bei jeder Staatsform verbleiben werden, gefährdet werden und dadurch die Frau selbst, die Familie und damit Staat und Volk geschädigt werden.«[1029]
Die Zwangsläufigkeit dieser Schädigung zog er nicht in Zweifel. Die Urzelle des Staates sei die Familie, nicht das einzelne Individuum. Aus der deutschen Familie ziehe der deutsche Staat seine Kraft; gerade in der Kriegszeit sei darüber hinaus die Sorge für einen gesunden Nachwuchs entscheidend.

> »Darum muß die Frau ihrem eigentlichen Beruf als Mutter erhalten und zurückgegeben werden im Interesse der Gesunderhaltung unserer Rasse . . . Wer dieses Ziel erreichen will, wird der Politisierung der Frauenwelt nicht das Wort reden dürfen; die Zukunft der Rasse, des Volkes und Staats steht höher als die politische Gleichberechtigung des Individuums.«[1030]

Nicht allein die Familie, auch der *Staat* sei durch ein Wahlrecht der Frauen gefährdet. Die Internationalität und damit die immanente Friedensliebe der Frauenbewegung müsse als Gefahr für die Männlichkeit und kraftvolle Entschlossenheit staatlicher Politik gelten[1031]. Die Frauen würden durch die Politik verdorben und leichte Beute hemmungsloser Agitatoren. Die wahre Frau wünsche daher das Stimmrecht auch gar nicht – »Im Hirn der deutschen Mutter wäre die Forderung des Frauenstimmrechts niemals entstanden.«[1032]
Die Tätigkeit der Frauen in Staat und Gemeinde gerade in der Kriegszeit wurden zwar anerkannt, doch sah man die Frauen in erster Linie als Lückenbüßerinnen, die nach dem Krieg wieder entbehrlich seien. Außerdem konnte sich der Berichterstatter des Eindrucks nicht erwehren, »daß gerade in dieser Kriegszeit von den Frauen geflissentlich Pflichten aufgesucht werden, um die damit verbundenen Rechte für sich und ihre Geschlechtsgenossinnen zu erhalten oder mit einem größeren Schein von Berechtigung erstreben zu können.«[1033]

1029 Ebd., S. 369.
1030 Ebd., S. 370.
1031 Ebd., S. 361, Mitberichterstatter S. 370.
1032 Ebd., S. 361.
1033 Ebd., S. 361.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch seien die Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht in anderen Ländern nicht positiv, die Gefahren dagegen beträchtlich. Vermutlich würde sich zwar an den Mehrheitsverhältnissen wenig ändern, aber auch die andere Möglichkeit müsse in Betracht gezogen werden:

> »Bei der Tatsache übrigens, daß schon bisher und zumal nach diesem Kriege in Deutschland und auch in Württemberg die Frauen an Zahl den Männern weit überlegen sind, wäre an sich die Möglichkeit gegeben, daß die Frauen, wenn sie gegen die Männer in bestimmten Fragen sich durchsetzen wollten, ein reines Frauenparlament wählen und die von ihnen erstrebte Politik machen könnten.«[1034]

Aus allen diesen Gründen müsse man das parlamentarische und, weil nur Sprungbrett zu diesem, das kommunale Stimmrecht ablehnen – »*principiis obsta*«[1035].

Auch die geforderte Einbeziehung von Frauen als vollberechtigte Mitglieder gemeindlicher Kommissionen lehnte der Berichterstatter ab. Einzig die Zuziehung von Frauen in beratender Funktion in jenen Bereichen, die als »erweiterte Mütterlichkeit« anzusehen seien, wollte er befürworten. Hier könne die Frau »als Gehilfin des Mannes diesem ratend und helfend zur Seite stehen und so ihre geistige und sittliche Kraft zum allgemeinen Wohle verwerten.«[1036]

Für diesen Bereich sah er auch die Möglichkeit einer erweiterten Einbeziehung weiblicher Beamter. Im übigen lehnte er die Berufung von Frauen auf Beamtenposten aber ab, schon allein deshalb, weil die damit entstehende Konkurrenz in der Nachkriegszeit unbedingt hintanzuhalten sei. Darüber hinaus werde die Frau durch die Eröffnung attraktiver Beamtenstellen von ihrer eigentlichen Berufung zur Mutterschaft abgehalten, »es wäre mit einem merklichen Geburtenrückgang zu rechnen.«[1037]

Die im Ergebnis dieser Ausführungen, die viel einer 1916 erschienenen Anti-Stimmrechtsschrift des Bundes gegen Frauenemanzipation[1038] verdanken, vorgeschlagene Resolution lautete in ihrer Ziffer 1:

> »Die Zweite Kammer lehnt mit der K. Regierung die Forderung auf Einführung des kommunalen und parlamentarischen Wahlrechts der Frauen ab.«[1039]

1034 Ebd., S. 362.
1035 Ebd., S. 362.
1036 Ebd., S. 363.
1037 Ebd., S. 364.
1038 Langemann/Hummel, Frauenstimmrecht und Frauenemanzipation. Denkschrift des Deutschen Bundes gegen Frauenemanzipation.
1039 Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39.Landtag, Beilage 468, Beil. Bd. 118, S. S. 366; im weiteren lautete die Entschließung: »2. Sie erblickt dagegen in der – durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung zu regelnden – weiteren Heranziehung von entsprechend vorgebildeten Frauen als sachverständigen Beiräten zu den Ausschüssen der Gemeindevertretungen und den gesetzlich organisierten Körperschaften, sowie als Mitglieder zu den Kommissionen im Sinne des Art. 89 der Gemeindeordnung und des Art. 10 des Gesetzes vom 17. April 1873 , insoweit in denselben spezifische Frauenangelegenheiten be-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zu einer Behandlung im Landtag kam es nicht mehr, doch die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß waren eindeutig. Nur eines der neun Ausschußmitglieder, der Sozialdemokrat, stimmte gegen die vorgeschlagene Entschließung[1040]. Auch die FoVP hatte sich deutlich gegen erweiterte Frauenrechte ausgesprochen[1041].

cc) *Baden*

Auch in Baden war im Zuge der allgemeinen Reformbemühungen das *Landtagswahlrecht* Thema. Im Mittelpunkt der Debatte stand gleichfalls das Verhältniswahlrecht, das die verschiedenen Fraktionen in unterschiedlichem Ausmaß eingeführt sehen wollten[1042]. Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf die *Frauen* forderte darüber hinaus ein Antrag der FoVP, während die Sozialdemokratie auf dieses Anliegen verzichtet hatte[1043]. Schon im Aktionsprogramm der SPD im Jahre 1917 hatte die Frauenwahlrechtsforderung gefehlt – was mit der befürchteten Stärkung des Zentrums begründet worden war[1044]. Die badische Verfassungskommission befaßte sich sehr ausführlich mit der Frauenfrage. Der Berichterstatter sprach sich im Ergebnis gegen den Antrag aus. Er vertrat die Auffassung, daß das Frauenwahlrecht wohl eines Tages kommen müsse und werde, auch nach den Leistungen der Frauen in der Kriegszeit größere Berechtigung habe als zuvor. Gegenwärtig aber wollte die Mehrzahl der deutschen Frauen das Stimmrecht nicht. Außerdem widerspreche die Politisierung der Frau der Notwendigkeit der Nachkriegszeit, die Frau »aus Fabrik und Wirtschaft möglichst wieder wegzubringen und ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen«, was schon unter dem Gesichtspunkt der »Volksvermehrung und Volkserstarkung« von größter Wichtigkeit sei[1045]. Diesem Votum schlossen sich im Ergebnis die Vertreter des Zentrums, der Nationalliberalen und der Konservativen an, die vor allem die natürlichen

rührende Maßnahmen beraten werden, ein geeignetes Mittel zur Erweiterung des Einflusses, der nach den Erfahrungen der Kriegszeit den Frauen im Interesse der Allgemeinheit gewährt werden kann und soll. 3. sie hält es für erwünscht, daß in weiterem Umfang als bisher weibliche Beamte für die Durchführung und Weiterentwicklung der Maßnahmen, die solche Frauen interessen betreffen, in Staat und Gemeinde angestellt, und wünscht, daß entsprechende Ausbildungseinrichtungen gefördert werden.«

1040 Ebd., S. 366.

1041 Ebd., S. 365.

1042 Vgl. die Anträge 20 a, 20 b, 20 c die Revision der Verfassung betreffend, Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Beilagenheft, S. 152 ff.

1043 Vgl. ebd., Antrag 20 d. Der sozialdemokratische Antrag 20 c bezieht sich nur auf das Verhältniswahlrecht.

1044 Die Gleichheit v. 25.5.1917, S. 116.

1045 Bericht der Verfassungskommission, Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Beilage zum Prot. der 54. Sitzung v. 5.6.1918, Beilagenheft S. 177 ff., 180 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aufgaben der Frau in der Familie betonten – der Konservative erinnerte an die »drei K«, die den Aufgabenbereich der Frauen auch zukünftig bestimmen sollten. Auch der Regierungsvertreter lehnte den Antrag entschieden ab[1046]. Nur die SPD (wenn auch wenig enthusiastisch) und das kleine Häuflein der Aufrechten von der FoVP unterstützten den Antrag, der infolgedessen weder in der Kommission noch im Plenum Erfolg hatte[1047]. In der Debatte hatte sich vor allem *Oskar Muser* von den Liberalen als Fürsprecher des Frauenwahlrechts hervorgetan; er begründete die Forderung in erster Linie demokratisch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Frauen[1048].

Günstiger sah es zunächst für das Gemeindewahlrecht der Frauen aus, das von zahlreichen Petitionen gefordert wurde[1049]. Die Nationalliberalen waren hier über ihren Schatten gesprungen und hatten beantragt, den selbständigen Frauen das kommunale Wahlrecht zuzugestehen[1050]. In der Kommission hatte man sich daraufhin verständigt, für den Bereich der Städteordnung die Frauen den Männern generell gleichzustellen (Verheirateten sollte die Steuerleistung ihres Mannes gutgebracht werden)[1051]. Die Aussichten auf eine Realisierung schienen damit nicht schlecht, denn gemeinsam mit den Linksliberalen und der SPD hatten die Nationalliberalen die Mehrheit im badischen Landtag. Dennoch scheiterte die Annahme des Antrags im Plenum[1052]. Nach einem Bericht der »Gleichheit« ist dies auf das Verhalten eines Teiles der nationalliberalen Fraktion zurückzuführen, der sich während der Abstimmung entfernte und so dem Zentrum und den Konservativen die Mehrheit sicherte[1053]. Auch in Baden gelang es also noch im Sommer 1918 nicht, auch nur ein beschränktes Gemeindewahlrecht durchzusetzen – zu einer Auseinandersetzung mit der in dieser Frage ablehnenden Regierung kam es gar nicht erst.

1046 Ebd., S. 182 ff.
1047 Vgl. ebd., S. 180 f, 182 f. und das Protokoll der 64. Sitzung v. 25.6.1918, Protokollheft S. 142 (Bestätigung des Kommissionsvotums).
1048 Die Reden wurden veröffentlicht: O. Muser, Das Frauenstimmrecht vor dem badischen Landtag, S. 3 ff.
1049 Neben dem badischen Landesverein für Frauenstimmrecht und dem Verein für Frauenbestrebungen hatte auch eine von den Nationalliberalen einberufene Frauenversammlung das gemeindliche Wahlrecht gefordert, vgl. zum Eingang: Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Protokollheft, S. 4, 15, 72.
1050 Vgl. ebd., Antrag Nr. 22, Beilagenheft S. 204; die SPD hatte in der Folge eine völlige Gleichstellung der Frauen im Gemeindewahlrecht verlangt, vgl. ebd., Antrag 22 a.
1051 Antrag der Kommission für Justiz und Vermögen, Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Anlage zum Protokoll der 60. Sitzung v. 18.6.1918, Beilagenheft S. 206.
1052 Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, 66. Sitzung v. 27.6.1918, Protokollheft S. 147.
1053 Die Gleichheit v. 16.8.1918, S. 182 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

C) *Die Novemberrevolution*

Nicht die Erfahrungen der Kriegszeit waren es also, die zur Einführung des Frauenwahlrechts führten, jedenfalls nicht unmittelbar. Nur durch die Revolution ist der plötzliche und umfassende Wandel hin zur staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau möglich gewesen. Auch hier verlief die Entwicklung aber nicht bruchlos. Im folgenden sollen nach der kurzen historischen Einleitung die Stadien der Entwicklung im Reich und in den Ländern dargestellt werden. Nur am Rande kann dabei die Problematik behandelt werden, inwieweit die Revolution, die den Frauen die politischen Rechte brachte, sie ihnen in Gestalt des Rätesystems sogleich wieder faktisch verweigerte.

Einleitung: Die deutsche Revolution 1918/19

Schon von 1915 an war es in Deutschland zu vereinzelten Ausbrüchen des Unmuts den Bedingungen des Kriegszustands gegenüber gekommen. In den Jahren 1917/18 hatten sich Streiks und Protestdemonstrationen gehäuft, die zunehmend nicht allein »Brotforderungen« durchsetzen sollten, sondern den Friedenswillen der Bevölkerung zum Ausdruck brachten[1054]. Auch Forderungen nach grundlegenden innenpolitischen Veränderungen wurden lauter, zumal nachdem der Inhalt der Wilson-Noten im Rahmen der Waffenstillstandsverhandlungen bekannt geworden war. Doch der entscheidende Impuls für die Revolution ging nicht von der »Heimat« aus. Als Ende Oktober 1918 die bis dahin weitgehend untätige Marine zu einem letzten Einsatz auslaufen sollte, meuterten die Mannschaften auf breiter Front. Die Unruhen griffen auf die Hafenstädte über. Am 3. November kam es in Kiel zu einem blutigen Zusammenstoß[1055], der aber die Machtübernahme der Aufständischen nicht verhindern konnte. Von der Küste aus breitete sich die Revolte ins Landesinnere hinein aus, überall bildeten sich Arbeiter- und Soldatenräte. Die Nachrichten aus dem Norden förderten auch den Umsturz in Bayern: Dort besetzten Revolutionäre unter Führung *Kurt Eisners* in der Nacht vom 7./8. November den Landtag und riefen die Republik aus. Damit war der erste deutsche Bundesstaat gefallen.

1054 Vgl. dazu oben unter Teil 3 B II 2 b).

1055 Der Versuch, die Unruhen niederzuschlagen, endete mit dem Tod einiger Demonstranten, darunter auch Frauen und Kinder, vgl. den Bericht der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung zit. nach: K. Ahnert, Die Entwicklung der deutschen Revolution, S. 151.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In Berlin versuchte die Regierung währenddessen, ein Umsichgreifen der Revolution noch zu verhindern. Die SPD war die einzige Kraft, der man zutraute, die Volksmassen vom Übergang in das Lager der radikalen Linken abzuhalten und so eine revolutionäre Umwälzung zu vermeiden[1056]. Die heraufziehende Revolution hatte die SPD damit in eine Position manövriert, die es ihr möglich machte, den Bürgerlichen ihre Bedingungen zu diktieren. Am 7. November stellte die SPD ein Ultimatum – sie forderte den Thronverzicht des Kaisers, andernfalls werde sie aus der Regierung austreten. Weil Wilhelm II. seine Entscheidung hinauszögerte, verließ die Sozialdemokratie deshalb am Morgen des 9. November die Koalition mit den Bürgerlichen. Inzwischen hatte der neugebildete Berliner Arbeiter- und Soldatenrat zu Generalstreik und Aufstand aufgerufen. Die Situation war unhaltbar geworden. Die zuvor auch von der SPD ins Auge gefaßte Rettung der Monarchie schien nicht mehr möglich – nach dem Thronverzicht des Kaisers[1057] rief der Sozialdemokrat *Philipp Scheidemann* am 9. November um zwei Uhr nachmittags die Republik aus[1058]. *Max von Baden* legte sein Amt nieder und trug die Reichskanzlerschaft dem Vorsitzenden der MSPD, *Friedrich Ebert*, an[1059].

Ebert berief seine Parteifreunde *Landsberg* und *Scheidemann* in die Regierung und nahm Koalitionsverhandlungen mit der USPD auf. Am 10. November trat als neue Regierung der *Rat der Volksbeauftragten* zusammen, der sich gleichgewichtig aus Vertretern der beiden sozialdemokratischen Richtungen zusammensetzte. Der Großberliner Arbeiter- und Soldatenrat als vorläufiges Zentralorgan der Rätebewegung bestätigte seine Zusammensetzung am Abend des selben Tages[1060]. Schon in seinem ersten Aufruf – auf den hinsichtlich des Frauenwahlrechts zurückzukommen sein wird – kündigte der Rat der Volksbeauftragten den Zusammentritt einer konstituierenden Nationalversammlung an, die über die Verfassung Deutschlands entscheiden sollte[1061].

Die radikalen Kräfte, denen auch Teile der UPSD zuzurechnen waren, versuchten im weiteren, die Wahl einer solchen Versammlung zu verhindern

1056 Vgl. etwa das Fernschreiben des Reichskanzlers M. v. Baden an den Kaiser, konzipiert am 7., abgesandt am 8. November 1918, abgedruckt bei: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 303.

1057 Tatsächlich hatte der Kaiser seinen Verzicht erst um 14 Uhr erklärt, durch ein Mißverständnis hatte der Reichskanzler die Abdankung aber bereits um 12 Uhr verkündet, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 682 ff.

1058 Damit handelte er nicht im Einvernehmen mit Friedrich Ebert, dem diese Festlegung zu weit ging – er wollte die Entscheidung über Republik oder Monarchie einer verfassunggebenden Nationalversammlung vorbehalten, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 691 f.

1059 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 685 ff.

1060 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 710 ff. Die Legitimation des Rates der Volksbeauftragten leitete sich also zumindest auf dem Papier von der Rätebewegung ab – Kontrollorgan war bis zum Zusammentritt eines gesamtdeutschen Rätekongresses der Vollzugsausschuß des Großberliner Arbeiter- und Soldatenrates.

1061 Aufruf des Rates der Volksdeputierten v. 12.11.1918, RGBl. S. 1304.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder zumindest zu verzögern. Sie gaben einer Räteverfassung den Vorzug[1062]. Eine Vorentscheidung war jedoch spätestens mit dem Erlaß einer Wahlverordnung durch den Rat der Volksbeauftragten am 29. November gefallen[1063]. Der im Dezember tagende Allgemeine Deutsche Rätekongreß bestätigte diese Entscheidung und legte den Termin für die Wahlen schließlich auf den 19. Januar 1919 fest[1064]. Nach der Niederschlagung des Putsches der Volksmarinedivision Weihnachten 1918 kam es zum endgültigen Bruch zwischen MSPD und USPD – die USPD-Vertreter traten aus der Regierung aus, die nun als »Reichsregierung« weiter amtierte[1065]. Die äußerste Linke schloß sich zum Jahreswechsel 1918/19 zur Kommunistischen Partei Deutschlands zusammen. Der Gründungsparteitag beschloß den Boykott der Wahlen zur Nationalversammlung. Wenig später versuchten die Spartakisten, die Macht über direkte revolutionäre Aktion zu erringen (Spartakusaufstand)[1066].
Nach der blutigen Niederschlagung dieser Rebellion fanden die Wahlen zur Nationalversammlung statt, die den bürgerlichen Parteien eine Mehrheit sicherten. Die MSPD wurde aber mit 37,9 % stärkste Fraktion, die Unabhängigen errangen lediglich 7,6 % der Sitze. Damit war klar, daß sich die Deutschen gegen eine Fortsetzung der Revolution entschieden hatten. Durch das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt[1067] erklärte sich die Nationalversammlung sowohl zum verfassunggebenden Organ als auch zum Gesetzgeber bis zum Zusammentritt eines neuen Reichstages. Zugleich wurden in einer vorläufigen Verfassung die Aufgaben der Reichsregierung und die Befugnisse der Ländervertretung festgelegt, des Staatenausschusses, der im Gesetzgebungsverfahren an die Stelle des Bundesrates trat[1068]. Mit diesem Gesetz war die Zeit der Herrschaft des Rates der Volksbeauftragten beendet.

I. *Fünf Minuten nach zwölf – letzte Reformversuche*

In den ersten Novembertagen versuchten die staatstreuen Kräfte ein letztes Mal, die sich bereits ankündigende Umwälzung durch Reformen noch aufzu-

1062 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 777 ff., insbesondere zum Beschluß des Vollzugsausschusses des Großberliner Arbeiter- und Soldatenrates.
1063 Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz), v. 30.11.1918, RGBl. S. 1345. Vorangegangen war am 25.11. die Reichskonferenz, die die neuen Regierungsvertreter der Länder zusammenführte. Hier hatte es eine Mehrheit für die Einberufung der Nationalversammlung gegeben.
1064 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 847.
1065 Ebd., S. 909.
1066 Ebd., S. 916 ff.
1067 Gesetz v. 10.2.1919, RGBl. S. 169 ff.
1068 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 1077 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

halten. Auf Reichsebene war das ein Nachklang der Oktoberreformen, in den Bundesstaaten wurden Parlamentarisierung und Wahlreform zum Teil verknüpft.

1. *Die Reichstagsdrucksache Nr. 2002 vom 8. November 1918*

Mit Datum vom 8.11.1918 brachten 21 Vertreter der Mehrheitsparteien, also der SPD, des Zentrums, der Nationalliberalen und der FoVP, den letzten Antrag im Reichstag ein.
Dieser Initiativantrag hatte folgenden Wortlaut:

> »Die Wahlen zum Reichstag und zu den Volksvertretungen aller Bundesstaaten finden nach dem geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Wahlberechtigt ist *ohne Unterschied des Geschlechts*, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat.«[1069]

Wie war es zu diesem Kurswechsel gekommen? Später sollten sich Vertreter der bürgerlichen Parteien gelegentlich auf diesen Antrag berufen, um darzutun, daß sie schon »vor der Revolution« für das Frauenstimmrecht eingetreten seien[1070]. *Hans Beyer* bezieht sich in seiner Untersuchung auf diesen Antrag, und meint, der Entschluß zum Frauenwahlrecht gehöre »noch in die Zeit des Kaiserreichs«[1071]. Auch *Thomas Spies* stellt in seiner Arbeit über die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland fest, die Einführung des Frauenwahlrechts sei schon vor der Revolution initiiert worden, weil nach der Entwicklung des Weltkriegs die Einführung des Frauenstimmrechts »notwendigerweise erfolgen« mußte[1072]. *Kathrin Eulers* läßt letztlich offen, welche Gründe für die Zustimmung der Parteien der Mitte bestimmend waren. Sie vermutet, die Frage sei in den Tagen vor den Revolution »schlechthin reif« geworden; dem Zeitgeist habe man sich nicht länger entgegenstellen können[1073].

1069 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 2002, Anlagen Bd. 325, S. 3153. (Hervorh. v. Verf.) Der Antrag räumte den Ländern eine Frist bis zum 31. Januar 1919 ein, um ihr Wahlrecht entsprechend zu regeln – andernfalls konnte es durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden.

1070 So der Zentrumsabg. Mayer (Schwaben) in der Nationalversammlung (Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, 11. Sitzung v. 19.2.1919, Sten. B. Bd. 326, S. 181): Die Erfahrungen des Krieges hätten die Bedenken gegen das Frauenwahlrecht beseitigt, schon vor der Revolution hätten sich Mehrheitsparteien und Nationalliberale auf eine entsprechende Verfassungsänderung geeinigt. So auch J. Mausbach, Das Wahlrecht der Frau, S. 5. Noch weiter ging ein Vertreter der DVP, der behauptete, schon im Oktober 1918 habe es im Reichstag eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht gegeben, NV, 34. Sitzung v. 10.4. 1919, Sten. B. Bd. 327, S. 946.

1071 Die Frau in der politischen Entscheidung, S. 7. Er datiert den Antrag auf »wenige Tage vor der Revolution« und bringt ihn mit der Parlamentarisierung in Verbindung.

1072 Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland, S. 135. Vgl. insb. auch FN 64, die den Zeitpunkt der Revolution in Deutschland genau auf den 9. November 1918 festlegt.

1073 Frauen im Wahlrecht, S. 30; ebenso in: Jura 1989, S. 239.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tatsächlich hatten die bürgerlichen Parteien hier weniger dem »Zeitgeist« nachgegeben als dem Druck der Straße, und auch das nur in letzter Minute.
Der Antrag ist in erster Linie vor dem Hintergrund der preußischen Wahlrechtsfrage zu sehen. Am 24 .Oktober 1918 hatte das preußische Herrenhaus in erster Lesung endlich der Wahlrechtsvorlage der Regierung und damit dem allgemeinen und gleichen (Männer-) Wahlrecht für Preußen zugestimmt. Erforderlich war aber noch eine zweite Lesung, die aus verfassungsrechtlichen Gründen frühestens am 15. November stattfinden konnte. Da anschließend noch das Abgeordnetenhaus zustimmen mußte, konnte die Reform auf diesem Wege nicht vor Mitte Dezember Gesetz werden[1074].
Nach dem Flottenaufstand und der revolutionären Entwicklung in Kiel schien dieses Verfahren der Sozialdemokratie zu langwierig. Schnelle Erfolge mußten her, um die Volksstimmung zu beruhigen. Von einer Lösung der Wahlrechtsfrage erhoffte man sich eine Entspannung, hatte dieses Thema doch die innenpolitische Diskussion der letzten Kriegsjahre bestimmt. Wahlrechtsforderungen – auch nach dem Frauenwahlrecht – gehörten zu den Programmen der Aufständischen[1075]. Unter diesen Voraussetzungen ging die preußische Wahlrechtsvorlage den Sozialdemokraten nicht mehr weit genug. Ihr Vertreter *Otto Landsberg* forderte am 7. November im Interfraktionellen Ausschuß eine schnelle Durchführung der Reform, die nun auch das Frauen- und das Verhältniswahlrecht einschließen müsse[1076]. Noch am selben Tag fand eine Besprechung von Vertretern der Mehrheitsparteien des preußischen Abgeordnetenhauses und des Reichstags statt, bei der man sich grundsätzlich auf die Einführung des Frauenwahlrechts und des Proportionalwahlsystems verständigte. Eine Änderung der Reichsverfassung sollte die Lösung bringen[1077]. Dies war aber noch keine endgültige Einigung.
Zum einen bestanden sowohl im preußischen Ministerium wie auch in der Zentrumsfraktion weiterhin Vorbehalte gegen den Weg über die Reichsgesetzgebung, der als Eingriff in die Rechte der Länder gewertet wurde und

1074 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 596; R. Patemann, Der Kampf um die preußische Wahlreform, S. 225 f. (Er setzt den frühest möglichen Termin auf dem 9. Dez. an).
1075 Vgl. den Bericht Haußmanns zur Lage in Kiel in der Sitzung des Gesamtkabinetts vom 5.11.: neben der »Abdankung aller Monarchen« wurde auch das Frauen- und Proportionalwahlrecht gefordert (Matthias/Morsey, Die Regierung des Prinzen Max v. Baden, Dok. Nr. 129, S. 537).
1076 Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 7.11.1918, zit. nach: Matthias/Morsey, Dok. Nr. 135, S. 571. Dies war tags zuvor in der gemeinsamen Sitzung von SPD-Fraktion und Parteiausschuß besprochen worden, vgl. Protokoll v. 6.11.1918, zit. nach: Matthias/Pikart, Nr. 510 b.
1077 Matthias/Morsey, Dok. Nr. 136, S. 573. Der beabsichtigte Antrag hatte nach einer Pressemeldung folgenden Wortlaut: »Die Wahlen zum Reichstag und zu den Volksvertretungen aller Bundesstaaten finden nach dem geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat.« (zit. nach: ebd., S. 592, FN 12). Außerdem war die Parlamentarisierung Preußens Thema der Beratungen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von dem man sich überdies keine Beschleunigung des Verfahrens versprach[1078].

Zum anderen blieb die Frage des Frauenwahlrechts strittig. Die Vertreter der Sozialdemokratie betonten die Wichtigkeit gerade dieses Punktes. Dies geschah nicht aus egoistischem Interesse. So erklärte *Eduard David*, Gewinn vom Frauenwahlrecht würde in der Praxis wohl vor allem das Zentrum haben, aus diesem Grund habe die SPD bisher »nicht so sehr dafür gekämpft«[1079]. Doch erwartete er sich vom Frauenwahlrecht eine Beruhigung der revolutionären Situation. Neben der Kaiserfrage sei das Wahlrecht von höchster Bedeutung – es gebe auch eine Politik der Straße, und wenn die Regierung vor deren Forderungen zurückweichen müsse, so sei sie mit Mißtrauen belastet. Gerade das Frauenwahlrecht würde hier entlastend wirken[1080]. Um eine revolutionäre Katastrophe zu vermeiden, »müssen wir alles aufstoßen, was aufgestoßen werden kann.«[1081]

Obwohl sich die anderen Parteien einig darüber waren, daß man den Sozialdemokraten etwas Greifbares in die Hand geben müsse, »um zu beruhigen«[1082], konnten sich Zentrum und Nationalliberale doch mit dem Frauenwahlrecht nicht abfinden. *Gustav Stresemann* hatte von Anfang an erklärt, die nationalliberalen Frauen betreffe diese Frage nicht[1083], und auch die nationalliberale Reichstagsfraktion lehnte sie noch am Nachmittag des 8. November ab[1084]. Das Zentrum hatte gleichfalls sein Mißfallen signalisiert[1085], die Fraktion verweigerte dem Antrag aber schließlich insgesamt aus kompetenzrechtlichen Gründen die Zustimmung[1086]. In dieser Situation erwogen die Sozialdemokraten, den Antrag ohne das Frauenwahlrecht einzubringen und dieses dann in einem Zusatzantrag im Plenum zu beantragen[1087]. Man würde dann eben sagen, daß die Straße mithelfen müsse[1088].

1078 Vgl. den Beitrag des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums und Vertreters der Nationalliberalen Friedberg in der Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 8.11.1918 vormittags, Matthias/Morsey, Dok. Nr. 140 a, S. 590 f; und den Bericht des Zentrumsvertreters Herold, Sitzung v. 8. 11. nachmittags, ebd., Dok. Nr. 143, S. 606.

1079 Sitzung v. 8. 11. nachmittags, Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, S. 607.

1080 E. David, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses, 8.11. vormittags, Matthias/Morsey, Dok. Nr. 140 a, S. 593.

1081 E. David, ebd., S. 594.

1082 K. v. Savigny (Zentrum), ebd., S. 599.

1083 Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 7.11., Matthias/Morsey, Dok. Nr. 135, S. 572.

1084 So der Bericht des nationalliberalen Vertreters Junck, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 8.11. (nachmittag), Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, S. 606.

1085 K. v. Savigny, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses am 8.11. (vormittags), Matthias/Morsey, Dok. Nr. 140 a, S. 599 f.: »Die Sozialdemokratie sollte das Frauenwahlrecht zurückstellen, damit wir uns wenigstens einigen können«. Vgl. auch die Darstellung des Sozialdemokraten Hirsch in der Nachmittagssitzung, ebd., S. 608.

1086 So der Bericht des Zentrumsvertreters Herold, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 8.11. (nachmittag), Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, S. 606.

1087 So die Sozialdemokraten Landsberg und David, ebd., S. 606, 607.

1088 E. David, ebd., S. 607.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dieser Stand der Dinge ist auch der, den die Presse nach der Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses verbreitete[1089]. Wie es dazu kam, daß der Initiativantrag mit dem oben wiedergegebenen Wortlaut schließlich die Unterstützung von Vertretern aller Mehrheitsfraktionen fand, ist bislang nicht aufgeklärt[1090]. Anscheinend fand am Morgen des 9. November eine erneute Beratung in der Zentrumsfraktion statt, die dem Antrag doch noch die Zustimmung gab. Der Antrag ist dann wohl mit dem Datum des Vortages dem Reichstag zugeleitet worden[1091]. *Ernst Rudolf Huber* geht davon aus, daß die Zustimmung der Vertreter des Zentrums und der Nationalliberalen dem spontanen Entschluß entsprang, alles zu tun, um die sichtbar drohende Revolution abzuwenden. Nach seiner Auffassung war die Zustimmung der betreffenden Fraktionen im Reichstag damit keineswegs verbürgt – zumindest aber wäre seiner Meinung nach die erforderliche Zustimmung des Bundesrates nicht erteilt worden[1092]. Das Konfliktpotential, das in dem Antrag steckte, war also beträchtlich. Festzuhalten bleibt, daß die Zustimmung zumindest der Abgeordneten des Zentrums und der Nationalliberalen buchstäblich in letzter Minute und unter extremem äußeren Druck erfolgte[1093]. Sie kann nicht als Zeichen dafür gedeutet werden, daß sich die bürgerlichen Parteien zu Befürwortern des Frauenstimmrechts gewandelt hätten.

Die Frage der Umsetzung des Antrags stellte sich nicht mehr – am 9. November übernahm die Revolution die Macht, der Reichstag sollte in seiner alten Besetzung nicht mehr zusammentreten. Der Antrag Nr. 2002 wurde nicht mehr beraten.

1089 Vgl. Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, FN 17: So schrieb die Frankfurter Zeitung vom 10.11.: »Über das Frauenwahlrecht wird eine Einigung nicht zustande kommen. Seine Ausführung wird deshalb in den Antrag nicht aufgenommen werden. Die Sozialdemokratie wird aber, wie der ›Vorwärts‹ mitteilt, die Einführung des Frauenwahlrecht als Amendement zum Antrag der Mehrheitsparteien einbringen.« (zit. nach: ebd.). So auch die Kölnische Volkszeitung v. 9.11.: Der Ausschuß stehe auf dem Standpunkt, daß er nur das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für das Reich und alle Bundesstaaten in Form eines Initiativantrages vorschlagen könne. Dem Frauenstimmrecht gegenüber verhalte er sich ablehnend. Er überlasse die Agitation für diese Sache der Sozialdemokratie beider Richtungen. (zit. nach: ebd., FN 20, S. 610). Nach den Münchner Neuesten Nachrichten vom 9.11. soll der Antrag auf Einführung des Frauenwahlrechts die Unterschriften der Fortschrittler und der Sozialdemokraten getragen haben (MNN v. 9.11., S. 1).

1090 Vgl. Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, FN 17.

1091 So R. Patemann, Der Kampf um die preußische Wahlreform, S. 227 f.

1092 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 597. Anders H. Beyer, S. 7, der meint, der Antrag wäre sicherlich angenommen worden.

1093 In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, daß der Sozialdemokrat Landsberg, der an allen Ausschußsitzungen teilnahm, später in der Nationalversammlung feststellte, am 8. November hätten sich sämtliche bürgerliche Parteien gegen den Gedanken des Frauenstimmrechts ausgesprochen (NV, 12. Sitzung v. 20.2.1919, Sten. B. Bd. 326, S. 226).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die Entwicklung in den Ländern*

In vielen Bundesstaaten kam es kurz vor der Revolution im Gefolge der Oktobergesetze auf Reichsebene noch zu Reformversuchen. In einzelnen Fällen waren damit auch Änderungen des Wahlrechts verknüpft[1094].

In *Bayern* beschleunigte die herannahende Revolution die Bemühungen um eine Verfassungsreform, die schon seit dem Frühjahr 1917 besonders in bezug auf die Zusammensetzung und Funktion der Reichsrätekammer im Gange waren[1095]. Angesichts der im Reich bereits durchgeführten Parlamentarisierung blieb es jedoch nicht bei diesem Punkt. Die Reformbestrebungen wurden um die Zuziehung von Parlamentariern zu Regierungsgeschäften und schließlich auch um Wahlrechtsfragen erweitert[1096]. Tatsächlich gelang es am 2. November, in einem förmlichen Abkommen zwischen Regierung und Parteien die Reform der Reichsrätekammer und die Parlamentarisierung Bayerns festzuschreiben[1097]. Auch Wahlrechtsänderungen wurden erreicht: Neben der Einführung des Proportionalwahlsystems sollte auch das Wahlalter gesenkt werden und vor allem der Steuerzensus wegfallen[1098]. Eine Erweiterung des Wahlrechts auf die Frauen war dagegen nicht vorgesehen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Frage überhaupt Verhandlungsgegenstand gewesen ist[1099].

In *Hessen* hatte die Regierung im Oktober 1918 zunächst die Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts und der beschränkten Verhältniswahl in Aussicht gestellt. Sowohl die Sozialdemokratie als auch die FoVP stellten jedoch weitergehende Forderungen, darunter auch die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen. Ihre Anträge wurden nicht mehr ausführlich beraten, der Antrag der FoVP aber in der Sitzung vom 8. November 1918 im wesentlichen angenommen – mit der Einschränkung, daß das *Frauenwahlrecht* lediglich für die Gemeindevertretungen und auch nur für die größeren Orten zugelassen wurde[1100]. In *Braunschweig* erklärte der Herzog am 8. November zugleich mit seiner Abdankung in einem »Wahlrechtserlaß« die Ein-

1094 In Sachsen, Baden und Württemberg standen vor allem Fragen der Parlamentarisierung zur Debatte, Wahlreform war, soweit ersichtlich, kein Thema (vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 1032, 1044, 1037). Die Lage in den kleineren Staaten konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht systematisch überprüft werden.

1095 Vgl. W. Albrecht, S. 269 ff., 377 ff.

1096 Ebd., S. 380 ff.

1097 Ebd., S. 383 f.

1098 Vgl. den Abdruck der Vereinbarung in den Münchner Neuesten Nachrichten v. 4.11., S. 1 (Die politische Neuordnung Bayerns).

1099 Etwas mißverständlich in bezug auf den Umfang der Wahlreform W. Albrecht, der schreibt, die Wahlberechtigung sei »auf alle erwachsenen Einwohner Bayerns« ausgedehnt worden (S. 383). Nach seiner Quellenauswertung scheint die Frage des Frauenwahlrechts keine Bedeutung für die Verhandlungen gehabt zu haben.

1100 Vgl. H. Gmelin, Verfassungsentwicklung und Gesetzgebung in Hessen von 1913 bis 1919, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 204 ff., 205 f. (Prot. der Sitzung v. 8. Nov. 1918, S. 1551 f.).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

führung des Reichstagswahlrechts für Braunschweig[1101] – die Frauen waren auch hier nicht erfaßt.

In *Bremen* stand am 6. November zum wiederholten Male ein sozialdemokratischer Antrag zur Debatte, der das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für beide Geschlechter forderte. Angesichts der Tatsache, daß parallel zur Sitzung der Bürgerschaft Matrosen und Soldaten die Bremer Garnison besetzten und dabei waren, einen Arbeiter- und Soldatenrat zu gründen, fand dieser Vorstoß diesmal geneigtere Ohren[1102]. Sogar ein Vertreter der Nationalliberalen stellte sich nun auf den Boden des allgemeinen und gleichen Wahlrechts – er beantragte aber, die Worte »für beide Geschlechter« aus dem Antrag zu streichen. Es sei bekannt, daß ein großer Teil der Bürgerschaft nicht nur auf der Rechten, sondern auch auf der Linken gegen das Frauenstimmrecht sei. Man werde den Frauen zwar ein »gewisses Recht zu öffentlicher Betätigung« gewähren müssen, doch eine übereilte Entscheidung sei nicht wünschenswert[1103]. Im Ergebnis wurde der sozialdemokratische Antrag angenommen, das Frauenwahlrecht aber abgelehnt[1104]. Dies, obwohl die Bremer Frauen in seltener Einigkeit wiederholt um das Stimmrecht petitioniert hatten, zuletzt Ende Oktober 1918[1105].

Die Revolution sollte eine Revision dieser Entscheidung erzwingen. Schon in seinem ersten Aufruf vom 9. November forderte der Bremer Arbeiter- und Soldatenrat die »Aufhebung jeder Art von Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.«[1106] Tags darauf fand eine große öffentliche Frauenversammlung zum Thema »Die Frauen und das bremische Wahlrecht zur Bürgerschaft« statt. Die Einladung ging vom Arbeiter- und Soldatenrat aus, aber auch der linke Flügel der Stimmrechtsbewegung beteiligte sich an der Massenveranstaltung. Neben martialischen Kampfrufen[1107] waren auch Angebote zur Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Frauen zu hören[1108]. Wohl unter dem Eindruck dieser Geschehnisse beschloß der bremische Senat am 11. November, die Verfassungsdeputation aufzufordern, über den Beschluß der Bürgerschaft hinausgehend für die Frauen Wahlberechtigung und Wählbarkeit in gleichem Umfang wie

1101 Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 432.
1102 Vgl. R. Schmitter, S. 92 f.
1103 Abg. Castendyck, Sitzung der Bremer Bürgerschaft v. 6.11.1918, Protokoll, zit. nach: Schmitter, M 259, S. 343.
1104 Ebd., S. 344.
1105 Die letzte Eingabe war von einer breiten Front von Frauenorganisationen unterzeichnet, vom Stimmrechtsverein über viele Berufsverbände bis zum Deutschen Bund abstinenter Frauen, vgl. den Bericht in den Bremer Nachrichten v. 31.10., zit. nach: ebd., M 258, S. 342.
1106 Zit. nach: ebd., M 262, S. 347.
1107 So der »Genosse Henke«: »wer sich aus bürgerlichen Kreisen dem Sozialismus entgegenstellt, wird zerschmettert werden«, zit. nach: einem Zeitungsbericht vom 11.11., abgedruckt bei R. Schmitter, M 264, S. 349.
1108 Vgl. die Redebeiträge ebd., S. 349.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für die Männer vorzusehen[1109]. Die Verfassungsdeputation bewilligte dann tatsächlich in ihrer letzten Sitzung am 12. November noch das gleiche Wahlrecht für Männer und Frauen, zwei Tage vor der Entmachtung von Senat und Bürgerschaft[1110]. Eine gesetzliche Einführung des Frauenwahlrechts unter dem alten Regime kam damit auch in Bremen nicht mehr zustande.

II. *Das Frauenwahlrecht wird Gesetz*

So weit auch die Demokratisierung im Reich und in den Ländern unter dem Druck der *bevorstehenden* Revolution schon fortgeschritten war, ein wirklich allgemeines Wahlrecht einzuführen – unter Einschluß der Frauen – blieb der revolutionären Gewalt selbst vorbehalten.

1. *Die Proklamation des Frauenwahlrechts in der Revolution*

Und so langwierig und wenig ergebnisreich sich die Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht unter dem alten Regime gezeigt hatten, so schnell schufen die neuen Herren Abhilfe. Gleich nach ihrer Machtübernahme lösten sie die alte sozialdemokratische Forderung ein. Schon der erste Aufruf der neuen Reichsregierung vom 9. November, von den späteren sozialdemokratischen Volksbeauftragten Ebert, Scheidemann und Landsberg unterzeichnet, hatte das Frauenwahlrecht angekündigt. Neben der Erklärung, daß man der USPD den Eintritt in die Regierung angeboten habe, wurden die Aufgaben der neuen Regierung beschrieben: Es sei die Wahlen zu einer konstituierenden Nationalversammlung zu organisieren, »an denen alle über 20 Jahre alten Bürger beider Geschlechter mit vollkommen gleichen Rechten teilnehmen werden.«[1111]
Handelte es sich hierbei wohl noch um eine bloße Absichtserklärung, so beanspruchte der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November, wie sich schon aus der Präambel ergibt, Gesetzeskraft. Wegen seiner Bedeutung soll der hier relevante Teil im vollen Wortlaut wiedergegeben werden.

1109 Antrag des Bremer Senats v. 11.11.1918 an die Bürgerschaft, StAB V.1.Nr. 32, zit. nach: R. Schmitter, M 261, S. 346.
1110 Vgl. R. Schmitter, S. 94.
1111 Aufruf der neuen Reichsregierung vom 9.11.1918, Reichsanzeiger Nr. 268 v. 12.11., hier zit. nach: Ritter/Miller, Die deutsche Revolution 1918/19 – Dokumente, Dok. Nr. 21, S. 80 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»An das deutsche Volk!
Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:
...
Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten *männlichen und weiblichen* Personen zu vollziehen.
Auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.
Berlin den 12. November 1918,
Ebert, Haase, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth «[1112]

Nach dem Wortlaut (sind . . . zu vollziehen) kann kein Zweifel bestehen, daß sich der Anspruch auf »Gesetzeskraft« auch auf den Abschnitt zur Gestaltung des Wahlrechts bezog – auch wenn sich dieser im sogenannten »Verheißungsteil«[1113] des Aufrufes befand[1114]. Die Wirksamkeit der Bestimmung vorausgesetzt[1115], war die Frage des Frauenwahlrechts damit umfassend gelöst. Der Begriff der »öffentlichen Körperschaft« umfaßte, wie eine amtliche Bekanntmachung Anfang 1919 klarstellte, die Organe der Staates und der Gemeinden[1116]. Sowohl für die Ebene des Reiches als auch für die Länder und Gemeinden war die Gleichstellung der Geschlechter im Wahlrecht damit festgeschrieben. In diesem Fall machte tatsächlich ein Federstrich des (revolutionären) Gesetzgebers juristische Bibliotheken zur Makulatur – nicht allein der Wahlrechtskampf in Preußen war damit endgültig beendet, auch in den anderen Ländern wurde die Wahlrechtsdemokratisierung an die äußerste Grenze vorangetrieben. Dramatisch waren die Auswirkungen auch auf die Gemeinden, die von einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht aller Einwohner (nicht Bürger!) fast überall noch weit entfernt waren. Mit einem Schlag hatte die Sozialdemokratie ihre seit 1891 erhobenen Wahlrechtsforderungen umfassend umgesetzt.

1112 Aufruf des Rates der Volksdeputierten v. 12.11.1918 , RGBl. S. 1304. (Hervorh. v. Verf.)
1113 Im Abschnitt nach der Präambel finden sich eindeutige Rechtssätze (etwa: Der Belagerungszustand wird aufgehoben), der letzte Teil des Aufrufs, der auch die Wahlrechtsbestimmung enthält, dagegen vorwiegend Absichtserklärungen (»die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden«) – der Wahlrechtsteil bildet hier eine Ausnahme; vgl. im einzelnen: K. Hock, Die Gesetzgebung des Rates der Volksbeauftragten, S. 7 f.
1114 So übereinstimmend: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 733; W. Jellinek, Revolution und Reichsverfassung, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 1 ff., 11; K. Hock, S. 25; L. Melzer, Die Gesetzgebung des Rats der Volksbeauftragten, S. 139 ff.; a. A. wohl G. Anschütz, Das Programm der Reichsregierung, in: JW 1918, S. 751: es handele sich um zu gebende, nicht um schon gegebene Gesetze.
1115 Dazu unter Teil 3 C II 3.
1116 Bekanntmachung betreffend Wahlen zu öffentlichen Körperschaften v. 29.1.1919, RGBl. S. 123. Für andere öffentliche Körperschaften allerdings sollte die Bestimmung nicht gelten. Dies betraf etwa die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Wirksamkeit des Aufrufs vorausgesetzt, waren einzelstaatliche Regelungen eigentlich überflüssig geworden Dennoch wurden auch in den Ländern Proklamationen herausgegeben, die eine Wahlreform unter Einschluß des Frauenwahlrechts verhießen.
In *Bayern* verlief die Entwicklung nicht parallel, sondern eilte sogar einige Tage voraus. In der Nacht vom 7./8. November hatten Aufständische unter Führung des unabhängigen Sozialdemokraten Kurt Eisner die Macht übernommen. Schon am 8. November konnten die Münchner Bürgerinnen und Bürger in ihrer Zeitung den Aufruf des Rates der Arbeiter, Soldaten und Bauern lesen, der Bayern zum Freistaat erklärte[1117]. Zugleich kündigte die neue Regierung die Wahl einer konstituierenden Nationalversammlung an, »zu der alle mündigen Männer und Frauen das Wahlrecht haben«[1118].
In den anderen Staaten wurde die Einführung des Frauenwahlrechts einige Tage später bekannt gegeben, meist im Zusammenhang mit der Ankündigung, daß eine konstituierende Nationalversammlung einberufen werden solle[1119]. In Preußen wurde darüber hinaus »völlig gleiches Wahlrecht beider Geschlechter für alle Gemeindevertretungen in Stadt und Land« in Aussicht gestellt[1120].

2. *Die Wahlgesetze im Reich und in den Ländern*

Mit dem Aufruf vom 12.11. scheint die Frage des Frauenwahlrechts zumindest auf *Reichsebene* entschieden gewesen zu sein. Anläßlich der Beratungen

1117 Vgl. etwa Th. Mann, Tagebücher Bd. 1 (1918-21), Eintrag v. 8.11.1918.

1118 Vgl. MNN v. 8.11, Aufruf auch bei E. R. Huber, Dok. Bd. 4, S. 19 f. Der ursprüngliche Entwurf Kurt Eisners dagegen enthielt an dieser Stelle nur den Hinweis »Eine konstituirende Nationalversammlung wird so rasch wie möglich einberufen werden.« Von der Ausdehnung der Wahlberechtigung war bei ihm also zunächst nicht die Rede. Wie es zur Abänderung kam, ist nicht geklärt. (Vgl. F. Bauer, Die Regierung Eisner 1918/19, Dokumentenanhang, Dok. Nr. 2, FN 2, S. 410).

1119 So in *Preußen*, vgl. den Aufruf der preußischen Regierung an das preußische Volk v. 13.11.1918, zit. nach: Ritter/Miller, Dok. Nr. 8, S. 103, auch abgedruckt bei E. R. Huber, Dok. Bd. 4, S. 16; am 10.11. in *Sachsen*, Proklamation des Vereinigten revolutionären A.- und S. Rats, abgedruckt bei Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 455; in *Württemberg* hatte schon die Proklamation des Königs vom 9.11. das Wahlrecht für »die Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts« verheißen, der A. und S. Rat verhieß dann eine Wahl »gemäß den Wahlrechtsforderungen«, Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 455 f. In *Baden* erließen der Soldatenrat und der »Wohlfahrtsausschuß« am 10. November einen Aufruf, der aber nur eine aus »allgemeinen Wahlen« hervorgehende Nationalversammlung ankündigte, ohne die Frauen zu erwähnen (zit. nach: K. Ahnert, S. 210), am 14.11. wurden dann Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung für männliche und weibliche Personen verheißen, Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 485. In *Braunschweig* sollten »alle mündigen Männer und Frauen« an der Regierung teilnehmen (Aufruf des Arbeiter- und Soldatenrates v. 10.11.1918, Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 468), in *Hessen* sollte »jeder großjährige Hesse« wählen dürfen, Frauen wurden nicht erwähnt (Aufruf des Arbeiter- und Soldatenrates v. 10.11.1918, ebd. S. 456).

1120 Aufruf der preußischen Regierung an das preußische Volk v. 13.11.1918, zit. nach: Ritter/Miller, Dok. Nr. 8, S. 104.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des Reichswahlgesetzes Ende November 1918 äußerte der verantwortliche Staatssekretär, der Staatsrechtler *Hugo Preuß*, zwar Bedenken gegen die Einbeziehung aller Frauen. Weil das Frauenstimmrecht durch das Programm der Regierung aber schon festgelegt sei, stellte er seine Einwände zurück[1121]. So sah auch das im Verordnungswege erlassene Reichswahlgesetz, das die Bestimmungen zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung enthielt, in § 2 vor:

> »Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.«[1122]

Auch auf der Ebene der Länder wurden die Vorgaben des Aufrufs vom 12. November berücksichtigt – die Gesetze, die die Wahl der verfassunggebenden Landtage regelten, erklärten fast ausnahmslos alle deutschen Männer und Frauen zu Wahlberechtigten, die in dem betreffenden Land wohnten und mindestens zwanzig Jahre alt waren[1123], so etwa in *Sachsen*[1124], *Württemberg*[1125], *Baden*[1126], *Hessen*[1127], und den *thüringischen Staaten*[1128]. Auch in bezug auf die Wählbarkeit waren die Frauen gleichgestellt[1129]. Nur im ehemaligen Fürstentum *Lippe* wollte der weiter amtierende Landtag zunächst abweichend von der reichsrechtlichen Vorgabe den Frauen das passive Wahlrecht erst nach einer »Bewährungszeit« von zehn Jahren einräumen. Man fürchtete sich unter anderem vor der Bildung von Frauenlisten. Auf Beschluß des Volks- und Soldatenrats aber gewährte das Wahlgesetz schließlich beiden Geschlechtern dieselben Rechte[1130].

1121 H. Preuß in der Kabinettssitzung vom 26.11.1918, zit. nach: S. Miller, Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19, Teil 1, Dok. 31, S. 222. Seine Bedenken begründete Preuß damit, daß zwischen einem zwanzigjährigen Arbeiter und einem zwanzigjährigen Mädchen doch ein Unterschied bestehe.

1122 Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30.11.1918, RGBl. S. 1345.

1123 Zu den Ausnahmen in bezug auf Wahlalter und Landeszugehörigkeit vgl. H. v. Jan, Wahlen und Volksabstimmungen, in: JöR Bd. 10 (1921), S. 177 ff., 189.

1124 Verordung über die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen v. 27.12.1918, vgl. E. Jacobi, Die Wandlungen der Verfassung und Verwaltung in Sachsen, JöR Bd. 9 (1920) S. 163 ff., 164.

1125 Wahlordnung v. 21.12.1918, vgl. W. Blume, Die württembergische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1919, JöR Bd. 9 (1920), S. 171 ff., 172.

1126 Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung v. 20.11.1918, GVBl. S. 401; O. Koellreuther, Die neue staatsrechtliche Gestaltung in Baden, JöR Bd. 9 (1920), S. 180 ff., 181. In Baden waren allerdings nur badische Staatsangehörige zugelassen.

1127 Vgl. H. Gmelin, JöR Bd. 9 (1920), S. 204 ff., 208.

1128 Vgl. E. Rosenthal, Die Entwicklung des Verfassungsrechts in den thüringischen Staaten, JöR Bd. 9 (1920), S. 226 ff., 227.

1129 Vgl. H. v. Jan, S. 189.

1130 Vgl. H. v. Jan, ebd., und Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv, Der lippische Landtag, S. 100 f., 104.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch in *Bayern* ließ das Landtagswahlgesetz die Frauen zu – dort war es an diesem Punkt aber noch zu einer überraschenden Auseinandersetzung gekommen. In der Sitzung des bayerischen Ministerrats[1131] vom 4. Dezember forderte der Innenminister und Vertreter der Mehrheitssozialdemokratie *Erhard Auer* plötzlich, die Wahlen zum verfassunggebenden Landtag möglichst bald und deshalb ohne die Frauen durchzuführen. Die Erstellung der Wählerlisten würde bei Einbeziehung der Frauen doppelt so lange dauern[1132]. Ministerpräsident *Kurt Eisner* ging auf diesen Vorschlag anscheinend wohlwollend ein und schlug vor, die Parteiführer aller Parteien einzuladen, um über die Beseitigung des Frauenwahlrechts zu sprechen[1133]. Auch bei den anderen Ministern fiel der Vorschlag zunächst auf fruchtbaren Boden, zumal man durch die Wahlbeteiligung der Frauen eine unerwünschte Stärkung des Zentrums befürchtete[1134]. Kultusminister Hoffmann wandte allerdings ein, das Mißliche sei, daß die Frauen schon zum Reich wählten[1135].
Vielleicht aus diesem Grund trat er auch am folgenden Tag dafür ein, die Frauen in der zu beschließenden Wahlordnung zu berücksichtigen[1136]. Auer stellte sich wiederum dagegen, nun aber offensichtlich nicht mehr allein aus praktischen Gründen. Er führte nämlich aus, daß in den Gemeinden bereits an der Erstellung der Listen für die Wahlen zur Nationalversammlung (des Reiches) gearbeitet werde[1137] – man hätte diese Listen also ohne weiteres auch für Bayern verwenden können[1138]. Der zunächst erwogene Kompromiß, den provisorischen Nationalrat bei seinem nächsten Zusammentreten über die Frage entscheiden zu lassen, wurde dann wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit aufgegeben[1139].
In der Folge entspann sich, an die Frage des Frauenwahlrechts anknüpfend, eine Debatte um das Verhältnis von Parlament und Räten. Eisner betonte wiederholt, man brauche sich vor den Wirkungen des Frauenwahlrechts nicht zu fürchten, denn selbst wenn die Nationalversammlung nicht wie gewünscht ausfalle, gäbe es immer noch den Arbeiterrat von München, gegen den nicht

1131 Dem Ministerrat gehörten neben K. Eisner (USPD) an: E. Auer, J. Hoffmann, J. Timm und A. Roßhaupter von der MSPD, H. Unterleitner (USPD) und die Parteilosen H. v. Frauendorfer (der schon vor 1918 ein Ministeramt innegehabt hatte) und E. Jaffé (mit Sympathien für die USPD), vgl. F. Bauer, Die Regierung Eisner, Einleitung XXVII.
1132 Langprotokoll der Sitzung des Ministerrats vom 4.12.1918, F. Bauer, S. 116 f.
1133 Ebd., S. 117.
1134 Vgl. den Beitrag des Justizministers Timm, ebd.; Eisner, ebd., S. 117.
1135 Ebd., S. 117. Als maßgeblich sah aber zumindest der Justizminister Timm die reichsrechtlichen Vorgaben nicht an, vgl. a.a.O.
1136 Ministerratssitzung vom 5.12.1918, Kurzprotokoll, F. Bauer S. 119, Langprotokoll ebd., S. 124. (Über diese Sitzung existieren zwei Protokolle, die sich in einigen Punkten ergänzen – deshalb wird hier auf beide Bezug genommen).
1137 Ministerratssitzung vom 5.12.1918, Langprotokoll, F. Bauer S. 124.
1138 Die reichsweite Wahl mußte ja nach der Wahlverordnung v. 30.11. (s.o.) auf jeden Fall unter Einbeziehung der Frauen stattfinden.
1139 Vgl. Eisner, Langprotokoll, F. Bauer, S. 125; zu den Gründen der Ablehnung ebd., Kurzprotokoll, S. 119.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mehr regiert werden könne[1140]. Dieser Auffassung konnten sich die gemäßigten Regierungsvertreter natürlich nicht anschließen – so meinte der Justizminister, neben einer ordnungsgemäßen Vertretung könne nicht ein Arbeiterrat mit Maschinengewehren stehen[1141]. Über die Frage der Frauenbeteiligung wurde anscheinend nicht mehr gesprochen, im Ergebnis aber die Wahlproklamation in der von Hoffmann vorgeschlagenen Fassung, also unter Einschluß der Frauen, angenommen[1142]. Noch am selben Abend wurde in der Wahlproklamation verkündet:

> »Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen, die am Tage der Wahl
> 1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
> 2. die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.«[1143]

Tatsächlich wäre es nach den zuvor gemachten Versprechungen wohl kaum möglich gewesen, die Frauen in Bayern abweichend von der Reichsgesetzgebung von den Wahlen auszuschließen. Daß es zu derartigen Debatten in einer »Revolutionsregierung« aber überhaupt kommen konnte, wirft doch ein bezeichnendes Licht auf die tatsächliche Wertschätzung der Frauenrechte durch die sozialdemokratischen Führer.

3. *Zur Frage der Wirksamkeit der Revolutionsgesetzgebung*

Am Rechtssetzungswillen des Rates der Volksbeauftragten und der verschiedenen Gremien, die auf Landesebene tätig geworden waren[1144], kann kein Zweifel bestehen[1145]. Ihre Rechtssetzungsmacht aber wurde vereinzelt verneint[1146].

Im Reich wie in den Ländern waren die verfassungsrechtlich zuständigen Organe der Gesetzgebung entmachtet – der Reichstag und die Landtage wo nicht formell, so doch faktisch aufgelöst, der Bundesrat zum Verwaltungsorgan degradiert, die Fürsten vertrieben[1147]. Die neuen Machthaber stützten sich auf die Räte, eine in verschiedener Hinsicht zweifelhafte Legitimation. So läßt

1140 Vgl. ebd., Langprotokoll, F. Bauer, S. 125, 127, 128.
1141 Ebd. S. 125.
1142 Ministerrat vom 5.12., abends, Langprotokoll, F. Bauer S. 130.
1143 Wahlproklamation der bayerischen Regierung vom 5. 12. 1918, F. Bauer, Dokumentenanhang, Dok. Nr. 21, S. 435.
1144 Vgl. dazu die Übersicht bei H. v. Jan, S. 188.
1145 G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Einleitung, S. 3 f.
1146 Zur Frage der rechtsschöpferischen Kraft der Revolution umfassend: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 6, S. 5 ff.
1147 W. Apelt, Die Entstehung der Weimarer Verfassung, S. 43 ff; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 728 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sich – auch abgesehen davon, daß die Räte nur einen Teil der Bevölkerung repräsentierten[1148] – die nachträgliche »Bestätigung« des Rates der Volksbeauftragten durch den Großberliner Arbeiter- und Soldatenrat kaum als staatsrechtlich zu berücksichtigender Akt auslegen[1149]. Ebensowenig ist die »Übertragung« des Reichskanzleramtes an Friedrich Ebert durch den Prinzen Max[1150] hier von Belang. Selbst wenn eine solche Übergabe verfassungsrechtlich möglich gewesen wäre, so handelte in der Folge auch Ebert selbst doch nicht als Reichskanzler des alten Reiches, sondern als Mandatsträger der Revolution[1151]. Ob dieses Mandat der Revolution genügen sollte, um den Akten der neuen Regierung Rechtswirksamkeit zu verleihen, darüber war man sich – zumindest theoretisch – nicht einig.

So wollte *Philipp Zorn* die Revolution nur als »tatsächliche Machterscheinung« gelten lassen, erklärte die neuen Machthaber aber für unfähig, ein Gesetz im Rechtssinne zu erzeugen. Dazu werde erst die Nationalversammlung in der Lage sein[1152]. Andere erkannten dem Rat der Volksbeauftragten nur ein Rechtssetzungsrecht nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu, also nur hinsichtlich notwendiger und dringlicher Maßnahmen. Gerade in bezug auf die Wahlrechtsregelung im Aufruf vom 12. November wurden diese Voraussetzungen verneint[1153]. Mit dieser Regelung hatte die neue Regierung überdies in die Kompetenz der Länder eingegriffen. Die Reichsverfassung von 1871 hatte keine Regelungen bezüglich der Landtags- und Gemeindewahlen getroffen. Diese Bestimmung konnte also nur wirksam sein, wenn man dem Rat der Volksbeauftragten nicht allein Rechtssetzungsmacht, sondern auch die Kompetenz zubilligte, die Zuständigkeit des Reiches im Verordnungswege zu erweitern[1154]. Doch die Einwände gegen die Verbindlichkeit der Revolutionsgesetzgebung bezogen sich nicht allein auf den Aufruf vom 12. November, sondern auf alle Regierungsakte, also auch auf das Wahlgesetz zur Nationalversammlung. Zum Teil wurde mit dieser Argumen-

1148 Nach eigenem Bekunden leitete der Vollzugsausschuß des Großberliner Arbeiter- und Soldatenrats seine Befugnisse aus der Wahl der Soldaten und Arbeiter ab, »die die Revolution gemacht haben und daher z. Zt. als der Ausdruck des revolutionären Volkswillens angesehen werden wollen.« (zit. nach: L. Waldecker, Zur augenblicklichen staatsrechtlichen Lage, in: JW 1918, S. 743 ff., 745).

1149 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 717 f. Anders Schwalb, Das Gesetzgebungsrecht der revolutionären Reichsregierung, in: DJZ 1919, Sp. 281 ff., 283.

1150 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 685 ff.

1151 So schon G. Anschütz, in: JW 1918, S. 751.

1152 Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche, in: DJZ 1919, Sp. 126 ff., 132.

1153 Vgl. W. Rosenberg, Die Kompetenz-Kompetenz in der neuen deutschen Republik, in: DJZ 1919, Sp. 137 ff., 139 f. Von diesen Voraussetzungen ausgehend verneinte auch das LG Hirschberg in einer Strafsache die Anerkennung der Amnestieverordnung v. 3.12.1918, vgl. DJZ 1919, Sp. 175.

1154 Vgl. dazu W. Rosenberg, Sp. 139 ff. einerseits, Schwalb, DJZ 1919, Sp. 281 ff., 285, andererseits.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tation noch in den zwanziger Jahren die Legitimation der Weimarer Reichsverfassung als solcher in Frage gestellt[1155].
Durchgesetzt hat sich aber sowohl in der Rechtsprechung[1156] wie auch in der Lehre[1157] die Auffassung, daß nicht die Rechtmäßigkeit des Erwerbs, sondern der tatsächliche Besitz für die Anerkennung der Staatsgewalt und damit auch der gesetzgebenden Gewalt maßgeblich sei. Von der normativen Kraft des Faktischen[1158] ausgehend schloß man vom Rechtsbefolgungswillen der Beherrschten auf die staatsrechtliche Gültigkeit der Regierungsakte[1159]. Auch aus heutiger Sicht ist die Frage nach der rechtschöpfenden Kraft der Revolution von der Frage nach ihrer Legitimation zu unterscheiden[1160]. Gelingt es den revolutionären Machthabern, ihre Anordnungen zu garantieren, ihnen also eine sichere Chance organisierter obrigkeitlicher Durchsetzung zu verschaffen, so setzen sie damit Recht[1161]. Der Rat der Volksbeauftragten beanspruchte umfassende Regierungsgewalt[1162] – mit der Anerkennung dieses Anspruchs nicht allein durch das Volk, sondern auch durch Beamtenschaft und Militär wurde daraus die Rechtsdurchsetzungsmacht, die Grundlage der Staatsgewalt ist[1163]. Diese Ansicht läßt keinen Zweifel daran zu, daß bereits mit dem 12. November die umfassende Gleichstellung der Frauen im Wahlrecht verbindliches Recht wurde[1164].

1155 Vgl. dazu die Darstellung bei G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Einleitung, S. 5 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 6, S. 14 ff.

1156 Vgl. RGZ 99, S. 285 ff., 287: »Die Anordnungen *(hier: Anerkennung der Soldatenräte)* sind gültig und für das Reich verbindlich, da die Regierung, welche sie erlassen hat, ihren Bestand zwar einer staatrechtlichen Umwälzung verdankt, sich aber mit Erfolg in ihrer Machtstellung behauptet hat, ihre Regierungsgewalt daher staatsrechtlich anzuerkennen ist.« So auch RGZ 100, S. 25 ff. 27, mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die neue Staatsgewalt bereits am 12. November bestanden habe; StGH, in: RGZ 114 Anhang, S. 1 ff., 6. Für Bayern vgl. das bereits am 19.12.1918 ergangene Urteil der BayObLG, das den Verordnungen der neuen Regierung Gesetzeskraft bescheinigte: »Die gesetzgebende Gewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt. Sie steht dem zu, der die Staatsgewalt tatsächlich innehat, also zur Zeit der Regierung des Volksstaates Bayern.« (JMBl. 1918, Beiblatt A 79).

1157 So G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 6 (unter Berufung auf Georg Meyer) und schon ders. in: JW 1918, S. 751.

1158 Vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 337 ff., 340.

1159 Vgl. G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 6, m. w. N.; W. Jellinek, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 1 ff., 7.

1160 Vgl.R. Zippelius, AStL, § 19 I 2, S. 143 f.

1161 Ebd., § 19 I 1, S. 141.

1162 Zum Verhältnis zu den Räten, insbesondere zum Berliner Vollzugsausschuß, vgl. W. Apelt, S. 43 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 706 ff.; L. Waldecker, in: JW 1918, S. 748 ff.

1163 Vgl. R. Zippelius, AStL, § 19 I 1, S. 141 f.

1164 Auch durch das Übergangsgesetz v. 4. März 1919, RGBl. S. 285, sollte nicht eine Unklarheit über die Wirksamkeit der Gesetzgebung des Rates der Volksbeauftragten ausgeräumt werden, sondern vielmehr der Nationalversammlung die Möglichkeit erhalten, Verordnungen außer Kraft zu setzen, die sie nicht billigte (vgl. L. Melzer, S. 452 f.). Der Aufruf vom 12. November blieb in Kraft.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Doch auch wer die Rechtsdurchsetzungsmacht nicht als alleinigen Geltungsgrund für das neue Recht gelten lassen will, sondern zusätzlich die Akzeptanz der Rechtsunterworfenen fordert[1165], kann daran nicht ernstlich zweifeln. Gerade hinsichtlich der Wahlgesetzgebung konnte sich der Rat der Volksbeauftragten breiter Zustimmung in der Bevölkerung sicher sein[1166]. Obwohl im bürgerlichen Lager weder die Herabsetzung des Wahlalters noch das Frauenwahlrecht oder das Verhältniswahlsystem auf Begeisterung trafen, überwog doch die Erleichterung darüber, daß es überhaupt zu geregelten und allgemeinen Wahlen kommen würde, die Bedenken gegen das Wahlverfahren[1167].
Die allgemeine Zustimmung drückte sich auch in der Wahlvorbereitung durch die Parteien und die insgesamt hohe Beteiligung der Bevölkerung an den Wahlen aus[1168].

III. *Reaktionen auf die Wahlreform und der erste Wahlkampf*

Die Wahlrechtsbestimmungen der Revolutionsregierung trafen zwar im bürgerlichen Lager nicht gerade auf Begeisterung, waren aber auch keinen politischen Angriffen ausgesetzt. Alle Richtungen konzentrierten sich vielmehr auf den Wahlkampf, der nach den neuen Regeln zu führen war.

1. *Die bürgerliche Frauenbewegung*

Die Reaktionen in der bürgerliche Frauenbewegung auf die unerwartet rasche Erfüllung ihrer Wünsche waren unterschiedlich. Nur bei den »Radikalen« war die Freude ungeteilt, denn nur sie konnten die Revolution, die ihnen das

1165 Vgl. zu den einzelnen Theorien und ihrem geistesgeschichtlichen Hintergrund: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 6, S. 15 ff.
1166 W. Jellinek, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 1 ff., 11. Zum Wahlrecht zur Nationalversammlung ders., Die Nationalversammlung und ihr Werk, in: Anschütz/Thoma, Handbuch des Staatsrechts Bd. 1, S. 121.
1167 Vgl. E. Kaufmann, Das Wahlrecht zur deutschen Nationalversammlung, in: DJZ 1919, Sp. 25: »Die Tatsache, daß überhaupt eine Wahl in Aussicht gestellt gestellt wurde, hat so beruhigt, daß man an eine kritische Erörterung nicht gedacht hat.« Zum Frauenwahlrecht schreibt er: »Daß England in seiner jüngsten Wahlreform nach Zeitungsnachrichten etwa 6 Millionen Frauen das Wahlrecht verliehen hat, galt bereits als ein gewaltiger Sprung; was bedeutet das aber gegenüber den mehr als 20 Millionen Frauen bei uns, dar nicht zu sprechen vom Wahlrecht der ›Kinder‹ unter 25 Jahren! Es ist eben die ›sozialistische‹ Republik, die hofft, durch die Berufung auch der Unmündigen an die Wahlurne die Klassenherrschaft der industriellen Arbeiterschaft am schnellsten herbeiführen zu können.«
1168 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5 S. 1066 ff.und Bd. 6, S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wahlrecht gebracht hatte, ohne weiteres annehmen[1169]. So fand etwa in Hamburg »unter großem Jubel und enormem Zudrang, so daß Tausende wieder umkehren mußten« eine Versammlung über die Errungenschaft des Frauenstimmrechts statt, die bürgerliche Stimmrechtlerinnen und Sozialdemokratinnen vereinte[1170]. Für die meisten bürgerlichen Frauen dagegen machte das neugewonnene Recht die Bitterkeit der deutschen Niederlage und die Sorge um die weitere Entwicklung nicht vergessen. Hinzu kommt, daß die Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung die Einführung des Frauenwahlrechts durchaus nicht als *ihren* Erfolg ansahen – 1918 war klar, daß nicht die Propaganda der Stimmrechtsvereine oder die kommunale Mitarbeit der Gemäßigten die Ursache für die Wahlreform gewesen war, sondern daß allein der Revolution der schnelle Erfolg zu danken war[1171].

Doch allen Richtungen war gemeinsam, daß sie sich nun mit Feuereifer in die Vorbereitungen für die erste reichsweite Wahl mit Frauenbeteiligung stürzten. Als primäre Aufgabe galt es, die Frauen auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten – und zwar vor allem durch die Vermittlung staatsbürgerlicher Bildung[1172]. Zu diesem Zweck riefen der BDF, die konfessionellen Frauenverbände, die Vaterländischen Frauenvereine und andere Gruppen einen »*Ausschuß zur Vorbereitung der Frauen auf die Nationalversammlung*« ins Leben, der die Frauen von der Bedeutung der Wahl überzeugen und über die politischen Verhältnisse aufklären sollte. Ziel war, dafür zu sorgen, daß keine Frau der Abstimmung fern bliebe[1173]. Der BDF regte darüber hinaus in den einzelnen Orten die Gründung von »Wahlwerbeausschüssen« an, die zunächst die Mitarbeit der Mitglieder der Frauenvereine organisieren sollte. Danach schlug der BDF die Durchführung einer großen Frauenversammlung vor,

> »in der die Frauen nur erst einmal auf die Pflicht und die Macht, die sie haben, hingewiesen werden ... Sie müssen hier ein Bild der vorhandenen Parteien be-

1169 Vgl. etwa die Reaktion A. Augspurgs und L. G. Heymanns, in dies.: Erlebtes – Erschautes, S. 160 ff.

1170 Zit. nach: Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 42. Zu dieser Versammlung auch L.G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 162.

1171 Vgl. G. Bäumer, Zwischen den Zeiten, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 69 ff., 72: »Es wäre kleinlich, das Große sich entwerten zu lassen, weil es anders gekommen ist, als wir es erstrebten, und ganz unpolitisch, Früchte nicht aufzufangen, weil ein anderer sie vom Baum geschüttelt hat.« So auch B. Eitner, Kompromisse, in: Die Frauenbewegung 1919, S. 2: Die bürgerliche Frau dürfe die Wahlberechtigung nicht als erworben, sondern nur als geliehen betrachten; F. Perlen, Frauenlisten für die kommende Wahl, in: Die Frauenbewegung 1919, S. 116.

1172 Vgl. L. Scheffen-Döring, Das politische Wahlrecht und die christlichen Frauen, S. 10: Aufklärung scheint ihr als Gegenmittel gegenüber Schreckenvisionen von jungen Mädchen, die »in großer Schar ahnungslos lachend und schwatzend zur Wahlurne« laufen, »um die famose neue Geschichte auch mitzumachen, und derweil rücken die Stunden vorwärts und Deutschlands Schicksal nimmt seinen unerbittlichen Lauf:« Lehrplanentwürfe für einen sechsstündigen Lehrgang zur politischen Schulung der Frauen stellt O. Essig vor (Die politische Schulung der Frauen, in: Die Frau Bd. 26 [1918/19], S. 170 ff.)

1173 Vgl. Blaustein/Hillger, Hillgers Wegweiser für die Wahlen, S. 114 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kommen und aufgefordert werden, sich zur Mitarbeit zu melden, unter Angabe der Partei, oder, falls sie sich noch nicht entschlossen haben, ohne Angabe der Partei. Die Anmeldungen für bestimmte Parteien werden diesen überwiesen, falls dort schon eine besondere Organisation für die Werbearbeit unter den Frauen besteht. Andernfalls muß dafür gesorgt werden, daß die Parteien Frauenausschüsse einsetzen . . .«[1174]

Wirklich fanden zahlreiche Frauenversammlungen statt, die zum Teil von den Frauenvereinen, zum Teil von den Parteien organisiert wurden. Dabei arbeiteten die Kandidatinnen der verschiedenen Parteien vielerorts zusammen. Die Versammlungen scheinen fast durchweg gut besucht gewesen zu sein, es bestand offensichtlich ein erhebliches Informationsbedürfnis[1175].
Die Frauenvereine wurden zwar zu strikter politischer Neutralität verpflichtet, doch war es ausgesprochenes Ziel des BDF, die Organisation der Frauen *in den Parteien* zu fördern[1176]. Die Bildung von Frauenlisten lehnte er sowohl wegen deren vorhersehbarer Erfolglosigkeit als auch deshalb ab, weil es bei den Wahlen zur Nationalversammlung um Fragen gehe, »zu denen man als politischer Mensch, nicht als Frau, Stellung nehmen muß.«[1177] Auch Radikale wie *Minna Cauer* erklärten, daß parteipolitisches Engagement nun an die Stelle der Stimmrechtsarbeit treten müsse[1178]. Von München aus plädierten *Anita Augspurg* und *Lida Gustava Heymann* für ein selbständiges Auftreten der Frauen, auch sie kandidierten dann aber auf der Liste einer Partei, der USPD[1179]. Der von ihnen mit gegründete »*Bund sozialistischer Frauen*«, der Frauen zusammenschließen sollten, die »auf sozialistischem Boden stehen«, war ein überparteiliches Frauenbündnis, strebte aber selbst keine Kandidatur bei Wahlen an[1180].

1174 Richtlinien des BDF zur Wahlwerbearbeit, abgedruckt in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 95 f.
1175 So berichtet etwa G. Bäumer in ihrer »Heimatchronik« von einer Riesenfrauenversammlung« der DDP am 25.11. (mindestens 2000 Frauen), und am 26.11. von einer Frauenversammlung im Zirkus Busch, »bei der wohl 7000 Frauen den Zirkus füllten, während Tausende wieder nach Hause gehen mußten.« Heimatchronik, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 123.
1176 Als gemeinsames politisches Bestreben wurde die Absage an die »Diktatur einer Klasse« festgehalten (Richtlinien, in: Die Frau Bd. 26 [1918/19], S. 95) – damit schied aber nur der linke Flügel der USPD aus dem Spektrum aus.
1177 Ebd., S. 95. Vgl. auch M. Treuge, Die Vorbereitung der Frau auf die Wahlen, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 72 ff., 73 f.: »Die Frauen dürfen sich jetzt nicht auf eine Insel zurückziehen, wo sie gewissermaßen über dem Kampf stehen und überparteiliche Werte pflegen – nein, sie müssen sich hineinstürzen in die Wogen des Kampfes . . . Gewiß werden sie auch als Frauen arbeiten, werbend, zunächst die Seelen stärkend, das politische Gewissen der Frauen weckend; aber all das kann nur Vorbereitung sein auf die Heranbildung zur Parteireife, – und in den Stunden der Entscheidung, wenn die Würfel dann fallen, dann ist der Platz der Frauen in den Parteien.«
1178 Zum Friedensjahr, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 45 f. Ebenso A. Schreiber, Frauen! Lernt wählen!, S. 12 f.
1179 Vgl. L. G. Heymann, Das erste Wahlergebnis der deutschen Republik, in: Die Frau im Staat 1919 Heft 2, S. 4 ff., wo sie auf ihren Vorschlag zur Bildung von Frauenlisten verweist.
1180 Die Frau im Staat 1919, Heft 1, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der Berliner Verein Frauenwohl versuchte stattdessen, eine angemessene Vertretung der Frauen auf den Parteilisten gesetzlich vorzuschreiben. *Minna Cauer* hatte im Namen des Vereins eine Eingabe an die Reichsleitung gerichtet, deren Ziel es war, die Parteien zu verpflichten, mindestens 10 % der Listenplätze mit Frauen zu besetzen. Außerdem sollte eine Frau den zweiten Listenplatz erhalten[1181]. Diese Idee wurde bei der Beratung des Reichswahlgesetzes aber verworfen[1182].

Solche Forderungen waren eher selten. Ernst und Verantwortungsbewußtsein waren die Vokabeln der Stunde, und nicht allein die Gemäßigten betonten vor allem die staatsbürgerliche Pflicht zu wählen, weniger die Möglichkeit, mittels des Wahlrechts Druck auf die Parteien in bezug auf Frauenforderungen auszuüben. So erklärte *Minna Cauer*, die Frauen Deutschlands sollten nun den Beweis erbringen, daß sie »groß, kraftvoll und zielbewußt« für das Gesamtwohl ihres Landes zu wirken verstünden[1183]. Den Geist der Zeit spiegeln auch die »10 Gebote zum Frauenwahlrecht«, die *Agnes von Zahn-Harnack* Anfang 1919 veröffentlichte:

> »I. Du sollst aus dem unerwarteten und schweren Recht, als Bürgerin zu wählen, eine gewissenhaft erfüllte Pflicht machen. . . .
> VI. Du sollst dich für eine Partei entscheiden und sie nicht ohne Not verlassen; über ihre Schwächen sollst du hinwegsehen, wenn du mit ihrer Grundrichtung übereinstimmst. . . .
> X. Du sollst in der Politik nicht begehren deines Nächsten Recht, Besitz oder Ehre, auch nicht deine eigene Ehre suchen, sondern du sollst deinen Willen und deine ganze Kraft nur auf das Wohl deines Vaterlandes richten.«[1184]

Unter dem Punkt »Frauenforderungen« hielt der BDF nur fest, daß »Frauenforderungen im einzelnen« in der Nationalversammlung, die vor allem eine Verfassung beschließen werde, nicht in Frage kämen. Die Parteien sollten sich aber verpflichten, für die volle politische Gleichberechtigung der Frau einzutreten – genannt sind Wahlrecht, Wählbarkeit und Zulassung zu den Staatsämtern – und weibliche Kandidaten in ihre Listen aufzunehmen[1185]. Wie verhielten sich die bürgerlichen Parteien zu diesen Forderungen?

1181 Zit. nach: Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 42. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei zu befürchten, daß sich die Parteien zwar die Unterstützung der Frauen gern gefallen ließen, ihnen aber nur schlechte Listenplätze einräumen würden. Für eine wirklich demokratische Zusammensetzung der Nationalversammlung sei eine starke Frauenbeteiligung aber unerläßlich.

1182 »Der Gedanke ist undurchführbar.«, so der verantwortliche Staatssekretär H. Preuß auf der Kabinettssitzung v. 26.11.1918: zit. nach: Matthias/Miller/Potthoff, Die Regierung der Volksbeauftragten, S. 221.

1183 Auf neuem Boden, in: Die Frauenbewegung 1918, S. 45. Auch im übrigen ist in ihrem Aufruf in erster Linie von Verantwortung und Pflicht, in keiner Weise von speziellen Fraueninteressen die Rede.

1184 Zuerst in »Die Woche«, 1919, Heft 1, hier zit. nach: dies., Frauenbewegung, S. 317 f.

1185 Richtlinien, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 96.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die bürgerlichen Parteien*

Im bürgerlichen Lager hatten sich die alten Kräfte erhalten, sie agierten nun aber unter neuem Namen. Nur das Zentrum war der alten Bezeichnung treu geblieben, trat in Bayern jetzt aber als eigenständige »Bayerische Volkspartei« auf. Die Spaltung des Liberalismus war trotz gegenteiliger Versuche nicht überwunden worden – die Linksliberalen gründeten die Deutsche Demokratische Partei (DDP), die meisten der alten Nationalliberalen schlossen sich zur Deutschen Volkspartei (DVP) zusammen. Die Konservativen firmierten als Deutschnationale Volkspartei (DNVP). Vor allem von den Konservativen, dem Zentrum und den Rechtsliberalen wären Forderungen zur Abschaffung des Frauenwahlrechts zu erwarten zu gewesen. Dazu kam es aber von keiner Seite. Im Gegenteil, die Frauen wurden allseits, wenn auch mit unterschiedlicher Herzlichkeit, als neue Mitstreiterinnen begrüßt.

a) *Die Haltung zum Frauenwahlrecht*

Der Reichsausschuß des *Zentrums* erklärte in seinem Aufruf zur Wahl der Nationalversammlung vom 30. November:

> »Zum erstenmal treten diesmal auch die Frauen auf den politischen Kampfplatz; sie sind uns im Kampf um eine heilige Sache willkommen. Mögen auch sie an der Seite der Männer mit alle ihrer Kraft eintreten für Wahrheit und Recht und Freiheit!«[1186]

In den folgenden Leitsätzen wurde das Frauenwahlrecht sogar zum Programmpunkt erhoben[1187]. Die tendenziell etwas »linker« eingestellte Bayerische Volkspartei forderte in ihrem Programm vom 12.11.1918 die »Durchsetzung der Selbstregierung des Volkes bis zu den äußersten Konsequenzen« und damit auch »das aktive und passive Wahlrecht für die volljährigen Männer und Frauen, ohne Einschränkung«[1188]
Die Linksliberalen waren den Frauenbestrebungen bereits vor der Revolution aufgeschlossener gegenübergestanden, so verwunderte es nicht, daß sie nun die »völlige Gleichheit aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor dem Gesetz« forderten[1189]. Doch auch die DVP bekannte sich in ihrem Wahlaufruf

1186 Aufruf des Reichsausschusses der Deutschen Zentrumspartei vom 30.12.1918, zit. nach: W. Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, S. 482 ff., auch abgedruckt bei Ritter/Miller, S. 306; Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 136 ff.

1187 So hieß es unter I. Die Verfassung:. 3. Gleiches Wahlrecht und Verhältniswahl, Frauenwahlrecht und Wahlpflicht in Reich, Bundesstaaten und Gemeinden, vgl. W. Mommsen, S. 306.

1188 Ritter/Miller, S. 302.

1189 Wahlaufruf der DDP vom 15. Dezember 1918, abgedruckt bei Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 140 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»zu dem demokratischen allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht für beide Geschlechter« und erklärte, »die Umwälzung hat der Frau die Gleichberechtigung im öffentlichen Leben gebracht. Dieses Recht muß der Frau erhalten bleiben.«[1190]

Und selbst die Konservativen entzogen sich der neuen Zeit nicht – zwar hieß es im Gründungsaufruf der DNVP vom 24.11.1918 – an letzter Stelle des Programms – noch zurückhaltend: »Die Mitarbeit der Frau am öffentlichen Leben ist geboten.«[1191] Der Wahlaufruf zur Nationalversammlung bekannte sich aber eindeutig zur politischen Gleichberechtigung der Frau:

> »Durch ihre bewundernswerten Leistungen in der Kriegszeit hat die deutsche Frau sich ein volles Anrecht auf die Mitwirkung an der Gestaltung unseres öffentlichen Lebens erworben. Wir heißen die Frauen als Mitarbeiter an der Wiederaufrichtung unseres Volkes herzlich willkommen.« und: »Wir begrüßen die deutsche Frau als ein in jeder Beziehung zur Mitarbeit am öffentlichen Leben gleichberechtigtes Mitglied.«[1192]

Anfang 1919 kennzeichnete *Paula Müller*, Vorsitzende des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Kandidatin der DNVP, vereinzelte Versuche, die Abschaffung des Frauenwahlrechts zu erreichen[1193] nun als »Irrweg«, der die bürgerlichen Kräfte nur schwächen könne. Auch die DNVP habe erklärt, daß sie die Zurückdrängung der Frauen aus dem politischen Leben nicht mehr wünsche[1194].

Mit der Einführung des Frauenwahlrechts waren die Frauen zu einer politischen Macht geworden. Offensichtlich konnte es sich keine Partei mehr leisten, mögliche Wählerinnen durch eine offene Gegnerschaft der politischen Gleichberechtigung der Frau gegenüber zu verprellen. Und gerade die bürgerlichen Parteien erkannten hier auch ein wertvolles Potential, galten doch die Frauen als ihren Vorstellungen häufig nahestehender als die männliche Wählerschaft. Eine ganz andere Frage war es, inwieweit die Parteien auch bereit waren, den Frauen eine angemessene Repräsentation in den Wahlgremien zuzubilligen.

1190 Wahlaufruf der DVP vom 15.12.1918, ebd. S. 316, auch abgedruckt bei Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 132 ff.
1191 Ebd. S. 298.
1192 Aufruf vom Dezember 1918, abgedruckt bei Heilfron, S. 125 ff.
1193 Es wurden Unterschriften für eine »Eingabe deutscher Frauen und Mädchen« gesammelt, die die Abschaffung des Frauenwahlrechts erbitten sollte, vgl. P. Müller, Ein Irrweg, in: Evangelische Frauenzeitung, Bd. 19 (1918/19), S. 41. In den Materialien der Nationalversammlung ließ sich eine derartige Petition nicht nachweisen.
1194 Ebd., S. 41 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) *Der Wahlkampf um die Frauen*

Nachdem sich weder der Vorschlag einer gesetzlich vorgeschriebenen Listenquotierung noch die Idee eigener Frauenlisten durchgesetzt hatte, waren die Frauen darauf angewiesen, daß die Parteien ihnen eine ausreichende Vertretung auf ihren Listen zugestanden. Tatsächlich stellten auch nahezu sämtliche Parteien Kandidatinnen auf. Dennoch war die Frauenbewegung mit dem Ergebnis nicht recht zufrieden. Zum einen gelang es nur wenigen Frauen, auf die aussichtsreichen ersten Listenplätze vorzudringen[1195]. Zum anderen waren die Erwählten der Parteien nicht in jedem Fall diejenigen, die die Frauenbewegung gerne in der Nationalversammlung sehen wollte[1196]. Ein extremes Beispiel bildete die DNVP, die in Thüringen *Helene Hummel* auf ihre Liste setzte, eine Frau, die zu den betriebsamsten Anhängerinnen des Bundes gegen die Frauenemanzipation gehörte und vor allem als Gegnerin des Frauenwahlrechts hervorgetreten war[1197].

Die Werbearbeit der Parteien richtete sich sehr stark auf das neue Wählerpotential der Frauen aus. Vor allem die Rechten betonten die Verantwortung der Frau und Mutter, eine bolschewistische Herrschaft in Deutschland zu verhindern. Eine besondere Rolle spielten die konfessionell gebundenen Frauen, die durch beide Kirchen zu einer »verantwortungsbewußten« Wahlentscheidung motiviert werden sollten – die Katholiken unterstützten das Zentrum, die Protestanten in erster Linie die Deutschnationalen.

So versuchte *Joseph Mausbach*, Universitätsprofessor und Domprobst, zu erklären, daß das Zentrum eigentlich noch nie gegen das Frauenstimmrecht gewesen sei und warum es dennoch nicht dafür eingetreten war[1198]. In jedem Fall sei es nun Pflicht der katholischen Frau, von ihrem Wahlrecht verantwortungsbewußt Gebrauch zu machen – hinsichtlich des passiven Wahlrechts wollte er sich allerdings aus Gründen des Familienschutzes auf »Jungfrauen und Witwen« beschränken[1199]. Unter diesen Voraussetzungen sei das Frauen-

1195 Den ersten Platz nahmen soweit ersichtlich reichsweit nur bei der USPD Frauen ein, Lore Agnes und Käthe Leu, vgl. Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches Bd. 28 (1919), 1. Ergänzungsband. (Leu wurde dennoch nicht gewählt, weil die Partei in dem betreffenden Wahlkreis kein Mandat errang).

1196 E. Lüders, Licht und Schatten der Verhältniswahl, in: Die Frauenbewegung 1919, S. 9.

1197 G. Bäumer, Der erste Wahlkampf, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 133 ff., 134; vgl. auch H. Hummels Schrift »Der Einfluß der modernen Frauenemanzipation auf Ehe und Familie«, in dem sie sich entschieden gegen das Frauenstimmrecht aussprach – ihr Schlußsatz lautete »Deutschlands Mütter schufen Deutschlands Kraft und Größe, die Frauenemanzipation verzehrt das Mark der Völker.« (in: Langemann/Hummel., S. 156). H. Hummel wurde im übrigen nicht gewählt.

1198 Vgl. J. Mausbach, Das Wahlrecht der Frauen, S. 5 ff.: Nicht Glaubensgründe, sondern äußere Umstände seien ausschlaggebend gewesen, so vor allem, daß nur eine Minderheit extrem liberaler und sozialdemokratischer Frauen für das Stimmrecht eingetreten sei.

1199 Ebd., S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wahlrecht mit Freude zu begrüßen und eine Rücknahme der Entscheidung weder möglich noch wünschenswert[1200]. Der Deutsch-Evangelische Frauenbund, dessen Vorsitzende *Paula Müller* noch zu Beginn 1918 wegen der Stimmrechtsfrage den Austritt des DEF aus dem BDF durchgesetzt hatte, veröffentlichte im Dezember 1918 einen »Aufruf an die evangelischen Frauen Deutschlands«, der endete:

> »Ob Ihr das Stimmrecht gewünscht habt oder nicht, ob es Euch Glück bedeutet oder Last, jetzt ist es Eure Pflicht, es auszuüben, wenn Ihr Euer Vaterland liebt, wenn Euch Eurer Kinder Zukunft am Herzen liegt.«[1201]

Außerdem malte man die Bedrohung der Kirche durch die Revolution in den schwärzesten Farben. Gertrud Bäumer, die sich als Kandidatin aktiv am Wahlkampf beteiligte und selbst entschiedene Christin war, stellte fest, daß die Behandlung der Frage Staat und Kirche »zu einem Musterbeispiel unsachlicher Schlagwortpolitik« geworden sei, mit dem man gerade das weibliche Publikum habe kopfscheu machen wollen. Ihr Eindruck war, daß aus Angst um die Kirche viele Frauen den Rechtsparteien zugeströmt seien[1202].

3. *Die Sozialdemokratie*

Für die politische Gleichberechtigung der Frauen waren beide sozialdemokratischen Parteien in ihren Programmen eingetreten, so daß ein Positionswechsel hier nicht erforderlich war. Uneinheitlich war aber die Haltung zur Ausübung dieses Rechts. Während die bürgerlichen Kräfte sich zumindest darin einig waren, daß sie die baldige Wahl der Nationalversammlung und den Übergang zu einem parlamentarischen Regierungssystem anstrebten, gab es eine solche Grundüberzeugung in der Sozialdemokratie nicht. Hier hatten sich die Mehrheitspartei und die vom linken Flügel der USPD und später der KPD verkörperten Radikalen soweit auseinander entwickelt, daß von einer einheitlichen Bewegung nicht mehr gesprochen werden kann. Dies gilt auch für die Frauen. Der Graben etwa zwischen Clara Zetkin und Marie Juchacz war mittlerweile mit Sicherheit tiefer als zwischen Juchacz und bürgerlichen Demokratinnen wie Gertrud Bäumer.
Die *MSPD* trat mit Entschiedenheit für die baldige Wahl der Nationalversammlung ein. Auch in bezug auf die Frauen propagierte sie das Wahlrecht als Mittel, um gesellschaftliche Veränderungen voranzutreiben, bzw. die re-

1200 Ebd., S. 30.
1201 Evangelische Frauenzeitung, Bd. 19 (1918/19), S. 20.
1202 Der erste Wahlkampf, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 133 ff., 135.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

volutionären Errungenschaften zu erhalten[1203]. Vor allem der Stimmzettel sollte der Weg zum Sozialismus bahnen[1204]. So schrieb die »*Gleichheit*«, mit der Novemberrevolution seien die deutschen Frauen »die freiesten der Welt« geworden. Es gelte nun, auf parlamentarischem Weg zum Sozialismus voranzuschreiten[1205]. Die sozialdemokratischen Führerinnen appellierten an den Willen der Frauen, zu Ruhe und Ordnung zurückzukehren, sich dem Aufbau, nicht der Zerstörung zu widmen. Sie propagierten den Weg der Demokratie und grenzten sich von den Forderungen der extremen Linken nach einer Diktatur des Proletariats scharf ab. Auch der konsequente Einsatz der Sozialdemokratie für das Frauenwahlrecht und für den Frieden wurde hervorgehoben[1206].

Die *USPD* war in sich zerstritten. Die Mehrheit lehnte die Wahlen zur Nationalversammlung nicht grundsätzlich ab, wollte sie aber verzögern, bis das Rätesystem sich gefestigt haben würde. Sie favorisierten ein Nebeneinander von Parlament und Räten, wobei die Räte als revolutionäres Korrektiv zu wirken gehabt hätten. Wie die MSPD, so betonten auch sie die Verantwortung der Frauen, die ihre politische Reife aber nicht allein durch die Wahl, sondern allgemein durch den Einsatz für die Revolution beweisen sollten. So schrieb Luise Zietz:

> »An den Frauen ist es nunmehr zu zeigen, daß sie politisch reif sind, daß sie fähig und würdig sind, als freie Bürgerinnen einer freien sozialistischen Republik ihre Pflicht zu erfüllen.«[1207]

In den allgemeinen Kanon von der Pflicht der Frau stimmte auch Clara Zetkin ein, die der USPD zwar noch angehörte, aber für die *extreme Linke* stand. Sie erklärte, die deutsche Frau dürfe nicht vergessen:

> »Ihre politische Gleichberechtigung ist ihnen nicht geworden als Siegespreis ihres Kampfes, sondern als Geschenk einer Revolution, die von proletarischen Massen getragen wurde und daher auf ihre Fahne auch volle Demokratie, ganzes Volksrecht schreiben mußte. . . . Die Revolution hat den schaffenden Frauen ihr Bürgerrecht gebracht, ohne zu fragen, ob sie in ihrer Mehrheit dieses Recht gefordert, ob sie für seinen Besitz gekämpft haben. Sie hat das tapfere Ringen ihrer Vorhut als

1203 So A. Blos in einem Aufruf in der Schwäbischen Tagwacht v. 30.11.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 149, Anm. 49.

1204 Vgl. M. Juchacz' Aufruf zu den Wahlen in der Volksstimme Chemnitz v. 28.11.1918 (abgedruckt bei P. Kuhlbrodt, Anhang Nr. 28, S. 451): »Soll die Revolution den Sozialismus die Tore öffnen, müssen wir Frauen unser Teil dabei erfüllen.«

1205 Die Gleichheit, Nr. 5 v. 6.12.1918, S. 33. Ähnlich auch C. Bohm-Schuch, Vorwärts v. 3.12.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, Anhang Nr. 29, S. 451: »Wir Sozialistinnen haben unser Ideal, das Land unserer Sehnsucht, über Nacht erreicht.«

1206 P. Kuhlbrodt, S. 205, der Clara Bohm-Schuch und Marie Juchacz zitiert.

1207 Vgl. L. Zietz, Die Frauen und die Revolution, in: Die Freiheit v. 18.11.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, Anhang Nr. 30, S. 453.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> Bürgschaft gelten lassen für die Fähigkeit, für den Willen aller, Bürgerpflicht zu erfüllen. Nun gilt es für die Frauen, ihre Dankesschuld der Revolution zu bezahlen und das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.«[1208]

Ihre »Dankesschuld« sollten die Frauen in diesem Fall jedoch nicht durch die Ausübung ihres Wahlrechts abtragen, denn in der Forderung nach der Wahl einer konstituierenden Nationalversammlung sah sie nur ein »Feigenblatt für den Vorstoß, die politische Macht für die besitzenden Klassen zurückzuerobern.« Zetkins Vorstellung von Demokratie entsprach es vielmehr, die gesamte politische Macht in den Händen der Arbeiterklasse zu konzentrieren, um das Endziel des Sozialismus zu erreichen – sie forderte letztlich also die Diktatur des Proletariats[1209]. Nach Auffassung des Spartakusbundes sollten Instrumente dieser Herrschaft die Arbeiter- und Soldatenräte sein, nicht ein aus demokratischen Wahlen hervorgegangenes Parlament[1210]. Diese Haltung führte zum Boykott der Wahlen zur Nationalversammlung durch die radikale Linke, die sich zum Jahreswechsel zur *KPD* zusammengeschlossen hatte. Der gegen den Willen Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts zustande gekommene Boykottbeschluß wirkte sich, wie auch die orthodox-marxistische Geschichtsschreibung einräumt, hemmend auf die Arbeit der KPD gerade unter den Frauen aus[1211]. So mußten z. B. fünf bereits angekündigte Versammlungen zum Thema »Die Frauen und die Nationalversammlung« abgesagt werden, an Stelle dessen traten Zusammenkünfte, die den Arbeiterinnen die Boykottstrategie begreiflich machen sollten[1212].

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sowohl die Frauenbewegung selbst wie auch die Parteien aller Richtungen Pflicht und Verantwortung der Frauen für das Staatswesen betonten – wobei die gewünschten Konsequenzen sich je nach Couleur unterschieden. Dagegen stellte keine Gruppierung das Wahlrecht als Mittel dar, um spezifische Frauenanliegen zu vertreten. Die Macht, die die Frauen durch das Wahlrecht in Händen hielten, sollten sie offensichtlich nicht in »egoistischem« Interesse ausüben, sondern um allgemeinpolitische Zwecke im Rahmen der von ihnen favorisierten Partei zu fördern. Der Mangel an eigenständigen Frauenforderungen erklärt sich vielleicht auch aus der Unterschätzung der Bedeutung der Verfassungsgebung für die rechtliche Stellung der Frau, wie sie sich etwa in den Wahlrichtlinien des BDF ausdrückt[1213]. Diese Haltung vertrat Gertrud Bäumer noch im Februar 1919,

1208 Die Revolution und die Frauen, in: Rote Fahne v. 22.11.1918, zit. nach: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 2, S. 56 f.
1209 C. Zetkin, ebd., S. 58 f.
1210 Vgl. das Programm des Spartakusbundes »Was will der Spartakusbund«, veröffentlicht am 14.12.1918; zit. nach: W. Mommsen, S. 436.
1211 P. Kuhlbrodt, S. 203.
1212 Vgl. ebd., Anm. 245, S. 348.
1213 Vgl. oben, FN 311.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wenn sie erklärte, die Nationalversammlung werde sich mit Frauenforderungen nur hinsichtlich des Wahlrechts zu beschäftigen haben[1214]. An einem Mangel an konkreten Anliegen kann diese Haltung – etwa angesichts der Demobilisierungspolitik, die Frauen radikal aus ihren Stellungen vertrieb – jedenfalls nicht gelegen haben.

IV. *Ergebnisse*

Im folgenden soll am Beispiel der verfassunggebenden Deutsche Nationalversammlung der Versuch unternommen werden darzustellen, wie sich das Frauenwahlrecht in der Praxis auswirkte, und zwar sowohl in bezug auf das Wahlverhalten der Frauen wie auf die Repräsentation der Frauen in der Versammlung und deren Ergebnisse.

1. *Das Wahlverhalten der Frauen*

a) *Die Wahlbeteiligung*

Die Wahlvorbereitung durch die Frauenbewegung und die Parteien zahlte sich aus: Die Frauen nahmen in überraschend großer Zahl an der Wahl teil. Die Höhe der Wahlbeteiligung der Geschlechter unterschied sich kaum, sie betrug für beide etwas mehr als 82 %[1215]. Schlüsselt man die Wahlbeteiligung nach Altersgruppen auf, so ergibt sich allerdings, daß die Wahlbeteiligung der

1214 Der erste Wahlkampf, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 133 ff., 136.

1215 Vgl. Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 29. Dort wird für die Männer eine reichsweite Beteiligung von 82,4, für die Frauen von 82,3 % ermittelt, insgesamt eine Beteiligung von 82,4 % – an anderer Stelle wird für die Gesamtbeteiligung allerdings die Zahl von 83 % genannt, vgl. ebd., S. 18. Die stattdessen häufig genannte Zahl von 89,4 % bzw. fast 90 % weiblicher Wahlbeteiligung (B. Clemens, Menschenrechte, S. 118; U. Frevert, Frauen-Geschichte, S. 165; U. Gerhard, Unerhört, S. 333; Chr. Wickert, Heraus mit den Frauenwahlrecht, S. 112) geht wohl auf die Untersuchung von G. Bremme (Die politische Rolle der Frau in Deutschland, S. 28 f.) zurück, die sich wiederum auf eine Untersuchung von Hartwig aus dem Jahr 1928 stützt (Wie die Frauen in Deutschen Reich von ihrem politischen Wahlrecht Gebrauch machen, Allgemeines Statistisches Archiv Bd. 17 [1928], S. 497 ff.). Die von beiden in bezug auf die Nationalversammlung für das Reich genannten Ergebnisse beziehen sich aber nur auf einen einzigen – den 37. – Wahlkreis, für den eine Wahlbeteiligung von 89,4 % für die Frauen und 87,7 % für die Männer festgestellt wurde (Hartwig, ebd., S. 500, Tabelle 1; Bremme, Tabelle I, S. 231). Hierbei handelte es sich um das Gebiet von Hamburg, Bremen und Stade, das eine überdurchschnittlich hohe Wahlbeteiligung aufwies. Warum andere Autoren von einer Wahlbeteiligung von nur 78 % bei den Frauen ausgehen, so A. v. Zahn-Harnack, S. 318; Arendt/Kuhlbrodt, S. 769, konnte dagegen nicht ermittelt werden.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Frauen in der Altersgruppe der bis zu 25jährigen überwog, bei den Älteren aber etwas geringer war als bei den Männern. Ersteres läßt sich darauf zurückführen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der jüngeren Männer noch beim Heer stand oder sich in Gefangenschaft befand und sich deshalb an der Abstimmung nicht beteiligen konnte[1216]. Dieser Effekt muß auch für die über 25jährigen in Rechnung gestellt werden, so daß die Beteiligung bezogen auf diejenigen, die tatsächlich in der Lage waren, an der Wahl teilzunehmen, bei den Frauen vermutlich um einige Prozentpunkte niedriger lag als bei den Männern[1217]. Hier müssen die Aussagen aber spekulativ bleiben – festzuhalten bleibt, daß die Frauen tatsächlich allenfalls geringfügig hinter den Männern zurückstanden. Dies ist angesichts der zuvor bestehenden erzwungenen politischen Abstinenz des weiblichen Geschlechts ein immer noch erstaunliches Ergebnis, das sich wohl auch auf die starke Politisierung der deutschen Gesellschaft einschließlich der Frauen durch Weltkrieg und Revolution zurückführen läßt.

Tabelle 2: *Wahlbeteiligung bei den Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 19.1.1919 nach Geschlecht und Alter* [1218]

Altersgruppe	*Wahlbeteiligung pro 100 Wahlberechtigte*	
	Männer	*Frauen*
20 Jahre	59,6	80,5
21 – 25 Jahre	70,5	80,9
über 25 Jahre	84,8	82,6
gesamt	82,4	82,3

b) *Wahlentscheidung*

Während über die Wahlbeteiligung der Frauen anhand der Wählerlisten eindeutige Aussagen möglich waren, sind Untersuchungen zu ihrem politischen Wahlverhalten auf dürftiges Material angewiesen. Gerade bei den Wahlen zur Nationalversammlung wurde nur in wenigen Stimmbezirken eine nach Geschlechtern getrennte Auszählung vorgenommen. Im folgenden sollen die Ergebnisse aus drei Bezirken vorgestellt werden.

1216 Vgl. Hartwig, S. 502 f.
1217 Dies würde auch im Trend der Entwicklung in der Weimarer Republik liegen, vgl. Hartwig, S. 500.
1218 Nach: Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tabelle 3: *Wahlergebnis insgesamt*[1219] *und getrennt nach Geschlechtern*[1220] *in Prozent*

	Zentrum		*DNVP*		*DVP*		*DDP*		*SPD/USP*	
gesamt	19,7		10,3		4,1		18,6		45,3	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Köln	32,9	47,6	2,2	3,3	5,3	5,5	11,5	10,5	46,1	32,2
Bruchsal	32,6	52,3	4,0	4,0	–	–	24,1	22,5	39,2	21,3
Neustadt	–	–	6,5	9,5	0,5	0,9	48,4	54,1	44,4	35,2

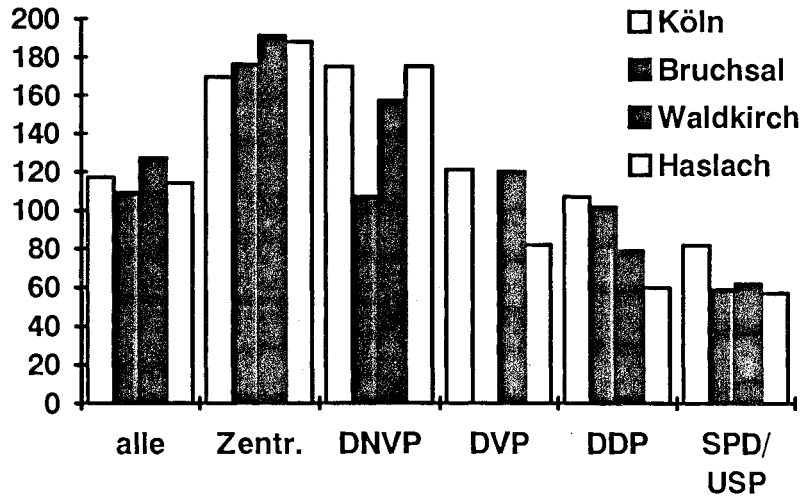
Folgerungen aus diesen Ergebnissen sind nur vorsichtig möglich. Zum einen ist nur ein winziger Bruchteil der reichsweit abgegebenen Stimmen erfaßt, zum anderen handelt es sich offensichtlich nicht um eine repräsentative Auswahl. Köln und Bruchsal waren stark katholisch geprägt, in Neustadt (Schleswig-Holstein) erzielten die Linksliberalen ein weit überdurchschnittliches Ergebnis. Dennoch läßt sich wohl eine Tendenz dahingehend ablesen, daß die Frauen eher den Rechtsparteien und vor allem dem Zentrum den Vorzug gaben, die Sozialdemokratie aber zu einem erheblich geringeren Teil wählten als ihre männlichen Mitwähler. Dies läßt sich auch an der folgenden Aufstellung verdeutlichen.

Tabelle und Diagramm 4: *Auf je 100 Männerstimmen kamen Frauenstimmen*[1221]

	alle	*Zentrum*	*DNVP*	*DVP*	*DDP*	*SPD/USP*
Köln	117,2	169,6	174,8	121	107	81,9
Bruchsal	109,0	176,0	107,0	–	102	59,0
Waldkirch	127,0	191,0	157,0	120	79	62,0
Haslach	114,0	188,0	175,0	82	60	57,0

1219 Nach E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 1069.
1220 Nach Hartwig, S. 508 f.
1221 Nach Hartwig, S. 511.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -



Diese Tendenz bestätigt sich auch im Rahmen des Ergebnisses der bayerischen Landtagswahlen, bei der immerhin 104 Stimmbezirke nach Geschlechtern getrennt ausgewertet wurden. Sie fand am 12. Januar 1919 statt, also eine Woche vor den Wahlen zur Nationalversammlung.

Tabelle 5: *Bayerische Landtagswahl 1919: Wahlergebnis gesamt (für alle Stimmbezirke)*[1222] *und getrennt nach Geschlechtern (für 104 Stimmbezirke)*[1223] *in Prozent*

	BVP (Zentrum)		*Nat.lib.*[1224]		*DDP*		*MSPD*		*USPD*	
gesamt	35		5,8		14		33,6		3,7	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
	32,7	49	1,4	2,6	17,2	16,4	42,6	28	2,1	1,0

1222 Nach: Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1919, S. 589 (nicht berücksichtigt wurde bei der geschlechtsspezifischen Auswertung der Bayerische Bauernbund, der 9,1 % der Stimmen erreichte.)

1223 E. Schick, Die Landtagswahlen und die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung in Bayern im Januar und Februar 1919, in: Zs. des bay. statistischen Landesamtes 1919, S. 604. Da nicht alle Wahlbezirke getrennt ausgewertet wurden, bestehen Divergenzen zwischen dem Gesamtergebnis und den geschlechtsdifferenzierten Daten.

1224 Die Nationalliberalen kandidierten in Bayern gemeinsam mit der Bayerischen Mittelpartei, dem Landesverband der DNVP, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 1031, FN. 94.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch Bayern ist aufgrund seiner stark katholischen Prägung für das Reich nicht repräsentativ. Dennoch kann man zusammenfassend sicher feststellen, daß das Frauenwahlrecht sich zumindest in katholischen Gebieten deutlich zugunsten des Zentrums und zu Lasten der Sozialdemokratie auswirkte. Es spricht einiges dafür, daß die Frauen die Linke tatsächlich die Mehrheit in der Nationalversammlung kosteten[1225]. Auch die DNVP scheint von Frauen überproportional stark gewählt worden zu sein. Gerade die Parteien, die sich bis zuletzt gegen das Frauenwahlrecht ausgesprochen hatten, profitierten also von seiner Einführung. Der Einsatz der Sozialdemokratie für das Frauenwahlrecht wurde dagegen nicht honoriert, und auch die DDP, in deren Reihen die meisten Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung zu finden waren, erzielte bei den Frauen kein besseres Ergebnis.
Auch erreichten weibliche Kandidaten kein überdurchschnittliches Ergebnis. Dies läßt sich nicht für die Wahlen zur Nationalversammlung feststellen, bei der nur die Entscheidung für die Parteiliste zählte, sondern nur für die bayerischen Landtagswahlen. Das bayerische Wahlrecht, das in dieser Form nur für die ersten Landtagswahlen galt, sah gleichfalls die Aufstellung von Parteilisten und ein Verhälniswahlsystem vor; anders als bei den reichsweiten Wahlen mußte sich der Wähler aber für einen Kandidaten auf der jeweiligen Liste entscheiden. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien erfolgte nach dem Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen – *wer* die Mandate wahrnahm, entschied aber nicht die Reihenfolge auf der Liste, sondern die Stimmenzahl für die einzelnen Kandidaten[1226].
Unter diesen Umständen wäre es also möglich gewesen, die weiblichen Kandidaten durch gezielte Stimmabgabe der Frauen in den Landtag zu bringen. Bei entsprechender Konzentration hätten die wenigen Kandidatinnen sämtlich die erforderliche Stimmenzahl aufbringen müssen. Tatsächlich entspricht die Repräsentation der Frauen auf den Listen aber recht genau ihrem Anteil an den gewählten Abgeordneten – so betrug der Frauenanteil bei der MSPD im rechtsrheinischen Bayern in beiden Fällen 4,3 %[1227]. Der von Thomas Mann in seinen Tagebüchern beschriebene Fall – die Manns wählten beide die DVP, er aber »den Kaufmann Hübsch«, sie Dr. Rosa Kempf[1228] – scheint nicht die Regel dargestellt zu haben. Noch weniger wurde der Einsatz der radikalen Frauenbewegung honoriert. *Anita Augspurg*, die für die USPD kandidierte,

1225 So J. Hofmann-Göttig, Emanzipation mit dem Stimmzettel, S. 28 f.
1226 Wahlproklamation v. 5.12.1918, GVBl. S. 1255; dazu E. Schick, Die Landtagswahlen und die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung in Bayern im Januar und Februar 1919, in: Zs. des bay. statistischen Landesamtes 1919, S. 600 f.
1227 Im Fall der BVP (Zentrum) 3,7/3,8 %, bei der DDP/DVP 7/10 %, bei den Nationalliberalen 4,5/0 %, bei der USPD 8/0 % (die beiden letzteren Gruppierungen hatten nur 5 bzw.3 Abgeordnete); berechnet nach dem Zahlenmaterial v. E. Schick, S. 611 ff. (ohne Berücksichtigung der Pfalz).
1228 Th. Mann, Tagebücher 1918-1921, S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

errang in ganz Bayern nur 983 Stimmen[1229]. Unter den Frauen erhielt *Emilie Mauerer* von der MSPD am meisten Stimmen, gefolgt von *Ellen Ammann*, der Vorsitzenden des Münchner Katholischen Frauenbundes, die für die BVP (Zentrum) kandidiert hatte[1230].

2. *Die weiblichen Abgeordneten*

a) *Die Nationalversammlung*

Im Ergebnis zogen durch die Wahl 36 Frauen in die Nationalversammlung ein[1231], dies entspricht einem Frauenanteil von 8,5 %, wenn man die endgültige Zahl der Sitze zugrundelegt[1232]. Durch Nachrückerinnen erhöhte sich die Anzahl der Frauen bis zum Ende der Nationalversammlung auf 41[1233], was einem Anteil von 9,7 % entspricht[1234].
Auf die Parteien bezogen ergab sich folgendes Bild:
Gerade die Parteien, die von den Frauen anscheinend favorisiert worden waren, wiesen also einen unterdurchschnittlichen Frauenanteil auf. Die Sozialdemokraten beider Couleur wurden dagegen für ihre stärkere Einbeziehung von Frauen nicht belohnt.
Einige der neuen Abgeordneten waren aus der Frauenbewegung bekannt: So vor allem *Gertrud Bäumer*, *Marie Baum* und *Marie-Elisabeth Lüders* von der DDP, *Anna von Gierke* und *Käthe Schirmacher* bei der DNVP, *Marie Juchacz* und *Clara Schuch-Böhm* von der SPD, *Luise Zietz* in der USPD. und die Vorsitzende des Katholischen Frauenbundes, *Hedwig Dransfeld*, beim Zentrum. Andere hatten kandidiert, waren aber nicht gewählt worden, so *Lida Gustava*

1229 E. Schick, S. 614.
1230 Ebd., S. 611 f; 18 353 ½ bzw. 12 389 ½ Stimmen. E. Mauerer belegte Platz 12, E. Ammann Platz 29 der jeweiligen Parteiliste.
1231 Vgl. das Mitgliederverzeichnis in: NV, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Bd. 335. Dort ist allerdings auch Wilhelmine Lodahl aufgeführt, die ihr Mandat erst am 2.2. durch eine Mandatsniederlegung erhielt (vgl. Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 9, S. 670), so daß von den aufgeführten 37 Parlamentarierinnen nur 36 unmittelbar gewählt worden waren.
1232 Zu den ursprünglich 421 Sitzen kamen durch die ErgänzungsVO zur ReichswahlVO v. 21.1.1919 (RGBl. S. 93) zwei weitere, die durch die im Osten stehenden Truppen gewählt wurden. Die Mandate fielen an zwei (männliche) Sozialdemokraten, vgl. Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 16.
1233 Vgl. die Aufstellung der Veränderungen im Mitgliederbestand bei Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 9, S. 670 ff.
1234 Auch hier differerieren die Zahlenangaben in der Literatur: So gehen Arendt/Kuhlbrodt, S. 770, von 47 Frauen aus, S. Hering, S. 149, nennt 36 Frauen und drei Nachrückerinnen bei einer Quote von 9,6 %, annäherend wie oben bei U. Frevert, Frauen-Geschichte, S. 165; U. Gerhard, Unerhört, S. 333 (41 Frauen, 9,6 %).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tabelle 6: *Frauenanteil in den Fraktionen der Nationalversammlung*[1235]

	Zentr.	*DNVP*	*DVP*	*DDP*	*SPD*	*USPD*
Mandatszahl[1236]	90	42	22	75	165	22
Zahl der Frauen						
a) nach der Wahl	5	3	1	5	18	3
b) zum Ende der Amtsperiode	5	3	1	6	21	4
Frauenanteil in Prozent						
a) nach der Wahl	5,6	7,1	4,5	6,7	10,9	13,6
b) zum Ende der Amtsperiode	5,6	7,1	4,5	8	12,7	18,2

Heymann und *Anita Augspurg*, die in Bayern[1237] und *Clara Zetkin*, die in Württemberg für die USPD angetreten waren[1238].

b) *In den Ländern*

Auch den verfassunggebenden Landtagen der Bundesstaaten gehörten in der Regel Frauen an. Darunter befanden sich z. B: *Helene Lange*, die als Alterspräsidentin die Hamburgische konstituierende Versammlung eröffnete[1239], *Clara Zetkin* im württembergischen Landtag und *Marianne Weber*, von 1919

1235 Nach Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 195 ff.

1236 Auch die Mandatszahlen wurden entnommen aus Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 195 ff. Abweichend wurde die Mandatszahl der SPD mit 165 angesetzt – er hatte die beiden in der Nachwahl gewählten Abgeordneten nicht berücksichtigt, s. o. FN 358. Die Hospitanten sind den jeweiligen Fraktionen zugeschlagen.

1237 L. G. Heymann kandidierte in Oberbayern, A. Augspurg in Niederbayern jeweils auf dem aussichtslosen dritten Listenplatz, vgl. Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 53; Heymann selbst gibt an, auf dem 2. Platz gesetzt worden zu sein, vgl. Erlebtes – Erschautes, S 167 f.

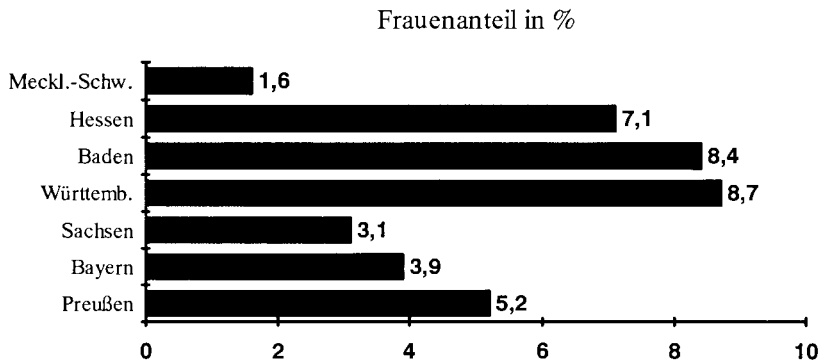
1238 Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 88. Der KPD war Zetkin zu diesem Zeitpunkt noch nicht beigetreten, so daß sie sich an den Wahlen beteiligen konnte. Aus der Stimmrechtsbewegung sind unter den (erfolglosen) Kandidatinnen weiter zu nennen: M. Bahnson, L. Fischer-Eckert und M. Stritt (DDP) und M. Voß-Zietz (DNVP), vgl. ebd., S. 85 ff.

1239 Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 224 f. Sie betonte den demokratischen Charakter: »Im Widerstreit der Klasseninteressen und der Einzelinteressen, das gleichwohl zur Gemeinschaft der Gesetzgebung und Verwaltung vereinigt werden soll, gibt es gibt es keinen anderen Weg als den der unbedingten Gerechtigkeit, der demokratischen Gleichberechtigung.« Die Frauen seien optimistisch, denn »Wer ein Leben lang für Ziele gekämpft hat, die bis zu allerletzt in unerreichbarer Zukunft zu liegen schienen, der bringt aus diesen Kämpfen viel Zuversicht mit zu dem, was man noch nicht sieht.«

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

an Vorsitzende des BDF, in Baden[1240]. Generell sah es in den Landesvertretungen in bezug auf den Frauenanteil eher schlechter aus als in der Nationalversammlung. Gestützt auf Zahlenmaterial, das im September 1919 in der »Frauenbewegung« veröffentlicht wurde, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 7: *Frauenanteil in den Landtagen 1919*[1241]



3. *Frauenrechte in der Weimarer Reichsverfassung*

Im folgenden soll geprüft werden, wie sich die Frauenbeteiligung auf die Rechtssetzung in der Nationalversammlung auswirkte. Dabei wird kein umfassender Überblick angestrebt – der Themenstellung entsprechend sollen allein die Regelungen zum Wahlrecht und zu den staatsbürgerlichen Rechten im allgemeinen sowie zur Stellung der Familie Gegenstand sein. Sowohl das individuelle Recht auf Gleichberechtigung als auch die Institution der Familie fanden sich in der WRV wieder.

1240 G. Baer, Die weiblichen Abgeordneten in den Parlamenten, in: Die Frau im Staat 1919, Heft 2, S. 6 f.

1241 Berechnungen nach den Daten in: Die Frauenbewegung 1919, S. 101. Danach ergeben sich folgende Prozentzahlen: Preußen 5,2 %, Bayern 3,9 %, Sachsen 3,1 %, Württemberg 8,7 %, Baden 8,4 %, Hessen 7,1, Hamburg 12,7 %, Bremen 9 %. Keine Frauen waren in den Landtagen von Oldenburg, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Coburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sowie in Waldeck-Pyrmont vertreten.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a) *Das Wahlrecht der Frauen*

In der verfassunggebenden Nationalversammlung war die Gleichberechtigung der Geschlechter im Wahlrecht kein Diskussionsthema mehr. Der Umgang mit den frischgebackenen Parlamentarierinnen war allerdings für manche männlichen Kollegen zunächst ein gewisses Problem – etwa in bezug auf die Anrede der Versammlung. So behielt der Nationalliberale und Professor der Rechtswissenschaften *Kahl* die alte Form »Meine Herren!« bei, um nicht »die Erwartung einer Tischrede« zu wecken – zur Begründung verwies er auf eine Bestimmung des *codex justinianus*, die die männliche Form für beide Geschlechter für anwendbar erkläre[1242]. Doch die Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten war eine Tatsache, mit der sich alle Parteien abgefunden hatten. Zwar konstatierte der Konservative *Graf von Posadowsky*, die Frauenfrage sei »in allen Parteien« streitig gewesen, zwar war für Kahl »der Sprung jetzt ein zu großer«, »die Ausstattung mit der ganzen politischen Vollmacht jetzt doch eine zu verantwortungsvolle« – doch daran, daß die Frage entschieden sei, zweifelten sie nicht[1243]. Man war sich darüber im klaren, daß gerade die Wahlrechtsbestimmungen des Aufrufs vom 12. November als Errungenschaften der Revolution galten, eine Veränderung also den prekären sozialen Frieden bedrohen könnte. Die Warnung des Sozialdemokraten *Keil* im Verfassungsausschuß, man müsse sich hüten »auch nur den Gedanken aufkommen zu lassen, als ob diese Errungenschaften irgendwie angetastet werden könnten«[1244], wurde von allen Parteien beachtet[1245].
Den Bürgerlichen fiel das um so leichter, als sie sich als Nutznießer des Frauenwahlrechts betrachten konnten – Vertreter des Zentrums und der DVP erklärten sogar, schon vor der Revolution für die Zulassung der Frauen eingetreten zu sein[1246]. Luise Zietz kommentierte diese Haltung ironisch:

1242 Abg. Dr. Kahl, NV, 12. Sitzung v. 20.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, S. 216. Es scheint fast ironisch, daß sich ein Vertreter der Rechten hier auf diesen Grundsatz beruft – war er doch gerade in bezug auf die Frauen im Wahlrecht niemals zur Anwendung gekommen!

1243 Abg. Graf Posadowsky, NV, 7. Sitzung v. 14.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, S. 86; Abg. Dr. Kahl, 12. Sitzung v. 20.2.1919, ebd., S. 216.

1244 NV, DS Nr. 391 (Bericht des Verfassungsausschusses), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 243. Keil hatte sich ausdrücklich auf das Verhältniswahlsystem, die Altersgrenze und das Frauenwahlrecht bezogen. Vgl. auch schon die Regierungserklärung Scheidemanns, der erklärte, »daß keine Macht der Welt jemals ungestraft wird wagen dürfen, das gleiche politische Recht aller Volksgenossen anzugreifen.«, 6. Sitzung v. 13.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, S. 45.

1245 Es ist auch charakteristisch, daß sämtliche nichtamtliche Verfassungsentwürfe, soweit sie das Wahlrecht überhaupt behandelten, vom Fortbestehen des Frauenwahlrechts ausgingen. Ein Entwurfsverfasser wollte allerdings die Stellung der Männer durch Zusatzstimmen stärken – es handelte sich um den Juristen Horst, dessen Entwurf Fenske insgesamt als »sehr eigenwillig« charakterisiert, vgl. H. Fenske, Nichtamtliche Verfassungsentwürfe 1918/19, AöR 1996, S. 24 ff., 41, 53.

1246 So der Zentrumsabg. Mayer (Schwaben) (NV, 11. Sitzung v. 9.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, s. 181, Abg. Rießer, ebd., 34. Sitzung v. 10.4..1919, Sten. Berichte Bd. 327, S. 946.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Nun, ich freue mich immer, wenn aus einem Saulus ein Paulus geworden ist, und so freue ich mich auch bei Ihnen!«[1247]

Die Verfassungsbestimmungen, die das Frauenwahlrecht für das Reich, die Länder und Gemeinden festschrieben, gingen – in bezug auf die Wahlberechtigung der Frauen – glatt durch. Keine Partei stellte einen Abänderungsantrag, und es wurden auch keine Petitionen verhandelt, die sich gegen das Frauenstimmrecht wandten[1248]. Die beschlossenen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung lauteten für die Landtags- und Kommunalwahlen:

»Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. . . .
Die Grundsätze der Wahlen für die Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen.«

Für die Reichstagswahlen:

»Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. . . .«[1249]

b) *»Grundsätzlich« – die staatsbürgerliche Gleichberechtigung*

Das Frauenwahlrecht war damit festgeschrieben. Wie weit aber die Gleichberechtigung der Geschlechter im übrigen gehen sollte, war keineswegs geklärt. Als Ergänzung zum allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, der den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen als »Einzelpersonen« voranstand, schlug der Verfassungsausschuß die Formulierung vor:

»Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.«

Grundsätzlich sollte dabei »nur dem Grundsatze nach« bedeuten, also »vorbehaltlich der durch die Verschiedenheit der Geschlechter notwendigen Ausnahmen.«[1250] Der Antrag, auf diese Beschränkung zu verzichten, hatte sich im

1247 NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1563.
1248 Es lag soweit feststellbar lediglich eine Eingabe zu »den politischen Pflichten der Frau, der Militärsteuer und Ledigensteuer« vor, die jedoch vom Petitionsausschuß als zur Erörterung im Plenum ungeeignet befunden wurde, vgl. NV, DS Nr. 854, Petition II 853 (Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 338).
1249 Art. 17 und 22 der Verfassung des Deutschen Reiches v. 11.8.1919, RGBl. S. 1383 ff.
1250 Berichterstatter Beyerle, NV, DS Nr. 291 (Bericht des 8. Ausschusses), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 337, S. 370.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ausschuß nicht durchsetzen können[1251] – die Vertreter nicht allein des Zentrums, sondern auch der linksliberalen DDP erklärten, ohne die »Hintertür« des »grundsätzlich« seien sie gezwungen, gegen die ganze Vorschrift zu stimmen[1252]. Dem Plenum lagen dann verschiedene Abänderungsanträge vor. Die MSPD beantragte letztlich, die Formulierung »Männer und Frauen haben dieselben Rechte« aufzunehmen. Damit sollte auch das Privatrecht gemeint sein[1253]. Weitere Anträge forderten, einen Gesetzgebungsauftrag hinsichtlich der Gleichstellung im bürgerlichen Recht ausdrücklich festzuschreiben[1254]. Zur Begründung wurde auf die Hoffnung der Frauenwelt verwiesen, nach dem Ausschluß vom Wahlrecht auch die »quälenden Schranken unseres Privatrechts« fallen zu sehen[1255]. Nur wenn die Bevormundung des weiblichen Geschlechts durch das männliche beseitigt sei, könne eine echte Demokratie entstehen – die Männer sollten in Anerkennung dessen auf ihre Vorrechte den Frauen gegenüber verzichten[1256].

Dazu war die Mehrheit aber keineswegs bereit. Die Vertreter sämtlicher bürgerlicher Parteien wandten sich gegen eine Abänderung. Beanstandet wurde einerseits die Streichung des »grundsätzlich«, die mit der fehlenden Wehrfähigkeit des weiblichen Geschlechts nicht in Übereinstimmung zu bringen sei, andererseits die Erstreckung auf das Gebiet des Privatrechts. Zu einer Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht mochte sich auch der DDP-Vertreter nicht bekennen[1257]. Es fällt auf, daß die Frauen selbst in der Debatte nicht besonders vehement für ihre Rechte eintraten. Die Sprecherin des Zentrums verteidigte die Ausschußformulierung sogar ausdrücklich – sie sei Ausdruck der Gleich*wertigkeit* der Geschlechter, die keine naturwidrige Gleich*artigkeit* bedeuten dürfe[1258]. Auch in der entscheidenden Abstimmung stellten sich vier der fünf Zentrumsvertreterinnen ebenso wie die Abgeordnete der DNVP gegen die Abänderungsanträge. In dieser Haltung spiegelte sich die Betonung einer natürlichen Geschlechterdifferenz wider, wie sie auch Teilen der bürgerlichen Frauenbewegung nicht fremd war. So ließ sich *Gertrud Bäumers* Erklärung zum Regierungsprogramm, das bezüglich der Frauen die »Heranziehung

1251 Erste Lesung: Antrag Dr. Sinzheimer Nr. 226, ebd., S. 371; abgelehnt: S. 373. 2. Lesung, 40. Sitzung v. 16.6.1919, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 499.
1252 Abg. Ablaß (DDP), Mausbach (Z), ebd., S. 496.
1253 Der Antrag Auer und Gen. DS Nr. 419, Anlagen Bd. 337, Nr. 10 lautete zunächst: »Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte.«; er wurde entsprechend umformuliert durch Abg. Quark (MSPD), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1565 mit dem Ziel, eindeutig auch das Privatrecht einzubeziehen.
1254 Antrag Juchacz und Gen., DS Nr. 545, und Antrag Agnes und Gen. Nr. 510, beide: Anlagen Bd. 337.
1255 Abg. Juchacz (MSPD), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1560.
1256 Abg. Quark (MSPD), ebd., S. 1565.
1257 Abg. Dr. Luppe (DDP), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1560 f.; Abg. Teusch (Z), ebd., S. 1561; bezugnehmend: Abg. Graf Posadowsky-Wehner (DNVP), ebd., S. 1563; Abg. Dr. Heinze (DVP), ebd., S. 1564.
1258 Abg. Teusch (Z), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1560 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zum öffentlichen Dienst entsprechend der auf allen Gebieten vermehrten Frauenaufgaben« gefordert hatte[1259], als Bestätigung der Gleichwertigkeitsthese deuten: Sie wollte die Formulierung nicht als Einschränkung verstehen, sondern als »ein Mehr, das uns Positives verspricht: die Heranziehung zur Mitwirkung da, wo diese Mitwirkung in besonderem Maße notwendig ist.« Sie teile nicht den Ehrgeiz, etwa zum Referenten für Heeresfragen bestellt zu werden. Zugleich hatte sie aber bekräftigt, die Mitarbeit der Frauen dürfe sich nicht allein auf spezielle Frauenangelegenheiten beschränken, sondern müsse sich auf alle Bereiche erstrecken, in denen Frauen ihre besondere Sichtweise einbringen könnten[1260].

Es mag unter den Parlamentarierinnen der demokratischen Fraktion zumindest eine gewisse Unsicherheit über die Formulierung gegeben haben – jedenfalls stimmten sie selbst, soweit anwesend, für den MSPD-Antrag, meldeten sich aber in der Debatte nicht zu Wort. Vor allem aber war es ihnen nicht gelungen, ihre Fraktion auf den Antrag zu verpflichten – entscheidend für die Niederlage war im Ergebnis nicht das Abstimmungsverhalten der Frauen, sondern die Haltung der Linksliberalen. Die Redner der Fraktion hatten sich in der Beratung eindeutig gegen einen umfassenden Gleichberechtigungsanspruch ausgesprochen. Dem folgte in der namentlichen Abstimmung die große Mehrheit der männlichen DDP-Parlamentarier[1261]. Im Ergebnis glich die Koalition der Gegner einer uneingeschränkten staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau sehr deutlich der politischen Konstellation, die vor 1918 die Einführung des Frauenwahlrechts verhindert hatte. Konservative, Zentrum und »Rechtsliberale« stellten sich uneingeschränkt dagegen, die Linksliberalen waren nicht dafür – und nur die Sozialdemokratie blieb wie eh und je Fürsprecher umfassender Gleichstellung.

Erfolgreich waren die Frauen dagegen auf einem anderen Sektor der staatsbürgerlichen Gleichheit: Es gelang, eine Vorschrift durchzusetzen, die die beamtenrechtlichen Zölibatsregelungen außer Kraft setzte. Hinsichtlich der auf Antrag der Sozialdemokraten eingefügten Bestimmung:

> »Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt«[1262],

1259 Vgl. Regierungsprogramm des Präsidenten des Reichsministeriums Scheidemann, NV, 6. Sitzung v.13.2.1919, Sten. B. Bd. 326, S. 44.

1260 Ebd., S. 275.

1261 Die Abstimmung ergab 126 Stimmen für, 145 gegen den SPD-Antrag (oben FN. 379), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1568. Dafür hatten alle Sozialdemokratinnen und die DDP-Frauen gestimmt; dagegen Anna v. Gierke (DNVP), Neuhaus, Teusch, Zettler und Weber vom Zentrum: Hedwig Dransfeld hatte sich enthalten. Wichtige Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung (G. Bäumer und M. Baum [DDP], M. Behm, K. Schirmacher[DNVP], C. Mende [DVP]) fehlten bei der Abstimmung. Von den männlichen DDP-Abgeordneten hatten sich bei 2 Enthaltungen 37 gegen und 6 Abgeordnete für den Abänderungsantrag ausgesprochen, ebd., S. 1582 f.

1262 Antrag der SPD DS Nr. 540, NV, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 337. Antrag angenommen: 59. Sitzung v. 17.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1642.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waren sich die weiblichen Abgeordneten aller Fraktionen mit Ausnahme des Zentrums einig. Es überzeugte letztlich die liberale Argumentation, es sei Sache der Frauen selbst, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Der Staat dürfe hier keine Vorschriften machen. Außerdem war der besondere Schutz von Ehe und Familie angeführt worden, den die WRV erstmals ausdrücklich verbürgte[1263].

c) *Der Schutz von Ehe und Familie*

In Anknüpfung an die deutsche Tradition der Staatslehre begnügte sich die Nationalversammlung nicht damit, individuelle Grundrechte festzuschreiben, sondern verankerte mit den »Grundlagen des Gemeinschaftslebens« auch die Familie als »natürlichen Unterbau des sozialen Lebens« in der Verfassung[1264]. Ziel war es, »den einzelnen durch die Gemeinschaft zum Staate hinaufsteigen zu lassen«[1265]. Zumindest von der ursprünglichen Intention her läßt sich die verfassungsrechtliche Verankerung des Schutzes von Ehe und Familie wohl als Versuch verstehen, den Gefahren gegenzusteuern, denen diese Institutionen in der Nachkriegsgesellschaft ausgesetzt schienen[1266]. Es scheint nicht fernliegend zu vermuten, daß die Gleichstellung der Frau im Wahlrecht den männlichen Abgeordneten als Teil dieser Gefahren galt. Im Verfassungsausschuß, der sich als erster mit der Materie befaßte[1267], wurde die Aufnahme entsprechender Bestimmungen mit ihrem »volkserzieherischen Wert« begründet; trotz fortbestehender Unklarheit über die genaue rechtliche Tragweite der Verbürgung fand folgende Formulierung eine Mehrheit:

> »Die Ehe steht als Grundlage des deutschen Familienlebens und als Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung.

1263 NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328; Abg. Zietz, USPD, S. 1608; Abg. Pfülf, MSPD, ebd., 59. Sitzung v. 17.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1624; Abg. Baum (DDP), ebd., S. 1636, Abg. Mende (DVP), ebd., S. 1638; anders nur Abg. Schmitz (Zentrum), ebd., S. 1639.

1264 Vgl. die Kapitelüberschriften im Grundrechtsteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen – Die Einzelperson – Das Gemeinschaftsleben. Zitat: Abg. Beyerle, Berichterstatter des Verfassungsausschusses, NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1597.

1265 Berichterstatter Beyerle, NV, DS Nr. 391 (Bericht des 8. Ausschusses, 32. Sitzung v. 28.5.1919), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 368.

1266 Dazu. D. Schwab, Zur Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in. FS für F. W. Bosch, S. 893 ff.

1267 Die Verfassungsentwürfe von H. Preuß und F. Naumann hatten noch keine entsprechenden Vorschriften enthalten; sie wurden in den Beratungen des Unterausschusses zum Verfassungsausschuß eingefügt. Diese Beratungen sind nicht dokumentiert (D. Schwab, Zur Geschichte, S. 895).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Gesundung, Reinerhaltung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe der Bevölkerungspolitik in Staat und Gemeinde. Insbesondere haben kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.«[1268]

Diese Formulierung, als »gefährlichste der ganzen Verfassung« bezeichnet, weil sie das Eherecht des BGB der einfachgesetzlichen Veränderung entziehe[1269], lag dann dem Plenum vor.
In der sich anschließenden ausführlichen Debatte[1270] war man sich vor allem über die Frage uneinig, inwieweit der angestrebte Schutz der Ehe sich mit einer Verbesserung der Stellung nichtehelicher Kinder vereinbaren lasse, die gleichfalls zum Verfassungsziel erklärt werden sollte. Während die Sozialdemokratie und auch die Linksliberalen danach strebten, mit der Benachteiligung der nichtehelichen Geburt einen Ausnahmezustand zu beenden, der sich gegen die Frau als Frau richte[1271] und neben der Ehe auch die *Mutterschaft* unter den besonderen Schutz des Staates stellen wollten[1272], schien den Zentrumsvertretern die besondere Erwähnung der Mutterschaft den »erfreulichen Inhalt« des Artikels zu verwässern und die Ehe herabzuwürdigen[1273]. Eine Vertreterin des Zentrums erklärte, ihr Ziel sei zwar Hilfe für die nichtehelichen Kinder, doch dürfe damit kein Einreißen von Schutzwällen einher gehen. Es sei gerade im Interesse der Frauen, den fundamentalen Charakter der Ehe festzuhalten und klarzuhalten[1274]. Es stellten sich diametrale Unterschiede heraus zwischen der Position etwa der Demokratin Brönner, die den Kampf für die Rechte des unehelichen Kindes als »heiligen Kampf« bezeichnete und das Mutterrecht stärken wollte[1275], und der *Anna von Gierkes*, die für die Konservativen den geheiligten Platz von Ehe und Familie verteidigte: »Verläßt man diese ethische Norm, so so verläßt man die sichere Fahrrinne, und in den

1268 NV, DS Nr. 391 (Bericht des 8. Ausschusses, 33. Sitzung v. 30.5.1919), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 379.
1269 Abg. Dr. Sinzheimer (MSPD) NV,ebd., 40. Sitzung v. 16.6.1919, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 505.
1270 Eine detaillierte Darstellung bei: V. Schmid, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, S. 250 ff.
1271 Abg. Röhl (MSPD), NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1600.
1272 Antrag der SPD, DS Nr. 540, später zurückgezogen zugunsten des Antrags der DDP, DS Nr. 547, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 337. Die Formulierung der DDP lautete: »Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.«
1273 Abg. Burlage (Z), NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1609. Das Zentrums schlug vor, einen besonderen Art. 118 a zu schaffen, der lauten sollte: »Die Mutterschaft genießt Schutz und Fürsorge nach Maßgabe der Gesetze. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung gerechte Bedingungen für ihre leibliche, seelische und geistige Entwicklung zu schaffen.« (DS Nr. 567, Anlagen Bd. 337).
1274 Abg. Neuhaus (Z), NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1601 f.
1275 NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1603 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wogen und Stürmen, in die man sich begibt, gelangt man leicht zur Strandung im Kommunismus.«[1276]

Im Ergebnis der zweiten Lesung setzte sich die Mehrheit aus Linksliberalen und Sozialdemokraten durch – das eindeutige Bekenntnis zur Bevölkerungspolitik war entfallen, die Mutterschaft hatte Einzug in die Bestimmung gehalten[1277]. Bei dieser eher nüchternen Fassung sollte es aber nicht bleiben – bis zur dritten Lesung hatte sich der Ausschuß erneut mit der Vorschrift befaßt und eine Formulierung erarbeitet, die die Ehe wieder zur »Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation« erklärte und die Mutterschaft zwar nicht in einen gesonderten Artikel, aber doch in den letzten Absatz der Vorschrift verwies[1278]. Auf diesen Wortlaut hatte sich die Mehrheit bereits verständigt. Vor der endgültigen Abstimmung aber schaltete sich die DDP in letzter Minute mit einem weiteren Antrag ein, der beantragte, den Artikel in bezug auf die Ehe um den Satz zu ergänzen »Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter.«[1279] Zur Begründung führte *Marie Baum* aus, das geltende Eherecht enthalte vielfach Unrecht gegen die Frau:

> »Wir gehen von der Anschauung aus, daß doch alsbald eine Revision des Familienrechts, wie es jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt ist, kommen muß, und es ist gut, wenn diese Revision dann auf einer in der Verfassung festgelegten Grundlage fußt, in dem Sinne, daß die Gleichberechtigung der Ehegatten ausdrücklich ausgesprochen wird.«[1280]

Gegen Einwände, die fürchteten, die Bestimmung werde Zweifel in das System des BGB hineintragen, wurde die Ergänzung angenommen. Im Ergebnis lautete Art. 119 WRV:

> »Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

1276 NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1605.

1277 »Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Staates.«, vgl. NV, 59. Sitzung v. 17.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1621 f.

1278 Antrag Spahn, DS Nr. 680, Anlagen Bd. 337: »(1)Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. (2) Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. (3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.«

1279 Antrag Ablaß, DS Nr. 711, Anlagen Bd. 338. Der Antrag stammt vom 30.7., also dem Tag der entscheidenden Debatte.

1280 NV, 70. Sitzung v. 30.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 2126.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.
Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.«[1281]

Es war gelungen, die ursprünglich konservative Intention der Vorschrift der Veränderung zu öffnen[1282] und vor allem eine Bestimmung zu verhindern, die man als verfassungsrechtliche Bestätigung des geltenden Eherechts hätte interpretieren können. Dies war auch ein Verdienst der Frauen – gerade die Festschreibung der Gleichberechtigung in der Ehe geht wohl auf eine Initiative der DDP zurück, die sich der Zustimmung der Sozialdemokratinnen versicherte[1283].
Ebenso wie in bezug auf die Debatte um die staatsbürgerliche Gleichberechtigung wird aber auch hier deutlich, daß von »den Frauen« in der Nationalversammlung nur sehr eingeschränkt gesprochen werden kann. Die Auseinandersetzungen um die Verfassungsbestimmungen zeigen eindrucksvoll, wie unterschiedlich die Positionen waren, die die weiblichen Abgeordneten auch hinsichtlich besonderer Frauenanliegen vertraten. Berücksichtigt man weiterhin den fortbestehenden Widerstand von seiten der bürgerlichen Parteien gegen eine umfassende Gleichberechtigung der Frau, so erweist sich die WRV auch hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses als Kompromißwerk. Die Bestimmungen kamen den Bestrebungen der Frauenbewegung zum Teil entgegen; inwieweit sie tatsächlich zu einer Verbesserung der rechtlichen Stellung führen würden, war eine Frage ihrer Umsetzung. Die Verfassung bot Chancen, keine Garantien.

Exkurs: Die Frauen und die Rätebewegung

Während die bürgerlichen Parteien sich vermutlich eher zähneknirschend mit der Einführung des Frauenwahlrechts abgefunden hatten, war die Linke, und gerade auch der linke Flügel innerhalb der SPD, stets für die politische Gleichberechtigung der Frau eingetreten. Es scheint daher fast ironisch, daß gerade die Forderungen der konsequentesten Revolutionäre zur Bedrohung für die politische Gleichberechtigung der Frauen wurde. Für Spartakus und

1281 Ebd., S. 2127.
1282 D. Schwab, Zur Geschichte, S. 906.
1283 Im Protokoll der SPD- Fraktionssitzung v. 30.7.1919 heißt es, die Einbringung eines von den Genossinnen befürworteten Antrags zur Frage der Gleichberechtigung der Frauen werde gutgeheißen, zit. nach: Potthof/Weber, Die SPD-Fraktion in der Nationalversammlung, S. 150.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Mehrheit in der USPD waren nicht parlamentarische Vertretungen die wirklichen Repräsentanten des Volkswillens, deren Macht es zu stärken galt, sondern die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich in der Revolution gebildet hatten. Im Programm des Spartakusbundes hieß das »Beseitigung aller Parlamente und Gemeinderäte und Übernahme ihrer Funktionen durch Arbeiter- und Soldaten-Räte«[1284], die USPD forderte wo nicht den Verzicht auf Parlamentswahlen, so zumindest ihre Verzögerung, bis sich die Machtstellung der Räte gefestigt haben würde.

Frauen waren grundsätzlich bei der Wahl der Räte wahlberechtigt und konnten auch kandidieren[1285]. Insofern könnte die Rätebewegung als erster Bereich politischer Macht gelten, zu dem Frauen Zugang hatten. Tatsächlich war der Anteil der Frauen in diesen Räten aber außerordentlich gering[1286]. In den Soldatenräten waren sie natürlich überhaupt nicht vertreten, hinsichtlich der Arbeiterräte mag das Beispiel des Allgemeinen Kongresses der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands dienen, der aufgrund reichsweiter Wahlen im Dezember in Berlin stattfand.

Ausweislich des Teilnehmerverzeichnisses waren gerade zwei der 496 Delegierten Frauen: *Käthe Leu* aus Danzig von der USPD und *Klara Noack* aus Dresden für die SPD[1287]. Dies entspricht einem Frauenanteil von 0,4 % – dagegen nimmt sich die Zusammensetzung der Nationalversammlung geradezu frauenfreundlich aus. Während der mehrtägigen Verhandlungen kam ein einziges Mal eine Frau zu Wort, Käthe Leu, die die Anwesenden mit der Anrede begrüßte

> »Parteigenossin und Parteigenossen! Denn selbstverständlich wende ich mich auch, was bisher kein Redner getan hat, an die Parteigenossin dieses Hauses.«[1288]

Ihr Anliegen war es, ihren Antrag zu begründen: Der Kongreß möge es für die besondere Aufgabe der Revolution erklären, die bisher auf allen Lebensgebieten zurückgesetzten Interessen der Frauen überall tatkräftig zu fördern. In welcher Weise die Förderung vor sich gehen sollte, führte sie allerdings nicht aus, sondern verkündete als Aufgabe der nächsten Wochen lediglich, »nur al-

1284 »Was will der Spartakusbund«, veröffentlicht am 14.12.1918; zit. nach: W. Mommsen, S. 436.

1285 Vgl. für Berlin P. Kuhlbrodt, S. 163, für Bremen E. Hannover-Drück, Die Ausübung des Frauenwahlrechts in Bremen, S. 3 ff. Allerdings war häufig die Wahlberechtigung auf parteipolitisch oder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen beschränkt, vgl. § 2 des Bremer Wahlreglements, E. Hannover-Drück, S. 4, M 1.

1286 Eine Aufzählung aller Frauen, die nach seinen Erkenntnissen in den Räten vertreten waren, gibt P. Kuhlbrodt, S. 420 ff. Es handelt sich um insgesamt 88 Frauen, die in 40 Orten tätig waren. Er stellt fest, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiterinnen an den Wahlen teilnahm und daß auch vom passiven Wahlrecht nur wenige Gebrauch machten, vgl. ebd., S. 163.

1287 Allgemeiner Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, Stenographische Berichte, S. 198 ff., 206, 208.

1288 Ebd., 9. Sitzung vom 18.12., Sp. 352, S. 176.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lein den Massen den Sozialismus zu predigen«. Ihr Antrag wurde angenommen, sie erhielt auch starken Beifall[1289]. Ihr Auftritt sollte aber der einzige Anlaß für den Kongreß bleiben, sich mit Frauenfragen zu beschäftigen – im weiteren war von den Frauen und ihren Interessen nicht mehr die Rede. Dem zweiten Reichsrätekongreß, der im April 1919 zusammentrat, gehörte dann keine einzige Frau mehr an[1290]. Auch dem bis zum Allgemeinen Rätekongreß amtierenden »Zentralorgan«, dem Vollzugsausschuß der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte, fanden sich keine Frauen[1291]. Deshalb versuchten die Frauenführerinnen der MSPD dort die Zuziehung von zwei Frauen – jeweils eine von beiden sozialdemokratischen Parteien – zu erreichen und einen »Frauenbeirat« zu etablieren, dem die »Mitberatung und Durchführung aller die arbeitenden Frauen betreffenden Fragen« zugedacht war. Sie wurden vom Vollzugsrat nicht einmal einer Antwort gewürdigt[1292].

Als Gründe für das Fehlen der Frauen in den Räten nennt *Richard J. Evans* die Zusammensetzung der Räte, die vor allem aus Facharbeitern bestanden, der mit der Demobilisierung abnehmende Frauenanteil in den Betrieben, die geringere Bindung der Frauen an den Betrieb und damit auch ihre geringere Bekanntheit, daneben männliche Vorurteile und weibliches Desinteresse. Zu Recht schließt er aus dem geringen Frauenanteil auch auf die Schwäche der sozialdemokratischen Frauenbewegung in den Betrieben[1293]. Der »Geburtsfehler« der Räte war aber ihre undemokratische Zusammensetzung.

Nur die in der »Produktion« Tätigen durften über die Zusammensetzung der Räte entscheiden – die Arbeiterräte wurden in den Betrieben gewählt, erweitert unter Umständen um »geistige Arbeiter« und Stellungslose. Familienangehörige aber, die keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgingen, waren nicht zugelassen. Auch die Hausangestellten, in ihrer Mehrheit Frauen, waren in das Rätesystem kaum integriert[1294]. Die verengte Sicht des Marxismus, der nur die Erwerbstätigkeit als produktive, »wertschöpfende« Arbeit definierte, führte so zum Ausschluß jener Hälfte der Frauen, die »nur« im Haushalt arbeiteten[1295]. Die Gefahr, die von der Rätebewegung für das Frauenstimmrecht ausging, erkannte *Gertrud Bäumer* schon 1919 – sie lehnte daher die Übertragung politischer Rechte auf die Räte strikt ab und forderte auch im Hinblick auf innerbetriebliche Rechte Sicherungen für die Frauen[1296]. Verfechterinnen

1289 Ebd., S. 177, Sp. 353.
1290 P. Kuhlbrodt, S. 170.
1291 Weder im Zentralrat noch im Vollzugsausschuß fanden sich Frauen, in der Versammlung nur »wenige«, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 166.
1292 Vgl. P. Kuhlbrodt, S. 164, nach Pressemeldungen im »Vorwärts« und in der »Gleichheit«.
1293 Sozialdemokratie, S. 306 ff.
1294 Vgl. Ch. Sternsdorf-Hauck, Brotmarken und rote Fahnen, S. 43.
1295 Eine Ausnahme bildete hier anscheinend Jena – dort entstand ein »Hausfrauenrat«, der über die Nahrungsmittelversorgung mit bestimmte, vgl. Chr. Sternsdorf-Hauck, S. 43.
1296 Die neue Gefahr für das Frauenstimmrecht, in: Die Frauenfrage 1919, S. 36 f.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des Rätegedankens versuchten statt dessen, Modelle zu entwickeln, die eine Einbeziehung der Hausfrauen ermöglichen würden[1297]. Soweit die praktische Verwirklichung solcher Ideen versucht wurde, war ihnen in den Räten aber keine Mehrheit beschieden[1298].

Tatsächlich war es aber einer Bewegung, die allein die Produktionsarbeiterschaft als revolutionäre und damit zur Macht bestimmte Klasse definierte, nicht möglich, den Hausfrauen eine gleichberechtigte Teilhabe zu garantieren. Auch die verschiedenen theoretischen Konstruktionen von »Hausfrauenräten« waren nicht als Permanenz, sondern nur als Übergangslösung gedacht, bis der Hausfrauenstand als solcher aufgelöst und alle Frauen in den Produktionsprozeß integriert sein würden[1299]. Etwas günstiger war es dort um die Frauenbeteiligung bestellt, wo bürgerliche Kräfte ihrerseits versuchten, ihren Interessen mittels eines Rates Gehör zu verschaffen, doch diese »Bürgerräte« entsprachen in keiner Weise der Vorstellung der extremen Linken von einer »Räteherrschaft«[1300].

Die Rätebewegung versuchte also, die Wahlen zu verfassunggebenden Versammlungen in Reich und Ländern zu verhindern, ohne den Frauen einen Ausgleich für das verheißene Wahlrecht anbieten zu können. So kritisierte *Georg Gradnauer* auf der Reichskonferenz im Grundsatz zu Recht die Haltung Eisners zur Konstituante, wenn er ihm vorwarf, nun, wo das Ziel des Frauenwahlrechts erreicht sei, könne man den Frauen nicht sagen »jetzt dürft ihr nicht wählen.«[1301]. Gerade diese Haltung aber nahm die zum Jahreswechsel 1918/19 gegründete KPD ein, die zum Boykott der Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung aufrief und so – wenn auch wenig erfolgreich – versuchte, die Frauen von der Ausübung ihres neuerworbenen Rechts abzuhalten[1302]. Auch wenn die Vertretung der Frauen im Rahmen des parlamentarischen Systems in den Augen vieler Vertreterinnen der Frauenbe-

1297 Zu den Überlegungen von Toni Sender und Clara Zetkin vgl. Chr. Sternsdorf-Hauck, S. 44 ff.; umfassend P. Kuhlbrodt, S. 163 ff.

1298 So versuchte A. Augspurg in der bayerischen Räterepublik die Einsetzung von Frauenräten zumindest auf dem Lande durchzusetzen, scheiterte damit aber, vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 175 ff.; Chr. Sternsdorf-Hauck, S. 48 ff. In Jena gelang es allerdings im Frühjahr 1919, die Wahlberechtigung zumindest proletarischer Hausfrauen durchzusetzen, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 168, Anm. 109. Er meint, die Hausfrauen seien »im allgemeinen« einbezogen worden, stützt sich aber nur auf das Beispiel Jenas.

1299 Die »Völlige rechtliche und soziale Gleichstellung beider Geschlechter«, die der Spartakusbund in seinem Programm forderte, bestand damit letztlich in der Angleichung der weiblichen Lebensform an die männliche (»Was will der Spartakusbund«, veröffentlicht am 14.12.1918; zit. nach: W. Mommsen, S. 436).

1300 Vgl. P. Kuhlbrodt, S. 170, der diese »Bürgerräte« als konterrevolutionär verdammt.

1301 Auf der Reichskonferenz v. 25.11.1918, zit. nach: Matthias/Miller/Potthoff, Die Regierung der Volksbeauftragten, Bd. 1, S. 193.

1302 Dagegen waren auch innerparteilich von Frauen erhebliche Bedenken geäußert worden, mit denen sie sich aber nicht durchsetzen konnten. Auch in der orthodox-marxistischen Geschichtsschreibung gilt der Wahlboykott aus diesem und anderen Gründen als Fehler, vgl. Arendt/Kuhlbrodt, S. 768.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wegung zu wünschen übrig ließ, so hatte sich doch das Rätesystem für die Frauen nicht als attraktive Alternative erwiesen.

Zusammenfassung des Dritten Teils

Das männliche Politikmonopol des 19. Jahrhunderts wurde von deutschen Frauen erst erheblich später als in anderen Staaten in Frage gestellt. Blieb es 1848/49 im wesentlichen noch bei weiblicher Unterstützung für männliches Staatsbürgertum, so formulierten Frauen in der Zeit des Kaiserreiches die Forderung nach eigenen politischen Rechten. Grundlage dieser Bestrebungen war einerseits die bürgerliche Frauenbewegung, die weitgehend ohne Unterstützung seitens der bestehenden Parteien für einen erweiterten Wirkungskreis des weiblichen Geschlechts eintrat, andererseits die Sozialdemokratie, die sich unter der Führung August Bebels zu der Position bekannte, daß die von ihr erstrebte staatsbürgerliche Gleichheit auch die Gleichheit der Geschlechter einschließen müsse.
Schon früh wurde deutlich, daß die verschiedenen Richtungen das Frauenwahlrecht mit recht unterschiedlichen Begründungen anstrebten. Bringt man diese mit den Ergebnissen des Zweiten Teils in Verbindung, so läßt sich vereinfachend feststellen, daß die radikale Richtung der bürgerlichen Frauenbewegung an die gleichheitsorientierte Richtung des Vernunftrechts, die Sozialdemokratinnen an den Marxismus und die Gemäßigten an die liberale Staatslehre der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts anknüpften. Mit wichtigen Modifikationen allerdings – so wurden die revolutionären Implikationen der marxistischen Familienauffassung in der Realität der deutschen Sozialdemokratie gerne in die nebelhafte Zukunft der sozialistischen Gesellschaft verwiesen. Die Wahlrechtsauffassung des organischen Liberalismus bedurfte umfassender Veränderungen, um als Rechtfertigung der Frauenforderungen dienen zu können. Beibehalten wurde die staatsbezogene Sichtweise, die starke Orientierung am Pflichtgedanken und die Betonung der besonderen Familienbestimmung der Frau, die in einer zwar in ihren Erscheinungsformen gesellschaftlich geprägten, im Kern aber unveränderlichen Geschlechterdifferenz wurzeln sollte. Ziel der Frauenbewegung war es aber, diesen als spezifisch weiblich empfundenen, unter dem Schlagwort der »Mütterlichkeit« erfaßten Eigenschaften auch auf staatlicher Ebene Einfluß zu verschaffen. Der männliche Staat sollte sich um der besseren Erfüllung seiner Aufgaben willen zum Staat beider Geschlechter wandeln, die Beschränkung der Frau auf das Haus dem weiblichen Staatsbürgertum weichen.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Alle Richtungen strebten nach einem Anteil an der allgemeinen politischen Öffentlichkeit. Die Tätigkeit in reinen Frauenorganisationen schuf dabei die Voraussetzungen für die Mitarbeit in den politischen Parteien, wurde durch sie aber nicht überflüssig. Einen bedeutsamen Einschnitt in bezug auf die öffentliche Wirksamkeit von Frauen stellt die Aufhebung der vereins- und versammlungsrechtlichen Hindernisse für eine gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen dar, die mit dem Reichsvereinsgesetz 1908 erfolgte. Mit der in der Folgezeit zunehmenden Integration der Frauen in den allgemeinen politischen Prozeß erwies sich das Verhältnis der allgemeinen Wahlrechtsfrage zur Frage des Frauenwahlrechts als problematisch. Für die Sozialdemokratinnen und die gleichheitsorientierten »Radikalen« galt die Gleichberechtigung der Geschlechter notwendig als Bestandteil einer generellen Entwicklung hin zu staatsbürgerlicher Gleichheit. Diesen Zusammenhang erkannten die Gemäßigten dagegen nicht als zwingend an. Ihrer Argumentation lag nicht die Gleichheit, sondern die Differenz der Geschlechter und die besondere Pflichtenstellung der Frau zugrunde – dies setzte die Anerkennung allgemeiner Wahlrechtsgleichheit nicht voraus. Weiter kompliziert wurde die Debatte durch die noch unter den egalitär Orientierten bestehende Uneinigkeit über das Gewicht der Frauenfrage im allgemeinen politischen Prozeß. Danach bestimmte sich, ob man bereit war, ein beschränktes Frauenwahlrecht als Etappenziel auf dem Weg zu staatsbürgerlicher Gleichheit zu akzeptieren. Im Ergebnis gelang es in der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung nicht, diese Kontroverse im Rahmen einer einheitlichen Organisation beizulegen.

Ebenso wenig erreichten die weiblichen Mitglieder in den verschiedenen Parteien des Linksliberalismus eine programmatische Festlegung auf das Frauenwahlrecht. Doch ließ sich immerhin eine gewisse Bewegung von der Ablehnung hin zur Uneinigkeit feststellen, was das parlamentarische Stimmrecht betrifft. Das kommunale Wahlrecht befürwortete sogar die Partei als solche in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg in der Regel. Die Parteien der Rechten und der Mitte hielten dagegen konsequent an der Ablehnung aller Wahlrechtsforderungen fest. Die Sozialdemokratie blieb die einzige Partei, die grundsätzlich für die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Geschlechter eintrat. Allerdings war auch sie weit davon entfernt, die politische Gleichberechtigung der Frauen in den Mittelpunkt ihres in den Parlamenten ausgetragenen Kampfes um Wahlrechtserweiterungen zu stellen. Zum primären Ziel wurde das Frauenwahlrecht auch in ihren Reihen nicht. Ergebnis des Eindringens der Frauen in den männlich geprägten Bereich der Politik war also keine wirkliche Richtungsänderung. Immerhin aber wurden ihre Anliegen vor dem Ersten Weltkrieg nicht länger völlig ignoriert oder ridikülisiert.

Ein weiterer Bereich verstärkter öffentlicher Präsenz von Frauen war die soziale Tätigkeit in den Gemeinden. Etwa von der Jahrhundertwende an wurden

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Frauen hier, mit anerkanntem Erfolg, in öffentlichen Ämtern tätig. Vor allem die Gemäßigten versuchten so, ihr Konzept umzusetzen und im staatlichen Bereich eine weiblich geprägte Sphäre zu schaffen, innerhalb derer Frauen ihre spezifischen Fähigkeiten verwirklichen sollten. In der kommunalen Wohlfahrtspflege gelang es, dem öffentlichen Wirken der Frauen Respekt und Anerkennung zu sichern. Als Gewinn ließen sich in verschiedenen Staaten Gesetzesänderungen verbuchen, die bestehende Hindernisse für die Heranziehung des weiblichen Geschlechts beseitigten. In Baden wurde die Mitarbeit von Frauen in bestimmten gemeindlichen Ausschüssen sogar verpflichtend vorgeschrieben. Die Zulassung von Frauen zu öffentlichen Ämtern aber gab ihnen zwar wohl eine gewisse Macht, die Entscheidung über deren Ausmaß lag aber weiter in männlicher Hand. Frauen konnten in einem gegebenen Rahmen agieren, dessen Veränderung über ein bestimmtes Abstimmungsverhalten aber ebensowenig durchsetzen wie die Berufung bestimmter Vertreterinnen. Auch war ihr Wirkungsbereich der Differenzhypothese entsprechend von vornherein beschränkt. Der Schritt zur politischen Gleichberechtigung blieb erheblich – die mit der kommunalen Tätigkeit auch verbundene Erwartung, der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten werde die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte folgen, erfüllte sich trotz breit getragener Aktionen für das Gemeindewahlrecht nicht.

Im Ergebnis läßt sich für die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg zwar eine fortschreitende Integration der Frauen in den Bereich des Öffentlichen ausmachen, zu entsprechenden Gesetzesänderungen führte dies aber nicht. Die notwendige Mehrheiten in den Parlamenten hatten sich in einem Fall für einen Antrag zur Änderung der Gemeindeordnung gefunden – in Oldenburg, allerdings mit der heute eigenartig anmutenden Beschränkung auf das passive Wahlrecht. Daneben hatten in einigen Staaten Bestrebungen Zustimmung gefunden, die bestehenden Vertretungsregelungen abzuschaffen. Es blieb aber bei Absichtserklärungen. Wirkliche Anstrengungen, erweiterte Frauenrechte durchzusetzen, unternahm kein Parlament. Diese wären jedoch erforderlich gewesen, da die Regierungen, deren Zustimmung Bedingung des Zustandekommens eines Gesetzes war, sich durchweg ablehnend verhielten. Auch in den Ersten Kammern hätten sich schwerlich Mehrheiten gefunden. Angesichts der politischen Konstellation erschienen rasche Fortschritte in bezug auf die staatsbürgerliche Gleichheit der Frauen vor dem Ersten Weltkrieg unwahrscheinlich.

Der Erste Weltkrieg schuf neue Konstellationen in der Frauenbewegung und damit auch in der Frauenstimmrechtsfrage. Zwar bestand die Trennung zwischen bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenbewegung fort, wichtiger wurden jedoch die Unterschiede, die sich aus der Haltung zum Krieg ergaben.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die große Mehrheit der bürgerlichen und zunächst auch der sozialdemokratischen Frauenbewegung erkannten in der Unterstützung der Kriegsanstrengung ihre wichtigste Aufgabe. Die Frauenbewegung wurde, wo nicht zum Partner, so doch zum weithin akzeptierten Hilfstrupp staatlicher Organe. Sie erlangte Ansehen in Kreisen, die ihr zuvor ferngestanden hatten. So hatte ihre zentrale These – daß nämlich auch die Frau Pflichten nicht allein der Familie, sondern ebenfalls dem Staat gegenüber habe – in der Kriegszeit scheinbar allgemeine Anerkennung gefunden. Die Integration der Frauen in den Bereich des Öffentlichen hatte in vielen Bereichen eine neue Qualität erreicht. Die gemäßigte Frauenbewegung sah deshalb in der Kriegsleistung der Frauen auch einen Erfolg ihres Kampfes gegen die Ausgrenzung der Frauen aus dem Bereich des Staatlichen. Gleichzeitig rief der neue Stolz auf die eigenen Leistungen Erwartungen in bezug auf die Gleichberechtigung im Staat hervor.
Auch die Frauen, die sich der Kriegsanstrengung verweigerten, traten in ein neues Verhältnis zu Staat und Öffentlichkeit. Dies gilt nur eingeschränkt für die bürgerlichen Radikalen und revolutionären Sozialistinnen, deren Friedensengagement ihre Vorkriegshaltung fortsetzte. Hier ist angesichts der verhärteten Frontstellungen unter dem Kriegszustand höchstens eine gewisse Radikalisierung festzustellen. Neu war die Beteiligung an einigen Orten doch wohl breiter Kreise der Frauen der Unterschicht an öffentlichen Protestaktionen. Auch sie ist Ausdruck der Politisierung der Frauen, die sich nicht nur als Annäherung an den Staat, sondern auch in der Abkehr von ihm ausdrücken konnte. Den Weg zu politischen Organisationen fand allerdings nur ein geringer Teil der an den Protestbewegungen beteiligten Frauen.
Auf der Grundlage der Kriegserfahrungen nach der Wiederbelebung der innenpolitischen Diskussion um die preußische Wahlrechtsfrage kam es zu neuen Koalitionen für das Frauenwahlrecht. Die Burgfriedenspolitik hatte den Weg für eine Zusammenarbeit von Bürgerlichen und Sozialdemokratinnen geöffnet, die in einem breiten Frauenbündnis für das Frauenwahlrecht mündete, das schließlich auch den BDF umfaßte. Dieser mußte sein neues Engagement allerdings mit dem Verlust der Mitgliedschaft des evangelischen Frauenverbandes erkaufen, der wie auch andere konservativ oder nationalliberal gesinnte Frauen das Frauenwahlrecht ablehnte, wenn es nur um den Preis einer allgemeinen Demokratisierung zu erreichen war. Von diesen Ausnahmen abgesehen kann man aber eine deutliche Verbreiterung der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung feststellen. Erst in den letzten Kriegsjahren entwickelte sich hier eine Massenbewegung für das Frauenwahlrecht.
Von parlamentarischen Erfolgen dieser Bewegung läßt sich dagegen nicht sprechen. Seitens der Parteien stellte sich die Sozialdemokratie meistens nach wie vor auf den Boden des Frauenwahlrechts. Allerdings wurde sichtbar, daß die MSPD für die Zeit vor der Novemberrevolution nicht mehr als besonders

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

engagierte Vertreterin der Frauenforderungen gelten kann. Es war klar, daß die Beteiligung der Frauen die Position der Partei im Parteiengefüge nicht verbessern würde. Angesichts der nun eindeutig parlamentarischen Ausrichtung der Mehrheits-SPD scheint dieser Gesichtspunkt prinzipielle Argumente überwogen zu haben. Die Partei stand sicher nicht in Gefahr, auf die Forderung nach dem Frauenwahlrecht zu verzichten. Ebenso wenig postulierte sie aber die politische Gleichberechtigung der Frau als Bedingung der eigenen Integration in das bestehende politische System. Die USPD, die weniger parlamentarische Ambitionen hatte, konnte sich so als Wahrerin der Parteitraditionen profilieren. Eine Fortsetzung der Bewegung auf das Frauenwahlrecht zu läßt sich dagegen für den Linksliberalismus ausmachen. Noch deutlicher als für die Sozialdemokratie war den Fortschrittlichen das parlamentarische Frauenwahlrecht aber Fernziel, das erst über eine allmähliche Erweiterung der kommunalen Rechte erreicht werden sollte. Ungebrochen blieb die Ablehnung der Frauenforderungen seitens der Konservativen und auch seitens des Zentrums. Gerade für das Zentrum stand die Sorge um die Familie im Mittelpunkt der Argumentation; selbst vermutete Vorteile für die eigene Partei vermochten diese Gefahr nicht aufzuwiegen. Auch die *Nationalliberalen* verharrten größtenteils bei ihrer Ablehnung.

Insgesamt hatten die Erfahrungen der Kriegszeit keinen erkennbar positiven Einfluß auf die Frauenwahlrechtsdebatte ausgeübt[1303]. Die vielfältigen »Verdienste« der Frauen wurden zwar allseits anerkannt, Folgerungen in bezug auf politische Rechte aber von der Mehrheit nicht gezogen. Es waren vielmehr neue Gründe gegen eine Erweiterung der Frauenrechte hinzugekommen. So wollte man den durch den Krieg unausweichlich bewirkten Veränderungen nicht »ohne Not« weitere hinzufügen. Zumindest die Familie und damit das Geschlechterverhältnis als Basis der gesellschaftlichen Ordnung sollten in ihrer traditionellen Form erhalten werden. Damit verbunden waren deutlich ausgesprochene bevölkerungspolitische Ziele. Man befürchtete von der Gleichberechtigung, als deren Vorbedingung das Wahlrecht galt, eine Entfremdung der Frau von ihrem »eigentlichen Beruf« und damit einen Rückgang der Geburtenzahlen, den man nach dem Blutzoll des Kriegs nicht verkraften zu können glaubte. Die erweiterte Einbeziehung der Frauen in die Öffentlichkeit galt den wenigsten als Fortschritt. Sie wurde vielmehr als Ausnahmezustand bewertet, über den es zur Normalität zurückzukehren gelte, sobald die äußere Bedrohung entfallen wäre.

1303 Im Gegensatz dazu erklärt ein Teil der Literatur, das Frauenwahlrecht auf die Kriegserfahrungen zurückzuführen, vgl. H. Beyer, Die Frau in der politischen Entscheidung, S. 8 ff.; K. v. Unzner, Geschlecht, Handwörterbuch der Rechtswissenschaften (1924) Bd. 2, S. 825; und auch: Th. Spies, Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland, S. 135; in der Tendenz (»Zeitgeist«) auch K. Eulers, Frauen im Wahlrecht, S. 30; ebenso dies. in: Jura 1989, S. 239 und R. Nave-Herz, Die Geschichte der Frauenbewegung, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

So läßt sich zwar im Gefolge ihrer »Kriegsleistung« bei den beteiligten Frauen selbst ein gewachsenes Selbstbewußtsein und eine erhöhte Identifizierung mit staatlichen Aufgaben und Zielen feststellen. Viele Frauen fühlten sich erstmals wirklich als Teil des Staatswesens. Eine dauerhaft veränderte Haltung der staatlichen und politischen Instanzen den Frauenforderungen gegenüber aber war damit nicht verbunden. Es war also nicht die Kriegsleistung der deutschen Frauen, die ihnen die politische Gleichberechtigung brachte. Es darf zwar nicht übersehen werden, daß die Bewährung der Frauen auf ganz unterschiedlichen Positionen und ihre gewandelte Stellung im öffentlichen Leben der Stimmrechtsforderung neues Gewicht verlieh. In der Konsequenz der Entwicklung lag aber, wie sich an den Debatten auch in den liberaleren süddeutschen Staaten erkennen läßt, allenfalls eine Erweiterung ihrer kommunalen Rechte. Die vollkommene Gleichberechtigung im Wahlrecht ist ein Erfolg der Revolution, der allerdings ohne die Stimmrechtsbewegung nicht möglich gewesen wäre[1304].

Die Wahlreform war eine zentrale innenpolitische Forderung der Protestbewegungen der letzten Kriegsjahre und auch der aufständischen Marinetruppen. Das Frauenwahlrecht wurde als Teil dieser Wahlreform angesehen; sicher von der Mehrheit der Beteiligten nicht als der bedeutsamste, aber doch als wesentlicher und in den Programmen der Sozialdemokratie seit langem verankerter Bestandteil. Mit der Übernahme der Regierungsverantwortung durch Kräfte, die sich zumindest selbst als Teil der revolutionären Bewegung verstanden wissen wollten, wurde die Umsetzung sämtlicher sozialdemokratischer Wahlrechtsforderungen zur Selbstverständlichkeit. Es wäre einer sozialdemokratischen Koalition nicht möglich gewesen, die Einlösung ihrer eigenen Programmforderung in dem Moment zu verweigern, in dem die Macht in ihre Hände übergegangen war. Daß sich Teile der MSPD in bezug auf das Frauenwahlrecht wie auf die revolutionäre Entwicklung eher als Getriebene denn als Triebkräfte empfanden, schließt diesen Befund nicht aus.

Einmal beschlossen, wurde das Frauenwahlrecht zumindest nach außen hin von allen Seiten akzeptiert. Dies lag zum einen und vermutlich vor allem in der Eigengesetzlichkeit von Wahlreformen begründet. Die eigenen potentiellen Wähler für unfähig zu erklären, ist keine erfolgversprechende Wahlkampfstrategie. Zum anderen schienen den bürgerlichen Parteien und gerade den kirchlich orientierten Kreisen die Frauen aber auch als mögliche Verbün-

1304 So auch: C. Jellinek, Die Frau im neuen Deutschland, S. 19; I. Reicke, Die Frauenbewegung, S. 55; R. J. Evans, Feminist Movement, S. 227 ff. und ders., German Social Democracy and Women's Suffrage, in: Journal of Contemporary History Vol 15 (1980), S. 552 f.; U. Frevert, Mann und Weib, S. 128; Ch. Schmerl, Alles unter Kontrolle, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 6/93, S. 15 ff., 21. Den Einsatz der Frauen selbst unterschätzt J. Hofmann-Göttig (Emanzipation mit dem Stimmzettel, S. 20 f.) wenn er meint, den Kampf um das Frauenstimmrecht hätten vor allem Männer getragen und sein Kapitel »Der Kampf um das Frauenwahlrecht – von August Bebel bis Friedrich Ebert« nennt.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dete im Kampf gegen ein Voranschreiten der revolutionären Entwicklung. Angesichts dessen wurden die zuvor geäußerten Bedenken gegen eine Einbeziehung der Frauen zurückgestellt – wirklich verschwunden waren sie wohl nicht[1305]. Die organisierte Frauenbewegung begrüßte die Einführung des Frauenwahlrechts naturgemäß, konzentrierte ihre Anstrengungen aber vor allem auf die Integration der Frauen in den allgemeinen politischen Prozeß. Spezifische Fraueninteressen machte sie nicht zum Gegenstand des Wahlkampfes – die Gunst der Stunde, in der die Parteien aus Unsicherheit über das Verhalten der weiblichen Wähler noch geneigt waren, Frauenanliegen und Frauenkandidaturen zu unterstützen, wurde nicht genutzt[1306].

In der Nationalversammlung gelang es zwar nicht, die Gleichberechtigung der Geschlechter auch nur für die staatsbürgerlichen Rechte umfassend durchzusetzen. Es wurde aber immerhin überhaupt ein Gleichberechtigungsartikel aufgenommen und der ursprünglich konservativ intendierte Schutz von Ehe und Familie um die Festlegung um die Gleichberechtigung in der Ehe erweitert. Nach den Ergebnissen der Nationalversammlung ließen sich die Erträge des neuerworbenen Stimmrechts für die Stellung der Frau in anderen Bereichen durchaus optimistisch beurteilen. Zumindest schienen die Chancen der Frauen im parlamentarischen System größer als im Rahmen der Rätebewegung, die ihnen keine reale Partizipationschance einräumte. In der Perspektive der politischen Wirksamkeit von Frauen in der parlamentarischen Demokratie aber sollte sich auch die Erkenntnis auswirken, daß Frauen ihre Wahlentscheidung offensichtlich nicht auf der Grundlage eines besonderen »Frauenin teresses« trafen, jedenfalls nicht diejenigen Parteien unterstützten, die sich für eine Erweiterung der Frauenrechte eingesetzt hatten. Die Voraussetzungen für die Mobilisierung von Frauen als besonderer Interessengruppe im Rahmen von Wahlen schienen damit ungünstig, insbesondere auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Zahl von Kandidatinnen auf den Parteilisten.

1305 Ob sich das Frauenwahlrecht nach der Revolution wirklich »auf breiten politischen Konsens« stützen konnte, ist zweifelhaft (so Chr. Wickert, Heraus mit dem Frauenwahlrecht, S. 114). Auch die Annahme, die Einführung des Frauenwahlrechts sei von den Konservativen gewünscht gewesen, um radikale Wählerbewegungen einzudämmen (So A. u. N. du Roy, Citoyennes, S. 166 f.) bewertet die Vorbehalte gegen das Frauenwahlrecht zu gering.

1306 So auch später die Einschätzung in der Frauenbewegung selbst, vgl. V. Rodewald, Die Frauenliste, in: Die Frau Bd. 32 (1924/25), S. 129 ff., 130; F. Magnus-von Hausen Zehn Jahre deutsche Staatsbürgerin. Vortrag gehalten auf der Generalversammlung des BDF 1929, in: Die Frau Bd. 37 (1929/30), S. 273 ff., S. 276.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schluß

Wie die Untersuchung gezeigt hat, war es in erster Linie die Beziehung zwischen Geschlecht, Familie und Staat, die über die staatsbürgerlichen Rechte der Frauen entschied.
In der traditionellen Gesellschaft ergab sich aus diesem Verhältnis einerseits die Unmöglichkeit einer gleichberechtigten Stellung der Frau im Staat, andererseits aber auch die Chance auf Ausübung von Hoheitsrechten im Rahmen ihrer familiären »Reserveposition« und – verbreiteter – auf indirekte Machtausübung durch Teilhabe an der Stellung des Mannes. Mit der Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre verloren diese Chancen an Bedeutung, zugleich eröffnete sich aber auch die Möglichkeit eines von der familiären Position abstrakten Staatsbürgerbegriffs, der die Frauen einschloß. Damit wäre eine gleiche Teilnahme der Frauen am Wahlrecht denkbar gewesen. Diese Möglichkeit realisierte sich zunächst nicht. Als zentrales Motiv hierfür erwies sich, daß die Anerkennung individueller und nicht durch den Mann vermittelter Rechte der Frau im Staat als Bedrohung für den Zusammenhalt der Familie empfunden wurde. Die Stabilität dieser Institution aber galt als Grundvoraussetzung staatlicher wie jeglicher menschlichen Ordnung. Wenn auch nicht mehr unmittelbar Teil der öffentlichen Ordnung, so blieb die Familie doch deren Basis, oder wie heute noch gern formuliert, deren »Keimzelle«. Ähnlich wie die Erhaltung des Eigentums zunächst die Beschränkung des Wahlrechts auf die Besitzenden zu erfordern schien, so galt der Ausschluß des weiblichen Geschlechts als Bedingung der Erhaltung der Familie.
Dieser Ausschluß ließ sich durch die Vorstellung begründen, die Frau stehe in einem unmittelbaren Verhältnis nicht zum Staat, sondern nur zu ihrer als privat und staatsfern definierten Familie – ihre Beziehung zum Staat werde also über das männliche Familienoberhaupt erst vermittelt, ihre Interessen durch dieses mitvertreten. Der Frau fehle so mit dem persönlichen Angehörigkeitsverhältnis die Voraussetzung des Wahlrechts, sie nehme nur eine vom Mann abgeleitete Stellung ein. Voraussetzung für die Haltbarkeit dieser Idee war einerseits, daß tatsächlich alle oder doch fast alle Frauen im Schutz einer Familie lebten, andererseits, daß zwischen den »weiblichen« Aufgaben in der Familie und den »männlichen« Aufgaben des Staates und so zwischen den beiden Sphären strikt getrennt werden konnte. Beide Voraussetzungen waren – wenn überhaupt jemals – so doch im ausgehenden 19. Jahrhundert nicht mehr erfüllt. Die zunehmende Zahl außerhalb familiärer Zusammenhänge erwerbstätiger Frauen ebenso wie die Entwicklung zum Sozialstaat ließen die

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

überkommenen Begründungen für den Ausschluß der Frauen von staatsbürgerlichen Rechten brüchig werden. Sie gaben der Frauenbewegung Raum für ihre Forderungen: Die Frauen brauchten staatsbürgerliche Rechte, um ihre Interessen zu vertreten, der Staat brauche Staatsbürgerinnen, um seinen Aufgaben gewachsen zu sein.

Diese Argumente genügten aber nicht, um einen Wandel in der politischen Stellung der Frau herbeizuführen. Die Bedrohung, die vom Wahlrecht des weiblichen Geschlechts auszugehen schien, hinderte selbst minimale Zugeständnisse etwa auf dem kommunalen Sektor, obwohl hier Frauen bereits in größerer Zahl Bürgerpflichten übernommen hatten. Auch die Kriegserfahrungen bewirkten keinen grundlegenden Wandel – die Durchsetzung des Frauenwahlrechts war ein Ergebnis der Novemberrevolution.

Die politische Gleichberechtigung stellte sich in Deutschland also nicht als Abschluß einer allmählichen Verbesserung der Stellung der Frau im öffentlichen wie im Privatrecht dar, sondern als Folge revolutionärer Umgestaltung. Obwohl sich die Stellung der Frau verändert hatte, war es nicht in erster Linie diese Veränderung, sondern der politische Machtwechsel, der das Frauenwahlrecht nach sich gezogen hatte. Einmal beschlossen, erwies sich die Erweiterung des Wahlrechts auf die Frauen als stabil. Die Gründe hierfür liegen wohl zum einen in der allgemeinen Dynamik von Wahlrechtsreformen und der Labilität der politischen Lage Nachkriegsdeutschlands, zum anderen aber auch in dem Umstand, daß die von den Gegnern des Frauenwahlrechts befürchteten negativen Folgen ausblieben, ja das Wahlrecht der Frauen sogar gerade jene Kräfte stärkte, die sich seiner Einführung entgegengestellt hatten. Mit der WRV hatte sich Deutschland in bezug auf die demokratische Entwicklung in die Staatengemeinschaft eingegliedert – hinsichtlich des Frauenwahlrechts eilte es zahlreichen Staaten sogar voraus.

Vor dem Ersten Weltkrieg war die politische Gleichberechtigung der Geschlechter eine vereinzelte Erscheinung geblieben. Sieht man von einer im amerikanischen Bundesstaat New Jersey Ende des 18. Jahrhunderts vorübergehend bestehenden Regelung[1] und von der Gesetzgebung des amerikanischen Territoriums Wyoming ab, das 1869 Frauen und Männer gleichgestellt hatte[2], so ist Neuseeland der erste Staat, der den Frauen das Stimmrecht, noch nicht aber die Wählbarkeit verlieh (1893). Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts folgten Süd- und Westaustralien, 1902 Australien auf Bundesebene[3], sowie

1 Von 1776 an wählten besitzende Frauen in New Jersey, das »all free inhabitants« zum Wahlrecht zugelassen hatte; diese Praxis wurde 1790 durch ein neues Wahlgesetz ausdrücklich bestätigt, 1806 aber wieder beseitigt, vgl. M. Wortman, Women in American Law, S. 62.

2 Vgl. zu den Hintergründen v. a.: B. Beeton, Woman Vote in the West, S. 1 ff.

3 A. Oldfield, Woman Suffrage in Australia, S. 14 f.; 64. (auf der Ebene der einzelnen Kolonien: Südaustralien 1894, Westaustralien 1899, New South Wales 1902, Tasmanien 1902, Queensland 1905, Victoria 1908).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einige amerikanische Bundesstaaten[4]. In Europa erlangten die finnischen Frauen als erste die Gleichberechtigung (1906)[5]; 1907 folgte Norwegen[6]. Während des Krieges entschlossen sich Dänemark und Island 1915[7], nach der Februarrevolution 1917 auch Rußland[8] und im Frühjahr 1918 schließlich England, das zunächst nur ein beschränktes Frauenwahlrecht einführte[9], zur Einbeziehung der Frauen. Der englischen Reform waren in der Vorkriegszeit Massenproteste vorausgegangen, die sowohl mit gesetzmäßigen wie auch mit illegalen Methoden von einer zunehmenden Anzahl von Frauen getragen worden waren. Dennoch hatte es bis 1918 gedauert, bis auch nur ein beschränktes Frauenwahlrecht auf parlamentarischer Ebene durchgesetzt wurde, obwohl eine entsprechende Vorlage bereits 1870 erstmals eine Mehrheit im Unterhaus gefunden hatte[10]. In den USA, dem anderen Zentrum einer bürgerlichen Stimmrechtsbewegung, wurde erst 1920 die Verankerung des Frauenwahlrechts in der Bundesverfassung erreicht[11].

Hatten aber die englische und amerikanische Stimmrechtsbewegung zumindest Erfolg, so blieb den Frauen im Frankreich der Dritten Republik (1871-1940), die auf dem allgemeinen Männerwahlrecht beruhte, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung versagt. Die französische Frauenstimmrechtsbewegung war zwar von ihrer Stärke her der englischen oder amerikanischen nicht vergleichbar, hatte 1914 aber immerhin bei Testwahlen eine halbe Million Französinnen mobilisieren können, die erklärten »Ich will wählen«[12]. Dennoch konnte das Frauenwahlrecht nicht einmal unter der sozialistischen »Volksfront«-Regierung, sondern erst 1944 durchgesetzt werden[13]. Auch in

4 Colorado 1893, Idaho 1895, Utah 1896, vgl. B. Beeton, S. 23 ff.; E. Flexner, Hundert Jahre Kampf, S. 267.
5 Sternberger/Vogel, Die Wahl der Parlamente, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 416.
6 Zunächst nur ein beschränktes, ab 1913 gleichberechtigtes Wahlrecht, Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 913.
7 Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 160, 162 und S. 97.
8 Wahlordnung der provisorischen Regierung für die Wahlen zur Konstituante v. 7.8.1917, Sternberger/Vogel, Bd. 1, 2. Hbbd., S. 1182.
9 Durch den »Representation of the People Act«, 7-8 George V, c. 64; hier nach: Stephenson/Marcham, Sources of English Constitutional History, Vol. 2, S. 827 ff. Frauen wurden erst mit dreißig Jahren zum Wahlrecht zugelassen, wenn sie einem Haushalt vorstanden oder mit einem Haushaltsvorstand verheiratet waren.
10 Zur englischen Stimmrechtsbewegung vgl. vor allem: R. Strachey, The Cause, insb. S. 103 ff.; 287 ff.; C. Rover, Women's Suffrage and Party Politics in Britain; aus feministischer Sicht: S. K. Kent, Sex and Suffrage in Britain, insb. S. 184 ff. Zur Geschichte der WSPU, der militanten »Suffragetten«, Chr. Pankhurst, Unshackled. How we won the Vote; und B. Clemens, Zur Geschichte der englischen Stimmrechtsbewegung, in: Chr. Wickert, Hrsg, Heraus mit dem Frauenstimmrecht.
11 Zur amerikanischen Stimmrechtsbewegung: E. Flexner, Hundert Jahre Kampf; A. S. Kraditor, The Ideas of the Woman Suffrage Movement; und E. DuBois, Feminism and Suffrage.
12 Vgl. A. u. N. du Roy, Citoyennes, S. 98 f., 101 f., 106; Hause/Kenney, Women's Suffrage und Social Politics in the French Third Republic, S. 169 ff., 180 f.; R. Huard, Le suffrage universel en France, S. 206 f.
13 A. u. N. du Roy, S. 205 f, 248 ff; R. Huard, S. 340 ff., 362.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Belgien und Italien ließ die volle Gleichstellung im Wahlrecht bis nach dem Zweiten Weltkrieg auf sich warten, in Spanien und Portugal sogar bis in die siebziger Jahre[14]. Die Schweiz schließlich ließ auf Bundesebene 1971, auf kantonaler Ebene umfassend erst 1990 ihre Frauen zum Wahlrecht zu[15].
Mit der Entscheidung für das Frauenwahlrecht hatte sich Deutschland also im internationalen Vergleich von einem etwa im Vergleich zu England in bezug auf die Rechte der Frau eher rückständigen zu einem fortschrittlichen Staat gewandelt. Bezieht man die Bestimmungen der WRV mit ein, so hatte es in bezug auf die Stellung der Frau 1918/19 nicht nur einen Schritt, sondern einen Sprung nach vorne getan.
Zwar zeigte sich in der Folgezeit, daß ebenso wie die Befürchtungen der Gegner auch die von den Befürworterinnen gehegten Hoffnungen in bezug auf das Frauenwahlrecht übertrieben waren. Die staatsbürgerliche Gleichheit hatte jedenfalls für den Zeitraum der Weimarer Republik nicht die umfassende rechtliche und schon gar nicht die soziale Gleichstellung der Geschlechter zur Folge[16]. Entsprechende Erwartungen beruhten aber auf einem irrigen Verständnis von der Bedeutung der Wahlrechtsgleichheit. Wie Gleichheit immer nur Abstraktion von realer Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkt ist, so abstrahiert staatsbürgerliche Gleichheit in bezug auf das Verhältnis des Bürgers zum Staat von individuellen Unterschieden. Eine Angleichung dieser Unterschiede in anderen Bereichen hat sie weder denknotwendig noch automatisch zur Folge. Ebenso wenig kann sie verhindern, daß sich diese fortbestehende Differenz mittelbar auch auf das Verhältnis zwischen Bürger und Staat auswirkt und somit die Möglichkeiten realer Partizipation beeinflußt. Doch läßt sich daraus nicht auf die Bedeutungslosigkeit der politischen Rechte schließen.

14 Sternberger/Vogel, Bd. 1, 1. Hbbd., S. 92, 98 (Belgien); ebd., S. 728 (Italien); 2. Hbbd., S. 1255, 1263, 1265 (Spanien); In Spanien war 1931 das Frauenwahlrecht eingeführt, durch Franco aber später wieder durch ein vom Familienoberhaupt auszuübendes Familienwahlrecht ersetzt worden; ebd. 1. Hbbd., S. 1024 (Portugal). Zum Zeitpunkt der endgültigen Durchsetzung des Frauenwahlrechts in Spanien und Portugal: M. Sineau, Recht und Demokratie, in: Perrot/Duby, Geschichte der Frauen Bd. 5, S. 532.

15 Auf der kantonalen Ebene war es erst das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. November 1990, das die Gleichberechtigung der Geschlechter im Wahlrecht vollendete Urteil v. 27.11.1990, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts Bd. 116, Teil 1, Nr. 56, S. 359 ff. Das Urteil richtete sich gegen den Kanton Appenzell/Innerrhoden. Bis zu dieser Entscheidung wurde das von 1981 an in der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebene Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 4 Abs. 2 der BV) auf die kantonalen Wahlen nicht angewendet.

16 Zur Interpretation der entsprechenden Verfassungsbestimmungen vgl. G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 109 Rdn. 3, Art. 119, Rdn. 2. Zu Art. 119 auch A. Wieruszowski, Ehe, Familie, Mutterschaft, in: H. C. Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 2, S. 80 und allgemein: I. Schwanecke, Die Gleichberechtigung der Frau unter der WRV.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht schafft die Grundlage, auf der die Durchsetzung realer Gleichheit in anderen Lebensbereichen möglich wird[17]. Nur auf der Basis des Frauenwahlrechts konnte in den ersten Jahren der Weimarer Republik die Zulassung des weiblichen Geschlechts zu allen staatlichen Ämtern durchgesetzt werden[18], wurde – verzögert durch die Zeit des Nationalsozialismus[19] – schließlich für die Bundesrepublik die eindeutige Festlegung der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Verfassung und damit schließlich auch die Gleichstellung im Familienrecht erreicht.
Mit *Erna Scheffler*, der ersten bundesdeutschen Verfassungsrichterin und Streiterin für die Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots, muß das Frauenwahlrecht deshalb als Grundlage aller weiteren Fortschritte gelten[20].

17 Vgl. zur der staatsbürgerlichen Gleichheit innewohnende Tendenz zur realen Angleichung der Lebensverhältnisse: R. Zippelius, RuG, Kap. 26 I 3, S. 312 f.

18 Für den Bereich der Rechtspflege: U. Rosenbusch, Die Belagerung der männlichen Rechtsburg, in. JuS 37. Jahrg., 1997, S. 1062 ff.

19 Es ist symptomatisch, daß die nationalsozialistische »Deutsche Gemeindeordnung« den Frauen den Zugang zu Bürgermeister- und Stadtrats (Beigeordneten-)amt verwehrte – nur verdiente und erfahrene *Männer* konnten »durch das Vertrauen von Partei und Staat« berufen werden, § 6 Abs. 2 S. 3 DGO v. 30.1.1935, RGBl. I S. 49; dazu: Kerl/Weidemann, Die Deutsche Gemeindeordnung, § 6 Anm. 6.

20 Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Literaturverzeichnis

I. *Parlamentsverhandlungen*

Wigard, Franz, Reden für die deutsche Nation. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 1848/49.

Verhandlungen des Norddeutscher Konstituierenden Reichstags, Stenographische Berichte und Anlagen zu den Stenographischen Berichten, 1867.

Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Stenographische Berichte und Anlagen zu den Stenographischen Berichten, 8. – 13. Legislaturperiode (1890 – 1918).

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1919, Stenographische Berichte und Anlagen, Berlin 1920.

Allgemeiner Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands vom 16. bis 21. Dezember 1918 im Abgeordnetenhause zu Berlin, Stenographische Berichte, Berlin (West) 1973. (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Berlin 1919).

Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, Stenographische Berichte und Drucksachen, 17.-22. Legislaturperiode (1889-1918).

Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, Stenographische Berichte und Beilagen, 32.-36. Landtag (1893-1918).

Verhandlungen der Zweiten Kammer des Königreichs Württemberg, Stenographische Berichte und Beilagen. 39.Landtag (1913/18).

Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, Protokollhefte und Beilagenhefte, 44. und 48. Landtag (1909/10 und 1917/18).

Mitteilungen über die Verhandlungen der Zweiten Kammer des ordentlichen Landtags im Königreich Sachsen während der Jahre 1871/72.

Verhandlungen des Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Protokolle und Schriftenwechsel, 32. und 33. Landtag (1910-1914).

Verhandlungen des Landtags des Großherzogtums Oldenburg, Stenographische Berichte 32. Landtag (1911/12).

II. *Zeitungen und Zeitschriften*

(Die in den folgenden Zeitschriften erschienenen Beiträge wurden nicht gesondert in das Literaturverzeichnis aufgenommen.)

Die Frau im Staat. Eine Monatsschrift, München, 1. Jahrgang 1919.

Die Frau. Zeitschrift für das gesamte Frauenleben, Jahrgang 2 (1894/95), 5 (1897/98), 9-27 (1901-1919), 32 (1924/25), 37 (1929/30), Berlin.

Die Frauenbewegung. Monatsschrift für die staatsbürgerliche Bildung der Frau, Jahrgang 1896 (2)-1919 (25), Berlin.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Frauenfrage. Zentralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine, Leipzig/Berlin, 21. Jahrgang 1919.
Die Gleichheit. Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, Jahrgang 2 (1892), 22-29 (1911-1918), Stuttgart.
Die Hilfe. Wochenschrift für Politik, Literatur und Kunst, Jahrgang 20 (1913), Berlin.
Die Staatsbürgerin. Monatsschrift des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, Jahrgang 3-6 (1914/15-1917/18), Berlin. (Fortsetzung von: Frauenstimmrecht!)
Evangelische Frauenzeitung. Organ des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, Bd. 17-19 (1917/18-1919/20), Hannover.
Frauen-Zeitung, Jahrgang 1 und 2 (1849/50), Neudruck: »Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen. Die Frauen-Zeitung von Louise Otto, herausgegeben und kommentiert von Ute Gerhard/Elisabeth Hannover-Drück/Romina Schmitter, Frankfurt 1979.
Frauenstimmrecht! Monatshefte des deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, Jahrgang 1-2 (1912/13-1913/14), München. (Fortsetzung: Die Staatsbürgerin)
Jahrbuch der Frauenbewegung, im Auftrage des Bundes Deutscher Frauenvereine herausgegeben von Elisabeth Altmann-Gottheiner, Bd. 1 (1912) – Bd. 3 (1914), und 1918, Leipzig-Berlin.
Kommunales Jahrbuch, Neue Folge, Bd. 2 – 4 (1909-1911/12) und Kriegsband 1919, Jena.
Münchner Neuesten Nachrichten, Jahrgang 1918, München.
Parlamentarische Angelegenheiten und Gesetzgebung. Beilage der Frauenbewegung, Jahrgang 1899-1906, Berlin.
Preussisches Verwaltungsblatt. Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen, Berlin, Jahrgang 29 – 34 (1907/08-1912/13), 37 (1915/16).
Sozialistische Monatshefte. Internationale Revue des Sozialismus, Jahrgang 1908-1911; 1914-1918, Berlin.
Zeitschrift für Frauenstimmrecht. Organ für die staatsbürgerliche Bildung der Frau, Jahrgang 1906-1913, Berlin.

III. *Schriften*

Aeppli, Sebastian, Das beschränkte Wahlrecht im Übergang von der Stände- zur Staatsbürgergesellschaft. Zielsetzungen des Zensuswahlrechts, Diss. jur. Zürich 1988.
Ahnert, Kurt, Die Entwicklung der deutschen Revolution und das Kriegsende in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1918 mit Leitartikeln, Extrablättern, Telegrammen, Aufrufen und Verordnungen nach den führenden deutschen Zeitschriften, Nürnberg 1918.
Albrecht, Willy, Landtag und Regierung in Bayern am Vorabend der Revolution von 1918. Studie zur gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung Deutschlands von 1912-1918, Berlin 1968.
Alder, Doris, Die Wurzel der Polaritäten. Geschlechtertheorie zwischen Naturrecht und Natur der Frau, Frankfurt a. M./New York, 1992.
Althusius, Johannes, Politica methodice digesta, Cambridge 1932 (Neudruck der 3. Aufl. 1614).

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Altmann-Gottheiner, Elisabeth, Politische Parteien und Frauenfrage, in: Zs. f. Politik Bd. 3 (1909/10), S. 581 ff.
Angermann, Erich, Robert von Mohl 1799-1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, Neuwied 1962.
Anschütz, Gerhard, Das Programm der Reichsregierung, in: JW 1918, S. 751 ff.
Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin, 14. Aufl. 1933.
Apelt, Willibalt, Die Entstehung der Weimarer Verfassung, München 1946.
Apolant, Jenny, Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten, Leipzig-Berlin 1918.
Apolant, Jenny, Die Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde, Berlin 1913.
Applewhite, Harriet B./Levy, Darline G., Women, Radicalization and the Fall of the French Monarchy, in: dies., Hrsg., Women and Politics in the Age of Democratic Revolution, Ann Arbor 1990, S. 81 ff.
Arendt, Hans-Jürgen/Kuhlbrodt, Peter, Die proletarische Frauenbewegung in der Novemberrevolution 1918/19, in: BzG 1988, S. 761 ff.
Aristoteles, Politik. Übersetzt und herausgegeben v. Olof Gigon, 2. Aufl. München 1976.
Arndt, Johannes, Möglichkeiten und Grenzen weiblicher Selbstbehauptung gegenüber männlicher Dominanz im Reichsgrafenstand des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 77 (1990), S. 153 ff.
Arnold, Klaus, Frauen in den mittelalterlichen Hansestädten Hamburg, Lübeck und Lüneburg – eine Annäherung an die Realität, in: Barbara Vogel/Ulrike Weckel, Hrsg., Frauen in der Ständegesellschaft, Hamburg 1991, S. 69 ff.
Augst, Richard, Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht, Leipzig 1917.
Avineri, Shlomo, Hegels Theorie des modernen Staates, Frankfurt a. M. 1976.
Ay, Karl-Ludwig, Die Entstehung einer Revolution. Die Volksstimmung in Bayern während des Ersten Weltkrieges, Berlin 1968.

Baader, Ottilie, Ein steiniger Weg. Lebenserinnerungen einer Sozialistin (1921), Berlin-Bonn 3. Aufl. 1979.
Bader, Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957. Bd. 2: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Kön/Graz 1962.
Badia, Gilbert, Clara Zetkin. Eine neue Biographie, Berlin 1994.
Ball, Ernst/Friedenthal, F., Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregistern, 2. Aufl. Berlin 1907.
Battenberg Friedrich, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Reiner Schneider/Harald Zimmermann, Hrsg., Wahlen und Wählen im Mittelalter, Sigmaringen 1990, S. 271 ff.
Bauer, Franz J., Die Regierung Eisner 1918/19, Ministerratsprotokolle und Dokumente, Düsseldorf 1987 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Erste Reihe, Band. 10).
Bäumer, Gertrud, Das Recht der Frau in der beruflichen Interessenvertretung, in: Zs. f. Politik Bd. 3 (1909/10), S. 599 ff.
Bäumer, Gertrud, Der Krieg und die Frau, Stuttgart-Berlin 1914.
Bäumer, Gertrud, Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge, Gotha 1916.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bayerischer Verein für Frauenstimmrecht, ABC des Frauenstimmrechts, München o. J. (1908)
Bayerisches Statistisches Landesamt, Hrsg., Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern Bd. 14 (1919), München 1919.
Bebel, August, Die Frau und der Sozialismus. (Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft), 10. Aufl. Stuttgart 1891.
Beer, Ursula, Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt a. M./New York 1990.
Beeton, Beverly, Women Vote in the West. The Woman Suffrage Movement 1869-1896, New York-London 1986.
Behr, Wilhelm Joseph, System der allgemeinen Staatslehre zum Gebrauche für seine Vorlesungen, Bd. 1, Bamberg und Würzburg 1804.
Benhabib, Sheila/Nicholson, Linda, Politische Philosophie und die Frauenfrage, in: Iring Fetscher, Hrsg., Pipers Handbuch der politischen Idee, Bd. 5: Neuzeit: Vom Zeitalter des Imperialismus bis zu den neuen sozialen Bewegungen, München-Zürich 1987, S. 513 ff.
Bennent, Heidemarie, Galanterie und Verachtung. Eine philosophiegeschichtliche Untersuchung zur Stellung der Frau in Gesellschaft und Kultur, Frankfurt a. M. 1985.
Berger, Paul, Die Politik der Gesetze, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, in den deutschen Einzelstaaten, in: VerwA Bd. 1 (1892), S. 541 ff., und 2 (1893), 290 ff..
Bergk, Johann Adam, Briefe über Immanuel Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre enthaltend Erläuterungen, Prüfung und Einwürfe, Brüssel 1969 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig und Gera 1797).
Bergk, Johann Adam, Untersuchungen aus dem Natur-, Staats- und Völkerrechte mit einer Kritik der neuesten Konstitution der französischen Republik, Kronberg /Ts. 1975 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe v. 1796).
Bergmann, Anna A., Frauen, Männer, Sexualität und Geburtenkontrolle. Zur Gebärstreikdebatte der SPD 1913, in: Karin Hausen, Hrsg., Frauen suchen ihre Geschichte, 2. Aufl. München 1987, S. 83 ff.
Bergsträßer, Ludwig, Die preußische Wahlrechtsfrage im Kriege und die Entstehung der Osterbotschaft 1917, Tübingen 1929.
Berhard, Margarethe, Die Frauen und die Krankenkassen, Leipzig 1907.
Bernaÿs, Marie, Die deutsche Frauenbewegung, Leipzig-Berlin 1920.
Bessières, Yves/Niedzwiecki, Patricia, Die Frauen in der französischen Revolution, Bibliographie, Brüssel 1991 (Sonderheft 33 der Reihe »Frauen in Europa«).
Beyer, Hans, Die Frau in der politischen Entscheidung. Eine Untersuchung über das Frauenwahlrecht in Deutschland, Stuttgart 1933.
Bien, Günther, Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit. Über die neuzeitliche Transformation der alteuropäischen Verfassungstheorie in politische Geschichtsphilosophie, in: Zwi Batscha, Hrsg., Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt a. M. 1976.
Blasche, Siegfried, Natürliche Sittlichkeit und bürgerliche Gesellschaft. Hegels Konstruktion der Familie als sittliche Intimität im entsittlichten Leben, in: Manfred Riedel, Hrsg., Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1975, S. 312 ff.
Blasius, Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1794-1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive, Göttingen 1987.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Blaustein, Arthur/Hillger, Hermann, Hillgers Wegweiser für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung 1919, Berlin-Leipzig, 1919.
Blos, Anna, Kommunale Frauenarbeit im Kriege, Berlin 1917.
Blume, Wilhelm, Die württembergische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1919, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 171 ff.
Bluntschli, Johann Caspar, Deutsche Statslehre für Gebildete, Nördlingen 1874.
Bluntschli, Johann Caspar, Ehe, in: Johann Caspar Bluntschli/Karl Brater, Hrsg., Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 10, Stuttgart-Leipzig 1858, S. 203 ff.
Bluntschli, Johann Caspar, Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl. Stuttgart 1886. Bd. 2, Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl. Stuttgart 1885. Bd. 3, Politik als Wissenschaft, Stuttgart 1876.
Boberach, Heinz, Wahlrechtsfragen im Vormärz. Die Wahlrechtsanschauung im Rheinland 1815-1849 und die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts, Düsseldorf 1959.
Böckenförde, Ernst Wolfgang, Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: ders., Recht, Staat und Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M. 1991, S. 273 ff.
Böckenförde, Ernst Wolfgang, Der Staat als Organismus, in: ders., Recht, Staat und Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M. 1991, S. 263 ff.
Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961.
Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, Berlin 1958.
Bodin, Jean, Les six Livres de la République, Aalen 1961 (Faksimiledruck der Ausgabe Paris 1583).
Boetcher-Joeres, Ruth-Ellen, Hrsg., Die Anfänge der deutschen Frauenbewegung: Louise Otto Peters, Frankfurt a. M. 1983.
Böhme, Hans-Jürgen, Politische Rechte des einzelnen in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts und in der Staatstheorie des Frühkonstitutionalismus, Berlin 1993.
Boldt, Hans, Deutsche Staatsrechtslehre im Vormärz, Düsseldorf 1975 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 56).
Boldt, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel, Bd. 2, Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990.
Bollmann, Johannes, Das Staatsrecht der Freien Hansestädte Bremen und Lübeck, Tübingen 1914 (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 27).
Boralevi, Lea Campos, Utilitarianism and Feminism, in: Ellen Kennedy/Susan Mendus, Hrsg., Women in Western Political Philosophy. Kant to Nietzsche, Brighton 1987, S. 159 ff.
Borck, Hans-Günther, Bürgerschaft und Stadtregierung. Das Beispiel Hildesheim, in: Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Land, 1988 (Der Staat, Beiheft 8), S. 95 ff.
Bosse, H. A. von, Die Novelle zur Revidierten Landgemeindeordnung, in: Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 7 (1886), S. 193 ff.
Bosse, H. A. von, Königlich-Sächsische Revidierte Landgemeindeordnung. Kommentar, Leipzig 1897.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Böttcher, F., Das Staatsrecht des Fürstenthums Waldeck, in: Handbuch des öffentlichen Rechts, Dritter Bd., 2. Hbbd., Erste Abt., Freiburg und Tübingen 1884, S. 151 ff.

Botzenhardt, Manfred, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2: 1806-1949, Stuttgart 1993.

Brandt, Hartwig, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied 1968.

Brater, Karl, Art. Frauen, in: Johann Caspar Bluntschli/Karl Brater, Hrsg., Deutsches Staats-Wörterbuch, Stuttgart-Leipzig 1858, Bd. 3, S. 722 ff.

Brater, Karl, Art. Vereine und Versammlungen, in: Johann Caspar Bluntschli/Karl Brater, Hrsg., Deutsches Staats-Wörterbuch, Stuttgart-Leipzig 1867, Bd. 10, S. 755 ff.

Brater, Karl, Gemeindebürgerrecht, in: Blätter für administrative Praxis Bd.1 (1851), S. 354 ff., 440 ff.

Braun, Lily (von Gizicky, Lily), Die Bürgerpflicht der Frau. Vortrag gehalten in Dresden, Breslau und Berlin, Berlin 1895.

Braun, Lily, Die Frauen und der Krieg, Leipzig 1915.

Braun, Lily, Die Frauen und die Politik, Berlin 1903.

Braun, Lily, Die Frauenfrage. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite, Bonn 1979 (Neudruck der 1. Aufl. Leipzig 1901).

Braun, Lily, Memoiren einer Sozialistin, Berlin-Bonn 1985 (Neusatz der Ausgabe 1926).

Brauneder, Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, 6. Aufl.. Wien 1992.

Braunias, Karl, Das parlamentarische Wahlrecht. Bd. 2: Allgemeiner Teil, Berlin und Leipzig 1932.

Bremme, Gabriele, Die politische Rolle der Frau in Deutschland, Göttingen 1956.

Brubaker, Rogers, Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Hamburg 1994.

Brunner, Otto, Das »ganze Haus« und die alteuropäische Ökonomik, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968, S. 103 ff.

Brunner, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, 2. Aufl. Wien 1942.

Brunner, Otto, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem späten Mittelalter, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968, S. 160 ff.

Buhle, Johann Gottlieb, Lehrbuch des Naturrechts, Brüssel 1969 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Göttingen 1798).

Bülau, Friedrich, Wahlrecht und Wahlverfahren. Ein praktischer Leitfaden für Alle, welche Wahlgesetze und Statuten für Staat, Gemeinden, Corporationen zu entwerfen, oder zu berathen haben, Leipzig 1849.

Bullik, Manfred, Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz. Wahlen, Wahlrecht und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830 – 1848, Wien 1978.

Buschmann, Arno, Hrsg., Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, München 1984.

Büsing, Otto, Das Staatsrecht der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in: Handbuch des öffentlichen Rechts, Dritter Bd., 2. Hbbd., Erste Abt., Freiburg und Tübingen 1884, S. 3 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bussemer, Herrad-Ulrike, Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum. Sozialgeschichte der Frauenbewegung in der Reichsgründungszeit, Weinheim und Basel 1985.
Büttner, Eva, Die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, in: FamRZ 1994, S. 1497 ff.

Cahn, Wilhelm, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913, erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, 4. Aufl. Berlin 1914.
Cahn, Wilhelm, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1.6.1870. Kommentar, Berlin und Leipzig 1889.
Calker, Wilhelm von, Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht, in: Festgabe für Paul Laband zum 50. Jahrestag der Doktor-Promotion, Bd. 2, Tübingen 1908, S. 363 ff.
Clemens, Bärbel, »Menschenrechte haben kein Geschlecht!«. Zum Politikverständnis der bürgerlichen Frauenbewegung, Pfaffenweiler 1988.
Coing, Helmut, Europäisches Privatrecht, Bd. 2: 19. Jahrhundert. Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, München 1989.
Condorcet, Marie Jean Antoine Nicolas de Caritat, Marquis de, Sur l'admission des femmes au droit de cité, in: Oeuvres Tome X, Stuttgart 1988 (Neudruck der Ausgabe Paris 1847-1849), S. 119 ff.
Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl. Karlsruhe 1962. Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.
Conrad, Hermann, Rechtstellung der Ehefrau in der Privatrechtsgesetzgebung der Aufklärungszeit, in: Aus Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Gerhard Kallen, Bonn 1957, S. 253 ff.
Conze, Werner, Demokratie, in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, S. 821 ff.

Dahl, Walther vom, Über die Umwandlung der Stellung der Frau im öffentlichen Recht. Ein Versuch öffentlich-rechtlich-politischer Untersuchung, Diss. jur. Bonn 1924.
Dambitsch, Ludwig, Die Verfassung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, Berlin 1910.
Damm, Christiana, Die Stellung der Ehefrau und Mutter nach Urteilen des Reichsgerichts von 1879 bis 1914. Eine Untersuchung zum Spannungsverhältnis zwischen dem Ideal der Gleichberechtigung und der von Recht und Ideologie legitimierten sozialen Wirklichkeit, Diss. Marburg 1983.
Daniel, Ute, Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg, Göttingen 1989.
Dann, Otto, Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980.
Davis, Natalie Zemon, Frauen, Politik und Macht, in: Georges Duby/Michelle Perrot, Geschichte der Frauen, Bd. 3: Frühe Neuzeit, Frankfurt a. M. 1994, S. 189 ff.
Deggau, Hans-Erich, Die Aporien in der Rechtslehre Kants, Stuttgart-Bad Cannstadt 1983.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Deist, Wilhelm, Militär und Innenpolitik im Weltkrieg 1914-1918, 2 Bde., Düsseldorf 1970 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Zweite Reihe, Band I, II).

Delbrück, Hans, Regierung und Volkswille. Eine akademische Vorlesung, Berlin 1914.

Dernburg, Heinrich, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 4: Deutsches Familienrecht, Halle 1903.

Dernburg, Heinrich, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches, Bd. 3, 2. Aufl. Halle 1881.

Dethloff, Nina, Die einverständliche Scheidung. Eine rechtsvergleichenden und rechtshistorische Untersuchung zu Umfang und Grenzen der Privatautonomie im Scheidungsrecht, München 1994.

Deutscher Juristinnenbund, Hrsg., Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900-1980), Neuwied 1989.

Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, bearbeitet im Statistischen Reichsamt zu Berlin 1919, Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches Bd. 28 (1919), 1. Ergänzungsband.

Dilcher, Gerhard, Zum Bürgerbegriff im späten Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Josef Fleckenstein/Karl Stackmann, Hrsg., Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, Göttingen 1980, S. 59 ff.

Dittmar, Louise, Un-erhörte Zeitzeugnisse, ausgewählt und vorgestellt von Gabriele Käfer-Dittmar, Darmstadt 1992.

Dornemann, Luise, Clara Zetkin. Leben und Wirken, Berlin (Ost), 8. Aufl. 1985.

Dörner, Heinrich, Industrialisierung und Familienrecht. Die Auswirkungen des sozialen Wandesl dargestellt an den Familienmodellen des ALR, BGB und des französischen Code Civil, Berlin 1974.

Droz, Jacques, Liberale Anschauungen zur Wahlrechtsfrage und das preußische Dreiklassenwahlrecht, in: Ernst Wolfgang Böckenförde, Hrsg., Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), Köln 1972, S. 195 ff.

Du Bois, Ellen Carol, Feminism and Suffrage. The Emergence of an Independent Womens's Movement in America 1848-1869, Ithaca and London 1980.

Du Roy, Albert et Nicole, Citoyennes! Il y a 50 ans, le vote des femmes, Paris 1994.

Dufour, Alfred, Autorité maritale et autorité paternelle dans l' école du droit moderne, in: Archives de philosophie du droit Bd. 20 (1975), S. 89 ff.

Ebel, Wilhelm, Der Bürgereid, Weimar 1958.

Eger, Georg, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Kommentar, Breslau 1909.

Elshtain, Jean Bethge, Aristotle, the Public-Private-Split and the Case of the Suffragettes, in: dies, ed., The Family in Political Thought, Amherst 1982, S. 51 ff.

Engeli, Christian/Haus, Wolfgang, Hrsg., Quellen zur modernen Gemeindeverfassung in Deutschland, Stuttgart 1972.

Engels, Friedrich, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1880), in: MEW Bd. 19 (1962), S. 181 ff.

Engels, Friedrich, Die Lage der arbeitenden Klasse in England (1849), in: MEW Bd. 2 (1959), S. 224 ff.

Engels, Friedrich, Grundsätze des Kommunismus (1847), in: MEW Bd. 4 (1959), S. 361 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Engels, Friedrich, Über den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (1884), in: MEW Bd. 21 (1962), S. 25 ff.
Ennen, Edith, Frauen im Mittelalter, 5. Aufl. München 1994.
Erle, Manfred, Die Ehe im Naturrecht des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur den geistesgeschichtlichen Grundlagen des modernen Eherechts, Göttingen 1952.
Erne, Andrea, »Mit einer Zigarre im Mund, die Frau oder Braut im Arme« – Frauen bei den Wahlrechtsdemonstrationen 1910, in: Peter Assion, Hrsg., Transformationen der Arbeiterkultur, Marburg 1986.
Eulers, Kathrin, Frauen im Wahlrecht. Möglichkeiten zur Verbesserung der Partizipation von Frauen im Bundestag, Baden-Baden 1991.
Evans, Richard J., German Social Democracy and Women's Suffrage 1891-1918, in: Journal of Contemporary History Bd. 15 (1980), S. 533 ff.
Evans, Richard J., Sozialdemokratie und Frauenemanzipation im deutschen Kaiserreich, Berlin-Bonn 1979.
Evans, Richard J., The Feminist Movement in Germany 1894-1933, London-Beverly Hills 1976.

Feldman, Gerald D./Kolb, Eberhard/Rürup, Reinhard, Die Massenbewegungen der Arbeiterschaft in Deutschland am Ende des Ersten Weltkrieges (1917-1920), in: PVS 1972, S. 84 ff.
Fenske, Hans, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Norddeutschen Bund bis heute, 4. Aufl. Berlin 1993 (Beiträge zur Zeitgeschichte Bd. 6).
Fenske, Hans, Nichtamtliche Verfassungsentwürfe 1918/19, in: AöR 1996, S. 24 ff.
Fenske, Hans, Vormärz und Revolution (1840-1849), Darmstadt 1976 (Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 4).
Fichte, Johann Gottlieb, Grundlage des Naturrechts nach den Principien der Wissenschaftslehre (1796), in: Johann Gottlieb Fichte's sämmtliche Werke, Bd. 3, Berlin 1845.
Fichtenau, Heinrich, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich, Ausgabe München 1992.
Fischer, Klaus H., Die Wissenschaft der Gesellschaft. Gesellschaftsanalyse und Geschichtsphilosophie des Lorenz von Stein unter besonderer Berücksichtigung seines gesellschaftswissenschaftlichen Entwurfs, Frankfurt a. M. 1990.
Fischer, Wolfram, Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat. Die Handelskammern in der deutschen Wirtschafts- und Staatsverfassung des 19. Jahrhunderts, Berlin 1964.
Flexner, Eleanor, Hundert Jahre Kampf. Die Geschichte der Frauenrechtsbewegung in den Vereinigten Staaten. Aus dem Amerikanischen von Gisela Bock, Frankfurt 1978 (am.: A Century of Struggle, 1959, 21975).
Floßmann, Ursula, Die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsgeschichte, in: Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, Festschrift für Hermann Eichler, Wien/New York 1977, S. 119 ff.
Fölsche, Ernst, Das Ehrenamt in Preußen und im Reiche, Breslau 1911 (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht Heft 25).
Forsthoff, Ernst, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 4. Auflage 1971 (11940).
Fraisse, Geneviève, Geschlecht und Moderne. Archäologie der Gleichberechtigung, Frankfurt a. M. 1995.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Francke, E., Freiheit und Gesetz. Ein Wort zum Entwurf des Vereins- und Versammlungsgesetzes, in. Soziale Praxis 1908, S. 249 ff.
Franz, Günther, Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, 3. Aufl., München 1975.
Frensdorff, Ferdinand, Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands, in: Festgabe für Rudolf von Ihering zum fünzigjährigen Doktor-Jubiläum, Leipzig 1892, S. 135 ff.
Frevert, Ute, »Mann und Weib und Weib und Mann«. Geschlechterdifferenzen in der Moderne, München 1995.
Frevert, Ute, Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit, Frankfurt a. M., 1986.
Fricke, Dieter, Hrsg., Die bürgerlichen Parteien in Deutschland. Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahr 1945, Bd. 1 und 2, Leipzig 1970.
Fülberth, Georg, Konzeption und Praxis sozialdemokratischer Kommunalpolitik 1918-1933: ein Anfang, Marburg 1984.
Fulchiron, Hugues, La femme, mère et épouse dans le droit révolutionnaire, in: Les femmes et la Révolution française, Actes du colloque international 12-14 avril 1989, Université de Toulouse 1989, Bd. 1, S. 377 ff.
Fulford, Roger, Votes for Women. The Story of a Struggle, London 1957.
Fürth, Henriette, Die deutschen Frauen im Kriege, Tübingen 1917.
Füßl, Wilhelm, Professor in der Politik: Friedrich Julius Stahl (1802-1861). Das monarchische Prinzip und seine Umsetzung in der Praxis, Göttingen 1988.

Gagel, Walter, Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien 1848-1918, Düsseldorf 1958 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 12).
Garaud, Marcel, Histoire générale du droit privé français. La Révolution et l'Égalité civile, Paris 1953.
Gaupp, Ludwig, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Freiburg und Leipzig 1895 (Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Bd., 1. Hbbd., 2. Abteilung).
Gerber, Carl Friedrich von, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Aalen 1969 (Neudruck der 3. Aufl. Leipzig 1880).
Gerhard, Ute, Die Rechtsstellung der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Deutschland und Frankreich im Vergleich, in: Jürgen Kocka, Hrsg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich. Eine Auswahl, Bd. 3: Verbürgerlichung, Recht und Politik., Göttingen 1995, S. 167 ff.
Gerhard, Ute, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990.
Gerhard, Ute, Frauen im Recht, Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Mit Dokumenten, Frankfurt a. M. 1978.
Gerhard, Ute, Menschenrechte auch für Frauen. Der Entwurf der Olympe de Gouges, in: KritJ 1987, S. 127 ff.
Gerhard, Ute, Über die Anfänge der deutschen Frauenbewegung um 1848. Frauenpresse, Frauenpolitik und Frauenvereine, in: Karin Hausen, Hrsg., Frauen suchen ihre Geschichte, München, 2. Aufl. 1987, S. 200 ff.
Gerhard, Ute, Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Reinbek bei Hamburg, 1990.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gerlach, Hellmuth von, Die Geschichte des preußischen Wahlrechts, Berlin 1908.
Gersdorff, Ursula von, Frauen im Kriegsdienst 1914-1945, Stuttgart 1969 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte Bd. 11).
Gierke, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Graz 1954 (Nachdruck der Ausgabe 1868).
Gierke, Otto von, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht, Leipzig 1889.
Gizicky, Lily von, siehe *Braun, Lily.*
Gmelin, Hans, Verfassungsentwicklung und Gesetzgebung in Hessen von 1913 bis 1919, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 204 ff.
Gnauck-Kühne, Elisabeth, Dienstpflicht und Dienstjahr des weiblichen Geschlechts, Tübingen, 1915.
Godineau, Dominique, Masculine and Feminine Political Practice during the French Revolution, 1793 – Year III, in: Harriet B. Applewhite/ Darline G. Levy, Hrsg., Women and Politics in the Age of Democratic Revolution, Ann Arbor 1990, S. 61.
Gosewinkel, Dieter, Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, in: Geschichte und Gesellschaft Bd. 21 (1995), S. 533 ff.
Göz, Karl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908 (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 2).
Graham, Ruth, Loaves and Liberty: Women in the French Revolution, in: Renate Bridenthal/Claudia Koonz, Hrsg., Becoming Visible. Women in European History, Boston 1977, S. 236 ff.
Gramlich, Ludwig, Allgemeines Wahlrecht – in Grenzen?, in: JA 1986, S. 129 ff.
Grawert, Rolf, Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, Berlin 1973.
Grawert, Rolf, Staatsamt und Volksvertretung. Institutionelle Gegenkräfte im politischen Ordnungssystem Lorenz von Steins, in: Roman Schnur, Hrsg., Staat und Gesellschaft. Studien über Lorenz von Stein, Berlin 1978, S. 245 ff.
Grawert, Rolf, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, in: Der Staat Bd. 23 (1984), S. 179 ff.
Grebing, Helga, Arbeiterbewegung. Sozialer Protest und kollektive Interessenvertretung bis 1914, München 1985.
Greven-Aschoff, Barbara, Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894-1933, Göttingen 1981.
Grimm, Dieter, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 – 1866, Frankfurt a. M. 1986.
Grosser, Dieter, Grundlagen und Struktur der Staatslehre Friedrich Julius Stahls, Köln und Opladen 1963.
Gumplowicz, Ludwig, Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., Innsbruck 1907.

Habermas, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 9. Aufl., Darmstdt und Neuwied 1978.
Hailbronner, Kay/Renner, Günter, Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar, München 1991.
Haller, Carl Ludwig von, Restauration der Staatswissenschaften oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, 6 Bde., Aalen 1964 (Neudruck der 2. Aufl. Winterthur 1820).
Hamerow, Theodore S., Die Wahlen zum Frankfurter Parlament, in: Ernst Wolfgang Böckenförde, Hrsg., Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), Köln 1972, S. 215 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1863 bis 1909, bearbeitet von Wilhelm Schröder, München 1910.
Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1910 bis 1913 (Bd. 2), München o. J.
Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, herausgegeben von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Wolfgang Stammler, Bd. 1 – 4, Berlin 1971-1990.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad/L. Elster/ W. Lexis/Edg. Loening, Bd. 1- 8, 3. Aufl. Jena 1909-1911.
Hannover-Drück, Elisabeth, Die Ausübung des Frauenwahlrechts in Bremen 1918-1933, Texte und Materialien zum historisch-politischen Unterricht, Bremen 1991. (Kleine Schriften des Staatsarchivs Bremen Bd. 20)
Hanow, Hugo, Reichsversicherungsordnung Erstes Buch: Gemeinsame Vorschriften, Berlin 1911 (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Bd. 1).
Harms-Ziegler, Beate, Illegitimität und Ehe. Illegitimität als Reflex des Ehediskurses in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1991.
Hartmann, Peter Claus, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450-1980). Ein Überblick, Darmstadt 1985.
Hartmann, Volker, Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland. Untersuchung zur Bedeutung und theoretischen Bestimmung der Repräsentation in der liberalen Staatslehre des Vormärz, der Theorie des Rechtspositivismus und der Weimarer Staatslehre, Berlin 1979.
Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl. Stuttgart 1969 (11950).
Hartwig, ?, Wie die Frauen in Deutschen Reich von ihrem politischen Wahlrecht Gebrauch machen, Allgemeines Statistisches Archiv Bd. 17 (1928), S. 497 ff.
Hatschek, Julius, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches, Erster Teil, Berlin 1913.
Hause, Steven C./Kenney, Anne R., Women's Suffrage and Social Politics in the French Third Republic, Princeton 1984.
Hausen, Karin, Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere« – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze, Hrsg., Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 363 ff.
Heepe, Kathrin, Zur Geschichte des Frauenwahlrechts, in: Jura 1989, S. 232 ff.
Heffter, Heinrich, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, Stuttgart 1950.
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (1821), in: Werke Bd. 7, Frankfurt a. M. 1986.
Heilfron, Eduard, Hrsg., Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates, Bd. 1 – 9, Berlin 1919/ 20.
Heinz, Karl Eckart, Der Ehebegriff bei Kant und Hegel, in: ARSP 1993, S. 216 ff.
Hellbling, Ernst C., Österreichische Staats- und Verfassungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende, Wien 1956.
Hering, Sabine, Die Kriegsgewinnlerinnen. Praxis und Ideologie der deutschen Frauenbewegung im Ersten Weltkrieg, Pfaffenweiler 1990.
Herz-Eichenrode, Dieter, Parteiorganisation und Wahlkämpfe der Sozialdemokratie in Berlin 1871-1918, in: Gerhard A. Ritter, Hrsg., Der Aufstieg der deutschen Sozial-

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

demokratie und Freien Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, München 1990, S. 219 ff.
Heß, Ulrich, Die Geschichte Thüringens 1866-1945, Weimar 1991.
Heydenreich, Karl Heinrich, System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien, Erster und zweyter Theil, Brüssel 1969 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1794 und 1795).
Heymann, Lida Gustava, Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reich, München 1910.
Heymann, Lida Gustava, Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern in den deutschen Bundesstaaten, o. O., o. J. (München 1910).
Heymann, Lida Gustava, Frauenstimmrecht und Völkerverständigung, Leipzig 1919.
Heymann, Lida Gustava, Gleiches Recht. Frauenstimmrecht, München 1907.
Heymann, Lida Gustava, in Zusammenarbeit mit Anita Augspurg, Erlebtes – Erschautes. Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden 1850-1940, Meisenheim a. Glan, 2. Aufl. 1987.
Heymann, Lida Gustava, Völkerversöhnende Frauenarbeit während des Weltkrieges. Juli 1914- November 1918, München 1920.
Heymann, Lida Gustava, Wird die Mitarbeit der Frauen in den politischen Männerparteien das Frauenstimmrecht fördern?, Leipzig 1911.
Hieber, J./Bazille, W., Das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 an Hand der Begründung des Entwurfs, der Verhandlungen in Kommission und Reichstag . . . für die Praxis erläutert, Stuttgart 1908.
Hippel, Theodor Gottlieb von, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber (1792), Nachdruck Frankfurt a. M. 1977.
Hocevar, Rolf K., Hegel und der preußische Staat. Ein Kommentar zur Rechtsphilosophie von 1821, München 1973.
Hock, Klaus, Die Gesetzgebung des Rates der Volksbeauftragten, Pfaffenweiler 1987
Hodge, Joanna, Women and the Hegelian State, in: Ellen Kennedy/Susan Mendus, Hrsg., Women in Western Political Philosophy. Kant to Nietzsche, Brighton 1987, S. 127 ff.
Hofmann-Göttig, Joachim, Emanzipation mit dem Stimmzettel. 70 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland, Bonn 1986.
Hollis, Patricia, Ladies Elect.Women in English Local Government 1865-1914, Oxford 1987.
Holst, Amalia, Über die Bestimmung des Weibes zu höherer Geistesbildung, 2. Aufl. Zürich 1984 (Neuausgabe des 1802 in Berlin erschienenen Werkes).
Holtzendorff, Franz von, Die Verbesserungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen, Berlin 1867.
Honegger, Claudia, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750-1850, Frankfurt-New York 1991.
Honnen, Ulrike, Vom Frauenwahlrecht zur Quotierung. 125 Jahre Kampf um Gleichberechtigung in der SPD, Münster/New York 1988.
Huard, Raymond, Le suffrage universel en France (1848-1946), Aubier 1991.
Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration. 1789 – 1830, Stuttgart 1960. Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830-1850, Nachdruck der 2. Aufl. Stuttgart 1975 Bd. 3: Bismarck und das Reich, Nachdruck der 2. Aufl. Stuttgart 1978 Bd. 4: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, Stuttgart 1969. Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914-1919, Stuttgart 1978.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Huber, Ernst Rudolf, Hrsg., Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1-4, 3. Aufl. 1969-1991.
Hüfner, Karl, Richteramt und Wahlrecht der Frau, in: Annalen des dt. Reiches 1910, S. 442 ff.
Hummel-Haasis, Gerlinde, Schwestern, zerreißt eure Ketten. Zeugnisse zur Geschichte der Frauen in der Revolution von 1848/49, München 1982.

Ilting, Karl-Heinz, Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Manfred Riedel, Hrsg, Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie Bd. 2, Frankfurt a. M. 1975, S. 52 ff.
Imhof, Wilhelm, Die geschichtliche Entwicklung des Gemeinderechts im rechtsrheinischen Bayern seit dem Jahre 1818, Diss. jur. Erlangen 1927.
Ingelmann, Alfons, Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806-1819, Breslau 1914 (Abhandlungen aus dem Staat- und Verwaltungsrecht Heft 33).
Isay, Ernst, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen, Berlin 1929.
Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
Isensee, Josef/Kirchhof, Paul, Hrsg., Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, 2. Aufl. Heidelberg 1995. Bd. 2: Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, Heidelberg 1987.

Jacobi, Erwin, Die Wandlungen der Verfassung und Verwaltung in Sachsen, in: JöR Bd. 9 (1920) S. 163 ff.
Jan, Heinrich von, Wahlen und Volksabstimmungen, in: JöR Bd. 10 (1921), S. 177 ff.
Jauch, Ursula Pia, Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz. Aufklärerische Vorurteilskritik und bürgerliche Geschlechtsvormundschaft, Wien 1988.
Jellinek, Camilla, Die Frau im neuen Deutschland, Stuttgart 1920.
Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage Berlin 1922 (11914).
Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905.
Jellinek, Walter, Die Nationalversammlung und ihr Werk, in: Gerhard Anschütz/Richard Thoma, Hrsg., Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen 1930, S. 119 ff.
Jellinek, Walter, Revolution und Reichsverfassung. Bericht über die Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. Dezember 1919, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 1 ff.
Jeserich, Kurt G. A./Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von, Hrsg., Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, Stuttgart 1984.
Jüngling, Kirsten/Roßbeck, Brigitte, Elly Heuss-Knapp. Die erste First Lady. Ein Porträt, Heilbronn 1994.

Kahr, Gustav von, Bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben, Bd. 1, München 1896; Bd. 2, Müchen 1898.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kall, Alfred, Katholische Frauenbewegung in Deutschland. Eine Untersuchung zur Gründung katholischer Frauenvereine im 19. Jahrhundert, Paderborn-München 1983.

Kant, Immanuel, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (1798), in: Kants Werke Bd. 7, Unveränderter Nachdruck der Akademie Textausgabe, Berlin 1968, S. 117 ff.

Kant, Immanuel, Beantwortung der Frage: »Was ist Aufklärung?«, (1784), in: Kants Werke Bd. 8, Unveränderter Nachdruck der Akademie Textausgabe, Berlin 1968, S. 33 ff.

Kant, Immanuel, Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und des Erhabenen (1764), in: Kants Werke Bd. 2, Unveränderter Nachdruck der Akademie Textausgabe, Berlin 1968, S. 205 ff.

Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten. Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797), in: Kants Werke, Unveränderter Nachdruck der Akademie Textausgabe, Berlin 1968, Bd. 6, S. 203 ff.

Kant, Immanuel, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793), in: Kants Werke Bd. 8, Unveränderter Nachdruck der Akademie Textausgabe, Berlin 1968, S. 373 ff.

Kaskel, Wilhelm/Sitzler, Fritz, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Systematische Darstellung aufgrund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte, Berlin 1912 (Grundriß des sozialen Rechts Bd. 1).

Kates, Gary, »The Powers of Husband and Wife must be Equal and Separate«: The Cercle Social and the Rights of Women, 1790-91, in: Harriet B. Applewhite/ Darline G. Levy, Hrsg., Women and Politics in the Age of Democratic Revolution, Ann Arbor 1990, S.163 ff.

Kaufmann, Doris, Frauen zwischen Aufbruch und Reaktion. Protestantische Frauenbewegung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, München-Zürich 1988.

Kaufmann, Erich, Das Wahlrecht zur deutschen Nationalversammlung, in: DJZ 1919, Sp. 25 ff.

Kaufmann, Erich, Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts. Ein Vortrag, Heidelberg 1908.

Keil, Friedrich, Die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie. Vom Standpunkt des privaten wie des öffentlichen Rechts aus erläutert, Freiburg 1896.

Keil, Friedrich, Die Landgemeindeordnung in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen, Leipzig 1890 (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 43).

Keller, F. v./Trautmann, P., Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913, München 1914.

Kempf, Rosa, Schriften vom weiblichen Dienstjahr und Verwandtes, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitk Bd. 44 (1917/18), S. 854 ff.

Kent, Susan Kingsley, Sex and Suffrage in Britain, 1860-1914, London 1990 (11987).

Kerrl, Hans/Weidemann, Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1937.

Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994.

Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin – New York 1984.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kiesselbach, Luise, Die Frauenarbeit in der Münchner Kriegshilfe, in: Eva M. Volland, München, Stadt der Frauen – Kampf für Frieden und Gleichberechtigung 1800 – 1945.
Kim, Myoung-Jae, Staat und Gesellschaft bei Friedrich Julius Stahl. Eine Innenansicht seiner Staatsphliosophie, Diss. Hannover 1993.
Kimminich, Otto, Deutsche Verfassungsgeschichte, Baden-Baden, 2. Aufl. 1987 (11970).
Kirchhoff, Auguste, Die Entwicklung der Frauenstimmrechtsbewegung, Bremen 1916.
Kitzel, Karlheinz, Die Herrfurthsche Landgemeindeordnung, Stuttgart 1957.
Klein, Ludwig, Die geschichtliche Entwicklung des Gemeindebürgerrechts in Württemberg, Diss. jur. Tübingen 1933.
Kleinau, Elke/Opitz, Claudia, Hrsg., Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd. 2: Vom Vormärz bis zur Gegenwart, Frankfurt-New York 1996.
Kleinheyer, Gerd, Aspekte der Gleichheit in den Aufklärungskodifikationen und den Konstitutionen des Vormärz, in: Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit, Der Staat Beiheft 4, Berlin 1980, S. 7 ff.
Klippel, Diethelm, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976.
Klüber, Johann Ludwig, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a.M. 4. Aufl. 1840.
Koch, C. F., Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Kommentar in Anmerkungen, bearbeitet von Förster/Johow/Hinschius/Achilles/Dalcke, Bd. 1, Berlin 7. Aufl. 1878; Bd. 3, 6. Aufl. 1879.
Koch, Elisabeth, Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1991.
Kocka, Jürgen, Klassengesellschaft im Krieg. Deutsche Sozialgeschichte 1914-1918, Göttingen 1973.
Koellreuther, Otto, Die neue staatsrechtliche Gestaltung in Baden, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 180 ff., 181.
Kohnen, Joseph, Theodor Gottlieb von Hippel. Eine zentrale Persönlichkeit der Königsberger Geistesgeschichte. Biographie und Bibliographie, Lüneburg 1987.
Korioth, Stefan, Integration und Bundesstaat. Ein Beitrag zur Staats- und Verfassungslehre Rudolf Smends, Wiesbaden 1990.
Koslowski, Stefan, Die Geburt des Sozialstaats aus dem Geist des Deutschen Idealismus. Person und Gemeinschaft bei Lorenz von Stein, Weinheim 1989.
Kraditor, Aileen S., The Ideas of the Woman Suffrage Movement, 1890-1920, New York-London 1965.
Krafft, Sybille, Frauenleben in Bayern. Von der Jahrhundertwende bis zur Trümmerzeit, München 1993.
Krazeisen, Karl von, Das Landtagswahlgesetz v. 9.6.1906 mit Vollzugsvorschriften erläutert, München 1907.
Kreittmayr, Wiguläus Freiherr von, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, 2. Aufl. München 1821.
Kriele, Martin, Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, 5. Auflage Opladen 1994.
Kroemer, Barbara, Rechtsstellung von Frauen in spätmittelalterlichen Städten, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit, Festschrift für Joachim Leuschner, Göttingen 1983, S. 135 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kroj, Karina, Die Abhängigkeit der Frau in Eherechtsnormen des Mittelalters und der Neuzeit als Ausdruck eines gesellschaftlichen Leitbilds von Ehe und Familie. Zugleich eine Untersuchung zu den Realisierungschancen des zivilrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes, Frankfurt a. M. 1988.

Krukenberg, Elsbeth, Die Frauenbewegung. Ihre Ziele und ihre Bedeutung, Tübingen 1905.

Kuczynski, Jürgen, Die Geschichte der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1789 bis zur Gegenwart, Bd. 18: Studien zur Geschichte der Lage der Arbeiterin in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart, Berlin (Ost) 1963.

Kuhlbrodt, Peter, Die proletarische Frauenbewegung in Deutschland am Vorabend und während der Novemberrevolution (Herbst 1917 bis Anfang Mai 1919), Diss. Leipzig 1981.

Kühne, Jörg-Detlef, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Frankfurt a. M. 1985.

Kühne, Thomas, Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen 1867-1914. Landtagswahlen zwischen korporativer Tradition und politischem Massenmarkt, Düsseldorf 1994.

Kunze, F./Kautz, G., Die Rechtsgrundsätze des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 4. Aufl., Ergänzungsband 1905/1906, Berlin 1906.

Kutzer, Theodor, Das bayrische Heimatrecht mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, München 1905.

Laband, Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl. Tübingen 1901.

Landes, Joan B., Women and the Public Sphere in the Age of the French Revolution, Ithaca-London 1988.

Lange, Helene, Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann und Frau. Frauenwahlrecht, 2. Aufl. Berlin 1900.

Lange, Helene/Bäumer, Gertrud, Hrsg., Handbuch der deutschen Frauenbewegung, Bd. 1 und 2, Berlin 1901.

Langemann, Ludwig/Hummel, Helene, Frauenstimmrecht und Frauenemanzipation, Denkschrift des Deutschen Bundes gegen Frauenemanzipation, Berlin 1916.

Langewiesche, Dieter, Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.

Lassalle, Ferdinand, Reden und Schriften. In Auswahl herausgegeben und eingeleitet von Ludwig Manner, Berlin 1926.

Ledermann, Frieda, Zur Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, Berlin 1918.

Lehmann, Rudolf, Die Frauenbewegung und der Weltkrieg, in:. Zs. f. Politik, Bd. 10 (1916/17), S. 288 ff.

Leiser, Wolfgang, Die Einwohnergemeinde im Kommunalrecht des Großherzogtums Baden, in: Bernhard Kirchgässner/ Jörg Schadt, Hrsg., Kommunale Selbstverwaltung – Idee und Wirklichkeit, Sigmaringen 1983 (Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung Bd. 10), S. 39 ff.

Lermann, Wilhelm, Die bayerische Distriksgemeindeordnung auf der Grundlage des Gesetzes über die Distriktsräte vom 28.5.1852, München 1895.

Letschert, Josef, Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Frau, Diss. Giessen 1921.

Leyh, Manfred, Der Kampf der sozialistischen Fraueninternationale um das allgemeine Frauenwahlrecht und seine Auswirkungen auf die nationalen proletarischen Frauenbewegungen in ausgewählten Ländern im Zeitraum 1907-1918/19, Diss. Leipzig 1986.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Limbach, Jutta, Die Frauenbewegung und das bürgerliche Gesetzbuch, in Ulrich Battis/Ulrike Schultz, Hrsg., Frauen im Recht, Heidelberg 1990, S. 1 ff.
Lindner, Franz, Erläuterungen zur bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, 2. Aufl. München 1894.
Link, Christoph, Die Staatstheorie Christian Wolffs, in: Werner Schneiders, Hrsg., Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung, 2. Aufl. Hamburg 1986, S. 171 ff.
Link, Christoph, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit. Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre, Wien-Köln-Graz 1979.
Lischewski, Heike, Morgenröte einer besseren Zeit. Die Frauenfriedensbewegung von 1892 bis 1932, Münster 1995.
Lischnewska, Maria, Die deutsche Frauenstimmrechtsbewegung zwischen Krieg und Frieden, Berlin 1915.
Lloyd, Genevieve, Das Patriarchat der Vernunft. »Männlich« und »Weiblich« in der westlichen Philosophie, Bielefeld 1984.
Loth, Wilfried, Das Kaiserreich. Obrigkeitsstaat und politische Mobilisierung, München 1996.
Lövenich, Friedhelm, Verstaatlichte Sittlichkeit. Die konservative Konstruktion der Lebenswelt in Wilhelm Heinrich Riehls ›Naturgeschichte des Volkes‹, Opladen 1992.
Löwitsch, Vera, Die Frau als Richter, Diss. jur. Freiburg 1933.
Lübbe-Wolff, Gertrude, Die Sittlichkeit in der bürgerliche Gesellschaft. Hegels Wegweiser durch das Nadelöhr, in: ARSP 1982, S. 223 ff.
Luf, Gerhard, Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants, Wien New York 1978.
Luxemburg, Rosa, Gesammelte Werke, herausgegeben vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Bd. 4: August 1914 bis Januar 1919, Berlin (Ost) 1979.

Macpherson, C. B., Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke, Frankfurt a. M. 1967 (1962).
Maihofer, Werner, Hegels Prinzip des modernen Staats, in: Manfred Riedel, Hrsg, Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie Bd. 2, Frankfurt a. M. 1975, S. 361 ff.
Makarov, Alexander N., Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, Stuttgart 1947.
Malsbenden, Petra, Die rechtliche Stellung der Frau im Güterrecht vom ALR zum BGB, Frankfurt a. M. 1991.
Mann, Thomas, Tagebücher 1918-1921, herausgegeben von Peter de Mendelssohn, Frankfurt a. M. 1979.
Marx, Karl, Aus der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts (§§ 261-313) (1843), MEW Bd. 1 (1961), S. 201 ff.
Marx, Karl, Das Kapital (1867), in: MEW Bd. 23 (1977), S. 11 ff.
Marx, Karl, Der Ehescheidungsgesetzentwurf (1842), in: MEW Bd. 1 (1961), S. 148 ff.
Marx, Karl, Die deutsche Ideologie (1845/46), in: MEW Bd. 3 (1959), S. 8 ff.
Marx, Karl, Kritik des Gothaer Programms (1875), in: MEW Bd. 19 (1962), S. 11 ff.
Marx, Karl, Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), in: MEW Ergänzungsband (1968), S. 465 ff.
Marx, Karl, Zur Judenfrage (1843/44), in: MEW Bd. 1 (1961), S. 347 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Marx, Karl, Zur Kritik in der politischen Ökonomie (1859), in: MEW Bd. 13 (1961), S. 3 ff.
Marx, Karl/Engels, Friedrich, Manifest der Kommunistischen Partei (1848), in: MEW Bd. 4 (1959), S. 459 ff.
Matthias, Erich/Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich, Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19, Teil 1 und 2, Düsseldorf, 1969 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Erste Reihe, Band. 6/I und II).
Matthias, Erich/Morsey, Rudolf, Die Regierung des Prinzen Max von Baden, Düsseldorf 1962. (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Erste Reihe, Bd. 2).
Matthias, Erich/Pikart, Eberhard, Bearb., Die Reichstagsfraktion der deutschen Sozialdemokratie 1898-1918, 2 Bde., Düsseldorf 1966 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Erste Reihe, Bd. 3 I/II).
Maunz, Theodor/Zippelius, Reinhold, Deutsches Staatsrecht, 29. Aufl. München 1994.
Maurer, Georg Ludwig von, Die Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 2, Aalen 1962 (Neudruck der Ausgabe Erlangen 1869).
Mausbach, Joseph, Das Wahlrecht der Frau, 2. Aufl., Münster 1919 (Abdruck eines Vortrages gehalten am 18.12.1918).
Mayer, Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Tübingen 1909 (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 9).
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, Leipzig 1895 (Systematisches Handbuch der Rechtswissenschaften 6. Abt., 1. Bd.).
Melzer, Liane, Die Gesetzgebung des Rats der Volksbeauftragten (1918/19). Entstehungsgeschichte und Weitergeltung, Diss. Hamburg 1986.
Mendus, Susan, Kant: An Honest but Narrow-Minded Bourgeois?, in: Ellen Kennedy/Susan Mendus, Hrsg., Women in Western Political Philosophy. Kant to Nietzsche, Brighton 1987, S. 27 f.
Menger, Christian-Friedrich, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Eine Einführung in die Grundlagen, 7. Aufl. Heidelberg 1990.
Meyer, Alfred G., The feminism and socialism of Lily Braun, Bloomington 1985.
Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht, Berlin 1901.
Meyer, Georg, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig, 5. Aufl. 1899.
Meyer, Hans, Wahlsystem und Verfassungsordnung. Bedeutung und Grenzen wahlsystematischer Gestaltung nach dem Grundgesetz, Frankfurt a. M. 1973.
Meyer, Sibylle, Die mühsame Arbeit des demonstrativen Müßiggangs. Über die häuslichen Pflichten der Beamtenfrauen im Kaiserreich, in: Karin Hausen, Hrsg., Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, 2. Aufl. München 1987, S. 175 ff.
Michel, E., Königlich-Sächsische Landgemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1913. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen, Leipzig 1914.
Mikat, Paul, Savigny und die Entwicklung des deutschen Scheidungsrechts im 19. Jahrhundert, in. Festschrift für F. W. Bosch, Bielefeld 1976, S. 671 ff.
Mill, Harriet Taylor, Enfranchisement of Women (1855), in: John Stuart Mill, Collected Works Bd. 21, Toronto 1984, Appendix C, S, 393 ff.
Mill, John Stuart, Autobiography, in: Collected Works Bd. 21, Toronto 1984, S. 1 ff.
Mill, John Stuart, Considerations on Representative Government (1861), in: Collected Works Bd. 19, London 1977, S. 371 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Mill, John Stuart, The Subjection of Women (1869), in: Collected Works Bd. 21, Toronto 1984, S. 259 ff.
Mill, John Stuart, Utilitarianism (1861), in: Collected Works Bd. 1, London 1996 (1981), S. 203 ff.
Miller, Susanne, Burgfrieden und Klassenkampf. Die deutsche Sozialdemokratie im Ersten Weltkrieg, Düsseldorf 1974 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 53).
Miller, Susanne, Die Bürde der Macht. Die deutsche Sozialdemokratie 1918-1920, Düsseldorf 1978 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 63).
Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, München 1988.
Mitterauer, Michael, Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustriellen Gesellschaften, Stuttgart 1979.
Mitterauer, Michael/Sieder, Reinhard, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, 4. Aufl. München 1991.
Mohl. Robert von, Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Tübingen 1872.
Mohl. Robert von, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Monographien, Bd. 1, Staatsrecht und Völkerrecht, Graz 1962 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1860). Bd. 2 Politik I, Graz 1962 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1862). Bd. 3 Politik II, Graz 1962 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1869).
Möhrmann, Renate, Hrsg., Frauenemanzipation im deutschen Vormärz. Texte und Dokumente, Stuttgart 1978.
Mommsen Friedrich, Das eheliche Güterrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, in: AcP 76 (1890) S. 161 ff.
Mommsen, Wilhelm, Hrsg., Deutsche Parteiprogramme, München 1960.
Moser, Johann Jacob, Von der deutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, Hildesheim-New York 1977 (Nachdruck der Ausgabe Frankfurt und Leipzig 1769).
Mugdan, B., Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Bd. 4, Familienrecht, Berlin 1899.
Müller, Paula, Wir Frauen und der Krieg, Berlin-Lichterfelde 1915.
Müller-Freienfels, Wolfram, Diskussion um die systematische Einordnung des Familienrechts Teil 1, in: RabelsZ 37 (1973), S. 609 ff.
Muser, Oskar, Das Frauenstimmrecht vor dem badischen Landtag. Zwei Reden des Abgeordneten Oskar Muser in Offenburg, Karlsruhe 1918.

Nadelhoffer, Emil, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerb und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, in: Annalen des Dt. Reiches 1906, S. 291-311; 342-362.
Naumann, Gerlinde, Minna Cauer. Eine treue Verfechterin der Frauenrechte, in: BzG 1995, S. 109 ff.
Nave-Herz, Rosemarie, Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, Hannover, 4. Aufl. 1993.
Neumann, Annemarie, Die Entwicklung der sozialistischen Frauenbewegung, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Bd. 45 (1912), S. 815 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Niehoff, Anneliese, »Wir fordern einfach nur unser Recht«. Frauen und Politik in Oldenburg 1900-1950, Oldenburg 1992.
Niehuss, Merith, Die Stellung der Sozialdemokratie im Parteiensystem Bayerns, Württembergs und Badens, in: Gerhard Ritter, Hrsg., Der Aufstieg der deutschen Sozialdemokratie und Freien Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, München 1990, S. 103 ff.
Niggemann, Heinz, Emanzipation zwischen Sozialismus und Feminismus. Die sozialdemokratische Frauenbewegung im Kaiserreich, Wuppertal 1981.
Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, 5. Aufl. München 1991.
Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 2: Machtsstaat vor der Demokratie, München 1992.
Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold, Der lippische Landtag. Eine parlamentarische Tradition in Nordrhein-Westfalen, Ausstellungskatalog, Detmold 1984.

O'Neill, William L., The Woman Movement. Feminism in the United States and England, London-New York 1969.
Oertel, O., Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30.5.1853, mit Ergänzungen und Erläuterungen, 6. Aufl. Liegnitz 1914.
Oldfield, Audrey, Woman Suffrage in Australia. A Gift or a Struggle?, Cambridge 1992.
Ollendorff, ?, Zur reichsrechtlichen Regelung des Vereinsrechts, in: DJZ Bd. 8 (1903), S. 91 ff.
Oncken, Hermann, Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen während des Verfassungskonflikts, Preußische Vjschr. Bd. 146 (1911), S. 107 ff.
Opet, O./Blume W. von, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1906 (Kommentar zum BGB und den Nebengesetzen Bd. 4).
Opitz, Claudia, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des »ganzen Hauses«, in: Geschichte und Gesellschaft Bd. 20 (1994), S. 88 ff.
Ostrogorski, M., Die Frau im öffentlichen Recht. Eine vergleichende Untersuchung der Geschichte und Gesetzgebung der civilisierten Länder, Leipzig 1897.
Otto, Louise, Frauenleben im Deutschen Reich, Paderborn 1988 (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1876).

Packe, Michael St. John, The Life of John Stuart Mill, London 1954.
Paletschek, Sylvia, Sozialgeschichte der Frauen in Hamburg im revolutionären Zeitalter (1840er und 1850er Jahre), in: Barbara Vogel/Ulrike Weckel, Hrsg., Frauen in der Ständegesellschaft, Hamburg 1991, S. 284 ff.
Pankhurst, Christabel, Unshackled. The Story of how we won the Vote, ed. by Lord Pethick-Lawrence, London 1959.
Pappritz, Anna, Die Frau im öffentlichen Leben, München 1909.
Pateman, Carole, The Rights of Man and Early Feminism, in: Schweizerische Vereinigung für politische Wissenschaft (Hrsg.), Frauen und Politik, Bern 1994, S. 19 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Patemann, Reinhard, Der Kampf um die preußische Wahlreform vor dem Ersten Weltkrieg, Düsseldorf 1964 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 26).

Paulsen, Friedrich, System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre, Bd. 2, 11./12. Aufl. Stuttgart u. Berlin 1921.

Peters, Dietlinde, Mütterlichkeit im Kaiserreich. Die bürgerliche Frauenbewegung und der soziale Beruf der Frau, Bielefeld 1984.

Peters, Franz, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren, Diss. jur. Breslau 1899.

Peters, Hans, Hrsg., Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1: Kommunalverfassung, Berlin 1956.

Peters, Horst, Die Geschichte der sozialen Versicherung, 3. Aufl. 1978.

Piloty, Robert, Ein Jahrhundert bayerischer Staatsrechtsliteratur, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für Paul Laband, Bd. 1, Tübingen 1908, S. 203 ff.

Piloty, Robert/Sutner Carl August von, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen, 2. Aufl. München 1907.

Planck, Gottfried, Zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, in. AcP 75 (1889), S. 327 ff.

Planitz, Hans, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, 2. Aufl. Graz-Köln 1965.

Poensgen, Oskar, Das Wahlrecht, Leipzig 1909.

Pohl, Klaus, Der Sondercharakter der bayerischen Sozialdemokratie vor dem Ersten Weltkrieg, in: H. Mehringer, Von der Klassenbewegung zur Volkspartei. Wegmarken der bayerischen Sozialdemokratie 1892-1992, München 1992, S. 20 ff.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 auf die neueste Zeit mit geschichtlichen Einleitungen und Erläuterungen, Bd. 1, die gesammten Verfassungen des teutschen Staatenbundes enthaltend, 2. Aufl. Leipzig 1832 (Erste und zweite Abtheilung). Bd. 4, herausgegeben von Friedrich Bülau, die Verfassungen des teutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1833 enthaltend, Leipzig 1847.

Potthoff, Heinrich/Weber, Hermann, Bearbeiter, Die SPD-Fraktion in der Nationalversammlung 1919-1920, Düsseldorf 1986 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Dritte Reihe Bd. 7).

Preetorius, Emil, Die eheherrliche Vormundschaft und das bürgerliche Gesetzbuch, Diss. jur. Giessen 1906.

Pufendorf, Samuel A., De Jure Naturae et Gentium, Tom II, Frankfurt a. M. 1967 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Frankfurt und Leipzig 1657).

Pufendorf, Samuel A., Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur (De officio hominis et civis juxta legem naturalem, 1673), herausgegeben und übersetzt v. Klaus Luig, Frankfurt a. M. 1994.

Quaritsch, Helmut, Staatsangehörigkeit und Wahlrecht. Zum Problem des Ausländerwahlrechts, in: DÖV 83, S. 1 ff..

Quesel, Carsten, Soziologie und soziale Frage. Lorenz von Stein und die Entstehung der Gesellschaftswissenschaft in Deutschland, Wiesbaden 1989.

Ramm, Thilo, Familienrecht. Bd. 1: Das Recht der Ehe, München 1984.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rehm, Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit, in: Annalen des dt. Reiches 1892, S. 137 ff.
Rehm, Hermann, Modernes Fürstenrecht, München 1904.
Reicke, Ilse, Die Frauenbewegung. Ein geschichtlicher Überblick, Stuttgart 1929.
Rhamm, Albert, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, Tübingen 1908 (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 4).
Richebächer, Sabine, Uns fehlt nur eine Kleinigkeit. Deutsche proletarische Frauenbewegung 1890-1914, Frankfurt a. M. 1982.
Riedel, Manfred, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, S. 672 ff.
Riedel, Manfred, Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, Neuwied 1970.
Riedel, Manfred, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft« und das Problem seiner historischen Entwicklung, in: ders., Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt a. M. 1969, S. 135 ff.
Riedel, Manfred, Herrschaft und Gesellschaft. Zum Legitimationsproblem des Politischen in der Philosophie, in: Zwi Batscha, Hrsg., Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt a. M. 1976, S. 125 ff.
Riedel, Manfred, Tradition und Revolution in Hegels Rechtsphilosophie, in: ders., Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt a. M. 1969, S. 100 ff.
Riehl, W. H. (Wilhelm Heinrich), Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Socialpolitik. Dritter Band: Die Familie, Stuttgart u. Augsburg 1855.
Riemann, Ilka, Soziale Arbeit als Hausarbeit. Von der Suppendame zur Sozialpädagogin, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1984.
Rimscha, Wolfgang v., Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, Köln 1973.
Ritter, Gerhard A., Bernsteins Revisionismus und die Flügelbildung in der sozialdemokratischen Partei, in: ders, Hrsg., Die deutschen Parteien vor 1918, Köln 1973, S. 342 ff.
Ritter, Gerhard A., Das Wahlrecht und die Wählerschaft der Sozialdemokratie im Königreich Sachsen 1867-1914, in: ders., Hrsg., Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, München 1990, S. 49 ff.
Ritter, Gerhard A./Miller, Susanne, Die deutsche Revolution 1918/19. Dokumente, 2. Aufl. Hamburg 1975.
Ritter, Gerhard A./Niehuss, Merith, Wahlgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1871-1918, München 1980.
Ritter, Joachim, Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel, Frankfurt a. M. 1969.
Rohs, Peter, Johann Gottlieb Fichte, München 1991.
Rönne, Ludwig von, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Leipzig, Bd. 1 1856, Bd. 2 1859.
Rönne, Ludwig von, Hrsg., Die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preußischen Staat, nebst dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, nebst einem praktischen Kommentar über dieselben, Brandenburg 1850.
Rönne, Ludwig von/Zorn, Philipp (Bearbeiter), Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 5. Auflage, Leipzig, Bd. 1 1899; Bd. 2 1906.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rosenbaum, Heidi, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M., 1982.
Rosenberg, W., Die Kompetenz-Kompetenz in der neuen deutschen Republik, in: DJZ 1919, Sp. 137 ff.
Rosenbusch, Ute, Die Belagerung der männlichen Rechtsburg, in: JuS, 37. Jahrg., 1997, S. 1062 ff.
Rosenthal, Eduard, Die Entwicklung des Verfassungsrechts in den thüringischen Staaten seit November 1918 und die Bestrebungen zur Bildung eines Staates Thüringen, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 226 ff.
Rosenzweig, Franz, Hegel und der Staat, 2 Bde., Aalen 1962 (Neudruck der Ausgabe München-Berlin 1920).
Rossmeissl, Dieter, Nürnberg – die Mehrheit in der Minderheit, in: Hartmut Mehringer (Hrsg.), Von der Klassenbewegung zur Volkspartei. Wegmarken der bayerischen Sozialdemokratie 1892-1992, München-London 1992, S. 62 ff.
Rotteck, Carl von, Abgeordnete, Gesellschaftscontract, in: Carl v. Rotteck/Carl Welker, Staats-Lexikon, Bd. 1, 2. Aufl. Altona 1845, S. 102.
Rotteck, Carl von, Census, insbesondere Wahlcensus, in: Carl v. Rotteck/Carl Welker, Staats-Lexikon, Bd. 3, 2. Aufl. Altona 1846, S. 145 ff.
Rotteck, Carl von, Familie, in: Carl v. Rotteck/Carl Welcker, Staats-Lexikon, Bd. 4, 2. Aufl. Altona 1846, S. 592 ff.
Rotteck, Carl von, Gemeinde, Gemeindeverfassung, in: Carl v. Rotteck/Carl Welcker, Staats-Lexikon, Bd. 5, 2. Aufl. Altona 1846, S. 475 ff.
Rotteck, Carl von, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Bd. 1: Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, Aalen 1964 (Neudruck der 2. Aufl. Stuttgart 1840). Bd. 2: Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre, Aalen 1964 (Neudruck der 2. Aufl. Stuttgart 1840). Bd. 3: Lehrbuch der materiellen Politik, Aalen 1964 (Neudruck der 1. Aufl. Stuttgart 1834).
Rover, Constance, Women's Suffrage and Party Politics in Britain 1866-1914, London 1967.
Rummel, Mariella, Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht, Frankfurt a. M. 1987.

Saage, Rudolf, August Ludwig Schlözer als politischer Theoretiker, in: ders., Vertragsdenken und Utopie. Studien zur politischen Theorie und zur Sozialphilosophie der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1989, S.142 ff.
Saage, Rudolf, Besitzindividualistische Perspektiven der politischen Theorie Kants, in: ders., Vertragsdenken und Utopie. Studien zur politischen Theorie und zur Sozialphilosophie der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1989, S. 192 ff.
Saage, Rudolf, Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant, Stuttgart 1973.
Sachße, Christoph, Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929, 2. Aufl. Opladen 1994.
Salomon, Alice, Literatur zur Frauenfrage. Die Entwicklung der Theorie der Frauenbewegung, in: Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik Bd. 26 (1908), S. 451 ff.
Sartorius, Carl, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit nach dem deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in: VerwA 1899, S. 319 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Savigny, Friedrich Carl von, Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommen Reform (1844), in: Vermischte Schriften, Bd. 5, Aalen 1968 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1859), S. 222 ff.

Scheffen-Döring, Luise, Das politische Wahlrecht und die christlichen Frauen, Berlin 1919.

Scheffler, Erna, Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung seit 1918, Frankfurt – Berlin, 1970.

Scheuner, Ulrich, Der Rechtsstaat und die soziale Verantwortung des Staates. Das wissenschaftliche Lebenswerk von Robert von Mohl, in: Der Staat 1979, S. 1 ff.

Schick, Emil, Die Landtagswahlen und die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung in Bayern im Januar und Februar 1919, in: Zs. des bay. statistischen Landesamtes 1919, S. 611 ff.

Schiffers, Reinhard/Koch, Manfred/Boldt, Hans, Bearbeiter, Der Haushaltsausschuß des Deutschen Reichstags 1915-1918, Bd. 2, Düsseldorf 1981 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Erste Reihe, Band 9/I).

Schilfert, Gerhard, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49, Berlin (Ost) 1952.

Schirmacher, Käthe, Die moderne Frauenbewegung. Ein geschichtlicher Überblick, Leipzig 1905.

Schlegel, Friedrich, Versuch über den Begriff des Republikanismus (1796), in: Kritische Friedrich-Schlegel Ausgabe Bd. 7, München 1966.

Schlicke, Georg, Die Entwicklung der sozialpolitischen Frauenrechte. Diss. Dresden 1929.

Schlözer, August Ludwig, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungslere, Frankfurt a. M. 1970 (Nachdruck der Ausgabe Göttingen 1793).

Schmerl, Christiane, Alles unter Kontrolle? Emanzipation der Frauen versus Konservatismus der Männer, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 6/93, S. 15 ff.

Schmid, Viola, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, Berlin 1989.

Schmitter, Romina, Der lange Weg zur politischen Gleichberechtigung der Frauen in Bremen. Texte und Materialien zum historisch-politischen Unterricht, Bremen 1991. (Kleine Schriften des Staatsarchivs Bremen Bd. 19).

Schmittner, Monika, Frauenemanzipation in der »Provinz«. Entstehungsbedingungen und Entwicklungsgeschichte der bürgerlichen Frauenbewegung in Aschaffenburg vor dem Ersten Weltkrieg, Diss. Phil. Frankfurt 1993.

Schneider, Hans-Peter, Der Bürger zwischen Staat und Stadt im 19. Jahrhundert, in: Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat. Der Staat, Beiheft 8, 1988, S. 143 ff.

Schöttle, Rainer, Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz. Studien zu Rotteck, Welcker, Pfizer, Murhard, Baden-Baden 1994.

Schreiber, Adele, Frauen! Lernt wählen! Revolution und Frauenrecht, Berlin o. J. (1919).

Schröder, Meinhard, Grundlagen und Anwendungsbereich des Parlamentsrechts. Zur Übertragbarkeit parlamentsrechtlicher Grundsätze auf Selbstverwaltungsorgane, insbesondere in der Kommunal- und Hochschulverwaltung, Baden-Baden 1979.

Schubert, Werner, Hrsg., Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Familienrecht. Teil 1: Eingehung und Wirkungen der Ehe, Eheverträge, Verfasser: Gottlieb Planck, Berlin-New York 1983.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, herausgegeben v. Wilhelm Stahl, 34. Jahrgang 1918, München 1922.
Schulze, Hermann, Hrsg., Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 3, Jena 1886.
Schulze, Hermann, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2: Das deutsche Reichsstaatsrecht, Leipzig 1886.
Schulze, Reiner, Statusbildung und Allgemeinheit der Bürgerrechte in Verfassungstexten und Staatslehre des frühen deutschen Konstitutionalismus, in: Gerhard Dilcher u. a., Hrsg., Grundrechte im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1982, S. 85 ff.
Schulze, Winfried, Hausgesetzgebung und Verstaatlichung im Hause Österreich vom Tode Maximilians I. bis zur Pragmatischen Sanktion, in: Johannes Kunisch, Hrsg., Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982.
Schwab, Dieter, Die »Selbstverwaltungsidee« des Freiherrn vom Stein und ihre geistigen Grundlagen, Frankfurt a. M. 1971.
Schwab, Dieter, Familie, in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, S. 253 ff.
Schwab, Dieter, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967.
Schwab, Dieter, Zur Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: Festschrift für F.W. Bosch, Bielefeld 1976, S. 893 ff.
Schwalb, ?, Das Gesetzgebungsrecht der revolutionären Reichsregierung, in: DJZ 1919, Sp. 281 ff.
Schwanecke, Ingrid, Die Gleichberechtigung der Frau unter der Weimarer Reichsverfassung, Diss. jur. Heidelberg, 1977.
Schwarz, Klaus-Dieter, Weltkrieg und Revolution in Nürnberg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Stuttgart 1971.
Segalen, Martine, Die Familie. Geschichte, Soziologie, Anthropologie, Frankfurt/New York 1990.
Seier, Hellmut, Die Staatsidee Heinrich von Sybels in den Wandlungen der Reichsgründungszeit 1862/71, Lübeck und Hamburg 1961 (Historische Studien Heft 383).
Seydel, Max von, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1 bis 3, 2. Aufl. Freiburg i. B. 1887.
Seydel. Max von/Piloty, Robert (Bearbeiter), Bayerisches Staatsrecht. Auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet, Bd. 1: Die Staatsverfassung nebst geschichtlicher Einleitung, Tübingen 1913 (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 21).
Shanley, Mary Lyndon, Feminism, Marriage and the Law in Victorian England. 1850 – 1895, Princeton 1989.
Sieder, Reinhard, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt a. M. 1987.
Sieyes, Emmanuel Joseph, Politische Schriften 1788 – 1790, übersetzt und herausgegeben v. E. Schmidt u. R. Reichardt, Darmstadt-Neuwied 1975.
Sineau, Mariette, Recht und Demokratie, in: Georges Duby/Michelle Perrot, Geschichte der Frauen. Bd. 5: 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1995, S. 529 ff.
Sledziewski, Elisabeth G., Die französische Revolution als Wendepunkt, in: Georges Duby/Michèle Perrot, Hrsg., Die Geschichte der Frauen, Bd. 4, 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1994, S. 45 ff.
Smend, Rudolf, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts (1912), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2. Aufl. Berlin 1968.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Spies, Thomas, Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland, Diss. jur. München 1979.

Staatslexikon, herausgegeben von Julius Bachem im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Bd. 1-5, Freiburg, 4. Aufl. 1911-1912.

Stahl, Friedrich Julius, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1, Geschichte der Rechtsphilosophie, 5. Aufl. Tübingen und Leipzig 1878. Bd. 2/1 und 2, Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, 5. Aufl. Tübingen und Leipzig 1878.

Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Amt für Arbeiterstatistik, Berlin 1909 (1. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt).

Steiger, Heinhard, Verfassungsrecht und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie, in: VVdStRL 45 (1986), S. 55 ff.

Stein, Freiherr vom, Briefe und amtliche Schriften, bearbeitet von Walter Hubatsch, Bd. 2/2: Das Reformministerium (1807-1808), Stuttgart 1959.

Stein, Lorenz von, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Nach einem Vortrage in der Lesehallle der deutschen Studenten in Wien, Stuttgart 1875.

Stein, Lorenz von, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, Bd. 1, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der Französischen Revolution bis zum Jahre 1830, Bd. 2, Das Königtum, die Republik und die Souveränität der französischen Gesellschaft seit der Februarrevoltion 1848, Bd. 3, Die industrielle Gesellschaft, der Sozialismus und Kommunismus in Frankreich von 1830 bis 1848, Hildesheim 1959 (Nachdruck derAusgabe München 1921).

Stein, Lorenz von, System der Staatswissenschaft Bd. 2, Die Gesellschaftslehre, Stuttgart und Augsburg 1856.

Stengel, Karl Freiherr von, Das Staatsrecht des Königreiches Preußen, Freiburg Leipzig 1894 (Handbuch des öffentlichen Rechts 2. Bd., 3. Abteilung).

Stephenson, Carl/Marcham, Frederick George, Ed., Sources of English Constitutional History. A Selection of Documents from the Interregnum to the Present, Vol. 2, New York 1972.

Sternberger, Dolf/Vogel, Bernhard/Nohlen, Dieter, Hrsg., Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch, Bd. 1: Europa, Berlin 1969.

Sternsdorf-Hauck, Christiane, Brotmarken und rote Fahnen. Frauen in der bayerischen Revolution und Räterepublik 1918/19, Frankfurt a. M. 1989.

Stier-Somlo, Fritz, Vom parlamentarischen Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt, Berlin 1918.

Stoehr, Irene, »Organisierte Mütterlichkeit«. Zur Politik der deutschen Frauenbewegung um 1900, in: Karin Hausen, Hrsg., Frauen suchen ihre Geschichte, 2. Aufl. München 1987, S. 225 ff.

Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800 – 1914, München 1992.

Strachey, Ray, The Cause. A Short History of the Women's Movement in Great Britain, London 1978 (11928).

Sybel, Heinrich von, Über die Emancipation der Frauen, Vortrag gehalten zu Bonn am 12. Februar 1870, in: Vorträge und Aufsätze, Berlin 1874, S. 58 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tecklenburg, Adolf, Die Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich seit 1789, Tübingen 1911.
Thieme, Hans, Die Rechtsstellung der Frau in Deutschland, in: ders., Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften, Bd. 1, Köln 1986, S. 305 ff.
Thomasius, Christian, Institutiones jurisprudentiae divinae, Aalen 1730 (Neudruck der 7. Aufl. Halle 1730).
Thomasius, Christian, Kurzer Entwurf der politischen Klugheit, sich selbst und anderen in allen menschlichen Gesellschaften wohl zu raten und zu einer gescheiten Conduite zu gelangen, Frankfurt a. M. 1971 (Neudruck der Ausgabe Frankfurt und Leipzig 1710).
Thomasius, Christian, Von der Kunst vernünfftig und tugendhafft zu lieben als dem eintzigen Mittel zu einem glückseligen, galanten und vergnügten Leben zu gelangen oder Einleitung zur Sittenlehre, Hildesheim 1968 (Neudruck der Ausgabe Halle 1692).
Thönessen, Werner, Frauenemanzipation. Politik und Literatur der deutschen Sozialdemokratie zur Frauenbewegung 1863-1933, Frankfurt a. M. 1969.
Treitschke, Heinrich von, Politik. Vorlesungen gehalten an der Universität zu Berlin, herausgegeben von Max Cornicelius, Bd. 1, Leipzig 1897.
Treue, Wolfgang, Hrsg., Deutsche Parteiprogramme 1861-1956, Göttingen 1956.
Tulloch, Gail, Mill and Sexual Equality, Hemel Hempstead 1989.
Twellmann, Margit, Die deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung 1843-1889, Bd. 1 Frankfurt a. M. 1993 (Neudruck der Ausgabe Meisenheim 1972); Bd. 2, Quellen von 1843-1889, 1972, Meisenheim a. G.

Uerpmann, Robert, Staatsangehörigkeit und Wahlrecht im demokratischen Staat, in: StuSt 1995, S. 3 ff.
Unruh, Georg-Christoph von, Der Kreis. Ursprung und Ordnung einer kommunalen Körperschaft, Köln und Berlin 1964.
Unruh, Peter, Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants, Baden-Baden 1993.
Unzner, Karl von, Geschlecht, in: Fritz Stier-Somlo/Alexander Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Bd. 2, Berlin-Leipzig 1927, S. 820 ff.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, im Auftrag des Vereins für Socialpolitk herausgegeben, Bd. 1 und 2: Königreich Preußen, Leipzig 1906. Bd. 3: Königreich Preußen, Leipzig 1909. Bd. 4: Sachsen/Württemberg/Baden/Bayern, Leipzig 1905/06.
Vogel, Ursula, Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie. Eigentumsrechte der Frau in Deutschland und England, in: Jürgen Kocka, Hrsg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich. Eine Auswahl, Bd. 3: Verbürgerlichung, Recht und Politik., Göttingen 1995, S. 134 ff.
Vollprecht, Hans, Die geschichtliche Entwicklung der Gemeindemitgliedschaft in Sachsen vor dem geltenden Recht, Diss. jur. Leipzig 1918.
Vonderbeck, Hans-Josef, Zur Entwicklung des parlamentarischen Petitionsrechts von den Anfängen bis zur jüngsten Neuregelung für den Deutschen Bundestag, in: Zs. f. Parlamentsfragen 1973, S. 178 ff.
Vontobel, Jacques, Johann Caspar Bluntschlis Lehre von Recht und Staat, Zürich 1956.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wachler, Paul, Die Kreisordnung v. 13.12.1872 nebst allen dazu ergangenen Gesetzen und Instruktionen erläutert, Breslau 1873.
Wagner, Moritz, Formelle Rechte des Deutschen Reichstags. Das Petitionsüberweisungsrecht, Teil 1 und 2, in: Annalen des dt. Reiches 1906, S. 35 ff. 128 ff.
Wagner, Ulrich, Wilhelm Joseph Behr. Eine biographische Skizze, in: ders., Hrsg, Wilhelm Joseph Behr. Dokumentation zu Leben und Werk eines Würzburger Demokraten, Würzburg 1985.
Wahl, Rainer, Der preußische Verfassungskonflikt und das konstitutionelle System des Kaiserreichs, in: E.-W. Böckenförde, Hrsg., Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), Köln 1972, S. 171 ff.
Waldecker, Ludwig, Zur augenblicklichen staatsrechtlichen Lage, in: JW 1918, S. 743 ff.
Walter, Friedrich, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955, Wien 1972.
Walz, Ernst, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, Tübingen 1909 (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 5).
Weber, Marianne, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907.
Weber, Martin, Zur Theorie der Familie in der Rechtsphilosophie Hegels, Berlin 1986.
Weber-Will, Susanne, Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt a. M. 1983.
Wehler, Hans-Ulrich, Das Deutsche Kaiserreich 1871-1918, 7. Auflage Göttingen 1994 (1 1973) (Deutsche Geschichte Bd. 9).
Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte Bd. 3: Von der »Deutschen Doppelrevolution« zum Beginn des Ersten Weltkriegs 1849-1914, München 1995.
Weinacht, Paul-Ludwig, »Staatsbürger«. Zur Geschichte und Kritik eines politischen Begriffs, in: Der Staat Bd. 8 (1969), S. 41 ff.
Welcker, Carl Theodor, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt, Aalen 1964 (Nachdruck der Ausgabe Gießen 1813).
Welcker, Carl Theodor, Geschlechtsverhältnisse, in: Carl v. Rotteck/Carl Welcker, Staats-Lexikon, Bd. 5, 2. Aufl. Altona 1847, S. 308 ff.
Welcker, Carl Theodor, Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung, in: Carl v. Rotteck/Carl Welcker, Staats-Lexikon, Bd. 6, 2. Aufl. Altona 1847, S. 161 ff.
Welcker, Carl Theodor, Staatsverfassung, in: Carl v. Rotteck/Carl Welcker, Staats-Lexikon, Bd. 12, 2. Aufl. Altona 1848, S. 363 ff.
Wendtland, Hrsg., Handbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Zusammenstellung der Handelskammer-Gesetze sämtlicher deutscher Bundesstaaten, Leipzig 1916.
Wensky, Margret, Frauen in der Hansestadt Köln im 15. und 16. Jahrhundert, in: Barbara Vogel/Ulrike Weckel, Hrsg., Frauen in der Ständegesellschaft, Hamburg 1991, S. 49 ff.
Wex, Else, Staatsbürgerliche Arbeit deutscher Frauen 1865-1928, Berlin 1929.
Weyl, Klara, Die Frauen und die Gemeindepolitik, Berlin 1912.
Weyl, Richard, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Kranken-, Unfall, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht), Leipzig 1894.
Wickert, Christl, Hrsg., »Heraus mit dem Frauenwahlrecht«. Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung, Pfaffenweiler 1990.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl. Göttingen 1967.
Wiegand, Christian, Über Friedrich Julius Stahl (1802-1861). Recht, Staat und Kirche, Paderborn 1981.
Wielandt, Friedrich, Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden, Freiburg und Leipzig 1895 (Handbuch des öffentlichen Rechts 3. Bd., 1. Hbbd.).
Wieruszowski, Alfred, Ehe, Familie, Mutterschaft, in: Hans Carl Nipperdey, Hrsg, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum Zweiten Band der Reichsverfassung, Bd. 2, S. 72 ff.
Wiessner, Siegfried, Die Funktion der Staatsangehörigkeit, Tübingen 1989.
Wilhelmi, L./Bewer, R., Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, Kommentar, Berlin 1908.
Willms, Angelika, Grundzüge der Entwicklung der Frauenarbeit von 1880 bis 1980, in: Müller/Willms/Handl, Strukturwandel der Frauenarbeit 1880-1980, Frankfurt/New York 1983, S. 25 ff.
Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München 1990.
Witzingerode, Graf von, Zur Reform der Landgemeindeverfassung in den östlichen Provinzen Preußens, in: Verein für Socialpolitik, Hrsg., Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen, Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 44, Leipzig 1890, S. 133 ff.
Wobbe, Theresa, Gleichheit und Differenz. Politische Strategien der Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende, Frankfurt/New York 1989.
Wolf, Erik, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1963.
Wolff, Christian, Institutiones juris naturae et gentium, in: Gesammelte Werke Bd. 26, Hildesheim 1969 (Nachdruck der Ausgabe Halle und Magdeburg 1750).
Wolff, Christian, Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, in: Gesammelte Werke Bd. 5, Hildesheim 1975 (Nachdruck der 4. Auflage Frankfurt und Leipzig 1736).
Wollstonecraft, Mary, Vindication of the Rights of Woman, in: The Works of Mary Wollstonecraft, Bd. 5, London 1989, S. 79 ff. (Nach dem Text der 2. Aufl. London 1796).
Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben von Karl von Stengel und Max Fleischmann, Bd. 1-3, Tübingen 1911-1914.
Wortman, Marlene Stein, Hrsg., Women in American Law. Bd. 1: From Colonial Times to the New Deal, New York-London 1985.
Wunder, Heide, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«: Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992.
Wunder, Heide, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.
Würtenberger, Thomas, Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Wendemarken der deutschen Verfassungsgeschichte, Der Staat Beiheft 10, Berlin 1993, S. 85 ff.

Zahn-Harnack, Agnes von, Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele, Berlin 1928.
Zetkin, Clara, Ausgewählte Reden und Schriften, herausgegeben vom Institut für Marxismus-Leninismus bein ZK der SED, Bd. 1: Auswahl aus den Jahren 1889 bis 1917, Berlin (Ost) 1957. Bd. 2: Auswahl aus den Jahren 1918 bis 1923, Berlin (Ost) 1960.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zetkin, Clara, Zur Frage des Frauenwahlrechts. Bearbeitet nach dem Referat auf der Konferenz der sozialistischen Frauen zu Mannheim, Berlin 1907.
Ziegler, Hans-Peter, Die Dorfordnungen im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg, Rothenburg 1977.
Ziemske, Burkhardt, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, Berlin 1995.
Zietz, Luise, Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg, Berlin 1915 (Ergänzungshefte zur »Neuen Zeit« 1914/15).
Zippelius, Reinhold, Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft, 12. Auflage München 1994.
Zippelius, Reinhold, Geschichte der Staatsideen, 9. Aufl. München 1994.
Zippelius, Reinhold, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, 3. Aufl. München 1996.
Zippelius, Reinhold, Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft, 2. erweiterte Aufl. Berlin 1996.
Zippelius, Reinhold, Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch, 3. Aufl. München 1994.
Zorn, Philipp, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1: Das Verfassungsrecht, 2. Aufl. Berlin 1895.
Zorn, Philipp, Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche, in: DJZ 1919, Sp. 126 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - BY-NC-ND

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Herausgegeben von Prof. Dr. Jutta Limbach, Prof. Dr. Heide Pfarr und Marion Eckertz-Höfer

Schriften zur Gleichstellung der Frau

Imke Sommer — Band 18
Zivile Rechte für Antigone
Zu den rechtstheoretischen Implikationen der Theorie von Luce Irigaray
1998, 198 S., brosch., 59,– DM, 431,– öS, 53,50 sFr, ISBN 3-7890-5383-X

Karl-Jürgen Bieback — Band 17
Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts
Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten
1997, 251 S., brosch., 76,– DM, 555,– öS, 69,– sFr, ISBN 3-7890-4957-3

Beatrix Geisel — Band 16
Klasse, Geschlecht und Recht
Vergleichende sozialhistorische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen- und Arbeiterbewegung (1894-1933)
1997, 415 S., brosch., 98,– DM, 715,– öS, 89,– sFr, ISBN 3-7890-4933-6

Dorothee Frings — Band 15
Frauen und Ausländerrecht
Die Härteklauseln des Ausländeraufenthaltsrechts unter frauenspezifischen Gesichtspunkten
1997, 230 S., brosch., 66,– DM, 482,– öS, 60,– sFr, ISBN 3-7890-4767-8

Ursula Rust (Hrsg.) — Band 14
Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung
1997, 302 S., brosch., 38,– DM, 277,– öS, 35,50 sFr, ISBN 3-7890-4717-1

Susanne Baer — Band 13
Würde oder Gleichheit?
Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA
1995, 352 S., brosch., 88,– DM, 642,– öS, 80,– sFr, ISBN 3-7890-4073-8

Hannelore Maelicke — Band 12
Ist Frauenstrafvollzug Männersache?
Eine kritische Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzuges in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
Mit einem Vorwort von Fritz Sack
1995, 122 S., brosch., 38,– DM, 277,– öS, 35,50 sFr, ISBN 3-7890-4072-X

Christiane Berneike — Band 11
Die Frauenfrage ist Rechtsfrage
Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch
1995, 119 S., brosch., 38,– DM, 277,– öS, 35,50 sFr, ISBN 3-7890-3808-3

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Herausgegeben von Prof. Dr. Jutta Limbach, Prof. Dr. Heide Pfarr und Marion Eckertz-Höfer

Schriften zur Gleichstellung der Frau

Christine Fuchsloch Band 10
Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung
Ableitung, Analyse und exemplarische Anwendung auf staatliche Berufsausbildungsförderung
1995, 318 S., brosch., 79,– DM, 577,– öS, 72,– sFr, ISBN 3-7890-3672-2

Heinz-Gerd Suelmann Band 9
Die Horizontalwirkung des Art. 3 II GG
1994, 147 S., brosch., 45,– DM, 329,– öS, 42,– sFr, ISBN 3-7890-3413-4

Klaus Lange Band 8
Kommunale Frauenbeauftragte
Rechtsgutachten zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung
1993, 132 S., brosch., 39,– DM, 285,– öS, 36,– sFr, ISBN 3-7890-3053-8

Jutta Limbach/
Marion Eckertz-Höfer (Hrsg.) Band 7
Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland
Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und der Bundesratskommission Verfassungsreform
– Dokumentation –
1993, 303 S., brosch., 78,– DM, 569,– öS, 71,– sFr, ISBN 3-7890-3052-X

Dagmar Schiek Band 6
Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen
Gleichberechtigung durch Deregulierung?
1992, 447 S., brosch., 98,– DM, 715,– öS, 89,– sFr, ISBN 3-7890-2677-8

Heide M. Pfarr/Klaus Bertelsmann Band 5
Diskriminierung im Erwerbsleben
Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland
1989, 583 S., kart., 78,– DM, 569,– öS, 71,– sFr, ISBN 3-7890-1741-8

Sibylle Raasch Band 4
Frauenquoten und Männerrechte
1991, 334 S., kart., 70,– DM, 511,– öS, 63,50 sFr, ISBN 3-7890-2433-3

Robert Francke/Bettina Sokol/
Elke Gurlit Band 3
Frauenquoten in öffentlicher Ausbildung
Zur Verfassungsmäßigkeit von geschlechterbezogenen Quotenregelungen in öffentlichen Berufsausbildungen
1991, XVI, 222 S., kart., 48,– DM, 350,– öS, 44,50 sFr, ISBN 3-7890-2261-6

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783845293530 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -